image
not
available






Cres cat Sci entia
Vita exco latur

Anlagen

zu den

Stenographischen Berichten

über

Prussia. Landtag

die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten

während

der III. Session der 18. Legislatur-Periode.

1896.

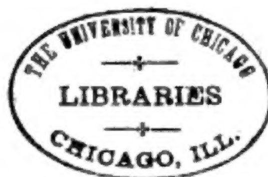
Zweiter Band.

№ 6—55.

Von Seite 801—1600.

Berlin, 1896.

Druck und Verlag: W. Moeser Hofbuchdruckerei,
Stallschreiberstraße 34. 35.


THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES
CHICAGO, ILL.

Inhaltsverzeichniß.

Band II.

Nr. 6 bis einschl. Nr. 55.

№ 6.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Fin. Min. I Nr. I. 610.
M. d. g. A. U. III D. 135.

Berlin, den 13. Januar 1896.

Euerer Excellenz beehren wir uns auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 13. d. Mts. den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen,

nebst Begründung mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußnahme des Hauses der Abgeordneten über diesen Gesetzentwurf gefälligst herbeizuführen.

Miquel. Bosse.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen hiermit Unserm Finanzminister und Unserm Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Ermächtigung, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen nebst Begründung dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. Januar 1896.

Wilhelm.

Miquel. Bosse.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, was folgt:

§ 1.

Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Die an einer öffentlichen Volksschule definitiv angestellten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten ein festes, nach den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessenes Diensteinkommen.

Dasselbe besteht:
1. in einer festen Besoldung, deren Betrag in einer bestimmten Geldsumme zu berechnen und festzusetzen ist (Grundgehalt),
2. in Alterszulagen,
3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung.

Auf Lehrer (Lehrerinnen), deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Entscheidung darüber, ob ein Lehrer (eine Lehrerin) nur nebenbei beschäftigt ist, steht lediglich der Schulaufsichtsbehörde zu.

§ 2.

Grundgehalt.

Das Grundgehalt ist auch in besonders billigen Orten für Lehrerstellen nicht unter 900 Mark, für Lehrerinnenstellen nicht unter 700 Mark jährlich festzusetzen.

Für die Stellen der Rektoren und Hauptlehrer ist neben dem Grundgehalt eine ruhegehaltsberechtigte Zulage festzusetzen, welche nach den örtlichen und amtlichen Verhältnissen zu bemessen ist.

§ 3.

Einkommen der jüngeren Lehrer und der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

Das Einkommen der einstweilig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) beträgt 20 Prozent weniger als das Grundgehalt der betreffenden Schulstelle. In gleicher Weise ist das Einkommen derjenigen Lehrer zu bestimmen, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben.

Der Minderbetrag kann durch Beschluß des Schulverbandes unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde auf einen geringeren Prozentsatz beschränkt werden.

§ 4.

Grundgehalt bei Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes.

Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamtes tritt dem Grundgehalt eine ruhegehaltsberechtigte

Zulage hinzu, welche mit Rücksicht auf die Mehrarbeit in angemessener Höhe festgesetzt wird.

Diese Zulage darf die Gesammtsumme der Einkünfte aus dem zur Dotation des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden, sowie des Nutzungswerths des den kirchlichen Interessenten gehörigen Antheils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen.

Bei der Trennung von Schul- und Kirchenämtern ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen, welches während des Bestehens der Vereinigung für Schulzwecke und für kirchliche Zwecke, oder zugleich und gemeinsam für Schul- und kirchliche Zwecke gedient hat, zwischen den Betheiligten im Verwaltungswege herbeizuführen. Ueber die Auseinandersetzung beschließt die Bezirksregierung nach Benehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde, vorbehaltlich der den Betheiligten binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig im Verwaltungsstreitverfahren in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

Eine außerhalb des Beschlußverfahrens über die Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten getroffene Vereinbarung bedarf der Bestätigung sowohl durch die kirchliche als durch die Schulaufsichtsbehörde.

Der Lehrer, welcher zur Zeit der Trennung des kirchlichen Amtes von dem Schulamt zum Bezuge des mit dem vereinigt gewesenen Amt verbundenen Diensteinkommens berechtigt gewesen ist, hat Anspruch auf die fernere Gewährung eines Diensteinkommens in gleichem Betrage, sofern nicht seine Anstellung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt ist, daß und bis zu welchem Betrage er für den Fall einer Trennung des vereinigten Amtes eine Kürzung seines Diensteinkommens sich gefallen lassen müsse.

§ 5.

Alterszulagen.

Die Alterszulagen sind nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu gewähren, daß der Bezug sieben Jahre nach dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst beginnt, und daß neun Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden.

§ 6.

Höhe der Alterszulagen.

Die Höhe der Alterszulagen ist, wie die Höhe des Grundgehalts, nach den örtlichen Verhältnissen und erforderlichenfalls nach der besonderen Amtsstellung festzusetzen.

Die Alterszulagen sind auf die neun Stufen gleichmäßig zu vertheilen.

In keinem Falle darf die Alterszulage niedriger bemessen werden als:

1. für Lehrer auf jährlich 80 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 80 Mark bis auf jährlich 720 Mark;
2. für Lehrerinnen auf jährlich 60 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 60 Mark bis auf jährlich 540 Mark.

§ 7.

Anspruch auf Alterszulagen.

Ein rechtlicher Anspruch auf Gewährung von Alterszulagen steht den Lehrern (Lehrerinnen) nicht zu, die Versagung ist jedoch nur bei unbefriedigender Führung zulässig.

Die Versagung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung.

§ 8.

Alterszulagekassen.

Behufs gemeinsamer Bestreitung der Alterszulagen wird für die zur Aufbringung verpflichteten Schulverbände in jedem Regierungsbezirk (ausschließlich der Stadt Berlin) eine Kasse gebildet.

Die Verwaltung der Alterszulagekasse erfolgt durch die Bezirksregierung.

Die Kassengeschäfte werden durch die Regierungshauptkasse und durch die ihr unterstellten Kassen unentgeltlich besorgt.

Die Alterszulagen werden von der Kasse an die Bezugsberechtigten gezahlt. Die Kosten der Zusendung trägt die Kasse.

In städtischen Schulverbänden erfolgt die Auszahlung durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekasse. Das gleiche Verfahren kann von der Schulaufsichtsbehörde in größeren ländlichen Schulverbänden angeordnet werden.

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf der Kasse nach dem Stande der Alterszulagen vom 1. Oktober des Vorjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Verminderung der Alterszulagen und unter Hinzurechnung der voraussichtlichen Verwaltungskosten berechnet.

Den Maßstab für die Vertheilung des Bedarfs auf die Schulverbände bildet die Anzahl der der Alterszulagekasse angeschlossenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen in Verbindung mit dem Einheitssatz der Alterszulagen der betreffenden Stellen.

Für Schulstellen, welche nach Aufstellung des Vertheilungsplanes im Laufe des Jahres neu errichtet werden, ist der Beitrag zur Alterszulagekasse von dem Tage an zu zahlen, an welchem die Stelle in Folge Versehung durch eine besondere Lehrkraft wirklich ins Leben getreten ist.

Für die Aufstellung des Vertheilungsplanes, die Einziehung der Beiträge und die Bestellung eines Kassenanwaltes finden die §§ 3, 4 und 9 bis 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen — Ges. S. S. 194 — sinngemäße Anwendung. Dem Kassenanwalt steht kein Einspruch gegen die Festsetzung und Anweisung der einzelnen Alterszulagen zu.

§ 9.

Beginn der Zahlung der Alterszulagen.

Der Bezug der Alterszulagen beginnt mit dem Ablauf desjenigen Vierteljahres, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

§ 10.

Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung des vollen Grundgehalts und der Alterszulagen.

Bei Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen kommt die gesammte Zeit in Ansatz, während welcher ein Lehrer (eine Lehrerin) im öffentlichen Schuldienst in Preußen oder in den von Preußen neu erworbenen Landestheilen sich befunden hat.

Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung derjenigen Dienstzeit, während welcher die Zeit und Kräfte eines Lehrers (einer Lehrerin) durch die ihm (ihr) übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst an gerechnet.

Kann ein Lehrer (eine Lehrerin) nachweisen, daß seine (ihre) Vereidigung erst nach seinem (ihrem) Eintritt

n den öffentlichen Schuldienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von letzterem Zeitpunkt an gerechnet.

Der Dienstzeit im Schulamt wird die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Als öffentlicher Schuldienst ist auch diejenige Zeit anzurechnen, während welcher ein Lehrer (eine Lehrerin) als Erzieher (Erzieherin) an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt sich befunden hat.

Mit Genehmigung des Unterrichtsministers kann auch die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienst zugebrachte Zeit angerechnet werden.

§ 11.

Dienstwohnung.

Lehrer auf dem Lande sollen in der Regel eine freie Dienstwohnung erhalten. Wo seither Lehrern freie Dienstwohnung gewährt wurde, ist die Einziehung der Wohnung nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 12.

Größe der Dienstwohnung.

Bei der Anlage neuer Dienstwohnungen für einen Lehrer auf dem Lande gelten als Raumbedarf für einen verheiratheten Lehrer drei bis vier heizbare Räume mit einer Grundfläche von zusammen etwa 65 bis 85 Quadratmeter, eine Küche mit einer Grundfläche von etwa 12 bis 20 Quadratmeter und die für die Hauswirthschaft erforderlichen Stall-, Keller- und Bodenräume.

Dienstwohnungen, welche für einstweilig angestellte oder für unverheirathete Lehrer, sowie für Lehrerinnen hergestellt werden, sind entsprechend kleiner zu bemessen.

Im Uebrigen erläßt die Schulaufsichtsbehörde über den Umfang der Dienstwohnungen die allgemeinen Anordnungen, welche die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung zu berücksichtigen haben.

§ 13.

Unterhaltung der Dienstwohnung.

Die von der Dienstwohnung zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Denselben liegt auch unbeschadet der Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln die bauliche Unterhaltung der Dienstwohnung ob.

Die kleinen Reparaturen hat der Lehrer (die Lehrerin) zu bestreiten. Die näheren Bestimmungen darüber, was zu den kleinen Reparaturen gehört, sowie über die Rechte und Pflichten des Lehrers (der Lehrerin) in Betreff der Dienstwohnung, wegen der Beseitigung von Mängeln und Schäden, wegen der Uebergabe und Rückgewähr, sowie wegen der Auseinandersetzung zwischen dem abziehenden Lehrer (der Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (der Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (der Lehrerin) werden durch ein Regulativ getroffen, welches der Unterrichtsminister im Einverständniß mit dem Finanzminister in Anlehnung an die wegen der Dienstwohnungen der Staatsbeamten und deren Unterhaltung bestehenden Vorschriften erläßt.

§ 14.

Miethsentschädigung.

Die Höhe der Miethsentschädigung für Lehrer und Lehrerinnen ist durch die Besoldungsordnung so festzusetzen, daß sie eine ausreichende Entschädigung für die nicht gewährte Dienstwohnung bildet; sie soll aber in der Regel ein Fünftel des Grundgehalts und des für die Schulstelle von dem Schulverband zu zahlenden Alterszulagekassenbeitrags nicht übersteigen.

Einstweilig angestellte Lehrer und unverheirathete Lehrer ohne eigenen Hausstand, sowie diejenigen Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, erhalten nur einen in der Regel auf zwei Drittel zu bemessenden Theil der für die Schulstelle festgesetzten Miethsentschädigung.

§ 15.

Gewährung freier Feuerung.

Wo eine Dienstwohnung auf dem Schulgrundstück gegeben wird und wo es bisher üblich ist, kann die Schulaufsichtsbehörde die Gewährung freier Feuerung für den Lehrer (die Lehrerin) verlangen.

Das Recht auf die Gewährung freier Feuerung umfaßt auch den Anspruch auf Anfuhr und Zerkleinerung des Brennmaterials.

Im Uebrigen wird an bestehenden Verpflichtungen zur Beschaffung, Anfuhr und Zerkleinerung von Brennmaterial für die Schule oder die Schulstelle nichts geändert.

§ 16.

Gewährung von Landnutzung.

Wo auf dem Lande eine Dienstwohnung gegeben wird, ist als Zubehör ohne Anrechnung auf das Grundgehalt, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen thunlich ist, ein Hausgarten zu gewähren.

Wo die örtlichen Verhältnisse es thunlich erscheinen lassen, soll auf dem Lande für einen alleinstehenden oder ersten Lehrer in Anrechnung auf das Grundgehalt eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Wirthschaftsbedürfniß einer Lehrerfamilie entspricht.

Zur Bewirthschaftung des Landes sind die erforderlichen Wirthschaftsgebäude herzustellen.

Die öffentlichen Lasten und Abgaben von dem Schulland werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

Wo mit einer Schulstelle bisher eine größere Landnutzung oder sonstige Berechtigungen verbunden gewesen sind, behält es dabei sein Bewenden. Eine Einschränkung bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Streitigkeiten, ob und welcher Theil des Dienstlandes als Hausgarten anzusehen ist, entscheidet die Bezirksregierung und im Beschwerdewege endgültig der Ober-Präsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister.

§ 17.

Naturalleistungen.

Bei Errichtung neuer Schulstellen darf das Grundgehalt weder ganz noch zum Theil in Naturalleistungen festgesetzt werden. Wo bisher die Gewährung von Naturalleistungen stattgefunden hat, behält es dabei unter Anrechnung auf das Grundgehalt bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung der Betheiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 18.

Anrechnung von anderweitigen Bezügen auf das Grundgehalt.

Auf das festgesetzte Grundgehalt (§§ 1 und 2) sind anzurechnen:

1. Der Ertrag des Dienstlandes (§ 16 Absatz 2).
2. Die sonstigen Diensteinkünfte an Geld oder Naturalleistungen, welche der Lehrer (die Lehrerin) herkömmlich (§ 17) oder aus Berechtigungen, soweit sie nicht die Gegenleistung für besondere Dienste bilden, oder aus anderweit zur Dotation der

Stelle bestimmtem Schul-, Kirchen- oder Stiftungsvermögen oder aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter zu beziehen hat.

Fixirte Geldbeträge sind in der festgesetzten Höhe, Naturalien nach den Martinidurchschnittspreisen der letzten sechs Jahre in dem nächsten Marktort anzurechnen.

Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung des Schulverbandes, sowie des Kreisausschusses beziehungsweise in Stadtkreisen des Gemeindevorstandes durch die Schulaufsichtsbehörde bei der Anstellung des Lehrers (der Lehrerin). Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Aenderung der ihr zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse zulässig.

Auf Beschwerden über die Festsetzung entscheidet endgültig der Ober-Präsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister.

Die Festsetzung gilt auch für die Berechnung des Ruhegehalts.

3. Die freie Feuerung. Dieselbe wird mit dem, nach § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, — Gef. S. S. 194 — festgesetzten Betrage mit der Beschränkung angerechnet, daß das verbleibende Grundgehalt (§ 2) einschließlich der zu 1 und 2 angeführten Bezüge auch in besonders billigen Orten bei Lehrern nicht unter 800 Mark, bei Lehrerinnen nicht unter 600 Mark jährlich betragen darf.

§ 19.

Zahlung des baaren Diensteinkommens.

Die Zahlung des baaren Diensteinkommens erfolgt an definitiv angestellte Lehrpersonen vierteljährlich, an einstweilig angestellte monatlich im Voraus.

§ 20.

Umzugskosten.

Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von den Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Vergütung werden von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen.

Im Uebrigen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten.

Unberührt bleibt auch die Vorschrift im Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1886 (Gef. S. S. 185).

Bei Versetzungen gilt der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Miethsentschädigung nicht als Verringerung des Diensteinkommens.

§ 21.

Gnadenquartal.

Hinterläßt ein an einer öffentlichen Volksschule definitiv oder einstweilig angestellter Lehrer eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen außer dem Sterbemonat für das auf denselben folgende Vierteljahr noch das volle Diensteinkommen des Verstorbenen als Gnadenquartal.

Der gleiche Anspruch steht den ehelichen Nachkommen einer im Wittwenstande verstorbenen Lehrerin zu.

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die Bezirksregierung.

Sind solche Personen, welchen das Gnadenquartal gebührt, nicht vorhanden, so kann die Bezirksregierung nach Anhörung des Schulverbandes anordnen, daß das Diensteinkommen auf die gleiche Zeit an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder des (der) Verstorbenen gezahlt werde, wenn er (sie) ihr Ernährer gewesen ist und sie in Bedürftigkeit hinterläßt, oder daß dasselbe an solche Personen gezahlt werde, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, wenn der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

Die Schulunterhaltungspflichtigen sind zur Gewährung der Gnadenbezüge verpflichtet.

Soweit eine Vertretung im Amt nicht zu ermöglichen ist, kann die Wiederbesetzung der Stelle auch während der Gnadenzeit erfolgen.

Die Entscheidung hierüber steht der Schulaufsichtsbehörde zu.

Die Schulunterhaltungspflichtigen sind verbunden, die Kosten für eine Vertretung im Amt zu zahlen.

§ 22.

Belassung in der Dienstwohnung.

In dem Genusse der von einem verstorbenen Lehrer (einer Lehrerin) innegehabten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, welche mit ihm (ihr) die Wohnung getheilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen. Hinterläßt der (die) Verstorbene keine solche Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle muß auf Erfordern der Schulaufsichtsbehörde demjenigen, welcher mit der Verwaltung der Stelle des (der) Verstorbenen beauftragt ist, ohne Anspruch auf Entschädigung in der Dienstwohnung ein Unterkommen gewährt werden.

§ 23.

Rechtsweg bei Streitigkeiten wegen des Diensteinkommens.

Auf die Lehrer (Lehrerinnen) an öffentlichen Volksschulen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gef. S. S. 241) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Klage gegen die Vertreter des Schulverbandes und, soweit es sich um Alterszulagen handelt, zugleich gegen die Bezirksregierung als Verwalterin der Alterszulagekasse zu richten ist, und daß an die Stelle des Verwaltungschefs im Falle des § 2 der Ober-Präsident, in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister tritt.

§ 24.

Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen.

Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Lehrer (der Lehrerin) oder den Erben des verstorbenen Lehrers (der Lehrerin) und dem anziehenden Lehrer (der Lehrerin) oder dem Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Nutzung des Dienstlandes, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung (des Hausgartens) oder des baaren Diensteinkommens trifft die Bezirksregierung vorbehaltlich des Rechtsweges eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Dieselbe kann anordnen, daß die von dem Lehrer (der Lehrerin) zuviel erhobenen Beträge den Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar von denjenigen erstattet werden, welche die Schulstelle, in welche der Lehrer (die Lehrerin) versetzt wird, zu unter-

halten haben. Letztere sind berechtigt, diesen Betrag auf die von ihnen dem Lehrer (der Lehrerin) zu zahlenden Bezüge anzurechnen.

Die Bezirksregierung ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

§ 25.

Leistungen des Staates zum Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

I. Aus der Staatskasse wird ein jährlicher Beitrag zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und, soweit er hierzu nicht erforderlich ist, zur Deckung der Kosten für andere Bedürfnisse des betreffenden Schulverbandes an die Kasse desselben gezahlt.

Der Beitrag wird so berechnet, daß für die Stelle eines alleinstehenden sowie eines ersten Lehrers 500 Mark, eines anderen Lehrers 300 Mark, einer Lehrerin 150 Mark jährlich gezahlt werden. Bei der Berechnung kommen nur Stellen für vollbeschäftigte Lehrkräfte in Betracht. Darüber, ob eine Lehrkraft vollbeschäftigt ist, entscheidet ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde.

Außer Betracht bleiben neu errichtete Stellen, bis dieselben durch eine besondere Lehrkraft versehen werden.

Das Recht auf den Bezug des Staatsbeitrages ruht, so lange und soweit durch dessen Zahlung eine Erleichterung der nach öffentlichem Recht zur Schulunterhaltung Verpflichteten, mit Rücksicht auf vorhandenes Schulvermögen oder auf Verpflichtungen Dritter aus besonderen Rechtstiteln nicht würde bewirkt werden.

II. Der Staatsbeitrag wird bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde gewährt.

Sind für die Einwohner einer politischen Gemeinde mehr als 25 Schulstellen vorhanden, so wird der Staatsbeitrag innerhalb der Gesammtzahl von 25 Stellen für so viele erste Lehrerstellen, andere Lehrerstellen und Lehrerinnenstellen gewährt, als dem Verhältniß der Gesammtzahl dieser Stellen untereinander entspricht. Bruchtheile werden bei denjenigen Schulstellen, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, ausgeglichen.

Wo die Grenzen der politischen Gemeinde sich mit denen des Schulverbandes nicht decken, dergestalt, daß der Schulverband aus mehreren politischen Gemeinden oder Theilen von solchen besteht und für die Einwohner einer dieser politischen Gemeinden mehr als 25 Stellen vorhanden sind, wird durch Beschluß der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Betheiligten mit Rücksicht auf die Zahl der Einwohner des Schulverbandes und der Schulkinder, welche den einzelnen politischen Gemeinden angehören, sowie mit Rücksicht auf die Einrichtung der Schule festgesetzt, wie viele ganze der im Schulverband bestehenden (ersten, anderen Lehrer-, Lehrerinnen-) Stellen auf jede zum Schulverband gehörende politische Gemeinde oder Theile von Gemeinden zu rechnen sind, für wie viele Stellen demgemäß an den Schulverband der Staatsbeitrag zu zahlen ist. Der Beschluß ist den betheiligten Schulverbänden zuzustellen. Denselben steht dagegen binnen 4 Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Ober-Präsidenten (in den Hohenzollernschen Landen an den Unterrichtsminister) zu, welcher endgültig entscheidet.

Bei einer erheblichen Aenderung der Verhältnisse kann eine neue Berechnung von den betheiligten Schulverbänden beantragt oder von der Schulaufsichtsbehörde von Amtswegen beschlossen werden.

Gehören die Einwohner einer politischen Gemeinde verschiedenen Schulverbänden an, so werden die für die politische Gemeinde zu berechnenden Staatsbeiträge für erste, andere Lehrer- und Lehrerinnenstellen auf die einzelnen Schulverbände durch die Schulaufsichtsbehörde nach dem Verhältniß derjenigen Staatsbeiträge vertheilt, welche den Schulverbänden bei Gewährung der Staatsbeiträge für sämmtliche Schulstellen zu zahlen sein würden.

Die in diesen Vorschriften angeordnete Festsetzung und Vertheilung bleibt bis zum Schluß desjenigen Rechnungsjahres maßgebend, in welchem eine neue getroffen ist.

Auf Beschwerden entscheidet der Ober-Präsident (in den Hohenzollernschen Landen der Unterrichtsminister) endgültig.

III. In Schulverbänden, in denen der Staatsbeitrag für alle Schulstellen gezahlt wird, ist er für einstweilig angestellte Lehrer und für Lehrer, welche noch nicht vier Jahre im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, um 100 Mark jährlich zu kürzen.

IV. Für diejenigen Lehrerstellen, für welche der Staat den Besoldungsbeitrag (Nr. I) an den Schulverband gewährt, wird aus der Staatskasse ein jährlicher Zuschuß von 267 Mark, für die Lehrerinnenstellen dieser Art ein jährlicher Zuschuß von 130 Mark an die Alterszulagekasse des betreffenden Bezirks gezahlt und dem Schulverband auf seinen Beitrag zur Kasse angerechnet.

In dem Falle der Nr. II Absatz 5 erfolgt die Zahlung und Anrechnung für die einzelnen Schulverbände nach dem Verhältniß der ihnen zu gewährenden Besoldungsbeiträge.

In Berlin wird der staatliche Zuschuß zu den Alterszulagen an die Schulkasse gezahlt.

V. Soweit in einem Jahre der für die Gewährung des Mindestsatzes der Alterszulagen erforderliche Bedarf hinter dem Staatszuschuß zurückbleibt, ist der Staatszuschuß entsprechend zu kürzen und ist der Ueberschuß zur Unterstützung solcher Alterszulagekassen zu verwenden, in denen der Bedarf für die Gewährung des Mindestsatzes durch den Staatszuschuß nicht gedeckt wird. Soweit der Ueberschuß nicht hierzu Verwendung zu finden hat, ist er zur Unterstützung von leistungsunfähigen Schulverbänden bei Elementarschulbauten in den Staatshaushaltsetat einzustellen.

VI. Die Staatsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen, soweit sie nicht gegen die von den Schulverbänden zu entrichtenden Alterszulage- und Ruhegehaltskassenbeiträge (§ 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, Ges. S. S. 194) aufgerechnet werden.

Die aus Staatsfonds den Volksschullehrern (Lehrerinnen) gewährten Alterszulagen kommen in Fortfall.

§ 26.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Die bestehenden Gehaltsregulative, Ordnungen und Festsetzungen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu gestalten.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes definitiv angestellten Lehrern und Lehrerinnen sind die neuen Besoldungsordnungen zur Erklärung vorzulegen, ob sie sich diesen unterwerfen oder bei den bisherigen verbleiben wollen. Die Erklärung ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich. Wird keine Erklärung abgegeben, so wird die Unterwerfung unter die neue Besoldungsordnung angenommen.

Verbleibt hiernach eine Stelle in der bisherigen Ordnung, so wird dieselbe bis zur nächsten Erledigung an die Alterszulagekasse nicht angeschlossen. Ist für die Stelle ein Staatszuschuß an die Alterszulagekasse zu zahlen, so wird derselbe an den betreffenden Schulverband gezahlt, welcher während dieser Zeit seinerseits keinen Beitrag für diese Stelle an die Kasse zu entrichten, aber die Alterszulagen einschließlich der aus Staatsfonds zu

gewährenden Alterszulagen nach den bisherigen Bestimmungen zu zahlen hat.

Eine Verschlechterung des nach den bisherigen Ordnungen festgestellten Diensteinkommens soll in der Regel nicht stattfinden und ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers zulässig.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft. Schon vor diesem Zeitpunkt sind die Gehaltsordnungen nach Maßgabe dieses Gesetzes derart festzustellen, daß sie mit diesem Termin in Wirksamkeit treten.

Alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben, insbesondere auch diejenigen, welche einen Höchstbetrag für die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen vorschreiben.

Die §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 (Ges. S. S. 240) und Art. I des Gesetzes vom 31. März 1889 (Ges. S. S. 64), betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, treten außer Kraft.

Die Einführung dieses Gesetzes in die Stolberg'schen Grafschaften bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt.

Miquel. Bosse.

Begründung

zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.

Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt im Artikel 25:

> Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.
>
> Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

Gesetzliche Vorschriften, durch welche für den ganzen Umfang der Monarchie allgemeine Bestimmungen über das den Volksschullehrern zu gewährende Diensteinkommen getroffen wären, bestehen nicht. Dagegen finden sich für einzelne Landestheile in Provinzialgesetzen und Verordnungen verschiedene Einzelvorschriften.

Die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Ges. S. 1846 S. 1) bestimmt in den §§ 12 bis 17 betreffs der Besoldung der Lehrer:

§ 12. Der erste Lehrer an einer Schule auf dem Lande, sowie derjenige, welcher einer Schule allein vorsteht, soll an Gehalt und anderen Amtsnutzungen erhalten:
1. freie Wohnung;
2. den nöthigen Brennbedarf zur Heizung der Schulstuben und Wohnung, sowie zu den Wirthschaftsbedürfnissen;
3. ein Ackerstück, möglichst in der Nähe der Wohnung, von einem Morgen kulmisch oder 2 Morgen 47 Quadratruthen Preußisch. Die Bestellungs- und Düngungsarbeiten auf diesem Ackerstücke hat die Gemeinde zu verrichten;
4. einen Küchengarten hinter dem Hause von ½ bis 1 Morgen Preußisch und einen Platz zur Obstbaumzucht. Die Gemeinde erhält, soweit es nothwendig ist, den Garten im Gehege;
5. die nöthigen Wirthschaftslokale;
6. freie Sommerweide für wenigstens 2 Stück Rindvieh;
7. zwölf Scheffel Roggen, zwei Fuder Heu, jedes zu 16 Zentner, und zwei Fuder Stroh, oder 120 Bund zu 20 Pfunden;
8. Funfzig Thaler baar Geld.

§ 13. Kann dem Schullehrer das Ackerstück oder der Gartenplatz nicht in Natur gewährt werden, so ist demselben dafür eine von der Regierung zu bestimmende, dem Ertrage des Landes gleichkommende Rente in Naturalien oder in Geld anzuweisen. Können die übrigen Naturalien oder die freie Sommerweide ganz oder theilweise nicht in Natur gewährt werden, so ist dafür eine von der Regierung festzusetzende Entschädigung in Geld anzuweisen. Wenn bei den bereits bestehenden Schulen die Lehrerdotation in einzelnen Bestandtheilen oder in dem Gesammtwerthe die im § 12 normirten Natural- oder Geldbeträge übersteigt, so soll es zulässig sein, den Ueberschuß der Naturaldotation auf die Gelddotation, und umgekehrt, nach Ausgleichungssätzen anzurechnen, welche die Regierung zu bestimmen hat.

§ 14. Der zweite, dritte 2c. Lehrer an einer Landschule soll erhalten:
1. freie Wohnung;
2. das nöthige Brennmaterial zur Heizung derselben;
3. sechzig Thaler baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann mit Genehmigung der Regierung in Naturalien angewiesen werden.

§ 15. Die Schullehrer in den Städten sollen erhalten:
1. freie Wohnung und freien Brennbedarf, oder Statt derselben eine den Ortsbedürfnissen angemessene, mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Geldentschädigung;
2. der erste Lehrer mindestens 150 Rthlr. und die übrigen Lehrer mindestens 100 Rthlr. baar Geld. Die Hälfte dieses baaren Einkommens kann in Naturalien angewiesen werden.

§ 16. Sämmtliche Lehrer sind in Betreff ihres dotationsmäßigen Einkommens von der Entrichtung der direkten Staats- und Kommunalsteuern, des Hirtenlohns für ihr Vieh und des Schornsteinfegergeldes für ihre Wohnungen befreit.

Die Grundsteuer ihrer steuerpflichtigen Dotationsländereien, das Hirtenlohn und das Schornsteinfegergeld ist von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu entrichten.

§ 17. Die in den §§ 12—16 festgestellten Sätze sind als die geringsten, welche zulässig sind, zu betrachten. Wo das jetzige Einkommen der Lehrer diese Sätze bereits übersteigt, darf dasselbe ohne Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten nicht verringert werden; wo aber nach den örtlichen

Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehaltes nothwendig und ausführbar ist, sind die Regierungen ermächtigt, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen.

Unbestimmte Geldeinnahmen an Schulgeld, Konfirmandengeld u. s. w. werden auf das baare Gehalt nach einem sechsjährigen Durchschnitte angerechnet.

Eine Herabsetzung des von der Gemeinde zu gewährenden Lehrergehalts wegen Zunahme der sonstigen Einnahmen, namentlich wegen vermehrten Ertrages des Schulgeldes oder wegen Zuwendungen dritter Personen, findet nur mit Genehmigung der Regierung und nur dann Statt, wenn die ersparten Mittel anderweit zum Besten derselben Schule verwendet werden, oder die Gemeinde einer Erleichterung besonders bedürftig ist.

Das Allerhöchst vollzogene Regulativ vom 29. August 1831, betreffend die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen in Neuvorpommern (v. Kamptz, Annalen XV S. 564) schreibt vor:

Art. 3. Jede neu anzulegende Schule ist zu dotiren mit einem Hause, einem Garten, dem Feuerungsbedarf und einer fixen Besoldung für den Lehrer. Haus und Feuerungsbedarf müssen ausreichen für das Bedürfniß der Schule und des Lehrers. Der Garten gehört zur Nutzung des Letzteren, und muß mindestens einen halben Magdeburgischen Morgen groß sein. Außerdem hat der Schullehrer die freie Sommerweide für eine Kuh in der Feldmark, in der er wohnt, und zur Winterfütterung der Kuh 12 Zentner Heu, 6 Zentner Winter- und 6 Zentner Sommerstroh zu empfangen.

Die fixe Besoldung, gegen welche jede Zahlung von Schulgeld wegfällt, kann durch gütliche Einigung zwischen der Schul-Gemeinde und dem Lehrer bestimmt werden, bei kleinen Schulen von 30 Kindern oder weniger muß sie mindestens dem Betrage des üblichen Schulgeldes gleich kommen, und bleibt, wo gütliche Einigung über die Höhe der fixen Besoldung nicht zu Stande kommt, oder für das angebotene Salar ein tauglicher Lehrer nicht zu erhalten wäre, die Bestimmung über die Höhe des Salars, der Regierung nach billigem Ermessen vorbehalten.

Das Schul-Reglement vom 18. Mai 1801 für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz (Neue Korn'sche Edikten-Sammlung Bd. VII S. 266, abgedruckt Schneider und v. Bremen III, S. 708 f.) sagt am Schluß der Nr. 11:

In Absicht der neu anzusetzenden Schullehrer bestimmen Wir in folgenden nur diejenigen Emolumente, welche er wenigstens haben muß. An Oertern, wo derselbe mehrere hat, verbleibt es bei dem Alten, und Wir sind nicht gemeint, dieselben hierdurch zu schmälern.

und fährt dann fort:

12. Ein Schullehrer auf dem Lande muß daher wenigstens haben:
   a) ein gutes beständiges Haus. Bei Anlage neuer Schulhäuser ist dahin zu sehen, daß die Wohnstube von der Schulstube separirt, daß letztere für die Anzahl der Kinder geräumig genug und gehörig gelüftet sei, auch daß dem Hause die nöthige Stallung und Platz zu Futter und Getreide in Körnern beigefügt sei. Auch sind die erforderlichen Schul-Geräthschaften an Tischen, Bänken 2c. anzuschaffen.
   b) Einen Gartenfleck von wenigstens einem Scheffel Aussaat. In Ermangelung dessen müssen ihm drei Beete durch ein ganzes Gewende zu Grünzeug unentgeltlich abgereicht und die nöthige Gräserei angewiesen werden.
   c) An Holz: jährlich neun Klaftern Scheitholz, oder nach Beschaffenheit des Ortes, die Hälfte in Gebundholz, zwei Schock auf eine Klafter gerechnet. Wo Torf oder Steinkohlen vorhanden sind, wird nach Verhältniß dieses Brennmaterials dem Schullehrer gegeben. Solches ist ihm aber frei bis zu dem Schulhause anzufahren, über welche Verpflichtung unten das mehrere erfolgt. Dagegen soll der Schullehrer nicht mehr, wie bisher, freies Raff- und Leseholz haben, weil ihn dessen Einsammlung von den Schulstunden abhält.
   d) An Deputat: Fünfzehn Scheffel Roggen, wie ihn die Garbe giebt, und zu Kuchelspeise drei Scheffel an Gerste, Erbsen und Hirse zusammen.
   e) Die Freiheit unter das Gemeinvieh zwei Stück Rindvieh und ein Schwein unentgeltlich zu treiben.
   f) Fünfzig Reichsthaler baar Geld.

13. Wenn der Schullehrer zugleich Organist und Küster ist, so sind ihm auf diese Emolumente alle fixirte Einnahmen, die er an Deputat oder baar von der Herrschaft oder der Gemeinde, oder aus dem Kirchenvermögen erhält, anzurechnen. Alle unfixirte Einnahmen an Offertorien, Umgängen und Stol-Accidenzien aber nicht. Wo der Schullehrer aber zugleich Gemeindeschreiber ist, wird ihm das für diese Bemühung ausgemachte Fixum oder Sporteln nicht auf obige, § 12 bestimmte Emolumente angerechnet, weil Versäumniß und mehrere Arbeit auch eine höhere Belohnung verdienen.

14. Mit eigentlichem Ackerbau soll sich daher der Schullehrer nicht befassen, weil ihn dieser von seinen Pflichten abhalten, und oft in Geschäfte verwickeln würde, die mit dem Ansehen seines Amtes unverträglich sind. Hat er an irgend einem Orte nach der bisherigen Observanz eigenen Ackerbau, so muß solcher entweder an die Gemeinde, oder an einen einzelnen verpachtet werden, und das Pachtgeld wird ihm auf seine baaren Emolumente angerechnet.

Betreffs der Lehrer an Stadtschulen verweist das Reglement (Nr. 17) in erster Linie auf das Einkommen aus dem Schulgeld.

Das Patent, betreffend die Dotation der Lehrerstellen an den Volksschulen des Herzogthums Holstein und die Aufbringung der Personal-Schullasten, vom 16. Juli 1864 (Gesetz- und Verordnungsbl. für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg S. 224) enthält im § 1 die Vorschrift:

§ 1. Die mit einer festen Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthums Holstein in den Städten und Flecken sowohl als auch auf dem Lande gegenwärtig verbundene Einnahme kann nicht vermindert werden; auch bleibt die Art und Weise der Dotation, wie sie auf gesetzlichen und regulativmäßigen Bestimmungen beruht, unverändert. Jedoch sollen die festen Lehrerstellen vom 1. Januar 1864 angerechnet auf dem Lande um 20 pCt., in den Städten und Flecken um 25 pCt. sämmtlicher in Geld anzuschlagenden Einnahmen verbessert werden.

Bei der Werthbestimmung der Emolumente ist die freie Dienstwohnung und das Feuerungsdeputat oder eine für diese Naturalemolumente zu leistende Geldentschädigung, sowie das etwa vorhandene Gartenland außer Berechnung zu lassen. Anderentheils ist bei der Einnahmeverbesserung derjenigen Schulstellen, mit welchen Kirchenämter verbunden sind, auf die Gesammteinnahme der combinirten Stellen zu sehen.

Einnahmeverbesserungen einzelner Schulstellen, welche seit dem 1. Januar 1843 eingetreten sind, werden in der durch dies Patent verfügten Gehaltszulage zu Gunsten der Schulcommüne in Anrechnung gebracht; der Procentsatz findet nur auf die nach Abzug der Verbesserung gefundene Einnahme Anwendung.

Die für die Aufbesserung der Lehrergehalte aufgestellte Regel ist indeß mit folgenden Modificationen zur Anwendung zu bringen:

1. Wo die Hinzulegung von 20pCt. auf dem Lande und von 25pCt. in den Städten und Flecken zu einem nach diesem Patent zu berechnenden Lehrergehalte die Summe von 468 ℞ 12 ß Crt. für den Landschullehrer und von 750 ℞ Crt. für den städtischen und Fleckensschullehrer nicht erreichen würde, ist diese Einnahme um so viel zu erhöhen, daß die Einnahme für jenen 468 ℞ 12 ß Crt., für diesen 750 ℞ Crt. jährlich beträgt.

   Die Regierung ist ermächtigt, kleineren und dürftigen Schulcommünen auf dem Lande, welche nachweislich auch mit Hülfe eines Zuschusses aus dem Holsteinischen Schulfond den Minimalsatz nicht aufbringen können, eine Beihülfe aus dem zur Verfügung stehenden Amortisationsfond bis zur nächsten Ständediät zu gewähren, und zwar höchstens bis 18,750 ℞ Crt.
2. Eine nach den Bestimmungen dieses Patents zu berechnende Einnahme von 843 ℞ 12 ß Crt. auf dem Lande und von 1125 ℞ Crt. in den Städten und Flecken bildet die Grenze der den Schulcommünen in diesem Patent auferlegten Verpflichtungen und kann darüber hinaus keine Verbesserung auf Grund dieses Patents in Anspruch genommen werden.
3. Ob und inwieweit die obige Erhöhung der Dotation auch auf Lehrerstellen in Anwendung zu bringen sei, welche nach dem 1. Januar 1843 errichtet sind, bleibt der Entscheidung der Regierung vorbehalten.
4. Das Gehalt der in Städten und Flecken für unverheirathete Elementarlehrer eingerichteten oder in Zukunft einzurichtenden Schulstellen wird auf mindestens 600 ℞ Crt., auf dem Lande aber die Gesammteinnahme der für einen unverheiratheten Lehrer bestimmten Schulstellen auf mindestens 375 ℞ Crt. normirt.

Die Landschulordnung des Herzogthums Lauenburg vom 10. Oktober 1868 (Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg 1868 S. 441) schreibt vor:

§ 43. Jede ordentliche Schullehrerstelle soll der Regel nach haben:

1. freie Wohnung nebst einem von der Schulcommune in Befriedigung zu haltenden, wenigstens ½ Morgen großen Garten;
2. freies Feuerungsmaterial, welches in genügender, brauchbarer Quantität frei anzuliefern ist, und zwar für die Schulstube, sämmtliche bewohnte Stuben des Schulhauses und die Haushaltung des Lehrers oder, jedoch nur im Einverständniß mit dem Lehrer, in einem dem Werthe desselben entsprechenden Holzgelde;
3. in der Nutznießung von wenigstens soviel frei zu bearbeitendem Dienstlande als zur Gräsung und Winterfütterung Einer Kuh erforderlich ist, oder, wo aus besonderen Gründen Dienstland nicht herzustellen ist, anstatt dessen in entsprechender freier Weide neben Auslieferung des erforderlichen Winterfutters;
4. in Naturalien, als Schulbroden und dergleichen, wo solche herkömmlich sind;
5. in dem von den Eltern schulpflichtiger Kinder zu zahlenden Schulgelde. Die sämmtlichen Diensteinnahmen müssen, ungerechnet die freie Wohnung nebst Garten, die freie Feuerung und die freie Bearbeitung des Dienstlandes, zu Gelde angeschlagen jährlich wenigstens betragen

   für Schulen von durchschnittlich bis 40 Kindern 200 Thaler,
   für Schulen von durchschnittlich 41 bis 70 Kindern 240 Thaler und
   für Schulen von durchschnittlich mehr als 70 Kindern 280 Thaler.

Die den Schullehrern, welche zugleich Organisten oder Küster sind, für letzteren Dienst gebührenden Geldeinnahmen und Naturalien sind bei den obigen Ansätzen nicht zu berechnen.

Auch ist die betreffende Commune verpflichtet, ihren neu ernannten Lehrer und Schulgehülfen nebst dessen Effecten bei dem Antritt der Stelle von seinem Wohnorte ab frei herbeizuholen oder ihm nach Vereinbarung die Umzugskosten baar zu ersetzen.

Für Hannover bestimmte das Gesetz vom 26. Mai 1845, das christliche Volksschulwesen betreffend (Hannov. Ges. S. 465 f.).

§ 20. Die Diensteinnahme jeder Schullehrerstelle soll einschließlich des Einkommens, welches der Lehrer vermöge eines sonstigen Kirchendienstes (als Organist, Küster ꝛc.) zu genießen hat, mindestens neben freier Wohnung oder einem genügenden Aequivalente für dieselbe:

Dreißig Thaler, wenn ein vollständiger Reihetisch damit verbunden ist, ohne dessen Anrechnung,

dagegen Achtzig Thaler, wenn ein solcher damit nicht verbunden ist,

jährlich betragen. (Vergleiche jedoch § 38.)

§ 21. Ist nach Ansicht der zuständigen Behörden eine fernere Erhöhung des Dienseinkommens etwa wegen besonderer Umstände erforderlich, so ist hierüber zunächst von dem Schulverbande in verfassungsmäßiger oder herkömmlicher Weise — in den Städten und Flecken nach Maßgabe der Verfassung derselben — zu beschließen.

Wird eine Erhöhung nicht, oder nicht in genügendem Umfange gewährt, so kann sie von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, so weit sie, um der Schulstelle eine angemessene Einnahme zu sichern, nothwendig ist, verfügt werden, und zwar höchstens neben freier Wohnung oder einem genügenden Aequivalente dafür,

in Land- und Fleckensgemeinden bis auf jährlich 150 Thaler,
in Städten bis auf jährlich 300 Thaler.

§ 22. Ist mit einer Schulstelle bereits ein höheres Diensteinkommen verbunden, so soll ihr daran durch die Bestimmungen der beiden vorstehenden Paragraphen nichts entzogen werden.

§ 24. Die Dienstеinnahme eines Schulgehülfen ist von der zuständigen Behörde in jedem Falle nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen, wenn eine angemessene Bestimmung derselben durch Vereinbarung der Betheiligten oder Beschluß des Schulverbandes nicht zu erreichen ist.

§ 25. Wo dem Schullehrer in Ermangelung einer eigenen oder gemietheten Wohnung eine Reihewohnung eingeräumt ist, darf diese wider den Willen des Schullehrers ohne Zustimmung Unserer zuständigen Behörde nicht öfter als jährlich wechseln.

§ 26. Es soll auf Abstellung der Reihetische für die Schullehrer gegen ein angemessenes Geld-Aequivalent thunlichst Bedacht genommen werden.

Ist dies nicht zu erreichen, so sollen die vorhandenen unvollständigen Reihetische dergestalt vervollständigt werden, daß der Lehrer das ganze Jahr hindurch Morgens, Mittags und Abends freie Beköstigung empfängt.

Es hat aber der citirte § 20 eine Abänderung erfahren durch das Gesetz vom 2. August 1856 (Hannov. Ges. S. 257), welches in den §§ 1 und 2 vorschreibt:

§ 1. Der § 20 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 erhält den Zusatz:

Von Unserem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten kann, soweit solches für nöthig und ausführbar erachtet wird, statt eines Diensteinkommens von achtzig Thalern jährlich (bezw. Dreißig Thalern und Reihetisch) ein höherer Mindestbetrag bis zu einhundert und funfzig Thalern festgesetzt werden.

§ 2. Für die Erhöhung des Diensteinkommens, welche auf Grund des § 21 des Volksschulgesetzes wegen besonderer Umstände verfügt werden kann, wird der Höchstbetrag von 150 bezw. 300 Thaler jährlich auf

vierhundert Thaler für Schulen in Städten, Vorstädten und Flecken, und auf
zweihundert und funfzig Thaler für andere Schulen

gesteigert.

Die Verordnung vom 2. September 1801 für die deutschen und Trivialschulen des Hochstifts Münster bestimmt:

§ 7. Diejenigen Kirchspiels-Schullehrer und Kirchspiels-Schullehrerinnen, welche die Normalschule aus eigenem Antriebe frequentiren, oder dazu angewiesen werden, erhalten, auf Beybringung eines Certificats der Schulen-Commission, daß sie die Normalschule frequentiret haben, und fähig befunden seyen, Behufs ihres Unterhalts Elf Rthlr. aus dem allgemeinen Schulfond; jene Schullehrer und Schullehrerinnen aber, welche diese Elf Rthlr. einmal erhalten haben, nach Umlauf der drey Jahre aber wieder zur Normalschule verwiesen werden, müssen alsdann auf eigene Kosten sich den Unterhalt verschaffen, und dieses ihrem eigenen bezeigten Unfleiße, oder ihrer Unthätigkeit beymessen.

§ 18. Da es in mehrerer Hinsicht sehr nützlich ist, daß bey jeder Schule ein angemessenes Wohnhaus für den Lehrer, und nach Unterschied die Lehrerinn vorhanden seye; so ist dafür zu sorgen, daß diese Wohnhäuser an jenen Orten, wo sie noch fehlen, errichtet werden.

In den Fällen, wenn einem Schullehrer oder einer Schullehrerinn, welche weder durch Alter noch durch Krankheit von der eigenen Verwaltung ihrer Stelle abgehalten werden, erlaubet wird, einen Substituten, oder nach Unterschied eine Substitutinn zu halten; soll diesem, und respectivè dieser die Schullehrers-Wohnung überlassen werden.

§ 20d Absatz 2 und c.

Den Gemeinheiten wird es überlassen, die Einnahme des Schullehrers ganz durch einen, von den sämmtlichen Eingesessenen zu zahlenden Beytrag, oder zum Theile durch Erhöhung des Schulgeldes anzuschaffen, auch auf der nächsten Markal-Convention sich zu verwenden, daß Behuef jener Einnahme Zuschläge angelegt werden.

Die Neben-Schulen derjenigen Gemeinheiten aber, welche weiter als eine Stunde von einer andern Schule entfernet sind, oder wo die Wege im Winter ungangbar sind, auch durch mäßige Kosten nicht gangbar gemacht werden können, sind allerdings beyzubehalten.

§ 26. In Betreff der Schulzimmer für die Neben-Schulen wird der 17te § hieher wiederholet. — Auch ist, so viel möglich, dafür zu sorgen, daß bey jeder Neben-Schule ein angemessenes Wohnhaus für den Lehrer derselben errichtet werde. — Zugleich ist die Einrichtung zu treffen, daß den Neben-Schullehrern, vorzüglich den Lehrern der neu anzulegenden Neben-Schulen, ein Garten, auch, wo möglich, etwas Ackerland von etwa 12 bis 14 Scheffeln, und einiger Wiesegrund angewiesen werde, damit der Schullehrer desto besser im Stande seye, den Kindern über das Anziehen und Veredeln der Obstbäume, und über die Landwirthschaft praktischen Unterricht zu geben. Dieses ist desto räthlicher, weil dann den Neben-Schullehrern von den Gemeinheiten nicht so viel jährliches Gehalt ausgezahlet zu werden braucht, als sonst nöthig seyn würde.

§ 27. Zur Beförderung des Fleißes und Wetteifers der Kirchspiels-Schullehrer werden diese in drey Klassen getheilet, dergestalt, daß

a) Diejenigen, welche die erforderlichen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Grade besitzen, in die 3te Klasse;
b) Jene, welche sich unter diesen auszeichnen, in die 2te Klasse;
und
c) Diejenigen, welche diese Kenntnisse in einem vorzüglichen Grade besitzen, und zugleich ihre Amtspflichten vorzüglich fleißig und thätig erfüllen, in die 1te Klasse gesetzet werden.

Zur Klassificirung der Schullehrer wird die Schulen-Commission eine Prüfung anstellen, bey welcher 1tens auf das moralische Betragen der Schullehrer, ihren Fleiß, und ihren pflichtmäßigen Gehorsam gegen den Pfarrer, die Beamten, und die höheren Obrigkeiten, worinn sie ihren Schülern zum Beyspiele dienen müssen; 2tens auf die Kenntnisse der Schullehrer, unter andern auch in der Größen-Lehre, Psychologie, und Landwirthschaft; 3tens auf ihre Fähigkeit in der Lehrmethode Rücksicht genommen werden wird.

§ 28. Die Zulage wird für alle fähig erklärte Kirchspiels-Schullehrer zu 30 Rthlr. bestimmt.

§ 29. Ausser dieser Zulage von 30 Rthlrn. werden den Schullehrern der 2ten Klasse (§ 27, Lit. b) zehn Rthlr., und jenen der 1ten Klasse (§ 27, Lit. c) zwanzig Rthlr. als besondere Belohnungen oder Prämien zugelegt.

Um die jährlich zu zahlenden Schullehrer-Zulagen auf eine fixirte Summe zu bringen, wird jene besondere Belohnung von 10 Rthlrn. Fünfzig Schullehrern — und die von 20 Rthlrn. Vierzig Schullehrern gegeben werden.

§ 30. Den fähig erklärten Lehrern in den Nebenschulen der dritten Art (vid. § 20) wird eine Zulage von 10 Rthlrn. bestimmet.

Diese Zulage ist auch einem Lehrer in einer Nebenschule der zweyten Art, womit eine Nebenschule der dritten Art combiniret ist, und welche folglich für eine Nebenschule der dritten Art anzusehen ist, zu zahlen.

Auch ist diese Zulage pro Rata den fähig erklärten Lehrern in den Nebenschulen der zweyten Art zu zahlen, wenn eine solche Schule auch von Kindern frequentirt wird, welche unmöglich zur Kirchspielsschule, oder zu einer andern Nebenschule geschicket werden können. — Diejenigen Gemeinheiten, welche glauben, daß dieser Fall bey ihrer Schule eintrete, haben dieses der Schulen-Commission vorzustellen, und ihre Angabe durch ein Zeugniß des Archidiaconi, des Pfarrers, und der Beamten zu begründen, worinn bezeuget wird, daß zu der befragten Schule die Kinder aus verschiedenen (namentlich zu benennenden) Häusern angewiesen seyen, aus welchen die Kinder unmöglich zur Kirchspiels- oder einer andern Neben-Schule geschicket werden können. Die Schulen-Commission hat sodann dem Geheimen-Rathe ihre Meynung zu eröfnen, ob dem Lehrer in der befragten Nebenschule eine Zulage, allenfalls welche billig zuzulegen seyn wolle.

§ 31. Den fähig erklärten Mädchenschullehrerinnen wird eine jährliche Zulage von 20 Rthlrn. bewilliget.

Diejenigen Schullehrerinnen, welche auf diese Zulage Anspruch machen zu können, glauben, haben die Normal-Schule zu frequentiren, und sich sodann von der Schulen-Commission, welcher sie zugleich Zeugnisse über ihre Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten vorzubringen haben, prüfen zu lassen. — Diejenigen, welche bey dieser Prüfung hinlänglich fähig befunden werden, erhalten von der Schulen-Commission eine Bescheinigung, daß sie die Zulage verdienen.

Die Schullehrerinnen, welche die Zulage genießen, sollen übrigens bey Strafe der Wieder-Einziehung derselben sich der Schulen-Commission auf jedesmalige Verabladung wieder zum Examen stellen; dieselben sollen ferner alle Drey Jahre vor der Schulen-Commission zur Erneuerung der Approbation persönlich erscheinen, oder vor Ablauf dieser Zeit um Verlängerung der Approbation bitten, und in letzterm Falle ein verschlossenes Zeugniß ihres Pfarrers über ihr sittliches Betragen, und über die Befolgung der neuen Lehr-Methode beybringen.

§ 35. Das Schulgeld wird zu 6 Ggroschen für jeden halbjährigen Curs bestimmet, jedoch dergestalt, daß dort, wo ein höheres Schulgeld hergebracht ist, das Herbringen beybehalten werde: und soll für den Sommer-Curs gezahlet werden, wenn auch im Sommer keine Schule gehalten werden sollte.

Den Schullehrern wird verboten, für diejenigen Kinder, welche Schreiben und Rechnen lernen, ein höheres Schulgeld zu fodern. An denjenigen Orten, wo ein höheres Schulgeld für diese Kinder hergebracht ist, soll künftig der Mittelpreiß zwischen diesem, und dem Schulgelde, welches für die übrigen Kinder gezahlet wird, für sämtliche Kinder gezahlet werden.

Den Schullehrern wird aber allerdings gestattet, für das Halten einer Abendschule oder eines sogenannten Silentii, sich eine besondere Vergütung zahlen zu lassen.

§ 36. So viel das von den Befreyten in Gemäßheit des gnädigsten Edikts vom 13. Junii 1789 zu zahlende höhere Schulgeld betrift, verordnen Wir gnädig, daß alle diejenigen, welche von der Zahlung der Extraordinarien frey sind, für jedes Kind, welches zur Schule geschicket werden muß, in Betreff eines jeden Schul-Curses vier Gutegroschen, folglich jährlich einen halben Gulden ausser dem gewöhnlichen Schulgelde zahlen sollen. — Von dieser Zahlung, so wie auch von der Zahlung des gewöhnlichen Schulgeldes, sind diejenigen frey, welche besondere Haus-Informatoren für ihre, höheren Studien bestimmte, Kinder halten, über welcher Informatoren Approbation Wir Uns — weiter zu verordnen, vorbehalten. Diese Freyheit ist jedoch nicht zu verstehen, in Ansehung der Kinder der etwa von Extraordinarien befreyten Schulzen, und Bauern, oder der sonstigen nicht zu höheren Studien bestimmten Kinder, welchen eigene Präceptoren gehalten werden; in Betreff welcher übrigens der § 13 nachzusehen ist.

Ueber die Dotation der Schulstellen im Herzogthum Nassau bestimmt das Gesetz vom 26. März 1862 (Verordnungsbl. S. 81):

§ 2. Bei Errichtung neuer Schulstellen wird als Dotation festgesetzt:

a) für die Stellen von Lehrvikaren und Lehrgehülfen .... 175 bis 250 fl.
b) für die Stellen der Lehrer 250 bis 500 fl.

Die Festsetzung erfolgt durch Unsere Landesregierung mit Zustimmung des Gemeinderathes und Amtsbezirksrathes. Bei divergirenden Ansichten entscheidet Unsere Landesregierung innerhalb der divergirenden Vorschläge. Abänderungen an denselben können nur unter den in § 1 gegebenen Bestimmungen erfolgen.

§ 3. Da, wo besondere lokale Verhältnisse es nöthig machen, wie namentlich in Städten, größeren Orten u. s. w., kann die Dotation der Lehrvicar-, Lehrgehülfen- und Lehrerstellen von Unserer Landesregierung mit Zustimmung des Gemeinderathes und Amtsbezirksrathes entsprechend erhöht werden; ...... Bei divergirenden Ansichten entscheidet auch hier Unsere Landesregierung innerhalb der divergirenden Vorschläge.

§ 4. Den Lehrern soll, wo es irgend thunlich erscheint, eine Wohnung sammt Garten und ein dem eigenen Bedarf entsprechendes Schulgut in mäßigem Anschlage zur eigenen Benutzung überwiesen werden. Die Wohnung soll höchstens bis zu 30 fl. zum Gehalte berechnet werden.

Wo keine Wohnung vorhanden ist, tritt an deren Stelle eine den örtlichen Miethpreisen und dem Bedürfnisse entsprechende Vergütung, von welcher gleichfalls nur so viel zum Gehalt berechnet wird, als der gesetzliche Anschlag einer vorhandenen Wohnung betragen würde.

§ 5. Die Beträge und Emolumente, welche die Lehrer in ihrer Eigenschaft als Organisten und Vorsänger aus Kirchenkassen zu beziehen haben, sollen künftig höchstens zur Hälfte als Besoldungstheile angerechnet werden.

Auf Grund der Vorschriften des Edikts vom 24. März 1817, betreffend die Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten im Herzogthum Nassau (Sammlung ver Landesh. Edikte Bd. III S. 285) § 28, steht den Lehrern außerdem Befreiung von Gemeindediensten und Abgaben zu.

Sowohl in den Landestheilen, in welchen es hiernach an Vorschriften über das Lehrereinkommen ganz fehlt, als auch in denjenigen, in welchen die vorbezeichneten provinziellen Ordnungen gelten, hat sich nach der geschichtlichen Entwickelung und bei der natürlichen Verschiedenheit der wirthschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der einzelnen Landestheile das Lehrereinkommen im Einzelnen sehr verschieden gestaltet.

Aus der Verringerung des Werthes des Geldes und er Steigerung der Anforderungen an die Zeit und Kraft er Lehrer erwuchsen allmählich berechtigte Beschwerden ber die Unzulänglichkeit der Dotation der Volksschulehrerstellen. Trotz der von den Regierungen auf Grund er Instruktion vom 23. Oktober 1817 in einzelnen Fällen getroffenen Abhülfe, nahmen diese Klagen einen mmer größeren Umfang an und wurden der Gegenstand wiederholter Berichte und Anträge der Regierungen an ie Unterrichtsverwaltung um Vergrößerung ihrer Fonds u Unterstützungen würdiger und bedürftiger Lehrer.

Dies veranlaßte im Jahre 1851 das Unterrichtsministerium, allgemeine Anordnungen für eine Regulirung er Lehrerbesoldungen zu treffen, die in den Erlassen om $\frac{\text{8. August 1851}}{\text{6. März 1852}}$ (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1852 S. 42 f.) niedergelegt sind und in dem Auftrage an die Regierungen gipfelten:

> „eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen denjenigen Elementarschulstellen vorzunehmen, welche nach der pflichtmäßigen, aus sorgfältiger Erwägung der Lokalverhältnisse gewonnenen Ueberzeugung den betreffenden Lehrern ein zu ihrem Unterhalt erforderliches Einkommen nicht gewähren.“

Diesen ersten allgemeinen Maßnahmen folgten weitere den Erlassen vom $\frac{\text{7. Februar 1867}}{\text{5. Mai 1869}}$ (Centralbl. für die Unterrichtsverwaltung S. $\frac{168}{271}$) und vom 8. Mai 1872 Centralbl. für die Unterrichtsverwaltung S. 293), $\frac{\text{. Juni 1873}}{\text{. April 1875}}$ (Centralbl. für die Unterrichtsverwaltung S. $\frac{475}{412}$), sodaß bis Mitte der 70er Jahre drei große Regulirungsperioden unterschieden werden können.

Dieselben weichen zwar in ihrem Verlauf und Ergebniß, sowie hinsichtlich der dabei aufgewendeten Staatsmittel (1852/53 rund 35 000 Thlr., 1867 165 000 Thlr., 1869 100 000 Thlr., 1872 und 1873 je 500 000 Thlr., 1875 1 000 000 Mark) von einander ab, schließen sich er in ihren Grundsätzen eng aneinander an.

Uebereinstimmend ist stets davon ausgegangen, daß nicht möglich sei, das Einkommen für die Monarchie er auch nur für größere Bezirke einheitlich zu normiren.

In diesem Sinne macht der Erlaß vom 6. März 1852 den Regierungen zur Pflicht, sich von jeder theoretisirenden und nivellirenden Auffassung fernzuhalten, vielmehr sich eine Abwägung des nach Gesetz und Observanz bereits vorhandenen Einkommens und des vorliegenden Lokalbedürfnisses angelegen sein zu lassen.

Im Anschluß hieran führt der Erlaß vom 5. Mai 1869 aus, daß es bei der außerordentlich großen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse, Gewohnheiten, Bedürfnisse und Preise in den verschiedenen Gegenden und einzelnen Orten nicht die Aufgabe der Schulverwaltung sein könne, die Besoldung der Lehrer auf einen überall oder auch nur in den einzelnen Provinzen, Bezirken oder Kreisen gleichen Geldbetrag zu bringen, da ein solcher, wie er auch immer bemessen werden möge, an vielen Orten über das Bedürfniß hinausgehen, an anderen weit hinter demselben zurückbleiben würde. Nur bei möglichst eingehender Individualisirung könne dem so sehr verschiedenen Bedürfniß gleichmäßig Befriedigung verschafft werden.

Auch die Erlasse vom 8. Mai 1872 und 15. April 1875 betonen, daß für die Abmessung der Lehrerbesoldungen in jedem einzelnen Fall die konkreten Verhältnisse maßgebend bleiben müßten.

Mit diesen Grundsätzen steht es nicht im Widerspruch, daß in den einzelnen Regulirungsperioden gewisse Minimalsätze normirt sind, welche, wie u. A. der Erlaß vom 7. Februar 1867 ausführt, ausreichend sein sollten, wenigstens in den unter den einfachsten und dürftigsten Verhältnissen lebenden Gemeinden die Existenz einer Lehrerfamilie sicherzustellen.

Diese Minimalsätze sollten vielmehr, wie in den Erlassen vom 5. Mai 1869 und 12. März 1873 bemerkt ist, nur die Bedeutung einer unerläßlichen Basis für die Verhandlung mit den einzelnen Schulverbänden und eines aus den bestehenden Verhältnissen entlehnten Maßstabes haben, mit Hülfe dessen gleiche Verhältnisse gleichmäßig, besondere und zufällige aber richtig gewürdigt und ein planloses, widerspruchsvolles Verfahren verhütet werden könne.

Hiermit im Einklang weist der Erlaß vom 15. April 1875 jede Regierung an, bei den zu Grunde zu legenden Normen mit den benachbarten Regierungen in lebendiger Berührung zu bleiben, um unmotivirte Differenzen in den Gehältern bei sonst gleichartigen Verhältnissen, insbesondere auch in den Städten zu vermeiden und berechtigte Klagen aus den betheiligten Kreisen auszuschließen.

Nach den im Erlasse vom 7. Februar 1867 getroffenen und auch später in Geltung gebliebenen weiteren Bestimmungen sollte bei Aufstellung der Minimalsätze und ihrer Anwendung als Maßstab zwischen Stadt und Land, zwischen einklassigen und mehrklassigen Schulen, zwischen großen, mittleren und kleinen Städten und weiter zwischen den Erwerbs- und Nahrungsverhältnissen der einzelnen Orte und Gegenden unterschieden, auf die Wohlhabenheit und die Theuerung der einzelnen Städte Rücksicht genommen werden.

Für die mehrklassigen Schulen der letzteren sollte ein stufenweises Aufsteigen, sei es im Wege der Stellenskala oder durch periodische Bewilligung von Alterszulagen vorgesehen werden. Die untersten Stellen sollten zwar mit Rücksicht darauf, daß sie mit jüngeren unverheiratheten Lehrern zu besetzen seien, verhältnißmäßig niedriger ausgestattet, aber es sollten immer nur wenige derartige Stellen eingerichtet werden, damit die Lehrer in nicht zu langer Zeit einen eigenen Hausstand gründen und unter gewöhnlichen Verhältnissen bei Sparsamkeit und Nüchternheit ohne Nahrungssorgen führen könnten.

Für Hauptlehrer (Rektoren) sollte ein entsprechend höherer Gehaltssatz in Anspruch genommen werden. Für die alleinstehenden Lehrer auf dem Lande sollte mit Rücksicht darauf, daß viele Lehrer Zeit ihres Lebens auf den

Stellen verbleiben müßten, das Gehalt so normirt werden, daß sie eine eigene Familie gründen und unter einfachen Verhältnissen unterhalten könnten. Bei größeren Schulsystemen auf dem Lande sollten analog wie in den Städten Abstufungen vorgenommen werden, die, als Durchgangsstellen für junge, unverheirathete Lehrer, niedriger zu dotirenden zweiten und folgenden Lehrerstellen sollten aber nicht so anwachsen, daß den jüngeren Lehrern dadurch die Möglichkeit zu fern gerückt würde, nach Verlauf einiger Jahre in eine Stelle aufzurücken, welche ihnen die Einrichtung eines eigenen Haushalts gestattet.

Die demgemäß 1867/69 aufgestellten Grundsätze sehen:

für erste und alleinstehende Lehrer auf dem Lande neben freier Wohnung mit Wirthschaftsräumen und freiem Brennbedarf, an Land oder Naturalien so viel vor, als erforderlich ist, um eine Familie von 5 Personen zu ernähren und 2 Haupt Rindvieh durchzufüttern; außerdem aber ein baares Gehalt von mindestens	50 bis 150 Thlr.
für zweite und folgende Lehrer auf dem Lande neben Wohnung und Brennbedarf .... (baar oder in Naturalleistungen),	120 „ 200 „
in kleinen und mittleren Städten für die untersten Stellen an den gewöhnlichen Elementarschulen neben freier Wohnung und Feuerung	150 „ 200 „
in größeren Städten ein höheres Einkommen, wofür als äußerer Anhalt die Thatsache hingestellt wird, daß sich in Berlin der geringste Gehaltsatz auf ... belaufe,	400 „
für Lehrerinnen neben freier Wohnung oder Miethsentschädigung (auf dem Lande auch freiem Brennbedarf)	120 „ 200 „

Die in den Jahren 1873/75 vorgenommene Regulirung der Besoldungen hatte das Ergebniß, daß für erste oder alleinstehende Lehrer auf dem Lande in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Sachsen und Westfalen (für billige Orte) das Gehalt neben freier Wohnung und Feuerung in der Regel

mindestens auf	750 ℳ
in den Provinzen Brandenburg und Schlesien auf	810 „
in der Rheinprovinz (einschließlich Feuerung) bei Unterscheidung zwischen billigen und theueren Orten auf	825 bis 1 050 „
in Schleswig-Holstein auf	900 „ 1 200 „

normirt wurde.

In der Provinz Hannover wurde im Allgemeinen an dem durch die Hannöverschen Gesetze vom $\frac{\text{26. Mai 1845}}{\text{2. August 1856}}$ gewiesenen Höchstsatze für Landschullehrerstellen von 750 Mark neben freier Wohnung festgehalten.

Für die zweiten und folgenden Lehrer auf dem Lande sind damals geringere Dotationen als für erste festgesetzt, und zwar in der Provinz Preußen 540 Mark, in Pommern 600 Mark, in Nieder- und Mittel-Schlesien 700 bis 750 Mark, in Schleswig-Holstein 720 bis 1 050 Mark, in Westfalen 750 bis 900 Mark, in der Rheinprovinz zum Theil mehr als 900 Mark. Höher ist die Dotirung der vereinigten Kirchen- und Schulämter bemessen, z. B. im Regierungsbezirke Frankfurt auf 870 bis 910 Mark.

In den Städten begannen die Gehälter in der Regel mit 750 bis 900 Mark zum Theil einschließlich Wohnung und Feuerung und stiegen je nach Größe und Theuerung der Orte.

Seit dieser Regulirung der Besoldungen ist die Bewegung auf dem Gebiet des Besoldungswesens nicht zum Stillstand gekommen. Mannigfache Ursachen: Die Entwickelung des Verkehrs und der Industrie, die hieraus sich ergebende Verwischung des Unterschiedes zwischen dem Land und den kleineren Städten, die steigenden Bedürfnisse des täglichen Lebens, höhere Anforderungen an die Ausbildung der Lehrer und die Leistungen der Volksschulen wirkten zusammen, um immer wieder Beschwerden über unzulängliche Besoldung und Anträge auf Aufbesserung der Lage der Volksschullehrer im Verwaltungswege oder durch gesetzliche Regelung ihres Einkommes wachzurufen.

Hieran änderte auch die Thatsache nichts Wesentliches, daß einzelne Regierungen mit einer anderweiten Festsetzung der Besoldungen selbstständig vorgingen und einzelne Gemeinden aus eigener Initiative eine Neuordnung und Erhöhung der Besoldungen beschlossen. Besonders lebhaft wurden die Anträge, als die von den Lehrern an die Ausführung der Gesetze vom $\frac{\text{14. Juni 1888}}{\text{31. März 1889}}$ (Ges.-S. S. $\frac{240}{64}$) geknüpften Hoffnungen, daß die Erleichterung der Gemeinden auf dem Gebiet der Volksschullasten auch ihren Besoldungen zu Gute kommen würde, sich nicht in dem erwarteten Umfange erfüllten.

Charakteristisch für die ganze Bewegung seit Beginn der 70er Jahre ist das Bestreben, das System der festen Stellengehälter mit dem System der beweglichen Dienstaltersskala zu vertauschen oder zu vermischen. Zunächst in den größeren Städten, bald auch in den mittleren, vollzog sich allmählich in dieser Richtung eine Aenderung des Besoldungssystems, deren Ergebniß 1890 war, daß in 202 Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern unter 216 Schulsystemen 170 lediglich die bewegliche Skala, 41 eine Skala fester Stellengehälter und 5 eine gemischte Ordnung hatten.

Schon im Jahre 1872 hatte die Staatsregierung beabsichtigt, Dienstalterszulagen für Volksschullehrer nach einem festen System im Wege der Gesetzgebung einzuführen. Wenn auch dieser Plan wieder aufgegeben werden mußte, so wurde doch für die kleineren Schulsysteme in Städten und auf dem platten Lande von den zu Besoldungsaufbesserungen in den Staatshaushalt für 1873 eingestellten Mitteln von 1 200 000 Thalern ein Betrag von 700 000 Thalern zu zeitweiligen Gehaltszulagen an ältere Lehrer bestimmt. Die Verwendung dieser Summe zu Alterszulagen ist dann durch die Erlasse vom $\frac{\text{18. Juni 1873}}{\text{9. Juli 1874}}$ (Centralbl. für die Unterrichtsverwaltung S. $\frac{470}{541}$) dahin geregelt, daß nach 12 und 22 Dienstjahren den Lehrern 30 und 60 Thaler, Lehrerinnen 20 und 40 Thaler als Alterszulagen aus der Staatskasse gewährt wurden.

Nachdem sodann das System dahin erweitert war, daß vom $\frac{\text{1. Oktober 1888}}{\text{1. April 1889}}$ ab 3 Zulagen von je 100 Mark für Lehrer und je 70 Mark für Lehrerinnen nach vollendetem 10., 20. und 30. Dienstjahre gewährt wurden, ist vom 1. April 1890 ab eine weitere Erhöhung und Neuregulirung der staatlichen Alterszulagen erfolgt. Ver-

nlassung zu der Erhöhung war die Erwägung, daß die nothwendige Aufbesserung und Regulirung der Lehrer-esoldungen am besten durch weiteren Ausbau der Alters-ulagen erstrebt werde. Andererseits lag die Thatsache or, daß die in das Ermessen der Verwaltung gestellte Entscheidung darüber, welche Schulverbände als kleinere nzusehen, in welchen Schulverbänden und Schulsystemen emgemäß die staatlichen Alterszulagen zu gewähren seien, Berufungen der Gemeinden und Lehrer über ungleich-tige Behandlung führte, denen sich nicht überzeugend tgegentreten ließ. Es erschien eine Aenderung dahin gezeigt, daß statt der schwankenden, ungewissen Vor-setzungen des Erlasses vom 18. Juni 1873 eine feste here Grenze gezogen würde. Dies führte bei Berathung s Staatshaushalts-Etats für 1890/91 dahin, die Ge-ährung staatlicher Alterszulagen fortan auf alle Volks-ullehrer und Lehrerinnen in Orten, welche nach dem gebnisse der amtlichen Volkszählung nicht über 10 000 elen (Civilbevölkerung) zählten, zu erweitern, aber ch auf Lehrpersonen in diesen Orten zu beschränken. eichzeitig wurde die Zahl der Zulagen von 3 auf 5 öht und bestimmt, daß die einzelnen Zulagen im Be-ge von je 100 Mark für Lehrer und je 70 Mark für rerinnen nach Vollendung des 10., 15., 20., 25. und Dienstjahres unter voller Anrechnung der gesammten ntlichen Dienstzeit in Preußen gewährt werden sollten. Ausführung dieser Maßnahme erging der Erlaß 28. Juni 1890 (Centralbl. für die Unterrichtsver-tung S. 614).

Bei der Berathung dieser Neuregulirung der staat-n Alterszulagen im Hause der Abgeordneten war am März 1890 (Stenogr. Berichte S. 974 ff.) seitens Staatsregierung in Aussicht gestellt worden, daß in den Alterszulagen ausgeschlossenen Orten mit über 00 Einwohnern die Besoldungsverhältnisse der Volks-lehrer geprüft werden und da, wo sich dieselben als länglich oder weniger günstig als in Orten mit nicht 10 000 Einwohnern ergeben sollten, Verhandlungen n Aufbesserung der Besoldungen mit den Schulver-n eingeleitet und, soweit die letzteren nicht in der wären, aus eigenen Mitteln die Aufbesserung aus-ren, aus Staatsmitteln entsprechende Beihülfen ge-werden würden.

Die hierfür unter dem 1. Juli 1890 (Centralbl. für Unterrichtsverwaltung S. 671) getroffenen Anord-n und im Zusammenhang hiermit von der Unter-verwaltung angestellten Erhebungen über die in den en Provinzen bestehenden Mindestgehälter wurden sgang für eine Reihe von Besoldungsregulirungen, eren Verlauf das Folgende zu sagen ist.

Die vorerwähnten Erhebungen ergaben, daß seit eine durch die örtlichen Verhältnisse nicht gerecht-Verschiebung in den Besoldungsverhältnissen be-ter Bezirke und in den Theuerungsverhältnissen tiger Provinzen eingetreten war. Während in Bezirken auf dem Lande die in den 70er Jahren ten Minimalbesoldungen unverändert geblieben hatten andere Regierungen zur Verbesserung un-cher Besoldungen neuere Bestimmungen getroffen. ren z. B. im Regierungsbezirk Marienwerder die der zweiten und folgenden Lehrer auf dem Lande Mark aufgebessert, während sie im Bezirke nicht immer 600 Mark erreichten, und in Ost-auf 540 Mark stehen geblieben waren. Im ngsbezirke Frankfurt war das Mindestgehalt für tellen auf 600, im Regierungsbezirke Potsdam Mark bemessen. Die Regierung in Arnsberg s Mindestgehalt alleinstehender Lehrer auf dem n billigen Orten auf 900 Mark, die Regierung n auf 1 000 Mark festgesetzt u. a. m. In Folge dessen unterschieden sich in einer der westlichen Provinzen trotz gleichartiger Verhältnisse die Mindestgehälter der ersten Lehrer auf dem Lande um 340, in einer anderen um 150, die der zweiten Lehrer um 170 Mark jährlich.

Von den Städten war nur ein Theil der steigenden Entwickelung der wirthschaftlichen Bedürfnisse mit den Lehrerbesoldungen gefolgt. Auch soweit dies geschehen war, erwies sich die Zusammensetzung des Diensteinkommens, die Gestaltung der Gehaltsordnungen und die Berechnung der Dienstzeit völlig verschieden und vielfach weit un-günstiger als in kleineren Orten. So war in großen Industriestädten des Westens das Mindestgehalt niedriger als in kleinen billigen Ackerstädten derselben Provinz. Hierzu kam, daß die von den einzelnen Regierungen zur Durchführung der vorerwähnten Erlasse vom 1. Juli 1890 beanspruchten Staatsbeihülfen die verfügbaren Staats-mittel weit überstiegen.

Die Unterrichtsverwaltung sah sich hierdurch ver-anlaßt, um eine Grundlage für ein planmäßiges, syste-matisches Vorgehen zu gewinnen, für jede Provinz die Abhaltung von Provinzialkonferenzen über eine Neu-gestaltung der Lehrerbesoldungen anzuordnen, zu welchen unter dem Vorsitz der Oberpräsidenten, Vertreter der Bezirksregierungen, Mitglieder der Provinzialräthe und besonders erfahrene Landräthe zusammentraten.

Für die Berathungen wurden in dem Erlaß vom 26. Juni 1891 (Centralbl. für die Unterrichtsverwaltung S. 488) nachfolgende Gesichtspunkte aufgestellt:

1. Für jeden Ort ist ein, den Preis- und sonstigen Lebensverhältnissen entsprechendes Grundgehalt festzusetzen. Dasselbe ist so zu bemessen, daß ein Lehrer davon die Kosten eines jungen Familien-haushalts bestreiten kann.
2. Für provisorisch angestellte Lehrer kann die Be-soldung bis auf $^3/_4$ des Grundgehalts durch das Statut herabgesetzt werden.
3. Für Aemter mit eigenthümlichem Wirkungskreise oder von besonderer Bedeutung ist das Grund-gehalt entsprechend zu erhöhen. Dahin gehören insbesondere die Stellen der Rektoren, Kon-rektoren, Abtheilungsvorsteher, ersten Lehrer, sowie die vereinigten Schul- und Kirchenämter.
4. Neben dem Grundgehalt ist da, wo keine Natural-wohnung gegeben wird, eine besondere Mieths-entschädigung zu gewähren, welche bei definitiv angestellten Lehrern ausreicht, die Ausgabe für eine Familienwohnung zu bestreiten. Die Ab-stufung der Sätze kann im Anschluß an die be-stehenden Servisklassen erfolgen.
5. Außer dem Grundgehalt ist ferner eine nach dem Dienstalter steigende Zulage zu gewähren. Die Zwischenstufen dürfen nicht unter diejenigen herabgehen, welche für die staatlichen Alters-zulagen festgesetzt sind.

Bei Schulsystemen, welche nicht mehr als acht voll beschäftigte Lehrer und Lehrerinnen zählen, kann von der Einführung besonderer kommunaler Alterszulagen neben den staatlichen abgesehen werden, sofern die hiermit verbundenen schwankenden Ausgaben für den kommunalen Haushalt zu sehr ins Gewicht fallen. Es ist aber alsdann für eine planmäßige Abstufung der Gehälter zu sorgen. Bei dem Uebergang von dem System fester Stellengehälter zur beweg-lichen Dienstaltersskala darf der durchschnittliche Gesammtbetrag der neuen Besoldungen nicht unter die Gesammtsumme der bisherigen Stellengehälter herabgehen.

6. Für die Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit sind feste Normen aufzustellen, welche jede Willkür dem einzelnen Lehrer gegenüber ausschließen. Wünschenswerth ist jedenfalls, daß die seit der definitiven Anstellung zurückgelegten Dienstjahre voll berücksichtigt werden. Wo die Anrechnung in geringerem Maße stattfindet, ist das Grundgehalt entsprechend höher festzusetzen, um nicht ältere Lehrer von auswärts von der Berufung in die betreffenden Orte auszuschließen.
7. Den zur Zeit angestellten Lehrern verbleiben die ihnen gegenwärtig nach den Gehaltsregulativen vokationsmäßig zustehenden Ansprüche.

Die Berathungen über diese Punkte haben im Laufe des Jahres 1891 und Anfang 1892 überall stattgefunden.

Die daraus hervorgegangenen Vorschläge für die Besoldungsregulirung ergiebt die nachstehende Uebersicht.

Provinz.	Land.		Stadt. (In Gruppen.) Die größten Städte höher.	Durchschnittlicher Höchstbetrag für Landlehrer (ausschließlich Wohnung).	Höchstbetrag für Stadtlehrer (einschließlich Wohnungsentschädigung).
	Erste und alleinstehende Lehrer.	Zweite und folgende Lehrer.			
Ostpreußen.	900 ℳ Gehalt und Feuerung (75 bis 120 ℳ), bei größeren Schulsystemen Zulage. Staatliche Alterszulage 500 ℳ	650 ℳ Gehalt und Feuerung, bei größeren Schulsystemen 750, 900, 1 050 u. s. f. 500 ℳ staatliche Alterszulage.	750 (800, 850) ℳ Gehalt, 150 (180, 210) ℳ Miethsentschädigung, 600 ℳ Kommunal-, 500 ℳ staatliche Alterszulage.	1 500 ℳ	2 000 bis 2 160 ℳ
Westpreußen.	900 ℳ Gehalt und Feuerung (100 bis 120 ℳ), 600 ℳ staatliche Alterszulage.	700 ℳ Gehalt und Feuerung, 600 ℳ staatliche Alterszulage.	1 000 ℳ Gehalt, 200 ℳ Miethsentschädigung, 200 ℳ Kommunal-, 600 ℳ staatliche Alterszulage (größere Städte 600 ℳ Alterszulage).	1 600 ℳ	2 000 bis 2 400 ℳ
Posen.	900 bis 1 000 ℳ Gehalt einschl. Feuerung, 600 ℳ staatliche Alterszulage, 150 bis 400 ℳ Miethsentschädigung.			1 600 ℳ	1 750 bis 2 000 ℳ
Schlesien.	1 000 ℳ Gehalt einschl. Feuerung, 500 ℳ staatliche Alterszulage, 250 ℳ Kommunal-Alterszulage oder 1 100 ℳ Gehalt einschl. Feuerung, 500 ℳ staatliche Alterszulage.		1 000 (1 100, 1 200) ℳ Gehalt, 250 (375, 500) ℳ Kommunal-, 500 ℳ staatliche Alterszulage, 100 (180, 250) ℳ Miethsentschädigung (oder Erhöhung des Grundgehalts).	1 600 (bis 1 750) ℳ	1 850 bis 2 450 ℳ
Pommern.	750 ℳ Gehalt und Feuerung (100 bis 150 ℳ), 600 ℳ staatliche Alterszulage.	660 ℳ Gehalt und Feuerung, 600 ℳ staatliche Alterszulage.	750 (850) ℳ Gehalt, 600 (700, 800) ℳ Kommunal-, 600 ℳ staatliche Alterszulage.	1 500 ℳ	1 950 bis 2 250 ℳ
Brandenburg.	1 000 ℳ Gehalt einschl. Feuerung (90 ℳ), 100 ℳ Kommunal-, 500 ℳ staatliche Alterszulage.		1 050 (bis 1 400) ℳ Gehalt, 180 (bis 450) ℳ Miethsentschädigung 100 (bis 600) ℳ Kommunal-, 500 ℳ staatliche Alterszulage.	1 600 ℳ	1 830 bis 3 050 ℳ

Provinz.	Land. Erste und alleinstehende Lehrer.	Land. Zweite und folgende Lehrer.	Stadt (In Gruppen.) Die größten Städte höher.	Durchschnittlicher Höchstbetrag für Landlehrer (ausschließlich Wohnung).	Höchstbetrag für Stadtlehrer (einschließlich Wohnungsentschädigung).
Sachsen.	900 M. Gehalt und Feuerung, 600 M. Alterszulage.		In den Städten entsprechend höher, nach den thatsächlichen Bedürfnissen.	1 600 M.	
Schleswig-Holstein.	1 050 M. Gehalt und Feuerung (ca. 100 M.), 200 M. Kommunal- und 500 M. staatliche Alterszulage.	900 M. Gehalt und Feuerung, bei mehrklassigen Schulen höher, 500 M. Alterszulage.	1 000 (1 050, 1 200) M. Gehalt, um 650 (bis 1 850) M. steigend, 500 M. staatliche Alterszulage.	1 850 M.	2 150 bis 3 000 M. und mehr.
Hannover.	1 000 bis 1 200 M. Gehalt, 75 bis 300 M. Miethsentschädigung, 750 M. staatliche Alterszulage.			1 850 M.	
Hessen-Nassau.	1 050 M. Gehalt, 600 M. Alterszulage (event. 100 M. Funktionszulage).		1 200 (bis 1 400) M. Gehalt, 150 (bis 500) M. Miethsentschädigung, 600 M. Alterszulage.	1 750 M.	1 950 bis 2 500 M. und höher.
Westfalen.	1 050 (1 200, 1 300) M. Gehalt, 150 (bis 400) M. Miethsentschädigung, 400 (500) M. Kommunal-, 500 M. staatliche Alterszulage.			1 950 M.	2 100 bis 2 700 M.
Rheinprovinz.	1 050 (1 200, 1 300) M. Gehalt, 150 (bis 400) M. Miethsentschädigung, 600 M. Kommunal-, 500 M. staatliche Alterszulage.			2 150 M.	2 300 bis 2 800 M.

Obwohl die Unterrichtsverwaltung anfänglich insbesondere auch mit Rücksicht auf die angebahnte gesetzliche Regelung von einer Ausführung dieser Konferenzvorschläge, welche mehrfach auf der Annahme beruhten, daß die dazu erforderlichen Mittel aus der Staatskasse würden bereit gestellt werden, im Verwaltungswege hatte Abstand nehmen wollen, sah sie sich nach dem Ergebniß der Berathungen über den Gesetzentwurf vom 4. Dezember 1892, betreffend das Diensteinkommen der Volksschullehrer, durch den hervorgetretenen Nothstand mancher Lehrer und die im Landtage wiederholt gegebene Anregung veranlaßt, in den Jahren 1892 und 1893 einer Ordnung und Aufbesserung der Besoldungen auch außerhalb einer gesetzlichen Regelung näher zu treten.

Mit Rücksicht auf die schon damals fühlbar werdende wirthschaftliche Nothlage der Gemeinden und den beschränkten Umfang der staatlichen Fonds zu Beihülfen wurden die Regierungen jedoch angewiesen, diese Regulirungen auf Fälle eines dringenden Bedürfnisses zu beschränken, wo entweder die Schulverbände leistungsfähig oder die Regierungen in der Lage seien, aus ihren Dispositionssummen die noch erforderlichen Beihülfen bereitzustellen. Ferner wurde bestimmt, daß die von den Konferenzen vorgeschlagenen Sätze nur soweit als Grundlage für die Anforderungen an die Schulverbände dienen sollten, als die Verhältnisse des Einzelfalles nicht eine Abweichung rechtfertigten und daß im Zwangswege auf dem Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Ges. S. S. 175 ff.) nur gegen die Gemeinden vorgegangen werden

solle, welche trotz der ihnen durch die Gesetze vom $\frac{\text{14. Juni 1888}}{\text{31. März 1889}}$ (Ges. S. S. $\frac{240}{64}$) zu Theil gewordenen Erleichterung der Volksschullasten sich weigerten, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit für die Bedürfnisse der Volksschule zu sorgen. Vorzugsweise wurden die Regierungen auf die Regulirung der Besoldungen in den Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern hingewiesen und ihnen hierbei entsprechend dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten vom 18. März 1893 besonders zur Pflicht gemacht, auf die Anrechnung der gesammten im öffentlichen preußischen Schuldienst zurückgelegten Dienstzeit auch für die kommunalen Alterszulagen hinzuwirken. (Erlaß vom 14. Juni 1892, Erlaß vom 8. Juli 1892 — Centralbl. für die Unterrichtsverwaltung S. 674 —, Erlaß vom 3. Juni 1893 — Centralbl. für die Unterrichtsverwaltung S. 645 f. —, Erlaß vom 30. Juni 1893 — Centralbl. für die Unterrichtsverwaltung S. 648 —.)

Die in diesem Umfang eingeleiteten Verhandlungen sind zwar überwiegend im Wege freiwilliger Beschlußfassung der Schulverbände zum Abschluß gelangt; immerhin hat in einer größeren Zahl von Fällen, namentlich in Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern, auf dem im Wege des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen (Ges. S. S. 175 ff.), vorgeschriebenen Wege vorgegangen werden müssen.

Es soll zwar nicht verkannt werden, daß die Beschlußbehörden, welche nach diesem Gesetz bei dem Widerspruch der Schulverbände gegen Anforderungen der Schulaufsichtsbehörden auf neue oder erhöhte Leistungen zur Entscheidung berufen sind, die Bemühungen der Regierungen um Regelung der Lehrerbesoldungen vielfach unterstützt und gefördert haben. Indessen hat sich hierbei auch gezeigt, daß die Befugnisse der Selbstverwaltungsbehörden durch das Gesetz nicht so bestimmt sind, wie es für eine systematische Ausgestaltung des Besoldungswesens erforderlich ist.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind die Beschlußbehörden nur befugt, in bestimmten konkreten Fällen über zahlenmäßig angegebene Anforderungen Festsetzung zu treffen. (Erkenntniß des Ober-Verwaltungsgerichts vom 5. November 1892, Entscheidungen Bd. XXIV S. 129 ff., 134; Centralbl. für die Unterrichtsverwaltung 1893 S. 723.)

Diese Auslegung des Gesetzes seitens des zuständigen höchsten Gerichtshofes macht es unmöglich, einem widersprechenden Schulverband gegenüber trotz unzweifelhaft vorhandener Leistungsfähigkeit und anerkannten Bedürfnisses eine Besoldungsordnung mit beweglicher, nach dem Dienstalter abgestufter, Skala zur Durchführung zu bringen.

In Berufung auf dieses Erkenntniß haben schon mehrere Selbstverwaltungsbehörden sich veranlaßt gesehen, auch die für einzelne Lehrer verlangten, bestimmt berechneten Einkommenserhöhungen nur für das laufende Jahr oder für eine bestimmte kurze Frist festzusetzen.

Hierzu kommt, daß das Beschlußverfahren bei dem nur in gewissen längeren Fristen erfolgenden Zusammentritt der Selbstverwaltungsbehörden sich zumeist länger wie ein Jahr hinzieht und daß mangels einer einheitlichen Grundlage und bei dem Wechsel in den Personen die Entscheidungen der Provinzialräthe nicht nur untereinander, sondern auch innerhalb derselben Provinz vielfach auch in allgemeinen Fragen von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. So hat nur Ein Provinzialrath bisher die volle Anrechnung des gesammten preußischen Schuldienstes für die kommunalen Alterszulagen konsequent festgesetzt. Andere erkennen zwar die Gründe für diese hinsichtlich der staatlichen Alterszulagen grundsätzlich vorgeschriebene Anrechnung an, lassen aber in einzelnen Fällen Ausnahmen zu. Ein Provinzialrath hält die Anrechnung von zwei Dritteln der nicht in dem Schulbezirk zurückgelegten (auswärtigen) Dienstzeit für die äußerste Grenze, ein anderer unterscheidet hierbei zwischen den in Stadtgemeinden und den in Landgemeinden angestellten, den zur Zeit fungirenden und den künftig zu berufenden Lehrern.

In der Provinz Hannover ist die Zuständigkeit der Beschlußbehörden außerdem noch durch die Bestimmungen der Hannöverschen Gesetze über das Volksschulwesen vom 26. Mai 1845 § 21 und vom 2. August 1856 § 2 beeinträchtigt, welche das Höchstgehalt für Volksschullehrer auf dem Lande auf 250 Thlr. und in Städten auf 400 Thlr. beschränken und nach der Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 6. Juli 1894 (Centralbl. für die Unterrichtsverwaltung S. 770) noch Geltung haben.

Je mehr Erfahrungen dieser Art die Schulaufsichtsbehörden dazu veranlassen mußten, die Anrufung der Beschlußbehörden thunlichst zu vermeiden, desto erklärlicher ist es, wenn sie bei den Verhandlungen mit den Schulverbänden nicht sowohl auf die systematische endgültige Gestaltung der Besoldungsordnungen, wie darauf gesehen haben, daß wenigstens in einzelnen Fällen die Lage der derzeitig angestellten Lehrer angemessen verbessert werde.

Hierzu kommt, daß die Schulaufsichtsbehörden mit Rücksicht auf die ungünstige wirthschaftliche Lage der erwerbenden Stände, namentlich der ländlichen Bevölkerung, überall da von allgemeinen Verhandlungen auf Aufbesserung auch ganz unzulänglicher Besoldungen absehen zu müssen geglaubt haben, wo, wie z. B. in Ostpreußen und Pommern, die Folgen der wirthschaftlichen Nothlage sich besonders fühlbar machen und die Bevölkerung des platten Landes nur bei voller Deckung des Mehraufwandes aus Staatsmitteln zu Besoldungsregulirungen hätte veranlaßt werden können.

Aus denselben Gründen ist in Westpreußen die Einstellung der meisten eingeleiteten Verhandlungen angeordnet und in anderen Provinzen, z. B. Schleswig-Holstein, Westfalen, Brandenburg, Hessen-Nassau, eine Ermäßigung der Anforderungen oder die Gewährung geräumiger Fristen zur Durchführung der Regulirungen zugelassen worden. In den Provinzen Schlesien, Pommern und Ostpreußen hat sich die Regulirung fast ausschließlich nur auf die Städte erstreckt. In Ostpreußen sind auch hierbei nur in einzelnen Fällen sehr geringe Verbesserungen erzielt. In Schlesien sind in den größeren Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Besoldungsverhältnisse fast durchweg neu, aber nicht überall völlig ausreichend geordnet. Insbesondere ist die volle Anrechnung der gesammten öffentlichen Schuldienstzeit für die Alterszulagen noch nicht gleichmäßig durchgeführt. In Pommern haben zwar Regulirungen in einer größeren Zahl von Städten ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl stattgefunden, dieselben sind aber fast nirgends zu einem vollständig befriedigenden Ergebniß gelangt. So steht z. B. im Regierungsbezirk Stettin fast durchweg, im Regierungsbezirk Cöslin vielfach noch die Festsetzung einer Miethsentschädigung aus; im Regierungsbezirk Stettin sind außerdem in mehreren Städten weitere Erhöhungen der Besoldungen wünschenswerth. Im Regierungsbezirk Stralsund ist in einzelnen Orten die volle Anrechnung der Dienstzeit noch nicht durchgeführt. In Westpreußen ist nur im Regierungsbezirk Danzig eine mäßige Aufbesserung in allgemeinerem Umfang in Stadt und Land erreicht. Im Regierungsbezirk Marienwerder

sind zwar in einem kleinen Theil der Städte und Landgemeinden die Verhandlungen zum Abschluß gebracht worden, die für die Städte erreichten Sätze können indessen in einer Anzahl von Fällen als ausreichend nicht erachtet werden. In Posen sind die Stellen erster und alleinstehender Lehrer auf dem Lande und die Mehrzahl der Besoldungsordnungen in den größeren Städten angemessen regulirt, während insbesondere die kleinen und mittleren Städte bisher haben unberücksichtigt bleiben müssen.

In Schleswig-Holstein sind auf dem Lande wenigstens überall die bisher üblichen Mindestsätze erreicht. In den Städten ist zwar zumeist eine Aufbesserung der Besoldungen bewilligt, in mehreren Fällen aber die uneingeschränkte Anrechnung der gesammten öffentlichen Schuldienstzeit in Preußen versagt. Die Durchführung des Dienstaltersprinzips läßt hier aber auch deshalb zu wünschen, weil die Alterszulagen in einzelnen Fällen nur subsidiär zur Ergänzung der bestehenden Stellenskalen gewährt werden.

In den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz sind die Regulirungen sowohl in den Städten wie auf dem Lande nach den von den Conferenzen aufgestellten einheitlichen Gesichtspunkten und Grundsätzen ins Werk gesetzt, aber auch hier nicht gleichmäßig zum Abschluß gelangt, vielmehr in einer in den verschiedenen Bezirken theils größeren, theils kleineren Zahl von Fällen nur unvollständig oder noch gar nicht durchgeführt.

In der Rheinprovinz und der Provinz Sachsen, sowie in den Regierungsbezirken Arnsberg und Oppeln steht in der Mehrzahl der großen Städte insbesondere die Durchführung der vollen Anrechnung der gesammten öffentlichen Schuldienstzeit in Preußen noch aus.

Was die Durchführung des Dienstaltersprinzips im Allgemeinen anlangt, so waren am 1. Oktober 1895 unter 236 Orten mit mehr als 10 000 Einwohnern in 231 Orten Gehaltsordnungen mit beweglicher, nach dem Dienstalter abgestufter Skala eingeführt.

In 128 von diesen letzteren Orten wird die im öffentlichen Schuldienst in Preußen zurückgelegte Dienstzeit voll angerechnet.

In 18 Fällen ist in 7 Regierungsbezirken diese volle Anrechnung von den Beschlußbehörden für einzelne konkrete Anforderungen ausdrücklich abgelehnt bezw. nur eine theilweise Anrechnung festgesetzt und diese Entscheidung so begründet, daß in allen ähnlichen Fällen in diesen Bezirken von Einleitung des Beschlußverfahrens hat Abstand genommen werden müssen.

In der großen Mehrzahl der Orte mit 10 000 und weniger Einwohnern beziehen die Lehrer (Lehrerinnen) nur die staatlichen Alterszulagen in den einheitlich festbestimmten Fristen, Stufen und Beträgen. In den Städten werden daneben vielfach auch kommunale Alterszulagen, meist aber nur in mäßigem Umfang gewährt, auf dem Lande wesentlich nur in der Provinz Hessen-Nassau, in Westfalen und der Rheinprovinz.

Wie hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit weichen die kommunalen Alterszulagen nicht nur von den staatlichen, sondern auch in der Zahl der Stufen und in der Länge der Zwischenräume, welche zwischen 1 und 6 Jahren schwanken, unter einander ab. Vielfach sind auch die Alterszulagen in den einzelnen Stufen einer Gehaltsordnung verschieden bemessen.

Nachfolgende Zahlen ergeben, wie sich die Besoldungen am 1. Oktober 1894 gruppirten:

Es hatten am 1. Oktober 1894	ein Grundgehalt von mehr als 1 200 ℳ	ein Grundgehalt von weniger als 900 ℳ (Lehrer), von weniger als 700 ℳ (Lehrerinnen)	ein thatsächliches Einkommen einschließlich Alterszulagen und Wohnungsgeld von über 1 200 ℳ	ein thatsächliches Einkommen einschließlich Alterszulagen und Wohnungsgeld von über 2 400 ℳ
A. In den Städten				
von 22 073 Lehrern	9 926	1 850	18 316	5 194
5 808 Lehrerinnen ...	1 517	117	3 462	16
B. auf dem Lande				
von 43 959 Lehrern	6 746	10 364	24 304	853
3 425 Lehrerinnen ...	46	76	873	keine, über 2 000 ℳ 5 Lehrerinnen.

Aus der vorstehenden Uebersicht geht hervor, daß die bisherige Entwickelung des Lehrerbesoldungswesens in der Richtung einer auskömmlichen und zweckmäßig ausgestalteten Bemessung des Diensteinkommens in den einzelnen Provinzen und Regierungsbezirken einen sehr verschiedenen Stand erreicht hat und ein sehr buntes, regelloses Bild gewährt. Obwohl die ausgesprochene Absicht der Bewegung allgemein dahin geht, entsprechend den für die unmittelbaren Staatsbeamten zur Durchführung gelangten Grundsätzen den Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen neben einem festen Grundgehalt und freier Dienstwohnung oder entsprechender Miethsentschädigung mit dem steigenden Dienstalter die dem zunehmenden wirthschaftlichen Bedürfniß entsprechenden Zulagen zu gewähren, ist eine vollständige systematische Durchführung des Dienstaltersprinzips bisher doch in keinem Bezirk erreicht. Die in den einzelnen Orten neueingeführten Besoldungsordnungen weichen sogar in ihrer allgemeinen Gestaltung vielfach auch innerhalb derselben Provinzen und desselben Bezirks gerade in wesentlichen Punkten von einander ab.

Schon bei der Berathung des Gesetzentwurfes vom 4. Dezember 1892, betreffend die Verbesserung des Volksschulwesens und des Diensteinkommens der Volksschullehrer, ist darauf hingewiesen worden, daß eine gleichmäßige, planvolle Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer unter der Herrschaft des Gesetzes vom 26. Mai 1887, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen, (Ges. S. S. 175 ff.) lediglich im Verwaltungswege nicht möglich ist, daß es hierzu vielmehr der gesetzlichen Festlegung einer Reihe von Grundsätzen bedarf, zu deren Anwendung die Schulverbände und Beschlußbehörden bei der Regelung und Festsetzung der Besoldungen nicht nur berechtigt sind, sondern auch verpflichtet werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben diese Auffassung voll bestätigt. Die Vielgestaltigkeit der Besoldungsverhältnisse, verbunden mit der Unzulänglichkeit des Einkommens der Lehrer in einer großen Zahl von Orten, führen zu immer wachsenden Unzuträglichkeiten. Einerseits schädigen sie das Schulinteresse, insofern sie die Besetzung der Stellen mit den geeigneten Lehrkräften verhindern oder doch erschweren; andererseits sind sie eine beständige Quelle berechtigter Klagen der Lehrer, und von Streitigkeiten zwischen denselben und den Schulverbänden sowie von Beschwerden der letzteren über die von den Schulaufsichtsbehörden an sie gerichteten Anforderungen.

Diese Thatsachen führen dahin, in Erfüllung der durch Artikel 25 der Verfassung dem Staat auferlegten

flicht das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen
ı den öffentlichen Volksschulen gesetzlich derart zu regeln,
ıß ihnen überall ein festes, den örtlichen Verhältnissen
ıgemessenes Einkommen gesichert ist.

In diesem Sinne sieht der Entwurf zunächst allgemeine
orschriften vor über die Zusammensetzung des Dienst-
ıkommens aus Grundgehalt, freier Dienstwohnung oder
gemessener Miethsentschädigung und Alterszulagen.
ne derartige Gestaltung des Einkommens entspricht der
ıtwickelung, welche unter Zustimmung des Landtags
: Besoldungen der Staatsbeamten allgemein genommen
ben.

Des Weiteren giebt der Entwurf in dem Verhältniß,
welchem die Mindestsätze des Grundgehalts und der
terszulagen zu einander stehen, einen Hinweis dafür,
ı bei der Regelung des Diensteinkommens der Volks-
ıllehrer der Schwerpunkt in dem Ausbau der Alters-
agen zu finden ist. Es entspricht dies der Thatsache,
ı die Volksschullehrer in sehr frühem Lebensalter in
ı öffentlichen Schuldienst eintreten.

Von dem Versuch einer allgemeinen einheitlichen Fest-
ung eines bestimmten Grundgehaltes und gleichmäßiger
erszulagen für den gesammten Umfang der Monarchie
r doch für einzelne Bezirke, etwa unter Bildung einer
zahl von Theuerungsklassen, ist abgesehen. Denn die
ahrungen sowohl der in früheren Jahren, wie der
erdings vorgenommenen Besoldungsregulirungen haben
eigt, daß über die angemessene Höhe des Grundgehaltes
in jedem einzelnen Fall unter Berücksichtigung der
onderen Verhältnisse des Ortes und der Amtsstellung
scheidung getroffen werden kann.

Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, zur
ȝerung des nothdürftigsten Einkommens vorzuschreiben,
auch in besonders billigen Orten das Grundgehalt
Lehrer, welche definitiv angestellt sind und eine Dienst-
von 4 Jahren zurückgelegt haben, also in einem Alter
en, in dem der Regel nach zur Gründung eines Haus-
s geschritten wird, nicht unter 900 Mark und für
itiv angestellte Lehrerinnen nicht unter 700 Mark
lich betragen soll.

Die im Entwurf angegebenen Sätze bilden, wie schon
Zurückstehen gegen die in dem überwiegenden Theile
Monarchie eingeführten Besoldungen erkennen läßt,
die Regel für die Bemessung der Grundgehälter
haupt, sondern eine Ausnahme für besonders billige
: und Gegenden; im Uebrigen nur einen Anhalt da-
wie hoch im einzelnen Fall nach den örtlichen Ver-
nissen und der besonderen Amtsstellung des Lehrers
Grundgehalt von der Schulaufsichtsbehörde zu bemessen
von den Schulverbänden zu beschließen oder von
durch das Gesetz vom 26. Mai 1887 berufenen
ılußbehörden festzusetzen ist.

Wenn der Entwurf sich darauf beschränkt, einen un-
lbaren Zwang nur auf die Beseitigung ganz unzu-
icher Grundgehälter zu üben, so führt er für die
e Zahl der Lehrer, die jetzt nur staatliche Alters-
en erhalten, eine sehr wesentliche Einkommenver-
ung, und zwar ohne Mehrbelastung der Gemeinden,
i durch den Ausbau und die Neugestaltung der
szulagen.

Aus der Vorschrift, daß schon mit Ablauf einer
jährigen Dienstzeit in Zwischenräumen von je
hren 9 Alterszulagen im Mindestbetrage von je
Mark jährlich für Lehrer und je 60 Mark jährlich
ehrerinnen zu gewähren sind, ergiebt sich, abgesehen
em früheren Eintritt der Zahlungstermine, gegen-
dem bisherigen Höchstbetrag der staatlichen Alters-
en von 500 bezw. 360 Mark eine Steigerung des
gehalts, welche auch bei den Mindestsätzen der Zu-
für Lehrer 220 Mark, für Lehrerinnen 190 Mark
beträgt. Die Wirkung dieser Verbesserung wird in den Fällen gleichzeitiger Gewährung von Alterszulagen aus Gemeindemitteln durch die gleichmäßige Anrechnung der gesammten im öffentlichen preußischen Schuldienst zurückgelegten Dienstzeit gesteigert. Damit aber diese erhebliche Erhöhung der Aufwendungen für Alterszulagen insbesondere für die kleineren und leistungsschwachen Schulverbände nicht eine drückende und unerträgliche Last werde, ist Vorsorge getroffen worden, die Alterszulagen nach dem Vorbild der Ruhegehaltskassen durch Bildung eines größeren Verbandes ihres schwankenden Charakters zu entkleiden, außerdem aber in Höhe der aus dem Gesetz sich ergebenden Steigerung die Mittel zur Gewährung der Alterszulagen über den Kreis der Gemeinden hinaus, in denen staatliche Alterszulagen gezahlt wurden, aus Staatsmitteln bereitzustellen.

Das wesentliche Bedenken, welches die Schulverbände der Einführung beweglicher nach dem Dienstalter abgestufter Besoldungsordnungen bisher entgegensetzen, entspringt der Besorgniß, daß ihr Haushalt durch die Steigerung der Zulagen bei zunehmendem Dienstalter der Lehrer zu sehr belastet und zu erheblichen Schwankungen ausgesetzt werden könnte, wenn den neu zur Anstellung gelangenden Lehrern der ihrer gesammten, auch auswärtigen Dienstzeit entsprechende Stufensatz der Besoldungsordnung gewährt werden muß. Diese Bedenken treten namentlich in denjenigen Schulverbänden hervor, welche gesetzlich eine bestimmende Einwirkung auf die Auswahl der zu berufenden Lehrkräfte nicht haben. Je weniger im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung des Volksschulwesens darauf verzichtet werden kann, daß in größeren Schulsystemen auch eine angemessene Zahl älterer, erfahrener Lehrer wirkt, um so gerechtfertigter ist die Besorgniß einer Steigerung des Besoldungs-Etats vom Standpunkt der Schulunterhaltungspflichtigen aus. Durch die nach dem Vorgang des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, (Ges. S. S. 194) bezirksweise eingerichteten Alterszulagekassen werden die Gründe für diese Besorgniß beseitigt, und auch älteren tüchtigen Lehrpersonen der Weg einer Berufung in größere Orte geebnet. Das unruhige Drängen junger Lehrer in die großen Städte, welches aus der Erkenntniß späteren Ausschlusses in Folge vorgeschrittenen Dienstalters entspringt, wird damit auf ein geringeres Maß eingeschränkt werden.

Die Bildung von Alterszulagekassen führt von selbst zu der Erwägung, die bisherigen staatlichen Aufwendungen für Alterszulagen anders zu gestalten, und an die Stelle der neben den Leistungen der Gemeinden hergehenden direkten staatlichen Alterszulagen, unter wesentlicher Betheiligung des Staates an dem Gesammtaufwand, Alterszulagen zu setzen, welche den Besoldungen überall organisch eingegliedert sind. Der Entwurf regelt diesen Punkt im Zusammenhang mit der Frage, wie die zur Durchführung der Gesetzesvorschläge erforderlichen Geldmittel bereit gestellt werden sollen.

Obwohl der Entwurf schon mit Rücksicht auf die allgemeine wirthschaftliche Lage die Mindestanforderungen für das Diensteinkommen der Volksschullehrer auf das nothwendige Maß beschränkt, so sind die hieraus erwachsenden Mehraufwendungen doch erheblich. Die Deckung derselben lediglich den einzelnen Schulverbänden unter Festhaltung des bisherigen Maßstabs für die Vertheilung der Volksschullast zwischen Staat und Gemeinde zu überlassen, würde die kleineren und die leistungsschwachen Verbände überlasten und mit dem Geist der neueren Steuergesetzgebung, welche die öffentlichen Lasten vorzugsweise auf die Schultern der wohlhabenden Bevölkerung legt, unvereinbar sein. Es kann aber auch nicht als statthaft erachtet werden, den auf unvermögende Schulverbände ent-

fallenden Fehlbetrag ausschließlich auf die durch die bisherige Gesetzgebung ohnehin mit Aufwendungen für Volksschulzwecke schwer belastete Staatskasse zu übernehmen, zumal diese Belastung durch eine nicht gerechtfertigte Betheiligung einer großen Anzahl leistungsfähiger Gemeinden an den Staatsbeiträgen erhöht wird, wofür es ohnehin der Abhülfe bedarf.

Diese unten näher begründeten Erwägungen haben dahin geführt, das System der staatlichen Alterszulagen für Volksschullehrer und das der Staatsbeiträge für die Lehrerstellen einer Umgestaltung zu unterziehen und unter Beseitigung der örtlichen Beschränkung der ersteren vorzuschlagen, daß sowohl Staatsbeiträge, wie staatliche Aufwendungen für Alterszulagen fortan nur bis zu einer Höchstzahl von 25 Lehrer- und Lehrerinnenstellen in jeder politischen Gemeinde ohne Unterschied der Einwohnerzahl gezahlt werden sollen.

Die Staatsbeiträge sollen mit dieser Maßgabe in der bisherigen Höhe für die Stellen erster Lehrer, ordentlicher Lehrer und Lehrerinnen gewährt werden. Als staatlicher Zuschuß zu den Alterszulagen soll für die Lehrerstellen, für welche der staatliche Besoldungsbeitrag gezahlt wird, ein Betrag von 267 Mark jährlich, für die Lehrerinnenstellen derselben Kategorie ein Betrag von 130 Mark jährlich zu der Alterszulagekasse des Bezirks entrichtet werden. Da die Beträge von 267 Mark und 130 Mark — wie unten nachgewiesen wird — den Durchschnittsbetrag der nach dem Entwurf für Lehrer und Lehrerinnen zu gewährenden Mindestalterszulagen in der Monarchie darstellen, werden sie in der Regel den Alterszulagekassenbeitrag derjenigen Schulverbände voll decken, welche nur die Mindestsätze der Zulagen gewähren.

Die Festsetzung der Höchstzahl von Stellen, für welche fortan Staatsbeiträge gezahlt werden sollen, auf 25, beruht auf folgender Berechnung:

Fünfundzwanzig Lehrer- und Lehrerinnenstellen entsprechen ungefähr einer Zahl von 10 000 bis 12 500 Einwohnern.

Orte mit 10 000 und weniger Seelen werden daher bei Ausführung des Entwurfs für ihre sämmtlichen Lehrerstellen die bisherigen Staatsbeiträge und an Stelle der bisher direkt an die Lehrer und Lehrerinnen gezahlten staatlichen Alterszulagen die staatlichen Zuschüsse zur Alterszulagekasse erhalten, welche zur Deckung bedeutend höherer Alterszulagen, als seither aus der Staatskasse gewährt wurden, ausreichen.

Höhere Aufwendungen aus eigenen Mitteln zur Deckung der Mindestsätze der Alterszulagen werden die Schulverbände in diesen Orten nur ausnahmsweise und in geringem Umfange zu machen haben, wenn in dem Kassenbezirk zufällig das durchschnittliche Dienstalter der Lehrer und Lehrerinnen erheblich höher sein sollte, als das durchschnittliche Dienstalter aller Lehrer und Lehrerinnen in der Monarchie.

Aber auch diesen Fall sieht der Entwurf zu Gunsten der mehrbelasteten Bezirke durch die im § 25 unter V getroffenen Bestimmung vor, daß die in anderen, mit ihren Ausgaben hinter dem Durchschnitt zurückbleibenden Alterszulagekassen eintretenden Ersparnisse an Staatszuschüssen den meistbelasteten Kassen zu Gute kommen.

Gemeinden von 20- bis 25 000 Einwohnern mit etwa 50 Lehrer- und Lehrerinnenstellen werden in Zukunft zwar die Staatsbeiträge für etwa 25 ordentliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen verlieren, aber für 25 Lehrerstellen die staatlichen Zuschüsse zur Alterszulagekasse neu erhalten. Sie werden daher in der Regel an Staatsbeiträgen und staatlichen Zuschüssen zusammen etwa dasselbe erhalten als bisher an Stellenbeiträgen.

Orte mit einer Einwohnerzahl von 10 000 bis etwa 20 000 werden an Staatsbeiträgen und Zuschüssen zu Alterszulagen durchweg höhere Zuschüsse aus der Staatskasse erhalten, als bisher, und zwar wird diese Steigerung um so größer sein, je näher die Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen der Zahl 25, die Einwohnerzahl der Zahl 10 000 kommt, also je geringer ihre Leistungsfähigkeit durchschnittlich ist.

Orte mit mehr als 25 000 Einwohnern werden durchweg an Beiträgen verlieren, und zwar um so mehr, je höher ihre Einwohnerzahl ist und je mehr dementsprechend die Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen die Ziffer zweimal 25 übersteigt.

Die finanzielle Wirkung dieser Bestimmungen zeigt nachstehende überschlägliche Uebersicht, welche nach dem Stande vom 1. Oktober 1894 aufgestellt ist:

1. 68 Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern und je mehr als
25 Lehrer- und Lehrerinnenstellen erhalten jetzt
für 13 599 Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Staatsbeiträgen .... 3 735 150 ℳ
künftig erhalten diese Orte .... 561 050 ℳ
an Staatsbeiträgen
außerdem .... 470 952 „
Alterszulagekassenzuschüsse zusammen .... 1 032 002 „
also gegen jetzt weniger .... 2 703 148 ℳ

2. 110 Städte mit weniger als 25 000 Einwohnern mit je mehr als
25 Lehrer- und Lehrerinnenstellen erhalten
für 4 188 Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Staatsbeiträgen .... 1 210 400 ℳ
künftig erhalten diese Orte .... 818 650 ℳ
an Staatsbeiträgen
und .... 676 530 „
Alterszulagekassenzuschüsse zusammen .... 1 495 180 „
also künftig mehr .... 284 780 ℳ

3. 1 089 Städte mit weniger als 25 000 Einwohnern mit je weniger als
25 Lehrer- und Lehrerinnenstellen erhalten
für 10 094 Lehrer- und Lehrerinnenstellen an Staatsbeiträgen.............. 3 244 100 ℳ
in Zukunft erhalten sie 3 214 100 ℳ
an Staatsbeiträgen
und außerdem ..... 2 566 224 „
Alterszulagekassenzuschüsse zusammen .... 5 780 324 „
also mehr gegen früher .... 2 536 224 ℳ
wovon aber die seither gewährten staatlichen Alterszulagen in Abzug zu bringen sind mit rund ... 1 600 000 „
bleibt mehr .... 936 224 ℳ

4. Das platte Land mit 47 384 Lehrer- und Lehrerinnenstellen erhält Staatsbeiträge .... 19 577 850 ℳ
künftig erhält dasselbe 19 605 700 ℳ
Staatsbeiträge
11 894 294 „
Alterszulagekassenzuschüsse zusammen .... 31 499 994 „
also mehr gegen früher .... 11 922 144 ℳ
wovon aber die seither gewährten staatlichen Alterszulagen in Abzug zu bringen sind mit rund ... 7 300 000 „
bleibt mehr .... 4 622 144 ℳ

Die Gesammtsumme der am 1. Oktober 1894 ge-
:en Staatsbeiträge beläuft sich auf ... 27 767 500 M.
Die Gesammtsumme der in Zukunft
ahlenden Staatsbeiträge würde sich be-
:n nach dem Stand der Lehrer- und
erinnenstellen vom 1. Oktober 1894
.... 24 199 500 »
aß an Staatsbeiträgen nach dem Ent-
: erspart würden .... 3 568 000 M.

Die ersparten Staatsbeiträge sollen zur theilweisen
ung der durch die vorgeschlagene Aufbesserung und
ilirung der Besoldungen erforderlichen Aufwendungen
vendung finden.

Für die Höhe der letzteren kommt, abgesehen von
staatlichen Zuschüssen zu den Alterszulagekassen,
ie nach der vorstehenden Berechnung den Betrag der
gewährten staatlichen Alterszulagen sehr erheblich
teigen werden, zunächst die zur Aufbesserung der
ger bemessenen Grundgehälter auf den Mindestsatz
900 Mark erforderliche Summe in Betracht.

Es waren vorhanden am 1. Oktober 1894:

A. in Städten unter 22 073 Lehrern 1 850 mit einem Grundgehalt von weniger als 900 Mark; unter 5 808 Lehrerinnen 117 mit weniger als 700 Mark, daneben 145 Hülfslehrer und 72 Hülfslehrerinnen;

B. auf dem Lande unter 43 959 Lehrern 10 364 mit einem Grundgehalt von weniger als 900 Mark; unter 3 425 Lehrerinnen 76 mit weniger als 700 Mark, daneben 829 Hülfslehrer und 30 Hülfslehrerinnen.

Durch die Aufbesserung des Grundgehaltes auf
Mark in den Städten werden wesentliche Mehrauf-
ungen nicht entstehen. Es handelt sich hier fast
schließlich um einstweilig angestellte Lehrer und Lehre-
n, und um Lehrer, welche noch nicht 4 Jahre im
lichen Schuldienst stehen. Diese sollen nach der
hrift des Entwurfes ein um 20 Prozent geringeres
mmen als das Grundgehalt der Stelle beziehen,
Lehrer mindestens 720 Mark, Lehrerinnen mindestens
Mark neben Wohnung oder Miethsentschädigung.
der unter A angeführten Lehrerzahl hat aber nur
einer Bruchtheil im Regierungsbezirk Stettin und
itz ein unter diesen Mindestbetrag herabgehendes
dgehalt, während die Lehrerinnen sämmtlich mehr
60 Mark neben Wohnung erhalten.

Unter den Landlehrerstellen mit zu geringem Grund-
: sind 7 958, mit einstweilig angestellten Lehrern
definitiv besetzt.

Werden, wie es in Rücksicht auf die Gemeinden der
age und der Absicht der Unterrichtsverwaltung ent-
:, die einstweilig angestellten und jungen Lehrer zur
altung der am geringsten besoldeten Stellen ver-
t — es sind 1 456 Stellen noch mit 700 Mark
weniger, 494 mit 650 Mark und weniger dotirt —,
irden, wenn der Berechnung die Durchschnittssätze
inzelnen Gehaltsstufen zu Grunde gelegt werden,
)5 Mark zur Aufbesserung dieser Stellen auf die
chriebenen Mindestsätze erforderlich sein.

Da die größte Zahl dieser Stellen auf zur Zeit
r leistungsfähige Theile der Monarchie (Ost- und
reußen, Pommern und Brandenburg) entfällt, so
der überwiegend größere Theil des erforderlichen
ufwandes auf die Staatskasse übernommen werden
1.

Dieser Theil ist auf rund 400 000 Mark zu schätzen.
Im Zusammenhang mit der Regulirung der Grund-
er der definitiv angestellten Lehrer und der Be-
ung, daß das Einkommen der einstweilig angestellten
Lehrer und Lehrerinnen und der jungen, definitiv angestellten Lehrer 20 Prozent niedriger als das Mindestgrundgehalt von 900 und 700 Mark sein soll, steht die Umwandlung der bisher noch bestehenden Stellen für vollbeschäftigte Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen in ordentliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen. Diese Maßregel ist im Entwurf nicht besonders zum Ausdruck gebracht, weil sie aus der strengen Unterscheidung desselben zwischen dem Einkommen definitiv und einstweilig angestellter Lehrer folgt.

Von den vorerwähnten 1 076 Stellen für vollbeschäftigte Hülfslehrer entfallen 859 auf das platte Land. Von diesen 859 Stellen entfallen mehr als zwei Drittel auf Schlesien, von dem Rest ein Drittel auf Sigmaringen, zwei Drittel auf Schleswig.

Für diese Landestheile ist durch die Vorschriften des katholischen Schulreglements für Schlesien vom 18. Mai 1801 (Nr. 26), der Schleswig-Holsteinschen Schulordnung vom 24. August 1814 (Nr. 62), der Landschulordnung des Herzogthums Lauenburg vom 10. Oktober 1868 (§ 42) und der Allgemeinen Schulordnung für Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen vom $\frac{\text{6. November 1809}}{\text{1. Juni 1833}}$ die Beschäftigung von Hülfslehrern (Adjuvanten, Präparanden, Provisoren) lediglich deshalb vorgesehen, um den Schulverbänden die höhere Besoldung ordentlicher Lehrer zu ersparen und die Stellen mit jungen Lehrern und Lehramtsbewerbern besetzen zu können. Auf ähnlichen Gründen beruht die Annahme vollbeschäftigter Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen in den Städten.

Wenn durch die vorerwähnte gesetzliche Herabsetzung der Besoldung junger Lehrer der Grund für die Annahme vollbeschäftigter Hülfslehrer fortfällt, müssen folgerichtig deren Stellen beseitigt und in ordentliche Lehrerstellen umgewandelt werden.

Dies wird ohne Belastung der Schulverbände durch den höheren Staatsbeitrag ermöglicht. Der Staatskasse erwachsen hieraus dauernde Mehraufwendungen für die Staatsbeiträge, da statt 100 Mark für einen Hülfslehrer oder eine Hülfslehrerin 300 Mark für die Stelle eines ordentlichen Lehrers und 150 Mark für die Stelle einer ordentlichen Lehrerin mehr zu zahlen sein werden. Diese Mehraufwendung von rund 200 000 Mark ist schon bei der überschläglichen Berechnung auf Seite 38 berücksichtigt.

Nach dem Vorschlag des Entwurfes soll für diejenigen Stellen, welche mit einstweilig angestellten und mit noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst in Preußen stehenden Lehrern besetzt sind, in Schulverbänden mit nicht mehr als 25 Lehrer- und Lehrerinnenstellen der Staatsbeitrag um 100 Mark gekürzt werden. Es beruht dies auf der Erwägung, daß in Folge der gesetzlichen Ermäßigung des Einkommens für die jungen Lehrer die Schulverbände in den regelmäßigen Aufwendungen für die von denselben verwalteten Stellen soweit entlastet werden, daß ein geringerer Staatsbeitrag zur Deckung des Stelleneinkommens ausreicht. Die Gesammtzahl der für diese Kürzung des Staatsbeitrages in Frage kommenden Stellen beträgt rund 10 000, so daß die hierdurch an Staatsbeiträgen ersparte Summe auf rund 1 000 000 Mark zu veranschlagen ist.

Andererseits werden Fälle vorkommen, in denen Schulverbände durch diese Kürzung, weil bisher schon das Stelleneinkommen den nach § 3 des Entwurfs sich ergebenden Mindestsatz nicht übersteigt und zu seiner Deckung der volle Staatsbeitrag erforderlich war, schwer belastet werden. Um in diesen Fällen mit Staatsbeihülfe eintreten zu können, wird ein Betrag von rund 300 000 Mark aus der Staatskasse bereit gestellt werden müssen.

Ein weiterer Betrag von 160 000 Mark wird zur Verstärkung des Fonds Kapitel 121 Titel 34 des Staats-

haushalts-Etats verfügbar zu machen sein, um Härten auszugleichen, welche durch Kürzung der Staatsbeiträge in großen Gemeinden ausnahmsweise in einzelnen Fällen entstehen werden.

Dies vorausgeschickt, gestalten sich die Ersparnisse und Mehraufwendungen für die Staatskasse wie folgt:

1. Alterszulagekassenzuschüsse einschließlich für die in ordentliche Stellen umzuwandelnden Hülfslehrer- und Hülfslehrerinnenstellen		15 608 000 ℳ
2. zur Durchführung eines Mindestsatzes des Grundgehalts der Lehrer in Höhe von 900 ℳ		400 000 „
3. zur Unterstützung derjenigen Gemeinden, welche eine Einbuße an Staatsbeiträgen erleiden, wenn dieselben für die einstweilig oder von jungen Lehrern verwalteten Stellen um je 100 ℳ gekürzt werden		300 000 „
4. zur Beihülfe an größere Gemeinden		160 000 „
zusammen		16 468 000 ℳ
Hiergegen kommen in Wegfall:		
a) die staatlichen Alterszulagen	8 900 000 ℳ	
b) die Ersparniß an Staatsbeiträgen, einschließlich der, bei den einstweilig verwalteten oder mit jungen Lehrern besetzten Stellen eintretenden Ersparniß, abzüglich des Mehraufwandes für die in ordentliche Stellen umzuwandelnden Hülfslehrer- und Lehrerinnenstellen	4 568 000 „	
zusammen		13 468 000 „
Mithin Mehraufwand		3 000 000 ℳ

Da bei dieser Berechnung sowie bei derjenigen auf Seite 38 die Staatsbeiträge, die Alterszulagekassenzuschüsse und die bisher gewährten staatlichen Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1894 in Ansatz gebracht sind, so wird das Ergebniß der Ausführung des Gesetzes zur Zeit des Inkrafttretens desselben am 1. Oktober 1896 von den vorbezeichneten Zahlen etwas, jedoch nicht in erheblichem Maße, abweichen.

Für die vorgeschlagene Umgestaltung des Systems der gesetzlichen Staatsleistungen für die Volksschule, deren Wirkung auf Seite 37 und 38 näher bezeichnet ist, sind folgende Erwägungen entscheidend.

Wiederholt ist bei den Berathungen des Staatshaushalts-Etats in der Budgetkommission und in dem Plenum des Abgeordnetenhauses dargelegt worden, daß die Vorschriften der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten, nach denen gegenwärtig rund 28 500 000 Mark jährlich aus der Staatskasse zu zahlen sind, insofern zu einem unangemessenen Ergebniß führen, als sie den Staat zur Leistung sehr bedeutender Ausgaben für die Unterhaltung der Volksschule auch in einer großen Anzahl solcher Schulverbände zwingen, deren Leistungsfähigkeit vollständig ausreicht, um die ihnen obliegenden Schullasten allein zu tragen.

Dazu tritt, daß diese Staatsbeiträge um rund 500 000 Mark jährlich steigen und daß der danach sich ergebende Mehraufwand wieder zu einem sehr erheblichen Theil den größeren leistungsfähigen Städten zu Gute kommen, die Steigerung mithin dahin führen muß, die ungerechte Wirkung der Gesetze fortdauernd zu verschärfen. Denn gerade die Bevölkerung der größeren Gemeinden ist durch stetigen Zufluß vom Lande in starkem Anwachsen begriffen. Ist hierdurch fortgesetzt die Gründung einer erheblichen Anzahl neuer Lehrer- und Lehrerinnenstellen bedingt, für welche die Staatsbeiträge flüssig gemacht werden müssen, so werden überdies die Leistungen des Staats in Folge des an sich anerkennenswerthen, billigerweise aber aus eigenen Mitteln zu befriedigenden Bestrebens der großen Städte erhöht, die Bildung der Jugend durch Verminderung der Besuchsziffern der einzelnen Schulklassen auf einen besseren Stand zu bringen.

Andererseits verlieren manche Schulverbände auf dem Lande an Einwohnerzahl. Während dann die Höhe der Schullasten in den kleinen Schulverbänden mit einer Schulstelle dieselbe bleibt, auch wenn ein Theil der schulpflichtigen Kinder in Folge Wegzugs der Eltern die Schule verläßt, wird sie um so drückender, je mehr die Zahl der Schulunterhaltungspflichtigen abnimmt.

Diese ungünstige Lage der ländlichen Schulverbände im Vergleich mit den großen Städten wird noch dadurch verschärft, daß die den letzteren vom Lande zuströmende Bevölkerung in erheblichem Umfange aus jugendlichen Personen besteht, welche keine Kinder oder doch nicht Kinder in schulpflichtigem Alter haben. Die ländlichen Schulverbände haben daher zum Theil die Lasten des Unterrichts in der Volksschule für solche Personen zu tragen, deren Arbeits- und Steuerkraft nicht ihnen, sondern den Städten zu Gute kommt.

In welchem Maße es vorzugsweise dringend ist, die Staatsmittel, welche für das Volksschulwesen verfügbar gemacht werden können, zur Erleichterung der Volksschullasten auf dem Lande zu verwenden, zeigt die Thatsache, daß nach dem Stande vom Jahre 1892 die Kosten des Volksschulwesens in den Städten durch 77 Prozent Zuschlag zur Einkommensteuer gedeckt werden konnten, während sie auf dem platten Lande 270 Prozent erforderten.

Aehnlich ist das Verhältniß zwischen den kleinen und den großen Städten.

Während es hiernach der Leistungsfähigkeit der Betheiligten entspricht, daß der mit der Durchführung der Minimalforderungen des Gesetzentwurfs für die Verbesserung des Diensteinkommens der Volksschullehrer und Lehrerinnen auf dem Lande und in den kleinen Städten verbundene Mehraufwand fast allgemein durch erhöhte Zuschüsse an die Schulverbände gedeckt werden soll, muß es, namentlich bei der jetzigen Finanzlage, als geboten erachtet werden, die ungerechtfertigte Belastung des Staats zu Gunsten der großen Städte nicht länger fortdauern zu lassen.

Aus der finanziellen Lage dieser Städte mit mehr als 20 000 bis 25 000 Einwohnern können ausreichende Gründe überhaupt nicht entnommen werden, ihnen gesetzliche Staatsbeiträge zur Bestreitung ihrer Volksschullasten zu gewähren. Die Mittel zur Unterhaltung der Volksschulen sind verfassungsmäßig von den Gemeinden und nur im Falle ihres Unvermögens von dem Staat aufzubringen. Ueber diese letzterem obliegende Aufgabe hinausgehend, sind Beiträge zu den Volksschullasten nach allgemeiner gesetzlicher Regel von dem Staate deshalb übernommen worden, weil in Folge der eingetretenen sehr bedeutenden Steigerung dieser Lasten die Leistungsfähigkeit der Gemeinden sich in so weitgehendem Umfang als unzureichend erwies, daß die Aufgabe unerfüllbar wurde, durch Prüfung in jedem einzelnen Falle festzustellen, wo und in welchem Maße eine Verwendung von Staatsmitteln für die Volksschule erforderlich sei. Diese Voraussetzungen treffen für die großen Städte nicht zu. Dieselben sind vielmehr der Regel nach im Stande, die ihnen obliegenden Verpflichtungen allein zu erfüllen. Die Ausdehnung der Vorschriften über die Gewährung von

Staatsbeiträgen auf diese Städte kann hiernach selbst in em jetzt noch in Aussicht genommenen beschränkten Umange nur dadurch gerechtfertigt werden, daß es nicht vohl möglich ist, die Grenze in zutreffender Weise zu beimmen, von welcher ab die Leistung gesetzlicher Beiträge anz versagt werden soll. Wenn daher nicht eine vollständige Versagung, sondern nur eine Kürzung dieser beiträge vorgeschlagen ist, so kann eine dahin gehende Vorschrift zu einer Beschwerde Seitens der großen Städte keine berechtigte Veranlassung geben. Die berwiegende Mehrzahl dieser Städte wird auch den erdurch entstehenden Ausfall an Einnahmen, obgleich erselbe in einzelnen Fällen nicht unerheblich ist, gerade tzt um so mehr zu überwinden in der Lage sein, als nen durch Ueberlassung der staatlich veranlagten Geäude- und Gewerbesteuer ergiebige und stetig wachsende steuern zugeflossen sind, auch das Kommunalabgabenetz gerade den großen Städten andere für ihre Finanzrwaltung nutzbar zu machende Einnahmequellen eröffnet. s kann sich daher nur darum handeln, in einzelnen benderen Ausnahmefällen nach näherer Prüfung des Berfnisses und des Maßes desselben Staatsbeihülfen aus m zu diesem Zwecke zu verstärkenden Fonds Titel 34 s Kapitels 121 des Staatshaushalts-Etats zu gehren.

In Betreff der Orte mit mehr als 10 000 bis 500 Einwohnern darf als Regel davon ausgegangen rden, daß dieselben mit einem weiteren Anwachsen der nwohner in allmählich steigendem Maße im Stande n werden, die ihnen verfassungsmäßig obliegenden Aufben ohne Beihülfe des Staats zu erfüllen. Hieraus daher der leitende Grundsatz für die Gewährung gelicher Staatsbeiträge zu den Volksschullasten in diesen meinden entnommen. Trifft das Prinzip auch nicht erall zu, so entspricht doch der hierauf beruhende rtheilungsmaßstab der Leistungsfähigkeit der Gemeinden weit, wie dies überhaupt durch eine formale Regel eicht werden kann.

Für die Wahl des vorgeschlagenen Maßstabs der rtheilung ist aber weiter von Bedeutung, daß derselbe gleicher Weise wie für die Staatsbeiträge zu dem nsteinkommen der Lehrer auch für die Vertheilung Staatsleistungen zur Deckung des Aufwands für die erszulagen geeignet ist. Gegen die in letzterer Beung geltenden Normen, nach denen gegenwärtig erszulagen an Volksschullehrer und Lehrerinnen in he von mehr als 9 000 000 Mark jährlich direkt aus Staatskasse ausschließlich, abgesehen von gewissen ergangszuständen, in Orten bis zu 10 000 Einnern in überall gleicher Höhe gezahlt, in größeren en aber allgemein versagt werden sollen, sind wegen schroffen Uebergangs zwischen der vollen Gewährung Versagung dieser Zulagen vielfach begründete Beerden erhoben worden. Dem entsprechend hat das s der Abgeordneten unter dem 5. Juli 1893 enogr. Ber. S. 2557) empfohlen, auch Gemeinden mehr als 10 000 Einwohnern an diesen Staatsungen zu betheiligen. Dies wird in geeigneter Weise h die Vorschläge des Gesetzentwurfs erreicht, bei mischer Ausgestaltung der Alterszulagen und Errichg der zur Bestreitung derselben bestimmten Kassen, jede Stelle eines Lehrers und einer Lehrerin bis zu r Gesammtzahl von 25 Stellen in jeder politischen einde an diese Kassen aus Staatsmitteln einen Zus von gleicher Höhe zu zahlen.

Etwaige Bedenken gegen das gewählte Vertheilungszip, nach welchem die Gemeinden mit mehr als Lehrerstellen einen allmählich mit ihrer Größe steigen- Theil sowohl der Alterszulagen wie des Grundlts der Lehrer zu tragen haben, dürfen um so mehr zurücktreten, weil die durch den vorgeschlagenen Maßstab außer den großen Städten allein betroffenen Gemeinden von mittlerer Einwohnerzahl fast ausnahmslos erhöhte Staatsbeiträge zu ihren Volksschullasten erhalten werden.

Für die Wahl der einer Anzahl von 10 000 bis 12 500 Einwohnern im Wesentlichen entsprechenden Grenze von 25 Stellen, bis zu welcher die Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen und die Alterszulagekassenzuschüsse für alle Stellen in den politischen Gemeinden gewährt werden sollen, ist neben den im Allgemeinen aus der verhältnißmäßig ungünstigen Lage des platten Landes und der kleinen Städte sich ergebenden Gründen entscheidend, daß auch bisher in den hier in Frage kommenden Orten außer den gedachten Staatsbeiträgen überall gleich hohe Alterszulagen an die Volksschullehrer aus der Staatskasse gezahlt werden. An dieser bestehenden Grenze muß schon deshalb festgehalten werden, weil sonst die vorgeschlagene neue Vertheilung entweder eine nicht gerechtfertigte außerordentlich hohe Steigerung der Staatsleistungen für eine Anzahl von Orten zur Folge haben oder eine unerwünschte Verminderung dieser Leistungen in kleinen Orten herbeiführen würde. Aber selbst wenn es sich um die erste Vertheilung der gesetzlichen Staatsleistungen für die Volksschule handelte, würden überwiegende Gründe für die Wahl einer Grenze von etwa 10 000 Einwohnern sprechen. Denn bis zu dieser Grenze sind der Regel nach das Erwerbsleben und die Einrichtungen, auf denen die Leistungsfähigkeit der größeren Städte beruht, noch nicht dergestalt entwickelt, daß ausreichende Gründe dafür geltend gemacht werden könnten, für die hier in Frage stehenden kleineren Orte abweichende Vorschriften von denjenigen zu treffen, welche für das platte Land zur Anwendung gelangen sollen. In Frage könnte allerdings kommen, ob nicht schon bei einer etwas niedrigeren Zahl von Einwohnern als 10 000 bis 12 500 die Leistungsfähigkeit der Orte der Regel nach so weit zu steigen beginnt, daß es gerechtfertigt wäre, die Gewährung der Staatsbeiträge auf eine etwas geringere Zahl als von 25 Schulstellen zu beschränken. Denn schon bei einer Annäherung an die genannte Zahl von Einwohnern werden die vorbezeichneten für die im Allgemeinen höhere Leistungsfähigkeit der größeren Städte in Betracht kommenden Verhältnisse in manchen Fällen beginnen, in Wirksamkeit zu treten. Indeß wird dies nicht in solchem Umfange zutreffen, daß daraus ein ausreichender Grund entnommen werden kann, von der für die Gewährung staatlicher Alterszulagen bestehenden Grenze abzuweichen.

Der neuen Vertheilung nicht unmittelbar die Zahl der Einwohner der betheiligten Gemeinden, sondern die Zahl der in denselben vorhandenen Lehrerstellen zum Grunde zu legen, war endlich schon aus dem Grunde erforderlich, weil die an sich angemessenen, nur nicht in genügendem Maße der Leistungsfähigkeit der Gemeinden entsprechenden Vorschriften der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889, nach denen die jetzt zahlbaren Staatsbeiträge zu dem Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen in verschiedener Höhe für Stellen erster und alleinstehender Lehrer, anderer ordentlicher Lehrer und Lehrerinnen zu gewähren sind, aufrecht erhalten werden müssen, die Bestimmungen des Gesetzentwurfs mithin an jene Vorschriften anzuschließen sind.

Im Wesentlichen führt diese nothwendige Ausgestaltung des Gesetzentwurfs auch zu dem Ergebniß, daß gemäß den obigen Ausführungen von der Grenze von 10 000 Einwohnern ab eine Erhöhung der Staatsbeiträge mit der Vermehrung der Stellenzahl der Lehrpersonen nicht mehr stattfindet, während andererseits in kleineren Orten bei Errichtung neuer Lehrerstellen eine noch bedeutendere

Erhöhung dieser Beiträge als bisher deshalb eintreten wird, weil die Alterszulagekassenzuschüsse den gegenwärtigen Aufwand für die staatlichen Alterszulagen erheblich übersteigen werden.

Ueberall entspricht allerdings die Zahl von 25 Stellen für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen nicht vollständig jener Einwohnerzahl. Die Abweichungen bestehen aber in durchaus überwiegendem Maße darin, daß auch eine Anzahl von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern noch die Staatsbeiträge für alle Stellen erhalten wird, während nur in sehr seltenen Fällen und hier nur in sehr geringem Maße eine Kürzung der Beiträge in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern zu erwarten ist. In Folge dessen werden erstere Gemeinden an Staatsbeiträgen und Alterszulagekassenzuschüssen fast den doppelten Betrag der ihnen bisher zustehenden Staatsbeiträge empfangen. Ist dieses über die Absicht des Gesetzentwurfs hinausgehende Ergebniß dadurch zu rechtfertigen, daß bei einer Herabsetzung der Zahl der Stellen, für welche die unverkürzte Gewährung der Staatsbeiträge erfolgen soll, eine unbillige Benachtheiligung einzelner Gemeinden nicht ausgeschlossen sein würde und daß es sich nur um einen nicht sehr bedeutenden Mehraufwand für die Staatskasse handelt, so ergiebt sich doch andererseits hieraus, daß keinenfalls die in Rede stehende Grenze höher als bei der vorgeschlagenen Zahl von 25 Stellen gezogen werden darf.

Diesen allgemeinen Ausführungen über die dem Entwurf zu Grunde liegenden Erwägungen ist nur noch hinzuzufügen, daß derselbe die historische Entwickelung des Lehrerdiensteinkommens in den einzelnen Schulverbänden, wie sie sich in der Vereinigung einer großen Zahl der Stellen mit kirchlichen Aemtern, in der Lieferung von Naturalien, Naturalleistungen und Naturalbezügen (einschließlich Dienstwohnung und freier Feuerung) darstellt, thunlichst erhalten und fern von schematischer Gleichmacherei den besonderen Interessen der Gemeinden in den einzelnen Landestheilen dadurch Rechnung tragen will, daß bei denjenigen Streitigkeiten über das Diensteinkommen (§ 16, § 18 Nr. 2 und § 23) und über die Vertheilung der Staatsbeiträge (§ 25 Nr. 11), bei welchen die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, den Ober-Präsidenten die Entscheidung auf Beschwerden gegen die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde übertragen ist.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

§ 1

regelt die Zusammensetzung des Diensteinkommens für definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen und bestimmt, daß die einzelnen Bestandtheile desselben den örtlichen Verhältnissen und der besonderen Amtsstellung angemessen sein sollen. Es entspricht dies der Vorschrift der Verfassung. Eine einheitliche Bemessung der einzelnen Theile des Diensteinkommens für den gesammten Umfang der Monarchie, etwa unter Bildung einer Anzahl Theuerungsklassen, ist nach den in früheren Jahren und neuerdings gemachten Erfahrungen bei der großen Verschiedenheit der Fälle nicht möglich, zumal bei der Bemessung des Einkommens auch die größere oder geringere Wohlhabenheit der Schulverbände nicht außer Betracht bleiben kann. In verschiedenen Landestheilen sind die Schulorte für die Bemessung der Grundgehälter, Miethsentschädigungen und Alterszulagen in Gruppen und Klassen eingetheilt, entweder nach der größeren oder geringeren Theuerung, wie z. B. in der Rheinprovinz, den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, oder nach der Einwohnerzahl und nach Stadt und Land, wie in der Provinz Sachsen, Brandenburg, Pommern, Westpreußen, oder nach der Zahl der Schulklassen, wie in Schleswig auf dem platten Lande. Es steht nichts entgegen, daß demgemäß auch fernerhin verfahren wird, sofern diese Eintheilung auf der Gleichartigkeit der örtlichen Verhältnisse der einzelnen Schulorte beruht und der etwaigen Verschiedenheit der Amtsstellung der einzelnen Lehrpersonen hierbei Rechnung getragen wird. Das formelle Verfahren bei Festsetzung des Grundgehaltes, der Miethsentschädigung und der Alterszulagen bleibt unberührt. In erster Reihe ist es daher nach wie vor Sache der Beschlußfassung der Schulverbände, für die Schulstellen das Diensteinkommen im Rahmen des Gesetzes zu bemessen und festzusetzen. Weigern sich die Schulunterhaltungspflichtigen, dies in angemessener Weise zu thun und die etwa daraus sich ergebende neue oder erhöhte Leistung zu übernehmen, so haben im Bereich des Gesetzes vom 26. Mai 1887 (Ges. S. S. 175) auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde die Selbstverwaltungsbehörden auf der durch den Entwurf geschaffenen Grundlage Entscheidung zu treffen.

Für den Begriff der öffentlichen Volksschule kann auf Artikel I § 1 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Ges. S. S. 298) verwiesen werden, welcher sie als eine zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienende öffentliche Schule charakterisirt. Die definitive Anstellung setzt nach den zur Zeit maßgebenden Bestimmungen bei Lehrern als Regel die Ablegung der zweiten Prüfung voraus, welche frühestens 2, spätestens 5 Jahre nach der ersten Prüfung abzulegen ist. — Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 I. § 16. — Im Durchschnitt pflegt die definitive Anstellung etwa 4 Jahre nach Eintritt in den öffentlichen Schuldienst zu erfolgen.

Auf Lehrer und Lehrerinnen, deren Zeit und Kräfte durch ihre Thätigkeit nur nebenbei in Anspruch genommen sind, findet das Gesetz keine Anwendung. Hierher gehören die meisten Handarbeitslehrerinnen, Turn- und sonstige Hülfslehrer, welche nur einzelne Unterrichtsstunden in der Woche zu ertheilen haben und nach der Stundenzahl auf Grund besonderen Abkommens entschädigt werden. Daß darüber, ob ein Lehrer (eine Lehrerin) nur nebenbei beschäftigt ist, lediglich die Schulaufsichtsbehörde entscheiden soll, entspricht der Vorschrift in § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1888 (Ges. S. S. 240), sowie in § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) und rechtfertigt sich dadurch, daß für die Entscheidung die Einrichtung der betreffenden Schule und die Bedeutung der betreffenden Lehrthätigkeit, also wesentlich schultechnische Gesichtspunkte, maßgebend sind.

§§ 2 bis 4

treffen Bestimmungen über das Grundgehalt der einzelnen Kategorien von Lehrern und Lehrerinnen, sowie über die etwa wegen der besonderen Amtsstellung zu gewährenden ruhegehaltsberechtigten Zulagen. Es waren vorhanden am 1. Oktober 1894

Rektoren und Hauptlehrer	5 165
definitiv angestellte Lehrer	52 110
definitiv angestellte Lehrerinnen	8 020
einstweilig (provisorisch angestellte Lehrer, einschließlich vollbeschäftigte Hülfslehrer	9 731
einstweilig (provisorisch) angestellte Lehrerinnen, einschließlich vollbeschäftigte Hülfslehrerinnen	1 315
zusammen	76 341
darunter Rektor-, Hauptlehrer- und Lehrerstellen, die dauernd mit einem kirchlichen Amt verbunden sind	14 199.

Das Grundgehalt soll neben freier Wohnung oder den lichen Verhältnissen entsprechender Miethsentschädigung ›reichen, um einem Lehrer die Gründung eines eigenen usstandes durch Verheirathung und einer Lehrerin die)stständige Führung eines Haushaltes zu ermöglichen.

Jn dem Grundgehalt ist der Bedarf für Feuerung begriffen. Eine besondere Festsetzung derselben neben ı Grundgehalt, wie früher üblich war, erscheint nicht jr erforderlich, da durch die Entwickelung des Verkehrs Unterschiede zwischen den Preisen des Brennmaterials den einzelnen Orten eines Bezirks sich im Allgemeinen geglichen haben.

Der vorerwähnten Begriffs- und Zweckbestimmung Grundgehaltes einer Stelle entspricht es, daß dasselbe t den soeben erst in den Schuldienst tretenden Lehrern Lehrerinnen gewährt wird, sondern nur definitiv an-ellten Lehrern und Lehrerinnen und Lehrern auch bei nitiver Anstellung erst vier Jahre nach Eintritt in öffentlichen Schuldienst in Preußen, also etwa nach lendung des 24. Lebensjahres zustehen soll.

Mit dieser Maßgabe ist im § 2 des Entwurfs ein ıdestsatz des Grundgehaltes für Lehrerstellen von 900 rk, für Lehrerinnenstellen von 700 Mark festgesetzt, r welchen auch in besonders billigen Orten nicht bgegangen werden darf.

Diese Bestimmung entspricht der Bedeutung von destsätzen, wie sie der Erlaß vom 7. Februar 1867 n erläutert, daß sie ausreichend sein sollten, um r den einfachsten und bescheidensten Verhältnissen n Lehrer die Gründung eines eigenen Hausstandes rmöglichen.

Die im Entwurf vorgesehenen Sätze bilden also die Regel für die Bemessung der Grundgehälter, ern die Ausnahme für Orte und Gegenden, in denen Leben besonders billig oder die Wohlhabenheit der lverbände besonders gering ist, und im Uebrigen einen Maßstab für die in den einzelnen konkreten n erforderliche Höhe der Grundgehälter, welche nach rtlichen Verhältnissen und der Amtsstellung des Lehrers or, Hauptlehrer, erster, alleinstehender, zweiter und ıder Lehrer, Hauptlehrerin, erste Lehrerin, zweite rin und folgende Lehrerin) festzusetzen ist.

Was diese Festsetzung anlangt, so ist zu bemerken, n der Rheinprovinz und Westfalen das Grundgehalt tiv angestellter Lehrer auch in billigen ländlichen ı schon jetzt in der Regel nicht unter 1 050 Mark, n einzelnen Kreisen der Rheinprovinz 1 000 Mark, n größeren Theil der Provinz Hessen-Nassau, ins-dere im Bezirk Cassel für alleinstehende und erste r nicht unter 1 000 Mark, für zweite und folgende unter 950 Mark beträgt. Jn der Provinz Posen s Gehalt erster und alleinstehender Lehrer auf dem allgemein auf 1 000 Mark bemessen und es ist e für solche Lehrer auch in Schleswig-Holstein, en, Schlesien, Brandenburg, einschließlich des ungswerthes höher als 900 Mark. Jm Regierungs-Danzig erreicht es schon jetzt in der Mehrzahl, im ungsbezirk Marienwerder etwa bei einem Drittel etreffenden Schulstellen einschließlich der Feuerung etrag von 900 Mark.

Nur in Ostpreußen, einem größeren Theil des Re-gsbezirks Marienwerder, in Pommern, einem Theil egierungsbezirks Wiesbaden und einem größeren von Hannover (hier in Folge der gesetzlichen Vor-n über die Höchstsätze der Lehrerbesoldung auf dem) bleibt das Grundgehalt auch älterer definitiv an-er Lehrer und Lehrerinnen einschließlich Feuerung inter dem Betrage von 900 und 700 Mark zurück. esammtzahl dieser Stellen ist aber, wie oben schon ıt, verhältnißmäßig nicht groß.

Rektoren und Hauptlehrer sollen neben dem Grundgehalt der Stelle eine ruhegehaltsberechtigte Zulage erhalten, welche nach den örtlichen und amtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Zur Zeit besteht hinsichtlich der Besoldung der Rektoren eine sehr verschiedene Uebung. Ein Theil der Stellen ist mit festen, auch bei fortschreitender Dienstzeit sich nicht erhöhenden Stellengehältern ausgestattet. Für eine Anzahl von Stellen sind besondere von denen der übrigen Lehrer des Ortes abweichende Grundgehälter mit Alterszulagen vorgesehen. Jn der Mehrzahl dieser Fälle wird die Dienstzeit von der Anstellung als Rektor in dem Schulverband, in einigen aber auch die gesammte Dienstzeit als Rektor und in einzelnen (fast ausschließlich in kleinen Orten) die gesammte öffentliche Schuldienstzeit gerechnet. Jn einer größeren Zahl von Orten, in denen neuerdings Besoldungsordnungen mit beweglicher Skala eingeführt sind, werden die Rektoren wie die übrigen Volksschullehrer besoldet, erhalten daneben aber eine besondere Funktionszulage von bald größerem bald geringerem Betrage.

Diesem letzteren Verfahren schließt sich der Gesetzentwurf in der Erwägung an, daß die Stellen der Rektoren unter sich in ihrer Bedeutung zu ungleich sind, um eine einheitliche Regelung ihrer Besoldung, auch nur durch Festsetzung eines besonderen Mindestgrundgehaltes und besonderer Mindestalterszulagen für diese Kategorie anzubahnen. Es erscheint zweckmäßiger, die Besoldung nach der Bedeutung der Rektorstelle im Verhältniß zu den übrigen Stellen des Schulsystems zu bemessen. Dies kann am leichtesten und sichersten auf dem vorgeschlagenen Wege geschehen. Die Zulage, welche einen Bestandtheil des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens bildet, kann selbstverständlich, wenn dies nicht durch die allgemeinen, in dem Ort eingeführten Alterszulagen erübrigt wird, auch mit dem Dienstalter steigen, dann wird aber für diese Steigerung folgerichtig nur die Dienstzeit als Rektor in dem betreffenden Schulverband in Betracht kommen können.

§ 3

bestimmt, daß das Einkommen für einstweilig angestellte Lehrer und Lehrerinnen 20 Prozent niedriger als das Grundgehalt der Schulstelle sein soll. Diese Ermäßigung soll auch für definitiv angestellte Lehrer solange gelten, bis sie vier Jahre im öffentlichen Schuldienst in Preußen gestanden haben, wobei aber die Militärdienstzeit mit angerechnet wird. Es beruht dies auf der Erwägung, daß nach Ablegung der ersten Prüfung mit der Bescheinigung ihrer Befähigung für die einstweilige Verwaltung eines Elementarschulamts (§§ 1 und 15 der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872) aus dem Seminar tretende, erst im Alter von 20 Jahren stehende junge Lehrer in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit in der Regel noch allein stehen und deshalb nicht des gleichen Einkommens bedürfen, wie definitiv angestellte ältere Lehrer, welche dazu schreiten, sich einen eigenen Hausstand zu gründen.

Für Lehrerinnen ist zwar ein zweites Examen nicht vorgeschrieben, es ist aber üblich, auch sie solange nur einstweilig anzustellen, bis sie sich im praktischen Schuldienst bewährt haben. Daher erscheint es billig, ihr Einkommen, solange sie nicht definitiv angestellt sind, in ähnlicher Weise niedriger zu bemessen, wie dies bei jungen Lehrern vorgesehen ist. Die für letztere vorgeschriebene weitere Beschränkung, daß sie das volle Grundgehalt der Stelle erst erhalten, wenn sie vier Jahre im öffentlichen preußischen Schuldienst gestanden haben, soll auf Lehrerinnen aber keine Anwendung finden, weil diese im Allgemeinen vor Eintritt in den öffentlichen Schuldienst in Privatstellungen thätig sind und deshalb schon entsprechend später zur Anstellung gelangen, wie Lehrer.

Wenn demgemäß in besonders billigen Orten einstweilig angestellte und junge Lehrer mindestens 720 Mark neben freier Wohnung oder Miethsentschädigung erhalten, so entspricht dies etwa dem Einkommen, welches jetzt in den billigen östlichen Landestheilen der Monarchie (Pommern, Ost- und Westpreußen) zweite und folgende Lehrer auf dem Lande in Höhe von 650, 660 und 675 Mark neben freier Feuerung beziehen.

Diese Stellen waren ursprünglich nur für junge Lehrer als Durchgangsposten bestimmt und dementsprechend niedriger dotirt. Die Zunahme mehrklassiger Schulen auf dem Lande hat dazu geführt, sie theilweise auch mit älteren Lehrern definitiv zu besetzen. Nach dem Entwurf müssen diese letzteren nunmehr auf mindestens 900 Mark neben freier Wohnung oder Miethsentschädigung aufgebessert werden.

Der Entwurf sieht vor, daß der Minderbetrag von 20 Prozent durch Beschluß des Schulverbandes unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde auf einen geringeren Prozentsatz beschränkt werden kann. Von dieser Bestimmung wird aus besonderen Gründen z. B. mit Rücksicht auf höheres Lebensalter eines erst spät in den öffentlichen Schuldienst getretenen Inhabers Gebrauch zu machen sein, es können aber auch örtliche Gründe, wie Schwierigkeiten und hoher Preis der Verpflegung für einen Lehrer ohne eigenen Hausstand, unter Umständen auch allgemeine Gründe, wie knappe Bemessung des örtlichen Grundgehalts für den Beschluß des Schulverbandes bestimmend sein.

§ 4.

Die geschichtliche Entwickelung des Volksschulwesens insbesondere auf dem Lande und in den kleinen Städten hat es mit sich gebracht, daß viele Schulämter dauernd mit Kirchendienst verbunden sind. Die Zahl dieser Stellen betrug am 1. Oktober 1894 14 199. Ob die Quellen, aus welchen das Einkommen einer solchen vereinigten Stelle fließt, kirchlichen Ursprungs sind oder nicht, ist vielfach nicht mehr klar zu unterscheiden. Es empfiehlt sich deshalb und ist herrschende Uebung geworden, dasselbe als ein einheitliches zu behandeln. Auf dieser Auffassung beruht auch die Vorschrift in Artikel I § 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1885, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Ges. S. S. 298). Das Doppelamt legt dem Inhaber aber naturgemäß erhöhte Verpflichtungen auf. Es ist daher erforderlich, auch das Einkommen höher zu bemessen, als es für ein Schulamt allein unter den gleichen örtlichen Verhältnissen zu geschehen hat.

Der Entwurf stellt deshalb als Regel voran, daß dem Inhaber einer solchen Stelle eine ruhegehaltsberechtigte Zulage zu gewähren ist, welche mit Rücksicht auf die Mehrarbeit in angemessener Höhe festzusetzen ist.

Diese Form der Einkommensbemessung entspricht der jetzt überall geltenden Uebung.

Die Zulage darf aber nicht die Gesammtsumme oder den Nutzungswerth derjenigen Theile des Stelleneinkommens übersteigen, welche aus der Dotation der vereinigten Stelle oder aus kirchlichen Quellen fließen. Denn es müssen die Schulunterhaltungspflichtigen davor geschützt werden, daß sie zur Entschädigung des Stelleninhabers für sein kirchliches Amt belastet werden. Es ist Sache der Kirchengemeinden, hier nöthigenfalls mit ihren Mitteln einzutreten.

Da solche Stellenvereinigungen sich historisch entwickelt haben, soll, abgesehen von der Abtrennung der niederen Küsterdienste, grundsätzlich daran festgehalten werden und eine Trennung in der Regel nur dann stattfinden, wenn beide Faktoren (Kirchengemeinde und Schulverband) hierüber einig sind und kirchliche wie Schulaufsichtsbehörden zustimmen. Da indessen ausnahmsweise aus besonderen Gründen, z. B. Mangels Einigung über die Person des anzustellenden Lehrers und Küsters, eine Trennung nöthig werden kann, so ist im § 4 zugleich ein Verfahren über die Vermögensauseinandersetzung vorgesehen, welches beiden Theilen eine gleichmäßige Berücksichtigung ihrer Interessen gewährleistet. Die Auseinandersetzung soll sich sowohl auf das seiner Quelle nach erkennbare, wie auf das gemeinsame Vermögen erstrecken, damit klare Rechtsverhältnisse geschaffen und spätere Streitigkeiten unmöglich gemacht werden. Die Schlußbestimmung des § 4 sichert die Rechte des Stelleninhabers und giebt zugleich den Schul- und kirchlichen Interessenten an die Hand, in welcher Weise sie sich bei Besetzung einer vereinigten Stelle für den Fall einer Trennung außerhalb einer Vakanz vor Weiterzahlung des vollen Einkommens einschließlich der Zulage sichern können.

§§ 5 bis 9

enthalten die Bestimmungen über die Alterszulagen und Alterszulagekassen.

Der Entwurf legt, insoweit er die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen zum Gegenstand hat, den Schwerpunkt auf den Ausbau der Alterszulagen durch einheitliche Durchführung des Dienstaltersprinzips. Dieses verfolgt den Zweck, das Diensteinkommen in bestimmten Zeitabschnitten entsprechend der naturgemäßen Steigerung der Bedürfnisse eines Familienhaushalts zu erhöhen und den Mehrbedarf, welcher unter normalen Verhältnissen mit zunehmendem Lebensalter namentlich mit dem Steigen der Ausgaben für die Erziehung der Kinder entsteht, durch Zulagen auszugleichen.

Demgemäß muß die erste Zulage gewährt werden zu einer Zeit, wo nach den Erfahrungen des täglichen Lebens die Ausgaben einer jungen Lehrerfamilie durch die Geburt von Kindern zu wachsen beginnen und die Bewilligung der weiteren Zulage thunlichst der zu erwartenden weiteren Steigerung der Ausgaben entsprechen.

In der Regel scheidet der junge Lehrer im Alter von 20 Jahren aus dem Seminar, wird zunächst einstweilig und nach Ablegung der zweiten praktischen Prüfung im Alter von 23 bis 24 Jahren definitiv angestellt. Nach den Bestimmungen des Entwurfes soll er bei definitiver Anstellung nach 4 Dienstjahren das volle Stelleneinkommen erhalten, also in einem Lebensalter von etwa 24 Jahren. Lehrerinnen gelangen in der Mehrzahl der Fälle nicht vor diesem Lebensalter zur definitiven Anstellung. Wenn der Entwurf nun vorsieht, daß die erste Zulage nach Vollendung des 7. Dienstjahres gewährt werden soll, so liegt dieser Bestimmung hinsichtlich der Lehrer die Erwägung zu Grunde, daß dieselben im 25. oder 26. Lebens- und im 5. bis 6. Dienstjahre sich durch Verheirathung einen eigenen Hausstand gründen und daß von diesem Zeitpunkt ab ihre Ausgaben zu wachsen beginnen.

Bezüglich der Lehrerinnen ist berücksichtigt, daß, wenn auch ihre Ausgaben nicht wie die einer Familie mit den Jahren steigen, es doch mit Rücksicht auf ihre erheblich kürzere Dienstfähigkeit wünschenswerth ist, sie nicht zu spät in ein höheres ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen gelangen zu lassen. Die bisher für die staatlichen Alterszulagen vorgeschriebenen fünfjährigen Steigerungsperioden haben sich als zu lang erwiesen. Die große Mehrzahl der Schulverbände gewährt die kommunalen Zulagen in kürzeren Zwischenräumen, die bis auf ein Jahr herabgehen. Es ist angemessen, die Perioden entsprechend den für die Besoldung der unmittelbaren Staatsbeamten meistens geltenden Bestimmungen auf je drei Jahre zu bemessen und neun Zulagen vorzuschreiben, sodaß die einzelnen Zulagen nach Vollendung des 7., 10., 13., 16., 19., 22., 25., 28., 31. Dienstjahres gewährt werden und das Höchstgehalt nach 31 Dienstjahren etwa mit 51 oder 52 Lebensjahren

reicht wird. In Konsequenz der für das Grundgehalt 2) getroffenen Bestimmungen beschränkt sich der Entwurf darauf, einen Mindestsatz für die Alterszulagen der Lehrer im Betrage von 80 Mark und für die Lehrerinnen Betrage von 60 Mark zu bestimmen.

Wie für das Grundgehalt gilt auch für die Alterszulagen die Vorschrift, daß dieselben nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und — erforderlichenfalls — der besonderen Amtsstellung bemessen werden sollen. Die Mindestsätze bilden also auch hier nur den Maßstab für im einzelnen Fall nach Maßgabe des Bedürfnisses Lehrer und der unter Berücksichtigung etwaiger staatlicher Beihülfen zu beurtheilenden Leistungsfähigkeit des Schulverbandes zu bemessenden Zulagen. Für alle Fälle müssen aber die Bestimmungen über den Beginn der Zulagen, ihre Zahl, ihr Aufsteigen in gleich hoch bemessenen Beträgen und die dreijährige Steigerungszeit maßgebend bleiben, weil eine gleichmäßige Gestaltung der einzelnen Systeme in diesen Punkten die Vorbedingung eine, nach den örtlichen Verhältnissen gerecht abgestufte und klar durchsichtige Regelung des Diensteinkommens, zugleich aber die unerläßliche Voraussetzung für im § 8 vorgeschlagene Errichtung der Alterszulagekassen ist. Betreffs der Gründe, welche für die Bildung der Kassen maßgebend sind, und für die Vorzüge, welche sie bei Abstufung des Einkommens nach dem Alter Lehrpersonen im öffentlichen Schuldienst bieten, darf die Darlegungen in der allgemeinen Begründung ug genommen werden.

§ 7.

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Praxis der Stellung aller anderen staatlichen Verwaltungsbeamten. Unter der unbefriedigenden Führung, welche Versagung der Alterszulagen berechtigt, ist sowohl dienstliche, wie außerdienstliche Verhalten zu verstehen. Selbstverständlich ist dabei nicht an ungenügende ungen wegen mangelnder Begabung, sondern an ein bares Verhalten gedacht.

§ 8

t die Bildung von Alterszulagekassen für jeden Regierungsbezirk unter sinngemäßer Anwendung folgender die Ruhegehaltskassen geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (Ges. S. S. 194) in den §§ 3, bis 14:

3. Die Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen an der Kasse sind von einem am Sitze der Bezirksregierung wohnenden Kassenanwalt nach Vorschrift dieses Gesetzes wahrzunehmen. Der Kassenanwalt wird von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß für je sechs Rechnungsjahre gewählt.

4. Der Kassenanwalt erhält eine angemessene Entschädigung, deren Betrag von dem Provinzialausschuß, in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen von dem Landesausschuß, festgesetzt und aus der Kasse bestritten wird.

9. Der Vertheilungsplan wird von der Bezirksregierung entworfen und mit den der Aufstellung zu Grunde gelegten Unterlagen dem Kassenanwalt mitgetheilt. Der letztere kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Bezirksregierung Erinnerungen gegen den Vertheilungsplan geltend machen und, soweit er damit nicht durchdringt, binnen weiteren zwei Wochen, vom Tage des Empfangs der ablehnenden Entscheidung an gerechnet, durch Beschwerde bei dem Ober-Präsidenten verfolgen.

§ 10. Der solchergestalt festgestellte Vertheilungsplan ist von der Bezirksregierung durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 11. Die in dem Vertheilungsplane festgestellten Beiträge werden von den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) in vierteljährlichen Vorauszahlungen eingezogen oder bei der Zahlung der nach den Gesetzen vom 14. Juni 1888 — 31. März 1889, betreffend die Erleichterung der Volksschullasten (Ges. S. S. 240, 64), an die Verbände zu zahlenden Staatsbeiträge in Abrechnung gebracht.

§ 12. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Vertheilungsplans (§ 10) steht den Schulverbänden (Schulsozietäten, Gemeinden, Gutsbezirken) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans gegen die Bezirksregierung zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zuständig für die Entscheidung in erster Instanz ist der Bezirksausschuß.

§ 13. Nachträgliche Aenderungen des Vertheilungsplans werden bei der nächsten Vertheilung berücksichtigt.

§ 14. Ueberschüsse oder Fehlbeträge eines Rechnungsjahres sind bei der Bemessung des Bedarfs für das auf den Jahresabschluß der Kasse folgende Jahr in Abgang oder Zugang zu bringen."

Hervorgehoben mag zu den vorstehenden Bestimmungen werden, daß in den Hohenzollernschen Landen die im § 9 vorgesehene Beschwerde an den Unterrichtsminister zu richten ist.

Die für die Bildung der Kassen maßgebenden Bestimmungen bedürfen einer besonderen Begründung hiernach nicht.

Die Stadt Berlin ist wie von der Zuweisung zu einer Ruhegehaltskasse auch von der Zuweisung zu einer Alterszulagekasse ausgenommen, weil sie einen Bezirk für sich bildet.

Daß die Auszahlung der Alterszulagen in städtischen Schulverbänden durch die Schulverbände für Rechnung der Alterszulagekassen erfolgen soll, dient zur Vereinfachung des Verfahrens und entspricht einem vielfach in ähnlichen Fällen geäußerten Wunsche der Stadtgemeinden.

Auf Wunsch großer Landgemeinden wird für dieselben geeignetenfalls eine gleiche Zahlungsweise angeordnet werden.

Nachstehend ist ein Muster entworfen, wie sich das Vertheilungsverfahren gestalten wird; zu demselben ist Folgendes zu bemerken:

Für jedes mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr wird der Bedarf an Alterszulagen in dem Kassenbezirk nach dem Stande vom 1. Oktober des Vorjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Steigerung oder Veränderung der Alterszulagen für Lehrer und Lehrerinnen gesondert festgestellt. Diesen beiden Bedarfssummen werden die Verwaltungs-, Porto- 2c. Kosten antheilig zugerechnet. Jede der beiden Summen wird unter die einzelnen Schulverbände vertheilt nach Verhältniß der Lehrer- bezw. der Lehrerinnenstellen, vervielfältigt durch den Einheitssatz der Alterszulagen der betreffenden Stellen. Dieser Einheitssatz wird gebildet durch den für jede Kategorie in dem einzelnen Schulverband eingeführten Einzelbetrag der Zulage, dividirt durch den gesetzlichen Mindestbetrag derselben. Daß die Berechnung für Lehrer- und Lehrerinnenstellen gesondert erfolgen muß, liegt daran, daß das durchschnittliche Dienstalter der Lehrer und Lehrerinnen und demgemäß auch der staatliche Zuschuß zu den Alterszulagen beider Kategorien auch prozentual verschieden ist.

Vertheilungs

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer

des Regierungsbezirks ....

für das Rechnungsjahr

Gemeinde.	Lehrer- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Lehrerinnen- Stellen an den öffentlichen Volksschulen.	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrer. ℳ	Es werden gewährt an Alterszulagen für die Lehrerinnen. ℳ	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 80 ℳ bezw. 60 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen.	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 80 ℳ bezw. 60 ℳ als Einheitssätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerinnenstellen.	Erläuterungen für die Angaben in den Spalten 6 u. 7.	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer. ℳ	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrerinnen. ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
A.	14	12	80	60	14	12	—		
B.	38	20	100	70	$47\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{3}$	zu Sp. 6. — $38\left(\frac{100}{80}\right) = 47\frac{1}{2}$ zu Sp. 7. — $20\left(\frac{70}{60}\right) = 23\frac{1}{3}$		
C.	324	124	150	100	$607\frac{1}{2}$	$206\frac{2}{3}$	zu Sp. 6. — $324\left(\frac{150}{80}\right) = 607\frac{1}{2}$ zu Sp. 7. — $124\left(\frac{100}{60}\right) = 206\frac{2}{3}$	378 873	70 460
Die Gemeinden mit 25 und weniger Stellen (einzeln aufzuführen) ...	750	300	80	60	750	300	—		
Summe ...	1 126	456	—	—	1 419	542	—		

	für Lehrer. ℳ	für Lehrerinnen. ℳ
Der Ausgabebedarf (Spalte 9 und 10) berechnet sich, wie folgt:		
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 189	378 400	70 200
2. Die Remuneration des Kassenanwalts beträgt 600 ℳ jährlich, welche nach der Zahl der Einheiten (Spalte 6 und 7) auf die Lehrer- und Lehrerinnenstellen zu vertheilen ist.		
Demnach entfallen auf die Lehrerstellen 1 961 : 600 = 1 419 : x = rund	434	—
und auf die Lehrerinnenstellen 1 961 : 600 = 542 : x = rund	—	166
3. Sächliche Ausgaben und Porto 40 ℳ		
Demnach entfallen auf die Lehrerstellen 1 961 : 40 = 1 419 : x = rund	29	—
und auf die Lehrerinnenstellen 1 961 : 40 = 542 : x = rund	—	11
4. Vorschuß aus dem Rechnungsjahre 1. April 189../9..		
an Alterszulagen für Lehrer	10	—
an Alterszulagen für Lehrerinnen	—	83
zusammen wie oben	378 873	70 460

plan

nd Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen

....

April 189../9...

Mithin ...tfallen ... je eine ...r in den Spalten 7 ...ngegebenen Einheiten. ℳ	Auf je eine der in den Spalten 2 angegebenen Stellen entfallen. ℳ	Auf je eine der in den Spalten 3 angegebenen Stellen entfallen. ℳ	Nach den Spalten 6, 7, 11 und 12 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die Lehrer. ℳ	Nach den Spalten 6, 7, 11 und 12 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden und zwar für die Lehrerinnen. ℳ	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 267 ℳ für die Lehrerstelle und von 130 ℳ für die Lehrerinnenstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde. Mithin für Lehrerstellen.	Beiträge. ℳ	Lehrerinnenstellen.	Beiträge. ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer (Sp. 15 weniger 18). ℳ	Lehrerinnen (Sp. 16 weniger 20). ℳ	insgesammt. ℳ	Bemerkungen.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
	267,00	130,00	3 738,00	1 560,00	14	3 738	11	1 430	—	130,00	130,00	
	333,75	151,67	12 682,50	3 033,33	17	4 539	8	1 040	8 143,50	1 993,33	10 136,83	
130	500,63	216,67	162 202,50	26 866,67	19	5 073	6	780	157 129,50	26 086,67	183 216,17	
	267,00	130,00	200 250,00	39 000,00	750	200 250	300	39 000	—	—	—	
			378 873,00	70 460,00	800	213 600	325	42 250	165 273,00	28 210,00	193 483,00	

Der vorstehende Vertheilungsplan soll übrigens nur ein Beispiel geben und eine anderweite, in der Praxis etwa zweckmäßiger und übersichtlicher befundene Aufstellung nicht ausschließen.

§ 9.

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Praxis und hat sich in derselben als zweckmäßig bewährt.

§ 10.

Die Vorschriften über Berechnung der Dienstzeit, über den Beginn der Dienstzeit und die Zahlung der einzelnen Zulagen sind im Wesentlichen den bisher für die staatlichen Alterszulagen geltenden, den Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 6. Juli 1885 nachgebildeten Vorschriften entnommen.

Rund-Erlaß vom 28. Juni 1890, Centralbl. f. d. U. V. S. 614 ff.
Rund-Erlaß vom 6. Oktober 1891, Centralbl. f. d. U. V. S. 710 ff.
Rund-Erlaß vom 31. Dezember 1891, Centralbl. f. d. U. V. 1892 S. 411 f.

Daß diese Vorschriften auch bisher schon für die von einem Schulverband gewährten (kommunalen) Alterszulagen zur Anwendung gebracht werden sollten, ist wiederholt angeordnet

— Erlaß vom 30. Juni 1893, Centralbl. f. d. U. V. S. 648 f.
Erlaß vom 25. Oktober 1894, Centralbl. f. d. U. V. S. 752 —,

die Durchführung dieser Grundsätze ist aber vielfach an der Weigerung der Schulverbände und der ablehnenden Haltung der Beschlußbehörden gescheitert. Die einheitliche Regelung der Berechnung der Dienstzeit ist jetzt unerläßlich als Voraussetzung für die Errichtung der im § 8 vorgeschlagenen Bezirksalterszulagekassen. Die Ausschließung der Dienstzeit, während welcher ein Lehrer durch die ihm übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen ist, war auch bisher schon Praxis, die durch den Zweck und die Natur der Alterszulagen als einer durch eine bestimmte Schuldienstzeit erworbene Einkommensverbesserung gerechtfertigt wird. Zur Beseitigung von Zweifeln ist im Anschluß an die bezügliche Vorschrift im § 1 eine ausdrückliche Bestimmung in den Entwurf aufgenommen. Als Tag des Eintritts in den Schuldienst ist in der Regel der Zeitpunkt anzusehen, von dem ab dem Lehrer das Stelleneinkommen oder eine Remuneration gewährt ist.

Der aktive Militärdienst, zu welchem die Lehrer künftig in der Regel mit dem Austritt aus dem Seminar, also vor dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst, auf ein Jahr herangezogen werden werden, soll der Schuldienstzeit hinzugerechnet werden, damit die Lehrer künftig nicht schlechter stehen als jetzt, wo sie zu der abgekürzten Dienstleistung aus dem Schuldienst beurlaubt werden.

Daß als öffentlicher Schuldienst auch die an einer öffentlichen Taubstummen-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt zurückgelegte Dienstzeit als Lehrer zu rechnen ist, bedurfte besonderer Hervorhebung nicht. Bei dem engen Zusammenhang, in welchem die Thätigkeit als Lehrer und als Erzieher an solchen Anstalten steht, erscheint es aber gerechtfertigt und angemessen, diese Anrechnung auch allen den Lehrpersonen zu Gute kommen zu lassen, deren Thätigkeit dem Beruf als Erzieher in solchen Anstalten gewidmet gewesen ist.

Von dem bisherigen Verfahren abweichend bestimmt der Schlußabsatz des § 10, daß mit Genehmigung des Unterrichtsministers auch die im außerpreußischen öffentlichen Schuldienst zugebrachte Dienstzeit angerechnet werden kann. Nach den jetzt geltenden Vorschriften muß diese Anrechnung versagt werden. Dies führt zu Härten, weil der Austausch von Lehrern zwischen Preußen und den anderen deutschen Bundesstaaten, insbesondere den mittel- und norddeutschen kleineren Staaten und dem Königreich Sachsen, in Folge ihrer durch die Lage hervorgerufenen mannigfachen wechselseitigen Beziehungen unvermeidlich, zwischen Preußen und dem Reichsland aber schon aus allgemeinen politischen Gründen erwünscht ist. Durch Ausübung der in der Vorschrift des § 10 Schlußabsatz dem Unterrichtsminister beigelegten Befugniß sollen solche Härten in geeigneten Fällen beseitigt werden. Die unbedingte Anrechnung jeder in deutschen Bundesstaaten oder dem Reichsland zurückgelegten Dienstzeit würde dagegen dem berechtigten Interesse des preußischen Schuldienstes nicht entsprechen.

Diese Vorschriften gelten auch für das Grundgehalt, soweit hier die Dienstzeit in Betracht kommt (§ 3).

§§ 11 bis 14

handeln von Gewährung freier Dienstwohnung und Miethsentschädigung.

§ 11

überläßt es in den Städten den Schulverbänden, ob sie dem Lehrer eine Wohnung oder Miethsentschädigung gewähren wollen, sofern eine Dienstwohnung nicht bereits vorhanden ist. Im Allgemeinen ist es üblich, daß der Rektor oder Hauptlehrer Dienstwohnung im Schulhause erhält. Es erleichtert dies die Aufsicht, sowie den Verkehr des Schulleiters mit den Eltern der Schüler. Auf dem Lande sollen dagegen die Lehrer, und zwar auch einstweilig angestellte, in der Regel eine freie Dienstwohnung erhalten, weil hier passende Miethswohnungen selten zu haben sind.

Die Einziehung der bisher gewährten Dienstwohnung ist im Interesse des Lehrers an die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Regierung, Unterrichtsminister) gebunden. Andernfalls würde es nicht ausgeschlossen sein, daß einzelne Schulverbände auch gegen den Willen des Lehrers eine geräumige Wohnung deshalb dem Lehrer entziehen, weil sie dieselbe höher verwerthen könnten, als die ortsangemessene Miethsentschädigung betragen würde.

§ 12

stellt für die Bemessung der Dienstwohnungen Grundsätze auf, die einerseits den heutigen Anforderungen des Lebens Rechnung tragen, andererseits bezwecken, die dem Lehrer zu überweisenden Räume so zu gestalten, daß sie zum täglichen Gebrauch geeignet sind. Die in dem Entwurf gegebenen Vorschriften lassen für die Zahl und die Grundfläche der Räume naturgemäß einen gewissen Spielraum. Einmal hängt die Gestaltung und Bemessung der Wohnung davon ab, wie sich dieselbe in die übrigen Räume des Schulhauses nach dem Bauplan eingliedert, sodann kommt in Betracht, ob die Wohnung in einem Stockwerk in gleichmäßig hohen Räumen im Zusammenhang angelegt oder ob derselben Giebel- und Dachstuben beigegeben werden; endlich sind die Ortsgewohnheiten verschieden. Wo, wie es zumeist üblich, dem Lehrer drei zusammenhängende Zimmer im Erdgeschoß zugewiesen werden, wird die Grundfläche sich ungefähr an das Maß von 65 Quadratmeter halten und nur bei vier Zimmern wird dieselbe bis zu 85 Quadratmeter steigen. Der Raumbedarf, den der Entwurf vorsieht, entspricht den schon seither beobachteten Maßen. Nur die Zahl der heizbaren Räume ist um einen Raum größer vorgesehen, weil die Anlage eines nicht heizbaren Zimmers, wie sie jetzt üblich, die bauliche Erhaltung eines Hauses durch Feuchtigkeits-

rschläge gefährdet. Dabei ist aber an der Gesammt-dfläche gegen die jetzige Uebung nichts Wesentliches dert. Wird in Folge dessen jeder einzelne Raum er, so wird seine thatsächliche Benutzung auch im ter erleichtert.

Von dem schon im § 11 zum Ausdrucke gelangten nken ausgehend, daß die gesetzliche Regelung sich lichst an die bestehenden Verhältnisse anlehnen soll, diese Vorschriften nur für Dienstwohnungen bestimmt, e neu angelegt werden. Die Vorschrift, daß in n Fällen für einstweilig angestellte oder un-rathete Lehrer ohne eigenen Hausstand oder jüngerer r und für Lehrerinnen die Wohnungen kleiner an-t werden können, schließt sich hinsichtlich der einst-g angestellten und der jungen Lehrer der Vorschrift § 3 an und entspringt dem Bestreben, die Anforde-en an die Schulunterhaltungspflichtigen auf das wendige zu beschränken. Es sind insbesondere auch dem Lande bei mehrklassigen Schulen eine größere hl Stellen, welche zweckmäßig mit Lehrerinnen oder mmlich mit jungen Lehrern besetzt werden. Diese ren sind, wenn sie nach erlangter Fähigkeit zu tiver Anstellung und vierjähriger Dienstzeit sich eigenen Hausstand gründen wollen, auf Stellen Familienwohnung zu versetzen.

Der Schlußsatz des § 12 wiederholt, um die Be-mungen im Zusammenhang zu geben, die der Schul-htsbehörde schon jetzt zustehende Befugniß, allgemeine dnungen über den Umfang der Dienstwohnungen Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und der Amts-ng des Inhabers zu erlassen. Derartige An-ngen sind ebensowohl erforderlich zur Beschränkung Regelung der Ansprüche der Lehrer, wie zur Fest-g des Umfanges der Verpflichtung der Schul-nde.

§ 13

die besondere Regelung der Benutzung und Unter-g der Dienstwohnungen in Anlehnung an die für ienstwohnungen der Staatsbeamten geltenden Be-ungen vor. — Zu vergleichen Regulativ über die twohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 sterialblatt für die innere Verw. S. 264).

§ 14

einen Anhalt für die Bemessung der Miethsent-ung, welche ausreichenden Ersatz für eine angemessene ung bieten, aber nicht unbillig hoch sein soll. Eine Miethsentschädigung sollen mangels Zuweisung Dienstwohnung alle Lehrer und Lehrerinnen er-. Bei einem Mindestgrundgehalt von 900 Mark nem Mindestalterszulagekassenbeitrag von 267 Mark vergleichen § 25 — darf dieselbe in der Regel den g von 230 Mark nicht übersteigen. Zumeist wird ch den örtlichen Preisen niedriger, als auf ein l dieser Beträge bemessen werden können. Grund-und Alterszulagekassenbeitrag sind als Maßstab lt, weil sie das Durchschnittseinkommen im Schul-d darstellen. Für die Stadt Berlin ist als Alters-kassenbeitrag behufs Feststellung des Durchschnitts-mens der durchschnittliche Betrag der auf einen oder eine Lehrerin entfallenden Alterszulagen an-n.

daß einstweilig angestellte, jüngere und unver-ete Lehrer ohne eigenen Hausstand mit einer ren Entschädigung sich begnügen müssen, entspricht zäglichen Vorschriften wegen der freien Dienst-ng in § 12, und dem thatsächlich geringeren Be-3.

In einem Streitfall hat das Reichsgericht für Recht erachtet, daß der Ermittelung des Miethswerthes die nach den für Lehrerwohnungen bestehenden Normativbestim-mungen zu bemessenden Räume zu Grunde gelegt und der Werth nach dem Durchschnitt der Ergebnisse der sach-verständigen Gutachten festgestellt werde. — Erk. vom 23. Februar 1891. IV. 1/91. — Diese Entscheidung giebt auch für die Abmessung der Miethsentschädigung geeigneten Anhalt.

Unter Besoldungsordnung im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen Bestimmungen zu verstehen, welche von einem Schulverband mit Genehmigung der Bezirksregie-rung für die Bemessung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen getroffen werden (Besoldungsplan, Be-soldungsregulativ).

§ 15.

Diese Vorschrift hält das Recht, die Gewährung freier Feuerung, wo es bisher üblich, auch in Zukunft zu fordern aufrecht, soweit der Lehrer auf dem Schul-grundstück wohnt und das Material aus den Vorräthen für die Beheizung der Schule entnehmen kann. Die Worte „wo es bisher üblich“ beziehen sich nicht auf die einzelne Schulstelle, sondern weisen auf die Uebung in der betreffenden Gegend hin. Demgemäß kann in einem Bezirk, wo solche Uebung besteht, die Forderung auch für neu errichtete Schulstellen gestellt werden. Das Wort **Schulgrundstück** ist gewählt, um damit klarzulegen, daß auch eine Dienstwohnung des Lehrers dabei in Be-tracht kommen kann, die nicht gerade im Schulhause selbst, sondern in einem Nebenhause liegt, das zum Schulgehöft gehört.

Die Gewährung freier Feuerung, worunter die un-entgeltliche Lieferung des Brennmaterials einschließlich Anfuhr und Zerkleinerung des Holzes zu verstehen ist, bildet zur Zeit in den östlichen Provinzen auf dem Lande die Regel. Der Lehrer erhält dabei meistens ein be-stimmtes Quantum an Brennmaterial für sich geliefert, während das Brennmaterial für die Beheizung der Schul-stube besonders berechnet wird. Die besondere Lagerung der Vorräthe für Lehrer und Schule, wie sie das gegen-wärtige Verfahren häufig nothwendig macht, ist praktisch schwer durchführbar und giebt, wenn das Brennmaterial in demselben Raum aufbewahrt werden muß, häufig zu Streitigkeiten Anlaß.

Dieser Mißstand soll beseitigt, im Uebrigen aber in die bestehenden Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen werden. Deshalb ist die Gewährung freier Feuerung von dem Verlangen der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht.

Die Beheizung der Schulstube ist Sache der Ge-meinde. Will die Gemeinde dem Lehrer gegen eine billige Entschädigung diese Beheizung übertragen und der Lehrer geht nicht darauf ein, so wird künftig auch davon abgesehen werden müssen, für ihn freie Feuerung zu verlangen.

Giebt andererseits der Lehrer in Zukunft durch Ver-geudung des Brennmaterials zu berechtigten Beschwerden Anlaß, so kann ihm die Berechtigung der freien Heizung entzogen werden, indem die Bezirksregierung ihr Ver-langen zurücknimmt, ohne daß er deshalb Anspruch auf Entschädigung hat.

Uebrigens schließt die Vorschrift des § 18 Nr. 3, nach welcher der Werth der freien Feuerung von dem Grundgehalt abgerechnet wird, einen Mißbrauch wie eine ungebührliche Mehrbelastung der Gemeinde durch Forde-rung freier Feuerung nach Möglichkeit aus.

Die Lehrer, welche vokationsmäßig Anspruch auf Lieferung von Brennmaterial haben, behalten denselben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes.

§ 16.

In den Vorschriften über die Gewährung eines Hausgartens und einer Landnutzung giebt der Entwurf die bestehenden Verhältnisse wieder. Die §§ 16 und 18 unterscheiden zwischen der Gewährung eines Hausgartens als Zubehör der Dienstwohnung und zwischen Landnutzung. Nur letztere ist auf das Grundgehalt anzurechnen. Der Nutzwerth des Hausgartens findet seinen Ausdruck in der Feststellung des Werthes der Dienstwohnung. Doch wird er dabei in der Regel nur sehr geringfügig zu veranschlagen sein, mehr nach der Seite der Annehmlichkeit als nach derjenigen des Nutzens, weil der Ertrag wesentlich von der Pflege abhängt, welche der Lehrer und seine Familie dem Garten angedeihen lassen. Auch bei einer Nutzung desselben durch eine Baumschule, Gemüsebau und dergleichen werden die Erträge durch die aufgewendeten Mühen und Kosten der Bestellung aufgewogen werden. Was als Hausgarten anzusehen sei, ist im Entwurf nicht näher bestimmt, weil die Verhältnisse zu verschiedenartig liegen. In der Regel wird man unter Hausgarten den unmittelbar am Hause gelegenen, meist eingefriedigten Theil des Dienstlandes zu denken haben, wenn und soweit derselbe nicht ungewöhnlich umfangreich ist, also 12,5 bis höchstens 25 Ar nicht übersteigt.

Was die Landnutzung anlangt, so ist die Thätigkeit auf dem Dienstlande für den Lehrer in wirthschaftlicher Beziehung von großem Nutzen. Der Regel nach kommen dabei nur wenige Hektare in Betracht, die der Lehrer zweckmäßig selbst bewirthschaften kann, ohne dabei sein Amt zu vernachlässigen.

An vielen Orten auf dem Lande kann der Lehrer gar nicht ohne Landnutzung existiren, weil Milch, Butter und andere Lebensbedürfnisse entweder gar nicht oder nur zu übertriebenen Preisen in kleineren Quantitäten käuflich sind. Auch ist der thatsächliche Ertrag der mit der Landnutzung verbundenen Kuh-, Schweine- und Federviehhaltung, wenn er auch das Ergebniß mannigfacher Mühwaltung, namentlich der Lehrerfrau ist, für einen Familienhaushalt nicht zu unterschätzen.

Daß die Lehrer dies selbst sehr wohl empfinden, beweist einmal, daß die mit Land ausgestatteten Stellen — rund 24 000 — besonders gesucht sind, und zweitens der Umstand, daß die von einer Stelle mit Landnutzung auf eine Stelle ohne Land oder auf eine mit weniger Land ausgestattete Stelle versetzten Lehrer fast regelmäßig über ihr hierdurch hervorgerufenes Mindereinkommen klagen.

Die Beschaffung von Dienstland bei Neuerrichtung von Schulstellen bietet zumeist keine besonderen Schwierigkeiten. Wenn die Baustelle für das Schulhaus gekauft wird, läßt sich vielfach auch gleichzeitig das Dienstland erwerben. Wo dies nicht möglich ist und wo nach Lage der örtlichen Verhältnisse es zweifelhaft ist, ob der Lehrer das Dienstland selbst zweckentsprechend und mit Vortheil bewirthschaften kann, wird von der Gewährung abzusehen sein.

Die Größe der Landnutzung wird bei Neubeschaffungen von Dienstland im Sinne des Absatzes 2 § 16 so zu bemessen sein, daß sie zur Erzeugung der Feld- und Gartenfrüchte für etwa 5 bis 6 Personen und zur Durchfütterung von 2 Stück Rindvieh hinreicht. Daß die zur Bewirthschaftung des Landes erforderlichen Wirthschaftsgebäude hergestellt werden müssen, bedarf keiner besonderen Begründung.

Die öffentlichen Abgaben und Lasten von dem Schulland müssen von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen werden (zu vergl. Abs. 1 § 13). Daß eine Einschränkung der bisherigen Landnutzung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf, beruht wie § 11 Satz 2 auf dem Gedanken, daß die bestehenden Verhältnisse thunlichst erhalten werden sollen.

§ 17.

Als Naturalleistungen, welche auf das Grundgehalt anzurechnen sind, kommen hier insbesondere herkömmliche Lieferungen von Deputat, von Körner-, Hülsen- und anderen Feldfrüchten, Eiern, Brot 2c., die Düngung, Beackerung und Aberntung des Dienstlandes, Gewährung von Kartoffelland, Kuhweide 2c. in Betracht, welche zumeist auf Gesetz und auf Herkommen beruhen. Für neue Schulstellen sollen, abgesehen von dem Brennbedarf, Naturalleistungen nicht eingeführt werden. Wo sie bisher bestehen, ist ihre Aufhebung von der Zustimmung der Betheiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde abhängig gemacht. Der Uebergang in die Geldwirthschaft soll nicht zu sehr gefördert, die jetzt vorhandene Mischung thunlichst beibehalten werden. Soweit sie zu Unzuträglichkeiten führt, wird die unter dem 12. Mai 1894 (Centralbl. S. 422 ff.) allgemein vorgeschriebene, in bestimmten Zeiträumen sich wiederholende Aufstellung von Haushaltsanschlägen, in welchen auch die Naturallieferungen mit deren Geldwerth Aufnahme finden, Veranlassung und Gelegenheit zur Ablösung der Naturalien geben.

§ 18

bestimmt die Anrechnung der im § 15, 16 und 17 erwähnten Bezüge auf das Grundgehalt. Eine derartige Anrechnung auf das Stelleneinkommen war bisher schon üblich, und ist unerläßlich, wenn das Diensteinkommen sich nach § 1 des Entwurfs zusammensetzen soll. Andernfalls würden Ungleichheiten in der Bemessung des Diensteinkommens entstehen und eine Quelle fortgesetzter Streitigkeiten bilden.

Für die Anrechnung der freien Feuerung einschließlich der unentgeltlichen Anfuhr und Zerkleinerung ist bereits durch § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (Ges. S. S. 194), eine angemessene Grundlage gegeben.

Für die Anrechnung des Werthes des Dienstlandes bleiben die Vorschriften des § 45 des Zuständigkeitsgesetzes maßgebend. Der Kreisausschuß ist am besten in der Lage, ein angemessenes Verhältniß festzustellen. Er wird dabei beachten, daß ein Lehrer weder die Zeit noch die landwirthschaftlichen Kenntnisse hat, um dem Dienstland so hohe Erträge abzugewinnen, als einem bäuerlichen Wirth möglich ist, andererseits wird er dabei die etwaige Verpflichtung der Schulunterhaltungspflichtigen zur Bestellung 2c. berücksichtigen.

Nr. 2 umfaßt Bezüge an Geld oder Naturalleistungen, welche der Stelleninhaber:

a) herkömmlich oder aus Berechtigungen, soweit sie nicht die Gegenleistung für besondere Dienste bilden,
b) aus dem zur Stellendotation bestimmten Schul-, Kirchen- oder Stiftungsvermögen,
c) aus Verpflichtungen Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel

zu beziehen hat.

Die Bezüge zu a sind theils von sämmtlichen Unterhaltungspflichtigen, theils nur von einzelnen Klassen derselben zu leisten. So z. B. sind nach § 59 der Allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 24. August 1814 Korn und Feuerung

chließlich von den Hüfnern, Bohlsbesitzern oder ihnen zuachtenden Parzellisten oder den Landbesitzern der ch zu liefern. Nach Nr. 19b des katholischen Schulments für Schlesien vom 18. Mai 1801 tragen das itat an Getreide die wirklichen Ackerbesitzer. Nach 191 a. a. O. fahren die bespannten Wirthe das nmaterial an.

Aus den Bezügen unter b wird bei dauernder Verung der Stelle mit einem Kirchenamt zunächst die in vorgesehene Zulage für die Mehrarbeit des Doppelzu decken sein und nur ein etwaiger Ueberschuß auf Grundgehalt in Anrechnung kommen.

Unter c fallen Bezüge, welche nicht von den allin nach öffentlichem Recht zur Unterhaltung der le Verpflichteten zu leisten sind.

Im Uebrigen regelt der Entwurf unter § 18 Nr. 2 allgemeinen Taxgrundsätzen entsprechend die Festg dieser Bezüge ähnlich wie das Ruhegehaltskassenvom 23. Juli 1893. Zur Wahrung der Interessen Nächstbetheiligten ist die Anhörung des Schulndes, sowie des Kreisausschusses und in Stadtkreisen Gemeindevorstandes vorgeschrieben.

§§ 19 bis 23.

Diese Bestimmungen über Zahlung des baaren steinkommens, über Umzugskosten, Gnadenquartal, ssung der Hinterbliebenen oder Erben in der Dienstung verstorbener Lehrer (Lehrerinnen), über den tsweg bei Streitigkeiten wegen des Diensteinkommens n sich an die bewährten Vorschriften des Staatstenrechtes an.

§ 20.

Unter „Versetzungen im Interesse des Dienstes“ Versetzungen zu verstehen, welche erfolgen müssen, ein Wechsel in der Person des Inhabers der Lehrerim dienstlichen Interesse geboten ist. Die Ueberte der Umzugskosten der im Interesse des Dienstes tzten Lehrer auf die Staatskasse entspricht dem ischen Bedürfniß. In diesen Fällen gelangen die jenden Vorschriften über die Verbindlichkeit der Geben, einen neuanziehenden Lehrer bis zu einer beten Entfernung einzuholen oder Anzugskosten zu n (zu vergl. §§ 39 ff. A. L. R. II 12, § 19 Preuß. l-Ordn. vom 11. Dezember 1845), nicht zur Anung.

Abgesehen davon, daß einem Schulverbande nicht zugemuthet werden kann, die Umzugskosten für ihm überwiesenen, im Interesse des Dienstes vern Lehrer zu tragen, so wird hierdurch unangenehmen itigkeiten vorgebeugt, welche gerade bei Erfüllung : Verbindlichkeit häufig entstehen.

Im Uebrigen findet die vorgeschlagene Vorschrift Vorgang in der Vorschrift des Artikels III des zes vom 15. Juli 1886, betreffend die Anstellung das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen t und Westpreußen (Ges. S. S. 185).

Die Lasten, welche hierdurch der Staatskasse eren, werden nicht sehr erheblich sein, da die Zahl r Versetzungen im Interesse des Dienstes nicht groß Wenn bei den außerhalb des Geltungsgebiets des nannten Gesetzes im letzten Jahre im Interesse des stes versetzten Lehrern die Umzugskosten nach den Ausführung des Artikels III des Gesetzes vom 15. Juli 1886 erlassenen Vorschriften berechnet worden wären, so würde der Gesammtbetrag noch nicht 18 000 Mark erreicht haben.

Ueber die Höhe der Umzugskostenvergütung sollen von dem Unterrichtsminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister nähere Bestimmungen getroffen werden, wie dies in Artikel III des Gesetzes vom 15. Juli 1886 für den Bereich dieses Gesetzes vorgesehen war und in Ausführung dieser Vorschrift geschehen ist.

Für Versetzungen im Interesse des Dienstes bestimmt der § 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Ges. S. S. 465), daß sie in ein Amt von nicht geringerem „etatsmäßigen Diensteinkommen“ zu erfolgen haben. Gegenüber dieser Vorschrift war es erforderlich, in dem Entwurf ausdrücklich auszusprechen, daß der Verlust einer Dienstwohnung nebst Hausgarten oder die Verringerung der Miethsentschädigung bei Versetzungen überhaupt nicht als Verringerung des Diensteinkommens gilt. Eine entsprechende Vorschrift findet sich bereits für unmittelbare Staatsbeamte im § 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (Ges. S. S. 209).

§ 21

giebt in Absatz 1 bis 4 bestehendes Recht wieder, das auf der A. K. O. vom 27. April 1816 (Ges. S. S. 134) und der A. K. O. vom 15. November 1819 (Ges. S. 1820 S. 45) beruht, welche auch für Lehrer zur Anwendung kommen, falls denselben nicht durch andere gesetzliche oder statutarische Vorschriften größere Vortheile gewährt werden. — Erlasse vom 13. Mai 1867, Centralblatt S. 347; vom 20. Januar 1882, Centralblatt S. 429 —. Da diese Praxis zweckmäßig gewirkt hat, empfiehlt es sich, sie gesetzlich festzulegen und die Schulverbände zur Zahlung der Gnadenbezüge ausdrücklich zu verpflichten.

Die weiteren Bestimmungen des § 21 über Wiederbesetzung der Stelle während des Gnadenquartals und die Verpflichtung des Schulverbandes zur Bezahlung der Vertretungskosten stellen eine Befugniß der Schulaufsichtsbehörde und eine Verpflichtung des Schulverbandes fest, die schon in dem jetzt geltenden Recht begründet sind. Es empfiehlt sich indessen, diese Punkte in das Gesetz aufzunehmen, damit nicht durch eine Weigerung des Schulverbandes die rechtzeitige Anordnung der Vertretung verzögert wird. Im Uebrigen bezieht sich die in den Entwurf aufgenommene Verpflichtung zur Bezahlung der Vertretungskosten seitens der Schulverbände auf alle Fälle einer Vertretung, nicht blos auf die Vertretung, welche in Folge Ablebens des Stelleninhabers bis zur Wiederbesetzung erforderlich wird.

§ 22

entspricht dem Staatsbeamtenrecht und der seitherigen Uebung.

§ 23

entspricht ebenfalls in der Hauptsache dem bisherigen Recht. Daß die Klage, soweit es sich um Alterszulagen handelt, auch gegen die Bezirksregierung zu richten ist, folgt aus der Stellung derselben als Vertreterin der Alterszulagekasse (§ 8).

§ 24

verleiht der Bezirksregierung als Schulaufsichtsbehörde die Befugniß, eine vorläufige vollstreckbare Entscheidung bei Streitigkeiten über die Auseinandersetzung wegen Nutzung der Stellendotation und des Stelleneinkommens zwischen einem abgehenden Lehrer oder Erben eines verstorbenen Lehrers einerseits und dem neuanziehenden Lehrer oder dem Schulverband andererseits zu treffen.

Erfahrungsmäßig entstehen in solchen Fällen sehr häufig langwierige und unerquickliche Streitigkeiten, obwohl die Regierungen zumeist eingehende Instruktionen über das bei solchen Auseinandersetzungen zu beobachtende Verfahren getroffen haben. Diese Streitigkeiten sollen, wenn nicht vermieden, doch wenigstens abgekürzt werden. Zugleich ist Vorsorge getroffen, daß die festgesetzten Erstattungsbeträge ohne lästige Zwangsmaßregeln gegen den abgehenden Lehrer beigetrieben werden und an Stelle der Regierungen geeignete, den Verhältnissen näher stehende Behörden, insbesondere die Landräthe mit der Entscheidung betraut werden können.

§ 25.

Bereits oben ist erörtert, aus welchen Gründen für diejenigen Stellen, deren Inhaber einstweilig angestellt sind oder noch nicht vier Jahre im öffentlichen preußischen Schuldienst stehen, in Schulverbänden, welche nicht mehr als 25 Lehrer- und Lehrerinnenstellen haben und demgemäß den Staatsbeitrag, sowie die Zuschüsse zur Alterszulagekasse für alle Stellen erhalten, der Staatsbeitrag um 100 Mark jährlich gekürzt werden soll. Ebenso sind die Erwägungen dargelegt, welche zu einer Beschränkung der Staatsbeiträge auf eine Höchstzahl von 25 Lehrer- und Lehrerinnenstellen in jeder politischen Gemeinde sowie dazu geführt haben, unter Aufhebung des bisherigen Systems der staatlichen Alterszulagen, für diejenigen Lehrer- und Lehrerinnenstellen, für welche der Besoldungsbeitrag gezahlt wird, aus der Staatskasse je einen bestimmten jährlichen Zuschuß an die Bezirksalterszulagekasse zu zahlen.

Zu den bezüglichen Bestimmungen in den Nrn. I bis VII ist daher nur noch Folgendes zu bemerken:

Die Vorschriften über die Höhe des Staatsbeitrages für die einzelnen Kategorien von Schulstellen sowie über die Zahlung dieser Staatsbeiträge entsprechen den Vorschriften der Gesetze vom $\frac{\text{14. Juni 1888}}{\text{31. März 1889}}$. Die Beschränkung derselben, daß der Staatsbeitrag nur zur Deckung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen verwendet werden darf, ist beseitigt. Der Staatsbeitrag kann daher auch zur Bestreitung sächlicher Kosten der Volksschulunterhaltung Verwendung finden, was im Interesse der leistungsschwächeren kleinen, insbesondere auch der ländlichen Schulverbände liegt. Die vorerwähnte Kürzung des Staatsbeitrages für die mit einstweilig angestellten und jungen Lehrern besetzten Stellen soll nur in Schulverbänden erfolgen, welche nicht mehr als 25 Lehrer- und Lehrerinnenstellen haben. Es beruht dies einmal auf billiger Rücksichtnahme gegen diejenigen Schulverbände, welche nicht für alle Stellen Staatsbeiträge erhalten, und liegt andererseits im Interesse der Vereinfachung der unter II vorgesehenen Vertheilung der Staatsbeiträge in solchen Fällen. Die Berechnung der staatlichen Beiträge zur Alterszulagekasse ergiebt die nachstehende Uebersicht über die Vertheilung der Lehrpersonen auf die einzelnen Dienstaltersstufen und die Berechnung der nach dem durchschnittlichen Dienstalter auf eine Lehrer- und eine Lehrerinnenstelle entfallenden Mindestbeträge an Alterszulage:

a) Lehrer.

Dienstalter	Anzahl der Lehrer	Betrag der Alterszulagen bei 9 Stufen zu 80 ℳ, in 3 jährigen Perioden beginnend, nach vollendetem 7. Dienstjahre	
		im Einzelnen ℳ	im Ganzen ℳ
bis 7 Jahre ..	18 111	—	—
7 „ 10 „ ..	7 733	80	618 640
10 „ 13 „ ..	7 471	160	1 195 360
13 „ 16 „ ..	6 250	240	1 500 000
16 „ 19 „ ..	4 798	320	1 535 360
19 „ 22 „ ..	3 764	400	1 505 600
22 „ 25 „ ..	3 301	480	1 584 480
25 „ 28 „ ..	2 899	560	1 623 440
28 „ 31 „ ..	2 749	640	1 759 360
31 Jahre und mehr	8 597	720	6 189 840
Summe	65 673	—	17 512 080
Durchschnitt	1	267	—

b) Lehrerinnen.

Dienstalter	Anzahl der Lehrerinnen	Betrag der Alterszulagen bei 9 Stufen zu 60 ℳ, nach vollendetem 7. Dienstjahre	
		im Einzelnen ℳ	im Ganzen ℳ
bis 7 Jahre ..	3 606	—	—
7 „ 10 „ ..	1 245	60	74 700
10 „ 13 „ ..	1 054	120	126 480
13 „ 16 „ ..	931	180	167 580
16 „ 19 „ ..	832	240	199 680
19 „ 22 „ ..	576	300	172 800
22 „ 25 „ ..	384	360	138 240
25 „ 28 „ ..	239	420	100 380
28 „ 31 „ ..	154	480	73 920
31 Jahre und mehr	288	540	155 520
Summe	9 309	—	1 209 300
Durchschnitt	1	130	—

Unter V sind Bestimmungen getroffen über diejenigen Staatszuschüsse, welche zur Deckung der Mindestbeträge von Alterszulagen in dem einen oder andern Kassenbezirk nicht erforderlich sind. Die Gesammtsumme der Alterszulagezuschüsse ist nach dem Gesammtbedarf für die Mindestbeträge der Alterszulagen berechnet. Der Bedarf wird aber in denjenigen Kassenbezirken geringer sein, deren Lehrer ein niedrigeres Durchschnittsdienstalter haben, als sich für die ganze Monarchie ergiebt. In solchen Fällen sollen die Ueberschüsse nicht der Staatskasse heim-

en, sondern in erster Reihe nach pflichtmäßigem Er- sen der Unterrichtsverwaltung zur Unterstützung solcher irksalterszulagekassen verwendet werden, in welchen Zuschüsse zur Bestreitung der Mindestbeträge der rszulagen nicht ausreichen, weil die Lehrpersonen ein das Durchschnittsalter der Lehrer und Lehrerinnen ganzen Monarchie hinausgehendes Durchschnittsdienst- haben.

Die Entscheidung, welchen Kassen diese Unterstützungen wenden sind, steht dem Unterrichtsminister zu. Liegen des Mehrbedarfs von Alterszulagekassen nicht vor, llen die nicht zur Verwendung kommenden Zuschüsse Staates ebenfalls nicht als erspart verrechnet werden, rn auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Befrie- g des nachgewiesenermaßen besonders dringenden Be- ifses nach Staatsbeihülfe zu Elementarschulbauten endung finden.

Die Bestimmung, daß die den Volksschullehrern rinnen) bisher aus Staatsfonds gewährten Alters- n in Fortfall kommen, bedarf keiner besonderen ndung. Zu diesen Zulagen gehören insbesondere ie auf Grund des Hohenzollern-Sigmaringer Landes- chen Gesetzes, betreffend die Theilnahme der Landes- n den Kosten des Volksschulunterrichts vom 29. Juli (Sigmaringer Gesetz-Sammlung Band IV S. 534) ren Zulagen in Höhe von 20 und 40 Gulden. lich der bisher auf Grund rechtlicher Verpflichtung taates zur Unterhaltung einzelner Schulen oder tellen aus der Staatskasse gezahlten Alterszulagen beabsichtigt, diese Schulstellen den Bezirksalters- assen ebenso anzuschließen, wie dies bezüglich der hälter geschehen ist. Die in Folge dieses An- s zu entrichtenden Zuschüsse und Beiträge werden Staatskasse aus dem zur Erfüllung vorerwähnter er Verpflichtung bestimmten Fonds (jetzt Kap. 121 des Staatshaushalts-Etats) entrichtet werden.

. II enthält Anweisungen über die Vertheilung atsbeiträge.

ezielle Bestimmungen sind aufgenommen unter für den Fall, daß in einer politischen Gemeinde, n einzigen Schulverband bildet, zusammen mehr erste, ordentliche Lehrer- und Lehrerinnenstellen n sind, unter Absatz 5 für den Fall, daß in litischen Gemeinde mit mehr als 25 Stellen Schulverbände vorhanden sind, deren Grenzen ht über die der politischen Gemeinde hinaus-

Verfahren in Fällen dieser Art wird durch nde zwei Beispiele erläutert:

er Gemeinde A sind vorhanden:

3 Stellen für erste Lehrer,
23 " " ordentliche Lehrer und
4 " " " Lehrerinnen,

mmen 30 Stellen.

Staatsbeitrag wird gezahlt

: $\frac{3 \cdot 25}{30}$ Stellen für erste Lehrer $= 2^{15}/_{30}$,

$\frac{23 \cdot 25}{30}$ " " ordentliche Lehrer
$= 19^{5}/_{30}$ und

$\frac{4 \cdot 25}{30}$ Stellen für ordentliche Lehrerinnen
$= 3^{10}/_{30}$.

Da Bruchtheile bei denjenigen Schulstellen auszugleichen sind, für welche der höhere Staatsbeitrag zu zahlen ist, erhält der Schulverband

den Staatsbeitrag für 3 Stellen für erste Lehrer,
" " " 19 " " ordentliche Lehrer und
" " " 3 " " Lehrerinnen.

In diesem Beispiel bilden die Bruchtheile zusammen ein Ganzes. Läge ein Fall so, daß die Bruchtheile zwei Ganze bilden, so wäre in Ausgleichung der Brüche den Stellen für erste Lehrer und den Stellen für ordentliche Lehrer je eine Stelle zuzurechnen.

2. In der Gemeinde A sind 2 Schulsocietäten. Die vorangeführten Lehrerstellen vertheilen sich auf dieselben dergestalt,

daß der Schulverband I 2 erste Lehrer, 13 ordentliche Lehrer und 3 Lehrerinnen,

daß der Schulverband II 1 ersten Lehrer, 10 ordentliche Lehrer und 1 Lehrerin hat.

Würden die Staatsbeiträge für alle Stellen gezahlt, so würde

I.	2 × 500 = 1 000	II.	1 × 500 = 500
	13 × 300 = 3 900		10 × 300 = 3 000
	3 × 150 = 450		1 × 150 = 150
	zusammen = 5 350 ℳ		zusammen = 3 650 ℳ

zusammen 9 000 ℳ

erhalten.

Sie erhalten aber zusammen nur

3 × 500 = 1 500
19 × 300 = 5 700
3 × 150 = 450

zusammen 7 650 ℳ

Nach der Vorschrift des Entwurfes entfallen auf

I. $\left(\frac{7\,650}{9\,000}\right) \cdot 5\,350 = 4\,547{,}50$

II. $\left(\frac{7\,650}{9\,000}\right) \cdot 3\,650 = 3\,102{,}50$

zusammen 7 650,00 ℳ

In gleicher Weise werden die staatlichen Zuschüsse zur Alterszulagekasse vertheilt.

Nr. II Absatz 3 behandelt die unter sich sehr verschiedenen Fälle, in denen ein Schulverband (Gemeinde, Societät) sich über mehrere Gemeinden oder Gemeindetheile erstreckt. In den weitaus meisten dieser Fälle wird aber die Zahl der Schulstellen hinter der Höchstzahl von 25, für welche die Staatsbeiträge und Zuschüsse voll gezahlt werden, zurückbleiben, so daß es einer Anwendung der hier zu treffenden Vorschriften nur sehr selten bedürfen wird und diese Bestimmungen für die Durchführung des Gesetzes kaum in Betracht kommen.

In solchen Ausnahmefällen, wo Gemeinden mit mehr als 25 Schulstellen betheiligt sind, soll die Schulaufsichtsbehörde festsetzen, wieviel der im Schulverband vorhandenen Stellen erster Lehrer, anderer ordentlicher Lehrer oder Lehrerinnen auf jede der betheiligten Gemeinden und jeden Gemeindetheil zu rechnen sind.

Für die Festsetzung sind nur allgemeine Gesichtspunkte (Zahl der Einwohner, Schulkinder, Einrichtung der Schule) für das Verfahren bestimmte Vorschriften gegeben über die Anhörung der Betheiligten, Zustellung des Festsetzungsbeschlusses und Einlegung der Beschwerde gegen denselben, über welche der Oberpräsident endgültig entscheidet.

Die einzelnen Fälle sollen einerseits thunlichst individuell behandelt, andererseits muß durch ein festgeordnetes Verfahren die Möglichkeit gegeben werden, in allen Fällen schnell zu einem bestimmten Ergebniß zu kommen. Ist festgestellt, wieviel Stellen der vorerwähnten Kategorien auf jede politische Gemeinde entfallen, so kann die weitere Berechnung und eventuelle Vertheilung der Staatsbeiträge nach II Absatz 2 und 5 keine Schwierigkeit bieten.

§ 26

giebt zum Schluß Uebergangsbestimmungen.

Im Interesse der systematischen Ausgestaltung des Lehrerbesoldungswesens ist es wünschenswerth, daß die Lehrpersonen sich allgemein den nach den vorstehenden Bestimmungen aufgestellten oder umzugestaltenden neuen Besoldungsordnungen unterwerfen. Jedenfalls muß Klarheit in die Besoldungsverhältnisse gebracht werden. Zu diesem Zweck ist die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung mit bestimmten unwiderruflichen Folgen vorgeschrieben. In Fällen, wo die Lehrer bei den bisherigen Gehaltsordnungen bleiben, ihre Stellen also der Alterszulagekasse nicht angeschlossen werden, müssen die Schulverbände ihnen die nach den bisherigen Ordnungen zur Zeit und bei fortschreitendem Dienstalter zustehenden Bezüge an Gehalt, Miethsentschädigung und Zulagen einschließlich der bisher aus der Staatskasse gezahlten oder der bei fortschreitendem Dienstalter zu zahlenden Alterszulagen aus der Schulkasse gewähren. Daß eine Verschlechterung des bisher festgestellten Diensteinkommens nur ausnahmsweise erfolgen darf, entspricht der Billigkeit. Da sie indessen bei einer so umfassenden organischen Veränderung nicht immer zu vermeiden sein wird, ist Vorsorge getroffen, daß derartige Fälle eine einheitliche Behandlung in der Centralinstanz finden. Daß das vorgeschlagene Gesetz möglichst bald zur Ausführung gelangt, entspricht den besonderen Interessen der Lehrer ebensowohl, wie dem allgemeinen öffentlichen staatlichen Interesse. Damit bei Inkrafttreten des Gesetzes die Lehrer alsbald zum Genuß aller Vortheile gelangen, welche ihnen dasselbe gewährt, ist es erforderlich, daß die Behörden die Befugniß erhalten, schon vorher die Besoldungen dem Gesetz entsprechend zu ordnen. Der Vorbehalt der Einführung des Gesetzes in die Stolbergschen Grafschaften auf dem Wege Königlicher Verordnung ist durch die mit den Fürsten und Grafen zu Stolberg über die Verwaltung dieser Landestheile geschlossenen Verträge begründet.

№ 7.

Berlin, den 4. Januar 1896.

Dem Präsidium beehre ich mich, die

Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staats-Bergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1894/95

nebst 3 Anlagen im Anschluß mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, diese Schriftstücke gefälligst zur Kenntniß des Hauses der Abgeordneten bringen zu wollen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Frhr. **v. Berlepsch.**

An
das Präsidium des Hauses der Abgeordneten
hier.

I 7925.

Nachrichten

von der

Verwaltung der Preußischen Staats-Bergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1894/95.

Inhaltsverzeichniß.

Anlagen.

A. Nachweisung der Ueberschüsse der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im Etatsjahre 1894/95.
B. Produktion der Staatsbergwerke, -Hütten und -Salinen im Etatsjahre 1894/95.
C. Nachweisung der von den Staatsbergwerken, -Hütten und -Salinen im Etatsjahre 1894/95 auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 geleisteten Beiträge.

A. Allgemeine Uebersicht.

Wie in den Vorjahren war auch im Etatsjahre 1894/95 die Lage des staatlichen Bergwerks- und Hüttenbetriebes wenig erfreulich. Bei niedrigen Verkaufspreisen der meisten Bergwerks- und Hüttenprodukte war der Absatz während des größten Theiles des Jahres schleppend. Erst gegen Schluß der Berichtsperiode machten sich Anzeichen einer Wendung zum Bessern bemerkbar.

Für Rechnung des Staates standen im Betriebe:

Art der Werke	1894/95	1893/94	1892/93
I. Bergwerke.			
1. Steinkohlenbergwerke	17	17	18
2. Braunkohlenbergwerke	8	8	8
3. Eisenerzbergwerke ...	15	14	13
4. Blei-, Zink-, Kupfer- und Silbererzbergwerke	5	5	5
5. Mineralsalzbergwerke	3	3	3
Summe I	48	47	47
II. Hütten.			
1. Eisenhütten	5	5	5
2. Blei-, Silber- und sonstige Hütten	7	7	7
Summe II	12	12	12
III. Salinen	6	6	6
IV. Steingewinnungen..	5	5	5
Hauptsumme	71	70	70

Zu den im Vorjahre betriebenen Bergwerken ist das der Berginspektion Dillenburg unterstellte Eisenerzbergwerk Prinzkessel hinzugetreten. Unter den aufgezählten Werken befindet sich ein Erzbergwerk und 2 Metallhütten (am Unterharz), welche mit Braunschweig gemeinschaftlich betrieben werden, sowie ein Steinkohlenbergwerk (bei Obernkirchen), welches im gemeinschaftlichen Besitze Preußens und des Fürsten von Schaumburg-Lippe steht.*) An der Kalksteingewinnung bei Rüdersdorf ist die Stadt Berlin zu einem Sechstel betheiligt.

B. Gesammtergebniß des Betriebes der Staatswerke.

a) Bergwerksbetriebe.

Die Förderung der Steinkohlen-, Braunkohlen-, Erz- und Salzbergwerke des Staates ist im Berichtsjahre der Menge und dem Werthe nach gegen das Vorjahr gestiegen.

---

*) Von diesen 4 Werken ist im Folgenden bei Angabe der Produktionsmengen, Arbeiterzahl, Erträge u. s. w. stets nur der Preußische Antheil am Gesammtbetrage ($^4/_7$ und $^1/_2$) angegeben.

Es kamen nämlich auf sämmtlichen staatlichen Bergwerken zur Förderung:

im Jahre 1894/95: 11 937 896 t im Werthe von 96 766 501 Mark bei 51 755 Arbeitern,
im Jahre 1893/94: 11 435 456 t im Werthe von 94 328 353 Mark bei 50 056 Arbeitern.

Die Produktion hat sich demnach um 502 440 t oder 4,39 vom Hundert, ihr Werth um 2 438 148 Mark oder 2,58 vom Hundert vermehrt. Die Zahl der Arbeiter hat um 1 699 Mann oder 3,39 vom Hundert zugenommen.

Die Steinkohlenbergwerke des Staates förderten:

im Jahre 1894/95: 11 070 302 t im Werthe von 85 874 492 Mark bei 45 001 Arbeitern,
im Jahre 1893/94: 10 570 005 t im Werthe von 82 919 767 Mark bei 43 205 Arbeitern.

Die Förderung ist hiernach der Menge nach um 500 297 t oder 4,73 vom Hundert, dem Werthe nach um 2 954 725 Mark oder 3,56 vom Hundert gestiegen. Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter betrug 1 796 mehr als im Vorjahre. Die Jahresleistung eines Arbeiters berechnet sich auf 246 t gegen 244,7 im Vorjahre. Der Durchschnittswerth einer Tonne Steinkohlen ergiebt sich zu 7,76 Mark, d. i. 0,08 Mark weniger als in 1893/94, 0,67 Mark weniger als in 1892/93, 1,11 Mark weniger als in 1891/92 und 1,43 Mark weniger als in 1890/91.

Auf den staatlichen Braunkohlenbergwerken kamen zur Förderung:

im Jahre 1894/95: 380 466 t im Werthe von 1 169 785 Mark bei 699 Arbeitern,
im Jahre 1893/94: 346 038 t im Werthe von 1 093 851 Mark bei 706 Arbeitern.

Die Braunkohlenförderung hat also der Menge nach um 9,94 vom Hundert, dem Werthe nach um 6,94 vom Hundert zugenommen. Die Belegschaft hat sich um 7 Mann verringert.

Die staatlichen Eisenerzbergwerke förderten:

im Jahre 1894/95: 95 828 t im Werthe von 731 513 Mark bei 748 Arbeitern,
im Jahre 1893/94: 106 834 t im Werthe von 818 280 Mark bei 781 Arbeitern.

Der Menge und dem Werthe nach ist somit gegen das Vorjahr ein Rückgang um 10,3 bezw. 10,6 vom Hundert eingetreten.

Auf den fünf übrigen Bergwerken des Staates betrug die Förderung an Blei-, Zink-, Kupfer- und Silbererzen, Schwefelkies und Vitriolerzen:

im Jahre 1894/95: 83 950 t im Werthe von 5 497 019 Mark bei 4 313 Arbeitern,
im Jahre 1893/94: 82 406 t im Werthe von 5 711 299 Mark bei 4 322 Arbeitern.

Während demnach die Fördermenge um 1,87 vom Hundert zugenommen hat, ist der Gesammtwerth um 3,75 vom Hundert gesunken. Beschäftigt wurden 9 Arbeiter weniger als im Vorjahre.

Auf den staatlichen Salzbergwerken wurden gewonnen:

im Jahre 1894/95: an Steinsalz	83 810	t im Werthe von	431 194	ℳ bei	98	Arbeitern,
an Kalisalzen u. s. w.	223 540	" " " "	3 062 498	" "	896	"
zusammen	307 350	t im Werthe von	3 493 692	ℳ bei	994	Arbeitern,
dagegen im Jahre 1893/94:	330 173	" " " "	3 785 156	" "	1 042	" .

Die Förderung ist also der Menge nach um 6,91 vom Hundert, dem Werthe nach um 7,70 vom Hundert zurückgegangen. In gleicher Weise hat sich die Zahl der Arbeiter um 4,61 vom Hundert vermindert.

Der Durchschnittswerth einer Tonne Steinsalz hat 5,14 Mark oder 0,07 Mark weniger als im Vorjahre betragen; derjenige einer Tonne Kalisalze 13,70 Mark oder 0,20 Mark mehr als im Vorjahre.

b) Steingewinnung.

Die in den bergfiskalischen Steinbruchbetrieben ge-
nenen Steine und Erden hatten einen Gesammtwerth
1 584 348 Mark gegen 1 724 520 Mark im Vor-
. Es ist somit auch hier ein Rückgang im Werthe
Produktion, und zwar in Höhe von 140 172 Mark
8,13 vom Hundert zu verzeichnen. Beschäftigt wurden
diesen Gewinnungen 994 Arbeiter oder 25 weniger
m Vorjahre.

c) Salinen.

Die sechs staatlichen Salinen stellten 118 900 t
esalz im Werthe von 3 091 543 Mark gegen
947 t im Werthe von 2 813 870 Mark im Vorjahre
Die Erzeugung hat also der Menge nach um
vom Hundert, dem Werthe nach um 9,86 vom
ert zugenommen. Die Zahl der Salinenarbeiter
g 802 oder 50 weniger als im Vorjahre.

d) Hütten.

Der Werth der Produktion der sämmtlichen Hütten-
des Staates betrug:

im Jahre 1894/95: 14 830 999 Mark bei 3 458 Arbeitern,

im Jahre 1893/94: 16 706 646 Mark bei 3 395 Arbeitern.

Der Minderwerth gegen das Vorjahr berechnet sich
zu 11,23 vom Hundert.

An Eisen- und Stahlwaaren wurden auf fünf Eisen-
n 24 500,3 t zum Werthe von 3 880 237 Mark her-
lt, gegen 34 868,4 t zum Werthe von 4 158 647 Mark
Vorjahre. Die Produktionsmenge ist demnach um
vom Hundert, ihr Werth um 6,69 vom Hundert
ken. Beschäftigt wurden 1 566 Arbeiter oder 52
als im Vorjahre.

Auf den sieben Metallhütten des Staates wurden
1 892 Arbeitern gewonnen: 67,22 kg Gold,
4,66 kg Silber und 46 428 t Blei, Kupfer,
efelsäure u. s. w. zum Gesammtwerthe von
0 762 Mark. Gegen das Vorjahr hat die Pro-
n an Silber um 13 979,5 kg oder 24,13 vom
ert abgenommen, an Blei, Kupfer u. s. w. um
t oder 1,6 vom Hundert zugenommen. Der Ge-
twerth der Erzeugnisse der Metallhütten beziffert
uf 10 950 762 Mark, d. i. 1 597 237 Mark oder
vom Hundert weniger als im Vorjahre.

e) Gesammtergebnisse.

Der Gesammtwerth der Erzeugnisse der staatlichen
werke, Hütten und Salinen, einschließlich der unter
Verwaltung der Bergbehörden stehenden Steinbruchs-
be hat im Etatsjahre 1894/95 116 273 391 Mark
gen und den Werth der vorjährigen Produktion um
02 Mark oder 0,61 vom Hundert übertroffen. Be-
igt wurden in sämmtlichen Betrieben im Jahres-
schnitt 57 009 Arbeiter oder 1 687 mehr als im
hre.

Die Staatswerksbetriebe erzielten im Ganzen einen
ungsmäßigen Ueberschuß von 15 024 915 Mark.
r Ueberschuß bleibt hinter dem vorjährigen um
0 Mark zurück, übertrifft aber den Voranschlag
taatshaushaltsetat um 2 084 997 Mark.

Die Anlage A weist die Ueberschüsse und Zuschüsse, die
ge B die Produktion und Arbeiterzahl der einzelnen
tswerke nach.

C. Die besonderen Verhältnisse der einzelnen Staatswerke.

I. Bergwerke.

1. Steinkohlenbergwerke.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Auf den beiden Oberschlesischen Steinkohlenbergwerken des Staates, König und Königin Luise betrug

	die Förderung Menge t	die Förderung Werth ℳ	die Arbeiterzahl
Königsgrube	1 273 791	7 044 064	3 555
Königin Luise-Grube	2 701 377	16 273 095	8 475
zusammen in 1894/95	3 975 168	23 317 159	12 030
dagegen in 1893/94	3 898 320	23 302 323	12 310
also in 1894/95 mehr ...	76 848	14 836	—
also in 1894/95 weniger .	—	—	280

Die Förderung ist mithin gegen das Vorjahr der Menge nach um 1,97 vom Hundert, dem Werthe nach um 0,06 vom Hundert gestiegen.

Die Zunahme entfällt vorwiegend auf die zweite Hälfte des Berichtsjahres und ist in der lebhaften Beschäftigung der Zuckerfabriken und der starken Nachfrage nach Hausbrandkohlen begründet. Der durchschnittliche Verkaufspreis ist auf beiden Bergwerken etwas niedriger gewesen als im Vorjahre.

Die Förderung des Steinkohlenbergwerks König hat um 49 134 t oder 4 vom Hundert zugenommen. Hierdurch ist die bisher höchste Produktion des Werkes, diejenige des Jahres 1891/92 übertroffen worden. Durch Verkauf wurden 1 204 095 t abgesetzt oder 5 vom Hundert mehr als im Vorjahre. Von dieser Menge gingen 16,1 vom Hundert in das Ausland, gegen 12 vom Hundert im Vorjahre. An der Zunahme der Ausfuhr ist Rußland und namentlich Oesterreich betheiligt, während im Seeexport in Folge des starken Wettbewerbs der englischen Kohle ein Ausfall zu verzeichnen ist. Der beim Verkauf durchschnittlich erzielte Erlös für eine Tonne betrug 5,63 Mark oder 0,24 Mark weniger als im Vorjahre. Dieser Rückgang beruht theils auf der Ermäßigung der Verkaufspreise einzelner Sorten, theils auf dem geringeren Stückkohlengehalte der Förderung. Für eine Tonne des Gesammtabsatzes (einschließlich des Selbstverbrauchs und der unentgeltlich abgegebenen Kohlen) berechnet sich die Einnahme zu 5,22 Mark. Der durch das Sinken des Durchschnittserlöses bewirkte Einnahmeausfall ist durch Ermäßigung der Selbstkosten einer Tonne Förderung von 4,00 Mark im Vorjahre auf 3,75 Mark wieder ausgeglichen worden. Das Werk erzielte einen Ueberschuß von 1 949 470 Mark oder 131 652 Mark mehr als im Vorjahre und 530 110 Mark mehr als im Etat vorgesehen waren.

Der Betrieb ist in den bisherigen Grenzen ohne erhebliche Störungen fortgeführt worden. Die durchschnittliche Jahresleistung eines Arbeiters hat sich etwas gehoben und berechnet sich auf 358 t gegen 335 t im Vorjahre. Der Durchschnittslohn der unter Tage beschäftigten Arbeiter betrug bei den Hauern 4,19 Mark, bei den Förder-

leuten 2,41 Mark für eine Schicht gegen 4,07 und 2,39 Mark im Vorjahre. Der Jahresarbeitsverdienst stellte sich bei den Hauern auf 1 160 Mark, bei den Schleppern auf 660 Mark. Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst sämmtlicher Arbeiter betrug 783 Mark gegen 748 Mark im Vorjahre.

Auf dem Steinkohlenbergwerke Königin Luise ist die Förderung gegen das Vorjahr um 1,04 vom Hundert gestiegen. Verkauft wurden 2 543 037 t, wovon 93,4 vom Hundert auf das Inland, 6,6 vom Hundert auf das Ausland entfallen. Ueber den Absatz in das Ausland gilt das bei Grube König Gesagte. Der durchschnittliche Verkaufspreis für eine Tonne betrug 6,15 Mark, d. i. 0,05 Mark weniger als im Vorjahre. Die durchschnittliche Einnahme für eine Tonne des Gesammtabsatzes (einschließlich des Selbstverbrauchs u. s. w.) berechnet sich zu 5,67 Mark. Die Selbstkosten sind von 4,10 Mark im Vorjahre auf 4,12 Mark gestiegen. Der rechnungsmäßige Ueberschuß der Königin Luise-Grube beziffert sich auf 4 203 555 Mark gegen 4 218 577 Mark im Vorjahre.

Der Betrieb des Werkes wurde planmäßig ohne größere Störungen fortgeführt. Die Durchschnittsleistung eines Arbeiters stellte sich auf 318,7 t gegen 308,9 t im Vorjahre. Der durchschnittliche Arbeitsverdienst hat für die Gesammtbelegschaft für eine Schicht 2,98 Mark gegen 2,96 Mark im Vorjahre, für die unter Tage beschäftigten Hauer 4,21 Mark gegen 4,22 Mark und für die Förderleute 2,45 Mark gegen 2,41 Mark betragen. Der Jahresarbeitsverdienst berechnet sich für die Hauer auf durchschnittlich 1 149 Mark, für die Schlepper auf 653 Mark und für sämmtliche Arbeiter des Werkes auf 832 Mark.

Oberbergamtsbezirk Clausthal.

a) Die Preußischen Steinkohlenbergwerke am Deister und am Osterwalde.

Die beiden Werke haben nachstehende Ergebnisse erzielt:

	Förderung		Arbeiterzahl
	Menge t	Werth M.	
am Deister	291 866	2 355 394	1 784
am Osterwald	18 573	150 442	220
zusammen in 1894/95.	310 439	2 505 836	2 004
dagegen in 1893/94 ..	288 552	2 296 619	2 058
mithin in 1894/95 mehr	21 887	209 217	—
mithin in 1894/95 weniger ...	—	—	54

Bei dem Steinkohlenbergwerke am Deister wurde der neue Tiefbauschacht fertig abgeteuft und mit einer unterirdischen Wasserhaltungsmaschine versehen. Die querschlägige Ausrichtung des Flötzes mußte bei 28,5 m Querschlagslänge der starken Wasserzuflüsse wegen bis zur Vollendung des Einbaus der oberirdischen Wasserhaltungsmaschine gestundet werden. Die Absatzverhältnisse waren günstiger als im Vorjahre, zum Theil in Folge eines Arbeiterausstandes auf der benachbarten Bantorfer Kohlenzeche; der Mehrabsatz betrug 22 015 t oder 8,5 vom Hundert. Auch die Verkaufspreise waren etwas besser, sodaß ein Ueberschuß von 60 252 Mark erzielt werden konnte, d. i. 46 411 Mark mehr als im Vorjahre und 422 Mark mehr als der Etat verlangt.

Der Lohn für eine Schicht berechnet sich für sämmtliche Arbeiter auf durchschnittlich 2,92 Mark, für die Vollhauer auf 3,35 Mark; der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst sämmtlicher Arbeiter betrug 797 Mark gegen 689 Mark im Vorjahre.

Das Steinkohlenbergwerk am Osterwald hatte in Folge der minderwerthigen Beschaffenheit der geförderten Kohle mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen, sodaß, namentlich bei der Grubenabtheilung am Nesselberge vielfach Feierschichten eingelegt werden mußten. Der Ausfall im Absatze gegen das Vorjahr betrug 3 630 t oder 17,7 vom Hundert. Da außerdem die Flötzverhältnisse sich ungünstig gestalteten, erforderte das Werk einen Zuschuß von 61 160 Mark oder 27 593 Mark mehr als in 1893/94 und 36 650 Mark mehr als im Etat vorgesehen war.

b) Die Gesammtsteinkohlenbergwerke bei Obernkirchen.

Von der Förderung des für gemeinschaftliche Rechnung Preußens und des Fürsten von Schaumburg-Lippe betriebenen Steinkohlenbergwerks bei Obernkirchen entfielen auf den Preußischen Antheil (½):

im Jahre 1894/95		120 989 t im Werthe von	1 176 665 ℳ	bei 809 Arbeitern,
dagegen in 1893/94		117 910 t „ „ „	1 150 983 „	„ 829 „
mithin in 1894/95	mehr	3 079 t	25 682 ℳ	—
	weniger	—	—	20 Arbeiter.

Der Absatz ist um 5 951 t gestiegen. Die Verkaufspreise blieben annähernd die gleichen wie im Vorjahre, während die Selbstkosten sich ermäßigt haben. Demgemäß wurde ein wesentlich besserer Jahresabschluß wie in 1893/94 erzielt. Der auf Preußen entfallende Ueberschuß erreichte die Höhe von 203 673 Mark, d. i. 59 630 Mark mehr als im Vorjahre und 128 673 Mark mehr als im Etat angenommen war.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Das Steinkohlenbergwerk bei Ibbenbüren förderte:

im Jahre 1894/95	33 757 t im Werthe von	291 055 ℳ	bei 333 Arbeitern,
dagegen in 1893/94	89 358 t „ „ „	832 766 „	„ 534 „
mithin in 1894/95 weniger	55 601 t	541 711 ℳ	201 Arbeiter.

Dieser Rückgang ist durch einen Wasserdurchbruch aus den jüngeren Gebirgsschichten verursacht, in Folge dessen die Hauptgrube, die Oeynhausenschachtanlage, zum Erliegen kam. Die Abdämmung der in immer größeren Mengen zusitzenden Wasser erwies sich als unmöglich, die Pumpen versagten in den sauren Wassern; vom 9. August 1894 ab mußte daher die Förderung aus dem Oeynhausenschachte gänzlich eingestellt werden. Im weiteren Verlaufe des Etatsjahres fand eine Kohlengewinnung nur noch zur Deckung des eigenen Bedarfs der Grube und des Landabsatzes statt. Die Arbeiten zur Sümpfung der Tiefbaue wurden in Angriff genommen.

In Folge der Betriebseinschränkung mußte einer größeren Anzahl von Bergleuten die Arbeit gekündigt werden. Den von dieser Maßregel betroffenen verheiratheten Arbeitern, welche nach anderen Betriebsstätten verzogen, wurden Beihülfen zu den Umzugskosten bewilligt. Am Jahresschlusse waren nur noch 257 Arbeiter beschäftigt. Unter den außergewöhnlichen Betriebsverhältnissen erforderte das Werk einen Zuschuß von 215 673 Mark.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Saarbrücker Steinkohlenbergwerke.

Auf den der Königlichen Bergwerksdirektion zu Saarbrücken unterstellten 11 Steinkohlenbergwerken wurden gefördert:

im Jahre 1894/95	6 629 949 t im Werthe von	58 583 777 ℳ,
dagegen in 1893/94	6 175 865 t „ „ „	55 337 076 „
mithin in 1894/95 mehr	454 084 t	3 246 701 ℳ

Die Förderung hat also um 7,35 vom Hundert zugenommen. In annähernd demselben Verhältnisse ist der Absatz gestiegen. Derselbe belief sich einschließlich des Selbstverbrauchs der Gruben auf 6 560 342 t, gegen 6 184 971 t im Vorjahre.

Der Selbstverbrauch, mit Einrechnung der unentgeltlich abgegebenen Mengen, des Waschverlustes und des Uebergewichtes betrug 474 030 t gegen 426 767 t in 1893/94. Zur Verkokung wurden 1 296 508 t verwandt und hieraus 694 985 t Koks, d. i. 82 165 t mehr als im Vorjahre dargestellt. Von dieser Menge entfallen auf die staatliche Koksanstalt der Grube Heinitz 96 350 t Kohlen und 54 322 t Koks. Nach Abzug des Selbstverbrauchs der Gruben und der zur Verkokung gelangten Mengen verbleibt ein unmittelbarer Kohlenabsatz von 4 789 804 t; derselbe ist um 203 829 t oder 4,4 vom Hundert höher als im Vorjahre.

Die Vertheilung des Absatzes auf die verschiedenen Absatzgebiete veranschaulicht die nachstehende Uebersicht. Hierbei sind statt der abgesetzten Koksmengen die gleichwerthigen Steinkohlenmengen auf Grundlage eines 50 prozentigen Ausbringens in Rechnung gestellt worden.

Es sind abgesetzt:	1894/95		1893/94		1892/93	
	t	%	t	%	t	%
a) Deutschland:						
in Preußen	2 368 200	38,3	2 201 100	37,9	2 215 400	38,6
nach Süddeutschland	1 786 600	28,9	1 565 900	26,9	1 563 000	27,2
„ Elsaß-Lothringen	1 147 500	18,6	1 113 800	19,2	1 139 100	19,8
Summe a Deutschland	5 302 300	85,8	4 880 800	84,0	4 917 500	85,6
b) Ausland:						
nach Frankreich	333 200	5,4	383 200	6,6	321 000	5,6
„ der Schweiz	489 200	7,9	489 000	8,4	458 000	8,0
„ Luxemburg	36 400	0,6	38 400	0,7	37 500	0,7
„ Oesterreich	10 700	0,2	7 900	0,1	4 500	0,1
„ Italien	8 100	0,1	12 300	0,2	6 100	0,1
Summe b Ausland	877 600	14,2	930 800	16,0	827 100	14,4
Gesammtabsatz	6 179 900	100,0	5 811 600	100,0	5 744 600	100,0

Hiernach ist der Absatz nach den deutschen Absatzgebieten allgemein gestiegen; am niedrigsten ist die Zunahme des Absatzes nach Elsaß-Lothringen, was sich aus dem Wettbewerbe der belgischen Kohlen und Briketts erklärt. Beim Absatze nach dem Auslande ist dagegen im Vergleich zum Vorjahr ein beträchtlicher Ausfall zu verzeichnen; insbesondere sind nach Frankreich 50 000 t weniger abgesetzt worden. Begründet ist dies darin, daß den Saargruben in Folge der Bergarbeiterausstände in Nordfrankreich unerwartete Lieferungsaufträge zugefallen waren, welche naturgemäß nach Wiederkehr ruhigerer

Verhältnisse daselbst nicht erneuert wurden. Gegen das Etatsjahr 1892/93 ist im Berichtsjahre im Absatz nach Frankreich eine Zunahme um 12 200 t eingetreten.

Der unmittelbare Kohlenabsatz, der wie vorher angegeben 4 789 804 t betrug, vertheilt sich nach der Art des Absatzes im Vergleich zum Vorjahre in folgender Weise:

Es wurden vertrieben	1894/95:	1893/94:
auf den Eisenbahnen	3 929 770 t,	3 719 974 t,
auf dem Wasserwege	443 139 t,	478 303 t,
auf Landwegen.	416 895 t,	387 698 t.

Der nicht unbedeutende Rückgang des Absatzes auf dem Wasserwege wurde theils durch die verminderte Ausfuhr nach Frankreich, theils durch den späten Beginn der Schifffahrt in Folge des langen Winters verursacht. Im letzten Vierteljahre allein gelangten 63 531 t weniger zur Verschiffung, als in dem entsprechenden Zeitabschnitte des Vorjahres.

Die Kohlenpreise haben sich im Vergleich zu dem niedrigen Preisstande am Schlusse des Vorjahres gehoben und zwar für die Industrie und Fettkohlen in stärkerem Maße als für die Flammkohlen. Trotz dieser Besserung der Preise ist aber der Durchschnittserlös des Vorjahres von 8,94 Mark nicht erreicht, vielmehr nur ein solcher von 8,81 Mark erzielt worden. Im Jahre 1892/93 hatte der Durchschnittserlös 9,73 Mark, im Jahre 1891/92 10,30 Mark betragen. Auf die Tonne des Gesammtabsatzes (einschließlich des Selbstverbrauchs und der unentgeltlich abgegebenen Kohlen) entfällt eine Einnahme von 8,19 Mark. Der durchschnittliche Verkaufspreis für eine Tonne Koks und Praschen betrug 12,07 Mark gegen 11,30 Mark im Vorjahre und 14,75 Mark in 1892/93.

Die Selbstkosten für eine Tonne geförderter Kohlen berechnen sich im Berichtsjahre zu 7,13 Mark gegen 7,29 Mark im Vorjahre.

Die Nettolöhne für eine Schicht haben im Jahresdurchschnitt betragen:*)

	bei den im Gedinge beschäftigten Hauern	bei sämmtlichen Arbeitern
1888/89	3,68 ℳ	3,22 ℳ
1889/90	4,19 „	3,64 „
1890/91	4,86 „	4,10 „
1891/92	4,93 „	4,15 „
1892/93	4,54 „	3,88 „
1893/94	4,27 „	3,64 „
1894/95	4,24 „	3,64 „

Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst betrug für den Kopf

	der im Gedinge beschäftigten Hauer	der Gesammtbelegschaft
1888/89	1 045 ℳ	928 ℳ
1889/90	1 211 „	1 052 „
1890/91	1 436 „	1 205 „
1891/92	1 415 „	1 212 „
1892/93	1 212 „	1 066 „
1893/94	1 174 „	1 022 „
1894/95	1 166 „	1 000 „

Während bei normalem Betriebe im Saarrevier unter Berücksichtigung der katholischen Feiertage rund 298 Arbeitstage zu rechnen sind, betrug im Berichtsjahre gleich wie im Vorjahre die Anzahl der Arbeitstage im Durchschnitt sämmtlicher Gruben rund 290; es sind also durchschnittlich 8 Feierschichten eingelegt worden. Die durchschnittlich von einem Arbeiter im Berichtsjahre verfahrene Schichtenzahl berechnet sich auf 282,7 gegen 281,1 im Vorjahre.

Die vom Bergfiskus im Berichtsjahre geleisteten Beiträge zur Knappschaftskasse einschließlich der Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie die Ausgaben auf Grund des Haftpflicht- und des Unfallversicherungsgesetzes beziffern sich auf 3 200 537 Mark. Rechnet man hierzu die von den Bergleuten entrichteten Knappschaftskassenbeiträge in Höhe von 2 439 519 Mark und die von den Unternehmern der Pferdeförderung u. s. w. gezahlten Beiträge zur Knappschaftskasse und Knappschaftsberufsgenossenschaft (19 481 Mark), so ergeben die auf gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beruhenden Kosten der Arbeiterfürsorge den Betrag von 186 Mark für einen Arbeiter und von 0,86 Mark für eine Tonne Förderung oder rund 12 vom Hundert der gesammten Selbstkosten.

An freiwilligen Leistungen zu Gunsten der Arbeiterschaft wurden in 1894/95 gewährt: Bergmannskohlen zu einem ermäßigten Preise, einem Einnahmeausfall von 402 786 Mark entsprechend; Hausbauprämien im Betrage von 63 750 Mark; Kosten der Unterhaltung der Werks- und Industrieschulen 57 931 Mark. Hiernach haben die Kosten der Arbeiterfürsorge und Arbeiterwohlfahrt insgesammt 6 184 004 Mark betragen oder 0,93 Mark für die Tonne Förderung und 201 Mark für den Kopf der beschäftigten Arbeiter.

Die Leistungen der Arbeiter sind im Berichtsjahre etwas zurückgegangen. Die durchschnittliche Jahresleistung betrug

	bei den eigentlichen Grubenarbeitern	bei sämmtlichen Arbeitern
1888/89	319,5 t	252,7 t
1889/90	284,4 t	228,1 t
1890/91	275,2 t	220,3 t
1891/92	277,0 t	224,0 t
1892/93	263,1 t	211,5 t
1893/94	285,1 t	226,5 t
1894/95	282,2 t	223,9 t

In ähnlicher Weise fiel die Leistung für den Kopf und die Schicht sämmtlicher Arbeiter von 0,760 t in 1893/94 auf 0,751 t im Berichtsjahre und die Leistung eines eigentlichen Grubenarbeiters während eines Arbeitstages von 0,984 t in 1893/94 auf 0,973 t in 1894/95.

Die Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter hat 29 825 oder 2 351 mehr als im Vorjahre betragen. Hierzu treten noch 938 mit der Führung und Wartung der Grubenpferde betraute Pferdeknechte, so daß sich eine Gesammtarbeiterzahl von 30 763 Mann im Jahresdurchschnitt ergiebt. Am letzten Tage des Berichtsjahres standen auf allen Werken des Bezirks und bei der Pferdeförderung 30 885 Mann oder 869 Mann mehr als am gleichen Tage des Vorjahres in Arbeit.

Bei der Förderung über und unter Tage und den Nebenarbeiten wurden wie im Vorjahre durchschnittlich 911 Pferde verwendet. Am Schlusse des Jahres waren 991 Pferde vorhanden. Die Zahl der Dampfmaschinen betrug 578 mit 47 688 effektiven Pferdestärken, das sind 34 Maschinen mit 2 596 Pferdestärken mehr als im Vorjahre. Zur Dampferzeugung waren 650 Dampfkessel oder 2 mehr als im Vorjahre vorhanden.

Der Grubenbetrieb verlief ohne Störung. Größere Unglücksfälle kamen nicht vor.

Der rechnungsmäßige Ueberschuß des staatlichen Steinkohlenbergbaus an der Saar unter Berücksichtigung des Abschlusses der Bergfaktorei Kohlwaage und des Hafenamtes zu Malstatt sowie der Verwaltungskosten der Königlichen Bergwerksdirektion hat im Etatsjahre 1894/95

*) In diesen Zahlen sind bei den eigentlichen Bergleuten die Kosten für Oel und Gezähe (in 1894/95 mit 0,06 Mark für die Schicht) und bei sämmtlichen Arbeitern die Knappschaftsbeiträge (mit durchschnittlich 0,26 Mark für die Schicht) enthalten.

betragen 6 323 215 Mark (0,954 Mark auf eine Tonne Förderung) gegenüber dem Sollüberschusse von 5 154 820 Mark und dem vorjährigen Ueberschusse von 5 914 945 Mark (0,958 Mark auf eine Tonne Förderung).

2. Braunkohlenbergwerke.

Oberbergamtsbezirk Halle.

Auf den vier staatlichen Braunkohlenbergwerken in der Provinz Sachsen bei Eggersdorf, Löderburg, Langenbogen und Tollwitz wurden gefördert

im Jahre 1894/95	351 701 t	im Werthe von 1 016 548 ℳ	bei 517	Arbeitern,
dagegen in 1893/94	317 759 t	" " " 941 254 ℳ	" 510	"
mithin in 1894/95 mehr ..	33 942 t	75 294 ℳ	7	Arbeiter.

Der rechnungsmäßige Ueberschuß der vier Werke beziffert sich auf 119 795 Mark, während der Etat 191 360 Mark verlangte. Dieser Ausfall fällt ausschließlich dem Braunkohlenbergwerke bei Löderburg zur Last, auf welchem die Aufwältigung der durch den Wasserdurchbruch vom Dezember 1893 verschlämmten Grubenbaue, die Ausrichtung eines neuen Feldestheiles und die Herstellung eines neuen Wasserhaltungsschachtes erhebliche, nicht vorhergesehene Aufwendungen erforderlich machten.

Oberbergamtsbezirk Clausthal.

Auf den beiden Königlichen Braunkohlenbergwerken am Habichtswalde und am Meisner sowie auf der zur Berginspektion am Osterwalde gehörenden kleinen Grube bei Weenzen wurden gefördert:

im Jahre 1894/95	26 201 t	im Werthe von 133 843 ℳ	bei 130	Arbeitern,
dagegen in 1893/94	25 943 t	" " " 134 199 ℳ	" 139	"
mithin in 1894/95 { mehr ..	258 t	—	—	
{ weniger ..	—	356 ℳ	9	Arbeiter.

Das Werk am Habichtswalde hatte einen etwas höheren Absatz als im Vorjahre aufzuweisen und erzielte, hauptsächlich in Folge Ermäßigung der Selbstkosten einen rechnungsmäßigen Ueberschuß von 13 314 Mark gegen 88 Mark im Vorjahre und 950 Mark des Voranschlags.

Bei dem Werke am Meisner ist der Absatz gegen das Vorjahr zurückgeblieben, da Schneeverwehungen zeitweilig die Abfuhr hinderten. Für den Grubenausbau mußten erhöhte Aufwendungen gemacht werden. Das Werk erforderte unter diesen Verhältnissen einen Zuschuß von 4 104 Mark, gegen einen solchen von 3 292 Mark im Vorjahre; der Etat hatte einen Ueberschuß von 1 130 Mark vorgesehen.

Der rechnungsmäßige Ertrag der Braunkohlengrube bei Weenzen ist in dem Ergebnisse des Steinkohlenbergwerks am Osterwald mit eingeschlossen.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Auf den beiden im Regierungsbezirk Wiesbaden gelegenen, der Berginspektion Weilburg unterstellten staatlichen Braunkohlengruben Nassau und Oranien wurden gefördert:

im Jahre 1894/95	2 564 t	im Werthe von 19 394 ℳ	bei 52	Arbeitern,
dagegen in 1893/94	2 336 "	" " " 18 398 "	" 57	"
mithin in 1894/95 { mehr	228 t	996 ℳ	—	
{ weniger	—	—	5	Arbeiter.

Der Absatz war während der Sommermonate schleppend, im Herbst und Winter herrschte jedoch lebhafte Nachfrage, so daß die angesammelten Bestände geräumt

werden konnten; die Preise blieben jedoch gedrückt. Der Durchschnittserlös für eine Tonne Braunkohlen hat 7,56 Mark, gegen 7,88 Mark im Vorjahre, betragen und deckte nicht die Selbstkosten. Der im Vorjahre in Angriff genommene neue Förderschacht der Grube Nassau wurde fertig abgeteuft.

Das rechnungsmäßige Schlußergebniß ist mit demjenigen der Berginspektion Weilburg zusammengefaßt.

3. Eisensteinbergwerke.

Oberbergamtsbezirk Clausthal.

Auf der für die Königliche Eisenhütte Rothehütte betriebenen Eisensteingrube Tönnchen Andreas Rößling wurden wie im Vorjahre 6 Arbeiter beschäftigt, welche 1 298 t Eisenstein im Werthe von 4 711 Mark, gegen 1 786 t im Werthe von 7 701 Mark im Jahre zuvor, förderten.

Das wirthschaftliche Ergebniß des Grubenbetriebes ist in demjenigen des Hüttenbetriebes von Rothehütte eingeschlossen.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Zu den im Vorjahre im Regierungsbezirk Wiesbaden betriebenen Eisensteingruben, welche den Berginspektionen Dillenburg und Weilburg unterstehen, ist das Bergwerk Prinzkessel hinzugetreten, wodurch sich die Gesammtzahl der betriebenen Gruben auf 14 erhöhte.

Die Förderung dieser Werke betrug:

im Jahre 1894/95	94 530 t	im Werthe von 726 802 ℳ	bei 742	Arbeitern,
dagegen in 1893/94	105 048 t	" " " 810 579 "	" 775	"
mithin in 1894/95 weniger ..	10 518 t	83 777 ℳ	33	Arbeiter.

Auf den Gruben der Berginspektion Dillenburg sind 75 174 t Eisenstein, gegen 85 635 t im Vorjahre, gefördert worden. Trotz dieser Einschränkung der Produktion gelang es nicht, die gesammte Fördermenge abzusetzen, vielmehr wuchsen die Bestände bei den Gruben um 10 190 t. Begründet ist diese Absatzstockung einerseits darin, daß in dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk in stets wachsenden Mengen lothringische Minetten, spanische Erze und neuerdings auch reiche schwedische Eisensteine eingeführt werden, andererseits darin, daß die Hochofenwerke des Siegerlandes sich zu einer erheblichen Einschränkung ihrer Erzeugung genöthigt sahen. Der durchschnittliche Verkaufspreis für eine Tonne Eisenstein der Dillenburger Gruben hat wie im Vorjahre 8,68 Mark betragen, die Selbstkosten sind dagegen von 7,45 Mark auf 8,21 Mark gestiegen. Diese Steigerung erklärt sich theils aus der Einschränkung der Förderung, theils aus den Aufwendungen, welche durch die Inangriffnahme der Grube Prinzkessel erforderlich wurden. Letztere Grube soll Ersatz für die Grube Beilstein bieten, auf welcher der Betrieb seinem Ende entgegen geht. In Folge der ungünstigen Absatzverhältnisse erforderte die Berginspektion einen rechnungsmäßigen Zuschuß von 10 056 Mark, während im Vorjahre ein Ueberschuß von 112 610 Mark erzielt worden war und der Etat einen solchen von 109 000 Mark vorgesehen hatte.

Noch unbefriedigender gestalteten sich die Betriebsergebnisse der Gruben der Berginspektion Weilburg.

Der Durchschnittserlös für eine Tonne Eisenstein stieg zwar von 7,34 Mark im Vorjahre auf 7,52 Mark, jedoch lediglich deshalb, weil nur die besseren Sorten zum Absatz gebracht werden konnten. Die Selbstkosten betrugen 9,71 Mark, gegen 10,08 Mark im Vorjahre; diese sehr hohen Selbstkosten sind eine Folge des un-

günstigen Verhaltens der meisten der gebauten Lagerstätten. Mit Einrechnung der Betriebsergebnisse der beiden Braunkohlenbergwerke im Westerwalde erforderten die 8 Eisensteinbergwerke der Berginspektion Weilburg einen Zuschuß von 78 498 Mark, während nach dem Etat Ausgaben und Einnahmen sich ausgleichen sollten.

4. Sonstige Erzbergwerke.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Im Felde des Bleierzbergwerks Friedrich bei Tarnowitz wurden gewonnen:

im Jahre 1894/95	26 801 t	Bleierze im Werthe von	2 548 727 ℳ
= = 1893/94	24 895 t	= = = =	2 368 357 =
also in 1894/95 mehr	1 906 t		180 370 ℳ

Von der Gesammtproduktion entfallen auf den eigenen Betrieb der Friedrichsgrube 2 485 t oder 459 t mehr als im Vorjahre. Der übrige Theil der Produktion stammt aus den im reservirten Felde von Privaten betriebenen Zink- und Eisenerzgruben, von denen die mitgenommenen Bleierze gegen Erstattung der Förderungs- und Aufbereitungskosten an die Friedrichsgrube abgeliefert werden. Die Zunahme der Produktion im eigenen Betriebe ist den günstigen Aufschlüssen im Miechowitzer Reviere zu danken, aus welchem bereits mehr als die Hälfte der Förderung stammt. Im Trockenberger und Bobrowniker Reviere geht der Betrieb seinem Ende entgegen. Der Silbergehalt der aus dem eigenen Betriebe gewonnenen Erze betrug 0,0696 Prozent gegen 0,0496 Prozent im Vorjahre, der Bleigehalt 75,99 Prozent gegen 75,10 Prozent. Demgemäß stieg der Durchschnittswerth für eine Tonne der eigenen Produktion von 145,48 Mark auf 167,43 Mark. Dagegen war der Silbergehalt der Erze von den Privatgruben mit 0,018 Prozent um 0,001 Prozent und der Bleigehalt mit 69,44 Prozent um 0,86 Prozent niedriger als im Vorjahre. In Folge dessen stellte sich der Durchschnittswerth einer Tonne Bleierze der Gesammtproduktion auf 95,10 Mark, gegen 95,14 Mark in 1893/94. Der rechnungsmäßige Ueberschuß des Werkes beziffert sich auf 448 882 Mark, d. i. gegen den Etat 191 522 Mark und gegen das Vorjahr 139 183 Mark mehr. Beschäftigt wurden in dem fiskalischen Betriebe 577 Arbeiter, gegen 585 im Vorjahre.

Oberbergamtsbezirk Clausthal.

a) Oberharz.

Für die zahlreichen mit Wasserkraft betriebenen Maschinen der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten waren die nothwendigen Wassermengen während des ganzen Jahres in reichlichem Maße vorhanden, so daß auf allen Werken ein regelmäßiger Betrieb umgehen konnte. Die gesammte Roherzförderung der Berginspektionen Clausthal, Lautenthal und Grund belief sich auf 183 710 t gegen 176 707 t im Vorjahre. An aufbereiteten Erzen wurden dargestellt:

Bleierze	12 900,7 t	im Werthe von	1 708 436 ℳ
Zinkerze	12 165,0 t	= = =	803 227 =
Kupfererze	307,6 t	= = =	16 802 =
Silbererze	7,4 t	= = =	30 238 =
zusammen in 1894/95	25 380,7 t	im Werthe von	2 558 703 ℳ
dagegen in 1893/94	24 601,5 t	= = =	2 869 429 =
mithin in 1894/95 mehr	779,2 t		—
mithin in 1894/95 weniger	—		310 726 ℳ

Während demnach die Roherzförderung um 4,0 vom Hundert und die Schlieggewinnung um 3,2 vom Hundert gestiegen ist, hat sich der Werth der aufbereiteten Erze in Folge des weiteren Rückganges der Metallpreise (vergl. die Uebersicht S. 20) um 10,8 vom Hundert vermindert. Die Zahl der auf den Gruben und Aufbereitungsanstalten beschäftigten Arbeiter betrug 3 505, gegen 3 506 im Vorjahre. Der Arbeitsverdienst berechnet sich im Durchschnitt der Gesammtbelegschaft nach Abzug aller Unkosten und der Kassenbeiträge für eine Schicht zu 2,04 Mark, für das Jahr zu 616 Mark. Bei den unterirdisch beschäftigten eigentlichen Bergleuten betrug der Durchschnittslohn für eine Schicht 2,35 Mark, für das Jahr 703 Mark.

Der ungemein niedrige Preisstand aller Metalle hat trotz der befriedigenden Betriebsverhältnisse wiederum einen ungünstigen Jahresabschluß der Oberharzer Bergwerke herbeigeführt. Im Ganzen erforderten die drei Berginspektionen einen Zuschuß von 1 369 291 Mark, d. i. 283 153 Mark mehr als im Vorjahre und 631 891 Mark mehr als der Etat angenommen hatte.

b) Das Gemeinschaftsbergwerk am Rammelsberge bei Goslar.

Bei dem zu 4/7 dem Preußischen und zu 3/7 dem Braunschweigischen Staate gehörenden Bergwerke am Rammelsberge ist die Produktion an Bleierzen etwas gestiegen, an Kupfererzen dagegen nicht unwesentlich zurückgegangen. Von der zur Verhüttung fertig gestellten Erzmenge entfällt auf den Preußischen Antheil

an Bleierzen	18 855 t	im Werthe von	150 842 ℳ
an Kupfererzen	11 516 t	„ „ „	221 199 „
an Schwefelerzen	1 281 t	„ „ „	16 852 „
an Vitriolerzen	116 t	„ „ „	696 „
zusammen in 1894/95	31 768 t	im Werthe von	389 589 ℳ
dagegen in 1893/94	32 908 t	„ „ „	473 513 „
mithin in 1894/95 weniger	1 140 t		83 924 ℳ

Die Belegschaft des Werkes betrug für den Preußischen Antheil wie im Vorjahre 231 Mann.

Das wirthschaftliche Ergebniß des Betriebes ist durch den Rückgang der Metallpreise, insbesondere des Kupferpreises ungünstig beeinflußt. Der auf Preußen entfallende Ueberschuß stellte sich auf 135 318 Mark und blieb hiermit gegen das Vorjahr um 43 831 Mark, gegen den Voranschlag um 8 682 Mark zurück.

II. Gewinnung von Steinen und Erden.

Oberbergamtsbezirk Halle.

Die Produktion der Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf, welche für gemeinschaftliche Rechnung des Preußischen Staates (5/6) und der Stadt Berlin (1/6) betrieben werden, belief sich im Jahre 1894/95 auf 304 042 cbm Kalksteine und 27 578 t gebrannten Kalk im Gesammtwerthe von 1 464 203 Mark bei 920 Arbeitern, gegen 320 592 cbm Kalksteine und 28 904 t gebrannten Kalk im Gesammtwerthe von 1 581 744 Mark bei 935 Arbeitern im Vorjahre.

In der Lage des Baugeschäftes in Berlin, dem wichtigsten Absatzmarkte für Rüdersdorfer Kalksteine und Kalk, ist im Berichtsjahre eine Besserung nicht eingetreten. Die Gewinnung mußte daher der Nachfrage entsprechend eingeschränkt werden. Die Entlassung von Arbeitern wurde durch Verkürzung der Schichtdauer vermieden. Der durchschnittliche Arbeitsverdienst für eine Schicht betrug 3,11 Mark gegen 3,14 Mark im Vorjahre. Der rechnungsmäßige Ueberschuß (nach Abzug des An-

theils der Stadt Berlin) beziffert sich auf 146 609 Mark, während er im Vorjahre noch 265 409 Mark betragen hatte und im Etat ein solcher von 432 450 Mark vorgesehen war.

Oberbergamtsbezirk Clausthal.

Auf den staatlichen Gipsbrüchen zu Segeberg, Lüneburg und Weenzen (Berginspektion Osterwald) wurden an Gips in Stücken, Gipskalk, Gipsmehl und Anhydrit 12 711 t mit 47 Arbeitern gewonnen, gegen 14 046 t und 50 Arbeiter im Vorjahre. Der Werth der Produktion betrug

	bei dem Werke	zu Segeberg	Lüneburg	Weenzen
im Jahre 1894/95		19 365 ℳ	84 349 ℳ	4 256 ℳ
dagegen in 1893/94		18 641 „	100 546 „	4 675 „
mithin in 1894/95	mehr	724 ℳ	—	—
	weniger	—	16 197 ℳ	419 ℳ

Bei dem Werke zu Segeberg hat sich der Absatz an Anhydrit in Folge der Bezüge einiger dänischer Cementfabriken etwas höher gestellt als im Vorjahre; dagegen ist der Absatz in den übrigen Gipssorten zurückgegangen. Das Werk erzielte einen Ueberschuß von 7 145 Mark oder 1 603 Mark weniger als im Vorjahre und 875 Mark weniger als im Etat angenommen war.

Bei dem Werke zu Lüneburg haben sich die Absatzverhältnisse bei dem andauernden Rückgange der Bauthätigkeit in Hamburg wiederum verschlechtert, so daß zeitweise Feierschichten eingelegt werden mußten. Der rechnungsmäßige Ueberschuß von 37 397 Mark blieb daher gegen das Vorjahr um 10 751 Mark und gegen den Voranschlag um 14 463 Mark zurück. Das wirthschaftliche Ergebniß des Gipsbruches bei Weenzen ist in dem Abschlusse der Berginspektion am Osterwalde mit eingeschlossen.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Bei der für Rechnung des Staates betriebenen Phosphoritgewinnung im Regierungsbezirk Wiesbaden kamen 946 t durch 27 Arbeiter zur Förderung, gegen 1 334 t und 34 Arbeiter im Vorjahre. Absatz hat nicht stattgefunden, da zur Zeit eine Nachfrage nach nassauischem Phosphorit bei dem reichlichen Angebot hochhaltiger ausländischer Phosphorite nicht besteht. Der Betrieb erforderte einen rechnungsmäßigen Zuschuß von 20 729 Mark.

Da eine Besserung der Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, sollen die Betriebe demnächst eingestellt werden. Hiervon war bisher mit Rücksicht auf die Arbeiter abgesehen worden, welche in der Nähe der Betriebsstätten mit kleinem Grundbesitz angesessen sind.

III. Hütten.

1. Eisenhütten.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Auf der Königlichen Eisengießerei zu Gleiwitz wurden 5 275 t Roheisen, gegen 15 300 t im Vorjahre, erblasen. Verursacht ist dieser Rückgang dadurch, daß der Betrieb des Hochofens im Monat Juli behufs Umbaues eingestellt wurde. Von der Produktion gelangten nur 127 t zum Preise von 52,19 Mark, gegen 51,34 Mark im Vorjahre, zum Verkauf. An die Gießerei des Werkes wurden 6 604 t abgegeben. Die Erzeugung an Gußwaaren betrug 11 834 t, einschließlich 216 t Stahlfaçonguß im Gesammtwerthe von 1 591 805 Mark, gegen

12 605 t im Gesammtwerthe von 1 595 190 Mark im Vorjahre. Der Gesammtabsatz an Gußwaaren betrug 9 441 t zum Durchschnittspreise von 128,15 Mark; hierunter befinden sich 6 987 t Röhren zum Durchschnittspreise von 134,06 Mark. Der durschnittliche Verkaufspreis ist gegen das Vorjahr um 6,36 Mark gestiegen. Die Maschinenwerkstatt war in lebhafterem Betriebe als im Vorjahre; auch wurden höhere Verkaufspreise erzielt. Der Gesammtwerth ihrer Fabrikate betrug 750 274 Mark, gegen 535 959 Mark im Vorjahre.

Beschäftigt wurden auf dem Werke im Ganzen 881 Arbeiter, gegen 846 im Vorjahre. Der rechnungsmäßige Ueberschuß betrug 10 798 Mark, gegen 24 473 Mark in 1893/94.

Das Eisenhüttenwerk zu Malapane war während des größten Theiles des Jahres nur schwach beschäftigt. Die Produktion an Gußwaaren betrug 832 t einschließlich 188 t Stahlguß im Werthe von 164 214 Mark, gegen 635 t im Werthe von 147 548 Mark im Vorjahre. An Fabrikaten der Maschinenwerkstatt wurden 579 t im Werthe von 225 809 Mark, gegen 438 t im Werthe von 187 769 Mark in 1893/94, erzeugt. Der Betrieb wurde durch Hochwasser für kurze Zeit gestört, verlief aber sonst regelmäßig. Es wurden mehrfache Betriebsverbesserungen eingeführt (Herstellung einer Turbinenanlage, Aufstellung einer schweren Hartwalzendrehbank und einer Zahnradformmaschine), welche eine Ermäßigung der Selbstkosten für die Zukunft erwarten lassen.

Im Berichtsjahre erforderte das Werk einen rechnungsmäßigen Zuschuß von 3 547 Mark, gegen 12 789 Mark im Vorjahre; im Etat war ein Ueberschuß von 8 900 Mark vorgesehen. Beschäftigt wurden 190 Arbeiter oder 15 mehr als in 1893/94.

Oberbergamtsbezirk Clausthal.

Die staatlichen Eisenhütten Rothehütte, Lerbacherhütte und Sollingerhütte waren bei ungenügender Nachfrage nach Gußwaaren nur schwach beschäftigt. Auf den drei Werken wurden dargestellt:

	Roheisen t	Gußwaaren t	Stabeisen t	Gußstahl t	Raffinirstahl t
Rothehütte	1 605	924	10,0	—	—
Lerbacherhütte	—	1 218	—	—	—
Sollingerhütte	—	651	0,3	51	27
zusammen in 1894/95	1 605	2 793	10,3	51	27
dagegen in 1893/94	1 433	2 952	12,4	60	51
mithin in 1894/95 mehr	172	—	—	—	—
mithin in 1894/95 weniger	—	159	2,1	9	24

Beschäftigt wurden im Durchschnitt des Jahres zu Rothehütte 250, zu Lerbacherhütte 145 und zu Sollingerhütte 100 Arbeiter, zusammen 495 Mann, gegen 493 im Vorjahre.

Die Roheisenproduktion in Rothehütte ist zwar höher gewesen als im Vorjahre, hat aber nicht vollständig abgesetzt werden können. Ebenso blieb ein großer Theil der Gußwaarenerzeugung, trotz thunlichster Einschränkung des Gießereibetriebes, auf Lager. In Folge dessen bedurfte das Werk eines Zuschusses von 4 507 Mark, während das Vorjahr einen Ueberschuß von 27 608 Mark ergeben und der Etat einen solchen von 18 280 Mark vorgesehen hatte.

Auch bei der Lerbacherhütte ist der Gußwaarenabsatz zurückgegangen. Da jedoch hochwerthigere Waaren hergestellt wurden, außerdem die Preise für einzelne Waarengattungen erhöht werden konnten, auch die Maschinenwerkstatt lebhaft beschäftigt war, so wurde ein immerhin leidlicher Jahresabschluß erzielt. Der Ueberschuß des Werkes stellte sich auf 32 314 Mark oder 22 542 Mark mehr als im Vorjahre und 22 664 Mark mehr als der Etat verlangte.

Bei Sollingerhütte hat die Gußwaarenproduktion gegen 1893/94 etwas zugenommen, blieb jedoch gegen die früheren Jahre noch wesentlich zurück. Produktion und Absatz an Guß- und Raffinirstahl haben sich gegen das Vorjahr erheblich niedriger gestellt; die Verkaufspreise konnten etwas aufgebessert werden. Der Ueberschuß der Hütte betrug 11 916 Mark und übertrifft damit den Voranschlag um 2 536 Mark, während im Vorjahre ein Ueberschuß von 28 752 Mark nachgewiesen wurde.

2. Silber- und Bleihütten.

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Auf der Königlichen Friedrichshütte bei Tarnowitz wurden dargestellt:

	Kaufblei t	Kaufglätte t	Silber kg	Zink t	Werth der Produktion ℳ
im Jahre 1894/95	16 141	1 419	7 092	144	3 945 267
dagegen in 1893/94	14 615	1 482	6 267	168	3 657 272
mithin in 1894/95 mehr	1 526	—	825	—	287 995
mithin in 1894/95 weniger	—	63	—	24	—

Außerdem wurden 14 t Farben im Werthe von 1 963 Mark dargestellt.

Das Werk stand während des ganzen Jahres in Folge der reichlichen Erzanlieferungen in lebhaftem Betriebe. Beschäftigt wurden 502 Arbeiter, gegen 484 im Vorjahre. Der finanzielle Erfolg entspricht jedoch nicht den günstigen Betriebsverhältnissen, da die Verkaufspreise von Blei und Silber ungemein niedrig standen. Der Durchschnittserlös für eine Tonne Blei ist zwar in Folge des Anziehens des Bleipreises am Jahresschluß von 183,56 Mark im Vorjahre auf 184,82 Mark gestiegen, der Durchschnittserlös für ein Kilogramm Silber dagegen von 94,34 Mark auf 84,77 Mark gesunken. Der rechnungsmäßige Ueberschuß des Werkes betrug nur 64 719 Mark gegen 119 272 Mark im Vorjahre und 160 870 Mark des Voranschlages.

Oberbergamtsbezirk Clausthal.

a) Blei- und Silberhütten am Oberharze.

Den Blei- und Silberhütten am Oberharze standen einheimische Erze in annähernd denselben Mengen wie im Vorjahre zur Verfügung. Die Zufuhr überseeischer Erze nahm jedoch ab, so daß die vorhandenen Anlagen, namentlich die auf die Verhüttung fremder Schmelzgüter angewiesenen Hütten zu St. Andreasberg und Altenau, nicht voll ausgenutzt werden konnten.

Auf den vier Hütten zu St. Andreasberg, Altenau, Clausthal und Lautenthal wurden an silberhaltigen Blei- und Kupfererzen verarbeitet:

Erze aus eigenem Betriebe	12 947 t	im Werthe von 1 747 246 ℳ
fremde Erze	2 299 t	„ „ „ 1 293 758 „
zusammen	15 246 t	im Werthe von 3 041 004 ℳ

Im Vergleich zum Vorjahr kamen 1 710 t Erze weniger zur Verhüttung und zwar 155 t einheimische und 1 555 t fremde Erze. Der Werth der verarbeiteten Erze hat 2 240 154 Mark weniger als in 1893/94 betragen. Dargestellt wurden:

	Menge	Gesammtwerth	Durchschnittserlös für 1 kg bezw. 1 t in 1894/95	in 1893/94
	kg	M.	M.	M.
Gold	25,408	71 143	2 800	2 800
Silber	32 443,15	2 768 406	85,33	94,43
	t			
Kaufblei	8 803,51	1 681 445	189,00	195,91
Kupfer	226,38	196 678	868,78	1 005,62
Kupfervitriol	879,84	256 897	291,98	287,89
Eisenvitriol	46,40	1 021	22,00	21,51
Zinkvitriol	200,00	8 748	43,74	54,55
Schwefelsäure	1 755,82	32 741	18,36	14,97
Glaubersalz	37,25	347		
Farbe	75,30	14 713		
Gesammtwerth		5 032 139		
gegen 1893/94 mit		6 639 293		
weniger		1 607 154		

Gegen das Vorjahr wurden von den wichtigeren Produkten 25,18 kg Gold, 14 473 kg Silber und 443 t Schwefelsäure weniger, dagegen 921 t Blei mehr dargestellt, während die Produktion an Kupfer und Kupfervitriol der vorjährigen annähernd entsprach. Der Ausfall bei der Gold- und Silberproduktion ist lediglich dadurch veranlaßt, daß die Zufuhr an überseeischen Erzen wesentlich nachgelassen hat und daß ärmere Fremderze angeliefert wurden. Der durchschnittliche Verkaufspreis ist, wie die Zusammenstellung zeigt, bei fast allen Produkten niedriger als im Vorjahre gewesen. Der Rückgang des Durchschnittserlöses wäre noch größer gewesen, wenn nicht am Schlusse des Berichtsjahres die Blei-, Silber- und Kupferpreise gestiegen wären.

Auf der Andreasberger Hütte wurden 577 t Oberharzer und 1 255 t ausländische Erze verarbeitet, gegen 691 t bezw. 1 597 t im Vorjahre.

Die Altenauer Hütte verarbeitete 986 t Oberharzer Erze und 1 044 t fremde Schmelzgüter, gegen 760 t bezw. 2 257 t im Jahre zuvor.

Die Clausthaler Hütte verschmolz 8 000 t Oberharzer Erze, gegen 8 300 in 1893/94. Das dargestellte Werkblei wurde an die Lautenthaler Hütte zur weiteren Verarbeitung abgegeben.

Auf der Lautenthaler Hütte wurden 3 384 t Oberharzer Erze gegen 3 351 t im Vorjahre verschmolzen und 7 618 t Werkblei (aus dem eigenen Betriebe, von der Clausthaler Hütte und von Privaten) verarbeitet. Außerdem wurde in Lautenthal das auf der Andreasberger und der Altenauer Hütte dargestellte Blicksilber fein gebrannt und das güldische Silber dieser beiden Werke geschieden.

Die Belegschaft der Oberharzer Hütten betrug im Jahresmittel 827 Mann oder 11 Mann weniger als im Vorjahre.

Der rechnungsmäßige Ueberschuß der vier Hüttenwerke stellte sich auf 263 021 Mark oder 232 984 Mark höher als im Vorjahre, dagegen 20 659 Mark niedriger als der Etat annahm.

Der gesammte Oberharzer Blei- und Silberbergwerkshaushalt schließt im Rechnungsjahre 1894/95 mit einem Zuschusse von 1 106 270 Mark, während das Vorjahr einen Zuschuß von 1 056 101 Mark erfordert und der Etat einen solchen von 453 720 Mark vorgesehen hatte.

b) Gemeinschaftshütten am Unterharze.

Der Betrieb der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Gemeinschaftshütten am Unterharze, der Hütte zu Oker, der Herzog Juliushütte bei Goslar und der Frau Sophienhütte bei Langelsheim nahm im Berichtsjahre seinen regelmäßigen Fortgang. Die Erzanlieferung Seitens des Rammelsberger Bergwerks entsprach den Etatsanforderungen reichlich, wenngleich der Kupfergehalt der angelieferten Erze gegen das Vorjahr etwas zurückgeblieben ist. Der erzielte Durchschnittserlös für die Hauptprodukte ist gemäß der erst am Jahresschluß zum Stillstand gekommenen rückläufigen Preisbewegung auf dem Metallmarkte wiederum erheblich herabgegangen. Nur der Preis der Schwefelsäure stellte sich höher als im Vorjahre.

Von der Erzeugung entfallen auf den Preußischen Antheil (4/7)

41,811 kg	Gold	im Werthe von	117 071 ℳ
4 419,51 "	Silber	" " "	373 595 "
2 831,50 t	Kaufblei	" " "	506 612 "
633,80 t	Kupfer	" " "	550 602 "
426,60 t	Kupfervitriol .	" " "	125 667 "
12,10 t	Eisenvitriol ..	" " "	515 "
1 991,03 t	Zinkvitriol ...	" " "	92 659 "
10 576,80 t	Schwefelsäure.	" " "	195 248 "
14,90 t	Schwefel	" " "	1 191 "
87,10 t	Glaubersalz ..	" " "	1 583 "
98,39 t	Ofengalmei ..	" " "	3 909 "
13,43 t	Farbe	" " "	2 741 "
		Gesammtwerth	1 971 393 ℳ
		dagegen in 1893/94	2 249 171 "
		mithin in 1894/95 weniger	277 778 ℳ

Die Belegschaft der Unterharzer Hüttenwerke (4/7) betrug 563 Mann gegen 559 im Vorjahre. Für den Preußischen Antheil stellte sich der Ueberschuß des Unterharzer Hüttenbetriebes auf 273 802 Mark oder 57 001 Mark niedriger als im Vorjahre und 14 198 Mark niedriger als der Etat angenommen hatte. Der Gesammthaushalt der Gemeinschaftswerke am Unterharze, also der Hüttenwerke und des Bergwerks am Rammelsberge ergab für den Preußischen Staat einen Ueberschuß von 409 120 Mark oder 100 832 Mark weniger als im Vorjahre und 22 880 Mark weniger als im Etat vorgesehen war.

IV. **Salzwerke und zugehörige Badeanstalten.**

Oberbergamtsbezirk Breslau.

Die Produktion und der Absatz der Königlichen Saline zu Inowrazlaw sind im Berichtsjahre nicht unerheblich gestiegen. Insbesondere hat die Ausfuhr nach Russisch Polen, welche in Folge des vorjährigen Zollkrieges stark zurückgegangen war, wieder zugenommen. Auch nach Ost- und Westpreußen sind größere Mengen abgesetzt worden und zwar erfreulicher Weise auch nach solchen Orten, an welchen das englische Salz zu niedrigeren Preisen angeboten wird. Dargestellt wurden 18 890 t Siedesalz einschließlich des Pfannensteins, gegen 16 447 t im Vorjahre, abgesetzt 18 689 t Salz aller Art gegen 17 018 t. Der durchschnittliche Verkaufspreis für eine Tonne Siedesalz betrug 22,01 Mark, gegen 22,54 Mark im Vorjahre. Dieser Rückgang erklärt sich

aus der Zunahme des Absatzes nach den entfernteren Märkten. Die Gesammtbelegschaft bestand aus 99 Mann, von denen 18 beim Grubenbetriebe beschäftigt wurden. Der rechnungsmäßige Ueberschuß des Werkes beziffert sich auf 121 853 Mark oder 28 231 Mark mehr als im Vorjahre und 61 443 Mark mehr als der Etat vorgesehen hatte.

Oberbergamtsbezirk Halle.

Bei dem Betriebe des Königlichen Steinsalzbergwerks zu Staßfurt wurden gewonnen:

	1894/95	1893/94	1892/93
Steinsalz	62 397 t	62 042 t	61 843 t
Kalisalz	223 540 t	249 060 t	253 844 t
zusammen	285 937 t	311 102 t	315 687 t
im Werthe von	3 368 243 ℳ	3 671 279 ℳ	3 543 576 ℳ

Abgesetzt wurden 62 515 t Steinsalz und 222 935 t Kalisalze aller Art, d. i. 426 t Steinsalz mehr und 25 945 t Kalisalze weniger als im Vorjahre. Von den abgesetzten Kalisalzen wurden 69 661 t Carnallit und 10 098 t Sylvinit an die zum Werke gehörige Fabrik abgegeben und daraus hergestellt 12 449 t Chlorkalium, 751 t schwefelsaure Kalimagnesia, 68 t kalcinirte Düngesalze und 4 790 t Kieserit in Blöcken. Die durchschnittliche Belegschaft des Werkes bestand aus 1 013 Mann, von denen 896 beim Bergwerksbetriebe, 117 in der Kalifabrik beschäftigt waren. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Belegschaft sich um 58 Personen vermindert. Der durchschnittliche Arbeitsverdienst für die achtstündige Schicht stellte sich auf 3,50 Mark. Der Durchschnittslohn der unter Tage beschäftigten Hauer betrug nach Abzug aller persönlichen Unkosten beim Steinsalzbergbau 4,56 Mark, beim Kalisalzbergbau 4,79 Mark, gegen 4,50 Mark und 4,64 Mark im Vorjahre, derjenige der Förderleute bei beiden Betrieben 4,12 Mark, gegen 4,16 Mark im Vorjahre.

Die Selbstkosten*) für eine Tonne Kalisalze überhaupt berechnen sich zu 7,50 Mark, für gemahlene Kalisalze zu 8,16 Mark. Der rechnungsmäßige Ueberschuß des Werkes beziffert sich auf 1 397 843 Mark oder 282 283 Mark weniger als im Vorjahre und 366 757 Mark weniger als der Etat angenommen hatte.

Von dem Syndikat der Kaliwerke, welches wie in den Vorjahren auch den Absatz der Produktion des fiskalischen Werkes vermittelte, wurden insgesammt an rohen Kalisalzen zu nicht fabrikatorischer Verarbeitung 639 437 t oder 81 774 t weniger als im Vorjahre vertrieben. Wie früher fand diese Absatzmenge weit überwiegend in der Landwirthschaft Verwendung. Von den landwirthschaftlich wichtigsten Salzen Kainit und Sylvinit wurden 589 734 t, gegen 651 892 t im Vorjahre, abgesetzt. Hiervon entfielen 407 030 t (— 52 631 t) auf das Inland und 182 704 t (— 9 527 t) auf das Ausland. Der Rückgang im Inlandsabsatze entfällt fast lediglich auf das letzte Viertel des Etatsjahres und dürfte vorwiegend in der außerordentlich langen Dauer der Frostwitterung begründet sein. Von gemahlenem Carnallit und Bergkieserit wurden 49 302 t oder 20 017 t weniger als im Vorjahre abgesetzt. Hiervon wurden 4 338 t ausgeführt, 4 030 t zu gewerblichen Zwecken im Inlande verwendet und der Rest an die deutsche Landwirthschaft abgegeben.

Die Verkaufsbedingungen des Syndikats waren folgende: Der Grundpreis für eine Tonne Carnallit (von mindestens 9 Prozent Kaligehalt) und Kieserit betrug

*) Bei dieser Selbstkostenberechnung haben Abschreibungen auf die Grubenbaue (Schächte, Querschläge u. s. w.) nicht stattgefunden. Auch ist die Substanzverminderung unberücksichtigt geblieben.

im Inlandsabsatze 9 Mark, für eine Tonne Kainit und Sylvinit (von mindestens 12,4 Prozent Kaligehalt) 15 Mark. Von diesen Grundpreisen werden bei Entfernungen von mehr als 400 km Staffelpreisvergütungen gewährt, welche für den Absatz nach den östlichen Provinzen für je 20 km auf 0,10 Mark, im Uebrigen auf 0,05 Mark festgesetzt sind. Von den hiernach sich ergebenden Preisen erhalten die landwirthschaftlichen Vereine, welche den Absatz an ihre Mitglieder vermitteln, die Düngerfabriken und Agenten Provisionen, welche mit der Bezugsmenge bei Carnallit und Kieserit von 4 vom Hundert bis 14 vom Hundert (bei mehr als 100 000 t), bei Kainit und Sylvinit von 3 vom Hundert bis 10 vom Hundert (bei mehr als 300 000 t) ansteigen. Ferner erhalten die landwirthschaftlichen Vereine eine Propagandavergütung von 1 vom Hundert und eine Delcrederevergütung in gleicher Höhe. Für das Jahr 1895 hat das Syndikat weiterhin in Berücksichtigung der Nothlage der Landwirthschaft die Grundpreise der einzelnen Salze um 5 vom Hundert ermäßigt. Der Grundpreis für die Tonne concentrirten Kalidünger (von mindestens 38 Prozent Kaligehalt) betrug 85 Mark mit einem bis auf 6 vom Hundert ansteigenden Rabatt.

Für den Auslandsabsatz war der Grundpreis für eine Tonne Carnallit und Kieserit auf 12 Mark, für eine Tonne Kainit und Sylvinit auf 19 Mark festgesetzt. Der auf die Auslandspreise bewilligte Rabatt beträgt durchschnittlich 5 vom Hundert. Für den amerikanischen Markt ist der Preis für Kainit und Sylvinit auf 16,50 Mark für die Tonne festgesetzt, ohne weitere Vergütungen.

Bei diesen Verkaufspreisen erzielte das Syndikat im Kalenderjahre 1894 für die Tonne Kainit und Sylvinit im Inlandsabsatze einen Durchschnittserlös von 13 Mark, im In- und Auslandsabsatze einen solchen von 14,80 Mark. Für die Tonne Carnallit und Bergkieserit wurden durchschnittlich 8 Mark erlöst.

Der Absatz von Kalisalzen zu fabrikatorischer Verarbeitung ist gleichfalls hinter dem vorjährigen zurück geblieben. Der Vertrieb der Hauptfabrikate betrug: 128 498 t Chlorkalium (auf 80 Prozent berechnet) gegen 135 266 t im Vorjahre, 14 377 t schwefelsaures Kali (auf 90 Prozent berechnet) gegen 14 834 t im Vorjahre, 12 003 t calcinirte schwefelsaure Kalimagnesia (auf 48 Prozent berechnet) gegen 6 518 t im Vorjahre und 992 t krystallisirte schwefelsaure Kalimagnesia (auf 48 Prozent berechnet) gegen 852 t im Vorjahre.

Von dem abgesetzten Chlorkalium verblieben im Inlande 41 735 t (— 7 758 t), während 86 763 t (+ 990 t) ausgeführt wurden. An dieser Ausfuhr sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 42 249 t, Großbritannien, Frankreich, Holland und Belgien mit 33 023 t betheiligt. Von dem Gesammtabsatze an Chlorkalium wurden zu landwirthschaftlichen Zwecken im Inlande 935 t gegen 2 334 t im Vorjahre, im Auslande 52 824 t gegen 56 563 t im Vorjahre, verwendet. Der Rest des Absatzes entfällt auf die verschiedenen Zweige der chemischen Industrie.

Die Preise der Kalifabrikate zeigen gegen das Vorjahr nur geringe Abweichungen. Im Kalenderjahre 1894 wurden durchschnittlich erlöst:

für eine Tonne	Chlorkalium (80 Proz.) ...	137,5 ℳ
" " "	schwefelsaures Kali (90 Proz.)	164,9 "
" " "	calcinirte schwefelsaure Kalimagnesia (48 Proz.)	82,8 "
" " "	krystallisirte schwefelsaure Kalimagnesia	66,0 "

Die Absatz- und Preisverhältnisse der sonstigen Produkte der Kalifabriken (Blockkieserit, Bittersalz, Glaubersalz, Brom, Chlormagnesium) bieten zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Auf dem Steinsalzwerke bei Erfurt wurden 18 617 t Steinsalz gegen 16 517 t im Vorjahre gefördert. Hiervon wurden 2 060 t aufgelöst und daraus 1 916 t Siedesalz dargestellt. Beschäftigt waren im Jahresdurchschnitt 65 Arbeiter, einschließlich 8 Sieder. Der rechnungsmäßige Ueberschuß des Werkes betrug 23 802 Mark oder 17 289 Mark mehr als im Vorjahre erzielt worden waren und 14 902 Mark mehr als der Etat verlangt.

Auf der Saline zu Schönebeck war die Nachfrage so lebhaft, daß trotz des angestrengtesten Betriebes den Anforderungen zeitweise kaum genügt werden konnte. Es wurden 62 528 t Siedesalz dargestellt, gegen 55 713 t im Vorjahre. Die Selbstkosten für eine Tonne haben 18,77 Mark betragen, gegen 22,67 Mark in 1893/94. Der durchschnittliche Erlös für eine Tonne Speisesalz berechnet sich zu 25,059 Mark, gegen 24,892 Mark im Vorjahre. Bei diesen günstigen Betriebs- und Absatzverhältnissen erzielte das Werk einen rechnungsmäßigen Ueberschuß von 521 963 Mark und übertraf hiermit den vorjährigen Ueberschuß um 13 890 Mark und den Etatsansatz um 237 663 Mark. Beschäftigt wurden im Jahresdurchschnitt 395 Arbeiter.

Der für das Soolbad zu Elmen im Etat vorgesehene Ueberschuß von 11 350 Mark konnte in Folge des schwächeren Besuches des Bades und höherer Bauausgaben nicht erreicht werden. Immerhin betrug der Ueberschuß noch 6 887 Mark, gegen 839 im Vorjahre.

Die Produktion der Saline zu Dürrenberg hat mit 24 511 t diejenige des Vorjahres um 1 578 t überstiegen. Annähernd in gleichem Maße hat auch der Absatz zugenommen. Der durchschnittliche Verkaufspreis stellte sich auf 30,07 Mark für eine Tonne Speisesalz, gegen 29,74 Mark im Vorjahre. Der Ueberschuß des Werkes beträgt 312 706 Mark, gegen 288 519 Mark im Vorjahre und 175 500 Mark im Voranschlag.

Auf der Saline zu Artern wurden 8 715 t Siedesalz oder 228 t mehr als im Vorjahre dargestellt und ein rechnungsmäßiger Ueberschuß von 59 713 Mark erzielt. Im Vorjahre hatte der Ueberschuß 61 022 Mark betragen, im Etat waren 49 450 Mark vorgesehen.

Oberbergamtsbezirk Clausthal.

Auf der Saline Sooden haben ungünstige Witterungsverhältnisse einen Ausfall in der Salzgewinnung und dadurch auch im Absatze herbeigeführt. Es wurden 2 549 t Siedesalz hergestellt und 2 569 t abgesetzt, gegen 2 729 t und 2 735 t im Vorjahre. Die Verkaufspreise stellten sich etwas höher als im Vorjahre. Das Werk, welchem bekanntlich eine bedeutende Pachtabgabe an die Soodener Pfännerschaft obliegt, erzielte einen Ueberschuß von 1 406 Mark; das Vorjahr hatte einen Ueberschuß von 6 755 Mark ergeben, der Etat einen solchen von 270 Mark vorgesehen.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Die Siedesalzerzeugung der Saline Neusalzwerk betrug 1 707 t, gegen 1 638 t im Vorjahre. Der durchschnittliche Verkaufspreis für eine Tonne stieg von 34,61 Mark auf 35,08 Mark. Dieser Erhöhung steht eine Steigerung der Selbstkosten um 0,59 Mark gegenüber, welche einerseits auf die für den Gradirbetrieb ungünstige Witterung, andererseits darauf zurückzuführen ist, daß der Aufwand für Brennmaterialien sich erhöhte, nachdem der Kohlenbezug aus Ibbenbüren unmöglich wurde. Der rechnungsmäßige Ueberschuß des Werkes beziffert sich auf 4 169 Mark oder 1 757 Mark niedriger als im Vorjahre und 61 Mark niedriger als der Etat verlangt.

Der Besuch der Badeanstalt zu Oeynhausen ist in Folge der regnerischen Witterung im Sommer 1894 gegen das Vorjahr zurückgegangen. Die Zahl der Kurgäste betrug 6 471 gegen 6 900 in 1893/94. Auch der Durchgangsverkehr war erheblich schwächer. Es wurde ein rechnungsmäßiger Ueberschuß von 25 402 Mark gegen 40 057 Mark im Vorjahre und 49 620 des Etatsansatzes erzielt.

Oberbergamtsbezirk Bonn.

Die Berg- und Salineninspektion zu Stetten in Hohenzollern förderte 2 796 t Steinsalz. Hiervon wurden 2 318 t aufgelöst und versotten, der Rest kam als denaturirtes Steinsalz, Fabrik- und Gewerbesalz zum Absatz. Der erzielte Ueberschuß in Höhe von 11 542 Mark entspricht dem vorjährigen (11 616 Mark) und übertrifft den Etatsansatz um 2 392 Mark.

D. Verhältnisse der Arbeiter auf den Staatswerken.

Auf den verschiedenen Werken der staatlichen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung wurden im Durchschnitt des Berichtsjahres insgesammt 57 009 Arbeiter beschäftigt, welche sich auf die verschiedenen Betriebszweige in folgender Weise vertheilen:

	1894/95	1893/94
Bergbau	51 755	50 056
Gewinnung von Steinen und Erden	994	1 019
Hüttenbetrieb	3 458	3 395
Salinenbetrieb	802	852
zusammen	57 009	55 322

Durch Betriebsunfälle kamen 111 Arbeiter, gegen 90 im Vorjahre, zu Tode oder auf 1 000 Mann der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter 1,896 gegen 1,583 im Vorjahre und 1,852 im Jahre 1892/93. Von der Gesammtzahl der tödtlichen Verunglückungen entfallen auf den Steinkohlenbergbau 101, auf den Braunkohlenbergbau 1, auf den Erzbergbau und Salzbergbau je 4 und auf den Hüttenbetrieb 1.

An Beiträgen für die Versicherung der Arbeiter auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 waren von den Staatswerken im Etatsjahre 1894/95 1 160 820 Mark gegen 1 271 926 Mark im Vorjahre aufzubringen. Der Antheil der einzelnen Werke an diesem Betrage ist aus der Anlage C ersichtlich.

An die Arbeiter des Oberharzer Blei- und Silberbergwerkshaushalts wurden aus dem Magazin zu Osterode 2 256 t Brotkorn zu einem ermäßigten Preise abgegeben. Der durchschnittliche Ankaufspreis für 25 kg betrug 3 Mark 35,1 Pfennig, gegen 3 Mark 65,9 Pfennig im Vorjahre. Zur Deckung des Magazinschadens leisteten die Werkskassen einen Beitrag von 65 062,37 Mark und die Kasse des Clausthaler Hauptknappschaftsvereins einen solchen von 7 795,34 Mark, gegen 85 932,05 Mark und 11 182,20 Mark im Vorjahre. Auf den einzelnen Arbeiter berechnet sich hieraus eine Zuwendung von 15,64 Mark im Jahre oder von 5,21 Pfennig für den Arbeitstag, gegenüber 20,5 Mark und 6,84 Pfennig in 1893/94.

Zur Ansiedlung von Bergleuten in den bergmännischen Kolonien und in den Ortschaften in der Nähe der Gruben kamen im Saarbrücker Bezirk an 71 Arbeiter Hausbauprämien in Beträgen von 870 bis 900 Mark insgesammt 63 750 Mark zur Vertheilung. Den Erbauern der Häuser wurden außerdem noch unverzinsliche, in 10 Jahresraten rückzahlbare Baudarlehne gewährt im

Gesammtbetrage von 105 000 Mark. Die Zahl der im Saarbezirk seit dem Jahre 1842 prämiirten Bergmannshäuser erhöht sich durch diese Zuwendungen auf 5 693. In ähnlicher Weise sind auf der Königin Luise-Grube in Oberschlesien an 16 Bergleute Hausbauprämien im Gesammtbetrage von 11 700 Mark und unverzinsliche, ebenfalls binnen 10 Jahren rückzahlbare Baudarlehne im Gesammtbetrage von 33 600 Mark zur Auszahlung gekommen.

Die Werksschulen im Saarbezirk wurden durchschnittlich von 2 355 Schülern, gegen 2 193 im Vorjahre, besucht. Der Besuch der Werksschulklassen ist für sämmtliche an dem betreffenden Orte wohnende jugendliche Bergleute vom 14. bis zum 18. Lebensjahre obligatorisch. In der Stadt Ottweiler, woselbst die bergmännische Bevölkerung in den letzten Jahren stark zugenommen hat, ist eine Werksschule neu errichtet worden. Zur Unterweisung der nicht mehr schulpflichtigen Bergmannstöchter wurden 11 Industrieschulen (Handarbeitsschulen) unterhalten, welche von 320 bis 330 Schülerinnen besucht waren. An den 18 Kleinkinderbewahranstalten waren 17 Lehrerinnen und 9 Hülfslehrerinnen thätig. Besucht wurden diese Anstalten von etwa 2 000 Kindern. Die Gesammtkosten für Werksschulen, Industrieschulen, Kleinkinderbewahranstalten, Arbeiterbibliotheken u. s. w. im Saarbezirk betrugen 57 931 Mark.

Anlage A.

Nachweisung

der

Ueberschüsse der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung für das Etatsjahr 1894/95.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Werke und Kassen	Einnahme (mit Anrechnung der am Jahresschlusse verbliebenen, aber Abrechnung der am Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Reste) ℳ	₰	Ausgabe (mit Anrechnung der am Jahresschlusse verbliebenen, aber Abrechnung der am Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Reste) ℳ	₰	Folglich Ueberschuß oder Zuschuß (—) ℳ	₰
	A. Werke für Staatsrechnung.						
	I. Oberbergamtsbezirk Breslau.						
	a) Bergwerke.						
1.	Bleierzbergwerk Friedrichsgrube bei Tarnowitz	2 505 141	85	2 056 260	11	448 881	74
2.	Steinkohlenbergwerk Königsgrube	6 948 977	12	4 999 507	58	1 949 469	54
3.	" Königin Luise	15 978 069	93	11 774 515	37	4 203 554	56
	Summe a	25 432 188	90	18 830 283	06	6 601 905	84
	b) Hütten.						
4.	Silber- und Bleihütte Friedrichshütte	3 747 213	33	3 682 494	74	64 718	59
5.	Eisengießerei bei Gleiwitz	2 098 099	02	2 087 300	57	10 798	45
6.	Eisenhütte zu Malapane	264 883	17	268 430	22	— 3 547	05
	Summe b	6 110 195	52	6 038 225	53	71 969	99
	c) Salzwerke.						
7.	Saline zu Inowrazlaw	421 482	01	299 629	45	121 852	56
	Summe c für sich.						
	Summe I. Oberbergamtsbezirk Breslau	31 963 866	43	25 168 138	04	6 795 728	39
	II. Oberbergamtsbezirk Halle.						
	a) Bergwerke.						
1.	Kalksteinbruch zu Rüdersdorf	1 499 627	89	1 353 018	85	146 609	04
2.	Braunkohlenbergwerk bei Eggersdorf	322 448	57	297 672	06	24 776	51
3.	" " Löderburg	350 417	88	383 288	97	— 32 871	09
4.	" " Langenbogen	236 692	65	140 186	94	96 505	71
5.	" " Dürrenberg (Tollwitz)	107 474	90	76 091	36	31 383	54
	Summe a	2 516 661	89	2 250 258	18	266 403	71

Nach dem Etat Ueberschuß oder Zuschuß (—) M.	Pf.	Mithin gegen den Etat mehr M.	Pf.	Mithin gegen den Etat weniger M.	Pf.	Die durchschnittlichen Produktenverkaufspreise in 1894/95 haben betragen	Bemerkungen
257 360	—	191 521	74	—	—	95,02 M. für 1 t Bleierze.	
1 419 360	—	530 109	54	—	—	5,63 = = = = Steinkohlen.	
2 925 140	—	1 278 414	56	—	—	6,15 = = = = =	
4 601 860	—	2 000 045	84	—	—		
160 870	—	—	—	96 151	41	84,77 = = = kg Feinsilber,	
						184,82 = = = t Kaufblei,	
						225,38 = = = = Stücken- und Frischglätte.	
29 770	—	—	—	18 971	55	55,54 = = = = Roheisen,	
						132,89 = = = = Gußwaaren,	
						286,00 = = = = Stahlgußwaaren,	
						778 168 = = Maschinenfabrikate.	
8 900	—	—	—	12 447	05	198,90 = = 1 t Eisengußwaaren,	
						367,36 = = = = Stahlgußwaaren,	
						221 500 = = Maschinenfabrikate.	
199 540	—	—	—	127 570	01		
60 410	—	61 442	56	—	—	2,20 = = 100 kg weißes Salz,	
						2,19 = = = = Viehsalz,	
						1,72 = = = = Pfannenstein.	
		2 061 488	40	127 570	01		
4 861 810	—	1 933 918	39	—	—		
432 450	—	—	—	285 840	96	7,20 = = 1 cbm Extrabausteine,	
						5,99 = = = = gewöhnl. Bausteine,	
						4,17 = = = = Brennsteine,	
						3,23 = = = = Kothen,	
						3,01 = = = = Zwittersteine,	
						14,51 = = = t gebrannter Kalk.	
19 580	—	5 196	51	—	—	19,13 = = = hl Braunkohlen.	
90 100	—	—	—	122 971	09	25,42 = = = = =	
62 460	—	34 045	71	—	—	17,47 = = = = =	
19 220	—	12 163	54	—	—	22,00 = = = = =	
		51 405	76	408 812	05		
623 810	—	—	—	357 406	29		

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Werke und Kassen	Einnahme		Ausgabe		Folglich Ueberschuß oder Zuschuß (—)	
		mit Anrechnung der am Jahresschlusse verbliebenen, aber Abrechnung der am Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Reste					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	b) Hütten.						
	Nichts.						
	c) Salzwerke.						
6.	Saline zu Schönebeck	1 615 144	25	1 093 181	58	521 962	67
7.	Salzwerk zu Staßfurt	4 246 746	42	2 848 903	79	1 397 842	63
8.	Saline zu Dürrenberg	749 041	11	436 334	67	312 706	44
9.	Saline zu Artern	250 912	41	191 199	55	59 712	86
10.	Salzwerk bei Erfurt	176 723	97	152 921	73	23 802	24
	Summe c	7 038 568	16	4 722 541	32	2 316 026	84
	Summe II. Oberbergamtsbezirk Halle	9 555 230	05	6 972 799	50	2 582 430	55
	III. Oberbergamtsbezirk Clausthal.						
	a) Bergwerke.						
1.	Berginspektion zu Clausthal	1 474 559	79	2 467 821	69	— 993 261	90
2.	" " Lautenthal	658 863	43	839 328	45	— 180 465	02
3.	" " Grund	733 276	16	928 840	09	— 195 563	93
4.	Bergfaktorei zu Zellerfeld	20 318	22	20 318	22	—	—
5.	Steinkohlenbergwerke am Deister	2 346 423	14	2 286 170	98	60 252	16
6.	" " Osterwald	145 928	99	207 088	55	— 61 159	56
7.	Gipsbruch bei Lüneburg	102 500	80	65 104	07	37 396	73
8.	" " Segeberg	19 260	25	12 115	34	7 144	91
9.	Braunkohlenbergwerk am Habichtswald	99 357	90	86 044	33	13 313	57
10.	" " Meisner	28 456	12	32 560	61	— 4 104	49
	Summe a	5 628 944	80	6 945 392	33	— 1 316 447	53

Nach dem Etat Ueberschuß oder Zuschuß (—) M. Pf.	Mithin gegen den Etat mehr M. Pf.	Mithin gegen den Etat weniger M. Pf.	Die durchschnittlichen Produktenverkaufspreise in 1894/95 haben betragen	Bemerkungen
284 300 —	237 662 67	— —	2,51 M für 100 kg Speisesalz,	
			2,65 „ „ „ „ Viehsalz,	
			2,96 „ „ „ „ Gewerbesalz,	
			1,40 „ „ „ „ Pfannenstein.	
1 764 600 —	— —	366 757 37	0,49 „ „ „ „ Steinsalz aller Art einschl. Vieh- und Gewerbesalz,	
			1,39 „ „ „ „ Kalisalze aller Art und Boracit,	
			14,27 „ „ „ „ Erzeugnisse der Kalisalzaufbereitung,	
			1,08 „ „ „ „ Kieserit in Blöcken.	
175 500 —	137 206 44	— —	3,00 „ „ „ „ Speisesalz,	
			3,06 „ „ „ „ Viehsalz,	
			3,02 „ „ „ „ Gewerbesalz,	
			1,54 „ „ „ „ Pfannenstein,	
			0,66 „ „ „ „ Düngegips.	
49 450 —	10 262 86	—	2,53 „ „ „ „ Speisesalz,	
			2,66 „ „ „ „ Vieh- u. Gewerbesalz.	
8 900 —	14 902 24	— —	0,63 „ „ „ „ Steinsalz aller Art,	
			2,78 „ „ „ „ Kochsalz, einschl. denaturirtes Salz.	
	400 034 21	366 757 37		
2 282 750 —	33 276 84	— —		
	33 276 84	357 406 29		
2 906 560 —	— —	324 129 45		
— 659 290 —	— —	333 971 90	132,06 „ 1 t silberhaltige Bleischliege,	
			54,63 „ „ „ Kupferschliege,	
			60,66 „ „ Blende.	
— 56 680 —	— —	123 785 02	163,47 „ silberhaltige Bleischliege,	
			73,45 „ „ „ Blende.	
— 21 430 —	— —	174 133 93	129,90 „ silberhaltige Bleischliege.	
— —	— —	— —		
59 830 —	422 16	— —	0,70 „ 1 hl Steinkohlen.	
— 24 510 —	— —	36 649 56	8,10 „ 1 t Steinkohlen,	
			4,87 „ „ „ „ Braunkohlen,	
			1,30 „ „ „ „ Gips.	
51 860 —	— —	14 463 27	1,77 „ 1 hl ungebrannter und gebrannter Gips aller Art.	
8 020 —	— —	875 09	8,93 „ 1 t Mauergips,	
			10,64 „ „ „ Düngegips,	
			4,22 „ „ „ Anhydrit,	
			4,62 „ „ „ Gipsfels.	
950 —	12 363 57	— —	0,417 „ 1 hl Braunkohlen.	
1 130 —	— —	5 234 49	0,20 „ „ „ „	
	12 785 73	689 113 26		
— 640 120 —	— —	676 327 53		

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Werke und Kassen	Einnahme ℳ	Pf	Ausgabe ℳ	Pf	Folglich Ueberschuß oder Zuschuß (—) ℳ	Pf
		mit Anrechnung der am Jahresschlusse verbliebenen, aber Abrechnung der am Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Reste					
	b) Hütten.						
11.	Silberhütte bei Clausthal	1 486 127	10	1 497 117	81	— 10 990	71
12.	„ „ Altenau	1 260 608	78	1 145 864	77	114 744	01
13.	„ „ Lautenthal	4 340 427	86	4 254 742	82	85 685	04
14.	„ „ Andreasberg	1 098 275	21	1 024 693	03	73 582	18
15.	Eisenhütte Rothehütte	365 931	24	370 438	25	— 4 507	01
16.	„ bei Lerbach	272 586	60	240 272	11	32 314	49
17.	„ Sollingerhütte	181 658	50	169 742	90	11 915	60
	Summe b	9 005 615	29	8 702 871	69	302 743	60
	c) Salzwerke.						
18.	Saline zu Sooden	97 610	92	96 204	46	1 406	46
	Summe c für sich.						
	Summe III. Oberbergamtsbezirk Clausthal	14 732 171	01	15 744 468	48	— 1 012 297	47
	IV. Oberbergamtsbezirk Dortmund.						
	a) Bergwerke.						
1.	Steinkohlenbergwerk bei Ibbenbüren	284 175	98	499 849	31	— 215 673	33
	Summe a für sich.						
	b) Hütten. Nichts.						
	c) Salzwerke.						
2.	Saline zu Neusalzwerk	68 731	42	64 562	04	4 169	38
	Summe c für sich.						
	Summe IV. Oberbergamtsbezirk Dortmund	352 907	40	564 411	35	— 211 503	95

Nach dem Etat Ueberschuß oder Zuschuß (—) ℳ	₰	Mithin gegen den Etat mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Die durchschnittlichen Produktenverkaufspreise in 1894/95 haben betragen	Bemerkungen
— 21 630	—	10 639	29	—	—	284,70 ℳ für 1 t Werkblei.	
124 260	—	—	—	9 515	99	2 800 = = = kg Feingold,	
						85,33 = = = = Feinsilber,	
						198,81 = = = t Kaufblei,	
						291,98 = = = = Kupfervitriol,	
						868,78 = = = = elektrolytisches Kupfer.	
74 100	—	11 585	04	—	—	2 800 = = = kg Feingold,	
						85,33 = = = = Feinsilber,	
						187,88 = = = t Kaufblei,	
						18,36 = = = = Schwefelsäure.	
106 950	—	—	—	33 367	82	2 800 = = = kg Feingold,	
						85,33 = = = = Feinsilber,	
						189,02 = = = t Weichblei,	
						260,03 = = = = Hartblei.	
18 280	—	—	—	22 787	01	124,83 = = = = Holzkohlenroheisen,	
						215,17 = = = = Gußwaaren,	
						845,09 = = = = Modelleisen.	
9 650	—	22 664	49	—	—	228,22 = = = = Gußwaaren.	
9 380	—	2 535	60	—	—	179,34 = = = = Gußwaaren,	
						750,00 = = = = Modelleisen,	
						1 085,64 = = = = Gußstahl,	
						367,97 = = = = Raffinirstahl.	
		47 424	42	65 670	82		
320 990	—	—	—	18 246	40		
270	—	1 136	46	—	—	3,48 ℳ für 100 kg Speisesalz,	
						3,48 = = = = Viehsalz,	
						3,17 = = = = Gewerbesalz,	
						0,80 = = = = Pfannenstein.	
		1 136	46	694 573	93		
— 318 860	—	—	—	693 437	47		
16 880	—	—	—	232 553	33	9,46 = = 1 t Steinkohlen.	
4 230	—	—	—	60	62	3,52 = = 100 kg weißes Salz,	
						3,28 = = = = Viehsalz,	
						2,80 = = = = Gewerbesalz,	
						1,79 = = = = Kehrsalz.	
21 110	—	—	—	232 613	95		

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Werke und Kassen	Einnahme (mit Anrechnung der am Jahresschlusse verbliebenen, aber Abrechnung der am Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Reste) ℳ	₰	Ausgabe (mit Anrechnung der am Jahresschlusse verbliebenen, aber Abrechnung der am Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Reste) ℳ	₰	Folglich Ueberschuß oder Zuschuß (—) ℳ	₰
	V. Oberbergamtsbezirk Bonn.						
	a) Bergwerke.						
1.	Bergwerksdirektion zu Saarbrücken	889	27	302 749	28	— 301 860	01
2.	Steinkohlenbergwerk Kronprinz	3 758 089	27	3 014 156	34	743 932	93
3.	„ Gerhard	6 665 097	—	5 649 586	34	1 015 510	66
4.	„ von der Heydt	5 042 995	67	4 180 728	81	862 266	86
5.	„ Dudweiler	4 269 950	50	4 077 871	32	192 079	18
6.	„ Sulzbach	4 612 322	49	4 222 986	36	389 336	13
7.	„ Reden	5 059 568	01	5 212 523	64	— 152 955	63
8.	„ Heinitz	8 508 050	33	7 308 978	10	1 199 072	23
9.	„ König	6 855 560	18	5 244 164	97	1 611 395	21
10.	„ Friedrichsthal	4 114 977	32	3 771 078	53	343 898	79
11.	„ Göttelborn	1 348 607	95	1 373 414	15	— 24 806	20
12.	„ Camphausen	4 188 356	73	3 777 901	46	410 455	27
13.	Bergfaktorei Kohlwaage	1 006 902	13	999 777	38	7 124	75
14.	Hafenamt zu Malstatt	524 841	77	497 076	96	27 764	81
	Summe Bezirk Saarbrücken	55 956 208	62	49 632 993	64	6 323 214	98
15.	Berginspektion zu Weilburg	152 466	48	230 964	19	— 78 497	71
16.	„ „ Dillenburg	606 768	20	616 823	76	— 10 055	56
17.	Phosphoritgewinnung im Regierungsbezirk Wiesbaden	— 613	74	20 115	13	— 20 728	87
	Summe a	56 714 829	56	50 500 896	72	6 213 932	84
	b) Hütten.						
	Nichts.						
	c) Salzwerke.						
18.	Salzwerk zu Stetten	68 552	29	57 009	99	11 542	30
	Summe c für sich.						
	Summe V. Oberbergamtsbezirk Bonn	56 783 381	85	50 557 906	71	6 225 475	14

Nach dem Etat Ueberschuß oder Zuschuß (—) ℳ	₰	Mithin gegen den Etat mehr ℳ	₰	Mithin gegen den Etat weniger ℳ	₰	Die durchschnittlichen Produktenverkaufspreise in 1894/95 haben betragen	Bemerkungen
— 298 400	—	—	—	3 460	01		
467 520	—	276 412	93	—	—		
923 160	—	92 350	66	—	—		
1 342 860	—	—	—	480 593	14		
25 890	—	166 189	18	—	—		
389 830	—	—	—	493	87	8,81 ℳ für 1 t Steinkohlen,	
— 435 800	—	282 844	37	—	—	12,07 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Koks.	
884 740	—	314 332	23	—	—		
1 461 500	—	149 895	21	—	—		
430 930	—	—	—	87 031	21		
— 159 200	—	134 393	80	—	—		
121 790	—	288 665	27	—	—		
—	—	7 124	75	—	—		
—	—	27 764	81	—	—		
		1 739 973	21	571 578	23		
5 154 820	—	1 168 394	98	—	—		
—	—	—	—	78 497	71	7,52 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Eisenstein,	
						0,57 ⸗ ⸗ ⸗ hl Braunkohlen.	
109 000	—	—	—	119 055	56	8,68 ⸗ ⸗ ⸗ t Eisenstein.	
—	—	—	—	20 728	87		
		1 168 394	98	218 282	14		
5 263 820	—	950 112	84	—	—		
9 150	—	2 392	30	—	—	3,01 ⸗ ⸗ 100 kg Koch- und Viehsalz,	
						0,91 ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ Steinsalz.	
5 272 970	—	952 505	14	—	—		

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Werke und Kassen	Einnahme ℳ	₰	Ausgabe ℳ	₰	Folglich Ueberschuß oder Zuschuß (—) ℳ	₰
	mit Anrechnung der am Jahresschlusse verbliebenen, aber Abrechnung der am Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Reste						
	Wiederholung.						
	A. Werke für Staatsrechnung.						
	a) Bergwerke.						
1.	Im Oberbergamtsbezirk Breslau	25 432 188	90	18 830 283	06	6 601 905	84
2.	„ „ Halle	2 516 661	89	2 250 258	18	266 403	71
3.	„ „ Clausthal	5 628 944	80	6 945 392	33	— 1 316 447	53
4.	„ „ Dortmund	284 175	98	499 849	31	— 215 673	33
5.	„ „ Bonn	56 714 829	56	50 500 896	72	6 213 932	84
	Hierüber Centralfonds	—	—	—	—	—	—
	Summe a	90 576 801	13	79 026 679	60	11 550 121	53
	b) Hütten.						
1.	Im Oberbergamtsbezirk Breslau	6 110 195	52	6 038 225	53	71 969	99
2.	„ „ Clausthal	9 005 615	29	8 702 871	69	302 743	60
	Hierüber Centralfonds	—	—	—	—	—	—
	Summe b	15 115 810	81	14 741 097	22	374 713	59
	c) Salzwerke.						
1.	Im Oberbergamtsbezirk Breslau	421 482	01	299 629	45	121 852	56
2.	„ „ Halle	7 038 568	16	4 722 541	32	2 316 026	84
3.	„ „ Clausthal	97 610	92	96 204	46	1 406	46
4.	„ „ Dortmund	68 731	42	64 562	04	4 169	38
5.	„ „ Bonn	68 552	29	57 009	99	11 542	30
	Hierüber Centralfonds	—	—	—	—	—	—
	Summe c	7 694 944	80	5 239 947	26	2 454 997	54
	Summe A. Werke für Staatsrechnung	113 387 556	74	99 007 724	08	14 379 832	66

Nach dem Etat Ueberschuß oder Zuschuß (—) M.	Pf.	Mithin gegen den Etat mehr M.	Pf.	weniger M.	Pf.	Bemerkungen
4 601 860	—	2 000 045	84	—	—	
623 810	—	—	—	357 406	29	
— 640 120	—	—	—	676 327	53	
16 880	—	—	—	232 553	33	
5 263 820	—	950 112	84	—	—	
— 313 865	—	313 865	—	—	—	
		3 264 023	68	1 266 287	15	
9 552 385	—	1 997 736	53	—	—	
199 540	—	—	—	127 570	01	
320 990	—	—	—	18 246	40	
— 32 144	—	32 144	—	—	—	
		32 144	—	145 816	41	
488 386	—	—	—	113 672	41	
60 410	—	61 442	56	—	—	
2 282 750	—	33 276	84	—	—	
270	—	1 136	46	—	—	
4 230	—	—	—	60	62	
9 150	—	2 392	30	—	—	
— 25 633	—	25 633	—	—	—	
		123 881	16	60	62	
2 331 177	—	123 820	54	—	—	
		2 121 557	07	113 672	41	
12 371 948	—	2 007 884	66	—	—	

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Werke und Kassen	Einnahme		Ausgabe		Folglich Ueberschuß oder Zuschuß (—)	
		mit Anrechnung der am Jahresschlusse verbliebenen, aber Abrechnung der am Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Reste					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	B. Badeanstalten.						
1.	Badeanstalt zu Elmen bei Schönebeck	50 070	51	43 183	90	6 886	61
2.	" " Dürrenberg	9 517	17	9 517	17	—	—
3.	" " Artern	2 762	15	2 761	31	—	84
4.	" " Oeynhausen	166 810	90	141 408	52	25 402	38
	Summe B. Badeanstalten	229 160	73	196 870	90	32 289	83
	C. Gemeinschaftswerke.						
	I. Königlich Preußische und Herzoglich Braunschweigische Gemeinschaftswerke am Unterharz.						
1.	Rammelsberger Bergwerk bei Goslar	414 850	01	279 532	28	135 317	73
2.	Hütten zu Oker	1 948 741	58	1 758 172	45	190 569	13
3.	Herzog Julius- und Frau Sophienhütte bei Goslar	634 399	88	551 166	91	83 232	97
	Summe I.	2 997 991	47	2 588 871	64	409 119	83
	II. Königlich Preußische und Fürstlich Schaumburg-Lippesche Gesammtsteinkohlenbergwerke bei Obernkirchen.						
1.	Gesammtsteinkohlenbergwerke bei Obernkirchen	1 140 000	04	936 327	06	203 672	98
	Summe II. für sich.						
	Summe C. Gemeinschaftswerke	4 137 991	51	3 525 198	70	612 792	81

Nach dem Etat Ueberschuß oder Zuschuß (—) ℳ	₰	Mithin gegen den Etat mehr ℳ	₰	weniger ℳ	₰	Bemerkungen
11 350	—	—	—	4 463	39	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	84	—	—	
49 620	—	—	—	24 217	62	
		—	84	28 681	01	
60 970	—	—	—	28 680	17	
144 000	—	—	—	8 682	27	
200 000	—	—	—	9 430	87	
88 000	—	—	—	4 767	03	
432 000	—	—	—	22 880	17	
75 000	—	128 672	98	—	—	
507 000	—	105 792	81	—	—	

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Werke und Kassen	Einnahme		Ausgabe		Folglich Ueberschuß oder Zuschuß (—)	
		mit Anrechnung der am Jahresschlusse verbliebenen, aber Abrechnung der am Anfange des Jahres vorhanden gewesenen Reste					
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	D. Verwaltungsbehörden.						
	a) Ministerialabtheilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.						
1.	Generalstaatskasse (Ministerialabtheilung sowie Extraordinarien und Centralfonds)	166 987	51	1 966 810	71	— 1 799 823	20
	Summe a für sich.						
	b) Oberbergämter.						
1.	Oberbergamtskasse zu Breslau	1 599 770	22	278 574	77	1 321 195	45
2.	" " Halle	491 712	19	334 006	41	157 705	78
3.	" " Clausthal	109 417	60	262 138	60	— 152 721	—
4.	" " Dortmund	4 418 281	52	516 279	04	3 902 002	48
5.	" " Bonn	332 607	72	433 193	66	— 100 585	94
	Centralfonds	—	—	—	—	—	—
	Summe b	6 951 789	25	1 824 192	48	5 127 596	77
	Summe D. Verwaltungsbehörden	7 118 776	76	3 791 003	19	3 327 773	57
	E. Bergtechnische Lehranstalten.						
1.	Geologische Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin	37 420	23	417 482	99	— 380 062	76
2.	Bergakademie und Bergschule zu Clausthal	85 209	63	95 043	89	— 9 834	26
3.	Bergschule zu Saarbrücken	60	—	41 719	57	— 41 659	57
	Summe E. Bergtechnische Lehranstalten	122 689	86	554 246	45	— 431 556	59
	Hierzu: " D. Verwaltungsbehörden	7 118 776	76	3 791 003	19	3 327 773	57
	" C. Gemeinschaftswerke	4 137 991	51	3 525 198	70	612 792	81
	" B. Badeanstalten	229 160	73	196 870	90	32 289	83
	" A. Werke für Staatsrechnung	113 387 556	74	99 007 724	08	14 379 832	66
	Gesammtsumme	124 996 175	60	107 075 043	32	17 921 132	28

Nach dem Etat Ueberschuß oder Zuschuß (—) M.	Pf.	Mithin gegen den Etat mehr M.	Pf.	weniger M.	Pf.	Bemerkungen
— 2 153 196	—	353 372	80	—	—	
1 020 530	—	300 665	45	—	—	
183 770	—	—	—	26 064	22	
— 147 120	—	—	—	5 601	—	
3 819 840	—	82 162	48	—	—	
— 70 050	—	—	—	30 535	94	
— 40 982	—	40 982	—	—	—	
		423 809	93	62 201	16	
4 765 988	—	361 608	77	—	—	
2 612 792	—	714 981	57	—	—	
— 387 600	—	7 537	24	—	—	
— 12 490	—	2 655	74	—	—	
— 43 880	—	2 220	43	—	—	
— 443 970	—	12 413	41	—	—	
2 612 792	—	714 981	57	—	—	
507 000	—	105 792	81	—	—	
60 970	—	—	—	28 680	17	
12 371 948	—	2 007 884	66	—	—	
		2 841 072	45	28 680	17	
15 108 740	—	2 812 392	28	—	—	

Anlage B.

Produktion der Staatsbergwerke, -Hütten und -Salinen im Etatsjahre 1894/95.

Oberbergamts-Bezirk	Name des Werks	Anzahl der betriebenen Werke	Produktions- Menge t	Produktions- Werth ℳ	Arbeiterzahl
	Bergwerke.				
	I. Steinkohlenbergwerke.				
Breslau	Königsgrube	1	1 273 791	7 044 064	3 555
"	Königin Luisegrube	1	2 701 377	16 273 095	8 475
Clausthal	Deister	1	291 866	2 355 394	1 784
"	Osterwald	1	18 573	150 442	220
"	Obernkirchen (½)	1	120 989	1 176 665	809
Dortmund	Ibbenbüren	1	33 757	291 055	333
Bonn	Saarbrücker Gruben	11	6 629 949	58 583 777	29 825
	Summe I....	17	11 070 302	85 874 492	45 001
	II. Braunkohlenbergwerke.				
Halle	Eggersdorf	1	123 642	337 895	181
"	Löderburg	1	111 917	379 475	178
"	Langenbogen	1	80 933	188 520	97
"	Tollwitz	1	35 209	110 658	61
Clausthal	Habichtswald	1	15 605	104 181	86
"	Meisner	1	10 295	28 197	35
"	bei Weenzen (Osterwald)	—	301	1 465	9
Bonn	Nassau	1	1 104	8 313	28
"	Oranien	1	1 460	11 081	24
	Summe II....	8	380 466	1 169 785	699
	Summe I und II. Kohlen....	25	11 450 768	87 044 277	45 700
	III. Eisenerzgewinnung.				
Clausthal	Rothehütte	1	1 298	4 711	6
Bonn	Berginspektionen Weilburg und Dillenburg	14	94 530	726 802	742
	Summe III....	15	95 828	731 513	748

Oberbergamts-Bezirk	Name des Werks	Anzahl der betriebenen Werke	Produktions- Menge t	Produktions- Werth ℳ	Arbeiterzahl
	IV. Zinkerzgewinnung.				
Clausthal	Berginspektion Clausthal	—	6 999	423 785	unter Bleierze
"	" Lautenthal	—	5 166	379 442	" "
	Summe IV	—	12 165	803 227	—
	V. Bleierzgewinnung.				
Breslau	Friedrichsgrube	1	26 801	2 548 727	577
Clausthal	Berginspektion Clausthal	1	5 892	778 137	1 903
"	" Lautenthal	1	1 492	244 415	796
"	" Grund	1	5 517	685 884	806
"	Gemeinschaftswerk Rammelsberg am Unterharz (4/7)	—	18 855	150 842	unter Kupfererze
	Summe V	4	58 557	4 408 005	4 082
	VI. Kupfererzgewinnung.				
Clausthal	Berginspektion Clausthal	—	308	16 802	unter Bleierze
"	Gemeinschaftswerk Rammelsberg (4/7)	1	11 516	221 199	231
	Summe VI	1	11 824	238 001	231
	VII. Silbererzgewinnung.				
Clausthal	Berginspektion Grund	—	7,4	30 238	unter Bleierze
	VIII. Schwefelkies- und sonstige Vitriolerzgewinnung.				
Clausthal	Gemeinschaftswerk Rammelsberg (4/7)	—	1 397	17 548	unter Kupfererze
	Summe III bis VIII. Erze	20	179 778,4	6 228 532	5 061

Oberbergamts-Bezirk	Name des Werks	Anzahl der betriebenen Werke	Produktions- Menge t	Produktions- Werth ℳ	Arbeiterzahl
	IX. Steine und Erden.				
Halle	Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf	1	cbm 304 042	1 464 203 einschließlich des Werthes des gebrannten Kalkes	920
Clausthal	Gipsgewinnung am Osterwald (Weenzen)	—	t 3 274	4 256	unter Braunkohlen
"	Gipsbruch bei Lüneburg	1	—	—	37
	Gipskalk	—	3 406	72 663	—
	Gips in Stücken	—	2 012	10 038	—
	Gipsmehl	—	143	1 648	—
"	Gipsbruch bei Segeberg	1	—	—	10
	Gipskalk	—	240	2 143	—
	Gips in Stücken	—	21	96	—
	Gipsmehl	—	290	3 080	—
	Anhydrit	—	3 325	14 046	—
"	Kalkspathgewinnung bei St. Andreasberg, (Berginspektion Grund)	—	101	823	unter Bleierze
Bonn	Phosphoritgewinnung im Regierungsbezirk Wiesbaden	2	946	11 352	27
	Summe IX	5	cbm 304 042 t 13 758	1 584 348	994
	Hütten.				
	X. Roheisen.				
Breslau	Eisengießerei bei Gleiwitz	1	5 275	274 505	881
Clausthal	Eisenhütte Rothehütte	1	1 605	200 361	250
	Summe X	2	6 880	474 866	1 131
	XI. Gußwaaren.				
Breslau	Eisengießerei bei Gleiwitz	—	11 618	1 528 657	unter Roheisen
"	Eisenhütte zu Malapane	1	644	122 379	190
Clausthal	" Rothehütte	—	924	199 236	unter Roheisen
"	" Lerbach	1	1 218	283 527	145
"	" Sollingerhütte	1	651	116 717	100
	Summe XI	3	15 055	2 250 516	435

Oberbergamts-Bezirk	Name des Werks	Anzahl der betriebenen Werke	Produktions- Menge t	Produktions- Werth ℳ	Arbeiterzahl
	XII. Stabeisen und Eisenfabrikate.				
Breslau	Eisengießerei bei Gleiwitz	—	1 494	750 274	unter Roheisen
"	Eisenhütte zu Malapane	—	579	225 809	unter Gußwaaren
Clausthal	" Rothehütte	—	10,0	8 421	unter Roheisen
"	" Sollingerhütte	—	0,3	228	unter Gußwaaren
	Summe XII	—	2 083,3	984 732	—
	XIII. Stahl.				
Breslau	Eisengießerei bei Gleiwitz, Stahlfaçonguß	—	216	63 148	unter Roheisen
"	Eisenhütte zu Malapane, Stahlguß	—	188	41 835	unter Gußwaaren
Clausthal	" Sollingerhütte, Gußstahl	—	51	55 337	" "
"	" " Raffinirstahl	—	27	9 803	" "
	Summe XIII	—	482	170 123	—
	Summe X bis XIII. Eisen und Stahl	5	24 500,3	3 880 237	1 566
	XIV. Gold.		kg		
Clausthal	Silberhütte zu Lautenthal	—	25,41	71 143	unter Silber
"	Hüttenwerke zu Oker (4/7)	—	41,81	117 071	unter Kupfer
	Summe XIV	—	67,22	188 214	—
	XV. Silber.		kg		
Breslau	Blei- und Silberhütte Friedrichshütte O.-Schl.	—	7 092,00	601 164	unter Kaufblei
Clausthal	Silberhütten Clausthal, Altenau, Lautenthal und St. Andreasberg	4	32 443,15	2 768 406	827
"	Hütten zu Oker (4/7)	—	4 419,51	373 595	unter Kupfer
	Summe XV	4	43 954,66	3 743 165	827
	Summe XIV und XV. Gold und Silber	4	44 021,88	3 931 379	827

Oberbergamts-Bezirk	Name des Werks	Anzahl der betriebenen Werke	Produktions-Menge t	Produktions-Werth ℳ	Arbeiterzahl
	XVI. Kaufblei.				
Breslau	Friedrichshütte O.-Schl.	1	16 141	2 983 161	502
Clausthal	Silberhütte zu Clausthal	—	[1] —	—	unter Silber
"	" " Altenau	—	495	107 822	" "
"	" " Lautenthal	—	7 678	1 442 542	" "
"	" " St. Andreasberg	—	631	131 081	" "
"	Hüttenwerke zu Oker (4/7)	—	[2] 2 831	506 612	unter Kupfer
	Summe XVI	1	27 776	5 171 218	502
	XVII. Bleiglätte.				
Breslau	Friedrichshütte O.-Schl.	—	1 419	319 760	unter Kaufblei
	XVIII. Kupfer.				
Clausthal	Silberhütte zu Altenau	—	226	196 678	unter Silber
"	Hüttenwerke zu Oker (4/7)	1	634	550 602	359
	Summe XVIII	1	860	747 280	359
	XIX. Zink.				
Breslau	Friedrichshütte O.-Schl.	—	144	41 182	unter Kaufblei
	XX. Eisenvitriol.				
Clausthal	Silberhütte zu Lautenthal	—	47	1 021	unter Silber
"	Schwefelsäurefabriken zu Oker (4/7)	—	12	515	unter Kupfer
	Summe XX	—	59	1 536	—
	XXI. Zinkvitriol.				
Clausthal	Silberhütte zu Lautenthal	—	200	8 748	unter Silber
"	Hüttenwerke zu Oker (4/7)	—	173	7 534	unter Kupfer
"	Herzog Julius- und Frau Sophienhütte bei Goslar (4/7)	1	1 818	85 125	204
	Summe XXI	1	2 191	101 407	204
	XXII. Kupfervitriol.				
Clausthal	Silberhütte zu Altenau	—	880	256 897	unter Silber
"	Hüttenwerke zu Oker (4/7)	—	426	125 667	unter Kupfer
	Summe XXII	—	1 306	382 564	—

[1] Die Clausthaler Silberhütte produzirte 5 088 t Werkblei, welches an die Lautenthaler Silberhütte zur Weiterverarbeitung abgegeben wurde.

[2] Die Herzog Julius- und Frau Sophienhütte bei Goslar produzirte als Preußischen Antheil 2 393 t Werkblei, welches auf den Hütten zu Oker weiter verarbeitet wurde.

Oberbergamts-Bezirk	Name des Werks	Anzahl der betriebenen Werke	Produktions- Menge t	Produktions- Werth ℳ	Arbeiterzahl
	XXIII. Schwefelsäure.				
Clausthal	Silberhütte zu Altenau	—	308	6 156	unter Silber
„	„ „ Lautenthal	—	1 448	26 585	„ „
„	Schwefelsäurefabriken zu Oker (4/7)	—	10 577	195 248	unter Kupfer
	Summe XXIII	—	12 333	227 989	—
	XXIV. Schwefel.				
Clausthal	Herzog Julius- und Frau Sophienhütte (4/7)	—	15	1 191	unter Zinkvitriol
	XXV. Glaubersalz.				
Clausthal	Silberhütte zu Altenau	—	11	89	unter Silber
„	„ „ Lautenthal	—	26	258	„ „
„	Schwefelsäurefabriken zu Oker (4/7)	—	87	1 583	unter Kupfer
	Summe XXV	—	124	1 930	—
	XXVI. Ofengalmei.				
Clausthal	Hüttenwerke zu Oker (4/7)	—	88	3 516	unter Kupfer
„	Herzog Julius- und Frau Sophienhütte (4/7)	—	10	393	unter Zinkvitriol
	Summe XXVI	—	98	3 909	—
	XXVII. Farbe.				
Breslau	Friedrichshütte O.-Schl.	—	14	1 963	unter Kaufblei
Clausthal	Silberhütte zu Altenau	—	14	2 810	—
„	„ „ Lautenthal	—	61	11 903	unter Silber
„	Hüttenwerke zu Oker (4/7)	—	14	2 741	unter Kupfer
	Summe XXVII	—	103	19 417	—
	Summe XVI bis XXVII. Sonstige Metalle, Blei ꝛc.	3	46 428	7 019 383	1 065
	Salzwerke.				
	XXVIII. Steinsalz.				
Halle	Steinsalzwerk zu Staßfurt	—	62 397	305 745	unter Kalisalz
„	„ bei Erfurt [1]	1	18 617	117 101	65
Bonn	„ zu Stetten [2]	1	2 796	8 348	33
	Summe XXVIII	2	83 810	431 194	98

[1] Auf dem Steinsalzwerke bei Erfurt wurden 2 060 t Steinsalz aufgelöst und daraus 1 916 t Siedesalz zum Werthe von 53 188 ℳ dargestellt.

[2] Auf dem Salzwerke zu Stetten wurden 2 318 t Steinsalz aufgelöst und daraus 847 t Kochsalz und 930 t denaturirtes Salz zum Werthe von zusammen 53 422 ℳ dargestellt.

Oberbergamts-Bezirk	Name des Werks	Anzahl der betriebenen Werke	Produktions- Menge t	Produktions- Werth ℳ	Arbeiterzahl
	XXIX. Kalisalz.				
Halle	Steinsalzwerk zu Staßfurt	1	223 540	3 062 498	896
	XXX. Siedesalz.				
Breslau	Saline zu Inowrazlaw	1	[1]) 18 890	415 407	99
Halle	" " Schönebeck	1	[2]) 62 528	1 571 329	[3]) 395
"	" " Dürrenberg	1	24 511	737 046	193
"	" Artern	1	8 715	223 365	63
Clausthal	" Sooden	1	2 549	88 666	28
Dortmund	" " Neusalzwerk	1	1 707	55 730	24
	Summe XXX.	6	118 900	3 091 543	802
	Summe XXVIII — XXX. Salze	9	426 250	6 585 235	1 796
	Wiederholung.				
	Bergwerke.				
	Steinkohlen	17	11 070 302	85 874 492	45 001
	Braunkohlen	8	380 466	1 169 785	699
	Erze	20	179 778,4	6 228 532	5 061
	Steinsalz	2	83 810	431 194	98
	Kalisalz	1	223 540	3 062 498	896
	Summe Bergwerke	48	11 937 896,4	96 766 501	51 755
	Steingewinnung	5	cbm 304 042 t 13 758	1 584 348	994
	Hütten.				
	Eisen und Stahl	5	t 24 500,3	3 880 237	1 566
	Gold und Silber	4	kg 44 021,88	3 931 379	827
	Sonstige Metalle, Blei, Kupfer ꝛc.	3	t 46 428	7 019 383	1 065
	Summe Hütten	12	t 70 928,3 kg 44 021,88	14 830 999	3 458
	Salinen	6	t 118 900	3 091 543	802
	Hauptsumme	71	t 12 141 482,7 cbm 304 042 kg 44 021,88	116 273 391	57 009

[1]) Außerdem 744 cbm Mutterlauge zum Werthe von 4 108 ℳ und 371 cbm Soole zum Werthe von 883 ℳ.
[2]) Einschließlich der Siedesalzmenge, welche durch Auflösung von 61 677 t auf dem dortigen Steinsalzschachte gewonnenen Steinsalzes erzeugt worden ist.
[3]) Einschließlich 70 Arbeiter des Steinsalzschachtes.

Anlage C.

Nachweisung

der

von den Staatsbergwerken, -Hütten und -Salinen im Etatsjahre 1894/95 auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 geleisteten Beiträge.

	Namen der Werke	Geleisteter Beitrag M.	Pf.	Bemerkungen
	A. Werke für Staatsrechnung.			
	I. Oberbergamtsbezirk Breslau.			
	a) Bergwerke.			
1.	Bleierzbergwerk Friedrichsgrube	4 242	54	
2.	Steinkohlenbergwerk Königsgrube	81 010	17	
3.	" Königin Luise	205 921	81	
	Summe a	291 174	52	
	b) Hütten.			
4.	Silber- und Bleihütte Friedrichshütte	1 666	11	
5.	Eisengießerei bei Gleiwitz	8 786	15	
6.	Eisenhütte zu Malapane	—	—	Der Beitrag für 1894 wird in 1895/96 gezahlt werden.
	Summe b	10 452	26	
	c) Salzwerke.			
7.	Saline zu Inowrazlaw	915	22	
	Summe c für sich.			
	Summe I	302 542	—	

	Namen der Werke	Geleisteter Beitrag ℳ	₰	Bemerkungen
	II. Oberbergamtsbezirk Halle.			
	a) Bergwerke.			
1.	Kalksteinbruch zu Rüdersdorf	18 224	86	
2.	Braunkohlenbergwerk bei Eggersdorf	2 621	74	
3.	„ „ Löderburg	3 112	74	
4.	„ „ Langenbogen	1 258	25	
5.	„ „ Dürrenberg (Tollwitz)	757	93	
	Summe a....	25 975	52	
	b) Hütten.			
	Nichts.			
	c) Salzwerke.			
6.	Saline zu Schönebeck	4 773	11	
7.	Salzwerk zu Staßfurt	26 677	96	
8.	Saline zu Dürrenberg	1 140	54	
9.	„ „ Artern	438	93	
10.	Salzwerk bei Erfurt	1 150	60	
	Summe c....	34 181	14	
	Summe II....	60 156	66	
	III. Oberbergamtsbezirk Clausthal.			
	a) Bergwerke.			
1.	Berginspektion zu Clausthal	25 878	39	
2.	„ „ Lautenthal	10 551	40	
3.	„ „ Grund	10 388	73	
4.	Bergfaktorei „ Zellerfeld	—	—	
5.	Steinkohlenbergwerk am Deister	13 161	18	
6.	„ „ Osterwald	1 596	16	
7.	Gipsbruch bei Lüneburg	279	14	
8.	„ „ Segeberg	51	63	
9.	Braunkohlenbergwerk am Habichtswalde	1 047	46	
10.	„ „ Meißner	271	61	
	Summe a....	63 225	70	

	Namen der Werke	Geleisteter Beitrag M.	Pf.	Bemerkungen
	b) Hütten.			
11.	Silberhütte bei Clausthal	909	97	
12.	" " Altenau	982	53	
13.	" " Lautenthal	842	68	
14.	" " St. Andreasberg	745	87	
15.	Eisenhütte Rothehütte	1 610	13	
16.	" bei Lerbach	1 112	86	
17.	" Sollingerhütte	536	59	
	Summe b....	6 740	63	
	c) Salzwerke.			
18.	Saline zu Sooden	138	97	
	Summe c für sich.			
	Summe III....	70 105	30	
	IV. Oberbergamtsbezirk Dortmund.			
	a) Bergwerke.			
1.	Steinkohlenbergwerk bei Ibbenbüren	3 115	21	
	Summe a für sich.			
	b) Hütten.			
	Nichts.			
	c) Salzwerke.			
2.	Saline zu Neusalzwerk	61	86	
	Summe c für sich.			
	Summe IV....	3 177	07	

	Namen der Werke	Geleisteter Beitrag ℳ	₰	Bemerkungen
	V. Oberbergamtsbezirk Bonn.			
	a) Bergwerke.			
1.	Bergwerksdirektion zu Saarbrücken	—	—	
2.	Steinkohlengrube Kronprinz	44 043	58	
3.	" Gerhard	52 026	41	
4.	" von der Heydt	39 440	58	
5.	" Dudweiler	117 509	28	
6.	" Sulzbach	54 943	22	
7.	" Reden	70 119	44	
8.	" Heinitz	101 961	95	
9.	" König	76 038	04	
10.	" Friedrichsthal	48 707	47	
11.	" Göttelborn	11 082	17	
12.	" Camphausen	74 350	82	
13.	Bergfaktorei Kohlwaage	62	07	
14.	Hafenamt zu Malstatt	533	59	
15.	Berginspektion zu Weilburg	2 283	07	
16.	" " Dillenburg	6 034	90	
17.	Phosphoritgewinnung im Regierungsbezirk Wiesbaden	188	94	
	Summe a	699 325	53	
	b) Hütten.			
	Nichts.			
	c) Salzwerke.			
18.	Salzwerk zu Stetten	569	99	
	Summe c für sich.			
	Summe V	699 895	52	
	Wiederholung.			
	A. Werke für Staatsrechnung.			
	a) Bergwerke.			
1.	Im Oberbergamtsbezirk Breslau	291 174	52	
2.	" " Halle	25 975	52	
3.	" " Clausthal	63 225	70	
4.	" " Dortmund	3 115	21	
5.	" " Bonn	699 325	53	
	Summe a	1 082 816	48	

	Namen der Werke	Geleisteter Beitrag M.	Pf	Bemerkungen
	b) Hütten.			
1.	Im Oberbergamtsbezirk Breslau	10 452	26	
2.	" " Clausthal	6 740	63	
	Summe b	17 192	89	
	c) Salzwerke.			
1.	Im Oberbergamtsbezirk Breslau	915	22	
2.	" " Halle	34 181	14	
3.	" " Clausthal	138	97	
4.	" " Dortmund	61	86	
5.	" " Bonn	569	99	
	Summe c	35 867	18	
	Summe A. Werke für Staatsrechnung	1 135 876	55	
	B. Badeanstalten.			
1.	Badeanstalt zu Elmen bei Schönebeck	102	98	
2.	" " Dürrenberg	25	51	
3.	" " Artern	7	19	
4.	" " Oeynhausen	418	41	
	Summe B.	554	09	
	C. Gemeinschaftswerke.			
	I. Königlich Preußische und Herzoglich Braunschweigische Gemeinschaftswerke am Unterharz, zu 4/7.			
1.	Rammelsberger Bergwerk bei Goslar	3 668	17	
2.	Schwefelsäurefabriken zu Oker	—	—	
3.	Hütten zu Oker	1 807	41	
4.	Herzog Julius- und Frau Sophienhütte bei Goslar	957	08	
	Summe I.	6 432	66	

	Namen der Werke	Geleisteter Beitrag ℳ	₰	Bemerkungen
	II. Königlich Preußische und Fürstlich Schaumburg-Lippesche Gesammtsteinkohlenbergwerke bei Obernkirchen, zu ½.			
1.	Gesammtsteinkohlenbergwerke bei Obernkirchen	15 527	50	
	Summe II für sich.			
	Summe C. Gesammtschaftswerke	21 960	16	
	D. Generalstaatskasse.			
	Bei den Bohrversuchen	2 428	79	
	Summe D. Generalstaatskasse............	2 428	79	
	Hierzu: " C. Gemeinschaftswerke	21 960	16	
	" B. Badeanstalten..............	554	09	
	" A. Werke für Staatsrechnung....	1 135 876	55	
	Gesammtsumme....	1 160 819	59	

№ 8.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Fin. Min. Nr. I. 167.
Min. d. g. A. U. II. 3099.

Berlin, den 10. Januar 1896.

Ew. Excellenz beehren wir uns auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 18. Dezember v. Js.

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872,

nebst Begründung mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu übersenden, die verfassungsmäßige Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten über diesen Gesetzentwurf gefälligst herbeiführen zu wollen.

Miquel. Bosse.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Finanzminister und Unserem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hierdurch die Ermächtigung, den beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, nebst Begründung dem Landtage der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Neues Palais, den 18. Dezember 1895.

Wilhelm.

Miquel. Bosse.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Art. I.

An Stelle des § 6 Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) treten nachstehende Vorschriften:

Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf die Lehrer und Beamten an Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen (höhere Bürgerschulen), Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten und Kunstschulen.

Wegen Aufbringung der Pension für die Lehrer und Beamten an denjenigen vorbezeichneten Schulen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 4 bis 9 und 16 bis 18 der Verordnung vom 28. Mai 1846 (G. S. S. 214), mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge der unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Maßgabe in Kraft. Desgleichen finden die Vorschriften des § 13 der Verordnung über die Anrechnung im Auslande geleisteter Dienste auf die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes an den vom Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten auch ferner Anwendung. Im Uebrigen treten die Bestimmungen der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß Zusicherungen einer Anrechnung von Dienstzeiten in Geltung bleiben.

Art. II.

Der § 14 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. März 1872 erhält folgende Fassung:

als Lehrer (§ 6 Abs. 2) der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sich unterzogen hat. Dabei wird ein vorschriftsmäßig zurückgelegtes Ausbildungsjahr stets zu 12 vollen Monaten gerechnet.

Art. III.

Hinter § 19 des Gesetzes vom 27. März 1872 wird folgender § 19a eingeschaltet:

Bei der Berechnung der Dienstzeit eines in den Ruhestand zu versetzenden Lehrers an einer im § 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalt muß mit der in dem § 29a bestimmten Maßgabe die gesammte Zeit angerechnet werden, während welcher der Lehrer innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landestheils im öffentlichen Schuldienst gestanden hat.

Art IV.

Auf die Lehrer und Beamten solcher im § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, finden nachstehende besondere Vorschriften Anwendung:

§ 1.

Bei der Entscheidung über das Recht auf Pension und bei der Uebertragung der Befugniß zu dieser Entscheidung an eine nachgeordnete Behörde (§§ 22 und 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — G. S. S. 126) findet eine Mitwirkung des Finanzministers nicht statt.

Die Beschwerde über die Entscheidung und die Klage gegen dieselbe steht auch den zur Zahlung der Pension Verpflichteten innerhalb der für die Beamten (Lehrer) bestimmten Fristen offen. Die Klage ist von den Lehrern und Beamten gegen die zur Zahlung der Pension Verpflichteten, von letzteren gegen erstere zu erheben.

Bis zur endgültigen Erledigung der Beschwerde oder Klage gegen die getroffene Entscheidung über die zu gewährende Pension wird dieselbe nach Maßgabe dieser Entscheidung vorschußweise an den Bezugsberechtigten gezahlt.

§ 2.

Von dem in dem § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 vorgeschriebenen Nachweise der Dienstunfähigkeit kann im Einverständnisse mit dem Unterhaltungspflichtigen abgesehen werden.

§ 3.

Die Bewilligung einer Pension auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 7 des Gesetzes vom 27. März 1872 sowie die Anrechnung von Dienstzeiten, auf welche den Lehrern oder Beamten ein Rechtsanspruch nicht zusteht, erfolgt mit Zustimmung der zur Aufbringung der Pension Verpflichteten durch die für die Entscheidung über den Rechtsanspruch des Lehrers oder Beamten zuständige Behörde (§ 22 des Gesetzes vom 27. März 1872 und des Gesetzes vom 30. April 1884 — G. S. S. 126 —).

§ 4.

Den Lehrern und Beamten steht ein Anspruch auf Anrechnung einer im Reichs- oder Staatsdienst zurückgelegten Civildienstzeit abgesehen von dem Falle des § 19a nicht zu. Dagegen ist denselben die gesammte Zeit anzurechnen, während welcher sie in einem Amte der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder theilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden größeren Kommunalverbandes gestanden haben.

Art. V.

Hinter § 29 des Gesetzes vom 27. März 1872 tritt folgender § 29a:

Die in dem § 27 Nr. 2 sowie in den §§ 28 und 29 für den Fall des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Reichs- oder Staatsdienst getroffenen Vorschriften finden auf diejenigen unter die Vorschriften des § 6 fallenden pensionirten Lehrer und Beamten, deren Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, nur dann sinngemäße Anwendung, wenn sie im Dienste der zur Aufbringung ihrer Pension ganz oder theilweise verpflichteten Gemeinde oder Stiftung oder des betreffenden Kommunalverbandes wieder angestellt oder beschäftigt werden.

Ist ein unter die Vorschriften des § 6 fallender Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, in ein zur Pension berechtigendes Amt des unmittelbaren Staatsdienstes oder an einer der im § 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, deren Unterhaltung Anderen, als den zur Aufbringung seiner Pension Verpflichteten obliegt, wieder eingetreten, so bleibt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand bei der Entscheidung über eine ihm zu gewährende neue Pension die Dienstzeit vor seiner früheren Versetzung in den Ruhestand außer Anrechnung.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu zahlen ist, alsdann gleichfalls Anwendung, wenn sie in ein zu Pension berechtigendes Amt an einer der im § 6 Absatz 2 bezeichneten Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, wieder eingetreten sind.

Art. VI.

Der § 30 des Gesetzes vom 27. März 1872 erhält folgenden Zusatz:

Die Bestimmungen der §§ 88 bis 93 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) finden auch auf die Lehrer und Beamten derjenigen im § 6 Absatz 2 genannten Anstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind.

Art. VII.

Ist die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bemessende Pension geringer, als die Pension, welche dem Lehrer oder Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Art. VIII.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt.

Miquel. **Bosse.**

Begründung.

In dem Regierungsentwurfe des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G. S. S. 268) war die Neuregelung des Pensionswesens nur für die unmittelbaren Staatsbeamten in Aussicht genommen und die Anwendung des Gesetzes auf die Lehrer an den Unterrichtsanstalten im Bereiche der Unterrichts-Verwaltung ausdrücklich ausgeschlossen. Bei der Berathung im Landtage

wurde das Gesetz durch Abänderung des § 6 auf alle an den dort genannten höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer und Beamten, also einschließlich derjenigen ausgedehnt, welche wegen des kommunalen oder stiftischen Patronats der Schulen nicht im unmittelbaren Staatsdienst stehen. Dabei blieb unbeachtet, daß die ausschließlich zur Regelung der Rechtsverhältnisse unmittelbarer Staatsbeamter bestimmten Vorschriften des Entwurfs nicht ohne Weiteres allgemein zu einem angemessenen Ergebniß für die obgedachten Lehrer und Beamten führen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist bestimmt, die in Folge dessen bei der Anwendung des Gesetzes hervorgetretenen Schwierigkeiten und Zweifel zu beseitigen.

Insbesondere fehlt es jetzt an klaren und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vorschriften über die bei der Pensionirung der Lehrer anzurechnenden Dienstzeiten.

Nach den §§ 13 und 14 der Verordnung vom 28. Mai 1846, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten (G. S. S. 214) sollten außer dem Militärdienste den Lehrern und Beamten an staatlichen höheren Unterrichtsanstalten alle Dienste im Staatsdienst und an öffentlichen Unterrichtsanstalten, den Angestellten an den nicht oder nicht allein vom Staate zu unterhaltenden höheren Schulen neben der Zeit der Beschäftigung an der betreffenden Schule nur diejenigen Dienste angerechnet werden, welche sie der zur Pensionszahlung verpflichteten Kommune geleistet hatten, falls hierüber nicht andere Verabredungen getroffen waren.

Nach dem Pensionsgesetz sind dagegen, außer der Zeit des aktiven Militärdienstes und des Reichsdienstes, der Regel nach nur die im unmittelbaren Staatsdienst zugebrachten Dienstjahre anzurechnen. Ferner bestimmt der § 19, 1a dieses Gesetzes, daß mit Allerhöchster Genehmigung die Zeit angerechnet werden kann, während welcher ein Beamter im Gemeinde- oder Schuldienste sich befunden hat.

Die Anwendung dieser Vorschriften auf die im § 6 genannten Lehrer entsprach zweifellos nicht der bei Erlaß des Pensionsgesetzes maßgebend gewesenen Absicht. Es war u. A. nicht anzunehmen, daß die Anrechnung eines nicht staatlichen öffentlichen Schuldienstes für die Lehrer an Staatsanstalten von einer jedesmaligen Allerhöchsten Genehmigung habe abhängig gemacht, oder die Anrechnung eines außerhalb des Patronatsbereichs einer nicht staatlichen Anstalt geleisteten Dienstes für die an einer solchen Schule angestellten Lehrer und Beamten auf Grund Allerhöchster Ordre habe zugelassen werden sollen. Unter solchen Umständen blieb nur die Auslegung des Gesetzes dahin übrig, daß die §§ 13 und 14 der Verordnung vom 28. Mai 1846 auch ferner als maßgebend erachtet werden müßten, daß insbesondere der § 13 der gedachten Verordnung nicht mit § 19 Nr. 1a des Gesetzes vom 27. März 1872 im Widerspruch stehe und demgemäß nicht durch § 38 des Gesetzes außer Kraft gesetzt sei.

Der hiernach auf Grund einer anfechtbaren Auslegung des Pensionsgesetzes sich ergebende Rechtszustand führt indeß für die Lehrer an nicht staatlichen höheren Unterrichtsanstalten namentlich insofern zu einem unbefriedigenden Ergebniß, als ihnen ein Anspruch auf Anrechnung derjenigen Zeit nicht zusteht, während welcher sie außerhalb des Bereichs des Patronats derjenigen Schule, bei welcher sie zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand angestellt waren, im öffentlichen Schuldienst in Preußen sich befunden haben. Zwar haben die angestellten Ermittelungen ergeben, daß auch diesen Lehrern die bezeichneten Dienstjahre meistens angerechnet werden. Dies beruht aber nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen auf statutarischer Festsetzung; häufig liegen besondere Verabredungen vor, welche bei Aufnahme des einzelnen Lehrers in den Patronatsdienst getroffen worden sind, oder die Anrechnung ist auf wohlwollende Erwägungen der Kommunalbehörden zurückzuführen. Diejenigen Lehrer, welche es unterlassen haben, bei ihrer Anstellung an einer nicht staatlichen Lehranstalt wegen Anrechnung ihrer früheren Dienstzeit besondere Bedingungen zu stellen, befinden sich also in einer unsicheren Lage, welche von ihnen um so schwerer empfunden wird, als es immerhin nicht an solchen Fällen fehlt, in denen bei der Pensionirung solcher Lehrer die Anrechnung früherer Dienstjahre an anderen Unterrichtsanstalten von den Gemeindebehörden abgelehnt worden ist.

Der wiederholt zum Ausdruck gebrachte Wunsch des Lehrerstandes, daß diese ohne zureichenden inneren Grund in einer für sie bedeutenden Frage bestehende Ungleichmäßigkeit der Behandlung der Lehrer beseitigt, mithin der öffentliche Schuldienst im Inlande allen Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten in gleicher Weise bei der Pensionirung angerechnet werde, erscheint berechtigt. Die Bedenken, welche gegen die Erfüllung dieses Wunsches von dem Standpunkte der Schulunterhaltungspflichtigen aus geltend gemacht werden könnten, werden zurücktreten müssen, da eine jenem Wunsche genügende gesetzliche Vorschrift der Auffassung entspricht, auf welcher das Gesetz vom 25. Juli 1892, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen (G. S. S. 219), beruht, und solche Vorschrift sich, wie schon bemerkt, an eine vielfach geübte Praxis anschließt, mithin eine erhebliche Mehrbelastung der Unterhaltungspflichtigen nicht herbeiführen wird.

Soll hiernach künftig in der wichtigsten Beziehung eine Gleichstellung sämmtlicher Lehrer an öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Betreff ihrer Pensionsansprüche stattfinden, so werden die §§ 13 und 14 der Verordnung vom 28. Mai 1846 ausdrücklich aufzuheben und allgemein durch sachgemäße Vorschriften zu ersetzen sein.

Die oben hervorgehobene Thatsache, daß das Gesetz vom 27. März 1872 ursprünglich nur für die unmittelbaren Staatsbeamten Geltung haben sollte und daher eine Anzahl für die Lehrer an nichtstaatlichen Schulen ungeeigneter Vorschriften enthält, erfordert auch anderweit ergänzende Bestimmungen.

Da endlich die Aufzählung der Unterrichtsanstalten im § 6 Absatz 2 des Gesetzes vielfach den gegenwärtigen Schulformen nicht mehr entspricht, so erscheint auch hier eine Aenderung des Gesetzes zweckmäßig.

Das letztere Bedürfniß wird erfüllt durch den

Art. I

des Entwurfs. Derselbe bezeichnet außerdem die noch ferner in Wirksamkeit bleibenden Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 über die Aufbringung der Pensionen. Er setzt im Uebrigen alle anderen Vorschriften der Verordnung mit der Maßgabe außer Kraft, daß schon ertheilte Zusicherungen über Anrechnung von Dienstzeiten in Geltung bleiben und den bereits jetzt an Staatsanstalten angestellten Lehrern und Beamten diejenigen Rechte erhalten werden, welche ihnen bisher auf Grund der Vorschrift des § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 zugestanden sind; hiernach werden diesen Lehrern und Beamten auch die im Auslande geleisteten Dienste angerechnet, wenn ihre Anstellung im Inlande vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichts stattgefunden hat. Für die in Zukunft zur Anstellung an Staatsanstalten ge-

langenden Lehrer und Beamten wird dagegen die allgemeine Vorschrift des § 19 1a des Pensionsgesetzes in Kraft treten, nach welcher es zur Anrechnung eines Dienstes im Auslande der Königlichen Genehmigung bedarf.

Art. II.

Der gegenwärtigen Bestimmung über Anrechnung des Probejahres im § 14 Nr. 5 des Pensionsgesetzes ist eine Fassung gegeben, welche den neuerdings veränderten Vorschriften über die Ausbildung der Kandidaten des höheren Lehramts entspricht.

Zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit als Lehrer an höheren Schulen ist dem früher vorgeschriebenen Probejahr seit dem Jahre 1890 ein Seminarjahr hinzugetreten, welches entweder an einem pädagogischen Seminar oder an einer der dem Zwecke der praktischen Ausbildung von Schulamtskandidaten entsprechend eingerichteten höheren Unterrichtsanstalten, sog. Seminaranstalten, zurückgelegt wird. Dem Sinne des Gesetzes entspricht es, dies Seminarjahr dem bisherigen Probejahr in Bezug auf die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit gleichzustellen. Die hiernach erforderlich gewordene Erweiterung der Bestimmung im § 14 Nr. 5 des Pensionsgesetzes ist so gefaßt worden, daß sie auch für eine etwaige zukünftige Veränderung der Vorschriften über die praktische Vorbereitung der Schulamtskandidaten Raum gewährt.

Es waren ferner Zweifel darüber entstanden, wie das Probejahr zu berechnen sei, ob als ein volles Jahr ohne Rücksicht auf das Fehlen einiger Tage am Beginn oder Ende dieser sich naturgemäß dem Schuljahr anschließenden Ausbildungszeit oder nur für die Zeit der thatsächlichen Dauer derselben, wie dies in einigen Fällen von der Ober-Rechnungskammer angenommen war. Würde nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 27. März 1872 diese strengere Auslegung Platz greifen, so würde das Ausbildungsjahr fast in keinem Falle als volles Jahr in Ansatz kommen können, da es in der Regel mit dem Anfange eines Schuljahres begonnen und mit dem Schlusse eines solchen beendet wird, zwischen diesen Terminen aber jedesmal Ferien liegen. Die Nichtanrechnung dieser Ferientage würde der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen. Im Hinblick ferner darauf, daß z. B. bei Erkrankung des Kandidaten das Ausbildungsjahr nicht in allen Fällen mit dem Schuljahr zusammenfällt, ist eine Fassung für angemessen erachtet worden, welche die Anrechnung jedes im Uebrigen ordnungsmäßig zurückgelegten Ausbildungsjahres als eines vollen Dienstjahres sichert.

Art. III

enthält die bereits oben eingehend begründete wichtigste Vorschrift des Entwurfs, daß die Anrechnung der im inländischen öffentlichen Schuldienste zugebrachten Zeit für alle Lehrer an öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten gleichmäßig zu erfolgen hat. Wegen der Ausnahme von dieser Regel für die nach erfolgter Pensionirung wieder angestellten Lehrer wird auf die Begründung zu § 29a Bezug genommen.

Ein ausreichender Grund, den an den Staatsanstalten in Zukunft anzustellenden Beamten gemäß § 13 der Verordnung vom 28. Mai 1846 einen Anspruch auf Anrechnung der Zeit einer Dienstleistung an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen einzuräumen, ist nicht vorhanden. Solche Anrechnung wird daher für diese Beamten nur noch auf Grund der Vorschrift des § 19 des Pensionsgesetzes erfolgen können.

Im Uebrigen ist hier hervorzuheben, daß ein Anspruch eines Lehrers auf Anrechnung einer Zeit der Dienstleistung an einer Schule in gleicher Weise, wie die Anrechnung der Zeit der Dienstleistung von Beamten im anderweitigen Staatsdienste, voraussetzt, daß die Zeit und Kräfte des Lehrers durch den Schuldienst mehr als nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind (Centralblatt für die gesammte Unterr. Verw. 1885, S. 136).

Art. IV

faßt diejenigen Abänderungen des Pensionsgesetzes zusammen, welche ausschließlich auf Besonderheiten der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten beruhen und daher eine nur diese Anstalten treffende Regelung angezeigt erscheinen lassen.

In dem § 1 wird die hier nicht erforderliche Betheiligung des Finanzministers bei der Entscheidung über die Gewährung von Pension ausgeschlossen und nach Analogie der Vorschriften des § 17 des Ruhegehaltskassengesetzes für die Volksschullehrer vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) auch der Patronatsbehörde die Beschwerde und Klage gegen die von der Aufsichtsinstanz über die Höhe der Pension zu treffende Entscheidung eingeräumt, sowie die vorläufige Vollstreckbarkeit der letzteren angeordnet. Dabei ist es für zweckmäßig erachtet, ausdrücklich klar zu stellen, daß die Aufsichtsbehörde, welche die Entscheidung über die Pension getroffen hat, bei einem hierüber eingeleiteten gerichtlichen Verfahren nicht Prozeßpartei ist.

§ 2 gestattet, von der bei unmittelbaren Staatsbeamten im Interesse der Staatsfinanzen erforderlichen ausdrücklichen Feststellung der Dienstunfähigkeit des unter 65 Jahre alten Lehrers und Beamten im Einverständnisse mit dem Patron der Anstalt abzusehen.

§ 3 ordnet die Zuständigkeit der Behörden bei der Gewährung einer Pension und bei der Anrechnung von Dienstzeiten für diejenigen Fälle, in denen eine Rechtspflicht des Patrons nicht besteht; sie stellt insbesondere fest, daß nur mit Einwilligung des Patrons solche Zugeständnisse erfolgen dürfen.

§ 4. Außer der Zeit des aktiven Militärdienstes und des in dem gegenwärtigen Entwurf besonders geregelten öffentlichen Schuldienstes werden den Lehrern und Beamten an höheren Unterrichtsanstalten in Uebereinstimmung mit dem jetzigen Rechtszustand bei der Pensionirung auch die anderweitigen Dienste anzurechnen sein, welche sie den zur Aufbringung ihrer Pension Verpflichteten geleistet haben. Daß demgemäß den Lehrern und Beamten an den von dem Staate allein zu unterhaltenden Unterrichtsanstalten die Zeit einer früheren Dienstleistung im Staatsdienste und in dem mit demselben für die unmittelbaren Staatsbeamten gleichgestellten Reichsdienste anzurechnen sind, ergiebt sich ohne Weiteres aus den §§ 13 und 14 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872. Für die übrigen Lehrer und Beamten sind ausdrückliche dem vorbezeichneten Grundsatz und den Vorschriften des § 14 der Verordnung vom 28. Mai 1846 entsprechende Anordnungen hierüber erforderlich und in den Gesetzentwurf aufgenommen. Die Anrechnung anderweitiger Dienste für diese Lehrer und Beamten wird nach Analogie der in dem § 19 des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten getroffenen Vorschriften gemäß Art. IV § 3 des Gesetzentwurfs von der freien Entschließung der Patronate abhängig bleiben.

Art. V.

Die §§ 27 Nr. 2, 28 und 29 des Pensionsgesetzes über die Einziehung und Kürzung von Pensionen und

die Berechnung der Dienstzeit eines wieder angestellten Pensionärs enthalten nur Vorschriften für den Fall der Wiederbeschäftigung und Anstellung früherer unmittelbarer Staatsbeamter einschließlich der Lehrer und Beamten an den vom Staate allein zu unterhaltenden höheren Unterrichtsanstalten und früherer Reichsbeamte im unmittelbaren Staats- und Reichsdienst. Nach dem leitenden Gedanken sollen diese Bestimmungen zur Anwendung gelangen, wo die Aufbringung der Pension und des neuen Diensteinkommens oder der früheren und der neuen Pension den nämlichen Verpflichteten obliegt, unter Gleichstellung der Staatskasse mit der Reichskasse, deren Leistungen thatsächlich dem Preußischen Staat größtentheils zur Last fallen.

Der innere Grund dieser Vorschriften trifft für die pensionirten Lehrer und Beamten derjenigen höheren Unterrichtsanstalten, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, alsdann, aber auch nur dann zu, wenn sie im Dienste der zur Aufbringung ihrer Pension Verpflichteten wieder beschäftigt oder angestellt, oder aus solchem Dienste wieder in den Ruhestand versetzt werden. Demgemäß sind in den ersten Absatz des § 29a entsprechende Anordnungen aufgenommen.

Durch die Vorschriften der Absätze 2 und 3 soll ferner die Anrechnung einer vor der früheren Versetzung in den Ruhestand von einem pensionirten Lehrer einer höheren Unterrichtsanstalt oder einem pensionirten unmittelbaren Staatsbeamten zurückgelegten Dienstzeit für diejenigen Fälle ausgeschlossen werden, in denen die frühere Pension nicht mit der Gewährung einer neuen Pension fortfällt, da der Lehrer oder Beamte sonst für diese Dienstzeit eine doppelte Pension erhalten würde.

Art. VI.

Ueber die Voraussetzungen der freiwilligen Pensionirung und das Verfahren bei derselben sind schon jetzt für alle Lehrer und Beamten an höheren Unterrichtsanstalten im Wesentlichen gleichmäßige und mit den Normen für die unmittelbaren Staatsbeamten übereinstimmende Vorschriften in Geltung. Auch findet nach Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882 (G. S. S. 133) die Dienstentlassung der über 65 Jahre alten Lehrer und Beamten jener Anstalten allgemein in der gleichen Weise statt. Dagegen bestehen Zweifel darüber, ob die Vorschriften der §§ 88 bis 93 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465) auf die unfreiwillige Versetzung der noch nicht 65 Jahre alten Lehrer und Beamten an denjenigen höheren Unterrichtsanstalten anzuwenden sind, welche nicht allein vom Staate unterhalten werden, da nach den §§ 94 und 95 des Disziplinargesetzes für die mittelbaren Staatsdiener die damals geltenden Vorschriften über ihre unfreiwillige Pensionirung in Kraft geblieben waren. Diese in der Verordnung vom 29. März 1844 (G. S. S. 90) enthaltenen Normen weichen zwar in keiner wesentlichen Beziehung von denjenigen des Disziplinargesetzes ab. Es ist jedoch wünschenswerth, die eingetretene Unsicherheit des Rechtszustandes zu beseitigen. Dies wird in geeigneter Weise dadurch herbeizuführen sein, daß auch hier ausdrücklich eine Gleichstellung aller in Betracht kommenden Lehrer und Beamten stattfindet.

№ 9.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetzsamml. S. 261).

Wir **Wilhelm** rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die §§ 2, 3, 4, 5 und 9 des Gesetzes vom 14. März 1881 (Gesetzsamml. S. 261) werden aufgehoben.

Urkundlich rc.

Berlin, den 15. Januar 1896.

Roeren. Dr. Köhler (Trier). Dr. Glattfelter. Euler. Dasbach.

Unterstützt durch:

v. d. Acht. Claessen. Conrad (Glatz). Dahm. Deloch. Dieden. Dr. Dittrich. Freiherr v. Eynatten. Gornig (Pleß). Graw. Hartmann. Herold. Herrmann. Hubrich. Jansen. Kircher. Mies. Dr. Opfergelt. Dr. Ostrop. Pleß. Schmidt (Warburg). Stanke. Wester Schulte.

№ 10.

Berlin, den 15. Januar 1896.

Das Präsidium des Hauses der Abgeordneten beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät Allergnädigst geruht haben, mittels Allerhöchster Erlasse vom 8. v. M. den Staatsminister und Minister des Innern von Köller unter Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers von seinem Amte zu entbinden und den Regierungs-Präsidenten Freiherrn von der Recke von der Horst zum Staatsminister und Minister des Innern zu ernennen.

Das Präsidium ersuche ich ergebenst, dem Hause der Abgeordneten gefälligst hiervon Kenntniß geben zu wollen.

Der Präsident des Staatsministeriums.

Fürst **zu Hohenlohe.**

An
das Präsidium des Hauses der Abgeordneten.
St. M. 86.

№ 11.

Berlin, den 15. Januar 1896.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 2. Dezember v. J. beehre ich mich Ew. Excellenz hierbei den

Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen,

mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben der Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten unterbreiten zu wollen.

Der Finanzminister.

Miquel.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz.

I. 21021.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Finanzminister hierdurch den Auftrag, den beiliegenden Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen zur Erledigung der Bestimmung im § 8 dieses Gesetzes den beiden Häusern des Landtages der Monarchie vorzulegen.

Gegeben Neues Palais, den 2. Dezember 1895.

Wilhelm.

Miquel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Berlin im November 1895.

Rechenschaftsbericht

über

die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197).

Nach dem Rechenschaftsbericht vom Dezember 1894 (Nr. 9 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten II. Session 1895) belief sich der Betrag der älteren zu konsolidirenden 4 prozentigen Staatsanleihen noch auf 1 345 050 Mark. Es war dies der Restbetrag der Staatsanleihe von 1868 A, welcher inzwischen durch baare Einlösung am 1. Januar 1895 in Abgang gekommen ist.

Hiernach ist die Konsolidation der in dem obenbezeichneten Gesetz aufgeführten älteren Anleihen abgeschlossen.

I. An Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe sind zur Konsolidation der älteren Staatsanleihen überhaupt ausgegeben 495 635 950 Mark, wofür die Zinsen zu 4 Prozent auf ein volles Jahr in dem Etat der Staatsschuldenverwaltung für 1. April 1896/97 unter Kapitel 35 Titel 2 werden mitveranschlagt werden.

II. An Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe sind auf Grund des Gesetzes vom 5. April 1884 (Gesetzsamml. S. 117) verausgabt für die vom 1. Juli 1885 bis einschließlich 1. Januar 1895 getilgten Schuldverschreibungen der Anleihen von 1850, 1852, 1853, 1862 und 1868 A 53 036 000 Mark.

Eine weitere Ausgabe von Konsols für die Zwecke des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 findet nicht mehr statt.

Dementsprechend werden in dem Etat der Staatsschuldenverwaltung für 1. April 1896/97 unter Kapitel 35 Titel 3 für das Schuldkapital von 53 036 000 Mark die Zinsen zu 3½ Prozent auf ein volles Jahr mitvorgesehen werden.

Der Finanzminister.

Miquel.

№ 12.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Finanzminister hierdurch den Auftrag, die beiliegenden beiden Gesetzentwürfe, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr vom 1. April 1896/97 und betreffend die Ergänzung der Einnahmen in diesem Etat, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Neues Palais, den 6. Januar 1896.

Wilhelm.

Miquel.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1896/97 wird in Einnahme auf 1 939 258 169 Mark und in Ausgabe auf 1 939 258 169 Mark, nämlich auf 1 859 561 591 Mark an fortdauernden und auf 79 696 578 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgesetzt.

§ 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Etat der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben der Preußischen Central-Genossenschaftskasse für 1. April 1896/97 wird auf 70 600 Mark festgestellt.

§ 3.

Im Jahre vom 1. April 1896/97 können nach Anordnung des Finanzministers zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 000 000 Mark, welche vor dem 1. Januar 1898 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml. S. 607) Anwendung.

§ 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt.

Der Finanzminister.

Miquel.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Zur Bereitstellung des Geldbetrages, welcher zur Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1896/97 erforderlich und unter Kapitel 24 Titel 17 der Einnahme in dem Etat der allgemeinen Finanzverwaltung in Höhe von 15 140 000 Mark in Ansatz gebracht ist, ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

§ 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197) zur Anwendung.

§ 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben ꝛc.

Beglaubigt.

Der Finanzminister.

Miquel.

№ 13.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Finanzminister hierdurch den Auftrag, dem Landtage der Monarchie die anlegende allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1892/93 nebst den dazu gehörigen Anlagen, einem Vorberichte, den Bemerkungen der Oberrechnungskammer, sowie der Rechnung über die Fonds des ehemaligen Staatsschatzes für 1. April 1892/93 und den zu dieser gehörigen Bemerkungen derselben Behörde zur Entlastung der Staatsregierung vorzulegen.

Gegeben Neues Palais, den 6. Januar 1896.

Wilhelm.

Miquel.

Allerhöchste Ermächtigung.

№ 14.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unserem Finanzminister hierdurch den Auftrag, die beifolgende Uebersicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres vom 1. April 1894/95 nebst Anlagen und der dazu gehörigen Denkschrift dem Landtage der Monarchie zur Genehmigung der in der Denkschrift gestellten Anträge vorzulegen.

Gegeben Neues Palais, den 6. Januar 1896.

Wilhelm.

Miquel.

Allerhöchste Ermächtigung.

№ 15.

Berlin, den 16. Januar 1896.

Eurer Excellenz beehren wir uns anbei beglaubigte Abschrift der uns ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung vom 15. Januar d. Js. und die darin erwähnte, auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassene

Verordnung vom 30. Oktober 1895, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode (Gesamml. S. 531),

nebst motivirender Denkschrift zur weiteren geneigten Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der in dieser Denkschrift erwähnte Uebersichtsplan der Bebauung von Brotterode ist nur in einem Exemplare vorhanden. Dasselbe ist einem von uns an den Herrn Präsidenten des Herrenhauses unter dem heutigen Tage gerichteten, dem vorliegenden entsprechenden Schreiben beigefügt worden.

Der Finanzminister. **Miquel.** Der Justizminister. **Schönstedt.**

Der Minister des Innern. Frhr. **v. d. Recke.**

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz.

Fin. Minist. I. 28. II. 88.
Just. Minist. I. 350.
Minist. d. Inn. II. 196.

Beglaubigte Abschrift.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen Unseren Ministern der Finanzen, der Justiz und des Innern hierdurch den Auftrag, dem Landtage Unserer Monarchie die auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassene, nebst der eingereichten motivirenden Denkschrift beifolgende Verordnung, betreffend die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode, zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 15. Januar 1896.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Miquel. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.

Allerhöchster Auftrag.

zu Fin. Minist.
zu Just. Minist. I. 350.
zu Minist. d. Inn.

Mit der Urschrift gleichlautend.
Berlin, den 16. Januar 1896.

(L. S.) **Sommer,**
Geheimer Kanzleirath,
Geheimer Kanzleidirektor.

Verordnung,

betreffend

die Förderung eines veränderten Bebauungsplans des durch Brand zerstörten Fleckens Brotterode. Vom 30. Oktober 1895.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, was folgt:

§ 1.

Die Grundstücke des Marktfleckens Brotterode, einschließlich der öffentlichen Straßen, Plätze und Wasserläufe, werden, soweit es zur Durchführung des für diesen Ort auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in Aussicht genommenen Bebauungsplans zweckmäßig erscheint, behufs einer dem Bebauungsplan entsprechenden anderweiten Vertheilung zu einer Gemeinschaft verbunden. Wenn der Zweck es erfordert, können in die Gemeinschaft auch Grundgerechtigkeiten zur anderweiten Feststellung oder Ablösung einbezogen werden, die auf Grundstücken der Gemeinschaft für Grundstücke außerhalb derselben haften.

Bis zur endgültigen Feststellung des Vertheilungsplans darf die Gemeinschaft durch nachträgliche Aufnahme ursprünglich nicht einbezogener, wie durch Ausscheidung zunächst aufgenommener Grundstücke und Grundgerechtigkeiten geändert werden.

§ 2.

Bei der Vertheilung werden die nach dem Bebauungsplan für Straßen, Plätze und Wasserläufe bestimmten Grundstücke vorweg ausgewiesen. Der Rest wird in der Weise vertheilt, daß für die in die Gemeinschaft gezogenen, bisher zusammengehörig gewesenen Grundstücke thunlichst eine der Lage und dem Werthe nach entsprechende Entschädigung in Grund und Boden gewährt wird; dabei kann die Bestellung von Grundgerechtigkeiten für Grundstücke der Gemeinschaft an Grundstücken derselben erfolgen.

Für die in die Gemeinschaft besonders einbezogenen Grundgerechtigkeiten werden, wenn die Bestimmung derselben und der Bebauungsplan es gestatten, anderweite Grundgerechtigkeiten an den Grundstücken der Gemeinschaft bestellt; auch kann der für dieselben zu gewährende Ersatz in dem Recht zur Benutzung öffentlicher Anlagen bestehen, die auf Grundstücken der Gemeinschaft neu eingerichtet werden.

Soweit für die in die Gemeinschaft eingebrachten Grundstücke und Grundgerechtigkeiten nicht in vorstehender Weise Ersatz gewährt wird oder der so gewährte Ersatz hinter dem Werthe des in die Gemeinschaft Eingebrachten zurückbleibt, ist dem Eigenthümer des Grundstücks und dem Berechtigten der Grundgerechtigkeit eine dem Werthe oder dem Mehrwerthe des Eingebrachten entsprechende Abfindung in Geld zu leisten.

Ist eine Landabfindung als Entschädigung für mehrere Grundstücke bestimmt, bezüglich deren es glaubhaft erscheint, daß sie verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegen, so ist dabei für die einzelnen Grundstücke anzugeben, welche Flächen den Ersatz derselben bilden, oder das Verhältniß zu bezeichnen, in dem die einzelnen Grundstücke an der Gesammtabfindung betheiligt sind. Bei einer Geldabfindung ist in dem entsprechenden Fall das Verhältniß der Betheiligung der verschiedenen Grundstücke festzustellen.

Wird bei der Vertheilung für ein in die Gemeinschaft eingebrachtes Grundstück an Grund und Boden nebst Zubehör dem Werthe nach mehr ausgewiesen, als seinem Werthe entspricht, so ist der Eigenthümer einen dem Unterschied entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen verpflichtet.

§ 3.

Die Abfindungen, welche für die in die Gemeinschaft eingebrachten Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten baar zu gewähren sind (§ 2 Abs. 3), werden von der Gemeinde Brotterode geleistet. Dieselbe behält dafür die Geldbeträge, welche sie selbst für empfangene Mehrüberweisungen (§ 2 Abs. 5) zu vertreten hat und bezieht auch die für derartige Mehrüberweisungen von Anderen zu leistenden Zahlungen. Wird hierdurch ihr Aufwand nicht gedeckt, so ist ihr der Fehlbetrag von den Eigenthümern der in die Gemeinschaft einbezogenen Grundstücke nach Verhältniß des Werths derselben zu erstatten; nicht einziehbare Beiträge einzelner Verpflichteter sind von den übrigen in entsprechendem Verhältniß zu tragen; bei der Berechnung sind die eigenen Grundstücke der Gemeinde mit in Betracht zu ziehen.

§ 4.

Die Geschäfte der Gemeinschaft werden von einer Kommission geführt, der die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde und die Bezeichnung: „Königliche Kommission für Brotterode“ beigelegt wird. Der Kommission liegt die Bestimmung der in die Gemeinschaft einzubeziehenden oder aus derselben zu entlassenden Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, sowie die Durchführung der Auseinandersetzung ob.

Die Kommission besteht aus dem Landrath des Kreises Schmalkalden als Vorsitzenden und acht von dem Kreistage dieses Kreises gewählten Mitgliedern. Für den Vorsitzenden ernennt der Regierungspräsident zu Cassel einen, und im Bedarfsfalle einen zweiten Stellvertreter. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist befugt, alle Geschäfte des letzteren wahrzunehmen. Für die übrigen Mitglieder werden von dem Kreistage des Kreises Schmalkalden acht Stellvertreter gewählt.

Lehnt ein zum Mitgliede oder zum Stellvertreter eines solchen Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab, so entscheidet über die Ablehnung der Vorsitzende der Kommission. Die Ablehnung ist nach Annahme der Wahl nicht mehr zulässig. Sie muß innerhalb dreier Tage, nachdem dem Gewählten die Wahl bekannt gemacht worden ist, schriftlich dem Vorsitzenden gegenüber erklärt werden. Gegen eine die Ablehnung zurückweisende Entscheidung des Vorsitzenden steht innerhalb dreier Tage nach Zustellung derselben dem Gewählten die Beschwerde an den Regierungspräsidenten in Cassel zu. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Kommission einzureichen.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Kommission zu den von ihm zu bestimmenden Sitzungen. Sind Mitglieder zu erscheinen abgehalten, so beruft er, soweit es noch geschehen kann, eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern.

Die Kommission ist bei der Anwesenheit des Vorsitzenden und sechs gewählter Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter werden bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Gewählte Mitglieder, welche sich ohne genügende Entschuldigung ihren Obliegenheiten entziehen, sind von dem Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu fünfzig Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen. Erfolgt nachträglich Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die eine Verurtheilung aussprechende oder die Zurücknahme derselben ablehnende Entscheidung steht dem Verurtheilten innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm die Entscheidung bekannt gemacht worden, die Beschwerde an den Regierungspräsidenten in Cassel zu. Die Beschwerde ist schriftlich bei demselben einzureichen.

Der Vorsitzende vertritt die Kommission nach Außen. Er besorgt, soweit die Kommission nicht selbst beschließt, die laufenden Geschäfte.

§ 5.

Als Interessenten bei der Feststellung des Vertheilungsplans sind zuzuziehen:

1. bei denjenigen in die Gemeinschaft einbezogenen Grundstücken, deren Eigenthümer aus den Grundbuchartikeln ersichtlich sind, die ersichtlichen Eigenthümer oder ihre als legitimirt angesehenen Rechtsnachfolger;
2. bei den übrigen in die Gemeinschaft einbezogenen Grundstücken die in den Steuerbüchern vermerkten Eigenthumsbesitzer, sofern ihr Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bestätigt wird;
3. bei den besonders in die Gemeinschaft einbezogenen Grundgerechtigkeiten diejenigen, welche betreffs des berechtigten Grundstücks als Eigenthümer gemäß Ziffer 1 oder, wenn es an so Legitimirten fehlt, als Eigenthumsbesitzer gemäß Ziffer 2 legitimirt sind;
4. bei den in die Gemeinschaft einbezogenen Grundstücken und besonders einbezogenen Grundgerechtigkeiten, soweit die Legitimation nach Ziffer 1 und 2 beziehungsweise 3 nicht als erbracht angenommen wird, ein von der Kommission bestellter Vertreter für den unbekannten Eigenthümer des in die Gemeinschaft einbezogenen Grundstücks oder desjenigen Grundstücks, dem die in die Gemeinschaft besonders eingezogene Grundgerechtigkeit zusteht. Als Vertreter kann derjenige, welcher behauptet, selbst Eigenthümer zu sein, nicht bestellt werden, es wäre denn, daß seine Ansprüche wahrscheinlich gemacht sind.

Ist der Aufenthalt eines bekannten Interessenten nicht zu ermitteln, so wird ihm ebenfalls von der Kommission ein Vertreter bestellt.

§ 6.

Soweit nicht in dieser Verordnung etwas Anderes vorgesehen ist, gehen die dinglichen Rechtsverhältnisse der zur Vertheilungsgemeinschaft gezogenen Grundstücke und Grundgerechtigkeiten auf die dagegen neu zugetheilten Grundstücke sowie auf die sonst gewährten Abfindungen über und werden die neu zugetheilten Grundstücke von allen bisherigen Belastungen frei.

§ 7.

Grundgerechtigkeiten des öffentlichen oder des Privatrechts, welche Grundstücke der Gemeinschaft zu Gunsten anderer Grundstücke der Gemeinschaft belasten, erlöschen, wenn nicht der Beschluß über die Feststellung des Vertheilungsplans das Fortbestehen anordnet.

Grundgerechtigkeiten, welche auf Grundstücken der Gemeinschaft für Grundstücke außerhalb derselben haften und nicht selbstständig in die Gemeinschaft einbezogen worden sind (§ 1 Satz 2), bleiben unverändert bestehen.

Der Aufbau eines abgebrannten Gebäudes auf dem neu zugetheilten Grundstück tritt für die durch den Brand erworbenen Rechte auf Versicherungsgelder an die Stelle des Wiederaufbaues auf der Brandstätte.

§ 8.

Die zur Gemeinschaft gehörigen Grundstücke und Grundgerechtigkeiten sind unter Zuziehung der nach § 5 ermittelten Interessenten abzuschätzen. Die Schätzung erfolgt durch drei gewählte Kommissionsmitglieder, welche die Kommission hierzu bestimmt. Dieselben können bei der Schätzung anderweite Sachverständige zuziehen. Die Schätzer und die zugezogenen Sachverständigen sind, soweit es die Schätzung erfordert, die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten befugt. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Schätzern gilt der aus den drei Schätzungen sich ergebende Durchschnittsbetrag. Werden bei der Schätzung andere Gegenstände als der bloße Grund und Boden in Betracht gezogen, so ist dies festzustellen.

Unter Zugrundelegung der Schätzung hat die Kommission einen Vertheilungsplan aufzustellen, welcher die für die Auseinandersetzung erforderlichen Bestimmungen zu enthalten hat. Dem Vertheilungsplan ist eine von dem Katasterkontroleur zu beglaubigende, die einzelnen Ersatzgrundstücke nachweisende Karte beizufügen. In dem Vertheilungsplan sind die Interessenten, welche zuzuziehen waren, unter Angabe ihrer Legitimation für die einzelnen Grundstücke und Grundgerechtigkeiten aufzuführen.

§ 9.

Der Vertheilungsplan nebst Karte ist in Brotterode an einer von dem Vorsitzenden der Kommission zu bezeichnenden Stelle eine Woche hindurch zu Jedermanns Einsicht offen zu legen.

Die Zeit der Offenlegung hat der Vorsitzende in dem für die amtlichen Kundgebungen des Landrathsamts zu Schmalkalden benutzten Blatt und ortsüblich in Brotterode bekannt zu machen. Es bleibt ihm vorbehalten, die Bekanntmachung noch anderweit zu bewirken.

Während der Zeit der Offenlegung und bis zu dem Ende des nächstfolgenden Werktages kann jeder Betheiligte, auch wenn er nicht ein Interessent im Sinne des § 5 ist, im Umfange seines Interesses bei dem Vorsitzenden der Kommission Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder mündlich bei den von dem Vorsitzenden zu bezeichnenden Stellen zu Protokoll zu erklären; es muß wenigstens eine solche Stelle und zwar in Brotterode bestehen. Durch die Erklärung zu Protokoll wird die Frist gewahrt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Art hinzuweisen, in welcher Einwendungen zu erheben sind.

§ 10.

Nach Ablauf der im vorhergehenden Paragraphen für die Erhebung von Einwendungen bestimmten Frist und nach Abschluß der etwa noch für erforderlich erach-

teten Ermittelungen und Verhandlungen mit den Betheiligten beschließt die Kommission über die erhobenen Einwendungen und die Feststellung des Vertheilungsplans. Werden Abänderungen bezüglich der neu zugetheilten Grundstücke beschlossen, so sind dieselben im Vertheilungsplan und in der beigefügten Karte kenntlich zu machen und die Veränderungen von dem Katasterkontroleur zu beglaubigen.

Die Verkündung des Beschlusses erfolgt durch öffentliche Auslegung in einer Ausfertigung desselben unter Beifügung der Karte und des Vertheilungsplans. Auf die Auslegung und deren Bekanntmachung finden die Vorschriften in § 9 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Der Beschluß unterliegt keinem Rechtsmittel und ist mit Beginn der Verkündung unwiderruflich. Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sind jederzeit von der Kommission, auch von Amtswegen, zu berichtigen.

§ 11.

Die den Betrag von 50 Mark nicht übersteigenden Abfindungssummen (§ 2 Abs. 3) sind den in Gemäßheit des § 5 Ziffer 1 oder 2 beziehungsweise 3 legitimirten Abfindungsberechtigten bei der Kasse der Gemeinde Brotterode zu zahlen. Höhere Abfindungssummen sind in gleicher Weise an die Abfindungsberechtigten zu zahlen, wenn diese nach § 5 Ziffer 1 bezüglich nach Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 3 legitimirt sind und den Nachweis führen, daß die Grundstücke, für welche die Abfindung erfolgt, weder Fideikommiß- noch Stammgüter sind, noch im Lehn- oder Leihverbande stehen, daß auch Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden nicht auf denselben haften. Außer in diesen Fällen, in denen Zahlung geleistet werden darf, sind die Abfindungssummen zu hinterlegen. Die Hinterlegung hat auch in den ersterwähnten Fällen zu erfolgen, wenn der Berechtigte sich nicht während der öffentlichen Auslegung des den Vertheilungsplan bestätigenden Beschlusses bei der Kasse der Gemeinde Brotterode meldet und seine Legitimation nachweist.

Sobald sämmtliche Abfindungssummen von der Gemeinde Brotterode gezahlt oder hinterlegt sind, hat der Vorstand derselben dem Vorsitzenden der Kommission hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten. Mit dem Eingang der Anzeige treten die in dem Beschluß über die Feststellung des Vertheilungsplans vorgesehenen und aus demselben sich ergebenden Eigenthums- und sonstigen Rechtsveränderungen ein und werden die durch ihn auferlegten Zahlungsverpflichtungen rechtswirksam; die nach § 5 ermittelten Interessenten erlangen Anspruch auf Einweisung in den Besitz der neu zugetheilten Grundstücke. Hierbei verbleibt es, auch wenn in der Folge sich betreffs der Anzeige Unrichtigkeiten ergeben sollten.

Der Tag des Eingangs der Anzeige ist unter Verweisung auf die damit eingetretenen Rechtsveränderungen von dem Vorsitzenden der Kommission in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 9 Absatz 2 öffentlich bekannt zu machen.

Sind bei dem Eintritt des Eigenthumsüberganges auf einem neu zugetheilten Grundstück Gegenstände nicht vorhanden, welche bei der Schätzung und in dem Festsetzungsbeschluß berücksichtigt worden sind, so kann der neue Erwerber Schadenersatz von dem beanspruchen, welchem die Vernichtung oder Beiseiteschaffung zur Last fällt. War der Beschädiger ein Dritter und hat derselbe bereits dem bisherigen Eigenthümer Ersatz geleistet, so fällt der Anspruch des neuen Erwerbers gegen den Dritten fort; dagegen hat der bisherige Eigenthümer das Empfangene an den neuen Erwerber herauszugeben. Mit dem Eintritt der Ersatzansprüche des neuen Erwerbers erlöschen die Ersatzansprüche des bisherigen Eigenthümers gegen einen dritten Beschädiger.

§ 12.

Der Beschluß über die Feststellung des Vertheilungsplans ist mit den in Bezug genommenen Urkunden und unter der Bescheinigung, daß die in § 11 vorgesehene Anzeige eingegangen ist, von dem Vorsitzenden der Kommission in 2 Exemplaren auszufertigen und dem Katasteramt zum Zweck der Fortschreibung sowie dem Grundbuchrichter zum Zweck der Berichtigung des Grundbuchs zu übersenden. Bei der Berichtigung des Grundbuchs sind die in dem Feststellungsbeschluß vorgesehenen Grundgerechtigkeiten einzutragen und von den Grundstücken, für welche neue Grundstücke zugetheilt sind, auf letztere die in Kraft bleibenden Eintragungen zu übertragen; besteht der Ersatz nur in der Quote eines Grundstücks (§ 2 Absatz 4), so ist die Eintragung entsprechend zu beschränken.

Die Grenzen der einzelnen Ersatzgrundstücke hat an Ort und Stelle unter thunlichster Zuziehung der Interessenten ein von dem Vorsitzenden hierzu bestimmter Sachverständiger kenntlich zu machen.

§ 13.

Die Hinterlegung von Abfindungsgeldern hat der Vorsitzende der Kommission in Gemäßheit des § 9 Absatz 2 zu veröffentlichen. Sechs Monate nach der Veröffentlichung können die hinterlegten Beträge auch beim Mangel der in § 11 Satz 1 und 2 vorgesehenen Voraussetzungen an die im Sinne des § 5 Ziffer 1 und 2 bezüglich 3 legitimirten Interessenten ausgezahlt werden, wenn und soweit nicht entgegenstehende Ansprüche aus Rechten im Sinne des § 11 Satz 2 bei dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich angemeldet worden sind. Eine entsprechende Androhung ist in die öffentliche Bekanntmachung aufzunehmen.

Die Auszahlung seitens der Hinterlegungsstelle hat auf Ersuchen des Vorsitzenden der Kommission zu erfolgen. Das Gleiche findet statt, wenn ein nach § 11 Satz 1 und 2 hierzu Berechtigter nachträglich die Auszahlung hinterlegter Gelder beantragt.

§ 14.

Die nach § 11 zulässige Einweisung in den Besitz erfolgt auf Ersuchen des Vorsitzenden der Kommission im Verwaltungszwangsverfahren. Die nach § 3 an die Gemeinde Brotterode zu zahlenden Beträge können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

§ 15.

Sachverständige und als Schätzer thätige Kommissionsmitglieder erhalten Vergütung, sowie Entschädigung für Reise und Aufwand nach den in Civilprozessen für Sachverständige zur Anwendung kommenden Grundsätzen.

Abgesehen von der vorerwähnten Thätigkeit erhalten die gewählten Mitglieder der Kommission Tagegelder und Reisekosten in derselben Höhe wie die Mitglieder der Einkommensteuerveranlagungskommission (Verordnung vom 4. Juli 1892, Gesetzsamml. S. 201). Wenn sie an dem Ort des Zusammentritts der Kommission oder weniger als 2 Kilometer von demselben entfernt wohnen, so kann ihnen eine Versäumnißentschädigung bis zu sechs Mark für den Tag bewilligt werden.

Die Vergütung und Entschädigung der Sachverständigen und Schätzer, die Tagegelder, Reisekosten

und Versäumnißentschädigungen der Kommissionsmitglieder, die Kosten der Fortschreibung des Katasters und der Berichtigung des Grundbuchs trägt die Staatskasse. Die übrigen Kosten des Vertheilungsverfahrens hat die Gemeinde Brotterode zu tragen.

§ 16.

Die Auflösung der Kommission nach Durchführung der Auseinandersetzung hat der Minister des Innern zu bestimmen. Die Auflösung ist bekannt zu machen. Die nach der Auflösung noch zu erledigenden Geschäfte werden von dem Landrath des Kreises Schmalkalden besorgt.

§ 17.

Diese Verordnung tritt an dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Oktober 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. v. Köller. Frhr. v. Marschall. Schönstedt.

Denkschrift.

Am 10. Juli dieses Jahres ist der ungefähr 2 800 Einwohner zählende Marktflecken Brotterode, Kreis Schmalkalden, von einem schweren Brandunglück betroffen worden. Etwa 285 Hofraithen mit 600 Gebäulichkeiten sind zerstört. 1 800 bis 2 000 Einwohner haben ihr regelmäßiges Obdach verloren. Die meisten öffentlichen Gebäude: die Kirche, das Amtsgericht, das Bürgermeisteramt, die Post und fast alle bedeutenderen Privathäuser wurden vernichtet. Mit dem Gebäude des Amtsgerichts verbrannten außer Testaments- und Vormundschaftsakten die Grundbücher und Grundakten des Orts bis auf 3 Bände Grundbücher und die größten Theils beschädigten Grundakten von 6 Artikeln. Auch gingen die Kirchenbücher und sämmtliche Standesregister verloren.

Ein schleuniger Wiederaufbau des Ortes ist dringend geboten. Die sittlichen und gesundheitlichen Interessen der Einwohner werden durch das Zusammendrängen vieler Menschen in Nothquartiere gefährdet, die industriellen und gewerblichen Beziehungen der betriebsamen Ortschaft sind nicht aufrecht zu erhalten und es droht eine Beschäftigungslosigkeit vieler Hundert Arbeiter, wenn die alten Arbeitsstätten nicht in kurzer Zeit wieder eröffnet werden.

Der Wiederaufbau ist auf den früheren Baustellen nicht möglich. Die bisherige Art der Bebauung hat die Brandgefahr begünstigt und wesentlich zu der überaus schnellen und großen Ausdehnung des Feuers beigetragen; auch entsprach dieselbe nicht einer wirthschaftlich zweckmäßigen Ausnutzung des Grund und Bodens.

Der Wiederaufbau soll daher nach einem neuen, die bisherigen Mängel vermeidenden Bebauungsplan erfolgen. Derselbe ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, (Gesetzsamml. S. 561) von dem Ortsvorstande zu Brotterode durch Beschluß vom 17. Oktober 1895 unter Einverständniß mit der Gemeindevertretung und der Zustimmung der Ortspolizeibehörde festgesetzt worden.

Der anliegende „Uebersichtsplan der Bebauung von Brotterode“ macht die eingetretenen Veränderungen ersichtlich.

Die Durchführung erfordert eine ausgedehnte Umlegung der Baugrundstücke und Seitens der Ortsgemeinde den Erwerb beträchtlicher Flächen für die Neuanlage der Straßen und Plätze und für die Veränderung der Wasserläufe. Sollen diese Maßnahmen ohne wirthschaftliche Nachtheile für die Interessenten bleiben, so ist es nothwendig, daß die zur Veräußerung kommenden Flächen von den bisher auf denselben dinglich lastenden Schulden und Gerechtigkeiten frei werden, da andern Falls der neue Erwerber in Gefahr geräth, seinerseits für diese Ansprüche aufkommen zu müssen.

Durch freiwillige Rechtsgeschäfte der Betheiligten ist das Ziel nicht zu erreichen. Die Zahl der in Betracht zu ziehenden Eigenthümer ist so groß, daß bereits bei ihnen auf unausgleichbare Meinungsverschiedenheiten gerechnet werden muß. Noch weniger läßt es sich erwarten, daß die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger und sonstigen Realberechtigten überall bereit sein sollten, die zur Veräußerung kommenden Flächen aus der Haftverbindlichkeit zu entlassen und sich an deren Stelle an den dem Eigenthümer gewährten Ersatz zu halten. Es kommt hinzu, daß durch den Untergang des größten Theils der Grundbücher und Grundakten sich noch besondere Schwierigkeiten ergeben. Es fehlt in den meisten Fällen die Sicherheit, wer der verfügungsberechtigte Eigenthümer ist, noch mehr, für wen auf dem einzelnen Grundstück dingliche Rechte haften. Auch können die Rechtsgeschäfte, welche sich auf das Grundbuch erstrecken, bis zur vollständigen Wiederherstellung desselben theils gar nicht, theils nur mit beschränkter Wirkung vorgenommen werden. Die Wiederherstellung des Grundbuchs ist zwar in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Oktober 1895 (Gesetzsamml. S. 537) bereits in Gang gebracht. Aber sie verlangt bei den nothwendigen Ermittelungen und Aufgeboten zur Vollendung noch geraume Zeit. Thatsächlich ist es nach den eingegangenen Nachrichten bisher nur bei etwa 45 Häusern zwischen den betheiligten Eigenthümern zu einer Einigung über eine dem neuen Bebauungsplan entsprechende Umlage insoweit gekommen, daß mit dem Bau der Häuser begonnen werden konnte. Aber auch hier ist eine Regelung der sonstigen Rechtsverhältnisse nicht bewirkt und die Einigung weniger ein Ergebniß freier Entschließung als der Erwägung gewesen, daß die Betheiligten, wenn auch nicht gleich, so doch in der Folge einen entsprechenden Zwang zu erwarten hätten.

Die für die Neuanlage von Straßen, Plätzen u. s. w. erforderlichen Flächen, könnte die Ortsgemeinde durch Enteignung nach dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) erwerben. Aber auch dieses Verfahren ist ein langwieriges und wird durch den Verlust der Grundbücher noch besonders erschwert. Ueberdies würde es für

den Wiederaufbau nichts nützen, wenn nur die Verhältnisse der Straßen und Plätze, nicht aber auch die der Baustellen geregelt wären, und es würde die Trennung des Erwerbs der Grundflächen für Plätze, Straßen u. s. w. von der Umlegung der Baugrundstücke wegen der sich daraus ergebenden Verwickelungen den Interessen aller Betheiligten widersprechen.

Es sind daher besondere gesetzliche Bestimmungen nicht zu entbehren, welche die Umlegung der Bauplätze und den Erwerb des Straßenlandes in einem einheitlichen, schleunigen Verfahren ermöglichen und gleichzeitig gewährleisten, daß die Rechtsverhältnisse sichere bleiben. Das Ziel selbst ist durch Einsetzung einer besonderen Behörde zu erreichen, welcher die Befugniß übertragen wird, die Grundstücke des Orts, soweit es die Durchführung des Bebauungsplans zweckmäßig erscheinen läßt, zu einer Gemeinschaft zu vereinigen und demnächst die Auftheilung der Gemeinschaft dem neuen Bebauungsplan entsprechend durchzuführen, wobei besondere Bestimmungen über die Behandlung von Grundgerechtigkeiten und die Gewährung baarer Abfindungen erforderlich sind. Der zur Anwendung kommende Zwang wird durch die Erreichung wirthschaftlicher Vortheile ausgeglichen.

Die umgelegten Grundstücke werden wegen der besseren Zugänge und der erhöhten Bebauungsfähigkeit durchweg werthvoller sein als die in die Gemeinschaft eingebrachten Flächen. Für die Eigenthümer, die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger wie die sonstigen Realberechtigten ist daher selbst alsdann keine Gefahr vorhanden, wenn in einem einzelnen Fall eine Schätzung nicht ganz dem Werthe entsprechen sollte.

Im Interesse schleuniger Hülfe mußte es liegen die erforderlichen Bestimmungen durch eine Verordnung im Sinne des Artikel 63 der Verfassungsurkunde zu treffen. Die in der Verfassung vorgesehenen Voraussetzungen für den Erlaß einer solchen liegen vor. Die beiden Häuser des Landtags waren nicht versammelt. Ob ihre Einberufung möglich gewesen wäre, ist ohne Bedeutung, da die Verfassung die Unmöglichkeit alsbaldiger Einberufung nicht als Voraussetzung des Erlasses hinstellt. Thatsächlich hätte der mit der Einberufung verbundene Aufwand an Zeit und Geld in keinem Verhältniß zu der Bedeutung des zu erlassenden Gesetzes gestanden. In Brotterode herrscht, wie nach dem am Eingange Gesagten nicht bezweifelt werden kann, ein ungewöhnlicher Nothstand. Zur Beseitigung desselben war eine alsbaldige Maßnahme dringend erforderlich. Wurde das regelmäßige Zusammentreten des Landtages abgewartet, so war nicht darauf zu rechnen, daß der vorzulegende Gesetzentwurf vor zwei Monaten nach Beginn der Tagung von den beiden Häusern des Landtags verabschiedet wurde. Es hätte dann bis zum April gedauert, ehe das Gesetz verkündet und demnächst die nöthigen Maßnahmen für die Einsetzung der Kommission und die Durchführung der Umlegung getroffen werden konnten. Da die Zeit, welche die Umlegung erfordert, auf mehrere Monate zu veranschlagen ist, wäre ein großer Theil der besten Bauzeit des Jahres vergangen, was um so mehr vermieden werden mußte, als die hohe Lage von Brotterode und die Entfernung von Ziegeleien die Anfuhr von Baumaterialien außerordentlich erschwert. Durch den baldigen Erlaß der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen wurde dagegen die Möglichkeit gegeben, alle zur Vorbereitung des Wiederaufbaues nothwendigen Maßregeln während des Winters zu treffen. Die Königliche Kommission ist bereits gewählt und in voller Thätigkeit. Da es sich wesentlich um Abschätzung von Baugrundstücken handelt und die Schätzer mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Personen sind, können auch die nothwendigen Abschätzungen im Winter erfolgen. Es ist bei dieser Sachlage mit Sicherheit darauf zu zählen, daß bei Beginn des Baujahres 1896 das Umlegungsverfahren vollständig beendet ist. Die in der Verordnung getroffenen Bestimmungen laufen endlich auch nicht der Verfassung zuwider. Allerdings führen sie zur Entziehung und Beschränkung des Eigenthums, aber nur so, wie der Artikel 9 der Verfassungsurkunde es erlaubt. Es sind Gründe des öffentlichen Wohls, wenn im Interesse der schleunigen und zweckmäßigen Wiedererbauung des Orts ein Eingriff in das Eigenthum gestattet wird. Wer sein Eigenthum verliert oder eine Beschränkung desselben erfährt, erhält Entschädigung theils durch die Gewährung anderen Landes oder einer anderen Gerechtigkeit theils durch die Zahlung von Geld. Die Gewährung der Entschädigung erfolgt überall so, daß eine Entziehung oder Beschränkung nicht eher eintritt, bevor die Entschädigung geleistet wird. Beschränkung und Entziehung geschehen nach Maßgabe einer mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnung und demgemäß nach Maßgabe des Gesetzes. Der in Artikel 9 der Verfassung gebrauchte Ausdruck „Gesetz" umfaßt begrifflich die Nothverordnung. Könnte eine Bestimmung, die nach der Verfassung auf einem Gesetz beruhen muß, durch eine Nothverordnung nicht getroffen werden, so würde diese der vollen Wirksamkeit einer unter Zustimmung des Landtages getroffenen Anordnung entbehren; sie würde nur eine beschränkte, nicht aber die unbeschränkte Gesetzeskraft besitzen, welche ihr der Artikel 63 ausdrücklich zuspricht. Die Verfassungsurkunde bestimmt für verschiedene Materien, daß das erforderliche Gesetz mit Zustimmung der Kammern oder im Wege der ordentlichen Gesetzgebung erfolgen muß (Artikel 94, 95, 65 — in der Fassung des Gesetzes vom 7. Mai 1853 — 107). Eine derartige Bestimmung wäre gegenstandslos, wenn schon mit der Erforderung eines „Gesetzes" eine Anordnung unter Zustimmung des Landtages gefordert würde. Indem die Verfassung von der „ordentlichen" Gesetzgebung spricht, erkennt sie an, daß es auch eine außerordentliche Gesetzgebung giebt und daß daher die auf Grund des Artikels 63 erlassenen Verordnungen „Gesetze" in ihrem Sinne sind. Die Bestimmung, daß in dringenden Fällen Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden können, war bereits in dem Artikel 105 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 enthalten. Nach Inkrafttreten dieser Verfassung sind auf Grund des Artikels 105 eine Reihe von Verordnungen über Materien ergangen, für die die Verfassung eine Regelung durch „Gesetz" in Aussicht genommen hatte (Archiv für öffentliches Recht Bd. 4 S. 441 flg.). Bei der Uebernahme der Vorschrift des Artikels 105 in den Artikel 63 der revidirten Verfassung vom 31. Januar 1850 ist in keiner Weise zum Ausdruck gekommen, daß der Vorschrift nunmehr eine andere als die ihr bisher beigelegte Bedeutung innewohnen sollte. Die damaligen parlamentarischen Verhandlungen ergeben vielmehr, daß eine Einschränkung der Vorschrift in der fraglichen Hinsicht nicht gewollt worden ist (Archiv für öffentliches Recht Bd. 4 S. 445 flg.). Die Staatspraxis, welche sich unmittelbar dem Erlaß der Verfassung vom 31. Januar 1850 angeschlossen hat, ist von der gleichen Auffassung ausgegangen. So ist durch die Königliche Verordnung vom 3. Juni 1850 (Gesetzsamml. S. 329) die Preßfreiheit beschränkt, es sind durch die Königliche Verordnung vom 12. November 1850 (Gesetzsamml. S. 493) neue Steuern eingeführt und Staatsgarantien übernommen worden und es haben diese Verordnungen die Zustimmung des Landtages gefunden, obwohl die Verfassungsurkunde in Artikel 27 für die Beschränkung der Preßfreiheit, in den Artikeln 100 und 103 für die Erhebung von Steuern und für die Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staates ein Gesetz erfordert.

Auch in der neueren Literatur wird fast durchweg die hier vertretene Auffassung getheilt.

Conrad Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Bd. 1 S. 511; Georg Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. S. 502; Karl Freiherr v. Stengel, das Staatsrecht des Königreichs Preußen 1894, S. 174; Adolf Arndt, die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, 3. Aufl. 1894, S. 126, 127.

Selbst die bedeutendsten derjenigen Staatsrechtslehrer, welche das Nothverordnungsrecht weiter einschränken wollen, erkennen an, daß die Nothverordnung nicht schon da überall ausgeschlossen ist, wo die Verfassungsurkunde nur schlechthin auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung verweist. So sagt v. Rönne (das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 4. Aufl. 1881, B. 1 S. 372 flg.):

„Nur in drei Fällen, nämlich in dem Artikel 94 Absatz 1, in dem Artikel 95 und in dem Artikel 107 ist aus spezieller Veranlassung der über jeden Interpretationsversuch erhabene Ausdruck: „mit vorheriger Zustimmung der Kammern" beziehungsweise „im Wege der ordentlichen Gesetzgebung" gewählt worden. In vielen Fällen verweist die Verfassungsurkunde nur ganz allgemein auf das Gesetz oder die gesetzliche Bestimmung überhaupt. Hiermit sind die jedesmal bestehenden Gesetze gemeint und es ist dabei überhaupt gar nicht die Frage von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt und der Begrenzung derselben. In andern zahlreichen Fällen dagegen verweist die Verfassungsurkunde auf noch erst zu erlassende besondere Gesetze, meist organischer Natur, welche demnächst zum Theil wirklich ergangen sind, zum großen Theil aber noch erst ergehen sollen. Diese in der Verfassungsurkunde selbst ausdrücklich vorbehaltenen Gesetze können als solche — eben wegen des gemachten Vorbehaltes — nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung (Artikel 62) zu Stande kommen und sind mithin, was ihr noch erst Zustandekommen anbelangt, der Oktroyirung durch einseitige Verordnung entzogen."

Bei v. Schulze-Grävenitz, das Preußische Staatsrecht, 2. Aufl. 1890, Bd. 2 S. 35 flg. wird ausgeführt:

„In der Preußischen Verfassungsurkunde werden verschiedene Gegenstände hervorgehoben, von denen es heißt, daß sie nur auf „dem Wege der Gesetzgebung" geregelt werden sollen oder für deren zukünftige Feststellung „ein besonderes Gesetz" verheißen wird. .... Diese ratio legis wäre vernichtet, wenn man hier dem außerordentlichen Verordnungsrechte irgend einen Platz einräumen wollte.

Abgesehen von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und den in derselben dem Wege der Gesetzgebung ausdrücklich überwiesenen Gegenständen kann eine Verordnung mit Gesetzeskraft jedes Gesetz abändern."

v. Held, Verfassungsrecht, Bd. II S. 61 Nr. 1 bemerkt:

„In der Bestimmung der Verfassungsurkunden, daß dieser oder jener Satz durch Gesetz zu ordnen sei, liegt ein ausdrückliches Ausschließen des außerdem Platz greifenden landesherrlichen Verordnungsrechts ...."

Rönne giebt danach ausdrücklich und Schulze und Held geben mit indirekten Worten zu, daß es Fälle giebt, in denen ein in der Verfassungsurkunde erwähntes Gesetz durch eine Nothverordnung erfolgen kann. Sie weichen von der allgemeinen Meinung nur insofern ab, als sie überall da, wo die Verfassungsurkunde auf ein noch zu erlassendes, besonderes Gesetz verweist, den Willen ausgedrückt finden, daß die Regelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung zu bewirken sei. Diese Unterscheidung war bei der Preßverordnung vom 30. Juni 1863 (Gesetzsamml. S. 349), an welche die Erörterungen über die Tragweite des Artikel 63 gemeinhin anknüpfen, mit Rücksicht auf Artikel 27 Absatz 2 der Verfassungsurkunde von Bedeutung. Für die jetzt ergangene Nothverordnung ist sie ohne Belang. Der Artikel 9 setzt nicht ein noch zu erlassendes, besonderes Gesetz voraus, sondern erfordert nur, daß die Entziehung oder Beschränkung nach Maßgabe des bestehenden Gesetzes zu erfolgen hat. Für ihn schließt auch die Meinung der Schriftsteller, welche dem Artikel 63 die erwähnte, beschränktere Wirksamkeit beilegen wollen, den Erlaß einer Nothverordnung nicht aus. v. Rönne erkennt dies ausdrücklich an, indem er in Note 2 Bd. I S. 372 den Artikel 9 zu den Fällen zählt, in denen nur ganz allgemein auf das Gesetz oder gesetzliche Bestimmung verwiesen wird. Die gegenwärtige Verordnung ist darnach unter allen Umständen verfassungsmäßig gestattet. Wäre sie es nicht, so würde eine tiefgehende Lücke in der Verfassung sein, da für die Beseitigung ungewöhnlicher Nothstände regelmäßig ein Eingriff in das Eigenthum nicht zu entbehren ist.

Die Verordnung ist auch in der von der Verfassung vorgesehenen Weise zu Stande gekommen. Der Artikel 63 erfordert als Besonderheit für die Nothverordnung nur, daß der Erlaß unter der Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums erfolgen muß. Die Verordnung vom 30. Oktober 1895 besagt im Eingange, daß sie, „nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums" ergehe. Damit ist zum klaren Ausdruck gebracht, daß der Erlaß unter der Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums geschieht. Eine Zeichnung der Nothverordnung durch alle Staatsminister ist nicht vorgeschrieben, insbesondere auch nicht in Artikel 44 der Verfassungsurkunde gefordert. Das Fehlen der Unterschrift von drei Staatsministern unter der Verordnung vom 30. Oktober 1895, die durch Abwesenheit an der Unterzeichnung verhindert waren, kann daher der Verordnung die Gültigkeit nicht nehmen. (Vergl. v. Stengel a. a. O. S. 174, Arndt a. a. O. Anmerkung 2 zu Artikel 63).

Zu § 1.

a) Zur Zeit der Fertigstellung des Entwurfs der Verordnung war der Beschluß des Ortsvorstandes über die Festsetzung des neuen Bebauungsplanes noch nicht ergangen. Die Feststellung erfolgte am 17. Oktober 1895, noch bevor der Entwurf die Allerhöchste Sanktion gefunden hatte. Es wurde jedoch von der Feststellung nicht rechtzeitig Anzeige erstattet. In Folge dessen verblieb es bei der Fassung:

„soweit es zur Durchführung des für diesen Ort auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) in Aussicht genommenen Bebauungsplans zweckmäßig erscheint."

Die Fassung ist auch unter den veränderten Umständen sachentsprechend. Der § 1 drückt den Willen aus, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des neuen Bebauungsplans zu treffen, wenn derselbe überhaupt zu Stande kommt. Er schließt damit den Ausdruck des Willens in sich, die vorgesehenen Maßnahmen auch dann ins Leben treten zu lassen, wenn die Feststellung schon erfolgt sein sollte.

b) Die gegenwärtige Verordnung greift in das Gesetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und

ländlichen Ortschaften (Gesetzsamml. S. 561) nur insoweit ein, als sie den Erwerb der zu Straßen und Plätzen bestimmten, der Gemeinde nicht gehörigen Flächen und die Art der für diese zu gewährende Entschädigung anderweit regelt. Im Uebrigen läßt sie die Vorschriften des Gesetzes in Kraft, sodaß insbesondere die Entschädigungspflicht der Ortsgemeinde nach § 12 Nr. 2 und 3 des Gesetzes, soweit nicht etwa ein sonst hervorgetretener Schaden sich durch die Umlegung erledigt, nach wie vor bestehen bleibt.

c) Die Verordnung gestattet die Einziehung Brotteroder Grundstücke in die Gemeinschaft, soweit es die Durchführung des neuen Bebauungsplans „zweckmäßig" erscheinen läßt. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Kommission, welcher die Zusammenlegung und Auseinandersetzung übertragen wird, sich bei der Auslegung neuer Grundstücke nicht auf Veränderungen zu beschränken braucht, welche der Bebauungsplan unbedingt erfordert, vielmehr auch berechtigt ist, die neuen Grundstücke in einer wirthschaftlich zweckmäßigen Weise auszugestalten und die hierzu erforderlichen Flächen in die Gemeinschaft einzuziehen.

d) Es ist nach der Verordnung nicht nothwendig, daß bisher wirthschaftlich oder grundbuchmäßig zusammengehörige Grundstücke nur als Ganzes der Gemeinschaft einverleibt werden; die Einverleibung darf sich auch auf einzelne Theile beschränken.

e) Im Gegensatz zu den Grundstücken ist die Einziehung von Grundgerechtigkeiten in die Gemeinschaft nur gestattet, wenn es der Zweck der Gemeinschaft „erfordert". Es erschien geboten, die Grundgerechtigkeiten anders zu behandeln, weil die Eigenthümer der herrschenden Grundstücke an den Vortheilen der Gemeinschaft keinen Antheil haben.

Zu § 2.

a) Die Bestellung von Grundgerechtigkeiten ist allgemein zugelassen, damit das Bedürfniß nach Licht, Wegen u. s. w. befriedigt werden kann. Im Interesse der Freiheit des Eigenthums wird jedoch nur in dringenden Fällen von dieser Befugniß Gebrauch zu machen sein.

b) Bei Grundgerechtigkeiten — insbesondere bei Wegerechten — kann es vorkommen, daß die neuen öffentlichen Anlagen dem herrschenden Grundstück alles bieten, was durch die Grundgerechtigkeit erreicht werden soll. Es wäre unbillig, wenn dem Eigenthümer in diesem Fall noch eine besondere baare Entschädigung zu Theil werden müßte, und es ist deshalb vorgesehen, daß die Entschädigung in dem einzuräumenden Rechte der Benutzung der öffentlichen Anlage gefunden werden darf. Die Bestimmung enthält keinen Verstoß gegen Art. 9 der Verfassung, da der Berechtigte nicht blos auf den gemeinen Gebrauch der öffentlichen Anlage verwiesen, sondern ihm ein besonderes Privatrecht an derselben zugestanden wird. Es hat dies die Folge, daß ihm bei den Gebrauch schmälernden Veränderungen Ersatz zu leisten ist, während alle, welche die Anlage nur in Folge des allgemeinen Gebrauchs benutzen, sich von der zuständigen Stelle ausgehende Veränderungen schlechthin gefallen lassen müssen.

c) Selbstverständlich ist, wenn nur ein Theil eines zusammengehörigen Grundstücks in die Gemeinschaft eingezogen wird, bei der Schätzung auf den etwaigen Minderwerth, welchen das Restgrundstück durch die Abtrennung erleidet, Rücksicht zu nehmen.

d) Die Bestimmungen für den Fall, daß eine Abfindung den Ersatz für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegenden Flächen bildet, bezwecken, die Ermittelung der Rechte der Realberechtigten an dem Ersatz ohne Schwierigkeit zu ermöglichen. Jenachdem bei dem Ersatz durch ein Grundstück Ersatzflächen bezeichnet werden, oder die Quote der Betheiligung an dem Ersatzgrundstück angegeben wird, ist das neue Objekt der verschiedenen Realberechtigungen eine bestimmte Fläche oder eine Quote des Gesammtersatzgrundstücks.

Zu § 3.

a) Die Heranziehung der Ortsgemeinde zur Bezahlung der baar zu gewährenden Abfindungen ist nur aus praktischen Erwägungen erfolgt. Dem Prinzip nach müßte die Bezahlung der Gemeinschaft überlassen werden. Nach Artikel 9 der Verfassungsurkunde ist jedoch bei Enteignungen die Entschädigung vorweg zu leisten. Die Enteignung und damit die endgültige Auseinandersetzung kann daher erst eintreten, nachdem die einen Theil der Entschädigungen bildenden Abfindungssummen bezahlt oder hinterlegt sind. Der Gemeinschaft stehen aber bereite Mittel nicht zur Verfügung; sie müßte die erforderlichen Gelder zunächst von ihren Mitgliedern einziehen. Es liegt auf der Hand, daß dies nicht ohne Weiterungen und ohne erheblichen Zeitverlust für die Auseinandersetzung geschehen könnte. Die Ortsgemeinde ist dagegen nicht ohne Mittel; sie erhält ihre Auslagen in der Folge zurück; der veränderte Bebauungsplan und der vereinfachte Erwerb des Straßenlandes ist auch für sie von Vortheil. Es ist daher keine Unbilligkeit, wenn sie für die Abfindungen Vorschuß leisten und die Mühen der Auszahlung und Wiedereinziehung übernehmen soll.

b) Die Festsetzung der anderweit zu erhebenden Fehlbeträge liegt bei der Zulässigkeit des Zwangsverwaltungsverfahrens (§ 14) den Verwaltungsbehörden, in erster Instanz dem Gemeindevorstand ob. Um geschuldete Beträge als uneinziehbar anzusehen, genügt die Vergeblichkeit oder Unmöglichkeit einer einfachen Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht. Es muß insbesondere auch feststehen, daß aus dem Grundbesitz des Verpflichteten Befriedigung nicht erlangt werden kann.

c) Zur Zahlung der Fehlbeträge werden nur die Eigenthümer der in die Gemeinschaft einbezogenen Grundstücke angehalten, weil von den Theilnehmern der Gemeinschaft sie allein die Vortheile derselben genießen. Ein anderer Maßstab für die Tragung der Fehlbeträge als der Werth der eingebrachten Grundstücke bietet sich nicht. Insbesondere kann es auf die Benutzungsarten neu zugetheilter Grundstücke nicht ankommen, da diese von der Willkür der Einzelnen abhängt und jeder Zeit geändert werden kann.

Zu § 4.

a) Die Einsetzung einer Königlichen Kommission ist nothwendig, weil eine geeignete ständige Behörde nicht zur Verfügung steht und nur die Einsetzung einer besonderen Kommission es ermöglicht, die Entscheidung in die Hände von Personen zu legen, welche mit den örtlichen Verhältnissen bekannt und mit den Wünschen und Bedürfnissen der von dem Brandunglück Betroffenen vertraut sind. Die Zusammenlegung und Auseinandersetzung ist der Kommission übertragen, ohne daß ein Rechtsmittel gegen ihre Beschlüsse gegeben wird. Wenn den einzelnen Betheiligten Rechtsmittel zugestanden würden, wäre eine schleunige Feststellung der neuen Bauplätze nicht zu erreichen. Jedes Rechtsmittel müßte die ganze Auseinandersetzung hinausschieben, da eine anderweit zu Gunsten eines Einzelnen getroffene Bestimmung die Ausführung aller übrigen Festsetzungen zu vereiteln vermag. Erfahrungsmäßig nehmen Auseinandersetzungen bei Zulassung von Rechtsmitteln eine Zeitdauer in Anspruch, welche mit dem hier erstrebten Ziel eines baldigen Wiederaufbaues unvereinbar

ist. Es handelt sich überdies durchweg nur um sachverständige Erwägungen und Schätzungen, nicht um Entscheidung über Eigenthum und dingliche Rechte. Nichts spricht dafür, daß eine höhere, den örtlichen Verhältnissen nothwendig ferner stehende Instanz besser zu schätzen in der Lage sein sollte.

b) Der Kommission ist die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde beigelegt. Es entspricht dies der Thatsache, daß sie in weitgehendem Umfange Befugnisse der Staatsgewalt auszuüben hat; auch erschien es erforderlich, ihr jene Eigenschaft beizulegen, damit ihre Urkunden öffentlichen Glauben erhalten und sie in Ausführung ihrer Geschäfte die Hülfe anderer Behörden in Anspruch nehmen kann.

c) Der Vorsitz der Kommission ist in die Hände des Landraths oder besonderer von dem Regierungspräsidenten zu ernennender Stellvertreter gelegt worden.

Es war dabei die Erwägung maßgebend, daß für den Vorsitzenden eine eingehende Rechts- und Verwaltungskenntniß nicht zu entbehren ist; auch kam in Betracht, daß der Vorsitzende die laufenden Geschäfte erledigen muß und daß dies zweckmäßiger Weise nur durch einen Beamten geschehen kann, dem seinerseits die erforderlichen Hülfskräfte zur Verfügung stehen.

d) Die übrigen Mitglieder und Stellvertreter soll der Kreistag des Kreises Schmalkalden wählen. Er steht den Verhältnissen nahe und ist in seiner völlig überwiegenden Mehrheit an der Auseinandersetzung nicht betheiligt, so daß von ihm die Wahl sachkundiger und unparteiischer Männer erwartet werden darf.

e) Besondere Erfordernisse betreffs der persönlichen Eigenschaften der zu Wählenden sind nicht aufgestellt. Die zu Wählenden brauchen nicht Mitglieder des Kreistages zu sein.

f) Bestimmungen über die Verpflichtung zur Annahme der Wahl sind nothwendig, weil die Kommission kein Organ der Kreisverwaltung ist und daher die desfallsigen Vorschriften auf sie keine Anwendung finden.

Die Entscheidung über Ablehnungen ist dem Vorsitzenden übertragen. Er kennt die an die einzelnen Mitglieder zu stellenden Anforderungen und vermag daher sachgemäß zu beurtheilen, ob ein Ablehnungsgrund Berücksichtigung verdient. Die Beschwerde an den Regierungspräsidenten ist dabei mit Rücksicht auf den Umfang der den Kommissionsmitgliedern obliegenden Pflichten, sowie mit Rücksicht darauf zugelassen, daß die Stellung des Vorsitzenden zu Mitgliedern, welche erfolglos abgelehnt haben, eine günstigere ist, wenn die endgültige Entscheidung nicht in seiner Hand gelegen hat. Die Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem Vorsitzenden ist vorgesehen, damit dieser alsbald eine Gegenerklärung abgeben und die Einforderung von Berichten unterbleiben kann.

Von besonderen Vorschriften über die Entlassung der Kommissionsmitglieder ist bei der kurzen Dauer ihres Amtes Abstand genommen worden. Nachgewiesene dauernde Verhinderungen sind durch Nichteinberufung des Betreffenden zu erledigen.

g) Die Stellvertreter werden nicht für einzelne Kommissionsmitglieder gewählt; dem Vorsitzenden ist es überlassen, welche Stellvertreter er im Bedarfsfall einberufen will. Dies ist geschehen, damit thunlichst ein Wechsel der an den Entscheidungen theilnehmenden Personen vermieden wird.

h) Die Verpflichtung der Mitglieder durch Handschlag an Eidesstatt entspricht der Bedeutung ihrer Wirksamkeit und wird dazu beitragen, das Gefühl der Verantwortlichkeit bei ihnen zu erhöhen.

i) Der Vorsitzende handelt bei der Führung der laufenden Geschäfte nur in Vertretung der Kommission. Dieselbe bleibt daher befugt, ihrerseits Beschlüsse zu fassen.

Die Zuordnung von Hülfspersonal, soweit der Vorsitzende solches bedarf, ist dem Verwaltungswege vorbehalten.

Zu § 5.

a) Der Entwurf beschränkt sich darauf, die Zuziehung der Grundstückseigenthümer als Interessenten vorzuschreiben und sieht davon ab, die Zuziehung der sonstigen Realberechtigten von Amtswegen anzuordnen. Es ist dies geschehen, weil bei der fast vollständigen Vernichtung der Grundbücher und Grundakten eine schleunige Ermittelung, ob und welche Realinteressenten vorhanden sind, nicht möglich ist. Eine Gefährdung derselben ist dabei nicht zu befürchten, da die Kommission von Amtswegen neben den Interessen der Eigenthümer auch die Interessen etwaiger Realberechtigten zu berücksichtigen hat.

b) Eine Erleichterung der Legitimation der Eigenthümer und die Zulassung von Vertretern für unbekannte Eigenthümer erscheint im Hinblick auf die Zerstörung der Grundbücher geboten.

c) Personen, welche behaupten, selbst Eigenthümer zu sein, als Vertreter der unbekannten Eigenthümer zu bestellen, erscheint grundsätzlich wegen des Widerspruchs ihrer Interessen mit den Interessen der etwaigen wahren Eigenthümer ausgeschlossen. Eine Ausnahme ist jedoch angezeigt, wenn die erhobenen Ansprüche sich als wahrscheinlich darstellen, indem es alsdann auch wahrscheinlich ist, daß widersprechende Interessen nicht vorhanden sind.

d) Die Bestellung von Vertretern für Interessenten, deren Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, ist der Kommission übertragen, um die Verzögerungen zu vermeiden, welche durch die sonst nothwendige Anrufung des Vormundschaftsgerichts erwachsen würden.

Zu § 6.

a) Zu den dinglichen Rechtsverhältnissen gehört auch das Eigenthum mit seinen Beschränkungen.

b) Wird an Stelle eines minder werthvollen Grundstücks ein werthvolleres gewährt, so gehen die dinglichen Verhältnisse des alten Grundstücks auf die ganze neu zugetheilte Grundfläche über, auch wenn für dieselbe noch ein baarer Geldbetrag zu bezahlen ist (§ 2 Abs. 5). Die Vortheile, welche die Realberechtigten dadurch erlangen, werden voraussichtlich nicht erheblich sein und die Eigenthümer nicht beschweren. Bereits der § 30 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 sieht vor, daß neu zugeschriebene Parzellen für schon früher eingetragene Hypotheken und Grundschulden haften.

Zu § 7.

a) Der Absatz 1 sieht vor, daß die Grundgerechtigkeiten zu Gunsten von Grundstücken der Gemeinschaft regelmäßig erlöschen. Es war dabei die Erwägung maßgebend, daß eine Grundgerechtigkeit einen anderen Inhalt erhält, wenn sie mit einem anderen Grundstück verbunden oder auf ein anderes Grundstück gelegt wird.

b) Die Grundgerechtigkeiten, welche auf Grundstücken der Gemeinschaft für solche außerhalb derselben haften und die nicht besonders in die Gemeinschaft einbezogen sind, müssen unberührt bleiben. Eine Uebertragung auf Ersatzgrundstücke kann nicht stattfinden, weil diese keine Erfüllung des wirthschaftlichen Zwecks gewährleistet. Erlöschen darf die Grundgerechtigkeit nicht, weil für das bei der Auseinandersetzung unbetheiligt herrschende Grundstück keine Entschädigung ausgeworfen wird.

c) Nach dem Reglement für die Hessische Brandversicherungsanstalt in Cassel vom 1. Mai 1880 (Amtsblatt der Regierung daselbst 1880 S. 113), bei welcher die abgebrannten Gebäude versichert waren, haben im Anschluß an § 30 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, vom 5. Mai 1872 (Gesetzsamml. S. 433), bezüglich das Gesetz vom 29. April 1873 (Gesetzsamml. S. 273) die Realberechtigten, insbesondere die Hypotheken- und Grundschuldgläubiger einen Anspruch darauf, daß die Versicherungsgelder zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude auf der Brandstelle verwendet werden (§§ 48 und 51 a. a. O.). Im eigenen Interesse der Berechtigten wie im Interesse der Grundstücksbesitzer muß dieser Anspruch dahin abgeändert werden, daß an Stelle des Aufbaues auf der Brandstätte der Wiederaufbau auf dem Ersatzgrundstück tritt. § 48 des Reglements erhält dadurch für die von dem Brand betroffenen Grundstücke den Inhalt, daß die Brandentschädigung zur Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude u. s. w. auf dem neu zugetheilten Grundstück bestimmt ist. Die Auszahlung der bewilligten Brandentschädigung hat nach Maßgabe des Wiederaufbaues auf dem neu zugetheilten Grundstück stattzufinden. Zur Auszahlung der Brandentschädigung bedarf es in diesem Fall nicht der Zustimmung der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger und sonstigen dinglichen Berechtigten. Im Uebrigen werden die durch den Brand erworbenen Rechte auf Versicherungsgelder durch die Umlegung nicht verändert; insbesondere gehen die Ansprüche aus der Versicherung nicht auf den Erwerber der Brandstelle über.

Zu § 8.

a) Den Interessenten muß Gelegenheit gegeben werden, sich bei der Abschätzung zu betheiligen. Es ist daher Zeit und Ort derselben ihnen rechtzeitig bekannt zu machen. Ist dies geschehen, so kann auch bei ihrem Ausbleiben mit der Abschätzung vorgegangen werden.

b) Die Bestimmung, daß die Schätzer, wenn sie bei der Schätzung anderer Gegenstände als den Grund und Boden in Betracht ziehen, dies feststellen sollen, erscheint geboten, weil der Zeitpunkt der Schätzung und der des Eigenthumsüberganges erheblich auseinander fallen wird und damit die Möglichkeit gegeben ist, daß die bisherigen Eigenthümer oder Dritte bis zu dem Eigenthumsübergang mitgeschätzte Gegenstände beseitigen, ohne daß Mangels besonderer Bestimmungen der neue Erwerber, der den vollen Gegenwerth geleistet hat, Ersatz beanspruchen könnte. Die besonderen, im letzten Absatz des § 11 gegebenen Bestimmungen erfordern für ihre Anwendung die Feststellung des Geschätzten.

c) Der Vertheilungsplan hat alle für die Auseinandersetzung erforderlichen Bestimmungen — insbesondere auch die Bemessung der Geldabfindungen u. s. w. — zu enthalten, so daß er geeigneten Falls ohne Weiteres festgesetzt und damit die Auseinandersetzung abgeschlossen werden kann.

d) Die Vorschrift in dem Schlußabsatz bezweckt, die Legitimationsführung für die Empfangnahme baarer Abfindungen zu erleichtern.

Zu § 9.

a) Das schriftliche und protokollarische Verfahren ist vorgesehen, damit die Kommission, wenn sie zur Feststellung des Vertheilungsplanes zusammentritt, das für ihre Entschließungen erforderliche Material in thunlichster Vollständigkeit vorfindet.

b) Die Kommission ist berechtigt, verspätet eingegangene Einwendungen in dem Festsetzungsbeschluß außer Betracht zu lassen. Bei der ihr obliegenden Pflicht, die Interessen der Gemeinschaft von Amtswegen zu wahren, kann sie aber auf verspätete Einwendungen eingehen.

Zu § 10.

a) Die im Eingange dieses Paragraphen vorgesehenen Verhandlungen und Ermittelungen sollen nur die Beschlußfassung der Kommission vorbereiten. Ihre Anordnung gehört daher zu den laufenden Geschäften, deren Verrichtung, soweit nicht die Kommission selbst beschließt, dem Vorsitzenden obliegt (§ 4 letzter Absatz).

b) Vor der Beschlußfassung müssen die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert werden.

c) Die genaue Aufnahme der Ersatzgrundstücke in die Karte ist für die Fortschreibung des Katasters und für die Berichtigung des Grundbuchs erforderlich.

Zu § 11.

a) Die in Satz 1 zugelassene Zahlung ist mit Rücksicht darauf gestattet, daß bei der Geringfügigkeit des in Betracht kommenden Betrages eine Gefährdung der Sicherheit für Realberechtigte, Hypotheken- und Grundschuldgläubiger nicht zu befürchten, und ebenso nicht zu besorgen steht, daß, wenn die Zahlung an einen Anderen als den wahren Berechtigten geleistet wird, dieser von dem Empfänger Ersatz zu erlangen nicht in der Lage sein sollte. Bei höheren Abfindungssummen ist die Zahlung nur unter dem Nachweis, daß die Abfindung dinglich nicht belastet ist, und nur unter der volle Sicherheit gewährenden Legitimation des § 5 Nr. 1 gestattet.

b) Uebersteigt die Abfindung den Betrag von 50 Mark, so kann auch die Auszahlung eines Theilbetrages von 50 Mark nicht gemäß Satz 1 erfolgen.

c) Das Recht der Hinterlegung bei nicht rechtzeitiger Meldung oder Legitimation ist in den Fällen des Satzes 1 und 2 der Gemeinde gegeben, weil die ganze Durchführung des Vertheilungsplans von der Berichtigung der Abfindungssummen abhängt. (Vergl. zu § 3.)

d) Um einen sicheren Zeitpunkt für den Eintritt der Eigenthums- und sonstigen Veränderungen und die Entstehung der in dem Feststellungsbeschluß vorgesehenen Zahlungspflichten zu erlangen, ist die Anzeige des Ortsvorstandes an den Vorsitzenden vorgeschrieben und an den Eingang derselben der Eintritt der neuen Rechtsverhältnisse geknüpft. Zur Verhinderung von Rechtsunsicherheiten ist bestimmt, daß die an die Anzeige geknüpften Rechtsfolgen bestehen bleiben, auch wenn in dem Inhalte der Anzeige sich nachträglich Unrichtigkeiten herausstellen. In gleicher Weise gestattet das Gesetz vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum (Gesetzsamml. S. 221) die Enteignungserklärung, wenn Zahlung oder Hinterlegung nachgewiesen wird, ohne Hinfälligkeit der Enteignung anzunehmen, falls ein Irrthum bei der Beweiswürdigung untergelaufen sein sollte (§§ 30, 44 flgd. a. a. O.).

e) Die öffentliche Bekanntmachung ist nothwendig. Die Betheiligten müssen den Zeitpunkt wissen, mit dem in ihren Rechtsverhältnissen durchgreifende Veränderungen eintreten.

f) Bei Regelung der Ansprüche, welche den Abfindungsberechtigten einzuräumen sind, wenn bei Eintritt des Eigenthumsüberganges auf dem neu zugetheilten Grundstück Gegenstände fehlen, die bei der Schätzung und dem Festsetzungsbeschluß berücksichtigt wurden (vergl. zu § 8b), kam es in Frage, ob dem Abfindungsberechtigten ein Anspruch gegen die Gemeinschaft einzuräumen sei,

weil sie nicht gewährt hat, was sie gewähren wollte. Von dieser Regelung ist wegen der praktischen Schwierigkeiten abgesehen worden, welche mit der Geltendmachung der Rechte gegen die Gemeinschaft und die Erhebung der demnächstigen Ersatzansprüche verbunden sind. Es erschien einfacher, dem neuen Erwerber einen unmittelbaren Ersatzanspruch gegen den Beschädiger zu geben und, wenn es an einem Beschädiger fehlt, ihn die Gefahr tragen zu lassen. Besondere Bestimmungen waren dabei für den Fall nothwendig, in dem der frühere Eigenthümer bereits von dem Beschädiger Ersatz erhalten hat, da die Gültigkeit eines derartigen Ersatzes nicht zu bezweifeln ist.

Zu § 12.

a) Die Fortschreibung des Katasters und die Berichtigung des Grundbuchs ist von Amtswegen zu betreiben. Kataster und Grundbuch sind in vollständige Uebereinstimmung mit dem Theilungsplan zu bringen.

b) Die Eintragung der Grundgerechtigkeiten ist vorgesehen, weil auch der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich die Eintragung der Regel nach in Aussicht nimmt.

Zu § 13.

a) Erleichterungen für die Rückzahlung hinterlegter Gelder sind in Aussicht genommen, weil der Untergang der Grundbücher und Grundakten die Beschaffung der für die Auszahlung nothwendigen Nachweise besonders erschwert. Die Interessen derjenigen, denen anderweite Rechte an den hinterlegten Geldern zustehen, werden dadurch gewahrt, daß sie durch einen einfachen Widerspruch die Auszahlung verhindern können.

b) Die Auszahlung bewirkt, daß die an den betreffenden Abfindungen bestehenden Rechte der Realberechtigten, Hypotheken- und Grundschuldgläubiger erlöschen. Ist die Zahlung an einen Unberechtigten erfolgt, so kann der Berechtigte nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts von ihm Ersatz beanspruchen.

c) Die Vermittelung der Auszahlung ist dem Vorsitzenden auferlegt, weil ihm das Material zur Prüfung der Legitimation des Antragstellers in ausgedehntem Umfang von vornherein zur Verfügung steht.

Die Inanspruchnahme des Vorsitzenden ist eine nothwendige. Die Hinterlegungsstelle braucht den unmittelbar bei ihr eingereichten Anträgen keine Folge zu geben.

Zu § 14.

Gemäß § 1 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsamml. S. 591) ist für die Einziehung diese Verordnung maßgebend.

Zu § 15.

a) Die Thätigkeit der zu Schätzern bestimmten Kommissionsmitglieder ist die Thätigkeit von Sachverständigen. Es ist daher billig, die Entschädigung derselben nach den für diese maßgebenden Grundsätze zu regeln. Geschähe dies nicht, so könnte es geschehen, daß die in Brotterode wohnhaften Schätzer eine erheblich geringere Entschädigung erhielten, als die von ihnen zugezogenen Sachverständigen.

b) Nach der Verordnung vom 4. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 201) und der dieser zu Grunde liegenden Verordnung vom 15. August 1876 (Gesetzsamml. S. 107) erhalten die Kommissionsmitglieder Tagegelder nur, wenn sie von dem Ort des Zusammentritts der Kommission mindestens 2 Kilometer entfernt wohnen. Die Heranziehung von Brotteroder Bürgern, die an sich bereits durch den Brand schwer betroffen worden sind, macht es wünschenswerth, den Kommissionsmitgliedern, auch wenn sie am Orte des Zusammentritts der Kommission wohnen, eine Entschädigung für Versäumniß in geeigneten Fällen gewähren zu können. Die Entschädigung ist in ihrem Höchstbetrage niedriger als die Tagegelder bemessen worden, weil die Ausgaben der ortsanwesenden Kommissionsmitglieder geringere sein werden.

c) Die Bestimmung der Stelle, welche die Kosten festzusetzen und anzuweisen hat, ist dem Verwaltungswege vorbehalten.

d) Mit Rücksicht auf die Nothlage der Bevölkerung von Brotterode soll die Staatskasse einen wesentlichen Theil der Kosten tragen.

Zu den Tagegeldern und Reisekosten der Kommissionsmitglieder, die der Staatskasse zur Last fallen, gehören auch die des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, wenn sie solche zu beanspruchen haben.

e) Die Kosten, welche der Staat nicht übernimmt, soll die Ortsgemeinde wegen der Vortheile tragen, die ihr aus der Auseinandersetzung erwachsen.

№ 16.

Berlin, den 15. Januar 1896.

Unter Bezugnahme auf das diesseitige Schreiben vom 17. November 1880 — III 9412 — beehre ich mich Euer Excellenz die

Nachweisungen der bei der Domänenverwaltung und der bei der Forstverwaltung im Etatsjahre 1894/95 durch Kauf und Tausch vorgekommenen Flächenzugänge, sowie der durch Verkauf, Tausch und infolge von Separationen und Ablösungen eingetretenen Flächenabgänge,

beide Nachweisungen mit der summarischen Angabe der in den Jahren 1867 bis 31. März 1895 vorgekommenen gleichartigen Flächen-Zu- und Abgänge versehen, beiliegend ergebenst zu übersenden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Hammerstein.

An
den Herrn Präsidenten des Hauses der Abgeordneten
Excellenz.

III. 114.
II. 43a.

A.

Nachweisung

der

durch Kauf und Tausch vorgekommenen Flächenzugänge, sowie der durch Verkauf, Tausch und in Folge von Ablösungen eingetretenen Flächenabgänge bei der Domänenverwaltung im Etatsjahre 1894/95.

Laufende Nummer.	Regierungsbezirk	Flächen-Zugang: durch Kauf	Gezahltes Kaufgeld für die angekauften Flächen		Durchschnittspreis für das ha		durch Tausch	Unter Spalte 2 und 4 sind dem Domänenvorwerksareal hinzugetreten	Grundsteuerreinertrag der Flächen in Spalte 2 und 4	
	1	2	3		3a		4	5	6	
		ha	M.	Pf.	M.	Pf.	ha	ha	M.	Pf.
1.	Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Gumbinnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Marienwerder	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Potsdam	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Frankfurt a/O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Stettin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Köslin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Stralsund	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Bromberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Breslau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13.	Liegnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Oppeln	—	—	—	—	—	0,0076	—	—	10
15.	Magdeburg	0,2462	2 294	78	9 320	80	0,478[illegible]	0,7242	40	47
16.	Merseburg	12,3046	12 000	—	975	24	—	3,0931	669	63
17.	Erfurt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18.	Schleswig-Holstein (Provinz)	11,9920	27 000	—	2 251	51	—	—	773	37
19.	Hannover	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Hildesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21.	Lüneburg	0,2085	790	—	3 788	97	0,0001	—	6	06
22.	Stade	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23.	Osnabrück	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24.	Aurich	—	—	—	—	—	0,0910	—	3	21
25.	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26.	Minden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27.	Arnsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28.	Cassel	0,0460	699	—	15 195	65	6,7900	6,8360	194	61
29.	Wiesbaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Koblenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	Düsseldorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32.	Köln	—	—	—	—	—	—	—	—	—
33.	Trier	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34.	Aachen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	24,7973	42 783	78	1 725	34	7,3667	10,6533	1 687	45
	Hierzu für die Jahre 1867 bis 1. April 1893/94	582,1486	1 242 394	98	2 134	15	902,3172	1 289,5319	31 419	50
	Hauptsumme	606,9459	1 285 178	76	2 117	45	909,6839	1 300,1852	33 106	95
					rubr. 2:		606,9459			
			Summa Zugang:				1 516,6298			

7	8		8a		9	10	11	12		13
Flächen-Abgang										
Durch Verkauf	Betrag der aufgekommenen Kaufgelder		Durchschnittspreis für das ha		Durch Tausch	In Folge von Ablösungen	Unter Spalte 7, 9 u. 10 sind an Domänenvorwerksareal enthalten	Grundsteuerreinertrag der Flächen Spalte 7, 9 und 10		Bemerkungen.
ha	ℳ	₰	ℳ	₰	ha	ha	ha	ℳ	₰	
2,9530	4 255	60	1 441	11	—	—	2,1130	20	—	
27,9020	700	—	25	09	—	—	—	65	55	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
0,7683	1 675	—	2 180	14	—	—	0,7683	17	07	
109,9033	74 436	36	677	29	—	—	—	1 377	27	
6,7581	59 689	40	8 832	28	—	—	6,2206	285	81	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32,7280	314	—	9	59	—	—	—	12	81	
1,3677	4 525	—	3 308	47	—	—	0,0897	21	18	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
0,2553	750	—	2 937	72	—	—	0,2553	8	85	
2,5372	7 139	—	2 813	73	—	—	2,1053	59	16	
0,0920	300	—	3 260	87	—	—	—	—	—	
1,6013	786	—	490	85	0,0076	—	—	7	—	
4,8381	731	47	151	19	0,4060	—	5,2441	51	96	
3,4399	45 921	58	13 349	68	—	—	2,1238	165	63	
0,5146	788	—	1 531	29	—	—	0,5146	11	70	
0,1249	671	60	5 377	10	—	—	—	1	53	
28,8744	70 762	78	2 450	71	—	—	11,6347	867	03	
1,9850	9 274	70	4 672	39	—	—	0,4140	83	28	
145,5121	111 048	70	763	16	0,1658	—	2,0923	1 582	73	
54,8242	91 345	—	1 666	14	—	86,4382	86,4746	1 309	68	
18,6314	39 995	20	2 146	65	—	—	—	472	53	
560,3650	931 278	85	1 661	91	0,0758	106,5520	56,0970	10 303	44	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
49,8920	83 775	66	1 679	14	4,8550	—	6,9830	1 767	96	
81,2280	182 742	—	2 249	74	—	—	—	2 091	94	
0,4647	904	—	1 945	34	—	—	—	—	72	
1,5300	2 620	—	1 712	42	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1 139,0905	1 726 429	90	1 515	62	5,5102	192,9902	183,1213	20 584	83	
44 337,8192	57 524 603	83	1 297	42	1 277,8329	2 525,8038	11 927,4670	965 825	71	
45 476,9097	59 251 033	73	1 302	88	1 283,3431	2 718,7940	12 110,5883	986 410	54	
					rubr. 9:	1 283,3431				
					rubr. 7:	45 476,9097				
					Summa Abgang:	49 479,0468				
					Hiervon Zugang:	1 516,6298				
					bleibt Abgang:	47 962,4170				

B.

Nachweisung

der

durch Kauf und Tausch vorgekommenen Flächenzugänge, sowie der durch Verkauf, Tausch und in Folge von Separationen und Ablösungen eingetretenen Flächenabgänge bei der Forstverwaltung im Etatsjahre 1894/95.

1	2	3	4	5	6	7	8
		Zugang					
Laufende Nummer	Regierungsbezirk	durch Kauf	Betrag des gezahlten Kaufgeldes für die angekauften Flächen: im Ganzen	Betrag des gezahlten Kaufgeldes für die angekauften Flächen: durchschnittlich pro Hektar	durch Tausch	durch Separationen 2c.	Grundsteuerreinertrag ad rubr. 3, 6 und 7
		ha	M. Pf.	M. Pf.	ha	ha	M. Pf.
1.	Königsberg	398,265	19 052 69	47 84	13,364	173,723	1 961 14
2.	Gumbinnen	765,217	151 934 05	198 55	431,289	—	2 471 96
		und 13,163	wofür Kaufgeld noch nicht gezahlt ist.				
3.	Danzig	911,333	112 401 89	123 34	7,957	28,324	730 82
4.	Marienwerder	980,830	104 479 01	106 52	613,665	—	1 390 33
			und 3 918 24 für im Vorjahre nachgewiesene Flächen.				
		und 4,503	wofür Kaufgeld noch nicht gezahlt ist.				
5.	Potsdam	103,712	9 338 — (3 112 —	90 03 Rest geblieben)	65,638	—	633 68
6.	Frankfurt a./O.	1 814,912	320 104 06 (33 503 07	176 37 Rest geblieben)	46,489	—	4 775 66
7.	Stettin	—	— —	— —	—	—	— —
8.	Köslin	137,827	8 256 —	59 89	0,102	—	613 17
		und 500,653	wofür Kaufgeld noch nicht gezahlt ist.				
9.	Stralsund	0,805	8 000 —	9 937 89	0,353	—	35 76
10.	Posen	10,073	869 —	86 27	0,221	—	4 05
11.	Bromberg	89,934	39 564 —	439 92	57,749	—	805 56
12.	Breslau	—	— —	— —	3,255	—	85 50
13.	Liegnitz	—	— —	— —	—	—	— —
14.	Oppeln	2,488	3 710 —	149 11	1,639	—	20 32
15.	Magdeburg	—	— —	— —	0,036	—	— 33
16.	Merseburg	—	— —	— —	0,994	—	22 95
17.	Erfurt	0,017	113 —	6 647 —	0,296	14,664	266 94
		(Wegeausgang und Wiesenenklave)					
18.	Schleswig-Holstein (Provinz)	12,830	1 493 78	116 43	175,689	—	383 91
19.	Hannover	—	— —	— —	16,323	—	133 71
20.	Hildesheim	0,150	1 665 —	11 100 —	12,151	37,380	1 128 58
		(Bauplatz für ein Förstergehöft)					
21.	Lüneburg	81,867	8 435 68	103 04	0,433	2,140	97 73
22.	Stade	21,257	2 550 82	120 —	12,574	—	26 25

9	10		11		12	13	14		15
Abgang									
durch Verkauf	Betrag des aufgekommenen Kaufgeldes im Ganzen		Betrag des aufgekommenen Kaufgeldes durchschnittlich pro Hektar		durch Tausch	in Folge von Separationen und Ablösungen ꝛc.	Grundsteuerreinertrag der Flächen ad rubr. 9, 12 und 13		Bemerkungen
ha	M.	Pf.	M.	Pf.	ha	ha	M.	Pf.	
11,098	17 618	10	1 520	40	14,261	195,331	1 727	90	
—	—	—	—	—	37,618	—	314	44	Zu 2: An Mehrwerth für tauschweise abgetretene Flächen hat Fiskus noch 1 727 M. 50 Pf. erhalten.
2,905	1 335	40	459	69	5,585	28,620	29	52	
—	—	—	—	—	0,640	—	1	68	Zu 4: Für 613,065 ha in Zugang getretene Tauschflächen ist der entsprechende Abgang von 639,888 ha bei Nr. 21 — Lüneburg — enthalten.
0,432	5 089	—	11 780	09	21,757	3,110	164	26	
0,587	202	—	344	12	29,471	4,822	167	70	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	0,100	—	—	18	
—	—	—	—	—	0,026	—	—	30	Zu 9: Die mit Gebäuden bestanden gewesene Ankaufsfläche dient zur Vergrößerung der Hafenanlage in Born.
0,191	14	—	73	30	0,221	—	—	19	
0,111	30	—	270	27	18,029	23,752	108	05	
0,319	204	—	639	50	—	—	5	59	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
0,100	50	—	500	—	0,547	—	3	45	
0,765	826	53	1 080	43	0,036	9,613	175	65	
—	—	—	—	—	0,473	—	14	52	
—	—	—	—	—	0,285	17,660	210	49	
—	—	—	—	—	109,306	—	1 922	37	
—	—	—	—	—	14,654	14,478	251	73	
0,225	234	—	1 040	—	7,002	93,229	2 278	48	
1,281	1 723	—	1 345	04	639,844	—	1 610	57	Zu 21: Vergleiche die Bemerkung zu Nr. 4 — Marienwerder. —
3,514	8 817	—	2 509	08	4,448	—	50	90	

1	2	3	4		5		6	7	8	
Laufende Nummer	Regierungsbezirk	Zugang								
		durch Kauf	Betrag des gezahlten Kaufgeldes für die angekauften Flächen				durch Tausch	durch Separationen ꝛc.	Grundsteuerreinertrag ad rubr. 3, 6 und 7	
			im Ganzen		durchschnittlich pro Hektar					
		ha	M.	Pf.	M.	Pf.	ha	ha	M.	Pf.
23.	Osnabrück mit Aurich	0,125	25	—	200	—	—	0,474	7	71
24.	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25.	Minden	—	—	—	—	—	0,635	0,967	20	37
26.	Arnsberg	—	—	—	—	—	—	0,544	3	93
27.	Cassel	14,748	10 746	11	728	65	46,630	223,865	1 657	26
		(Bauplätze, Wiesenenklaven, Wegeausgänge)								
28.	Wiesbaden	0,052	100	—	1 923	07	0,430	—	4	40
		und 0,102	unentgeltlich.		(zur Brunnenanlage)					
29.	Koblenz	19,164	6 066	51	316	56	10,153	—	204	92
		und 0,395	wofür Kaufgeld noch nicht gezahlt ist.							
30.	Düsseldorf	33,801	12 354	03	365	49	33,857	—	301	47
31.	Köln	9,305	3 874	92	416	43	0,034	—	23	79
32.	Trier	36,249	8 419	82	232	27	31,999	—	239	96
			und 271	50	für früher nachgewiesene Flächen.					
33.	Aachen	1,182	883	48	747	44	3,224	—	19	38
	Summe	5 446,143	834 445	85	153	22	1 587,479	482,081	18 071	54
		und 518,816	4 189	74						
		5 964,959	838 635	59						
	Hierzu für die Jahre 1867 bis 1. April 1893/94	138 701,452	22 874 834	54	164	92	47 269,474	—	517 716	24
	Zusammen	144 666,411	23 713 470	13	163	92	48 856,958	—	535 787	78
			Hierzu Spalte 3 ..				144 666,411			
			Summe Zugang ..				193 523,364			
			Hiervon ab der Abgang ..				66 665,446			
			bleibt Zugang ..				126 857,918			

9	10		11		12	13	14		15
Abgang									
durch Verkauf	Betrag des aufgekommenen Kaufgeldes im Ganzen		Betrag des aufgekommenen Kaufgeldes durchschnittlich pro Hektar		durch Tausch	in Folge von Separationen und Ablösungen xc.	Grundsteuerreinertrag der Flächen ad rubr. 9, 12 und 13		Bemerkungen
ha	M.	Pf.	M.	Pf.	ha	ha	M.	Pf.	
0,502	1 124	80	2 240	64	—	0,974	15	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
0,124	432	25	3 485	88	2,952	1,244	59	27	
—	—	—	—	—	—	0,079	—	09	
0,819	209	—	255	19	154,957	223,758	2 689	94	Zu 27: In den als Abgang nachgewiesenen Tauschflächen sind 128,188 ha enthalten, für welche der entsprechende Zugang bereits im Vorjahre bei Posen nachgewiesen worden ist. Vergleiche Bemerkung zu Nr. 10 der vorjährigen Nachweisung.
—	—	—	—	—	0,348	3,672	31	35	
—	—	—	—	—	13,281	—	164	74	
—	—	—	—	—	31,998	—	91	26	
—	—	—	—	—	0,013	—	—	09	
—	—	—	—	—	7,934	—	93	45	
—	—	—	—	—	2,277	—	15	39	
22,973	37 909	08	1 650	16	1 118,063	620,342	12 198	55	Durch Ankauf und Tausch sind seit dem Jahre 1867 zugetreten bei Schleswig ..... 9 178,643 ha in der Provinz Hannover 9 998,238 "
			Hiervon ab Spalte 7 ..			482,081			
						138,261			
14 473,157	14 322 947	34	989	62	19 516,736	31 396,256	434 592	89	
14 496,130	14 360 856	42	990	66	20 634,799	31 534,517	446 791	44	
			Hierzu Spalte 9 ..			14 496,130			
			" " 12 ..			20 634,799			
			Summe Abgang ..			66 665,446			

№ 17.

Berlin, den 14. Januar 1896.

Dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten beehre ich mich, anliegend die

Nachweisung über die Ergebnisse der anderweiten Verpachtung der im Jahre 1895 pachtlos gewordenen Domänen-Vorwerke

zur etwaigen Benutzung bei den Etats-Verhandlungen ganz ergebenst zu übersenden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. **v. Hammerstein.**

An
das Präsidium des Hauses der Abgeordneten.

II. 118.

Nachweisung

über

die Ergebnisse der anderweiten Verpachtung der im Jahre 1895 pachtlos gewordenen Domänenvorwerke.

Nummer	Regierungs-bezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	Dauer der letzten Pachtperiode von	bis	Flächen-inhalt vor der Neu-verpachtung ha	Bisher etats-mäßiger Pachtzins ℳ	₰	Durch-schnittlich pro ha ℳ
									I. Provinz
1.	Gumbinnen	Goldap	Kiauten mit Vorwerk Schäferei	Johannis 1879	1897	526	14 418	32	27,41
2.	"	Lötzen	Lawken	Johannis 1878	1895	698	8 692	69	12,46
3.	"	Sensburg	Schnittken, Klein Schnittken	Johannis 1878	1895	680	7 179	37	10,56
			Summa I. Provinz Ostpreußen ..			1 904	30 290	38	15,91

Ostpreußen.

Bei der neuen Verpachtung: betrug der Flächeninhalt (ha)	Bei der neuen Verpachtung: betrug dessen Grundsteuerreinertrag (M)	sind Pachtzins erlangt im Ganzen (M)	(Pf)	sind Pachtzins erlangt durchschnittlich pro ha (M)	(Pf)	Hiernach beträgt der neue Pachtzins gegen den etatsmäßigen Pachtzins mehr (M)	(Pf)	weniger (M)	(Pf)	Nachrichtlich wird bemerkt, daß in der vorletzten Pachtperiode von	bis	der jährliche Pachtzins betrug (M)	(Pf)	Bemerkungen
533	4 722	8 648	—	16	23	—	—	5 770	32	Trinit. 1861	Joh. 1879	10 930	50	Zu 1: Nachdem der bisherige Pächter und demnächst auch dessen Wittwe gestorben waren, lag es im eigenen Interesse des Fiskus, das bis Johannis 1897 abgeschlossene Pachtverhältniß nach dem Antrage der Erben bereits zu Johannis 1895 aufzulösen, weil dieselben sich in ungünstigen Vermögensverhältnissen befinden und keiner derselben die zur Weiterführung der Bewirthschaftung der Domäne nöthige Befähigung hatte. Der Neuverpachtung ist eine zweimalige öffentliche Ausbietung vorausgegangen. In dem bisherigen hohen Pachtgelde befanden sich 3 218 M Zinsen von Meliorationskapitalien, welche theilweise als während der früheren Pachtzeit getilgt anzusehen sind. Die Mehrfläche von 7 ha besteht in Wegen, welche bisher als öffentliche angesehen wurden, thatsächlich aber domänenfiskalisches Eigenthum und Zubehör der Domäne sind.
619	3 694	6 044	—	9	76	—	—	2 648	69	Johannis 1860	1878	9 825	—	Zu 2: Beim Mangel jeder Konkurrenz konnte auf die Erzielung eines höheren Pachtgeldes für die Domäne, für welche als alleiniger Bieter der bisherige Pächter aufgetreten war, nicht gerechnet werden. Ein 79 ha umfassender See ist von der Domäne abgezweigt und besonders verpachtet worden.
582	4 171	6 030	—	10	36	—	—	1 149	37	1. Juni 1860	Joh. 1878	6 583	50	Zu 3: 98 ha sind von der Neuverpachtung ausgeschlossen und der Forstverwaltung überwiesen.
1 734	12 587	20 722	—	11	95	—	—	9 568	38	—	—	—	—	

Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	Dauer der letzten Pachtperiode von	bis	Flächeninhalt vor der Neuverpachtung ha	Bisher etatsmäßiger Pachtzins M	Pf	Durchschnittlich pro ha M
			II. Provinz						
4.	Marienwerder	Löbau	Bischwalde	Johannis 1877	1895	364	6 285	47	17,22
5.	"	Graudenz	Rehden mit Klewenau	Johannis 1877	1895	535	19 565	—	36,57
			Summa II. Provinz Westpreußen ..			899	25 850	47	28,75
			III. Provinz						
6.	Potsdam	Ruppin	Dreetz	Johannis 1877	1895	1 068	27 564	51	25,81
7.	"	Osthavelland	Fehrbellin	Johannis 1877	1895	515	17 469	27	33,92
8.	"	Niederbarnim	Hammer	Johannis 1888	1906	756	12 777	08	16,90

Bei der neuen Verpachtung: betrug der Flächeninhalt	dessen Grundsteuerreinertrag	sind Pachtzins erlangt: im Ganzen		durchschnittlich pro ha		Hiernach beträgt der neue Pachtzins gegen den etatsmäßigen Pachtzins: mehr		weniger		Nachrichtlich wird bemerkt, daß in der vorletzten Pachtperiode von	bis	der jährliche Pachtzins betrug		Bemerkungen
ha	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	
Westpreußen.														
361	3 730	4 751	—	13	16	—	—	1 534	47	Trinit. 1859	Joh. 1877	3 945	50	Zu 4: Der neue Pachtzins ist mit Rücksicht auf die gegenwärtige gedrückte Lage der Landwirthschaft für angemessen zu erachten. 3 ha sind von der Domäne abgezweigt und zur Veräußerung in Aussicht genommen.
535	12 387	12 470	—	23	31	—	—	7 095	—	Johannis 1859	1877	16 671	75	Zu 5: Ergebniß einer zweimaligen Ausbietung, bei welcher jedesmal nur der bisherige Pächter sich als Bieter betheiligt hat. Dem Pächter fallen während der neuen Pachtzeit nicht unerhebliche Aufwendungen für Neubauten zur Last.
896	16 117	17 221	—	19	22	—	—	8 629	47	—	—	—	—	
Brandenburg.														
1 068	10 971	21 220	—	19	87	—	—	6 344	51	Johannis 1859	1877	16 544	—	Zu 6: Der neue Pachtzins erreicht den für die Neuverpachtung den gegenwärtigen wirklichen Ertragsverhältnissen der Domäne entsprechend angenommenen Mindestbetrag. Als Bieter war allein der bisherige Pächter aufgetreten.
585	10 093	21 146	—	36	15	3 676	73	—	—	Trinit. 1859	Joh. 1877	16 424	—	Zu 7: Der Domäne sind 70 ha, welche bisher besonders verpachtet gewesen, hinzugelegt worden.
826	11 714	12 202	—	14	77	—	—	575	08	Johannis 1881	1888	26 200 für 1258 ha	—	Zu 8: Das bis Johannis 1906 abgeschlossen gewesene Pachtverhältniß mußte, weil der bisherige Pächter in Konkurs gerathen war, zu Johannis 1895 aufgelöst werden. Der neue Pachtzins ist erst bei wiederholter Ausbietung erreicht worden. 70 ha, welche bisher besonders verpachtet gewesen, sind der Domäne hinzugelegt.

Nummer	Regierungs-bezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	Dauer der letzten Pachtperiode von	bis	Flächeninhalt vor der Neuverpachtung ha	Bisher etatsmäßiger Pachtzins ℳ	₰	Durchschnittlich pro ha ℳ
9.	Potsdam	Osthavelland	Linum	Johannis 1877	1895	385	11 052	08	28,71
10.	Frankfurt a. O.	Lebus	Höhevorwerk Lebus	Johannis 1877	1895	482	18 905	79	39,22
11.	"	"	Wiesenvorwerk Lebus	Johannis 1877	1895	504	34 470	—	68,39
			Summa III. Provinz Brandenburg			3 710	122 238	73	32,95

IV. Provinz

Nummer	Regierungs-bezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	von	bis	ha	ℳ	₰	ℳ
12.	Stettin	Greiffenhagen	Fiddichow	Johannis 1877	1895	523	14 783	28	28,27
13.	"	Demmin	Gnewkow	Johannis 1877	1895	409	15 332	56	37,50
14.	Köslin	Dramburg	Grünhof	Johannis 1882	1900	197	1 416	—	7,19

Bei der neuen Verpachtung: betrug der Flächeninhalt	Bei der neuen Verpachtung: betrug dessen Grundsteuerreinertrag	sind Pachtzins erlangt im Ganzen		sind Pachtzins erlangt durchschnittlich pro ha		Hiernach beträgt der neue Pachtzins gegen den etatsmäßigen Pachtzins mehr		weniger		Nachrichtlich wird bemerkt, daß in der vorletzten Pachtperiode von	bis	der jährliche Pachtzins betrug		Bemerkungen
ha	ℳ	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf			ℳ	Pf	
467	5 339	12 600	—	26	98	1 547	92	—	—	Trinit. 1859	Joh. 1877	8 191	50	Zu 9: Durch die Vereinigung von bisher besonders verpachtet gewesenen Grundstücken mit der Domäne ist ein Flächen-Zugang von 82 ha entstanden.
482	10 992	15 086	—	31	30	—	—	3 819	79	Johannis 1859	1877	52 311	—	Zu 10: Der bisherige Pachtzins war im Verhältniß zur wirklichen Ertragsfähigkeit der Domäne zu hoch. Im Ausbietungstermine war nur der bisherige Pächter als Bieter aufgetreten.
504	17 396	28 137	—	55	83	—	—	6 333	—	desgl.				Zu 11: In Anbetracht der gegenwärtigen ungünstigen Konjunkturen für die Landwirthschaft ist der neue Pachtzins als angemessen zu bezeichnen. Im Uebrigen wie zu 10 im zweiten Absatze.
						5 224	65	17 072	38					
3 932	66 505	110 391	—	28	07	—	—	11 847	73	—	—	—	—	

Pommern.

ha	ℳ	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	von	bis	ℳ	Pf	Bemerkungen
523	11 347	10 070	—	19	25	—	—	4 713	28	Johannis 1859	1877	10 890	—	Zu 12: Eine Fischerei ist von der Domäne abgezweigt und für jährlich 1 700 ℳ besonders verpachtet. Der bisherige Pächter war alleiniger Bieter.
409	6 843	11 114	50	27	20	—	—	4 218	06	Johannis 1853	1877	10 500	—	Zu 13: Der neue Pachtzins entspricht den gegenwärtigen Ertragsverhältnissen der Domäne.
132	etwa 450	500	—	3	80	—	—	916	—	Johannis 1866	1882	2 400 für 296 ha	—	Zu 14: Nachdem das bis Johannis 1900 abgeschlossen gewesene Pachtverhältniß wegen Insolvenz des bisherigen Pächters zu Johannis 1895 hatte aufgelöst werden müssen, ist die Domäne nach Abtretung von 65 ha,

Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	Dauer der letzten Pachtperiode von	bis	Flächeninhalt vor der Neuverpachtung ha	Bisher etatsmäßiger Pachtzins M.	Pf.	Durchschnittlich pro ha M.
15.	Köslin	Lauenburg	Wierzchutzin	Johannis 1877	1895	466	9 417	54	20,21
16.	Stralsund	Franzburg	Lassentin	Johannis 1877	1895	511	13 621	07	26,66
17.	"	Greifswald	Neuendorf	Johannis 1877	1895	429	13 356	—	31,13
18.	"	Grimmen	Groß-Zastrow	Johannis 1877	1895	588	20 746	17	35,28
			Summa IV. Provinz Pommern ..			3 123	88 672	62	28,39

Bei der neuen Verpachtung betrug der Flächeninhalt ha	dessen Grundsteuerreinertrag M.	sind Pachtzins erlangt im Ganzen M.	Pf.	durchschnittlich pro ha M.	Pf.	Hiernach beträgt der neue Pachtzins gegen den etatsmäßigen Pachtzins mehr M.	Pf.	weniger M.	Pf.	Nachrichtlich wird bemerkt, daß in der vorletzten Pachtperiode von	bis	der jährliche Pachtzins betrug M.	Pf.	Bemerkungen
														welche der Forstverwaltung überwiesen sind, an einen benachbarten Domänenpächter auf fünf Jahre für jährlich 500 M. aus freier Hand verpachtet worden. Hierfür war namentlich der Umstand bestimmend, daß nach Ablauf dieses Zeitraums eine angrenzende Domäne pachtfrei wird, und alsdann in Erwägung genommen werden soll, ob nicht die Domäne Grünhof mit dieser zu vereinigen sein wird. Von einer öffentlichen Ausbietung der Domänenpachtung auf einen Zeitraum von nur 5 Jahren war ein günstigerer Erfolg nicht zu erwarten.
466	4 428	10 832	50	23	25	1 414	96	—	—	Johannis 1853	1877	5 250	—	
511	11 491	12 558	—	24	58	—	—	1 063	07	1. April 1859	Joh. 1877	10 844	25	Zu 16: Der bisherige Pächter war alleiniger Bieter.
429	9 519	8 456	—	19	71	—	—	4 900	—	Johannis 1860	1877	11 253	—	Zu 17: Wie vor. Der Pächter hat während der neuen Pachtzeit erhebliche Bauverpflichtungen zu erfüllen.
588	17 426	17 098	—	29	08	—	—	3 648	17	Johannis 1860	1877	26 430	—	Zu 18: Nachdem im Licitationsverfahren ein annehmbares Pachtgeldgebot nicht abgegeben worden, hat die freihändige Verpachtung der Domäne an den bisherigen Pächter gegen Zahlung eines jährlichen Pachtgeldes von 17 098 M. (einschließlich 98 M. Jagdpachtgeld) stattgefunden.
						1 414	96	19 458	58					
3 058	61 504	70 629	—	23	09	—	—	18 043	62	—	—	—	—	

Nummer	Regierungs-bezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	Dauer der letzten Pachtperiode von	bis	Flächen-inhalt vor der Neu-verpachtung ha	Bisher etats-mäßiger Pachtzins ℳ	₰	Durch-schnittlich pro ha ℳ
									V. Provinz
19.	Posen	Neutomischel	Wollwitz	Johannis 1877	1895	570	14 971	96	26,26
20.	"	Meseritz	Glaßberg	Johannis 1883	1901	421	4 623	—	10,98
			Summa V. Provinz Posen..			991	19 594	96	19,77
									VI. Provinz
21.	Breslau	Wohlau	Prankau, Rathau	Johannis 1878	1896	418	19 975	78	47,22
22.	Oppeln	Rosenberg O./S.	Jaschine, Lorzendorf .	Johannis 1877	1895	516	8 918	54	17,28

Bei der neuen Verpachtung						Hiernach beträgt der neue Pachtzins gegen den etatsmäßigen Pachtzins				Nachrichtlich wird bemerkt, daß				Bemerkungen
betrug		sind Pachtzins erlangt								in der vorletzten Pachtperiode		der jährliche Pachtzins betrug		
der Flächeninhalt	dessen Grundsteuerreinertrag	im Ganzen		durchschnittlich pro ha		mehr		weniger		von	bis			
ha	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	
Posen.														
548	3 879	10 650	—	19	41	—	—	4 321	96	Johannis 1859	1877	9 871	63	Zu 19: Wie zu 4 im ersten Absatze. Der Flächenabgang ist durch Abtretung von 22 ha an die Forstverwaltung entstanden.
197	2 617	3 322	—	16	86	—	—	1 301	—	Johannis 1865	1883	5 095	19	Zu 20: Der bisherige Pächter war in Konkurs gerathen, weshalb das bis Johannis 1901 abgeschlossen gewesene Pachtverhältniß zu Johannis 1895 hat aufgehoben werden müssen. 224 ha sind bei der Neuverpachtung von der Domäne abgezweigt und an die Forstverwaltung abgetreten.
745	6 496	13 972	—	18	75	—	—	5 622	96	—	—	—	—	
Schlesien.														
413	6 832	11 136	—	26	96	—	—	8 839	78	1. Juli 1860	Joh. 1878	10 768	65	Zu 21: Das Pachtverhältniß ist schon 1 Jahr vor dem kontraktlichen Endzeitpunkte aufgelöst worden, weil die bisherige Pächterin in Vermögensverfall gerathen war, und die Domäne in Sequestration genommen werden mußte. Der neue Pächter, welcher bei der öffentlichen Ausbietung der Domäne ein Gebot von jährlich nur 8 636 M. abgegeben hatte, hat dasselbe nachträglich auf 11 136 M. erhöht. Der bisherige, beinahe 300 % des Grundsteuerreinertrages darstellende jährliche Pachtzins war viel zu hoch. 5 ha sind an die Forstverwaltung abgetreten.
549	4 278	9 740	—	17	74	821	46	—	—	1. Juni 1847	Joh. 1877	4 861	27	Zu 22: Der Domäne sind 33 ha, welche bisher besonders verpachtet gewesen, hinzugelegt worden.

Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	Dauer der letzten Pachtperiode von	bis	Flächeninhalt vor der Neuverpachtung ha	Bisher etatsmäßiger Pachtzins ℳ	₰	Durchschnittlich pro ha ℳ
23.	Oppeln	Oppeln	Königl. Neudorf mit den zu Groschowitz gehörigen Zbitzkower Wiesen	Johannis 1877	1895	240	7 511	09	31,30
24.	=	=	Königl. Sacrau	Johannis 1877	1895	177	7 480	—	42,26
25.	=	Leobschütz	Schmeisdorf	Johannis 1879	1897	168	19 969	24	118,86
26.	=	=	Soppau	Johannis 1882	1900	300	20 410	50	68,03
			Summa VI. Provinz Schlesien			1 819	84 265	15	46,32

Bei der neuen Verpachtung: betrug der Flächeninhalt (ha)	Bei der neuen Verpachtung: betrug dessen Grundsteuer-Reinertrag (M.)	sind Pachtzins erlangt im Ganzen (M.)	(Pf.)	sind Pachtzins erlangt durchschnittlich pro ha (M.)	(Pf.)	Hiernach beträgt der neue Pachtzins gegen den etatsmäßigen Pachtzins mehr (M.)	(Pf.)	weniger (M.)	(Pf.)
128	1 424	4 048	—	31	62	—	—	3 463	09
177	4 386	5 465	—	30	87	—	—	2 015	—
168	5 525	14 048	—	83	62	—	—	5 921	24
298	6 996	17 635	—	59	18	—	—	2 775	50
1 733	29 441	62 072	—	35	82	821	46	23 014	61
						—	—	22 193	15

Nachrichtlich wird bemerkt, daß in der vorletzten Pachtperiode von	bis	der jährliche Pachtzins betrug (M.)	(Pf.)
Johannis 1847	1877	10 619	49
Johannis 1847	1877	(bracketed with preceding row)	
1. Juli 1864	Joh. 1879	7 526	41
Johannis 1864	1882	18 140	47
—	—	—	—

Bemerkungen
Zu 23: Von der Neuverpachtung sind 124 ha theils zum Zwecke der Veräußerung, theils zur Einzelverpachtung, theils zur Abtretung an die Forstverwaltung ausgeschlossen. Dagegen ist eine bisher gesondert verpachtet gewesene Fläche von 12 ha der Domäne hinzugelegt. Der bisherige Pächter war alleiniger Bieter.
Zu 24: Wie zu 4 im ersten Absatze. Im Ausbietungstermine war nur ein Bieter erschienen.
Zu 25: Das bis Johannis 1897 abgeschlossen gewesene Pachtverhältniß ist, nachdem der bisherige Pächter gestorben, und über seinen Nachlaß Konkurs eröffnet worden war, im Einverständniß mit der Wittwe des Pächters zu Johannis 1895 aufgehoben. Der neue Pachtzins ist erst nach dreimaliger öffentlicher Ausbietung erzielt. Der frühere Pachtzins — 360 % des Grundsteuer-Reinertrages — war viel zu hoch.
Zu 26: Der bisherige Pächter ist in Vermögensverfall gerathen, so daß die Domäne in Sequestration genommen werden mußte. In Folge dessen wurde das bis Johannis 1900 abgeschlossen gewesene Pachtverhältniß zu Johannis 1895 gekündigt. Die Domäne ist zweimal öffentlich ausgeboten worden. Die Fläche derselben hat sich um 2 ha, welche zum Chausseebau verwendet worden, vermindert.

Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	Dauer der letzten Pachtperiode von	bis	Flächeninhalt vor der Neuverpachtung ha	Bisher etatsmäßiger Pachtzins ℳ	₰	Durchschnittlich pro ha ℳ
									VII. Provinz
27.	Magdeburg	Wanzleben	Altona	Johannis 1877	1895	457	89 386	93	195,60
28.	"	Neuhaldensleben	Oevelgünne	Johannis 1877	1895	591	85 006	55	143,84
29.	"	"	Ummendorf	Johannis 1877	1895	733	61 513	98	83,92
30.	Merseburg	Mannsfelder Seekreis	Holzzelle	Johannis 1877	1895	188	22 010	—	117,07
31.	"	Saalkreis	Neubeesen	Johannis 1843	1895	572	20 879	74	36,50
32.	"	Querfurt	Sittichenbach	Johannis 1877	1895	477	70 787	54	148,40
			Summa VII. Provinz Sachsen ..			3 018	349 584	74	115,83

Bei der neuen Verpachtung						Hiernach beträgt der neue Pachtzins gegen den etatsmäßigen Pachtzins				Nachrichtlich wird bemerkt, daß				Bemerkungen
betrug		sind Pachtzins erlangt								in der vorletzten Pachtperiode		der jährliche Pachtzins betrug		
der Flächeninhalt	dessen Grundsteuerreinertrag	im Ganzen		durchschnittlich pro ha		mehr		weniger		von	bis			
ha	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	
Sachsen.														
457	25 878	60 250	—	131	84	—	—	29 136	93	Trinit. 1840	Joh. 1877	11 607	97	Zu 27: Die Domäne ist zweimal öffentlich ausgeboten worden. In beiden Ausbietungs-Terminen war der bisherige Pächter alleiniger Bieter.
591	22 014	66 392	—	112	34	—	—	18 614	55	Trinit. 1859	Joh. 1877	47 796	98	Zu 28: Der bisherige Pachtzins war zu hoch. Der neue Pachtzins entspricht den gegenwärtigen Ertragsverhältnissen der Domäne.
699	25 800	60 462	—	86	50	—	—	1 051	98	Trinit. 1859	Joh. 1877			Zu 29: 34 ha sind zum Zwecke der parzellarischen Verpachtung von der Domäne abgezweigt worden.
188	7 674	16 172	—	86	01	—	—	5 838	—	Trinit. 1859	Joh. 1877	9 938	25	Zu 30: Wie zu 28.
572	29 812	51 896	—	90	73	31 016	26	—	—	Johannis 1830	1843	22 361	80	Zu 31: Die Domäne ist dem bisherigen Pächter auf 18 Jahre aus freier Hand weiter verpachtet worden, weil derselbe dem Fiskus neben der erheblichen Erhöhung des Pachtzinses Vortheile zugestanden hat, welche für den Fall der Verpachtung der Domäne im Wege des öffentlichen Meistgebotes nicht zu erlangen gewesen wären. Namentlich hat der Pächter sämmtliche zum Betriebe der Zuckerfabrik und Brennerei gehörigen, inmitten der Domäne belegenen superinventarischen Gebäude und baulichen Anlagen, sowie mehrere, gleichfalls innerhalb der Domäne belegenen und für diese wichtigen Grundstücke theils unentgeltlich, theils für einen sehr mäßigen Kaufpreis an den Fiskus abgetreten. (Vergl. die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten in der Sitzung vom 5. Februar 1895, Seiten 342 und 343 der stenographischen Berichte.)
477	26 328	59 838	—	125	45	—	—	10 949	54	Johannis 1862	1877	39 944	78	Zu 32: Wie zu 28.
2 984	137 506	315 010	—	105	57	31 016	26	65 591	—	—	—	—	—	
						—	—	34 574	74					

Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	Dauer der letzten Pachtperiode von	bis	Flächeninhalt vor der Neuverpachtung ha	Bisher etatsmäßiger Pachtzins ℳ	₰	Durchschnittlich pro ha ℳ
									VIII. Provinz
33.	Schleswig	Pinneberg	Twielenflether Sand .	Martini 1878	1. Mai 1895	263	14 932	18	56,78
			Summa VIII. Provinz Schleswig-Holstein			263	14 932	18	56,78
									IX. Provinz
34.	Hannover	Neustadt a. Rbg.	Blumenau nebst Vorwerk Eichriede	1. Mai 1877	Joh. 1895	558	33 865	36	60,69
35.	"	Nienburg	Liebenau	1. Mai 1877	Joh. 1895	148	12 958	—	87,55
36.	"	Sulingen	Siedenburg	1. Mai 1877	Joh. 1895	120	2 286	83	19,06
37.	"	Springe	Springe mit Dahle ..	1. Mai 1877	Joh. 1895	544	28 439	57	52,27

Bei der neuen Verpachtung						Hiernach beträgt der neue Pachtzins gegen den etatsmäßigen Pachtzins				Nachrichtlich wird bemerkt, daß				Bemerkungen
betrug		sind Pachtzins erlangt								in der vorletzten Pachtperiode		der jährliche Pachtzins betrug		
der Flächeninhalt	dessen Grundsteuerreinertrag	im Ganzen		durchschnittlich pro ha		mehr		weniger		von	bis			
ha	M	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf			M	Pf	
Schleswig-Holstein.														
263	14 240	15 782	50	60	—	850	32	—	—	Martini 1858	1878	7 200	—	
263	14 240	15 782	50	60	—	850	32	—	—	—	—	—	—	
Hannover.														
565	11 990	30 186	—	53	43	—	—	3 679	36	1. Mai 1851	1877	12 397	59	Zu 34: Im Ausbietungstermine ist außer dem bisherigen Pächter kein Pachtbewerber aufgetreten. Die zur Pachtung gehörige Wassermühle befindet sich in einem sehr abgängigen Zustande. 7 ha sind der Domäne hinzugelegt.
152	9 136	6 510	—	42	83	—	—	6 448	—	1. Mai 1865	1877	8 680	— für 212 ha	Zu 35: Wie zu 34 im ersten Absatze. Die Domäne ist oft sehr erheblichen Beschädigungen durch das Hochwasser der Weser ausgesetzt und deshalb in ihren Erträgen unsicher. Für den Fall, daß die auf der Pachtung vorhandenen alten und abgängigen Gebäude nicht mehr erhalten werden können, hat der Pächter keinen Anspruch auf Wiederherstellung derselben. Eine Fläche von 4 ha ist der Domäne hinzugelegt.
120	1 795	2 580	—	21	50	293	17	—	—	1. Mai 1865	1877	1 765	08	
528	11 597	40 136	—	76	01	11 696	43	—	—	1. Mai 1856	1874 prolongirt bis 1. Mai 1877	17 123	83	Zu 37: Die Pachtsteigerung ist eine Folge lebhafter Konkurrenz. 16 ha sind von der Neuverpachtung ausgeschlossen und der Forstverwaltung überwiesen.

Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	Dauer der letzten Pachtperiode von	bis	Flächeninhalt vor der Neuverpachtung ha	Bisher etatsmäßiger Pachtzins ℳ	₰	Durchschnittlich pro ha ℳ
38.	Hildesheim	Northeim	Brunstein	1. Mai 1877	Joh. 1895	290	14 970	—	51,62
39.	"	Göttingen Landkreis	Harste	1. Mai 1877	Joh. 1895	332	30 093	77	90,64
40.	Lüneburg	Isenhagen	Isenhagen	Johannis 1891	1909	193	6 155	—	31,89
41.	Aurich	Emden	Domanialplatz Greetsieler Schatthaus	1. Mai 1883	1895	67	7 000	—	104,48
42.	"	Aurich	Domanialplatz Klein-Heikeland	1. Mai 1883	1895	58	3 100	—	53,45
43.	"	Weener	Domanialplatz Heinitzpolder I	1. Mai 1883	1895	61	8 130	—	133,28
44.	"	Wittmund	Domanialplatz Königskron	1. Mai 1883	1895	42	2 640	—	62,86
45.	"	"	Domanialplatz Schönfeld	1. Mai 1883	1895	60	2 949	25	49,15

Bei der neuen Verpachtung						Hiernach beträgt der neue Pachtzins gegen den etatsmäßigen Pachtzins				Nachrichtlich wird bemerkt, daß				Bemerkungen
beträgt		sind Pachtzins erlangt								in der vorletzten Pachtperiode		der jährliche Pachtzins betrug		
der Flächeninhalt	dessen Grundsteuerreinertrag	im Ganzen		durchschnittlich pro ha		mehr		weniger		von	bis			
ha	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	
290	6 650	15 032	—	51	83	62	—	—	—	1. Mai 1865	1877	9 888	55	
332	11 410	32 160	—	96	87	2 066	23	—	—	1. Mai 1865	1877	11 780	—	
193	2 697	3 735	—	19	35	—	—	2 420	—	1. Mai 1873	Joh. 1891	5 583	83	Zu 40: Das bis Johannis 1909 abgeschlossen gewesene Pachtverhältniß ist, weil der bisherige Pächter in Konkurs gerathen, und die Sequestration der Domäne eingeleitet worden war, zu Johannis 1895 gekündigt worden. Auf eine Wiedererlangung des bisherigen, verhältnißmäßig hohen Pachtgeldes konnte bei der gegenwärtigen Lage der Landwirthschaft nicht gerechnet werden.
67	4 302	4 850	—	72	39	—	—	2 150	—	1. Mai 1872	1883	4 500	—	Zu 41: Ergebniß einer zweimaligen Ausbietung. Der bisherige Pächter war jedesmal alleiniger Bieter.
58	1 579	5 175	—	89	22	2 075	—	—	—	1. Mai 1872	1883	3 085	75	
61	5 571	8 326	—	136	49	196	—	—	—	1. Mai 1872	1883	8 130	—	
42	3 215	2 700	—	64	29	60	—	—	—	1. Mai 1872	1883	2 639	90	
60	4 037	3 950	—	65	83	1 000	75	—	—	1. Mai 1872	1883	2 908	08	

Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	Dauer der letzten Pachtperiode von	bis	Flächeninhalt vor der Neuverpachtung ha	Bisher etatsmäßiger Pachtzins ℳ	₰	Durchschnittlich pro ha ℳ
46.	Aurich	Wittmund	Domanialplatz Seeburg	1. Mai 1883	1895	31	1 908	—	61,55
47.	"	Emden	Domanialplatz Kloster Sielmönken	1. Mai 1883	1895	60	4 800	—	80,00
48.	"	"	Dominialplatz Sielmönker Hamm	1. Mai 1883	1895	67	6 010	—	89,70
49.	"	Wittmund	Domanialplatz Tannenwerth	1. Mai 1893	1905	47	4 000	—	85,10
50.	"	Norden	Domanialplatz Tjücher Grashaus I	1. Mai 1883	1895	64	4 778	50	74,66
	"	"	Domanialplatz Tjücher Grashaus II	1. Mai 1882	1895	66	5 255	—	79,13

Bei der neuen Verpachtung						Hiernach beträgt der neue Pachtzins gegen den etatsmäßigen Pachtzins				Nachrichtlich wird bemerkt, daß				Bemerkungen
betrug		sind Pachtzins erlangt								in der vorletzten Pachtperiode		der jährliche Pachtzins betrug		
der Flächeninhalt	dessen Grundsteuerreinertrag	im Ganzen		durchschnittlich pro ha		mehr		weniger		von	bis			
ha	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	
31	2 208	2 650	—	85	48	742	—	—	—	1. Mai 1872	1883	1 905	48	
60	4 047	5 000	—	83	33	200	—	—	—	1. Mai 1872	1883	5 205	—	
67	4 718	6 315	—	94	25	305	—	—	—	1. Mai 1872	1883	4 500	—	
47	3 128	4 100	—	87	23	100	—	—	—	1. Mai 1881	1893	4 578	75	Zu 49: Das bis 1. Mai 1905 abgeschlossen gewesene Pachtverhältniß hat, nachdem der bisherige Pächter gestorben, und über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden war, zum 1. Mai 1895 aufgelöst werden müssen. Das im öffentlichen Ausbietungs-Termine erzielte höchste Pachtgebot betrug nur 3 800 M., während der Mindestbetrag des jährlichen Pachtgeldes auf 4 100 M. festgestellt war. Nach dem Schlusse des Termins erhöhte der Bestbietende sein Höchstgebot freiwillig auf letzteren Betrag. Da es an jeder Aussicht auf Erreichung eines höheren Pachtgeldes fehlte, so ist der Platz unter Annahme des Gebotes von 4 100 M. aus freier Hand verpachtet worden.
	4 289									1. Mai 1872	1883	5 940	—	Zu 50: Die Domanialplätze Tjücher Grashaus I und II sind je für sich allein und alternativ beide zusammen ausgeboten worden. Die Zuschlagsertheilung ist auf das für die Gesammtpachtung abgegebene Gebot, welches der Summe der für jeden einzelnen Platz abgegebenen Gebote gleichkommt, erfolgt. Am Bieten hatte sich nur der bisherige Pächter beider Plätze betheiligt.
130		10 530	—	81	—	496	50	—	—					
	4 630									1. Mai 1870	1882	5 993	67	

Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	Dauer der letzten Pachtperiode von	bis	Flächeninhalt vor der Neuverpachtung ha	Bisher etatsmäßiger Pachtzins M.	Pf	Durchschnittlich pro ha M.
51.	Aurich	Wittmund	Domanialplatz Vereinigung	1. Mai 1883	1895	47	3 740	—	79,57
52.	"	Norden	Domanialplatz Wundel	1. Mai 1883	1895	47	3 030	—	64,47
			Summa IX. Provinz Hannover			2 902	186 109	28	64,13

X. Provinz

Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	von	bis	ha	M.	Pf	M.
53.	Cassel	Hofgeismar	Burguffeln	Johannis 1877	1895	340	23 562	21	69,30
54.	"	Hanau	Gronauerhof	1. Mai 1877	Joh. 1895	110	13 050	38	118,64
55.	"	Hofgeismar	Lippoldsberg	1. Mai 1877	Joh. 1895	182	9 829	02	54,01
56.	"	Witzenhausen	Witzenhausen	Trinit. 1877	Joh. 1895	104	7 273	08	69,93
			Summa X. Provinz Hessen-Nassau ..			736	53 714	69	72,98

Bei der neuen Verpachtung						Hiernach beträgt der neue Pachtzins gegen den etatsmäßigen Pachtzins				Nachrichtlich wird bemerkt, daß				Bemerkungen
betrug		sind Pachtzins erlangt								in der vorletzten Pachtperiode		der jährliche Pachtzins betrug		
der Flächeninhalt	dessen Grundsteuerreinertrag	im Ganzen		durchschnittlich pro ha		mehr		weniger		von	bis			
ha	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	
47	2 875	3 000	—	63	83	—	—	740	—	1. Mai 1872	1883	1 910	63	Zu 51: Wie zu 41.
47	2 617	3 820	—	81	28	790	—	—	—	1. Mai 1872	1883	3 030	—	
						20 083	08	15 437	36					
2 897	102 491	190 755	—	65	84	4 645	72	—	—	—	—	—	—	
Hessen-Nassau.														
341	13 657	26 151	—	76	69	2 588	79	—	—	Petri 1872	Joh. 1877	27 975	—	Zu 53: 1 ha ist der Domäne hinzugelegt.
110	7 655	13 505	—	122	77	454	62	—	—	1. Mai 1865	1877	8 250	—	
182	6 153	8 422	—	46	27	—	—	1 407	02	1. Mai 1865	1877	10 200	—	Zu 55: Wie zu 28.
104	3 348	6 374	—	61	29	—	—	899	08	Trinitatis 1865	1877	5 820	—	
737	30 813	54 452	—	73	88	3 043	41	2 306	10	—	—	—	—	
						737	31	—	—					

Nummer	Regierungsbezirk	Kreis	Namen der Vorwerke	Dauer der letzten Pachtperiode von	bis	Flächeninhalt vor der Neuverpachtung ha	Bisher etatsmäßiger Pachtzins M.	Pf	Durchschnittlich pro ha M.
							Wieder=		
I.	Provinz Ostpreußen					1 904	30 290	38	15,91
II.	„ Westpreußen					899	25 850	47	28,75
III.	„ Brandenburg					3 710	122 238	73	32,95
IV.	„ Pommern					3 123	88 672	62	28,39
V.	„ Posen					991	19 594	96	19,77
VI.	„ Schlesien					1 819	84 265	15	46,32
VII.	„ Sachsen					3 018	349 584	74	115,83
VIII.	„ Schleswig-Holstein					263	14 932	18	56,78
IX.	„ Hannover					2 902	186 109	28	64,13
X.	„ Hessen-Nassau					736	53 714	69	72,98
					Summa....	19 365	975 253	20	50,36

holung.

Bei der neuen Verpachtung: betrug der Flächeninhalt ha	Bei der neuen Verpachtung: betrug dessen Grundsteuerreinertrag M	Bei der neuen Verpachtung sind Pachtzins erlangt: im Ganzen M	Pf	durchschnittlich pro ha M	Pf	Hiernach beträgt der neue Pachtzins gegen den etatsmäßigen Pachtzins: mehr M	Pf	weniger M	Pf	Nachrichtlich wird bemerkt, daß in der vorletzten Pachtperiode von	bis	der jährliche Pachtzins betrug M	Pf	Bemerkungen
1 734	12 587	20 722	—	11	95	—	—	9 568	38	—	—	—	—	
896	16 117	17 221	—	19	22	—	—	8 629	47	—	—	—	—	
3 932	66 505	110 391	—	28	07	—	—	11 847	73	—	—	—	—	
3 058	61 504	70 629	—	23	09	—	—	18 043	62	—	—	—	—	
745	6 496	13 972	—	18	75	—	—	5 622	96	—	—	—	—	
1 733	29 441	62 072	—	35	82	—	—	22 193	15	—	—	—	—	
2 984	137 506	315 010	—	105	57	—	—	34 574	74	—	—	—	—	
263	14 240	15 782	50	60	—	850	32	—	—	—	—	—	—	
2 897	102 491	190 755	—	65	84	4 645	72	—	—	—	—	—	—	
737	30 813	54 452	—	73	88	737	31	—	—	—	—	—	—	
18 979	477 700	871 006	50	45	89	6 233	35	110 480	05	—	—	—	—	
						—	—	104 246	70					

№ 18.

Berlin, den 14. Januar 1896.

Dem Präsidium beehre ich mich beikommend einen

Nachweis über die im Kalenderjahre 1895 stattgehabte Aus- und Einrangirung in den Landgestüten des Staates

zur gefälligen weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten ergebenst zu übersenden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. **v. Hammerstein.**

An
das Präsidium des Hauses der Abgeordneten
hier.

I. G. 310.

Nachweis

der

Aus- und Einrangirung in den Landgestüten im Kalenderjahre 1895.

In den 17 Landgestüten befanden sich am 1. Januar 1895 überhaupt .... 2 525 Beschäler
Davon kamen im Laufe des Kalenderjahres in Abgang:

a) durch Ausrangirung, einschließlich der an den Königlichen Ober-Marstall abgegebenen Hengste 229

b) durch Einrangirung in die Hauptgestüte zu Trakehnen und Graditz 7
(Trakehnen: Versuch, Jenissei, Elfenbein, Lothar, Fanfarro und Optimus. Graditz: Sir Henry James).

c) durch Tod 47

283 "

bleiben .... 2 242 Beschäler

In die Landgestüte wurden einrangirt:

I. aus den Hauptgestüten:

a) Trakehnen 53

	Vollblut-	Halbblut-
	Hengste	
wovon nach dem Landgestüt zu Braunsberg	—	8
" " " " " Celle	1	—
" " " " " Gnesen	—	4
" " " " " Gudwallen	2	11
" " " " " Insterburg	1	8
" " " " " Marienwerder	—	7
" " " " " Rastenburg	—	7
" " " " " Zirke	—	4
	53	

b) Graditz 17

wovon nach dem Landgestüt zu Kosel	1	—
" " " " " Friedrich-Wilhelm-Gestüt	1	6
" " " " " Gnesen	1	3
" " " " " Gudwallen	—	1
" " " " " Labes	—	3
" " " " " Leubus	—	1
	17	

Seite .... 70 2 242 Beschäler

	Uebertrag....	70	2 242 Beschäler
c) Beberbeck		9	

	Vollblut-Hengste	Halbblut-Hengste
wovon nach dem Landgestüt zu Celle	—	5
" " " " " Kosel	—	1
" " " " " Gnesen	—	1
" " " " " Gudwallen	1	—
" " " " " Zirke	—	1
	9	

d) Aus der Zahl der Klopper als Beschäler wieder einrangirt	2	
Summa....		81 "

II. Durch Ankauf:

a) Vollbluthengste	7	
b) Halbbluthengste	206	
c) Kaltblütige Hengste	51	
		264 "

Es ergiebt sich hiernach ein Bestand am 1. Januar 1896 von Hengsten (einschließlich 574 in den Hauptgestüten gezogen). 2 587

Von diesen sind a) Vollblut	98
b) Halbblut	2 153
c) Kaltblut	336
wie vor....	2 587

№ 19.

Berlin, den 18. Januar 1896.

Dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten beehre ich mich anbei eine

vergleichende Uebersicht der Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für 1894/95 und der Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung für 1895/96

nebst zugehörigen Erläuterungen ganz ergebenst zu übersenden.

Der Finanzminister.

Miquel.

An
das Präsidium des Hauses der Abgeordneten
hier.

II. 789.

Erläuterungen.

Hauptergebnisse der Veranlagung für 1895/96.

(In Klammer sind die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres beigefügt.)

A. Die Einkommensteuer.

I. Nicht physische und physische Personen zusammen.

An Einkommensteuer ist in Preußen für das Steuerjahr 1895/96 (1894/95) bei 2 605 183 (2 520 930) Censiten der Betrag von 123 433 466 (122 029 765) Mark veranlagt worden, gegen das Vorjahr also ein Mehr an Censiten von 84 253 und an Steuern von 1 403 701 Mark, während die Veranlagung für 1894/95 an Censiten zwar ein Mehr von 39 093, an Steuern dagegen ein Weniger von 1 160 366 Mark gegen 1893/94 ergab.

Die hier, sowie in den nachfolgenden Tabellen gegenübergestellten Ziffern bringen nur die Ergebnisse der Veranlagungen für 1894/95 und 1895/96 in der ersten Instanz. Nicht berücksichtigt sind alle diejenigen Veränderungen, welche durch Einlegung von Berufungen und Beschwerden (§§ 40 und 44 des Einkommensteuergesetzes) an dem Veranlagungssoll hervorgebracht werden.

Das oben genannte Mehr des Jahres 1895/96 von 1 403 701 Mark entfällt ganz allein auf die physischen Personen, welche bei 2 603 292 (2 519 008) Censiten mit 116 516 284 (114 272 317) Mark, also mit einem Mehr von 2 243 967 (474 372) Mark veranlagt sind, wogegen die Veranlagung der juristischen Personen wieder ein Weniger an Steuern, und zwar in Höhe von 840 266 (1 634 738) Mark bei 1891 (1922) Censiten mit 6 917 182 (7 757 448) Mark ergeben hat.

II. Nicht physische Personen.

Die juristischen Personen (Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und dergl. — § 1 Nr. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes) sind (waren) nach ihren einzelnen Arten, wie folgt veranlagt:

1 324	(1 332)	Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften mit	6 387 109	(6 763 108)	ℳ Steuer
93	(129)	Berggewerkschaften mit	399 747	(844 852)	„ „
305	(299)	eingetragene Genossenschaften mit	70 018	(59 293)	„ „
169	(162)	Konsumvereine (§ 1 Nr. 5 des Gesetzes) mit	60 308	(90 195)	„ „

Das dieser Veranlagung zu Grunde gelegte, nach dem Durchschnitte der letzten drei Geschäftsjahre und nach Vorschrift des § 16 des Gesetzes berechnete steuerpflichtige Einkommen hat betragen:

		davon in Preußen steuerpflichtig:
bei den Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften	241 438 296 M. (242 301 337) "	163 861 732 M. (173 528 819) "
" " Berggewerkschaften	10 326 483 " (21 692 885) "	10 292 723 " (21 581 961) "
" " eingetragenen Genossenschaften	2 463 231 " (2 175 082) "	2 319 126 " (2 049 748) "
Konsumvereinen des § 1 Nr. 5 des Gesetzes	1 877 001 " (2 583 450) "	1 877 001 " (2 583 450) "
zusammen	256 105 011 M. (268 752 754) "	178 350 582 M. (199 743 978) "

Das eingezahlte Aktienkapital, bezw. bei den Berggewerkschaften das Grundkapital und bei den eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsantheile der Mitglieder hat sich belaufen:

bei den Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften auf	3 625 810 264	(3 274 970 244) M.
" " Berggewerkschaften auf	296 780 666	(581 873 826) "
" " eingetragenen Genossenschaften auf	27 233 703	(22 903 359) "
" " Konsumvereinen des § 1 Nr. 5 des Gesetzes auf	5 129 958	(6 187 372) "
zusammen auf	3 954 954 591	(3 885 934 801) M.,

wovon die vor der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens als steuerfrei in Abzug zu bringenden 3½ Prozent 138 503 779 (135 557 074) Mark betragen.

III. Physische Personen.

Die Zahl der Bevölkerung hat sich bei der zum Zwecke der Veranlagung vorgenommenen Personenstandsaufnahme 1895/96 auf 30 812 583 (30 387 331) Köpfe gestellt. Einkommensteuerfrei sind hiervon verblieben als Exterritoriale und dergl. 7 459 (6 881), als solche deren Einkommen 900 Mark nicht überstieg, 21 165 032 (21 233 024).

Die veranlagten Censiten ergeben 8,45 (8,29) Prozent der Gesammtbevölkerung, von denselben entfallen

auf die Städte	1 541 453	(1 476 809)
" das platte Land	1 061 839	(1 042 199)
zusammen	2 603 292	(2 519 008);

die veranlagte Bevölkerung beträgt

in den Städten	4 940 429	(4 702 585)	Köpfe
auf dem platten Lande	4 699 663	(4 444 841)	"
zusammen	9 640 002	(9 147 426)	Köpfe

oder auf einen Censiten in den Städten 3,21 (3,18), auf dem platten Lande 4,43 (4,26) und überhaupt 3,70 (3,63) Köpfe.

Das veranlagte Einkommen der Censiten beträgt 5 936 867 635 (5 784 797 517) Mark, hiervon entfallen:

auf die Städte	4 060 179 427	(3 934 365 620) M.
und auf das platte Land	1 876 688 208	(1 850 431 897) "

das Durchschnittseinkommen stellt sich daher

in den Städten auf	2 633,99	(2 664,10) M.
auf dem platten Lande auf	1 767,39	(1 775,51) "
überhaupt auf	2 280,52	(2 296,46) "

Betrachtet man hierbei die Regierungsbezirke im Einzelnen, so weist wiederum das höchste Durchschnittseinkommen Wiesbaden mit 3 404,15 (3 424,44) Mark auf; die niedrigsten Beträge haben Arnsberg mit 1 662,43 (1 658,67) Mark, Trier mit 1 728,03 (1 704,42) Mark und Stade mit 1 799,49 (1 799,36) Mark. Für Berlin stellt sich das Durchschnittseinkommen auf 2 726,13 (2 831,65) Mark.

Scheidet man das Durchschnittseinkommen der Censiten innerhalb der Regierungsbezirke nach Stadt und Land, so finden sich die höchsten Ziffern in den Städten der Regierungsbezirke Wiesbaden 4 126,43 (4 138,83), Aachen 3 448,71 (3 519,09) und Köln 2 842,12 (2 956,63) und auf dem Lande bei den Regierungsbezirken Breslau 2 443,37 (2 402,95), Magdeburg 2 213,35 (2 292,63), sowie Stralsund 2 128,11 (2 218,12), die niedrigsten Ziffern in den Städten der Regierungsbezirke Stade 1 928,65 (1 893,43), Arnsberg 1 994,32 (1 992,86) und Schleswig 2 149,23 (2 199,96), sowie auf dem Lande bei Arnsberg 1 409,41 (1 407,64), Trier 1 480,17 (1 466,63) und Aachen 1 598,49 (1 603,01).

In den Stadtkreisen stellt sich das Durchschnittseinkommen eines Censiten auf 2 896,86 (2 943,18) Mark. Am niedrigsten stehen hierbei wieder Spandau mit 1 607,41 (1 635,47), Linden mit 1 630,81 (1 589,99) und Bochum mit 1 641,59 (1 651,71) Mark; die höchsten Stellen haben behauptet Frankfurt a. M. mit 5 165,19 (5 104,82), Bonn mit 4 503,84 (4 516,57) und Wiesbaden mit 4 073,80 (4 277,56) Mark.

Das Sollaufkommen der Steuer in Höhe von	116 516 284	(114 272 317)	*M.*
vertheilt sich			
auf die Städte mit	86 449 154	(84 431 573)	-
und auf das platte Land mit	30 067 130	(29 840 744)	-

Dasselbe ist mithin gestiegen von je 100 überhaupt auf 101,96 (101,42), in den Städten auf 102,39 (100,80) und auf dem platten Lande auf 100,76 (99,35) Mark.

Der Steuerbetrag des einzelnen Censiten stellt sich im Durchschnitt

in den Städten	auf	2,13 (2,15)
= = Stadtkreisen insbesondere	=	2,25 (2,28)
auf dem platten Lande	=	1,60 (1,61)
überhaupt	=	1,96 (1,98) Prozent

des veranlagten Einkommens.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen in den Städten 6,94 (6,94) — in den Stadtkreisen 9,74 (9,74), auf dem platten Lande 1,64 (1,64) und überhaupt 3,78 (3,76) Mark.

Mit einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark sind veranlagt 324 294 (321 296) Censiten (physische Personen) und zwar in den Städten 246 317 (242 703) — in den Stadtkreisen insbesondere 159 734 (157 527) — und auf dem platten Lande 77 977 (78 593), mithin

in den Städten	1,98 (2,00)	Prozent der Bevölkerung und	15,48 (16,43)	Prozent aller Censiten,
= = Stadtkreisen insbesondere ..	2,53 (2,56)	= = = =	16,98 (17,57)	= = =
auf dem platten Lande	0,42 (0,43)	= = = =	7,34 (7,54)	= = =
überhaupt	1,05 (1,06)	= = = =	12,46 (12,75)	= = =

Das veranlagte Einkommen dieser Censiten beträgt 2 802 624 925 (2 757 688 467) Mark und sondert sich nach den einzelnen Einkommensquellen wie folgt:

I. aus Kapitalvermögen
904 491 936 (887 975 191) Mark,

II. = Grundvermögen
739 470 900 (741 826 284) Mark,

III. aus Handel, Gewerbe und Bergbau
965 063 307 (953 822 823) Mark,

IV. = Gewinn bringender Beschäftigung
660 045 921 (632 896 551) Mark.

In Abzug sind an Schuldenzinsen, dauernden Lasten rc. 466 447 079 (458 832 387) Mark gebracht.

Die Steuer von dem veranlagten Einkommen beträgt 81 107 368 (80 014 744) Mark.

Die §§ 18 und 19 des Gesetzes haben eine erhöhte Anwendung gefunden. Auf Grund des § 18, nach welchem bei den bis zu 3 000 Mark Einkommen veranlagten Censiten für jedes Kind unter 14 Jahren der Betrag von 50 Mark von dem an sich steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen ist, sind unter 2 278 998 (2 197 712) Censiten, welche bei obigem Einkommen zu einer Gesammtsteuer von 35 408 916 (34 257 573) Mark veranlagt worden sind, 184 282 (171 133) Censiten und zwar in den Städten 84 635 (79 313) und auf dem platten Lande 99 647 (91 820) Censiten freigestellt, die große Zahl der Ermäßigungen auf eine niedrigere Stufe nicht gerechnet.

In Gemäßheit des § 19 des Gesetzes, welcher die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender, wirthschaftlicher Verhältnisse bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 9 500 Mark gestattet, sind von den in Betracht kommenden 2 547 146 (2 463 246) Censiten 7 484 (6 399) freigestellt und 66 772 (62 362) ermäßigt worden. Die Gesammtsteuer dieser Censiten beträgt 66 076 052 (64 634 335) Mark, der Ausfall an Steuer 662 169 (625 480) Mark.

Gruppenweise geordnet beträgt im Veranlagungsjahr 1895/96 die Anzahl der Censiten:

in den Einkommensstufen von:					
über 900 bis 3 000 ℳ	2 278 998	(2 197 712)	oder 87,54	(87,25)	Prozent der Gesammtzahl
„ 3 000 „ 6 000 „	211 761	(209 538)	„ 8,13	(8,32)	„ „ „
„ 6 000 „ 9 500 „	56 387	(55 996)	„ 2,17	(2,22)	„ „ „
„ 9 500 ℳ	56 146	(55 762)	„ 2,16	(2,21)	„ „ „

An Steuer bringen diese einzelnen Censitengruppen auf:

Censiten mit einem Einkommen von:					
über 900 bis 3 000 ℳ	35 408 916	(34 257 573)	oder 30,39	(29,98)	Prozent des Gesammtsolls
„ 3 000 „ 6 000 „	19 298 535	(19 098 838)	„ 16,56	(16,71)	„ „ „
„ 6 000 „ 9 500 „	11 368 601	(11 277 924)	„ 9,76	(9,87)	„ „ „
„ 9 500 ℳ	50 440 232	(49 637 982)	„ 43,29	(43,44)	„ „ „

Im Folgenden sind noch die wichtigsten Ziffern der Einkommensteuerstatistik für die vier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Juni 1891 neben einander gestellt.

Es betrug:		1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
a) die Gesammtzahl der Censiten		2 437 886	2 481 837	2 520 930	2 605 183
b) deren Veranlagungssoll	ℳ	124 842 848	123 190 131	122 029 765	123 433 466
c) die Gesammtzahl der nicht physischen Personen unter den Censiten		2 028	2 059	1 922	1 891
d) deren Veranlagungssoll	ℳ	10 056 743	9 392 186	7 757 448	6 917 182
e) die Gesammtzahl der physischen Personen unter den Censiten:					
in den Städten		1 409 916	1 444 566	1 476 809	1 541 453
auf dem platten Lande		1 025 942	1 035 212	1 042 199	1 061 839
überhaupt		2 435 858	2 479 778	2 519 008	2 603 292
in Prozenten der Bevölkerung:					
in den Städten	%	11,92	12,10	12,14	12,38
auf dem platten Lande	„	5,68	5,71	5,72	5,78
überhaupt	„	8,15	8,24	8,29	8,45
f) das Veranlagungssoll der Censiten zu e:					
in den Städten	ℳ	84 315 007	83 763 440	84 431 573	86 449 154
auf dem platten Lande	„	30 471 098	30 034 505	29 840 744	30 067 130
überhaupt	„	114 786 105	113 797 945	114 272 317	116 516 284

		1892/93	1893/94	1894/95	1895/96
g) das veranlagte Einkommen zu f:					
in den Städten	ℳ	3 873 315 496	3 878 910 364	3 934 365 620	
auf dem platten Lande	⸗	1 851 008 271	1 846 428 000	1 850 431 897	
überhaupt	⸗	5 724 323 767	5 725 338 364	5 784 797 517	
h) die Zahl der mit mehr als 3 000 Mark Einkommen veranlagten Personen:					
in den Städten		237 756	239 977	242 703	246 317
auf dem platten Lande		79 133	79 340	78 593	77 977
überhaupt		316 889	319 317	321 296	324 294
in Prozenten der Bevölkerung:					
in den Städten	%	2,01	2,01	2,00	1,98
auf dem platten Lande	⸗	0,44	0,44	0,43	0,42
überhaupt	⸗	1,06	1,06	1,06	1,03
i) das veranlagte Einkommen zu h:					
in den Städten	ℳ	2 473 917 456	2 466 063 072	2 483 456 889	2 536 636 814
auf dem platten Lande	⸗	749 911 087	741 599 029	733 063 965	732 435 250
überhaupt	⸗	3 223 828 543	3 207 662 101	3 216 520 854	3 269 072 064
und zwar aus Kapitalvermögen:					
in den Städten	⸗	716 876 782	715 463 087	716 440 473	726 551 128
auf dem platten Lande	⸗	174 844 419	172 009 387	171 534 718	177 940 808
überhaupt	⸗	891 721 201	887 472 474	887 975 191	904 491 936
aus Grundvermögen:					
in den Städten	⸗	388 950 645	388 528 815	393 081 073	408 624 656
auf dem platten Lande	⸗	366 410 639	357 037 386	348 745 211	330 846 244
überhaupt	⸗	755 361 284	745 566 201	741 826 284	739 470 900
aus Handel, Gewerbe und Bergbau:					
in den Städten	⸗	867 035 456	844 477 789	842 427 818	846 901 775
auf dem platten Lande	⸗	115 768 635	115 175 891	111 395 010	118 161 532
überhaupt	⸗	982 804 091	959 653 680	953 822 828	965 063 307
aus Gewinn bringender Beschäftigung:					
in den Städten	⸗	501 054 573	517 593 381	531 507 525	554 559 255
auf dem platten Lande	⸗	92 887 394	97 376 365	101 389 026	105 486 666
überhaupt	⸗	593 941 967	614 969 746	632 896 551	660 045 921
k) der Abzug an Schuldenzinsen, Lasten u. s. w.:					
in den Städten	⸗	276 205 878	291 038 633	301 755 244	310 021 312
auf dem platten Lande	⸗	155 277 323	160 047 454	157 077 143	156 425 767
überhaupt	⸗	431 483 201	451 086 087	458 832 387	466 447 079
darunter nur Schuldenzinsen und Renten (§ 9 I. 2 des Gesetzes):					
in den Städten	⸗	234 286 953	246 220 761	255 003 594	263 600 388
auf dem platten Lande	⸗	133 540 148	136 586 559	133 185 011	133 520 663
überhaupt	⸗	367 827 101	382 807 320	388 188 605	397 121 051

B. Die Ergänzungssteuer.

Nach dem Gesetze vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. Seite 134) wird vom 1. April 1895 ab unter den näheren Bestimmungen desselben eine Ergänzungssteuer nach dem Gesammtwerthe des Vermögens von den physischen Personen erhoben und hat daher für das Steuerjahr 1895/96 die erstmalige Veranlagung stattgefunden.

Veranlagt sind 1 152 332 Censiten, gleich 3,74 Prozent der Gesammtbevölkerung, und zwar in den Städten 520 192 — in den Stadtkreisen insbesondere 251 694 — und auf dem platten Lande 632 140.

Die veranlagte Bevölkerung beträgt

in den Städten	1 717 908	Köpfe,
auf dem platten Lande	2 629 967	⸗
zusammen	4 347 870	Köpfe

oder auf einen Censiten in den Städten 3,30, auf dem platten Lande 4,16 und überhaupt 3,77 Köpfe.

Das gesammte steuerpflichtige Vermögen der Censiten in Höhe von 63 917 805 052 Mark entfällt

auf die Städte........ mit 38 350 204 175 ℳ
„ das platte Land ... „ 25 567 600 877 „

das Durchschnittsvermögen jedes Censiten stellt sich daher

in den Städten .... auf 73 723,17 ℳ
auf dem platten Lande ...... „ 40 446,11 „
überhaupt .... „ 55 468,22 „

Das Sollaufkommen der Steuer*) im Betrage von 31 045 836,20 ℳ vertheilt sich

auf die Städte .... mit 19 208 574,40 ℳ
„ „ Stadtkreise insbesondere „ 13 272 432,80 „
„ das platte Land......... „ 11 837 261,80 „

Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen in den Städten 1,54 —, in den Stadtkreisen 2,15 —, auf dem platten Lande 0,64 und überhaupt 1,01 ℳ

Veranlagt sind zur Ergänzungssteuer mit einem Einkommen

von nicht mehr als 3 000 Mark 883 499 Censiten mit 9 218 498,60 ℳ
von mehr als 3 000 ℳ 268 883 Censiten mit 21 827 337,60 ℳ Steuer.

Von den letzteren entfallen

auf die Städte 199 991
„ „ Stadtkreise.... 128 169
„ das platte Land ... 68 292 Censiten.

Das veranlagte Vermögen dieser Censiten beträgt

in den Städten	30 875 051 175 ℳ
auf dem platten Lande	11 724 998 877 „
zusammen	42 600 050 052 ℳ

und sondert sich nach den einzelnen Vermögensarten:

I. Kapitalvermögen 21 399 881 473 Mark.
II. Grundbesitz einschließlich des Betriebskapitals 22 376 079 542 Mark.
III. Anlage- und Betriebskapital in Handel, Gewerbe und Bergbau 8 421 109 279 Mark.
IV. Werth der selbstständigen Rechte und Gerechtigkeiten 130 768 315 Mark.

In Abzug ist der Kapitalwerth der Schulden mit 9 727 788 557 Mark gebracht.

Gruppenweise geordnet beträgt die Anzahl der Censiten mit einem Vermögen von mehr als

6 000	bis	20 000 ℳ	563 370	oder	48,89	% der Gesammtzahl
20 000	„	32 000 „	203 834	„	17,69	„ „ „
32 000	„	52 000 „	162 262	„	14,08	„ „ „
52 000	„	100 000 „	122 683	„	10,65	„ „ „
100 000	„	200 000 „	57 179	„	4,96	„ „ „
200 000	„	500 000 „	29 373	„	2,55	„ „ „
500 000	„	1 000 000 „	8 375	„	0,73	„ „ „
1 000 000	„	2 000 000 „	3 429	„	0,30	„ „ „
mehr als		2 000 000 „	1 827	„	0,16	„ „ „

Ein Vermögen von mehr als 500 000 Mark besitzen hiernach nur 1,19 Prozent aller Censiten.

*) Einschließlich der durch die Verordnung vom 25. Juni 1895 festgesetzten Erhöhung der Steuersätze um 5,3 Pfennig für jede Mark. Das Veranlagungssoll nach Maßgabe der ursprünglich vorgesehenen Steuersätze betrug 29 563 152 Mark. Auch alle folgenden Angaben beziehen sich auf das Aufkommen nach Maßgabe der erhöhten Steuersätze.

An Steuer bringen diese einzelnen Censitengruppen auf:

Censiten mit einem Vermögen von mehr als

6 000	bis	20 000	ℳ	2 978 304,40	ℳ	oder	9,59	%	des	Gesammtsolls
20 000	„	32 000	„	2 214 248,80	„	„	7,13	„	„	„
32 000	„	52 000	„	3 286 804,00	„	„	10,59	„	„	„
52 000	„	100 000	„	4 279 289,20	„	„	13,78	„	„	„
100 000	„	200 000	„	3 993 809,20	„	„	12,86	„	„	„
200 000	„	500 000	„	4 500 373,00	„	„	14,50	„	„	„
500 000	„	1 000 000	„	2 979 304,80	„	„	9,60	„	„	„
1 000 000	„	2 000 000	„	2 453 064,60	„	„	7,90	„	„	„
mehr	als	2 000 000	„	4 360 638,20	„	„	14,05	„	„	„

An dem gesammten steuerbaren Vermögen sind hiernach die großen Vermögen von mehr als 500 000 Mark mit 31,55 Prozent, die kleinen Vermögen von nicht mehr als 32 000 Mark mit 16,72 Prozent, die mittleren aber mit 51,73 Prozent, also mit mehr als der Hälfte betheiligt.

Nicht inbegriffen in vorstehender Zusammenstellung sind 358 476 Personen, welche auf Grund der Bestimmungen in dem § 17 zu Nr. 2 und 3 des Ergänzungssteuergesetzes von der Ergänzungssteuer freigestellt worden sind, weil sie zwar ein Vermögen von 6 000 bis 20 000 Mark haben, ihr steuerpflichtiges Jahreseinkommen aber den Betrag von 900 bezw. 1 200 Mark nicht übersteigt.

Vergleichende Uebersicht

der

Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für 1894/95 und 1895/96 und derjenigen der Ergänzungssteuerveranlagung für 1895/96.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Einkommensteuerveranlagung								
	physische Personen								
Staat — Regierungsbezirke	Seelenzahl nach		Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Einkommen	Steuerbetrag			
	der Volkszählung vom 1. Dezember 1890	der Personenstandsaufnahme	Zahl	% von Spalte 3	ℳ	überhaupt ℳ	auf den Kopf Spalte 3 ℳ	auf den Kopf Spalte 4 ℳ	% des Einkommens nach Spalte 4 bezw. 6
a) Staat.									
A. Städte	11 841 674	12 162 298	1 476 809	12,14	2 664,10	84 431 573	6,94	57,17	2,15
B. Land	18 047 522	18 225 033	1 042 199	5,72	1 775,51	29 840 744	1,64	28,63	1,61
C. Ueberhaupt	29 889 196	30 387 331	2 519 008	8,29	2 296,46	114 272 317	3,76	45,36	1,98
b) Regierungsbezirke.									
1. Königsberg.									
A. Städte	364 938	366 776	28 702	7,83	2 507,84	1 471 099	4,01	51,25	2,04
B. Land	807 211	790 564	20 812	2,63	1 915,54	664 665	0,84	31,94	1,67
C. Ueberhaupt	1 172 149	1 157 340	49 514	4,28	2 259,01	2 135 764	1,85	43,13	1,91
2. Gumbinnen.									
A. Städte	122 002	122 368	9 963	8,14	2 354,34	435 662	3,56	43,73	1,86
B. Land	664 512	636 722	20 044	3,15	1 632,20	469 039	0,74	23,40	1,43
C. Ueberhaupt	786 514	759 090	30 007	3,95	1 871,07	904 701	1,19	30,15	1,61
3. Danzig.									
A. Städte	213 792	213 613	16 803	7,87	2 726,69	963 542	4,51	57,34	2,10
B. Land	375 384	374 846	11 595	3,09	1 904,07	364 093	0,97	31,40	1,65
C. Ueberhaupt	589 176	588 459	28 398	4,83	2 390,81	1 327 635	2,26	46,75	1,96
4. Marienwerder.									
A. Städte	201 921	202 576	14 779	7,30	2 276,46	615 001	3,04	41,61	1,83
B. Land	612 584	632 462	18 219	2,88	1 669,69	453 367	0,72	24,88	1,49
C. Ueberhaupt	814 505	835 038	32 998	3,95	1 941,56	1 068 368	1,28	32,38	1,67
5. Stadtkreis Berlin	1 578 794	1 609 569	306 684	19,05	2 831,05	19 902 652	12,37	64,90	2,29
6. Potsdam.									
A. Städte	547 266	581 115	73 392	12,63	2 531,34	3 852 801	6,63	52,50	2,07
B. Land	857 374	928 091	81 197	8,75	2 034,37	2 947 972	3,18	36,31	1,78
C. Ueberhaupt	1 404 640	1 509 206	154 589	10,24	2 270,40	6 800 773	4,51	43,99	1,94
7. Frankfurt.									
A. Städte	437 503	439 907	38 981	8,86	2 320,07	1 701 480	3,87	43,65	1,88
B. Land	699 640	699 915	32 400	4,63	1 749,48	907 353	1,30	28,00	1,60
C. Ueberhaupt	1 137 143	1 139 822	71 381	6,26	2 061,08	2 608 833	2,29	36,55	1,77
8. Stettin.									
A. Städte	311 776	317 600	33 731	10,62	2 553,45	1 775 079	5,59	52,62	2,06
B. Land	437 241	429 260	19 808	4,61	1 855,66	607 328	1,41	30,66	1,65
C. Ueberhaupt	749 017	746 860	53 539	7,17	2 295,29	2 382 407	3,19	44,50	1,94
9. Köslin.									
A. Städte	151 413	149 182	12 302	8,25	2 182,59	481 686	3,23	39,16	1,79
B. Land	412 156	402 252	13 282	3,30	1 720,29	351 182	0,87	26,44	1,54
C. Ueberhaupt	563 569	551 434	25 584	4,64	1 942,59	832 868	1,51	32,55	1,68

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
1894/95			Einkommensteuerveranlagung 1895/96								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
			physische Personen								
nicht physische Personen		Gesammtes Veranlagungssoll (Spalte 7 und 12)	Seelenzahl nach der Personenstandsaufnahme	Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Einkommen	Steuerbetrag				
Censiten Zahl	veranlagte Steuer M	M		Zahl	% von Spalte 14	M	überhaupt M	auf den Kopf Spalte 14 M	auf den Kopf Spalte 15 M	% des Einkommens nach Spalte 15 bezw. 17	
											a)
—	—	—	12 450 513	1 541 453	12,38	2 633,89	86 449 154	6,94	56,08	2,13	A.
—	—	—	18 362 070	1 061 839	5,78	1 767,39	30 067 130	1,64	28,32	1,60	B.
1 922	7 757 448	122 029 765	30 812 583	2 603 292	8,45	2 280,52	116 516 284	3,78	44,76	1,96	C.
											b)
											1.
—	—	—	369 053	29 881	8,10	2 571,89	1 554 570	4,21	52,03	2,02	A.
—	—	—	791 958	21 326	2,69	1 875,70	666 668	0,84	31,26	1,67	B.
22	54 316	2 190 080	1 161 011	51 207	4,41	2 281,95	2 221 238	1,91	43,38	1,90	C.
											2.
—	—	—	126 223	10 319	8,18	2 371,94	463 606	3,67	44,93	1,89	A.
—	—	—	638 569	20 303	3,18	1 652,45	484 278	0,76	23,85	1,44	B.
5	2 096	906 797	764 792	30 622	4,00	1 894,91	947 884	1,24	30,96	1,63	C.
											3.
—	—	—	219 659	17 299	7,88	2 743,44	999 989	4,55	57,81	2,11	A.
—	—	—	378 539	12 009	3,17	1 862,52	364 178	0,96	30,33	1,63	B.
21	30 318	1 357 953	598 198	29 308	4,90	2 382,41	1 364 167	2,28	46,55	1,95	C.
											4.
—	—	—	204 845	15 204	7,42	2 309,24	633 339	3,09	41,66	1,80	A.
—	—	—	638 322	18 307	2,87	1 656,49	446 606	0,70	24,40	1,47	B.
11	9 355	1 077 723	843 167	33 511	3,97	1 952,76	1 079 945	1,28	32,23	1,65	C
244	1 794 953	21 697 605	1 616 405	327 180	20,24	2 726,13	20 072 859	12,42	61,35	2,25	5.
											6.
—	—	—	605 041	77 891	12,87	2 543,07	4 128 485	6,82	53,00	2,08	A.
—	—	—	956 675	86 985	9,09	2 023,26	3 116 580	3,26	35,83	1,77	B.
37	172 918	6 973 691	1 561 716	164 876	10,56	2 268,93	7 245 065	4,64	43,94	1,94	C.
											7.
—	—	—	448 620	40 120	8,94	2 317,15	1 772 619	3,95	44,18	1,91	A.
—	—	—	696 809	32 305	4,64	1 727,78	880 370	1,26	27,25	1,58	B.
37	35 329	2 644 162	1 145 429	72 425	6,32	2 054,26	2 652 989	2,32	36,63	1,78	C.
											8.
—	—	—	326 040	34 112	10,46	2 551,57	1 782 352	5,47	52,25	2,05	A.
—	—	—	431 465	19 733	4,57	1 828,78	590 565	1,37	29,93	1,64	B.
45	157 250	2 539 657	757 505	53 845	7,11	2 286,68	2 372 917	3,13	44,07	1,93	C.
											9.
—	—	—	151 086	12 712	8,41	2 200,62	503 348	3,33	39,60	1,80	A.
—	—	—	402 623	13 454	3,34	1 718,42	352 102	0,87	26,17	1,52	B.
7	3 664	836 532	553 709	26 166	4,73	1 952,63	855 445	1,54	32,69	1,67	C.

Staat — Regierungs-bezirke	22	23	24	25	26	27	28
	Einkommensteuerveranlagung 1895/96			Vergleichung			
	nicht physische Personen		Gesammtes Veranlagungssoll (Spalte 18 und 23)	die Summe in Spalte 24 verglichen mit Spalte 13 ergiebt, mehr		die Summe in Spalte 24 verglichen mit Spalte 13 ergiebt, weniger	
	Censiten	veranlagte Steuer					
	Zahl	M	M	M	%	M	%
Noch **a) Staat.**							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	1 891	6 917 182	123 433 466	1 403 701	1,15	—	—
Noch **b) Regierungs-bezirke.**							
1. Königsberg.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	16	41 562	2 262 790	72 710	3,32	—	—
2. Gumbinnen.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	4	1 888	949 772	42 975	4,74	—	—
3. Danzig.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	20	40 654	1 404 821	46 868	3,45	—	—
4. Marienwerder.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	15	26 806	1 106 751	29 028	2,69	—	—
5. Stadtkreis Berlin	274	2 015 836	22 088 695	891 090	1,80	—	—
6. Potsdam.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	42	214 932	7 459 997	486 306	6,97	—	—
7. Frankfurt.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	38	44 946	2 697 935	53 773	2,03	—	—
8. Stettin.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	42	154 230	2 527 147	—	—	12 510	0,49
9. Köslin.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	8	3 813	859 258	22 726	2,72	—	—

29	30	31	32	33	34	35	36	37
Ergänzungssteuerveranlagung 1895/96								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
physische Personen						Gesammtes Veranlagungssoll der Einkommen- und Ergänzungssteuer Spalte 24 und 32	Steuerbetrag auf den Kopf Spalte 14	
Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Vermögen	Steuerbetrag					
Zahl	% von Spalte 14		überhaupt	auf den Kopf Spalte 14	auf den Kopf Spalte 29			
		M	M	M	M	M	M	
								a)
320 192	4,18	73 723,17	19 208 574,40	1,04	86,03	—	—	A.
632 140	3,44	40 446,11	11 837 261,80	0,44	18,73	—	—	B.
1 152 332	3,74	55 468,02	31 045 836,20	1,01	26,94	154 479 302,20	5,01	C.
								b)
								1.
12 137	3,29	52 577,72	299 718,80	0,81	24,69	—	—	A.
15 300	1,93	37 538,86	267 957,00	0,34	17,51	—	—	B.
27 437	2,16	44 191,44	567 675,80	0,79	20,69	2 830 465,80	2,44	C.
								2.
4 378	3,47	55 210,58	86 784,80	0,69	19,32	—	—	A.
15 801	2,47	27 872,67	195 762,80	0,31	12,39	—	—	B.
20 179	2,64	33 803,77	282 547,80	0,37	14,00	1 232 319,40	1,61	C.
								3.
7 035	3,20	54 955,97	190 301,00	0,87	27,05	—	—	A.
7 613	2,01	33 123,89	120 022,40	0,32	15,77	—	—	B.
14 648	2,45	43 609,18	310 323,40	0,52	21,19	1 715 144,40	2,87	C.
								4.
6 911	3,37	33 967,00	113 204,00	0,55	16,38	—	—	A.
12 422	1,95	33 236,03	185 583,20	0,29	14,94	—	—	B.
19 333	2,29	33 497,38	298 787,20	0,35	15,45	1 405 538,20	1,67	C.
52 778	3,27	149 274,32	4 077 939,20	2,52	77,27	26 166 634,20	16,19	5.
								6.
29 232	4,53	66 419,09	975 990,60	1,61	33,39	—	—	A.
38 145	3,29	54 456,49	1 019 718,00	1,07	26,73	—	—	B.
67 377	4,81	59 646,65	1 995 708,60	1,29	29,62	9 455 705,40	6,05	C.
								7.
19 220	4,28	46 733,43	422 632,80	0,94	21,99	—	—	A.
24 722	3,55	41 583,17	445 278,00	0,64	18,01	—	—	B.
43 942	3,84	43 807,74	867 910,80	0,76	19,75	3 565 845,80	3,11	C.
								8.
13 658	4,19	52 749,85	354 687,60	1,09	25,97	—	—	A.
13 256	3,07	41 442,44	256 884,00	0,60	19,38	—	—	B.
26 914	3,56	47 180,44	611 571,60	0,81	22,72	3 138 718,40	4,14	C.
								9.
6 838	4,55	37 803,72	123 556,40	0,82	18,07	—	—	A.
10 197	2,53	39 302,81	184 845,40	0,46	18,13	—	—	B.
17 035	3,08	38 701,04	308 402,00	0,54	18,10	1 167 660,00	2,11	C.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Staat — Regierungsbezirke	Einkommensteuerveranlagung — physische Personen								
	Seelenzahl nach		Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Einkommen	Steuerbetrag			
	der Volkszählung vom 1. Dezember 1890	der Personenstandsaufnahme	Zahl	% von Spalte 3	ℳ	überhaupt ℳ	auf den Kopf Spalte 3 ℳ	auf den Kopf Spalte 4 ℳ	% des Einkommens nach Spalte 4 bezw. 6
Noch: **b) Regierungsbezirke.**									
10. Stralsund.									
A. Städte	88 607	88 725	8 442	9,81	2 224,46	352 249	3,07	41,73	1,87
B. Land	119 696	116 148	5 145	4,43	2 218,18	245 060	2,11	47,63	2,15
C. Ueberhaupt	208 303	204 873	13 587	6,63	2 222,06	597 309	2,92	43,96	1,98
11. Posen.									
A. Städte	319 250	314 555	24 909	7,92	2 268,93	1 047 598	3,33	42,08	1,85
B. Land	807 341	820 713	20 687	2,58	1 763,40	590 064	0,72	28,52	1,62
C. Ueberhaupt	1 126 591	1 135 268	45 596	4,03	2 039,57	1 637 662	1,44	35,92	1,76
12. Bromberg.									
A. Städte	187 628	188 552	15 704	8,33	2 311,24	673 449	3,57	42,88	1,86
B. Land	437 423	423 784	13 499	3,19	1 730,10	355 568	0,84	26,34	1,52
C. Ueberhaupt	625 051	612 336	29 203	4,55	2 042,01	1 029 017	1,68	35,24	1,73
13. Breslau.									
A. Städte	597 884	616 269	60 665	9,84	2 867,41	3 751 711	6,09	61,94	2,16
B. Land	1 001 438	990 674	35 268	3,56	2 402,95	1 793 065	1,81	50,84	2,12
C. Ueberhaupt	1 599 322	1 606 943	95 933	5,97	2 696,80	5 544 776	3,45	57,80	2,14
14. Liegnitz.									
A. Städte	329 133	333 698	32 719	9,80	2 534,09	1 673 284	5,01	51,14	2,02
B. Land	718 272	704 189	29 668	4,21	1 888,34	963 823	1,37	32,49	1,72
C. Ueberhaupt	1 047 405	1 037 887	62 387	6,01	2 227,00	2 637 107	2,54	42,27	1,90
15. Oppeln.									
A. Städte	340 346	355 037	30 316	8,54	2 424,07	1 418 526	4,00	46,79	1,93
B. Land	1 237 385	1 276 568	47 431	3,72	1 869,89	1 550 469	1,21	32,69	1,75
C. Ueberhaupt	1 577 731	1 631 605	77 747	4,77	2 085,98	2 968 995	1,82	38,19	1,83
16. Magdeburg.									
A. Städte	518 767	534 047	64 085	12,00	2 698,43	3 705 905	6,94	57,83	2,14
B. Land	552 654	551 870	38 790	7,03	2 292,43	1 755 045	3,18	45,24	1,97
C. Ueberhaupt	1 071 421	1 085 917	102 875	9,47	2 545,37	5 460 950	5,03	53,08	2,09
17. Merseburg.									
A. Städte	434 802	453 250	46 751	10,31	2 479,54	2 351 399	5,19	50,30	2,03
B. Land	640 767	643 653	37 561	5,84	2 140,49	1 491 019	2,32	39,70	1,85
C. Ueberhaupt	1 075 569	1 096 903	84 312	7,69	2 328,49	3 842 418	3,50	45,37	1,96
18. Erfurt.									
A. Städte	197 320	202 372	22 577	11,16	2 591,92	1 201 211	5,94	53,21	2,05
B. Land	235 700	243 432	11 011	4,52	1 659,85	270 741	1,11	24,59	1,49
C. Ueberhaupt	433 020	445 804	33 588	7,53	2 286,37	1 471 952	3,30	43,82	1,92

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
1894/95			Einkommensteuerveranlagung 1895/96								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
nicht physische Personen		Gesammtes Veranlagungssoll (Spalte 7 und 12)	physische Personen								
			Seelenzahl nach der Personenstandsaufnahme	Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Einkommen	Steuerbetrag				
Censiten	veranlagte Steuer			Zahl	% von Spalte 14		überhaupt	auf den Kopf Spalte 14	auf den Kopf Spalte 15	% des Einkommens nach Spalte 15 bezw. 17	
Zahl	M.	M.				M.	M.	M.	M.		
											b)
											10.
—	—	—	89 538	8 568	9,57	2 252,04	363 582	4,06	42,43	1,89	A.
—	—	—	115 990	5 183	4,47	2 128,11	232 186	2,00	44,80	2,11	B.
6	7 275	604 584	205 528	13 751	6,69	2 205,33	595 768	2,90	43,33	1,96	C.
											11.
—	—	—	319 848	25 311	7,91	2 268,75	1 073 262	3,36	42,40	1,87	A.
—	—	—	831 699	20 940	2,52	1 777,50	611 124	0,73	29,18	1,64	B.
19	40 394	1 678 056	1 151 547	46 251	4,02	2 046,34	1 684 386	1,46	36,42	1,78	C.
											12.
—	—	—	196 738	16 436	8,35	2 282,48	690 840	3,51	42,03	1,84	A.
—	—	—	427 626	13 557	3,17	1 686,10	348 145	0,81	25,68	1,52	B.
12	46 488	1 075 505	624 364	29 993	4,80	2 012,94	1 038 985	1,66	34,64	1,72	C.
											13.
—	—	—	628 697	61 849	9,84	2 833,49	3 790 337	6,03	61,28	2,11	A.
—	—	—	987 027	34 944	3,54	2 443,87	1 809 069	1,83	51,77	2,12	B.
68	392 382	5 937 158	1 615 724	96 793	5,99	2 692,65	5 599 406	3,47	57,85	2,15	C.
											14.
—	—	—	340 396	33 670	9,89	2 574,56	1 731 862	5,09	51,44	2,00	A.
—	—	—	702 747	29 907	4,26	1 894,68	976 535	1,39	32,65	1,72	B.
27	51 536	2 688 643	1 043 143	63 577	6,09	2 254,74	2 708 397	2,60	42,60	1,89	C.
											15.
—	—	—	364 429	31 208	8,56	2 417,79	1 469 612	4,03	47,09	1,95	A.
—	—	—	1 294 565	47 693	3,68	1 943,91	1 661 829	1,28	34,84	1,79	B.
47	312 245	3 281 240	1 658 994	78 901	4,76	2 131,85	3 131 441	1,89	39,69	1,86	C.
											16.
—	—	—	541 631	65 324	12,06	2 658,67	3 715 489	6,86	56,88	2,14	A.
—	—	—	554 500	39 163	7,06	2 213,35	1 631 751	2,94	41,67	1,88	B.
94	344 807	5 805 757	1 096 131	104 487	9,53	2 491,76	5 347 240	4,88	51,18	2,05	C.
											17.
—	—	—	451 650	47 137	10,36	2 468,79	2 342 646	5,18	49,70	2,01	A.
—	—	—	648 176	37 611	5,80	2 022,41	1 348 957	2,08	35,87	1,77	B.
93	275 156	4 117 573	1 105 826	84 748	7,66	2 270,69	3 691 603	3,34	43,56	1,92	C.
											18.
—	—	—	204 807	23 097	11,28	2 595,61	1 231 786	6,01	53,33	2,05	A.
—	—	—	243 817	11 448	4,70	1 601,12	259 849	1,07	22,70	1,48	B.
35	24 141	1 496 093	448 624	34 545	7,70	2 266,05	1 491 635	3,33	43,18	1,91	C.

Staat — Regierungsbezirke	22	23	24	25	26	27	28
	Einkommensteuerveranlagung 1895/96			Vergleichung			
	nicht physische Personen		Gesammtes Veranlagungssoll (Spalte 18 und 23)	die Summe in Spalte 24 verglichen mit Spalte 13 ergiebt, mehr		die Summe in Spalte 24 verglichen mit Spalte 13 ergiebt, weniger	
	Censiten	veranlagte Steuer					
	Zahl	ℳ	ℳ	ℳ	%	ℳ	%
Noch: **b) Regierungsbezirke.**							
10. Stralsund.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	6	13 562	609 330	4 746	0,79	—	—
11. Posen.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	19	49 370	1 733 756	55 700	3,32	—	—
12. Bromberg.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	9	49 322	1 088 307	12 802	1,19	—	—
13. Breslau.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	60	208 668	5 808 074	—	—	129 084	2,17
14. Liegnitz.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	31	74 332	2 782 729	94 086	3,50	—	—
15. Oppeln.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	52	300 768	3 432 209	150 969	4,60	—	—
16. Magdeburg.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	90	334 990	5 682 230	—	—	123 527	2,13
17. Merseburg.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	96	192 571	3 884 174	—	—	233 399	5,67
18. Erfurt.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	84	22 090	1 513 725	17 632	1,18	—	—

29	30	31	32	33	34	35	36	37
Ergänzungssteuerveranlagung 1895/96								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
physische Personen						Gesammtes Veranlagungssoll der Einkommen- und Ergänzungssteuer Spalte 24 und 32	Steuerbetrag auf den Kopf Spalte 14	
Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Vermögen	Steuerbetrag					
Zahl	% von Spalte 14		überhaupt	auf den Kopf Spalte 14	auf den Kopf Spalte 29			
		M	M	M	M	M	M	
								b)
								10.
3 786	4,23	45 855,59	83 840,00	0,24	22,14	—	—	A.
2 770	2,39	69 814,58	97 860,60	0,34	35,33	—	—	B.
6 556	3,19	55 978,59	181 700,60	0,88	27,72	791 030,40	3,86	C.
								11.
10 715	3,35	36 835,39	194 249,60	0,61	18,13	—	—	A.
13 694	1,65	40 594,58	258 249,00	0,31	18,86	—	—	B.
24 409	2,12	38 944,38	452 498,60	0,39	18,54	2 186 254,60	1,00	C.
								12.
6 314	3,21	35 057,39	107 684,60	0,55	17,05	—	—	A.
8 809	2,06	33 900,80	137 579,60	0,32	15,62	—	—	B.
15 123	2,42	34 383,69	245 264,20	0,39	16,22	1 333 571,20	2,14	C.
								13.
24 521	3,90	68 698,27	841 108,60	1,34	34,30	—	—	A.
22 483	2,28	63 594,09	702 675,60	0,71	31,25	—	—	B.
47 004	2,91	66 256,83	1 543 784,20	0,96	32,84	7 351 858,20	4,55	C.
								14.
15 997	4,70	52 267,36	410 826,40	1,21	25,68	—	—	A.
20 580	2,93	44 383,61	426 222,20	0,61	20,71	—	—	B.
36 577	3,61	47 831,58	837 048,60	0,80	22,88	3 619 777,60	3,47	C.
								15.
11 585	3,18	42 411,96	242 165,60	0,66	20,90	—	—	A.
23 751	1,83	42 002,03	469 769,20	0,36	19,78	—	—	B.
35 336	2,13	42 136,43	711 934,80	0,43	20,15	4 144 143,80	2,60	C.
								16.
26 264	4,85	65 089,80	846 725,40	1,56	32,24	—	—	A.
29 104	5,25	57 167,08	795 016,00	1,43	27,32	—	—	B.
55 368	5,05	60 925,25	1 641 741,40	1,50	29,65	7 323 971,40	6,48	C.
								17.
21 569	4,71	56 139,68	593 663,20	1,30	27,52	—	—	A.
27 710	4,28	51 999,02	685 600,60	1,06	24,74	—	—	B.
49 279	4,46	53 811,36	1 279 263,80	1,16	25,96	5 163 437,60	4,67	C.
								18.
10 420	5,00	55 225,88	282 667,40	1,38	27,13	—	—	A.
9 510	3,90	34 147,11	139 954,00	0,67	14,72	—	—	B.
19 930	4,44	45 167,72	422 621,40	0,94	21,21	1 936 346,40	4,32	C.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Einkommensteuerveranlagung								
	physische Personen								
Staat Regierungsbezirke	Seelenzahl nach		Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Einkommen	Steuerbetrag			
	der Volkszählung vom 1. Dezember 1890	der Personenstandsaufnahme	Zahl	% von Spalte 3	ℳ	überhaupt ℳ	auf den Kopf Spalte 3 ℳ	auf den Kopf Spalte 4 ℳ	% des Einkommens nach Spalte 4 bezw. 6
Noch:									
b) Regierungsbezirke									
19. Schleswig.									
A. Städte	483 234	491 673	66 762	13,58	2 199,06	2 738 667	5,57	41,02	1,86
B. Land	734 203	732 762	54 353	7,42	1 912,81	1 742 075	2,38	32,05	1,68
C. Ueberhaupt	1 217 437	1 224 435	121 115	9,89	2 070,06	4 480 742	3,66	37,00	1,79
20. Hannover.									
A. Städte	265 283	276 604	37 115	13,42	2 625,93	2 031 648	7,34	54,74	2,08
B. Land	260 929	257 510	16 007	6,22	1 828,01	470 049	1,83	29,37	1,61
C. Ueberhaupt	526 212	534 114	53 122	9,95	2 385,50	2 501 697	4,68	47,09	1,97
21. Hildesheim.									
A. Städte	173 588	176 633	17 959	10,17	2 432,34	853 748	4,83	47,54	1,95
B. Land	302 668	297 633	17 501	5,88	1 985,61	598 872	2,01	34,22	1,72
C. Ueberhaupt	476 256	474 266	35 460	7,48	2 211,86	1 452 620	3,06	40,97	1,85
22. Lüneburg.									
A. Städte	107 059	110 792	12 890	11,63	2 367,48	611 337	5,52	47,43	2,00
B. Land	313 034	313 652	21 283	6,79	1 702,88	514 558	1,64	24,18	1,42
C. Ueberhaupt	420 093	424 444	34 173	8,05	1 953,19	1 125 895	2,65	32,95	1,69
23. Stade.									
A. Städte	69 441	72 053	10 915	15,15	1 893,42	346 040	4,80	31,70	1,67
B. Land	268 754	267 700	18 148	6,78	1 742,78	489 676	1,83	26,98	1,55
C. Ueberhaupt	338 195	339 753	29 063	8,55	1 799,36	835 716	2,46	28,76	1,60
24. Osnabrück.									
A. Städte	77 666	81 717	6 941	8,49	2 592,94	363 069	4,44	52,31	2,02
B. Land	221 812	218 779	12 343	5,64	1 673,40	300 531	1,37	24,35	1,46
C. Ueberhaupt	299 478	300 496	19 284	6,42	2 004,39	663 600	2,21	34,41	1,72
25. Aurich.									
A. Städte	58 520	64 849	7 507	11,58	2 427,68	351 569	5,42	46,83	1,93
B. Land	159 600	157 918	9 008	5,70	2 087,10	332 619	2,11	36,92	1,77
C. Ueberhaupt	218 120	222 767	16 515	7,41	2 241,81	684 188	3,07	41,43	1,85
26. Münster.									
A. Städte	156 806	161 758	16 419	10,15	2 717,53	951 863	5,89	57,97	2,13
B. Land	379 435	394 798	30 810	7,80	1 643,85	752 123	1,91	24,41	1,49
C. Ueberhaupt	536 241	556 556	47 229	8,49	2 016,98	1 703 986	3,06	36,08	1,79
27. Minden.									
A. Städte	163 364	173 883	18 508	10,64	2 576,49	964 998	5,55	52,14	2,02
B. Land	386 345	393 498	23 298	5,92	1 670,69	573 119	1,46	24,60	1,47
C. Ueberhaupt	549 709	567 381	41 806	7,37	2 071,69	1 538 117	2,71	36,79	1,78

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
1894/95			Einkommensteuerveranlagung 1895/96								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
nicht physische Personen		Gesammtes Veranlagungssoll (Spalte 7 und 12)	physische Personen								
			Seelenzahl nach der Personenstandsaufnahme	Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Einkommen	Steuerbetrag				
Censiten	veranlagte Steuer			Zahl	% von Spalte 14		überhaupt	auf den Kopf Spalte 14	auf den Kopf Spalte 15	% des Einkommens nach Spalte 15 bezw. 17	
Zahl	M	M				M	M	M	M		
											b)
											19.
—	—	—	502 896	67 357	13,39	2 149,43	2 634 811	5,24	39,12	1,82	A.
—	—	—	736 799	55 869	7,58	1 874,39	1 752 876	2,38	31,37	1,67	B.
129	147 169	4 627 911	1 239 695	123 226	9,94	2 024,49	4 387 687	3,54	35,61	1,78	C.
											20.
—	—	—	287 882	39 221	13,62	2 731,21	2 148 349	7,46	54,78	2,01	A.
—	—	—	259 829	17 088	6,58	1 788,56	485 970	1,81	28,44	1,59	B.
49	123 346	2 625 043	547 711	56 309	10,28	2 445,15	2 634 319	4,80	46,78	1,91	C.
											21.
—	—	—	179 860	18 307	10,18	2 452,47	878 295	4,88	47,98	1,96	A.
—	—	—	298 776	17 959	6,01	1 950,33	595 813	1,99	33,18	1,70	B.
97	117 977	1 570 597	478 636	36 266	7,58	2 203,76	1 474 108	3,08	40,65	1,84	C.
											22.
—	—	—	113 661	14 597	12,84	2 264,09	642 772	5,66	44,03	1,94	A.
—	—	—	316 706	22 473	7,10	1 649,44	533 031	1,68	23,72	1,44	B.
43	57 042	1 182 937	430 367	37 070	8,61	1 891,58	1 175 803	2,73	31,72	1,68	C.
											23.
—	—	—	74 375	10 789	14,51	1 928,45	354 238	4,76	32,83	1,70	A.
—	—	—	268 853	18 801	6,99	1 725,37	495 946	1,84	26,38	1,53	B.
15	88 318	924 034	343 228	29 590	8,62	1 799,49	850 184	2,48	28,73	1,60	C.
											24.
—	—	—	84 777	7 337	8,65	2 558,01	378 233	4,46	51,55	2,02	A.
—	—	—	220 398	12 468	5,66	1 684,48	304 383	1,38	24,41	1,45	B.
17	17 499	681 099	305 175	19 805	6,49	2 008,09	682 616	2,24	34,47	1,72	C.
											25.
—	—	—	67 016	7 876	1,18	2 407,05	365 168	5,45	46,36	1,93	A.
—	—	—	160 054	9 452	5,91	2 073,86	344 972	2,16	36,50	1,76	B.
12	5 851	690 039	227 070	17 328	7,63	2 225,30	710 140	3,13	40,98	1,84	C.
											26.
—	—	—	167 658	17 757	10,59	2 670,00	998 632	5,96	56,24	2,11	A.
—	—	—	401 920	32 282	8,03	1 649,89	795 301	1,98	24,64	1,49	B.
28	79 034	1 783 020	569 578	50 039	8,79	2 011,78	1 793 933	3,15	35,85	1,78	C.
											27.
—	—	—	176 445	19 330	10,96	2 584,76	1 002 995	5,68	51,89	2,01	A.
—	—	—	396 219	23 822	6,01	1 665,98	585 404	1,48	24,57	1,48	B.
25	45 767	1 583 884	572 664	43 152	7,54	2 077,55	1 588 399	2,77	36,81	1,77	C.

Staat — Regierungsbezirke	22	23	24	25	26	27	28
	Einkommensteuerveranlagung 1895/96			Vergleichung			
	nicht physische Personen		Gesammtes Veranlagungssoll (Spalte 18 und 23)	die Summe in Spalte 24 verglichen mit Spalte 13 ergiebt, mehr		die Summe in Spalte 24 verglichen mit Spalte 13 ergiebt, weniger	
	Censiten	veranlagte Steuer					
	Zahl	M.	M.	M.	%	M.	%
Noch: b) **Regierungsbezirke.**							
19. **Schleswig.**							
A. Städte........	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	121	101 557	4 489 244	—	—	138 667	3,00
20. **Hannover.**							
A. Städte........	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	49	137 681	2 772 000	146 957	5,60	—	—
21. **Hildesheim.**							
A. Städte........	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	94	117 465	1 591 573	20 976	1,34	—	—
22. **Lüneburg.**							
A. Städte........	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	38	53 724	1 229 527	46 590	3,94	—	—
23. **Stade.**							
A. Städte........	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	16	100 846	951 030	26 996	2,92	—	—
24. **Osnabrück.**							
A. Städte........	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	17	11 038	693 654	12 555	1,84	—	—
25. **Aurich.**							
A. Städte........	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	11	6 422	716 562	26 523	3,84	—	—
26. **Münster.**							
A. Städte........	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	28	63 469	1 857 402	74 382	4,17	—	—
27. **Minden.**							
A. Städte........	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	26	48 675	1 637 074	53 190	3,36	—	—

29	30	31	32	33	34	35	36	37
Ergänzungssteuerveranlagung 1895/96								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
physische Personen						Gesammtes Veranlagungssoll der Einkommen- und Ergänzungssteuer Spalte 24 und 32	Steuerbetrag auf den Kopf Spalte 14	
Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Vermögen	Steuerbetrag					
Zahl	% von Spalte 14		überhaupt	auf den Kopf Spalte 14	auf den Kopf Spalte 29			
		M	M	M	M	M	M	
								b)
								19.
22 395	4,46	49 757,73	540 124,00	1,07	24,12	—	—	A.
40 075	5,44	41 998,48	786 273,60	1,07	19,62	—	—	B.
62 470	5,06	44 780,11	1 326 397,40	1,07	21,23	5 815 641,60	4,69	C.
								20.
14 923	5,18	68 633,21	480 261,80	1,67	32,18	—	—	A.
14 106	5,43	41 536,36	266 272,60	1,02	18,88	—	—	B.
29 029	5,30	55 466,10	746 534,40	1,36	25,72	3 518 534,40	6,48	C.
								21.
9 799	5,45	46 205,01	218 104,80	1,31	22,26	—	—	A.
14 979	5,01	46 328,02	318 385,40	1,07	21,26	—	—	B.
24 778	5,19	46 279,33	536 490,20	1,18	21,65	2 128 063,20	4,45	C.
								22.
5 141	4,52	48 779,57	125 040,80	1,10	24,32	—	—	A.
17 623	5,54	37 432,70	302 776,00	0,96	17,18	—	—	B.
22 764	5,29	39 995,27	427 816,60	0,99	18,79	1 657 343,60	3,85	C.
								23.
3 814	5,12	40 701,04	75 459,40	1,01	19,78	—	—	A.
14 310	5,32	34 175,61	219 605,00	0,82	15,35	—	—	B.
18 124	5,28	35 548,92	295 064,40	0,84	16,28	1 246 094,40	3,63	C.
								24.
3 658	4,31	49 495,43	89 561,00	1,06	24,48	—	—	A.
9 923	4,50	35 553,91	161 167,80	0,72	16,24	—	—	B.
13 581	4,45	39 309,01	250 728,80	0,83	18,46	944 382,80	3,09	C.
								25.
3 209	4,79	46 600,09	73 354,00	1,09	22,86	—	—	A.
7 491	4,68	41 953,78	147 383,00	0,82	19,67	—	—	B.
10 700	4,71	43 347,20	220 737,00	0,97	20,63	937 299,00	4,13	C.
								26.
7 278	4,34	66 150,83	238 847,40	1,43	32,82	—	—	A.
17 845	4,74	42 495,57	354 417,00	0,85	19,86	—	—	B.
25 123	4,41	49 348,39	593 264,40	1,04	23,61	2 450 666,40	4,30	C.
								27.
9 324	5,38	52 977,62	241 732,40	1,37	25,93	—	—	A.
18 627	4,70	34 887,08	289 033,00	0,73	15,52	—	—	B.
27 951	4,83	40 921,79	530 765,60	0,93	18,99	2 167 839,80	3,79	C.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Einkommensteuerveranlagung								
	physische Personen								
Staat — Regierungsbezirke	Seelenzahl nach		Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Einkommen	Steuerbetrag			
	der Volkszählung vom 1. Dezember 1890	der Personenstandsaufnahme	Zahl	% von Spalte 3	ℳ	überhaupt ℳ	auf den Kopf Spalte 3 ℳ	auf den Kopf Spalte 4 ℳ	% des Einkommens nach Spalte 4 bezw. 6
Noch: b) **Regierungsbezirke**									
28. Arnsberg.									
A. Städte	531 665	561 919	81 769	14,55	1 992,86	2 951 589	5,25	36,10	1,81
B. Land	811 046	868 461	108 853	12,53	1 407,64	1 956 069	2,25	17,97	1,28
C. Ueberhaupt	1 342 711	1 430 380	190 622	13,33	1 658,67	4 907 658	3,43	25,75	1,55
29. Cassel.									
A. Städte	256 910	263 902	30 222	11,45	2 769,86	1 765 997	6,69	58,43	2,11
B. Land	564 085	566 699	28 626	5,05	1 633,53	674 403	1,19	23,56	1,44
C. Ueberhaupt	820 995	830 601	58 848	7,08	2 217,10	2 440 400	2,94	41,47	1,87
30. Wiesbaden.									
A. Städte	394 330	409 503	61 967	15,13	4 138,83	6 679 370	16,31	107,79	2,60
B. Land	449 108	457 619	24 000	5,24	1 579,93	536 096	1,17	22,34	1,41
C. Ueberhaupt	843 438	867 122	85 967	9,91	3 424,44	7 215 466	8,32	83,93	2,45
31. Koblenz.									
A. Städte	141 664	142 617	16 641	11,67	2 670,14	922 986	6,47	55,46	2,08
B. Land	491 974	493 947	36 546	7,40	1 616,31	852 024	1,72	23,31	1,44
C. Ueberhaupt	633 638	636 564	53 187	8,36	1 946,03	1 775 010	2,79	33,37	1,71
32. Düsseldorf.									
A. Städte	1 261 294	1 299 056	147 833	11,38	2 633,02	8 408 092	6,47	56,88	2,16
B. Land	711 821	767 640	79 709	10,38	1 588,18	1 818 929	2,37	22,82	1,44
C. Ueberhaupt	1 973 115	2 066 696	227 542	11,01	2 267,02	10 227 021	4,95	44,95	1,98
33. Köln.									
A. Städte	425 628	443 908	65 627	14,78	2 956,63	4 461 029	10,05	67,98	2,30
B. Land	401 446	407 469	29 537	7,25	1 799,58	876 782	2,15	29,68	1,65
C. Ueberhaupt	827 074	851 377	95 164	11,18	2 597,49	5 337 811	6,27	56,09	2,16
34. Trier.									
A. Städte	119 995	125 863	14 584	11,59	2 595,88	785 944	6,24	53,89	2,08
B. Land	592 003	607 920	54 650	8,99	1 466,66	1 082 896	1,78	19,82	1,35
C. Ueberhaupt	711 998	733 783	69 234	9,44	1 704,12	1 868 840	2,55	26,99	1,58
35. Aachen.									
A. Städte	212 085	216 357	21 645	10,00	3 514,09	1 869 293	8,64	86,36	2,46
B. Land	352 481	355 885	21 110	5,93	1 603,01	490 070	1,38	23,22	1,45
C. Ueberhaupt	564 566	572 242	42 755	7,47	2 570,50	2 359 363	4,12	55,18	2,15

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
1894/95			Einkommensteuerveranlagung 1895/96								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
nicht physische Personen		Gesammtes Veranlagungssoll (Spalte 7 und 12)	physische Personen								
Censiten	veranlagte Steuer		Seelenzahl nach der Personenstandsaufnahme	Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Einkommen	Steuerbetrag				
				Zahl	% von Spalte 14		überhaupt	auf den Kopf Spalte 14	auf den Kopf Spalte 15	% des Einkommens nach Spalte 15 bezw. 17	
Zahl	M.	M.				M.	M.	M.	M.		
											b)
											28.
—	—	—	578 155	84 078	14,54	1 994,32	3 017 298	5,22	35,89	1,80	A.
—	—	—	891 510	110 284	12,37	1 409,41	1 981 821	2,22	17,97	1,38	B.
123	878 037	5 785 695	1 469 665	194 362	13,23	1 662,43	4 999 119	3,40	25,72	1,55	C.
											29.
—	—	—	267 998	31 036	11,58	2 809,92	1 866 779	6,97	60,15	2,14	A.
—	—	—	566 940	29 670	5,23	1 693,67	693 376	1,22	23,37	1,39	B.
39	89 607	2 480 007	834 938	60 706	7,27	2 264,25	2 560 155	3,07	42,17	1,36	C.
											30.
—	—	—	413 756	63 528	15,35	4 126,43	6 857 953	16,57	107,96	2,42	A.
—	—	—	459 655	25 267	5,50	1 588,30	578 310	1,26	22,89	1,44	B.
93	460 481	7 675 947	873 411	88 790	10,17	3 404,15	7 436 263	8,51	83,75	2,46	C.
											31.
—	—	—	145 041	17 088	11,78	2 662,02	940 496	6,48	55,04	2,07	A.
—	—	—	495 391	36 520	7,37	1 599,76	847 897	1,71	23,22	1,45	B.
35	45 926	1 820 936	640 432	53 608	8,37	1 938,36	1 788 393	2,79	33,80	1,72	C.
											32.
—	—	—	1 352 124	155 815	11,52	2 603,33	8 718 836	6,45	55,96	2,15	A.
—	—	—	761 141	77 594	10,19	1 594,28	1 785 987	2,35	23,02	1,44	B.
165	1 279 712	11 506 733	2 113 265	233 409	11,04	2 267,88	10 504 823	4,97	45,01	1,98	C.
											33.
—	—	—	476 537	72 432	15,20	2 842,12	4 642 437	9,74	64,09	2,26	A.
—	—	—	413 494	30 251	7,32	1 798,43	901 316	2,18	29,79	1,66	B.
93	348 794	5 686 605	890 031	102 683	11,54	2 534,64	5 543 753	6,22	53,99	2,13	C.
											34.
—	—	—	130 358	15 441	11,85	2 624,07	819 622	6,29	53,08	2,02	A.
—	—	—	615 597	55 981	9,09	1 480,87	1 111 358	1,81	19,85	1,34	B.
90	47 953	1 916 793	745 955	71 422	9,57	1 728,03	1 930 980	2,59	27,04	1,56	C.
											35.
—	—	—	221 268	22 151	10,01	3 448,71	1 861 662	8,41	84,04	2,44	A.
—	—	—	357 681	21 190	5,92	1 598,49	492 577	13,77	23,25	1,45	B.
39	220 813	2 579 676	578 949	43 341	7,49	2 544,11	2 354 239	4,07	54,32	2,14	C.

Staat Regierungs-bezirke	22 Einkommensteuerveranlagung 1895/96 nicht physische Personen Censiten Zahl	23 nicht physische Personen veranlagte Steuer ℳ	24 Gesammtes Veranlagungssoll (Spalte 18 und 23) ℳ	25 Vergleichung die Summe in Spalte 24 verglichen mit Spalte 13 ergiebt, mehr ℳ	26 %	27 die Summe in Spalte 24 verglichen mit Spalte 13 ergiebt, weniger ℳ	28 %
Noch: **b) Regierungsbezirke.**							
28. Arnsberg.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	102	422 451	5 421 750	—	—	364 125	6,29
29. Cassel.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	34	35 229	2 595 384	115 377	4,65	—	—
30. Wiesbaden.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	91	434 408	7 870 671	194 724	2,54	—	—
31. Koblenz.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	32	72 423	1 860 816	39 880	2,19	—	—
32. Düsseldorf.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	156	962 490	11 467 313	—	—	39 420	0,34
33. Köln.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	93	329 690	5 873 443	186 838	3,29	—	—
34. Trier.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	91	59 017	1 989 997	73 204	3,82	—	—
35. Aachen.							
A. Städte	—	—	—	—	—	—	—
B. Land	—	—	—	—	—	—	—
C. Ueberhaupt	36	170 267	2 524 506	—	—	55 170	2,14

29	30	31	32	33	34	35	36	37
Ergänzungssteuerveranlagung 1895/96								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
physische Personen								
Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Vermögen	Steuerbetrag			Gesammtes Veranlagungssoll der Einkommen- und Ergänzungssteuer Spalte 24 und 32	Steuerbetrag auf den Kopf Spalte 14	
Zahl	% von Spalte 14		überhaupt	auf den Kopf Spalte 14	auf den Kopf Spalte 29			
		M	M	M	M	M	M	
								b)
								28.
19 347	3,35	62 882,65	592 690,00	1,03	30,63	—	—	A.
27 688	3,11	36 905,22	481 253,80	0,54	17,38	—	—	B.
47 035	3,20	47 590,56	1 073 943,80	0,72	22,83	6 495 513,80	4,42	C.
								29.
15 394	5,74	58 764,60	442 801,20	1,65	28,76	—	—	A.
22 715	4,01	31 445,63	305 622,40	0,54	13,45	—	—	B.
38 109	4,56	42 481,16	748 423,80	0,90	19,64	3 343 807,60	4,00	C.
								30.
26 603	6,43	128 594,79	1 821 687,60	4,40	68,48	—	—	A.
17 574	3,32	28 128,44	211 007,00	0,46	12,01	—	—	B.
44 177	5,08	88 628,39	2 032 694,60	2,33	46,01	9 903 365,60	11,34	C.
								31.
9 111	6,28	57 608,07	258 915,60	1,79	28,42	—	—	A.
26 240	5,30	28 101,75	313 909,80	0,63	11,96	—	—	B.
35 351	5,53	35 706,40	572 825,40	0,89	16,20	2 483 641,40	3,90	C.
								32.
49 406	3,45	80 679,17	2 002 157,60	1,48	40,52	—	—	A.
26 899	3,53	38 620,95	488 313,00	0,64	18,15	—	—	B.
76 305	3,61	65 852,83	2 490 470,40	1,18	32,64	13 957 783,80	6,60	C.
								33.
22 441	4,71	99 180,24	1 127 825,80	2,37	50,26	—	—	A.
19 156	4,63	36 551,68	819 562,80	0,77	16,68	—	—	B.
41 597	4,67	70 811,08	1 447 388,40	1,63	34,80	7 320 831,40	8,23	C.
								34.
6 495	4,94	59 908,93	192 360,40	1,48	29,69	—	—	A.
27 254	4,43	26 045,03	302 840,00	0,49	11,11	—	—	B.
33 689	4,52	32 513,44	495 200,40	0,66	14,70	2 485 197,40	3,33	C.
								35.
8 556	3,87	103 764,02	439 904,40	1,99	51,41	—	—	A.
13 768	3,86	29 914,92	180 462,00	0,60	13,11	—	—	B.
22 324	3,88	58 218,67	620 366,40	1,07	27,79	3 144 872,40	5,42	C.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Einkommensteuerveranlagung								
	physische Personen								
Stadtkreise	Seelenzahl nach		Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Einkommen	Steuerbetrag			
	der Volkszählung vom 1. Dezember 1890	der Personenstandsaufnahme	Zahl	% von Spalte 3	ℳ	überhaupt ℳ	auf den Kopf Spalte 3 ℳ	auf den Kopf Spalte 4 ℳ	% des Einkommens nach Spalte 4 bezw. 6
c) Stadtkreise.									
1. Berlin	1 578 794	1 609 569	306 684	19,05	2 831,65	19 902 652	12,37	64,90	2,29
2. Breslau	335 186	354 451	38 552	10,88	3 171,03	2 766 568	7,81	71,76	2,26
3. Köln	281 681	291 368	46 689	16,02	2 937,41	3 142 467	10,79	67,31	2,29
4. Magdeburg	202 234	209 435	30 627	14,62	2 945,17	2 034 122	9,71	66,42	2,26
5. Frankfurt a. M.	180 130	186 558	31 654	16,97	5 104,82	4 501 864	24,13	142,22	2,79
6. Hannover	174 455	182 459	26 880	14,73	2 920,28	1 723 225	9,44	64,11	2,20
7. Königsberg i. Pr.	161 666	165 615	14 372	8,68	2 924,01	952 047	5,75	66,24	2,27
8. Düsseldorf	144 642	158 597	17 693	11,16	3 427,58	1 472 436	9,28	83,22	2,42
9. Altona	143 249	143 636	22 431	15,62	2 156,43	902 450	6,28	40,23	1,87
10. Elberfeld	125 899	128 753	13 595	10,56	3 269,98	1 059 873	8,23	77,96	2,38
11. Danzig	120 338	119 173	9 775	8,20	2 910,66	607 183	5,09	62,12	2,13
12. Stettin	116 228	122 431	16 508	13,48	3 106,85	1 179 842	9,64	71,47	2,30
13. Barmen	116 144	121 699	12 931	10,63	2 922,74	842 248	6,92	65,13	2,23
14. Krefeld	105 376	104 779	10 465	9,99	2 866,20	654 728	6,25	62,56	2,18
15. Aachen	103 470	105 301	11 920	11,32	3 491,18	986 433	9,37	82,75	2,37
16. Halle a. S.	101 452	108 660	14 928	13,74	3 006,32	1 024 824	9,43	68,65	2,28
17. Dortmund	89 663	98 048	18 155	18,52	2 057,94	678 425	6,92	37,37	1,82
18. Essen	78 706	88 754	14 385	16,21	2 610,45	869 177	9,79	60,42	2,31
19. Charlottenburg	76 859	96 649	18 890	19,54	3 565,94	1 675 352	17,33	88,69	2,40
20. Cassel	72 477	76 155	11 239	14,76	3 396,01	886 812	11,64	78,90	2,32
21. Erfurt	72 360	74 100	10 275	13,87	2 643,29	561 564	7,58	54,65	2,07
22. Kiel	70 455	72 565	11 561	15,93	2 394,21	545 508	7,52	47,19	1,97
23. Posen	69 627	66 348	7 376	11,12	3 059,09	497 590	7,50	67,46	2,21
24. Wiesbaden	64 670	69 238	11 302	16,32	4 277,56	1 234 330	17,83	109,21	2,55
25. Görlitz	62 135	64 267	6 616	10,29	2 999,09	439 280	6,84	66,40	2,21
26. Duisburg	59 285	63 625	8 326	13,09	2 291,91	384 237	6,04	46,15	2,01
27. Frankfurt a. O.	55 738	56 813	5 640	9,93	2 829,31	328 310	5,78	58,21	2,06
28. Potsdam	54 125	56 650	7 418	13,09	3 474,10	607 160	10,72	81,85	2,36
29. München-Gladbach	49 628	51 839	4 724	9,11	3 094,10	331 318	6,39	70,14	2,27
30. Münster i. W.	49 340	46 941	6 050	12,89	3 148,09	416 400	8,87	68,83	2,19
31. Bochum	47 601	51 268	11 649	22,72	1 651,71	307 910	6,01	26,43	1,60
32. Liegnitz	46 874	49 724	4 969	9,99	2 779,88	290 556	5,84	58,47	2,10
33. Spandau	45 365	48 847	10 067	20,61	1 635,47	235 231	4,82	23,37	1,43
34. Remscheid	41 715	43 949	7 090	16,13	2 188,31	304 695	6,93	42,98	1,96
35. Elbing	41 576	42 496	3 151	7,41	2 788,83	199 077	4,68	63,18	2,27

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
1894/95			Einkommensteuerveranlagung 1895/96								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
nicht physische Personen		Gesammtes Veranlagungssoll (Spalte 7 und 12)	physische Personen								
			Seelenzahl nach der Personenstandsaufnahme	Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Einkommen	Steuerbetrag				
Censiten	veranlagte Steuer			Zahl	% von Spalte 14		überhaupt	auf den Kopf Spalte 14	auf den Kopf Spalte 15	% des Einkommens nach Spalte 15 bezw. 17	
Zahl	ℳ	ℳ				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		
											o)
244	1 794 953	21 697 605	1 616 405	327 180	20,24	2 726,13	20 072 859	12,42	61,35	2,25	1.
35	309 507	3 076 075	362 531	39 475	10,89	3 117,04	2 797 110	7,72	70,86	2,27	2.
45	246 700	3 389 167	321 016	53 062	16,60	2 751,31	3 251 942	10,13	61,29	2,23	3.
27	136 348	2 170 470	209 682	31 288	14,92	2 907,38	2 034 196	9,70	65,02	2,24	4.
46	277 812	4 779 676	186 481	31 955	17,14	5 165,19	4 618 441	24,77	144,53	2,80	5.
22	52 784	1 776 009	189 358	28 523	15,06	3 058,01	1 823 139	9,63	63,92	2,09	6.
14	45 517	997 564	165 647	15 156	9,15	3 028,73	1 018 590	6,15	67,21	2,22	7.
17	66 404	1 538 840	164 748	19 283	11,70	3 378,42	1 579 176	9,59	81,89	2,42	8.
15	41 447	943 897	144 279	22 642	15,69	2 244,38	952 220	6,60	42,06	1,87	9.
12	120 393	1 180 266	132 685	13 973	10,53	3 264,18	1 078 152	8,13	77,16	2,36	10.
5	14 700	621 883	123 837	10 281	8,30	2 913,17	641 124	5,18	62,36	2,14	11.
30	115 665	1 295 507	128 762	16 579	12,88	3 103,12	1 168 645	9,00	70,49	2,27	12.
8	13 998	856 246	123 749	13 957	11,28	2 854,35	883 467	7,14	63,30	2,22	13.
6	9 232	663 960	104 114	10 004	9,61	2 953,68	655 537	6,30	65,53	2,22	14.
11	92 139	1 078 572	107 654	11 944	11,09	3 455,00	973 691	9,04	81,52	2,36	15.
19	112 396	1 137 220	111 405	15 205	13,65	2 982,77	1 027 563	9,22	67,58	2,27	16.
19	237 700	916 125	101 997	18 974	18,60	2 043,64	705 687	6,92	37,19	1,82	17.
19	406 368	1 275 545	91 369	14 714	16,10	2 622,57	892 882	9,77	60,68	2,31	18.
2	11 310	1 686 662	110 775	22 044	19,90	3 528,09	1 928 856	17,41	87,50	2,48	19.
9	16 412	903 224	78 069	11 591	14,85	3 520,49	969 188	12,41	83,62	2,38	20.
7	15 254	576 818	76 105	10 798	14,19	2 649,93	594 543	7,81	55,06	2,08	21.
11	13 168	558 676	75 370	10 253	13,60	2 016,86	361 777	4,80	35,28	1,75	22.
10	12 392	509 982	68 545	7 267	10,60	3 078,93	503 754	7,35	69,32	2,25	23.
5	25 164	1 259 494	71 765	12 169	16,96	4 073,80	1 271 330	17,72	104,47	2,56	24.
9	26 276	465 556	66 388	6 908	10,41	3 015,81	461 709	6,95	66,84	2,22	25.
8	20 800	405 037	66 009	8 071	12,23	2 391,87	400 168	6,06	49,58	2,07	26.
4	9 750	338 060	58 161	5 788	9,95	2 802,02	338 932	5,83	58,56	2,09	27.
5	25 576	632 736	55 948	7 771	13,89	3 383,67	614 256	10,98	79,04	2,34	28.
7	6 942	338 260	52 732	4 812	9,13	3 175,84	352 073	6,68	73,17	2,30	29.
2	2 150	418 550	48 349	6 327	13,09	3 151,17	430 541	8,90	68,05	2,16	30.
8	42 610	350 520	51 996	11 977	23,03	1 641,59	309 321	5,95	25,83	1,57	31.
1	80	290 636	50 336	5 137	10,21	2 990,44	300 250	5,96	58,45	1,95	32.
1	960	236 191	50 626	10 239	20,23	1 607,41	236 447	4,67	23,09	1,44	33.
2	7 400	312 095	45 676	6 582	14,41	2 306,37	307 960	6,74	46,79	2,03	34.
3	1 212	200 289	43 383	3 045	7,02	2 871,83	201 391	4,64	66,14	2,30	35.

Stadtkreise	22	23	24	25	26	27	28
	Einkommensteuerveranlagung 1895/96			Vergleichung			
	nicht physische Personen		Gesammtes Veranlagungssoll (Spalte 18 und 23)	die Summe in Spalte 24 verglichen mit Spalte 13 ergiebt, mehr		die Summe in Spalte 24 verglichen mit Spalte 13 ergiebt, weniger	
	Censiten	veranlagte Steuer					
	Zahl	M	M	M	%	M	%
Noch: c) **Stadtkreise.**							
1. Berlin	274	2 015 836	22 088 695	391 090	1,80	—	—
2. Breslau	28	123 146	2 920 256	—	—	155 819	5,07
3. Köln	46	240 478	3 492 420	103 253	3,05	—	—
4. Magdeburg	26	157 238	2 191 434	20 964	0,97	—	—
5. Frankfurt a. M.	46	254 495	4 872 936	93 260	1,95	—	—
6. Hannover	22	65 930	1 889 069	113 060	6,37	—	—
7. Königsberg i. Pr.	10	32 448	1 051 038	53 474	5,36	—	—
8. Düsseldorf	18	123 504	1 702 680	163 840	10,65	—	—
9. Altona	16	13 347	965 567	21 670	2,30	—	—
10. Elberfeld	12	114 872	1 193 024	12 758	1,08	—	—
11. Danzig	5	15 636	656 760	34 877	5,61	—	—
12. Stettin	28	110 478	1 279 118	—	—	16 389	1,27
13. Barmen	7	16 835	900 802	44 056	5,15	—	—
14. Krefeld	6	10 056	665 593	1 633	0,25	—	—
15. Aachen	10	82 346	1 056 037	—	—	22 535	2,09
16. Halle a. S.	22	110 616	1 138 179	959	0,08	—	—
17. Dortmund	15	79 390	785 077	—	—	131 048	14,30
18. Essen	12	235 400	1 128 282	—	—	147 263	11,55
19. Charlottenburg	3	10 020	1 938 876	252 214	14,95	—	—
20. Cassel	7	14 330	983 518	80 294	8,89	—	—
21. Erfurt	8	14 352	608 895	32 077	5,56	—	—
22. Kiel	—	—	361 777	—	—	196 899	35,24
23. Posen	10	12 932	516 686	6 704	1,31	—	—
24. Wiesbaden	5	23 502	1 294 832	35 338	2,81	—	—
25. Görlitz	7	31 109	492 818	27 262	5,86	—	—
26. Duisburg	9	16 616	416 784	11 747	2,90	—	—
27. Frankfurt a. O.	3	9 810	348 742	10 682	3,16	—	—
28. Potsdam	4	24 860	638 616	5 880	0,93	—	—
29. München-Gladbach	5	10 716	362 789	24 529	7,25	—	—
30. Münster i. W.	2	3 192	483 733	15 183	3,63	—	—
31. Bochum	6	20 262	329 583	—	—	20 937	5,97
32. Liegnitz	1	176	300 426	9 790	3,37	—	—
33. Spandau	—	—	236 447	256	0,11	—	—
34. Remscheid	2	6 960	314 920	2 825	0,91	—	—
35. Elbing	3	1 672	203 063	2 774	1,38	—	—

29	30	31	32	33	34	35	36	37
Ergänzungssteuerveranlagung 1895/96								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
physische Personen						Gesammtes Veranlagungssoll der Einkommen- und Ergänzungssteuer Spalte 24 und 32	Steuerbetrag auf den Kopf Spalte 14	
Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Vermögen	Steuerbetrag					
Zahl	% von Spalte 14		überhaupt	auf den Kopf Spalte 14	auf den Kopf Spalte 29			
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
								c)
52 778	3,27	149 274,22	4 077 939,20	2,52	77,26	26 166 634,20	16,19	1.
13 800	3,81	88 962,79	617 074,00	1,70	44,72	3 537 330,00	9,76	2.
14 157	4,41	105 954,02	761 010,60	2,37	53,76	4 253 430,60	13,25	3.
8 380	4,00	99 806,20	421 836,60	2,01	50,34	2 613 270,60	12,46	4.
11 691	6,26	178 646,37	1 190 754,80	6,39	101,85	6 063 690,80	32,52	5.
10 628	5,61	80 909,21	401 427,00	2,12	37,77	2 290 496,00	12,10	6.
5 941	3,59	73 333,09	202 044,00	1,22	34,01	1 253 082,00	7,58	7.
6 289	3,82	132 388,92	420 794,20	2,55	66,91	2 123 474,20	12,89	8.
5 232	3,63	69 504,87	183 824,80	1,27	35,13	1 149 391,80	7,97	9.
4 492	3,39	112 021,53	255 458,40	1,93	56,87	1 448 482,40	10,92	10.
4 045	3,27	59 509,06	118 888,40	0,96	29,39	775 648,40	6,26	11.
5 117	3,97	82 832,14	214 708,80	1,67	41,96	1 493 826,80	11,60	12.
4 275	3,45	93 344,28	201 670,20	1,63	47,17	1 101 972,20	8,90	13.
4 395	4,22	71 080,40	155 697,40	1,50	35,43	821 290,40	7,89	14.
3 894	3,42	116 350,86	218 242,60	2,03	56,05	1 274 279,60	11,84	15.
5 206	4,67	95 420,85	250 029,40	2,24	48,03	1 388 208,40	12,46	16.
3 267	3,20	72 950,76	119 500,00	1,17	36,58	904 577,00	8,87	17.
2 320	2,54	138 629,44	165 454,00	1,81	71,32	1 293 736,00	14,16	18.
5 585	5,04	157 936,04	450 967,40	4,07	80,75	2 389 843,40	21,57	19.
4 464	5,72	86 175,45	194 128,60	2,49	43,49	1 177 646,60	15,06	20.
3 767	4,95	62 935,53	117 582,40	1,55	31,21	726 477,40	9,56	21.
1 945	2,53	63 720,42	52 452,80	0,70	26,97	414 229,80	6,96	22.
2 272	3,31	68 452,49	80 357,40	1,17	35,37	597 043,40	8,71	23.
6 129	8,54	140 851,41	397 108,40	5,53	64,79	1 691 940,60	23,58	24.
3 124	4,71	71 512,91	110 776,80	1,67	35,46	603 594,80	9,09	25.
1 967	2,98	79 853,65	79 046,20	1,20	40,19	495 830,20	7,51	26.
2 291	3,94	61 478,41	70 882,20	1,22	30,94	419 624,20	7,21	27.
3 417	6,11	81 863,12	142 489,60	2,65	41,70	781 105,60	13,96	28.
1 850	3,61	89 003,68	83 058,40	1,33	44,90	445 847,60	8,46	29.
2 732	5,85	71 709,29	97 818,30	2,01	35,81	531 051,20	10,96	30.
1 469	2,83	61 028,17	44 814,60	0,86	30,51	374 397,60	7,30	31.
2 490	4,95	56 177,45	70 469,00	1,40	28,30	370 895,00	7,37	32.
1 221	2,41	53 243,94	31 970,80	0,63	26,18	268 417,80	5,30	33.
1 933	4,22	55 612,10	53 517,00	1,17	27,69	368 437,00	8,07	34.
1 342	3,09	67 855,93	45 073,00	1,04	33,59	248 186,00	5,73	35.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Einkommensteuerveranlagung								
	physische Personen								
Stadtkreise	Seelenzahl nach		Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Einkommen	Steuerbetrag			
	der Volkszählung vom 1. Dezember 1890	der Personenstandsaufnahme	Zahl	% von Spalte 3	M.	überhaupt M.	auf den Kopf Spalte 3 M.	auf den Kopf Spalte 4 M.	% des Einkommens nach Spalte 4 bezw. 6
Noch: **c) Stadtkreise.**									
36. Bromberg	41 399	42 717	4 718	11,04	2 791,60	270 520	6,33	57,34	2,05
37. Bielefeld	39 950	44 122	5 008	11,35	2 686,33	283 656	6,43	56,64	2,11
38. Osnabrück	39 929	43 143	3 802	8,81	2 811,59	225 146	5,22	59,22	2,11
39. Bonn	39 805	41 195	6 048	14,68	4 516,57	715 723	17,37	118,34	2,62
40. Brandenburg a. H.	37 817	39 679	3 788	9,55	2 488,33	189 410	4,77	50,00	2,01
41. Koblenz	37 273	37 718	4 768	12,64	3 330,84	363 059	9,63	76,15	2,29
42. Beuthen i. Oberschl.	36 905	38 813	3 416	8,80	2 536,91	178 435	4,60	52,24	2,06
43. Flensburg	36 894	37 962	4 402	11,60	2 408,05	206 940	5,45	47,01	1,95
44. Halberstadt	36 786	39 487	3 532	8,94	3 217,37	261 073	6,61	73,92	2,30
45. Trier	36 166	38 442	3 743	9,74	3 127,68	261 634	6,81	69,90	2,23
46. Hagen	35 428	38 602	4 714	12,21	2 603,18	262 433	6,80	55,67	2,14
47. Harburg	35 081	37 918	4 889	12,89	2 277,85	224 287	5,92	45,88	2,01
48. Kottbus	34 910	36 777	3 629	9,87	2 839,24	224 635	6,11	61,90	2,18
49. Hildesheim	33 481	35 614	4 106	11,53	2 800,44	240 507	6,75	58,57	2,09
50. Guben	29 328	30 359	2 582	8,50	2 344,68	115 752	3,81	44,83	1,91
51. Linden	28 035	31 192	4 364	13,99	1 589,99	100 683	3,23	23,07	1,45
52. Stralsund	27 814	29 123	3 085	10,59	2 497,67	152 325	5,23	49,38	1,98
53. Landsberg a. W.	27 545	28 779	2 468	8,58	2 445,61	115 892	4,03	46,96	1,92
54. Mühlhausen i. Th.	27 538	29 735	2 762	9,29	2 942,51	178 595	6,01	64,66	2,20
55. Nordhausen	26 847	27 210	3 587	13,18	2 836,72	218 866	8,04	61,02	2,15
56. Hanau	25 029	26 251	3 901	14,86	2 721,20	222 351	8,47	57,00	2,09
57. Göttingen	23 689	23 898	2 782	11,64	3 043,33	187 116	7,83	67,26	2,21
58. Lüneburg	20 665	21 293	2 371	11,14	2 505,24	124 639	5,85	52,57	2,10
59. Celle	18 901	18 964	1 877	9,90	2 885,47	115 556	6,09	61,56	2,13
60. Emden	13 695	13 535	1 677	12,39	2 353,61	74 829	5,53	44,62	1,90
Summe der Stadtkreise	5 930 053	6 163 288	896 606	14,55	2 943,18	60 059 956	9,74	66,99	2,28

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
1894/95			Einkommensteuerveranlagung 1895/96								Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
nicht physische Personen		Gesammtes Veranlagungssoll (Spalte 7 und 12)	physische Personen								
			Seelenzahl nach der Personenstandsaufnahme	Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Einkommen	Steuerbetrag				
Censiten	veranlagte Steuer			Zahl	% von Spalte 14		überhaupt	auf den Kopf Spalte 14	auf den Kopf Spalte 15	% des Einkommens nach Spalte 15 bezw. 17	
Zahl	M	M				M	M	M	M		
											c)
2	5 770	276 290	44 598	4 941	11,10	2 746,72	276 632	6,21	55,95	2,04	36.
7	35 268	318 924	45 221	5 366	11,87	2 684,01	303 411	6,71	56,54	2,11	37.
3	7 290	232 436	44 475	4 042	9,09	2 785,79	236 797	5,32	58,58	2,10	38.
7	8 585	724 308	41 743	6 308	15,11	4 503,84	743 605	17,81	117,88	2,62	39.
2	1 260	190 670	40 539	3 887	9,59	2 476,45	192 630	4,75	49,56	2,00	40.
4	1 445	364 504	39 543	4 990	12,62	3 249,80	368 472	9,33	73,84	2,27	41.
1	1 840	180 275	40 387	3 684	9,12	2 509,10	188 271	4,66	51,11	2,04	42.
15	14 998	221 938	39 103	4 546	11,63	2 390,34	213 385	5,46	46,94	1,96	43.
1	690	261 763	40 592	3 595	8,86	3 221,01	264 308	6,51	73,52	2,28	44.
5	4 576	266 210	39 794	3 892	9,78	3 059,79	262 293	6,59	67,39	2,20	45.
4	2 442	264 875	38 595	4 557	11,81	2 698,30	259 686	6,73	56,99	2,11	46.
7	42 342	266 629	40 355	6 231	15,44	2 088,95	246 656	6,11	39,59	1,89	47.
8	3 398	228 033	37 047	3 701	9,99	2 886,83	234 420	6,33	63,34	2,19	48.
2	3 544	244 051	36 253	4 226	11,66	2 818,25	250 859	6,92	59,36	2,11	49.
1	252	116 004	30 992	2 602	8,40	2 364,07	119 357	3,85	45,87	1,94	50.
9	46 354	147 037	33 163	4 424	13,34	1 630,81	107 612	3,24	24,32	1,49	51.
4	3 366	155 691	29 302	3 146	10,74	2 536,34	159 099	5,43	50,57	1,99	52.
—	—	115 892	29 620	2 587	8,73	2 359,07	116 112	3,92	44,88	1,90	53.
1	900	179 495	29 908	2 646	8,85	2 983,37	174 311	5,83	65,88	2,21	54.
4	3 772	222 638	27 454	3 539	12,89	2 887,98	221 969	8,09	62,72	2,17	55.
2	746	223 097	27 290	4 007	14,68	2 719,94	228 799	8,38	57,10	2,10	56.
2	990	188 106	24 504	2 808	11,46	3 087,45	191 966	7,83	68,36	2,21	57.
6	6 552	131 191	21 529	2 556	11,87	2 540,69	129 929	6,04	50,83	2,00	58.
1	52	115 608	18 836	1 918	10,18	2 825,73	118 429	6,29	61,75	2,19	59.
5	1 772	76 601	14 187	1 740	12,26	2 357,74	77 587	5,47	44,59	1,[illegible]	60.
791	4 529 723	64 589 679	6 310 922	940 916	14,91	2 896,86	61 443 512	9,74	65,30	2,25	

Stadtkreise.	22	23	24	25	26	27	28
	Einkommensteuerveranlagung 1895/96			Vergleichung			
	nicht physische Personen		Gesammtes Veranlagungssoll (Spalte 18 und 23)	die Summe in Spalte 24 verglichen mit Spalte 13 ergiebt, mehr		die Summe in Spalte 24 verglichen mit Spalte 13 ergiebt, weniger	
	Censiten	veranlagte Steuer					
	Zahl	ℳ	ℳ	ℳ	%	ℳ	%
Noch: **c) Stadtkreise.**							
36. Bromberg	2	6 140	282 772	6 482	2,35	—	—
37. Bielefeld	7	35 693	339 104	20 180	6,33	—	—
38. Osnabrück	3	7 926	244 723	12 287	5,29	—	—
39. Bonn	8	9 208	752 813	28 505	3,94	—	—
40. Brandenburg a. H.	2	1 620	194 250	3 580	1,88	—	—
41. Koblenz	4	1 445	369 917	5 413	1,49	—	—
42. Beuthen i. Oberschl.	1	7 000	195 271	14 996	8,32	—	—
43. Flensburg	16	14 151	227 586	5 598	2,52	—	—
44. Halberstadt	1	810	265 118	3 355	1,28	—	—
45. Trier	5	4 524	266 817	607	0,23	—	—
46. Hagen	4	1 764	261 450	—	—	3 425	1,29
47. Harburg	6	39 510	286 166	19 537	7,33	—	—
48. Kottbus	7	3 374	237 794	9 761	4,28	—	—
49. Hildesheim	2	3 620	254 479	10 428	4,27	—	—
50. Guben	1	360	119 717	3 713	3,20	—	—
51. Linden	9	43 768	151 380	4 343	2,95	—	—
52. Stralsund	4	9 556	168 655	12 964	8,33	—	—
53. Landsberg a. W.	—	—	116 112	220	0,19	—	—
54. Mühlhausen i. Th.	1	900	175 211	—	—	4 284	2,39
55. Nordhausen	4	3 142	225 111	2 473	1,11	—	—
56. Hanau	2	501	229 300	6 203	2,78	—	—
57. Göttingen	2	1 080	193 046	4 940	2,63	—	—
58. Lüneburg	3	2 351	132 280	1 089	0,83	—	—
59. Celle	1	44	118 473	2 865	2,48	—	—
60. Emden	5	2 644	80 231	3 630	4,74	—	—
Summe der Stadtkreise	778	4 203 186	65 646 698	1 057 019	1,64	—	—

29	30	31	32	33	34	35	36	37
Ergänzungssteuerveranlagung 1895/96								
physische Personen								
Censiten		durchschnittlich auf jeden Censiten veranlagtes Vermögen	Steuerbetrag			Gesammtes Veranlagungssoll der Einkommen- und Ergänzungssteuer Spalte 24 und 32	Steuerbetrag auf den Kopf Spalte 14	Wiederholung der Bezeichnung in Spalte 1
Zahl	% von Spalte 14		überhaupt	auf den Kopf Spalte 14	auf den Kopf Spalte 29			
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	
								c)
1 741	3,91	47 020,44	39 825,00	0,89	22,87	322 597,00	7,24	36.
1 826	4,04	65 001,48	59 165,00	1,31	32,40	398 269,00	8,81	37.
1 973	4,44	54 971,27	53 334,80	1,10	27,03	298 057,80	6,70	38.
3 504	8,39	126 752,73	225 545,40	5,40	64,37	978 358,40	23,44	39.
1 686	4,16	55 810,21	45 929,20	1,13	24,24	240 179,20	5,92	40.
2 147	5,43	80 046,93	85 895,40	2,17	40,01	455 812,40	11,53	41.
969	2,40	48 927,76	23 395,60	0,58	24,14	218 666,60	5,41	42.
1 687	4,31	53 244,07	44 072,20	1,17	26,12	271 608,20	6,95	43.
1 714	4,12	80 636,14	68 670,40	1,49	40,06	333 788,40	8,22	44.
2 055	5,16	67 170,17	68 392,00	1,72	33,28	335 209,00	8,42	45.
1 191	3,09	81 282,29	48 981,80	1,27	41,13	310 431,80	8,04	46.
1 089	2,70	69 100,85	38 114,90	0,94	35,00	324 280,90	8,04	47.
1 414	3,82	69 289,56	48 790,60	1,32	34,51	286 584,60	7,74	48.
2 142	5,91	57 352,23	60 189,20	1,64	28,10	314 668,20	8,68	49.
1 187	3,83	48 561,82	28 056,00	0,91	23,64	147 773,00	4,77	50.
627	1,89	42 408,19	13 143,60	0,40	20,92	164 523,60	4,96	51.
1 249	4,26	60 773,45	37 096,60	1,27	29,70	205 751,60	7,02	52.
1 137	3,84	46 781,16	26 282,00	0,89	23,12	142 394,00	4,81	53
1 363	4,56	62 866,37	42 516,40	1,42	31,19	217 727,40	7,28	54.
1 561	5,69	63 243,20	48 805,20	1,78	31,27	273 916,20	9,98	55.
1 421	5,21	75 852,50	54 051,20	1,98	38,04	283 351,20	10,38	56.
1 438	5,87	63 275,22	44 874,40	1,83	31,21	237 920,40	9,71	57.
968	4,50	53 523,60	25 676,00	1,19	26,52	157 956,00	7,34	58.
934	4,96	56 237,95	26 264,60	1,39	28,12	144 737,60	7,68	59.
766	5,40	45 537,88	16 997,80	1,20	22,19	97 228,80	6,86	60.
251 694	3,99	104 389,96	13 372 432,80	2,12	53,13	79 019 130,90	12,52	

№ 20.

Berlin, den 16. Januar 1896.

Ew. Excellenz beehre ich mich die beifolgende

Uebersicht der von der Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Hauses der Abgeordneten aus der Session 1895

mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe gefälligst zur Kenntniß des Hauses der Abgeordneten bringen zu wollen.

Der Präsident des Staatsministeriums.

Fürst **zu Hohenlohe.**

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz.

St. M. 43.

Uebersicht

der

von der Königlichen Staatsregierung gefaßten Entschließungen auf Anträge und Resolutionen des Hauses der Abgeordneten aus der Session 1895.

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
1.	4. Februar 1895.	Petition des Direktors Dr. Zacharias in Plön wegen Einstellung der Unterhaltungskosten der biologischen Station daselbst in den Staatshaushaltsetat. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.	Wenn auch eine Verstaatlichung der Plöner biologischen Station nicht angängig war, so ist doch durch Weitergewährung bezw. Erhöhung der bisherigen staatlichen Zuschüsse für die Dauer von 3 Jahren die Erhaltung der Station gesichert worden.
2.	9. Februar 1895.	Petitionen von Vorständen landwirthschaftlicher Vereine in Breslau und anderen Orten um Ausdehnung der in den Direktionsbezirken Berlin, Breslau und Bromberg geltenden niedrigen Frachtsätze für lebendes Vieh auf das Gesammtgebiet der Preußischen Staatseisenbahnen und generelle Einführung der Staffeltarife. Beschluß: Die Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Die erbetenen Tarife für lebendes Vieh sind am 1. Oktober 1895 eingeführt.
3.	12. Februar 1895.	Petition des Oberbürgermeisters und der Handelskammer in Krefeld um Verbesserung der dortigen Bahnhofsanlagen. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.	Für die Verlegung der Lokomotivreparaturwerkstätte von Krefeld nach Oppum, welche nach Lage der Verhältnisse den weiteren Schritten für die Umgestaltung der Krefelder Bahnhofsanlagen vorausgehen muß, ist in das Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung für 1896/97 ein Betrag von 250 000 Mark als erste Rate eingestellt. Im Uebrigen sind die Entwurfsarbeiten für den Bahnhofsumbau aufgenommen worden, um die Unterlagen für die Verhandlungen mit der Stadt Krefeld wegen deren Betheiligung an den Baukosten zu beschaffen.
4.	27. Februar 1895.	Petition des Besitzers Anton Lenzner in Groß-Applinken um Bewilligung einer Unterstützung aus Anlaß der Ueberschwemmungen seines im Weichselgebiete belegenen Grundstücks in den Jahren 1888 und 1889. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung zu überweisen.	Die erneute Erwägung der Sache hat keinerlei Umstände ergeben, welche zu einer anderen, als der in den bisherigen Erklärungen der Staatsregierung niedergelegten Auffassung führen könnten.

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
5.	27. Februar 1895.	Petition der Wittwe Anna Hansen in Schwabstedt um Bewilligung einer Entschädigung aus staatlichen Mitteln für die aufgehobene Fährgerechtigkeit auf der Treene. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.	Dem Antrage hat auch nach erneuter Erwägung eine weitere Folge nicht gegeben werden können.
6.	27. Februar 1895.	Petition des Besitzers Kaul in Wiltauten wegen Beseitigung eines Durchlaßrohrs auf der Landstraße von Wiltauten nach Uffziaunehlen. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, daß einer nochmaligen Entscheidung ein technisches Gutachten zu Grunde zu legen ist.	Die betheiligten Behörden haben Anordnungen getroffen, durch welche der Beschwerde abgeholfen wird.
7.	6. März 1895.	Petition der Rechnungs- und Büreaubeamten der fiskalischen Steinkohlenbergwerke des Saarbezirks um Gehaltsaufbesserung und Umwandlung der jetzigen drei Klassen für mittlere Beamte in zwei. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Dem Antrage der Petenten auf Gehaltsaufbesserung konnte nicht entsprochen werden, weil die Finanzlage des Staats eine allgemeine Aufbesserung der Beamtengehälter nicht gestattet und zu der Aufbesserung der Gehälter einzelner Beamtenklassen keine genügende Veranlassung vorliegt. Ueber die Frage der Beseitigung des Dreiklassensystems schweben zur Zeit Verhandlungen.
8.	13. März 1895.	Petition von Loop und Genossen in Westrhauderfehn u. a. O. um Einrichtung eines Steuermannskursus an der Navigationsvorschule in Westrhauderfehn. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Die Petition hat nicht berücksichtigt werden können, weil ein Bedürfniß nach Vermehrung der Steuermannsklassen nicht anzuerkennen ist.
9.	13. März 1895.	Petition des Pfarrers Schnaus in Neustadt um Berücksichtigung seiner im Weimar'schen Antheil der Diözese Fulda zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung des ihm aus Staatsfonds zustehenden Gehaltstheils. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Dem Pfarrer Schnaus ist eine entsprechende außerordentliche Unterstützung bewilligt worden.

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
10.	15. März 1895.	Beschluß bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1895/96. Domänenverwaltung. Einnahme Kap. 1 Tit. 5: Die Königliche Staatsregierung wird ersucht, Vorsorge zu treffen, daß die zu Heilzwecken dienlichen Mineralwässer, soweit dieselben aus im Staatsbesitz befindlichen Quellen gewonnen werden, zu einem mäßigen Preise an die Konsumenten abgegeben werden müssen, und daß bei dem Bezuge dieser Mineralwässer im Wege des Zwischenhandels der Verkauf derselben zu mäßigen Preisen möglichst gesichert wird.	Die bisherigen Preise der nebenbezeichneten Mineralwässer sind nach den angestellten Ermittelungen, namentlich auch gegenüber den Preisen der Wässer aus den im Privatbesitz befindlichen Brunnen, für angemessen zu erachten. Es wird auch dem Zwischenhandel gegenüber möglichst darauf hingewirkt werden, daß eine Erhöhung der bisherigen Preise nicht stattfindet.
11.	3. April 1895.	Petition des Vereins der Ziegelfabrikanten an der Unterelbe in Stade wegen Befreiung von Ziegelhütten von der Gebäudesteuer. **Beschluß:** Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Nachdem die örtliche Klarstellung des Sachverhalts ergeben hat, daß die in der Petition erwähnten Ziegelhütten im Allgemeinen als Gebäude im Sinne des Gebäudesteuergesetzes nicht anzusehen sind, ist die veranlagte Steuer abgesetzt worden.
12.	3. April 1895.	Petition des Vorstandes der Gemeinde Rummelsburg bei Berlin um Beseitigung der dort vorhandenen Schienenübergänge. **Beschluß:** Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung in dem Sinne zu überweisen, daß die sehr geringe Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rummelsburg bei der Bemessung ihres Beitrags zur Geltung komme.	Da die Ermittelungen ergeben haben, daß die Gemeinde Rummelsburg zur Beitragsleistung außer Stande ist, so soll von ihrer Heranziehung ausnahmsweise ganz abgesehen werden.
13.	3. April 1895.	Petition der Bürger von Aachen und Burtscheid, vom Hofe und Genossen, um Aenderung der Eisenbahnbetriebsanlagen innerhalb der Städte Aachen und Burtscheid. **Beschluß:** Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.	Für den Umbau des Kölner Flügels des Bahnhofs Aachen Rh., welcher nach Verlegung des Güterbahnhofs nunmehr in Angriff genommen und unabhängig von der Umgestaltung der sonstigen Bahnhofsanlagen ausgeführt werden kann, ist im Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung für 1896/97 ein Beitrag von 200 000 Mark als erste Rate eingestellt. Hinsichtlich der Umgestaltung der übrigen Bahnhofsanlagen sind die Vorbereitungen zu den Verhandlungen mit den dabei Betheiligten im Gange.

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
14.	3. April 1895.	Petition des Beigeordneten Andresen und Genossen, Einwohner der Stadt Tönning, um Regulirung der Eider in der Weise, daß dieselbe als zweite Kommunikationslinie zwischen Ost- und Nordsee benutzt werden kann. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Die Entscheidung darüber, ob und gegebenen Falls welche Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrwassers der Eider zu treffen sind, muß ausgesetzt bleiben, bis nähere Erfahrungen über die Gestaltung des Schiffsverkehrs nach der Inbetriebnahme des Kaiser Wilhelm-Kanals (Nord-Ostsee-Kanals) gesammelt worden sind.
15.	3. April 1895.	Petition des Fährpächters Gartmann zu Weichselmünde um Ertheilung der Erlaubniß zur Anlage von Bernsteingruben auf dem Festungsgelände bei Weichselmünde. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Die Petition hat im Sinne der von dem Vertreter des Kriegsministeriums in der Petitions-Kommission abgegebenen Erklärung dadurch ihre Erledigung gefunden, daß dem ꝛc. Gartmann die Benutzung des in Betracht kommenden Geländes vertragsmäßig gestattet worden ist.
16.	3. April 1895.	Petition der Fischer Horst und Genossen in Prerow wegen Herstellung eines Hafens für Fischerfahrzeuge am Ausflusse des Prerow-Stromes. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Ueber das Prerower Hafenprojekt sind noch Ermittelungen im Gange, insbesondere in Betreff der Frage, ob es möglich ist, ohne unverhältnißmäßige Kosten die für die gesicherte Einfahrt der Fischerfahrzeuge erforderliche Wassertiefe im Hafen dauernd zu erhalten.
17.	3. April 1895.	Beschluß bei der Berathung des Antrags der Abgeordneten Knebel und Genossen, betr. die Bereitstellung weiterer Geldmittel zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft in den Gebirgsgegenden der Provinzen Rheinland und Westfalen, in welchen der Kleinbesitz vorherrscht (Hunsrück, Hochwald, Westerwald, Bergisches und Sauerland): 1. ꝛc. 2. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, ob nicht nach Art des zur Hebung der Landwirthschaft in den östlichen Provinzen in den Etat eingestellten Fonds eine entsprechende Summe zur Hebung des landwirthschaftlichen und besonders des kleinbäuerlichen Betriebes in den westlichen Provinzen einzustellen sei.	Um das nöthige Material zu diesen Erwägungen zu gewinnen, sind umfassende Berichte über die Verhältnisse bestimmter Distrikte der westlichen Provinzen eingefordert. Diese Berichte sind noch nicht vollständig eingelaufen und definitive Beschlüsse noch nicht gefaßt.

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
18.	3. April 1895.	Petition des Mühlenbesitzers Hattemer zu Hattersheim wegen Erlasses einer auf der Hattersheimer Mühle lastenden Abgabe. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, daß dem Petenten die Hälfte der auf der Hattersheimer Mühle lastenden Abgabe von 276,77 Mark erlassen werde.	Die Petition des Mühlenbesitzers Hattemer zu Hattersheim hat auch nach erneuter eingehender Prüfung aus den Gründen, welche in der vorletzten Uebersicht (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 18. Legislaturperiode, I. Session 1894 Nr. 20 Seite 5) angeführt sind, nicht entsprochen werden können.
19.	4. April 1895.	Petition der Betriebssekretäre Theilemann und Genossen zu Magdeburg, betr. den Erlaß der Prüfung zum Eisenbahnsekretär für die Eisenbahnbetriebssekretäre. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Dem Antrage der Bittsteller auf Erlaß der vorgeschriebenen Prüfung hat auch nach nochmaliger Erwägung keine Folge gegeben werden können. Dagegen wird bei der nachträglichen Ablegung der Eisenbahnsekretärprüfung seitens der älteren Betriebssekretäre, soweit ihre praktische Befähigung für das höhere Amt keinem Bedenken unterliegt, hinsichtlich des Umfangs der zu stellenden Anforderungen auf die obwaltenden besonderen Umstände billige Rücksicht genommen werden.
20.	27. April 1895.	Beschluß auf Antrag der Abgeordneten Gamp und Genossen: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, Anordnung zu treffen, daß die Staatsbetriebe beim Ankauf insbesondere von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen die inländischen Erzeugnisse bevorzugen bezw. soweit es angängig ist, die Lieferung inländischer Erzeugnisse vorschreiben.	Die mit den verschiedenen Ressorts eingeleiteten Verhandlungen schweben noch. In Betreff der forstwirthschaftlichen Erzeugnisse sind die erforderlichen Verfügungen bereits erlassen, bezw. die früher dieserhalb ergangenen Verfügungen nochmals in Erinnerung gebracht.
21.	27. April 1895.	Beschluß bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Errichtung einer Generalkommission für die Provinz Ostpreußen: I. Bei Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe 1. zu erklären: eine gesetzliche Abgrenzung der Zuständigkeit der Generalkommission von derjenigen der Behörden der allgemeinen Landesverwaltung sei nothwendig und zwar nach der Richtung, daß, unter Sicherung der der Generalkommission zur Lösung ihrer Aufgaben nothwendigen obrigkeitlichen Befugnisse, die Befugnisse der Behörden der allgemeinen Landes-	Zu I. 1 und 2. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 25. Juli 1895 ist den im Gesetze vom 25. August 1876 erwähnten Selbstverwaltungsbehörden in Rentengutssachen eine entsprechende Mitwirkung im Sinne der Resolution eingeräumt worden. Die Erwägungen, ob und inwieweit nach dieser Richtung eine gesetzliche Aenderung erforderlich sein dürfte, schweben noch.

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
		verwaltung, insbesondere auch der Selbstverwaltungsbehörden, thunlichst gewahrt werden und namentlich den nach dem Gesetze vom 25. August 1876 zur Mitwirkung bei Neuansiedelungen und bei der Errichtung von Kolonien berufenen Selbstverwaltungsbehörden eine entsprechende Mitwirkung gesichert werde; 2. die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung dem Landtage spätestens in der nächsten Session einen bezüglichen Gesetzentwurf vorlegen werde;	
		II. die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, Staatsmittel zur Verfügung zu stellen, aus welchen die Durchführung von Hypothekenregulirungen und Gewährung von Zwischenkrediten bei Bildung von Rentengütern erfolgen kann.	Zu II. Die Sache ist in die Wege geleitet, die Verhandlungen sind indessen noch nicht abgeschlossen.
22.	1. Mai 1895.	Beschluß auf Antrag der Abgeordneten Lückhoff und Genossen: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, sich in gleichmäßigem Interesse der Landwirthschaft und Industrie die kräftigere Förderung des einheimischen Flachsbaus, insbesondere durch die Ausnutzung des Bauer'schen Röstverfahrens mittelst staatlicher Unterstützung und durch Bevorzugung des inländischen Flachses für den Bedarf der Staatsverwaltungen, angelegen sein zu lassen.	Weitere Versuche mit der Bauer'schen Flachsröste sind eingeleitet, auch schweben Unterhandlungen wegen der staatlichen Subventionirung einer in Schlesien genossenschaftlich zu errichtenden Flachsröste- und Schwinganstalt. Zwischen den betheiligten Ressorts sind Verhandlungen wegen der Bevorzugung des inländischen Flachses für den Bedarf der Staatsverwaltungen eingeleitet.
23.	1. Mai 1895.	Beschluß auf Antrag der Abgeordneten Nadbyl und Genossen: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, behufs besserer und eingehenderer Beaufsichtigung der Versicherungsgesellschaften, insbesondere der landwirthschaftlichen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit (Hagel-, Vieh- ꝛc. Versicherungsgesellschaften), versicherungstechnisch vorgebildete Beamte in die aufsichtsführenden Minsterial- und Regierungskollegien einzustellen.	Die vorgeschlagene Aenderung der Organisation ist in der Vorbereitung. Die Mittel für fünf im Staatsdienst anzustellende Versicherungstechniker sind im Staatshaushaltsetat für 1896/97 vorgesehen worden.

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
24.	8. Mai 1895.	Petition des Hauptdirektoriums des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz mit den Anträgen:	
		1a) daß die Eisenbahnbetriebsämter bezw. die Centralwagenvertheilungsstellen den Bestellern von Eisenbahnwaggons gegenüber verpflichtet werden, falls der bestellte Wagen am nächsten Tage nicht gestellt werden kann, auf Kosten der Eisenbahnverwaltung durch Depesche oder Expreßboten besondere Mittheilung zu machen;	Zu 1a. Es ist Anordnung getroffen, daß in Fällen, in denen vorauszusehen ist, daß angeforderte Eisenbahnwagen nicht rechtzeitig eintreffen können, hiervon nicht nur den am Stationsorte wohnenden, sondern auch den auswärtigen Bestellern sofort auf die schnellste Weise (durch Telephon, Telegraph, Boten) auf Kosten der Eisenbahnverwaltung Kenntniß gegeben werde. In gleicher Weise sollen die Versender künftig auch von dem späteren Eintreffen der bestellten Wagen benachrichtigt werden.
		b) daß dem Empfänger von beladenen Wagen, sofern derselbe nicht am Stationsorte wohnt, die Mittheilung von der Ankunft der Waggons sofort durch Depesche oder Expreßboten auf Kosten der Bahnverwaltung übermittelt wird (nicht wie bisher durch Postkarte);	Zu 1b. Nach § 68 Abs. 1 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands ist die Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes dem Empfänger auf seine Kosten zuzusenden. Dem Antrage konnte daher nicht entsprochen werden.
		2a) daß die Eisenbahnverwaltung ihre im vorigen Jahre getroffene Verfügung zurücknimmt, nach welcher dem Besteller eines Eisenbahnwaggons die Fracht nach dem Ladegewicht des gelieferten Waggons berechnet wird, wenn derselbe ein höheres Ladegewicht hat als bestellt ist; 2b) u. s. w. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zu überweisen und zwar bezüglich des Antrags 1a zur Berücksichtigung dahin, daß im Falle einer Vorausbestellung von 3 Tagen der auswärts wohnende Besteller rechtzeitig von dem Nichteintreffen der bestellten Wagen benachrichtigt werden soll, bezüglich der Anträge 1b und 2a zur Berücksichtigung.	Zu 2a. Die Bestimmung, wonach der Frachtberechnung für Rüben nach dem Ausnahme- (Rohstoff-) Tarif bei Verwendung von Wagen mit mindestens 15 t Ladegewicht das Ladegewicht der gestellten Wagen zu Grunde zu legen ist, muß im Interesse einer wirthschaftlichen Ausnutzung der Betriebsmittel und der hiermit für den allgemeinen Verkehr verbundenen Vortheile aufrecht erhalten werden. Es sind jedoch Anordnungen getroffen worden, um die Durchführung dieser Maßnahme insbesondere für die von der Versandstation entfernt wohnenden Versender thunlichst zu erleichtern.
25.	8. Mai 1895.	Petitionen der Vertretungen der Städte Allenburg und Angerburg und des Kreisausschusses des Kreises Angerburg um Bewilligung der Mittel zum Ausbau des Masurischen Schifffahrtskanals. Beschluß: Die Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Die angeordneten Ermittelungen in Betreff der Frage der Herstellung einer schiffbaren Verbindung zwischen dem Mauersee und dem Pregelgebiete sind noch nicht abgeschlossen.

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
26.	8. Mai 1895.	Petition des Bezirksvertreters der östlichen Drausenseeniederung, Dr. Litten in Alt-Dollstaedt, betreffend die Regulirung des Elbingflusses. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen in der Richtung, daß die durch Statut für den Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. Juni 1889 neu einbezogenen Niederungsgebiete am Drausensee aus dem Deichverbande wieder entlassen werden.	Die Ermittelungen sind noch nicht abgeschlossen.
27.	10. Mai 1895.	Antrag der Abgeordneten v. Schenckendorff und Genossen, betreffend die Förderung der körperlichen und werkthätigen Erziehung in den Schulen, wie in den Lehrer- und Lehrerinnenseminarien. Beschluß: Das Haus der Abgeordneten erkennt die bisherige Fürsorge der Unterrichtsverwaltung für körperliche Erziehung und werkthätige Unterweisung der Jugend an und spricht die Erwartung aus, 1. daß sie der Pflege von Leibesübungen und Jugendspielen auch fernerhin ihre unausgesetzte und volle Aufmerksamkeit zuwenden werde; 2. daß sie den Handfertigkeitsunterricht bezw. die hauswirthschaftliche Unterweisung an Orten, wo das Bedürfniß vorhanden ist oder schon zu zweckentsprechenden Einrichtungen geführt hat, bei Unvermögen der Gemeinden auch durch vermehrte Aufwendungen von Staatsmitteln, kräftig fördern und unterstützen werde.	Zur Förderung der nebenbezeichneten Zwecke sind Mittel in den Staatshaushaltsetat für 1. April 1896/97 eingestellt worden.
28.	14. Mai 1895.	Petition des katholischen Pfarramts und des katholischen Kirchenvorstandes von Neuteich um Aufhebung der dortigen Simultanschulen und Einrichtung konfessioneller Schulen. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Die eingeleiteten Verhandlungen lassen erwarten, daß dem Antrage wird entsprochen werden können.
29.	14. Mai 1895.	Petition des Tapezierers Reichert und Genossen in Elbing, betr. Umwandlung der dortigen Simultanmädchenschulen in konfessionelle. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Dem Antrag auf Umwandlung der bezeichneten Schulen in konfessionelle konnte nicht entsprochen werden, weil bei den Schulen sich Unzuträglichkeiten nicht ergeben haben, welche ausreichenden Grund böten, um bei dem Widerspruch der städtischen Behörden die Wiederaufhebung der gegenwärtigen, s. Z. genehmigten Schuleinrichtung zu erzwingen.

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
30.	18. Mai 1895.	Petition von Homeyer und Genossen in Breitenbach um Bewilligung der Mittel zur Anlegung einer Haltestelle bei Breitenbach an der im Bau begriffenen Bahn Leinefelde-Duderstadt. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Dem Antrage wird entsprochen werden.
31.	18. Mai 1895.	Petition des Gemeinderaths zu Vilich, betreffend die Uferabbrüche an der Sieg. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung mit Rücksicht darauf, daß zugestandenermaßen Mißstände vorliegen, zur Erwägung der Abhülfe zu überweisen.	Das durch den Meliorationsbauinspektor bearbeitete Projekt zur Regulirung der unteren Sieg wird demnächst veröffentlicht und den betheiligten Gemeinden zur Beschußfassung über die Ausführung und Uebernahme der Unterhaltung vorgelegt werden. Soweit die Gemeinden hierzu bereit sind, wird die Betheiligung des Staates und der Provinz an den Regulirungskosten in Erwägung gezogen werden.
32.	21. Mai 1895.	Beschluß bei Berathung des Antrags der Abgeordneten Dr. Arendt und Genossen, betr. die internationale Regelung der Währungsfrage: Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, ungesäumt und nachdrücklich alle diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet sind, zu einer internationalen Regelung der Währungsfrage mit dem Endziel eines internationalen Bimetallismus einschließlich Englands zu führen.	Die Staatsregierung wird ihre Stellung zu der Resolution bei Gelegenheit der Berathung der vom Reichstage beschlossenen, auf demselben Gebiete liegenden Resolution im Bundesrathe zum Ausdruck bringen und hält mit Rücksicht hierauf die Abgabe einer bestimmten Erklärung zur Zeit für unthunlich.
33.	25. Mai 1895.	Petition des früheren Bergmanns Friedrich Wilhelm Jöken zu Eickel, betreffend Ansprüche auf Wiedergewährung der ihm auf Grund eines Reaktivirungsbeschlusses seit dem 1. Februar 1885 entzogenen Invalidenbenefizien gegen den jetzigen Allgemeinen Knappschaftsverein zu Bochum. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.	Die wiederholte Prüfung der Sachlage läßt es jetzt ebensowenig, wie früher, statthaft erscheinen, eine Aenderung des angefochtenen Reaktivirungsbeschlusses des Knappschaftsvorstandes im Aufsichtswege herbeizuführen.

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
34.	25. Mai 1895.	Petition des Pfarrers Johanny in Bischofsdhron und Genossen wegen des Baues einer Eisenbahn von Simmern über Hochscheid, Morbach, Neumagen nach Trier resp. Ruver. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.	Die weitere Erschließung des in Betracht kommenden Gebiets durch neue Schienenverbindungen unterliegt noch der Erwägung.
35.	25. Mai 1895.	Petition der Grundbesitzer der Ortschaft Veenhusen, im Kreise Leer, betreffend die Beschaffung besserer Abwässerung beziehungsweise die Herstellung eines Kanals von der Ems durch die Gemarkung Veenhusen nach dem fiskalischen sogenannten Königsmoor und nach dem fiskalischen Kleinhusener Moor. Beschluß: Die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.	Die Regierung in Aurich ist unter Bereitstellung der erforderlichen Mittel beauftragt worden, die Vorarbeiten für die Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse der Gemarkung Veenhusen zur Ausführung zu bringen.
36.	1. Juli 1895.	Beschluß bei der Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Verpflegungsstationen: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Provinziallandtage über die Einrichtung von Verpflegungsstationen im Zusammenhange mit anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Vagabondage und der Wanderbettelei, insbesondere der Erleichterung des Arbeitsnachweises und der Errichtung von Arbeiter-Kolonien gutachtlich zu hören.	Die Anhörung der Provinziallandtage hat noch nicht stattgefunden.
37.	2. Juli 1895.	Beschluß bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung für Verluste durch Schweinekrankheiten: 1. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, annähernd feststellen zu wollen, wie hoch unter Zugrundelegung des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung für Verluste durch Schweinekrankheiten, bei Einrechnung der der Provinz bezw. dem Kreise für die Verwaltung, für die örtliche Aufsicht und für die Feststellung der Schäden erwachsenden	Zu 1. Nach der bereits in der Sitzung vom 2. Juli 1895 abgegebenen Erklärung ist die gewünschte Feststellung vor Annahme des Gesetzentwurfes und Durchführung der Versicherung nicht ausführbar.

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
		Kosten, der Versicherungsbeitrag pro Schwein sich stellen würde a) für einen Provinzial-Verband, b) für einen Kreis-Verband. 2. 2c. 3. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, für diejenigen Provinzen, für welche von den zu errichtenden Landwirthschaftskammern (landwirthschaftlichen Provinzial-Vereinen) das Bedürfniß zur Einführung einer allgemeinen obligatorischen Versicherung gegen Verluste, welche Besitzer von Schweinen durch Seuchen oder andere Krankheiten der letzteren erleiden, anerkannt wird, die Einführung einer solchen Versicherung im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.	Zu 3. Ein entsprechender Gesetzentwurf für die Provinz Schlesien wird der schlesischen Landwirthschaftskammer alsbald nach ihrer Konstituirung zur Begutachtung vorgelegt werden.
38.	2. Juli 1895.	Beschluß bei der Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ergänzung der §§ 4 und 11 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 (die Jagd auf Grundstücken und Bahnkörpern der Eisenbahnen betreffend). Beschluß: 1. 2c. 2. Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, ihrerseits die Regelung der in diesem Gesetzentwurfe behandelten Materie in die Wege zu leiten.	Die Verhandlungen darüber, ob die gewünschte Regelung im Verwaltungswege ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung erfolgen kann, sind noch nicht abgeschlossen.
39.	4. Juli 1895.	Beschluß bei Gelegenheit der Berathung des Antrags der Abgeordneten Ring und Genossen, betreffend die Sperrung des städtischen Vieh- und Schlachthofs in Berlin: Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, A. 1. daß zur Verhütung der Einschleppung von Seuchen die Einfuhr von Vieh aus dem Auslande möglichst verboten, mindestens aber eine vierwöchige Quarantäne an der Grenze eingeführt werde, 2. daß bei der Einfuhr von Fleisch und thierischen Produkten eine strengere sanitäts- und veterinärpolizeiliche Untersuchung besonders der mit dem Fleisch vorzulegenden Eingeweide,	Zu A 1. Die Einfuhr von Vieh aus dem Auslande über die Landesgrenzen hat zur Abwehr von Seucheneinschleppungen bis auf unbedeutende Ausnahmen gänzlich verboten werden müssen. Die Einfuhr über See wird, soweit sie nicht verboten worden ist, einer vierwöchigen bezw. 10tägigen Quarantäne am Landungsplatze unterworfen. Zu A 2. Die Verhandlungen wegen Einführung einer thierärztlichen Untersuchung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Fleisches sind noch nicht zum Abschluß gediehen.

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
		vorgeschrieben, und wofern die Unschädlichkeit nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, die Einfuhr gänzlich verboten werde;	
		B. 1. daß in solchen Gebieten, in denen Seuchen oder Seuchengefahren bestehen, der Hausirhandel mit Vieh, insbesondere mit Schafen, Schweinen, Ziegen und Gänsen, sowie das Treiben dieser Thiere zu Handelszwecken untersagt oder von entsprechenden Bedingungen abhängig gemacht und die Befolgung der betreffenden Bestimmungen durch beamtete Thierärzte kontrolirt werde, 2. daß alle Personen, die sich gewerbsmäßig mit dem Handel von Hausthieren befassen, angehalten werden, über ihre Ein- und Verkäufe, also über die Herkunft und den Verbleib der Thiere, Buch zu führen;	Zu B 1 und 2. Dem Reichstage wird wiederum eine Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt werden, welche der Veterinärpolizei die Befugniß gewährt, für die Zeit der Seuchengefahr den Hausirhandel mit Schweinen, Ziegen oder Geflügel zu untersagen oder Beschränkungen zu unterwerfen.
		C. 1. daß an den Hauptviehverladestationen von den Eisenbahndirektionen nöthigen Falls Sammelställe zur Benutzung gegen Entgelt errichtet werden, 2. daß Sammelstallungen für Viehtransporte nur benutzt werden dürfen, wenn sie undurchlassenden, leicht zu reinigenden Fußboden mit gutem Abfluß und Krippen von undurchlassendem Material haben, 3. daß die Sammelstallungen einer laufenden Kontrolle durch beamtete Thierärzte und durch die Polizeibehörden unterworfen werden; 4. daß alle Viehrampen und Buchten, die dem Ein- oder Ausladen von Vieh dienen, nach Maßgabe der Vorschriften über die Reinigung und Desinfektion der Wagen behandelt und die zu diesem Zwecke nothwendigen Ausstattungen beschafft und Einrichtungen getroffen werden;	Zu C. Von der durch die §§ 17 und 27 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 bezw. durch § 67 der Bundesrathsinstruktion vom 27. Juni 1895 der Veterinärpolizei gegebenen Ermächtigung, Sammelstallungen, Rampen, Buchten 2c. durch beamtete Thierärzte überwachen und desinfiziren zu lassen, wird, wo es nöthig erscheint, ausgiebiger Gebrauch gemacht.
		D. daß den am Viehhandel vorzugsweise betheiligten landwirthschaftlichen Interessenvertretungen eine Theilnahme an der Beaufsichtigung der Vieh- und Schlachthöfe, sowie der Viehmärkte gewährt werde; E 1. daß die Preisnotirungen an den größeren deutschen Viehmärkten durch vereidete Makler vorgenommen werden, 2. daß die Notirungen nach Lebendgewicht erfolgen,	Zu D und E. Die Regelung wird nach dem Inslebentreten der Landwirthschaftskammern erfolgen, welche insbesondere auch bei der definitiven Ordnung der unter E 1—3 behandelten Fragen mitzuwirken haben werden. Inzwischen hat am 6. November v. Js. eine Kommission, bestehend aus Schlachthofdirektoren, Vertretern des Viehhandels und Fleischereigewerbes und Vertretern des deutschen Landwirthschaftsraths, die Grundzüge für eine Verbesserung des Notirungswesens an den Schlachtviehmärkten ausgearbeitet,

Laufende Nr.	Datum des Beschlusses	Gegenstand des Beschlusses	Entschließung der Königlichen Staatsregierung und Bemerkungen über die Sachlage
		3. daß die Beeinflussung der Notirungen durch wissentlich falsche Angaben strafrechtlich geahndet werde;	und es ist zu erwarten, daß demnächst die deutschen Schlachthofverwaltungen sich zu einem einheitlichen und gegen jetzt verbesserten System der Notirung gemeinsam entschließen werden.
		F. daß an Stelle des sogenannten Rummelsburger Schweinemarktes in oder bei Berlin ein Magerviehmarkt errichtet werde, der nicht Gegenstand der privaten Unternehmung sein darf, den Anforderungen der Veterinärpolizei entsprechen muß und dem Berliner Polizeipräsidium unterstellt wird.	Zu F. Wegen Errichtung eines, den veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Magerviehmarktes bei Berlin haben einleitende Verhandlungen stattgefunden. Inzwischen sind Einrichtungen und Anlagen auf dem sog. Rummelsburger Markt getroffen, welche eine wirksamere Handhabung der Veterinärpolizei gestatten.

№ 21.

Berlin, den 19. Januar 1896.

Eurer Excellenz beehre ich mich den

Nachweis über die Verwendung des Dispositionsfonds im Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung für 1894/95

mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des Hohen Hauses bringen zu wollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz
hier.

Ib D. 11658.

Der im Etat der Eisenbahnverwaltung für das Jahr vom 1. April 1894/95 unter Titel 83 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben ausgesetzte Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben für die für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen, sowie zur Deckung von Ausgaben bereits geschlossener extraordinärer Baufonds, insofern diese Ausgaben innerhalb der ursprünglich bewilligten Summe liegen, beträgt 2 500 000 Mark.

Darauf werden zunächst folgende Ausgaben verrechnet:

1.	für bereits geschlossene extraordinäre Baufonds, wie weiter unten im Einzelnen nachgewiesen	71 918	ℳ	50 ₰
2.	für die Herstellung von Wagen-Aussonderungs- und Aufstellungsgleisen im Bahnhofstheile „Alter Hafen" zu Ruhrort	148 000	=	— =
3.	für die Herstellung eines Rangirbahnhofes bei Haspe	113 000	=	— =
4.	für die Erweiterung der Bahnsteige und Gleisanlagen auf dem Hauptbahnhof Dortmund (B. M.)	132 000	=	— =
5.	für Grunderwerb zur demnächstigen Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Remscheid—Solingen	35 000	=	— =
6.	Mehrkosten der Vereinigung des Güterverkehrs des bisherigen Hamburger- und Lehrter Bahnhofes zu Berlin	10 900	=	— =
7.	für die Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Neumünster—Bordesholm	218 000	=	— =
8.	für die Erbauung eines Geschäftsgebäudes für die Eisenbahndirektion zu Essen a. Ruhr	660 000	=	— =
9.	für die Erweiterung des Geschäftsgebäudes für die Eisenbahndirektion zu Posen	250 000	=	— =
10.	für die Erweiterung des Geschäftsgebäudes für die Eisenbahndirektion zu Münster in Westfalen	180 000	=	— =
	zusammen	1 818 818	ℳ	50 ₰
	während der Bestand von	681 181	=	50 =

zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen worden ist.

In Höhe von 590 000 Mark soll diese Verwendung erfolgen zur Erbauung eines Geschäftsgebäudes für die Eisenbahndirektion in Cassel, zu dessen auf 750 000 Mark veranschlagten Kosten außerdem der von der Stadt Cassel zu leistende Zuschuß von 160 000 Mark verwendet werden wird.

Zu 1.

Nach Abschluß der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten extraordinären Baufonds sind zu Lasten derselben noch die beigesetzten Ausgaben von zusammen 71 918 Mark 50 Pf. erforderlich gewesen. Da die Ausgaben, wie in der Tabelle nachgewiesen, innerhalb der ursprünglich bewilligten Summen liegen, waren sie gemäß der Zweckbestimmung des Dispositionsfonds auf diesen zu übernehmen.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Bauausführung, für welche nach Abschluß des Fonds die nachträgliche Ausgabe geleistet worden ist.	Betrag der nachträglichen Ausgabe ℳ	₰	Die Mittel für die Bauausführung waren bewilligt: durch das Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung für	durch das Gesetz vom	G. S. S.	unter	in Höhe von ℳ	₰
1.	Fertigstellung der Bauausführungen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn	20 530	42	—	13. Mai 1882	269	§ 7 des zugehörigen Vertrages.	2 678 974	99
2.	Desgleichen der Berlin-Dresdener Eisenbahn ..	12 676	37	—	28. März 1887	21	§ 5	2 160 000	—
3.	Desgleichen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn	13 370	06	—	14. Februar 1880	20	§ 4	6 900 600	—
4.	Desgleichen der Oberlausitzer Eisenbahn	58	80	—	28. März 1887	21	§ 5	244 500	—
5.	Umbau des Dienst- und Empfangsgebäudes auf dem Bahnhofe zu Bromberg	34	14	1890/91, 1891/92 und 1892/93	—	—	—	460 000	—
6.	Bau der Bahn von Ballstädt nach Herbsleben ..	472	06	—	11. Mai 1888	80	§ 1 Ia 12	1 130 000	—
7.	Desgleichen von Prüm über St. Vieth und Montjoie nach Rothe Erde (Aachen) mit Abzweigung nach Malmedy	1 041	16	—	15. Mai 1882	280	§ 1 Ia 13	14 567 000	—
8.	Desgleichen von Raeren nach Eupen	39	—	—	„	„	„ 14	970 000	—
9.	Desgleichen von Wahlheim nach Stolberg	24	—	—	„	„	„ 15	1 263 000	—
10.	Desgleichen von Ahrweiler nach Adenau	35	90	—	„	„	„ 16	3 560 000	—
11.	Desgleichen von Langenlonsheim (früher Bretzenheim) nach Simmern ...	3 495	66	—	4. April 1884	105	„ 16	3 892 000	—
12.	Desgleichen von Euskirchen nach Münstereifel	40	16	—	1. „ 1887	97	„ 17	1 136 000	—
13.	Desgleichen von Dülken nach Brüggen	119	53	—	„	„	„ 18	900 000	—
14.	Herstellung einer Gleiseverbindung zwischen Alsdorf und Herzogenrath	19 981	24	—	11. Mai 1888	80	§ 2 II 10a	550 000	—
	Summe	71 918	50						

Von den bewilligten Mitteln wurden						Unter Berücksichtigung der nachträglichen Ausgabe würde sich				Bemerkungen.
verwendet		als erspart				die Ausgabe erhöhen auf		die Ersparniß vermindern auf		
		in Abgang gestellt in der Rechnung für	gelöscht durch den Staatshaushaltsetat für	Betrag						
ℳ	Pf			ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	
796 328	85	—	—	*) 1 882 646	14	816 859	27	1 862 115	72	*) Baarbestand des Baufonds, verfügbar gemacht zur Ausführung des Gesetzes vom 29. April 1894 (G. S. S. 43).
95 809	61	—	1888/89, 1890/91 und 1895/96	2 064 190	39	108 485	98	2 039 814	02	
2 139 345	43	—	1882/83 u. 1895/96	4 761 254	57	2 152 715	49	4 747 884	51	
174 071	11	—	1895/96	70 428	89	174 129	91	70 370	09	
413 386	77	1893/94	—	46 613	23	413 420	91	46 579	09	
1 082 176	—	—	1895/96	47 824	—	1 082 648	06	47 351	94	
14 416 278	65	—	»	150 721	35	14 417 319	81	149 680	19	
878 369	52	—	1894/95	91 630	48	878 408	52	91 591	48	
1 226 250	45	—	»	36 749	55	1 226 274	45	36 725	55	
3 451 488	80	—	1895/96	108 511	20	3 451 524	70	108 475	30	
3 813 467	09	—	»	78 532	91	3 816 962	75	75 037	25	
1 065 133	20	—	»	70 866	80	1 065 173	36	70 826	64	
750 043	82	—	»	149 956	18	750 163	35	149 836	65	
461 945	42	—	»	88 054	58	481 926	66	68 073	34	

Zu 2.

Um den in letzter Zeit im Ruhrorter Hafen stark angewachsenen Verkehr ordnungsmäßig und ohne größeren Zeitverlust bewältigen zu können, stellte sich im Jahre 1894 die Nothwendigkeit heraus, in dem sogenannten „alten Hafen“ daselbst, wo der Eisenbahnverwaltung das erforderliche Gelände zur Verfügung stand, schleunigst noch vier Wagenaussonderungs- und Aufstellungsgleise, je zwei für die An- und Abfuhr, anzulegen.

In Ermangelung anderer verfügbarer Mittel mußten die zu 148 000 Mark veranschlagten Kosten dieser unaufschieblichen Gleiserweiterung aus dem Dispositionsfonds bestritten werden.

Zu 3.

Der Güterverkehr auf dem Bahnhofe Neufahrwasser erfuhr in den Herbstmonaten des Jahres 1893 eine derartige Steigerung, daß die ordnungsmäßige Bewältigung desselben auf den vorhandenen Anlagen mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war. Eine weitere erhebliche Verkehrssteigerung stand insbesondere in Rücksicht auf die Entwickelung der Zuckerindustrie in den östlichen Landestheilen für den Herbst des Jahres 1894 in sicherer Aussicht. Es war daher zur Vermeidung von Verkehrsstockungen eine sofortige Erweiterung der vorhandenen Anlagen geboten. Diese wurde durch Herstellung eines neuen Rangirbahnhofs bei Saspe an der Bahn zwischen Danzig und Neufahrwasser bewirkt. Auf diesem Rangirbahnhofe soll zur Entlastung des Bahnhofs Neufahrwasser, dessen Erweiterung in Folge der örtlichen Verhältnisse mit sehr erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein würde, ein Theil der bisher in Neufahrwasser ausgeführten Rangirarbeiten erledigt werden.

Da anderweite Mittel für die neuen Anlagen nicht zu Gebote standen, erübrigte nur, die auf 113 000 Mark veranschlagten Kosten auf den Dispositionsfonds zu übernehmen.

Zu 4.

Auf der Bergisch-Märkischen Seite des Bahnhofes zu Dortmund stand für die Ein- und Ausfahrt sämmtlicher Personenzüge, deren Zahl sich an Sonntagen bis auf 68 beziffert, nur ein einziges Gleis zur Verfügung, das auch noch für 27 Lokomotiven zu Fahrten nach oder von den Schuppen zu dienen hatte. Zu gewissen Tageszeiten ist die Zugfolge eine so dichte, daß in dem einen Gleise zwei Personenzüge hinter einander ein- und ausfahren mußten. Die sich hieraus ergebenden Mißstände machten sich namentlich bei dem starken Verkehre in den Sommermonaten des Jahres 1894 in einer Weise bemerkbar, daß es dringend nothwendig erschien, für Abhülfe zu sorgen. Bei den beengten örtlichen Verhältnissen — neben dem Empfangsgebäude und dem Postamt hat der Bahnsteig nur eine Breite von 4,50 m — ließ sich eine Beseitigung der in dem Zustande des Bahnhofs liegenden Betriebserschwernisse und großen Gefahren nur durch eine Erweiterung der Bahnsteige und der Gleise für den Personenverkehr erreichen. Im Interesse der Betriebssicherheit mußte der Auftrag, diese Ausführungen in Angriff zu nehmen, unverzüglich ertheilt werden, damit die neuen Anlagen bei Beginn des stärkeren Personenverkehrs im Frühjahr 1895 benutzt werden konnten.

Mangels anderer verfügbarer Mittel waren die zu 132 000 Mark veranschlagten Kosten aus dem Dispositionsfonds zu bestreiten.

Zu 5.

Aus Anlaß der Einführung der Solingen-Remscheider Eisenbahn in den Bahnhof Remscheid wurde der Königlichen Staatsregierung zur Anlage eines Parallelweges von der Stachelhäuser Straße nach der Reinoldt'schen Fabrik das erforderliche Gelände seitens der Stadtgemeinde Remscheid gemäß der Bestimmung im § 1 A a des Gesetzes vom 10. Mai 1890 unentgeltlich überwiesen. Aus betriebstechnischen Rücksichten mußte im Jahre 1894 von der Ausführung jenes Weges abgesehen und statt dessen eine Verlegung der genannten Straße in Aussicht genommen werden. Das für die Straßenverlegung erforderliche Gelände war auf Grund der oben angezogenen Bestimmung seitens der Betheiligten gleichfalls unentgeltlich herzugeben; dafür hätte die zur Anlage des Parallelweges bereits dem Fiskus zur Verfügung gestellte und nunmehr entbehrliche Fläche an die Stadtgemeinde Remscheid zurückfallen müssen. Letztere Fläche wird aber im Falle der Herstellung des zweiten Gleises hierzu unbedingt erforderlich sein. Diese Herstellung wird, wenngleich die Bahn zunächst nur eingleisig zum Ausbau gelangt, in nicht zu ferner Zeit sicher nothwendig werden. Schon jetzt wird bei der Herstellung der Wupperbrücke, des Tunnels und der Wegeüberführungen auf den späteren zweigleisigen Ausbau gerücksichtigt. Bei Rückgabe des für den Parallelweg überwiesenen Geländes an die Stadt würde dasselbe bald bebaut worden, und seine spätere Erwerbung dann mit Schwierigkeiten und hohen Kosten verbunden gewesen sein. Unter solchen Umständen lag es im wirthschaftlichen Interesse der Eisenbahnverwaltung, sich das fragliche Gelände schon jetzt zu sichern. Der eisenbahnseitig zu zahlende Erwerbspreis wurde im Wege des Vergleichs auf 35 000 Mark festgesetzt, und dieser Betrag mangels anderer verfügbarer Mittel auf den Dispositionsfonds übernommen, weil es sich um die Vorbereitung bezw. um einen Theil eines größeren Baues handelt, dessen Kosten demnächst aus extraordinären Mitteln zu bestreiten sein werden.

Zu 6.

Die Uebernahme der Kosten für die Vereinigung des Güterverkehrs des bisherigen Hamburger- und Lehrter Bahnhofes zu Berlin auf den Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung ist bereits in dem Nachweis über die Verwendung dieses Fonds für 1. April 1891/92, auf welch' letzteren für den gedachten Zweck der anschlagsmäßige Betrag von 219 300 Mark übernommen worden ist, näher begründet worden. Bei der Ausführung hat sich ergeben, daß der Anschlag nicht ausreicht, weil der Ankauf eines der Stadtgemeinde Berlin gehörigen Geländes erforderlich geworden ist, für dessen Erwerb mit Rücksicht auf einen beabsichtigten Naturalausgleich Mittel nicht veranschlagt waren. Die unvermeidlichen Mehrkosten sind zu 10 900 Mark berechnet, welcher Betrag nach Lage der Sache ebenfalls auf den Dispositionsfonds zu übernehmen war.

Zu 7.

Die zunächst eingleisig hergestellte Strecke Altona—Kiel wurde in Folge des stetig wachsenden Verkehrs allmählich zweigleisig ausgebaut, so daß zu Anfang des Jahres 1895 nur noch die 11,9 km lange Theilstrecke Neumünster — Bordesholm eingleisig betrieben wurde. Nach dem derzeitigen Fahrplan wurde diese Strecke täglich von 17 Schnell- und Personenzügen, 3 Güterzügen mit Personenbeförderung und 3 reinen Güterzügen regelmäßig befahren; hierzu traten die Bedarfsgüterzüge, Kieszüge, Maschinenfahrten und besonders zu Zeiten des lebhafteren Sommerverkehrs Sonder-, Personen- und Militärzüge. Es hatten sich daher trotz der im Jahre 1890 bewirkten Herstellung einer Kreuzungsstation in Doosenmoor zwischen Neumünster und Bordesholm in

Folge des wachsenden Verkehrs die Schwierigkeiten im Betriebe der Strecke Neumünster—Kiel durch das Vorhandensein der eingleisigen Strecke so gesteigert, daß in Aussicht genommen war, im Extraordinarium des Etats für 1896/97 einen Betrag für den zweigleisigen Ausbau der Strecke Neumünster—Bordesholm vorzusehen. Da indessen bei Gelegenheit der Eröffnung des Kaiser Wilhelm-Kanals eine ganz außerordentliche Vermehrung der Anzahl der zeitweise auf der Strecke zu befördernden Züge zu erwarten war, so mußten bei Belassung der Eingleisigkeit der an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit stehenden Strecke für die betreffende Zeit ernste Verkehrsstörungen befürchtet werden. Es erschien daher unumgänglich nothwendig, ohne Verzug und zwar noch vor der Eröffnungsfeier, das zweite Gleis der Strecke herzustellen und die zu 218 000 Mark veranschlagten Kosten, für welche besondere Mittel nicht zur Verfügung standen, auf den Dispositionsfonds zu übernehmen.

Zu 8, 9 und 10.

Für die in Ausführung der neuen Verwaltungsordnung der Staatseisenbahnen am 1. April 1895 in Essen a. Ruhr, in Posen und Münster i. Westf. neu errichteten Eisenbahndirektionen stehen ausreichende Dienstgebäude nicht zur Verfügung. Die genannten neuen Behörden sind vorläufig theils in den Verwaltungsgebäuden der an diesen Orten in Wirksamkeit gewesenen Eisenbahnbetriebsämtern, theils in anderen Gebäuden der Verwaltung oder in angemietheten Räumen untergebracht worden. Da es zur Erreichung der durch die Neuordnung der Verwaltung angestrebten Vortheile der Vereinfachung der Geschäfte und der Herabminderung der Verwaltungskosten von ganz besonderer Wichtigkeit ist, daß sämmtliche Büreaus einer Direktion in ein und demselben Gebäude und zwar derart untergebracht sind, daß die Büreaubeamten möglichst in unmittelbarer Nähe ihrer Dezernenten arbeiten, daß Kanzlei und Registraturen den Expedienten leicht zugänglich sind und der Verkehr der geschäftlich auf einander angewiesenen Beamten ohne Zeitverlust sich abwickeln kann, so ergab sich für die Verwaltung die unabweisbare Nothwendigkeit, das bestehende Provisorium baldmöglichst zu beseitigen und durch Neu- oder Erweiterungsbauten für eine den Interessen und Bedürfnissen des Dienstes entsprechende Unterbringung der neuen Behörden Sorge zu tragen. Für Essen kommt noch der Umstand in Betracht, daß auch für die daselbst errichteten 9 Inspektionen, welche demnächst in dem z. Zt. von der Eisenbahndirektion benutzten vormaligen Betriebsamtsgebäude untergebracht werden sollen, fiskalische Diensträume nicht zur Verfügung stehen und daß für diesen Zweck von der Stadt Essen ein Gebäude nur vorübergehend bereitgestellt worden ist, welches überdies sich nicht als ausreichend erweist. Auch hat die Stadt Essen, welche sich vertragsmäßig zur unentgeltlichen Hergabe des Bauplatzes für das neue Geschäftsgebäude, sowie zur Leistung eines Zuschusses zu den Baukosten in Höhe von 400 000 Mark verpflichtet hat, an die Uebernahme dieser Verpflichtung u. A. die Bedingung geknüpft, daß mit der Bauausführung bereits im Frühjahr 1895 begonnen werde. In Posen leiden die bis zum 1. April 1897 angemietheten Räume an so erheblichen Mängeln, daß eine weitere Benutzung derselben über obigen Zeitpunkt hinaus im Interesse des Dienstes sowohl, als auch der Beamten nicht angängig erscheint. In Münster haben die Inspektionsbüreaus in Folge der Unterbringung eines Theiles der Direktionsbüreaus im früheren Betriebsamtsgebäude in angemiethete Räume verlegt werden müssen.

Da es nicht möglich war, die Aufstellung der Bauentwürfe und die zu erledigenden Vorerhebungen ꝛc. so rechtzeitig zum Abschluß zu bringen, um die erforderlichen Baumittel schon im Etat für das Jahr 1895/96 vorzusehen, andererseits aber eine Hinausschiebung der Bauausführungen nach den obigen Darlegungen nicht angängig erschien, so erübrigte nur, mangels anderweiter dafür verfügbarer Geldmittel die auf 660 000 Mark bezw. 250 000 Mark und 180 000 Mark veranschlagten staatsseitigen Kosten auf den Dispositionsfonds zu übernehmen.

Außer von der Stadt Essen ist auch von der Stadt Münster die Leistung eines unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Baukosten zugesichert worden. Derselbe beziffert sich auf 100 000 Mark. Bei Bemessung der obigen, aus dem Dispositionsfonds zu deckenden Bausummen ist auf die Leistung dieser Zuschüsse durch Absetzung von den Gesammtkosten gerücksichtigt.

№ 22.

Berlin, den 20. Januar 1896.

Eurer Excellenz beehre ich mich in der Anlage eine

Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1893 bis zum 31. März 1895 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind,

mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, dieselbe geneigtest zur Kenntniß des Hauses der Abgeordneten bringen zu wollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz.

III. 27 274.

Denkschrift,

betreffend

die in der Zeit vom 1. April 1893 bis zum 31. März 1895 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht worden sind.

Den in den letzten 15 Jahren an den wichtigeren schiffbaren Strömen Preußens ausgeführten Regulirungen liegen die folgenden, dem Landtage der Monarchie vorgelegten Denkschriften zu Grunde:

1. Denkschrift vom 3. November 1879, betreffend die Regulirung der Weichsel, der Oder, der Elbe, der Weser und des Rheins, nebst den dem Etat der Bauverwaltung für 1885/86 und 1886/87 beigefügten Nachträgen:
   a) betreffend die Regulirung der Weser,
   b) betreffend die Regulirung der Weichsel im Regierungsbezirk Danzig.
2. Denkschrift vom 27. Oktober 1880, betreffend die Regulirung der Spree und Havel, der Mosel, des Pregels nebst Deime und Alle und der Memel mit ihren Mündungsarmen Ruß, Atmath und Gilge.
3. Denkschrift vom 21. Januar 1882, betreffend die Regulirung der Warthe, der Unstrut und Saale von Artern bis zur Einmündung in die Elbe, sowie der Ems von Greven bis Emden. Nachdem die auf Grund dieser Denkschriften in Angriff genommenen Regulirungen soweit vorgeschritten waren, daß ihre Wirkungen beurtheilt werden konnten, ließ sich erkennen, daß die ursprünglich veranschlagten Geldmittel bei den meisten Strömen zur vollen Erreichung der gesteckten Ziele nicht ausreichen würden. Es wurde daher in einer dem Landtag überreichten
4. Denkschrift vom Dezember 1893, betreffend die für die Vollendung der planmäßigen Regulirung der größeren schiffbaren Ströme und Flüsse in Preußen erforderlichen weiteren Aufwendungen näher dargelegt, aus welchen Gründen die Erreichung dieser Ziele noch nicht möglich gewesen sei. Gleichzeitig wurde darin für die Ausführung der nothwendigen Nachregulirungen die Summe von 21 247 000 Mark, wovon allein 11 960 000 Mark auf die Weichsel entfallen, als erforderlich nachgewiesen. Für die Vollendung der Nachregulirungen wurden bestimmte Fristen nicht in Aussicht genommen, vielmehr sollen die Arbeiten nach Maßgabe der alljährlich zur Verfügung stehenden Geldmittel zur Ausführung gelangen.

Die Aufgaben, die der Wasserbauverwaltung bei den Nachregulirungen erwachsen, sind wesentlich verschieden von denjenigen der bisherigen Regulirungen, bei welchen es sich vielfach noch um den ersten Ausbau großer, noch gänzlich unregulirter Strecken handelte. Hier kam es zunächst darauf an, das Strombett überhaupt festzulegen und den Strom bei gewöhnlichen Wasserständen so weit einzuengen, daß innerhalb der ausgebauten Stromrinne, für welche bei jedem Strome entsprechend der von ihm geführten Wassermenge und dem Gefälle bestimmte Normalbreiten festgesetzt wurden, die erhöhte Stromkraft auf eine Vertiefung der Sohle hinwirken konnte.

Die Arbeiten für die Festlegung des Stromes waren außerdem — abgesehen von den hohen Werthen, welche in den dauernd geschaffenen neuen Anlandungen gewonnen worden sind, — von hervorragendem Nutzen für die Uferanlieger; in welchem Maße, läßt sich beurtheilen, wenn man erwägt, daß ein unregulirter Strom erfahrungsgemäß fortwährend seinen Lauf verändert und bestrebt ist, sich im Thalgebiete neue Wege zu bahnen. Während früher die Uferbesitzer vielfach überhaupt nicht in der Lage waren, an den großen Strömen ihre Ufer aus eigenen Mitteln in ausreichender Weise zu schützen, kommen für sie auf den regulirten Strecken die Uferunterhaltungskosten fast ganz in Wegfall. Außerdem wird durch die Regulirung in Folge der Beseitigung der Sandbänke, Steinriffe, Stromspaltungen, scharfer Krümmungen und sonstiger Abflußhindernisse nicht allein die Gefahr der Eisversetzungen wesentlich vermindert, sondern auch die Vorfluth so verbessert, daß die Hochwässer in Bezug auf ihre Dauer, Höhe und Häufigkeit abgeschwächt werden.

Handelte es sich also bei den ersten Regulirungen um eine Festlegung des Mittel- und Niedrigwassers zwischen bestimmten, innerhalb der einzelnen Stromstrecken gleichbleibenden Normalbreiten und um die Ausführung der hierzu erforderlichen Bauten, so ist es der Nachregulirung vorbehalten, einerseits da, wo die früher festgesetzten Normalbreiten sich erfahrungsmäßig als noch zu groß erwiesen, weitere Einschränkungen vorzunehmen, andererseits innerhalb der geschaffenen Normalprofile, entsprechend ihrer Lage im Strom, noch einen weiteren besonderen Ausbau eintreten zu lassen.

Es werden nämlich durch die Herstellung der Normalbreiten zwar die beabsichtigten Tiefen auf weitaus den meisten Stromstrecken erreicht, doch hat sich gezeigt, daß an manchen besonders ungünstigen Stellen, vorzugsweise bei seitlichen Abströmungen des Hochwassers und an den Stromübergängen zwischen je zwei Krümmungen sich der gewählte Normalquerschnitt nicht so vollständig ausbildet, wie solches beim Eintritt ganz niedriger Wasserstände für die Schiffahrt erwünscht und nothwendig ist. Hier ist bei der Nachregulirung ein weiteres Zusammenfassen des Niedrigwassers durch Stromschwellen erforderlich. Andererseits haben sich, namentlich in scharfen Krümmungen zu große Tiefen ausgebildet, in denen behufs Ausgleichs des Stromgefälles und behufs Verbreiterung der eigentlichen Fahrrinne eine Erhöhung der Stromsohle durch Herstellung von Grundschwellen geboten ist.

Aber nicht überall sind mit den vorhandenen Regulirungswerken die Grundlagen für die vorgenannten feineren Nachregulirungen bereits geschaffen. Vielfach erweist es sich als nothwendig, noch Zwischenwerke, sogar ganze Gruppen von Werken einzubauen, da die ersten Werke mit den verfügbaren Geldmitteln nicht in der wünschenswerthen Zahl zur Ausführung gelangen konnten, oder wegen der früher vorhanden gewesenen beträchtlichen Strombreiten einstweilen in größeren Entfernungen von einander ausgeführt werden mußten, als es den jetzigen Zuständen entspricht. Auf einzelnen Stromstrecken, namentlich in der Weichsel im Regierungsbezirk Marienwerder, konnten mit den vorhandenen Mitteln überhaupt nur die allerdringendsten Regulirungsarbeiten ausgeführt werden, so daß noch nicht einmal überall eine sichere Festlegung der Ufer möglich war. Bei

der Weichsel handelt es sich also zunächst noch darum, einer Stromverwilderung, die durch die großen, aus den unregulirten russischen Strecken mitgeführten Sandmassen begünstigt wird, vorzubeugen.

Durch die in den letzten Jahren, namentlich aber 1892 und 1893 infolge des monatelangen Ausbleibens jeglicher Niederschläge eingetretenen ungewöhnlich niedrigen Wasserstände, die namentlich an den mitteldeutschen Strömen, Elbe, Saale und Weser erheblich unter die bisher beobachteten fielen, haben die Grundlagen, nach denen die Regulirungsziele festgesetzt waren, eine Aenderung erlitten. Die Schaffung der in den Denkschriften angegebenen Fahrtiefen auch bei diesen neuerdings in Erscheinung getretenen Niedrigwasserständen, also eine Erweiterung der ursprünglichen Regulirungsziele, würde eine Erhöhung der veranschlagten Geldmittel bedingen. Zu einer solchen Zielerweiterung liegt aber zunächst noch keine Veranlassung vor, weil derartig ausnahmsweise niedrige Wasserstände voraussichtlich nur außerordentlich selten eintreten werden, und weil die gewählten Bauweisen eine künftige weitere Einengung und Vertiefung der Niedrigwasserrinne, wenn eine solche als unabweisbar sich herausstellt und wenn die Geldmittel dann vorhanden sind, keineswegs ausschließen.

Bei Beginn des Rechnungsjahres 1893/94 waren die auf Grund der anfangs genannten Denkschriften 1 bis 3 bewilligten Geldmittel bis auf diejenigen für den Rhein und einen kleinen Rest für die Saale zur planmäßigen Verwendung gelangt. Es wurden daher in den beiden Berichtsjahren die ersten Raten für die nach der Denkschrift zu 4 erforderlichen Nachregulirungen in den Etat eingestellt. Leider zwang die Finanzlage des Staates dazu, diese Raten mehr als wünschenswerth einzuschränken. Es wurden für 1893/94 als 1. Rate 750 000 Mark, für 1894/95 als 2. Rate 1 000 000 Mark bewilligt, so daß die im Ganzen auf 21 247 000 Mark veranschlagten Nachregulirungsarbeiten keine erheblichen Fortschritte machen konnten. Eine durchgreifende Verbesserung aller für die Schifffahrt besonders ungünstigen Stromstrecken kann unter diesen Umständen zur Zeit noch nicht erwartet werden.

Der verhältnißmäßig langsame Fortgang der Nachregulirungsarbeiten hat aber auch zur Folge, daß die Unterhaltungskosten auf denjenigen Strecken, die noch erhebliche Lücken in den Gruppen der Regulirungswerke aufweisen, sich erhöhen müssen, weil die Werke durch den Angriff der Strömung und des Eises mehr zu leiden haben, als wenn sie, in geringeren Abständen von einander liegend, sich gegenseitig schützen können. Vom Standpunkt einer möglichst zweckmäßigen und wirthschaftlichen Verwendung der Geldmittel erscheint daher eine kräftige Förderung der Nachregulirungsarbeiten dringend erwünscht.

Obwohl bis zur Erreichung eines voll befriedigenden Zustandes an den Strömen noch eine Reihe von Jahren vergehen dürfte, hat sich der Schiffsverkehr seit Beginn der planmäßigen Regulirungen doch in außerordentlichem Maße gehoben. Näheres hierüber ist in der Denkschrift über die Thätigkeit der Preußischen Wasserbauverwaltung innerhalb der Jahre 1880—1890 und in dem dazu gehörigen Nachtrag vom 16. Januar 1894 mitgetheilt worden. Mit dem Anwachsen der auf den Wasserstraßen beförderten Gütermassen war eine stete, den Verbesserungen der Fahrrinne folgende Steigerung in den Abmessungen der Schiffsgefäße verbunden.

Besondere Aufmerksamkeit wurde seitens der Wasserbauverwaltung einer geeigneten Ausbildung des Hochwasserprofils der Ströme zugewendet, nicht allein, um eine möglichst gefahrlose Abführung von Eis und Hochwasser zu erzielen, sondern auch, weil die Richtung des Hochwasserstromes von Einfluß ist auf die Sinkstoffablagerungen im Stromschlauch und somit auch auf den Zustand der Fahrrinne für die Schifffahrt. Die Verbesserungen im Hochwasserprofil schneiden aber meist in bestehende Verhältnisse tief ein und sind vielfach mit Entschädigungskosten verknüpft, zu deren Gewährung die für die Stromregulirungen bewilligten Geldmittel nicht bestimmt sind, so daß nach dieser Richtung hin nur ein langsames Fortschreiten möglich ist.

Zur Verminderung der Eisgefahren ist in den letzten Jahren, namentlich an der unteren Elbe und Weichsel, von den Eisbrechdampfern ein ausgedehnter Gebrauch gemacht worden. Es hat sich gezeigt, daß sie bis jetzt das geeignetste Mittel sind, um Eisversetzungen vorzubeugen, oder wo dies nicht gelingt, sie zu beseitigen.

Die Einrichtung des Nachrichtendienstes bei Hochwasser erfuhr an den größeren Strömen eine weitere Ausbildung und Vervollkommnung durch Erweiterung der Telephon- und Telegraphenanlagen längs der Ströme. Auch ist es an der Hand der eingehenden Untersuchungen über die Abflußverhältnisse der Ströme bereits mehrfach gelungen, den Verlauf im Quellgebiet eingetretener Hochwasser mit ziemlicher Genauigkeit im Voraus zu bestimmen und den Anwohnern der unteren Stromgebiete bekannt zu geben.

Nachstehend folgen die Mittheilungen über die Bauausführungen an den einzelnen Strömen in derselben Reihenfolge von Westen nach Osten, wie sie in der Denkschrift vom Dezember 1893 gewählt worden ist.

1. Der Rhein
von Bingen bis zur holländischen Grenze.

In der Denkschrift vom November 1879 ist als Ziel der Rheinregulirung die Erreichung folgender Fahrtiefen bei dem gemittelten niedrigsten Wasserstande von + 1,50 m am Pegel zu Köln bezeichnet worden:

von 2,0 m zwischen Bingen und St. Goar,
" 2,5 m " St. Goar und Köln,
" 3,0 m " Köln und der holländischen Grenze.

Dabei sollte die Breite der Fahrrinne von 90 m am oberen Ende allmählich bis 150 m in den unteren Strecken zunehmen. Die Baukosten für diese Regulirungen waren auf 22 000 000 Mark veranschlagt worden, wovon bis zum Etatsjahr 1892/93 einschließlich 15 470 000 Mark bewilligt sind. Bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1892/93 wurden rund 15 036 000 Mark verausgabt.

Für die beiden Berichtsjahre standen zur Verfügung:

der Rest aus dem Rechnungsjahr 1892/93	434 034,94 M.
für 1893/94 die 14. Rate....	1 200 000,00 "
für 1894/95 die 15. Rate....	1 400 000,00 "
welche um die Summe von	80 000,00 "
verstärkt wurde.	
Zusammen....	3 114 034,94 M.
Hiervon wurden verausgabt.....	3 040 237,68 "
so daß....	73 797,26 M.

als Rest auf das Rechnungsjahr 1895/96 übernommen wurden.

Von den Ausgaben betrugen diejenigen für die Felssprengungen und Räumungsarbeiten zwischen Bingen und St. Goar allein 1 227 000 Mark. In dieser Summe sind erhebliche Beträge für neu beschaffte große Taucherschächte, mit welchen das Bohren und Sprengen der unter Wasser befindlichen Felsen ausgeführt wird, für einen Felsenbrecher und für Dampfbagger und Baggerprähme, durch welche die gesprengten oder gebrochenen

Felsen gehoben und an's Ufer befördert werden, einbegriffen. Die Kosten werden sich daher im weiteren Verlauf der Arbeiten im Verhältnisse zu den Leistungen wesentlich ermäßigen. Inzwischen sind übrigens die Sprengungen und Räumungen an den schwierigsten Stellen, nämlich im Binger Loch und im wilden Gefähr bei Kaub so gefördert worden, daß ihre Vollendung in naher Aussicht steht, jedoch bleiben zur Erzielung einer ausreichend breiten und schlanken Fahrrinne auch in den nächsten Jahren noch erhebliche Felsenräumungen auszuführen.

Die in den Vorjahren schon begonnenen Regulirungsarbeiten bei Urmitz, der Abschluß des alten Rheins und die Ausbildung des Büdericher Kanals bei Wesel zum Hauptstrom, sowie die Verbesserung des Fahrwassers bei Bynen wurden dem Abschluß nahe gebracht. Beendet wurden die zur Erbreiterung und Vertiefung der Fahrrinne bei Braubach, am Hammersteiner Werth bei Düsseldorf und bei Emmerich unternommenen Arbeiten. Neu begonnen wurden die Verbesserung des Fahrwassers in der sogenannten Schottel (der beiden Stromarme bei Oberspay) und die Ausbauten der Moselmündung bei Koblenz und der Lippemündung bei Wesel. Auf eine Verbreiterung der Fahrrinne wurde durch vielfache Baggerungen kräftig hingewirkt, und zwar in größerem Umfange auf der Strecke unterhalb Köln bei Worringen, am Erft-Kanal, bei Wittlaer, bei Reeshofen und bei Wesel, auf der Strecke oberhalb Köln am Ehrenthaler Werth, bei Hirzenach, bei Linz und bei Bonn. Die im Jahre 1894 allein zu diesem Zwecke gebaggerten Kiesmengen beliefen sich auf über 1 Million Kubikmeter.

Schifffahrtsverhältnisse.

Wasserstand und Wasserführung des Stromes waren während des Jahres 1893 für den Schiffsverkehr weniger günstig als im Jahre 1892, denn der mittlere Jahreswasserspiegel betrug nur 2,07 m am Kölner Pegel, d. h. 0,74 m weniger als im Jahre 1892. Dagegen war das Jahr 1894 mit einem mittleren Jahreswasserstande von 2,34 m am Kölner Pegel dem Schifffahrtsbetriebe wieder günstiger.

Wegen Eisbildung war die Schifffahrt 1893 an 38 Tagen, 1894 an 22 Tagen eingestellt.

Der Güterverkehr hielt sich im Jahre 1893 trotz der ungünstigen Wasserstände auf nahezu derselben Höhe wie im Vorjahre und zeigte im Jahre 1894 eine wesentliche Zunahme. Er betrug in den Häfen bezw. auf den Werften zu Biebrich, Schierstein, Bingerbrück, Oberlahnstein, Koblenz, Bonn, Köln-Deutz, Neuß, Düsseldorf, Uerdingen, Hochfeld, Duisburg, Ruhrort und Wesel sowie im Eisenbahnhafen bei Ruhrort, an der Eisenbahnladestelle bei Deutz und am Rheinufer bei Duisburg:

im Jahre 1890	8 248 672 t
„ „ 1891	8 299 812 t
„ „ 1892	8 970 506 t
„ „ 1893	8 932 007 t
„ „ 1894	10 583 830 t

Hierbei ist zu bemerken, daß der Güterverkehr auf der in Rede stehenden Rheinstrecke bedeutend größer ist, aber in seinem Gesammtbetrage nicht angegeben werden kann, weil der Umschlag auf den andern, als den oben angegebenen Ladestellen zur Zeit noch nicht aufgezeichnet wird. Es befinden sich unter den ersteren Ladestellen von sehr erheblichem Verkehr, z. B. Alsum, Mülheim a. Rh., Oberwinter, Unkel, Linz, Andernach, Neuwied und Vallendar.

Ueber die deutsch-holländische Grenze wurden an Gütermengen ausschließlich des Floßholzes befördert:

im Jahre 1890	5 849 232 t
„ „ 1891	6 163 721 t
„ „ 1892	6 395 120 t
„ „ 1893	6 767 331 t
„ „ 1894	7 907 610 t

Die Zahl der Schiffsfahrten über die Grenze betrug nach beiden Richtungen:

1890	38 385 Schiffe
1891	37 851 „
1892	38 024 „
1893	41 117 „
1894	44 178 „

Von den im Jahre 1894 die Grenze passirenden Schiffen gingen nach dem Auslande 22 053 mit 3 142 043 t Ladung und in das Inland 22 125 mit 4 765 567 t. Gegen das Jahr 1893 hat der Grenzverkehr in der Einfuhr mit 924 469 t um 24 Prozent, in der Ausfuhr mit 215 810 t um 7 Prozent zugenommen. Die Zunahme bei der Einfuhr betraf hauptsächlich Erze mit 652 300 t, die Zunahme bei der Ausfuhr fand vorwiegend statt bei verarbeitetem Eisen sowie rohen und bearbeiteten Steinen.

Von den 1894 die holländische Grenze passirenden Schiffen führten:

36 447 Schiffe	=	82,5 %	holländische Flagge
6 787 „	=	15,4 „	deutsche „
838 „	=	1,9 „	belgische „
106 „	=	0,2 „	sonstige „
zus. 44 178 Schiffe.			

Unter der großen Zahl der holländischen Schiffe befinden sich jedoch viele von geringer Tragfähigkeit, deren Abmessungen durch ihren Verkehr auf den holländischen Kanälen bedingt sind. Die durchschnittliche Tragfähigkeit der über die Grenze gegangenen Segelschiffe betrug 309 t im Jahre 1893 und 345 t im Jahre 1894.

In dem Hafen zu Ruhrort kamen 18 487 Schiffe im Jahre 1893 und 20 317 Schiffe im Jahre 1894 an.

Im Rhein-Seeverkehr von Köln nach London, sowie nach den Nordsee- und Ostseehäfen wurden im Jahre 1894 bei 187 Fahrten 54 179 t Güter zu Berg und bei 185 Fahrten 58 536 t Güter zu Thal befördert.

Diese Angaben beziehen sich jedoch nur auf den durch 15 Dampfschiffe mit einer Tragfähigkeit von 450 bis 1 400 t vermittelten Verkehr. Ueber die durch Segelschiffe im Rhein-Seeverkehr beförderten Gütermengen fehlen die Angaben.

Der Gesammtschiffsbestand belief sich zu Ende des Jahres 1894 auf 773 Dampfschiffe,
2 236 eiserne und
4 967 hölzerne Segelschiffe, zusammen auf 7 976 Schiffe. Darunter waren 133 eiserne Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 10 500 bis zu 1 900 t.

2. Die Mosel.

Die nach der Denkschrift vom Oktober 1880 durch Regulirung zu erzielende Fahrwassertiefe der Mosel ist unter planmäßiger Verwendung der veranschlagten Geldmittel bereits vor Beginn des Rechnungsjahres 1893/94 erreicht worden. Die Fahrwassertiefe beträgt bei einem Wasserstande von + 0,31 m am Pegel zu Trier, welcher einem solchen von + 0,47 m am Pegel zu Kochem entspricht, auf der Strecke von Trier bis Trarbach 0,85 m und auf der Strecke von Trarbach bis Koblenz 0,94 m. Es kamen daher in den beiden Berichtsjahren nur Verbesserungen des Fahrwassers von geringem Umfange zur Ausführung, deren Kosten aus dem Unterhaltungsfonds gedeckt wurden.

Die erzielten Fahrwassertiefen genügen für einen großen durchgehenden Güterverkehr nicht, weil häufig kleinere Wasserstände als die oben genannten eintreten und außerdem die vielfach vorhandenen starken Gefälle den Betrieb der Bergschifffahrt erschweren. Nach den bei der Königlichen Regierung zu Koblenz gemachten Aufzeichnungen hat im Jahre 1894 auf der Strecke unterhalb Trarbach der Thalverkehr 24 277 t, der Bergverkehr nur 442 t betragen. Soweit die Wasserstände es zulassen, findet ein regelmäßiger Personen- und Stückgüterverkehr durch Dampfschiffe zwischen Trier und Koblenz statt.

3. Die Ems.

Die Ems sollte nach Fertigstellung der planmäßigen Regulirung auf der kanalisirten Strecke von Greven bis Hanekenfähr eine Fahrtiefe von 1,20 m aufzuweisen haben, und zwar zwischen Greven und Bentlage bei mittlerem Sommerwasser, von da ab bis Hanekenfähr auch bei mittlerem niedrigen Sommerwasserstande.

Zwischen Hanekenfähr und Meppen war ein Seitenkanal mit einer Tiefe von 1,26 m bereits vorhanden. Auf der zu regulirenden Strecke von Meppen bis Papenburg sollte die Fahrtiefe auch bei niedrigstem Wasserstande ebenfalls 1,26 m betragen.

Die auch von Seeschiffen befahrene Strecke von Papenburg bis Emden sollte so ausgebaut werden, daß bei gewöhnlicher Fluth eine Fahrtiefe von 4,1 m zwischen Papenburg und Leerort, von 5,0 bis 5,5 m zwischen Leerort und Emden und von 6,5 bis 7 m von Emden abwärts erreicht würde. Nachträglich wurde für die letztgenannte Strecke eine Vertiefung des Fahrwassers auf 7 m in Aussicht genommen, um den Seeschiffen den Zugang zum Emdener Hafen zur Zeit der Eröffnung des Dortmund-Emshäfen-Kanals in dem vollen Umfange zu ermöglichen, den die Abmessungen der Nesserlander Seeschiffahrtsschleuse zulassen.

Auf der oberen Strecke bis Hanekenfähr ist das Ziel erreicht worden und sind daselbst in den Berichtsjahren keine weiteren Arbeiten aus Nachregulirungsfonds zur Ausführung gelangt. Die Strecke von Hanekenfähr bis Papenburg ist ein Theil der im Bau begriffenen Wasserstraße Dortmund—Emshäfen und erfährt daher aus den hierfür bewilligten Mitteln einen weitergehenden Ausbau.

Für die noch erforderlichen Nachregulirungen von Papenburg abwärts ist in der Denkschrift vom Dezember 1893 die Summe von 300 000 Mark als erforderlich bezeichnet worden.

Für die planmäßige Regulirung der Ems standen noch zur Verfügung aus 1892/93

für den Regierungsbezirk Osnabrück	44 357 ℳ 08 ₰
= = do. Aurich ...	11 634 = 78 =
zusammen	55 991 ℳ 86 ₰
die bis auf einen geringen Bestand von	7 608 ℳ 61 ₰
bezw.	7 440 = 10 =

verausgabt sind.

Für Zwecke der Nachregulirung sind für den Bezirk Aurich für das Etatsjahr 1894/95	30 000 ℳ — ₰
flüssig gemacht. Davon sind	10 655 = 97 =
zur Verwendung gelangt und	19 344 ℳ 03 ₰

auf das Jahr 1895/96 übertragen worden.

Auf Grund besonderer Bewilligungen durch das Extraordinarium des Etats sind in 3 Jahresraten insgesammt 270 000 Mark zur Vertiefung des Fahrwassers bei Emden zur Verwendung gelangt.

Behufs Regulirung des Fahrwassers bei Emden wurden eine größere Zahl von Buhnen mehr oder weniger verlängert. Ferner fanden umfangreiche Baggerungen zur Beseitigung einer Stromenge bei Leerort und zur Abflachung starker Stromkrümmungen statt.

Schifffahrtsverhältnisse.

Der Schiffsverkehr zeigt im Jahre 1893 gegen die Vorjahre eine mäßige Zunahme; für das Jahr 1894 liegen genauere Unterlagen noch nicht vor.

Die nachstehende Uebersicht über den Schiffsverkehr ist den Berichten der Handelskammer für Ostfriesland entnommen:

Hafenort.	1890				1891				1892				1893			
	eingelaufen		ausgelaufen		eingelaufen		ausgelaufen		eingelaufen		ausgelaufen		eingelaufen		ausgelaufen	
	Schiffe	Reg.-Tonnen	Schiffe	Reg.-Tonnen	Schiffe	Reg.-Tonnen	Schiffe	Reg.-Tonnen	Schiffe	Reg.-Tonnen	Schiffe	Reg.-Tonnen	Schiffe	Reg.-Tonnen	Schiffe	Reg.-Tonnen
Emden	629	33 150	579	35 709	724	34 139	763	42 439	811	50 269	781	14 111	875	71 846	850	60 817
Leer	439	35 299	388	34 243	486	37 020	418	35 107	447	27 160	371	25 874	469	29 079	423	27 645
Papenburg	254	37 943	226	37 647	211	33 737	179	33 052	256	42 936	230	40 066	310	50 154	219	17 557
Weener	24	3 001	18	2 060	20	2 692	12	1 424	26	2 880	15	1 170	26	2 948	—	—
Kleine Emshäfen	971	19 159	1 234	24 110	787	16 197	912	17 780	961	18 668	1 046	18 831	884	16 781	909	18 409
zusammen	2 317	128 552	2 445	133 764	2 228	123 785	2 281	129 799	2 501	141 913	2 443	100 052	2 564	170 808	2 401	124 428

4. Die Weser.

Das Ziel der Weserregulirung ist nach der Denkschrift vom November 1879 die Erreichung einer Fahrtiefe bei kleinstem Wasserstande von

1. 0,80 m von Münden bis Karlshafen (45 km)
2. 1,0 „ „ Karlshafen bis Minden (139 „)
3. 1,25 „ „ Minden bis Bremen (149 „)

Nachdem sich mit den veranschlagten Geldmitteln von 3 200 000 Mark die angestrebten Fahrtiefen noch nicht durchweg hatten erzielen lassen, wurde in der Denkschrift vom Dezember 1893 ein weiterer Betrag von 667 000 Mark für die noch auszuführenden Nachregulirungen als nothwendig bezeichnet.

Den genannten Denkschriften war nach Maßgabe der früheren Beobachtungen die Annahme zu Grunde gelegt worden, daß die Weser bei Münden auch bei kleinstem Wasserstand noch eine Wasserführung von 20 cbm besitze. In den letzten Jahren, namentlich 1892 und 1893 sind jedoch erheblich niedrigere Wasserstände eingetreten, als bis dahin bekannt waren.

Derartig niedrige Wasserstände werden indessen, wie anzunehmen ist, nur außerordentlich selten eintreten und eine Weiterentwickelung der Schiffahrt, wenn auch periodisch ungünstig beeinflussen, so doch nicht, wie bisweilen behauptet wird, ganz zum Stillstande bringen können.

Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel haben in den beiden Berichtsjahren aus dem Fonds für die Nachregulirungen nur 86 000 Mark zur Regulirung der Letferder Klippen und 12 000 Mark zur Regulirung an der Hoyaer Brücke überwiesen werden können. Es sind aber auch außerdem noch kleinere Regulirungsbauten und Baggerungen aus Mitteln für die dauernden Ausgaben zur Ausführung gelangt.

Aus außerordentlichen Etatsmitteln hat ferner ein Erweiterung des Sicherheitshafens bei Minden stattgefunden.

Schifffahrtsverhältnisse.

Im Jahre 1893 hatte die Schifffahrt unter dem außergewöhnlichen niedrigen Wasserstande, der am Pegel

zu Münden bis 41 cm unter die in der Denkschrift vom November 1879 angenommene Höhe fiel, — namentlich auf den oberen Strecken — zu leiden. Auch im Jahre 1894 waren in den ersten Sommermonaten die Wasserstände noch niedrig; dagegen in der zweiten Hälfte der Schifffahrtsperiode andauernd günstig.

Im Regierungsbezirk Cassel betrug die Anzahl der Tage, an welchen die geringste Fahrtiefe an den ungünstigsten Stellen geringer war, als 0,80 m im Jahre 1893: 147 Tage und im Jahre 1894: 28 Tage. Im Baukreise Rinteln sank das Wasser 1893 um 0,35 m und 1894 um 0,10 m unter den im Regulirungsplan zu Grunde gelegten Niedrigwasserstand. Bei diesen Wasserständen wurden an einzelnen Stellen geringste Fahrtiefen von 0,48 und 0,50 m bezw. 0,80 und 0,87 m ermittelt.

Die kleinsten Fahrwassertiefen im Regierungsbezirk Minden betrugen:

im Monat	1891/92 m	1892/93 m	1893/94 m	1894/95 m
April		0,95	0,95	1,08
Mai		1,15	0,73	0,72
Juni	über 1,50 (April–August)	1,02	0,48	0,83
Juli		0,85	0,60	0,69
August		0,76	0,72	1,29
September	1,12	0,70	0,73	
Oktober	1,04	0,80	0,81	
November	0,98	0,81	1,14	über 1,50 (September–März)
Dezember	1,22	0,81		
Januar		Eisstand	über 1,50 (Dezember–März)	
Februar	über 1,50 (Januar–März)	über 1,50 (Februar–März)		
März				

Der Schiffs- und Güterverkehr gestaltete sich auf der Weser nach den angestellten Ermittelungen wie folgt:

		Dampfschiffe	Schleppschiffe	Zusammen Fahrzeuge	Ladung t	Flöße
1. Münden.						
a) angekommen	1891	139	110	249	3 706	—
	1892	67	42	109	1 538	—
	1893	28	27	55	1 081	—
	1894	104	42	146	2 545	—
b) abgegangen	1891	139	110	249	2 393	—
	1892	67	44	111	1 465	—
	1893	27	27	54	683	.
	1894	104	42	146	2 002	.
c) durchgegangen	1891	—	—	—	—	318
	1892	—	—	—	—	354
	1893	—	—	—	—	329
	1894	—	—	—	—	300
2. Karlshafen.						
a) angekommen	1891	261	329	590	8 407	—
	1892	243	171	414	4 732	—
	1893	86	259	345	4 159	—
	1894	222	253	475	5 589	—
b) abgegangen	1891	259	320	579	22 208	—
	1892	240	166	406	14 128	—
	1893	84	251	335	16 479	—
	1894	226	249	475	19 577	—

		Dampfschiffe	Schleppschiffe	Zusammen Fahrzeuge	Ladung t	Flöße
3. Schleuse zu Hameln.						
a) zu Berg	1891	272	480	752	53 840	—
	1892	213	400	613	41 850	—
	1893	199	403	602	34 820	—
	1894	259	527	786	51 320	—
b) zu Thal	1891	260	481	741	101 700	156
	1892	209	377	586	63 030	169
	1893	196	391	587	65 600	131
	1894	253	513	766	113 350	151
4. Minden.						
a) angekommen zu Berg	1891	114	328	442	46 081	—
	1892	122	360	482	38 150	—
	1893	162	484	646	42 790	—
	1894	202	525	727	59 780	—
b) angekommen zu Thal	1891	120	57	177	4 640	—
	1892	136	23	159	1 960	—
	1893	134	37	171	3 145	—
	1894	174	31	205	2 360	—
c) abgegangen zu Berg	1891	136	230	366	430	—
	1892	133	231	364	366	—
	1893	145	250	395	220	—
	1894	195	258	453	—	—
d) abgegangen zu Thal	1891	91	200	291	4 930	—
	1892	107	139	246	5 600	—
	1893	132	228	360	4 945	—
	1894	175	268	443	9 860	—
e) durchgegangen zu Berg	1891	121	320	441	49 885	—
	1892	110	344	454	34 685	—
	1893	65	273	338	24 760	—
	1894	87	373	460	54 485	—
f) durchgegangen zu Thal	1891	124	464	588	95 065	—
	1892	101	555	656	86 760	—
	1893	71	467	538	73 570	—
	1894	114	570	684	111 110	—

Wie hieraus ersichtlich, hat der Wasserstand im Jahre 1893 auf die Verkehrsverhältnisse unterhalb Minden keinen merklich ungünstigen Einfluß ausgeübt, die für Minden zu Berg angekommene Gütermenge überstieg sogar diejenige des Jahres 1892. Eine nicht unerhebliche Hebung des Schiffsverkehrs haben die günstigeren Wasserstände der zweiten Hälfte des Jahres 1894 hervorgerufen. In diesem Jahre war der Verkehr in Hameln dem von 1891 etwa gleichwerthig.

5. Die Elbe.

Nach der Denkschrift vom November 1879 ist das Ziel der Elbregulirung die Erreichung einer Fahrtiefe von 0,93 m auch bei niedrigstem Wasserstande. Nachdem die dafür in Aussicht genommenen Geldmittel bereits im Jahre 1889 vollständig verwendet waren, konnte im Allgemeinen das Regulirungsziel als erreicht angesehen werden, obwohl, namentlich auf der Strecke unterhalb der Havelmündung, die Fahrrinne bei Niedrigwasser den Ansprüchen noch nicht überall genügte. Ungünstiger gestalteten sich die Verhältnisse in den letzten Jahren dadurch, daß namentlich im Jahre 1893 der Wasserstand der Elbe mehrfach unter denjenigen gesunken ist, der in der Denkschrift vom November 1879 als der bis dahin bekannte niedrigste dem Regulirungsplan zu Grunde gelegt war. Es ergab sich die Nothwendigkeit von umfangreichen Nachregulirungen, namentlich einer weiteren Beschränkung des Niedrigwasserbettes. In der Denkschrift vom Dezember 1893 ist der hierzu erforderliche Geldbetrag zu 4 230 000 Mark angegeben worden.

Nach Maßgabe der in den Etat eingesetzten Summen standen für die beiden Berichtsjahre je 400 000 Mark, also zusammen 800 000 Mark zur Verfügung. Hiervon wurden für den Ausbau des Niedrigwasserprofils von der Havelmündung abwärts verwendet 342 410,78 Mark, außerdem für Anlage von Deckwerken und für andere Uferbauten 373 887,59 Mark. Der unverwendete Betrag von 83 701,63 Mark ist auf das Rechnungsjahr 1895/96 übernommen worden.

Aus anderen außerordentlichen Etatmitteln wurde für den Handelshafen bei Aken eine Staatsbeihülfe von 175 000 Mark gezahlt.

Ferner ist im Jahre 1894/95 der Bau eines Schutzhafens bei Torgau in Angriff genommen worden. Die Anlage telegraphischer und telephonischer Verbindungen für den Hochwasserdienst längs der Elbe ist zum Abschluß gebracht worden. Es standen dafür aus dem Rechnungsjahr 1892/93 47 000 Mark zur Verfügung.

Schifffahrtsverhältnisse.

Im Jahre 1893 war, wie bereits erwähnt, der Wasserstand der Elbe während des größten Theils der Schifffahrtszeit außerordentlich niedrig, so daß eine volle Ausnutzung der Fahrzeuge lange Zeit nicht möglich war. Auf den preußischen Elbstrecken betrugen die ermittelten geringsten Fahrtiefen in den flachsten Fahrwasserstellen der einzelnen Baukreise:

im Baukreise	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
	m	m	m	m	m	m	m	m	m
					1893.				
Torgau	1,40	1,35	0,90	0,72	0,75	0,70	0,90	1,10	0,80
Magdeburg	1,50	1,40	0,90	0,60	0,75	0,85	0,95	1,15	1,10
Tangermünde	über 2,0	1,85	1,00	0,80	0,88	0,85	1,05	1,45	1,80
Wittenberge	= 2,0	1,70	0,95	0,70	1,00	0,85	1,15	1,50	1,80
Hitzacker	= 2,0	1,70	1,20	0,95	1,00	0,85	1,10	1,60	über 2,0
Lauenburg	= 2,0	1,50	1,10	0,80	0,95	0,90	1,15	1,50	1,90
					1894.				
Torgau	über 2,0	über 2,0	über 2,0	1,10	1,50	1,30	über 2,0	über 2,0	1,20
Magdeburg	1,80	1,70	= 2,0	1,40	1,80	1,70	= 2,0	= 2,0	1,85
Tangermünde	über 2,0	über 2,0	= 2,0	1,60	über 2,0	über 2,0	= 2,0	= 2,0	über 2,0
Wittenberge	= 2,0	= 2,0	= 2,0	1,50	1,50	1,50	= 2,0	= 2,0	1,80
Hitzacker	= 2,0	= 2,0	= 2,0	1,25	1,35	1,70	1,80	= 2,0	über 2,0
Lauenburg	1,80	1,65	= 2,0	1,45	1,45	1,70	1,70	= 2,0	1,70

Unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf der böhmischen und sächsischen Elbstrecke konnten die Fahrzeuge verkehren:

	1893	1894
mit voller Ladung an	57 Tagen	154 Tagen
= nur halber Ladung an	108 =	158 =
= = drittel bis halber Ladung an	136 =	12 =
= weniger als Drittel-Ladung an	13 =	—
zusammen Betriebstage	314	324

Entsprechend den ungünstigen Wasserstandsverhältnissen ist der Schiffsverkehr, welcher schon im Jahre 1892 einen Rückgang gegen früher aufzuweisen hatte, im Jahre 1893 noch weiter zurückgegangen. Dagegen erfuhr er im Jahre 1894 wieder eine erhebliche Zunahme.

Nach den statistischen Erhebungen stellte sich der Gesammtverkehr auf der Elbe wie folgt:

a) Zugeführt wurden der Elbe:

in den Jahren	1890	1891	1892	1893	1894	

1. über die Zollgrenze bei Schandau:

	1 120	1 236	1 211	1 517	2 079	Dampfschiffe
	8 250	9 225	8 400	8 593	8 282	Segelschiffe
zusammen	9 370	10 461	9 611	10 110	10 361	Fahrzeuge, darunter
	7 549	8 786	8 119	8 575	8 721	deutsche und
	1 821	1 675	1 492	1 535	1 640	österreichische
mit	2 491 244	2 491 537	2 299 238	1 890 929	2 676 036	t Ladung
außerdem	258 081	254 586	?	240 143	250 560	t Floßholz

2. über die Zollgrenze bei Hamburg:

	28 086	29 325	27 783	27 369	32 551	Fahrzeuge
mit	1 683 074	1 549 809	1 670 943	1 511 990	1 927 329	t Ladung, wovon
	2 105	2 951	2 128	1 784	1 922	Fahrzeuge
mit	337 911	334 842	357 550	247 379	333 652	t Ladung auf der Havel
weiter befördert, mithin	25 981	26 374	25 655	25 585	30 629	Fahrzeuge
mit	1 345 163	1 214 967	1 313 393	1 264 611	1 593 677	t Ladung weiter

elbaufwärts gegangen sind.

3. auf der Saale:

	1 398	1 289	1 256	1 078	1 234	Fahrzeuge
mit	190 610	192 880	154 080	124 990	182 490	t Ladung

4. auf dem Plauer Kanal:

	637	802	328	348	442	Fahrzeuge
mit	6 100	13 930	16 510	18 120	13 120	t Güter
ferner	—	—	—	828	677	qm Floßholz

5. auf dem Ihlekanal:

	1 012	1 011	978	1 423	954	Fahrzeuge
mit	31 095	24 135	20 955	43 410	28 120	t Ladung
ferner	540	189	1 161	423	—	qm Floßholz

b) Ausgeführt wurden von der Elbe:

1. über die Zollgrenze bei Schandau:

	1 122	1 233	1 209	1 523	2 081	Dampfschiffe,
	7 706	8 606	7 899	8 534	7 985	Segelschiffe,
zusammen	8 828	9 839	9 108	10 057	10 066	Fahrzeuge, darunter
	7 597	8 471	7 934	8 774	8 772	deutsche und
	1 231	1 368	1 174	1 283	1 294	österreichische
mit	267 535	240 697	238 970	268 951	351 531	t Ladung

2. über die Zollgrenze bei Hamburg:

	26 994	28 267	25 166	26 298	32 800	Fahrzeuge
mit	1 543 410	1 787 782	1 420 936	1 549 220	1 762 252	t Ladung, wovon
	2 295	2 186	1 815	2 034	1 864	Fahrzeuge
mit	331 317	243 907	194 061	209 667	203 982	t Ladung von der
Havel und	24 699	26 081	23 351	24 264	30 936	Fahrzeuge
mit	1 212 093	1 543 775	1 226 875	1 339 553	1 558 270	t Ladung von der

oberen Elbe abgegangen waren.

in den Jahren	1890	1891	1892	1893	1894	
3. auf der Saale:						
	1 413	1 277	1 216	1 069	1 261	Fahrzeuge
mit	115 330	108 875	89 720	60 375	91 735	t Ladung
4. nach dem Plauer Kanal:						
	686	809	304	1 310	3 774	Fahrzeuge
mit	47 995	54 445	15 750	143 285	728 190	t Ladung
5. nach dem Ihlekanal:						
	4 887	4 735	4 793	3 637	1 200	Fahrzeuge
mit	633 570	647 370	695 995	455 370	166 570	t Ladung
sowie	8 010	4 419	6 831	4 734	2 448	qm Floßholz

6. Die Saale und Unstrut.

Nach dem Regulirungsplan der Saale und Unstrut sollen gemäß der Denkschrift vom 12. Juni 1881 bei niedrigstem Wasserstand folgende Fahrtiefen vorhanden sein:

0,80 m auf der Unstrut von Artern bis zur Einmündung in die Saale;

0,70 m auf der Saale zwischen der Unstrut- und Elstermündung;

0,93 m von der Elstermündung abwärts.

Von den auf 4 000 000 Mark veranschlagten Baukosten sind bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1892/93 3 319 800 Mark verwendet gewesen.

Für die beiden Berichtsjahre wurden die beiden letzten Raten bewilligt, wovon 354 369,60 Mark unverwendet geblieben und auf das Rechnungsjahr 1895/96 übernommen worden sind.

Die mit den Regulirungsarbeiten bisher erzielten Erfolge entsprechen den Erwartungen. Aber auch bei der Saale sind, wie bei der Elbe und Weser, in den letzten Jahren erheblich niedrigere Wasserstände eingetreten, als bis dahin bekannt waren. Ungünstig beeinflußt wurden die niedrigen Wasserstände mehrfach noch durch die vorhandenen Mühlenanlagen. Es liegt auf der Hand, daß bei so ungewöhnlich niedrigen Wasserständen die erstrebten Fahrtiefen stellenweise nicht vorhanden sein konnten. Wo auch bei einem Wasserstande, wie er der Denkschrift von 1881 zu Grunde gelegt ist, die Fahrrinne bisher noch nicht den Anforderungen entspricht, wird eine Besserung durch Einbauen von Grundschwellen behufs Ausgleichs des Gefälles voraussichtlich demnächst herbeigeführt werden können.

Schifffahrtsverhältnisse.

Auf der unteren Saale betrugen die ermittelten geringsten Fahrtiefen während der Schifffahrtsdauer:

im Monat	1893 m	1894 m
März	1,56	über 2,0
April	0,84	1,00
Mai	0,72	0,90
Juni	0,54	1,00
Juli	0,36	0,80
August	0,48	1,20
September	0,52	1,34
Oktober	0,90	1,57
November	1,18	1,60
Dezember	1,40	1,43

Zu den Angaben für das Jahr 1893 ist zu bemerken, daß sich dieselben auf zwei Stellen oberhalb Trabitz beziehen, wo Steinriffe die Saale durchsetzen. Durch weitere Einschränkung unter gleichzeitiger Forträumung der Felsbarren ist die Fahrt seitdem wesentlich verbessert worden. Der Schiffsverkehr gestaltete sich wie folgt:

Auf der Unstrut betrug die Anzahl der Schiffe, welche durchfahren haben die Zollschleusen zu:

	1890	1891	1892	1893	1894
Ritteburg .	665	522	552	—	489
Nebra	1 607	1 312	1 586	1 476	1 071
Freiburg ..	1 095	1 051	857	1 475	872

Der Verkehr auf der oberen Saale ist an der Beuditzschleuse oberhalb Weißenfels durch die dortige Zollstelle wie folgt ermittelt worden:

	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Leere Schiffe	425	535	373	448	352
beladene Schiffe	688	665	727	583	363
mit Tonnen Güter	40 187	38 292	30 790	33 067	21 586
Flöße	1 697	1 524	1 630	1 179	1 003

Die Schleuse zu Kalbe haben durchfahren:

1890 ...	2 811	Schiffe mit	305 940 t	Ladung,
1891 ...	2 566	„ „	301 755 t	„
1892 ...	2 472	„ „	243 800 t	„
1893 ...	2 147	„ „	185 365 t	„
1894 ...	2 494	„ „	274 225 t	„

Nach der vorstehenden Zusammenstellung ist der Schiffsverkehr namentlich auf der oberen Saale und der Unstrut anscheinend im dauernden Rückgang begriffen. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß der Güterverkehr sich nach Fertigstellung neuer Bahnlinien diesen mehr zugewendet hat, weil die ungünstigen Wasserstände der letzten Jahre die Schifffahrt erschwerten, namentlich aber auch, weil es an geeigneten Umschlagsplätzen fehlt, die eine Umladung zwischen Schiff und Eisenbahn ermöglichen. Ein erheblicherer Aufschwung der Saaleschifffahrt dürfte erst wieder zu erwarten sein, wenn der Bau einer Wasserstraße zwischen der Saale und Leipzig zu Stande kommt.

7. Die Spree und Havel.

Die in der Denkschrift vom Oktober 1880 in Aussicht genommenen Bauausführungen für den Ausbau der märkischen Wasserstraßen waren mit Ausnahme der Kanalisirung der Unterspree und der Regulirung der oberen Havel bis zum Beginn des Rechnungsjahres 1893/94 bereits sämmtlich zum Abschluß gelangt. Hierbei war an Stelle der ursprünglich geplanten Regulirung der Oberspree der Bau des Oder—Spree-Kanals getreten.

Die Regulirung der oberen Havel zwischen Fürstenberg und Zehdenick hat auch in den beiden Berichtsjahren noch nicht erfolgen können, da ein Einverständniß mit Mecklenburg-Strelitz über die Betheiligung an den Kosten des Unternehmens in Folge der ablehnenden Haltung des Mecklenburgischen Landtages noch nicht erzielt werden konnte.

Dem Gesetz vom 9. Juli 1886, betreffend den Bau des bereits im Jahre 1890 dem Verkehr übergebenen Oder—Spree-Kanals hat insofern nicht seine volle Erledigung gefunden, als noch einige Entschädigungsansprüche von Grundeigenthümern und Fischereiberechtigten schweben. Die Gesammtausgaben für den Kanal betrugen am 31. März 1895 12 554 019,96 Mark, so daß sich im Hinblick auf die erwähnten Entschädigungsansprüche voraussichtlich eine geringe Ueberschreitung der 12 600 000 Mark betragenden Anschlagssumme nicht wird vermeiden lassen.

Die Bauausführungen zur Kanalisirung der Unterspree sind bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1894/95, von geringen Restarbeiten abgesehen, beendet worden, nachdem am 25. März 1894 mit der Eröffnung der Mühlendammschleuse der neue Großschifffahrtsweg durch Berlin dem Verkehr übergeben worden war.

Zur Befestigung und Begrenzung einzelner Strecken der Spreeufer innerhalb Berlins sind in den Etats der beiden Berichtsjahre außerordentliche Mittel bewilligt worden, die Bauten waren zum Theil am Schluß des Rechnungsjahres 1894/95 noch nicht beendet. Besondere Erwähnung verdient hier der Ausbau des rechten Ufers des Spreekanals zwischen der Werderschen Brücke und der Schloßbrücke im Anschluß an den seitens der Reichsverwaltung ausgeführten Unterbau für das Nationaldenkmal Kaiser Wilhelms I.

Aus außerordenlichen Etatsmitteln wurde ferner die Ergänzung der Havelregulirung von Plaue bis zur Elbe fortgesetzt. Es standen dafür in den beiden Berichtsjahren 125 000 Mark zur Verfügung.

Beendet wurden zwei bereits in den Vorjahren in Angriff genommene Schleusenbauten, nämlich die Neubauten der Pareyer Schleuse am Plauer Kanal und der Pinnower Schleuse am Oranienburger Kanal. Mit einem Neubau der Stadtschleuse bei Templin seitlich von der oberen Havel wurde begonnen.

Schifffahrtsverhältnisse.

Die Zahl der größeren Schiffe auf der Unterhavel, der Spree und dem Oder—Spree-Kanal ist in fortwährendem Wachsen begriffen, während diejenige der kleineren Fahrzeuge sich allmählich verringert. Ueber den Umfang des Schiffsverkehrs giebt die nachstehende Zusammenstellung eine Uebersicht:

a) außerhalb Berlin.

Es gingen durch die Schleuse bei		1891		1892		1893		1894	
		Schiffe	Floßhölzer, Plötzen	Schiffe	Floßhölzer, Plötzen	Schiffe	Floßhölzer, Plötzen	Schiffe	Floßhölzer, Plötzen
Hohensaaten-Spandauer-Wasserstraße	Hohensaaten	15 716	35 091	13 781	55 061	15 339	51 948	15 776	48 670
	Pinnow	28 463	13 702	25 213	11 495	28 091	11 496	27 106	15 462
	Spandau	12 572	7 840	11 679	6 986	11 285	7 051	11 576	7 041
Obere Havel (Voßkanal): Bischofswerder		6 759	2 219	6 961	2 947	8 327	2 254	8 051	12 523
Untere Havel und Unterspree	Rathenow	10 804	3 729	10 748	3 369	11 027	2 507	11 812	1 946
	Brandenburg	30 146	4 905	29 076	4 266	29 890	3 695	29 372	3 187
	Charlottenburg	43 169	878	39 597	897	38 802	618	38 338	336
Oberspree: Fürstenwalde		13 277	1 513	13 947	2 858	15 857	2 483	17 315	1 489
Dahme: Neue Mühle		5 282	265	6 035	413	7 327	293	5 224	3 827
Rüdersdorfer Gewässer: Woltersdorf		10 466	259	9 663	411	9 255	293	9 365	269
Oder-Spree-Kanal	Wernsdorf	13 634	7	14 216	239	16 272	139	18 437	66
	Karsdorf	12 122	238	13 370	771	15 568	1 007	16 417	956
	Fürstenberg	4 553	6	9 946	5	11 180	—	12 399	3

Wie hieraus hervorgeht, hat sich der Verkehr auf der Hohensaaten-Spandauer-Wasserstraße gegen 1892 wieder gehoben, auf der unteren Havel wächst er stetig in mäßigem Umfange; auf der Unterspree und Dahme ist er etwas zurückgegangen; während er auf den Rüdersdorfer Gewässern im Allgemeinen unverändert geblieben ist. Auf der oberen Havel (Voßkanal), namentlich aber auf der Oberspree und dem Oder—Spree-Kanal ist eine bedeutende Zunahme zu erkennen.

b) innerhalb Berlin:

Es gingen durch die	1891 Schiffe	1892 Schiffe	1893 Schiffe	1894 Schiffe
Landwehrkanal { Oberschleuse	16 342	16 311	17 765	15 226
Landwehrkanal { Unterschleuse	17 716	16 825	17 010	15 456
Louisenstädtischer Kanal: Köpenicker Schleuse	3 622	4 266	5 302	3 278
Mühlendammschleuse	—	—	—	3 278
Stadtschleuse	19 601	17 753	21 344	18 485
bei den Plötzenseeschleusen	21 479	19 039	23 561	21 886

Wie ersichtlich, hat die Eröffnung der Mühlendammschleuse im Jahre 1894 eine Entlastung des Landwehrkanals mit sich gebracht.

Der Gesammtgüterverkehr auf den Wasserstraßen Berlins betrug:

im Jahre	1884	1891	1892	1893	1894
Tonnen	3 685 897	5 601 321	4 988 048	5 389 453	5 681 158

Dabei ist die durchschnittliche Tragfähigkeit der Schiffe in den Jahren 1886 bis 1894 bei den Segelschiffen von 105,5 t auf 139,3 t und bei den Dampfschiffen von 96,6 t auf 116,9 t gestiegen.

8. Die Oder.

In der Oder von der Mündung der Glatzer Neiße abwärts soll entsprechend der Denkschrift vom November 1879 nach vollendeter Regulirung eine Fahrtiefe von 1,0 m bei gemitteltem niedrigsten Wasserstand vorhanden sein. Mit den dafür bewilligten und bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1886/87 zur Verwendung gelangten Mitteln von 6 800 000 Mark ist das gesteckte Ziel, wie der außerordentliche Aufschwung der Schifffahrt erkennen läßt, zwar im Allgemeinen erreicht worden, es waren aber doch noch eine größere Zahl von Strecken vorhanden, auf denen die Regulirungswerke empfindliche Lücken zeigten, so daß hier bei niedrigen Wasserständen ein befriedigender Zustand noch nicht erreicht war.

In der Denkschrift vom Dezember 1893 ist daher die Verwendung von weiteren 1 760 000 Mark, die je nach der Finanzlage in jährlichen Raten zur Verfügung gestellt werden sollten, in Aussicht genommen worden. Für die beiden Berichtsjahre konnten aus diesem Nachregulirungsfonds nur verhältnißmäßig geringe Beträge überwiesen werden, nämlich

für 1893/94	130 000 ℳ
„ 1894/95	230 000 „
zusammen	360 000 ℳ

Außerdem wurden aus den Mitteln für dauernde Ausgaben Kap. 65 Tit. 16 im Rechnungsjahre 1893/94 120 000 Mark und 1894/95 12 000 Mark für die Nachregulirungsarbeiten zur Verfügung gestellt.

Die Nachregulirungen erstreckten sich über sämmtliche Baubezirke, erreichten aber ihren größten Umfang im Baubezirk Krossen, wo die bisherigen Regulirungen die verhältnißmäßig größten Lücken aufzuweisen hatten.

Aus anderweitigen außerordentlichen Etats- bezw. Anleihemitteln wurden ferner in den beiden Berichtsjahren verausgabt:

I. aus außerordentlichen etatsmäßigen Fonds für die Regulirung der Oder zwischen

Lunow Paetzig	23 636	*M.* 28	*Pf*
für den Ausbau des Hafens zu Glogau	25 975	„ 65	„
für den Bau des Niederwehres bei Brieg	116 466	„ 22	„
Staatsbeihülfe für die Beseitigung der Stromschlinge des sogenannten Wollsacks oberhalb Kosel	57 163	„ 67	„

II. aus Mitteln des Anleihefonds auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1888:

1. zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Oder von Breslau bis Kosel	9 807 050	„ 86	„
2. zur Verbesserung der Stromverhältnisse in der unteren Oder	685 365	„ 06	„

Einen erheblichen Arbeitsaufwand verursacht bei der Oder dauernd die Beseitigung der durch Baumstämme und große Steine gebildeten Schifffahrtshindernisse. In den beiden Berichtsjahren wurden außer zahlreichen Pfählen und kleineren Steinen 1 730 Stück Stämme und 990 Stück große Steine aus der Fahrrinne gehoben; trotzdem werden fortwährend durch Hochwasser neue Hindernisse aufgedeckt, welche allmählich, je nach Bedürfniß beseitigt werden.

Behufs Vervollkommnung des Nachrichtendienstes bei Hochwasser erhielt die längs der Oder von der österreichischen Grenze abwärts hergestellte Telephonleitung eine weitere Ausdehnung.

Die auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1888 in Angriff genommenen Arbeiten zur Schaffung eines Großschifffahrtsweges auf der Oder bis Kosel aufwärts sowie die Regulirung der Oder bei Schwedt haben in den beiden Berichtsjahren eine wesentliche Förderung erfahren. Die 12 Stauanlagen und Schiffsschleusen für die Kanalisirung der oberen Oder waren am Schluß des Rechnungsjahres 1894/95 bereits fertiggestellt. Es stand noch aus die Ausführung der Entwässerungsanlagen, durch welche ein nachtheiliger Einfluß des Staues auf die anliegenden niedrigeren Ländereien und die vorhandenen Entwässerungsanlagen verhindert wird. Der Umschlaghafen bei Kosel war fertiggestellt, ebenso die beiden neuen großen Schleusen in Brieg und Ohlau. Der Bau des Großschifffahrtsweges bei Breslau hatte anfangs leider dadurch eine Verzögerung erlitten, daß es zunächst nicht gelang, die Verhandlungen mit der Stadt Breslau zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Nachdem aber ein solcher im Rechnungsjahre 1894/95 herbeigeführt worden ist, sind die betreffenden Bauarbeiten überall kräftig in Angriff genommen worden.

Schifffahrtsverhältnisse.

In beiden Berichtsjahren fand in den Spätsommermonaten eine starke Behinderung der Schifffahrt durch sehr niedrige Wasserstände statt. Am Unterpegel der Bürgerwerder Schleuse in Breslau fiel das Wasser bis auf den überhaupt beobachteten niedrigsten Stand von — 1,07 m, während der mittlere Niedrigwasserstand auf — 0,56 m liegt. Der eingetretene Niedrigwasserstand war also um 0,51 m unter den maßgebenden mittleren Niedrigwasserstand gesunken. Die während der Schifffahrtsperiode allwöchentlich zweimal vorgenommenen

Längspeilungen des Oberstromes in der Fahrrinne ergaben an den ungünstigsten Stellen in den einzelnen Wasserbaubezirken nachstehende geringste Fahrwassertiefen in Metern:

	Brieg U. W.	Ohlau U. W.	Breslau O. W.	Breslau U. W.	Steinau	Glogau	Krossen	Küstrin oberhalb der Warthe	Küstrin unterhalb der Warthe	unterhalb Hohensaaten
1893.										
März	—	—	2,30	1,50	—	—	—	—	—	—
April	1,40	1,60	1,40	1,25	1,50	1,30	1,20	1,50	2,00	1,70
Mai	1,40	1,50	1,40	1,35	1,40	1,30	1,20	1,60	1,90	1,60
Juni	0,70	0,70	0,75	0,85	0,90	0,90	0,80	0,90	1,30	1,10
Juli	0,50	0,60	0,65	0,75	0,75	0,70	0,70	0,90	1,20	1,00
August	0,90	0,70	0,90	1,05	1,10	0,90	0,85	1,10	1,30	—
September	0,80	0,50	0,70	0,75	0,80	0,70	0,65	0,95	1,20	—
Oktober	0,80	0,70	0,80	0,90	0,85	0,80	0,70	1,00	1,45	1,40
November	1,00	1,10	1,00	1,05	1,15	1,10	1,05	1,20	2,00	1,35
Dezember	—	—	1,40	0,90	1,45	1,30	1,00	—	—	—
1894.										
März	—	—	2,10	1,75	—	—	—	—	—	—
April	1,20	1,30	1,25	1,10	1,40	1,25	1,15	1,80	2,20	1,70
Mai	1,20	1,20	1,10	1,00	1,30	1,20	1,10	1,70	1,90	1,50
Juni	1,30	1,50	1,10	1,20	1,50	1,40	1,15	1,90	2,00	1,65
Juli	0,80	0,80	0,70	0,65	0,90	0,90	0,90	1,00	2,00	1,40
August	0,70	0,60	0,65	0,60	0,70	0,70	0,70	1,00	1,30	1,10
September	0,70	0,70	0,65	0,65	0,75	0,65	0,70	1,00	1,30	1,20
Oktober	1,20	1,10	1,00	0,80	0,90	0,85	0,75	1,10	1,45	1,15
November	1,40	1,30	1,00	1,10	1,30	1,10	1,00	1,40	1,90	1,55
Dezember	—	—	0,80	1,00	1,00	1,00	0,90	—	—	—

Der Verkehr gestaltete sich wie folgt:
In Breslau betrug der Schiffs- und Güterverkehr:

Jahr	Anzahl der Schiffe					Gütermengen in Tonnen		
	stromauf		stromab		zusammen	stromauf	stromab	zusammen
	beladen	leer	beladen	leer				
1883	1 290	1 425	2 406	103	5 224	80 681	230 527	311 208
1887	2 745	2 658	4 371	84	9 858	186 871	442 169	629 040
1890	2 574	5 668	6 906	1 143	16 291	257 792	982 057	1 239 849
1891	2 563	6 294	7 427	1 015	17 299	264 595	1 046 107	1 310 702
1892	2 692	5 877	7 860	960	17 389	257 157	1 074 693	1 331 850
1893	3 524	6 210	8 203	1 155	19 092	313 245	1 041 368	1 354 613
1894	3 343	7 312	9 089	1 315	21 059	333 436	1 278 242	1 611 678

Durch die Brücke in Steinau gingen an Schiffen und Gütern:

Jahr	Anzahl der Schiffe					Gütermengen in Tonnen		
	stromauf		stromab		zusammen	stromauf	stromab	zusammen
	beladen	leer	beladen	leer				
1883	1 244	1 517	2 491	217	5 469	88 018	251 484	339 502
1887	1 981	2 704	4 131	531	9 347	150 160	455 104	605 264
1890	2 079	4 674	5 946	716	13 415	230 821	912 096	1 142 917
1891	2 192	5 837	6 934	790	15 753	251 238	1 041 203	1 292 441
1892	2 297	5 155	7 291	744	15 487	242 920	1 051 439	1 294 359
1893	3 098	5 561	8 676	911	18 246	299 331	1 191 199	1 490 530
1894	2 690	6 407	9 262	988	19 347	292 263	1 354 675	1 646 938

Unter den gezählten Schiffen betrug die Anzahl der

	1883	1887	1890	1891	1892	1894	
Dampfer	23	44	57	72	67	74	
und deren Fahrten	416	1 063	1 511	1 693	1 585	1 981	so daß im Durchschnitt ein Dampfer
jährlich	18	24	26	24	23	27	Fahrten machte.

In Küstrin, wo der Ortsverkehr nur einen geringen Umfang hat, macht sich der Einfluß des im Jahre 1890 eröffneten Oder—Spree-Kanals, durch welchen der Verkehr zwischen Breslau und Berlin direkt vermittelt und von der unteren Oder nebst dem Finow-Kanal abgelenkt wird, auch fernerhin bemerklich. Der Durchgangsverkehr gestaltet sich wie folgt:

Jahr	Anzahl der Schiffe					Gütermengen in Tonnen		
	stromauf		stromab		zusammen	stromauf	stromab	zusammen
	beladen	leer	beladen	leer				
1883	1 497	486	1 793	868	4 644	137 637	169 420	307 057
1887	2 203	757	2 752	687	6 399	220 309	309 439	529 748
1890	2 330	991	5 212	1 094	9 627	316 890	804 650	1 121 550
1891	1 884	909	2 410	1 095	6 298	277 580	373 270	650 850
1892	1 660	626	2 013	1 084	5 383	229 650	285 120	514 770
1893	2 205	563	2 360	1 786	6 914	292 520	317 140	609 660
1894	2 071	676	2 280	1 810	6 837	293 800	334 290	628 090

9. **Die Warthe.**

Nach der Denkschrift vom 12. Juni 1881 und nach einem späteren Nachtrag ist das Ziel der Warthe-Regulirung von der russischen Grenze ab die Herstellung einer Fahrtiefe von 1,0 m beim niedrigsten Wasserstand. Die hierfür in Aussicht genommenen Mittel in Höhe von 3 350 000 Mark sind bereits bis zum Rechnungsjahr 1892/93 zur Verwendung gelangt.

In der Denkschrift vom 29. Januar 1894 ist die für die Nachregulirungen zur Erreichung des Zieles noch erforderliche Summe auf 1 150 000 Mark angegeben. Hiervon konnten in den beiden Berichtsjahren entsprechend den im Etat zur Verfügung gestellten Mitteln, nur je 50 000 Mark, zusammen also 100 000 Mark überwiesen werden.

Außerdem wurden für die im Regierungsbezirk Posen belegene Strecke aus den etatsmäßigen Mitteln Kap. 65 Tit. 16

im Jahre 1893/94 .... 36 540 ℳ
» » 1894/95 .... 67 000 »
zusammen .... 103 540 ℳ
also zuzüglich eines Restes aus dem Rechnungsjahre 1892/93 von 15 447,70 »
zusammen .... 118 987,70 ℳ

verfügbar gemacht.

Im Regierungsbezirk Posen wurden 4 Regulirungsbauten begonnen, 6 fortgesetzt und 4 beendet. Die Arbeiten bestanden in der Herstellung mehrerer Durchstiche, zahlreicher Buhnen, Parallelwerke und Uferdeckungen, sowie in umfangreichen Baggerungen namentlich zur Beseitigung von Steinriffen, Lette- und Kiesbänken.

Im Regierungsbezirk Frankfurt a/O. sind im Ganzen 10 Grundlagen zu neuen Buhnen gelegt und 9 Buhnen fertiggestellt worden, außerdem sind 6 Grundschwellen und 189 lfde m Uferdeckwerk zur Ausführung gebracht.

Obwohl durch die ausgeführten Nachregulirungen vielfache örtliche Verbesserungen erreicht worden sind, die

auch in dem Wachsen des Verkehrs ihren Ausdruck finden, haben diese Arbeiten bisher doch noch einen zu geringen Umfang gehabt, als daß ein durchweg befriedigender Zustand hätte erzielt werden können. Es wird deshalb im Regierungsbezirk Frankfurt a/O. dem in der Denkschrift vom 29. Januar 1894 (S. 16) entwickelten Plane gemäß mit der Aufwendung außerordentlicher Mittel fortgefahren werden müssen. Für den Warthelauf im Regierungsbezirk Posen ist hingegen von einer Nachregulirung in dem gleichen Umfange bis auf Weiteres abgesehen worden, da der Verkehr auf dieser Strecke hinter denjenigen des Brandenburgischen Flußtheils, welcher den von der Netze und dem Bromberger Kanal herrührenden und dorthin gehenden Verkehr mit zu bewältigen hat, ganz zurücktritt. Die Nacharbeiten auf der Posener Strecke werden deshalb einstweilen auf eine Ergänzung und Vervollständigung der bereits vorhandenen Regulirungswerke und die weitere Räumung des Fahrwassers unter Verwendung von Mitteln des etatsmäßigen Unterhaltungsfonds beschränkt bleiben. Es darf gehofft werden, auf diese Weise in naher Zeit einen Zustand herbeizuführen, welcher für die Bedürfnisse der vorhandenen Schiffahrt, sofern sich diese in der Auswahl der Schiffsgefäße und der Reisezeit nur einigermaßen den bestehenden Verhältnissen anpaßt, vollkommen ausreicht.

Schifffahrtsverhältnisse.

Die Wasserstände waren für die Schifffahrt in den beiden Berichtsjahren nicht besonders günstig. Am Pegel zu Posen stand im Jahre 1893 das Wasser an 209 Tagen und im Jahre 1894 an 264 Tagen unter Mittelwasserhöhe. Trotzdem zeigt der Güterverkehr auf der unteren und mittleren Warthe eine Zunahme, während er an der russischen Grenze sich anscheinend verringert. Nach den amtlichen Erhebungen betrug der Schiffsverkehr:

in den Jahren	1890	1891	1892	1893	1894
1. Grenzzollamt bei Pogorzelice:					
Dampfschiffe und Schlepper	—	—	—	—	—
Segelschiffe	181	141	71	108	138
Tonnen Güter zu Berg	3 110	2 443	821	1 155	1 280
Tonnen Güter zu Thal	4 745	5 319	1 630	3 438	5 151
Tonnen Floßholz zu Thal	95 317	18 566	60 413	38 391	34 568
2. Schwerin:					
Dampfschiffe und Schlepper	384	555	491	591	619
Segelschiffe	741	527	481	777	722
Tonnen Güter zu Berg	29 714	32 594	27 162	30 891	36 244
Tonnen Güter zu Thal	83 887	71 677	51 433	90 909	91 540
Tonnen Floßholz zu Thal	302 735	86 652	107 602	76 258	90 187

Durch die Warthebrücke bei Küstrin gingen während der Tagesstunden:

in den Jahren	1890	1891	1892	1893	1894
a) Dampfschiffe:					
zu Berg	198	297	217	252	306
zu Thal	197	294	217	272	315
b) Segelschiffe:					
zu Berg	2 243	2 124	1 982	2 557	2 781
zu Thal	1 867	1 974	1 886	2 336	2 471

10. Die Weichsel.

Durch die Regulirung sollte nach der Denkschrift vom November 1879 in der Weichsel eine geringste Fahrwassertiefe von 1,67 m bei einem Wasserstand von 0,50 m über dem Nullpunkt des Pegels zu Kurzebrack, d. i. bei einem ziemlich niedrigen Sommerwasserstande, geschaffen werden.

Von den veranschlagten Baukosten in Höhe von 15 392 000 Mark wurde für das Rechnungsjahr 1893/94 noch der Restbetrag von 242 000 Mark zur Verfügung gestellt; außerdem war der Bestand aus dem Rechnungsjahre 1892/93 mit 25 772,55 Mark heranzuziehen. In der Denkschrift vom Dezember 1893 ist dargelegt, daß mit den bewilligten Mitteln das gesteckte Ziel im Regierungsbezirk Danzig im Wesentlichen erreicht ist, daß aber im Regierungsbezirk Marienwerder nur die ersten Anfänge der Regulirung als Gerippe des Ganzen geschaffen werden konnten. Für die Fortführung der Regulirungsarbeiten wurde der erhebliche Betrag von 11 960 000 Mark als nothwendig bezeichnet. Hiervon wurden nach Maßgabe der im Etat für die Nachregulirungen der Ströme festgesetzten Summen für die Weichsel in den beiden Berichtsjahren zusammen 300 000 Mark überwiesen, so daß im Ganzen der den Vorjahren gegenüber und im Hinblick auf das zu erreichende Ziel verhältnißmäßig geringe Betrag von 567 772,55 Mark zur Verfügung stand. In das Rechnungsjahr 1895/96 wurden davon als unverwendet 3 835,93 Mark übernommen.

Es wurden hergestellt: 1 Coupirung, 2 Buhnenverlängerungen, 42 neue Buhnen, wovon 5 in der Nogat und 11 Grundschwellen. Die Mehrzahl dieser Bauwerke gelangte auf bis dahin noch unregulirten Strecken zur Festlegung von abbrüchigen Ufern zur Ausführung. Die Bauweise der Regulirungswerke, die in der Denkschrift für das Rechnungsjahr 1892/93 ausführlicher beschrieben ist, hat sich gegen früher nicht geändert.

Dringend erwünscht erscheint es, die Regulirung im Marienwerder Regierungsbezirk mit erheblicheren Mitteln als in den beiden Berichtsjahren fortsetzen zu können. Eine Verzögerung des weiteren Ausbaues dieser Strecke würde auf den Zustand der vorhandenen, meist in großen Abständen von einander angelegten und daher dem Angriff des Hochwassers und des Eisgangs sehr viel stärker ausgesetzten Werke von ungünstigem Einfluß sein. Es hat denn auch eine im Jahre 1894 ausgeführte örtliche Aufnahme der an den Bauwerken dieser Strecke entstandenen Schäden ergeben, daß der etatsmäßige Unterhaltungsfonds unter den jetzigen Verhältnissen bei weitem nicht ausreicht.

Die auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1888 in Angriff genommene Regulirung der Weichselmündung war in den beiden Berichtsjahren in allen ihren Theilen soweit vorgeschritten, daß die Eröffnung des Durchstichs der Danziger Binnennehrung nach Abgang des Eises am 31. März 1895 erfolgen konnte. Die Erweiterung des Durchstiches nahm, wie hier schon hinzugefügt werden kann, einen schnellen Fortschritt, so daß bereits am Schluß des Rechnungsjahres 1894/95 in Aussicht genommen werden konnte, den letzten Bauabschnitt, die Durchdeichung der Elbinger und der Danziger Weichsel in die Wege zu leiten. In welchem Umfange die Ausführung der zur Freihaltung des Fahrwassers in der neuen Mündung im Kostenanschlage vorgesehenen Molen nothwendig sein wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

Von der auf 20 000 000 Mark festgesetzten und, wie sich jetzt übersehen läßt, ausreichenden Kostenanschlagssumme, zu der seitens der Deichverbände der betheiligten Niederungen ein Beitrag von 7 230 000 Mark geleistet wird, waren bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1894/95 rund 16 560 000 Mark verausgabt.

Ueber die zu erwartenden günstigen Wirkungen dieser Regulirungsbauten auf die Wasser- und Eisabführung liegen zur Zeit noch keine ausreichenden Erfahrungen vor.

Schifffahrtsverhältnisse.

Die Wasserstände waren im Jahre 1893 für die Schifffahrt nicht ungünstig; obgleich im Herbst des Jahres 1894 das Wasser bis auf + 0,25 m am Kurzebracker Pegel, also 25 cm tiefer als der für das Regulirungsziel zu Grunde gelegte Wasserstand fiel.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung der ermittelten geringsten Fahrwassertiefen an den ungünstigsten Stromstellen ist ersichtlich, daß namentlich in der Bauabtheilung Schulitz und demnächst in derjenigen von Fordon die Fahrtiefen besonders unzureichend sind.

Die Tiefen betrugen in Metern:

in den Monaten	Auf der Weichsel in den Bauabtheilungen								Auf der Nogat in den Bauabtheilungen		
	Thorn	Schulitz	Fordon	Kulm	Graudenz	Kurzebrack	Pieckel	Dirschau	Pieckel	Marienburg	Wolfsdorf
1893.											
April	1,70	1,10	2,00	2,00	1,80	1,70	2,42	2,80	1,66	1,40	1,23
Mai	1,70	1,20	2,00	2,00	1,60	2,00	2,26	2,40	1,50	1,25	1,20
Juni	1,80	1,10	2,10	2,00	2,00	2,30	2,32	2,10	1,60	1,35	1,12
Juli	1,70	1,00	1,90	1,90	2,00	2,00	2,18	2,30	1,56	1,20	1,10
August	1,70	1,60	2,20	2,10	2,60	2,30	2,62	2,50	2,20	1,70	1,18
September	1,50	1,30	1,40	1,20	1,50	1,50	1,94	2,40	1,70	0,90	1,18
Oktober	1,30	1,10	1,20	1,15	1,80	2,00	1,92	2,40	1,30	0,80	1,24
November	1,50	1,40	2,00	2,00	2,30	2,30	2,44	2,30	1,80	1,30	1,38
1894.											
April	1,70	1,20	1,00	1,20	1,70	2,20	2,00	3,00	1,30	1,15	1,30
Mai	1,00	1,10	1,00	1,40	1,40	1,80	1,50	2,40	0,80	0,60	0,79
Juni	1,30	1,10	1,50	1,30	1,50	1,40	1,62	2,10	1,20	0,65	0,79
Juli	1,25	1,00	1,50	1,30	1,60	2,20	1,92	2,80	1,40	0,80	0,88
August	1,10	1,10	1,00	1,15	1,20	1,30	1,40	1,80	0,80	0,65	0,87
September	1,20	1,00	1,00	1,15	1,20	1,50	1,40	1,90	0,76	0,60	0,89
Oktober	1,20	1,00	1,10	1,70	1,30	1,50	1,36	2,00	0,80	0,70	0,78
November	1,50	1,20	1,30	1,50	1,80	1,60	2,10	2,40	1,40	1,20	1,00

Ueber den Güterverkehr in den beiden Berichtsjahren geben die nachstehenden Zusammenstellungen Auskunft.

Es wurden befördert:

1. bei Thorn.

	auf Dampfern t	mit einer Gesammttragfähigkeit t	auf Segelschiffen t	mit einer Gesammttragfähigkeit t
1891 zu Berg	7 320	15 903	30 171	69 551
zu Thal	6 869	17 345	81 928	106 558
zusammen	14 189	33 248	112 099	176 109
1892 zu Berg	7 324	17 491	29 134	77 372
zu Thal	3 630	15 313	68 633	111 776
zusammen	10 954	32 804	97 767	189 148

	auf Dampfern t	mit einer Gesammttragfähigkeit t	auf Segelschiffen t	mit einer Gesammttragfähigkeit t
1893 zu Berg	8 553	23 899	37 337	93 082
zu Thal	8 435	17 309	89 850	120 183
zusammen	16 988	41 208	127 187	213 265
1894 zu Berg	7 207	21 511	50 430	96 494
zu Thal	4 131	16 519	94 911	117 914
zusammen	11 338	38 030	145 341	214 408
2. bei Plehnendorf.				
1891 zu Berg	36 338	100 345	190 513	249 140
zu Thal	18 982	100 547	112 808	255 904
zusammen	55 320	200 892	303 321	505 044
1892 zu Berg	41 482	102 275	201 796	338 814
zu Thal	19 638	100 599	209 306	331 201
zusammen	61 120	202 874	411 102	670 015
1893 zu Berg	46 151	104 751	208 156	322 699
zu Thal	25 930	106 150	215 372	320 766
zusammen	72 081	210 901	423 528	643 465
1894 zu Berg	49 856	63 746	195 068	242 704
zu Thal	26 106	62 616	130 999	241 589
zusammen	75 962	126 362	326 067	484 293

Der Rückgang des Segelschiffverkehrs bei Plehnendorf im Jahre 1894 ist auf die bereits verminderte Bauthätigkeit bei der Weichselregulirung zurückzuführen.

An Floßholz gingen durch die Schleusen bei:

	1891	1892	1893	1894
Brahemündung zu Berg	399 585 cbm	659 169 cbm	558 951 cbm	486 809 cbm
Plehnendorf zu Thal	258 080 "	385 756 "	554 017 "	384 840 "

In Thorn ist an Floßholz:

	1891	1892	1893	1894
durchgegangen	889 452 cbm	1 410 480 cbm	1 274 969 cbm	978 480 cbm
angekommen	25 013 "	24 535 "	38 152 "	8 333 "

11. Der Pregel,
nebst Deime, Alle und großer Friedrichsgraben.

Nachdem die in der Denkschrift vom Oktober 1880 für die Regulirung in Aussicht genommenen Beträge bis zum Schluß des Etatsjahres 1891/92 ihre planmäßige Verwendung gefunden hatten, erwies sich nach der Denkschrift vom Dezember 1893 zu den Nachregulirungen noch eine Summe von 1 180 000 Mark als erforderlich. Der große Friedrichsgraben sollte dabei statt der ursprünglich geplanten geringsten Fahrtiefe von 1,24 m eine solche von 1,50 m erhalten, wie sie auf der Deime und dem Pregel von Tapiau abwärts im Wesentlichen bereits erreicht war.

In den beiden Berichtsjahren konnte aus dem Fonds für Nachregulirungen nur der Betrag von 60 000 Mark überwiesen werden, so daß sich die Regulirung des Pregels auf die dringendsten Arbeiten, nämlich den Ausbau einiger der Schifffahrt hinderlichen scharfen Krümmungen beschränken mußte.

Aus Mitteln des Unterhaltungsfonds wurden ferner dringende Regulirungsarbeiten an der Alle und eine Begradigung der Deime bei Pöppeln ausgeführt. Die bisherigen Nachregulirungen haben den erwarteten Erfolg gehabt.

Schifffahrtsverhältnisse.

Die Wasserstände während der Schifffahrtsdauer der Jahre 1893 und 1894 waren in den Sommermonaten im Durchschnitt etwas ungünstiger als im Jahre 1892, während im Herbst höhere Wasserstände eintraten.

Die Schifffahrt dauerte auf der Alle im Jahre 1893 vom 25. März bis 5. Dezember, im Jahre 1894 vom 8. März bis 13. Dezember, auf dem Pregel im Jahre 1893 vom 1. April bis 23. November, im Jahre 1894 vom 30. März bis 25. November.

Der Verkehr betrug auf der Alle:

	bei Schallen			bei Leißienen			bei Wehlau		
	1892	1893	1894	1892	1893	1894	1892	1893	1894
a) stromab:									
Dampfer	—	—	—	1	15	3	163	165	135
Kähne	95	106	127	109	118	127	201	219	209
Wittinnen u. s. w.	24	24	29	35	28	30	330	292	322
b) stromauf:									
Dampfer	—	—	—	1	15	3	162	170	137
Kähne	93	124	112	104	128	119	201	213	210
Wittinnen u. s. w.	21	24	49	30	39	38	325	298	327

Der Floßverkehr hat in vorstehender Zusammenstellung keine Aufnahme gefunden, weil die Flöße nur am Tage an den Brücken gezählt werden, während sie letztere auch in der Nachtzeit durchfahren.

Durch die Pinnauer Schleuse wurden an Gütern befördert:

im Jahre	zu Berg	zu Thal
1891	7 682 t	41 134 t
1892	6 443 „	43 776 „
1893	8 049 „	47 345 „
1894	7 730 „	56 389 „

Der Verkehr auf dem Pregel betrug:

	bei Taplaken			bei Wehlau			bei Tapiau		
	1892	1893	1894	1892	1893	1894	1892	1893	1894
a) stromab:									
Dampfer	2	5	—	31	3	6	190	258	250
Kähne	199	208	253	265	327	437	962	1 097	1 129
Wittinnen u. s. w.	76	47	52	42	37	39	351	451	536
b) stromauf:									
Dampfer	2	5	—	31	3	10	197	240	236
Kähne	219	238	243	277	349	430	961	1 073	962
Wittinnen u. s. w.	89	43	55	43	47	75	352	429	564

Auf der Deime verkehrten bei Tapiau:

	stromab			stromauf		
	1892	1893	1894	1892	1893	1894
Dampfer	290	299	243	280	291	336
Segelschiffe	2 339	2 819	3 295	2 505	2 691	3 218

Die vorstehenden Zusammenstellungen lassen ein Anwachsen des Verkehrs auf dem Pregel und der Deime erkennen.

12. Die Memel
mit den Mündungsarmen Ruß, Atmath und Gilge.

Das in der Denkschrift vom Oktober 1880 gesteckte Regulirungsziel, nämlich die Schaffung einer geringsten Fahrtiefe bei niedrigstem Wasserstand von

1,40 m in der ungetheilten Memel und dem Rußstrom,
1,70 m im Atmathstrom und
1,25—1,40 m in der Gilge und dem Seckenburger Kanal,

konnte nach der bis zum Rechnungsjahre 1892/93 erfolgten planmäßigen Verwendung der Geldmittel im Wesentlichen als erreicht angesehen werden. Es sind daher in der Denkschrift vom Dezember 1893 für weitere Nachregulirungen keine Mittel in Ansatz gebracht worden, da anzunehmen war, daß die sich als nothwendig herausstellenden Nacharbeiten aus den Etatsmitteln für dauernde Ausgaben würden ausgeführt werden können.

Aus diesen Mitteln sind in den beiden Berichtsjahren verausgabt worden:

für den Rußstrom	rund	73 000 ℳ
„ „ Atmathstrom	„	133 000 „
„ die Gilge	„	27 000 „
zusammen	rund	233 000 ℳ

Die Arbeiten bestanden in der Hauptsache in der Herstellung von Uferdeckwerken und in der Beseitigung von Steinriffen, die nicht nur für die Schifffahrt unbequem waren, sondern auch leicht zu Eisversetzungen Anlaß gaben.

Am Memelstrom selbst sind in den beiden Berichtsjahren keine Regulirungsarbeiten ausgeführt worden.

Schifffahrtsverhältnisse.

An der Eisenbahnbrücke bei Tilsit wurden gezählt:

im Jahre	beladene Schiffe	mit Ladung
1891	1 000	„ 94 633 t
1892	1 065	„ 97 687 „
1893	1 124	„ 100 257 „
1894	1 115	„ 105 985 „

Hierin sind die Dampfer und deren Ladung nicht mitgerechnet.

Auf dem Ruß-, Atmath- und Gilgestrome gestaltete sich der Verkehr wie folgt:

	Ruß und Atmath bei Ruß			Gilge bei Skören			
	1891	1892	1894	1891	1892	1893	1894
beladene Fahrzeuge	2 464	2 426	1 227	2 817	2 612	1 434	1 666
mit Ladung in Tonnen	173 078	185 446	117 911	144 388	116 946	145 087	133 816
Holztraften	891	1 318	1 018	712	929	740	?
mit Festinhalt Kubikmeter	463 101	589 910	493 000	295 959	354 160	207 940	159 710

Ein allgemeines Urtheil über die Erfolge der bisherigen Nachregulirungen jetzt schon abzugeben, erscheint in Rücksicht auf die bisher darauf verwandten verhältnißmäßig geringen Mittel verfrüht. Es liegt aber bisher keine Veranlassung vor, daran zu zweifeln, daß die erstrebten Ziele mit den veranschlagten Mitteln auch wirklich erreicht werden. Der Erfolg könnte nur in Frage gestellt werden, wenn es nothwendig werden sollte, die Arbeiten auf eine übermäßig lange Reihe von Jahren zu vertheilen.

№ 23.

Berlin, den 15. Januar 1896.

Eurer Excellenz beehre ich mich hierbei einen

Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1894 bis dahin 1895

mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, denselben gefälligst zur Kenntniß des Hohen Hauses bringen zu wollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz
Ib D. 386. hier.

Berlin, im Dezember 1895.

Bericht

über

die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraums vom 1. Oktober 1894 bis dahin 1895.

Der nachfolgende Bericht umfaßt diejenigen Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung, für welche die Geldmittel extraordinär bewilligt sind. Die Anordnung des Berichts schließt sich der Geldbewilligung an, indem sie unterscheidet zwischen den durch besondere Gesetze bereitgestellten Krediten, den aus dem Etatsextraordinarium verfügbar gewordenen Geldmitteln und den mit den verstaatlichten Privateisenbahnen übernommenen Baufonds. Eingeschlossen in die Berichterstattung sind diejenigen Bauten und Beschaffungen, welche zwar an sich bereits früher beendet wurden, für welche aber die Abrechnung der Kosten noch nicht zu Ende geführt werden konnte. In letzterer Beziehung ist zu bemerken, daß der Abschluß der einzelnen Fonds erfolgt, sobald die Erledigung der noch offenen Verpflichtungen erreicht ist oder sobald die Voraussetzungen zutreffen, unter denen zur Deckung nachträglicher Ausgaben der Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung in Anspruch genommen werden kann. Wegen der hierbei geltenden Grundsätze wird auf die Erläuterungen zu den einmaligen und außerordentlichen Ausgaben der Eisenbahnverwaltung, Titel 42 des Etats für 1887/88 und Titel 83 des Etats für 1894/95 Bezug genommen.

I. Bauten und Beschaffungen für Rechnung von Staatsfonds, mit Ausschluß der Baufonds

A. Bauten und Beschaffungen, für welche die erforderlichen

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
			I. Gesetze vom 9. März und 18. Dezember 1880.)** (Gesetzsamml. S. 169 und 377.)						
			Gesammtkredit von 52 838 350 Mark zur Erweiterung der Staatseisenbahnen und zur Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen.						
			Erledigte Kredite	51 887 800	—	3 793 462	51	48 094 337	49
			Noch offener Kredit:						
			Der zum Bau der nachbezeichneten Bahn erforderliche Grund und Boden war der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung aufzuwendenden Kosten zu übernehmen und sicherzustellen. Staatsseitig war jedoch zu den Grunderwerbskosten ein Zuschuß von 8 000 ℳ pro Kilometer Bahnlänge zu gewähren.						
1.		9.	Bau der Eisenbahn von Wengerohr nach Berncastel	950 550	—	—	—	950 550	—
			Summe I. Gesetze vom $\frac{\text{9. März}}{\text{18. Dezbr.}}$ 1880	52 838 350	—	3 793 462	51	49 044 887	49

*) Die Baufonds der in das Eigenthum des Staates übergegangenen

der in das Eigenthum des Staates übergegangenen früheren Privateisenbahnen.*)

Geldmittel durch besondere Gesetze bewilligt worden sind.

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
								**) Die vor dem Jahre 1880 bewilligten, hier in Betracht kommenden Kredite sind sämmtlich erledigt.
48 094 337	49	—	—	48 094 337	49	—	—	
941 067	10	1 186	41	942 253	51	8 296	49	In dem den Abschluß des Baufonds behindernden Prozeß ist die Entscheidung nunmehr ergangen, so daß der Baufonds in Kürze zum Abschluß gelangen wird.
49 035 404	59	1 186	41	49 036 591	—	8 296	49	

früheren Privateisenbahnen sind unter Abschnitt II nachgewiesen.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
			II. Gesetz vom 15. Mai 1882. (Gesetzsamml. S. 280.)						
			Gesammtkredit von 98 218 000 Mark zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.						
			Erledigte Kredite	93 294 000	—	2 526 546	97	90 767 453	03
			Noch offener Kredit: Der zum Bau der nachbezeichneten Bahn erforderliche Grund und Boden war der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung aufzuwendenden Kosten zu übernehmen und sicherzustellen.						
2.		1.	Bau der Eisenbahn von Königsberg nach Labiau	4 924 000	—	—	—	4 924 000	—
			Summe II. Gesetz vom 15. Mai 1882	98 218 000	—	2 526 546	97	95 691 453	03
			III. Gesetz vom 21. Mai 1883. (Gesetzsamml. S. 85.)						
			Gesammtkredit von 97 610 200 Mark für die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Zajonskowo nach Löbau.						
			Erledigte Kredite	76 293 200	—	3 234 584	18	73 058 615	82

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
90 767 453	03	—	—	90 767 453	03	—	—	
4 240 423	48	97 630	21	4 338 053	69	585 946	31	Die Restarbeiten werden bis zum nächsten Sommer zu Ende geführt und abgerechnet werden. Der vorhandene Bestand ist nur zum geringen Theile noch erforderlich.
95 007 876	51	97 630	21	95 105 506	72	585 946	31	
73 058 615	82	—	—	73 058 615	82	—	—	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf	Bleiben verfügbar M.	Pf
			Noch offene Kredite:						
	(21. Mai 1883.)	Ia.	Bau neuer Eisenbahnen. Der zum Bau der Bahn unter Pos. 5 erforderliche Grund und Boden war der Staatsregierung unentgeltlich und lastenfrei zum Eigenthum zu überweisen oder die Erstattung der sämmtlichen, staatsseitig für dessen Beschaffung aufzuwendenden Kosten zu übernehmen und sicherzustellen. Außerdem war von den Interessenten zu den Baukosten dieser Bahn ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß von 180 000 Mark zu leisten.						
3.		1.	Bau einer Eisenbahn von Lauenburg nach Oldesloe	9 600 000	—	4 400 000	—	5 200 000	—
4.		5.	Bau der Eisenbahn von Gnesen nach Nakel	4 880 000	—	1 000 000	—	3 880 000	—
5.		VI.	Fertigstellung und Abwickelung von Bauausführungen im Bereiche des Rheinischen Eisenbahnunternehmens	6 837 000	—	—	—	6 837 000	—
			Summe III. Gesetz vom 21. Mai 1883	97 610 200	—	8 634 584	18	88 975 615	82

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
4 981 349	04	—	—	4 981 349	04	218 650	96	Von dem Bau der Theilstrecke Lauenburg—Schwarzenbek ist unter den durch die Verstaatlichung der Berlin-Hamburger Eisenbahn veränderten Verhältnissen Abstand genommen und der betreffende Theil des Kredites mit 4 400 000 M. durch den Staatshaushaltsetat für 1893/94 als entbehrlich gelöscht. Die Bauausführung, welche sich sonach auf die Strecke Schwarzenbek—Oldesloe, deren Kosten zu 5 200 000 M. veranschlagt waren, beschränkte, ist beendet und der Baufonds geschlossen worden. Der verbliebene Bestand von 218 650 M. 96 Pf. ist erspart und kann daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
3 279 584	14	73 338	50	3 352 922	*) 64	527 077	36	Die durch diesen Bahnbau bedingten Erweiterungen auf den Bahnhöfen Gnesen und Nakel sind noch rückständig. Dieselben sind in dem Berichtsjahre nach Thunlichkeit gefördert worden, so daß ihre Beendigung im nächsten Sommer erwartet werden kann. Der Bestand des Baufonds ist zu den Restkosten ausreichend. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten beträgt die Ausgabe 3 533 026 M. 81 Pf.
3 703 657	71	— 95 078	20	3 608 579	51	3 228 420	49	Vergl. Abschnitt II dieses Berichts — Gesetz vom 14. Februar 1880 (Rheinische Eisenbahn). Der nebenstehende Kredit ist danach erledigt, so daß die im Bestande verbliebenen 3 228 420 M. 49 Pf. als erspart gelöscht werden können.
85 023 206	71	— 21 739	70	85 001 467	01	3 974 148	81	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Pf	Bleiben verfügbar ℳ	Pf
			IV. Gesetz vom 4. April 1884. (Gesetzsamml. S. 105.)						
			Gesammtkredit von 122 416 700 Mark zur weiteren Herstellung von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für Rechnung des Staates, zur Betheiligung des Staates bei dem Bau einer Eisenbahn von Heide nach der Landesgrenze bei Ribe, sowie zur Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.						
			Erledigte Kredite	78 616 700	—	3 701 480	64	74 915 219	36
			Noch offene Kredite:						
		Ia.	Bau neuer Eisenbahnen. Die Ausführung der nachbezeichneten Bahnen, mit Ausnahme derjenigen unter Pos. 15, ist im Gesetz davon abhängig gemacht, daß der gesammte zum Bau derselben und deren Nebenanlagen erforderliche Grund und Boden der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — überwiesen oder die Erstattung der staatsseitig für dessen Beschaffung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile in rechtsgültiger Form übernommen und sichergestellt wird und zwar bezüglich der Linien unter Pos. 1, 5, 9, 12 und 17 in der ganzen Ausdehnung, bezüglich der Linie unter Pos. 2 für die Strecke von Allenstein bis Soldau. Zu den Grunderwerbskosten der Bahn unter Pos. 17 ist jedoch staatsseitig ein Zuschuß von 300 000 ℳ gewährt worden. Mit Ausnahme der Bahn unter Pos. 9 (Bitterfeld—Stumsdorf) hat die Erfüllung der gesetzlichen Vor-						

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
74 915 219	36	—	—	74 915 219	36	—	—	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
	(4. April 1884.)	(I a.)	bedingungen überall stattgefunden und sind die Bahnen bereits in den Vorjahren dem Betriebe übergeben worden.						
6.		1.	Bau der Eisenbahn von Labiau nach Tilsit	5 286 000	—	—	—	5 286 000	—
7.		2.	Bau der Eisenbahn von Allenstein über Soldau nach Illowo	8 950 000	—	3 600 000	—	5 350 000	—
8.		5.	Bau der Eisenbahn von Posen nach Wreschen	3 580 000	—	700 000	—	2 880 000	—
9.		9.	Bau einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Stumsdorf	1 255 000	—	—	—	1 255 000	—
10.		12.	Bau der Eisenbahn von Naumburg a. d. S. nach Artern	4 893 000	—	—	—	4 893 000	—
11.		15.	Bau der Eisenbahn von St. Vith bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Ulflingen	2 800 000	—	—	—	2 800 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
4 883 486	17	86 130	92	4 969 617	09	316 382	91	Die Restarbeiten auf der Strecke sind bis auf eine Gleisanlage beendet. Auch die Bauarbeiten zur Erweiterung des Bahnhofs Tilsit nahmen in dem Berichtsjahre thunlichsten Fortgang, so daß ihre Fertigstellung im nächsten Etatsjahre erwartet werden kann. Der Bestand des Baufonds ist zu den Restkosten voraussichtlich nicht ganz erforderlich.
5 154 999	97	4 772	41	5 159 772	38	190 227	62	Der Bau ist beendet und der Baufonds geschlossen. Die im Bestande verbliebenen 190 227 ℳ 62 ₰ können als Rest der Ersparniß gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
2 851 579	81	— 7 929	80	2 843 650	01	36 349	99	Auch dieser Bau ist beendet; der Abschluß des Baufonds steht bevor. Der Bestand ist zur Deckung der Restkosten ausreichend.
—	—	2 662	15	2 662	15	1 252 337	85	Die gesetzlichen Vorbedingungen für diesen Bahnbau sind noch nicht erfüllt. In Verbindung mit den desfallsigen Verhandlungen ist die Ausführung der ausführlichen Vorarbeiten angeordnet.
4 800 206	19	10 953	69	4 811 159	88	81 840	12	Der Bau ist in dem Berichtsjahre vollendet und der Baufonds geschlossen worden. Die im Bestande verbliebenen 81 840 ℳ 12 ₰ sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
2 759 448	88	16 045	05	2 775 493	93	24 506	07	Die Bauarbeiten sind fertiggestellt, die Kostenabrechnung und die Regelung des Grunderwerbs stehen jedoch theilweise noch aus. Der Abschluß des Baufonds wird voraussichtlich noch im laufenden Etatsjahre erfolgen können. Die Mittel sind ausreichend.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf	Bleiben verfügbar M.	Pf
12.	(4. April 1884.)	(Ia.) 17.	Bau der Eisenbahn von Trier nach Hermeskeil	5 646 000	—	280 000	—	5 366 000	—
13.		Ib.	Beschaffung von Betriebsmitteln in Folge des Baues der neuen Bahnen	11 390 000	—	—	—	11 390 000	—
			Summe IV. Gesetz vom 4. April 1884	122 416 700	—	8 281 480	64	114 135 219	36
			V. Gesetz vom 17. Mai 1884. (Gesetzsamml. S. 129.)						
		§ 2.	**Kredite von 9 500 000 Mark und 360 000 Mark.**						
14.		2.	Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Bremen	9 500 000	—	—	—	9 500 000	—
15.		3.	Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Perleberg über Pritzwalk nach Wittstock durch Uebernahme von Aktien	360 000	—	—	—	360 000	—
			Summe V. Gesetz vom 17. Mai 1884	9 860 000	—	—	—	9 860 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
5 250 369	41	21 527	83	5 271 897	24	94 102	76	Die Bauausführung wurde in dem Berichtsjahre beendet bis auf die Schlußvermessung, welche noch im Gange ist. Außerdem schwebt zur Zeit noch ein Prozeß. Der Bestand des Baufonds wird durch die Restausgaben voraussichtlich nicht ganz in Anspruch genommen.
11 064 864	75	18 261	86	11 083 126	61	306 873	39	Die Beschaffung der Betriebsmittel ist für die sämmtlichen Bahnen, mit Ausnahme der Strecke Bitterfeld—Stumsdorf (Position 9), deren Bau noch nicht gesichert ist, bewirkt.
111 680 174	54	152 424	11	111 832 598	65	2 302 620	71	
9 303 277	26	110 046	24	9 413 323	50	86 676	50	Die Bauten sind fertiggestellt, sodaß nach beendeter Kostenabrechnung der Abschluß des Baufonds erfolgen kann. Der verbliebene Bestand wird nicht ganz zur Verwendung gelangen. Aus der Veräußerung von entbehrlichen Grundflächen wurden bis Ende September 1895 zusammen 94 670 ℳ 67 ₰ vereinnahmt und der Generalstaatskasse zur Verrechnung bei den Fonds des ehemaligen Staatsschatzes zugeführt.
360 000	—	—	—	360 000	—	—	—	Erledigter Kredit.
9 663 277	26	110 046	24	9 773 323	50	86 676	50	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
			VI. Gesetz vom 7. Mai 1885. (Gesetzsamml. S. 119.)						
			Gesammtkredit von .... 60 700 000 M. zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes. Zur Beschaffung der für den Bau der Eisenbahn von Hildesheim nach Braunschweig vorgesehenen 3 500 000 M. — vergl. nachstehend Ia. 1 — waren die hierfür in dem Baufonds der vormaligen Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft verfügbaren 2 400 000 M. zu verwenden, also aus dem durch das Gesetz vom 20. Dezember 1879 (Gesetzsamml. S. 635) — vergl. Abschnitt II dieses Berichts — für die Bauausführungen der Hannover-Altenbekener Eisenbahn genehmigten Kredite flüssig zu machen ... 2 400 000 „ sodaß der durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 eröffnete neue Kredit sich auf ..... 58 300 000 M. beläuft.*)						
			Erledigte Kredite	32 269 000	—	722 398	15	31 546 601	85
			Noch offene Kredite:						
		Ia.	Bau neuer Eisenbahnen.						
			Die gesetzlichen Vorbedingungen, von welchen die Bauausführung der nachstehend unter Pos. 3, 5 bis 8 und 10 bezeichneten Bahnen abhängig gemacht wurde — vergl. die betreffenden Angaben zum Gesetz vom 4. April 1884 unter I. a —,						

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
31 546 601	85	—	—	31 546 601	85	—	—	*) Zur Flüssigmachung dieses Kredits ist gemäß der weiteren Bestimmung des Gesetzes der in dem Baufonds der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft verbliebene Bestand von 231 422 ℳ 87 ₰ mitverwendet worden.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf	Bleiben verfügbar M.	Pf
	(7. Mai 1885.)	(I a.)	sind erfüllt. Dabei war für einige Bahnen von den Interessenten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß zu den Baukosten zu leisten, und zwar betrug dieser Zuschuß: für Rogasen—Inowrazlaw (Pos. 5) 240 000 M., für Dt. Krone—Callies (Pos. 6) 60 000 M. und für Stralsund—Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth (Pos. 8) 510 000 M. Die Bahnen sind sämmtlich bereits in den Vorjahren dem Betriebe übergeben.						
16.		1.	Bau der Eisenbahn von Hildesheim nach Braunschweig	1 100 000	—	—	—	1 100 000	—
17.		3.	Bau der Eisenbahn von Oppeln nach Namslau	3 400 000	—	—	—	3 400 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
895 570	97	126 775	26	1 022 346	23	77 653	77	Die Restarbeiten, bestehend in einzelnen Vervollständigungen auf Bahnhof Hildesheim und dem Bau mehrerer Dienstwohngebäude, werden voraussichtlich in Kürze zu Ende geführt, wonächst der Abschluß des Baufonds erfolgen kann. Den im Gesetz vom 7. Mai 1885 für diesen Bahnbau vorgesehenen 3 500 000 ℳ — von welchen nebenstehend nach Abzug der auf den Baufonds der vormaligen Hannover-Altenbekener Eisenbahn entfallenden 2 400 000 ℳ nur 1 100 000 ℳ als neuer Kredit in Ansatz gebracht sind — treten ..... 85 000 ″ hinzu, welche zur Deckung der Mehrkosten durch das Gesetz vom 20. Juni 1891 — unter III. 6 — bewilligt wurden. Die Baumittel betragen demnach zusammen ..... 3 585 000 ℳ, worauf bis Ende September 1895 ..... 3 422 346 ℳ verausgabt sind. Die Mittel werden voraussichtlich nicht ganz erforderlich sein.
3 043 421	57	467	18	3 043 888	75	356 111	25	Rückständig sind nur noch die durch die Einführung der Bahn bedingten endgültigen Aenderungen auf Bahnhof Oppeln. Dieselben können erst im Zusammenhange mit dem Umbau dieses Bahnhofs, welcher begonnen ist, zur Ausführung gebracht werden. Die Mittel sind voraussichtlich ausreichend.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
18.	(7. Mai 1885.)	(Ia.) 5.	Bau der Eisenbahn von Rogasen nach Inowrazlaw	6 610 000	—	—	—	6 610 000	—
19.		6.	Bau der Eisenbahn von Deutsch-Krone nach Callies	3 100 000	—	600 000	—	2 500 000	—
20.		7.	Bau der Eisenbahn von Löwenberg nach Templin	2 115 000	—	—	—	2 115 000	—
21.		8.	Bau der Eisenbahn von Stralsund nach Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth	4 606 000	—	—	—	4 606 000	—
22.		10.	Bau der Eisenbahn von Hannover nach Visselhövede	5 100 000	—	—	—	5 100 000	—
			Summe VI. Gesetz vom 7. Mai 1885	58 300 000	—	1 322 398	15	56 977 601	85

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
6 153 157	07	186 495	66	6 339 652	73 *)	270 347	27	Der Umbau des Bahnhofs Inowrazlaw, die erforderlichen Werkstattsbauten und kleinere Vervollständigungen auf der Strecke sind noch in der Ausführung begriffen. Die Fertigstellung dieser Restarbeiten steht theils unmittelbar bevor, theils ist dieselbe im nächsten Sommer zu erwarten. Der Bestand des Baufonds ist zu den Restkosten voraussichtlich nicht ganz erforderlich. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten beträgt die Ausgabe 6 579 764 ℳ 89 ₰.
2 369 809	—	8 709	99	2 378 518	99 **)	121 481	01	Der Bau ist beendet und die Abrechnung der Kosten soweit gediehen, daß der Abschluß des Baufonds eingeleitet werden konnte. Die noch verfügbaren Mittel werden zum größten Theil erspart werden. **) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 60 000 ℳ beträgt die Ausgabe 2 438 518 ℳ 99 ₰.
2 009 758	33	3 526	73	2 013 285	06	101 714	94	Auch dieser Bau ist vollendet. Voraussichtlich kann der Abschluß des Baufonds nach Beendigung eines anhängig gewordenen Rechtsstreites noch im laufenden Etatsjahre erfolgen. Der verbliebene Bestand ist nur zum geringen Theil noch erforderlich.
4 503 908	71	37 193	16	4 541 101	87 ***)	64 898	13	Zum Abschluß des Bahnbaues erübrigen nur noch einige Restbauten, welche in der Ausführung begriffen sind. Die Abrechnung der Kosten ist im Gange. Die noch verfügbaren Mittel werden zur Bestreitung der Restausgaben ausreichen. ***) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 510 000 ℳ beträgt die Ausgabe 5 051 101 ℳ 87 ₰.
4 998 708	85	109	27	4 998 818	12	101 181	88	Der Bau und die Kostenabrechnung sind in dem Berichtsjahre beendet worden, so daß der Baufonds geschlossen werden konnte. Die im Bestande verbliebenen 101 181 ℳ 88 ₰ sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
55 520 936	35	363 277	25	55 884 213	60	1 093 388	25	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
			VII. Gesetz vom 19. April 1886. (Gesetzsamml. S. 125.)						
			Gesammtkredit von 57 742 000 Mark zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und zur Betheiligung des Staates bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen.						
			Erledigte Kredite	20 902 000	—	639 708	74	20 262 291	26
			Noch offene Kredite:						
		I a.	Bau neuer Eisenbahnen. Die Vorbedingungen, von welchen die Ausführung der nachstehend unter Pos. 5 bis 8, 10, 13, 14, 16 und 20 bezeichneten Bahnen in dem Gesetz abhängig gemacht wurde — vergl. die betreffenden Angaben zum Gesetz vom 4. April 1884 unter I. a —, sind erfüllt. Dabei war zu den Baukosten der Bahn von Striegau nach Bolkenhain (Pos. 10) von den Interessenten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß von 82 000 ℳ zu leisten, während zu den Grunderwerbskosten der Bahn von Wiesbaden nach Langenschwalbach (Pos. 20) staatsseitig ein Zuschuß von 150 000 ℳ gewährt worden ist. Die Bahnen unter Pos. 1, 5, 6, 10, 14, 15, 16 a und 20 wurden bereits in den Vorjahren im vollen Umfange dem Betriebe übergeben.						
23.		1.	Bau der Eisenbahn von Wrist nach Itzehoe	1 900 000	—	—	—	1 900 000	—
24.		5.	Bau der Eisenbahn von Alt-Damm bezw. Gollnow nach Cammin mit Abzweigung nach Wollin....	4 000 000	—	—	—	4 000 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
20 262 291	26	—	—	20 262 291	26	—	—	
1 845 331	51	3 608	55	1 848 940	06	51 059	94	Die Bauarbeiten sind vollendet und die Kosten soweit abgerechnet, daß der Abschluß des Baufonds nahe bevorsteht. Der verbliebene Bestand wird voraussichtlich zum größten Theile erspart werden.
3 586 274	54	83 068	52	3 669 343	06	330 656	94	Die Restbauten haben noch nicht ganz zu Ende geführt werden können, auch schweben noch schiedsrichterliche Verhandlungen mit dem Unternehmer der Schlußvermessungsarbeiten. Der Bestand des Baufonds wird zur Deckung der Restausgaben nicht voll erforderlich sein.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes: Datum	Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Pf	Bleiben verfügbar ℳ	Pf
25.	(19. April 1886.)	(Ia.) 6.	Bau der Eisenbahn von Wriezen nach Jädickendorf	4 000 000	—	—	—	4 000 000	—
26.		7.	Bau der Eisenbahn von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau	1 600 000	—	—	—	1 600 000	—
27.		8.	Bau der Eisenbahn von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf	1 023 000	—	—	—	1 023 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
3 823 758	01	82 578	52	3 906 336	53	93 663	47	Die Restarbeiten, welche noch nicht ganz haben vollendet werden können, werden voraussichtlich im nächsten Etatsjahre fertiggestellt werden. Die Mittel sind ausreichend.
501 253	44	807 388	27	1 308 641	71	291 358	29	Der Bau ist soweit gefördert, daß die Betriebseröffnung am 20. Oktober 1895 erfolgen konnte. Den nebenstehenden 1 600 000 ℳ — ₰ treten hinzu .... 620 000 „ — „, welche zur Deckung der Mehrkosten durch das Gesetz vom 3. Juli 1893 — unter II. 1 — bewilligt wurden. Die Baumittel betragen demnach zusammen .... 2 220 000 ℳ — ₰, wovon nach Anrechnung der verausgabten ..... 1 308 641 „ 71 „ Ende September 1895 überhaupt im Bestande blieben .... 911 358 ℳ 29 ₰.
677 880	52	345 119	48	1 023 000	—	—	—	Die Betriebseröffnung dieser Bahn erfolgte am 15. November 1894. Die damals noch rückständig gebliebenen Bauten sind inzwischen zum größeren Theile vollendet worden. Den nebenstehenden 1 023 000 ℳ — ₰ treten hinzu .... 372 000 „ — „, welche zur Deckung der Mehrkosten durch das Gesetz vom 6. Juni 1892 — unter III. 2 — bewilligt wurden. Die Baumittel betragen demnach zusammen .... 1 395 000 ℳ — ₰, wovon nach Anrechnung der verausgabten ..... 1 032 719 „ 65 „ Ende September 1895 überhaupt noch im Bestande waren .... 362 280 ℳ 35 ₰. Dieser Bestand kommt voraussichtlich nicht voll zur Verwendung.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
28.	(19. April 1886.)	(Ia.) 10.	Bau der Eisenbahn von Striegau nach Bolkenhain	1 418 000	—	—	—	1 418 000	—
29.		13.	Bau einer Eisenbahn von Schönebeck nach Blumenberg	1 308 000	**) —	—	—	1 308 000	—
30.		14.	Bau der Eisenbahn von Oebisfelde nach Salzwedel	3 600 000	—	—	—	3 600 000	—
31.		15.	Bau der Eisenbahn von Braunschweig nach Gifhorn	2 320 000	—	—	—	2 320 000	—
32.		16a.	Bau der Eisenbahn von Wulften nach Duderstadt	1 567 000	—	—	—	1 567 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
1 261 457	65	4 572	79	1 266 030	*) 44	151 969	56	Der Bau ist im Allgemeinen beendet. Es schweben noch Verhandlungen mit den Wegeberechtigten wegen Ablösung der Wegeunterhaltungspflicht. Die noch verfügbaren Mittel werden voraussichtlich zum größeren Theile erspart werden. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 82 000 M. beträgt die Ausgabe 1 348 030 M. 44 Pf.
—	—	27 974	89	27 974	89	1 280 025	11	Die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen wurde im Berichtsjahre durch den Abschluß von Verträgen mit den Interessenten gewährleistet. Mit der Bauausführung ist in Folge dessen begonnen; insbesondere sind die zur Herstellung des Bahnkörpers erforderlichen Erdarbeiten und Durchlässe, sowie die Arbeiten für die Hochbauten in Angriff genommen. **) Nach der Bestimmung des Gesetzes ist seitens der Interessenten ein Baukostenzuschuß von 112 000 M. zu leisten; die Baumittel betragen also insgesammt 1 420 000 M.
3 197 821	41	63 749	56	3 261 570	97	338 429	03	Die Restbauten sind im Wesentlichen vollendet und werden voraussichtlich noch im Laufe dieses Etatsjahres fertiggestellt werden. Der verbliebene Bestand wird zur Vollendung des Baues voraussichtlich nicht voll erforderlich sein.
1 869 978		132 750	13	2 002 728	13	317 271	87	Die Bahn ist seit dem 1. Mai 1894 im vollen Umfange im Betriebe. Die damals noch rückständig gebliebenen Restarbeiten haben noch nicht ganz zu Ende geführt werden können, auch wird die Schlußvermessung und die Regelung des Grunderwerbs noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Mittel werden nicht ganz erforderlich sein.
1 544 052	75	7 032	90	1 551 085	65	15 914	35	Der Baufonds ist in dem Berichtsjahre nach Abwickelung seiner Verpflichtungen geschlossen worden. Der im Bestande verbliebene Betrag von 15 914 M. 35 Pf. ist erspart und kann daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
33.	(19. April 1886.)	(Ia.) 16b.	Bau einer Eisenbahn von Duderstadt nach Leinefelde	1 433 000	—	—	—	1 433 000	—
34.		20.	Bau der Eisenbahn von Wiesbaden nach Langenschwalbach	1 210 000	—	—		1 210 000	
35.		Ib.	Beschaffung von Betriebsmitteln in Folge des Baues der neuen Bahnen	9 111 000	—	—		9 111 000	—
		IV.	Verschiedene Bauausführungen.						
36.		2.	Erweiterung des Bahnhofes Erfurt	*) 2 350 000	—	—	—	2 350 000	—
			Summe VII. Gesetz vom 19. April 1886	57 742 000	—	639 708	74	57 102 291	26
			VIII. Gesetz vom 1. April 1887. (Gesetzsamml. S. 97.) **Gesammtkredit von 71 334 000 Mark** zur weiteren Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und zu sonstigen Bauausführungen auf den Staatseisenbahnen.						
			Erledigte Kredite**)	44 175 000	—	1 055 439	24	43 119 560	76

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
40 648	30	18 355	26	59 003	56	1 373 996	44	Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im Frühjahr 1896 in Angriff genommen werden können.
1 197 511	68	3	—	1 197 514	68	12 485	32	Der Abschluß des Baufonds wird durch schiedsrichterliche Verhandlungen aufgehalten, welche bei der Abrechnung mit einem Unternehmer nothwendig geworden sind und zur Zeit noch schweben. Von dem Ausgange dieser Streitsache bleibt es abhängig, ob die Mittel des Baufonds ausreichen werden.
8 488 807	07	146 445	43	8 635 252	50	475 747	50	Mit Ausnahme derjenigen Betriebsmittel, die zum Betriebe der Strecken Schönebeck—Blumenberg und Duderstadt—Leinefelde erforderlich sind, haben die Beschaffungen stattgefunden. Auch für die erstere Strecke sind die Beschaffungen nunmehr eingeleitet.
1 974 810	27	197 406	04	2 172 216	*) 31	177 783	69	Die Eröffnung des neuen Personenbahnhofes hat am 1. November 1893 stattgefunden. Die damals noch rückständig gebliebenen Ausführungen sind zum größten Theil vollendet. Es erübrigt noch die Fertigstellung der Bahnsteigbefestigungen, auch schweben aus der Kostenabrechnung noch schiedsrichterliche Verhandlungen. Der Bestand des Baufonds wird zu den Restkosten ausreichen. *) Einschließlich der Antheile, welche von den Kosten dieser Erweiterung auf die Baufonds der Bahnen Sangerhausen—Erfurt und Erfurt—Ritschenhausen mit 3 850 000 ℳ entfallen, betragen die veranschlagten Gesammtkosten 6 200 000 ℳ und die Ausgaben bis Ende September 1895 6 022 216 ℳ 31 ₰.
50 271 876	41	1 920 053	34	52 191 929	75	4 910 361	51	
43 119 560	76	—	—	43 119 560	76	—	—	**) Einschließlich des erschöpften Kredits für die Erweiterung des Bahnhofs Potsdam. Aus Anlaß dieses Baues schwebt noch ein Prozeß. Die daraus etwa noch zu leistenden Zahlungen werden ebenso wie die bisherigen Mehrkosten des Baues von 8 810 ℳ 21 ₰ bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben nachzuweisen sein.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
			Noch offene Kredite:						
	(1. April 1887.)	I a.	Bau neuer Eisenbahnen. Die Ausführung der nachstehend bezeichneten Bahnen ist in dem Gesetz von der Erfüllung derselben Vorbedingungen abhängig gemacht, wie solche im Vorhergehenden bei dem Gesetz vom 4. April 1884 — unter I. a daselbst — näher angegeben sind. Die Erfüllung dieser Vorbedingungen hat stattgefunden. Dabei war von den Interessenten zu den Baukosten der Bahnen von Reichenbach nach Langenbielau (Pos. 5) und von Glöwen nach Havelberg (Pos. 9) ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß von bezw. 35 000 ℳ und 90 000 ℳ zu leisten. Die Bahnen sind sämmtlich bereits in den Vorjahren dem Betriebe übergeben.						
37.		1.	Bau der Eisenbahn von Tilsit nach Stallupönen	5 414 000	—	—	—	5 414 000	—
38.		4.	Bau der Eisenbahn von Meseritz nach Reppen	4 540 000	—	—	—	4 540 000	—
39.		5.	Bau der Eisenbahn von Reichenbach in Schlesien nach Langenbielau	412 000	—	—	—	412 000	—
40.		7.	Bau der Eisenbahn von Forst in der Lausitz nach Weißwasser	1 883 000	—	—	—	1 883 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
5 128 918	32	111 927	81	5 240 846	13	173 153	87	Die Bahn ist seit dem 1. Oktober 1894 in ganzer Ausdehnung im Betriebe. Die noch rückständigen Bauarbeiten nahmen in dem Berichtsjahre thunlichsten Fortgang; die Fertigstellung derselben wird im nächsten Sommer erfolgen. Der Bestand des Baufonds wird zu den Restausgaben nicht ganz erforderlich sein.
4 080 701	05	125 626	27	4 206 327	32	333 672	68	Die Bauausführung ist beendet bis auf einzelne Restbauten, welche theils in der Ausführung, theils in der Vorbereitung begriffen sind. Die bewilligten Mittel sind voraussichtlich nicht voll erforderlich.
392 610	79	2 806	64	395 417	*) 43	16 582	57	Zum Abschluß des Baues erübrigt noch die Herstellung eines Beamtenwohngebäudes, für welches der Bauplatz im Enteignungsverfahren erworben werden muß. Die Mittel sind ausreichend. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 35 000 M. beträgt die Ausgabe 430 417 M. 43 Pf.
1 732 616	56	59 672	10	1 792 288	66	90 711	34	Die allein noch rückständigen Arbeiten zum Umbau des Anschlußbahnhofes Forst sind zum Theil in der Ausführung begriffen, zum Theil können dieselben erst nach erfolgter Regelung des Grunderwerbs in Angriff genommen werden. Der verbliebene Bestand wird zur Vollendung des Baues voraussichtlich ausreichen.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
41.	(1. April 1887.)	(Ia.) 8.	Bau der Eisenbahn von Bergen auf Rügen einerseits nach Crampaß-Saßnitz, andererseits nach Lauterbach	2 125 000	—	—	—	2 125 000	—
42.		9.	Bau der Eisenbahn von Glöwen nach Havelberg	460 000	—	—	—	460 000	—
43.		15.	Bau der Eisenbahn von Dillenburg nach Straßebersbach	1 100 000	—	—	—	1 100 000	—
44.		19.	Bau der Eisenbahn von Lindern nach Heinsberg	850 000	—	—	—	850 000	—
		II.	Anlage des dritten und vierten Gleises und dadurch bedingte Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecke:						
45.		1.	Berliner Ringbahn zwischen der Landsberger Allee und Bahnhof Wedding	3 500 000	—	—	—	3 500 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
2 117 448	14	2 773	31	2 120 221	45	4 778	55	Die Abwickelung des Baufonds wird noch durch zwei Streitsachen aufgehalten, welche aus der Kostenabrechnung entstanden sind. Von dem Ausfall der desfallsigen Verhandlungen wird es abhängen, ob die noch vorhandenen Mittel zu den Restausgaben genügen.
401 382	64	2 083	11	403 465	*) 75	56 534	25	Die Bauarbeiten sind vollendet und die Kosten soweit abgerechnet, daß der Abschluß des Baufonds nahe bevorsteht. Der verbliebene Bestand wird voraussichtlich zum größten Theil erspart werden. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 90 000 M. beträgt die Gesammtausgabe 493 465 M. 75 Pf.
1 036 454	13	10 699	53	1 047 153	66	52 846	34	Nach Beendigung des Baues und der Kostenabrechnung ist der Baufonds in dem Berichtsjahre geschlossen worden. Der Restbetrag von 52 846 M. 34 Pf. ist erspart und kann daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
797 709	51	14 381	70	812 091	21	37 908	79	Auch dieser Baufonds ist in dem Berichtsjahre zum Abschluß gelangt. Die aus Anlaß von rückständig gebliebenen Steuererstattungen etwa noch entstehenden Ausgaben werden auf den Dispositionsfonds übernommen werden. Der verbliebene Bestand von 37 908 M. 79 Pf. ist erspart und kann daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
3 373 414	75	— 16 861	30	3 356 553	45	143 446	55	Zum Abschluß der Bauausführung bedarf es nur noch des Umbaues des Bahnhofes Gesundbrunnen, welcher in der Ausführung begriffen ist.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
(45.)	(1. April 1887.)								
		III	Verschiedene Bauausführungen.						
46.		6.	Erweiterung des Berliner Bahnhofes in Hamburg	275 000	—	—	—	275 000	—
47.		11.	Errichtung von Dienstwohngebäuden für das Bahnbewachungspersonal	6 600 000	—	—	—	6 600 000	—
			Summe VIII. Gesetz vom 1. April 1887	71 334 000	—	1 055 439	24	70 278 560	76
			IX. Gesetz vom 11. Mai 1888. (Gesetzsamml. S. 80.)						
			Gesammtkredit von 118 510 000 Mark zur weiteren Herstellung neuer Eisenbahnlinien für Rechnung des Staates und zu sonstigen Bauausführungen und Beschaffungen behufs Vervollständigung und besserer Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes, sowie zur Betheiligung des Staates an den Baukosten einer Eisenbahn von Sigmaringen (Inzigkofen) nach Tuttlingen.						
			Erledigte Kredite	22 760 000	—	379 794	39	22 380 205	61

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
								Die bis Ende September 1894 verausgabte Summe von 3 373 414 ℳ 75 ₰ hat sich im Berichtsjahre durch Rückeinnahmen auf 3 356 553 ℳ 45 ₰ ermäßigt. Der Bestand des Baufonds wird voraussichtlich in vollem Umfange Verwendung finden.
114 975	64	—	—	114 975	64	160 024	36	Die Bauarbeiten sind, wie bereits in den früheren Berichten angegeben, nach Fertigstellung der Gleisanlagen einstweilen eingestellt, bis über den geplanten größeren Umbau der Bahnhofsanlagen in Hamburg Beschluß gefaßt sein wird.
6 588 320	04	9 820	74	6 598 140	78	1 859	22	Die aus diesem Kredite herzustellenden Dienstwohngebäude sind sämmtlich vollendet und die Kosten abgerechnet. Der Bestand von 1 859 ℳ 22 ₰ ist erspart und kann daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
68 884 112	33	322 929	91	69 207 042	24	1 071 518	52	
22 380 205	61	—	—	22 380 205	61	—	—	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
	(11. Mai 1888.)		**Noch offene Kredite:**						
		§ 1. Ia.	Bau neuer Eisenbahnen.						
			Die Ausführung der nachstehend unter Pos. 3, 4, 6 bis 9, 11, 16, 18 und 19 bezeichneten Bahnen ist in dem Gesetz von der Erfüllung gleicher Vorbedingungen abhängig gemacht, wie solche im Vorhergehenden bei dem Gesetz vom 4. April 1884 — unter I. a daselbst — näher angegeben sind. Die Erfüllung dieser Vorbedingungen hat stattgefunden. Dabei war von den Interessenten zu den Baukosten der Bahnen von Hirschberg i. Schles. nach Petersdorf, von Gremsmühlen nach Lütjenburg und von Niederwalgern nach Weidenhausen (Pos. 6, 11 und 16) ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß von bezw. 60 000 ℳ, 175 000 ℳ und 42 000 ℳ zu leisten, während staatsseitig zu den Grunderwerbskosten der Bahnen von Arnstadt nach Saalfeld und von Mayen nach Gerolstein (Pos. 9 und 19) ein Zuschuß von bezw. 700 000 ℳ und 400 000 ℳ gewährt worden ist. Mit Ausnahme der Bahnen unter Pos. 1, 8, 9 und 19 waren die Strecken Ende September 1894 bereits sämmtlich im Betriebe.						
48.		1.	Bau der Eisenbahn von Hohenstein in Ostpreußen nach Marienburg mit Abzweigung nach Maldeuten	15 027 000	—	—	—	15 027 000	—
49.		2.	Bau der Eisenbahn von Miswalde nach Elbing	3 088 000	—	—	—	3 088 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	
11 538 706	75	912 001	41	12 450 708	16	2 576 291	84	Die Bahn ist in ihrer ganzen Ausdehnung seit dem 1. November 1894 im Betriebe. Die Restarbeiten auf der Strecke und auf den Bahnhöfen sind im Gange. Die noch vorhandenen Mittel werden voraussichtlich nicht voll zur Verwendung gelangen.
2 495 729	34	74 081	13	2 569 810	47	518 189	53	Die Inbetriebnahme dieser Strecke hat am 1. September 1893 stattgefunden. Einige Restbauten auf der Strecke sind noch in der Ausführung begriffen, auch ist der Grunderwerb noch nicht völlig geregelt. Von dem verbliebenen Bestande wird voraussichtlich ein großer Theil erspart werden.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
50.	(11. Mai 1888.)	(§ 1 Ia.) 3.	Bau der Eisenbahn von Mogilno nach Strelno	1 144 000	—	—	—	1 144 000	—
51.		4.	Bau der Eisenbahn von Lublinitz nach Herby	1 043 000	—	—	—	1 043 000	—
52.		6.	Bau der Eisenbahn von Hirschberg in Schlesien nach Petersdorf	1 050 000	—	—	—	1 050 000	—
53.		7.	Bau der Eisenbahn von Salzwedel nach Lüchow	1 030 000	—	—	—	1 030 000	—
54.		8.	Bau einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein	9 090 000	—	—	—	9 090 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
1 110 106	97	3 736	10	1 113 843	07	30 156	93	Der Bau ist in dem Berichtsjahre beendet und der Baufonds geschlossen worden. Die im Bestande verbliebenen 30 156 ℳ 93 ₰ sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
952 640	47	—	—	952 640	47	90 359	53	Auch dieser Bau gelangte in dem Berichtsjahre zur Vollendung, so daß der Baufonds geschlossen werden konnte. Der Bestand von 90 359 ℳ 53 ₰ kann als erspart gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
1 037 246	89	2 801	54	1 040 048	*) 43	9 951	57	Bei der allein noch rückständigen Schlußvermessung haben sich in einer Feldmark Schwierigkeiten ergeben, indeß wird der Abschluß des Baufonds noch im laufenden Etatsjahre erfolgen können. Der verbliebene Bestand ist zu den Restkosten ausreichend. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 60 000 ℳ beträgt die Ausgabe 1 100 048 ℳ 43 ₰
845 877	87	58 406	30	904 284	17	125 715	83	Zum Abschluß der Bauausführung bedarf es noch einiger Vervollständigungen, welche im Gange sind und voraussichtlich noch im Laufe dieses Etatsjahres beendet werden. Der Bestand des Baufonds ist zu den Restkosten voraussichtlich nicht ganz erforderlich.
5 231 027	98	1 189 786	89	6 420 814	87	2 669 185	13	Die Theilstrecke Triptis—Ziegenrück ist am 17. Dezember 1894 und die Theilstrecke Ziegenrück—Lobenstein am 1. Oktober 1895 dem Betriebe übergeben worden. Auf der Reststrecke Lobenstein—Blankenstein sind die Erdarbeiten in der Ausführung begriffen. Dem nebenstehenden Kredite von .... 9 090 000 ℳ — ₰ treten hinzu .... 750 000 = — = , welche durch das Gesetz vom 8. April 1895 — unter II. 1 — zur Deckung der Mehrkosten bewilligt wurden. Insgesammt stehen also zur Verfügung ... 9 840 000 ℳ — ₰

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
(54.)	(11. Mai 1888.)	(§ 1. I a. 8.)							
55.		9.	Bau der Eisenbahn von Arnstadt nach Saalfeld	10 700 000	—	—	—	10 700 000	—
56.		11.	Bau der Eisenbahn von Gremsmühlen nach Lütjenburg	935 000	—	—	—	935 000	—
57.		13.	Bau der Eisenbahn von Bufleben nach Großenbehringen	1 236 000	—	—	—	1 236 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
								Uebertrag .... 9 840 000 M. — Pf. Verausgabt wurden davon bis Ende September 1895 .... 6 420 814 „ 87 „ so daß überhaupt im Bestande verblieben ..... 3 419 185 M. 13 Pf. Dieser Bestand wird zur Vollendung des Baues voraussichtlich ausreichen.
5 112 495	57	1 943 544	42	7 056 039	99	3 643 960	01	Die Theilstrecke Arnstadt—Stadtilm ist am 18. Juni 1894 und die Reststrecke Stadtilm—Saalfeld am 2. Dezember 1895 dem Betriebe übergeben worden. Die Restbauten befinden sich theils in der Ausführung, theils in der Vorbereitung. Der noch verfügbare Bestand wird zur Fertigstellung des Baues ausreichen.
935 000	—	—	—	935 000	—	—	—	Rückständig ist nur noch die Schlußregulirung des Grunderwerbs; dieselbe ist nahezu beendet. Die Ausgaben betrugen Ende September 1895 überhaupt .... 1 065 059 M. 96 Pf.*) so daß die bewilligten Baumittel von ..... 935 000 „ — „ bis dahin überschritten wurden um .... 130 059 M. 96 Pf. Weitere Ausgaben von etwa 2 200 M. sind noch zu erwarten; die gesammte Ueberschreitung, deren Ursachen bereits in dem Berichte für 1. Oktober 1891/92 dargelegt wurden, wird also die Höhe von etwa 133 000 M. erreichen. Soweit die Mehrkosten in den Etatsjahren 1892/93, 1893/94 und 1894/95 entstanden, sind dieselben bereits bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben nachgewiesen — vergl. dieserhalb die betreffenden Uebersichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bezw. die zugehörigen Begründungen. Die Verrechnung des Restes der Mehrausgaben wird demnächst in gleicher Weise erfolgen. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 175 000 M. beträgt die Gesammtausgabe 1 240 059 M. 96 Pf.
1 236 000	—	—	—	1 236 000	—	—	—	Der Baufonds ist in dem Berichtsjahre nach beendeter Kostenabrechnung geschlossen worden. Die Gesammtkosten betragen .... 1 267 262 M. 60 Pf. mithin sind die bewilligten .... 1 236 000 „ — „ überschritten worden um 31 262 M. 60 Pf.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
(57.)	(11. Mai 1888.)	(§ 1. I a 13.)							
58.		14.	Bau der Eisenbahn von Ohrdruf nach Gräfenroda	1 737 000	—	—	—	1 737 000	—
59.		15.	Bau der Eisenbahn von Georgenthal nach Tambach................	468 000	—	—	—	468 000	—
60.		16.	Bau der Eisenbahn von Niederwalgern nach Weidenhausen ..	943 000	—	—	—	943 000	—

Ausgabe: bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
								Die Ursachen dieser Mehrkosten wurden bereits in dem Berichte für 1. Oktober 1891/92 näher erörtert. Von der Ueberzahlung sind 935 ℳ 06 ₰ in der Rechnung für 1891/92, 5 109 ℳ 85 ₰ in der Rechnung für 1892/93 und 24 624 ℳ 66 ₰ in der Rechnung für 1893/94 bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben nachgewiesen worden — vergl. dieserhalb die betreffenden Uebersichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bezw. die zugehörigen Begründungen; der Rest von 593 ℳ 03 ₰ kommt in gleicher Weise in der Rechnung für 1895/96 zum Nachweis.
1 706 383	84	30 616	16	1 737 000	—	—	—	Die bei der Betriebseröffnung im November 1892 noch rückständig gebliebenen Bauarbeiten nahmen auch in dem Berichtsjahre entsprechenden Fortgang und sind nunmehr zum größeren Theil beendet. Dem nebenstehenden Kredite von .... 1 737 000 ℳ — ₰ treten hinzu .... 420 000 » — », welche durch das Gesetz vom 6. Juni 1892 — unter III. 9 — zur Deckung der Mehrkosten bewilligt wurden. Insgesammt stehen also zur Verfügung ... 2 157 000 ℳ — ₰ Verausgabt wurden davon bis Ende September 1895 .... 1 925 518 » 78 » so daß im Bestande verblieben .... 231 481 ℳ 22 ₰. Dieser Bestand wird zur Vollendung des Baues voraussichtlich ausreichen.
444 438	12	2 054	13	446 492	25	21 507	75	Zum Abschluß des Baues erübrigen nur noch einige Restarbeiten, deren Fertigstellung bevorsteht. Voraussichtlich sind die noch verfügbaren Mittel zur Abwickelung des Baufonds voll erforderlich.
892 020	27	28 080	23	920 100	*) 50	22 899	50	Die Inbetriebnahme der Bahn erfolgte am 12. Mai 1894. Inzwischen sind die Bauarbeiten fertiggestellt worden, es schweben jedoch noch schiedsrichterliche Verhandlungen wegen der Nachforderung eines Unternehmers, so daß sich der Abschluß des Baufonds vor Ende des laufenden Etatsjahres voraussichtlich nicht wird erreichen lassen. Die Mittel werden voll erforderlich sein.

*) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 42 000 ℳ beträgt die Ausgabe 962 100 ℳ 50 ₰.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes		Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits		Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht		Bleiben verfügbar	
	Datum	Position		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
61.	(11. Mai 1888.)	(§ 1. I a.) 18.	Bau der Eisenbahn von Dieringhausen nach Brügge	5 360 000	—	—	—	5 360 000	—
62.		19.	Bau der Eisenbahn von Mayen nach Gerolstein	9 500 000	—	—	—	9 500 000	—
63.		I b.	Beschaffung von Betriebsmitteln in Folge des Baues der neuen Bahnen	9 146 000	—	—	—	9 146 000	—
		§ 2. I.	Anlage des zweiten Gleises auf den nachbezeichneten Strecken und dadurch bedingte Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen. Anmerkung: Die Kosten dieser Bauten werden von Preußen und vom Reich gemeinsam getragen. Die hier nachgewiesenen Kredite stellen den Preußischen Antheil dar.						
64.		6.	Strecke Stargard i. P.—Ruhnow	740 000	—	—	—	740 000	—
65.		7.	Strecke Posen—Thorn	2 520 000	—	—	—	2 520 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
5 214 835	39	61 283	35	5 276 118	74	83 881	26	Die Bauarbeiten sind beendet und die Kostenabrechnungen durchgeführt bis auf Differenzen, welche mit einem Unternehmer entstanden sind und die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens nothwendig machten. Außerdem haben die Verhandlungen mit einigen Gemeinden wegen Uebernahme der Unterhaltung verlegter Wege noch nicht zu Ende geführt werden können. Die Mittel werden voraussichtlich nicht voll zur Verwendung gelangen.
5 903 496	05	1 405 203	92	7 308 699	97	2 191 300	03	Die Bahn ist am 15. Mai 1895 in Betrieb genommen worden. Die Restbauten sind theils in der Ausführung, theils in der Vorbereitung begriffen. Voraussichtlich werden die Mittel nicht ganz erforderlich sein.
8 764 789	22	372 852	13	9 137 641	35	8 358	65	Die Beschaffungen sind beendet. Die unverwendet gebliebenen 8 358 ℳ 65 ₰ sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
735 397	83	— 900	58	734 497	*) 25	5 502	75	Der Bau ist beendet; in dem Berichtsjahre gelangte der Baufonds zum Abschluß. Die unverwendet gebliebenen 5 502 ℳ 75 ₰ sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
2 356 779	71	54 476	55	2 411 256	*) 26	108 743	74	Der Umbau des Bahnhofs Inowrazlaw ist noch nicht beendet, weil einzelne Theile desselben durch Grunderwerbsschwierigkeiten aufgehalten werden. Die übrigen Bauarbeiten sind fertiggestellt. Die Mittel genügen.

*) Einschließlich des reichsseitigen Antheils betragen die Ausgaben:
bei Pos. 6 .... 1 844 497 ℳ 25 ₰,
„ „ 7 .... 6 028 140 „ 65 „.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
66.	(11. Mai 1888.)	(§ 2. I.) 9.	Strecke Laskowitz—Jablonowo ..	520 000	—	—	—	520 000	—
		§ 2. II.	Verschiedene Bauausführungen.						
67.		1.	Erweiterung der Brücken und Bahnanlagen bei Dirschau und Marienburg .... Anmerkung: Die Kosten dieses Baues werden von Preußen und vom Reich gemeinsam getragen. Der nebenstehende Kredit stellt den Preußischen Antheil dar.	6 000 000	—	—	—	6 000 000	—
68.		4.	Umgestaltung und Erweiterung der Bahnhofsanlagen bei Spandau ..	1 300 000	—	—	—	1 300 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
488 243	38	— 96 559	42	391 683	*) 96	128 316	04	Der Baufonds ist in dem Berichtsjahre nach beendeter Kostenabrechnung geschlossen worden. Die im Bestande verbliebenen 128 316 ℳ 04 ₰ können als erspart gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97. *) Einschließlich des reichsseitigen Antheils betragen die Ausgaben 2 471 688 ℳ 96 ₰.
4 127 574	42	31 730	42	4 159 304	**) 84	1 840 695	16	A. Die Anlagen bei Dirschau. Die neue Brücke ist seit dem 28. Oktober 1891 im Betriebe. Die Restbauten, wozu insbesondere der Umbau des Bahnhofs Dirschau und die Herstellung einer Straßenüberführung daselbst gehören, sind in der Ausführung begriffen. Die Regelung des Grunderwerbs konnte noch nicht beendet werden. B. Die Anlagen bei Marienburg. Die Brücken und die zugehörigen Anlagen sind seit dem 25. Oktober 1890 im Betriebe. Es erübrigt in der Hauptsache noch die Herstellung einer Wegeüberführung am Westende des Bahnhofs Marienburg, deren Ausführung vorbereitet wird. Die noch verfügbaren Mittel reichen voraussichtlich zur planmäßigen Vollendung des Baues aus. **) Einschließlich des reichsseitigen Antheils betragen die Ausgaben 10 398 262 ℳ 11 ₰
1 291 482	12	8	—	1 291 490	12	8 509	88	Der Bau ist beendet und der Baufonds in dem Berichtsjahre geschlossen worden. Die im Bestande verbliebenen 8 509 ℳ 88 ₰ sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
69.	(11. Mai 1888.)	(§ 2 II.) 5.	Herstellung der Zweigbahn vom Elbbahnhofe in Magdeburg nach Buckau	*) 200 000	—	—	—	200 000	—
70.		6.	Erweiterung des Bahnhofs Weimar	480 000	—	—	—	480 000	—
71.		7.	Herstellung eines gemeinschaftlichen Empfangsgebäudes zu Osnabrück	1 650 000	—	—	—	1 650 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
98 225	21	30	—	98 255	*) 21	101 744	79	Die Inbetriebnahme der Zweigbahn hat am 1. Juli 1893 stattgefunden. Es schwebt noch ein Grunderwerbsprozeß; von dem Ausgange desselben bleibt die Höhe der weiteren Kosten abhängig. *) Einschließlich des aus dem Baufonds der vormaligen Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn verwendeten antheiligen Betrages von 344 000 M. betragen die veranschlagten Gesammtkosten 544 000 M. und die Ausgaben bis Ende September 1895 442 255 M. 21 Pf.
480 000	—	—	—	480 000	—	—	—	Die Bauausführung ist abgeschlossen, dagegen hat die Kostenabrechnung wegen der streitigen Nachforderungen eines Unternehmers noch nicht zu Ende geführt werden können. Die Bauausgaben betragen bis Ende September 1895 insgesammt .... 701 366 M. 79 Pf. so daß die bewilligten Baumittel von .... 480 000 „ — „ bis dahin überschritten wurden um .... 221 366 M. 79 Pf. Ob noch weitere Ausgaben zu erwarten sind, hängt von dem Ausgang der schwebenden Streitsache ab. Die Ursachen der Mehrkosten sind bereits in dem Bericht für 1. Oktober 1892/93 dargelegt worden. Von der bisher entstandenen Ueberzahlung gelangten: 186 459 M. 29 Pf. für das Etatsjahr 1893/94 und 34 905 „ 50 „ für das Etatsjahr 1894/95 bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben zum Nachweis — vergl. dieserhalb die betreffenden Uebersichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben bezw. die zugehörigen Begründungen.
669 848	95	810 073	84	1 479 922	79	170 077	21	Das Empfangsgebäude ist fertiggestellt und dem Betriebe übergeben. Es erübrigen nur noch einige Nebenarbeiten, welche in der Ausführung begriffen sind. Die Ueberführung der Hamburger Straße vor dem neuen Personenbahnhofe ist bis auf die Pflasterung und die Einfriedigung, welche erst ausgeführt werden können, nachdem die Rampenanschüttungen sich vollständig gesetzt haben, vollendet und zu Anfang Mai 1895 ebenfalls dem Verkehr übergeben worden. Die umfangreichen Gleisumbauten auf dem früheren hannoverschen Bahnhofe sind

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
(71.)	(11. Mai 1888.)	(§ 2. II. 7.)							
72.		8.	Erweiterung des Bahnhofs Vohwinkel	978 000	—	—	—	978 000	—
73.		9.	Deckung der Mehrkosten für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Düsseldorf	2 300 000	—	—	—	2 300 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
								in der Ausführung begriffen, außerdem ist die Regulirung des Grunderwerbs noch im Gange. Zur Bestreitung der Kosten der Ueberführung der Hamburger Straße sind durch das Gesetz vom 3. Juli 1893 — unter II. 2 — 350 000 ℳ bewilligt worden, welche im Zusammenhange mit dem nebenstehenden Kredite von 1 650 000 ℳ zu verwenden sind, so daß insgesammt 2 000 000 ℳ zur Verfügung stehen. Dieser Betrag wird voraussichtlich nicht ganz erforderlich sein.
920 235	74	14 802	15	935 037	89	42 962	11	Die Anlagen sind fertiggestellt und bis auf die Kosten des Grunderwerbs abgerechnet. Aus letzterem sind Prozesse hervorgegangen, von denen noch drei schweben. Von dem Ausgange derselben ist die Höhe der noch erforderlichen Aufwendungen abhängig.
2 300 000	—		—	2 300 000	—	—	—	Die Bauausführung ist beendet und auch die Kostenabrechnung soweit vorgeschritten, daß der Abschluß des Baufonds eingeleitet werden konnte. An Baumitteln wurden bewilligt: durch das Gesetz vom 15. Mai 1882 unter III. 2 . . . . 14 000 000 ℳ — ₰; die nebenstehenden . . 2 300 000 „ — „; mithin zusammen . . 16 300 000 ℳ — ₰. Die Ausgaben hatten bis Ende September 1894 betragen 16 466 787 ℳ 99 ₰, wovon die am Finalabschluß für 1893/94 den Kredit übersteigenden 164 164 ℳ 03 ₰ für das genannte Etatsjahr bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben nachgewiesen sind — vergl. die Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für 1893/94 und die zugehörigen Begründungen. Jene Ausgabe hat sich im Berichtsjahre durch Rückeinnahmen auf 16 418 811 ℳ 22 ₰ ermäßigt. Der Ueberzahlung stehen, wie bereits in den früheren Berichten erörtert, die überwiegenden Werthe derjenigen Grundstücke gegenüber, welche anläßlich des Baues über Bedarf miterworben werden mußten. Da die dauernde Uebernahme der betreffenden Flächen in den fiskalischen Besitz sich nachträglich als vortheilhaft erwiesen hat, so ist auf die zur Deckung der Ueberzahlung bestimmte Rückeinnahme nicht mehr zu rechnen. Aus der Veräußerung solcher Grundstücke, welche durch die Umgestaltung frei geworden sind, wurden bis Ende September 1895 im

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
(73.)	(11. Mai 1888.)	(§2. II. 9.)							
74.		10b.	Herstellung einer Gleisverbindung zwischen Morsbach und Kohlscheid	980 000	—	—	—	980 000	—
75.		12.	Deckung der Mehrkosten für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Duisburg	275 000	—	—	—	275 000	—
76.		13.	Umbau des Bahnhofs Rothe Erde	1 100 000	*) —	—	—	1 100 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
								Ganzen 3 380 260 ℳ vereinnahmt und der Generalstaatskasse zur Verrechnung bei den Fonds des ehemaligen Staatsschatzes zugeführt.
757 880	72	29 613	54	787 494	26	192 505	74	Die Bauarbeiten und der Grunderwerb sind soweit beendet, daß der Abschluß des Baufonds eingeleitet werden konnte. Die bewilligten Mittel werden ausreichen.
199 121	30	12 169	39	211 290	69	63 709	31	Der Bau ist vollendet. In dem Berichtsjahre wurde die Kostenabrechnung zu Ende geführt und der Baufonds geschlossen. Durch das Gesetz vom 15. Mai 1882 sind — unter III. 1 — bewilligt worden .... 1 700 000 ℳ — ₰, so daß zuzüglich der nebenstehenden .... 275 000 „ — „ die Baumittel insgesammt betragen .... 1 975 000 ℳ — ₰ Verausgabt wurden davon im Ganzen .... 1 911 290 „ 69 „ Die im Bestande verbliebenen .... 63 709 ℳ 31 ₰ sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97. Von dem freigewordenenen alten Bahnhofsgelände ist noch nichts veräußert worden. Es muß hiervon noch abgesehen werden, da die Entbehrlichkeit desselben für Eisenbahnzwecke auch zur Zeit noch nicht feststeht.
793 820	07	257 409	19	1 051 229	*) 26	48 770	74	Die Bauarbeiten werden in Kürze vollendet, dagegen ist die Schlußvermessung noch in der Ausführung begriffen, auch wird die Regelung des Grunderwerbs, aus welchem mehrere Prozesse schweben, sich noch längere Zeit hinziehen. Wie in den Berichten für 1. Oktober 1892/93 und 1893/94 bereits dargelegt, werden die Mittel nicht ausreichen und die Mehrkosten, deren Höhe von dem Ausgange der Prozesse abhängig bleibt, demnächst bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben zu verrechnen sein.

*) Einschließlich des Antheils von 200 000 ℳ, welcher von den Kosten dieses Umbaues auf den Baufonds der Bahn Prüm—St. Vith—Rothe Erde entfällt, betragen die ursprünglich veranschlagten Gesammtkosten 1 300 000 ℳ und die Ausgaben bis Ende September 1895 1 251 229 ℳ 26 ₰

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
77.	(11. Mai 1888.)	(§ 2. II.) 14.	Verlegung des Rheinischen Güterbahnhofes zu Aachen	2 300 000	—	—	—	2 300 000	—
78.		15.	Deckung der Ueberzahlung des Baufonds und Fertigstellung und Abwickelung der Bauausführungen des früheren Aachen-Jülicher Eisenbahnunternehmens	410 000	—	—	—	410 000	—
79.		16.	Erweiterung und bessere Ausrüstung der vorhandenen Werkstätten und Lokomotiv- und Wagenschuppen	2 500 000	—	—	—	2 500 000	—
			Summe IX. Gesetz vom 11. Mai 1888	118 510 000	—	379 794	39	118 130 205	61

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1995 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
1 738 830	99	561 169	01	2 300 000	—	—	—	Der neue Güterbahnhof wurde am 8. Juli 1895 dem Verkehr übergeben. Die Weichen- und Signal-Stellwerke, die Anlage einer Freiladestraße und die Schlußvermessung sind noch in der Ausführung begriffen. Aus dem Grunderwerb schweben noch mehrere Prozesse. Die Ausgaben betrugen bis Ende September 1895 insgesammt 2 310 237 ℳ — ₰ so daß die bewilligten Baumittel von .... 2 300 000 " — " bis dahin überschritten wurden um .... 10 237 ℳ — ₰ Die Höhe der gesammten Ueberschreitung bleibt insbesondere von dem Ausgange der schwebenden Prozesse abhängig. In den Berichten für 1. Oktober 1892/93 und 1893/94 ist bereits dargelegt worden, auf welche Ursachen die Mehrkosten zurückzuführen sind und daß die Verrechnung der letzteren bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben erfolgen muß. Verkäufe von Grundflächen, welche in Folge der Bahnhofsverlegung entbehrlich werden, haben noch nicht stattgefunden.
278 004	47	2 892	64	280 897	*) 11	129 102	89	Die Bauausführungen sind erledigt, es schwebt jedoch noch ein Entschädigungsprozeß in zweiter Instanz, von dessen Ausgange es abhängig ist, ob die Mittel des Baufons ausreichen werden. *) Einschließlich der Deckung des bei der Uebernahme vorhandenen Vorschusses von 99 416 ℳ 10 ₰
2 382 826	37	4 505	48	2 387 331	85	112 668	15	Von den bewilligten 2 500 000 ℳ entfallen nach der Begründung des Gesetzentwurfs auf die Erweiterung der Werkstätten ungefähr 1 500 000 ℳ, auf die Erweiterung der Lokomotiv- und Wagenschuppen ungefähr 1 000 000 ℳ.
95 419 271	62	7 765 867	92	103 185 139	54	14 945 066	07	Für Rechnung dieser Mittel wurden die Werkstätten zu Bremen, Halle und am Markgrafendamm zu Berlin erweitert und die maschinellen Einrichtungen in den Werkstätten des früheren Direktionsbezirks Erfurt vervollständigt; außerdem wurden auf den

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
(79.)	(11. Mai 1888.)	(§ 2. II. 16.)							
			X. Gesetz vom 8. April 1889. (Gesetzsamml. S. 69.) **Gesammtkredit von 156 723 251 Mark 47 Pf.** zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.						
			Erledigte Kredite	65 456 251	47	88 787	87	65 367 463	60
			Noch offene Kredite:						
		§ 1. Ia.	Bau neuer Eisenbahnen. Die Vorbedingungen, von welchen die Ausführung der nachstehend bezeichneten Bahnen in dem Gesetz abhängig gemacht ist — vergl. im Vorhergehenden die betreffenden Angaben zum Gesetz vom 4. April 1884 unter Ia. daselbst —, sind für die sämmtlichen Strecken, mit Ausnahme derjenigen unter Pos. 5 (Lichtenberg-Friedrichsfelde—Wriezen) erfüllt. Dabei war für einige Bahnen von den Interessenten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß zu den Baukosten zu leisten, und zwar beträgt dieser Zuschuß: für Johannisthal-Niederschönweide—Spindlersfeld (Pos. 6) 40 000 M, für Schönholz—Kremmen (Pos. 7) 170 000 M., für Oberröblingen a. H.—Allstedt (Pos. 11) 50 000 M, für Reinsdorf—Frankenhausen (Pos. 12) 90 000 M, für Helmstedt-Oebisfelde (Pos. 13) 150 000 M, für Arolsen—Corbach (Pos. 14) 80 000 M und für Düren—Kreuzau (Pos. 16) 76 000 M						

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
								Bahnhöfen zu Wittenberge, Neumünster, Neiße, Myslowitz, Schwientochlowitz, Frankfurt a. M., Cassel und Magdeburg (Hauptbahnhof) neue Lokomotivschuppen bezw. Wagenreinigungsschuppen erbaut und die Lokomotivschuppen zu Gleiwitz, Castel, Cölleda und Ostrowo erweitert. Der Bau eines neuen Lokomotivschuppens auf dem Bahnhofe zu Wesel ist eingeleitet.
65 367 463	60	—	—	65 367 463	60	—	—	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
80.	(8. April 1889.)	(§ 1. Ia.) 1.	Bau der Eisenbahn von Memel nach Bajohren	1 426 000	—	—	—	1 426 000	—
81.		2.	Bau der Eisenbahn von Bromberg nach Znin	2 930 000	—	—	—	2 930 000	—
82.		3.	Bau der Eisenbahn von Nakel nach Konitz	5 350 000	—	—	—	5 350 000	—
83.		4.	Bau der Eisenbahn von Nimptsch nach Gnadenfrei	1 140 000	—	—	—	1 140 000	—
84.		5.	Bau einer Eisenbahn von Lichtenberg-Friedrichsfelde nach Wriezen	4 000 000	—	—	—	4 000 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
1 078 154	42	11 179	76	1 089 334	18	336 665	82	Der Bau ist in dem Berichtsjahre beendet und der Baufonds geschlossen worden. Die im Bestande verbliebenen 336 665 ℳ 82 ₰ sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
836 949	82	1 209 163	45	2 046 113	27	883 886	73	Die Bauarbeiten sind soweit vorgeschritten, daß die Bahn am 1. Oktober 1895 dem Verkehr übergeben werden konnte. Die Mittel werden zur Vollendung des Baues voraussichtlich ausreichen.
4 085 758	07	852 355	88	4 938 113	95	411 886	05	Die Bahn ist seit dem 1. Oktober 1894 im Betriebe. In dem Berichtsjahre wurde die Ausführung der Restarbeiten thunlichst gefördert. Die Mittel sind zur Vollendung des Baues voraussichtlich ausreichend.
434 557	59	447 911	76	882 469	35	257 530	65	Die Betriebseröffnung erfolgte am 15. November 1894. Die damals noch rückständigen Arbeiten zur Aenderung der Bahnhofsanlagen in Gnadenfrei, sowie die übrigen Restbauten sind gefördert und zum Theil der Vollendung nahe. Den nebenstehenden 1 140 000 ℳ — ₰ treten hinzu .... 460 000 = — = , welche zur Deckung der Mehrkosten durch das Gesetz vom 6. Juni 1892 — unter III. 4 — bewilligt wurden. Die Baumittel betragen demnach zusammen .... 1 600 000 ℳ — ₰ wovon nach Anrechnung der verausgabten ..... 882 469 = 35 = Ende September 1895 überhaupt noch .... 717 530 ℳ 65 ₰ im Bestande waren. Die Mittel werden voraussichtlich ausreichen.
214	35	40 544	43	40 758	78	3 959 241	22	Die Verhandlungen wegen Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
85.	(8. April 1889.)	(§ 1. Ia.) 6.	Bau der Eisenbahn von Johannisthal-Niederschönweide nach Spindlersfeld	215 000	—	—	—	215 000	—
86.		7.	Bau der Eisenbahn von Schönholz nach Kremmen	1 945 000	—	—	—	1 945 000	—
87.		8.	Bau der Eisenbahn von Jüterbog nach Treuenbrietzen	1 320 000	—	—	—	1 320 000	—
88.		9.	Bau der Eisenbahn von Biederitz nach Loburg	1 900 000	—	—	—	1 900 000	—
89.		10.	Bau der Eisenbahn von Etgersleben nach Förderstedt	1 535 000	—	—	—	1 535 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
173 844	19	12 849	51	186 693	*) 70	28 306	30	Die Bahn ist seit dem 1. April 1892 für den Gesammtverkehr im Betriebe. Die Fertigstellung der Restbauten ist im Laufe des nächsten Etatsjahres zu erwarten. Die Mittel sind ausreichend. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 40 000 ℳ beträgt die Ausgabe 226 693 ℳ 70 ₰
1 683 910	21	105 722	97	1 789 633	**) 18	155 366	82	Die Theilstrecke Schönholz—Velten wurde am 1. Oktober 1893 und die Reststrecke Velten—Kremmen am 20. Dezember 1893 in Betrieb genommen. Zum Abschluß des Bahnbaues erübrigen noch einige Restbauten, deren Fertigstellung im Jahre 1896 zu erwarten steht. Die Mittel werden voraussichtlich genügen. **) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 170 000 ℳ beträgt die Ausgabe 1 969 633 ℳ 18 ₰
594 937	60	245 191	72	840 129	32	479 870	68	Der Betrieb auf dieser Strecke wurde am 1. Dezember 1894 eröffnet. Die damals noch rückständigen Bauarbeiten sind in dem Berichtsjahre nach Möglichkeit gefördert worden. Von den im Bestande verbliebenen 479 870 ℳ 68 ₰ kann ein Betrag von 120 000 ℳ als erspart gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97 —, da der Rest von 359 870 ℳ 68 ₰ zur Vollendung des Baues ausreichend ist.
1 617 228	37	46 745	21	1 663 973	58	236 026	42	Die Inbetriebnahme dieser Bahn erfolgte am 1. Oktober 1892. Der Bau ist nunmehr nahezu vollendet, so daß der Abschluß des Baufonds noch im laufenden Etatsjahre erwartet werden kann. Der verbliebene Bestand ist voraussichtlich nur zum Theil noch erforderlich.
1 236 268	48	62 568	49	1 298 836	97	236 163	03	Die Bahn ist seit dem 1. Oktober 1893 für den Gesammtverkehr im Betriebe. Die Restarbeiten, insbesondere die Schlußvermessung, konnten in dem Berichtsjahre noch nicht völlig fertiggestellt werden; ihre Beendigung steht indeß bis zum Sommer 1896 zu erwarten. Von dem Bestande wird nur noch ein geringer Betrag in Anspruch zu nehmen sein.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
90.	(8. April 1889.)	(§ 1. Ia.) 11.	Bau der Eisenbahn von Oberröblingen a. H. nach Allstedt......	590 000	—	—	—	590 000	—
91.		12.	Bau der Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen (Kyffhäuser)	1 540 000	—	—	—	1 540 000	—
92.		13.	Bau der Eisenbahn von Helmstedt nach Oebisfelde	3 850 000	—	—	—	3 850 000	—
93.		14.	Bau der Eisenbahn von Arolsen nach Corbach......................	1 920 000	—	—	—	1 920 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
188 374	36	200 065	49	388 439	*) 85	201 560	15	Die Bahn wurde am 1. Oktober 1894 dem Betriebe übergeben. Seitdem sind die Restarbeiten zum größten Theil fertiggestellt worden. Von dem verbliebenen Bestande kann ein Betrag von 100 000 M. als erspart gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97 —, da der Rest von 101 560 M. 15 Pf. zur Vollendung des Baues ausreichend ist. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 50 000 M. beträgt die Ausgabe 438 439 M. 85 Pf.
988 708	87	103 310	30	1 092 019	**) 17	447 980	83	Die Betriebseröffnung erfolgte am 4. Juli 1894. Einige Restbauten sowie die Schlußvermessung sind noch in der Ausführung begriffen. Von dem verbliebenen Bestande können 300 000 M. als erspart gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97 —, da der Rest von 147 980 M. 83 Pf. zur Vollendung des Baues ausreichen wird. **) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 90 000 M. beträgt die Ausgabe 1 182 019 M. 17 Pf.
1 479 299	08	820 976	22	2 300 275	***) 30	1 549 724	70	Die Bauarbeiten sind soweit vorgeschritten, daß die Betriebseröffnung am 1. September 1895 erfolgen konnte. Die bewilligten Mittel sind zur Vollendung des Baues ausreichend. ***) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 150 000 M. beträgt die Ausgabe 2 450 275 M. 30 Pf.
1 767 536	87	66 854	69	1 834 391	†) 56	85 608	44	Der Bau wurde in dem Berichtsjahre vollendet und der Baufonds geschlossen. Der im Bestande verbliebene Betrag von 85 608 M. 44 Pf. ist erspart und kann daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97. †) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 80 000 M. beträgt die Ausgabe 1 914 391 M. 56 Pf.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf	Bleiben verfügbar M.	Pf
94.	(8. April 1889.)	(§ 1. Ia.) 16.	Bau der Eisenbahn von Düren nach Kreuzau	524 000	—	—	—	524 000	—
95.		Ib.	Beschaffung von Betriebsmitteln in Folge des Baues der vorbezeichneten Bahnen	5 883 000	—	—	—	5 883 000	—
		§ 2. I.	Anlage des zweiten bezw. dritten und vierten Gleises und dadurch bedingte Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecken:						
96.		1.	Kempen—Ostrowo nebst Herstellung neuer Kreuzungsstationen auf den Strecken Kreuzburg—Kempen und Ostrowo—Jarotschin	1 520 000	—	—	—	1 520 000	—
97.		2.	Berliner Ringbahn zwischen Bahnhof Wedding und Bahnhof Westend	3 900 000	—	—	—	3 900 000	—
98.		3.	Berliner Ringbahn zwischen Bahnhof Wilmersdorf-Friedenau und Potsdamer Bahnhof	4 200 000	—	—	—	4 200 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
433 513	47	28 077	16	461 590	63 *)	62 409	37	Auch dieser Bau ist beendet. Der Abschluß des Baufonds ist noch im laufenden Etatsjahre zu erwarten. Die Mittel werden nicht ganz erforderlich sein. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 76 000 ℳ beträgt die Ausgabe 537 590 ℳ 63 ₰
4 280 663	28	643 950	83	4 924 614	11	958 385	89	Die Betriebsmittelbeschaffungen sind mit Ausnahme derjenigen, welche durch den Bau der noch nicht begonnenen Strecke Lichtenberg-Friedrichsfelde—Wriezen (Pos. 5) bedingt werden, zum größten Theil erfolgt. Weitere Beschaffungen sind eingeleitet.
1 485 536	31	3 064	27	1 488 600	58	31 399	42	Der Baufonds ist nach beendeter Kostenabrechnung in dem Berichtsjahre geschlossen worden. Der verbliebene Bestand von 31 399 ℳ 42 ₰ kann als erspart gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
3 464 532	42	155 765	78	3 620 298	20	279 701	80	Zum Abschluß des Baues erübrigt noch die Anlage der Personenstation an der verlängerten Stromstraße. Dieselbe wird demnächst in Angriff genommen werden, nachdem die Stadt Berlin sich nunmehr zur Tragung der Kosten für Herstellung des Zugangsweges bereit erklärt hat. Der Bestand des Baufonds wird zur Deckung der Restkosten ausreichen.
4 176 990	42	12 722	13	4 189 712	55	10 287	45	Die neuen Gleisstrecken sind seit dem 1. Mai 1892 in der ganzen Ausdehnung im Betriebe. Rückständig ist nur noch die Regelung des Grunderwerbs, hinsichtlich dessen ein Enteignungsprozeß schwebt. Ob die Mittel ausreichen werden, bleibt von dem Ausgange des Prozesses abhängig.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf	Bleiben verfügbar M.	Pf
	(8. April 1889.)	§ 2. II.	Verschiedene Bauausführungen.						
99.		3.	Herstellung einer schienenfreien Ueberführung des Boxhagen-Kietzer Weges über die Berlin-Küstriner Eisenbahn	245 000	—	—	—	245 000	—
100.		4.	Anlage eines Rangirbahnhofes bei Pankow im Zusammenhange mit der Verlegung der Berlin-Stettiner Eisenbahn zwischen Berlin und Pankow nebst zugehörigen Anschlußgleisen	8 900 000	—	—	—	8 900 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
—	—	—	—	—	—	245 000	—	Der Bau ist soweit vorbereitet, daß derselbe gleichzeitig mit dem Ausbau der an den Schlesischen Bahnhof zu Berlin angrenzenden Strecken der Ostbahn und der Schlesischen Bahn — vergl. die Erläuterung zu Titel 5 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Eisenbahnverwaltung für 1896/97 — zur Ausführung kommen kann.
6 463 500	40	563 411	04	7 026 911	44	1 873 088	56	Der Grunderwerb ist bewirkt, es schwebt jedoch noch eine große Zahl von Prozessen. Die Bauausführungen zur Verlegung der Berlin-Stettiner Bahn wurden planmäßig fortgeführt; die Straßen-Ueber- und Unterführungen nebst den Aenderungen an den Wegerampen sind vollendet, die Bahn-Ueber- und Unterführungen bis auf zwei fertiggestellt. Letztere sowie die Hochbauten sind in der Ausführung begriffen. Sämmtliche Bauten werden voraussichtlich bis zum 1. Mai 1897 vollendet werden. Der Rangirbahnhof Pankow ist fertiggestellt und seit dem 1. Oktober 1893 im Betriebe. Außer den nebenstehenden .... 8 900 000 ℳ — ₰ sind für die Verlegung der Berlin-Stettiner Bahn zwischen Berlin und Pankow durch das Gesetz vom 1. April 1887 — unter III. 3 — bewilligt worden .... 4 500 000 „ — „ Dazu tritt der von der Stadt Berlin zu leistende Baukostenzuschuß mit .... 1 000 000 „ — „ so daß die Baumittel insgesammt betragen 14 400 000 ℳ — ₰ Verausgabt wurden davon bis Ende September 1895 im Ganzen .... 12 526 911 „ 44 „ es blieben also im Bestande .... 1 873 088 ℳ 56 ₰. Eine Veräußerung von entbehrlich werdenden Grundstücken hat noch nicht stattgefunden.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
101.	(8. April 1889.)	(§ 2. II.) 6.	Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Harburg	2 800 000	—	—	—	2 800 000	—
102.		7.	Umbau und Erweiterung der Bahnhofsanlagen in und bei Hamburg und Altona	15 900 000	—	—	—	15 900 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
1 016 863	28	956 643	85	1 973 507	13	826 492	87	Das erforderliche Gelände ist in vollem Umfange überwiesen. Die Erdarbeiten sind zum größten Theile ausgeführt. Auch die Brücken, Durchlässe, Straßen-Unter- und Ueberführungen sind bis auf die Straßen-Befestigung, welche vorbereitet ist, fertiggestellt. Die beiden Stationsgebäude, sowie das Vor- und Empfangsgebäude sind im Rohbau vollendet. Außerdem ist der Bau des Eilgutschuppens sowie des Postgebäudes in der Ausführung begriffen und das Legen des Oberbaues auf dem Güter- und Rangirbahnhofe im Gange. Voraussichtlich wird der Umbau im Etatsjahre 1896/97 vollendet werden. Den nebenstehenden . 2 800 000 ℳ — ₰ treten hinzu .... 1 500 000 = — =, welche zur Deckung der Mehrkosten für die erweiterte Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Harburg durch das Gesetz vom 20. Juni 1891 — unter III. 7 — bewilligt wurden. Die Baumittel betragen also zusammen . 4 300 000 ℳ — ₰ wovon nach Anrechnung der verausgabten ..... 1 973 507 = 13 = Ende September 1895 überhaupt noch im Bestande waren......... 2 326 492 ℳ 87 ₰.
11 539 008	45	241 506	16	11 780 514	61	4 119 485	39	In dem Berichtsjahre wurde der zunächst auszuführende Theil des Empfangsgebäudes auf Bahnhof Altona nebst den damit zusammenhängenden Bauten, wozu insbesondere der Hafentunnel, die Eilgutanlage und die Gleis- und Stellwerksanlagen gehören, soweit fertiggestellt, daß die neuen Anlagen am 16. November 1895 in Betrieb genommen werden konnten. Es erübrigt noch die Herstellung des zweiten Theils des Empfangsgebäudes und der Bahnsteighalle sowie der dazu gehörigen Erd- und Gleisarbeiten. Von der Erweiterung der Hauptwerkstätte zu Harburg, deren Kosten aus diesem Fonds zu bestreiten sind, sind nur noch Gleisarbeiten rückständig, welche erst nach Inbetriebnahme des neuen Verschiebebahnhofs zur Ausführung kommen können. Die Bauten auf dem Bahnhofe Rothen

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
(102.)	(8. April 1889.)	(§. 2. II. 7.)							
103.		9.	Umgestaltung des Güter- und Rangirbahnhofes in Gießen	1 300 000	—	—	—	1 300 000	—
104.		12.	Anlage eines Sammel- und Rangirbahnhofes bei Osterfeld	3 970 000	—	—	—	3 970 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
								burgsort müssen ausgesetzt bleiben, bis über die Ausführung des in Erwägung gezogenen größeren Umbaues der Hamburger Eisenbahnanlagen Beschluß gefaßt sein wird. Den umstehenden 15 900 000 ℳ — ₰ treten hinzu .... 400 000 „ — „, welche durch das Gesetz vom 1. April 1887 — unter III. 7 — ursprünglich für die Erweiterung des Bahnhofs Altona (Ottensen) bewilligt wurden. Die Baumittel betragen also zusammen 16 300 000 ℳ — ₰, wovon nach Anrechnung der bis Ende September 1895 im Ganzen verausgabten 12 180 514 „ 61 „ im Bestande verblieben .... 4 119 485 ℳ 39 ₰. Verkäufe von entbehrlich gewordenen Grundstücken haben noch nicht stattgefunden.
78 389	02	200 456	74	278 845	76	1 021 154	24	Die Bauarbeiten nahmen in dem Berichtsjahre thunlichsten Fortgang. Fertig sind der Lokomotivschuppen, die Erdarbeiten zur Erweiterung des Bahnhofs an der Ost- und Westseite, die Verlegung des Wieseckbaches und die Herstellung einer Straßenbrücke über denselben. Mit der Gründung des neuen Güterschuppens ist begonnen.
3 946 255	01	23 744	99	3 970 000	—	—	—	Die Restarbeiten sind bis auf einige Vervollständigungen beendet. Die Schlußvermessung ist ausgeführt und die Abrechnung mit den Grundbesitzern im Gange. Es schwebt noch ein Prozeß. Außer dem nebenstehenden Kredit von .. 3 970 000 ℳ — ₰ sind durch das Gesetz vom 3. Juli 1893 — unter II. 6 — zur Deckung der Mehrkosten....... 306 000 „ — „ bewilligt worden. Die Baumittel betragen also im Ganzen .. 4 276 000 ℳ — ₰ wovon bis Ende September 1895 zusammen 4 182 078 „ 76 „ verausgabt wurden. Der verbliebene Bestand von .... 93 921 ℳ 24 ₰ wird zur Bestreitung der Restausgaben voraussichtlich ausreichen.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
105.	(8. April 1889.)	(§ 2. II.) 14.	Herstellung einer Gleisverbindung mit der städtischen Werft- und Hafenanlage in Köln	2 000 000	—	—	—	2 000 000	—
106.		15.	Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Merchweiler und Göttelborn	464 000	—	—	—	464 000	—
107.		16.	Erweiterung und bessere Ausrüstung der vorhandenen Werkstätten, Wasserstationen, Lokomotiv- und Wagenschuppen	10 000 000	—	—	—	10 000 000	—
			Summe X. Gesetz vom 8. April 1889	156 723 251	47	88 787	87	156 634 463	60

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
5 335	35	3 185	48	8 520	83	1 991 479	17	Die ausführlichen Vorarbeiten sind beendet und landespolizeilich geprüft, auch hat die Planfeststellung stattgefunden. Der Grunderwerb ist eingeleitet.
350 438	33	35 760	24	386 198	57	77 801	43	Der Bau ist nahezu beendet und auch der Grunderwerb geregelt, so daß der Abschluß des Baufonds noch im laufenden Etatsjahre erwartet werden kann. Die Mittel werden voraussichtlich nicht ganz erforderlich sein.
8 791 899	65	874 910	20	9 666 809	85	333 190	15	Von dem nebenstehenden Kredite entfallen nach der Begründung des Gesetzentwurfes auf die Erweiterung der Werkstätten ungefähr 7 000 000 ℳ, auf die Erweiterung der Wasserstationen, Lokomotiv- und Wagenschuppen ungefähr 3 000 000 ℳ. Zu Lasten dieser Mittel wurden bisher folgende Ausführungen fertiggestellt: Erbauung bezw. Erweiterung der Werkstätten zu Bremen, Breslau (Oderthor), Posen, Köln (Gereon), Neumünster, Gotha, Potsdam, Gleiwitz, Oberhausen, Oppum, Erfurt und Salbke-Westerhüsen, ferner der Lokomotivschuppen zu Posen, Neisse, Kreuzburg, Thorn, Kattowitz, Falkenberg, Naumburg a. d. Saale, Geestemünde, Hameln, Laurahütte, Nordhausen, Magdeburg, Eilsleben, Elberfeld-Steinbeck, Hagen (Rh.), Insterburg, Wittenberge, Eisenach, Steele, Bitterfeld, Aschersleben, Cassel, Cottbus und auf dem Potsdamer Güterbahnhofe zu Berlin, endlich der Wasserstationen zu Breslau (Oderthor), Oels und Neudietendorf, sowie des Wagenschuppens zu Kalscheuren. Die Abrechnung der betreffenden Kosten ist zum Theil noch im Gange. In der Ausführung begriffen ist die Erweiterung des Lokomotivschuppens auf Bahnhof Tarnowitz und die Erbauung einer Tender-Reparatur-Werkstätte für die Hauptwerkstatt Halberstadt.
127 566 131	27	7 968 638	75	135 534 770	02	21 099 693	58	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
			XI. Gesetz vom 10. Mai 1890. (Gesetzsamml. S. 90).						
			Gesammtkredit von 201 656 466 Mark zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes.						
			Erledigte Kredite	10 015 466	—	458 799	98	9 556 666	02
			Noch offene Kredite:						
		Ia.	Bau neuer Eisenbahnen.						
			Die Vorbedingung, welche im Vorhergehenden beim Gesetz vom 4. April 1884 — unter Ia daselbst — in Bezug auf die Ueberweisung des zum Bau erforderlichen Grund und Bodens näher erörtert ist, gilt auch für die nachstehend bezeichneten Bahnen, und zwar nach der Bestimmung des Gesetzes:						
			a) bezüglich der Linien unter Pos. 1 bis 4, 6 bis 15, 17, 18b und 19 bis 30 in der ganzen Ausdehnung derselben,						
			b) bezüglich der Linie unter Pos. 5 (Rogasen—Dratzig [Kreuz]) für die Strecke von Rogasen bis Dratzig,						
			c) bezüglich der Linie unter Pos. 16 (Georgenthal—Friedrichroda) soweit der erforderliche Grund und Boden sich im Eigenthum des Gothaischen Staates befindet,						
			d) bezüglich der Linie unter Pos. 18a (Hagenow—Oldesloe) für die im Mecklenburg-Schwerinschen und im Lübeckischen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken, für die im Lübeckischen Gebiete belegene Strecke jedoch nur insoweit, als der erforderliche Grund und Boden sich im Eigenthum der freien und Hansestadt Lübeck befindet.						
			Außerdem ist zu den Baukosten einzelner Bahnen von den Interessenten ein unverzinslicher, nicht						

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
9 556 666	02	—	—	9 556 666	02	—	—	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
	(10. Mai 1890.)	(Ia.)	rückzahlbarer Zuschuß zu leisten, und zwar beträgt dieser Zuschuß: a) für Cosel (Stadt)—Polnisch Neukirch (Pos. 3) 40 000 ℳ, b) für Striegau—Maltsch (Pos. 4) 155 000 ℳ, c) für Callies—Wulkow bzw. Arnswalde (Pos. 8) 400 000 ℳ, d) für Swinemünde—Heringsdorf (Pos. 9) 20 000 ℳ, e) für Zeitz—Camburg (Pos. 11) 260 000 ℳ, f) für Schlettau—Schafstädt mit Abzweigung nach Merseburg (Pos. 13) 280 000 ℳ, g) für Georgenthal—Friedrichroda (Pos. 16) 100 000 ℳ. Die Erfüllung dieser Vorbedingungen ist durchweg erfolgt oder doch sichergestellt. Staatsseitig ist zu den Grunderwerbskosten: a) für die im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin belegene Theilstrecke der Bahn Hagenow—Oldesloe (Pos. 18a), b) für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken der Bahn Geestemünde—Cuxhaven mit Abzweigung nach Bederkesa (Pos. 21), c) für die Bahn Langenschwalbach—Zollhaus (Pos. 25) und d) für die Bahn Hermeskeil—Wemmetsweiler (Pos. 30) ein Zuschuß gewährt, welcher zu a 200 000 ℳ, zu b 263 000 ℳ, zu c 200 000 ℳ und zu d 520 000 ℳ beträgt.						
108.		1.	Bau der Eisenbahn von Mohrungen nach Wormditt	3 070 000	—	—	—	3 070 000	—
109.		2.	Bau der Eisenbahn von Lublinitz nach Bossowska	1 420 000	—	—	—	1 420 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	Pf	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	Pf	Stand der Ausführung
2 343 279	94	81 952	83	2 425 232	77	644 767	23	Die Bahn ist seit dem 1. August 1894 im Betriebe. Die Restarbeiten werden einschließlich der Schlußvermessung voraussichtlich im nächsten Etatsjahre fertiggestellt werden. Die im Bestande verbliebenen Mittel sind nur zum Theil noch erforderlich.
672 230	94	297 973	48	970 204	42	449 795	58	Die Betriebseröffnung hat am 10. Oktober 1894 stattgefunden. Voraussichtlich werden die Restarbeiten im Sommer 1896 zum Abschluß kommen. Der Bestand des Baufonds wird zum größeren Theil erspart werden.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
110.	(10. Mai 1890.)	(Ia.) 3.	Bau einer Eisenbahn von Cosel (Stadt) nach Polnisch-Neukirch	1 500 000	—	—	—	1 500 000	—
111.		4.	Bau der Eisenbahn von Striegau nach Maltsch	3 045 000	—	—	—	3 045 000	—
112.		5.	Bau einer Eisenbahn von Rogasen nach Dratzig (Kreuz)	6 960 000	—	—	—	6 960 000	—
113.		6.	Bau einer Eisenbahn von Goldberg nach Löwenberg	2 840 000	—	—	—	2 840 000	—
114.		7.	Bau einer Eisenbahn von Goldberg nach Merzdorf	3 700 000	—	—	—	3 700 000	—
115.		8.	Bau der Eisenbahn von Callies einerseits nach Wulkow, andererseits nach Arnswalde	8 150 000	—	—	—	8 150 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
58 011	68	1 497	56	59 509	24	1 440 490	76	Die gesetzlichen Vorbedingungen für diesen Bahnbau wurden in dem Berichtsjahre erfüllt. Es sind die Vorbereitungen nunmehr derart getroffen, daß mit dem Bau im Frühjahr 1896 wird begonnen werden können.
667 846	77	746 745	26	1 414 592	*) 03	1 630 407	97	Der Bau ist so gefördert, daß die Strecke am 1. September 1895 dem Verkehr übergeben werden konnte. Für den östlich von Maltsch anzulegenden Oderhafen, für die Verbindungsbahn zwischen Maltsch und dem Hafenbahnhof und für den Ausbau des Bahnhofs Maltsch sind die Vorbereitungen im Gange. *) Einschließlich der bisherigen Einzahlung auf den Baukostenzuschuß der Interessenten beträgt die Ausgabe 1 482 092 ℳ 03 ₰.
195 276	83	757 320	62	952 597	45	6 007 402	55	Die Erdarbeiten und Durchlaßbauten nahmen in dem Berichtsjahre thunlichen Fortgang und sind zum größeren Theil bereits fertiggestellt. Die Wege-Unter- und Ueberführungen, die größeren Brücken und die Hochbauten sind in der Ausführung begriffen. Die Anlieferung der Oberbaumaterialien ist im Gange, auch sind die Arbeiten auf den Anschlußbahnhöfen Rogasen, Dratzig und Kreuz in Angriff genommen.
687 750	35	990 685	37	1 678 435	72	1 161 564	28	Die Theilstrecke Löwenberg—Neudorf konnte am 1. Dezember 1895 in Betrieb genommen werden, auf der Reststrecke ist der Bau noch im Gange.
761 825	85	1 349 500	37	2 111 326	22	1 588 673	78	Auf der Theilstrecke Goldberg—Schönau a./K. wurde der Betrieb am 16. September 1895 eröffnet. Auch die Reststrecke geht ihrer betriebsfähigen Fertigstellung entgegen.
1 589 711	69	2 672 818	95	4 262 530	**) 64	3 887 469	36	Der Bau der Bahn ist soweit vorgeschritten, daß die Strecke Callies—Arnswalde am 1. August 1895 und die Strecke Callies—Wulkow am 15. Oktober 1895 dem Verkehr übergeben werden konnte. Der bewilligte Kredit wird zur Vollendung des Baues voraussichtlich nicht voll erforderlich sein. **) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 400 000 ℳ beträgt die Ausgabe 4 662 530 ℳ 64 ₰.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
116.	(10. Mai 1890.)	(Ia.) 9.	Bau der Eisenbahn von Swinemünde nach Heringsdorf......	600 000	—	—	—	600 000	—
117.		10.	Bau der Eisenbahn von Pretzsch nach Eilenburg...............	3 270 000	—	—	—	3 270 000	—
118.		11.	Bau einer Eisenbahn von Zeitz nach Camburg....................	3 340 000	—	—	—	3 340 000	—
119.		12.	Bau einer Eisenbahn von Deuben nach Corbetha................	3 000 000	—	—	—	3 000 000	—
120.		13.	Bau einer Eisenbahn von Schlettau nach Schafstädt mit Abzweigung von Lauchstädt nach Merseburg	2 170 000	—	—	—	2 170 000	—
121.		14.	Bau der Eisenbahn von Herbsleben nach Tennstädt...............	595 000	—	—	—	595 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
382 512	39	112 286	42	494 798	*) 81	105 201	19	Die Bahn ist am 1. Juli 1894 in Betrieb genommen. Zum Abschluß des Baues erübrigt insbesondere noch die Fertigstellung der Schlußvermessung, welche von der Beendigung des noch schwebenden Enteignungsverfahrens abhängig bleibt. Die Mittel sind ausreichend. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 20 000 ℳ beträgt die Ausgabe 514 798 ℳ 81 ₰
339 030	39	1 019 919	92	1 358 950	31	1 911 049	69	Der Bau wurde im Berichtsjahre derart gefördert, daß die Strecke Eilenburg—Düben am 20. Februar 1895 und die Reststrecke Düben—Pretzsch am 1. Oktober 1895 in Betrieb genommen werden konnte. Die noch rückständigen Arbeiten sind theils in der Ausführung, theils in der Vorbereitung begriffen. Voraussichtlich sind die Mittel nicht voll erforderlich.
28 109	16	412 901	25	441 010	**) 41	2 898 989	59	Die Erdarbeiten sind noch in der Ausführung begriffen. Die Saalebrücke ist im steinernen Unterbau fertig, so daß mit der Montage der Eisenkonstruktion begonnen werden konnte. **) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 260 000 ℳ beträgt die Ausgabe 701 010 ℳ 41 ₰
110 007	84	26 646	11	136 653	95	2 863 346	05	Der Bau hat in dem Berichtsjahre mit der Ausführung der Erdarbeiten begonnen.
—	—	—	—	—	***) —	2 170 000	—	Auch dieser Bau konnte in dem Berichtsjahre in Angriff genommen werden. Die Herstellung des Bahnkörpers ist im Gange, die Ausführung der Hochbauten vorbereitet. ***) Verausgabt wurden bis Ende September 1895 153 574 ℳ 14 ₰, welche aus dem Baukostenzuschuß der Interessenten von 280 000 ℳ bestritten sind.
58 241	54	281 343	24	339 584	78	255 415	22	Die Bahn ist am 17. Juli 1895 dem Betriebe übergeben worden. Die Restarbeiten sind in der Ausführung begriffen. Der noch verfügbare Bestand wird zur Vollendung des Baues voraussichtlich ausreichen.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
122.	(10. Mai 1890.)	(Ia.) 15.	Bau einer Eisenbahn von Langensalza nach Gräfentonna und von Döllstädt nach Walschleben oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Nordhausen—Erfurt	1 640 000	—	—	—	1 640 000	—
123.		16.	Bau einer Eisenbahn von Georgenthal nach Friedrichroda	1 734 000	—	—	—	1 734 000	—
124.		17.	Bau der Eisenbahn von Ilsenburg nach Harzburg	2 150 000	—	—	—	2 150 000	—
125.		18a.	Bau einer Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe	11 500 000	—	—	—	11 500 000	—
126.		18b.	Bau einer Eisenbahn von einem bei Sterley belegenen Punkte der Bahn zu a nach Mölln	1 230 000	—	—	—	1 230 000	—
127.		19.	Bau der Eisenbahn von Tondern nach Hoyer (Schleuse)	840 000	—	—	—	840 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
10 509	99	—	—	10 509	*) 99	1 629 490	01	Die ausführlichen Vorarbeiten sind beendet, so daß die Inangriffnahme der Bauarbeiten demnächst bevorsteht. *) Verausgabt wurden bis Ende September 1895 im Ganzen 42 748 M. 49 Pf., wovon indeß 32 238 M. 50 Pf. von Interessenten gedeckt sind.
191 112	85	317 192	13	508 304	**) 98	1 225 695	02	Der Bahnkörper sowie die Hochbauten sind in der Ausführung begriffen. Der Friedrichrodaer Tunnel ist bis auf die Kaskaden der Portale fertiggestellt. **) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 100 000 M. beträgt die Ausgabe 608 304 M. 98 Pf.
1 100 389	17	436 706	24	1 537 095	41	612 904	59	Die Betriebseröffnung hat am 1. Oktober 1894 stattgefunden. Inzwischen sind die Restarbeiten nahezu vollendet worden. Die Mittel sind nicht voll erforderlich.
2 584 913	30	1 828 187	62	4 413 100	92	7 086 899	08	Die Theilstrecke Hagenow—Wittenburg wurde am 1. September 1894 in Betrieb genommen. Auf der Reststrecke Wittenburg—Oldesloe sind die Erdarbeiten und die Kunstbauten theils fertiggestellt, theils in der Ausführung begriffen. Ebenso befinden sich die Hochbauten in der Ausführung. Mit dem Verlegen des Oberbaues ist begonnen. Der Grunderwerb ist noch nicht gänzlich geregelt.
3 625	22	2 537	07	6 162	29	1 223 837	71	Nachdem die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen gesichert, sind in dem Berichtsjahre die ausführlichen Vorarbeiten in Angriff genommen.
811 012	20	3 055	76	814 067	96	25 932	04	Der Bau ist beendet und die Abrechnung der Kosten soweit gediehen, daß der Abschluß des Fonds noch im laufenden Etatsjahre erfolgen kann. Die Mittel werden nicht ganz erforderlich sein.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf	Bleiben verfügbar M.	Pf
128.	(10. Mai 1890.)	(Ia.) 20.	Bau der Eisenbahn von Tönning nach Garding	640 000	—	—	—	640 000	—
129.		21.	Bau einer Eisenbahn von Geestemünde nach Cuxhaven mit Abzweigung nach Bederkesa	5 713 000	—	—	—	5 713 000	—
130.		22.	Bau der Eisenbahn von Detmold nach Sandebeck	3 650 000	—	—	—	3 650 000	—
131.		23.	Bau einer Eisenbahn von Lage nach Hameln	5 100 000	—	—	—	5 100 000	—
132.		24.	Bau der Eisenbahn von Homburg v. d. H. nach Usingen	2 750 000	—	—	—	2 750 000	—
133.		25.	Bau der Eisenbahn von Langenschwalbach nach Zollhaus	2 870 000	—	—	—	2 870 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
529 107	39	3 215	73	532 323	12	107 676	88	Es erübrigt nur noch die Schlußregulirung des Grunderwerbs. Dieselbe ist nahezu beendet, so daß die Schließung des Baufonds noch im laufenden Etatsjahre zu erwarten steht. Von den Mitteln wird voraussichtlich nur ein geringer Betrag noch in Anspruch zu nehmen sein.
879 227	44	1 840 428	96	2 719 656	40	2 993 343	60	Die Bauarbeiten nahmen in dem Berichtsjahre planmäßigen Fortgang. Insbesondere sind die Wege-Unterführungen, sowie die Brücken und Durchlässe vollendet und die Erdarbeiten nahezu fertiggestellt. Die Hochbauten sind größtentheils unter Dach, auch ist der Oberbau etwa zur Hälfte verlegt.
1 904 051	99	966 245	66	2 870 297	65	779 702	35	Der Bau wurde in dem Berichtsjahre derart gefördert, daß die Inbetriebnahme der Bahn am 12. Juni 1895 stattfinden konnte. Die Mittel reichen zur Vollendung des Baues voraussichtlich aus.
636 018	85	297 772	95	933 791	80	4 166 208	20	Mit dem Bau wurde im Herbst 1894 begonnen. Die Erdarbeiten und Kunstbauten sind in der Ausführung begriffen und auf der im Fürstenthum Lippe belegenen Theilstrecke zum größten Theil vollendet. Die Vergebung der Hochbauten auf dieser Strecke ist eingeleitet. In dem Klüttunnel bei Hameln ist der Firststollen nahezu durchschlägig.
905 761	48	669 954	37	1 575 715	85	1 174 284	15	Die Bauarbeiten nahmen in dem Berichtsjahre solchen Fortgang, daß die Bahn am 15. Oktober 1895 in Betrieb genommen werden konnte. Die Mittel sind voraussichtlich nicht voll erforderlich.
2 186 519	21	301 164	03	2 487 683	24	382 316	76	Die Bahn ist seit 1. Mai 1894 im Betriebe. Mit den zur Vollendung des Baues noch erforderlichen Arbeiten ist seitdem fortgefahren; dieselben sind in der Hauptsache fertiggestellt. Der verbliebene Bestand des Baufonds ist voraussichtlich nur zum Theil noch erforderlich.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
134.	(10. Mai 1890.)	(Ia.) 26.	Bau einer Eisenbahn von Fröndenberg nach Unna	1 240 000	—	—	—	1 240 000	—
135.		27.	Bau der Eisenbahn von Norden nach Norddeich	700 000	—	—	—	700 000	—
136.		28.	Bau einer Eisenbahn von Remscheid nach Solingen	4 978 000	—	—	—	4 978 000	—
137.		29.	Bau der Eisenbahn von Ohligs nach Hilden	822 000	—	—	—	822 000	—
138.		30.	Bau einer Eisenbahn von Hermeskeil nach Wemmetsweiler	7 620 000	—	—	—	7 620 000	—
139.		Ib.	Beschaffung von Betriebsmitteln in Folge des Baues der vorbezeichneten Bahnen	18 559 000	—	—	—	18 559 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	334	28	334	28	1 239 665	72	Die gesetzlichen Vorbedingungen wurden in dem Berichtsjahre erfüllt. Dementsprechend wird die Bauausführung vorbereitet.
649 624	44	28 685	52	678 309	96	21 690	04	Nach Vollendung der Restarbeiten ist der Baufonds geschlossen worden. Die späterhin etwa noch entstehenden Kosten, welche nur geringfügig sein können, werden auf den Dispositionsfonds übernommen werden. Die im Bestande verbliebenen 21 690 ℳ 04 ₰ sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
1 519 137	25	1 321 623	61	2 840 760	86	2 137 239	14	Die 4,3 km lange Theilstrecke vom Bahnhofe Solingen-Süd bis zur Wupperthalbrücke bei Müngsten ist seit dem 10. Januar 1894 zum Transport von Baumaterialien für die Brücke in Betrieb genommen. An letzterer sind sämmtliche acht Pfeiler im Mauerwerk bis auf geringe Restarbeiten vollendet, die Eisenkonstruktion ist zum Theil aufgestellt. Die Vollendung der Brücke wird voraussichtlich im Spätherbst 1896 erfolgen. Auch auf der Strecke von der Thalbrücke bis Remscheid wurden die Bauarbeiten thunlichst gefördert.
784 799	42	25 283	80	810 083	22	11 916	78	Der Bau wurde in dem Berichtsjahre beendet und der Baufonds geschlossen. Die im Bestande verbliebenen 11 916 ℳ 78 ₰ sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
477 149	19	781 356	03	1 258 505	22	6 361 494	78	Die Theilstrecken Hermeskeil—Bierfeld (6 km), Nonnweiler—Mühlfeld (9 km) und Lebach—Wemmetsweiler (17 km) sind im Bau begriffen. Die Reststrecken werden voraussichtlich im Frühjahr 1896 in Bauangriff genommen werden können.
11 170 806	05	2 887 863	64	14 058 669	69	4 500 330	31	Die durch den Bau der vorbezeichneten neuen Strecken bedingte Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen ist insoweit erfolgt bezw. eingeleitet, als die Betriebseröffnung stattgefunden hat oder doch hiernächst zu erwarten ist.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
	(10. Mai 1890.)	II.	Anlage des zweiten bezw. dritten und vierten Gleises und dadurch bedingte Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecken:						
140.		4.	Grünau—Königs-Wusterhausen	400 000	—	—	—	400 000	—
141.		5.	Berliner Ringbahn zwischen Bahnhof Rixdorf und Bahnhof Stralau-Rummelsburg nebst Umbau bezw. Verlegung der zwischen der Ringbahn und der Berlin-Görlitzer Bahn bestehenden Anschlüsse	6 100 000	—	—	—	6 100 000	—
142.		6.	Berlin—Oranienburg	1 150 000	—	—	—	1 150 000	—
143.		7.	Finsterwalde—Eilenburg	3 660 000	—	—	—	3 660 000	—
144.		8.	Gera—Weida und Einführung des bestehenden Doppelgleises Gera—Zeitz—Weißenfels in den Bahnhof Weißenfels	1 960 000	—	—	—	1 960 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
331 056	24	12	—	331 068	24	68 931	76	Das Gleis ist im September 1890 in Betrieb genommen. Rückständig sind hauptsächlich noch Weichen- und Signalsicherungsanlagen auf Bahnhof Königs-Wusterhausen, deren Ausführung in Verbindung mit dem Umbau dieses Bahnhofes zu erfolgen hat und nunmehr eingeleitet ist. Die Mittel sind ausreichend.
711 639	92	2 253 666	34	2 965 306	26	3 134 693	74	Der Bau der Gleise und Anschlüsse nahm im Berichtsjahre planmäßigen Fortgang. Insbesondere wurden die Erdarbeiten fast vollständig, die Brücken sowie die Ueber- und Unterführungen bis zur Montage der Eisenkonstruktion fertiggestellt. Auch der Oberbau ist zum Theil verlegt. Der mit dem Gleisbau im Zusammenhang stehende Umbau des Bahnhofs Rixdorf ist im Wesentlichen vollendet. Die Mittel werden voraussichtlich ausreichen.
1 104 273	47	10 998	67	1 115 272	14	34 727	86	Das Gleis wurde am 1. Juni 1891 dem Betriebe übergeben. Nachdem der anläßlich des Baues entstandene Prozeß beendet, gelangen die Restarbeiten nunmehr zur Ausführung. Die Mittel werden voraussichtlich nicht voll verwendet werden.
3 129 050	68	224 483	86	3 353 534	54	306 465	46	Der Umbau des Bahnhofes Eilenburg ist noch in der Ausführung begriffen. Die übrigen Bauarbeiten sind beendet. Die Mittel werden ausreichen.
1 140 147	83	3 076	26	1 143 224	09	816 775	91	Der Umbau des Bahnhofes Gera ist noch rückständig, weil bezüglich desselben noch Verhandlungen schweben. Im Uebrigen ist der Bau beendet.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Pf	Bleiben verfügbar ℳ	Pf
145.	(10. Mai 1890).	(II.) 11.	Hardegsen—Northeim	1 110 000	—	—	—	1 110 000	—
146.		12.	Wilhelmsburg (Rangirbahnhof) — Hamburg (Venloer Bahnhof)	3 100 000	—	—	—	3 100 000	—
147.		14.	Rödelheim—Oberursel	600 000	—	—	—	600 000	—
148.		15.	Hamm—Herbern in Verbindung mit der selbständigen Einführung der Bahn von Münster in den Bahnhof Hamm	1 570 000	—	—	—	1 570 000	—

Ausgabe: bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe: in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe: im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
981 523	25	15 512	50	997 035	75	112 964	25	Der Bau ist vollendet und abgerechnet, so daß der Baufonds geschlossen werden konnte. Die im Bestande verbliebenen 112 964 ℳ 25 ₰ sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
2 106 549	98	671 105	71	2 777 655	69	322 344	31	Die Gleise sind im Betrieb. Zum Abschluß des Baues erübrigt in der Hauptsache nur noch die Herstellung von Stellwerksanlagen an der Einmündung eines Verbindungsgleises von Niedernfelde; die Ausführung dieser Anlagen wird vorbereitet. Die Mittel werden voraussichtlich nicht ganz zur Verwendung gelangen.
532 419	23	26 472	21	558 891	44	41 108	56	Das Gleis ist im Betriebe. In dem Berichtsjahre wurde der Umbau des Bahnhofs Oberursel nahezu beendet, außerdem erübrigt noch die Regelung des Grunderwerbs. Die Mittel reichen voraussichtlich aus.
999 214	44	292 513	32	1 291 727	76	278 272	24	Das Gleis ist unter Benutzung der zunächst nur in halber Breite hergestellten neuen Lippebrücke im Betriebe. Nach Abbruch der alten Lippebrücken ist im Frühjahr 1895 auch mit dem Bau des zweiten Theiles der neuen Brücke begonnen worden. Die außerdem noch rückständigen Erd- und Gleisarbeiten, sowie die zugehörigen Stellwerksanlagen werden im Laufe des nächsten Etatsjahres fertiggestellt werden. Dem nebenstehenden Kredit von .... 1 570 000 ℳ — ₰ treten die durch das Gesetz vom 3. Juli 1893 — unter II. 4 — zur Deckung der Mehrkosten bewilligten .... 145 000 „ — „ hinzu. Die Baumittel betragen also insgesammt 1 715 000 ℳ — ₰, wovon nach Abzug der verausgabten .... 1 291 727 „ 76 „ Ende September 1895 im Ganzen noch verfügbar waren .... 423 272 ℳ 24 ₰ Dieser Bestand wird zu den Restkosten voraussichtlich nicht ganz erforderlich sein.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
149.	(10. Mai 1890.)	(II.) 17.	Vohwinkel—Aprath	400 000	—	—	—	400 000	—
		III.	Verschiedene Bauausführungen.						
150.		1.	Vereinigung der Bahnhöfe der früheren Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn in Beuthen O.-S., sowie der anschließenden Strecken bis Chorzow und Herstellung einer Bahnverbindung Chorzow—Kattowitz	5 400 000	—	—	—	5 400 000	—
151.		2.	Selbständige Einführung der Bahnlinie Groschowitz—Groß-Strehlitz—Laband in die Bahnhöfe Gleiwitz und Oppeln, sowie Aenderung der Bahnhöfe zu Gleiwitz und Erweiterung des Bahnhofes Oppeln	8 650 000	—	—	—	8 650 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
371 794	29	138	23	371 932	52	28 067	48	Das Gleis ist im Betriebe. Rückständig ist noch eine Wegeanlage. Gegen die geplante Anordnung derselben ist von Betheiligten Einspruch erhoben, so daß Verhandlungen nothwendig geworden sind, welche noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten. Der Bestand des Baufonds wird voraussichtlich zur Deckung der Restaufwendungen ausreichen.
779 978	86	498 749	18	1 278 728	04	4 121 271	96	Die Arbeiten für die Vereinigung der Bahnhöfe in Beuthen O./S. sind in dem Berichtsjahre weiter gefördert worden. Bei den Erdarbeiten sind bisher etwa 190 000 cbm Boden bewegt. Die Durchlässe und die Schomberger Kunststraßen-Unterführung sind nahezu fertig. Der Güterschuppen ist vollendet. Auch das Vorgebäude zum Empfangsgebäude, das Maschinen- und Kesselhaus für die elektrische Beleuchtungsanlage, sowie der Wasserthurm gehen ihrer Fertigstellung entgegen. Auf der Strecke Beuthen—Chorzow ist der eingleisige Betrieb am 1. Mai 1895 eröffnet worden. Außer sonstigen Restarbeiten bleibt noch das zweite Gleis auszuführen. Für die Bahnverbindung Chorzow—Kattowitz sind die ausführlichen Vorarbeiten im Gang. Die Bauerlaubniß für diese Strecke ist mit einigen Ausnahmen bereits ertheilt.
1 658 938	06	457 824	49	2 116 762	55	6 533 237	45	Die Erweiterung des Bahnhofes Laband, die Anlage des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Laband—Gleiwitz und die Umgestaltung des Innenbahnhofs Gleiwitz sind fertiggestellt. Zur Fertigstellung der Gleiwitz-Peiskretschamer Chausseeüberführung bedarf es nur noch der Pflasterung der neuen Chausseestrecke. Beim Umbau des Außenbahnhofs Gleiwitz sind die Arbeiten für die

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
	(10. Mai 1890.)	(III. 2.)							
152.		3.	Herstellung einer Verbindungsbahn zur Umleitung durchgehender Güterzüge auf der Südseite von Breslau, sowie eines Rangirbahnhofes daselbst	19 950 000	—	—	—	19 950 000	—
153.		4.	Erweiterung des Personenbahnhofs in Stettin	4 150 000	—	—	—	4 150 000	—
154.		5.	Umbau und Erweiterung des Bahnhofes Stendal	3 200 000	—	—	—	3 200 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	Pf	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	Pf	Stand der Ausführung
								durchgehenden Gleise und die Unterführung des Werkstattsgleises im Gange. Die Wasserversorgungsanlage ist fertig. Auf Bahnhof Oppeln sind die Arbeiten zur Einführung der Bahn Groschowitz—Gr.-Strehlitz bis auf einen Theil der Erdarbeiten und bis auf die Gleisanlagen und Signale ausgeführt, außerdem ist die Verlegung der Gr.-Strehlitzer Chaussee daselbst im Gange. Die übrigen Ausführungen werden vorbereitet.
9 266 272	83	2 121 448	74	11 387 721	57	8 562 278	43	Der Rangirbahnhof Brockau ist in den Erdarbeiten, Brücken und Unterführungen sowie im Oberbau nahezu fertiggestellt; die Stellwerksanlagen und Dienstwohngebäude sind in der Ausführung begriffen. Ebenso ist die Güterzugumleitungsbahn auf der Strecke vom Rangirbahnhofe bis nach Mochbern nahezu fertig; auf der Strecke bis Pöpelwitz sind noch einige Unterführungsbauwerke und Gleisanlagen zu vollenden.
157 861	52	656 252	61	814 114	13	3 335 885	87	Nachdem die Vorbereitungen abgeschlossen, wird nunmehr der Bau in vollem Umfange in Angriff genommen werden. In dem Berichtsjahre wurden die Arbeiten zur Abtragung der Erd- und Mauerwerksmassen vom ehemaligen Festungsgelände zu Ende geführt. Der Grunderwerb ist noch im Gange. Es wurden bewilligt: a) durch das Gesetz vom 11. Mai 1888 — unter II. 3 — 640 000 ℳ — Pf b) die nebenstehenden 4 150 000 ℳ — Pf Die Baumittel betragen mithin im Ganzen 4 790 000 ℳ — Pf Verausgabt wurden davon bis Ende September 1895 .... 1 454 114 ℳ 13 Pf so daß im Bestande verblieben .... 3 335 885 ℳ 87 Pf
435 124	20	225 291	04	660 415	24	2 539 584	76	Die Bauten konnten in dem Berichtsjahre wegen Schwierigkeiten beim Grunderwerb nicht in dem gewünschten Maße gefördert werden. Mit der Verlegung des Güterschuppens und des Produkten-Bahnhofes ist

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht Pf	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar Pf
	(10. Mai 1890.)	(III. 5.)							
155.		6.	Umbau und Erweiterung des Bahnhofes in Buckau	5 000 000	—	—	—	5 000 000	—
156.		7.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Jerxheim nach Nienhagen	330 000	—	—	—	330 000	—
157.		8.	Deckung der Mehrkosten des Ausbaues der Bahnstrecke Vienenburg—Goslar—Grauhof	400 000	—	—	—	400 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
								begonnen; der neue Güterschuppen wird in Kürze in Benutzung genommen werden. Der Bau der Wegeverlegungen sowie der Unter- und Ueberführungen ist vorbereitet.
904 697	44	774 471	22	1 679 168	66	3 320 831	34	Der Grunderwerb ist noch nicht zu Ende geführt, weil von verschiedenen Besitzern gegen die Festsetzungen des Enteignungsverfahrens der Rechtsweg beschritten ist. Die Erdarbeiten konnten ununterbrochen fortgeführt werden, auch sind die Maurerarbeiten für die Wege-Ueber- und Unterführungen theilweise fertiggestellt. Die Oberbauarbeiten für den ersten Bauabschnitt sind vergeben.
315 471	57	11 077	88	326 549	45	3 450	55	Die Bauausführungen sind beendet, so daß der Abschluß des Baufonds erfolgen konnte. Zur Bestreitung der Kosten wurden durch das Gesetz vom 1. April 1887 — unter I a. 12 — bewilligt .... 2 390 000 ℳ — ₰ einschließlich der nebenstehenden .... 330 000 „ — „ betragen mithin die Baumittel zusammen .. 2 720 000 ℳ — ₰ Verausgabt wurden davon im Ganzen .... 2 716 549 „ 45 „ Die im Bestande verbliebenen .... 3 450 ℳ 55 ₰ sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
337 731	37	41 797	62	379 528	99	20 471	01	Auch dieser Bau ist nunmehr fertiggestellt; der Abschluß des Baufonds ist eingeleitet. Zur Bestreitung der Kosten sind durch das Gesetz vom 19. April 1886 — unter IV. 1 — bewilligt worden ...... 440 000 ℳ — ₰, so daß zuzüglich der nebenstehenden .... 400 000 „ — „ die Baumittel sich insgesammt belaufen auf . 840 000 ℳ — ₰ Davon wurden bis Ende September 1895 verausgabt .... 819 528 „ 99 „ mithin blieben im Bestande .... 20 471 ℳ 01 ₰, welche zur Deckung der Restausgaben nur zum geringen Theile noch erforderlich sind.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
158.	(10. Mai 1890.)	(III.) 9.	Herstellung einer abgekürzten Schienenverbindung zwischen den Linien Hannover—Nordstemmen und Nordstemmen—Hildesheim ...	615 000	—	—	—	615 000	—
159.		11.	Herstellung eines Rangirbahnhofes zu Saarbrücken und Erweiterung der Anlagen für den Personen- und Güterverkehr daselbst	6 500 000	—	—	—	6 500 000	—
			Summe XI. Gesetz vom 10. Mai 1890	201 656 466	—	458 799	98	201 197 666	02
			XII. Gesetz vom 20. Juni 1891. (Gesetzsamml. S. 167.)						
			Gesammtkredit von 145 537 500 Mark zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes						
			Erledigte Kredite	1 071 500	—	82 799	02	988 700	98
			Noch offene Kredite:						
		Ia.	Bau neuer Eisenbahnen.						
			Die Ausführung der nachstehend unter Pos. 2 bis 7 bezeichneten Bahnen ist rücksichtlich der Ueberweisung des zum Bau erforderlichen Grund und Bodens in dem Gesetz von derselben Vorbedingung abhängig gemacht,						

Ausgabe: bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe: in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe: im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
485 481	88	3 967	66	489 449	54	125 550	46	Der Bau ist vollendet und die neue Verbindung seit Juni 1893 im Betriebe. Die Regelung des Grunderwerbs hat noch nicht erfolgen können, weil wegen des Erwerbs einzelner Parzellen das Enteignungsverfahren noch schwebt. Die Mittel reichen voraussichtlich aus.
3 381 255	35	791 181	32	4 172 436	67	2 327 563	33	Das Planum für den Rangir- und Güterbahnhof ist hergestellt. Die Unter- und Ueberführungen, sowie die Durchlässe und Brücken sind bis auf die dritte Oeffnung der Thalbrücke vollendet. Die Anlagen für den Post- und den Ortsgüterverkehr sind fertiggestellt, ebenso die Straßen-, Beleuchtungs- und Entwässerungsanlagen auf dem neuen Güterbahnhofe. An neuen Gleisen sind bis jetzt 36 km verlegt. Die maschinelle Einrichtung der Fettgasanstalt, sowie einige Hochbauten für den Personenbahnhof sind noch rückständig. Die Vollendung der Anlagen ist im Jahre 1898 zu erwarten. Voraussichtlich werden die Mittel durch die Kosten der noch rückständigen Ausführungen nicht überschritten.
72 924 749	24	29 543 239	64	102 467 988	88	98 729 677	14	
988 700	98	—	—	988 700	98	—	—	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf	Bleiben verfügbar M.	Pf
	(20. Juni 1891.)	(Ia.)	wie solche im Vorhergehenden beim Gesetz vom 4. April 1884 — unter Ia. daselbst — näher erörtert ist. Die Erfüllung dieser Vorbedingung ist durchweg erfolgt oder doch sichergestellt.						
160.		1.	Bau der Eisenbahn von Fordon mit südlicher Umgehung des Culmsees nach Schönsee .... Anmerkung: Die Kosten dieses Baues werden von Preußen und vom Reich gemeinsam getragen. Der nebenstehende Kredit stellt den Preußischen Antheil dar.	12 347 000	—	—	—	12 347 000	—
161.		2.	Bau einer Eisenbahn von Lissa i. P. nach Wollstein	3 240 000	—	—	—	3 240 000	—
162.		3.	Bau einer Eisenbahn von Meseritz nach Landsberg a. W. oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Bahnlinie Cüstrin—Kreuz	4 300 000	—	—	—	4 300 000	—
163.		4.	Bau einer Eisenbahn von Sorau nach Christianstadt	1 640 000	—	—	—	1 640 000	—
164.		5.	Bau einer Eisenbahn von Lauban nach Marklissa	920 000	—	—	—	920 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
7 675 072	23	266 092	09	7 941 164	*) 32	4 405 835	68	Die Bahn ist in ihrer ganzen Ausdehnung seit dem 1. Juli 1894 im Betriebe. In dem Berichtsjahre erübrigten daher nur noch Restarbeiten, welche in der Ausführung begriffen sind. Voraussichtlich sind die Mittel zur Vollendung des Baues nicht ganz erforderlich. *) Einschließlich des reichsseitigen Antheils betragen die Ausgaben 12 056 644 M. 06 Pf.
188 880	09	1 477 308	47	1 666 188	56	1 573 811	44	Der Bahnkörper, die Hochbauten und der größte Theil der Brücken sind bis auf Restarbeiten vollendet. Die Theilstrecke Lissa—Luschwitz ist am 1. November 1895 und die Theilstrecke Wollstein—Blotnik am 1. Dezember 1895 dem Betriebe übergeben worden. Die Inbetriebnahme der Reststrecke wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 1896 erfolgen können.
153 339	08	1 082 147	07	1 235 486	15	3 064 513	85	Der Bahnkörper ist zum größten Theil hergestellt, die Brücken und Hochbauten sind in der Ausführung begriffen.
675 671	23	145 912	40	821 583	63	818 416	37	Die Theilstrecke Benau—Christianstadt ist am 10. November 1895 in Betrieb genommen worden. Auf der Reststrecke Sorau—Benau, für welche das erforderliche Gelände erst jetzt vollständig überwiesen ist, sind die Bauarbeiten im Gange.
174 447	74	442 696	85	617 144	59	302 855	41	Die Erdarbeiten und die Hochbauten sind fertig und die Brückenbauten nahezu vollendet. Mit dem Legen des Oberbaues wird begonnen werden, sobald die Witterungsverhältnisse solches zulassen.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
165.	(20. Juni 1891.)	(Ia.) 6.	Bau einer Eisenbahn von Walsrode nach Soltau	2 400 000	—	—	—	2 400 000	—
166.		7.	Bau einer Eisenbahn von Cassel oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Cassel—Warburg nach Volkmarsen	5 920 000	—	—	—	5 920 000	—
167.		Ib.	Beschaffung von Betriebsmitteln in Folge des Baues der vorbezeichneten Bahnen	5 241 000	—	—	—	5 241 000	—
		II.	Anlage des zweiten bezw. dritten Gleises und dadurch bedingte Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecken: Anmerkung: Die Kosten der nachstehend unter Pos. 3, 4 und 5 bezeichneten Bauten werden von Preußen und vom Reich gemeinsam getragen. Die hier nachgewiesenen Kredite stellen den Preußischen Antheil dar.						
168.		1.	Beuthen O.-S. bezw. Laband—Peiskretscham—Groschowitz ..	4 000 000	—	—	—	4 000 000	—
169.		2.	Jarotschin-Ostrowo und Kempen-Kreuzburg	3 800 000	—	—	—	3 800 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
80 298	25	465 289	41	545 587	66	1 854 412	34	Mit der Bauausführung ist in dem Berichtsjahre begonnen. Insbesondere sind die Erdarbeiten und Kunstbauten auf der ganzen Strecke in Angriff genommen; die Vergebung der Hochbauten steht unmittelbar bevor.
99 973	75	147 157	07	247 130	82	5 672 869	18	Auch mit dem Bau dieser Bahn wurde in dem Berichtsjahre begonnen. Die Arbeiten sind auf der Theilstrecke Volkmarsen—Wolfhagen und auf der Tunnelstrecke bei Zierenberg im vollen Gange.
1 380 760	35	2 448 099	62	3 828 859	97	1 412 140	03	Die durch den Bau der neuen Bahnen bedingte Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen ist insoweit erfolgt bezw. eingeleitet, als die Betriebseröffnung stattgefunden hat oder doch hiernächst zu erwarten ist.
2 706 708	82	376 629	14	3 083 337	96	916 662	04	Es erübrigen noch Restarbeiten zur Durchführung des zweigleisigen Betriebes auf der Strecke Beuthen O./S.—Bobrek, sowie zur Erweiterung der Bahnhöfe Bobrek und Peiskretscham. Die Mittel sind voraussichtlich nicht voll erforderlich.
3 201 909	35	48 550	50	3 250 459	85	549 540	15	Das Gleis ist im Betriebe. Es bedarf noch der Fertigstellung einiger Restarbeiten und der Erledigung von Differenzen, welche mit Unternehmern entstanden sind und die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens nothwendig gemacht haben. Der Bestand des Baufonds wird voraussichtlich zum größeren Theil erspart werden.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
170.	(20. Juni 1891.)	(II.) 3.	Lissa—Posen	1 148 000	—	—	—	1 148 000	—
171.		4.	Ruhnow—Neustettin—Konitz ..	1 534 000	—	—	—	1 534 000	—
172.		5.	Neunkirchen — Schleifmühle — Saardamm (Forbach)	1 340 000	—	—	—	1 340 000	—
173.		6.	Königszelt—Liegnitz...........	2 600 000	—	—	—	2 600 000	—
174.		7.	Königs-Wusterhausen—Cottbus nebst Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Strecke Cottbus—Görlitz durch Erweiterung mehrerer Stationen..	3 600 000	—	—	—	3 600 000	—
175.		8.	Berlin—Zossen................	1 300 000	—	—	—	1 300 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
976 976	81	—	—	976 976	*) 81	171 023	19	Auch dieses Gleis ist im Betriebe. In dem Berichtsjahre wurden die noch rückständigen Gleisänderungen auf den Bahnhöfen nahezu beendet. Die Vervollständigung der Streckenblocksicherung und der Glockensignalleitung ist eingeleitet. Die Mittel werden ausreichen. *) Einschließlich des reichsseitigen Antheils betragen die Ausgaben 2 510 598 ℳ
1 087 299	24	32 556	32	1 119 855	**) 56	414 144	44	Das Gleis ist im Betriebe. Der Umbau der Anschlußbahnhöfe ist noch nicht beendet, auch bedarf es noch der Regelung des Grunderwerbs. Die Mittel sind voraussichtlich ausreichend. **) Einschließlich des reichsseitigen Antheils betragen die Ausgaben 5 599 277 ℳ 82 ₰
1 264 986	18	58 125	68	1 323 111	***) 86	16 888	14	Die bei der Inbetriebnahme des Gleises noch rückständig gebliebenen Gleisänderungen auf Bahnhof Neunkirchen wurden in dem Berichtsjahre vollendet. Auf Bahnhof Kreuzgraben sind in Folge von Dammrutschungen noch Nacharbeiten erforderlich geworden. Die Prozesse sind erledigt. Voraussichtlich sind die noch vorhandenen Mittel zur Bestreitung der Restkosten ausreichend. ***) Einschließlich des reichsseitigen Antheils betragen die Ausgaben 3 333 111 ℳ 86 ₰
1 934 330	70	144 864	07	2 079 194	77	520 805	23	Das Gleis ist im Betriebe und der gesammte Bau fertig bis auf kleinere Ausführungen, die sich in Folge von Enteignungen verzögerten. Die Mittel sind nicht voll erforderlich.
2 644 576	50	251 654	73	2 896 231	23	703 768	77	Das zweite Gleis auf der Strecke Königs-Wusterhausen—Cottbus ist bereits seit Dezember 1892 in ganzer Ausdehnung im Betriebe. Die Restarbeiten, welche hauptsächlich in Erweiterungsbauten auf verschiedenen Bahnhöfen bestehen, sind theils im Gange, theils vorbereitet. Die Regelung des Grunderwerbs ist noch nicht beendet. Die Mittel reichen aus.
840 651	72	134 636	22	975 287	94	324 712	06	Das Gleis ist auf der Strecke Marienhöhe—Zossen fertiggestellt. Die durch die Einführung desselben in den Bahnhof Berlin bedingten Arbeiten sind zum Theil in der Ausführung begriffen.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
176.	(20. Juni 1891.)	(II.) 9.	Baalberge—Bernburg—Waldau	608 000	—	—	—	608 000	—
177.		10.	Neudietendorf—Gräfenroda....	2 260 000	—	—	—	2 260 000	—
178.		11.	Friedberg—Heldenbergen-Windecken..........................	930 000	—	—	—	930 000	—
179.		13.	Hagen (W. M.)—Hagen (Rh.)....	290 000	—	—	—	290 000	—
180.		14.	Lennep—Born	164 000	—	—	—	164 000	—
181.		17.	Bochum (B. M.)—Wanne	750 000	—	—	—	750 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	Pf	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	Pf	Stand der Ausführung
544 881	24	45 070	13	589 951	37	18 048	63	Das Gleis ist auf der ganzen Strecke im Betriebe. Auf Bahnhof Baalberge ist eine Weichen- und Signal-Stellwerksanlage noch in der Ausführung begriffen, außerdem ist der Grunderwerb noch zu regeln. Die Mittel sind voraussichtlich ausreichend.
1 649 339	34	263 120	61	1 912 459	95	347 540	05	Das Gleis ist nunmehr auch auf der Reststrecke Arnstadt—Plaue in Betrieb genommen. Zum Abschluß des Baues erübrigen noch einige Restarbeiten und die Schlußregulirung des Grunderwerbs. Die Mittel werden ausreichen.
748 053	96	33 549	32	781 603	28	148 396	72	In Folge einer eingetretenen Dammrutschung sind Nacharbeiten erforderlich geworden. Dieselben gehen ihrer Vollendung entgegen. Die Mittel sind voraussichtlich nicht ganz erforderlich.
42 905	94	25 760	96	68 666	90	221 333	10	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen und werden noch im laufenden Etatsjahre vollendet werden. Die Mittel sind voraussichtlich ausreichend.
132 685	75	6 625	07	139 310	82	24 689	18	Das Gleis ist im Betriebe. Rückständig sind noch Gleiseverschiebungen am südlichen Ende des Bahnhofs Lennep, welche erst im Zusammenhange mit den Arbeiten zur Erweiterung dieses Bahnhofs — vergl. Abschnitt I. B. lfde. Nr. 56 dieses Berichts — ausgeführt werden können. Die Mittel sind ausreichend.
273 408	92	209 241	35	482 650	27	267 349	73	Auf der Theilstrecke von Bochum (B. M.) bis Hofstede-Riemke ist das Gleis am 1. Juni 1895 in Betrieb genommen worden. Die Fertigstellung der Arbeiten auf der Reststrecke bis Wanne ist in Kürze zu erwarten. Der Grunderwerb ist noch nicht erledigt; wegen Erhöhung der im Enteignungsverfahren festgesetzten Entschädigung schwebt ein Prozeß. Außer dem nebenstehenden Kredite von . . 750 000 ℳ — Pf sind durch das Gesetz vom 3. Juli 1893 — unter II. 5 — bewilligt worden . . . . 77 000 „ — „ Die Baumittel betragen demnach zusammen 827 000 ℳ — Pf

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
(181.)	(20. Juni 1891.)	(II. 17.)							
182.		18.	Steele (B. M.) — Dahlhausen ...	520 000	—	—	—	520 000	—
183.		19.	Dahlhausen—Hattingen	390 000	—	—	—	390 000	—
		III.	Verschiedene Bauausführungen.						
184.		1.	Erweiterung des Bahnhofes Hohethor in Danzig	5 000 000	—	—	—	5 000 000	—
185.		2.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Ottmachau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lindewiese, sowie der Kosten für die in Folge der Bahnanlage erforderliche Regulirung der Neiße und des Krebsbaches bei Ottmachau	800 000	—	—	—	800 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
								Uebertrag .. 827 000 M. — Pf. wovon nach Abzug der verausgabten .... 482 650 » 27 » Ende September 1895 im Ganzen noch verfügbar waren .... 344 349 M. 73 Pf. Dieser Bestand wird zur Deckung der Restkosten voraussichtlich ausreichen.
453 337	56	37 982	18	491 319	74	28 680	26	Das Gleis ist seit 11. April 1894 im Betriebe. Es bedarf noch der Schlußregulirung des Grunderwerbs; dieselbe ist nach beendeter Schlußvermessung im Gange. Die Mittel sind ausreichend.
140 772	46	152 143	66	292 916	12	97 083	88	Die Inbetriebnahme des Gleises hat am 1. Oktober 1895 stattgefunden. Die Schlußvermessung der verwendeten Grundflächen ist eingeleitet, aus dem nothwendig gewesenen Enteignungsverfahren schweben drei Prozesse. Die Mittel werden voraussichtlich ausreichen.
1 048 520	34	826 864	17	1 875 384	51	3 124 615	49	Der Grunderwerb ist geregelt, auch sind die Erdarbeiten nahezu beendet. Die Ueberführungen sind fertiggestellt; mit den Bahnhofsanlagen ist begonnen.
137 147	25	— 1 472	33	135 674	92	664 325	08	Im Laufe des Berichtsjahres sind die durch den Anschluß an die österreichische Theilstrecke bedingten, bei der Betriebseröffnung noch zurückgestellten Bauten auf dem Bahnhofe Heinersdorf in Angriff genommen worden. Auch die sonstigen zum vollständigen Ausbau der Strecke noch erforderlichen Arbeiten sind in der Ausführung begriffen und werden voraussichtlich im nächsten Etatsjahre vollendet werden. Für diesen Bau wurden bewilligt: a) durch das Gesetz vom 19. April 1886 — unter I a. 9 — 1 080 000 M. — Pf. b) die nebenstehenden 800 000 » — » mithin im Ganzen .... 1 880 000 M. — Pf.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
(185.)	(20. Juni 1891.)	(III. 2.)							
186.		3.	Vermehrung der Freiladegleise auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin	1 160 000	—	—	—	1 160 000	—
187.		4.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Bahn von Cönnern nach Calbe a. S.	550 000	—	—	—	550 000	—
188.		5.	Selbständige Einführung der Strecke Quedlinburg—Ballenstedt in den Bahnhof Quedlinburg	256 000	—	—	—	256 000	—
189.		6.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Hildesheim nach Braunschweig	85 000	—	—	—	85 000	—
190.		7.	Deckung der Mehrkosten für die erweiterte Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Harburg	1 500 000	—	—	—	1 500 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
								Uebertrag .. 1 880 000 M. — Pf. Die Ausgabe bis Ende September 1895 beträgt insgesammt .... 1 215 674 » 92 » so daß im Bestande verblieben .... 664 325 M. 08 Pf. Dieser Bestand wird voraussichtlich zum Theil erspart werden.
1 097 425	45	1 547	19	1 098 972	64	61 027	36	Die Gleise sind fertiggestellt und in Benutzung genommen. Aus dem nothwendig gewesenen Enteignungsverfahren schweben noch zwei Prozesse. Von dem Ausfall derselben ist es abhängig, ob der verbliebene Bestand ausreichen wird.
478 627	14	16 104	27	494 731	41	55 268	59	Die allein noch rückständige Wasserversorgungsanlage auf Bahnhof Bernburg ist in der Ausführung begriffen. Zum Bau der Bahn wurden bewilligt: a) durch das Gesetz vom 4. April 1884 — unter I a. 10 — 1 900 000 M. — Pf. b) die nebenstehenden 550 000 » — » mithin im Ganzen 2 450 000 M. — Pf. Die Ausgabe bis Ende September 1895 belief sich insgesammt auf ... 2 394 731 » 41 » *) so daß im Bestande blieben .... 55 268 M. 59 Pf. Dieser Bestand wird zur Bestreitung der Restkosten ausreichen. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 100 000 M. beträgt die Gesammtausgabe 2 494 731 M. 41 Pf.
241 348	02	5 826	34	247 174	36	8 825	64	Der Bau ist vollendet und der Baufonds in dem Berichtsjahre geschlossen worden. Die im Bestande verbliebenen 8 825 M. 64 Pf. sind erspart und können daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
—	—	—	—	—	—	85 000	—	Vergl. die Bemerkung zu lfd. Nr. 16 dieses Berichtsabschnittes.
—	—	—	—	—	—	1 500 000	—	Desgl. zu lfd. Nr. 101.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
191.	(20. Juni 1891.)	(III.) 8.	Erbauung eines Dienstgebäudes für die Königliche Eisenbahndirektion zu Altona	1 500 000	—	—	—	1 500 000	—
192.		9.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Fulda nach Tann	400 000	—	—	—	400 000	—
193.		10.	Deckung der Mehrkosten für die Erweiterung des Bahnhofes Kirchweyhe	97 000	—	—	—	97 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
314 544	44	537 507	38	852 051	82	647 948	18	Das Gebäude ist Mitte Oktober 1895 in Benutzung genommen. Die Mittel sind zur Vollendung des Baues ausreichend.
369 408	30	5 779	71	375 188	01	24 811	99	Der Baufonds ist nach beendeter Kostenabrechnung im Berichtsjahre geschlossen worden. Zum Bau der Bahn wurden bewilligt: a) durch das Gesetz vom 19. April 1886 — unter I a. 17 — .. 3 250 000 ℳ — ₰ b) die nebenstehenden 400 000 „ — „ mithin zusammen 3 650 000 ℳ — ₰ Die Gesammtausgabe beträgt .... 3 625 188 „ 01 „ . Der sonach im Bestande verbliebene Betrag von .... 24 811 ℳ 99 ₰ ist erspart und kann daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
89 900	10	1 984	76	91 884	86	5 115	14	Der Bau ist beendet. Die von den Vorbesitzern der verwendeten Grundflächen angestrengten Prozesse wegen Erhöhung der im Enteignungsverfahren festgestellten Entschädigungen sind entschieden und wird nunmehr die Grundbuchregulirung veranlaßt. Wegen Uebernahme der neu hergestellten Wege seitens der Gemeinde sind Verhandlungen im Gange. Außer dem nebenstehenden Kredite von 97 000 ℳ — ₰ wurden durch das Gesetz vom 8. April 1889 — § 2. II. 10 — bewilligt 400 000 „ — „ . Die Baumittel betragen also zusammen 497 000 ℳ — ₰ wovon Ende September 1895 .... 491 884 „ 86 „ verausgabt waren. Der Bestand von .. 5 115 ℳ 14 ₰ wird zur Bestreitung der noch rückständigen Ausgaben ausreichen.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
194.	(20. Juni 1891.)	(III.) 11.	Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen den Stationen Vohwinkel und Sonnborn (Rh.)	1 500 000	—	—	—	1 500 000	—
195.		12.	Deckung der Mehrkosten für den Umbau und die Erweiterung des Bahnhofs Deutzerfeld	250 000	—	—	—	250 000	—
196.		13.	Umbau und Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Neuß	1 000 000	—	—	—	1 000 000	—
197.		14.	Ausbau verschiedener Strecken zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit derselben .... Anmerkung: Die Kosten dieses Ausbaues werden von Preußen und vom Reich gemeinsam getragen. Der nebenstehende Kredit stellt den Preußischen Antheil dar.	326 000	—	—	—	326 000	—

Ausgabe: bis Ende September 1894 ℳ	Pf	Ausgabe: in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Ausgabe: im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	Pf	Stand der Ausführung
59 596	—	223 644	96	283 240	96	1 216 759	04	Der Grunderwerb ist geregelt. Die Erdarbeiten und das Mauerwerk für die Ueber- und Unterführungen sind im Wesentlichen fertig; mit der Aufstellung der Eisenkonstruktionen ist begonnen. Die übrigen Arbeiten werden vorbereitet.
187 066	54	2 923	48	189 990	02	60 009	98	Der Baufonds ist nach Erledigung der Differenzen mit einem Unternehmer im Berichtsjahre geschlossen worden. Zur Bestreitung der Kosten wurden durch das Gesetz vom 8. April 1889 — unter § 2. II. 13 — bewilligt .... 950 000 ℳ — Pf so daß einschließlich der nebenstehenden ...... 250 000 „ — „ die Baumittel im Ganzen betragen .... 1 200 000 ℳ — Pf Davon sind insgesammt verausgabt worden .... 1 139 990 „ 02 „ Der verbliebene Bestand von .... 60 009 ℳ 98 Pf ist erspart und kann daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
257	50	109 034	25	109 291	75	890 708	25	Der nebenstehende Kredit ist für Grunderwerb und Baueinleitung bestimmt. In Folge der von der Stadt Neuß gegen den Bauentwurf erhobenen Einwendungen wird ein neuer Entwurf ausgearbeitet. Der weitere Grunderwerb ist bis nach Fertigstellung dieses Entwurfs eingestellt.
155 614	30	48 786	21	204 400	*) 51	121 599	49	Die Bauarbeiten sind bis auf einige Vervollständigungen, welche sich in der Ausführung befinden, beendet. Voraussichtlich werden die Mittel nicht ganz in Anspruch genommen.

*) Einschließlich des reichsseitigen Antheils betragen die Ausgaben 1 245 400 ℳ 51 Pf

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
198.	(20. Juni 1891.)	(III.) 15.	Vermehrung, Erweiterung und bessere Ausrüstung der Werkstätten, Lokomotiv- und Wagenschuppen.	15 000 000	—	—	—	15 000 000	—
199.		IV.	Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen	53 800 000	—	—	—	53 800 000	—
			Summe XII. Gesetz vom 20. Juni 1891	145 537 500	—	82 799	02	145 454 700	98

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
6 019 999	81	2 528 380	85	8 548 380	66	6 451 619	34	Von dem nebenstehenden Kredite entfallen nach der Begründung des Gesetzentwurfs ungefähr 12 000 000 M. auf die Erweiterung der Werkstätten und 3 000 000 M. auf die Erweiterung der Lokomotiv- und Wagenschuppen. Aus diesen Mitteln wurden bisher fertiggestellt: die Erweiterung bezw. Erbauung der Werkstätten zu Berlin (N.-M.), Potsdam, Breslau (O.-S.), Halberstadt, Eberswalde, Tempelhof, Halle a. S., Oppum, Elberfeld-Döppersberg, Leinhausen, Arnsberg, Witten und Siegen, sowie der Lokomotivschuppen zu Insterburg, Inowrazlaw, Opalenitza, Kohlfurt, Myslowitz, Frankfurt a. O., Berlin (Schles. Bahnh.), Berlin (B.-A.), Rummelsburg, Bitterfeld, Röderau, Leipzig (B.-A), Leipzig (Magdeb. Bhf.), Halle a. S., Güsten, Aschersleben, Büchen, Itzehoe, Neumünster, Minden, Münster i. W., Elberfeld-Steinbeck, Siegburg, Düren, Ahrweiler, Eisenach, Hoyerswerda, Kirchweyhe, Osnabrück, Oberhausen, Cleve, St. Vith, Oberlahnstein, Schneidemühl, Görlitz, Lauban, Neustrelitz und Breslau (M.). In der Ausführung begriffen ist die Erbauung bezw. Erweiterung der Werkstätten zu Gleiwitz, Grunewald, Gotha, Buckau, Salbke-Westerhüsen, Paderborn, Oberhausen und Nippes, sowie der Lokomotivschuppen zu Harburg, Nordschleswigsche Weiche, Stendal, Halberstadt, Landsberg a. W., Oberhausen, Rothe Erde und Stolberg-Velau. Die außerdem für Rechnung dieses Kredits in Aussicht genommenen Bauten sind noch in der Vorbereitung begriffen.
53 546 223	79	221 495	76	53 767 719	55	32 280	45	Der bewilligte Kredit von 53 800 000 M. ist für die Beschaffung von: 447 Lokomotiven, 1 037 Personenwagen und 6 642 Gepäck- und Güterwagen in Anspruch genommen. Die Lieferungen sind nahezu beendet.
93 805 647	17	12 823 619	92	106 629 267	09	38 825 433	89	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
			XIII. Gesetz vom 6. Juni 1892. (Gesetzsamml. S. 111.)						
			Gesammtkredit von 90 757 760 Mark zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.						
			Erledigte Kredite	1 395 000	—	308 415	78	1 086 584	22
			Noch offene Kredite:						
		Ia.	Bau neuer Eisenbahnen.						
			Die Ausführung der nachstehend bezeichneten Bahnen ist rücksichtlich der Ueberweisung des zum Bau erforderlichen Grund und Bodens in dem Gesetz von derselben Vorbedingung abhängig gemacht, wie solche im Vorhergehenden beim Gesetz vom 4. April 1884 — unter I a. daselbst — näher erörtert ist. Die Erfüllung dieser Vorbedingung ist durchweg erfolgt oder doch sichergestellt. Staatsseitig ist zu den Grunderwerbskosten für die Bahn Geestemünde—Stade (Pos. 4) und für die im diesseitigen Staatsgebiete belegene Theilstrecke der Bahn Bierfeld—Türkismühle (Pos. 6) ein Zuschuß von bezw. 129 000 Mark und 110 000 Mark gewährt.						
200.		1.	Bau einer Eisenbahn von Gramenz nach Bublitz	1 990 000	—	—	—	1 990 000	—
201.		2.	Bau einer Eisenbahn von Schivelbein nach Polzin	2 450 000	—	—	—	2 450 000	—
202.		3.	Bau einer Eisenbahn von Stettin nach Jasenitz	5 300 000	—	—	—	5 300 000	—
203.		4.	Bau einer Eisenbahn von Geestemünde nach Stade	6 569 000	—	—	—	6 569 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
1 086 584	22	—	—	1 086 584	22	—	—	
22 568	10	413 270	67	435 838	77	1 554 161	23	Die Bauausführung nahm in dem Berichtsjahre thunlichsten Fortgang. Der Bahnkörper ist zum Theil bereits fertiggestellt, auch die Oberbauarbeiten und die Hochbauten sind in der Ausführung begriffen.
25 101	38	11 594	61	36 695	99	2 413 304	01	Die ausführlichen Vorarbeiten sind beendet und landespolizeilich geprüft, so daß der Bau in nächster Zeit begonnen werden kann.
182 347	61	117 767	43	300 115	04	4 999 884	96	Wie vor.
84 898	08	28 589	47	113 487	55	6 455 512	45	Wie vor.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
204.	(6. Juni 1892.)	(Ia.) 5.	Bau einer Eisenbahn von Paderborn nach Büren	3 290 000	—	—	—	3 290 000	—
205.		6.	Bau einer Eisenbahn von Bierfeld nach Türkismühle	3 000 000	—	—	—	3 000 000	—
206.		Ib.	Beschaffung von Betriebsmitteln in Folge des Baues der vorbezeichneten Bahnen ..	3 690 000	—	—	—	3 690 000	—
		II.	Anlage des zweiten bezw. dritten und vierten Gleises und dadurch bedingte Ergänzungen und Gleisveränderungen auf den Bahnhöfen der Strecken: Anmerkung: Die Kosten der nachstehend unter Pos. 1 und 2 bezeichneten Bauten werden von Preußen und vom Reich gemeinsam getragen. Die hier nachgewiesenen Kredite stellen den Preußischen Antheil dar.						
207.		1.	Thorn (Katharinenflur)—Korschen	4 816 320	—	—	—	4 816 320	—
208.		2.	Trier I. II.—Landesgrenze bei Sierck	1 275 600	—	—	—	1 275 600	—

Ausgabe: bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe: in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe: im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
65 760	42	20 843	41	86 603	83	3 203 396	17	Bei der im September 1894 stattgehabten landespolizeilichen Prüfung des Bauentwurfs sind mehrfache Einwendungen erhoben worden, denen Rechnung getragen ist. Die danach bearbeiteten Pläne sind im Mai 1895 einer erneuten Prüfung unterzogen und dabei in landespolizeilicher Hinsicht im Allgemeinen nicht beanstandet worden, während die deichpolizeiliche Zustimmung des Bezirksausschusses erst am 20. Oktober 1895 erfolgt ist. Die Baulinie ist im Felde abgesteckt, auch sind die Einzelentwürfe für die Bauausführung zum Theil bereits fertiggestellt.
50 832	69	311 021	06	361 853	75	2 638 146	25	Die Bauausführung hat in dem Berichtsjahre begonnen und ist auf der ganzen Strecke im Gange.
—	—	1 778 163	25	1 778 163	25	1 911 836	75	Die durch den Bau der vorbezeichneten neuen Bahnstrecken bedingte Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen ist eingeleitet und zum Theil bereits erfolgt.
3 164 010	51	90 568	53	3 254 579	*) 04	1 561 740	96	Das Gleis ist fertiggestellt und auf der ganzen Strecke im Betriebe. Im Berichtsjahre wurden die Restarbeiten nach Thunlichkeit gefördert. Die noch verfügbaren Mittel sind voraussichtlich nicht voll erforderlich. *) Einschließlich des reichsseitigen Antheils betragen die Ausgaben 8 136 447 ℳ 59 ₰
781 872	55	119 254	97	901 127	**) 52	374 472	48	Das Gleis ist auf der Strecke von Trier l./U. bis zur Landesgrenze fertiggestellt; es erübrigt nur noch die Einführung desselben in die Bahnhöfe Karthaus und Conz, welche in der Ausführung begriffen ist, ferner die Herstellung einer Straßenüberführung über den Bahnhof Trier l./U. und die Fertigstellung einiger Wegeanlagen und Ueberführungen. Die Mittel werden ausreichen. **) Einschließlich des reichsseitigen Antheils betragen die Ausgaben 2 461 782 ℳ 78 ₰

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
209.	(6. Juni 1892.)	(II.) 3.	Chorzow—Georggrube	1 050 000	—	—	—	1 050 000	—
210.		4.	Cosel-Kandrzin—Rendza	1 270 000	—	—	—	1 270 000	—
211.		5.	Breslau—Königszelt (Grunderwerb)	400 000	—	—	—	400 000	—
212.		7.	Berliner Ringbahn zwischen Wilmersdorf-Friedenau und Halensee bezw. Halensee—Grunewald	1 537 000	—	—	—	1 537 000	—
213.		8.	Charlottenburg—Grunewald	855 000	—	—	—	855 000	—
214.		9.	Halle—Nauendorf und Sandersleben—Aschersleben	1 353 000	—	—	—	1 353 000	—
215.		10.	Bahrenfeld—Blankenese	595 000	—	—	—	595 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
178 174	64	199 377	51	377 552	15	672 447	85	Das Gleis ist im Betriebe. In der Ausführung befindet sich noch der Umbau der Bahnhöfe Laurahütte und Chorzow. Die Arbeiten auf dem letzteren Bahnhofe stehen im Zusammenhange mit dem Bau der Bahnverbindung Chorzow—Kattowitz. Bei dem Grunderwerb schwebt noch das Enteignungsverfahren. Die Mittel sind ausreichend.
649 776	17	273 508	66	923 284	83	346 715	17	Auch auf dieser Strecke ist das Gleis im Betrieb. Die Bauarbeiten sind bis auf einige Vervollständigungen, welche sich in der Ausführung befinden, beendet. Von den Mitteln wird ein Theil erspart werden.
30 506	81	369 493	19	400 000	—	—	—	Vergl. die Bemerkung zu lfd. Nr. 29 des Berichtsabschnitts I. B.
1 315 453	07	79 670	05	1 395 123	12	141 876	88	Die Gleisstrecken sind im Betriebe. Zum Abschluß des Baues bedarf es noch der Ausführung einiger Restbauten, welche im Gange ist. Aus der Kostenabrechnung schwebt ein Prozeß. Der Bestand des Baufonds wird voraussichtlich nicht in vollem Umfange Verwendung finden.
203 145	92	204 192	23	407 338	15	447 661	85	Die Bauausführung hat nach Abschluß der erforderlichen Vorbereitungen in dem Berichtsjahre begonnen. Die Erdarbeiten und Ueberführungsbauwerke sind nahezu fertiggestellt, die Oberbauarbeiten in Angriff genommen. Die Mittel werden ausreichen.
964 241	26	98 761	27	1 063 002	53	289 997	47	Die Gleisstrecken sind im Betrieb. Rückständig ist nur noch eine Stellwerksanlage auf Bahnhof Aschersleben, deren Fertigstellung binnen Kurzem zu erwarten steht, so daß der Abschluß des Baufonds voraussichtlich noch im laufenden Etatsjahre erfolgen kann. Von den Mitteln wird ein größerer Betrag erspart werden.
13 836	73	214 638	14	228 474	87	366 525	13	Die Arbeiten wurden in dem Berichtsjahre derart gefördert, daß das Gleis auf der Theilstrecke Flottbek—Blankenese in Betrieb genommen werden konnte. Auf der Reststrecke Bahrenfeld—Flottbek sind die Erdarbeiten, Unterführungen, Durchlässe und Oberbauarbeiten größtentheils fertiggestellt.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
216.	(6. Juni 1892.)	(II.) 11.	Harburg—Buxtehude	1 000 000	—	—	—	1 000 000	—
217.		12.	Sandebeck—Altenbeken, nebst Beseitigung des Schleifgleises im Altenbekener Tunnel	398 000	—	—	—	398 000	—
218.		13.	Sagehorn—Bremen	550 000	—	—	—	550 000	—
219.		14.	Langendreer (Rh.) — Dortmund (Rh.) — Welver	1 750 000	—	—	—	1 750 000	—
220.		15.	Werden—Kupferdreh	860 000	—	—	—	860 000	—
		III.	Verschiedene Bauausführungen.						
221.		1.	Ausbau der Bahnstrecken Morgenroth—$\frac{\text{Beuthen O./S.}}{\text{Borsigwerk}}$— Karf einschließlich Erweiterung der Bahnhöfe Morgenroth, Borsigwerk, Peiskretscham, Karf und Beuthen O./S.	7 400 000	—	—	—	7 400 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
687 076	69	183 543	61	870 620	30	129 379	70	Das Gleis ist im Betriebe. Zum Abschluß des Baues erübrigen noch einige Restarbeiten, welche in der Ausführung begriffen sind. Der Grunderwerb ist noch nicht völlig geregelt. Die Mittel werden voraussichtlich nicht voll erforderlich werden.
90 790	67	153 988	26	244 778	93	153 221	07	Mit den Bauarbeiten wurde im Berichtsjahre fortgefahren, insbesondere wurden die Erdarbeiten und größeren Bauwerke fertiggestellt. Rückständig ist hauptsächlich noch die Beschaffung und der Einbau von Bettungskies, wozu die Vorbereitungen getroffen sind.
458 085	69	12 677	95	470 763	64	79 236	36	Das Gleis ist im Betriebe. Die Bauarbeiten sind bis auf die Herstellung eines Ausziehgleises auf Bahnhof Sagehorn beendet, so daß der Abschluß des Baufonds in Kürze zu erwarten steht. Die Mittel sind voraussichtlich nicht in vollem Umfange erforderlich.
484 575	34	589 252	99	1 073 828	33	676 171	67	Die Bauarbeiten sind soweit vorgeschritten, daß auf den Theilstrecken Langendreer (Rh.)—Dortmund (Rh.) und Unna-Königsborn—Welver das Gleis in Betrieb genommen werden konnte. Die Inbetriebnahme desselben auf der Reststrecke Dortmund (Rh.)—Unna-Königsborn steht zum Herbst 1896 in Aussicht. Die Mittel werden ausreichen.
357 166	76	83 777	73	440 944	49	419 055	51	Das Gleis ist seit 1. Oktober 1894 im Betriebe. Die Restarbeiten sind in der Hauptsache beendet und gelangen voraussichtlich noch im laufenden Etatsjahre zum Abschluß. Der Grunderwerb ist noch zu regeln. Die Mittel sind voraussichtlich nicht ganz erforderlich.
120 054	20	808 536	47	928 590	67	6 471 409	33	Der Grunderwerb ist außer in drei Feldmarken beendet. Die Erdarbeiten sowie die Streckenbauwerke, einschließlich der Brücken,

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
(221.)	(6. Juni 1892).	(III. 1.)							
222.		2.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Deutsch-Wette nach Groß-Kunzendorf	372 000	—	—	—	372 000	—
223.		3.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Strehlen nach Grottkau mit Abzweigung nach Wansen	635 000	—	—	—	635 000	—
224.		4.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Nimptsch nach Gnadenfrei	460 000	—	—	—	460 000	—
225.		5.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Neusalz a. O. über Freystadt einerseits nach Sagan, andererseits nach Reisicht	610 000	—	—	—	610 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
								sind in der Ausführung begriffen und zum Theil bereits fertig. Auf den Bahnhöfen Morgenroth und Bobrek ist ein Theil der Hochbauten vollendet, auf ersterem Bahnhofe auch mit den Oberbauarbeiten begonnen.
—	—	9 719	65	9 719	65	362 280	35	Vergl. die Bemerkung zu lfd. Nr. 27 dieses Berichtsabschnitts.
197 041	66	97 007	31	294 048	97	340 951	03	Die Bahn ist seit dem 15. Mai 1894 im vollen Umfange im Betrieb. Auf dem Anschlußbahnhofe zu Strehlen sind noch einige bauliche Anlagen in der Ausführung begriffen. Außer den nebenstehenden .... 635 000 M. — Pf. wurden durch das Gesetz vom 11. Mai 1888 im § 1 unter I. a. 5 bewilligt .... 2 360 000 " — " so daß die Baumittel insgesammt betragen .. 2 995 000 M. — Pf. Davon wurden bis Ende September 1895 im Ganzen verausgabt 2 654 048 " 97 " es blieben also im Bestande.............. 340 951 M. 03 Pf., welcher Betrag zu den Restkosten ausreichen wird.
—	—	—	—	—	—	460 000	—	Vergl. die Bemerkung zu lfd. Nr. 83 dieses Berichtsabschnitts.
108 364	19	112 520	53	220 884	72	389 115	28	Die Restarbeiten werden binnen Kurzem zu Ende geführt sein. Außer den nebenstehenden .... 610 000 M. — Pf. wurden durch das Gesetz vom 1. April 1887 — unter I. a. 6 — bewilligt .... 5 800 000 " — " so daß die Baumittel insgesammt betragen .. 6 410 000 M. — Pf.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
(225.)	(6. Juni 1892.)	(III. 5.)							
226.		6.	Umbau des Bahnhofs Westend der Berliner Ringbahn	1 150 000	—	—	—	1 150 000	—
227.		7.	Deckung der Mehrkosten: a) für die Anlage des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Berlin—Zehlendorf und für die Erweiterung der Bahnhöfe auf dieser Strecke	910 000	—	—	—	910 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
								Uebertrag .... 6 410 000 ℳ — ₰ Davon wurden bis Ende September 1895 im Ganzen verausgabt 6 020 884 „ 72 „ mithin blieben im Bestande .... 389 115 ℳ 28 ₰ Ein erheblicher Theil dieses Bestandes wird erspart werden.
306 770	08	464 809	67	771 579	75	378 420	25	Die Erdarbeiten, die Verlängerung der Ueberführungen und Durchlässe, die Erweiterung des Lokomotivschuppens sowie der Bau des Güterschuppens und der Bahnsteiganlagen sind fertiggestellt. Alle übrigen Bauten befinden sich in der Ausführung und werden voraussichtlich im nächsten Etatsjahre vollendet werden können. Der verbliebene Bestand ist ausreichend.
767 917	75	42 295	35	810 213	10	99 786	90	Der Ausbau des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Berlin—Zehlendorf war im Zusammenhange mit der Erweiterung der Bahnhöfe auf dieser Strecke zu bewirken. Der neue Betrieb wurde am 1. Oktober 1891 eröffnet. Die Restarbeiten sind bis auf den Ausbau der Entwässerungsanlagen auf dem Güterbahnhofe in Steglitz, welcher von der noch nicht erfolgten Regelung des Grunderwerbs abhängig ist, fertiggestellt. Zur Bestreitung der Kosten sind bewilligt: a) durch das Gesetz vom 1. April 1887 — unter II. 2 — 3 860 000 ℳ — ₰ b) durch das Gesetz vom 8. April 1889 — §2 unter II. 5 — 1 940 000 „ — „ c) die nebenstehenden 910 000 „ — „ so daß zuzüglich des Betrages von .... 389 363 „ 67 „, welcher im Etatsjahre 1891/92 über die bis dahin bewilligten Geldmittel hinaus verwendet und als außeretatsmäßige extraordinäre Ausgabe verrechnet wurde, die gesammten Baumittel sich belaufen auf................ 7 099 363 ℳ 67 ₰

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
(227.)	(6. Juni 1892.)	(III. 7.)							
228.			b) für die Anlage des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Neubabelsberg—Potsdam.	350 000	—	—	—	350 000	—
229.		8.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Zella-Mehlis über Schmalkalden nach Klein-Schmalkalden	2 200 000	—	700 000	—	1 500 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
								Uebertrag .... 7 099 363 ℳ 67 ₰ Verausgabt wurden bis Ende September 1895 im Ganzen ..... 6 999 576 „ 77 „ mithin blieben im Bestande .... 99 786 ℳ 90 ₰ Dieser Bestand wird voraussichtlich nicht voll in Anspruch genommen werden.
294 009	02	8 142	60	302 151	62	47 848	38	Die bei der Inbetriebnahme des dritten und vierten Gleises am 1. Oktober 1891 noch rückständig gebliebenen Bauarbeiten sind nunmehr fertiggestellt, es schweben jedoch noch zwei Grunderwerbsprozesse. Durch das Gesetz vom 11. Mai 1888 sind im § 2 unter I. 3 zu dieser Anlage .... 1 650 000 ℳ — ₰ bereitgestellt worden, so daß einschließlich der nebenstehenden .... 350 000 „ — „ die Baumittel im Ganzen betragen .... 2 000 000 ℳ — ₰ Verausgabt wurden hierauf bis Ende September 1895 .... 1 952 151 „ 62 „. Der verfügbar gebliebene Betrag von .. 47 848 ℳ 38 ₰ wird zur Deckung der Restausgaben ausreichen.
997 222	16	68 942	19	1 066 164	35	433 835	65	Die Bahn ist seit dem 6. November 1893 im vollen Umfange im Betriebe. Mit den noch rückständigen Bauarbeiten ist in dem Berichtsjahre fortgefahren und sind dieselben nunmehr zum größten Theile fertiggestellt. Es wurden für diesen Bau bewilligt: a) durch das Gesetz vom 1. April 1887 — unter I. a. 13 — 4 880 000 ℳ — ₰ b) die nebenstehenden (2 200 000 ℳ — 700 000 „) .. 1 500 000 „ — „ mithin zusammen ..... 6 380 000 ℳ — ₰ Die Gesammtausgabe bis Ende September 1895 beträgt .... 5 946 164 „ 35 „ *) so daß im Bestande verblieben .... 433 835 ℳ 65 ₰, welcher Betrag zur Vollendung des Baues ausreichen wird. *) Einschließlich des Baukostenzuschusses der Interessenten von 25 000 ℳ beträgt die Gesammtausgabe 5 971 164 ℳ 35 ₰

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
230.	(6. Juni 1892.)	(III.) 9.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Ohrdruf nach Gräfenroda	420 000	—	—	—	420 000	—
231.		10.	Umbau des Bahnhofes Kiel	5 640 000	—	—	—	5 640 000	—
232.		11.	Umbau des Bahnhofes Altenbeken	1 037 000	—	—	—	1 037 000	—
233.		12.	Umbau des Bahnhofes Soest	1 800 000	—	—	—	1 800 000	—
234.		13.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Weilburg nach Laubuseschbach	100 000	—	—	—	100 000	—
235.		14.	Deckung der Mehrkosten für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen zu Münster i. W.	80 000	—	—	—	80 000	—

Ausgabe: bis Ende September 1894 ℳ	Pf	Ausgabe: in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Ausgabe: im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	Pf	Stand der Ausführung
—	—	188 518	78	188 518	78	231 481	22	Vergl. die Bemerkung zu lfd. Nr. 58 dieses Berichtsabschnitts.
1 482 870	03	554 254	13	2 037 124	16	3 602 875	84	Die Bauthätigkeit erstreckte sich in dem Berichtsjahre insbesondere auf die Herstellung von Durchlässen, Unterführungen und Gleisanlagen, den Bau eines Lokomotivschuppens und eines Eilgutschuppens sowie auf die Vergrößerung des alten Güterschuppens. Diese Arbeiten sind zum Theil beendet. Der Grunderwerb ist geregelt.
16 704	48	6 853	12	23 557	60	1 013 442	40	Im Berichtsjahre wurde der Grunderwerb bewirkt und mit der Bauausführung begonnen. Einzelne Anlagen sind bereits fertig, für einen weiteren Theil sind die Arbeiten verdungen.
2 414	57	2 088	56	4 503	13	1 795 496	87	Die bei der im Oktober 1894 erfolgten landespolizeilichen Prüfung gegen den Entwurf erhobenen Anstände sind beseitigt. Die Vorbereitungen für die Inangriffnahme des Baues sind im Gange.
77 481	82	2 073	48	79 555	30	20 444	70	Der allein noch rückständige Bau von zwei Dienstwohngebäuden geht der Vollendung entgegen. Die Schlußvermessung ist im Gange. Zum Bau der Bahn sind bewilligt: a) durch das Gesetz vom 11. Mai 1888 im § 1 unter I. a. 17 ... 1 900 000 ℳ — Pf, b) die nebenstehenden ... 100 000 „ — „ also zusammen .... 2 000 000 ℳ — Pf. Verausgabt wurden davon bis Ende September 1895 .... 1 979 555 „ 30 „ so daß im Bestande verblieben .... 20 444 ℳ 70 Pf. Die Mittel sind ausreichend.
41 153	18	1 021	60	42 174	78	37 825	22	Die Verhandlungen mit der Stadt Münster wegen Entwässerung der Gasstraßen-Unterführungen sind zum Abschluß gelangt, die Stadt hat mit der Ausführung indeß noch nicht begonnen, weil über die Führung der bezüglichen städtischen Kanalanlage endgültiger Beschluß noch nicht gefaßt ist. Aus diesem Grunde konnte auch die Verbesserung

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	Betrag des Kredits ₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ₰	Bleiben verfügbar ℳ	Bleiben verfügbar ₰
(235.)	(6. Juni 1892.)	(III. 14.)							
236.		15.	Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Remscheid und Menninghausen	560 000	—	—	—	560 000	—
237.		16.	Deckung der Mehrkosten für die Umgestaltung der Bahnanlagen innerhalb des Festungsgebietes der Stadt Cöln	7 400 000	—	—	—	7 400 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
								der Entwässerung bei der Wolbecker-Straßenunterführung noch nicht bewirkt werden. Die Regelung des Grunderwerbs ist weiter gefördert, aber noch nicht beendet. Durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 — unter III. 3 — wurden zur Bestreitung der Baukosten ursprünglich .... 3 500 000 ℳ — ₰ bereitgestellt. Dazu treten nebenstehende ... 80 000 „ — „ und außerdem .... 124 845 „ 64 „, welche im Etatsjahr 1891/92 über die bis dahin bewilligten Mittel hinaus verwendet und bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben verrechnet werden mußten. Die Baumittel betragen also zusammen 3 704 845 ℳ 64 ₰, wogegen die Ausgabe bis Ende September 1895 im Ganzen .... 3 667 020 „ 42 „ beträgt. Der verfügbare Betrag von .... 37 825 ℳ 22 ₰ wird zur Bestreitung der Restausgaben ausreichen.
57 439	50	35 110	16	92 549	66	467 450	34	Der Grunderwerb ist nunmehr geregelt und die Bauausführung in Angriff genommen. Insbesondere sind die Erd- und Maurerarbeiten im Gange.
5 883 857	64	478 029	81	6 361 887	45	1 038 112	55	Die geplante Umgestaltung ist bis auf Nebenanlagen vollendet, welche zum Theil in der Ausführung begriffen sind, zum Theil vorbereitet werden. Aus dem Grunderwerb schweben noch drei Prozesse. Außer dem nebenstehenden Kredite von 7 400 000 ℳ — ₰ wurde durch das Gesetz vom 21. Mai 1883 — unter IV. 3 — ursprünglich die Summe von .... 24 000 000 „ — „ bereitgestellt. Dazu tritt der Beitrag der Stadtgemeinde Cöln zu den Baukosten mit 500 000 „ — „, so daß die gesammten Baumittel betragen 31 900 000 ℳ — ₰

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf	Bleiben verfügbar M.	Pf
(237.)	(6. Juni 1892.)	(III. 16.)							
238.		17.	Anlage von Straßen und Erwerb von Grund und Boden behufs Verwerthung der in Folge Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Düsseldorf frei gewordenen Grundstücke	1 440 000	—	—	—	1 440 000	—
239.		18.	Ausbau verschiedener Strecken zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit derselben .... Anmerkung: Die Kosten dieses Ausbaues werden von Preußen und vom Reich gemeinsam getragen. Der nebenstehende Kredit stellt den Preußischen Antheil dar.	69 840	—	—	—	69 840	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
								Uebertrag .... 31 900 000 ℳ — ₰ Verausgabt wurden bis Ende September 1895 .... 30 861 887 „ 45 „. Der verbliebene Bestand von ...... 1 038 112 ℳ 55 ₰ ist zur Vollendung des Baues ausreichend. An Erlösen aus der Veräußerung solcher Grundstücke, welche durch die Umgestaltung der Bahnanlagen entbehrlich geworden sind, wurden bis Ende September 1895 im Ganzen 1 872 703 ℳ vereinnahmt und der General-Staatskasse zur Verrechnung bei den Fonds des ehemaligen Staatsschatzes zugeführt.
1 127 181	49	312 818	51	1 440 000	—	—	—	Die neuen Straßenzüge sind bis auf eine Straße fertig. Von letzterer ist bisher nur ein geringer Theil ausgeführt worden; die weitere Herstellung kann erst erfolgen, wenn die Ellerstraße aufgehoben ist. Der zu diesem Zwecke erforderliche Erwerb der an dieser Straße gelegenen Privatgrundstücke ist im Wege gütlicher Einigung erfolgt und die Aufhebung der Straße im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in die Wege geleitet. Außer den nebenstehenden .... 1 440 000 ℳ — ₰ sind durch das Gesetz vom 8. April 1895 — unter II. 2. — zur Deckung der Mehrkosten 420 000 „ — „ bewilligt worden. Die Baumittel betragen also im Ganzen 1 860 000 ℳ — ₰, wovon bis Ende September 1895 verausgabt wurden .... 1 610 786 „ 80 „. Der Bestand von .. 249 213 ℳ 20 ₰ wird ausreichen.
55 643	34	683	35	56 326	*) 69	13 513	31	Der hier in Betracht stehende Ausbau verschiedener Strecken ist im Wesentlichen beendet. Die Mittel sind ausreichend.

*) Einschließlich des reichsseitigen Antheils betragen die Ausgaben 1 069 446 ℳ 23 ₰.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
240.	(6. Juni 1892.)	(III.) 19.	Errichtung von Wohnhäusern für Arbeiter der Eisenbahnverwaltung in Frankfurt a. M.	230 000	—	—	—	230 000	—
241.		20.	Vermehrung, Erweiterung und bessere Ausrüstung der Werkstätten und Wagenschuppen	2 500 000	—	—	—	2 500 000	—
242.		IV.	Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen	10 000 000	—	—	—	10 000 000	—
			Summe XIII. Gesetz vom 6. Juni 1892	90 757 760	—	1 008 415	78	89 749 344	22
			XIV. Gesetz vom 3. Juli 1893. (Gesetzsamml. S. 105.)						
			Gesammtkredit von 48 165 000 Mark zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes.						
		Ia.	Bau neuer Eisenbahnen. Die Vorbedingung, welche im Vorhergehenden beim Gesetz vom 4. April 1884 — unter Ia. daselbst — in Bezug auf die Ueberweisung des zum Bau erforderlichen Grund und						

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
79 112	77	8 672	17	87 784	94	142 215	06	Drei Wohnhäuser sind fertiggestellt und bezogen. Der Bau der übrigen Häuser ist nunmehr eingeleitet. Die Mittel reichen voraussichtlich aus.
812 602	09	233 262	09	1 045 864	18	1 454 135	82	Für Rechnung dieser Geldmittel wurde bisher je ein Wagenrevisionsschuppen auf den Bahnhöfen Grunewald und Eydtkuhnen erbaut, sowie der Bau einer neuen Werkstatt zu St. Vith fertiggestellt. Außerdem wurden die Werkstätten zu Guben und Ponarth erweitert und die Werkstätten zu Nippes und Saarbrücken in ihrer Ausrüstung vervollständigt. In der Ausführung befinden sich: die Erweiterung der Werkstätten zu Breslau (O.-S.), Lingen, Gotha, Limburg und Siegen, der Bau einer Wagenreparaturhalle auf Bahnhof Barmen-Rittershausen und der Bau eines Wagenrevisionsschuppens auf Bahnhof Deutzerfeld. Für den demnächstigen Bau einer neuen Betriebswerkstatt zu Hamm ist der Grunderwerb im Gange. Die weiteren Bauten sind noch in der Vorbereitung begriffen.
9 899 450	89	95 022	50	9 994 473	39	5 526	61	Dieser Kredit ist für die Beschaffung von 3 615 Güterwagen in Anspruch genommen. Die Lieferungen sind erfolgt und die Kosten abgerechnet. Der Restbetrag von 5 526 ℳ 61 ₰ kann als erspart gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.
33 224 096	17	8 884 339	42	42 108 435	59	47 640 908	63	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
	(3. Juli 1893.)	(Ia.)	Bodens näher erörtert ist, gilt auch für die Ausführung der nachstehend bezeichneten Bahnen, und zwar nach der Bestimmung des Gesetzes: für die Linien unter Pos. 1 bis 3 und 5 bis 8 in der ganzen Ausdehnung derselben, bezüglich der Linie unter Pos. 4 (Rippach-Poserna — (Plagwitz-Lindenau / Markranstädt) für die im Preußischen Staatsgebiete belegene Theilstrecke. Außerdem ist zu den Baukosten der Bahn Jauer—Rohnstock (Pos. 3) von den Interessenten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß von 56 000 ℳ zu leisten. Die Erfüllung dieser Vorbedingungen ist durchweg sichergestellt.						
243.		1.	Bau einer Eisenbahn von Rothfließ nach Rudczanny	6 710 000	—	—	—	6 710 000	—
244.		2.	Bau einer Eisenbahn von Bütow nach Berent	5 720 000	—	—	—	5 720 000	—
245.		3.	Bau einer Eisenbahn von Jauer nach Rohnstock	1 200 000	—	—	—	1 200 000	—
246.		4.	Bau einer Eisenbahn von Rippach-Poserna einerseits nach Plagwitz-Lindenau, andererseits nach Markranstädt	2 850 000	—	—	—	2 850 000	—
247.		5.	Bau einer Eisenbahn von Naumburg a. S. nach Deuben	3 000 000	—	—	—	3 000 000	—
248.		6.	Bau einer Eisenbahn von Bünde oder einem in der Nähe belegenen Punkte der Linie Löhne—Osnabrück nach Sulingen	5 560 000	—	—	—	5 560 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	Pf	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	Pf	Stand der Ausführung
34 190	82	37 618	95	71 809	77	6 638 190	23	In dem Berichtsjahre wurden die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt und die ausführlichen Vorarbeiten festgestellt. Mit dem Bau wird daher demnächst begonnen werden können.
10 888	01	16 952	80	27 840	81	5 692 159	19	Die ausführlichen Vorarbeiten sind beendet und landespolizeilich geprüft, so daß auch mit diesem Bau demnächst begonnen werden kann.
12 891	20	3 717	23	16 608	43	1 183 391	57	Nach Abschluß der Vorbereitungen ist in dem Berichtsjahre mit der Bauausführung begonnen worden.
32 842	05	25 187	13	58 029	18	2 791 970	82	Die ausführlichen Vorarbeiten sind bis auf einen Theil der Sonderentwürfe beendet.
17 082	66	28 181	43	45 264	09	2 954 735	91	Die ausführlichen Vorarbeiten sind noch im Gange.
46 140	70	38 027	21	84 167	91	5 475 832	09	Die ausführlichen Vorarbeiten sind fertiggestellt, auch hat die landespolizeiliche Prüfung stattgefunden, so daß mit dem Bau voraussichtlich im Frühjahr 1896 wird begonnen werden können.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
249.	(3. Juli 1893.)	(Ia.) 7.	Bau einer Eisenbahn von Derschlag nach Bergneustadt	435 000	—	—	—	435 000	—
250.		8.	Bau einer Eisenbahn von Osberghausen nach Wiehl	1 020 000	—	—	—	1 020 000	—
251.		Ib.	Beschaffung von Betriebsmitteln in Folge des Baues der vorbezeichneten Bahnen	4 992 000	—	—	—	4 992 000	—
		II.	Verschiedene Bauausführungen.						
252.		1.	Deckung der Mehrkosten für den Bau der Eisenbahn von Ratibor bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Troppau	620 000	—	—	—	620 000	—
253.		2.	Ueberführung der Hamburgerstraße vor dem neuen Personenbahnhofe in Osnabrück	350 000	—	—	—	350 000	—
254.		3.	Deckung der Mehrkosten für die Erweiterung des Rangirbahnhofes in Hamm	180 000	—	—	—	180 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
8 267	92	162 729	22	170 997	14	264 002	86	Der Grund und Boden ist noch nicht völlig überwiesen. In Folge dessen konnten die Erdarbeiten und die Streckenbauwerke im Berichtsjahre nur zum Theil ausgeführt werden. Auf Bahnhof Bergneustadt wurden das Empfangsgebäude, die Nebengebäude und das Postgebäude fertiggestellt.
23 341	09	297 806	18	321 147	27	698 852	73	Auch für diesen Bahnbau konnten die Erdarbeiten und die Streckenbauwerke nur zum Theil ausgeführt werden, weil die Grundeigenthümer vielfach sich weigerten, die Bauerlaubniß zu ertheilen. Die Hochbauten sind, soweit thunlich, in der Ausführung begriffen.
—	—	1 399 618	88	1 399 618	88	3 592 381	12	Die durch den Bau der vorbezeichneten neuen Bahnstrecken bedingte Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen ist eingeleitet und zum Theil bereits erfolgt.
—	—	—	—	—	—	620 000	—	Vergl. die Bemerkung zu lfd. Nr. 26 dieses Berichtsabschnitts.
—	—	—	—	—	—	350 000	—	Desgl. zu lfd. Nr. 71.
107 244	16	— 36 218	09	71 026	*) 07	108 973	93	Die Erd-, Maurer- und Gleisarbeiten sind, soweit sie nicht mit der Höherlegung des Personenbahnhofes in Folge Beseitigung des Chausseeüberganges zusammenhängen — vergl. Abschnitt I. B, lfd. Nr. 79 dieses Berichts — beendet. Die noch rückständigen Arbeiten, als Umänderung und Höherlegung der Gleise im Anschlusse an den Personenbahnhof, Herstellung der Stellwerksanlagen, des Entwässerungskanals und der Fußgänger-Unterführung, werden voraussichtlich

*) Die bis Ende September 1894 verausgabte Summe von 107 244 M. 16 Pf. hat sich in dem Berichtsjahre durch Ausgabeabsetzungen auf 71 026 M. 07 Pf. ermäßigt.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
(254.)	(3. Juli 1893.)	(II. 3.)							
255.		4.	Deckung der Mehrkosten für die Anlage des zweiten Gleises auf der Strecke Hamm—Herbern in Verbindung mit der selbständigen Einführung der Bahn von Münster in den Bahnhof Hamm	145 000	—	—	—	145 000	—
256.		5.	Theilweise anderweite Führung des zweiten Gleises auf der Strecke Bochum (B. M.)—Wanne	77 000	—	—	—	77 000	—
257.		6.	Deckung der Mehrkosten für die Anlage eines Sammel- und Rangirbahnhofs bei Osterfeld	306 000	—	—	—	306 000	—
258.		III.	Beschaffung von Betriebsmitteln für die bereits bestehenden Staatsbahnen	15 000 000	—	—	—	15 000 000	—
			Summe XIV. Gesetz vom 3. Juli 1893	48 165 000	—	—	—	48 165 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
								bis zum Schlusse des nächsten Etatsjahres fertiggestellt werden. Aus dem Grunderwerb schweben noch drei Prozesse. Außer den umstehenden .... 180 000 M. — Pf. sind für die Erweiterung des Rangirbahnhofes zu Hamm durch das Gesetz vom 8. April 1889 im § 2 unter II. 11 bewilligt worden .... 1 000 000 " — " im Ganzen also ...... 1 180 000 M. — Pf., wovon bis Ende September 1895 verausgabt wurden .... 1 071 026 " 07 ". Der Bestand von ... 108 973 M. 93 Pf. ist zur Deckung der Restausgaben voraussichtlich ausreichend.
—	—	—	—	—	—	145 000	—	Vergl. die Bemerkung zu lfd. Nr. 148 dieses Berichtsabschnitts.
—	—	—	—	—	—	77 000	—	Desgl. zu lfd. Nr. 181.
—	—	212 078	76	212 078	76	93 921	24	Desgl. zu lfd. Nr. 104.
5 581 556	51	4 092 816	84	9 674 373	35	5 325 626	65	Dieser Kredit ist bisher zur Beschaffung von: 82 Lokomotiven, 400 Personenwagen und 2 917 Güterwagen in Anspruch genommen; die Lieferungen sind theils erfolgt, theils noch im Gang. Weitere Beschaffungen sind eingeleitet.
5 874 445	12	6 278 516	54	12 152 961	66	36 012 038	34	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf	Bleiben verfügbar M.	Pf
			XV. Gesetz vom 29. April 1894. (Gesetzsamml. S. 43.) **Gesammtkredit von 37 287 000 Mark** zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und zur Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow.						
		I a.	Bau neuer Eisenbahnen. Die Vorbedingung, welche im Vorhergehenden beim Gesetz vom 4. April 1884 — unter I. a daselbst — in Bezug auf die Ueberweisung des zum Bau erforderlichen Grund und Bodens näher erörtert ist, gilt auch für die Ausführung der nachstehend unter Pos. 1 bis 9 bezeichneten Bahnen. Außerdem ist zu den Baukosten der Bahnen von Beeskow nach Königs-Wusterhausen, von Probstzella nach Wallendorf, von Pattburg / Tingleff nach Sonderburg und von Schieder nach Blomberg (Pos. 4, 6, 7 und 8) von den Interessenten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß von bezw. 120 000 M, 750 000 M, 500 000 M und 280 000 M zu leisten. Die Erfüllung dieser Vorbedingungen ist mit alleiniger Ausnahme der Bahn Pattburg—Tingleff—Sonderburg durchweg sichergestellt.						
259.		1.	Bau einer Eisenbahn von Gerdauen nach Angerburg	3 273 000	—	—	—	3 273 000	—
260.		2.	Bau einer Eisenbahn von Zinten nach Rothfließ	7 770 000	—	—	—	7 770 000	—
261.		3.	Bau einer Eisenbahn von Glatz nach Seitenberg	3 080 000	—	—	—	3 080 000	—
262.		4.	Bau einer Eisenbahn von Beeskow nach Königs-Wusterhausen....	3 151 000	—	—	—	3 151 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	Pf	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	Pf	Stand der Ausführung
—	—	20 626	94	20 626	94	3 252 373	06	Die ausführlichen Vorarbeiten sind im Gange.
—	—	26 465	84	26 465	84	7 743 534	16	Die ausführlichen Vorarbeiten sind beendigt, die Bauausführung ist in der Einleitung begriffen.
315	20	17 216	15	17 531	35	3 062 468	65	Die ausführlichen Vorarbeiten unterliegen der Feststellung.
13	49	17 727	23	17 740	72	3 133 259	28	Die ausführlichen Vorarbeiten sind nahezu beendet.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
263.	(29. April 1894).	(Ia.) 5.	Bau einer Eisenbahn von Templin nach Prenzlau	2 677 000	—	—	—	2 677 000	—
264.		6.	Bau einer Eisenbahn von Probstzella nach Wallendorf	1 604 000	—	—	—	1 604 000	—
265.		7.	Bau einer Eisenbahn von Pattburg und Tingleff nach Sonderburg	2 607 000	—	—	—	2 607 000	—
266.		8.	Bau einer Eisenbahn von Schieder nach Blomberg	271 000	—	—	—	271 000	—
267.		9.	Bau einer Eisenbahn von Unna nach Camen	962 000	—	—	—	962 000	—
268.		10.	Bau einer Eisenbahn von Cöln nach Grevenbroich	3 475 000	—	—	—	3 475 000	—
269.		Ib.	Beschaffung von Betriebsmitteln in Folge des Baues der vorbezeichneten Bahnen	6 804 000	—		—	6 804 000	—
270.		II.	Erweiterung des schmalspurigen Eisenbahnnetzes im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirk	1 500 000	—	—	—	1 500 000	—
271.		III.	Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow durch Uebernahme von Aktien	113 000	—	—	—	113 000	—
			Summe XV. Gesetz vom 29. April 1894	37 287 000	—	—	—	37 287 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	Pf	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	Pf	Stand der Ausführung
22	48	11 725	03	11 747	51	2 665 252	49	Die ausführlichen Vorarbeiten sind im Gange.
—	—	50 179	61	50 179	61	1 553 820	39	Die ausführlichen Vorarbeiten sind im Gange.
1 303	76	11 814	61	13 118	37	2 593 881	63	Die gesetzlichen Vorbedingungen sind noch nicht erfüllt.
3 225	53	11 467	23	14 692	76	256 307	24	Die Vorarbeiten sind zu Ende geführt, auch hat die landespolizeiliche Prüfung des Entwurfes stattgefunden, so daß mit dem Bau voraussichtlich im Frühjahr 1896 wird begonnen werden können.
—	—	22	80	22	80	961 977	20	Die ausführlichen Vorarbeiten sind in Angriff genommen.
2 958	44	34 061	59	37 020	03	3 437 979	97	Der ausführliche Bauentwurf ist für die ganze Strecke aufgestellt. Die Pläne für die Anfangsstrecke sind zunächst der Fortifikation zu Cöln zur Prüfung vorgelegt.
—	—	—	—	—	—	6 804 000	—	Die durch den Bau der vorbezeichneten neuen Bahnstrecken bedingte Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen ist zum Theil eingeleitet.
9 469	61	181 271	84	190 741	45	1 309 258	55	Die Theilstrecke Borsigwerk—Ludwigsglück—Concordiagrube ist fertig und am 16. September 1895 dem Betriebe übergeben worden. Der Bau der Linie Poremba—Guidogrube—Sosnitza—Gleiwitz ist der Vollendung nahe; mit dem Bau der Strecke Dombrowa—Karf konnte noch nicht begonnen werden, weil das Enteignungsverfahren nothwendig geworden ist und noch schwebt.
28 250	—	84 750	—	113 000	—	—	—	Die Aktien sind übernommen. Der Kredit hat in dem Berichtsjahre mit der vollständigen Auszahlung des Betrages von 113 000 ℳ an die Prignitzer Eisenbahngesellschaft seine Erledigung gefunden.
45 558	51	467 328	87	512 887	38	36 774 112	62	

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
			XVI. Gesetz vom 8. April 1895. (Gesetzsamml. S. 91.) **Gesammtkredit von 46 433 000 Mark*)** zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes.						
		Ia.	Bau neuer Eisenbahnen. Die Vorbedingung, welche im Vorhergehenden beim Gesetz vom 4. April 1884 — unter I a. daselbst — in Bezug auf die Ueberweisung des zum Bau erforderlichen Grund und Bodens näher erörtert ist, gilt auch für die Ausführung der nachstehend bezeichneten Bahnen. Für die Bahnen von Ströbel nach Schweidnitz, von Bolkenhain nach Merzdorf, von Oberrottenbach nach Katzhütte und von Gandersheim nach Elze bezw. Düngen (Pos. 4 bis 7) — für die letztere Bahn indeß nur für die im Braunschweigischen Staatsgebiet belegenen Theilstrecken — ist von den Interessenten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß von bezw. 100 000 ℳ, 70 000 ℳ, 500 000 ℳ und 200 000 ℳ zu den Baukosten zu leisten. Diese Einnahmen sind hiernächst der Generalstaatskasse zuzuführen. Staatsseitig ist zu den Grunderwerbskosten der Bahn von Bremervörde nach Buchholz (Pos. 8) ein Zuschuß von 85 000 ℳ zu gewähren.						
272.		1.	Bau einer Eisenbahn von Angerburg nach Goldap	3 740 000	—	—	—	3 740 000	—
273.		2.	Bau einer Eisenbahn von Jablonowo nach Riesenburg mit Abzweigung nach Marienwerder	5 960 000	—	—	—	5 960 000	—
274.		3.	Bau einer Eisenbahn von Rheda nach Putzig	1 070 000	—	—	—	1 070 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
								*) Ausschließlich des durch dieses Gesetz zur Förderung des Baues von Kleinbahnen bewilligten Kredits von 5 000 000 M.
—	—	—	—	—	—	3 740 000	—	Die gesetzlichen Vorbedingungen sind erfüllt und die ausführlichen Vorarbeiten in Angriff genommen.
—	—	—	—	—	—	5 960 000	—	Die gesetzlichen Vorbedingungen sind noch nicht erfüllt.
—	—	—	—	—	—	1 070 000	—	Die gesetzlichen Vorbedingungen sind noch nicht erfüllt.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits ℳ	₰	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht ℳ	₰	Bleiben verfügbar ℳ	₰
275.	(8. April 1895.)	(Ia.) 4.	Bau einer Eisenbahn von Ströbel nach Schweidnitz	1 853 000	—	—	—	1 853 000	—
276.		5.	Bau einer Eisenbahn von Bolkenhain nach Merzdorf	2 000 000	—	—	—	2 000 000	—
277.		6.	Bau einer Eisenbahn von Oberrottenbach nach Katzhütte mit Abzweigung nach Königsee	2 985 000	—	—	—	2 985 000	—
278.		7.	Bau einer Eisenbahn von Gandersheim über Bodenburg einerseits nach Elze, andererseits nach Düngen	5 320 000	—	—	—	5 320 000	—
279.		8.	Bau einer Eisenbahn von Bremervörde nach Buchholz	4 585 000	—	—	—	4 585 000	—
280.		9.	Bau einer Eisenbahn von Brilon nach Geseke	5 170 000	—	—	—	5 170 000	—
281.		10.	Bau einer Eisenbahn von Trompet nach Kleve	4 030 000	—	—	—	4 030 000	—
282.		Ib.	Beschaffung von Betriebsmitteln in Folge des Baues der vorbezeichneten Bahnen	8 550 000	—	—	—	8 550 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	3 666	60	3 666	60	1 849 333	40	Die gesetzlichen Vorbedingungen sind erfüllt. Die ausführlichen Vorarbeiten unterliegen zur Zeit der landespolizeilichen Prüfung.
—	—	899	64	899	64	1 999 100	36	Auch für diesen Bahnbau sind die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt und die ausführlichen Vorarbeiten im Gange.
—	—	11 246	87	11 246	87	2 973 753	13	Wie vor.
—	—	644	20	644	20	5 319 355	80	Die Verhandlungen über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen sind noch im Gange.
—	—	28	39	28	39	4 584 971	61	Auch für diesen Bahnbau sind die Verhandlungen über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen noch im Gange.
—	—	—	—	—	—	5 170 000	—	Die gesetzlichen Vorbedingungen sind erfüllt; mit den ausführlichen Vorarbeiten wird nunmehr begonnen werden.
—	—	289	20	289	20	4 029 710	80	Die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen ist durch zustimmende Beschlüsse der betheiligten Kreise gewährleistet, der Abschluß der Verträge steht bevor. Die ausführlichen Vorarbeiten sind bereits in Angriff genommen.
—	—	—	—	—	—	8 550 000	—	Mit der durch den Bau der vorbezeichneten neuen Bahnstrecken bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen war bisher nicht vorzugehen.

Lfde Nr.	Des Kreditgesetzes Datum	Des Kreditgesetzes Position	Bezeichnung der Kredite und deren Bestimmung	Betrag des Kredits M.	Pf.	Davon sind als erspart durch den Staatshaushaltsetat gelöscht M.	Pf.	Bleiben verfügbar M.	Pf.
	(8. April 1895.)	II.	Zur Deckung der Mehrkosten:						
283.		1.	für den Bau einer Eisenbahn von Triptis nach Blankenstein	750 000	—	—	—	750 000	—
284.		2.	für die Anlage von Straßen und Erwerb von Grund und Boden behufs Verwerthung der in Folge Umgestaltung der Bahnhofsanlagen in Düsseldorf freigewordenen Grundstücke	420 000	—	—	—	420 000	—
			Summe XVI. Gesetz vom 8. April 1895	46 433 000	—	—	—	46 433 000	—
			XVII. Gesetz vom 16. Juli 1895. (Gesetzsamml. S. 315.)						
			Kredit von 1 609 000 Mark.						
285.		§ 3e.	Bau einer Eisenbahn von Köppelsdorf nach Stockheim .... Nach dem zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen abgeschlossenen Staatsvertrage vom 27. Mai 1895 hat die Herzogliche Regierung die unentgeltliche Bereitstellung des zum Bau dieser Bahn erforderlichen Grund und Bodens und außerdem die Zahlung eines verlorenen Zuschusses von 722 000 M. übernommen.	1 609 000	—	—	—	1 609 000	—
			Summe XVII. Gesetz vom 16. Juli 1895 für sich.						

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
—	—	—	—	—	—	750 000	—	Vergl. die Bemerkung zu lfd. Nr. 54 dieses Berichtsabschnitts.
—	—	170 786	80	170 786	80	249 213	20	Vergl. die Bemerkung zu lfd. Nr. 238 dieses Berichtsabschnitts.
—	—	187 561	70	187 561	70	46 245 438	30	
—	—	—	—	—	—	1 609 000	—	Die ausführlichen Vorarbeiten sind in Angriff genommen.

B. Bauten und Beschaffungen, für welche die erforderlichen Geldmittel unter den einmaligen

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
1.	Altona.	Erweiterung des Bahnhofes zu Gremsmühlen	155 000	1892/93	—	155 000	—
2.		Einrichtung elektrischer Beleuchtung auf dem Bahnhofe zu Wittenberge	145 000	1892/93	—	145 000	—
3.		Erweiterung der Eisenbahnanlagen in Hamburg	—	1893/94	—	2 000 000	—
4.		Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Kosten des durch die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals nothwendig gewordenen Neubaues der Eisenbahnbrücke über die Ober-Eider bei Rendsburg	125 000	1893/94	—	125 000	—

und außerordentlichen Ausgaben des Etats der Eisenbahnverwaltung bewilligt worden sind.

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
149 759	16	3 065	05	152 824	21	2 175	79	Die Erweiterung ist beendet und die Schlußregulirung des Grunderwerbs soweit gediehen, daß der Abschluß des Baufonds noch im laufenden Etatsjahre erwartet werden kann. Die Mittel sind ausreichend.
1 471	29	130 147	28	131 618	57	13 381	43	Die Arbeiten sind in dem Berichtsjahre derart gefördert worden, daß die Beleuchtungsanlage im September 1895 in Betrieb genommen werden konnte. Es erübrigen noch einige Nacharbeiten, deren Beendigung in Kürze bevorsteht. Die Mittel sind ausreichend.
132 083	50	1 261 611	62	1 393 695	12	606 304	88	Die Entwürfe konnten noch nicht endgültig festgestellt werden, weil es bisher nicht gelungen ist, wegen der auf Hamburgischem Gebiete auszuführenden Bauten eine Einigung mit dem Hamburgischen Staate herbeizuführen. Die seitherigen Ausgaben sind für Vorarbeiten und den Erwerb von Grundstücken entstanden.
—	—	125 000	—	125 000	—	—	—	Die nebenbezeichnete Beitragsleistung gründet sich auf das in den Etatserläuterungen für 1893/94 näher erörterte Abkommen mit der Kaiserlichen Kanalbauverwaltung, wonach die Eisenbahnverwaltung die Mehrkosten einer zweigleisigen Brückenanlage gegen eine eingleisige mit $^{5}/_{12}$ der Gesammtkosten des Baues zu tragen hat. Letztere, welche auf 300 000 ℳ veranschlagt waren, haben sich nach einer von der Kaiserlichen Kanalkommission mitgetheilten vorläufigen Abrechnung um 31 200 ℳ erhöht. Es ist daher außer dem bereits gezahlten Betrage von 125 000 ℳ noch eine weitere Ausgabe von 13 000 ℳ zu gewärtigen. Diese Mehrkosten werden nach Lage der Sache demnächst bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben zu verrechnen sein.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
5.	(Altona.)	Erweiterung des Bahnhofes zu Itzehoe ..	150 000	1894/95	—	150 000	—
6.		Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe Nordschleswigsche Weiche	127 000	1895/96	—	100 000	—
7.	Berlin.	Umbau des Görlitzer Bahnhofes zu Berlin	200 000	1890/91	120 000		
				1891/92	50 000		
				1892/93	30 000	200 000	—
8.		Beseitigung der Schienenübergänge der Boxhagen-Rummelsburger Chaussee über die Ostbahn und die Schlesische Bahn bei Rummelsburg	850 000	1890/91	150 000		
				1891/92	200 000	350 000	—
9.		Erbauung eines Geschäftsgebäudes für die Eisenbahndirektion zu Berlin	1 650 000	1890/91	100 000		
				1891/92	200 000		
				1892/93	500 000		
				1893/94	450 000		
				1894/95	200 000		
				1895/96	200 000	1 650 000	—
10.		Einrichtung elektrischer Beleuchtung auf dem Güterbahnhofe zu Berlin (N.-M.)	103 000	1890/91	—	103 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	30	32
					Bleiben ..	102 969	68

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
16 720	30	73 303	33	90 023	63	59 976	37	Der Erweiterungsbau ist fertiggestellt, so daß nach beendeter Kostenabrechnung die Schließung des Fonds noch innerhalb des laufenden Etatsjahres erfolgen kann. Die Mittel werden nicht voll erforderlich sein.
—	—	45	—	45	—	99 955	—	Ueber die Ausführung dieser Erweiterung schweben noch Erwägungen.
138 224	67	6 296	18	144 520	85	55 479	15	Der Umbau ist beendet bis auf die Stellwerksanlagen, welche sich in der Ausführung befinden. Die Mittel sind ausreichend.
20 921	99	—	—	20 921	99	329 078	01	Die Beseitigung der nebenbezeichneten Schienenübergänge ist nunmehr in den Entwurf für den Ausbau der an den Schlesischen Bahnhof in Berlin angrenzenden Strecken der Ostbahn und der Schlesischen Bahn einbezogen. Für diesen Ausbau ist unter Titel 5 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats für 1896/97 eine erste Rate von 1 000 000 M. vorgesehen. Wie in der betreffenden Etatserläuterung bemerkt, werden die nebenstehenden 350 000 Mark, soweit sie nicht für Vorarbeiten in Anspruch genommen sind, in der Rechnung für 1895/96 als erspart in Abgang nachgewiesen werden.
1 110 908	52	347 711	29	1 458 619	81	191 380	19	Das Gebäude ist fertiggestellt und in Benutzung genommen. Rückständig sind nur noch geringe Nacharbeiten, deren Beendigung bevorsteht. Die Mittel sind ausreichend.
96	—	102 873	68	102 969	68	—	—	Die Einrichtung ist vollendet und der Baufonds geschlossen. Die ersparten 30 M. 32 Pf. werden in der Rechnung für 1895/96 in Abgang nachgewiesen werden.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
11.	(Berlin.)	Erweiterung des Bahnhofes zu Lichtenberg-Friedrichsfelde	3 750 000	1890/91 1891/92 1892/93 1893/94 1894/95	500 000 600 000 1 000 000 700 000 500 000	3 300 000	—
12.		Umbau der Haltestelle Hankelsablage-Zeuthen	160 000	1891/92 1892/93	120 000 40 000	160 000	—
13.		Herstellung von Anlagen für den Eilgutverkehr auf dem Anhaltischen Bahnhofe zu Berlin	273 000	1891/92	—	100 000	—
14.		Herstellung eines Ausziehgleises, einschließlich der dadurch bedingten baulichen Aenderungen am östlichen Ende des Görlitzer Bahnhofes zu Berlin	280 000	1892/93 1893/94	150 000 130 000	280 000	—
15.		Erweiterung der Schmiede und des Magazins der Hauptwerkstatt Berlin	110 000	1893/94	—	110 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	9 335	31
					Bleiben..	100 664	69
16.		Erweiterung des Bahnhofes zu Tempelhof	277 000	1894/95 1895/96	100 000 177 000	277 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
2 001 581	08	68 084	39	2 069 665	47	1 230 334	53	Der Grunderwerb ist bis auf vier noch anhängige Prozesse geregelt. Die Bauausführung selbst nahm in dem Berichtsjahre planmäßigen Fortgang.
391	21	6	—	397	21	159 602	79	Die Verhandlungen mit den Interessenten wegen Hergabe des zum Umbau der Haltestelle erforderlichen Grund und Bodens sind noch im Gange.
45 159	40	5 322	94	50 482	34	49 517	66	Zum Abschluß der Bauausführung erübrigen nur noch einige Restarbeiten, deren Beendigung bevorsteht. Wie bereits in den früheren Berichten erwähnt, werden die erforderlichen Aufwendungen, die durch den Etat für 1891/92 bereitgestellte Kostenrate von 100 000 ℳ nicht voll beanspruchen, sodaß von der Bereitstellung des Restes der ursprünglich zu 273 000 ℳ angenommenen Gesammtkosten Abstand genommen werden kann.
13 662	01	125 521	63	139 183	64	140 816	36	Die Bauarbeiten sind beendet bis auf die Gleiserweiterungen und Stellwerksanlagen, welche sich in der Ausführung befinden. Die Mittel sind ausreichend.
98 241	87	2 422	82	100 664	69	—	—	Die Erweiterung ist vollendet und der Baufonds geschlossen. Die ersparten 9 335 ℳ 31 ₰ werden in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
2 724	42	1 053	85	3 778	27	273 221	73	Der Bau ist in Angriff genommen und wird voraussichtlich im nächsten Etatsjahre fertiggestellt werden. Die Mittel sind ausreichend.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Bewilligt sind: Betrag ℳ	Bewilligt sind: Betrag ℳ	Bewilligt sind: Betrag ₰
17.	(Berlin.)	Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Schlesischen Güterbahnhofe zu Berlin..	147 000	1894/95	—	147 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	63 319	52
					Bleiben..	83 680	48
18.		Erweiterung des Stettiner Bahnhofes zu Berlin	8 850 000	1895/96	—	1 000 000	—
19.		Erweiterung des Bahnhofes zu Hermsdorf	165 000	1895/96	—	100 000	—
20.		Anlage einer gemeinschaftlichen Fettgasanstalt für den Anhalter und den Potsdamer Bahnhof in Berlin	116 000	1895/96	—	100 000	—
21.		Herstellung eines Wasserwerks auf dem Potsdamer Bahnhof in Berlin	185 000	1895/96	—	130 000	—
22.		Einrichtung elektrischer Beleuchtung auf dem Rangirbahnhofe zu Rummelsburg ...	120 000	1895/96	—	120 000	—
23.		Bauliche Anlagen aus Anlaß der Berliner Gewerbeausstellung im Jahre 1896	1 100 000	1895/96	—	1 100 000	—
24.	Breslau.	Erweiterung des Bahnhofes zu Glatz....	895 000	1890/91	150 000		
				1891/92	250 000		
				1892/93	250 000		
				1893/94	200 000		
				1894/95	45 000	895 000	—

Ausgabe: bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe: in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe: im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
3 524	09	80 156	39	83 680	48	—	—	Die Erweiterung ist beendet und der Baufonds geschlossen. Die ersparten 63 319 M. 52 Pf. werden in der Rechnung für 1895/96 in Abgang nachgewiesen werden.
—	—	63 310	65	63 310	65	936 689	35	Der Grunderwerb ist noch nicht vollständig geregelt. Mit der Herstellung der Erdarbeiten, der Futtermauern und einiger Ueberführungen sowie der Güterschuppenanlage ist begonnen worden.
—	—	300	—	300	—	99 700	—	Nachdem die erforderlichen Vorbereitungen beendet, ist mit den Erdarbeiten begonnen worden.
—	—	—	—	—	—	100 000	—	Mit der Ausführung konnte noch nicht vorgegangen werden, weil die Ertheilung der gewerbepolizeilichen Konzession noch nicht zu erlangen war.
—	—	1 307	34	1 307	34	128 692	66	Die erforderlichen Vorbereitungen sind soweit gediehen, daß nunmehr mit dem Bau begonnen werden kann.
—	—	332	60	332	60	119 667	40	Nach Abschluß der Vorbereitungen hat die Ausführung in dem Berichtsjahre begonnen.
—	—	35 694	48	35 694	48	1 064 305	52	Die Anlagen sind zum Theil bereits fertiggestellt; ihre Vollendung ist bis zum Mai 1896 zu erwarten.
765 116	96	— 8 090	98	757 025	98	137 974	02	Die Erweiterung ist bis auf den Bau einer Fußwegüberführung über die Bahnhofsgleise, wozu die Vorbereitungen getroffen sind, vollendet. Die Mittel werden voraussichtlich nicht ganz zur Verwendung kommen.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
25.	(Breslau.)	Umbau des Bahnhofes zu Glogau	945 000	1890/91 1891/92 1892/93 1893/94 1894/95	150 000 300 000 250 000 150 000 95 000	945 000	—
26.		Umbau des Bahnhofes zu Bunzlau	384 000	1891/92 1892/93 1893/94	100 000 150 000 100 000	350 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	69 005	32
					Bleiben ..	280 994	68
27.		Umbau des Bahnhofes zu Hirschberg ...	110 000	1893/94	—	110 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	37 150	33
					Bleiben ..	72 849	67
28.		Erweiterung der Gleisanlagen im Werkstättenhofe der Hauptwerkstatt Breslau (N. M.)	123 000	1893/94	—	123 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	8 909	50
					Bleiben ..	114 090	50
29.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Breslau—Königszelt	3 270 000	1894/95 1895/96	1 600 000 600 000	2 200 000	—

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
735 004	68	56 373	51	791 378	19	153 621	81	Der Umbau ist im Allgemeinen bis auf die Herstellung der Weichen- und Signal-Stellwerksanlagen beendet. Auch der Grunderwerb ist nahezu geregelt. Die Mittel sind ausreichend.
276 626	42	4 368	26	280 994	68	—	—	Der Bau wurde in dem Berichtsjahre beendet und der Baufonds geschlossen. Die an den bewilligten 350 000 ℳ ersparten 69 005 ℳ 32 ₰ werden in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen. Außerdem hat von der Bereitstellung des auf 34 000 ℳ sich beziffernden Restes der ursprünglichen Anschlagssumme abgesehen werden können.
62 981	71	9 867	96	72 849	67	—	—	Auch dieser Bau ist beendet und der Fonds geschlossen. Die ersparten 37 150 ℳ 33 ₰ werden in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
103 880	35	10 210	15	114 090	50	—	—	Wie vor. Die ersparten 8 909 ℳ 50 ₰ werden gleichfalls in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
—	—	153 497	10	153 497	10	2 046 502	90	Der Grunderwerb ist in der Hauptsache geregelt; in einigen Feldmarken schwebt noch das Enteignungsverfahren. Die Erdarbeiten, die Brücken und Durchlässe sind in der Ausführung begriffen und zum Theil bereits fertig. Auch die Stationserweiterungen sind in Angriff genommen.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahn-direktion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
(29.)	(Breslau.)						
30.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Schebitz—Breslau	*) 2 890 000	1895/96	—	1 000 000	—
31.	Bromberg.	Erweiterung des Bahnhofes zu Cüstrin (Vorstadt)	650 000	1891/92 1894/95	150 000 200 000	350 000	—
32.		Erbauung eines Geschäftsgebäudes für das Eisenbahnbetriebsamt zu Thorn	317 000	1891/92 1892/93 1893/94	150 000 100 000 67 000	317 000	—
33.	Cassel.	Umgestaltung der Bahnhöfe bei Wolkramshausen	310 000	1890/91 1891/92 1892/93 1893/94	100 000 100 000 60 000 50 000	310 000	—

Ausgabe: bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe: in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe: im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
								Den umstehenden Bewilligungen von ...... 2 200 000 ℳ — ₰ treten hinzu .... 400 000 » — », welche durch das Gesetz vom 6. Juni 1892 — unter II. 5 — für den Grunderwerb bewilligt wurden. Die bisher bereitgestellten Baumittel betragen mithin zusammen 2 600 000 ℳ — ₰. Ende September 1895 waren davon verausgabt 553 497 » 10 ». also noch verfügbar ... 2 046 502 ℳ 90 ₰
—	—	2 574	22	2 574	22	997 425	78	Die ausführlichen Bauentwürfe sind zum Theil festgestellt, zum Theil noch in der Bearbeitung. Mit der Ausführung der Erdarbeiten und Durchlässe ist auf einzelnen Theilstrecken begonnen. *) An diesen Kosten ist das Reich mit einem Pauschalbeitrag von 60 % der Anschlagssumme betheiligt. Derselbe wird bei Kapitel 21 Titel 1 des Etats in Einnahme nachgewiesen.
10 827	83	14 287	36	25 115	19	324 884	81	Die Bauarbeiten konnten im Berichtsjahre wegen der beim Grunderwerb hervorgetretenen Schwierigkeiten keinen wesentlichen Fortgang nehmen.
277 470	39	1 332	41	278 802	80	38 197	20	Das Geschäftsgebäude ist fertiggestellt und in Benutzung genommen. Der Baufonds wird nach vollständiger Regelung des Grunderwerbs geschlossen werden. Die noch verfügbaren Mittel werden zum größeren Theil erspart.
236 470	11	50 752	24	287 222	35	22 777	65	Die Bauarbeiten sind beendet. Zur Zeit schweben noch Verhandlungen mit der Provinzialverwaltung wegen Uebernahme verlegter Wege. Nach Erledigung derselben wird der Baufonds geschlossen werden. Die Mittel sind voraussichtlich nicht voll erforderlich.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahn-direktion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
34.	(Cassel.)	Umgestaltung des Bahnhofes zu Nordhausen	250 000	1890/91 1891/92 1892/93	150 000 70 000 30 000	250 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	35 994	14
					Bleiben . .	214 005	86
35.		Erweiterung des Bahnhofes zu Seesen . .	635 000	1890/91 1891/92 1894/95	150 000 200 000 65 000	415 000	—
36.		Verlegung der Wagenreparaturwerkstatt auf Bahnhof Cassel (O.) nach dem Bahnhof Cassel (R.)	1 050 000	1891/92 1892/93 1893/94 1894/95	350 000 350 000 150 000 200 000	1 050 000	—
37.		Erweiterung des Bahnhofes zu Kreiensen	160 000	1891/92 1892/93	100 000 60 000	160 000	—
38.		Einrichtung elektrischer Beleuchtung auf dem Bahnhofe zu Nordhausen	105 000	1892/93	—	105 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	10 052	27
					Bleiben . .	94 947	73

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
186 882	18	27 123	68	214 005	86	—	—	Der Bau ist fertiggestellt und der Baufonds in dem Berichtsjahre nach beendeter Kostenabrechnung geschlossen worden. Die ersparten 35 994 M. 14 Pf. werden in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
239 726	55	86 466	68	326 193	23	88 806	77	Die Erweiterung ist im Wesentlichen beendet. Die Restarbeiten sind in der Ausführung begriffen und werden zum größten Theil noch im laufenden Etatsjahre fertiggestellt werden. Voraussichtlich werden die bewilligten 415 000 M. zur Bestreitung der Ausgaben genügen.
895 549	67	57 630	60	953 180	27	96 819	73	Die Wagenreparaturwerkstatt ist im Betriebe, auch das zugehörige Beamtenwohnhaus ist fertiggestellt. Es erübrigt in der Hauptsache nur noch die Anlage eines Fußgängersteges über die Gleise des Bahnhofs Cassel (R.), wozu die Vorbereitungen getroffen sind. Die Mittel werden voraussichtlich genügen.
136 418	91	10 572	21	146 991	12	13 008	88	Die Erweiterung ist in der Hauptsache beendet. Die noch rückständigen geringen Arbeiten werden voraussichtlich bis zum Schlusse des laufenden Etatsjahres ausgeführt sein. Die Mittel reichen aus.
67 907	55	27 040	18	94 947	73	—	—	Die Anlage wurde in dem Berichtsjahre fertiggestellt und der Baufonds nach beendeter Kostenabrechnung geschlossen. Der ersparte Betrag von 10 052 M. 27 Pf. wird in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahn-direktion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag		
			M		M	M	Pf
39.	(Cassel.)	Erweiterung des Bahnhofes Cassel (Unterstadt)	750 000	1892/93 1893/94 1895/96	200 000 100 000 200 000	500 000	—
40.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Ottbergen—Wehrden	398 000	1894/95 1895/96	200 000 150 000	350 000	—
41.	Cöln.	Umbau des Bahnhofes zu Stolberg	1 300 000	1885/86 1886/87 1888/89 1889/90 1890/91	200 000 120 000 200 000 400 000 380 000	1 300 000	—
42.		Herstellung einer neuen Güterstation bei Nippes	950 000	1889/90 1890/91 1891/92	500 000 350 000 100 000	950 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
2 451	80	33	91	2 485	71	497 514	29	Mit den Bauarbeiten konnte noch nicht begonnen werden, weil das eingeleitete Planfeststellungsverfahren auch im Berichtsjahre noch nicht beendet wurde.
171	40	83 411	10	83 582	50	266 417	50	Die Arbeiten nahmen in dem Berichtsjahre planmäßigen Fortgang. Insbesondere wurden die Erd-, Fels- und Böschungs-Arbeiten ausgeführt; mit dem Verlegen des Oberbaues ist begonnen.
1 300 000	—	—	—	1 300 000	—	—	—	Die Bauarbeiten sind beendet, es schwebt jedoch noch das schiedsrichterliche Verfahren wegen der bei der Abrechnung mit einem Unternehmer hervorgetretenen Differenzen. Auch die Schlußvermessung ist noch nicht ganz zu Ende geführt. Ende September 1895 waren im Ganzen verausgabt .... 1 332 237 ℳ 76 ₰ Die bewilligten Mittel von .... 1 300 000 „ — „ wurden also bis dahin überschritten um ...... 32 237 ℳ 76 ₰ Von dieser Ueberzahlung sind: 12 364 ℳ 93 ₰ für das Etatsjahr 1891/92, 4 425 „ 30 „ „ „ „ 1892/93, 15 310 „ 53 „ „ „ „ 1893/94 und 57 „ — „ „ „ „ 1894/95 bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben nachgewiesen — vergl. die Uebersichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für die genannten Etatsjahre und die zugehörigen Begründungen. Die Höhe der noch weiter erforderlichen Aufwendungen bleibt insbesondere von dem Ausgange der Streitsache abhängig.
843 227	20	45 817	63	889 044	83	60 955	17	Die Bauausführung ist beendet und die Abrechnung der Kosten soweit gediehen, daß die Schließung des Baufonds in Kürze zu erwarten steht. Die Mittel werden voraussichtlich genügen.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
43.	(Cöln.)	Umgestaltung der Bahnhofsanlagen bei Uerdingen	2 250 000	1890/91	300 000		
				1891/92	500 000		
				1893/94	400 000		
				1894/95	700 000		
				1895/96	300 000	2 200 000	—
44.		Erweiterung des Bahnhofes zu Brohl ...	520 000	1892/93	145 000		
				1893/94	150 000		
				1894/95	100 000	395 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	49 004	10
					Bleiben ..	345 995	90
45.		Erweiterung des Bahnhofes zu Osterath.	120 000	1892/93	50 000		
				1893/94	70 000	120 000	—
46.		Erweiterung des Bahnhofes Neuwied-Weißenthurm	126 000	1893/94	100 000		
				1894/95	26 000	126 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	10 625	64
					Bleiben ..	115 374	36

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
820 694	15	436 317	26	1 257 011	41	942 988	59	Der Grunderwerb ist bewirkt, es schwebt jedoch eine große Zahl von Prozessen. Die Bauausführungen wurden planmäßig fortgeführt; das Empfangsgebäude, der Güterschuppen, der Personentunnel, die Stellwerksanlagen, sämmtliche Unter- und Ueberführungen sowie die Freiladestraße und die Rheinuferstraße sind vollendet, die Gleisanlagen zum größten Theil hergestellt. Mit dem Bau der Bahnsteighalle wird in Kurzem begonnen werden. Die Ueberleitung des Betriebes auf die neuen Anlagen hat am 1. September 1895 stattgefunden und es steht die Vollendung des Baues im nächsten Etatsjahre zu erwarten.
173 244	48	172 751	42	345 995	90	—	—	Die Erweiterung ist beendet und der Fonds geschlossen. In Folge von Ersparnissen haben sich die Gesammtkosten nur auf 345 995 ℳ 90 ₰ belaufen, so daß nicht nur von der Anforderung des auf 125 000 ℳ sich beziffernden Restes der ursprünglichen Anschlagssumme hat abgesehen werden können, sondern auch von den bewilligten 395 000 ℳ der Betrag von 49 004 ℳ 10 ₰ unverwendet geblieben ist. Der letztere wird in der Rechnung für 1895/96 in Abgang nachgewiesen werden.
96 334	99	8 872	94	105 207	93	14 792	07	Die Erweiterung ist fertiggestellt bis auf die Stellwerksanlagen, welche bis zum Schlusse des laufenden Etatsjahres vollendet werden. Die Mittel werden voraussichtich ausreichen.
67 082	17	48 292	19	115 374	36	—	—	Die Arbeiten sind beendet, so daß der Baufonds in dem Berichtsjahre geschlossen werden konnte. Die ersparten 10 625 ℳ 64 ₰ werden in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahn-direktion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
47.	(Cöln.)	Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Raeren—Lammersdorf	1 200 000	1893/94 1894/95	500 000 650 000	1 150 000	—
48.		Selbständige Einführung der Bahn Stolberg—Walheim in den Bahnhof Walheim und Erweiterung dieses Bahnhofes	262 000	1894/95 1895/96	200 000 40 000	240 000	—
49.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Walheim—Raeren	297 000	1895/96	—	200 000	—
50.		Erweiterung des Bahnhofes zu Goch	163 000	1895/96	—	50 000	—
51.		Grunderwerb für die Umgestaltung der Bahnanlagen zu Coblenz	—	1895/96	—	500 000	—
52.	Elberfeld.	Erweiterung des Bahnhofes Unterbarmen (B. M.)	460 000	1890/91 1891/92 1892/93	200 000 200 000 60 000	460 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
668 751	72	164 347	33	833 099	05	316 900	95	Das Gleis ist im Betrieb. Zum Abschluß der Bauausführung erübrigt hauptsächlich noch die Fertigstellung des Lokomotivschuppens auf Bahnhof Roetgen und die Errichtung einer Kohlenladebühne daselbst. Der Grunderwerb ist nahezu geregelt. Voraussichtlich werden die bewilligten 1 150 000 M. zur Bestreitung der Kosten genügen.
155	45	112 154	39	112 309	84	127 690	16	Die Bauausführung ist soweit vorgeschritten, daß nur einige Gleis- und Pflasterarbeiten auf Bahnhof Walheim und einige Regulirungen auf der Strecke noch rückständig sind. Die Vollendung wird im Frühjahr 1896 erfolgen. Für die erforderlichen Aufwendungen werden die bereitgestellten Kostenraten von zusammen 240 000 M. wohl ausreichen, so daß es der Bereitstellung des Restes der ursprünglich zu 262 000 M. veranschlagten Gesammtkosten voraussichtlich nicht bedarf.
—	—	1 293	07	1 293	07	198 706	93	Die Feststellung des Entwurfes hat stattgefunden. Der Grunderwerb, welcher im Wege der Enteignung erfolgen muß, ist eingeleitet. Soweit von den Besitzern die Bauerlaubniß ertheilt, sind die Erdarbeiten in Angriff genommen.
—	—	108	—	108	—	49 892	—	Die Planfeststellung hat stattgefunden; die Feststellung der Entschädigungen ist im Gange.
—	—	35 234	01	35 234	01	464 765	99	Nachdem die Feststellung des Entwurfs im Allgemeinen stattgefunden, wird nunmehr mit dem Grunderwerb begonnen.
406 131	11	42 780	15	448 911	26	11 088	74	Die Bauausführungen sind bis auf die Erweiterung einer Stellwerksanlage, welche in der Ausführung begriffen ist, beendet, so daß die Schließung des Baufonds noch im laufenden Etatsjahre erfolgen kann. Die Mittel reichen aus.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten M	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag M	M	Pf
53.	(Elberfeld.)	Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe zu Ohligs	158 000	1890/91 1891/92	120 000 38 000	158 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	4 338	43
					Bleiben . .	153 661	57
54.		Erweiterung des Bahnhofes zu Siegen . .	220 000	1891/92 1892/93	150 000 70 000	220 000	—
55.		Erweiterung des Bahnhofes zu Remscheid	730 000	1891/92 1892/93 1895/96	150 000 150 000 100 000	400 000	—
56.		Erweiterung des Bahnhofes zu Lennep . .	200 000	1891/92 1892/93 1893/94	100 000 70 000 30 000	200 000	—
57.		Beseitigung des Straßenüberganges am Bahnhofe Elberfeld-Döppersberg . .	280 000	1892/93 1893/94 1894/95	120 000 100 000 60 000	280 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	72 728	12
					Bleiben . .	207 271	88
58.		Erweiterung des Bahnhofes zu Hengstei . .	330 000	1892/93 1893/94 1895/96	180 000 50 000 100 000	330 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
133 895	03	19 766	54	153 661	57	—	—	Der Baufonds ist nach beendeter Kostenabrechnung im Berichtsjahre geschlossen worden. Der ersparte Betrag von 4 338 ℳ 43 ₰ wird in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
143 420	59	38 014	45	181 435	04	38 564	96	Die Restarbeiten sind bis auf die Einfriedigung des Bahnhofes vollendet. Die gänzliche Fertigstellung und Abrechnung ist noch im laufenden Etatsjahre zu erwarten. Die Mittel sind ausreichend.
3 603	91	398	60	4 002	51	395 997	49	Nachdem die Vorbereitungen abgeschlossen, ist nunmehr mit der Bauausführung begonnen worden.
8 427	58	16 993	55	25 421	13	174 578	87	Auch mit dieser Bauausführung ist in dem Berichtsjahre begonnen; die Erdarbeiten sind nahezu vollendet.
164 672	02	42 599	86	207 271	88	—	—	Nach Erledigung der Restarbeiten und der Kostenabrechnung ist der Baufonds in dem Berichtsjahre geschlossen worden. Der ersparte Betrag von 72 728 ℳ 12 ₰ wird in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
38 659	41	172 889	37	211 548	78	118 451	22	Die Erweiterung ist bis auf den Oberbau vollendet. Dieser und die Kostenabrechnung werden voraussichtlich noch im laufenden Etatsjahre fertiggestellt. Die Mittel sind ausreichend.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahn-direktion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	Betrag ℳ	₰
59.	(Elberfeld.)	Erweiterung des Bahnhofes zu Opladen	450 000	1892/93 1893/94 1894/95 1895/96	100 000 150 000 100 000 100 000	450 000	—
60.		Erweiterung des Bahnhofes zu Haan....	160 000	1892/93 1893/94	100 000 60 000	160 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	1 884	51
					Bleiben..	158 115	49
61.		Erweiterung des Bahnhofes zu Werl....	170 000	1892/93 1893/94 1895/96	70 000 70 000 30 000	170 000	—
62.		Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen Haspe-Heubing und Hagen..........................	260 000	1892/93 1893/94 1894/95	100 000 120 000 40 000	260 000	—
63.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Langerfeld—Ronsdorf	935 000	1893/94 1894/95 1895/96	500 000 150 000 285 000	935 000	—
64.		Erweiterung der Bahnhofes zu Erkrath..	313 000	1893/94 1894/95 1895/96	180 000 70 000 63 000	313 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
11 775	30	160 667	55	172 442	85	277 557	15	Auch diese Erweiterung ist bis auf die Ausführung der Oberbauarbeiten und Stellwerksanlagen im Wesentlichen vollendet. Die Mittel werden genügen.
157 062	82	1 052	67	158 115	49	—	—	Der Baufonds gelangte im Berichtsjahre zum Abschluß. Es wurden 1 884 M. 51 Pf. erspart, welcher Betrag in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen wird.
1 116	16	15	—	1 131	16	168 868	84	In Folge von bei der landespolizeilichen Prüfung des Entwurfs hervorgetretenen Bedenken hat die Feststellung des letzteren noch nicht erfolgen können.
109 620	28	120 249	83	229 870	11	30 129	89	Die Bauausführung ist beendet und die Verbindungsbahn seit dem 1. November 1894 im Betriebe. Die Schlußvermessung und die Kostenabrechnung werden noch im laufenden Etatsjahre Erledigung finden. Die Mittel reichen aus.
90 208	78	321 539	56	411 748	34	523 251	66	Das Gleis ist fertiggestellt. Die damit zusammenhängenden Arbeiten sind zum Theil noch in der Ausführung begriffen, auch steht die Schlußvermessung und die Regelung des Grunderwerbes noch aus. Die Mittel werden voraussichtlich nicht voll zur Verwendung gelangen.
24 679	16	145 145	96	169 825	12	143 174	88	Die Erweiterung ist zum Theil vollendet. Der Oberbau, die Stellwerksanlage und ein Dienstwohngebäude sind in der Ausführung begriffen. Aus dem Grunderwerb schweben zwei Prozesse.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
65.	(Elberfeld.)	Erweiterung der Lokomotivschuppenanlage auf dem Bahnhofe zu Vohwinkel	243 000	1893/94 1894/95	150 000 93 000	243 000	—
66.		Erweiterung der Anlagen auf dem Bahnhofe zu Barmen	365 000	1894/95 1895/96	100 000 200 000	300 000	—
67.		Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhof Barmen-Wichlinghausen..	270 000	1894/95 1895/96	170 000 100 000	270 000	—
68.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Ronsdorf—Lennep	396 000	1894/95	—	396 000	—
69.		Erweiterung des Bahnhofes Hagen-Eckesey	458 000	1895/96	—	200 000	—
70.		Erweiterung des Bahnhofes zu Altena ..	180 000	1895/96	—	100 000	—
71.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Barmen-Rittershausen—Langerfeld	808 000	1895/96	—	150 000	—
72.		Erweiterung des Bahnhofes Elberfeld-Döppersberg	1 480 000	1895/96	—	500 000	—
73.		Erweiterung des Bahnhofes zu Weidenau	209 000	1895/96	—	100 000	—
74.	Erfurt.	Umbau des Bahnhofes zu Waltershausen	200 000	1891/92 1892/93 1893/94	100 000 50 000 50 000	200 000	—
75.		Erweiterung des Bahnhofes zu Triptis..	290 000	1894/95 1895/96	100 000 100 000	200 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
11 036	17	144 194	46	155 230	63	87 769	37	Der Bau ist bis auf die Aufstellungsgleise und einige sonstige Restarbeiten fertiggestellt. Die Mittel reichen aus.
54	36	187	06	241	42	299 758	58	Die landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs ist im Gange.
97	60	5 088	62	5 186	22	264 813	78	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
48	—	116 715	98	116 763	98	279 236	02	Die Erd- und Böschungsarbeiten sind nahezu vollendet, die übrigen Arbeiten in der Ausführung begriffen.
—	—	138	—	138	—	199 862	—	Die Bauausführung ist durch Bearbeitung der Einzelentwürfe vorbereitet.
—	—	—	—	—	—	100 000	—	Der Entwurf hat wegen schwebender Verhandlungen noch nicht landespolizeilich geprüft werden können.
—	—	617	—	617	—	149 383	—	Die landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs ist für den im Regierungsbezirk Düsseldorf liegenden Theil der Strecke erfolgt und für den Theil im Regierungsbezirk Arnsberg im Gange.
—	—	11 656	60	11 656	60	488 343	40	Mit der Bauausführung ist begonnen.
—	—	18	—	18	—	99 982	—	Nachdem die bei der landespolizeilichen Prüfung des Entwurfs hervorgetretenen Bedenken beseitigt, wird die Bauausführung vorbereitet.
123 991	82	5 153	26	129 145	08	70 854	92	Der Umbau ist vollendet. Es erübrigt noch die Schlußregulirung des Grunderwerbs, welche durch einige Prozesse aufgehalten wird. Die Mittel werden voraussichtlich ausreichen.
940	83	119 825	61	120 766	44	79 233	56	Die Bauausführung nahm in dem Berichtsjahre planmäßigen Fortgang. Insbesondere wurden die Erdarbeiten auf der westlichen Bahnhofsseite zum größten Theil fertiggestellt.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten M.	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag M.	M.	Pf
76.	(Erfurt.)	Erweiterung des Bahnhofes zu Kösen ...	235 000	1895/96	—	100 000	—
77.	Essen a. Ruhr.	Umbau des Bahnhofes zu Essen (Rh.)...	1 380 000	1887/88 1888/89 1890/91 1891/92 1892/93 1893/94	150 000 150 000 100 000 200 000 300 000 480 000	1 380 000	—
78.		Herstellung von Arbeiterwohnhäusern bei der Hauptwerkstätte zu Witten	360 000	1888/89 1889/90 1891/92 1892/93	140 000 120 000 50 000 50 000	360 000	—
79.		Beseitigung des Chausseeüberganges am Personenbahnhofe zu Hamm	510 000	1889/90	—	510 000	

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
—	—	553	04	553	04	99 446	96	Die Inangriffnahme des Baues konnte noch nicht erfolgen, weil die Verhandlungen wegen Ueberweisung des erforderlichen Grund und Bodens noch nicht beendet sind.
1 168 024	51	83 451	23	1 251 475	74	128 524	26	Die Arbeiten sind bis auf die Anlage eines Stellwerks im östlichen Theile des Bahnhofes und die Abänderung der östlichen Ein- und Ausfahrt fertiggestellt. Letztere kann erst nach Beseitigung der im Bahnkörper vorhandenen erheblichen Senkungen, bezüglich welcher die Erhebungen im Gange sind, ausgeführt werden. Die anhängig gewordenen Grunderwerbsprozesse, von deren Ausfall die Zulänglichkeit der bewilligten Geldmittel abhängt, schweben noch.
251 978	47	4 407	62	256 386	09	103 613	91	Die letzte Gruppe der Wohnhäuser ist in der Ausführung begriffen und wird bis zum Schlusse des laufenden Etatsjahres fertiggestellt werden. Voraussichtlich werden die bewilligten Mittel nicht überschritten.
510 000	—	—	—	510 000	—	—	—	Nach erfolgter Tieferlegung der Bahnhofstraße wurde am 1. Juli 1895 der Chausseeübergang gesperrt und der Verkehr durch die Unterführung geleitet. Mit dem Bau der Fußgänger-Unterführung ist begonnen; die Beendigung des Baues ist im nächsten Etatsjahre zu erwarten. Bis Ende September 1895 wurden im Ganzen verausgabt .... 744 488 ℳ 56 ₰ Die bewilligten Mittel von .... 510 000 „ — „ sind also bis dahin überschritten worden um ... 234 488 ℳ 56 ₰ Von diesen Mehrkosten, deren Ursachen bereits in dem Bericht für 1. Oktober 1892/93 dargelegt wurden, gelangten 81 805 ℳ 90 ₰ für das Etatsjahr 1893/94 und 124 452 ℳ 40 ₰ für das Etatsjahr 1894/95 bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben zum Nachweis — vergl. die Ueber-

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
(79.)	(Essen a. Ruhr.)						
80.		Erweiterung des Geschäftsgebäudes der Eisenbahndirektion (rechtsrheinische) zu Cöln	550 000	1890/91 1892/93 1893/94 1894/95	200 000 150 000 170 000 20 000	540 000	—
					Davon sind als erspart verrechnet	21 610	72
					Bleiben . .	518 389	28
81.		Erweiterung des Bahnhofes Mülheim an der Ruhr (B. M.)	1 211 000	1890/91 1891/92	150 000 250 000	400 000	
82.		Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe zu Riemke	378 000	1891/92 1892/93 1893/94 1894/95	100 000 150 000 50 000 78 000	378 000	—
83.		Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe Bochum (B. M.)	105 000	1891/92 1892/93	70 000 35 000	105 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
								sichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für die genannten Etatsjahre und die zugehörigen Begründungen. Die weiteren Ausgaben werden in gleicher Weise zu verrechnen sein.
517 978	63	410	65	518 389	28	—	—	Der Baufonds ist im Berichtsjahre geschlossen worden. Der ersparte Betrag von 21 610 ℳ 72 ₰ wird in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen. Außerdem hat von der Bereitstellung des auf 10 000 ℳ sich beziffernden Restes der ursprünglichen Anschlagssumme abgesehen werden können.
135 566	26	– 51 004	69	84 561	57	315 438	43	Die Bauarbeiten sind noch nicht in Angriff genommen, weil wegen der bei der landespolizeilichen Prüfung des Entwurfs beantragten Anlage einer Chausseeüberführung am Westende des Bahnhofes die Verhandlungen noch nicht erledigt sind. Die Verminderung der Ausgabe gegen den vorjährigen Bericht ist durch Absetzung des Werthes von beschafften, aber nicht verwendeten Oberbaumaterialien herbeigeführt.
124 555	57	1 592	78	126 148	35	251 851	65	Die Erweiterung ist zum Theil fertig; die Ausführung des Empfangs- und Nebengebäudes, sowie der Wartehalle ist nach Fertigstellung der Sonderentwürfe eingeleitet.
82 487	26	20 497	44	102 984	70	2 015	30	Die Bauausführung ist beendet und auch die Kostenabrechnung dem Abschluß nahe. Die Mittel reichen aus.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
84.	(Essen a. Ruhr.)	Erweiterung des Bahnhofes zu Kupferdreh	1 360 000	1891/92 1893/94 1894/95	150 000 100 000 100 000	350 000	—
85.		Erweiterung des Bahnhofes zu Hattingen	600 000	1891/92 1892/93 1894/95 1895/96	150 000 150 000 200 000 100 000	600 000	—
86.		Ueberführung der Bochum-Hattinger Chaussee auf dem Bahnhofe Bochum (B. M.)	210 000	1891/92	—	60 000	—
87.		Erweiterung des Bahnhofes zu Bruch	282 000	1892/93 1893/94 1894/95	150 000 50 000 50 000	250 000	—
88.		Erweiterung des Bahnhofes zu Altendorf-Kronenberg	200 000	1892/93 1893/94 1894/95	100 000 70 000 30 000	200 000	—
89.		Erweiterung des Bahnhofes zu Recklinghausen	195 000	1892/93 1893/94 1894/95	50 000 120 000 25 000	195 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
2 036	58	— 13	60	2 022	98	347 977	02	Die Bauarbeiten konnten noch nicht in Angriff genommen werden, weil die Festsetzung der Entwürfe noch nicht in allen Theilen erfolgt ist. Die Verminderung der Ausgabe gegen den vorjährigen Bericht ist durch eine Ausgabeabsetzung herbeigeführt.
217 790	82	186 485	06	404 275	88	195 724	12	In dem Berichtsjahre wurden auf der Südseite des Bahnhofs die Erdarbeiten bis auf die Erweiterung eines Einschnittes fertiggestellt und die Herstellung von Futtermauern in Angriff genommen. Mit den Oberbauarbeiten daselbst soll demnächst begonnen werden. Der neue Güterschuppen ist fertig und dem Betriebe übergeben. Die Vollendung der gesammten Anlagen ist im Sommer 1896 zu erwarten. Die Mittel reichen aus.
—	—	—	—	—	—	60 000	—	Der Bauentwurf hat in Folge eines Einspruchs bei der landespolizeilichen Prüfung noch nicht festgestellt werden können.
26 131	67	28 372	67	54 504	34	195 495	66	Nachdem die zur Erweiterung des Bahnhofs erforderlichen Grundstücke überwiesen worden, sind die Erdarbeiten in Angriff genommen und zur Hälfte bereits fertiggestellt. Das Empfangs- und Nebengebäude, sowie der Güterschuppen sind im Rohbau fertig. Die gesammten Bauarbeiten werden voraussichtlich im Jahre 1896 beendet werden.
6 143	17	2 077	01	8 220	18	191 779	82	Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet. Die Sonderentwürfe sind aufgestellt.
89 314	66	40 627	48	129 942	14	65 057	86	Die Erdarbeiten sind fertiggestellt und die Oberbaumaterialien beschafft. Die neue Wegeüberführung ist vollendet. Aus dem Grunderwerb schwebt ein Prozeß. Die Mittel reichen voraussichtlich aus.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
90.	(Essen a. Ruhr.)	Erweiterung des Oberbaumaterialien-Magazins auf dem Rangirbahnhofe Dortmund (C. M.)	135 000	1892/93	—	135 000	–
91.		Herstellung des zweiten Gleises auf den Strecken Wesel — Meerhoog und Praest—Emmerich	510 000	1893/94 1894/95	450 000 60 000	510 000	–
					Davon sind als erspart verrechnet	69 597	–
					Bleiben . .	440 403	–
92.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Emmerich — Landesgrenze und Erweiterung des Bahnhofes zu Emmerich	873 000	1893/94 1894/95	700 000 117 000	817 000	–
93.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Werden—Essen	350 000	1893/94 1894/95	300 000 50 000	350 000	–

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
57 033	20	—	—	57 033	20	77 966	80	Die erworbenen Lagerplätze sind eingefriedigt und zum Theil eingeebnet. Es schwebt noch ein Prozeß wegen Erhöhung der Grundentschädigung; von dem Ausgange desselben ist die Höhe der noch aufzuwendenden Kosten abhängig.
419 608	87	20 794	13	440 403	—	—	—	Der Baufonds gelangte nach beendeter Kostenabrechnung zum Abschluß. Die ersparten 69 597 ℳ werden in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
311 102	50	195 142	12	506 244	62	310 755	38	Das Gleis von Emmerich bis Elten ist fertiggestellt und in Betrieb genommen. Zum Umbau des Bahnhofes zu Elten sind noch die Gleisarbeiten auszuführen und rund 12 000 cbm Boden zu bewegen. Auf dem Bahnhof Emmerich ist die Gleiserweiterung fertig; es bedarf daselbst neben kleineren Restarbeiten noch der Vollendung des Lokomotivschuppens und der Ausführung von Stellwerksanlagen. Die bisher bewilligten 817 000 ℳ werden voraussichtlich nicht im vollen Umfange zur Verwendung gelangen; es kann daher von der Bereitstellung des auf 56 000 ℳ sich beziffernden Restes der ursprünglichen Anschlagssumme abgesehen werden.
169 210	10	147 526	54	316 736	64	33 263	36	Das Gleis ist im Betriebe und der Bau nunmehr bis auf einige Nacharbeiten, welche in Kurzem beendet werden, fertiggestellt und abgerechnet. Der Restbestand des Baufonds wird voraussichtlich zum größten Theil erspart.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
94.	(Essen a. Ruhr.)	Herstellung einer Verbindung zwischen Caternberg und Osterfeld mit Abzweigung nach Frintrop	705 000	1893/94 1894/95	500 000 205 000	705 000	—
95.		Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe Langendreer (B. M.)	206 000	1893/94 1894/95	150 000 56 000	206 000	—
96.		Herstellung neuer Verbindungen zwischen der früheren Rheinischen und Bergisch-Märkischen Bahn östlich vom Bahnhofe Heissen und einer Gleiserweiterung auf diesem Bahnhofe	365 000	1894/95 1895/96	300 000 65 000	365 000	—
97.		Ausbau des Bahnhofes Schalke (Rh.) und Herstellung einer Verbindung desselben mit der Strecke Caternberg—Bismarck	590 000	1894/95 1895/96	500 000 90 000	590 000	—
98.		Erweiterung des Bahnhofes Präsident ..	340 000	1894/95	—	340 000	—
99.		Herstellung einer Bahnverbindung zwischen den Bahnhöfen Dorstfeld und Dortmunderfeld	142 000	1894/95	—	142 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
189 554	15	95 848	38	285 402	53	419 597	47	Der Grunderwerb ist zum Theil freihändig erfolgt; für den Rest ist das Enteignungsverfahren eingeleitet. Der Bau selbst ist soweit fertiggestellt, daß die Eröffnung des Betriebes am 1. Oktober 1895 erfolgen konnte. Die Mittel reichen aus.
19 062	06	42	60	19 104	66	186 895	34	Der ausführliche Bauplan unterliegt mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Grunderwerbsverhandlungen noch einer anderweiten Bearbeitung, die im Gange ist.
107	33	153 141	71	153 249	04	211 750	96	Der Grunderwerb ist nahezu geregelt. Die Bauarbeiten sind fertiggestellt bis auf eine Gruppe von Aufstellungsgleisen östlich vom Bahnhofe Heissen. Diese und einige kleinere Nachregulirungen werden alsbald zur Ausführung kommen. An den Mitteln wird voraussichtlich eine größere Ersparniß eintreten.
9 049	62	180	50	9 230	12	580 769	88	Der Grund und Boden ist zum Theil freihändig erworben; für den Rest ist das Enteignungsverfahren eingeleitet. Die Bauarbeiten selbst sind noch nicht in Angriff genommen.
102	25	377	—	479	25	339 520	75	Mit der Bauausführung hat noch nicht begonnen werden können, weil wegen Einbeziehung mehrerer Zechenanschlüsse in den Bauentwurf die Entwurfsarbeiten noch im Gange sind.
464	19	84	75	548	94	141 451	06	Für den Grunderwerb hat das Enteignungsverfahren eingeleitet werden müssen; dasselbe ist bis zur Abschätzung der Grundstücke durchgeführt.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ
100.	(Essen a. Ruhr.)	Erweiterung des Bahnhofes zu Meiderich	300 000	1895/96	—	200 000 –
101.		Erweiterung des Bahnhofes zu Sterkrade	729 000	1895/96	—	200 000 –
102.		Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe zu Hoerde	139 000	1895/96	—	139 000 –
103.		Erweiterung des Bahnhofes zu Laer	138 000	1895/96	—	138 000 –
104.		Aenderungen an der Verbindungsbahn Bochum (Rh.) — Riemke	150 000	1895/96	—	150 000 –
105.		Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe zu Duisburg	108 000	1895/96	—	108 000 –
106.		Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen dem Rangirbahnhofe Osterfeld und dem Bahnhofe Oberhausen (C. M.)	169 000	1895/96	—	169 000 –
107.	Frankfurt a. Main.	Anlage des Centralbahnhofes zu Frankfurt a. Main	26 550 000	1872 bis 1891/92	—	26 531 180 22

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
—	—	1 307	48	1 307	48	198 692	52	Die Einzelentwürfe sind in Arbeit und auch die sonstigen Bauvorbereitungen im Gange.
—	—	1 177	37	1 177	37	198 822	63	Die Bearbeitung der Einzelentwürfe, insbesondere für eine ausgedehnte Wegeüberführungsanlage, ist im Gange.
—	—	98	—	98	—	138 902	—	Die Grunderwerbsverhandlungen sind eingeleitet, aber noch nicht zum Abschluß gelangt.
—	—	60	35	60	35	137 939	65	Nachdem für diejenigen Grundflächen, deren Erwerb noch nicht erledigt ist, Bauerlaubniß ertheilt worden, sind die Erdarbeiten in Angriff genommen, auch ist der Bau der gewölbten Wegeunterführung begonnen. Die Mittel werden voraussichtlich ausreichen.
—	—	15	—	15	—	149 985	—	Die landespolizeiliche Prüfung der Sonderentwürfe für den Umbau der Brücken und Durchlässe ist im Gange.
—	—	42	—	42	—	107 958	—	Auch die landespolizeiliche Prüfung dieses Entwurfs ist im Gange.
—	—	15	—	15	—	168 985	—	Das Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren ist eingeleitet.
26 352 753	43	64 849	13	26 417 602	**) 56	113 577	66	Die Bauausführungen sind beendet. Zum Abschluß des Baufonds erübrigt noch die vollständige Abrechnung mit der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft. Die Verhandlungen dieserhalb sind im Gange. Die Mittel reichen voraussichtlich aus. Die Verwerthung der durch den Bau des Centralbahnhofes verfügbar gewordenen Grundflächen der alten Westbahnhöfe nahm Fortgang. Innerhalb welcher Zeit der Verkauf des Geländes abgewickelt sein wird und auf wie hoch sich im Ganzen die Erlöse

*) Einschließlich 981 180 M. 22 Pf., welche in den Etatsjahren 1889/90 und 1890/91 über die bis dahin bereitgestellten Mittel hinaus verausgabt und theils als Mehrausgabe gegen den Etat, theils als außeretatsmäßige extraordinäre Ausgabe nachgewiesen wurden.

**) Ausschließlich der von der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft erstatteten antheiligen Beträge

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten M.	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag M.	M.
(107.)	(Frankfurt a. Main.)					
108.		Herstellung von Straßenanlagen auf dem Gelände der außer Betrieb gesetzten Westbahnhöfe zu Frankfurt a. Main	564 400	1890/91 und 1891/92	—	564 953
109.		Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe zu Neuwied	172 000	1890/91 1891/92	100 000 72 000	172 000 –
110.		Erweiterung des Bahnhofes zu Engers..	367 000	1891/92 1892/93 1893/94 1894/95	100 000 120 000 50 000 97 000	367 000 –

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
								daraus belaufen werden, ist noch nicht mit Sicherheit zu übersehen. Bis Ende September 1895 waren aus der Veräußerung im Ganzen rund 10 120 500 ℳ der Generalstaatskasse zur Verrechnung bei den Fonds des ehemaligen Staatsschatzes zugeflossen. Um den Verkauf des Geländes in größerem Umfange zu ermöglichen, war die Anlegung von Straßen erforderlich. Ueber die hierzu bereitgestellten Geldmittel wird nachstehend besonders berichtet.
454 426	97	65 057	99	519 484	96	45 468	17	Die sämmtlichen Straßenzüge sind fertig und dem öffentlichen Verkehr übergeben; ihre Herstellung erfolgte durch die Stadt Frankfurt a. Main auf Grund eines mit derselben getroffenen Abkommens. Die noch verfügbaren Mittel sind zur Deckung der dem Baufonds noch zur Last fallenden Unterhaltungskosten voraussichtlich ausreichend. *) Einschließlich 128 953 ℳ 13 ₰, die bereits im Etatsjahre 1889/90 verausgabt und als außeretatsmäßige extraordinäre Ausgabe verrechnet sind.
172 000	—	—	—	172 000	—	—	—	Wegen Erhöhung der gewährten Grundentschädigung schweben noch zwei Prozesse; in denselben sind die Urtheile ergangen, aber noch nicht rechtskräftig. Der nach dem vorjährigen Bericht verausgabte Gesammtbetrag von 172 267 ℳ 28 ₰, wovon der die Bewilligung übersteigende Betrag von 267 ℳ 28 ₰ für das Etatsjahr 1893/94 bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben nachgewiesen worden ist, hat sich im Berichtsjahre nicht geändert. Die weiter entstehenden Ausgaben werden gleichfalls außeretatsmäßig extraordinär verrechnet werden.
282 865	89	25 470	72	308 336	61	58 663	39	Die Verlegung des allein noch rückständigen Gleisanschlusses der Mülhofener Hütte und der damit zusammenhängenden Bahnhofsgleise ist in der Ausführung begriffen. Aus dem Grunderwerb schwebt noch ein Prozeß. Die Mittel reichen voraussichtlich aus.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten M.	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag M.	M.
111.	(Frankfurt a. Main.)	Erweiterung des Bahnhofes zu Betzdorf ..	1 900 000	1891/92 1892/93 1893/94 1894/95 1895/96	150 000 250 000 400 000 600 000 250 000	1 650 000 —
112.		Umbau des Bahnhofes zu Troisdorf	870 000	1892/93 1893/94 1894/95 1895/96	100 000 200 000 100 000 100 000	500 000 —
113.		Umgestaltung des Bahnhofes zu Fulda ..	230 000	1892/93 1893/94	100 000 130 000	230 000
114.		Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe Curve	262 000	1893/94 1894/95	75 000 187 000	262 000 —
115.		Erweiterung der Gleise auf dem Staatsbahngüterbahnhof zu Frankfurt a. Main ..	160 000	1894/95 1895/96	100 000 60 000	160 000 —
116.		Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe zu Beuel	160 000	1895/96	—	100 000 —
117.		Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe zu Linz	173 000	1895/96	—	100 000 —

Ausgabe: bis Ende September 1894 ℳ	Pf	Ausgabe: in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Ausgabe: im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	Pf	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	Pf	Stand der Ausführung
931 543	61	324 226	81	1 255 770	42	394 229	58	In dem Berichtsjahre wurden die Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten vollendet, auch die neuen Gleisanlagen mit geringen Ausnahmen fertiggestellt und dem Betriebe übergeben. Die Entwässerungsanlage für die östliche Bahnhofshälfte ist ausgeführt und der Güterschuppenvorplatz sowie die Zufuhrstraße zum größten Theil befestigt.
2 501	55	1 174	21	3 675	76	496 324	24	Der Grund und Boden muß zum Theil im Wege der Enteignung erworben werden. Mit den Bauarbeiten ist, soweit solches angängig, begonnen.
95 362	51	90 894	93	186 257	44	43 742	56	Zum Abschluß der Umgestaltung erübrigt hauptsächlich noch die Fertigstellung des Personentunnels und der Bahnsteighalle. Die noch rückständigen Arbeiten sind im Gange. Die Mittel werden voraussichtlich ausreichen.
44 140	42	210 195	06	254 335	48	7 664	52	Die Erweiterung der Gleisanlagen ist nahezu beendet. Der Grunderwerb ist noch nicht völlig geregelt. Die Mittel sind voraussichtlich ausreichend.
—	—	9 214	56	9 214	56	150 785	44	Die Bauarbeiten sind in Angriff genommen; ein Theil der Gleise ist bereits verlegt. Die Mittel werden voraussichtlich ausreichen.
—	—	57	—	57	—	99 943	—	Die Inangriffnahme der Arbeiten ist in Folge des nothwendig gewordenen Enteignungsverfahrens noch nicht möglich gewesen.
—	—	140	80	140	80	99 859	20	Auch mit dieser Bauausführung konnte noch nicht begonnen werden, weil die erforderlichen Vorbereitungen noch nicht abgeschlossen sind.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahn-direktion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ ₰
118.	Halle a. Saale.	Umbau und Erweiterung des Bahnhofes Halle a. Saale	10 250 000	1882/83 bis 1893/94	—	*) 10 250 007 2?
119.		Erweiterung des Bahnhofes zu Bitterfeld	1 000 000	1889/90 1890/91 1891/92 1892/93 1893/94 1894/95	100 000 250 000 250 000 200 000 150 000 50 000	1 000 000 —
120.		Erweiterung des Bahnhofes zu Cottbus	300 000	1890/91	—	200 000 —
					Davon sind als erspart verrechnet	2 849 21
					Bleiben	197 150 79
121.		Erweiterung des Magdeburger Bahnhofes zu Leipzig	676 000	1890/91 1891/92 1892/93	250 000 300 000 126 000	676 000 —
					Davon sind als erspart verrechnet	24 116 16
					Bleiben	651 883 84

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
10 107 398	02	89 681	99	*) 10 197 080	01	52 927	20	Der Umbau ist bis auf geringe Restarbeiten fertiggestellt, so daß der Abschluß des Baufonds noch im laufenden Etatsjahre zu erwarten steht. Die Mittel reichen voraussichtlich aus. Eine Veräußerung von entbehrlichen Grundstücken hat noch nicht stattgefunden. *) Einschließlich 729 727 M. 97 Pf. aus dem Baufonds der früheren Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn und 403 529 M. 24 Pf., welche im Etatsjahre 1890/91 über die bis dahin zur Verfügung gestellten Mittel hinaus verwendet und als Mehrausgabe gegen den Etat verrechnet wurden.
581 483	69	111 289	41	692 773	10	307 226	90	Der Umbau des Stationsgebäudes wurde in dem Berichtsjahre fertiggestellt, auch ein Theil der Gleisanlagen ausgeführt. Die weiteren Arbeiten ruhen, bis die Einführung der Linie Bitterfeld—Stumsdorf in den Bahnhof Bitterfeld feststeht. Die Mittel werden ausreichen.
195 919	81	1 230	98	197 150	79	—	—	Der Erweiterungsbau ist in den Grenzen der durch den Etat für 1890/91 verfügbar gewordenen ersten Kostenrate von 200 000 M. fertiggestellt und der Baufonds nach beendeter Abrechnung geschlossen worden. Der von diesen 200 000 M. ersparte Betrag von 2 849 M. 21 Pf. wird in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
603 041	98	48 841	86	651 883	84	—	—	Die Bauausführung ist in dem Berichtsjahre beendet und der Fonds geschlossen worden. Die ersparten 24 116 M. 16 Pf. werden in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten M.	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag M.	M.
122.	(Halle a. Saale.)	Umbau des Bahnhofes zu Zerbst	310 000	1891/92	150 000	
				1892/93	100 000	
				1893/94	30 000	280 000 –
					Davon sind als erspart verrechnet	12 648
					Bleiben	267 351
123.		Erweiterung des Rangir- und Güterbahnhofes Falkenberg (B. A.)	850 000	1892/93	200 000	
				1893/94	100 000	
				1894/95	100 000	400 000 –
124.		Erweiterung des Bahnhofes zu Schkeuditz	240 000	1892/93	100 000	
				1893/94	100 000	
				1894/95	40 000	240 000 –
					Davon sind als erspart verrechnet	31 795
					Bleiben	208 204
125.		Erweiterung des Bahnhofes zu Luckenwalde	324 000	1893/94	75 000	
				1894/95	100 000	175 000 –
126.		Erweiterung des Bahnhofes zu Teuplitz	120 000	1893/94	—	120 000 –
127.		Herstellung eines Güterschuppens auf dem Magdeburger Bahnhofe zu Leipzig	220 000	1893/94	150 000	
				1894/95	70 000	220 000 –

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
260 789	75	6 561	64	267 351	39	—	—	Auch dieser Umbau wurde in dem Berichtsjahre vollendet und der Baufonds geschlossen. Die Gesammtkosten betragen 267 351 M. 39 Pf. An den bewilligten 280 000 M. sind sonach 12 648 M. 61 Pf. erspart worden, welche in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen werden; außerdem ist die Bereitstellung des Restes der ursprünglich auf 310 000 M. veranschlagten Bausumme nicht erforderlich.
16 514	48	183 436	98	199 951	46	200 048	54	Der Erweiterungsbau, mit welchem erst in dem Vorjahre begonnen werden konnte, ist noch in der Ausführung begriffen.
192 985	73	15 218	44	208 204	17	—	—	Die Arbeiten und die Kostenabrechnung sind in dem Berichtsjahre beendet worden, so daß der Baufonds geschlossen werden konnte. Die ersparten 31 795 M. 83 Pf. werden in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
14 545	51	448	50	14 994	01	160 005	99	Mit der Herstellung einer Wegeüberführung ist begonnen. Die Inangriffnahme der übrigen Bauten hängt von der Ueberweisung des Grund und Bodens ab, der zum Theil enteignet werden muß.
36 943	82	63 346	74	100 290	56	19 709	44	Der Erweiterungsbau ist beendet und die Abrechnung der Kosten im Gange. Der Grunderwerb ist noch nicht völlig geregelt. Die Mittel reichen voraussichtlich aus.
55 146	30	132 167	29	187 313	59	32 686	41	Die Bauarbeiten sind fertiggestellt, so daß nach beendeter Kostenabrechnung der Abschluß des Baufonds erfolgen kann. Die Mittel reichen aus.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahn-direktion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten	Bewilligt sind:		
				durch den Etat für	Betrag	
			M.		M.	M. Pf.
128.	(Halle a. Saale.)	Erweiterung des Güterschuppens auf dem Bahnhofe zu Halle a. Saale	125 000	1893/94	—	125 000 –
					Davon sind als erspart verrechnet	30 015 27
					Bleiben ..	94 984 73
129.		Erweiterung des Bahnhofes zu Oberröblingen am See	168 000	1894/95 1895/96	60 000 108 000	168 000 –
130.	Hannover.	Umbau des Bahnhofes zu Löhne	400 000	1889/90 1890/91 1891/92	100 000 100 000 200 000	400 000 –
					Davon sind als erspart verrechnet	8 903 23
					Bleiben ..	391 096 77
131.		Erweiterung des Bahnhofes zu Celle	600 000	1890/91 1891/92 1892/93 1893/94 1894/95	100 000 200 000 150 000 100 000 50 000	600 000 –
132.		Erweiterung des Bahnhofes zu Wülfel ..	250 000	1890/91 1891/92	100 000 150 000	250 000 –
133.		Umbau des Bahnhofes zu Nienburg a. d. Weser	485 000	1890/91 1891/92 1892/93 1895/96	100 000 100 000 150 000 135 000	485 000 –

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
79 203	83	15 780	90	94 984	73	—	—	Der Bau wurde in dem Berichtsjahre beendet und der Baufonds geschlossen. Die ersparten 30 015 ℳ 27 ₰ werden in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
21 832	84	38 999	06	60 831	90	107 168	10	Der Grunderwerb ist geregelt. Die Bauarbeiten nahmen in dem Berichtsjahre planmäßigen Fortgang. Die Mittel sind voraussichtlich ausreichend.
379 144	01	11 952	76	391 096	77	—	—	Der Umbau ist fertiggestellt und der Baufonds nach beendeter Kostenabrechnung geschlossen. Die ersparten 8 903 ℳ 23 ₰ werden in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
437 712	77	74 029	86	511 742	63	88 257	37	Die Erweiterung ist im Wesentlichen beendet. Es erübrigen noch einzelne Restarbeiten, welche sich in der Ausführung befinden; auch der Grunderwerb ist noch nicht vollständig geregelt. Die Mittel werden voraussichtlich ausreichen.
238 193	03	15	—	238 208	03	11 791	97	Die Arbeiten sind vollendet und abgerechnet. Der Abschluß des Baufonds ist jedoch noch von Verhandlungen abhängig, welche mit der Gemeinde Laatzen wegen Verschiebung eines Parallelweges schweben. Die Mittel sind ausreichend.
142 345	83	158 358	91	300 704	74	184 295	26	Der Umbau wurde in dem Berichtsjahre im Wesentlichen fertiggestellt. Es bedarf noch einiger Restarbeiten, welche theils im Gange, theils vorbereitet sind. Außerdem ist der Grunderwerb noch nicht vollständig geregelt. Die Mittel werden ausreichen.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahn-direktion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten M.	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag M.	M.	Pf.
134.	(Hannover.)	Umbau des Bahnhofes zu Rheda	280 000	1891/92 1892/93	150 000 130 000	280 000	–
					Davon sind als erspart verrechnet	23 416	3[illegible]
					Bleiben ..	256 583	6[illegible]
135.		Umbau des Bahnhofes Beckum-Ennigerloh	180 000	1892/93 1894/95	100 000 80 000	180 000	–
136.		Umbau des Bahnhofes zu Lehrte	560 000	1892/93 1893/94 1894/95	250 000 100 000 210 000	560 000	–
137.		Erweiterung des Personenbahnhofes zu Hannover	200 000	1892/93	—	200 000	–
138.		Herstellung einer Fußwegunterführung auf dem Bahnhofe zu Peine	110 000	1892/93	—	110 000	–
139.		Erweiterung der Haltestelle zu Stelle....	163 000	1893/94 1894/95	80 000 83 000	163 000	–

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
201 673	02	54 910	61	256 583	63	—	—	Der Bau wurde in dem Berichtsjahre vollendet und der Baufonds geschlossen. Die ersparten 23 416 ℳ 37 ₰ werden in der Rechnung für 1895/96 in Abgang nachgewiesen werden.
47 539	18	106 169	70	153 708	88	26 291	12	Auch dieser Umbau ist vollendet und abgerechnet; der Abschluß des Baufonds ist jedoch von der Erledigung noch schwebender Verhandlungen wegen Zahlung einer Entschädigung für entzogene Wegerechte abhängig. Die Mittel werden voraussichtlich nicht ganz zur Verwendung gelangen.
177 713	68	178 940	41	356 654	09	203 345	91	Die Bauarbeiten nahmen in dem Berichtsjahre weiteren Fortgang. Insbesondere wurden die Kanalisations- und Gleisanlagen größtentheils fertiggestellt und die Arbeiten zur Verlängerung der westlichen Fußwegüberführung beendet. Auch die übrigen noch rückständigen Arbeiten sind in der Ausführung begriffen. Die Mittel werden voraussichtlich ausreichen.
90 087	18	4 481	16	94 568	34	105 431	66	Das Verlegen der Gleise ist nahezu vollendet. Außerdem wurde der Gleisüberbau der Gutenbergstraße fertiggestellt und der Salonwagenschuppen versetzt. Die Restarbeiten befinden sich zum Theil in der Ausführung, zum Theil in der Vorbereitung. Die Mittel werden voraussichtlich nicht ganz in Anspruch genommen werden.
231	20	45	—	276	20	109 723	80	Gegen die geplante Herstellung einer Fußwegunterführung sind Einwendungen erhoben worden, welche zur Bearbeitung des Entwurfs für eine Fußwegüberführung Anlaß gegeben haben. Die Feststellung dieses Entwurfes steht bevor.
80 148	75	44 705	89	124 854	64	38 145	36	Der Erweiterungsbau ist in dem Berichtsjahre soweit gediehen, daß die Vollendung und Abrechnung der Arbeiten bis zum Sommer 1896 erfolgen kann. Die bewilligten Mittel genügen.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	Betrag ℳ	₰
140.	(Hannover.)	Herstellung einer Wegeüberführung am Südende des Bahnhofes zu Wülfel	138 000	1893/94	—	100 000	—
141.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Buxtehude—Stade	928 000	1894/95 1895/96	500 000 428 000	928 000	—
142.	Kattowitz.	Erweiterung des Bahnhofes zu Schwientochlowitz	250 000	1890/91 1891/92	200 000 50 000	250 000	—
143.		Erweiterung des Bahnhofes zu Tarnowitz	860 000	1890/91 1891/92 1892/93 1893/94 1894/95	200 000 250 000 200 000 150 000 60 000	860 000	—
144.		Umbau des Bahnhofes zu Ratibor	*) 1 150 000	1891/92 1892/93 1893/94 1894/95 1895/96	100 000 100 000 200 000 400 000 350 000	1 150 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M	Pf	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M	Pf	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M	Pf	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M	Pf	Stand der Ausführung
1 323	21	25	56	1 348	77	98 651	23	Der Bau konnte noch nicht in Angriff genommen werden, weil eine Entscheidung des Bezirksausschusses über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen der Gemeinde Laatzen noch nicht erfolgt ist.
8 954	50	382 358	41	391 312	91	536 687	09	Die Erdarbeiten sind auf der Strecke Buxtehude—Agathenburg nahezu fertiggestellt und auf der Reststrecke in Angriff genommen. Für die eisernen Brücken, deren Unterbau bereits beim Bau der Bahn zweigleisig hergestellt wurde, ist die Lieferung der Ueberbauten vergeben. Die Mittel reichen voraussichtlich aus.
217 846	96	848	51	218 695	47	31 304	53	Die Erweiterung ist beendet bis auf diejenigen Arbeiten, welche mit der Herstellung der neuen Bahnverbindung Chorzow—Kattowitz — vergl. Abschnitt I. A., lfd. Nr. 150 dieses Berichtes — im Zusammenhange stehen. Der Bestand des Baufonds ist zu den Restkosten ausreichend.
640 182	25	115 879	13	756 061	38	103 938	62	Der Bau ist soweit vorgeschritten, daß in der Hauptsache nur noch die Verlegung der Hauptgleise sowie die Herstellung eines Weichen- und Signal-Stellwerks, der Entwässerungsanlagen und der Einfriedigungen erübrigen. Die Mittel werden ausreichen.
286 813	42	333 727	49	620 540	*) 91	529 459	09	Die Bauausführung nahm im Berichtsjahre planmäßigen Fortgang; insbesondere wurde der Umbau des Empfangsgebäudes, der Bahnsteige und der Bahnsteighalle nahezu fertiggestellt. *) Einschließlich des Antheils, welcher von den Kosten dieses Umbaues auf den Baufonds der vormaligen Oberschlesischen Eisenbahn mit 790 000 M verrechnet ist, betragen die veranschlagten Gesammtkosten 1 940 000 M und die Ausgaben bis Ende September 1895 zusammen 1 410 540 M 91 Pf

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
145.	(Kattowitz.)	Erweiterung des Güterbahnhofes zu Gleiwitz	410 000	1892/93 1893/94 1894/95	200 000 150 000 60 000	410 000	—
146.		Umbau des Bahnhofes zu Ruda	750 000	1892/93 1893/94 1894/95	200 000 250 000 150 000	600 000	—
147.		Erweiterung der Station Kunigundeweiche	*) 490 000	1893/94 1894/95 1895/96	150 000 150 000 100 000	400 000	—
148.		Erweiterung der Gleisanlagen auf dem Bahnhofe Myslowitz	240 000	1894/95 1895/96	150 000 90 000	240 000	—
149.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Kreuzburg—Lublinitz—Tarnowitz	3 980 000	1894/95 1895/96	2 000 000 500 000	2 500 000	—
150.		Erweiterung des Bahnhofes zu Zabrze	475 000	1895/96	—	100 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
192 080	75	125 371	27	317 452	02	92 547	98	Der Erweiterungsbau ist bis auf einige Nacharbeiten beendet. Die noch vorhandenen Mittel werden zum Theil erspart.
118 489	94	235 462	37	353 952	31	246 047	69	Zum Abschluß des Baues bedarf es in der Hauptsache noch der Herstellung der Weichen- und Signal-Stellwerksanlagen. Einige Grundbesitzer haben gegen die festgesetzten Entschädigungen Klage erhoben, welche noch schwebt. Voraussichtlich reichen die bisher bewilligten 600 000 ℳ zur Bestreitung der Kosten aus.
19 033	82	160 727	65	179 761	*) 47	220 238	53	Die Erweiterung ist zum größeren Theil beendet. Neben sonstigen Restarbeiten sind noch die Einfriedigungen, das Weichen- und Signal-Stellwerk und ein Wärterwohnhaus herzustellen. *) Einschließlich des von der Kunigunde-Zinkhütte geleisteten Beitrages von 10 000 ℳ betragen die veranschlagten Gesammtkosten 500 000 ℳ und die Ausgaben bis Ende September 1895 189 761 ℳ 47 ₰
3 240	20	110 477	61	113 717	81	126 282	19	Die Herstellung der Einfriedigungen und der Einbau einiger Weichen und Kreuzungen sind noch im Gange. Die übrigen Arbeiten sind beendet. Die Mittel werden nicht voll erforderlich sein.
7 924	37	958 490	88	966 415	25	1 533 584	75	Das Gleis ist auf den Theilstrecken Bankau—Rosenberg und Lublinitz—Koschentin am 1. Oktober 1895 in Betrieb genommen worden. Auf den übrigen Strecken und ebenso auf Bahnhof Tarnowitz sind die Bauarbeiten im Gange. Der Grunderwerb ist in der Hauptsache geregelt.
—	—	238	64	238	64	99 761	36	Die Bauvorbereitungen sind im Gange.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ	₰
151.	Königsberg i. P.	Einrichtung elektrischer Beleuchtung auf den Bahnhöfen in Königsberg und in der Hauptwerkstatt Ponarth	185 000	1894/95	—	185 000	—
152.		Erweiterung der Lokomotivschuppenanlage auf dem Bahnhofe zu Allenstein....	169 000	1895/96	—	100 000	—
153.	Magdeburg.	Umbau des Bahnhofes zu Börssum....	470 000	1888/89 1889/90 1890/91 1891/92 1893/94	100 000 150 000 100 000 100 000 20 000	470 000	—
154.		Erweiterung des Bahnhofes Alte-Neustadt und der Rangirstation Bude 4 bei Magdeburg	572 000	1890/91 1891/92	150 000 150 000	300 000	—
155.		Erweiterung des Bahnhofes Grizehne und Ausbau der Verbindungsbahn zwischen diesem Bahnhofe und dem Bahnhofe Stadt Calbe....................	544 000	1890/91 1891/92 1892/93 1894/95 1895/96	150 000 150 000 50 000 100 000 94 000	544 000	—

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf	Stand der Ausführung
—	—	166 050	25	166 050	25	18 949	75	Die Anlage ist zum größten Theil fertiggestellt. Es erübrigt nur noch die Ausdehnung der elektrischen Beleuchtung auf den Kaibahnhof in Königsberg sowie auf mehrere Arbeitsstätten der Werkstatt Ponarth. Die Mittel sind ausreichend.
—	—	22 227	93	22 227	93	77 772	07	Die Bauausführung ist im Gange.
402 470	22	30 220	55	432 690	77	37 309	23	Der Umbau ist bis auf die Erweiterung des Empfangsgebäudes fertiggestellt. Die Vollendung dieses Gebäudes steht noch im laufenden Etatsjahre zu erwarten. Die Mittel werden voraussichtlich ausreichen.
17 514	59	962	13	18 476	72	281 523	28	Mit den Bauarbeiten konnte noch nicht begonnen werden, weil der seitens der Stadt Magdeburg zu erwerbende Grund und Boden noch nicht überwiesen ist.
337 092	21	175 638	86	512 731	07	31 268	93	Die Erweiterung ist im Wesentlichen beendet. Auch die noch rückständigen Arbeiten sind soweit gediehen, daß der Abschluß des Baufonds bis zum Beginn des nächsten Etatsjahres erwartet werden kann. Die Mittel reichen voraussichtlich aus. Wegen der im Etatsjahre 1894/95 nothwendig gewordenen Ueberschreitung der bis dahin bewilligten Geldmittel um 24 219 M. 29 Pf wird auf die Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für 1894/95 bezw. die zugehörige Begründung Bezug genommen.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahn-direktion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag	
			M.		M.	M.
156.	(Magdeburg.)	Erweiterung des Bahnhofes zu Schönebeck	1 060 000	1890/91 1891/92 1892/93	150 000 300 000 200 000	650 000 –
157.		Erweiterung des Bahnhofes zu Westerhüsen	650 000	1891/92 1892/93 1893/94 1894/95 1895/96	100 000 150 000 100 000 200 000 100 000	650 000 –
158.		Erweiterung des Bahnhofes zu Sudenburg bei Magdeburg	370 000	1892/93 1895/96	150 000 104 700	254 700 –
159.		Erweiterung des Bahnhofes zu Jerxheim	490 000	1892/93 1893/94 1894/95	100 000 100 000 135 000	335 000 –
160.		Erweiterung des Bahnhofes zu Cöthen ..	180 000	1892/93 1893/94 1894/95	100 000 50 000 17 000	167 000 –

Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.	Pf.	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
189 049	92	127 732	55	316 782	47	333 217	53	Das Enteignungsverfahren ist bis jetzt nicht zum Abschluß gebracht und konnte deshalb der Bau noch nicht in dem gewünschten Maße gefördert werden. Die Erdarbeiten zur Herstellung des neuen Rangirbahnhofes sind beendet, auch die Gleise auf diesem Bahnhofe zum größten Theil verlegt. Für die Ueberführung der Wilhelmstraße sind die Maurerarbeiten vergeben. Auf dem Personenbahnhofe befinden sich die Weichen- und Signal-Stellwerke in der Ausführung.
273 532	52	149 207	80	422 740	32	227 259	68	Im Berichtsjahre wurden die Erdarbeiten und Brückenbauten im Wesentlichen fertiggestellt, auch das Empfangsgebäude und die Tunnelanlage vollendet. Die Treppenüberdachung des Bahnsteigtunnels und die Stellwerksanlagen befinden sich in der Ausführung. Die Mittel werden voraussichtlich nicht ganz erforderlich sein.
25 387	90	122 408	23	147 796	13	106 903	87	Die Arbeiten sind in der Hauptsache beendet; es erübrigt nur noch die Ausfüllung des Kiesbettes einzelner Nebengleise, so daß der Abschluß des Baufonds noch im laufenden Etatsjahre erfolgen wird. Voraussichtlich werden die bewilligten 254 700 M. zur Bestreitung der Ausgaben ausreichen.
40 911	60	79 079	38	119 990	98	215 009	02	In dem Berichtsjahre wurden die Erdarbeiten beendet und ein Theil der Hochbauten fertiggestellt. Auch die Gleis- und Stellwerksanlagen sind zum Theil bereits fertig und im Uebrigen in der Ausführung begriffen.
98 661	98	49 762	42	148 424	40	18 575	60	Sämmtliche Bauten sind beendet. Nach dem Stande der Kostenabrechnung kann der Abschluß des Baufonds in Kürze erwartet werden. Die bewilligten 167 000 M. werden voraussichtlich zur Deckung der Kosten ausreichen.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ
161.	(Magdeburg.)	Herstellung eines Wasserwerks zur Versorgung der Bahnanlagen in Magdeburg	*) 650 000	1892/93 1893/94 1895/96	200 000 350 000 100 000	650 000
162.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Biendorf—Baalberge	300 000	1893/94 1894/95 1895/96	150 000 100 000 50 000	300 000
163.		Grunderwerb für die Erweiterung der Bahnhofsanlagen in Aschersleben	400 000	1893/94	—	400 000
164.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Güsten—Aschersleben	477 000	1894/95 1895/96	200 000 277 000	477 000
165.		Erweiterung des Bahnhofes zu Brandenburg	581 000	1894/95 1895/96	150 000 150 000	300 000
166.		Verstärkung der fünf großen Ueberbauten der Elbbrücke bei Haemerten	351 000	1894/95	—	351 000

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
401 773	02	223 468	58	625 241	*) 60	24 758	40	Das Wasserwerk befindet sich seit Anfang April 1895 im Betriebe. Die Fertigstellung der Restarbeiten steht bis zum Beginn des nächsten Etatsjahres in Aussicht. Die Mittel werden genügen. *) Einschließlich der Antheile, welche von den Kosten dieser Anlage auf die Fonds für die Erbauung einer Hauptwerkstätte zu Salbke und für die Erweiterung des Bahnhofes Buckau mit 50 000 M entfallen, betragen die veranschlagten Gesammtkosten 700 000 M und die Ausgaben bis Ende September 1895 675 241 M 60 Pf.
115 073	30	120 904	09	235 977	39	64 022	61	Die Arbeiten wurden in dem Berichtsjahre derart gefördert, daß das Gleis am 15. Oktober 1895 in Betrieb genommen werden konnte. Voraussichtlich werden die Mittel ausreichen.
—	—	20 605	66	20 605	66	379 394	34	Zur Durchführung des Grunderwerbs muß das Enteignungsverfahren eingeleitet werden. Die Zubesitznahme der in Frage kommenden Flächen ist schon jetzt soweit vorgeschritten, daß nach der Bereitstellung der Mittel mit dem Bau des Rangirbahnhofes wird begonnen werden können.
66	30	270 949	19	271 015	49	205 984	51	Die Bauarbeiten sind im Wesentlichen vollendet, so daß der zweigleisige Betrieb in Kürze wird eröffnet werden können. Auch die Restarbeiten werden voraussichtlich noch im laufenden Etatsjahre beendet werden. Die Mittel sind nicht voll erforderlich.
12 414	09	84 988	17	97 402	26	202 597	74	In dem Berichtsjahre wurden die Arbeiten in Angriff genommen. Der Grunderwerb ist noch nicht völlig geregelt.
—	—	15 980	19	15 980	19	335 019	81	Die Ausführung ist bis auf den zweiten Anstrich der Ueberbauten fertiggestellt. Letztere

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahn-direktion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten M.	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag M.	M.
(166.)	(Magdeburg.)					
167.		Verstärkung der eisernen Ueberbauten der Havelbrücke bei Rathenow	210 000	1895/96	—	150 000
168.		Erweiterung des Bahnhofes zu Seehausen (Altmark)	112 000	1895/96	—	75 000
169.		Herstellung eines Wasserwerks zur Versorgung der Bahnanlagen in Braunschweig	178 000	1895/96	—	100 000
170.		Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Vienenburg—Goslar	880 000	1895/96	—	200 000
171.		Herstellung des zweiten Gleises zwischen dem Personenbahnhof Thale und der Abzweigungsstelle Güterbahnhof Thale	128 000	1895/96	—	128 000
172.	Münster.	Erweiterung des Bahnhofes zu Ottbergen	190 000	1890/91 1891/92	80 000 110 000	190 000
173.	Posen.	Erweiterung der Gleisanlagen auf Bahnhof Bentschen	350 000	1891/92 1892/93	100 000 150 000	250 000

Ausgabe						Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande		Stand der Ausführung
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
								Arbeiten werden in Kürze beendet werden, so daß der Abschluß des Baufonds noch im laufenden Etatsjahre zu erwarten steht. Voraussichtlich sind die Mittel nicht ganz erforderlich.
—	—	4 466	47	4 466	47	145 533	53	Die Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.
—	—	663	29	663	29	74 336	71	Auch diese Arbeiten sind in Angriff genommen.
—	—	1 119	58	1 119	58	98 880	42	Die Vergebung der Arbeiten hat stattgefunden; ein Theil derselben ist bereits ausgeführt.
—	—	686	57	686	57	199 313	43	Die landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs hat, soweit dabei Preußisches Gebiet in Frage kommt, stattgefunden; für den im Herzogthum Braunschweig gelegenen Theil ist sie noch nicht beendet.
—	—	597	25	597	25	127 402	75	Die Erd- und Maurerarbeiten wurden in Angriff genommen und so gefördert, daß die neue Strecke im Mai 1896 wird dem Betriebe übergeben werden können.
139 353	45	23 256	34	162 609	79	27 390	21	Die bisher noch rückständigen Gleiserweiterungen sind am Westende des Bahnhofes nunmehr nahezu fertiggestellt; am Ostende können dieselben erst in Verbindung mit der Einführung des zweiten Gleises Ottbergen—Wehrden und der erforderlichen Aenderung der Weichen- und Signalsicherungsanlagen zur Ausführung gebracht werden. Die Mittel reichen aus.
593	55	97	02	690	57	249 309	43	Die Ausführung des Baues hat noch nicht erfolgen können, weil der Entwurf in Folge des neuerdings in Aussicht genommenen zweigleisigen Ausbaues der Strecken von Bentschen nach Posen, Frankfurt a./O. und Guben einer Umarbeitung bedarf.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ
174.	(Posen.)	Erweiterung des Bahnhofes zu Reppen..	880 000 *)	1892/93 1893/94 1895/96	200 000 100 000 300 000	600 000
175.		Erweiterung der Gleisanlagen auf der Haltestelle Gerberdamm zu Posen....	152 000	1893/94	—	152 000
					Davon sind als erspart verrechnet	33 725
					Bleiben..	118 274
176.		Herstellung einer anderweiten Wasserversorgungsanlage für den Hauptbahnhof zu Posen	146 000	1891/92 1892/93	100 000 46 000	146 000

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
—	—	273 555	80	273 555	*) 80	326 444	20	Die Bauarbeiten sind in der Ausführung begriffen und werden voraussichtlich im Laufe des nächsten Etatsjahres beendet werden. Außer den Weichen- und Signalsicherungsanlagen erübrigt hauptsächlich noch die Herstellung von Gleisen, die Erweiterung des Lokomotivschuppens, der Bau einer Fettgasanstalt und die Herstellung einer Bahnsteighalle. *) Einschließlich des Antheils, welcher von den Kosten dieser Erweiterung auf den Baufonds der Nebenbahn von Meseritz nach Reppen — Gesetz vom 1. April 1887 unter Ia. 4 — mit 100 000 ℳ entfällt, betragen die veranschlagten Gesammtkosten 980 000 ℳ und die Ausgaben bis Ende September 1895 373 555 ℳ 80 ₰
115 617	82	2 657	13	118 274	95	—	—	Die Anlagen sind fertiggestellt und die Kosten abgerechnet, so daß der Baufonds geschlossen werden konnte. Der ersparte Betrag von 33 725 ℳ 05 ₰ wird in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
146 000	—	—	—	146 000	—	—	—	Auch diese Bauausführung gelangte einschließlich der Kostenabrechnung in dem Berichtsjahre zum Abschluß. Die Gesammtausgabe beträgt .... 159 038 ℳ 80 ₰ mithin sind die bewilligten Mittel von .. 146 000 „ — „ überschritten worden um 13 038 ℳ 80 ₰ Von dieser Ueberzahlung, deren Ursachen bereits in dem Bericht für 1. Oktober 1892/93 dargelegt wurden, sind 77 ℳ 74 ₰ für das Etatsjahr 1893/94 und 12 961 ℳ 06 ₰ für das Etatsjahr 1894/95 bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben nachgewiesen — vergl. dieserhalb die Uebersichten von den Staats-Einnahmen und Ausgaben für die genannten Etatsjahre sowie die zugehörigen Begründungen.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahndirektion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ
177.	(Posen.)	Herstellung des zweiten Gleises auf der Strecke Lissa—Gellendorf	*) 2 250 000	1895/96	—	1 000 000
178.	St. Johann-Saarbrücken.	Umbau des Bahnhofes zu Völklingen..	1 650 000	1890/91 1891/92 1893/94 1894/95 1895/96	400 000 750 000 300 000 150 000 50 000	1 650 000
179.		Erweiterung des Bahnhofes zu Ensdorf	150 000	1892/93 1893/94	100 000 50 000	150 000
180.		Erweiterung des Bahnhofes zu Neunkirchen	1 650 000	1893/94 1894/95	400 000 800 000	1 200 000
181.		Erweiterung des Bahnhofes zu Münster a./St.	230 000	1893/94 1895/96	150 000 80 000	230 000

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
—	—	4 737	50	4 737	50	995 262	50	Nach Feststellung der ausführlichen Entwürfe ist mit der Bauausführung begonnen worden. *) An diesen Kosten ist das Reich mit einem Pauschalbeitrag von 60 % der Anschlagssumme betheiligt. Derselbe wird bei Kapitel 21 Titel 1 des Etats in Einnahme nachgewiesen.
1 100 594	—	123 898	44	1 224 492	44	425 507	56	Das neue Empfangsgebäude, der Personentunnel und die Bahnsteige, sowie der größere Theil der Gleise im mittleren Theile des Bahnhofes sind fertiggestellt und in Betrieb genommen. Der neue Güterschuppen ist nahezu vollendet. Die Vollendung der Bahnsteighalle, der Gleisanlagen und der übrigen noch rückständigen Bauten wird im Jahre 1896 erfolgen. Aus dem Enteignungsverfahren schwebt noch ein Prozeß. Die Mittel werden voraussichtlich ausreichen.
17 025	96	62 461	56	79 487	52	70 512	48	Die Erdarbeiten, Durchlässe und Gleisanlagen sind ausgeführt. Die übrigen Arbeiten werden bis zum Sommer 1896 beendet werden. Die Mittel sind voraussichtlich ausreichend.
267 434	71	457 262	28	724 696	99	475 303	01	Der erforderliche Grund und Boden ist erworben. Die Erd-, Fels- und Böschungsarbeiten sind im Wesentlichen fertiggestellt; an neuen Gleisen sind 5 km verlegt. Auch die Hochbauten sind zum Theil bereits fertig, zum Theil in der Ausführung begriffen. Voraussichtlich wird der Umbau im Jahre 1897 vollendet werden.
41 825	02	76 168	89	117 993	91	112 006	09	Die Erd- und Felsarbeiten wurden beendet und ein Theil der Gleise und Weichen verlegt. Fertig ist ferner außer der neu herzustellenden Wegeüberführung ein Theil des Güterschuppens und die Ladestraße. Die Laderampe, die Stellwerke und ein Beamtenwohnhaus sind in der Ausführung begriffen. Die Mittel werden voraussichtlich ausreichen.

Lfde Nr.	Bezirk der Eisenbahn-direktion	Bezeichnung der Bauausführung oder Beschaffung	Veranschlagte Gesammtkosten ℳ	Bewilligt sind: durch den Etat für	Betrag ℳ	ℳ
182.	(St. Johann-Saarbrücken.)	Erweiterung des Bahnhofes zu Staudernheim	263 000	1895/96	—	100 000
183.	Stettin.	Erbauung eines Geschäftsgebäudes für das Eisenbahnbetriebsamt zu Stralsund	360 000	1891/92 1892/93 1893/94	100 000 200 000 60 000	360 000
					Davon sind als erspart verrechnet	4 568
					Bleiben ..	355 431
184.		Erweiterung des Bahnhofes zu Pasewalk	272 000	1894/95 1895/96	150 000 100 000	250 000
185.		Erweiterung des Bahnhofes zu Stargard in Pommern	600 000	1891/92 1892/93 1895/96	150 000 300 000 150 000	600 000
186.		Erweiterung des Bahnhofes zu Alt-Damm	267 000	1892/93 1893/94 1895/96	100 000 150 000 17 000	267 000
187.		Verlegung der Güterladestelle Pommerensdorf	292 000	1895/96	—	100 000

Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	Ausgabe in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ	₰	Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
—	—	103	—	103	—	99 897	—	Mit dem Bau konnte bisher nicht begonnen werden, weil die Enteignung der nöthigen Grundflächen noch nicht durchgeführt ist.
344 377	54	11 053	65	355 431	19	—	—	Der Bau wurde in dem Berichtsjahre vollendet und der Baufonds geschlossen. Die ersparten 4 568 ℳ 81 ₰ werden in der Rechnung für 1894/95 in Abgang nachgewiesen.
30	—	46 134	94	46 164	94	203 835	06	Der Grunderwerb ist geregelt. Die Erdarbeiten und Gleisbauten sind in Angriff genommen und derart gefördert, daß die Vollendung des gesammten Baues im Etatsjahre 1896/97 erwartet werden kann.
176 162	06	150 289	42	326 451	48	273 548	52	Die Erdarbeiten, die Brücken und Durchlässe sowie ein Theil der Stellwerksanlagen sind fertiggestellt, die Oberbauarbeiten und der Bau des Lokomotivschuppens in der Ausführung begriffen. Die Mittel sind ausreichend.
191 143	59	28 372	42	219 516	01	47 483	99	Der Erweiterungsbau ist bis auf geringfügige Restarbeiten vollendet; die Schließung des Baufonds ist daher noch innerhalb des laufenden Etatsjahres zu erwarten. Die Mittel werden ausreichen.
—	—	—	—	—	—	100 000	—	Der Bauentwurf ist endgültig festgestellt, so daß nunmehr mit der Ausführung begonnen werden kann.

Lfde Nr.	Bezeichnung der Bauausführung bezw. Beschaffung	Dafür sind bisher in Raten bewilligt worden: durch den Etat für	Betrag ℳ	₰	Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ
188.	Herstellung von Weichen- und Signal-Stellwerken auf den Bahnhöfen	1878/79 bis 1895/96	9 800 000	—	8 197 398	22	628 619	20	8 826 017

Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf.	Stand der Ausführung
973 982	58	Die Zusammenfassung der Weichen und Signale wurde in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis dahin 1895

im Eisenbahndirektionsbezirk:	a. fertiggestellt	b. weitergeführt oder eingeleitet
	auf den Bahnhöfen:	
Altona	—	—
Berlin	Jeßnitz.	Oranienburg.
Breslau	Sommerfeld Pakowka und auf mehreren Bahnhöfen des übrigen Bezirks.	Arnsdorf.
Bromberg	Lebus Podelzig Grube Vaterland.	Gnesen.
Cassel	Cassel (Nordseite).	Salzgitter Bestwig-Nuttlar Marburg.
Cöln	Stolberg (Rh.) Kaldenkirchen Urmitz.	Lindern Düren Dormagen Crefeld Mechernich.
Danzig	Marienwerder.	
Elberfeld	—	Solingen (Süd) Calcum Düsseldorf-Derendorf Küppersteg Haspe Brügge.
Erfurt	Weißenfels (Ostende) Weimar.	Pegau.

Lfde Nr.	Bezeichnung der Bauausführung bezw. Beschaffung	Dafür sind bisher in Raten bewilligt worden: durch den Etat für	Betrag M.	Pf.	Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.
(188.)	(Herstellung von Weichen- und Signal-Stellwerken auf den Bahnhöfen)								

Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ. ₰	Stand der Ausführung.
	Die Zusammenfassung der Weichen und Signale wurde in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis dahin 1895

im Eisenbahndirektionsbezirk	a. fertiggestellt	b. weitergeführt oder eingeleitet
	auf den Bahnhöfen:	
Essen a. Ruhr	—	Duisburg Oberhausen Berge-Borbeck Witten (B. M.).
Frankfurt a. Main	Frankfurt a. Main (Hauptpersonenbahnhof) Königswinter.	Rheinbrohl.
Halle a. Saale	Dessau Peitz (Stadt) Lieberose.	Jüterbog Leipzig (Magd. Bhf.) Eichow.
Hannover	—	Hildesheim Minden Elze.
Kattowitz	Kreuzburg.	Cosel-Kandrzin.
Königsberg i. Pr.	—	Tilsit.
Magdeburg	—	Schöningen Eilsleben Güsten.
Münster i. Westf.	Münster i. Westf. Ottbergen.	—
Posen	—	Lissa i. P.
Stettin	Loewenberg i. M. Strelitz.	Altdamm.
St. Johann-Saarbrücken	Wengerohr Burbach (West) Dudweiler.	Reden. Dillingen Malstatt.

Lfde Nr.	Bezeichnung der Bauausführung bezw. Beschaffung	Dafür sind bisher in Raten bewilligt worden: durch den Etat für	Betrag M.	Pf.	Ausgabe bis Ende September 1894 M.	Pf.	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 M.	Pf.	im Ganzen bis Ende September 1895 M.
189.	Ausrüstung der Betriebsmittel mit durchgehenden Bremsen	1884/85 bis 1892/93	7 000 000	—	6 707 757	38	72 477	42	6 780 234
190.	Herstellung von Vorsignalen	1889/90 bis 1894/95	2 200 000	—	1 893 980	63	199 719	07	2 093 699
191.	Vermehrung und Verbesserung der Vorkehrungen zur Verhütung und Beseitigung von Schneeverwehungen	1890/91 bis 1895/96	2 300 000	—	1 513 504	31	269 716	23	1 783 220
192.	Herstellung von elektrischen Sicherungsanlagen	1894/95 und 1895/96	1 500 000	—	—	—	50 269	93	50 269

Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande ℳ	₰	Stand der Ausführung
219 765	20	Für Rechnung dieser Geldmittel sind für die Personenzüge der Hauptlinien 1 563 Lokomotiven und 10 191 Wagen mit durchgehender Luftdruckbremse einschließlich der zugehörigen Bremsleitung auszurüsten. Diese Ausrüstung ist bis auf einen geringen Theil der Wagen beendet. Der verbliebene Bestand wird nicht voll zur Verwendung gelangen.
106 300	30	Mit der Beschaffung und Aufstellung der in der Reichssignalordnung vorgesehenen Vorsignale, welche in Abhängigkeit von den Signalmasten stehen und bestimmt sind, dem Lokomotivführer eines jenen Masten sich nähernden Zuges schon in einer gewissen Entfernung den Stand der Signale an denselben kenntlich zu machen, ist in dem Berichtsjahre fortgefahren; dieselbe ist nunmehr nahezu beendet. Der verbliebene Bestand von 106 300 ℳ 30 ₰ ist ausreichend.
516 779	46	Die für Rechnung dieser Geldmittel zu bewirkende Vermehrung und Verbesserung der Vorkehrungen zur Verhütung und Beseitigung von Schneeverwehungen hat auch in dem Berichtsjahre thunlichsten Fortgang genommen; dieselbe wird indeß zum Theil durch Schwierigkeiten beim Grunderwerb aufgehalten. Der verbliebene Bestand von 516 779 ℳ 46 ₰ wird mit dem weiteren Fortgange der Arbeiten und Beschaffungen zur Verwendung gelangen.
1 449 730	07	Die Arbeiten und Beschaffungen für die hier in Betracht stehenden, in den Erläuterungen zum Etatsextraordinarium für 1894/95 näher erörterten elektrischen Sicherungsanlagen sind in der Ausführung begriffen.

Lfde Nr.	Bezeichnung der Beschaffung	Dafür sind bewilligt worden: durch den Etat für	Betrag ℳ	₰	Ausgabe bis Ende September 1894 ℳ	₰	in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895 ℳ	₰	im Ganzen bis Ende September 1895 ℳ
193.	Vermehrung der Betriebsmittel für die bereits bestehenden Staatsbahnen	1895/96	9 600 000	—	—	—	3 945 001	80	3 945 001

Mithin blieben Ende September 1895 im Bestande M.	Pf	Stand der Ausführung
5 654 998	20	Für Rechnung dieser Geldmittel ist die Lieferung von 150 Personenwagen und 3 100 Güterwagen eingeleitet und zum Theil bereits erfolgt.

II. Bauten und Beschaffungen für Rechnung der Baufonds der verstaatlichten Eisenbahnen.*)

Nach den Darlegungen in den früheren Berichten ist mit dem Erwerbe der in den Gesetzen vom 20. Dezember 1879 (Gesetzsamml. S. 635), 14. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 20), 28. März 1882 (Gesetzsamml. S. 21), 13. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 269), 24. Januar 1884 (Gesetzsamml. S. 11), 17. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 129), 23. Februar 1885 (Gesetzsamml. S. 11), 23. Februar 1885 (Gesetzsamml. S. 43), 28. März 1887 (Gesetzsamml. S. 21) und 9. Mai 1890 (Gesetzsamml. S. 69) bezeichneten Privateisenbahnen, nämlich:

1. der Berlin-Stettiner,
2. = Magdeburg-Halberstädter,
3. = Hannover-Altenbekener,
4. = Köln-Mindener,
5. = Rheinischen,
6. = Berlin-Potsdam-Magdeburger,
7. = Bergisch-Märkischen,
8. = Thüringischen,
9. = Berlin-Görlitzer,
10. = Cottbus-Großenhainer,
11. = Märkisch-Posener,
12. = Rhein-Nahe-,
13. = Berlin-Anhalter,
14. = Oberschlesischen,
15. = Breslau-Schweidnitz-Freiburger,
16. = Rechte-Oder-Ufer-,
17. = Altona-Kieler,
18. = Berlin-Hamburger,
19. = Tilsit-Insterburger,
20. = Oels-Gnesener,
21. = Schleswigschen,
22. = Braunschweigischen,
23. = Münster-Enscheder,
24. = Halle-Sorau-Gubener,
25. = Berlin-Dresdener,
26. = Nordhausen-Erfurter,
27. = Oberlausitzer,
28. = Angermünde-Schwedter,
29. = Unterelbeschen und
30. = Westholsteinischen Eisenbahn, sowie
31. = Schleswig-Holsteinischen Marschbahn

die Staatsregierung zugleich ermächtigt worden, die bereits in Angriff genommenen Erweiterungsbauten auf den im Betriebe befindlichen Strecken fertigzustellen, sowie die noch unvollendeten, den betreffenden Gesellschaften bereits konzessionirten Linien insoweit auszuführen, als nicht das Bedürfniß der durch dieselben herzustellenden Verbindungen in Folge der Vereinigung der neu erworbenen Bahnen mit den schon vorhandenen Staats- bezw. vom Staate verwalteten Bahnen, oder aus anderen Gründen sich erledigte.

Was die bei dem Uebergange dieser Eisenbahnen auf den Staat vorhandenen, noch nicht flüssig gemachten Baukredite anbetrifft, so ist unter Ausschluß der unbegebenen Obligationen der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft von 2 250 000 Mark, deren Emission unterbleiben konnte, die

*) Die Bahnen sind mit alleiniger Ausnahme der Braunschweigischen Bahn bereits sämmtlich in das Eigenthum des Staates übergegangen.

Staatsregierung durch den § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 bezw. § 4 der Gesetze vom 14. Februar 1880 und 28. März 1882 ermächtigt worden, zur Deckung der erforderlichen Mittel für die Bauausführung derjenigen Bahnstrecken, für welche den vorstehend unter 1—11 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen die Konzession zum Bau und Betriebe verliehen wurde, an Stelle des für die Ausführung zu begebenden Anlagekapitals Staatsschuldverschreibungen bis zum Betrage von 55 258 800 Mark bezw. zum Betrage von 33 872 800 Mark und 32 411 300 Mark auszugeben, sofern sich die weitere Begebung als unthunlich oder nach dem Ermessen des Finanzministers als nachtheilig erweisen sollte. In gleicher Weise ist die Staatsregierung durch §4 der Gesetze vom 24. Januar 1884, 17. Mai 1884, 23. Februar 1885 (Gesetzsamml. S. 11), 23. Februar 1885 (Gesetzsamml. S. 43), sowie durch § 5 der Gesetze vom 28. März 1887 und 9. Mai 1890 ermächtigt worden, an Stelle der noch nicht begebenen Prioritätsobligationen der im Vorstehenden unter 14 bis 17, 19, 24 bis 27 und 31 bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, nach Maßgabe des Bedürfnisses für die in den Anleiheprivilegien bezeichneten bezw. statutarischen Verwendungszwecke, Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 42 232 900 Mark, 389 400 Mark, 2 197 500 Mark, 2 696 600 Mark und 500 000 Mark, sowie an Stelle der im Dispositionsfonds der Schleswigschen Eisenbahn — vorstehend zu 21 — übernommenen Stammaktien dieser Gesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses für die statutarischen Verwendungszwecke Staatsschuldverschreibungen zu dem Betrage von 1 121 400 Mark auszugeben. Von diesen Ermächtigungen ist, mit Ausnahme der Berlin-Stettiner und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn, Gebrauch gemacht und hat demgemäß die Vernichtung der unbegebenen Effekten der in Rede stehenden Eisenbahngesellschaften stattgefunden. Bezüglich der Berlin-Stettiner und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn war eine weitere Begebung des Anlagekapitals nicht erforderlich und der betreffende Kredit daher zu löschen.

Ueber den Stand der am Schlusse des Vorjahres noch nicht geschlossenen Baufonds wird nachstehend berichtet. Es ergiebt sich daraus, daß die Abwickelung der Bauausführungen nunmehr soweit durchgeführt ist, daß nur die Baufonds der Rechte-Oder-Ufer- und der Schleswigschen Eisenbahn, sowie der Schleswig-Holsteinischen Marschbahn noch offen stehen. Der Abschluß auch dieser Fonds ist vorbereitet und noch im laufenden Etatsjahre zu erwarten. Bei Angabe der in denselben noch verfügbaren Mittel ist der Nominalbetrag der Effektenkredite auch als Baarbetrag festgehalten worden, weil die Flüssigmachung der Kredite noch nicht abgeschlossen ist.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß der Baufonds der nach dem Gesetz vom 24. Januar 1884 auf den Staat übergegangenen Posen - Kreuzburger Eisenbahn gemäß der Bestimmung im § 6 des Erwerbsvertrages zur endgültigen Abwickelung gelangt ist, und daß für die Fertigstellung und Abwickelung der Bauausführungen des nach dem Gesetz vom 28. März 1887 gleichfalls auf den Staat übergegangenen Aachen - Jülicher Eisenbahnunternehmens die erforderlichen Mittel durch das Kreditgesetz vom 11. Mai 1888 (Gesetzsamml. S. 80) bewilligt worden sind, in welcher Beziehung auf die betreffenden Angaben im Abschnitt I A dieses Berichtes — bei dem genannten Gesetz unter § 2 II 15 — Bezug genommen wird.

Die hier in Betracht kommenden Bauten der durch das Gesetz vom 16. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 315) fernerweit verstaatlichten Eisenbahnen waren mit der Verwaltung dieser Bahnen erst am 1. Oktober 1895 zu übernehmen. Die Berichterstattung darüber muß daher den künftigen Berichten vorbehalten bleiben.

Gesetz vom 20. Dezember 1879. (Gesetzsamml. S. 635.)

1. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

Im Baufonds der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn stand zur Deckung des bei der Uebernahme am 31. Januar 1880 vorhandenen Vorschusses, sowie zur Bestreitung der sonstigen Zahlungsverpflichtungen des Baufonds nach Abrechnung der durch die Staatshaushaltsetats für 1882/83, 1886/87, 1888/89, 1889/90 und 1891/92 als entbehrlich gelöschten 8 150 000 Mark noch ein Kredit von 16 500 000 Mark zur Verfügung.

Die Verpflichtungen des Baufonds wurden im Berichtsjahre sämmtlich erledigt, so daß derselbe geschlossen werden konnte.

Von der Staatsverwaltung wurden zu Lasten jener Mittel insgesammt — nach Abzug der Rückeinnahmen — 16 004 424 Mark 92 Pf. verausgabt. Zur Beschaffung dieses Baarbetrages war der obengenannte Effektenkredit

von	16 500 000	ℳ	— ₰
nur in Höhe von	15 932 975	„	23 „
flüssig zu machen. Der Rest von	567 024	ℳ	77 ₰

kann daher gleichfalls als entbehrlich gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.

2. Hannover-Altenbekener Eisenbahn.

Der im Baufonds der Hannover-Altenbekener Eisenbahn nach Deckung des bei der Uebernahme am 31. Januar 1880 vorhandenen Vorschusses zur Verfügung der Staatsverwaltung verbliebene Kredit betrug nach dem für die Zeit vom 1. Oktober 1880 bis dahin 1881 erstatteten Bericht 2 782 065 Mark 75 Pf.

Wie der letztgedachte Bericht außerdem ergiebt, beruht aus der Kaution, welche die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft dem Staate für die konzessionsmäßige Ausführung der Bahn von Löhne nach Vienenburg gestellt hat, noch ein Rest, bestehend in ursprünglich 4½ prozentigen, jetzt 4 prozentigen Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten Staatsanleihe zum Nennwerthe von 300 000 Mark, bei der Generalstaatskasse — vergl. Denkschrift, betreffend den Uebergang des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens auf den Staat (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten für die Session 1879/80 zu Nr. 5 B), S. 72/73. — Ob der Werth dieser Effekten demnächst für die Staatskasse verfügbar werden wird, läßt sich noch nicht übersehen, weil der hierbei in Betracht kommende, von Dr. Strousberg gegen die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft angestrengte Prozeß noch nicht entschieden ist.

Die den Abschluß des Baufonds bisher behindernde Streitsache mit einem Unternehmer hat in dem Berichtsjahre im Vergleichswege ihre Erledigung gefunden, sodaß auch dieser Fonds geschlossen werden konnte.

Insgesammt wurden von der Staatsverwaltung zur Deckung des obengenannten Vorschusses, sowie zur Bestreitung der sonstigen Zahlungsverpflichtungen des Baufonds — nach Abzug der Rückeinnahmen — 4 393 054 Mark 77 Pf. verausgabt. Diese Ausgabe war aus dem Erlöse der Staatsschuldverschreibungen zu decken, welche an Stelle der unbegebenen Prioritätsobligationen (III. S.)

zum Nominalbetrage von	4 830 900	ℳ	— ₰
ausgegeben werden konnten. Hiervon sind zur Erzielung des Baarbetrages obiger Ausgabe erforderlich gewesen	4 373 859	„	25 „
Der Rest des Effektenkredits von	457 040	ℳ	75 ₰

kann als entbehrlich gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.

3. Cöln-Mindener Eisenbahn.

Im Baufonds der Cöln-Mindener Eisenbahn ist zur Deckung des bei der Uebernahme vorhandenen Vorschusses und zur Bestreitung der sonstigen Verpflichtungen des Baufonds nach Abzug der durch die Staatshaushaltsetats für 1882/83 und 1892/93 als entbehrlich gelöschten 2 541 400 Mark noch ein Kredit von 19 950 300 Mark zur Verfügung der Staatsverwaltung verblieben.

Die aus diesen Mitteln zu bestreitenden Bauausführungen sind bis auf eine Grunderwerbsregulirung, deren Erledigung sich noch nicht absehen läßt, vollständig erledigt. Der Baufonds ist daher geschlossen worden. Die aus Anlaß der gedachten Regelung später noch entstehenden, nicht erheblichen Ausgaben werden auf den Dispositionsfonds übernommen werden.

Die von der Staatsverwaltung aus dem Baufonds bestrittenen Aufwendungen betragen — nach Abzug der Rückeinnahmen — insgesammt 19 264 372 Mark 47 Pf. Zur Beschaffung dieses Baarbetrages war der vorbezeichnete Effektenkredit von .... 19 950 300 ℳ — ₰
nur in Höhe von .... 19 180 379 » 85 »
flüssig zu machen.

Der Rest dieses Kredits kann daher mit .... 769 920 ℳ 15 ₰
gleichfalls als entbehrlich gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.

Rheinische Eisenbahn.

Gesetz vom 14. Februar 1880. (Gesetzsamml. S. 20.)

Die Geldmittel, welche aus den von der Privatverwaltung des Rheinischen Eisenbahnunternehmens übernommenen Krediten nach Deckung des Bauvorschusses für Bauausführungen zur Verfügung standen, beliefen sich nach dem vorjährigen Berichte Ende September 1894 auf .... 32 169 254 ℳ — ₰,
welchem Betrage im Berichtsjahre bis Ende 1894/95 an extraordinären Einnahmen, einschließlich der Erlöse aus den Grundstücksverkäufen bei Elberfeld und Barmen, noch .. 102 025 » 86 »
hinzugetreten sind, zusammen .... 32 271 279 ℳ 86 ₰
Durch das Gesetz vom 21. Mai 1883 (Gesetzsamml. S. 85) sind aus Staatsmitteln zusätzlich ..... 6 837 000 » — »
bewilligt. Im Ganzen waren also verfügbar .... 39 108 279 ℳ 86 ₰

Die zu Lasten dieser Mittel zu bestreitenden Bauausführungen und Schlußregulirungen sowohl auf den älteren, vor dem Eintritt der Staatsverwaltung bereits im Betriebe befindlichen Strecken als auch auf den Neubaustrecken, sind soweit erledigt, daß der Abschluß des Baufonds mit Ende des Etatsjahres 1894/95 stattfinden konnte. Rückständig geblieben sind außer einigen kleineren Regulirungen mehrere Prozesse, für deren Beendigung sich der Zeitpunkt noch nicht absehen läßt. Die aus Anlaß dieser Rückstände späterhin etwa noch erforderlichen Ausgaben werden auf den Dispositionsfonds übernommen werden.

Von der Staatsverwaltung sind für die auf den Baufonds angewiesenen Zwecke — nach Abzug der Rückeinnahmen — insgesammt .... 35 879 859 ℳ 37 ₰
verausgabt worden. Von den Seitens der Privatverwaltung bereitgestellten bezw. auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1880 flüssig gemachten Baumittel waren

zu übertragen .... 35 879 859 ℳ 37 ₰

Uebertrag	35 879 859 M. 37 Pf.
nach Deckung des Bauvorschusses, wie Eingangs angegeben, verfügbar	32 271 279 " 86 "
Es sind also mehr verwendet	3 608 579 M. 51 Pf.,
welcher Betrag aus der durch das Gesetz vom 21. Mai 1883 im § 1 unter VI — vergl. Abschnitt I A Nr. 5 dieses Berichts — aus Staatsfonds bewilligten Summe von	6 837 000 " — "
zu decken war. Der Rest dieses Kredites von	3 228 420 M. 49 Pf.

ist hiernach erspart und kann daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97. Die Ersparniß ist auf die dem Baufonds zugeflossenen extraordinären und Rückeinnahmen und darauf zurückzuführen, daß die Ausführungen und Regulirungen den dafür veranschlagten Bedarf nicht erfordert haben.

Gesetz vom 28. März 1882. (Gesetzsamml. S. 21.)

1. Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Zur Deckung des bei der Uebernahme der Bergisch-Märkischen Eisenbahn vorhandenen Bauvorschusses und zur Bestreitung der weiteren Verpflichtungen des Baufonds ist nach Abzug der durch die Staatshaushaltsetats für 1885/86, 1887/88 und 1890/91 als entbehrlich gelöschten Beträge von zusammen 12 000 000 Mark noch ein Kredit von 15 730 000 Mark zur Verfügung der Staatsverwaltung verblieben.

Der nach dem vorigen Bericht bereits eingeleitete Abschluß des Baufonds ist inzwischen mit Ende des Etatsjahres 1894/95 erfolgt. Es erübrigt noch die Erledigung einiger Prozesse und Regulirungen, für deren Beendigung sich der Zeitpunkt nicht absehen läßt. Die aus Anlaß dieser Rückstände späterhin noch entstehenden Ausgaben werden auf den Dispositionsfonds übernommen werden.

Von der Staatsverwaltung wurden zu Lasten des Baufonds — nach Abzug der Rückeinnahmen — insgesammt 14 713 661 Mark 05 Pf. aufgewendet. Zur Beschaffung dieses Baarbetrages war die Flüssigmachung

des obigen Effektenkredites von ..	15 730 000 M. — Pf.
nur in Höhe von	14 536 520 " 13 "
erforderlich. Der Rest dieses Kredits von	1 193 479 M. 87 Pf.

kann daher gleichfalls als entbehrlich gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.

2. Berlin-Görlitzer Eisenbahn.

Im Baufonds der Berlin-Görlitzer Eisenbahn stand zur Deckung des bei der Uebernahme vorhandenen Bauvorschusses und zur Bestreitung der weiteren Verpflichtungen des Baufonds nach Abzug der durch die Staatshaushaltsetats für 1884/85, 1885/86 und 1889/90 als entbehrlich gelöschten 1 368 000 Mark noch ein Kredit von 559 800 Mark der Staatsverwaltung zur Verfügung.

Der Baufonds ist mit Ende des Etatsjahres 1894/95 geschlossen worden, nachdem nur aus der Schlußregulirung des Grunderwerbs noch einige Regulirungen erübrigen, deren Erledigung sich nicht absehen läßt. Die aus Anlaß dieser Rückstände späterhin etwa noch entstehenden Ausgaben werden auf den Dispositionsfonds übernommen werden.

Von der Staatsverwaltung sind zu Lasten des Baufonds — nach Abzug der Rückeinnahmen — insgesammt 456 058 Mark 48 Pf. verausgabt worden.

Zur Beschaffung dieses Baarbetrages war der obige Effektenkredit von .... 559 800 ℳ — ₰
nur in Höhe von .... 450 538 „ 78 „
flüssig zu machen.

Der Rest dieses Kredits von ... 109 261 ℳ 22 ₰
kann daher ebenfalls als entbehrlich gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.

1. Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Gesetz vom 24. Januar 1884. (Gesetzsamml. S. 11.)

Bei dem Uebergange des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahnunternehmens verblieb im Baufonds — einschließlich eines Baarbestandes von 653 086 Mark 08 Pf. — ein verfügbarer Kredit von 902 986 Mark 08 Pf.

Nach Fertigstellung und Abrechnung der hierauf angewiesenen Bauten ist auch dieser Baufonds im Berichtsjahre geschlossen worden; die aus Anlaß einiger Rückstände bei der Schlußregulirung des Grunderwerbs noch nachträglich entstehenden Ausgaben werden auf den Dispositionsfonds übernommen werden.

Von der Staatsverwaltung wurden insgesammt — abzüglich der Rückeinnahmen — 691 236 Mark 78 Pf. verausgabt. Zur Deckung dieser Ausgaben war zunächst der obenbezeichnete Baarbestand von 653 086 Mark 08 Pf. zu verwenden, während der Rest von 38 150 Mark 70 Pf. aus den weiteren .... 249 900 ℳ — ₰
zu decken war.

Von diesem Effektenkredit sind zur Erzielung des Baarbetrages von 38 150 Mark 70 Pf. erforderlich gewesen .... 38 064 „ 32 „

Der Rest des Kredits von .... 211 835 ℳ 68 ₰
kann daher gleichfalls als entbehrlich gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.

2. Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.

Im Baufonds der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn verblieb, einschließlich eines Baarbestandes von 693 466 Mark 46 Pf., ein Kredit von 6 564 966 Mark 46 Pf. zur Verfügung der Staatsverwaltung.

Die für Rechnung dieser Mittel auszuführenden Bauten und Regulirungen sind beendet, so daß der Abschluß des Baufonds eingeleitet werden konnte.

Insgesammt wurden von der Staatsverwaltung nach Abzug der Rückeinnahmen und der durch die Interessentenbeiträge gedeckten Zahlungen für die bestimmungsmäßigen Zwecke verausgabt:
bis Ende September 1894 .... 6 377 715 ℳ
im Berichtsjahre .... 20 278 „
mithin zusammen bis Ende September 1895 6 397 993 ℳ

Der hiernach verbliebene Bestand von 166 973 ℳ wird zur Begleichung der Restausgaben des Baufonds nur noch in Höhe von rund 600 Mark in Anspruch genommen werden.

Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Gesetz vom 17. Mai 1884. (Gesetzsamml. S. 129.)

Bei der Uebernahme der Berlin-Hamburger Eisenbahn durch den Staat war im Baufonds derselben ein verfügbarer Baarbestand von 1 424 799 Mark 53 Pf. vorhanden.

Die zu Lasten dieser Mittel auszuführenden Bauarbeiten sind in dem Berichtsjahre fertiggestellt worden; es erübrigt nur noch die vollständige Regulirung des Grunderwerbs auf der Strecke Wittenberge—Buchholz. Die

hieraus etwa noch nachträglich entstehenden Ausgaben, welche nur geringfügig sein können, werden auf den Dispositionsfonds übernommen werden. Der Baufonds ist daher geschlossen worden.

Die Ausgaben der Staatsverwaltung betragen abzüglich der dem Baufonds zugeflossenen Rückeinnahmen im Ganzen 689 954 Mark 97 Pf., so daß an den verfügbaren Mitteln ein Betrag von 734 844 Mark 56 Pf. erspart worden ist. Ueber die Verwendung dieses Restbestandes zu anderweiten Eisenbahnzwecken ist durch das Gesetz vom 29. April 1894 (Gesetzsamml. S. 43) bereits Bestimmung getroffen.

Gesetz vom 23. Februar 1885. (Gesetzsamml. S. 11.)

Schleswigsche Eisenbahn.

Bei der Uebernahme der Schleswigschen Eisenbahn durch den Staat betrug der im Baufonds vorhandene Bestand nach Deckung des Vorschusses noch 1 020 464 Mark 49 Pf.

Die am Schlusse des vorigen Berichtsjahres noch rückständig gebliebenen Arbeiten — Herstellung von Schneeschutzanlagen und Anfertigung von Streckenplänen — wurden in dem Berichtsjahre nach Möglichkeit gefördert und werden voraussichtlich in Kürze fertiggestellt werden, so daß alsdann der Abschluß des Baufonds erfolgen kann.

Seitens der Staatsverwaltung sind für die bestimmungsmäßigen Zwecke — abzüglich der Rückeinnahmen — verausgabt worden:

bis Ende September 1894	733 876	ℳ
in dem Berichtsjahre	11 188	"
zusammen bis Ende September 1895	745 064	ℳ
Der Rest von	275 400	"

wird zum größten Theile erspart werden.

Gesetz vom 9. Mai 1890. (Gesetzsamml. S. 69.)

Schleswig-Holsteinische Marschbahn.

Der Baufonds des Schleswig-Holsteinischen Marschbahnunternehmens hatte bei der Uebernahme durch den Staat am 1. Juli 1890 einen Bestand von 1 473 370 Mark 30 Pf.

Die hierauf ruhenden Verpflichtungen sind nunmehr soweit erledigt, daß nur noch die Abrechnung einiger Kosten erübrigt; der Abschluß des Baufonds kann daher noch im laufenden Etatsjahr erwartet werden.

Von der Staatsverwaltung wurden — nach Abzug der Rückeinnahmen — bis Ende September 1894 verausgabt 1 021 375 Mark. Diese Summe hat sich in dem Berichtsjahre durch weitere Rückeinnahmen auf 1 015 257 Mark ermäßigt, wovon 702 474 Mark auf den Bau der Eisenbahn von Wilster bis zur westlichen Mündung des Kaiser Wilhelm-Kanals entfallen.

Der verbliebene Bestand von 458 113 Mark wird nur noch zum geringeren Theil erforderlich sein.

Dem Berichte ist eine tabellarische Uebersicht der für Bauten und Beschaffungen noch laufenden extraordinären Geldbewilligungen, der davon verwendeten und der noch verfügbaren Summen beigefügt.

Tabellarische Uebersicht

der

für Eisenbahnbauten und Beschaffungen Ende September 1894 noch offen gebliebenen, sowie der inzwischen hinzugetretenen extraordinären Geldbewilligungen, der davon verwendeten und der noch verfügbaren Summen am Schlusse des Monats September 1895.*)

*) Die Uebersicht schließt sich an den Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1893 bis dahin 1894 an.

I. Bauten und Beschaffungen für Rechnung von Staatsfonds mit Ausschluß der Baufond

A. Bewilligunge

1	2	3		4				5
				Davon sind als erspart				
Position	Bezeichnung der Gesetze, durch welche die Bewilligung erfolgt ist	Bewilligter Betrag		zur Ausführung anderweiter Gesetze verfügbar gemacht		durch den Staatshaushalts-etat gelöscht*)		Bleiben verfügbar
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
I.	Gesetz vom 9. März / 18. Dezember 1880	52 838 350	—	—	—	3 793 462	51	49 044 887
Erledigt	" " 25. Februar 1881	37 285 500	—	—	—	4 959 385	23	32 326 114
Erledigt	" " 28. März 1882	5 000 000	—	—	—	470 037	—	4 529 963
II.	" " 15. Mai 1882	98 218 000	—	—	—	2 526 546	97	95 691 453
III.	" " 21. Mai 1883	97 610 200	—	—	—	8 634 584	18	88 975 615
IV.	" " 4. April 1884	122 416 700	—	—	—	8 281 480	64	114 135 219
V.	" " 17. Mai 1884	9 860 000	—	—	—	—	—	9 860 000
VI.	" " 7. Mai 1885	a) 58 300 000	—	—	—	1 322 398	15	56 977 601
VII.	" " 19. April 1886	57 742 000	—	—	—	639 708	74	57 102 291
VIII.	" " 1. April 1887	71 334 000	—	—	—	1 055 439	24	70 278 560
IX.	" " 11. Mai 1888	118 510 000	—	—	—	379 794	39	118 130 205
IXa.	" " 13. Mai 1888	4 000 000	—	—	—	—	—	4 000 000
X.	" " 8. April 1889	156 723 251	47	—	—	88 787	87	156 634 463
XI.	" " 10. Mai 1890	201 656 466	—	—	—	458 799	98	201 197 666
XII.	" " 20. Juni 1891	145 537 500	—	—	—	82 799	02	145 454 700
XIII.	" " 6. Juni 1892	90 757 760	—	—	—	1 008 415	78	89 749 344
XIV.	" " 3. Juli 1893	48 165 000	—	—	—	—	—	48 165 000
XV.	" " 29. April 1894	37 287 000	—	—	—	—	—	37 287 000
XVI.	" " 8. April 1895	c) 46 433 000	—	—	—	—	—	46 433 000
XVII.	" " 16. Juli 1895	1 609 000	—	—	—	—	—	1 609 000
	Summe I. A	1 461 283 727	47	—	—	33 701 639	70	1 427 582 087

*) Vergl. die Staatshaushaltsetats für 1885/86 — Gesetzsamml. für 1885, S. 90/92,
1886/87 — " " 1886, " 74/77,
1887/88 — " " 1887, " 90/94,
1888/89 — " " 1888, " 42/48,
1889/90 — " " 1889, " 56/61,
1890/91 — " " 1890, " 120/124,
1891/92 — " " 1891, " 162/164,
1892/93 — " " 1892, " 70/72,
1893/94 — " " 1893, " 52/56,
1894/95 — " " 1894, " 66/70,
1895/96 — " " 1895, " 66/73.

der in das Eigenthum des Staates übergegangenen früheren Privateisenbahnen.

durch besondere Gesetze.

6						7		8
Ausgabe						Mithin Bestand Ende September 1895		Bemerkungen
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895 b)				
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
49 035 404	59	1 186	41	49 036 591	—	8 296	49	
32 326 114	77	—	—	32 326 114	77	—	—	
4 529 963	—	—	—	4 529 963	—	—	—	
95 007 876	51	97 630	21	95 105 506	72	585 946	31	
85 023 206	71	— 21 739	70	85 001 467	01	3 974 148	81	
111 680 174	54	152 424	11	111 832 598	65	2 302 620	71	
9 663 277	26	110 046	24	9 773 323	50	86 676	50	
55 520 936	35	363 277	25	55 884 213	60	1 093 388	25	
50 271 876	41	1 920 053	34	52 191 929	75	4 910 361	51	
68 884 112	33	322 929	91	69 207 042	24	1 071 518	52	
95 419 271	62	7 765 867	92	103 185 139	54	14 945 066	07	
2 360 433	47	868	27	2 361 301	74	1 638 698	26	
127 566 131	27	7 968 638	75	135 534 770	02	21 099 693	58	
72 924 749	24	29 543 239	64	102 467 988	88	98 729 677	14	
93 805 647	17	12 823 619	92	106 629 267	09	38 825 433	89	
33 224 096	17	8 884 339	42	42 108 435	59	47 640 908	63	
5 874 445	12	6 278 516	54	12 152 961	66	36 012 038	34	
45 558	51	467 328	87	512 887	38	36 774 112	62	
—	—	187 561	70	187 561	70	46 245 438	30	
—	—	—	—	—	—	1 609 000	—	
993 163 275	04	76 865 788	80	1 070 029 063	84	357 553 023	93	

a) Von dem im Gesetze vom 7. Mai 1885 auf 60 700 000 M bezifferten Kredite erscheinen nebenstehend nur 58 300 000 M, weil nach der Bestimmung des Gesetzes zur Beschaffung der für die Bahn Hildesheim—Braunschweig vorgesehenen Mittel der Betrag von 2 400 000 M aus dem Baufonds des Hannover-Altenbekener Eisenbahnunternehmens zu verwenden und deshalb bei dem Gesetze vom 20. Dezember 1879 (Gesetzsamml. S. 635) — vergl. nachstehend Abschnitt II — in Ausgabe nachzuweisen war.

b) Wegen der Mehraufwendungen, welche bei einzelnen Bewilligungen nothwendig geworden und bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben verrechnet sind bezw. werden, wird auf das im Bericht bei den betreffenden Krediten Angeführte Bezug genommen.

c) Ausschließlich des durch das Gesetz vom 8. April 1895 zur Förderung des Baues von Kleinbahnen bewilligten Kredits von 5 000 000 M.

Noch I. Bauten und Beschaffungen für Rechnung von Staatsfonds mit Ausschluß de

B. Bewilligungen durch das Extraordinarium (einmalig

1	2	3		4		5
Position	Bezeichnung der Etats, durch welche die Bewilligung erfolgt ist	Bewilligter Betrag		Davon sind in der Rechnung der Eisenbahnverwaltung als erspart in Abgang gestellt bezw. in Rückeinnahme gebucht		Bleiben verfügbar
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
1.	Aus dem Etat für 1889/90	120 000	—	—	—	120 000
2.	" " " " 1890/91	1 103 000	—	2 879	53	1 100 120
3.	" " " " 1891/92	6 834 000	—	19 235	80	6 814 764
4.	" " " " 1892/93	9 761 000	—	94 734	99	9 666 265
5.	" " " " 1893/94	15 738 750	—	231 178	55	15 507 571
6.	" " " " 1894/95	18 365 000	—	294 745	09	18 070 254
7.	" " " " 1895/96	26 650 700	—	24 219	29	26 626 480
	Summe I. B	78 572 450	—	666 993	25	77 905 456

*) Ausschließlich des Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen außerordentlichen Ausgaben.

Baufonds der in das Eigenthum des Staates übergegangenen früheren Privateisenbahnen.

und außerordentliche Ausgaben) des Etats der Eisenbahnverwaltung.*)

6						7		8
Ausgabe								
bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895 a)		Mithin Bestand Ende September 1895		Bemerkungen
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
111 978	47	4 407	62	116 386	09	3 613	91	a) Wegen der Mehraufwendungen, welche bei einzelnen Bewilligungen nothwendig geworden und theils als Etatsüberschreitung, theils bei den außeretatsmäßigen extraordinären Ausgaben verrechnet sind bezw. werden, wird auf die betreffenden Angaben im Bericht Bezug genommen.
713 245	85	60 834	90	774 080	75	326 039	72	
4 104 858	05	747 737	69	4 852 595	74	1 962 168	46	
4 995 895	64	2 348 570	93	7 344 466	57	2 321 798	44	
4 251 012	54	6 372 597	72	10 623 610	26	4 883 961	19	
447 481	78	5 205 003	44	5 652 485	22	12 417 769	69	
—	—	4 350 924	06	4 350 924	06	22 275 556	65	
14 624 472	33	19 090 076	36	33 714 548	69	44 190 908	06	

II. Bauten und Beschaffungen für Rechnung

1	2	3		4		5		6		7		8		9
Position	Bezeichnung der Gesetze, durch welche die Mittel zur Verfügung gestellt sind	Nominalbetrag des in dem betreffenden Gesetze als unbegeben angenommenen Anlagekapitals, an dessen Stelle Staatsschuldverschreibungen ausgegeben werden können		Davon sind durch den Staatshaushaltsetat gelöscht worden [1])		Mithin können Staatsschuldverschreibungen ausgegeben werden über		Bei der Uebernahme durch den Staat waren an Baarbeständen in den Baufonds vorhanden		Nach der Uebernahme sind an Einzahlungen auf bereits früher begebene Aktien noch geleistet bezw. an sonstigen Einnahmen den Baufonds zugeführt worden		Summe der bereitgestellten Mittel (Spalte 5, 6 u. 7)		Bei der Uebernahme waren an Baarvorschüssen zu decken
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M
1.	Gesetz vom 20. Dezember 1879	55 258 800	—	13 977 600	—	41 281 200	—	3 370 332	05	—	—	44 651 532	05	14 448 26[illegible]
2.	" " 14. Februar 1880	33 872 800	—	4 959 254	57	28 913 545	43	—	—	35 180 271	01	64 093 816	44	30 781 42[illegible]
3.	" " 28. März 1882...	32 411 300	—	14 539 776	68	17 871 523	32	682 951	81	127 215	46	18 681 690	59	2 763 621
4.	" " 24. Januar 1884.	42 232 900	—	17 049 347	43	25 183 552	57	1 346 552	54	—	—	26 530 105	11	538 82[illegible]
5.	" " 17. Mai 1884....	389 400	—	389 400	—	—	—	1 433 181	48	—	—	1 433 181	48	—
6.	" " 23. Februar 1885 (S. 11)	1 121 400	—	—	—	1 121 400	—	932 241	17	—	—	2 053 641	17	100 93[illegible]
7.	" " 28. März 1887 [2]).	2 696 600	—	2 165 472	51	531 127	49	5 023	06	—	—	536 150	55	342 05[illegible]
8.	" " 9. Mai 1890.....	500 000	—	—	—	500 000	—	1 019 368	53	—	—	1 519 368	53	—
	Summe II....	168 483 200	—	53 080 851	19	115 402 348	81	8 789 650	64	35 307 486	47	159 499 485	92	48 978 1[illegible]

[1]) Vergl. die Staatshaushaltsetats für 1882/83 — Gesetzsamml. für 1882, S. 208/209,
1884/85 — " " 1884, " 101/102,
1885/86 — " " 1885, " 90/92,
1886/87 — " " 1886, " 74/77,
1887/88 — " " 1887, " 90/94,
1888/89 — " " 1888, " 42/48,
1889/90 — " " 1889, " 56/61,
1890/91 — " " 1890, " 120/124,
1891/92 — " " 1891, " 162/164,
1892/93 — " " 1892, " 70/72,
1893/94 — " " 1893, " 52/56,
1894/95 — " " 1894, " 66/70,
1895/96 — " " 1895, " 66/73.

Anmerkungen:

a) Ersparter Baarbestand des Berlin-Stettiner Baufonds, verfügbar gemacht zur Ausführung des Gesetzes vom 29. April 1[illegible]

b) Rest der Kredite für die Magdeburg-Halberstädter, die Hannover-Altenbekener und die Cöln-Mindener Eisenbahn. Ders[illegible] ist entbehrlich und kann daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung II am Schlusse des Staatshausha[illegible] etats für 1896/97.

der Baufonds der verstaatlichten Eisenbahnen.

10		11		12		13						14		15
Nach Deckung der Vorschüsse blieben von den Mitteln in Spalte 8 für die Bauausgaben der Staatsverwaltung verfügbar		Davon, und zwar von den vorhandenen Baarbeständen, sind zur Ausführung anderweiter Gesetze verfügbar gemacht		Bleiben		Ausgabe der Staatsverwaltung von der Uebernahme ab						Mithin Bestand Ende September 1895		Angabe etwaiger Mehrausgaben
						bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 1895				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
30 203 262	87	1 355 839	a) 27	28 847 423	60	27 224 682	67	— 171 244	74	27 053 437	93	1 793 985	b) 67	
33 309 387	81	—	—	33 309 387	81	33 207 362	27	102 025	54	33 309 387	81	—	—	
15 918 069	01	308 864	c) 47	15 609 204	54	14 406 530	98	— 100 067	53	14 306 463	45	1 302 741	d) 09	
25 991 284	18	—	—	25 991 284	18	25 588 640	02	23 834	86	25 612 474	88	378 809	e) 30	
1 433 181	48	734 844	f) 56	698 336	92	682 453	44	15 883	48	698 336	92	—	—	
1 952 705	66	589 125	g) 65	1 363 580	01	1 076 991	73	11 187	56	1 088 179	29	275 400	72	
194 091	25	—	—	194 091	25	194 091	25	—	—	194 091	25	—	—	z) Ausschließlich der Aachen-Jülicher Bahn, hinsichtlich deren auf das im Abschnitt I. A des Berichts beim Gesetz vom 11. Mai 1888 — vergl. lfde Nr. 78 daselbst — Angeführte Bezug genommen wird.
1 519 368	53	45 998	h) 23	1 473 370	30	1 021 374	99	— 6 117	66	1 015 257	33	458 112	97	
110 521 350	79	3 034 672	18	107 486 678	61	103 402 127	35	— 124 498	49	103 277 628	86	4 209 049	75	

c) Ersparter Baarbestand des Baufonds der Rhein-Nahe Eisenbahn, verfügbar gemacht zur Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1895.

d) Rest der Kredite für die Bergisch-Märkische und die Berlin-Görlitzer Eisenbahn. Derselbe ist entbehrlich und kann daher gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung 11 am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.

e) Der hierunter enthaltene Rest des Kredits für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn ist entbehrlich und kann mit 211 835 ℳ 68 ₰ gelöscht werden — vergl. die allgemeine Bemerkung 11 am Schlusse des Staatshaushaltsetats für 1896/97.

f) Ersparter Baarbestand des Berlin-Hamburger Baufonds, verfügbar gemacht zur Ausführung des Gesetzes vom 29. April 1894.

g) Es ist der ersparte Baarbestand:

α) des Braunschweigischen Baufonds mit 231 422 ℳ 87 ₰ übertragen auf das Konto zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1885,

β) des Münster-Enscheder Baufonds mit 357 702 ℳ 78 ₰ verfügbar gemacht zur Ausführung des Gesetzes vom 8. April 1889.

h) Ersparter Baarbestand des Unterelbeschen Baufonds, verfügbar gemacht zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juni 1891.

Wieder

1	2	3		4					
				Ausgabe					
Abschnitt	Bezeichnung der Bewilligung	Verfügbar		bis Ende September 1894		in der Zeit vom 1. Oktober 1894 bis Ende September 1895		im Ganzen bis Ende September 18	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	
I.	Bauten und Beschaffungen für Rechnung von Staatsfonds, mit Ausschluß der Baufonds der in das Eigenthum des Staates übergegangenen früheren Privateisenbahnen.*)								
	A. Bewilligungen durch besondere Gesetze	1 427 582 087	77	993 163 275	04	76 865 788	80	1 070 029 063	
	B. Bewilligungen durch das Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung..	77 905 456	75	14 624 472	33	19 090 076	36	33 714 548	
	Summe I....	1 505 487 544	52	1 007 787 747	37	95 955 865	16	1 103 743 612	
II.	Bauten und Beschaffungen für Rechnung der Baufonds der verstaatlichten Eisenbahnen.............	107 486 678	61	103 402 127	35	— 124 498	49	103 277 628	
	Zusammen....	1 612 974 223	13	1 111 189 874	72	95 831 366	67	1 207 021 241	

holung.

5 Mithin Bestand am Ende September 1895 ℳ	₰	6 Bemerkungen
		*) Die Baufonds der in das Eigenthum des Staates übergegangenen früheren Privateisenbahnen sind im Abschnitt II nachgewiesen.
357 553 023	93	
44 190 908	06	
401 743 931	99	
4 209 049	75	
405 952 981	74	

№ 24.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Von dem Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1896/97 folgende Theile der Budgetkommission zu überweisen:

1. Domänenverwaltung:
   Einnahme und dauernde Ausgaben.
   Nachweisung über die Ergebnisse der anderweiten Verpachtung der im Jahre 1895 pachtlos gewordenen Domänenvorwerke, Drucksache Nr. 17.
   Nachweisung der bei der Domänenverwaltung im Etatsjahre 1894/95 vorgekommenen Flächen-Zu- und Abgänge, Drucksache Nr. 16.
2. Forstverwaltung:
   Einnahme und dauernde Ausgaben.
   Nachweisung der bei der Forstverwaltung im Etatsjahre 1894/95 vorgekommenen Flächen-Zu- und Abgänge, Drucksache Nr. 16.
3. Verwaltung der direkten Steuern:
   Einnahme und dauernde Ausgaben.
   Vergleichende Uebersicht der Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für 1894/95 und der Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung für 1895/96, Drucksache Nr. 19.
4. Verwaltung der indirekten Steuern:
   Einnahme und dauernde Ausgaben.
5. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung:
   Einnahme und dauernde Ausgaben.
   Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staatsbergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1894/95, Drucksache Nr. 7.
6. Eisenbahnverwaltung:
   Einnahme und dauernde Ausgaben.
   Verhandlungen des Landeseisenbahnraths im Jahre 1895, Drucksachen Nr. 4, A Zu Nr. 4 und B Zu Nr. 4.
   Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1894/95, Drucksache Nr. 5.
   Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraums vom 1. Oktober 1894 bis dahin 1895, Drucksache Nr. 23.
   Nachweis über die Verwendung des Dispositionsfonds im Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung für 1894/95, Drucksache Nr. 21.
7. Staatsschuldenverwaltung:
   Einnahme und dauernde Ausgaben.
   Rechenschaftsbericht über die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, Drucksache Nr. 11.
8. Allgemeine Finanzverwaltung:
   Einnahme und dauernde Ausgaben.
9. Etat der Staatsarchive:
   Einnahme und dauernde Ausgaben.
10. Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen:
    Einnahme und dauernde Ausgaben.
11. Finanzministerium:
    Einnahme und dauernde Ausgaben.
12. Bauverwaltung:
    Einnahme und dauernde Ausgaben.
    Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1893 bis zum 31. März 1895 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht sind, Drucksache Nr. 22.
13. Handels- und Gewerbeverwaltung:
    Einnahme und dauernde Ausgaben.
14. Justizverwaltung:
    Einnahme und dauernde Ausgaben.
15. Ministerium des Innern:
    Einnahme und dauernde Ausgaben.
16. Landwirthschaftliche Verwaltung:
    Einnahme und dauernde Ausgaben.
17. Gestütverwaltung:
    Einnahme und dauernde Ausgaben.
    Nachweis über die im Kalenderjahre 1895 stattgehabte Aus- und Einrangirung in den Landgestüten des Staates, Drucksache Nr. 18.
18. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten:
    Einnahme und dauernde Ausgaben.
19. Etat der Preußischen Central-Genossenschaftskasse, Anlage 2 zum Etatsgesetz.
20. Sämmtliche einmalige und außerordentliche Ausgaben.
21. Allgemeine Bemerkungen, Seite 24/29 des Hauptetats mit den Nachweisungen Bd. II Nr. 23 der Anlagen.
22. Entwurf des Etatsgesetzes nebst dem Gesetzentwurf, betreffend die Ergänzung der Einnahmen in dem Staatshaushaltsetat für das Jahr vom 1. April 1896/97, Drucksache Nr. 12.

Berlin, den 22. Januar 1896.

Freiherr v. Huene. Dr. Sattler. Graf zu Limburg-Stirum. Vopelius. Dr. v. Jazdzewski. Ehlers.

№ 25.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat des Finanzministeriums für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Berichterstatter: Abgeordneter Wallenborn.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 27 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 57 bis 63 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 4 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

11. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat des Ministeriums des Innern für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Richthofen-Gäbersdorf.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 31 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 83 bis 98 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 10 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 24. Januar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 26.

Berlin, den 23. Januar 1896.

Eurer Excellenz beehre ich mich anbei die mir ertheilte Allerhöchste Ermächtigung vom 20. Januar d. J. und den darin erwähnten

Gesetzentwurf, betreffend eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Binnenschiffe,

nebst Begründung zur weiteren geneigten Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Der Justizminister.

Schönstedt.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz.

I. 461.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

ertheilen hierdurch Unserem Justizminister die Ermächtigung, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Binnenschiffe, den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Januar 1896.

Wilhelm.

Schönstedt.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

eine Ermäßigung der Gebühren bei der ersten Anlegung der Register für Binnenschiffe.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Von den nach § 78 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetzsamml. S. 203) für die Eintragung eines Schiffes in das Schiffsregister und die Ertheilung eines Schiffsbriefes (Certifikates) zu erhebenden Gebühren bleiben sieben Zehntheile außer Ansatz, wenn in Gemäßheit der §§ 120 fg. des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Reichs-Gesetzblatt S. 301) ein vor dem 1. Januar 1896 erbautes Schiff bis zum 30. Juni 1896 zur Eintragung in das Schiffsregister angemeldet wird.

§ 2.

Werden Schiffe auf Grund der in § 129 des Gesetzes vom 15. Juni 1895 vorgesehenen Bestimmung der Landesregierung in das Schiffsregister eingetragen, so kann der Justizminister eine den Vorschriften des § 1 entsprechende Gebührenermäßigung gewähren.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und findet auch auf die schon vor seinem Inkrafttreten erfolgten Anmeldungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben

Beglaubigt.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Begründung.

Durch das am 1. Januar d. Js. in Kraft getretene Gesetz vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (Reichsgesetzblatt Seite 301) ist bestimmt (§§ 120 fg.), daß bei den zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichten — d. i. in Preußen bei den Amtsgerichten — Schiffsregister für Binnenschiffe zu führen sind. Nach § 120 sind in diese Register alle Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15 000 Kilogramm beträgt, sowie alle sonstigen Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20 000 Kilogramm aufzunehmen. Durch die Landesregierungen kann aber bestimmt werden, daß auch Schiffe von geringerer Trag-

fähigkeit einzutragen sind (§ 129). Die Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister erfolgt auf Grund einer Anmeldung der Eigenthümer; zu dieser Anmeldung sind die Betheiligten verpflichtet und vom Gericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Die Schiffsregister dienen zum Ausweise über die am Schiffe bestehenden Eigenthumsverhältnisse und zur Eintragung von Verpfändungen. Ueber die Eintragung wird eine Urkunde (Schiffsbrief) ertheilt, in welche der vollständige Inhalt der Eintragung aufzunehmen ist und auf welcher alle später eintretenden Veränderungen, sowie die Verpfändungen vermerkt werden.

Wegen der Gebühren für die gerichtlichen Geschäfte, welche sich aus der Registerführung ergeben, sind in dem Reichsgesetze Vorschriften nicht getroffen. Die Bestimmung hierüber ist der Landesgesetzgebung überlassen. Die zur Anwendung zu bringenden Vorschriften finden sich in § 78 des seit dem 1. Oktober 1895 geltenden Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetzsamml. S. 203), wo die Gebühren für die Eintragungen in das Schiffsregister und die dabei vorkommenden Nebengeschäfte im Anschluß an die das Register für Seeschiffe betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Gesetzsamml. S. 33) geregelt werden. Die Bestimmungen des § 78 passen ebenso für die Binnenschiffe, wie für die Seeschiffe. Insbesondere sind auch die für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister und für die Ertheilung des Schiffsbriefes bestimmten Gebühren, welche die Hälfte der für die Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch bestimmten Sätze ausmachen bezw. der für die Ertheilung eines Hypothekenbriefs bestimmten Gebühr gleich kommen, als angemessen zu erachten.

Immerhin erscheint es aber angezeigt, durch eine Herabsetzung dieser Gebühren bei der ersten Anlegung der Schiffsregister den Betheiligten eine Erleichterung zu gewähren. Die Eigenthümer der jetzt schon vorhandenen Schiffe werden durch die Gebühren für die Eintragung ihrer Schiffe in das Schiffsregister in wesentlich anderer Weise betroffen, als diejenigen, welche unter Geltung des Binnenschiffahrtsgesetzes neue Schiffe erbauen. Die Letzteren sind in der Lage, die gerichtlichen Gebühren bei Aufstellung ihres Kostenanschlages für die Herstellung des Schiffes von vornherein mit in Betracht zu ziehen; dagegen stellen die Gebühren für die Ersteren eine nachträgliche, nicht vorhergesehene Ausgabe dar, welche namentlich dann als lästig empfunden werden wird, wenn es sich um alte, schon abgenutzte Fahrzeuge handelt. Zwar ist auch für die Eigenthümer schon bestehender Schiffe die Eintragung in das Schiffsregister von Vortheil, namentlich wegen der Erleichterung einer Verpfändung, und es würde daher nicht gerechtfertigt sein, die Eintragung solcher Schiffe in das Register für Binnenschiffe ganz kostenfrei vorzunehmen. Dagegen empfiehlt es sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse, welche hinsichtlich der schon vorhandenen und der neu zu erbauenden Binnenschiffe bestehen, für die Aufnahme der erstern in das Schiffsregister ebenso eine Ermäßigung der Gebühren zu gewähren, wie dies seiner Zeit hinsichtlich der Seeschiffe durch die Anrechnung der für Beilbriefe entrichteten Gebühren geschehen ist. (§ 12 der Verordnung vom 27. Januar 1862, Gesetzsamml. S. 33.) Eine derartige Ermäßigung wird die neue Einrichtung der Schiffsregister vor der Gefahr bewahren, von vornherein in den Kreisen der Betheiligten mit Unmuth aufgenommen zu werden; sie wird auch wesentlich dazu beitragen, daß die Schiffseigenthümer die ihnen obliegende Verpflichtung zur Anmeldung ihrer Schiffe bald und ohne Widerstreben erfüllen.

Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

§ 1.

Nach dem Vorschlage des § 1 sollen die Schiffseigenthümer für die Eintragung ihrer Schiffe und für die Ertheilung der Schiffsbriefe statt der vollen in § 78 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren nur drei Zehntheile derselben entrichten. Hiernach stellen sich die für beide Geschäfte zu entrichtenden Gebühren z. B. bei einem Werthe des Schiffes:

von	1 000 ℳ	auf ℳ	1,32
„	3 000 „	„ „	2,52
„	6 000 „	„ „	3,60
„	10 000 „	„ „	4,38
„	20 000 „	„ „	6,78
„	50 000 „	„ „	12,60
„	100 000 „	„ „	18,30

Die Sätze sind so gering, daß sie in keiner Weise als eine, gegenüber den Vortheilen der neuen Einrichtung in's Gewicht fallende Belastung angesehen werden können. Der Entwurf knüpft die Vergünstigung der Nichterhebung von $^{7}/_{10}$ der Gebühren an die Bedingung, daß die Anmeldung des Schiffes bis zum Ablauf des Monats Juni d. Js. erfolgt, um sowohl im allgemeinen Interesse, als auch im eigenen Interesse der Betheiligten eine thunlichste Beschleunigung der erforderlichen Anmeldungen herbeizuführen. Die rechtzeitige Erfüllung der Anmeldungspflicht wird den Betheiligten nicht schwer fallen, da das Binnenschiffahrtsgesetz am 1. Januar d. J. in Kraft getreten und somit Gelegenheit gegeben ist, in den am meisten hierzu geeigneten Wintermonaten, in denen die Schiffahrt stockt, die Anmeldung vorzunehmen.

§ 2.

Nach § 129 des Binnenschiffahrtsgesetzes kann eine Ausdehnung der gesetzlichen Verpflichtung zur Eintragung von Binnenschiffen auf Schiffe von einer geringeren Tragfähigkeit durch die Landesregierungen angeordnet werden. Es empfiehlt sich, Vorsorge dafür zu treffen, daß im Falle des Erlasses derartiger Anordnungen den von denselben betroffenen Eigenthümern schon vorhandener Schiffe gleichzeitig dieselben Erleichterungen gewährt werden können, welche in § 1 für die nach § 120 des Binnenschiffahrtsgesetzes stattfindende Anlegung von Schiffsregistern vorgesehen sind.

§ 3.

Den Zwecken des Gesetzes entspricht es, wenn dasselbe so bald als möglich in Kraft tritt. Um die Anwendung des Gesetzes auf die bereits vorher erfolgten Anmeldungen ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen, ist im Verwaltungswege angeordnet worden, daß die nach § 78 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zu erhebenden Gebühren einstweilen gestundet werden.

№ 27.

Berlin, den 21. Januar 1896.

Dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten beehre ich mich anbei eine

Denkschrift, betreffend Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Rückerstattung der Grundsteuerentschädigungen nebst zwei statistischen Nachweisungen

ganz ergebenst zu übersenden.

Der Finanzminister.

Miquel.

An
das Präsidium des Hauses der Abgeordneten,
hier.

II 490.

Berlin, im Januar 1896.

Denkschrift

betreffend

Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über die Rückerstattung der Grundsteuerentschädigungen

(§§ 18—30 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern Gesetzsamml. S. 119).

I. Allgemeines.

Durch die §§ 18—30 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern ist die Rückerstattung der auf Grund und aus Veranlassung des Grundsteuerentschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 327) und des Gesetzes vom 11. Februar 1870 (Gesetzsamml. S. 85) geleisteten Entschädigungen an die Staatskasse angeordnet worden.

In Ausführung der genannten Vorschriften ist die „Anweisung vom 29. November 1893 wegen Rückerstattung der Grundsteuerentschädigungen" erlassen, aus welcher die Einzelheiten des bei der Ausführung beobachteten Verfahrens erhellen.

Nach der Anweisung war die Leitung des gesammten Ermittelungsverfahrens rechtskundigen Mitgliedern der Bezirksregierungen übertragen. Die erforderlichen Ermittelungen selbst sind in erster Linie durch die Landräthe und Katasterämter erfolgt.

Das Ermittelungsverfahren hätte sich einfach gestaltet, wenn die s. Z. geleisteten Entschädigungen uneingeschränkt zur Rückerstattung gelangt wären.

Der § 19 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 hat aber weitgehende Ausnahmen von der Erstattungspflicht statuirt.

Nach den Absätzen 1—3 des § 19 bleibt die Erstattungspflicht ausgeschlossen bezüglich derjenigen Güter und Grundstücke, welche nach erfolgter Entschädigung durch lästiges (entgeltliches) Rechtsgeschäft veräußert sind. Bei theilweiser Veräußerung wird der Betrag der Rückerstattung nach dem Verhältniß der Grundsteuer ermittelt. Nach dem Abs. 5 desselben Paragraphen beschränkt sich in Fällen der Vererbung des entschädigten Grundstücks die Erstattung auf denjenigen Bruchtheil der Entschädigung, zu welchem der gegenwärtige Eigenthümer Erbe des Entschädigten geworden ist.

Die Durchführung dieser Ausnahmebestimmungen machte es erforderlich, bezüglich aller Grundstücke, für welche Entschädigungen geleistet waren, Ermittelungen darüber anzustellen, ob und eventuell in welchem Umfange Besitzveränderungen seit der Entschädigung eingetreten waren. Hinsichtlich einer sehr großen Anzahl von Grundstücken war es außerdem erforderlich, die den Eigenthumsübergängen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte zu prüfen. In den Vererbungsfällen waren die letztwilligen Verfügungen der Entschädigungsempfänger, Erbtheilungs-, Gutsüberlassungs- und sonstige Verträge, namentlich bezüglich der Frage einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, zu welchem Bruchtheile der gegenwärtige Eigenthümer des betreffenden Grundstücks Erbe des Entschädigten geworden war.

Zur Bewältigung dieser Aufgabe mußte in umfassender Weise die Hülfe der Gerichte, insbesondere der mit der Führung der Grundbücher betrauten Behörden, in Anspruch genommen werden. Die Arbeiten haben in Anbetracht der großen Zahl der zu prüfenden Entschädigungsfälle, welche, unter Berücksichtigung der stattgehabten Zerstückelungen, nach einer überschläglichen Berechnung auf etwa 200 000 geschätzt werden können, einen erheblichen Umfang angenommen. Besondere, bei Erlaß der gesetzlichen Vorschriften nicht vorausgesehene Schwierigkeiten haben sich der Durchführung aber nicht entgegengestellt. Gegenwärtig ist das Verfahren zu dem weitaus größten Theile zum Abschluß gelangt.

Die gesetzlichen Vorschriften sind, der Natur der Sache und den ertheilten Zusicherungen gemäß, in dem Geiste weitgehendster Schonung der Pflichtigen und Vermeidung aller Härten zur Durchführung gebracht. Wo Zweifel bezüglich der Auslegung des Gesetzes hervortraten, ist die Entscheidung stets zu Gunsten der Erstattungspflichtigen erfolgt.

Durch eine Allerhöchste Order ist der Finanzminister ermächtigt worden, in allen Fällen, in denen die zur Rückerstattung festzustellenden Beträge die Summe von 5 Mark nicht übersteigen und außer Verhältniß zur Höhe der durch die Feststellung und Einziehung verursachten Kosten stehen, von der Durchführung des Erstattungsverfahrens Abstand zu nehmen. Von dieser Allerhöchsten Ermächtigung ist, wesentlich mit im Interesse der Pflichtigen, in allen geeignet erscheinenden Fällen Gebrauch gemacht worden.

In den überaus zahlreichen Fällen, in welchen Entschädigungen von solchen Erben der Empfänger zu erstatten waren, die mit Miterben konkurrirten, ist der Betrag der Entschädigung nicht, wie es nach dem Gesetze angängig gewesen wäre, nach dem rechnerischen Werthe des dem gegenwärtigen Grundstücksbesitzer zugefallenen Antheiles am Nachlasse, sondern nach der Kopfzahl der Erben berechnet worden. Diese Art der Berechnung ist den Erstattungspflichtigen um so mehr zu Gute gekommen, als bekanntlich nach der Rechtssitte vieler Landestheile derjenige Erbe, welcher das Gut erhält, vor den Miterben erheblich bevorzugt wird. Es ist hiervon selbst in solchen Fällen antizipirter Erbfolge nicht abgewichen worden, in welchen die sogenannten weichenden Geschwister nur mit geringwerthigen Mobilien abgefunden waren.

Wo neben dem Erben des Gutes andere Verwandte nach dem Wortlaute der letztwilligen Verfügung nur mit Vermächtnissen bedacht waren, hätten bei strengerer Auslegung des Gesetzes die Grundstücksbesitzer als Alleinerben auf den vollen Betrag der Entschädigung in Anspruch genommen werden müssen. Soweit es irgend anging, sind aber die Vermächtnißnehmer als Erben angesehen und demgemäß in solchen Fällen nur Bruchtheile der Entschädigungen zur Rückerstattung festgestellt worden.

Pflichtigen, welche Entrichtung der Entschädigungen durch Kapitalzahlung gewählt hatten und gegen welche in diesem Sinne bereits Feststellung getroffen war, ist, obschon eine gesetzliche Nöthigung hierzu nicht vorlag, auf ihren Antrag stets nachträglich Leistung der Entschädigung durch Tilgungsrente gestattet worden.

Beschwerden über die Ausführung des Gesetzes, welche aus dem Kreise der Erstattungspflichtigen an die Behörden herantraten, ist, soweit irgend angängig, stets Rechnung getragen worden. In dem Regierungsbezirk Schleswig war von einer größeren Anzahl von Betheiligten der Einwand erhoben worden, sie seien zu einer Rückerstattung nicht verpflichtet, da sie, beziehungsweise ihre Erblasser, zu der Zeit der Auszahlung der Entschädigungen allerdings Eigenthümer des Grundstücks und als solche Empfänger von Entschädigungen gewesen seien. Es habe ihnen aber die rechtliche Verpflichtung obgelegen, den erhaltenen Geldbetrag an ihren Vorbesitzer herauszugeben, welcher zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Grundsteuer das Grundstück eigenthümlich besessen und als der von der neuen Steuer Betroffene auf die Entschädigung einen privatrechtlichen Anspruch gehabt habe. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erscheint es zweifelhaft, ob dieser Einwand Berücksichtigung verdient. Aus Billigkeitsgründen ist gleichwohl in allen solchen Fällen, sofern die betreffenden Behauptungen glaubhaft gemacht werden konnten, auf die Rückforderung der Entschädigungen verzichtet worden.

Nach dem § 21 Abs. 2 des Gesetzes kann, wenn in Folge von privatrechtlichen Abmachungen dem Grundbesitzer die Außerhebungsetzung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer nicht zu statten kommt, durch den Finanzminister der Zeitpunkt der Rückerstattung und der Beginn der Verzinsung bis zum Ablauf des betreffenden Vertrages, längstens bis zum 1. April 1910, hinausgeschoben werden. Von dieser Bestimmung ist umfassender Gebrauch gemacht worden.

Nach dem § 23 Abs. 2 des Gesetzes, steht den Pflichtigen gegen die Feststellung binnen einer, vom Tage der Mittheilung des zu erstattenden Betrages ab laufenden Ausschlußfrist von drei Monaten der Rechtsweg offen.

Im Interesse der Betheiligten sind die von dem Finanzminister getroffenen Feststellungen zurückzuerstattender Kapitalien nicht derartig als endgültig angesehen worden, daß dieselben nur im Wege des Civilprozesses angefochten werden könnten. Es sind vielmehr alle Einwendungen, welche von den Pflichtigen gegen die Richtigkeit der Feststellung nachträglich erhoben worden, jederzeit berücksichtigt worden.

Die Zahl der mit der Civilklage angefochtenen Feststellungen läßt sich, weil das Feststellungsgeschäft noch nicht vollständig zum Abschluß gelangt ist und bezüglich der bereits getroffenen Feststellungen die Fristen noch nicht sämmtlich abgelaufen sind, zur Zeit noch nicht vollständig übersehen.

Immerhin kann schon jetzt gesagt werden, daß in Anbetracht der großen Anzahl der getroffenen Feststellungen die Zahl der Prozesse nicht erheblich ist. Bis zum 1. Januar d. J. sind im Ganzen nur 140 Prozesse anhängig geworden. Die größte Zahl hiervon entfällt mit 40 Prozessen auf den Regierungsbezirk Schleswig, in welchem aber auch schon sämmtliche Feststellungen getroffen und bezüglich fast aller Feststellungen die Fristen für Beschreitung des Rechtsweges abgelaufen sind. Von jenen 40 Prozessen sind 20 — theils in erster Instanz, theils rechtskräftig — zu Gunsten des Fiskus entschieden. Die nächstgrößte Zahl von Prozessen weisen die Regierungsbezirke Potsdam und Stettin mit je 20 und Gumbinnen mit 15 Prozessen auf. Im Regierungsbezirk Oppeln sind 12, Königsberg 8, Marienwerder 7, Köslin 4, Merseburg 2, in den Regierungsbezirken Frankfurt a./O., Danzig, Stralsund, Bromberg, Breslau, Erfurt ist je ein Prozeß anhängig. In den übrigen betheiligten Bezirken sind Prozesse noch nicht anhängig geworden.

II. Ergebniß des Verfahrens im Einzelnen.

Was das finanzielle Ergebniß des Verfahrens anbetrifft, so ist zu unterscheiden zwischen:

1. den auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1861 und 11. Februar 1870 geleisteten Entschädigungen (§ 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1893) und
2. denjenigen Entschädigungen, welche für die Aufgabe von Steuerfreiheiten, die durch die Gesetze vom 21. Mai 1861 und 11. Februar 1870 aufrecht erhalten waren, vertragsmäßig gewährt worden sind (§ 22 des Gesetzes vom 14. Juli 1893).

Die Entschädigungen zu 1 zerfallen:

a) in solche, die auf Grund der §§ 2, 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und der §§ 15—17 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 für einzelne Güter und Grundstücke,
b) in solche, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 an nur servispflichtige oder anderweit bevorzugte Städte der 7 östlichen Provinzen

gezahlt worden sind.

Zu 1a Entschädigungen, die auf Grund der §§ 2, 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 und der §§ 15—17 des Gesetzes vom 11. Februar 1870 geleistet sind.

Die geleisteten Entschädigungen betrugen:

1	2	3	4	5
	durch Kapitalzahlung ℳ	durch Erlaß jährlicher Abgaben ℳ	bei Kapitalisirung der Abgaben (Spalte 3) zum 20fachen Betrage ℳ	Insgesammt (Summe der Spalten 2 und 4) ℳ
in den östlichen Provinzen	22 186 607,79	208 702,78	4 174 055,60	26 360 663,39
in der Provinz Schleswig-Holstein	2 514 243,86	1 175,62	23 512,40	2 537 756,26
„ „ „ Hannover	37 486,48	—	—	37 486,48
„ „ „ Hessen-Nassau	151 327,65	—	—	151 327,65
Summe	24 889 665,78	209 878,40	4 197 568,00	29 087 233,78

Die Summe der in diese Kategorie gehörigen Entschädigungen beträgt sonach 29 087 233,78 Mark.

Die beiliegende statistische Nachweisung — bezeichnet mit dem Buchstaben A — stellt diejenigen Ergebnisse zusammen, zu welchen das Verfahren bezüglich dieser Entschädigungen bisher geführt hat.

Es sind bisher bearbeitet Entschädigungskapitalien, welche seiner Zeit an 84 032 Empfänger in Höhe von 26 289 110 Mark 21 Pf. zur Auszahlung gelangt sind. Da die gezahlten Entschädigungen dem Vorstehenden zufolge, sich im Ganzen auf 29 087 233,78 Mark beliefen, so umfaßt das z. Z. fertig gestellte und in die Nachweisung aufgenommene Material 90,38 % der überhaupt zu bearbeitenden Fälle.

Von dem Betrage der 26 289 110 Mark 21 Pf. haben zurückzuerstatten 49 377 Pflichtige (das sind 58,76 % der Empfänger) die Summe von 12 700 625 Mark 59 Pf. (das sind 48,31 % der ausgezahlten Beträge).

Nach der Höhe der zurückgezahlten Geldbeträge gruppirt, haben zurückzuzahlen:

Beträge von						Auf den Kopf des Einzelnen entfallen also:
A.	bis einschließlich	50 ℳ	33 497 Pflichtige	492 993 ℳ 20 ₰	—	14 ℳ 71 ₰
B.	50 bis	100 "	5 240 "	374 211 " 36 "	—	71 " 41 "
C.	100 "	250 "	4 913 "	772 162 " 98 "	—	157 " 17 "
D.	250 "	500 "	2 162 "	756 917 " 58 "	—	350 " 10 "
E.	500 "	1 000 "	1 323 "	923 418 " 65 "	—	697 " 27 "
F.	über	1 000 "	2 242 "	9 380 921 " 82 "	—	4 184 " 17 "
			49 377 Pflichtige	12 700 625 ℳ 59 ₰	—	257 ℳ 17 ₰

Die Gruppe zu A (Beträge unter 50 Mark) umfaßt mehr als ⅔ aller Pflichtigen. Diese haben aber nur wenig mehr als $^1/_{25}$ des Gesammtbetrages zurückzuerstatten.

In der Gruppe zu F (Beträge von über 1 000 Mark) sind nur 2 242 Pflichtige d. h. $^1/_{22}$ aller Pflichtigen. Diese bringen aber beinahe ¾ des Gesammtbetrages auf.

Die Gruppen von A bis E (Beträge unter 1 000 Mark) umfassen $^{21}/_{22}$ aller Pflichtigen mit etwas mehr als ¼ des Gesammtbetrages. Auf den Kopf eines jeden Pflichtigen in diesen Gruppen kommt im Durchschnitt ein zurückzuerstattender Betrag von 70,43 Mark, also nicht ganz 3 Mark jährliche Tilgungsrente.

In der Gruppe zu A (Beträge unter 50 Mark) sind enthalten 6 854 Pflichtige, welche Beträge von höchstens 5 Mark zurückzuerstatten haben. Von der Einziehung dieser Geldbeträge, welche zusammen 16 044 Mark 32 Pf. ausmachen, ist auf Grund der erwähnten Allerhöchsten Ermächtigung Abstand genommen worden.

Gegen Fideikommißbesitzer sind bisher festgestellt worden 2 278 080 Mark.

Zu 1b. Feststellungen, welche gegen Stadtgemeinden, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entschädigt worden, getroffen sind.

Nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 haben diejenigen Städte, welche gemäß § 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 entschädigt worden sind, die empfangene Entschädigung an die Staatskasse zurückzuerstatten. Sofern aber die einer Stadtgemeinde überwiesene Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der städtischen Feldmark vertheilt worden ist, haben nach Abs. 2 desselben Paragraphen die letzteren die Zurückerstattung an die Staatskasse zu bewirken.

Hiernach gestaltete sich das Verfahren gegen Stadtgemeinden verschieden, je nachdem die Gemeinden die Entschädigungen dem Kämmereivermögen einverleibt, beziehentlich anderweit verwendet oder untervertheilt hatten. In dem ersteren Falle gelangten die Entschädigungen voll zur Rückerstattung, in dem letzteren nur mit den durch den § 19 statuirten Ausnahmen.

Wesentlichen Einfluß auf das Rückerstattungsverfahren bei den Stadtgemeinden übte außerdem der § 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1893, nach welchem solchen Stadtgemeinden, die die Grundsteuerentschädigung zu gemeinnützigen, keine entsprechende Verzinsung gewährenden Einrichtungen verwendet haben, die Rückerstattung durch den Finanzminister ganz oder theilweise erlassen werden kann.

Von dieser Bestimmung ist zu Gunsten der Stadtgemeinden umfassender Gebrauch gemacht worden. Es ist nicht, wie der Wortlaut des Paragraphen vorschreibt, verlangt worden, daß gemeinnützige Einrichtungen im engeren Sinne des Wortes geschaffen seien, es ist vielmehr jede Verwendung für einen dauernden gemein-

nützigen Zweck berücksichtigt worden. Man hat ferner nicht verlangt, daß dasselbe Kapital, welches den Städten als Grundsteuerentschädigung gezahlt war, zur Schaffung der gemeinnützigen Einrichtung verwendet sein müsse. In zahlreichen Fällen sind Erlasse namentlich dann bewilligt worden, wenn die Entschädigungen zur Tilgung von Schulden verwendet waren, falls nur die Schulden selbst für gemeinnützige Zwecke aufgenommen waren und ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Empfang der Grundsteuerentschädigung und der Schaffung der gemeinnützigen Einrichtungen erhellte.

Bei der Bewilligung der Erlasse ist stets die finanzielle Lage der Gemeinden berücksichtigt worden. Kleinen, wenig leistungsfähigen Gemeinwesen gegenüber ist besonders milde verfahren.

In den Anlagen zu der Begründung des Entwurfes eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern („besonderes Heft zu Nr. 5 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 17. Legislaturperiode V. Sess. 1892/93") ist unter E eine Uebersicht der nach § 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 an Städte der östlichen Provinzen geleisteten Entschädigungen enthalten.

Die Gesammtsumme der Letzteren beläuft sich hiernach auf .... 6 119 558 ℳ 20 ₰.
Die bisher getroffenen Feststellungen beziehen sich auf ...... 5 623 075 " 1 "
das sind 91,89 % der gezahlten Entschädigungskapitalien.

In der beiliegenden Nachweisung B sind die bisherigen Ergebnisse des Feststellungsverfahrens, nach Regierungsbezirken geordnet, zusammengestellt.

Das Ergebniß des bisherigen Feststellungsverfahrens ist hiernach folgendes:

Zur Rückerstattung gelangen insgesammt:
2 947 637 Mark d. h. 52,42 % der bearbeiteten Entschädigungskapitalien.

Untervertheilt waren hiervon .... 1 795 504 ℳ 4 ₰.
Von dieser Summe gelangt zur Rückerstattung .... 788 999 " — "
das heißt 43,95 %.
Nicht untervertheilt waren 3 827 670 " 97 "
Hiervon kommen zur Rückerstattung .... 2 158 637 " 22 "
Auf Grund des § 21 erlassen sind .... 1 669 033 " 75 "
das heißt zurückzuerstatten: 56,39 %, erlassen: 43,60 %.

2. Entschädigungen, die auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung geleistet worden sind. (§ 22 des Gesetzes vom 14. Juli 1893.)

Von den geleisteten Entschädigungen der nebenstehend bezeichneten Art sind zur Feststellung gelangt .... 1 311 185 Mark 97 Pf.

Da es sich hier durchweg um Entschädigungen für Standesherrschaften und Fideikommisse handelt, ist nur ein geringer Theil der seiner Zeit gezahlten Entschädigungsbeträge nicht zur Rückerstattung festgestellt. Bezüglich eines erheblichen Theiles der genannten Summe sind die getroffenen Feststellungen jedoch mit der Civilklage angefochten worden. Die Prozesse schweben noch.

Nicht zur Feststellung gelangt sind diejenigen Entschädigungssummen, die für Aufgabe der Grundsteuerfreiheit der Herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorp'schen Fideikommißgüter gezahlt worden sind. In der Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern war zwar angenommen, daß auch diese Kapitalien von dem § 22 betroffen würden

und daher zur Rückerstattung gelangen müßten. Die Erstattungspflicht ist jedoch bereits in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses für zweifelhaft erklärt und eine sorgfältige Prüfung der Frage zugesagt worden. Nachdem die Großherzoglich Oldenburgische Regierung der Erstattungspflicht widersprochen hatte und die Rechtsfrage, ob der § 22 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 auf den zwischen der Preußischen Krone und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg abgeschlossenen Ablösungsvertrag vom 17. November 1870 Anwendung finde, namentlich auch im Justizministerium und im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einer eingehenden Begutachtung unterzogen war, hat das Königliche Staatsministerium beschlossen, von der Rückforderung Abstand zu nehmen.

III. Schlußergebniß.

Nach den vorstehenden Angaben beträgt die Summe der zu 1a festgestellten Grundsteuerentschädigungskapitalien, unter Weglassung der Pfennige, ...	12 700 625 ℳ
Da die bisher getroffenen Feststellungen sich nur auf rund 90 Prozent der seinerzeit gezahlten Kapitalien beziehen, so mag die noch zu erwartende Vermehrung der genannten Summe auf etwa 10 Prozent d. h. .... geschätzt werden.	1 270 062 „
Die Summe der zu 1b festgestellten Beträge beläuft sich auf	2 947 637 „
Im Hinblick auf die noch ausstehenden Feststellungen darf auf eine Vermehrung dieser Summe um etwa .... gerechnet werden.	250 000 „
Die zu 2 getroffenen Feststellungen belaufen sich auf	1 311 185 „
Die Summe dieser Beträge würde als Gesammtergebniß des Rückerstattungsverfahrens den Betrag von .... ergeben.	18 479 509 ℳ

A.

Statistische Nachweisung

über die

auf **Grund** des § 18 (23) des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119) zur **Rückerstattung** festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen nach den einzelnen Regierungsbezirken.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Laufende Nummer	Bezeichnung des Bezirks	An Grundsteuerentschädigungen sind ausgezahlt				Zur Rückerstattung sind festgestellt im ganzen			Die zur		
									bis einschließlich 50 M		
		Anzahl der Empfänger	Summe der Kapitalsentschädigungen M Pf	20facher Betrag der erlassenen Renten M Pf	Summe der Spalten 4 und 5 M Pf	Anzahl der Pflichtigen	Summe der Beträge M Pf	auf den Kopf des Pflichtigen entfallen mithin M Pf	Anzahl der Pflichtigen	Summe der Beträge M Pf	auf den Kopf des Pflichtigen entfallen mithin M Pf
1.	Königsberg	6 089	612 332 74	575 044 40	1 217 377 14	1 910	351 327 79	— —	1 168	22 471 48	— —
2.	Gumbinnen	9 428	748 576 24	1 036 551 80	1 785 128 04	3 863	521 572 68	— —	2 517	41 874 32	— —
3.	Danzig	1 262	223 310 53	470 840 60	694 151 13	525	186 916 01	— —	255	4 887 23	— —
4.	Marienwerder	760	103 936 09	179 148 80	283 084 89	336	100 648 59	— —	143	3 301 97	— —
5.	Berlin	9	3 832 33	— —	3 832 33	11	1 428 19	— —	7	71 04	— —
6.	Potsdam	8 749	3 399 867 57	409 472 80	3 809 340 37	4 466	2 033 920 97	— —	2 785	49 391 67	— —
7.	Frankfurt	22 753	4 410 341 72	836 285 20	5 246 626 92	9 543	2 217 893 10	— —	5 925	112 793 —	— —
8.	Stettin	6 300	2 773 869 27	109 835 40	2 883 704 67	3 084	1 314 999 66	— —	2 083	39 145 78	— —
9.	Köslin	6 557	2 168 507 95	40 900 —	2 209 407 95	2 455	689 843 11	— —	1 771	28 804 39	— —
10.	Stralsund	727	1 791 899 59	— —	1 791 899 59	328	1 087 167 80	— —	105	1 478 15	— —
11.	Posen	—	— —	— —	— —	(Noch nicht festgestellt. Es handelt sich nur um 79 Fälle zum gezahlten Betrage von 7 162 M 15 Pf)			—	— —	— —
12.	Bromberg	1	780 —	— —	780 —	3	1 002 38 (Die Differenz zwischen Spalte 8 und 4 erklärt sich durch einen Fehler in der Kontrole.)	— —	2	30 —	— —
13.	Breslau	782	55 713 64	40 437 40	96 151 04	430	57 464 69	— —	233	4 635 09	— —
14.	Liegnitz	727	377 677 31	5 604 —	383 281 31	183	186 526 39	— —	128	2 287 17	— —
15.	Oppeln	897	8 038 27	35 786 20	43 824 47	423	12 620 86	— —	351	5 784 03	— —
16.	Magdeburg	1 302	527 391 17	22 238 40	549 629 57	732	279 982 66	— —	515	8 571 44	— —
17.	Merseburg	3 786	1 877 120 22	61 460 40	1 938 580 62	1 691	951 475 26	— —	1 070	18 849 11	— —
18.	Erfurt	4 174	616 358 71	9 394 40	625 753 11	3 103	125 414 79	— —	2 403	41 117 20	— —
19.	Schleswig	7 472	2 514 243 86	23 512 40	2 537 756 26	7 642	2 104 123 26	— —	3 665	72 755 91	— —
20.	Hildesheim	1 109	37 486 48	— —	37 486 48	694	32 750 14	— —	559	8 896 86	— —
21.	Cassel	1 145	149 351 22	— —	149 351 22	1 098	122 542 81	— —	957	9 775 81	— —
22.	Wiesbaden	3	1 960 10	— —	1 960 10	3	1 960 10	— —	1	27 20	— —
						42 523	12 684 581 27	298 23	26 643	476 948 88	17 90
		Dazu Beträge bis 5 M, die festgestellt waren, von deren Einziehung aber Abstand genommen worden ist und die zur Feststellung vorgeschlagen, aber wegen Geringfügigkeit gestrichen worden sind.				6 854	16 044 32	— —	6 854	16 044 32	— —
	Zusammen	84 032	22 432 598 01	3 856 512 20	26 289 110 21	49 377 58,76 %	12 700 625 59 48,31 %	257 17	33 497	492 993 20	14 71

Rückerstattung festgestellten Beträge zerfallen in Beträge

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
von mehr als 50 bis einschließlich 100 ℳ			von mehr als 100 bis einschließlich 250 ℳ			von mehr als 250 bis einschließlich 500 ℳ			von mehr als 500 bis einschließlich 1000 ℳ			von mehr als 1000 ℳ		
Anzahl der Pflichtigen	Summe der Beträge ℳ Pf	auf den Kopf des Pflichtigen entfallen mithin ℳ Pf	Anzahl der Pflichtigen	Summe der Beträge ℳ Pf	auf den Kopf des Pflichtigen entfallen mithin ℳ Pf	Anzahl der Pflichtigen	Summe der Beträge ℳ Pf	auf den Kopf des Pflichtigen entfallen mithin ℳ Pf	Anzahl der Pflichtigen	Summe der Beträge ℳ Pf	auf den Kopf des Pflichtigen entfallen mithin ℳ Pf	Anzahl der Pflichtigen	Summe der Beträge ℳ Pf	auf den Kopf des Pflichtigen entfallen mithin ℳ Pf
254	17 848 89	— —	271	42 519 28	— —	98	33 353 75	— —	63	43 396 48	— —	56	191 737 91	— —
563	39 483 06	— —	453	70 221 02	— —	184	63 022 09	— —	88	60 749 13	— —	58	246 223 06	— —
76	5 497 18	— —	75	11 668 79	— —	54	18 232 99	— —	35	25 137 08	— —	30	121 492 74	— —
41	3 028 68	— —	78	12 317 91	— —	32	11 271 76	— —	25	16 893 21	— —	17	53 835 06	— —
—	— —	— —	1	146 56	— —	3	1 210 59	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
479	34 035 25	— —	446	71 134 58	— —	230	79 048 11	— —	144	102 379 95	— —	382	1 697 931 41	— —
1 338	97 640 24	— —	1 228	188 630 87	— —	511	180 527 12	— —	250	171 517 95	— —	291	1 466 783 92	— —
317	22 512 12	— —	276	41 125 58	— —	94	32 830 53	— —	75	49 488 17	— —	239	1 129 897 48	— —
176	12 359 20	— —	110	16 695 82	— —	101	36 119 79	— —	84	60 912 10	— —	213	534 951 81	— —
16	1 042 17	— —	11	1 431 13	— —	10	3 713 54	— —	15	11 393 72	— —	171	1 068 109 09	— —
—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	1	972 38	— —	—	— —	— —
75	4 879 75	— —	77	12 571 96	— —	21	7 495 91	— —	14	9 851 55	— —	10	18 030 43	— —
14	937 01	— —	6	928 81	— —	5	1 908 56	— —	8	5 928 49	— —	22	174 536 32	— —
51	3 495 03	— —	20	2 925 82	— —	1	415 98	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
74	5 495 41	— —	56	8 544 31	— —	29	10 040 52	— —	12	8 481 26	— —	46	238 849 72	— —
174	12 576 48	— —	131	20 536 02	— —	63	21 081 71	— —	47	33 002 59	— —	206	848 429 35	— —
297	20 924 67	— —	191	29 450 31	— —	77	27 000 52	— —	57	39 947 44	— —	78	266 974 65	— —
1 175	84 205 85	— —	1 402	228 733 04	— —	621	219 967 51	— —	383	268 395 66	— —	396	1 230 065 29	— —
66	4 427 36	— —	49	6 936 61	— —	12	3 953 02	— —	6	3 947 49	— —	2	4 588 80	— —
54	3 823 01	— —	32	5 644 53	— —	15	5 451 03	— —	16	11 024 —	— —	24	86 824 43	— —
—	— —	— —	—	— —	— —	1	272 55	— —	—	— —	— —	1	1 660 35	— —
5 240	374 211 36	71 41	4 913	772 162 98	157 17	2 162	756 917 58	350 10	1 323	923 418 65	697 97	2 242	9 380 921 82	4 184 17
—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —	—	— —	— —
5 240	374 211 36	71 41	4 913	772 162 98	157 17	2 162	756 917 58	350 10	1 323	923 418 65	697 97	2 242	9 380 921 82	4 184 17

B.

Zusammenstellung

über

Rückerstattung der nach § 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 327) an Städte der östlichen Provinzen geleisteten Grundsteuerentschädigungen.

1	2	3		4		5	
Laufende Nummer	Bezeichnung des Bezirks	Betrag der geleisteten Entschädigung		Von der Entschädigung sind auf die Grundbesitzer unterverteilt:		Von den unterverteilten Beträgen sind zur Rückerstattung festgestellt	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Königsberg	320 866	72	82 379	97	29 358	8
2.	Gumbinnen	95 205	03	775	13	45	2
3.	Danzig	77 451	13	—	—	—	—
4.	Marienwerder	244 877	34	68 701	88	23 622	7
5.	Berlin	156 909	63	—	—	—	—
6.	Potsdam	992 980	12	441 399	20	164 531	8
7.	Frankfurt	922 073	10	235 101	70	103 513	5
8.	Stettin	845 945	03	461 853	79	216 000	5
9.	Köslin	331 946	29	112 829	29	49 308	5
10.	Stralsund	228 751	69	166 522	91	105 035	05
11.	Breslau	327 857	29	18 463	07	7 710	2
12.	Liegnitz	125 249	48	11 463	41	8 148	87
13.	Oppeln	388 400	61	—	—	—	—
14.	Magdeburg	58 812	22	—	—	—	—
15.	Merseburg	413 885	83	173 480	46	64 984	61
16.	Erfurt	91 863	50	22 433	23	16 739	74
	Zusammen	5 623 075	01	1 795 404	04	788 999	78
		91,89 %				43,96 % von Spalte 4.	
	der ganzen an die Städte gezahlten Summe von	6 119 558	20				

6		7		8		9		
Nicht untervertheilt sind:		Von den nicht untervertheilten Beträgen sind				Zurückzuerstatten sind zusammen (Spalte 5 und 8)		Bemerkungen.
		erlassen		zur Rückerstattung festgestellt:				
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
238 486	75	158 222	49	80 264	26	109 623	10	
94 429	90	62 499	21	31 930	69	31 975	92	
77 451	13	67 070	79	10 380	34	10 380	34	
176 175	46	99 861	68	76 313	78	99 936	49	
156 909	63	—	—	156 909	63	156 909	63	
551 580	92	101 150	24	450 430	68	614 962	54	
686 971	40	351 445	97	335 525	43	439 038	95	
384 091	24	115 847	13	268 244	11	484 244	61	
219 117	—	135 321	73	83 795	27	133 103	86	
62 228	78	8 000	—	54 228	78	159 263	83	
309 394	22	180 229	97	129 164	25	136 874	51	
113 786	07	93 708	94	20 077	13	28 226	—	
388 400	61	154 774	80	233 625	81	233 625	81	
58 812	22	31 003	44	27 808	78	27 808	78	
240 405	37	78 293	72	162 111	65	227 096	26	
69 430	27	31 603	64	37 826	63	54 566	37	
3 827 670	97	1 669 033	75	2 158 637	22	2 947 637	—	
		43,60 % von Spalte 6.		56,39 % von Spalte 6.		52,42 % von Spalte 3.		

№ 28.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen werden gesetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Erffa-Wernburg.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 32 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 99 bis 107 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 13 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

II. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Gestütverwaltuung für das Jahr vom 1. April 1896/97, sowie über den Nachweis über die im Kalenderjahre 1895 stattgehabte Aus- und Einrangirung in den Landgestüten des Staates, Drucksache Nr. 18.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Erffa-Wernburg.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 33 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 108 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 14 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen,
4. den Nachweis in Nr. 18 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 25. Januar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 29.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Domänenverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97, sowie über
   a) die Nachweisung der bei der Domänenverwaltung im Etatsjahre 1894/95 vorgekommenen Flächen-Zu- und Abgänge, Drucksache Nr. 16, und
   b) die Nachweisung über die Ergebnisse der anderweiten Verpachtung der im Jahre 1895 pachtlos gewordenen Domänenvorwerke, Drucksache Nr. 17.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Bockelberg.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 1 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 1 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 11 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen,
4. die Nachweisung in Nr. 16 der Drucksachen in Betreff der Domänenverwaltung durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären,
5. die Nachweisung in Nr. 17 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

II. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Forstverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97, sowie über die Nachweisung der bei der Forstverwaltung im Etatsjahre 1894/95 vorgekommenen Flächen-Zu- und Abgänge, Drucksache Nr. 16.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Dallwitz.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 2 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 2 bis 4 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 12 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen,
4. die Nachweisung in Nr. 16 der Drucksachen in Betreff der Forstverwaltung durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 29. Januar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 30.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Dem nachstehenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 29. Januar 1896.

Hobrecht.

Unterstützt durch:

Bachmann. Bartmer. Beinhauer. Beleites. v. Benda. Dr. Beumer. Born. Bueck. Dr. v. Cuny. Dietz (Bromberg). Dietz (Neuwied). Dr. Dünkelberg. Durlach. Dr. Eckels. Eilert. Engelsmann. Dr. Enneccerus. v. Eynern. Falkenhagen. Dr. Friedberg. Gleim. Groth. Günther. Haacke. Hagelberg. Dr. Hammacher. Hausmann. Herbers. Hesse (Verden). Heye. Hische. Hofmann. Holtermann. Horn. Hoyermann. Jorns. Jürgensen. Junghenn. Kahlcke. Kelders. v. Knapp. Knebel. Dr. Krause (Königsberg). Krawinkel. Dr. Kruse. Dr. Lohmann (Hagen). Dr. Martens. Meßling. Meyer (Heiligenloh). Möller. Mohr. Mues. Noelle. Olzem. Dr. Oswalt. Dr. Paasche. Puttfarken. vom Rath. Reichardt. Reimnitz. Reiners. Rimpau. v. Sanden (Tilsit). Sander-Elze. Dr. Sattler. Schaffner. Schelm. v. Schenckendorff. Schmieding. Schoof. Dr. Schultz (Bochum). Schulze-Steinen. Schweckendieck. Seer. Seydel (Hirschberg). Seyffardt (Magdeburg). Sieg. Thies. Wallbrecht. Wamhoff. Weber (Genthin). Dr. Weber (Halberstadt). Weibezahn. Wurmbach.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Herabminderung der aus gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen herrührenden Amortisationsrenten.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet nur auf diejenigen Ablösungsrenten Anwendung, welche nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 berechnet, gemäß § 22 a. a. O. durch eine $56^{1}/_{12}$ Jahre oder 673 Monate lang fortgesetzte Zahlung getilgt werden und welche mindestens den Betrag von 10 Mark jährlich erreichen.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Renten werden, sobald ihre Zahlung $41^{1}/_{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzt stattgefunden, von diesem Zeitpunkte ab auf $^{45}/_{100}$ ihres bisherigen Jahresbetrages herabgesetzt. Der Verpflichtete hat aber die so verminderte Rente von dem genannten Zeitpunkte ab noch $46^{11}/_{12}$ Jahre lang fortzuentrichten und wird erst nach Ablauf dieser Zeit von der Verpflichtung zur ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit.

§ 3.

Der Zeitpunkt, von welchem ab nur noch die gemäß § 2 verminderte Rente zu zahlen ist, sowie der Betrag der letzteren sind dem Verpflichteten von der Direktion der Rentenbank bekannt zu machen. Einer Neuerung des ursprünglichen Rezesses (§ 14 des Rentenbankgesetzes) bedarf es hierbei nicht.

§ 4.

Die Vorschrift des § 2 findet auch Anwendung, wenn der daselbst bestimmte Termin der Rentenumwandlung bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes schon verstrichen war. Die Erstattung der in solchen Fällen zu viel gezahlten Rentenbeträge erfolgt am Schlusse der Tilgungsperiode durch Anrechnung auf die letzten Zahlungstermine.

§ 5.

Dem Verpflichteten steht auch ferner frei, schon während des im § 2 angegebenen Zeitraumes die Rente durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise zu tilgen.

Welche Summen in den einzelnen Jahren der Amortisationsperiode zur Ablösung der Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt die beigefügte Tabelle.

§ 6.

Der Amortisationsfonds der Rentenbanken ist für die halbjährlichen Ausloosungen (§ 39 des Rentenbankgesetzes) um denjenigen Kapitalsbetrag zu erhöhen, welcher den zur Umwandlung kommenden Renten in dem betreffenden Jahre entspricht und sind die dazu erforderlichen Mittel durch Ausgabe neuer Rentenbriefe zu beschaffen.

§ 7.

Die neuen Rentenbriefe werden mit 3 Prozent jährlich in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinst.

Der Ueberschuß von 1 Prozent, welchen die in § 2 festgesetzte Rente ergiebt, muß unvermindert zur Amortisation der Rentenbriefe verwendet werden.

§ 8.

Auf diejenigen Renten, welche den Bedingungen der §§ 1 und 2 entsprechen, aber dem Domänenfiskus als Berechtigten zustehen, finden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit den aus § 64 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 sich ergebenden Maßgaben Anwendung.

§ 9.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112) und den dasselbe ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von dem Finanzminister und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten getroffen.

Urkundlich ꝛc.

№ 31.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

U. III. E. Nr. 171 II.

Berlin, den 28. Januar 1896.

Ew. Excellenz beehre ich mich beifolgend ein Exemplar der in meinem Ministerium ausgearbeiteten

Denkschrift „Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen"

(In der Bibliothek des Hauses der Abgeordneten.)

nebst Atlas, sowie ein Exemplar meines zugehörigen, an die Regierungspräsidenten gerichteten Runderlasses vom 15. November 1895, mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, dieselben geneigtest zur Kenntniß des Hauses der Abgeordneten bringen zu wollen.

Bosse.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz.

Abschrift zu U. III E. 7422 G. III A. II Ang.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

U. III E. Nr. 7422 G. III A. I Ang.

Berlin, den 15. November 1895.

Auf Grund der Erfahrungen, welche seit Erscheinen der unterm 18. November 1887 in meinem Ministerium bearbeiteten Entwürfe zu ländlichen Volksschulen auf dem Gebiete der Volksschulbauten gemacht sind und unter Berücksichtigung der Wünsche, welche mir in Folge meines Runderlasses vom 7. Dezember 1893 — U. III E. 6270 G. III A. — vorgetragen wurden, habe ich in meinem Ministerium eine Denkschrift über Bau und Einrichtung ländlicher Volksschulhäuser in Preußen ausarbeiten lassen. Mit derselben verfolge ich das Ziel, die Forderungen, welche vom gesundheitlichen, schultechnischen und bautechnischen Standpunkte gestellt werden müssen, um den Volksunterricht zu einem die geistige und körperliche Entwickelung der Kinder gleich förderlichen zu machen, mit den finanziellen Rücksichten in Einklang zu bringen, welche durch die wirthschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung und die Leistungsfähigkeit der Baupflichtigen einerseits, die Beitragslasten des Staates andererseits geboten sind.

Außerdem sollen die im Text der Abhandlung gegebenen und durch die Entwurfsbeispiele im Atlas erläuterten Bestimmungen darauf hinwirken, daß alles, was in den einzelnen Landestheilen unter dem Einfl klimatischer Verhältnisse und der Lebensgewohnheiten Bevölkerung sich im Schulbauwesen eigenartig entwic und als zweckmäßig bewährt hat, möglichst erhalten weiter gepflegt werde.

Indem ich hierdurch alle bisherigen entgeg stehenden Bestimmungen außer Kraft setze, ordne ich daß die in den genannten Abhandlungen zum Ausdr gebrachten Grundsätze hinfort in folgender Weise m gebend sein sollen:

1. Die aus gesundheitlichen Gründen an Volksschulhäuser im allgemeinen und ihre Un richtsräume im besonderen gestellten Forderun müssen bei allen Neubauten vollständig erf werden, sowohl wenn der Staat Beiträge lei als wenn die Entwürfe von der Regierung im Oberaufsichtswege geprüft, von den Gemein aber auf eigene Kosten ausgeführt werden. kommen hierfür vornehmlich in Betracht die stimmungen über die Lage, Bodenbeschaffen und die nachbarlichen Verhältnisse des Sc grundstückes, sowie die Vorschriften über die L und Beleuchtung der Schulzimmer.
2. Den zur Sicherung des Verkehrs in Be auf die Lage und Abmessung der Thüren, Fl Gänge und Treppen getroffenen Bestimmun muß in allen Neubaufällen wie bei 1. vollstä genügt werden.
3. Die zur Verhütung von Krankheitsüb tragung geforderte Trennung des Schü verkehrs vom Lehrerwohnungsverkehr muß allen Neubauten, zu denen der Staat Beit leistet, grundsätzlich durchgeführt werden. Neubauten, welche von den Gemeinden auf ei Kosten ausgeführt werden, hat die König Regierung bei Prüfung der Entwürfe im O aufsichtswege auf die Beobachtung dieser Vors maßregel thunlichst hinzuwirken.
4. Ueber die Größe der Sitzplätze und die Gr fläche der Schulzimmer, sowie über den Um der Lehrerwohnungen haben die Königlichen gierungen in jedem einzelnen Falle nach örtlichen Verhältnissen Entscheidung zu tre Den Entwurfsbeispielen sind mittlere D schnittsmaße zu Grunde gelegt, welche ausnah weise auf die im Text der Denkschrift angegeb Mindestmaße eingeschränkt werden dürfen, w Sparsamkeitsrücksichten dazu zwingen.
5. Bei Umbauten vorhandener Schulhäuser sind Bestimmungen der Denkschrift soweit zur wendung zu bringen, als es im einzelnen nach den gegebenen Verhältnissen möglich un wirthschaftlicher Beziehung gerechtfertigt ersch Dabei ist in erster Linie dahin zu wirken, den in Bezug auf die Beschaffenheit der S zimmer und auf die Verkehrssicherheit für bauten maßgebenden Bedingungen auch bei bauten möglichst vollständig genügt wird.

Die im Maßstab 1 : 150 dargestellten Atlast sollen nicht als lediglich zum Abzeichnen bestimmte malien gelten, sondern an Beispielen zeigen, wie viel im Grundriß und Aufbau sich Volksschulbauten gest lassen, und dadurch die Anregung geben, daß in j einzelnen Falle die den örtlichen Verhältnissen am b entsprechende Lösung gesucht werde.

Die 30 Blätter sind vom Verleger Wilhelm (Besserische Buchhandlung) in Berlin, Linkstr. 3 einzeln auf Whatman-Papier gedruckt zum Preise je 60 Pf. käuflich zu beziehen. Um den Baubea und den Gemeinden die Aufstellung der Vorentwürfe

Kostenüberschläge zu erleichtern, können diese gedruckten Zeichnungen gegebenen Falles unter Eintragung der für das besondere Bauvorhaben erforderlichen Abänderungen unmittelbar als Vorentwürfe benutzt werden. Die ausführlichen Entwurfszeichnungen müssen aber stets, wenn Staatsbeiträge zum Bau verwandt werden, wie bisher, nach der im § 174 der Dienstanweisung für die Bauinspektoren der Hochbauverwaltung angezogenen Anweisung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten für die formelle Behandlung der speziellen Entwürfe zu Hochbauten im Maßstabe 1 : 100 angefertigt werden.

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich durch die Reichsdruckerei als Frachtgut .... Exemplare der Abhandlung nebst dem zugehörigen Atlas mit dem Ersuchen zugehen, je ein Exemplar davon zu überweisen

1. unter Bekanntgebung dieser Verfügung der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen dortiger Regierung,
2. dem zuständigen bautechnischen Referenten,
3. der Regierungsbibliothek,
4. jedem Landrath und
5. jedem Kreisbauinspektor des dortigen Regierungsbezirks.

Von dem verbleibenden Rest wollen Ew. Hochwohlgeboren je ein Exemplar jedem im Hauptamte angestellten Kreisschulinspektor überweisen, und falls solche Beamte überhaupt nicht oder in geringerer Zahl vorhanden sind, über die weitere Vertheilung nach eigenem Ermessen gefälligst entscheiden.

Nach Ablauf von fünf Jahren sehe ich einem gefälligen Berichte darüber entgegen, wie sich die Bestimmungen dieses Erlasses, von dem den Landräthen (Amtmännern) und den Kreisbauinspektoren Abschrift zur Kenntnißnahme zuzufertigen ist, bewährt haben.

gez. **Bosse.**

An
sämmtliche Herren Regierungspräsidenten.

№ 32.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

Eisenbahnausnahmetarife für Obstlieferungen aus den wichtigsten Erzeugungsgebieten nach den Hauptabsatzorten Berlin und Hamburg, sowie nach den Industriegebieten einzuführen.

Berlin, den 30. Januar 1896.

Knebel. Dr. Paasche. v. Sanden (Tilsit). Schmieding.

Unterstützt durch:

Bachmann. Bartmer. Beinhauer. Beleites. Dr. Beumer. Born. Dietz (Bromberg). Dr. Dünkelberg. Dr. Eckels. Eilert. Engelsmann. Groth. Hausmann. Herbers. Heye. Hofmann. Hovermann. Jürgensen. Junghenn. Kahlcke. v. Knapp. Krawinkel. Dr. Lohmann (Hagen). Dr. Martens. Meyer (Heiligenloh). Möller. Noelle. Olzem. Dr. Oswalt. Puttfarken. vom Rath. Reichardt. Reimnitz. Rimpau. Sander-Elze. Dr. Sattler. Schaffner. Schelm. Dr. Schultz (Bochum). Schwedendieck. Seer. Seydel (Hirschberg). Seyffardt (Magdeburg). Sieg. Wallbrecht. Weibezahn. Wurmbach.

№ 33.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Verwaltung der direkten Steuern für das Jahr vom 1. April 1896/97,

sowie über die Petition von Kayser und Gen. in Köln — II 42 —, betreffend Annahme, Ausbildung und Besoldung der Katastergehülfen von Staats wegen,

und über die vergleichende Uebersicht der Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung für 1894/95 und der Einkommen- und Ergänzungssteuerveranlagung für 1895/96, Drucksache Nr. 19.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Puttkamer (Ohlau).

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 4 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 6 und 6a der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. über die Petition II 42 zur Tagesordnung überzugehen,
4. die Uebersicht in Nr. 19 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

II. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Verwaltung der indirekten Steuern für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Berichterstatter: Abgeordneter Stengel.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 5 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 7 bis 10 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 3 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

III. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf Strachwitz.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Kap. 2 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

IV. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Etats des Kriegsministeriums für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf Strachwitz.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Kap. 16 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 30. Januar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Köller.

№ 34.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Budgetkommission über den Etat der Justizverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97, sowie über die Petitionen:

a) von Schuster und Gen. in Lyck — II 25 —,
welche beantragen, die bisherigen etatsmäßigen Stellen für Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen ferner zu bewilligen;

b) von Heibing und Gen., Aktuaren in Tilsit — II 33 —,
welche beantragen, Fonds zur etatsmäßigen Anstellung von diätarischen Justizbüreaubeamten zu bewilligen;

c) von Neumann, Diätar bei der Gerichtskasse in Insterburg — II 52 —,
welcher Wiederbesetzung der frei gewordenen bezw. frei werdenden etatsmäßigen Stellen für Justizbüreaubeamte im Bezirk Königsberg beantragt;

d) von Laue und Gen., Aktuaren im Oberlandesgerichtsbezirke Köln — II 110 —,
welche Bewilligung von Mitteln zur Vermehrung der etatsmäßigen Stellen für Büreaubeamte im Oberlandesgerichtsbezirk Köln beantragen;

e) von Kaliski und Gen., Diätaren und Aktuaren in Dortmund — II 111 —,
welche Bewilligung von Mitteln zur Anstellung von Aktuaren 4 Jahre nach bestandener Prüfung beantragen;

f) von Tolksdorf und Eggert, Gerichtsassistenten in Ortelsburg — II 117 —,
welche beantragen, eine Verminderung der etatsmäßigen Stellen für mittlere Justizbeamte im Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg nicht zuzulassen;

g) von Knibbe und Gen., Diätaren und Aktuaren in Magdeburg — II 134 —,
welche beantragen, die Aktuare vier Jahre nach abgelegter Prüfung etatsmäßig anzustellen;

h) von Meyer und Gen., Aktuaren im Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg — II 171 —,
welche Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse beantragen;

i) von Zimmermann, Aktuar in Königsberg — II 47 —,
welcher beantragt, die angeordnete Einziehung von 19 Sekretär- und 22 Assistentenstellen im Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg nicht blos rückgängig zu machen, sondern noch mehr derartige Stellen auf den Etat zu bringen;

k) von Mühlbrett und Gen., Gerichtsassistenten in Wiesbaden — II 49 —,
welche beantragen, das Gehalt der Gerichtsassistenten auf 3 000 Mark zu erhöhen, denselben einen Theil der militärischen Dienstzeit bei Festsetzung der Civildienstzeit anzurechnen und den älteren Assistenten den Titel Sekretär beizulegen;

l) von Weiland, Kanzlist in Berlin — II 34 —,
welcher beantragt, den Kanzleibeamten bei den Berliner Gerichten die frühere Lokalzulage zu gewähren;

m) von Rischewski, Mühlen- und Grundbesitzer in Willenberg — II 175 —,
welcher beantragt, die Etatsforderung für den Bau neuer Gerichtsgebäude in Willenberg abzulehnen.

Berichterstatter: Abgeordneter Im Walle.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 30 der Einnahme unverändert zu genehmigen;
2. Kap. 71 bis 82 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen;
3. Kap. 9 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen;
4. über die Petitionen II 25, 33, 52, 110, 111, 117, 134, 171, 47, 49, 34 zur Tagesordnung überzugehen;
5. die Petition II 175 durch den Beschluß zu Kap. 9 Tit. 4 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben für erledigt zu erklären.

Berlin, den 31. Januar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Köller.

№ 35.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

1. den Antrag der Abgeordneten **Roeren** und Gen. wegen Abänderung des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen — Drucksache Nr. 9 — abzulehnen;
2. folgendem Gesetzentwurf zuzustimmen:

Entwurf eines Gesetzes

über

gemeinschaftliche Holzungen.

Wir **Wilhelm** ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser der Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.*)

Dieses Gesetz findet Anwendung:

1. auf Holzungen und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften;
2. auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Gesammtabfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservitutenablösung als Holzung zu gewähren sind, dürfen nur als Gesammtabfindung überwiesen werden.

§ 2.

Diese Holzungen (§ 1) unterliegen der Aufsicht des Regierungspräsidenten nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 3.

Insoweit diese Holzungen sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen, ist die Aufsichtsbehörde auf Grund sachverständigen Gutachtens nach Anhörung des Kreisausschusses befugt, eine forstwidrige Behandlung und Nutzung derselben zu verbieten, sowie die zur Wiederherstellung und Erhaltung eines forstgerechten Zustandes unerläßlichen Anordnungen zu treffen.

Die Kosten, welche durch die Ausführung der von dem Regierungspräsidenten innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen entstehen, werden auf die Miteigenthümer nach dem Verhältniß ihrer Eigenthumsantheile vertheilt und vorbehaltlich des den Miteigenthümern über eine andere Art der Vertheilung zustehenden Rechtsweges im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Die aus der staatlichen Aufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§ 4.

Beläuft sich die Zahl der Miteigenthümer einer Holzung auf mehr als fünf, so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichtsbehörde verpflichtet, Bevollmächtigte zu bestellen, welche sie in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichtsbehörde gegenüber zu vertreten und welche die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht überschreiten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten, sowie das Verhältniß derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln.

Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigenthümer, nach dem Verhältnisse der Antheile berechnet, und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht. Auf die Feststellung des Statuts finden bezüglich der Bildung und der örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben, der Berufung und des Verfahrens in den Berufungsinstanzen die §§ 31 und folgende des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 416) entsprechende Anwendung.

Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt, so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichtsbehörde dem Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke die Holzung beziehungsweise der größere Theil derselben gehört. Der Gemeindevorsteher kann von den Miteigenthümern den Ersatz seiner baaren Auslagen und eine mit seiner Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung beanspruchen. Die Beschlußfassung hierüber steht der Aufsichtsbehörde zu.

§ 5.

Die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer ist berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung durch ein Statut zu regeln, welches der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 6.

Holzungen der im § 1 bezeichneten Art dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als

1. die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder
2. der Grund und Boden zu andern als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheil benutzt werden kann,

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

*) Anmerkung: Die §§ 1, 4, 7 und 8 sind unverändert aus dem Gesetze vom 14. März 1881 übernommen.

§ 7.

Die Bestimmungen des § 6 finden auch auf bereits eingeleitete Theilungen Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Theilungsplan noch nicht endgültig festgestellt ist.

Wird das Theilungsverfahren in Folge dieses Gesetzes eingestellt, so fallen die entstandenen Regulirungskosten der Staatskasse zur Last. Dasselbe tritt ein für die in Folge des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 366 ff.) eingestellten Theilungsverfahren.

§ 8.

Zur Bildung und Veräußerung von Theilstücken einer Holzung (§ 1) ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn die Bedingungen des § 6 vorliegen, oder das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstellt bleibt.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungsverfahreu zulässig ist.

§ 9.

Gegen die Versagung der Genehmigung in den Fällen des § 5 findet in höherer und letzter Instanz die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, welche binnen zwei Wochen anzubringen ist.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des § 130 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

§ 10.

Miteigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, welche den von dem Regierungspräsidenten innerhalb seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandeln, werden mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark, mindestens aber mit dem doppelten Betrage des Werths der verbotswidrigen Nutzung bestraft.

§ 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetzsamml. S. 261) außer Kraft.

Urkundlich 2c.

Berlin, den 1. Februar 1896.

Knebel.

Unterstützt durch:

Dr. Dünkelberg. Dr. Eckels. Eilert. Engelsmann. v. Eynern. Gleim. Hausmann. Heye. Hoyermann. Jorns. v. Knapp. Krawinkel. Dr. Lohmann (Hagen). Meßling. Noelle. Olzem. Sander-Elze. Dr. Sattler. Schulze Steinen. Seer. Seyffardt (Magdeburg). Sieg. Thies. Wurmbach.

№ 36.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Kommission für die Wahlprüfungen über die Wahl im Wahlkreise 3 Lüneburg (Fallingbostel, Soltau).

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Willisen.

Antrag der Wahlprüfungskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Die Wahl des Hofbesitzers Durlach zu Grindau zum Abgeordneten für 3 Lüneburg als gültig zu erklären.

Berlin, den 4. Februar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 37.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Preußischen Centralgenossenschaftskasse für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Bockelberg.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Tit. 1 bis 10 der dauernden Ausgaben im Etat der Preußischen Centralgenossenschaftskasse unverändert zu bewilligen.

II. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Staatsarchive für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Bockelberg.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
1. Kap. 25b der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 45 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 1 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 5. Februar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 38.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Destillateurs Radziejewski in Oels — II Nr. 4 — um Rückzahlung eines Stempelbetrages.

Berichterstatter: Abgeordneter Mies.

Antrag der Petitionskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Ueber die Petition II Nr. 4 zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Waldwärters a. D. Casper in Wiesbaden — II Nr. 7 — um Gewährung einer Pension oder um Wiederaufnahme in den Forstdienst.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Lohmann (Hagen).

Antrag der Petitionskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Ueber die Petition II Nr. 7 zur Tagesordnung überzugehen.

III.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Justizwesen über die Petition des Fabrikbesitzers Freese in Berlin — II Nr. 31 — von Henschel und Gen. in Berlin — II Nr. 64 — und des geschäftsführenden Ausschusses des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister in Berlin — II Nr. 65 — um den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zur Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Eckels.

Antrag der Justizkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Die Petitionen II Nr. 31, 64 und 65 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

IV.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Justizwesen über die Petition des Kanzleigehülfen Hansen in Schleswig — II Nr. 124 — um Anstellung im mittleren Justizdienste.

Berichterstatter: Abgeordneter Bröse.

Antrag der Justizkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Ueber die Petition II Nr. 124 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 5. Februar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 39.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Budgetkommission über den Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97, sowie über
die Nachrichten von der Verwaltung der Preußischen Staats-Bergwerke, -Hütten und -Salinen während des Etatsjahres 1894/95, Drucksache Nr. 7.

Berichterstatter: Abgeordneter Vopelius.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
1. Kap. 9 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 14 bis 22 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 7 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen,
4. die Nachrichten in Nr. 7 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 5. Februar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 40.

Betr. Aenderung der Kreisordnung für Hannover.

Erster Petitions-Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Richthofen-Mertschütz.

Journal II Nr. 140.

Die Hofbesitzer C. H. Grote zu Hohenhameln, Karl Giesecke zu Ohlum und Albert Rauls zu Beckum haben unterm 21. Januar d. J. eine Petition mit dem Antrage eingereicht:

das Haus der Abgeordneten wolle seine Mitwirkung für eine Aenderung der in der Provinz Hannover geltenden Kreisordnung dahin eintreten lassen, daß:

bei der Wahl der Abgeordneten zum Kreistage die Scheidung zwischen den Verbänden der Großgrundbesitzer und Landgemeinden aufgehoben werde und die Wahl der auf das platte Land fallenden Gesammtzahl der Kreistagsabgeordneten in einzelnen Wahlbezirken des Kreises durch die Wahlmänner der Landgemeinden und Vertreter der Gutsbezirke gemeinsam erfolge.

Dieselbe Petition ist bereits in den Sessionen 1894 und 1895 an das Abgeordnetenhaus gelangt, und die Gemeindekommission hat darüber die hier beigefügten Berichte vom 18. Mai 1894 (Drucksache Nr. 207 I. Session 1894) und 26. März 1895 (Drucksache Nr. 132 II. Session 1895) mit dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung erstattet.

Da die bezeichneten Berichte nicht zur Berathung und Beschlußfassung im Plenum gelangt sind, haben die Petenten ihren Eingangs erwähnten Antrag von Neuem vorgelegt unter Beifügung derselben Petition, von welcher eine genaue Inhaltsangabe in dem Kommissionsbericht vom 18. Mai 1894 enthalten ist. Gleichzeitig haben die Antragsteller sich gegen die Annahme der Gemeindekommission bei der vorjährigen Berichterstattung gewendet, daß die Petition auf irrigen Voraussetzungen beruhe. Mit Bezug hierauf führen dieselben an:

die Petition behaupte:

1. der berechtigte Anspruch der Landgemeinden auf eine nach Grund- und Gewerbesteuer bemessene Theilung der Zahl der Kreistagsvertreter des platten Landes zwischen den betheiligten Verbänden wird durch das bestehende Wahlrecht verkümmert;
2. die Scheidung zwischen dem Verbande der Landgemeinden und demjenigen der größeren ländlichen Grundbesitzer schafft statt erwünschter Förderung der Gemeinsamkeit unnöthig Interessengegensätze auf dem platten Lande und ist deshalb eine gemeinschädliche Einrichtung.
3. Nicht wegen voraussichtlicher Ergebnißlosigkeit seien für die Petition seit 1894 keine weiteren Unterschriften gesammelt worden, sondern wegen der Schwierigkeit, sich mit den bisher an den Unterschriften nicht betheiligten Landgemeinden in Verbindung zu setzen.

Die Gemeindekommission verhandelte über die erneute Petition in der Sitzung am 5. Februar 1896. Der Berathung wohnte der Geheime Oberregierungsrath Dr. Brandt als Kommissar des Ministeriums des Innern bei.

Der Berichterstatter trug den Inhalt der Petition und der Verhandlungen der Gemeindekommission in den letzten beiden Sessionen über den in Frage stehenden Gegenstand vor und beantragte wiederum:

dem Plenum den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen, indem er dabei hervorhob:

Die vorstehend unter 1 und 2 mitgetheilten Angaben der Petenten seien durch das vom Herrn Regierungskommissar vorgelegte, in dem vorjährigen Bericht zusammengestellte statistische Material vollständig widerlegt.

1. Besondere kommunale Grundsteuerordnungen seien in den Landgemeinden der Provinz Hannover nach dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 bisher nicht eingeführt worden; es sei daher eine Aenderung gegenüber dem Zustande nach Einführung der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 thatsächlich nicht eingetreten, obgleich für die Bemessung des Wahlrechts jetzt nicht mehr die Erhebung, sondern die Veranlagung zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer maßgebend sei.
2. Die Petenten schienen immer noch die irrige Auffassung zu haben, daß es sich bei den größeren ländlichen Grundbesitzern in Hannover im Wesentlichen um Vertreter von Gutsbezirken handle. Von den 492 Kreistagsabgeordneten der Wahlverbände der größeren Grundbesitzer seien 436 Angehörige von Landgemeinden und nur 56 Vertreter von Gutsbezirken. Die Landgemeinden in Hannover würden einerseits durch die 795 Abgeordneten ihrer unmittelbaren Wahlverbände und außerdem durch die 436 von den größeren Grundbesitzern gewählten Landgemeindeangehörigen vertreten. Der von den Petenten behauptete Gegensatz bestehe hiernach thatsächlich nicht.
3. Wenn die Petition wirklich der Ausdruck der einmüthigen Ansicht der Landgemeinden der Provinz Hannover wäre, so würden seit 1894 wohl noch anderweite Beschwerden, als die von den drei Antragstellern dem Abgeordnetenhause vorgelegten, hier bekannt geworden sein. Ein durch Thatsachen hervorgerufenes Bedürfniß zur Abänderung der Kreisordnung für Hannover liege eben nicht vor.

Der Herr Regierungskommissar wiederholte die auf Seite 5 des vorjährigen Berichts zusammengestellten statistischen Mittheilungen und erörterte nochmals, daß auf den Kreistagen in Hannover eine Benachtheiligung der Landgemeinden keineswegs stattfinde. Von den 69 Kreistagen hätten in 24 Kreisen die Abgeordneten der Landgemeinden allein die einfache, in weiteren 7 Kreisen sogar Zweidrittelmajorität; in 35 Kreisen verfügten die Landgemeinden mit den Städten über $^2/_3$ der Stimmen. Nur in einem einzigen Kreise bildeten die Abgeordneten der größeren Grundbesitzer mit 13 gegen 12 Stimmen der Landgemeinden die Mehrheit; sie gehörten aber

sämmtlich den Landgemeinden an, obwohl sie vom Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gewählt seien. Der behauptete Gegensatz lasse sich daher auch theoretisch schwerlich konstruiren. Was die angebliche Verschiebung durch Einführung kommunaler Grundsteuerordnungen anlange, so könne er bestätigen, daß solche bisher in keiner Landgemeinde der Provinz Hannover beständen.

Die Kommission verblieb demgemäß bei ihrer in den beiden Vorjahren kundgegebenen Auffassung und nahm den Antrag des Berichterstatters wiederum einstimmig an.

In Folge dessen beantragt nunmehr die Kommission:

das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

über die Petition II Nr. 140 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 6. Februar 1896.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Schlabitz, Vorsitzender. Freiherr **v. Richthofen-Mertschütz**, Berichterstatter. **Albers. v. Brockhausen. Bunzen. Cahensly. Conrad** (Glatz). **Hausmann. Hornig** (Liegnitz). **Junghenn. v. Knapp. Mies. Ring.** Dr. **Schilling.**

Anlage I.

№ 207.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Richthofen (Jauer).	Haus der Abgeordneten. 18. Legislaturperiode. I. Session 1894.

Betr. Aenderung der Kreisordnung für Hannover.

Fünfter Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen.

Journal II Nr. 216.

Auf dem Parteitage der freisinnigen Partei zu Hannover am 4. Oktober 1891 ist unter Anderem über „das in der Provinz Hannover für das platte Land gesetzlich bestehende Wahlrecht zum Kreistage“ verhandelt worden.

Das Referat hierüber hat der Regierungsrath a. D. Bossart aus Hannover in einem längeren Vortrage gehalten, wobei er Folgendes vorgeschlagen hat:

1. die anwesenden deutschfreisinnigen bäuerlichen Hofbesitzer und andere Angehörige von Landgemeinden erklären sich für eine Einschränkung oder Aufhebung der Vorrechte des Großgrundbesitzerstandes bei der Kreistagswahl;
2. sie wählen zu diesem Zweck einen engeren Ausschuß von drei Hofbesitzern, welcher die Aufgabe hat, die Stimmung in der Provinz zu ermitteln;
3. der engere Ausschuß ist befugt, sich durch Zuwahl zu verstärken;
4. der Vortrag des Referenten soll gedruckt und verbreitet werden;
5. falls der Plan genügende Zustimmung findet, wird eine Petition für den Landtag ausgearbeitet;
6. die deutschfreisinnige Partei der Provinz erklärt ihre Bereitwilligkeit, die Thätigkeit des Ausschusses nach Kräften zu unterstützen.

Diese Vorschläge haben auf dem erwähnten Parteitage einstimmige Annahme gefunden. Dabei sind die Hofbesitzer C. H. Grote zu Hohenhameln, Karl Giesicke zu Ohlum und Albert Rauls in Beckum in den engeren Ausschuß gewählt worden.

Die Gewählten haben bald darauf einen Aufruf „An die Hofbesitzer der Provinz Hannover“ erlassen und darin mit dem Ersuchen um Meinungsäußerungen als „Hauptvorschlag“ bezeichnet, daß

„die Wahl der auf das platte Land fallenden Gesammtzahl der Kreistagsabgeordneten in den einzelnen Wahlbezirken des Kreises durch die Wahlmänner der Landgemeinden und die Vertreter der Gutsbezirke in gemeinsamer Wahlverhandlung vorzunehmen sei.“

Der Aufruf hat 904 Unterschriften erhalten.

Der „engere Ausschuß“ ist darauf zu der Ansicht gekommen, daß sich die beabsichtigte Reform nicht auf eine Minderung der Vorrechtsstellung des Großgrundbesitzerverbandes beschränken, sondern die gänzliche Aufhebung desselben ins Auge fassen müsse.

In diesem Sinne ist darauf die auf dem freisinnigen Parteitag in Vorschlag gebrachte Petition ausgearbeitet und zur Sammlung von Namensunterschriften durch hierzu besonders gewählte Vertrauensmänner verbreitet worden. Dieselbe ist dann dem Abgeordnetenhause von dem engeren Ausschuß (Grote, Giesicke und Rauls) unterm 20. Januar 1894 in einem Druckexemplar mit 1 883 Unterschriften und mit einem Begleitschreiben — worin der bisherige Verlauf der betreffenden Angelegenheit in der hier angegebenen Weise geschildert wird — eingereicht worden.

Nachträglich hat der genannte Regierungsrath a. D. Bossart dem Abgeordnetenhause noch mittelst fünf verschiedener Eingaben — zuletzt unterm 27. April d. Js. — Unterschriftsbogen mit zusammen 943 Namensunterschriften vorgelegt.

An die Spitze der Petition ist in Anlehnung an den oben als „Hauptvorschlag“ bezeichneten Antrag die Bitte gestellt:

„Das Haus der Abgeordneten wolle seine Mitwirkung für eine Aenderung der in der Provinz Hannover geltenden Kreisordnung dahin eintreten lassen, daß

bei der Wahl der Abgeordneten zum Kreistage die Scheidung zwischen den Verbänden der Großgrundbesitzer und Landgemeinden aufgehoben werde und die Wahl der auf das platte Land fallenden Gesammtzahl der Kreistagsabgeordneten in einzelnen Wahlbezirken des Kreises durch die Wahlmänner der Landgemeinden und die Vertreter der Gutsbezirke gemeinsam erfolge.“

Der Begründung der Petition wird eine Darstellung der nach den §§ 40 bis 49 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 (Gesetzsamml. S. 181) geltenden Vorschriften über die Kreistagswahlen vorausgeschickt.

Danach sind — wie in den östlichen Provinzen — drei Wahlverbände zu bilden:

Der Wahlverband der Städte, derjenige der größeren ländlichen Grundbesitzer und derjenige der Landgemeinden.

Die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten zwischen Stadt und Land erfolgt nach der Bevölkerungsziffer; von der Zahl der für das platte Land übrig bleibenden Ab-

geordneten erhalten die Verbände der größeren Grundbesitzer und der Landgemeinden ein jeder die Hälfte. Doch erhält (abweichend von der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872) der Wahlverband der größeren Grundbesitzer nur soviel Kreistagsabgeordnete, daß für jeden der letztern zwei Wahlberechtigte vorhanden sind, mindestens aber ein Drittel der Zahl sämmtlicher ländlichen Kreistagsabgeordneten. Sind nicht doppelt so viel Wahlberechtigte als zu wählende Abgeordnete vorhanden, so wählt der Wahlverband der größeren Grundbesitzer nur so viel Abgeordnete, als Wähler in Betracht kommen. Die diesem Verbande hiernach abgehende Zahl von Abgeordneten fällt dem Wahlverbande der Landgemeinden zu.

Der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer besteht aus denjenigen, welche von ihrem gesammten auf dem platten Land innerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum mindestens 180 Mark (in einigen Kreisen nach Maßgabe der besseren Bodenbeschaffenheit mindestens 240 bis 450 Mark) an Grundsteuer zu entrichten haben bezw. zu entrichten haben würden, wenn sie dazu nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 veranlagt wären.

Dem Verbande treten diejenigen Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer hinzu, welche wegen ihrer auf dem platten Lande innerhalb des Kreises betriebenen gewerblichen Unternehmungen früher in der Klasse A I mit dem Mittelsatz, jetzt in den Gewerbesteuerklassen I und II nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 veranlagt sind.

Den Wahlverband der Landgemeinden bilden die sämmtlichen Landgemeinden des Kreises, die Besitzer der selbstständigen, nicht zur Mitgliedschaft des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer berechtigenden Güter (unter dem Mindestsatz an Grundsteuer) sowie die nicht in Klasse I und II zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer.

Diese Verbandsbildung hat nach dem in der Anlage Aktenstück Nr. 7 zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Session 1883/84 (S. 327 ff.) mitgetheilten — in der Petition reproduzirten — Zahlenmaterial die Wirkung, daß in der Provinz Hannover von den 1 267 Kreistagsabgeordneten des platten Landes auf den Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer 462½ und auf denjenigen der Landgemeinden 804½ Kreistagsabgeordnete entfallen.

Die Petition wendet sich im Wesentlichen gegen zwei Punkte, nämlich:

A. gegen die Grenze für die Zugehörigkeit zum Wahlverband der größeren Grundbesitzer und die hierbei vorzunehmende Anrechnung der Grundsteuer,

B. gegen die Existenzberechtigung dieses Verbandes überhaupt.

A. Was die Zugehörigkeit zu dem in Rede stehenden Verband anlangt, so führen die Petenten Folgendes an:

Die Kreisordnung vom 6. Mai 1884 enthalte für die Bildung des Großgrundbesitzes wenigstens die Rechtfertigung, daß mit dem Vorrecht bei der Wahl die Pflicht zur Leistung verhältnißmäßig hoher Beiträge für die Kreiszwecke verbunden gewesen sei. Denn dieses Gesetz basire das Wahlrecht auf den Grundsatz von „Leistung und Gegenleistung“. Die Kreisabgaben seien nur durch Zuschläge zu den staatlich erhobenen direkten Steuern — Einkommen-, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern — aufgebracht worden, und zwar (mit Ausnahme der Stadtgemeinden) durch unmittelbare Untervertheilung auf die Kreisangehörigen. Demnach sei für die Mitglieder des Großgrundbesitzerverbandes der Betrag ihrer dem Staate zu zahlenden Grund- und Gewerbesteuer zugleich für den auf ihren Besitz entfallenden Kreisabgabenantheil bisher maßgebend gewesen.

Dieser Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung falle künftighin vollständig weg, weil,

1. Die Angehörigkeit zum Großgrundbesitzerverbande nach dem Gesetz über die Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 nicht mehr von der Entrichtung des Mindestsatzes an Grund- und Gewerbesteuer, sondern allein von der Veranlagung zu demselben abhängig sein solle,

2. vom 1. April 1895 ab die selbstständige Untervertheilung der Kreisabgaben den Landgemeinden, wie bisher den Städten, gewährt werde.

1. Mit der Durchführung dieser — an sich berechtigten — Steuerreform verliere der Großgrundbesitzerverband jeden Halt.

Die Staatsregierung wolle zwar die Vorschrift, daß fortan nicht die Entrichtung, sondern allein die Veranlagung zu dem Mindestsatz an Grund- und Gewerbesteuer für die Zugehörigkeit zu dem Verbande entscheide (§ 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 Gesetzsamml. S. 119), damit begründen, daß es sich bei der Verbandsbildung nicht um die Bemessung von Rechten und Pflichten nach Leistung und Gegenleistung handele, sondern nur um die als Maßstab für das Wahlrecht erforderliche Abgrenzung des Umfanges und der Bedeutung von Grundbesitz und Gewerbebetrieb. Diese Deduktion sei aber durchaus verfehlt. Es sei vielmehr unverkennbar, daß die Kreisordnung das in Frage stehende Sonderrecht abhängig machen wolle von einer nach dem Mindestsatz der Staatssteuer sich bestimmenden erheblichen Steuerleistung an den Kreis.

2. Was die nach dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 zulässige selbstständige Untervertheilung der Kreislasten durch die Landgemeinden anlange, so seien hierbei die neuen Vorschriften über die Einführung besonderer Steuerordnungen und eigener Gemeindegrundsteuern vornehmlich zu beachten (§§ 23—27 a. a. O.). Wegen der in der Begründung zum Kommunalabgabengesetz mit Recht hervorgehobenen Mängel der Staatsgrundsteuer in ihrer heutigen, starren und unbeweglichen Gestalt — Mängel, über welche in Hannover bereits bei der ursprünglichen Grundsteuerveranlagung geklagt worden sei — werde auch in dieser Provinz vielfach von der Befugniß, die Grundsteuer anderweit zu regeln, seitens der Landgemeinden Gebrauch gemacht werden. Hiernach würden sich die Grundsteuerwerthe in den einzelnen Landgemeinden durchaus verschieden stellen, je nachdem die Untervertheilung ohne besondere Steuerordnung nach den bisherigen Veranlagungsgrundsätzen oder nach Maßgabe einer neuen kommunalen Realsteuereinschätzung geschehe.

Demgemäß werde auch die Stellung der Großgrundbesitzer bezüglich ihrer Steuerpflicht eine sehr verschiedene und abhängig von der Gemeindezugehörigkeit derselben werden, während bei den Gutsbezirken lediglich die staatliche Veranlagung zur Grundsteuer bestehen bleibe. Somit entstehe eine vollständige Ungleichheit in der Grundsteuerleistung, und es fehle der einheitliche Maßstab für die wirkliche Steuerleistung im Kreise, bei welchem bisher wegen der gleichmäßigen Entrichtung der Realsteuern das Sonderrecht des Großgrundbesitzerverbandes doch wenigstens formell auf klarem Boden gestanden habe. Mit dem neuen Kommunalabgabengesetz werde dieser Boden verlassen und unter den Grundbesitzern des Verbandes ein den Leistungen nicht entsprechendes Recht eingeführt, während doch der Grundsatz „gleiches Recht für Alle“ im öffentlichen Leben hochgehalten werden sollte.

B. Die Daseinsberechtigung habe allerdings — so wird in dem zweiten Theile der Begründung der Petition ausgeführt — dem Großgrundbesitzerverbande von vornherein gefehlt. Derselbe sei eine für das Gemeinwohl schädliche Einrichtung! Mit den geschichtlichen Vorrechten des Großgrundbesitzes habe die Kreisordnung bereits brechen müssen, weil jene Rechte mit dem Stande unserer Kulturentwickelung nicht mehr vereinbar gewesen seien. Die Bevorrechtung des Großgrundbesitzes könne nur auf Kosten der Interessen der Landgemeinden erfolgen; die Bildung eines besonderen Wahlkörpers für ihn wäre ein Unrecht gegen die Landgemeinden, da derselbe doch nur egoistische Interessen verfolge. Und da beide Verbände naturgemäß ihre Aufgaben in der Verfolgung ihrer besonderen Interessen gegeneinander suchen müßten, solle — zur Vermeidung dieses Interessengegensatzes — das platte Land nur einen Wahlkörper bilden.

Wenn die Staatsregierung bei Einbringung der Kreisordnung gemeint habe, daß der Großgrundbesitzerverband die größere Einsicht und besonders hervorragende Kenntniß der ländlichen Verhältnisse bei der Kreisverwaltung geltend machen werde, so sei dies verfehlt, da auch in den Landgemeinden viele sehr intelligente und zur Mitarbeit befähigte Kreisangehörige wohnten; und wenn später von dem gemeinschaftlichen Wahlverband Großgrundbesitzer oder Gewerbetreibende gewählt würden, so werde ihre Stellung für die Vertretung der gesammten Interessen des platten Landes eine wesentlich wirksamere als bisher sein. Der Großgrundbesitz, welcher für die Gemeinsamkeit der Interessen aller Landwirthe eintreten wolle, müsse doch vor allem jedes Vor- und Sonderrecht aufgeben und auch seinerseits der Aufhebung der Scheidung zwischen Großgrundbesitzer- und Gemeindeverband zustimmen.

Schon bei der Einrichtung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer seien die Rechte der Landgemeinden verkümmert worden. Da die Zahl der Abgeordneten grundsätzlich zwischen beiden Verbänden zu halbiren sei, so entfielen von den 1 267 Kreistagsabgeordneten der Provinz auf die Landgemeinden 197 Vertreter weniger, als wenn nach dem Grundsteuermaßstabe getheilt würde (804 ½ statt 1 002). Bei gleichmäßiger Berücksichtigung der Gesammtsumme der direkten Staatssteuern für beide Verbände, wie dies unter Anwendung des Steuermaßstabes für die Kreisabgaben billiger Weise geschehen müßte, würde für die Großgrundbesitzerverbände statt der jetzigen 462 ½ nur noch eine ganz geringe Zahl von Kreistagsabgeordneten übrig bleiben.

Die große Bedeutung der Kreistage verlange aber für die Wahl dieser Verwaltungskörper eine völlig unantastbare Grundlage, weshalb die beantragte Aenderung der Kreisordnung dringend geboten sei. —

Die Gemeindekommission verhandelte über die in Rede stehende Petition in der Sitzung am 2. Mai 1894. Der Berathung wohnte der Geheime Regierungsrath Dr. Brandt als Kommissar des Ministeriums des Innern bei.

Nachdem der Berichterstatter zunächst den Inhalt der Petition sowie den in Betracht kommenden Thatbestand und die in Geltung befindlichen Vorschriften der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 erläutert hatte, setzte derselbe seine Beurtheilung der Sachlage, wie folgt, auseinander.

Die Petition enthalte eine große Menge theoretischer Erörterungen, ohne in ausreichender Weise thatsächliches Material zur Entscheidung der nachstehenden Frage beizubringen:

Wie haben sich die Kreistage seit dem Inkrafttreten der Hannoverschen Kreisordnung bewährt? Haben dieselben den Interessen der Kreise und des Staates genutzt oder geschadet? Haben die Vertreter des größeren ländlichen Grundbesitzes auf den Kreistagen Beschlüsse herbeigeführt, wodurch die Landgemeinden benachtheiligt worden sind?

Zur Begründung der Abänderung eines für das praktische Leben so wichtigen Gesetzes genügten die — wenn auch noch so gelehrten — Auseinandersetzungen des Referenten eines politischen Parteitages nicht, sondern es müßten die Beweise dafür erbracht werden, daß die betreffende gesetzliche Einrichtung eine verfehlte geworden sei.

Die Petenten behaupteten zwar, „von jeder Mißgunst gegen die Mitglieder des Verbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer frei zu sein"; trotzdem stellten sie, ohne die nähere Anführung von Thatsachen, die Behauptung auf: der Verband sei „eine dem Gemeinwohl schädliche Einrichtung."

In den Motiven zur Kreisordnung vom 6. Mai 1884 (Anlagen zum Sten. Bericht 1883/84 Aktenstück Nr. 7 Seite 310 und 311) werde auseinandergesetzt, daß die in der Provinz Hannover nach dem Gesetz vom 28. April 1859 und der Verordnung vom 12. September 1867 im Wesentlichen bereits bestehende nach dem Betrage der Grundsteuer bemessene „Abgrenzung zwischen Groß- und Kleingrundbesitz" sich bewährt und in der Provinz ungetheilte Anerkennung gefunden habe. Hiergegen sei weder von der zur Berathung der Kreisordnung für Hannover eingesetzt gewesenen Kommission, noch im Plenum des Hauses der Abgeordneten, noch von den Angehörigen derjenigen Partei, zu welcher die Mitglieder des engeren Ausschusses und der Regierungsrath a. D. Bossart gehörten, während der Berathungen in der Session 1883/84 etwas eingewendet worden.

Die Frage, ob nun hierin seit dem Inkrafttreten der Kreisordnung eine thatsächliche Aenderung, ob bedenkliche Verschiebungen in den Besitzverhältnissen zum Nachtheil der Landgemeinden eingetreten seien, werde in der Petition gänzlich umgangen. Wenn man lediglich die 2 800 Unterschriften, wovon angeblich etwa ¾ Hofbesitzer und Angehörige von Landgemeinden seien, als Gegenbeweis ins Gefecht führen wolle, so müsse doch in Betracht gezogen werden, daß die bloße Thatsache des Zustandekommens einer derartigen Petition das Bedürfniß für die Abänderung von Gesetzen, die sich im Großen und Ganzen sehr gut bewährt hätten, ebenfalls nicht darthue. Zudem komme, daß die für das Zustandekommen der Petition erforderlich gewesene Agitation und die Dauer von fast drei Jahren, sowie das Verhältniß der Zahl der Petenten zu der Bevölkerungsziffer der Landgemeinden der Provinz Hannover (1 485 285) weit eher gegen als für die Bejahung der Bedürfnißfrage zu sprechen schienen. Er — Referent — richte daher an den anwesenden Herrn Regierungskommissar das Ersuchen um Auskunft darüber, ob die Kreistage in Hannover innerhalb der letzten zehn Jahre und die Zusammensetzung der Wahlverbände sich nicht mehr bewährt, und ob seit 1884 für die Landgemeinden nachtheilige Verschiebungen und Verschlechterungen bei den Verbandsbildungen stattgefunden hätten?

Sodann ging der Berichterstatter noch auf die einzelnen theoretischen Angriffspunkte der Petition näher ein, indem er ausführte:

A. die Behauptungen über die Abgrenzung des Großgrundbesitzerverbandes nach der Veranlagung zur Staatsgrundsteuer in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Juli 1893 an Stelle der bisherigen Entrichtung

und die daraus gezogenen Folgerungen seien vollständig verfehlt.

1. Wie aus den Motiven zur Kreisordnung vom 6. Mai 1884 hervorgehe, richte sich die Abgrenzung im § 42 a. a. O. nach den der früheren Hannoverschen Gesetzgebung (Gesetz vom 28. April 1859) entnommenen Grundsteuerbeträgen.

Während in den östlichen Provinzen bei Einführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 mit dem Wegfall der den Rittergütern als solchen zustehenden Repräsentationsbefugnisse die anderweitige Grundlage für die Zusammensetzung der Kreisvertretung neu zu schaffen gewesen sei, habe man in Hannover an die für die vormaligen „Amtsversammlungen" bereits bestehende Abgrenzung anlehnen können.

Im Osten, wie in den neuen Provinzen sei man davon ausgegangen, daß innerhalb der Kreise der größere Grundbesitz, die Landgemeinden und die Städte Gruppen bildeten, welche für die Entwickelung der Kreise in wirthschaftlicher und intellektueller Beziehung besondere und bedeutsame Merkmale aufzuweisen hätten. (Vergl. die Rede des Grafen zu Eulenburg in der Sitzung des Herrenhauses am 29. Oktober 1872, Sten. Bericht Session 1872/73 S. 527 und diejenige des Berichterstatters v. Brauchitsch in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 20. März 1872, Sten. Bericht S. 1429.)

Das Kriterium für den Begriff „Großgrundbesitz" habe man in äußerlich allgemein erkennbaren Grenzen gesucht und daher seien die Mindestsätze der Realsteuern gewählt worden, als Maßstab zur Abgrenzung des Rechtes.

Wenn nun an die Stelle der Entrichtung dieser Steuern nach § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 119) die staatlich beibehaltene Veranlagung trete, so ändere dies an den Grundlagen der Bildung der Wahlverbände nichts. Es sei daher vollständig zutreffend, wenn in den Motiven zu diesem § 5 (Anlagen zum Sten. Bericht über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten Session 1892/93 Aktenstück Nr. 5 Bd. 2 S. 444) hervorgehoben werde, daß es sich bei der in Rede stehenden Verbandsbildung „nicht um die Bemessung von Rechten und Pflichten nach dem Gesichtspunkt von Leistung und Gegenleistung, sondern im Wesentlichen nur darum handele, aus dem Steuerbetrage den Umfang und die Bedeutung von Grundbesitz oder Gewerbebetrieb zu erkennen."

2. Auch die Kreissteuern würden nach wie vor auf Grund dieser staatlichen Veranlagung vertheilt werden. Etwaige künftige, bewegliche Grundsteuern, welche durch Steuerordnungen neu eingeführt werden könnten, zur Basis des Kreistagswahlrechts machen zu wollen, würde schon wegen der damit verbundenen Schwankungen höchst bedenklich sein, zumal gerade beim Ausüben des Kreistagswahlrechts eine gewisse Stetigkeit durchaus erwünscht erscheine.

Wenn ferner die Petenten geltend machten, daß der Grundsatz der Leistung und Gegenleistung nach dem Gesetze vom 14. Juli 1893 insofern verletzt werde, als an die Stelle der Staatsgrundsteuer verschiedenartige kommunale Grundabgaben treten könnten, so werde dabei übersehen, daß nach Aufhebung der lex Huene und in Folge der Ueberweisung der Realsteuern an die Kommunen gerade eine größere Inanspruchnahme der Grundsteuer für den Kreis in der Regel zu erwarten sein werde. Ueberdies sehe der § 91 des neuen Kommunalabgabengesetzes die höhere Heranziehung der Realsteuern zu Kreiszwecken ausdrücklich vor. Daß dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer in Folge der Steuerreform jetzt jede Daseinsberechtigung genommen werde, sei mithin eine unerwiesene Behauptung.

B. Der zweite Haupttheil der speziellen Begründung — so führte der Berichterstatter weiter aus — gehe in seinen Angriffen noch weiter, und leugne von vornherein die Berechtigung zu der im Jahre 1884 durch die Kreisordnung geregelten Verbandsbildung. — Für die Angehörigen der östlichen Provinzen sei der Umstand allerdings auffallend, daß in der Provinz Hannover in vielen Kreisen verhältnißmäßig wenige Wahlberechtigte für die Verbände der größeren Grundbesitzer vorhanden seien. Im Osten der Monarchie hätten gegenwärtig in vielen dieser Verbände die zu den Landgemeinden gehörigen sogenannten Rustikalbesitzer die Majorität gegenüber den Rittergutsbesitzern. Wolle man, wie dies der am Schluß der letzten Session eingebrachte Antrag Berling (Nr. 273 der Drucksachen) beabsichtigt habe, die Kreistagsabgeordneten auf die Gutsbezirke und Landgemeinden nach Maßgabe der Staatssteuern vertheilen, so würden, wie dies der Vertreter der Staatsregierung gewiß bestätigen könne, in vielen Kreisen der Monarchie die Landgemeinden schlechter wegkommen als jetzt, wo sie einerseits durch ihre direkten Abgeordneten, andererseits durch viele vom Wahlverband der größeren Grundbesitzer gewählte Bauerngutsbesitzer mit vertreten würden.

Bei der geringen Anzahl der Gutsbezirke in der Provinz Hannover gehörten viele Vertreter des Wahlverbandes der größeren Grundbesitzer den Landgemeinden selbst an und berücksichtigten voraussichtlich in der Regel die Interessen ihrer Heimathsorte. Es sei keineswegs nachgewiesen, daß die Abgeordneten der Großgrundbesitzer gegen die Landgemeinden wirkten, und daß die Aufhebung dieses Verbandes bei Einführung einer besonderen Betheiligung der Gutsbezirke an der Wahl zur Beseitigung von Gegensätzen zwischen den verschiedenen Besitzklassen beitragen würde.

Wenn nun auch in Hannover weniger Großgrundbesitzer als in den östlichen Provinzen vorhanden seien, so sei doch die Anlehnung an die, wie gesagt, bewährten Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1859 gerechtfertigt. Auch werde durch die beschränkenden Vorschriften der §§ 45 und 46 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 abweichend von den für die östlichen Provinzen gültigen Bestimmungen, dafür gesorgt, daß beim Vorhandensein einer sehr geringen Zahl von Wahlberechtigten im Großgrundbesitzerverbande mehr Abgeordnete den Landgemeinden zugewiesen würden.

Hervorzuheben sei übrigens noch, daß die Petition nur davon spreche, wie die Wahlen der Kreistagsabgeordneten für das platte Land gemeinsam durch Wahlmänner der Landgemeinden und Vertreter der Gutsbezirke vorgenommen werden sollten; dabei werde aber über den Umfang der Betheiligung der Gutsbezirke nichts gesagt. Die „Veranlagung" der Realsteuern wolle die Petition für die Bemessung des Kreistagswahlrechts nicht mehr gelten lassen. Solle dafür vielleicht die Personalsteuer maßgebend sein?

Letzteres — was der erwähnte Antrag Berling für den Zeitpunkt der Aufhebung der staatlichen Realsteuern thatsächlich bezwecke — müsse doch durchaus unzutreffend erscheinen zu einer Zeit, wo gerade der seit Jahrzehnten verfochtene Grundsatz: „dem Reich die indirekten, dem Staat die Personal- und den Kommunalverbänden die Realsteuern" im Wesentlichen zur Durchführung gebracht werde. — Die Petition bringe aus allgemein politischen Gründen eine Differenz zwischen die verschiedenen Wahlverbände, welche doch jetzt in den meisten Kreisen zum allgemeinen Besten zusammen arbeiteten. Er — Berichterstatter — halte demgegenüber die Bildung der Wahlverbände der Kreisordnungen im Großen und Ganzen für zweckmäßig, und die neue Steuer-

reform mache eine Abänderung nicht nothwendig. Deshalb beantrage er, die Kommission wolle beschließen,

dem Hause der Abgeordneten den Uebergang zur Tagesordnung über die Petition II Nr. 216 zu empfehlen.

Hierauf wurde von einem der Provinz Hannover angehörigen Mitgliede der Kommission unter Bestätigung der vorstehenden Ausführungen betont, daß die Mehrheit der Bevölkerung der Provinz Hannover auch jetzt noch mit den Bestimmungen der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 einverstanden sei, und daß wesentliche, auf das Wahlrecht bezügliche Verschiebungen seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht stattgefunden hätten. Sollte der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung als Fundament des Kreistagswahlrechts dienen, so müßten auch die Kreisangehörigen innerhalb der einzelnen Verbände kein gleiches aktives Wahlrecht haben, sondern dasselbe nach Maßgabe ihrer thatsächlichen Steuerleistung ausüben. Die Grundsteuern der Kreisangehörigen seien durchaus verschieden; dann müßte doch ein großer Grundbesitzer schließlich mehrere Stimmen zugetheilt erhalten. Dies habe aber die Kreisordnung nicht beabsichtigt.

Demnächst führte der Herr Kommissar des Ministeriums des Innern Folgendes aus:

Die Vorschriften über die Bildung der Kreisvertretung gehören zu den wichtigsten Bestimmungen der Kreisordnung. Eine Abänderung derselben würde daher nur dann in Erwägung zu ziehen sein, wenn zwingende Gründe dafür sprächen. Dieses ist nicht der Fall. Bis jetzt ist der Königlichen Staatsregierung nicht bekannt geworden, daß die in Rede stehenden Bestimmungen sich nicht bewährt hätten oder daß Unzufriedenheit über dieselben in weiteren Kreisen der Provinz Hannover herrschte. Es ist dies auch nicht zu erwarten, weil jene Bestimmungen, wie der Referent bereits erwähnt hat, sich eng anschließen an die früheren gesetzlichen Vorschriften über die Zusammensetzung der Amts- und der Kreisversammlung, welche in der Provinz ungetheilte Anerkennung gefunden hatten.

Auch aus der vorliegenden Petition sind ausreichende Gründe für eine Abänderung der Kreisordnung nicht zu entnehmen. Die Petition ist im Wesentlichen auf die Behauptung gestützt, daß die Gründe, welche man für die Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer gelten lassen könne, nämlich die mit dem Vorrechte dieses Verbandes verbundene Pflicht zur Leistung verhältnißmäßig hoher Beiträge für die Kreiszwecke und die feste Begrenzung der Zugehörigkeit zu dem Verbande durch die Steuerleistung, nach Erlaß des Kommunalabgabengesetzes und des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, vom 14. Juli v. Js., nicht mehr aufrecht erhalten werden könnten. Diese Behauptung entbehrt der Begründung.

Für die Zugehörigkeit zum Wahlverbande ist nicht die Steuerleistung, sondern der Umfang und die Bedeutung des Besitzes oder Gewerbebetriebes maßgebend. Wäre die Steuerleistung an den Staat oder an den Kreis entscheidend, so ließe es sich, wie der Vorredner zutreffend hervorgehoben hat, nicht rechtfertigen, daß allen Angehörigen des Wahlverbandes, ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Steuerleistungen, ein gleiches Stimmrecht beigelegt worden ist. Die Veranlagung zu einem bestimmten Steuersatze ist lediglich ein Merkmal für den Umfang und die Bedeutung des Grundbesitzes oder Gewerbebetriebes. Hieran ist durch die neuere Gesetzgebung nichts geändert. Für die Zugehörigkeit zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer ist nach wie vor allein die staatliche Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer maßgebend, und zwar auch in denjenigen Gemeinden, welche von der ihnen durch das Kommunalabgabengesetz beigelegten Befugniß, die Veranlagung dieser Steuern selbstständig zu regeln, Gebrauch machen werden. Ob der Grundsteuerwerth in einzelnen Gemeinden künftig im Verhältniß zu der staatlichen Veranlagung höher oder niedriger geschätzt werden wird und in Folge dessen die zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehörenden Gemeindemitglieder von ihren Grundbesitzungen in höherem oder geringerem Maße zu den Kreisabgaben herangezogen werden, ist gleichgültig, da die Steuerleistung überhaupt nicht maßgebend ist. Uebrigens würde zunächst doch abzuwarten sein, ob sich in Folge der Einführung besonderer Realsteuerordnungen in einer mehr oder minder großen Zahl von Gemeinden erhebliche Verschiedenheiten hinsichtlich der Heranziehung der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zu den Kreisabgaben ergeben werden.

Einer Bemerkung in der Petition muß ich entschieden entgegentreten, nämlich, daß der Großgrundbesitzerverband eine dem Gemeinwohle schädliche Einrichtung sei. Diese Behauptung, für welche auch nicht der geringste Beweis erbracht worden ist, trifft für die Provinz Hannover am allerwenigsten zu. Die Provinz zählt 115 Städte, 4 023 Landgemeinden und nur 323 selbstständige Gutsbezirke, darunter 125 Forst- und eine größere Zahl ausgedehnter, aber wenig ertragfähiger Moorgutsbezirke. Zum Großgrundbesitze im Sinne des § 42 der Kreisordnung gehören längst nicht alle Gutsbezirke. Die Zahl der Vertreter der selbstständigen Gutsbezirke im Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer ist daher eine außerordentlich geringe im Verhältniß zu der Zahl der größeren ländlichen Grundbesitzer überhaupt. Die überwiegende Mehrzahl der von dem in Rede stehenden Wahlverbande gewählten Kreistagsabgeordneten gehört den Landgemeinden an. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Kreistagsabgeordneten in den Kreisvertretungen Interessen verfolgen, welche mit den Interessen der Landgemeinden in Widerspruch stehen würden. Ein Widerstreit der Interessen der größeren ländlichen Grundbesitzer und der Interessen der Landgemeinden ist in der Provinz Hannover kaum denkbar. Die Bildung des Wahlverbandes der größeren ländlichen Grundbesitzer ist demnach nicht geeignet, die Verfolgung von Sonderinteressen in den Kreisvertretungen zu fördern, sondern läuft in ihrer Wirkung thatsächlich darauf hinaus, die Wahl von Vertretern der ländlichen Interessen in die Kreistage zu sichern, die nach ihrer wirthschaftlichen und sozialen Stellung vorzugsweise zu dem Amte eines Kreistagsabgeordneten befähigt sind.

Die Frage des Referenten, ob die Bestimmungen der Hannoverschen Kreisordnung über die Bildung der Wahlverbände und der Kreisvertretungen sich bewährt hätten, ist daher durchaus bejahend zu beantworten. Auf die zweite Frage kann ich nur erwidern, daß der Königlichen Staatsregierung nicht bekannt geworden

ist, daß seit 1884 für die Landgemeinden nachtheilige Verschiebungen und Verschlechterungen bei den Verbandsbildungen stattgefunden haben.

Die Vermuthung des Referenten, daß die Landgemeinden in einzelnen Kreisen, namentlich in den östlichen Provinzen, schlechter wegkommen würden, wenn die Kreistagsmitglieder nach dem Antrag Berling auf die Gutsbezirke und Landgemeinden nach den Staatssteuern vertheilt würden, halte ich für zutreffend; es giebt Kreise, nicht in der Provinz Hannover, in denen der Großgrundbesitz dermaßen überwiegt, daß die Landgemeinden in dem erwähnten Falle voraussichtlich nur eine unbedeutende Vertretung im Kreistage erhalten würden.

Dem von dem Referenten gestellten Antrage kann ich mich Namens der Königlichen Staatsregierung nur anschließen.

Aus der Mitte der Kommission wurde schließlich noch mehrfach betont, daß die Petition trotz aller entgegengesetzten Versicherungen augenscheinlich weniger einem hervorgetretenen Bedürfnisse als einem parteipolitischen Zwecke entspreche und daß eine Unzufriedenheit mit den geltenden Bestimmungen der Kreisordnung in der Provinz Hannover keineswegs in dem behaupteten Umfange vorhanden sein. Da es sich bei der in Rede stehenden Petition in der That hauptsächlich um eine allgemeine Polemik ohne genügendes Beweismaterial über eine faktische Schädigung der Landgemeinden handele, so sei der Uebergang zur Tagesordnung vollständig gerechtfertigt.

Der vom Berichterstatter gestellte Antrag wurde hierauf einstimmig angenommen.

In Folge dessen beantragt nunmehr die Kommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
über die Petition II Nr. 216 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 18. Mai 1894.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Schlabitz, Vorsitzender. Frhr. v. Richthofen (Jauer), Berichterstatter. Albers. v. Brockhausen. Conrad (Glatz). v. Eckevorrt. Hausmann. Linke. Neubarth. Dr. Ostrop. v. Rabe-Gr. Silber. Ring. Wallenborn. Dr. Weber (Halberstadt).

Anlage II.

№ 132.

Berichterstatter:	Haus der Abgeordneten.
Abgeordneter Freiherr	18. Legislaturperiode.
v. Richthofen (Jauer).	II. Session 1895.

Betr. Aenderung der Kreisordnung für Hannover.

Dritter Bericht
der
Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen.

Journal II Nr. 145.

Die Hofbesitzer C. H. Grote zu Hohenhameln, Karl Giesicke zu Ohlum und Albert Rauls zu Beckum haben unterm 20. Januar 1894 eine Petition mit dem Antrage eingereicht:

Das Haus der Abgeordneten wolle seine Mitwirkung für eine Aenderung der in der Provinz Hannover geltenden Kreisordnung dahin eintreten lassen, daß:
bei der Wahl der Abgeordneten zum Kreistage die Scheidung zwischen den Verbänden der Großgrundbesitzer und Landgemeinden aufgehoben werde und die Wahl der auf das platte Land fallenden Gesammtzahl der Kreistagsabgeordneten in einzelnen Wahlbezirken des Kreises durch die Wahlmänner der Landgemeinden und die Vertreter der Gutsbezirke gemeinsam erfolge.

Die Gemeindekommission hat über diese Petition in der Sitzung am 2. Mai 1894 verhandelt und darüber den hier beigefügten Bericht vom 18. Mai desselben Jahres (Drucksache Nr. 207 I. Session 1894) mit dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung erstattet.

Der Bericht ist aber wegen Schlusses der Tagung nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung im Plenum gelangt.

Die Eingangs erwähnten drei Hofbesitzer haben deshalb ihre Petition dem Hause der Abgeordneten nochmals vorgelegt, mit dem Bemerken, daß sie ein hohes Interesse daran hätten, ihre Eingabe zur Plenarberathung gebracht zu sehen.

Gleichzeitig wenden sich dieselben gegen den vorjährigen Kommissionsbericht und insbesondere gegen die darin mitgetheilten Ausführungen des Regierungsvertreters mit nachstehender Motivirung:

1. die große Wichtigkeit der Kreistage für die Interessen und Aufgaben der Selbstverwaltung erfordere für diese Körperschaften eine rechtlich unantastbare Grundlage. Dieses Erforderniß fehle nach der für Hannover geltenden Kreisverfassung. Das Vorrecht des Großgrundbesitzerverbandes sei in der Petition vom 20. Januar v. Js. mit Recht als eine „gemeinschädliche Einrichtung" bezeichnet worden, „weil eine Einrichtung, welche dem Recht und der Billigkeit widerspreche, gemeinschädlich wirken müsse".
2. Die Annahme des Regierungsvertreters, daß in den ländlichen Kreisen der Provinz Hannover Unzufriedenheit über das bestehende Kreistagswahlrecht nicht herrsche, werde durch die 2 863 Unterschriften der Petition aus 25 Kreisen und 137 Gemeinden widerlegt, welche zumeist von Hofbesitzern herrührten. Desgleichen sei es nicht zutreffend, wenn in dem Kommissionsbericht das Vorhandensein von Unzufriedenheit bestritten werde, weil sich das Kreistagswahlrecht an die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1859 für die althannoversche Amtsversammlung anlehne. Denn es bleibe zu beachten, daß nach althannoverscher Verfassung das Land Hadeln und die Bremischen Marschen einen Sonderverband der Großgrundbesitzer überhaupt nicht gekannt, und daß in den anderen Landestheilen in der Amtsversammlung — welche ausschließlich ein Vertretungskörper des platten Landes und nicht der Städte gewesen — der Großgrundbesitzerverband höchstens ein Drittel des Stimmrechts gehabt habe. Dem in Rede stehenden Wahlverband seien nach der Amtsverfassung von 1859: 25 Prozent, nach der Kreisordnung von 1867: 29 Prozent und nach der geltenden Kreisordnung vom 6. Mai 1884: 30 Prozent des Gesammtstimmengewichts zugefallen. Hierüber

sollte in den Landgemeinden Zufriedenheit herrschen? Es sei zu bedauern, daß bei den Berathungen der Kreisordnung von 1884 Seitens der Vertreter der Provinz Hannover kein Einspruch erhoben worden sei. Aber Schweigen bedeute doch noch nicht Zufriedenheit.

3. Die Auffassung, daß das Kreistagswahlrecht auf der Voraussetzung von Leistung und Gegenleistung beruhe, und daß diese Voraussetzung in Folge des Kommunalabgabengesetzes von 1893 hinfällig geworden sei, müsse durchaus aufrecht erhalten werden. Es sei dies der wichtigste Punkt der vorliegenden Petition. Bei der Bildung des Großgrundbesitzerverbandes handle es sich keineswegs um die Festsetzung eines Merkmals für Umfang und Bedeutung des Großgrundbesitzes und Gewerbebetriebes, sondern um die Steuerleistung, den Zensus der Realbesteuerung, nach dem Motiv: größere Lasten begründen größere Rechte. Dasselbe gehe aus der amtlichen Begründung des § 68 der Kreisordnungsvorlage von 1871/72, Aktenstück zu Nr. 89 der Anlagen zu dem Bericht des Abgeordnetenhauses (11. Legislaturperiode 2. Session) hervor. Dieser Begründung gegenüber fielen die vom Berichterstatter erwähnten Aeußerungen einzelner Regierungsvertreter in der Session 1871/72 gar nicht ins Gewicht. Auch aus den Reden der Abgeordneten v. Kleist-Retzow und Hasselbach am 6. Dezember 1872 gehe hervor, daß die Grundsteuerzahlung für das Wahlrecht maßgebend sein solle. — Das Kommunalabgabengesetz bringe sachlich und nicht blos formell eine völlige Aenderung der rechtlichen Grundlage des Vorrechts des Großgrundbesitzerverbandes, indem es bestimme, daß nicht mehr die Entrichtung der Realsteuern, sondern lediglich die Veranlagung zu denselben entscheide. Denn die nunmehr zulässige Uebernahme der Kreislasten auf den Kommunalhaushalt der Landgemeinden und die Einführung besonderer Grundsteuerordnungen müsse zur Folge haben, daß die Realsteuerleistungen der Wahlberechtigten gegenüber dem Wahlrechte selbst sich sehr verschiedenartig gestalteten.

4. Die Bildung des Großgrundbesitzerverbandes diene zur Förderung von Sonderinteressen. Selbst wenn — wie der Kommissionsbericht behaupte — viele der Großgrundbesitzer in Hannover Angehörige von Landgemeinden seien, so könne hierdurch doch die Verfolgung von Sonderinteressen im Allgemeinen nicht verhindert werden. Der Anreiz dazu liege schon in der Bildung des betreffenden Wahlverbandes an sich. Nur durch die Aufhebung dieses Verbandes und die Vertheilung des Wahlrechts auf die Guts- und Gemeindebezirke nach Maßgabe der Einwohnerzahl könne hier Abhilfe gebracht werden. Wenn nun der Berichterstatter thatsächliche Beweise dafür fordere, inwiefern das Kreistagswahlrecht gemeinschädlich gewirkt und die Interessen der Landgemeinden benachtheiligt habe, so müsse es abgelehnt werden, einen derartigen Beweisantritt zu versuchen. Es genüge vielmehr die Darlegung, daß das vorhandene Wahlrecht mit der Verfassung nicht im Einklang stehe, den Grundsatz „Gleiches Recht für Alle" verletze und die Landgemeinden in gewissem Umfange unter Vormundschaft stelle. Auch dem Selbstständigkeitsanspruch des großjährig gewordenen Mündels könne nicht entgegen gehalten werden, daß die Thätigkeit des Vormunds eine ersprießliche gewesen sei und sich das Mündel deshalb auch fernerhin der Vormundschaft unterwerfen müsse. Jetzt, wo eine große Zahl achtbarer Männer mittelst dieser Petition die Verwirklichung ihres vollen Rechtsanspruchs fordere, schwinde der früher vorhandene Schein der Unanfechtbarkeit des bisherigen Wahlrechts.

Auch die Gegner müßten doch anerkennen, daß ein Rechtszustand, wonach z. B. im Kreise Lingen 6 Mitglieder des Großgrundbesitzerverbandes 6 Kreistagsabgeordnete zu vergeben hätten, auf die Dauer nicht haltbar sei.

Der Versuch des Kommissionsberichts, die Verhältnisse anderer Provinzen heranzuziehen, sei verfehlt. Für Hannover sei das Wahlrecht jedenfalls eine die Landgemeinden schädigende Einrichtung, da diese jetzt selbst im Stande seien, die ihnen gebührende Stellung im Kreisverbande zum allgemeinen Besten auszufüllen.

Die Gemeindekommission verhandelte über die erneute Petition in der Sitzung am 21. März 1895. Der Berathung wohnte der Geheime Oberregierungsrath Dr. Brandt als Kommissar des Ministeriums des Innern bei.

Nachdem der Berichterstatter zunächst den Inhalt der Petitionen vom 20. Januar 1894 und vom Januar 1895 vorgetragen hatte, gab derselbe sein Gutachten, wie folgt, ab:

er müsse bei seiner in dem Bericht vom 18. Mai 1894 entwickelten Ansicht im Wesentlichen durchaus bestehen bleiben und der Kommission wiederum empfehlen, bei dem Plenum den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Auch die diesjährige Petition beweise, daß es sich nicht um ein thatsächlich hervorgetretenes Bedürfniß, sondern hauptsächlich um parteipolitische Zwecke handle. Die von den Petenten behauptete Unzufriedenheit mit der bestehenden Kreisverfassung scheine — wie ihm viele Mitglieder des Abgeordnetenhauses aus der Provinz Hannover mitgetheilt hätten, und auch solche, welche über den Kreis Lingen unterrichtet seien — hauptsächlich nur da vorhanden zu sein, wo sie von den Urhebern der Petition Verbreitung gefunden habe.

Charakteristisch für die „theoretische" Kampfesweise seien z. B. die Anführungen der Petition:

das Vorrecht des Großgrundbesitzerverbandes ist eine gemeinschädliche Einrichtung, weil eine Einrichtung, welche dem Rechte und der Billigkeit widerspricht, gemeinschädlich wirken muß;

ferner:

wir lehnen es ab, den vom Berichterstatter geforderten Beweis der thatsächlich hervorgetretenen Gemeinschädlichkeit anzutreten. Wer sollte hierüber Richter sein?

Das Vorrecht des Großgrundbesitzerverbandes stellt die Landgemeinden in gewissem Umfange unter Vormundschaft. Auch dem Selbstständigkeitsanspruch des großjährig gewordenen Mündels kann doch nicht entgegen gehalten werden, daß die Thätigkeit des Vormundes eine ersprießliche gewesen sei, u. s. w.

Mit derartigen Schlagworten könne vielleicht in Volksversammlungen erfolgreich operirt, nicht aber auf gesetzgebende Körperschaften eingewirkt werden, wenn es sich um die wichtigsten Bestandtheile der in der gesammten Monarchie, nunmehr bereits seit Jahrzehnten bewährten Kreisverfassung handle.

Uebrigens sei die Behauptung von der Bevormundung der Landgemeinden und die Schädigung der Interessen derselben durch den Grundbesitzerverband nach wie vor vollständig verfehlt.

Diesen Angriffen scheine in erster Linie die Verwechselung der wahlberechtigten Großgrundbesitzer mit den Vertretern der Gutsbezirke zu Grunde zu liegen.

Der Herr Regierungskommissar habe bereits in der Sitzung vom 2. Mai 1894 nachgewiesen, daß in der Provinz Hannover sehr viel mehr Angehörige von Landgemeinden als von Gutsbezirken zum Wahlverband der größeren Grundbesitzer gehören. Er bitte denselben, womöglich heute darüber noch das genaue Zahlenmaterial vorzulegen. Dies werde ergeben, daß die Landgemeinden in Hannover in vielen Fällen eine zweifache Vertretung hätten, einmal durch ihre eigenen Kreistagsabgeordneten, und sodann durch die zu Landgemeinden gehörigen Wahlberechtigten bezw. Abgeordneten des Verbandes der größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden.

Wenn jetzt hervorgehoben werde, daß der Hauptgrund der Petition auf den Aenderungen des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 beruhe, so sei immerhin erwähnenswerth, daß diese Petition bereits auf dem Parteitage der freisinnigen Partei zu Hannover am 4. Oktober 1891 beschlossen worden sei, welcher von dem Inhalt des erst zwei Jahre später vereinbarten Kommunalabgabengesetzes doch wohl noch keine Kenntniß gehabt habe.

Uebrigens setze nicht dieses Gesetz, sondern das Gesetz über die Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893, soweit es sich um die Abgrenzung des Wahlrechts handele, die Veranlagung zu den staatlichen Realabgaben an die Stelle der Erhebung. Dies sei der einzig praktische Ausweg, um die bisher bewährte Abgrenzung der Wahlverbände beizubehalten.

Dabei werde die in Hannover doch im Wesentlichen schon seit 1859 vorhandene Abgrenzung nach der Grundsteuer beibehalten, welche nach der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 und dem Gesetz vom 14. Juli 1893 der Hauptsache nach bestehen bleiben solle. — Der Vorschlag, die Vertheilung der Kreistagsabgeordneten auf Gutsbezirke und Landgemeinden nach der Volkszahl zu bewirken, widerspreche jedenfalls völlig den Grundsätzen der Kreisordnung. Dabei würde auch das behauptete Motiv von Leistung und Gegenleistung erst recht nicht zur Geltung kommen.

Darauf führte der Herr Kommissar des Ministeriums des Innern aus, er habe der Erklärung, welche er im vorigen Jahre bei der Berathung der Kommission für das Gemeindewesen über die Petition des Hofbesitzers Grote in Hohenhameln und Genossen abgegeben habe, nur Folgendes hinzuzufügen:

„In der vorjährigen Petition habe sich die Behauptung gefunden, daß die Bildung des Großgrundbesitzerverbandes die Verfolgung von Sonderinteressen fördere. Demgegenüber habe er hervorgehoben, daß die Zahl der dem Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer angehörenden Vertreter selbstständiger Gutsbezirke eine außerordentlich geringe sei im Verhältniß zu der Zahl der größeren ländlichen Grundbesitzer überhaupt; daß die überwiegende Mehrzahl der vom Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gewählten Kreistagsabgeordneten den Landgemeinden angehöre und daß daher nicht anzunehmen sei, daß diese Kreistagsabgeordneten Interessen verfolgen, welche mit den Interessen der Landgemeinden im Widerspruch stehen würden.

Mit Bezug hierauf werde in der vorliegenden Petition bemerkt: es wäre erwünscht gewesen, wenn nach beiden Seiten hin die Zahlen selbst angegeben wären. Er — der Regierungskommissar — sei jetzt in der Lage, diesem Wunsche zu entsprechen.

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten betrage in Hannover insgesammt 1 555; davon entfielen auf den Wahlverband der Städte 268, auf den Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer 492, auf den Wahlverband der Landgemeinden 795. Unter den vom Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gewählten Kreistagsabgeordneten befänden sich 56 Vertreter selbstständiger Gutsbezirke und 26 Gewerbetreibende. Von den 492 Kreistagsabgeordneten des Großgrundbesitzerverbandes gehörten demnach 436 oder rund 88 Prozent den Landgemeinden an. Wie stark die Landgemeinden im Verhältniß zu den Großgrundbesitzern in den Kreistagen vertreten seien, ergebe sich aus folgenden Zahlen: In 24 von 69 Kreisen hätten die vom Wahlverbande der Landgemeinden gewählten Kreistagsabgeordneten die einfache, in weiteren 7 Kreisen sogar Zweidrittelmajorität; in 35 Kreisen verfügten die Landgemeinden mit den Städten über $^{2}/_{3}$ der Stimmen. Nur in einem einzigen Kreise, in welchem keine Städte vorhanden seien, bildeten die vom Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gewählten Kreistagsabgeordneten mit 13 Stimmen gegen 12 Stimmen der Landgemeinden die Mehrheit; die Kreistagsabgeordneten dieses Kreises gehörten indessen sämmtlich den Landgemeinden an. Die Vertreter selbstständiger Gutsbezirke befänden sich in allen Kreisen in verschwindender Minorität; sie verfügten in 19 Kreisen über je 1, in 6 über je 2, in 2 über je 3, in 2 über je 4, in 1 über 5 und in 1 über 6 Stimmen; in 38 Kreisen seien sie überhaupt nicht im Kreistage vertreten.

Bezüglich desjenigen Punktes, auf welchen in der Petition das Hauptgewicht gelegt werde, daß nämlich in Folge der Einführung besonderer Realsteuerordnungen in einer mehr oder minder großen Zahl von Gemeinden sich gegen früher erhebliche Verschiedenheiten hinsichtlich der Heranziehung der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zu den Kreisabgaben ergeben könnten, habe er noch zu erwähnen, daß bis jetzt, soviel im Ministerium des Innern bekannt, noch nicht eine Landgemeinde der Provinz Hannover sich zur Einführung einer besonderen Realsteuerordnung entschlossen habe."

Im Laufe der Diskussion wurde dann noch hervorgehoben, daß in dem „Lande Hadeln und den Bremischen Marschen", wo ein Großgrundbesitzerverband nach der althannoverschen Amtsverfassung allerdings nicht vorhanden gewesen sei, doch keine besondere Unzufriedenheit mit der Kreisordnung zu herrschen scheine, da aus diesen Landestheilen nur 56 Personen die Petition unterschrieben hätten. Ferner wurde festgestellt, daß auch im Kreise Lingen die Landgemeinden gegenüber den Gutsbezirken sich in der Mehrheit befinden, da von den 6 Vertretern des Großgrundbesitzerverbandes 4 den Landgemeinden angehören.

Schließlich wurde noch betont, es spreche nicht für die von den Petenten behauptete große Unzufriedenheit, daß — obwohl der Inhalt des Kommissionsberichts vom 18. Mai 1894 durch die Hannoverschen Tageszeitungen längst bekannt geworden — weitere Unterschriften für die in Frage stehende, schon seit dem Jahre 1891 im Werke befindliche Petition nicht beigebracht worden seien. Das von der Regierung vorgelegte Zahlenmaterial beweise vielmehr zur Genüge, daß die Petition zum großen Theil

auf ganz irrigen Voraussetzungen beruhe. Die Kommission verblieb daher bei ihrer im vorigen Jahre kundgegebenen Auffassung und nahm den vom Berichterstatter gestellten Antrag wiederum einstimmig an.

In Folge dessen beantragt nunmehr die Kommission:
das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
über die Petition II Nr. 145 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 26. März 1895.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Schlabitz, Vorsitzender. Freiherr v. Richthofen (Jauer), Berichterstatter. Albers. Böttinger. Conrad (Glatz). v. Endevort. Hausmann. Dr. Irmer. Junghenn. Neubarth. v. Rabe-Gr. Silber. Ring. Schmidt (Warburg). Wallenborn.

№ 41.

Berlin, den 5. Februar 1896.

Eurer Excellenz beehren wir uns hierneben den Bericht über die weitere Ausführung

1. des § 5 des Gesetzes vom 14. Februar 1880, betreffend den Erwerb des Rheinischen und des Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat (Gesetzsamml. S. 20),
2. des § 5 des Gesetzes vom 24. Januar 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetzsamml. S. 11) und
3. über die bisherige Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1895, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat (Gesetzsamml. S. 315)

mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, denselben geneigtest zur Kenntniß des Hauses bringen zu wollen.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Miquel. **Thielen.**

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz.

Ib A 601 M. d. ö. A.
I 1506 F. M.

Berlin, den 5. Februar 1896.

Bericht

über

die weitere Ausführung

1. des § 5 des Gesetzes vom 14. Februar 1880, betreffend den Erwerb des Rheinischen und des Berlin—Potsdam—Magdeburger Eisenbahnunternehmens für den Staat (Gesetzsamml. S. 20),
2. des § 5 des Gesetzes vom 24. Januar 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetzsamml. S. 11) und
3. über die bisherige Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1895, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat (Gesetzsamml. S. 315).

Von der dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dem Finanzminister in dem Gesetze vom 16. Juli 1895 ertheilten Ermächtigung,

bei der Auflösung der Weimar—Geraer, Saal- und Werraeisenbahngesellschaft nach Maßgabe der mit denselben abgeschlossenen Verträgen den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen zu zahlen beziehungsweise auf die Staatskasse zu übernehmen

ist in folgender Weise Gebrauch gemacht:

Das Eigenthum
1. der Weimar—Geraer Eisenbahn,
2. der Saaleisenbahn und
3. der Werraeisenbahn

mit dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Zubehör, insbesondere mit dem Betriebsmaterial, überhaupt mit allen an diesen Eisenbahnen haftenden Rechten und Verpflichtungen ist Seitens des Staates am 1. Oktober 1895 erworben. Gleichzeitig ist Seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung die Erklärung abgegeben worden, daß der Staat die sämmtlichen Anleihen, — soweit dieselben noch nicht zurückgezahlt sind — sowie alle sonstigen Schulden der vorher genannten Eisenbahngesellschaften als Selbstschuldner übernimmt.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen über die Auflösung und Liquidation der gedachten drei Eisenbahngesellschaften zum 1. Oktober 1895 und die Aufforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche sind erlassen. Als Liquidator für die Weimar—Geraer, Saal- und Werraeisenbahngesellschaft ist die Königliche Eisenbahndirektion zu Erfurt bestellt und in das Handelsregister eingetragen. Die Aktien der genannten drei Eisenbahngesellschaften werden noch bis zum 30. September d. Js. einschließlich gegen Staatsschuldverschreibungen der 3 prozentigen konsolidirten Anleihe umgetauscht. Auf die etwa rückständig bleibenden Aktien ist der Antheil am Liquidationserlöse zu zahlen, bezw. bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen und zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel ein entsprechender Theil der zur Verfügung stehenden Staatsschuldverschreibungen zu veräußern.

Die weiteren Mittheilungen hierüber werden dem nächsten Rechenschaftsberichte vorbehalten bleiben müssen.

Auf Grund der dem Finanzminister im § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 20), im § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Januar 1884 (Gesetzsamml. S. 11) und im § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 315) ertheilten Ermächtigungen sind

a) die privilegirten 3½prozentigen Rheinischen Eisenbahnobligationen von 1843,
b) die 3½prozentigen Prioritätsaktien Lit. B der Oberschlesischen Eisenbahn,
c) die 3½prozentigen Prioritätsobligationen Lit. E der Oberschlesischen Eisenbahn,
d) die 3½prozentigen Niederschlesischen Zweigbahnprioritätsobligationen der Oberschlesischen Eisenbahn,
e) die 4prozentigen Prioritätsobligationen der Weimar—Geraer Eisenbahngesellschaft, Ausgabe von 1879,
f) die 3½prozentigen Prioritätsobligationen III. Emission der Werra-Eisenbahngesellschaft und
g) die 3½prozentigen Prioritätsobligationen IV. Emission 1. Theil der Werra-Eisenbahngesellschaft

zur baaren Rückzahlung der verschriebenen Kapitalbeträge und zwar derjenigen zu b und c zum 1. Dezember 1895, derjenigen zu e, f und g zum 2. Januar 1896 und derjenigen zu a und d zum 1. März 1896 gekündigt worden.

Die Kündigung erstreckte sich

zu a) auf Obligationen über	1 173 000 ℳ	— ₰
= b) = Aktien =	2 027 400 =	— =
= c) = Obligationen =	17 652 000 =	— =
= d) = = =	6 344 400 =	— =
= e) = = =	1 362 800 =	— =
= f) = = =	866 700 =	— =
= g) = = =	1 500 000 =	— =
zusammen....	30 926 300 ℳ	— ₰

wovon die jährlichen Zinsen zu 3½ bezw. 4 Prozent 1 089 234 ℳ 50 ₰ betragen.

Zur Einlösung der Aktien und Obligationen befanden bezw. befinden sich auf den betreffenden Amortisationskonten und zwar

zu a)	321 ℳ	— ₰		
= b)	156 =	— =		
= c)	17 =	73 =		
= d)	241 =	50 =		
= e)	2 075 =	— =		
= f)	5 875 =	— =		
= g)	9 375 =	— =		
zusammen....			18 061 =	23 =

im Bestande.

Die übrigen Einlösungsmittel im Betrage von .... 30 908 238 ℳ 77 ₰
sind bezw. werden entnommen:
mit .... 11 532 329 = 35 =

Seite.... { 30 908 238 ℳ 77 ₰ / 11 532 329 = 35 = }

Uebertrag.... { 30 908 238 ℳ 77 ₰ / 11 532 329 = 35 = }

aus dem Betrage von gleicher Höhe, welche aus dem am 1. April 1895 zur Staatskasse vereinnahmten Bestande des nach § 49 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) aus den Ueberschüssen der Einkommensteuer gebildeten Nebenfonds der Verwaltung der direkten Steuern bei der außeretatsmäßigen extraordinären Verwaltung für 1894/95 zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden bezw. zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen in Soll-Ausgabe bezw. in Rest-Ausgabe gestellt worden ist und mit.. 19 375 909 ℳ 42 ₰
aus dem im Etat der Staatsschuldenverwaltung für 1. April 1895/96 unter Ausgabe Kapitel 37 Titel 1 zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden, bezw. zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen ausgesetzten Fonds. Eine Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen Behufs Beschaffung der Einlösungsmittel wird sonach nicht stattfinden und entsteht in Folge dessen aus der Kündigung für die Staatskasse eine Zinsenersparniß, welche sich auf den vollen Betrag der oben zu 1 089 234 Mark 50 Pf. ermittelten Jahreszinsen der gekündigten Aktien und Obligationen beziffert.

Werden für diejenigen 18 061 Mark 23 Pf., welche zur Einlösung aus den Amortisationskonten entnommen sind, bezw. entnommen werden und welche ohnehin zur Tilgung der in Frage stehenden Anleihen hätten verwendet werden müssen, 3½ bezw. 4 Prozent Zinsen mit .... 642 ℳ 52 ₰
und für die übrigen Einlösungsmittel von zusammen 30 908 238 Mark 77 Pf., welche auch sonst zur außerordentlichen Tilgung von Staatsschulden, bezw. zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen zu verwenden gewesen wären, 3 Prozent Zinsen mit .... 927 247 = 16 =

zusammen.... 927 889 ℳ 68 ₰

in Gegenrechnung gebracht, so ermäßigt sich die durch die extraordinäre Schuldentilgung erzielte Zinsenersparniß von .... 1 089 234 = 50 =

auf.... 161 344 ℳ 82 ₰

№ 42.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Etat der Eisenbahnverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97, sowie über

a) die Petition des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Westfalen und Lippe — II 236 —,
welcher Aufhebung des am 1. Oktober 1895 zur Einführung gelangten Viehstaffeltarifs beantragt;

b) die Petition der nahe dem Ostbahnhofe wohnenden Eigenthümer und Gewerbetreibenden — II 230 —,
welche die Wiedereröffnung des Ostbahnhofs für den Verkehr beantragen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler für die Einnahme, die dauernden Ausgaben und die Petition II 236,
Abgeordneter Schmieding für die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben und die Petition II 230.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 10 bis 21 der Einnahme unverändert zu genehmigen;
2. Kap. 23 bis 33 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen;
3. den Vermerk am Schlusse der dauernden Ausgaben S. 18 und 20 des Etats wegen Verwendung der Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung zu genehmigen;
4. Kap. 5 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen;
5. über die Petition II 236 zur Tagesordnung überzugehen;
6. die Petition II 230 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

II. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über die Verhandlungen des Landeseisenbahnraths im Jahre 1895, Drucksachen Nr. 4, A Zu Nr. 4 und B Zu Nr. 4.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Vorlage in Nr. 4, A Zu Nr. 4 und B Zu Nr. 4 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

III. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der Preußischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1894/95, Drucksache Nr. 5.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Sattler.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den Bericht in Nr. 5 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

IV. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Bericht über die Bauausführungen und Beschaffungen der Eisenbahnverwaltung während des Zeitraumes vom 1. Oktober 1894 bis dahin 1895, Drucksache Nr. 23.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmieding.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den Bericht in Nr. 23 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

V. **Mündlicher Bericht** der Budgetkommission über den Nachweis über die Verwendung des Dispositionsfonds im Extraordinarium des Etats der Eisenbahnverwaltung für 1894/95, Drucksache Nr. 21.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmieding.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

den Nachweis in Nr. 21 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 12. Februar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

Anlage.

Zusammenstellung

der

Betriebsergebnisse der Preußischen Staatseisenbahnen nach dem Stande am Ende des Monats Dezember 1895.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Laufende Nummer	Bezeichnung der Direktionen	Jahr	Betriebslänge am Ende des Monats Dezember	Im Monat Dezember betrug die Verkehrseinnahme			Hierzu kommen aus sonstigen Quellen	Demnach betrug die Einnahme im Monat Dezember aus sämmtlichen Einnahmequellen
				aus dem Personen- und Gepäckverkehr Betriebsfonds Titel 1	aus dem Güterverkehr Betriebsfonds Titel 2	Zusammen — Betriebsfonds Titel 1 und 2 —		
			km	M.	M.	M.	M.	M.
1.	Altona	1895/96	—	1 166 000	3 495 000	4 661 000	165 000	4 826 000
2.	Berlin	"	—	4 223 000	7 554 000	11 777 000	410 000	12 187 000
3.	Breslau	"	—	2 004 000	7 832 000	9 836 000	344 000	10 180 000
4.	Bromberg	"	—	1 394 000	3 813 000	5 207 000	97 000	5 304 000
5.	Cassel	"	—	—	3 000	3 000	71 000	74 000
6.	Cöln	"	—	2 772 000	12 177 000	14 949 000	248 000	15 197 000
7.	Danzig	"	—	—	10 000	10 000	50 000	60 000
8.	Elberfeld	"	—	989 000	3 752 000	4 741 000	730 000	5 471 000
9.	Erfurt	"	—	1 809 000	4 734 000	6 543 000	157 000	6 700 000
10.	Essen	"	—	—	12 000	12 000	641 000	653 000
11.	Frankfurt a./M.	"	—	1 034 000	2 391 000	3 425 000	300 000	3 725 000
12.	Halle	"	—	—	—	—	133 000	133 000
13.	Hannover	"	—	2 200 000	7 250 000	9 450 000	297 000	9 747 000
14.	Kattowitz	"	—	—	9 000	9 000	177 000	186 000
15.	Königsberg	"	—	—	6 000	6 000	72 000	78 000
16.	Magdeburg	"	—	1 096 000	3 150 000	4 246 000	1 403 000	5 649 000
17.	Münster	"	—	—	—	—	135 000	135 000
18.	Posen	"	—	—	11 000	11 000	130 000	141 000
19.	St. Johann-Saarbrücken	"	—	—	8 000	8 000	107 000	115 000
20.	Stettin	"	—	—	2 000	2 000	136 000	138 000
	Zusammen	1895/96	*) 27 327,46	18 687 000	56 209 000	74 896 000	5 803 000	80 699 000
	Die prov. Einnahmen betrugen	1894/95	26 344,78	18 460 356	54 257 093	72 717 449	4 386 548	77 103 997
	Durch Zurückführung auf das neue Etatsschema sind den Einnahmen 1894/95 zu- bezw. abzusetzen	—	—	—	— 1 635 000	— 1 635 000	+ 1 029 000	— 606 000
	Bleiben	1894/95	26 344,78	18 460 356	52 622 093	71 082 449	5 415 548	76 497 997
	Dazu die Einnahmen der verstaatlichten Weimar—Geraer-, Saal- und Werraeisenbahn mit Nebenbahnstrecken	1894/95	435,11	156 146	263 341	419 487	59 418	478 905
	Zusammen für	1894/95	26 779,89	18 616 502	52 885 434	71 501 936	5 474 966	76 976 902
	Mithin 1895/96 gegen 1894/95	—	+ 547,57	+ 70 498	+ 3 323 566	+ 3 394 064	+ 328 034	+ 3 722 098

*) Die Betriebslänge Ende November 1895 betrug — nach kleiner Berichtigung .... 27 250,14 km
dazu die Neubaustrecken:
a) Löwenberg i. Schl. — Neudorf am Gröditzberge (1. 12. 95.) .... 12,13 "
b) Wollstein — Blotnik (1. 12. 95) .... 19,69 "
c) Verbindungsbahn Herne — Wanne (1. 12. 95) .... 3,[illegible] "
d) Stadtilm — Saalfeld (2. 12. 95) .... 32,[illegible] "
e) Schönau — Ober-Kauffung (30. 12. 95) .... 9,77 "
Betriebslänge Ende Dezember 1895 .... 27 327,46 km

Vom Etatsjahre 1895/96 ab sind für die Preußische Staatseisenbahnverwaltung neue Vorschriften über das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen erlassen, wodurch erhebliche Verschiebungen an den Einnahmen eingetreten sind. (Siehe „Vergleichende Uebersicht" — Beilage A[a] — zum Etat der Eisenbahnverwaltung für 1895/96).

Um einen zutreffenden Vergleich der Einnahmen in 1895/96 mit denjenigen in 1894/95 zu ermöglichen, sind letztere auf das neue Etatsschema zurückgeführt und die dadurch bedingten Zu- und Absetzungen für die hier in Frage kommenden Zeitabschnitte in den Spalten 6 bis 9 und 12 bis 17 vorgenommen.

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
In der Zeit vom Beginn des Etatsjahres betrug die Verkehrseinnahme						Hierzu kommen aus sonstigen Quellen	Demnach betrug die Einnahme für diesen Zeitraum aus sämmtlichen Einnahmequellen	Die definitive Einnahme des Vorjahres stellte sich gegen die damalige provisorische Einnahme — Spalte 14 und 17 —	
aus dem Personen- und Gepäckverkehr		aus dem Güterverkehr		zusammen					
überhaupt	Steigerung in	überhaupt	Steigerung in	überhaupt	Steigerung in			bei der Verkehrseinnahme auf	bei der Gesammteinnahme auf
ℳ	%	ℳ	%	ℳ	%	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
14 708 000	—	32 172 000	—	46 880 000	—	1 664 000	48 544 000	—	—
49 548 000	—	66 742 000	—	116 290 000	—	3 710 000	120 000 000	—	—
23 153 000	—	75 254 000	—	98 407 000	—	3 271 000	101 678 000	—	—
16 693 000	—	33 483 000	—	50 176 000	—	926 000	51 102 000	—	—
—	—	26 000	—	26 000	—	980 000	1 006 000	—	—
32 630 000	—	111 577 000	—	144 207 000	—	1 964 000	146 171 000	—	—
—	—	53 000	—	53 000	—	420 000	473 000	—	—
11 115 000	—	35 907 000	—	47 022 000	—	6 570 000	53 592 000	—	—
20 532 000	—	44 108 000	—	64 640 000	—	1 960 000	66 600 000	—	—
—	—	171 000	—	171 000	—	2 358 000	2 529 000	—	—
13 454 000	—	22 250 000	—	35 704 000	—	2 020 000	37 724 000	—	—
—	—	40 000	—	40 000	—	1 198 000	1 238 000	—	—
27 880 000	—	69 040 000	—	96 920 000	—	2 671 000	99 591 000	—	—
—	—	302 000	—	302 000	—	1 737 000	2 039 000	—	—
—	—	40 000	—	40 000	—	644 000	684 000	—	—
12 054 000	—	29 828 000	—	41 882 000	—	10 665 000	52 547 000	—	—
—	—	5 000	—	5 000	—	1 002 000	1 007 000	—	—
—	—	46 000	—	46 000	—	629 000	675 000	—	—
—	—	57 000	—	57 000	—	1 062 000	1 119 000	—	—
—	—	20 000	—	20 000	—	1 224 000	1 244 000	—	—
221 767 000	—	521 121 000	—	742 888 000	—	46 675 000	789 563 000	+ 1 381 442	+ 2 254 704
205 288 905	—	511 125 693	—	716 414 598	—	38 367 346	754 781 944	—	—
—	—	— 16 297 000	—	— 16 297 000	—	+ 8 947 000	— 7 350 000	—	—
205 288 905	—	494 828 693	—	700 117 598	—	47 314 346	747 431 944	—	—
1 890 479	—	2 675 228	—	4 565 707	—	538 059	5 103 766	—	—
207 179 384	—	497 503 921	—	704 683 305	—	47 852 405	752 535 710	—	—
+ 14 587 616	+ 7,04	+ 23 617 079	+ 4,73	+ 38 204 695	+ 5,42	— 1 177 405	+ 37 027 290	—	—

1	2	3	20	21	22	23
Laufende Nummer	Bezeichnung der Direktionen	Jahr	Von den in den Spalten 10 und 12 aufgeführten Verkehrseinnahmen sind:			
			im Personenverkehr		im Güterverkehr	
			definitiv festgestellt ℳ	noch schätzungsweise ermittelt ℳ	definitiv festgestellt ℳ	noch schätzungsweise ermittelt ℳ
1.	Altona	1895/96	13 282 000	1 426 000	24 183 000	7 989 000
2.	Berlin	"	44 085 000	5 463 000	54 418 000	12 824 000
3.	Breslau	"	21 061 000	2 092 000	55 531 000	19 723 000
4.	Bromberg	"	14 871 000	1 822 000	27 699 000	5 784 000
5.	Cassel	"	—	—	23 000	3 000
6.	Cöln	"	23 615 000	9 015 000	79 677 000	31 900 000
7.	Danzig	"	—	—	53 000	—
8.	Elberfeld	"	9 095 000	2 020 000	25 069 000	10 838 000
9.	Erfurt	"	18 380 000	2 152 000	31 055 000	13 053 000
10.	Essen	"	—	—	159 000	12 000
11.	Frankfurt a./M.	"	11 168 000	2 286 000	16 638 000	5 612 000
12.	Halle	"	—	—	39 000	1 000
13.	Hannover	"	23 067 000	4 813 000	50 207 000	18 833 000
14.	Kattowitz	"	—	—	282 000	20 000
15.	Königsberg	"	—	—	40 000	—
16.	Magdeburg	"	11 010 000	1 044 000	25 320 000	4 508 000
17.	Münster	"	—	—	5 000	—
18.	Posen	"	—	—	46 000	—
19.	St. Johann-Saarbrücken	"	—	—	57 000	—
20.	Stettin	"	—	—	20 000	—
	Zusammen	1895/96	189 634 000	32 133 000	390 521 000	130 600 000

24	25	26	27	28
Die vollständige Abrechnung der Verkehrseinnahmen hat stattgefunden bis einschließlich des Monats				Bemerkungen
im Personenverkehr		im Güterverkehr		
aus dem Lokalverkehre	aus den Verbandsverkehren	aus dem Lokalverkehre	aus den Verbandsverkehren	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
November	August	Oktober	August	Die Einnahmen der Berliner Stadtbahn betrugen:
November	August	Oktober	Juli	Dezember / Bis Ende Dezember
November	August	Oktober	September	1894/95 = 463 484 ℳ / 4 484 465 ℳ 1895/96 = 536 000 „ / 5 248 000 „
November	August	November	Juli	Es betrugen die Einnahmen:
—	—	—	—	a) für Platzkarten
Oktober	September	Oktober	?	Dezember / Bis Ende Dezember 1894/95 = 131 118 ℳ / 1 494 712 ℳ 1895/96 = 131 239 „ / 1 762 644 „
—	—	—	—	b) für Bahnsteigkarten
Oktober	Juli	Oktober	August	Dezember / Bis Ende Dezember 1894/95 = 91 840 ℳ / 835 762 ℳ
November	Juli	Oktober	August	1895/96 = 116 686 „ / 1 089 921 „
—	—	—	—	
Oktober	September	Oktober	August	
—	—	—	—	
Oktober	August	Oktober	August	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
November	Oktober	November	Oktober	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	

№ 43.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Budgetkommission über den Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Berichterstatter: Abgeordneter Graf zu Limburg-Stirum.

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 29 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 67 bis 70 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 8 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen.

Berlin, den 11. Februar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

Anlage.

Aus der

Denkschrift

über die

Entwickelung der gewerblichen Fortbildungsschulen und der gewerblichen Fachschulen in Preußen, soweit sie zum Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe gehören, jedoch mit Ausschluß der Navigationsschulen und der Unterrichtsanstalten für das Bergfach, während der Jahre 1891 bis 1895.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe den Mitgliedern der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen vorgelegt im Januar 1896.

Seit dem Anfange des Jahres 1891, in welchem die „Denkschrift über die Entwickelung der Fortbildungsschulen und der gewerblichen Fachschulen in Preußen, soweit sie zum Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe gehören, jedoch mit Ausschluß der Navigationsschulen und der Unterrichtsanstalten für das Bergfach während der Jahre 1883 bis 1890" veröffentlicht wurde, ist die Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens nicht weniger als zuvor bemüht gewesen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die Zahl der gewerblichen Unterrichtsanstalten zu vermehren und die vorhandenen zu verbessern.

Aufwendungen für die gewerblichen Fachschulen 1891/92 bis 1896/97.

Die allmähliche Vermehrung der Aufwendungen des Staates für die einzelnen gewerblichen Fachschulen ist aus der folgenden Uebersicht zu ersehen. Für das Jahr 1896/97 sind die Summen aufgeführt, welche in den Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1896/97 aufgenommen werden sollen.

1	2	3	4	5	6
		Zuschuß		Zuschuß des Staats	
Laufende Nummer	Name der Anstalt	des Staats Voranschlag für 1891/92 ℳ	der Stadtgemeinde (des Vereins) Voranschlag für 1891/92 ℳ	Voranschlag für 1892/93 ℳ	Voranschlag für 1893/94 ℳ
1.	Baugewerkschule in Nienburg a. W. ...	46 495	—	45 280	45 280
2.	Baugewerkschule in Eckernförde	41 290	7 500	41 290	40 240
3.	Baugewerkschule in Höxter	41 820	5 000	41 710	42 170
4.	Baugewerkschule in Idstein	30 977	6 000	30 977	36 844
5.	Baugewerkschule in Deutsch-Krone	40 060	6 400	40 060	39 480
6.	Baugewerkschule in Breslau	17 509	17 509	17 509	17 150
7.	Baugewerkschule in Berlin	20 400	20 400	20 835	28 744
8.	Höhere Webe-, Färberei- und Appreturschule in Krefeld	41 925	13 975	42 615	42 615
9.	Höhere Webeschule in Mülheim a. Rh.	5 020	5 020	4 272	4 272
10.	Webeschule in Spremberg	7 870	2 620	7 870	7 870
11.	Webeschule in Einbeck	4 000	2 000	4 330	4 330
12.	Gewerbliche Zeichenschule in Köln ..	1 404,50	1 404,50	1 404,50	1 404,50
13.	Gewerbliche Zeichenschule in Elberfeld	1 866	1 866	1 866	1 866
14.	Gewerbliche Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Kassel	17 400	17 100	19 550	19 550
	Seite	318 036,50	106 794,50	319 568,50	331 815,50

7	8	9	10	11	12
Zuschuß des Staats		Zuschuß		Gesammt-zuschuß Voranschlag für 1896/97	Bemerkungen
Voranschlag für 1894/95	Voranschlag für 1895/96	des Staats Voranschlag für 1896/97	der Stadtgemeinde (des Vereins) Voranschlag für 1896/97		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
53 850	53 775	54 515	—	54 515	Die Schulen Nr. 1 bis 5 sind Staatsanstalten.
48 625	47 240	47 070	7 500	54 570	Zu 2 bis 5. Die Städte geben und unterhalten die Schulgebäude und zahlen einen festen Zuschuß zu den übrigen Ausgaben.
51 220	50 960	50 960	5 000	55 960	
50 895	50 730	50 730	5 000	55 730	Der Zuschuß der Stadt Idstein ist von 6 000 Mark auf 5 000 Mark vom 1./4. 93 ab herabgesetzt worden, weil die Stadt ein neues Schulgebäude aufgeführt hat.
46 200	45 835	46 680	6 400	53 080	
21 300	21 300	21 300	21 300	42 600	Die Stadt giebt und unterhält das Schulgebäude und trägt die Hälfte der durch die eigenen Einnahmen der Schule nicht gedeckten Ausgaben.
30 489	30 489	30 489	30 489	60 978	Wie vor.
42 615	38 220	44 100	14 700	58 800	Die Stadt trägt ¼, der Staat ¾ aller durch die eigenen Einnahmen der Anstalt nicht gedeckten Kosten mit Einschluß der Unterhaltung des von der Stadt zu ⅔ bezahlten Gebäudes für die Webeschule und des Gebäudes für die Färberei- und Appreturschule; beide Gebäude gehören dem Staate.
4 272	4 080	4 080	4 080	8 160	Wie zu 6.
7 870	5 200	5 200	1 285	6 485	Die Stadt giebt und unterhält das Gebäude, der Staat hat von dem erforderlichen Zuschusse vorweg 2 630 Mark und ⅔ des Restes übernommen.
4 330	4 330	5 340	2 670	8 010	Die Stadt giebt und unterhält das Schulgebäude und trägt ⅓ des erforderlichen Zuschusses.
1 404,50	eingegangen	—	—	—	Die Schule ist durch die Anstalt Nr. 50 ersetzt worden.
1 866	1 866	eingegangen	—	—	Die Schule wird vom 1. April 1896 an durch die Anstalt Nr. 56 ersetzt werden.
19 550	19 550	21 610	20 810	42 420	Der Staat giebt und unterhält das Gebäude, giebt die Lehrmittel und die Hälfte des weiter erforderlichen Zuschusses; die Stadt trägt die andere Hälfte und die Kosten der Heizung, Beleuchtung und Reinigung. Diese Kosten, sowie die der Unterhaltung des Gebäudes sind in der Summe von 42 420 Mark nicht enthalten.
384 486,50	373 575	382 074	119 234	501 308	

1	2	3	4	5	6
		Zuschuß		Zuschuß des Staats	
Laufende Nummer	Name der Anstalt	des Staats Voranschlag für 1891/92 ℳ	der Stadtgemeinde (des Vereins) Voranschlag für 1891/92 ℳ	Voranschlag für 1892/93 ℳ	Voranschlag für 1893/94 ℳ
	Uebertrag....	318 036,50	106 794,50	319 568,50	331 815,50
15.	Gewerbliche Zeichenschule in Halle a. S.	12 450	11 450	12 450	13 465
16.	Provinzial-Kunst- und Gewerkschule in Königsberg i. Pr.	18 490	—	20 040	20 040
17.	Provinzial-Kunst- und Handwerksschule in Danzig	7 951	209	7 951	7 951
18.	Zeichenakademie in Hanau	62 920	189	67 632	67 632
19.	Kunstgewerbeschule in Düsseldorf	18 930	22 670	19 940	19 940
20.	Kunstgewerbeschule des mitteldeutschen Kunstgewerbevereins in Frankfurt a. M.	24 000	64 472	24 000	24 000
21.	Keramische Fachschule in Höhr-Grenzhausen	7 950	400	7 950	7 950
22.	Fachschule für Metallindustrie (Bronze) in Iserlohn	17 952	13 464	17 952	17 952
23.	Fachschule für die Bergische Kleineisen- und Stahlwaarenindustrie in Remscheid	28 900	11 700	29 180	29 845
	Seite....	517 579,50	231 348,50	526 663,50	540 590,50

7	8	9	10	11	12
Zuschuß des Staats		Zuschuß		Gesammtzuschuß Voranschlag für 1896/97	Bemerkungen
Voranschlag für 1894/95	Voranschlag für 1895/96	des Staats Voranschlag für 1896/97	der Stadtgemeinde (des Vereins) Voranschlag für 1896/97		
M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	
384 486,50	373 575	382 074	119 234	501 308	
13 465	10 190	10 190	9 190	19 380	Die Stadt giebt und unterhält das Gebäude, der Staat bezahlt die Lehrmittel und die Hälfte der durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben.
20 770	20 770	20 770	—	20 770	Die Stadt hat das Schullokal hergegeben. Die Schule ist eine Staatsanstalt.
7 951	eingegangen	—	—	—	Die Schule ist geschlossen worden.
67 502	67 502	69 740	53	69 793	Die Summe in Spalte 10 wird aus einer Stiftung gezahlt. Die Akademie ist eine Staatsanstalt.
19 940	19 940	19 940	23 690	43 630	Die Stadt giebt und unterhält das Gebäude und trägt alle Kosten, soweit sie nicht durch den Staatszuschuß gedeckt werden.
24 000	24 000	24 000	69 780	93 780	Der Verein giebt und unterhält das Gebäude und trägt alle Kosten, soweit sie nicht durch den Staatszuschuß und die Summe von 2 000 Mark, welche die Stadt giebt, gedeckt werden. Er wird dazu durch die polytechnische Gesellschaft und durch Stiftungsverwaltungen in den Stand gesetzt. Der Gesammtzuschuß ist für die gesammten Einrichtungen des Vereins, zu denen z. B. das Museum, die Bibliothek, die permanente Ausstellung, die Vereinszeitschrift gehören, erforderlich, während der Staatszuschuß nur für die Kunstgewerbeschule gewährt wird.
7 950	7 950	7 950	400	8 350	Die Gemeinden Höhr-Grenzhausen geben zur Zeit das Schullokal her und bezahlen die Feuerung, Beleuchtung, den nöthigen Gips und Modellirthon und die Reinigung des Lokals. Die übrigen Kosten trägt der Staat.
17 952	17 952	17 952	13 464	31 416	Die Stadt giebt und unterhält das Schullokal und trägt, so lange ein Neubau für die Anstalt noch nicht errichtet ist, 13 464 Mark bei. Später giebt der Staat 5 500 Mark vorweg und ⅔ des weiter erforderlichen Zuschusses, während die Stadt das übrige Drittheil, jedoch höchstens 13 464 Mark trägt und das Schullokal hergiebt und unterhält.
32 000	32 000	32 000	13 500	45 500	Die Stadt giebt und unterhält das Gebäude; wenn ein Zuschuß von 40 600 Mark nöthig ist, zahlt die Stadt 11 700 Mark, der Staat 28 900 Mark, bei höchstens 41 000 Mark die Stadt 12 000 Mark, von 42 500 Mark aber 12 500 Mark und so steigend, bei 47 000 Mark Zuschuß die Summe von 14 000 Mark, niemals aber mehr.
596 016,50	573 879	584 616	249 311	833 927	

1	2	3	4	5	6
Laufende Nummer	Name der Anstalt	Zuschuß des Staats Voranschlag für 1891/92 ℳ	Zuschuß der Stadtgemeinde (des Vereins) Voranschlag für 1891/92 ℳ	Zuschuß des Staats Voranschlag für 1892/93 ℳ	Zuschuß des Staats Voranschlag für 1893/94 ℳ
	Uebertrag	517 579,50	231 348,50	526 663,50	540 590,50
24.	Maschinenbau- und Hüttenschule (früher: Rheinisch-westfälische Eisenhüttenschule und Werkmeisterschule für Maschinenbauer) in Duisburg	14 000	12 900	14 000	14 000
25.	Handwerkerschule in Berlin	20 000	76 316	20 000	20 000
26.	Höhere Webeschule in Sorau i. L. ..	4 267	2 133	4 267	4 267
27.	Fachschule für Seedampfschiffsmaschinisten in Flensburg	21 250	—	21 250	21 250
28.	Kunstgewerbe- und Handwerkerschule in Magdeburg	33 120	27 920	43 735	43 735
29.	Webeschule in Falkenburg	10 300	3 500	10 300	10 300
30.	Webeschule in Rummelsburg	3 200	1 600	3 200	3 200
31.	Höhere Webeschule in Berlin	17 500	17 500	18 159	18 159
32.	Gewerbliche Zeichen- und Kunstgewerbeschule in Aachen	12 780	12 280	13 680	13 680
33.	Gewerbliche Fachschule (Tagesschule) in Aachen	9 600	9 600	9 600	9 600
	Seite	663 596,50	395 097,50	684 854,50	698 781,50

7	8	9	10	11	12
Zuschuß des Staats		Zuschuß		Gesammtzuschuß Voranschlag für 1896/97 M.	Bemerkungen
Voranschlag für 1894/95 M.	Voranschlag für 1895/96 M.	des Staats Voranschlag für 1896/97 M.	der Stadtgemeinde (des Vereins) Voranschlag für 1896/97 M.		
596 016,50	573 879	584 616	249 311	833 927	
37 426	37 426	40 552	15 000	55 552	Bis 1891 in Bochum. Die Stadt giebt und unterhält das Gebäude und zahlt einen festen Beitrag von 15 000 Mark, wozu sie einen Zuschuß von 10 000 Mark von der Provinz erhält. Der Staat trägt alle Kosten, soweit sie nicht durch den städtischen Beitrag gedeckt werden. Die Schule ist eine Staatsanstalt.
20 000	20 000	20 000	99 248	119 248	Die Stadt giebt und unterhält das Gebäude und trägt alle Kosten, soweit sie nicht durch den Staatszuschuß gedeckt werden. In dem Aufwande der Stadt sind auch 11 220 Mark Miethe enthalten.
4 267	6 000	11 767	3 083	14 850	Die Stadt giebt und unterhält das Schulgebäude. Der Staat hat von den durch die eigenen Einnahmen der Anstalt nicht gedeckten Kosten 5 600 Mark vorweg und $^2/_3$ des Restes übernommen. Das Präzipuum wird aber nur bis zur Amortisation des zum Neubau eines Schulgebäudes für die Anstalt von der Stadt aufgewendeten Baukapitals gezahlt.
23 960	23 960	23 960	—	23 960	Die Stadt giebt und unterhält das Schullokal. Die übrigen Kosten trägt der Staat.
39 475	39 475	41 845	35 145	76 990	Die Stadt giebt und unterhält das Gebäude, der Staat bezahlt die Lehrmittel (jetzt 4 500 Mark) und vorweg 2 200 Mark. Der Rest des erforderlichen Zuschusses wird zwischen Staat und Stadt getheilt.
10 068	9 918	8 952	3 500	12 452	Die Stadt giebt und unterhält das Schulgebäude und trägt 3 500 Mark bei. Die Provinz hat der Stadt eine Beihülfe von 1 200 Mark auf 4 Jahre gewährt.
3 200	3 200	2 714	1 600	4 314	Die Stadt giebt und unterhält das Schulgebäude und zahlt einen festen Zuschuß von 1 600 Mark. Der Kreis gewährt der Stadt dazu eine Beihülfe von 600 Mark.
21 355	21 355	21 210	21 210	42 420	Die Stadt giebt und unterhält das Schulgebäude und trägt die Hälfte der durch die eigenen Einnahmen der Schule nicht gedeckten Ausgaben.
13 680	13 680	13 680	12 680	26 360	Die Stadt giebt und unterhält das Schullokal, der Staat bezahlt die Lehrmittel und die Hälfte des außerdem erforderlichen Zuschusses.
9 600	9 900	10 115	10 115	20 230	Die Stadt giebt und unterhält das Schullokal, der Staat bezahlt die Hälfte des erforderlichen Zuschusses.
779 047,50	758 793	779 411	450 892	1 230 303	

1	2	3	4	5	6
Laufende Nummer	Name der Anstalt	Zuschuß des Staats Voranschlag für 1891/92	Zuschuß der Stadtgemeinde (des Vereins) Voranschlag für 1891/92	Zuschuß des Staats Voranschlag für 1892/93	Zuschuß des Staats Voranschlag für 1893/94
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Uebertrag	663 596,50	395 097,50	684 854,50	698 781,50
34.	Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Hannover	41 463,50	39 063,50	46 285,50	46 285,50
35.	Maschinenbauschulen in Dortmund, (früher Werkmeisterschule für Maschinenbauer, Schlosser und Schmiede in Dortmund)	24 293	6 000	24 293	32 761
36.	Baugewerkschule in Buxtehude	42 069	6 000	42 069	40 995
37.	Baugewerkschule in Magdeburg	35 827	14 913	35 827	35 827
38.	Webeschule in Nowawes	9 500	—	9 500	9 500
39.	Webeschule in Forst	4 667	1 833	4 667	4 667
40.	Webeschule in Sommerfeld	5 533	2 267	5 533	5 533
41.	Webeschule in Finsterwalde	3 700	1 500	3 700	3 700
42.	Höhere Webeschule in Aachen	20 800	12 500	20 800	20 800
43.	Baugewerkschule in Posen	15 044	—	37 970	49 280
44.	Maschinenbauschule für Werkmeister in Magdeburg	20 500	8 750	20 500	20 500
45.	Webeschule in Reichenbach i. Schl.	—	—	14 600	14 600
	Seite	886 993	487 924	950 599	983 230

7	8	9	10	11	12
Zuschuß des Staats		Zuschuß		Gesammtzuschuß Voranschlag für 1896/97 ℳ	Bemerkungen
Voranschlag für 1894/95 ℳ	Voranschlag für 1895/96 ℳ	des Staats Voranschlag für 1896/97 ℳ	der Stadtgemeinde (des Vereins) Voranschlag für 1896/97 ℳ		
779 047,50	758 793	779 411	450 892	1 230 303	
46 285,50	46 285,50	47 615	44 615	92 230	Zu Nr. 34 bis 42. Errichtet 1890/91. Die Stadt giebt und unterhält das Schullokal, der Staat bezahlt die Lehrmittel und die Hälfte des außerdem erforderlichen Zuschusses.
41 788	48 525	48 736	11 000	59 736	Die Stadt giebt und unterhält das Schullokal und zahlt außerdem einen festen Zuschuß von 11 000 Mark zu den übrigen Ausgaben. Die Schule ist eine Staatsanstalt.
48 629	48 829	48 829	6 000	54 829	Wie Nr. 35, doch beträgt der feste Zuschuß der Stadt 6 000 Mark.
39 509	39 509	39 509	16 754	56 263	Die Stadt giebt und unterhält das Schulgebäude, dafür trägt der Staat vorweg 6 000 Mark und ²/₃ des mehr erforderlichen Zuschusses.
9 500	9 500	11 700	—	11 700	Die Gemeinde giebt und unterhält das Schulgebäude. Die übrigen Kosten trägt der Staat.
4 667	4 667	4 667	1 833	6 500	Die Stadt giebt und unterhält das Schulgebäude; der Staat hat ein Präzipuum von 1 000 Mark und ²/₃ des mehr erforderlichen Zuschusses übernommen.
5 343	5 343	5 343	2 171,50	7 514,50	Die Stadt giebt und unterhält das Schullokal, der Staat giebt vorweg einen Zuschuß von 1 000 Mark und ²/₃ des Restes.
3 632	1 167	eingegangen	—	—	Die Schule ist aufgelöst worden.
20 800	20 800	24 600	12 300	36 900	Der Staat übernimmt ²/₃, der Webeschulverein ¹/₃ der durch die eigenen Einnahmen der Anstalt nicht gedeckten Unterhaltungskosten. Außerdem trägt der Webeschulverein die Ausgaben für Unterhaltung des Gebäudes, sowie für die Versicherung des Gebäudes gegen Feuersgefahr.
58 555	58 555	57 143	—	57 143	Die Stadt Posen giebt und unterhält das Schullokal und trägt außerdem die Kosten der Heizung und Beleuchtung. Die Schule ist im Oktober 1891 eröffnet worden. Die Schule ist eine Staatsanstalt.
24 509	24 509	24 180	10 590	34 770	Die Stadt giebt und unterhält das Schullokal, der Staat giebt vorweg 3 000 Mark und ²/₃ des weiter erforderlichen Zuschusses.
14 600	14 600	—	—	—	Die Anstalt ist nicht eröffnet worden.
1 096 865	1 081 082,50	1 091 733	556 155,50	1 647 888,50	

1	2	3	4	5	6
		Zuschuß		Zuschuß des Staats	
Laufende Nummer	Name der Anstalt	des Staats Voranschlag für 1891/92 ℳ	der Stadtgemeinde (des Vereins) Voranschlag für 1891/92 ℳ	Voranschlag für 1892/93 ℳ	Voranschlag für 1893/94 ℳ
	Uebertrag	886 993	487 924	950 599	983 230
46.	Baugewerkschule in Königsberg i. Pr.	—	—	14 881	30 998
47.	Baugewerkschule in Görlitz	—	—	—	—
	Die gewerblichen Fachschulen in Köln:				
48.	a) Die Maschinenbauschulen (für mittlere Techniker und für Werkmeister)	—	—	—	—
49.	b) Die Baugewerkschule	—	—	—	—
50.	c) Die Kunstgewerbe- und Handwerkerschule	—	—	—	—
51.	Keramische Fachschule in Bunzlau ...	—	—	—	—
52.	Höhere Webeschule in Kottbus	—	—	—	—
53.	Webeschule in Mühlhausen i. Th.....	—	—	—	—
54.	Baugewerkschule in Kassel	—	—	—	—
55.	Sechs Weberei-Lehrwerkstätten in der Provinz Schlesien	—	—	—	—
	Seite	886 993	487 924	965 480	1 014 228

7	8	9	10	11	12
Zuschuß des Staats		Zuschuß		Gesammt-zuschuß Voranschlag für 1896/97	Bemerkungen
Voranschlag für 1894/95	Voranschlag für 1895/96	des Staats Voranschlag für 1896/97	der Stadtgemeinde (des Vereins) Voranschlag für 1896/97		
M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	
1 096 865	1 081 082,50	1 091 733	556 155,50	1 647 888,50	
51 578	51 578	51 578	7 500	59 078	Die Anstalt ist im November 1892 eröffnet worden: die Stadt giebt und unterhält das Schulgebäude und giebt außerdem einen festen Zuschuß von 7 500 Mark. Die Schule ist eine Staatsanstalt.
13 013	34 400	47 702	12 000	59 702	Die Anstalt ist im Herbst 1894 eröffnet worden; die Stadt giebt und unterhält das Schulgebäude und zahlt einen jährlichen Zuschuß von 12 000 Mark. Die Schule ist eine Staatsanstalt.
—	28 900	28 900	28 900	57 800	Zu Nr. 48 bis 50. Die Stadt giebt und unterhält das Schullokal und trägt die Hälfte der durch die eigenen Einnahmen der Anstalt nicht gedeckten Ausgaben, während der Staat die andere Hälfte übernommen hat.
—	26 300	26 300	26 300	52 600	
—	19 440	19 440	19 440	38 880	
—	9 390	9 390	1 500	10 890	Die Stadt giebt und unterhält das Schulgebäude und trägt zu den Kosten der Unterhaltung der Schule jährlich 3 000 Mark bei.
—	5 467	10 145	2 572	12 717	Die Stadt giebt und unterhält das Schullokal; dafür trägt der Staat vorweg 3 000 Mark, vom 1./10. 96 ab aber bis zur Amortisation des Baukapitals von 175 000 Mark jährlich 7 000 Mark und ⅔ des mehr erforderlichen Zuschusses, während die Stadt den Rest übernommen hat.
—	6 600	6 600	3 300	9 900	Die Stadt giebt und unterhält das Schulgebäude, und trägt ⅓ der durch die eigenen Einnahmen der Anstalt nicht gedeckten Ausgaben, während der Staat ⅔ trägt.
—	—	10 926	7 000	17 926	Der Staat giebt und unterhält das von der Stadt auf ihre Kosten zu erweiternde Schulgebäude, in dem sich schon die gewerbliche Zeichen- und Kunstgewerbeschule befindet. Die Stadt trägt die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch und leistet einen baaren Zuschuß von 14 000 Mark jährlich zur Unterhaltung der Schule, die eine Staatsanstalt ist.
—	—	18 000	—	18 000	Die Webereilehrwerkstätten werden in der Hauptsache auf Staatskosten eingerichtet und unterhalten. Doch wird beabsichtigt, von den leistungsfähigen Gemeinden die unentgeltliche Hergabe der nöthigen Lehrräume nebst dem erforderlichen Schulinventar, sowie die Heizung, Reinigung und Beleuchtung zu verlangen.
1 161 456	1 263 157,50	1 320 714	664 667,50	1 985 381,50	

1	2	3	4	5	6
		Zuschuß		Zuschuß des Staats	
Laufende Nummer	Name der Anstalt	des Staats Voranschlag für 1891/92 ℳ	der Stadtgemeinde (des Vereins) Voranschlag für 1891/92 ℳ	Voranschlag für 1892/93 ℳ	Voranschlag für 1893/94 ℳ
	Uebertrag....	886 993	487 924	965 480	1 014 228
56.	Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Elberfeld....................	—	—	—	—
57.	Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Barmen....................	—	—	—	—
58.	Gewerbliche Zeichen- und Handwerkerschule in Charlottenburg..........	—	—	—	—
59.	Maschinenbauschule in Hagen i. W. ..	—	—	—	—
60.	Oberschlesische Maschinenbau- und Hüttenschule in Gleiwitz..........	—	—	—	—
	Summe....	886 993	487 924	965 480	1 014 228

7	8	9	10	11	12
Zuschuß des Staats		Zuschuß		Gesammtzuschuß Voranschlag für 1896/97	Bemerkungen
Voranschlag für 1894/95	Voranschlag für 1895/96	des Staats Voranschlag für 1896/97	der Stadtgemeinde (des Vereins) Voranschlag für 1896/97		
M.	M.	M.	M.	M.	
1 161 456	1 263 157,50	1 320 714	664 667,50	1 985 381,50	
—	—	25 150	21 150	46 300	Zu Nr. 56—58. Die Stadt giebt und unterhält das Schullokal. Der Staat giebt die Lehrmittel und trägt die Hälfte der übrigen, durch die eigenen Einnahmen der Anstalt nicht gedeckten Kosten, von denen die Stadt die andere Hälfte übernimmt.
—	—	17 900	14 400	32 300	
—	—	13 280	10 280	23 560	
—	—	16 670	24 300	40 970	Zu Nr. 59 und 60. Die Stadt giebt und unterhält das Schullokal und leistet zu den durch die eigenen Einnahmen der Schule nicht gedeckten Ausgaben einen festen Zuschuß von 24 300 Mark in Hagen und von 10 000 Mark in Gleiwitz. Die Schulen sind Staatsanstalten.
—	—	35 070	10 000	45 070	
1 161 456	1 263 157,50	1 428 784	744 797,50	2 173 581,50	

Sonstiger Aufwand für den gewerblichen Unterricht.

Die zur Gewährung von Zuschüssen für gewerbliche Fortbildungsschulen bestimmten Mittel sind im Staatshaushaltsetat für 1895/96 (Kapitel 69 Titel 7) um 110 000 Mark verstärkt worden. Zugleich sind die ländlichen Fortbildungsschulen auf das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten übertragen und zu ihrer Unterhaltung im Etat der landwirthschaftlichen Verwaltung (Kapitel 102 Titel 15b) 36 000 Mark verfügbar gemacht worden. Dagegen ist der Fonds zur Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen (Titel 7a) um 50 000 Mark herabgesetzt worden.

Der Dispositionsfonds für das technische Unterrichtswesen im Betrage von 139 100 Mark, und der zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Deckung von Einnahmeausfällen bei den in Kapitel 69 Titel 10 des Staatshaushaltsetats unter A aufgeführten Anstalten ausgeworfene Betrag von 10 000 Mark (Kapitel 69 Titel 11 des Staatshaushaltsetats) sind im Laufe der letzten 5 Jahre nicht erhöht worden. Der zur Ausbildung von Kunst- und anderen Handwerkern bestimmte Fonds von 35 000 Mark ist aber im Entwurfe des Staatshaushaltsetats für 1896/97 um 10 000 Mark verstärkt worden.

Aus der nachfolgenden Uebersicht ergiebt sich die Zunahme der Aufwendungen für den gesammten gewerblichen Unterricht, soweit er dem Handelsministerium unterstellt ist. Ausgesetzt sind

	nach dem Staatshaushaltsetat für 1891/92 ℳ	für 1892/93 ℳ	für 1893/94 ℳ	für 1894/95 ℳ	für 1895/96 ℳ	nach dem Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1896/97 ℳ
1. Für Fachschulen (Baugewerksschulen, Webeschulen, Fachschulen für die Metallindustrie, Zeichen- und Kunstgewerbeschulen u. s. w.) (Kap. 69 Tit. 1a zum Theil Tit. 2 bis 5 und 8 bis 11) .	896 993	975 480	1 024 228	1 171 456	1 263 157	1 428 784
2. Zuschüsse für Fortbildungsschulen (Tit. 7) .	440 000	440 000	440 000	440 000	510 000	510 000
3. Zur Errichtung und Unterhaltung der Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen (Tit. 7a) . .	350 000	350 000	350 000	350 000	300 000	300 000
4. Zur Ausbildung von Kunst- und anderen Handwerkern (Tit. 12)	35 000	35 000	35 000	35 000	35 000	45 000
5. Für den gewerblichen Unterricht zu verwendender Theil des Dispositionsfonds	139 100	139 100	139 100	139 100	139 100	139 100
zusammen	1 861 093	1 939 580	1 998 328	2 135 556	2 247 257	2 422 884

№ 41.

Berlin, den 18. Februar 1896.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 17. d. M., durch welche das Staatsministerium beauftragt worden ist, die beigefügte

Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1895

dem Landtage der Monarchie zur Kenntnißnahme vorzulegen, beehre ich mich, Euerer Excellenz diese Denkschrift nebst Anlagen unter Bezugnahme auf § 11 des Gesetzes vom 26. April 1886 mit dem Anheimstellen des Weiteren ganz ergebenst zu übersenden.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. **v. Hammerstein.**

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath,
Herrn v. Köller
Excellenz.

I C. 1168 1. Ang.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen dem Staatsministerium hierdurch den Auftrag, die beiliegende Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, für das Jahr 1895, dem Landtage Unserer Monarchie zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Gegeben Jagdschloß Hubertusstock, den 17. Februar 1896.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. Frhr. v. Marschall.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.
Frhr. von der Recke.

Allerhöchste Ermächtigung.

Denkschrift

über

die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen für das Jahr 1895.

Einleitung.

Gemäß § 11 des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetzsamml. S. 131), betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen ist über die Ausführung dieses Gesetzes im Jahre 1895 dem Landtage der Monarchie Rechenschaft zu geben.

Der Verlauf der Witterung während des Kalenderjahres 1895 war im Verwaltungsgebiete der Ansiedelungskommission bis auf eine wegen anhaltender Trockenheit gefährliche Periode im Frühjahr den Winterhalmfrüchten günstig, dagegen dem Sommergetreide, namentlich den Leguminosen, sowie dem Gras- und Futterwuchs zumeist unzuträglich. Wo während der langen trockenen Periode vom Mai bis September Strichregen fielen, was vereinzelt vorkam, hat die ganze Ernte befriedigt.

Von den Sommerhalmfrüchten ist die Trockenheit der Gerste am leiblichsten bekommen. Am meisten haben die leichten Böden unter der Dürre des Sommers 1895 gelitten.

Die Ernteerträge werden nach den bei den Gutsverwaltungen der Ansiedelungskommission gemachten Beobachtungen folgendes Bild geben:

1. Der Winterweizen hat eine schwache Mittelernte gegeben, besser wie 1894,
2. Der Winterroggen giebt eine Mittelernte, ein wenig besser als 1894,
3. Die Gerste giebt eine schwache Mittelernte,
4. Hafer und Leguminosen haben durchschnittlich schlecht gelohnt, Lupinen und Seradella haben zumeist versagt,
5. Wiesen, Weiden und Futterschläge hatten einen guten ersten Schnitt, bezw. guten frühen Weidegang, die spätsommerliche Nutzung dagegen war gering,
6. Die Kartoffelernte hat durchschnittlich befriedigt, ebenso die in feuchter Ackerlage angebauten Futterrüben. Zuckerrüben brachten nur eine kleine Ernte.

Die Ernte von 1895 wird im Allgemeinen etwas hinter der 1894er zurückstehen.

Die Getreidepreise haben sich etwas über den vorjährigen Stand erhoben, ebenso haben die Molkereiprodukte ihre Preislage verbessert. Das Vieh hatte hohe Preise, wenn auch Schweine etwas zurückgegangen sind. Die Aufzucht der Schweine hat durch ansteckende Seuchen sehr zu leiden gehabt, unterm Rindvieh zeigten sich in letzter Zeit wieder Fälle von Klauenseuche.

Bis auf die in gute Kultur gebrachten besseren Böden wird daher die Landwirthschaft der Ansiedelungsprovinzen das Jahr 1895 nicht zu den günstigen rechnen können.

Die neueingebrachten Wintersaaten sind zumeist üppig aufgegangen. Die Feldbestellung hat bei dem günstigen Herbstwetter sehr weit gefördert werden können.

Personenstand der Ansiedelungskommission und des Büreaus. Geschäftsumfang.

Veränderungen in der Zusammensetzung der auf Grund der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1886 bestellten Kommission für Deutsche Ansiedelungen in Westpreußen und Posen sind nicht vorgekommen.

In dem Personalbestande der dem Präsidenten der Ansiedelungskommission zugeordneten Oberbeamten hat eine Veränderung insofern stattgefunden, als der Regierungsassessor v. Schwerin am 1. Februar 1895 dem Oberpräsidium zu Breslau überwiesen ist, und der zum Oberregierungsrath ernannte Regierungsrath Knispel als Dirigent der Finanzabtheilung bei der Regierung in Gumbinnen am 1. November 1895, sowie der Regierungsrath Iffland, als mit der kommissarischen Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Posen-West beauftragt, am 9. November 1895 aus dem Dienste der Ansiedelungskommission ausgeschieden sind.

Eine neue Arbeitskraft ist dem Präsidenten in der Person des Regierungsraths Scheuner aus Königsberg i. Pr. zugewiesen worden. Die Ueberweisung weiterer Kräfte steht bevor.

Darnach arbeiten in dem Büreau der Ansiedelungskommission einschließlich dreier Baubeamten, zweier landwirthschaftlicher Sachverständigen und eines Vermessungsinspektors 12 Oberbeamte.

Das Vermessungsbüreau der Ansiedelungskommission hat, um die vermehrten Geschäfte bewältigen zu können, eine Verstärkung durch Begründung dreier neuer etatsmäßiger Stellen, und zwar einer Landmesser- und zweier Zeichnerstellen erfahren; im allgemeinen Geschäftsbüreau wurden durch den Etat 1895/96 zwei neue Sekretariatsassistentenstellen begründet.

Die Organisation der Geschäftsführung der Ansiedelungskommission in 3 Abtheilungen, von denen die Abtheilung A die Ansiedelungssachen, B den Ankauf und die zwischenzeitliche Verwaltung der Güter, C die meliorationstechnischen und die Bausachen, sowie die Auftheilung der Güter und die Vermessungssachen bearbeitet, ist dieselbe geblieben, ebenso wie die der Spezialkasse, welche die Bestimmung hat, das von den Ansiedlern nachzuweisende Baarvermögen anzunehmen und allmählich zurückzuzahlen.

Die Anzahl der Geschäftsnummern betrug im Jahre 1895

1. bei Abtheilung A	18 341	Nummern,
2. " " B	21 384	"
3. " " C	9 800	"
zusammen	49 525	"
gegen	51 049	"

des Vorjahres.

Das Journal der Spezialkasse hat im Jahre 1895 3 865 Journalnummern aufzuweisen.

Das Plenum der Ansiedelungskommission ist im Jahre 1895 zu 3 Sitzungen in 4 Sitzungstagen versammelt gewesen und hat 142 Beschlußsachen zur Erledigung gebracht. Ein Tag war einer gemeinschaftlichen Exkursion nach mehreren Ansiedelungen gewidmet.

Ankaufsgeschäft.

Im Jahre 1895 sind der Königlichen Ansiedelungs-Kommission zum freihändigen Ankaufe angeboten worden:

163 Güter und
30 bäuerliche Grundstücke,

davon aus Polnischer Hand:

49 Güter und
12 bäuerliche Grundstücke,

aus Deutscher Hand:

114 Güter und
18 bäuerliche Grundstücke.

Als für Ansiedelungszwecke geeignet sind im Berichtsjahre 11 größere Güter, (Haupthöfe, mit oder ohne ausgebaute Vorwerke und theilweise mit zugeschriebenen, früher angekauften bäuerlichen Grundstücken) und zwar 9 im Wege des freihändigen Ankaufes, 2, nämlich Goniczki im Kreise Wreschen und Miedzylesie im Kreise Obornik, gelegentlich der Zwangsversteigerung erworben worden. Außerdem wurde eine mit einem früher erworbenen Ansiedelungsgute grenzende Bauernwirthschaft angekauft.

Von den erworbenen Gütern entfallen:

A. Auf den Regierungsbezirk Marienwerder:

das Rittergut Groß-Konojad, Kreis Strasburg und das Rittergut Wonsin, Kreis Strasburg mit einem Gesammtflächeninhalt von 2 851,63 ha zu einem Gesammtkaufpreise von 1 735 000 Mark.

B. Auf den Regierungsbezirk Posen:

das Rittergut Budziszewo, Kreis Obornik, das Landgut Miedzylesie, Kreis Obornik und das Rittergut Goniczki, Kreis Wreschen mit einem Gesammtflächeninhalt von 2 166,24 ha zu einem Gesammtkaufpreise von 1 083 000 Mark, sowie ein bäuerliches Grundstück, bestehend aus den Grundbuchnummern Tarnowo Nr. 3, 7, 8, 9, 73, mit einem Flächeninhalt von 41,29 ha zu einem Kaufpreise von 31 000 Mark, also mit einem Gesammtflächeninhalt von 2 207,53 ha zu einem Gesammtkaufpreise von 1 114 000 Mark.

C. Auf den Regierungsbezirk Bromberg:

das Rittergut Rzegnowo, Kreis Gnesen, das Vogteigut Kobylec, das Rittergut Sarbia und das Gut Sienno, Kreis Wongrowitz, das Rittergut Bielawy und das Gut Wiesensee, Kreis Znin, mit einem Gesammtflächeninhalt von 2 507,24 ha zu einem Gesammtkaufpreise von 1 471 140 Mark.

Zusammen 7 566,40 ha zum Kaufpreise von 4 320 140 Mark.

Unter Hinzurechnung der Erwerbungen aus den 9 Vorjahren umfaßt daher der Gesamterwerb der Ansiedelungskommission am Schlusse des Jahres 1895:

a) an Gutsareal	87 811,72 ha	zu einem Kaufpreise von	52 935 076,62	Mark
b) an bäuerlichem Areal	1 392,71 „	„ „ „	941 510,25	„
zusammen	89 204,43 ha	zu einem Kaufpreise von	53 876 586,87	Mark.

Die Anlage I giebt im Einzelnen den Nachweis über die Landerwerbungen des Jahres 1895.

Der Flächeninhalt dieser Erwerbungen des Jahres 1895 mit 7 566,40 ha, bedeutet gegen das Vorjahr, das einen Grunderwerb von im Ganzen 6 264,18 ha aufgewiesen hatte, ein Mehr von 1 302,22 ha.

Der durchschnittlich für den Grunderwerb im Jahre 1895 gezahlte Erwerbspreis stellt sich auf rund 571 Mark für 1 ha, während er sich im Jahre 1894 auf 573 Mark für 1 ha belaufen hat.

Die angelegten Preise schwanken zwischen dem 47fachen und dem 81fachen Grundsteuerreinertrage und stellen im Durchschnitt den 64fachen Grundsteuerreinertrag dar.

Der Gesammtdurchschnittspreis für sämmtliche bisher von der Ansiedelungskommission erworbenen Liegenschaften beträgt 604 Mark für 1 ha.

Wie sich der Flächeninhalt der letzteren zur Gesammtfläche der betreffenden Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen und des in diesen vorhandenen Großgrundbesitzes verhält, ergiebt die Anlage II.

Verwaltung der erworbenen Güter bis zum Abschlusse des Besiedelungsgeschäfts.

Einschließlich des noch verpachteten Gutes Deutschwalde mit 691 ha und der 3 verpachteten Vorwerke der Herrschaft Pogrzybow mit zusammen 890 ha befanden sich während des Wirthschaftsjahres 1894/95 in der zwischenzeitlichen Verwaltung 90 Güter mit einem Areal von 75 531 ha gegen 91 Verwaltungen des Vorjahres mit einem Flächeninhalt von 71 739 ha. Mitenthalten sind in diesen Flächen viele Ländereien, die bereits von Ansiedlern genutzt werden. Die von diesen Ländereien aufkommenden Renten und Pachten fließen direkt zur Staatskasse, sind daher bei der folgenden Zusammenstellung der Guts-Einnahmen und Ausgaben nicht berücksichtigt.

Ueber die Betriebsergebnisse dieser 90 Gutsverwaltungen nach den Jahresrechnungen für das landwirthschaftliche Geschäftsjahr 1894/95 wird in derselben Weise und unter Aufrechterhaltung der früheren Unterscheidung der Güter in 4 Kategorien Rechenschaft gelegt, wie im Vorjahre.

Uebersicht I.

In der Anlage III figuriren 23 Verwaltungen mit einer landwirthschaftlich genutzten Fläche von 15 711 ha gegen 20 Verwaltungen mit 13 778 ha des Vorjahres. Es sind zur Bestreitung der Betriebsausgaben nach Abzug der Abführungen einzelner Betriebe erforderlich gewesen insgesammt Wirthschaftszuschüsse zum Betrage von 368 451,15 Mark gegen 568 710,15 Mark des Vorjahres, die in Anlage III des Jahresberichts für 1894 nachgewiesen sind. Darnach hat sich diese Ausgabe vermindert um rund 200 000 Mark, d. h. von 41,28 Mark für den Hektar nutzbarer Fläche auf 23,45 Mark.

Von dem Zuschußbetrage in Höhe von 368 000,15 Mark können rund 184 000 Mark als für Inventarvermehrungen verwendet gelten, sodaß die Zuschüsse zur Bestreitung der eigentlichen Betriebsaufwendungen damit auf etwa die Hälfte der nachgewiesenen Summe herabsinken.

Uebersicht II.

In der Anlage IV figuriren 17 Güter mit einem landwirthschaftlich genutzten Areal von 12 267 ha gegen 16 Verwaltungen mit 8 869 ha Areal des Vorjahres.

Durch das Einrücken der sehr passiven Gutsverwaltungen Nr. 10 und 15 in diese Kategorie hat sich der Ueberschuß des Vorjahres von 50 199,52 Mark in einen Zuschuß von 46 164,03 Mark verwandelt.

Uebersicht III.

In der Anlage V figuriren 36 Gutsverwaltungen mit einem Areal von ...... 28 698 ha gegen 36 mit .... 27 555 ha im Vorjahre. Hier hat sich die Lage wesentlich verbessert, denn es haben sich die Zuschüsse gegen das Vorjahr von 139 846,65 Mark auf 75 102,04 Mark, d. i. von 5,08 Mark auf den Hektar auf 2,62 Mark ermäßigt.

Erwägt man, daß diese Gutsverwaltungen im Jahre 1894/95 an die Ansiedler Naturalien und Beihülfen geleistet haben, die wie die als Anlage VI beigegebene Nachweisung besagt, über 227 000 Mark werth sind, so wird man zugeben können, daß die Betriebsergebnisse dieser 36 Gutsverwaltungen erhebliche Ueberschüsse erzielt haben.

Uebersicht IV.

In der Anlage VII figuriren 14 Güter, auf denen die Besiedelung durchgeführt und der großwirthschaftliche Betrieb aufgelöst ist. Die Aufklärung, warum in dieser Uebersicht nur 14 Güter behandelt sind, giebt die Bemerkung zur Gesammtübersicht — Anlage VIII. Laut Uebersicht IV sind die Kosten im Berichtsjahr gegen das Vorjahr von 36 Pf. auf 41 Pf. pro Hektar berechnet, gestiegen. Diese Schwankung verursacht die durch Gewährung von Armenunterstützungen an hülfsbedürftig gewordene Instleute entstehende, sehr veränderliche Hauptausgabe dieser Rechnungslegung. Diese Armenlasten sind durch Beschluß der Königlichen Ansiedelungskommission vom 17. Dezember 1888 zur Entlastung der Ansiedelergemeinden auf den Ansiedelungsfonds übernommen.

Die als Anlage VIII anliegende Gesammtübersicht stellt die bisherigen Ergebnisse der zwischenzeitlichen Güterverwaltung zusammen. Darnach hat diese Geschäftsthätigkeit verursacht einen Gesammtaufwand an Wirthschaftszuschüssen in Höhe von .... 5 167 611,10 ℳ, denen .... 944 018,66 ℳ Abführungen gegenüberstehen, so daß sich ein Nettoaufwand von .... 4 223 592,44 ℳ für 8 Geschäftsjahre ergiebt. Die höchste Höhe erreichte dieser Nettoaufwand im Jahre 1891/92 mit 1 042 615,17 Mark, seitdem ist diese Ausgabe im Fallen, im Jahre 1894/95 hat sie betragen 494 210,74 Mark.

Die am 30. Juni 1895 bei 67 Gutsverwaltungen vorgenommene Inventuraufnahme hat einen Inventurwerth von 3 338 734 Mark gegen den Inventurwerth des Vorjahres von 2 987 857 Mark nachgewiesen.

Der Mehrwerth der diesjährigen Inventur beträgt mithin 350 877 Mark.

Der Umsatz, den die fiskalische Verwaltung in den hauptsächlichsten landwirthschaftlichen Produkten während des Wirthschaftsjahres erzielt hat, ist von demjenigen des Vorjahres nicht erheblich abgewichen.

Es wurden verkauft an Dritte im Jahre 1893/94
101 000 Centner Getreide,
36 000 Centner Kartoffeln.

Hierfür wurden vereinnahmt 643 000 Mark.

Für Vieh betrug der Gesammterlös 581 700 Mark.

Der Verkauf der Spiritusproduktion ergab 466 800 Mark.

Im Jahre 1894/95 wurden verkauft 101 000 Centner Getreide und 70 000 Centner Kartoffeln für 656 000 Mark.

Die Baareinnahme aus dem Viehverkauf betrug 717 000 Mark.

Aus dem Verkauf der Spiritusproduktion wurden eingenommen 522 800 Mark.

Vorbereitungen des Besiedelungsgeschäftes.

Nach der Anlage IX sind im Laufe des Jahres 1895 ausgearbeitet worden 10 Besiedelungspläne, gegen 4 des Vorjahres. Dieselben umfassen eine Fläche von 5 822,72 ha.

Der planmäßigen Austheilung sind bisher unterworfen worden:

im Jahre 1886/87	6 252 ha
1888	5 162 „
1889	7 017 „
1890	2 369 „
1891	8 527 „
1892	11 257 „
1893	9 898 „
1894	2 551 „
1895	5 822 „
	58 855 ha.
Rechnet man die Grundstücke hinzu, die ohne besonderen Besiedelungsplan, wie die erworbenen Bauerngüter, an Ansiedler bereits begeben sind, nämlich	1 045 „
ferner 9 neue Besiedelungspläne der Güter Waldau, Loßburg, Gwiazdowo, Latalice, Tarnowo, Stanislawowo, Wonsin, Janowitz, Bukowitz Rest, die im Frühjahr 1896 zur Auslegung kommen, mit	7 590 „
so wird die zur Auslegung gestellte Fläche am 1. April 1896 umfassen	67 490 ha

oder 75,9 Prozent der Gesammterwerbungen der Ansiedelungskommission.

Demnach verbleiben in der Vorbereitungsperiode vor dem Besiedelungsvorgang 24,1 Prozent des ganzen Grunderwerbs der Ansiedelungskommission.

Die als Anlage IXa beigefügte Uebersicht giebt Aufschluß über den Umfang der im Jahre 1895 ausgeführten vermessungstechnischen Arbeiten.

Renten- und Pachtfeststellung.

Wie aus Anlage IX erhellt, sind von der Ansiedelungskommission seit Beginn ihrer Thätigkeit bis Ende 1895 im Ganzen aufgestellt

a) für Posen 73 Besiedelungspläne mit zusammen 44 169 ha,

b) für Westpreußen 27 Besiedelungspläne mit zusammen 14 686 ha.

Die Feststellung der fiskalischen Schadloshaltung ist in diesen Theilungsplänen derart erfolgt, daß von den ermittelten Anrechnungswerthen entrichtet werden:

3 Prozent in 61 Fällen
2¾ „ „ 1 Falle
2½ „ „ 17 Fällen
2¼ „ „ 3 „
2 „ „ 17 „
1¾ „ „ 1 Falle.

Hierbei sind die 10 im Jahre 1895 zur Besiedelung ausgelegten Güter mit folgenden Prozentsätzen der Rente bezw. des Pachtzinses ihrer Ländereien betheiligt:

Mit 3 Prozent 4 Güter
„ 2¾ „ 1 Gut
„ 2½ „ 3 Güter
„ 2 „ 2 „

An der vorjährigen Praxis, einen Theil der fiskalischen Ausgaben der zwischenzeitlichen Verwaltung dem Anrechnungswerthe der Güter mit Rücksicht auf die vor der Besiedelung vorgenommenen Bodenmeliorationen zuzuschlagen, ist auch im Berichtsjahre soweit möglich festgehalten. Diese Aufschläge beziffern sich für die zehn im Jahre 1895 zur Besiedelung ausgelegten Güter auf rund 426 000 Mark.

Die Schadloshaltung des Fiskus für die an Ansiedler verkauften Gebäude und Inventarstücke geschieht nach wie vor durch Baarzahlung der bezüglichen fiskalischen Taxpreise.

Hinsichtlich der Schadloshaltung des Fiskus für die Werthe, welche in den fiskalisch erbauten Pachtgebäuden angelegt sind, hat die Ansiedelungskommission sich dagegen neuerdings zu einer Ermäßigung der bisher in der Regel geforderten Verzinsung von 4 Prozent auf 3 Prozent für alle künftigen Verpachtungsfälle veranlaßt gesehen.

Maßgebend hierfür ist gewesen einmal das allgemeine Sinken des Zinsfußes, sodann aber auch die Beobachtung, daß die bisherigen Pachtzinse, welche neben der Bodenrente eine 4prozentige Verzinsung der fiskalischen Selbstkosten der Gebäude enthielten, zu einer unverhältnißmäßigen Belastung der Pächter im Vergleich zu den Erwerbern von Rentenstellen führten.

Da die Pächter vertraglich zur unbeschränkten Unterhaltung der Gebäude, abgesehen von erheblicheren Beschädigungen durch höhere Gewalt verpflichtet sind, konnte auf die Erhebung der im 4prozentigen Pachtzinse enthaltenen Amortisationsquote von 1 Prozent der Gebäudewerthe um so eher verzichtet werden, als nach den jetzigen Erfahrungen anzunehmen ist, daß die im Laufe der Zeit unvermeidlich entstehende Abnutzung dieser fiskalischen Gebäude für künftige Neuverpachtungen durch die gesteigerte Kultur und Ertragsfähigkeit des Pachtlandes aufgewogen werden wird.

Meliorationen.

I. Drainagen:

Der Stand der von der Ansiedelungskommission eingeleiteten Drainageausführungen ist folgender:

a) Abgenommen sind unter endgültiger Feststellung der Kosten auf 64 Besitzungen zur Gesammtfläche von .... 32 610 ha
Drainagen im Umfange von ...... 13 720 ha
d. i. 42 Prozent des Areals zum Kostenaufwand von 2 386 517 Mark, also hat gekostet 1 ha Drainage 174 Mark.

b) Ausgeführt, aber noch nicht abgerechnet sind auf 36 Besitzungen zur Gesammtfläche von 25 874 ha
Drainagen im Umfange von ...... 9 290 ha
d. i. 36 Prozent des Areals zum Kostenanschlage von 1 558 200 Mark.

c) In der Ausführung begriffen sind auf 9 Besitzungen zur Gesammtfläche von.... 6 534 ha
Drainagen im Umfange von .... 2 269 ha
d. i. 34 Prozent des Areals zum Kostenanschlage von 339 600 Mark.

d) Vorarbeiten sind eingeleitet auf 4 Gütern zur Gesammtfläche von .... 3 775 ha
Auf diesen werden voraussichtlich .... 850 ha
d. i. 23 Prozent des Areals zu drainiren sein mit einem Kostenaufwand von 136 000 Mark.

Also beträgt der Gesammtumfang der ausgeführten und eingeleiteten Drainagen auf 113 Besitzungen zu 68 793 ha Gesammtfläche 26 129 ha Anlagen zum voraussichtlichen Kostenbetrage von 4 420 317 Mark.

Das Arbeitspensum des Jahres 1895 betrug 2 400 ha gegen 3 281 ha des Vorjahres.

II. Wiesen und Moorkulturen.

Die Erfahrungen, welche im Berichtsjahre mit den Wiesen und Moorkulturen gemacht sind, sind durchweg günstige zu nennen, es sind deshalb die in der Ausführung begriffenen Arbeiten so weit wie möglich gefördert und eine größere Zahl neuer Anlagen in Aussicht genommen worden.

An Wiesen und Moorkulturen sind bis zum Schlusse des Berichtsjahres Anlagen im Umfange von 570 ha vollständig fertig gestellt. In der Ausführung begriffen sind 230 ha und Vorarbeiten sind ausgeführt für die Anlage von weiteren 830 ha.

Genauere Daten über die Ausführungskosten und die Erträge dieser Kulturen bleiben späterer Berichterstattung vorbehalten, bis mehr Beurtheilungsmaterial vorliegt.

III. Von den Wegebauten gilt das im letzten Jahresbericht Gesagte. Obwohl von mehreren Kreisen Baubeihülfen für Chausseeprojekte, die den Ansiedelungsbesitz berühren, beantragt und diesseits auch bewilligt worden sind, ist im Berichtsjahr eine solche Wegestrecke nicht zum Ausbau gekommen.

Materialbeschaffung für die Ansiedler.

I. Im Laufe des Jahres 1895 sind auf 31 Ansiedelungsgütern Ziegeleien fiskalischerseits betrieben worden, in denen folgende Materialien erzeugt wurden:
   1. Mauersteine 8 705 550 Stück zu 18 bis 22 Mark das Tausend,
   2. Dachsteine 643 585 Stück zu 25 bis 26 Mark das Tausend,
   3. Firststeine 9 570 Stück zu 25 bis 30 Pf. das Stück,
   4. Drainröhren 842 290 Stück von 18,5 bis 52 Mark das Tausend, je nach der Lichtweite von 5 bis 10 cm.

II. Geworben wurden auf den Ansiedelungsgütern ferner 6 784 cbm Feldsteine im Werth von 4 bis 5 Mark der Kubikmeter.

III. Angekauft wurden Baumaterialien während des Berichtsjahres:
   915 500 Stück Ziegelsteine zu 24 bis 30 Mark das Tausend,
   9 400 Stück Dachsteine zu 30 bis 35 Mark das Tausend,
   120 Stück Firststeine zu 25 bis 30 Pf. das Stück,
   108 Schock Rohr zu 8 bis 10 Mark das Schock.

IV. Die Schneidemühle in Przedborow erzeugte im Berichtsjahre:
   406 cbm Kantholz
   30 576 qm Bohlen und Bretter
   7 688 lfdm Latten und Leisten.

Aus den Beständen fertiger Schnittwaaren sind im Laufe des Jahres 1895 abgegeben:
   946 cbm Kantholz zu 22 bis 30 Mark den Kubikmeter,
   48 568 qm Bohlen und Bretter } zu 26 bis 28 Mark
   38 980 lfdm Latten und Leisten } den Kubikmeter loco Schneidemühle.

Der Schneidemühlenbetrieb ist indeß schon am 1. März v. J. endgültig eingestellt, da die für Ansiedelungsbauten geeigneten Holzarten (Kiefern) bis auf geringe Reste im Przedborow'er Walde eingeschlagen waren.

Es ist daher gleichzeitig mit den verbliebenen schlagbaren Waldbeständen (Tannen, Eichen, Birken, Ellern) die Schneidemühle einschließlich der noch vorhandenen Schnittwaren am 19. Dezember 1895 verkauft worden.

Der aus dem Verkauf der Schneidemühle und der Schnitthölzer erzielte Erlös von 27 335 Mark ergiebt volle Deckung für sämmtliche fiskalische Auslagen, mit denen die Einrichtung und der Betrieb der Schneidemühle belastet war.

Der Waldverkauf brachte 79 548 Mark d. h. 5,8 Prozent über den Taxpreis.

Hochbauten.

Zwecks Darstellung der Thätigkeit des Hochbaubüreaus der Ansiedelungskommission werden überreicht: 2 Nachweisungen, und zwar:

A. umfassend sämmtliche bisher aus Ansiedelungsmitteln bestrittene Bauten für öffentliche Zwecke,

B. umfassend das Pensum des Berichtsjahres in Sachen „Ansiedlerbauten".

Aus der Nachweisung A ist zu ersehen, daß fertiggestellt, beziehungsweise im Ausbau begriffen sind:
   6 Kirchen, und zwar 5 evangelische, eine katholische,
   3 Bethäuser, evangelisch,
   6 Pfarreigebäude, bezw. Gehöfte,
   1 Probsteihof,
   8 Schulen mit angebauten Betsälen, oder Apsiden,
   58 Schulen,
   25 Armenhäuser, davon 4 in Verbindung mit Spritzenhäusern.

Die aufgewendeten Kosten betragen bis zum Schlusse des Berichtsjahres 1 465 176 Mark.

Die Hauptarbeit im Jahre 1895 konzentrirte sich auf die Kirchenbauten, und zwar:
   1. auf die Rechenschaftslegung über die Einzelheiten der Bauausführung und die Abrechnung der Baukosten für die drei fertig gestellten Kirchen in Libau, Zerniki und Deutsch Wilke,
   2. auf die Bauaufsicht über den 1894 eingeleiteten und im November 1895 seiner Bestimmung übergebenen Kirchenbau in Griewenhof, Kreises Strasburg in Westpreußen,
   3. auf die Ausführung der Kirchen- und Pfarrbauten in Strzydzew, Kreises Pleschen, und Bukowitz, Kreises Schwetz.

Beide Kirchen sind im Rohbau vollendet.

Für Libau und Zerniki ist der Revisionskostennachweis erbracht. Für die erstere Kirche mit 400 Sitzplätzen ist die Schlußsumme auf .... 36 962,96 ℳ für die andere mit 450 Sitzplätzen auf .... 39 234,79 „ festgestellt.

Weitere Kirchenbauprojekte für die Ansiedelungen: Orchowo, Kreises Mogilno, Regierungsbezirk Bromberg, und Rynsk, Kreises Briesen, Gryzlin, Kreises Löbau, sowie Loßburg, Kreises Flatow, sämmtlich im Regierungsbezirk Marienwerder, sind in Vorbereitung.

Zur Darlegung, wie sich die Ansiedelungskommission in Kirchenbausachen ihrer Aufgabe entledigt, ist der Plan, Kostenanschlag und Revisionskostennachweis von dem Kirchenbau in Zerniki, Kreises Znin angefertigt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.

Neben dieser Hauptaufgabe ist als Pensum des Jahres 1895 zu erwähnen:
   1. Die Beendigung des Bethausbaues mit 150 Sitzplätzen in Groß Salesche, Kreises Koschmin, zum Kostenbetrage von 7 600 Mark.
      Das Gebäude ist am 17. Oktober 1895 seiner Bestimmung übergeben worden.
   2. Die Fertigstellung von 9 Schulgebäuden und die Neueinleitung von 4 solchen Bauten. Die Einschränkung dieser Bauthätigkeit begreift sich einmal aus dem erheblichen Vorrath solcher Anlagen in 66 Ansiedelungen und aus der Erwägung,

daß die Centralaufsichtsinstanz eine Abänderung der baulichen Normativbestimmungen über Schulbauten auf dem Lande geplant hat, die abgewartet werden mußte.

Auch von dem in der letzten Zeit am häufigsten zur Ausführung gebrachten Schulgehöft mit einer Klasse für 80 Kinder und mit der Wohnung für einen verheiratheten Lehrer ist ein Bauplan nebst Kostenanschlag gefertigt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.

3. Von Armenhäusern sind 11 Stück im Berichtsjahre fertig geworden, davon 4 mit Spritzenschuppen.

Die bezüglichen Baukosten sind aus der Nachweisung A zu ersehen.

Aus der Nachweisung B ist unter Vergleichung der entsprechenden Anlage XI des vorjährigen Berichts zu entnehmen, daß die dort erwähnten fünf eingeleiteten Krugbauten beendet sind und daß neue Gehöftsbauten für Ansiedler mit

2 solchen Bauten in der Ansiedelung Kikowo-Nojewo,
3 desgleichen in Laskowo,
2 " " Sendschau,
3 " " Siedleczko,
2 " " Tonowo,
3 " " Waliszewo,
2 " " Rynsk,
17 insgesammt ausgeführt sind.

Hierzu kommen zwei neue Kruggehöftbauten und zwar in Slowikowo und Zurawiniec.

Ein Bauplan nebst Kostenanschlag von einem Ansiedlerhofe ist gefertigt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.

Die Baukostensumme der Nachweisung B beläuft sich auf 208 870 Mark.

Das Ansiedelungsgeschäft.

Der Verkehr mit Ansiedelungslustigen im Berichtsjahr hat sich etwa auf der Höhe der beiden Vorjahre gehalten. Man wird annehmen können, daß rund die Hälfte der Anfragen und Anträge in Ansiedelungssachen aus den Ländern westlich der Ansiedelungsprovinzen eingehen. Ueber die bisherige Betheiligung des Westens Deutschlands an der Stellung von Ansiedlern besagt die Anlage XII in den Spalten 45—61.

Das Geschäft in Ansiedlerpunktationen ist im Jahre 1895 mit 255 um ein Geringes höher gewesen, als in den beiden Vorjahren, aber die Zahl der durch diesseitige Zuschlagsertheilung perfekt gewordenen Punktationsabschlüsse ist erheblich beeinträchtigt worden durch Rücktritte von Ansiedlern und durch Nichteinhaltung ihrer Zahlungsverbindlichkeiten, welche diesseits die Aufhebung der bezüglichen Punktationen nach sich gezogen haben. Solcher zurückgegangener Punktationen sind im Berichtsjahr gezählt 59 Stück. Damit sank die Zahl der zu Stande gekommenen Punktationsabschlüsse bis gegen Ende Dezember 1895 auf 186, gegen 222 beziehungsweise 241, in den beiden Vorjahren. Bezüglich des weiteren Restes an Punktationen schweben noch die erforderlichen Erhebungen über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Ansiedelungsanwärter.

Unter den zur Begründung ihrer Rücktritte von den westdeutschen Ansiedlern angegebenen Anständen erscheinen neben Zufälligkeiten, wie Erbschaftsanfälle, Verheirathung, anderweitige Seßhaftmachungen in der Heimath, besonders häufig zwei Ausreden:

1. Schwierigkeit, den heimathlichen Besitz zu angemessenem Preise los zu werden,
2. Widerwille der Frauen gegen das Ansiedeln wegen der Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten, die der eigene Aufbau und die Ausrüstung des Hofes mit sich bringt.

Hinter dem Anstande zu 1 wird sich wohl zumeist die Unzulänglichkeit des Baarvermögens der Ansiedler verbergen, die in der Hoffnung, mehr Geld aus dem Verkauf ihres Besitzes in der Heimath zu lösen, über eine zu theuere Ansiedlerstelle Punktation abgeschlossen haben.

Indessen lassen sich die Ansprüche, die an die Höhe des Anlagekapitals bei den Ansiedlern gestellt werden, nicht herabmindern, da ein Herabgehen unter die jetzt festgehaltene Grenze einer Betheiligung des Rentenansiedlers mit eigenem Kapital in Höhe von etwa 40 Prozent der Bodenanrechnungswerthe, d. i. mit 250 bis 350 Mark auf den Hektar, kaum befürwortet werden kann, weil sonst die Verschuldung der Rentengüter zu gefährlich hoch wird.

Man wird sich mit der Hoffnung begnügen müssen, daß die Kenntniß von den Ansiedelungsvortheilen aus dem Gesetze vom 26. April 1886 sich in Deutschland verbreitet und daß die Vergrößerung des Kundenkreises die Punktationsausfälle aus diesen Verkaufsschwierigkeiten in der Heimath der Ansiedler ausgleicht. Freilich scheint es, nach den vielfach sehr deutlich die vollste Unkenntniß der Sache verrathenden Anfragen aus bäuerlichen Kreisen zu urtheilen, daß die Verbreitung dieser Kenntniß in den Schichten der Bevölkerung, auf die es das Gesetz vom 26. April 1886 abgesehen hat, ihre großen Schwierigkeiten hat.

Dem 2ten Anstande wird bis zu einem gewissen Grade diesseits begegnet werden können.

Es ist nämlich richtig, daß in den letzten Jahren der Aufbau von Ansiedlergehöften fiskalischerseits eingeschränkt worden ist, einmal weil die Abtheilung C der Ansiedelungskommission sehr stark mit Bauten für öffentliche Zwecke, — vergl. Abschnitt „Hochbauten" — in Anspruch genommen war, dann aber auch um deshalb, weil die solidere Konstruktion der fiskalischen Bauten und das vorgeschriebene Vergebungsverfahren solche Gehöftbauten vertheuert und weil die nicht zu vermeidende Schablonisirung sie bei den Ansiedlern und den Ansiedlungsvermittlern unbeliebt gemacht hatte. Man glaubte, den Ansiedlern den Aufbau der Gehöfte nach ihrem Geschmacke ganz überlassen zu sollen. So sehr aber solcher Eigenaufbau, wenn er gelingt, die Anhänglichkeit an die Scholle und auch in finanzieller Hinsicht das Wohlbefinden des Ansiedlers zu fördern geeignet ist, so fraglich wird die Sache bei einem wenig in Bausachen erfahrenen oder verwöhnten Ansiedler, der die Wohnungsbequemlichkeiten des Westens mit seinen alten geräumigen Häusern, deren Kosten frühere Generationen getragen haben, nach der Ansiedlerstelle verpflanzen will. In solchen Fällen können gute Rathschläge des Ansiedelungsbeamten und Drohungen des Präsidenten der Ansiedelungskommission mit Einstellung der Materialienlieferung und sonstiger Vergünstigungen das Unheil theurer und oft auch unzweckmäßiger Hofbauten kaum abwenden.

Wie aber die Sache auch ausfallen möge, dieser Eigenaufbau bringt während der Bauperiode für die Ansiedlerfrau sehr erhebliche Mühsale, die sie zu scheuen alle Ursache hat. Daher erscheint es zweckmäßig, im nächsten Jahre den Versuch zu machen, das Ansiedelungsgeschäft durch billige und größere Bequemlichkeiten für den Wirthschaftsbetrieb vorsehende Hofbauten auf fiskalische Kosten zu beleben.

Die Studien nach dieser Richtung hin sind unter voller Würdigung der gerade in jüngster Zeit erschienenen

zahlreichen Veröffentlichungen über den bäuerlichen Hofbau in Deutschland in die Wege geleitet.

Zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die etwa aus der Abneigung des Bauern gegen Fremdartiges in der Begebung solcher Höfe entstehen könnten, ist geplant, die Dorflagen um die möglichst zeitig zu erbauenden Kirchen thunlichst geschlossen anzulegen und mit solchen fiskalischen Gehöftsbauten zu besetzen. So wird es möglich sein, einmal fiskalischerseits eine örtliche Bauaufsicht über eine größere Anzahl von fiskalischen Bauausführungen einzurichten und dadurch die Technik zu verbessern, sowie die Baukosten zu ermäßigen, dann aber auch die Verkäuflichkeit dieser Höfe sicher zu stellen, denn die Lage in der Nähe der Kirche wird immer eine besonders für den Ansiedler begehrte sein.

Die unter Anlage XII hier beigefügte Hauptzusammenstellung giebt eine genaue Darstellung des Stellenbegebungsverkehrs bis zum Schlusse des Berichtsjahres.

Danach sind begeben

a) zu Rente:					
1. bis zum Schlusse 1894:	24 862,08,41	ha	zum Werthe von	15 820 046,78	ℳ
2. im Berichtsjahre:	3 280,46,71	ha	„ „ „	2 136 689,63	„
Zusammen	28 142,55,12	ha	zum Werthe von	17 956 736,41	ℳ
b) zu Pacht:					
1.	3 085,36,53	ha	zum Werthe von	1 816 377,93	ℳ
2.	211,37,88	ha	„ „ „	122 892,00	„
Zusammen	3 296,74,41	ha	zum Werthe von	1 939 269,93	ℳ
Zusammen a und b	31 439,29,53	ha	zum Werthe von	19 896 006,34	ℳ

an 1784 Ansiedler. Danach braucht der Ansiedler durchschnittlich 17,62 ha Land zu rd. 11 152 Mark Werth nach den Berechnungen der Ansiedelungskommission. Erwägt man, daß die Dotationen für öffentliche Zwecke, die den Ansiedelungen seitens der Ansiedelungskommission gestiftet werden, mindestens 5 Prozent des Ansiedlerstellenareals ausmachen, so ist das vergebene Areal zur Zeit zu schätzen auf rd. 33 011 ha, was 37,0 Prozent des derzeitigen Grundbesitzes der Ansiedelungskommission ausmacht.

Nach Abstammung und Konfession sind

1. aus den Ansiedelungsprovinzen .. 710 Ansiedler = 39,80 %,
2. aus dem übrigen Deutschland ... 991 Ansiedler = 55,55 %,
3. von außerhalb Deutschlands ..... 83 Ansiedler = 4,65 %,
4. 1 653 Evangelische gegenüber 131 Katholiken.

Was im vorigen Jahre von der Beliebtheit oder Unbeliebtheit der einzelnen Ansiedelungsgüter gesagt worden, gilt gerade so für das Berichtsjahr. Bevorzugt werden große Ansiedelungen mit zahlreichen Stellen und mit Kirchen und Schulen am Orte, oder wenigstens in gut erreichbarer Nähe und mit guter Verkehrslage.

Beaufsichtigung der Ansiedler, deren finanzielle Lage und Organisation zu Verbänden.

Daß die Ansiedelungskommission in den Verwaltern der benachbarten, im großwirthschaftlichen Betriebe stehenden oder in der Besiedelung begriffenen Güter, sowie in ihren sonstigen Vertrauenspersonen örtliche Organe besitzt, durch die sie auch über die Weiterentwickelung der älteren Ansiedelungen sich fortlaufend unterrichten kann, ist im Berichtsjahre wieder als ein Umstand empfunden worden, der die Thätigkeit der Posener Centralstelle in wünschenswerther Weise unterstützt und in Fällen, wo es noththut, ein rechtzeitiges und sachgemäßes Eingreifen ermöglicht.

Immerhin hat es sich als nothwendig erwiesen, in der Anerkennung des Bedürfnisses zu solchen Eingriffen Zurückhaltung zu üben. Es entsteht sonst die Gefahr, daß die Ansiedler den Eindruck gewinnen, als ständen sie zu der kolonisirenden Staatsbehörde in einem andern Verhältnisse, als sonst der Käufer eines Grundstücks zu dem Verkäufer steht, und als hätten sie bei Verlegenheiten jeder Art seitens des Staates noch besondere Hülfen zu erwarten, oder gar zu beanspruchen, anstatt wie jeder andere Landwirth lediglich auf die eigene Kraft angewiesen zu sein.

Es ist daher nicht zu verhindern gewesen, daß aller Aufsicht ungeachtet eine Anzahl Ansiedler die besetzten Stellen nicht behauptet hat.

Zur Feststellung, wie und warum das geschehen ist, wird eine Nachweisung der verfehlten Besiedelungen geführt. Sie zählt bis jetzt 33 Fälle, die sich folgendermaßen klassifiziren lassen:

A. Rentenansiedler.

1. Eintritt des fiskalischen Wiederkaufsrechts gemäß § 8 des Rentengutsvertrages unter Auszahlung zum Theil nicht unerheblicher Beträge an die Betroffenen für von ihnen aufgeführte Gehöftsbauten:
   a) wegen Haltung unzureichenden Inventars . . . . 11 Fälle
   b) wegen Verlassens der Stelle nach einem seitens des Präsidenten der Ansiedelungskommission nicht genehmigten Verkauf der Stelle an einen ungeeigneten Besitznachfolger . . . . 1 Fall
   c) wegen Verlassens der Stelle, um den fiskalischen Wiederkauf zu erzwingen, zwecks Aufnahme der früheren Berufsbeschäftigung als Schankwirth und Wirthschaftsbeamter . . . . 2 Fälle,
2. Uebergang durch Zwangsverkauf an die zweite Hand in Folge Vermögensverfalls, in einem Falle herbeigeführt durch Trunksucht und Unfrieden im Hause . . . . 2 Fälle

Zusammen . . . . 16 Fälle.

B. Pächter.

1. Pachtkündigungen sind seitens des Präsidenten der Ansiedelungskommission ausgesprochen gemäß § 29 der „Allgemeinen Pachtbedingungen" wegen unzureichender Betriebsmittel und nach wiederholtem Rückständigbleiben mit Pachtzinsen in . . . . 14 Fällen

und zwar:
   a) bei 2 Krugpächtern,
   b) bei 12 Landwirthen.
2. Pachtauflösungen wegen Verlassens der Pachtungen . . . . 3 Fälle.

Von diesen hat ein Pächter sich anderweitig durch Ankauf ansässig gemacht, ein zweiter ist in Folge eines gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens nach Amerika ausgewandert, der dritte, ein früherer Wirthschaftsinspektor ist in Vermögensverfall gerathen.

Zusammen . . . . 17 Fälle.

Diese 33 Fälle machen 1,83 Prozent der 1784 angesetzten Ansiedlerfamilien aus.

Außer dieser Liste der Fehlgegangenen besteht noch eine Nachweisung der Rentenansiedler, die in Schulden gerathen zu Pächtern zurückgebildet sind, um durch die Erwerbung der von ihnen errichteten Gebäude seitens des Fiskus baare Geldmittel in die Hand zu bekommen. Solcher Fälle sind bis jetzt 21 gezählt, sie stammen zumeist aus den Ansiedelungen der ersten Jahre. Das bedeutet einen weiteren Zuwachs der bedenklichen Fälle von 1,17 Prozent.

Damit ist indeß die Zahl der schwierigen Fälle noch nicht erschöpft und einige Subhastationen von lange mit Stundungen unterstützten Ansiedlerwirthschaften sind nach dem Eindrucke, den die Wirthschaft der Besitzer macht, über kurz oder lang zu erwarten. Selbstverständlich wird andererseits bei Fällen, in denen die Schuld an einem augenblicklichen Niedergange der Wirthschaft offenbar nicht den Besitzer trifft, mit den zur Verfügung stehenden Erleichterungen, insbesondere auch aus dem Dispositionsfonds des Präsidenten, nach Möglichkeit geholfen, wie schon in den früheren Berichten mehrfach hervorgehoben ist.

Daß die wirthschaftliche Entwickelung der Ansiedler, obgleich gehemmt durch die ungünstigen landwirthschaftlichen Konjunkturen und stellenweise durch schlechte Ernten, sich im Allgemeinen in aufsteigender Richtung bewegt, beweisen die eingegangenen Zahlungen.

Die folgende Uebersicht enthält in Spalte 2 das „Jahres-Soll" für die in Spalte 1 aufgeführten Jahre (ohne Reste aus Vorjahren), in Spalte 3 dagegen das „Ist" an geleisteten Zahlungen einschließlich der nachträglich gezahlten Reste:

Jahrgang	Soll		Ist	
	M	Pf	M	Pf
1886/87	969	37	969	37
1887/88	7 785	55	5 859	68
1888/89	17 819	91	19 199	52
1889/90	54 789	80	33 368	60
1890/91	96 276	49	68 504	84
1891/92	144 697	41	101 926	76
1892/93	201 017	09	175 686	60
1893/94	244 672	98	241 171	70
1894/95	303 775	15	313 685	37
	1 071 803	75	960 372	44

Darnach haben im Jahre 1894/95 — abgesehen von dem Jahre 1888/89 — die Zahlungen das Soll zum ersten Mal überstiegen, und zwar um rund 10 000 Mark. Es sind also von den im Vorjahre verbliebenen Resten von 121 341,53 Mark rund 10 000 Mark abbezahlt worden, und bleiben, da

das Gesammt-Soll für 1886/87 bis 1894/95	1 071 803,75 M
das Gesammt-Ist aber	960 372,44 -
beträgt, am 1. April 1895 im Rest . .	111 431,31 M

Das sind 10,4 Prozent des Solls, gegen 15,8 Prozent im Vorjahre. An diesem Reste sind wie im Vorjahre hauptsächlich betheiligt, und zwar mit 85 Prozent, sechs in den ersten Jahren der Thätigkeit der Ansiedelungskommission (1887 bis 1890) begründete Ansiedlergemeinden, bei deren Gründung der Behörde die später gemachten Erfahrungen, namentlich bezüglich der Vorbereitung herabgewirthschafteter Güter für die Besiedelung durch eine mehrjährige fiskalische großwirthschaftliche Verwaltung, noch nicht zu Gebote standen. In Anerkennung dieses

Umstandes ist den betreffenden Ansiedlergemeinden, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Einzelnen, von ihren Resten ein Nachlaß von im Ganzen 24 922,24 Mark gewährt worden, sodaß sich die thatsächlich verbleibenden Reste um diesen Betrag ermäßigen.

In den übrigen Ansiedlergemeinden sind auch im Rechnungsjahre 1894/95 verhältnißmäßig wenig Reste verblieben.

Abgesehen von den Schlüssen, die dieses Zahlenmaterial zuläßt, kann vor einer generalisirenden Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage der Ansiedler nur gewarnt werden. Wie schon in einem früheren Berichte erwähnt, machen sich zwischen den einzelnen Ansiedelungen und weiter auch innerhalb der einzelnen Ansiedlergemeinde ganz auffallende Verschiedenheiten in der Schnelligkeit ihres wirthschaftlichen Fortschritts geltend, wobei sich namentlich in zunehmendem Maße gezeigt hat, einen wie ausschlaggebenden Einfluß auf das Gedeihen einer Ansiedlerstelle die persönlichen Eigenschaften des Besitzers ausüben. Angesichts dieser Verschiedenheit der Verhältnisse und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die eigenthümliche rechtliche Konstruktion der Ansiedlerstelle leicht zu Mißverständnissen, insbesondere zu Verwechselungen mit den von Privaten unter Mitwirkung der Generalkommissionen gegründeten Rentengütern Veranlassung giebt, ist es erklärlich, daß die Berichte, die über die Entwickelung der Ansiedelungen in letzter Zeit in die Oeffentlichkeit gedrungen sind — namentlich soweit sie von westlichen, mit den Verhältnissen des Ostens nicht vertrauten und nur wenige Tage die Ansiedelungsgüter bereisenden Verfassern ausgehen, — sowohl in dem anerkennenden, wie in dem absprechenden Urtheile, das sie fällen, vielfach ein schiefes und übertrieben generalisirendes Bild von den thatsächlichen Verhältnissen der Ansiedler geben.

In dem Feuerversicherungswesen der Ansiedler ist insofern mit dem 1. Januar 1895 eine wesentliche Veränderung vor sich gegangen, als der bis dahin laufende Vertrag mit der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, wonach sämmtliche Ansiedler gegen Gewährung eines Prämienrabatts ihr Mobiliar, diejenigen der Provinz Westpreußen außerdem ihre Gebäude bei der genannten Gesellschaft versichern mußten, in Folge seines für die Gesellschaft ungünstigen finanziellen Ergebnisses nicht zur Erneuerung gekommen ist. Unter theilweiser Erhöhung der Prämien gegen die bis dahin gezahlten Sätze ist ein anderweiter Vertrag mit der Posenschen Provinzialfeuersozietät geschlossen, wonach diese nicht nur, wie bisher, die Gebäude, sondern — in der neuerrichteten Abtheilung für Mobiliarversicherung — auch die bewegliche Habe sämmtlicher Posenschen Ansiedler gegen Feuer versichert, und für die Westpreußischen Ansiedler mit der Immobiliarfeuersozietät für die Provinz Westpreußen, wonach diese die Gebäudeversicherung sämmtlicher Westpreußischer Ansiedler übernimmt. Der Abschluß derartiger Verträge ist durch die Bestimmung des Rentengutsvertrages ermöglicht, daß der Ansiedler gegen Hagel und Feuer bei der vom Fiskus — als Realberechtigten — zu bestimmenden Gesellschaft versichern muß. Der Vortheil dieser Verträge liegt darin, daß sie die Erzielung eines Prämienrabatts — mit Rücksicht auf die Größe des Versicherungsobjektes — ermöglichen und außerdem die im fiskalischen Interesse erforderliche Kontrole über die Erfüllung der den Ansiedlern obliegenden Versicherungspflicht sehr erleichtern. Da bezüglich der beweglichen Habe der Westpreußischen Ansiedler von den befragten Gesellschaften ein fester Vertrag mit Gewährung eines Prämienrabatts nicht zu erlangen war, ist für Westpreußen versuchsweise die Auswahl der Gesellschaft, bei der sie ihre bewegliche Habe versichern wollen, den Ansiedlern selbst überlassen worden. Es hat dies bei einzelnen, besonders ungünstigen Risiken dazu geführt, daß die betreffenden Ansiedler nur schwer und zu sehr hohen Prämiensätzen eine Gesellschaft gefunden haben, die sie aufnahm.

Da die Ueberführung derjenigen Ansiedler, deren Verträge mit ihrer bisherigen Versicherungsgesellschaft über den 1. Januar 1895 hinausliefen, zu den Provinzialfeuersozietäten noch nicht abgeschlossen ist, können abschließende Angaben über den Gesammtwerth der bei diesen Gesellschaften versicherten Vermögensbestandtheile der Ansiedler erst später gegeben werden.

Im Kalenderjahre 1895 sind 5 neue Raiffeisen'sche Darlehnskassen in Ansiedlergemeinden begründet worden (Jaroschau, Bismarcksfelde, Lawau, Biechowo und Gulbien). Die Bildung von Drainagegenossenschaften zur Unterhaltung der vom Fiskus angelegten Drainagen ist eingeleitet worden in Kaisersaue, Komorowo und Ostwingen.

Ein Versuch mit der Umwandlung einer gut erhaltenen, mit annähernd 800 Hektoliter Kontingent versehenen Brennerei in eine Genossenschaftsbrennerei der Ansiedler soll auf dem neu zur Besiedelung ausgelegten Gute Orchowo (Kreis Mogilno) gemacht werden.

Finanzielles Ergebniß einer abgeschlossenen Besiedelung.

In der Anlage XIII ist das Ergebniß der Besiedelung der Ansiedelungsgüter Lubowo und Lubowko, Kreises Gnesen, aus denen die Ansiedlergemeinde Libau, Nr. 26 der Anlage XIV gebildet ist, enthalten. Es wird darin nachgewiesen, daß die fiskalische Schadloshaltung in einer Verzinsung der fiskalischen Baaraufwendungen zu 2,45 vom Hundert, uneingerechnet die bis zum Eintritt der Fälligkeit der Ansiedlerrenten, beziehungsweise Pachten verlorenen Kapitalszinsen, besteht.

Die Ansiedlergemeinde Libau theilt ihre Kirchspieleinrichtungen mit der Ansiedlergemeinde Komorowo und den Ansiedelungsgütern Lednagora und Rzegnowo. Wenn, wie geschehen, die mit einem Kostenaufwande von rund 90 000 Mark hergestellten Kirchspielseinrichtungen von Libau dieser Ansiedlergemeinde zur Last geschrieben sind, so werden die Ergebnisse der Besiedelung in Komorowo, Lednagora und Rzegnowo sich antheilig um so viel günstiger stellen müssen, als das hier bei Libau der Fall ist. Das beweist schon das als Anlage XIV c des Jahresberichts für 1893 mitgetheilte finanzielle Ergebniß der Besiedelung von Komorowo, ausweislich dessen die Verzinsung der fiskalischen Aufwendungen dort mit 2,62 % berechnet war.

Zur Zeit ist die in Lednagora eingeleitete Besiedelung noch nicht abgeschlossen und das jüngst erworbene Gut Rzegnowo harrt noch der Auftheilung.

Die weitere Mittheilung finanzieller Ergebnisse in anderen Ansiedelungen — bis jetzt sind dergleichen Abrechnungen von 9 Gütern mitgetheilt — hat sich als unthunlich herausgestellt, weil jetzt gerade die Güter in Frage kommen, deren Ansiedler die in dem vorhergehenden Abschnitt nachgewiesenen Renten- bezw. Pachtreste aufzuweisen hatten. Es wird abgewartet werden müssen, bis hier stabile Verhältnisse sich eingestellt haben.

Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse auf den Ansiedelungen.

In der Anlage XIV ist eine Uebersicht enthalten, aus welcher sich ergiebt, in welcher Weise und in welchem Umfang bisher auf 74 Ansiedelungen die Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse ꝛc. erfolgt ist.

Maßregeln zur Hebung der Rindviehzucht in den Ansiedelungen.

Mit der Einrichtung von Viehdepots, welche Dank der vorsichtigen Auswahl der von den Gutsverwaltungen dorthin zu liefernden Stücke sich auch im vergangenen Jahre gut bewährt hatten, ist weiter fortgefahren und auf dem im Herbst 1895 angekauften Gute Konojad im Kreise Strasburg in Westpreußen ein neues Depot angelegt worden.

Bezüglich der im letzten Berichte erwähnten drei Depots zu Sobiesiernie, Wyganow und Laskowo sind in Folge fortschreitender Besiedelung insofern Veränderungen nothwendig geworden, als das Depot von Sobiesiernie, Kreis Witkowo nach Goniczki, Kreis Wreschen und das von Laskowo, Kreis Znin nach dem benachbarten Janowitz verlegt wurden.

Aus diesen 4 Depots sind bisher an Ansiedler auf Grund von Kaufverträgen 372 Stück Kühe und Färsen im Werthe von 74 526,80 Mark abgegeben worden, wovon im Berichtsjahre 154 Stück im Werthe von 31 904,22 Mark.

Die auf Kaufpreise geleisteten Zahlungen belaufen sich auf 44 120,83 Mark.

Die vertragsmäßig festgesetzten Abzahlungen sind im Allgemeinen von den Ansiedlern pünktlich geleistet worden.

Versorgung der Ansiedler mit Obstbäumen.

Im Jahre 1895 wurden von der Ansiedelungskommission an die Ansiedler 6 726 Obstbäume zum Gesammtkostenpreis von 6 419,40 Mark geliefert und zwar:

2 687 Apfelbäume,
1 981 Birnbäume,
1 055 Kirschbäume,
1 003 Pflaumenbäume.

Hiervon entfallen auf den Regierungsbezirk

Posen	2 559	Stück,
Bromberg	2 863	"
Marienwerder	1 304	"
Danzig	—	"
zusammen	6 726	Stück.

Geliefert wurden diese Bäume von Baumschulenbesitzern aus der Provinz

Sachsen	2 140	Stück,
Schlesien	1 770	"
Posen	1 512	"
Westpreußen	1 304	"
zusammen	6 726	Stück.

Für die Zukunft wird der Bezug von Obstbäumen aus der Provinz Sachsen trotz der etwas billigeren Preise unterbleiben müssen, weil in Folge der weiten Entfernung die Sendungen nur selten rechtzeitig eintreffen, und daher in Folge verspäteten Pflanzens das Gedeihen der Bäume mangelhaft war.

Uebergang von Ansiedlerstellen in die 2te Hand.

Die Anlage XV weist für das Berichtsjahr 34 solcher Uebergänge nach, und zwar 18 von Rentenstellen, 16 von Pachtstellen.

Von den 18 Rentenstellen gingen 5 im Erbgang auf den Sohn oder Schwiegersohn über, von den 16 Pachtstellen 2.

In 16 von den obigen 34 Fällen sind Gewinne aus den eingesehenen Verträgen nachzuweisen gewesen, in 16 Fällen sind solche zu vermuthen, aber nicht festzustellen, in 2 Fällen scheinen Vermögensverluste eingetreten zu sein.

Stark betheiligt bei diesen Besitzveränderungen ist die Pachtkolonie Sablonowo Nr. 58 — (2) — der Anlage XIV mit 5 Stellen von den 17 der ganzen Ansiedelung. In einem dieser Fälle ist der Mangel eines Erben, der sich der Landwirthschaft widmen will, bestimmend für den Entschluß der Pachtaufgabe seitens des alternden Pächters gewesen, in einem zweiten die Rückkehr zu dem Bauhandwerk, das der Pächter zu Gunsten der Landwirthschaft aufgegeben hatte.

Der Uebergang in die zweite Hand ist im Allgemeinen nicht zu beklagen, weil die Erwerber meist kapitalkräftiger sind, wie die Verkäufer.

Geldverkehr bei der Spezialkasse der Ansiedelungskommission.

Der Geldverkehr bei der Spezialkasse der Ansiedelungskommission ist aus der Anlage XVI ersichtlich.

Finanzlage.

Eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Ansiedelungsfonds bis zum 1. April 1895 ergiebt die Anlage XVII.

Anlagen

zur

Denkschrift über die Ausführung des Ansiedelungsgesetzes vom 26. April 1886 für das Jahr 1895.

Anlage I.

Nachweisung

der

von der Königlichen Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen im Jahre 1895 angekauften Liegenschaften nebst Zusammenstellung der überhaupt bis ultimo 1895 angekauften Liegenschaften (Güter und Bauerwirthschaften).

Laufende Nummer	Name des Gutes resp. der Wirthschaft	Nationalität des früheren Besitzers	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben: in der Subhastation	freihändig	Gesammtgröße in Hektaren: a. Acker, b. Gärten, c. Wiese, d. Weide, e. Holzung, f. Hof und Unland, g. Wasser	ha	ar	qm	Wirklicher Grundsteuerreinertrag M.
									A.
									a) Regierungsbezirk
									1. Kreis
1.	Rittergüter Gr. Konojad Nr. 1, 2 und 3	Deutscher	—	1	a.	1 430	40	26	20 611,35
					b.	24	84	20	
					c.	262	81	72	
					d.	176	69	70	
					e.	231	04	94	
					f.	10	19	80	
					g.	39	13	60	
					h. Wege	0	02	70	
	Hierzu tritt noch ein im Gemeindebezirk Galzicken gelegenes Grundstück von					20	60	88	
						2 195	77	80	
2.	Rittergut Wonsin	Deutscher	—	1	a.	409	90	58	4 933,47
					b.	6	17	90	
					c.	27	14	60	
					d.	12	23	20	
					e.	52	07	50	
					f.	3	10	00	
					g.	145	21	20	
						655	84	98	
	Summe Kreis Strasburg und Regierungsbezirk Marienwerder		—	2		2 851	62	78	25 544,82
					rund	2 851	63	—	
									b) Regierungs-
									1. Kreis
3.	Rittergut Budziszewo	Deutscher	—	1	a.	882	33	06	14 930,70
					b.	14	70	50	
					c.	83	66	30	
					d.	7	22	50	
					e.	251	10	50	
					f.	9	06	60	
					g.	180	62	00	
						1 428	71	46	
	Hierzu öffentliche Wege und Gewässer....					24	77	40	
						1 453	48	86	

Die landschaftliche Taxe beträgt M	Gezahlter Preis Seitens der Ansiedelungs-kommission M	Mithin Preis pro Hektar M	fache Grundsteuer-reinertrag M	Bemerkungen

Güter.

Marienwerder.

Strasburg.

1 123 931	1 335 000	607,98	65	
—	400 000	609,90	81	
—	1 735 000	609	67,9	

bezirk Posen.

Obornik.

694 800	703 000	483,66	47	

Laufende Nummer	Name des Gutes resp. der Wirthschaft	Nationalität des früheren Besitzers	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben: in der Subhastation	frei-händig	Gesammtgröße in Hektaren: a. Acker, b. Gärten, c. Wiese, d. Weide, e. Holzung, f. Hof und Unland, g. Wasser	ha	ar	qm	Wirklicher Grundsteuerreinertrag M.
4.	Landgut Międzylesie	Deutscher	1	—	a.	275	66	18	2 681,49
					b.	1	88	40	
					c.	29	78	60	
					d.	9	04	80	
					f.	1	16	20	
					Wege	11	29	00	
						328	83	18	
	Summe Kreis Obornik		1	1		1 782	32	04	17 612,19

2. Kreis

Laufende Nummer	Name des Gutes resp. der Wirthschaft	Nationalität des früheren Besitzers	in der Subhastation	freihändig		ha	ar	qm	Wirklicher Grundsteuerreinertrag M.
5.	Rittergut Goniczki	Pole	—	—	a.	278	43	98	
					b.	—	—	—	
					c.	18	86	10	
					d.	—	—	—	
					e.	78	80	70	
					f.	2	08	10	
					Wege	3	66	90	
					Gräben	2	06	60	
	Summe Kreis Wreschen		1	—		383	92	38	3 410,61
	Summe Regierungsbezirk Posen		2	1		2 166	24	42	21 022,80
					rund	2 166	24	—	

c. Regierungsbezirk

1. Kreis

Laufende Nummer	Name des Gutes resp. der Wirthschaft	Nationalität des früheren Besitzers	in der Subhastation	freihändig		ha	ar	qm	Wirklicher Grundsteuerreinertrag M.
6.	Rittergut Rzegnowo	Deutscher	—	—	a.	350	85	48	
					b.	1	75	70	
					c.	25	45	00	
					d.	40	77	60	
					f.	1	67	30	
					g.	0	43	90	
	Summe Kreis Gnesen		—	1		420	94	98	3 951,33

Die landschaftliche Taxe beträgt ℳ	Gezahlter Preis Seitens der Ansiedelungs-kommission ℳ	Mithin Preis pro Hektar ℳ	facher Grundsteuer-reinertrag ℳ	Bemerkungen
160 800	150 500	457,68	56	
—	853 500	478,96	48,5	
Wreschen.				
210 600	229 500	598	67	
—	1 083 000	500	51,5	
Bromberg.				
Gnesen.				
291 400	315 000	748,31	80	

Laufende Nummer	Name des Gutes resp. der Wirthschaft	Nationalität des früheren Besitzers	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben: in der Subhastation	frei-händig	Gesammtgröße in Hektaren: a. Acker, b. Gärten, c. Wiese, d. Weide, e. Holzung, f. Hof und Unland, g. Wasser	ha	ar	qm	Wirklicher Grundsteuerreinertrag ℳ
									2. Kreis
7.	Vogtei-Grundstück Kobylec Nr. 1	Deutscher	—	1	a.	277	33	65	2 573,70
					b.	2	41	80	
					c.	34	24	71	
					d.	29	66	72	
					e.	42	47	80	
					f.	1	97	40	
					g.	72	58	50	
						460	70	58	
8.	Rittergut Sarbia	Deutscher	—	1	a.	314	12	60	4 530,06
					b.	1	12	30	
					c.	33	16	90	
					d.	105	01	48	
					e.	23	86	00	
					f.	2	64	30	
					Oedland	7	01	60	
					Wege	4	80	30	
					g.	0	76	40	
						492	51	88	
9.	Gut Sienno	Deutscher	—	1	a.	491	19	81	5 262,72
					b.	7	19	70	
					c.	14	87	00	
					d.	93	94	48	
					e.	22	79	00	
					f.	2	29	57	
					g.	1	31	30	
					Oedland	1	18	50	
					Wege	12	38	30	
						647	17	66	
	Summe Kreis Wongrowitz		—	3		1 600	40	12	12 366,48

Die landschaftliche Taxe beträgt ℳ	Gezahlter Preis Seitens der Ansiedelungskommission ℳ	Mithin Preis pro Hektar ℳ	facher Grundsteuerreinertrag ℳ	Bemerkungen
Wongrowitz.				
232 600	212 140	460,47	82	
258 000	322 000	653,78	71	
—	325 000	502,18	62	
—	859 140	536,96	69,5	

Laufende Nummer	Name des Gutes resp. der Wirthschaft	Nationalität des früheren Besitzers	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben in der Subhastation	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben freihändig	Gesammtgröße in Hektaren: a. Acker, b. Gärten, c. Wiese, d. Weide, e. Holzung, f. Hof und Unland, g. Wasser ha	ar	qm	Wirklicher Grundsteuerreinertrag M.
								3. Kreis
10.	Rittergut Bielawy	Pole	—	1	a. 311	82	00	3 204,66
					b. 1	20	00	
					c. 35	94	69	
					d. 4	09	35	
					e. 25	21	75	
					f. 1	44	77	
					Schienenweg 2	79	81	
					Wege 3	14	04	
					385	66	41	
11.	Gut Wiesensee...............	Pole	—	1	a. 74	09	20	904,23
					c. 16	39	40	
					d. 7	45	10	
					e. 0	18	10	
					f. 0	74	80	
					Oedland 1	35	00	
					100	21	60	
	Summe Kreis Znin		—	2	485	88	01	4 108,29
	Summe Regierungsbezirk Bromberg		—	6	2 507	23	11	20 426,70
					rund 2 507	24	—	
	Summe a. Regierungsbezirk Marienwerder		—	2	2 851	62	78	25 544,82
	" b. " Posen		2	1	2 166	24	42	21 022,80
	" c. " Bromberg		—	6	2 507	23	11	20 426,70
	Zusammen Güter pro 1895		2	9	7 525	10	31	66 994,32
					rund 7 525	11	00	

Die landschaftliche Taxe beträgt ℳ	Gezahlter Preis Seitens der Ansiedelungskommission ℳ	Mithin Preis pro Hektar ℳ	facher Grundsteuerreinertrag ℳ	Bemerkungen
Znin.				
213 000	229 500	595,08	72	
82 800 (gerichtliche Taxe)	67 500	673,55	75	
—	297 000	611	72,8	
—	1 471 140	587	72	
—	1 735 000	609	67,9	
—	1 083 000	500	51,5	
—	1 471 140	587	72	
—	4 289 140	570	64,0	

Laufende Nummer	Name des Gutes resp. der Wirthschaft	Nationalität des früheren Besitzers	Das Gut resp. die Wirthschaft ist erworben: in der Subhastation	freihändig	Gesammtgröße in Hektaren: a. Acker, b. Gärten, c. Wiese, d. Weide, e. Holzung, f. Hof und Unland, g. Wasser ha	ar	qm	Wirklicher Grundsteuerreinertrag M
	B. Bauer-							
	Regierungs-							
	Kreis							
1.	Tarnowo Nr. 3. 7. 8. 9. 73 ..	Pole	—	1	41	28	88	680,76
					rund 41	29	—	
	Summe Bauerwirthschaften per se.							
	Zusammenstellung der bis ultimo							
A.	Güter pro 1886	—	6	10	11 748	58	60	95 708,45
	" 1887	—	4	23	14 825	77	38	115 174,75
	" 1888	—	3	16	9 523	55	35	75 206,89
	" 1889	—	—	8	4 800	62	88	44 248,72
	" 1890	—	6	6	7 767	09	13	71 276,26
	" 1891	—	5	14	8 527	01	83	78 987,29
	" 1892	—	2	6	8 421	60	22	61 269,09
	" 1893	—	—	13	8 408	18	05	78 948,72
	" 1894	—	1	7	6 264	17	59	60 903,09
	" 1895	—	2	9	7 525	10	31	66 994,32
	Summe der bis ult. 1895 angekauften Güter		29	112	87 811	71	34	748 717,58
			141		rund 87 811	72	—	
B.	Bauerwirthschaften pro 1886	—	—	3	110	84	10	1 252,10
	" 1887	—	6	7	575	42	23	6 042,94
	" 1888	—	4	6	602	17	29	6 333,21
	" 1889	—	—	4	38	17	10	438,47
	" 1890	—	1	1	7	76	10	112,90
	" 1891	—	—	—	—	—	—	—
	" 1892	—	—	1	0	61	55	8,58
	" 1893	—	—	1	16	43	20	107,16
	" 1894	—	—	—	—	—	—	—
	" 1895	—	—	1	41	28	88	680,76
	Summe der bis ult. 1895 angekauften Bauerwirthschaften		11	24	1 392	70	45	14 976,12
			35		rund 1 392	71	—	
	Zusammen bis ult. 1895 angekaufte Liegenschaften		40	136	89 204	43	—	763 693,70
			176					

Die landschaftliche Taxe beträgt M	Gezahlter Preis Seitens der Ansiedelungskommission M	Mithin Preis pro Hektar M	facher Grundsteuerreinertrag M	Bemerkungen
wirthschaften.				
bezirk Posen.				
Posen West.				
—	31 000	750	4,6	
1895 angekauften Liegenschaften.				
—	6 674 150,00	568	69,7	
—	8 719 651,20	588	75,7	
—	5 620 505,00	590	74,7	
—	3 268 250,00	681	73,9	
—	5 095 510,00	656	71,5	
—	5 789 617,17	679	73,3	
—	4 621 803,25	549	75,4	
—	5 265 600,00	626	66,7	
—	3 590 850,00	573	59,0	
—	4 289 140,00	570	64,0	
—	52 935 076,62	603	70,7	
—	88 845,00	802	71,0	
—	352 080,00	612	58,3	
—	429 200,00	713	67,8	
—	25 059,80	657	57,2	
—	9 110,00	1 174	80,7	
—	—	—	—	
—	450,00	781	52,4	
—	5 765,45	851	58,8	
—	—	—	—	
—	31 000,00	750	46,0	
—	941 510,25	676	62,9	
—	53 876 586,87	604	70,5	

Anlage II.

Uebersicht

über

die von der Ansiedelungskommission angekauften Güter und sonstigen Grundstücke — nach Kreisen geordnet — unter Angabe des Verhältnisses ihres Flächeninhaltes zur Gesammtfläche der betreffenden Kreise, Regierungsbezirke und Provinzen und des in diesen vorhandenen Großgrundbesitzes.

1	2	3			4			5	6			7			8	9
Laufende Nummer	Die Ansiedelungskommission hat angekauft: im Kreise	Liegenschaften			Von den Liegenschaften der Spalte 3 gehören zu selbstständigen Gutsbezirken (Großgrundbesitz) Grundstücke im Umfange von			Nach dem Gemeindelexikon von 1888 Seite	umfaßt der Kreis eine Gesammtfläche von			wovon auf die Gutsbezirke (Großgrundbesitz) entfallen			Antheil der Erwerbungen der Ansiedelungskommission in Prozenten berechnet Spalte 3:6	Spalte 4:7
		ha	ar	qm	ha	ar	qm		ha	ar	qm	ha	ar	qm		

I. Provinz Posen.

A. Regierungsbezirk Bromberg.

		ha	ar	qm	ha	ar	qm	Seite	ha	ar	qm	ha	ar	qm	3:6	4:7
1.	Gnesen	6 981	02	74	6 671	67	39	298	56 164	—	—	33 250	—	—	12,43	20,07
2.	Inowrazlaw ...	2 440	42	96	2 440	42	96	298	103 846	—	—	71 335	—	—	2,35	3,42
3.	Mogilno	3 473	07	85	3 473	07	85	„	73 328	—	—	31 524	—	—	4,74	11,02
4.	Schubin	1 529	31	98	1 528	—	58	294	91 410	—	—	59 795	—	—	1,67	2,56
5.	Witkowo	2 575	88	—	2 562	89	40	298	58 896	—	—	31 981	—	—	4,37	8,01
6.	Wongrowitz ...	4 451	73	39	4 366	20	40	„	103 691	—	—	64 497	—	—	4,29	6,77
7.	Znin	9 632	85	96	9 471	88	31	„	74 127	—	—	40 674	—	—	13,00	23,29
8.	Bromberg Stadt							294								
9.	„ Land							„								
10.	Czarnikau							„								
11.	Filehne	—	—	—	—	—	—	„	583 419	—	—	298 071	—	—	—	—
12.	Kolmar i. P. ..							„								
13.	Strelno							298								
14.	Wirsitz							294								
	Summa	31 084	32	88	30 514	16	89	—	—	—	—	—	—	—	2,72	4,83

1	2	3			4			5	6			7			8	9
Laufende Nummer	Die Ansiedelungskommission hat angekauft: im Kreise	Liegenschaften			Von den Liegenschaften der Spalte 3 gehören zu selbstständigen Gutsbezirken (Großgrundbesitz) Grundstücke im Umfange von			Nach dem Gemeindelexikon von 1888 Seite	umfaßt der Kreis eine Gesammtfläche von			wovon auf die Gutsbezirke (Großgrundbesitz) entfallen			Antheil der Erwerbungen der Ansiedelungskommission in Prozenten berechnet Spalte 3 : 6	Spalte 4 : 7
		ha	ar	qm	ha	ar	qm		ha	ar	qm	ha	ar	qm		
	B. Regierungsbezirk Posen.															
15.	Adelnau	2 684	18	87	2 684	18	87	294	47 960	—	—	23 443	—	—	5,60	11,45
16.	Bomst	692	30	40	692	30	40	=	103 641	—	—	44 478	—	—	0,67	1,55
17.	Fraustadt	852	23	10	852	23	10	=	47 958	—	—	19 530	—	—	1,78	4,36
18.	Grätz	24	47	45	—	—	—	=	42 676	—	—	25 186	—	—	0,06	—
19.	Jarotschin	3 025	03	89	3 018	15	99	=	72 016	—	—	50 132	—	—	4,20	6,02
20.	Koschmin	1 643	46	06	1 598	47	56	=	45 274	—	—	27 053	—	—	3,63	5,91
21.	Kosten	755	98	60	755	98	60	=	60 690	—	—	34 562	—	—	1,25	2,19
22.	Lissa	3 310	39	10	3 310	39	10	=	52 131	—	—	30 795	—	—	6,35	10,75
23.	Obornik	2 852	61	40	2 852	61	40	=	109 481	—	—	63 282	—	—	2,61	4,51
24.	Pleschen	1 843	99	13	1 843	37	58	=	48 029	—	—	33 270	—	—	3,84	5,54
25.	Posen West ...	1 168	32	64	1 127	03	76	=	63 617	—	—	36 599	—	—	1,84	3,08
26.	Rawitsch	836	56	12	836	56	12	=	49 540	—	—	25 647	—	—	1,69	3,26
27.	Samter	1 329	88	78	1 329	88	78	=	109 213	—	—	78 352	—	—	1,22	1,70
28.	Schildberg	1 114	53	86	1 114	53	86	=	51 940	—	—	24 137	—	—	2,15	4,62
29.	Schmiegel	482	44	52	482	44	52	=	55 445	—	—	34 208	—	—	0,87	1,41
30.	Schrimm	2 441	15	73	2 441	15	73	=	92 809	—	—	53 815	—	—	2,63	4,54
31.	Schroda	3 189	70	40	3 189	70	40	=	101 477	—	—	60 492	—	—	3,14	5,27
32.	Wreschen	5 130	41	62	4 770	99	52	=	56 108	—	—	36 012	—	—	9,14	13,25
33.	Birnbaum	—	—	—	—	—	—	=	64 205	—	—	41 007	—	—	—	—
34.	Gostyn	—	—	—	—	—	—	=	60 026	—	—	38 693	—	—	—	—
35.	Kempen	—	—	—	—	—	—	=	45 773	—	—	26 167	—	—	—	—
36.	Krotoschin	—	—	—	—	—	—	=	50 137	—	—	25 351	—	—	—	—
37.	Meseritz	—	—	—	—	—	—	=	115 258	—	—	42 620	—	—	—	—
38.	Neutomischel ...	—	—	—	—	—	—	=	52 518	—	—	25 860	—	—	—	—
39.	Ostrowo	—	—	—	—	—	—	=	41 303	—	—	26 304	—	—	—	—
40.	Posen Stadt ...	—	—	—	—	—	—	=	943	—	—	—	—	—	—	—
41.	= Ost	—	—	—	—	—	—	=	45 673	—	—	25 061	—	—	—	—
42.	Schwerin a/W. .	—	—	—	—	—	—	=	65 048	—	—	32 859	—	—	—	—
	Summa	33 377	71	67	32 900	05	29	—	1 750 889	—	—	984 915	—	—	1,91	3,34
	C. Regierungsbezirk Bromberg und Posen zusammen.															
		31 084	32	88	30 514	16	89	—	1 144 881	—	—	631 127	—	—	2,72	4,83
		33 377	71	67	32 900	05	29	—	1 750 889	—	—	984 915	—	—	1,91	3,34
	Summa	64 462	04	55	63 414	22	18	—	2 895 770	—	—	1 616 042	—	—	2,23	3,92

1	2	3			4			5	6			7			8	9
	Die Ansiedelungskommission hat angekauft:							Nach dem Gemeindelexikon von 1888							Antheil der Erwerbungen der Ansiedelungskommission in Prozenten berechnet	
Laufende Nummer	im Kreise	Liegenschaften			Von den Liegenschaften der Spalte 3 gehören zu selbstständigen Gutsbezirken (Großgrundbesitz) Grundstücke im Umfange von			Seite	umfaßt der Kreis eine Gesammtfläche von			wovon auf die Gutsbezirke (Großgrundbesitz) entfallen			Spalte 3:6	Spalte 4:7
		ha	ar	qm	ha	ar	qm		ha	ar	qm	ha	ar	qm		

II. Provinz Westpreußen.

A. Regierungsbezirk Danzig.

1	2	3 ha	3 ar	3 qm	4 ha	4 ar	4 qm	5	6 ha	6 ar	6 qm	7 ha	7 ar	7 qm	8	9
1.	Berent	1 563	67	26	1 563	67	26	186	123 689	—	—	50 962	—	—	1,26	3,07
2.	Karthaus	772	37	18	772	37	18	190	139 648	—	—	54 147	—	—	0,55	1,43
3.	Pr. Stargard ..	395	26	18	395	26	18	186	105 712	—	—	62 890	—	—	0,37	0,63
4.	Danzig Stadt ..															
5.	" Nied. ..															
6.	" Höhe ..															
7.	Dirschau															
8.	Elbing Stadt ..	—	—	—	—	—	—	186 190	425 818	—	—	143 234	—	—	—	—
9.	" Land ...															
10.	Marienburg ...															
11.	Neustadt W./Pr.															
12.	Putzig															
	Summa	2 731	30	62	2 731	30	62	—	794 867	—	—	311 233	—	—	0,34	0,88

1	2	3			4			5	6			7			8	9
	Die Ansiedelungskommission hat angekauft:							Nach dem Gemeindelexikon von 1888							Antheil der Erwerbungen der Ansiedelungskommission in Prozenten berechnet	
Laufende Nummer	im Kreise	Liegenschaften			Von den Liegenschaften der Spalte 3 gehören zu selbstständigen Gutsbezirken (Großgrundbesitz) Grundstücke im Umfange von			Seite	umfaßt der Kreis eine Gesammtfläche von			wovon auf die Gutsbezirke (Großgrundbesitz) entfallen			Spalte 3 : 6	Spalte 4 : 7
		ha	ar	qm	ha	ar	qm		ha	ar	qm	ha	ar	qm		
	B. Regierungsbezirk Marienwerder.															
13.	Briesen	6 072	14	04	5 927	14	04	190	70 548	—	—	43 683	—	—	8,61	13,57
14.	Flatow	3 125	48	16	3 125	48	16	„	152 579	—	—	61 951	—	—	2,05	5,06
15.	Kulm	719	84	06	719	84	06	„	72 431	—	—	39 471	—	—	0,99	1,82
16.	Löbau	1 428	29	26	1 269	54	48	„	97 096	—	—	36 367	—	—	1,47	3,49
17.	Rosenberg	798	59	76	768	17	76	„	103 883	—	—	70 307	—	—	0,77	1,09
18.	Schlochau	193	12	07	193	12	07	„	213 609	—	—	88 933	—	—	0,09	0,22
19.	Schwetz	3 254	56	41	3 238	13	21	„	166 910	—	—	101 979	—	—	1,95	3,18
20.	Strasburg	5 374	23	62	5 374	23	62	„	105 796	—	—	50 958	—	—	5,08	10,55
21.	Thorn	1 044	79	24	1 044	79	24	„	91 147	—	—	52 309	—	—	1,15	2,00
22.	Dt. Krone															
23.	Graudenz															
24.	Konitz															
25.	Marienwerder	—	—	—	—	—	—	„	682 008	—	—	301 013	—	—	—	—
26.	Stuhm															
27.	Tuchel															
	Summa	22 011	06	62	21 660	46	64	—	1 756 007	—	—	846 971	—	—	1,25	2,56
	C. Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder zusammen.															
		2 731	30	62	2 731	30	62	—	794 867	—	—	311 233	—	—	0,34	0,88
		22 011	06	62	21 660	46	64	—	1 756 007	—	—	846 971	—	—	1,25	2,56
	Summa	24 742	37	24	24 391	77	26	—	2 550 874	—	—	1 158 204	—	—	0,97	2,11
	D. Provinzen Posen und Westpreußen zusammen.															
		64 462	04	55	63 414	22	18	—	2 895 770	—	—	1 616 042	—	—	2,23	3,92
		24 742	37	24	24 391	77	26	—	2 550 874	—	—	1 158 204	—	—	0,97	2,11
	Summa	89 204	41	79	87 805	99	44	—	5 446 644	—	—	2 774 246	—	—	1,64	3,17
	Hierzu Wiesenstreifen am See des Koldromber Rittergutes für die fiskalischen Güter Zerniki, Niedzwiady, Skórki, Kreis Znin, Reg.-Bez. Bromberg				5	71	90									
					87 811	71	34									

Anlage III.

Wirthschaftsjahr 1894/95.

Uebersicht I

über

die finanziellen Ergebnisse nach den Jahresrechnungen hinsichtlich derjenigen Ansiedelungsgüter, welche neu erworben sind, oder nicht länger als 2 Wirthsschaftsjahre in fiskalischer Verwaltung, und zwar im großwirthschaftlichen Betriebe stehen.

1	2	3	4	5	6	7		8		9		10		11
			Fläche			Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse				Mithin verbleibt				
Laufende Nummer	Name des Gutes	Uebernahmetag	insgesammt ha	davon landwirthschaftlich genutzt ha	Ankaufspreis M.	Zuschuß M.	Pf	Ablieferung M.	Pf	Zuschuß M.	Pf	Ueberschuß M.	Pf	Vergl. Liste Nr.
1.	Arkuszewo	4./7. 93.	463	458	391 100	27 959	76	19 637	90	8 321	86	—	—	
2.	Brudzewo	8./5. 94.	705	640	420 000	32 565	36	19 735	78	12 829	58	—	—	
3.	Buschkau	Am 11./7. 93 zurückgenommene Parzellen	169	169	—	14 889	95	5 923	97	8 965	98	—	—	
4.	Dorposch- ..... Wilhelmsau ..	26./4. 93. 1./7. 87.	341 379	474	370 000 370 000	39 515	39	47 140	34	—	—	7 624	95	
5.	Goniczki	15./1. 95.	384	297	229 500	7 696	57	3 250	41	4 446	16	—	—	
6.	Gwiazdowo	26./7. 94.	390	385	277 200	24 259	44	3 752	79	20 506	65	—	—	
7.	Janowitz	2./8. 94.	707	637	345 000	42 484	22	3 173	04	39 311	18	—	—	
8.	Latalice	6./7. 93.	332	282	216 000	10 291	89	17 066	94	—	—	6 775	05	
9.	Gr. Loßburg ...	7./9. 94.	1 195	1 100	600 000	42 468	89	8 188	92	34 279	97	—	—	
10.	Ostrowieczno .. mit Nowiec ..	14./1. 94. 25./6. 91.	739 583	1 077	275 000 280 000	81 587	54	30 148	58	51 438	96	—	—	
11.	Pogrzybow	9./11. I. 94.	*) 2 684 verpachtete Flächen	1 099 890	1 667 600	89 809	26	68 013	76	21 795	50	—	—	*) Gesammtfläche, darunter etwa 890 ha Fläche der verpachteten Vorwerke Eulislaw, Walentynowo und Przybyslawice (siehe Spalte 5.)
12.	Przeclaw	10./4. 94.	654	598	333 650	64 469	13	16 905	73	47 563	40	—	—	
13.	Radajewitz	5./1. 94.	761	680	333 000	29 225	04	18 844	93	10 380	11	—	—	
14.	Siedleczko	28./6. 93.	503	499	356 000	15 103	16	18 093	99	—	—	2 990	83	
15.	Skotniki	17./7. 93.	336	329	266 000	11 387	49	8 245	—	3 142	49	—	—	
16.	Slowikowo- .... Orchowo	1./7. 93. 29./6. 93.	543 1 245	1 764	328 000 842 000	65 290	—	39 747	99	25 542	01	—	—	
17.	Strzydzew- .... Lawau	22./1. 94. 5./6. II. 89.	277 955	375	190 000 620 000	46 242	52	13 901	61	32 340	91	—	—	
18.	Tarnowo	9./10. VII. 94.	*) 1 255	1 216	900 000	83 999	52	77 604	44	6 395	08	—	—	*) incl. 113 ha gepachteten Probsteilandes.
19.	Tonowo	2./3. 93.	862	645	450 000	28 974	27	11 414	01	17 560	26	—	—	
20.	Waldau	19./7. 92.	1 109	950	590 000	35 891	37	39 194	76	—	—	3 303	39	
21.	Wiesensee	4./2. 95.	100	98	67 500	4 772	02	304	09	4 467	93	—	—	
22.	Wonsin	12./3. 95.	656	449	400 000	15 245	86	472	53	14 773	33	—	—	
23.	Ziemnitz	10./12. 94.	756	600	340 000	30 735	59	5 651	58	25 084	01	—	—	
	Summa	—	19 083	15 711	—	844 864	24	476 313	09	389 145	37	20 694	22	
										368 451	15	—	—	
	Mithin pro ha der Gesammtfläche									19	31	—	—	
	" " " " landwirthschaftlich genutzten Fläche ..									23	45	—	—	

Anlage IV.

Wirthschaftsjahr 1894/95.

Uebersicht II

über

die finanziellen Ergebnisse nach den Jahresrechnungen hinsichtlich der relativ betriebsfähigen Ansiedelungsgüter, welche sich länger als 2 Wirthschaftsjahre in fiskalischer Verwaltung und zwar im großwirthschaftlichen Betriebe befinden.

1	2	3	4	5	6	7		8		9		10		11
Laufende Nummer	Name des Gutes	Uebernahmetag	Fläche insgesammt	davon landwirthschaftlich genutzt	Ankaufspreis	Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse Zuschuß		Ablieferung		Mithin verbleibt Zuschuß		Ueberschuß		Vergl. Liste Nr.
			ha	ha	M	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1.	Bukowitz mit Pniewno	1./7. 92 27./3. 93	2 737	1 600	1 149 000	25 101	31	20 284	73	4 816	58	—	—	
2.	Czechy	12./9. 89	255	248	175 000	19 324	86	8 263	56	11 061	30	—	—	
3.	Deutschwalde	Pachtgut 3./1. 87	691	654	412 000	—	—	5 679	94	—	—	5 679	94	
4.	Dembowalonka	3./8. 92	2 149	1 345	1 280 000	82 275	09	96 738	59	—	—	14 463	50	
5.	Dominowo	21./12. 91	1 043	895	907 000	9 986	59	17 515	69	—	—	7 529	10	
6.	Gryzlin	2./12. 91	568	503	268 000	8 635	39	1 497	66	7 137	73	—	—	
7.	Gulbin	22./10. 90	768	683	375 000	23 237	46	14 533	18	8 704	28	—	—	
8.	Kleszczewo	10./10. 91	234	224	135 000	6 586	97	7 154	47	—	—	567	50	
9.	Gr. Kreutsch	24./3. 87	852	422	460 000	24 041	94	23 010	46	1 031	48	—	—	
10.	Laskowo mit Hohenau und Goncz	6./7., 2./8., 21./22. IX. 92	1 841	1 722	1 315 000	81 421	50	44 283	35	37 138	15	—	—	
11.	Neudorf	9./8. 90	614	450	306 000	41 681	77	27 001	61	14 680	16	—	—	
12.	Przedborow mit Wanda	13./10. 88 10./7. 91	1 115	390	589 050	24 036	02	55 563	04	—	—	31 527	02	
13.	Gr. Rybno	13./8. 91	886	831	660 000	33 791	02	40 129	51	—	—	6 338	49	
14.	Sokolnik	21./9. 87	765	609	520 000	24 793	20	28 942	87	—	—	4 149	67	
15.	Ulanowo	16./8. 92	*) 654	620	328 000	52 051	38	9 554	95	42 496	43	—	—	*) incl. Parzellen von Michelsdorf und Bismarcksfelde.
16.	Wilcza	9./10. 90	428	370	344 500	11 318	35	8 848	47	2 469	88	—	—	
17.	Zabno	12./6. 88	1 119	701	440 005	24 633	08	37 749	82	—	—	13 116	74	
	Summa	—	16 719	12 267	—	492 915	93	446 751	90	129 535	99	83 371	96	
										46 164	03	—	—	
	Mithin pro ha der Gesammtfläche									2	76	—	—	
	" " " landwirthschaftlich genutzten Fläche									3	76	—	—	

Anlage V.

Wirthschaftsjahr 1894/95.

Uebersicht III

über

die finanziellen Ergebnisse nach den Jahresrechnungen hinsichtlich derjenigen Ansiedelungsgüter, welche in der Besiedelung begriffen sind.

Laufende Nummer	Name des Gutes	Uebernahmetag	Fläche: insgesammt ha	Fläche: davon landwirthschaftlich genutzt ha	Ankaufspreis M	Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse: Zuschuß M	Pf	Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse: Ablieferung M	Pf	Mithin verbleibt: Zuschuß M	Pf	Mithin verbleibt: Ueberschuß M	Pf	Vgl. Liste Nr.
1	2	3	4	5	6	7		8		9		10		11
1.	Barchnau	25./7. 90	390	Von Angabe der landwirthschaftlich genutzten Fläche für jedes Gut ist wegen des im Besiedelungsstadium fortwährend veränderlichen Umfangs dieser Fläche abgesehen.	150 000	10 064	94	2 142	10	7 922	84	—	—	
2.	Biechowo mit Ossowo ꝛc.	1./7. 91	401		310 000	17 533	66	2 261	20	15 272	46	—	—	
3.	Chlondowo mit Rudki	15./7. 87	596		330 000	14 670	11	3 901	42	10 768	69	—	—	
4.	Dziewierzewo ..	5./6. 90	1 574		1 095 000	32 559	71	48 313	14	—	—	15 753	43	
5.	Gluchowo mit Groß-Salesche (Groß-Zalesie)	16./10. 91 23./4. 87	411 684		320 000 576 000	11 539	17	7 554	76	3 984	41	—	—	
6.	Griewenhof mit Druschin.....	19./5. 90	766		430 310	6 519	29	14 729	80	—	—	8 210	51	
7.	Hagenau (Wisnierоko)	26./3. 88	329		233 000	384	69	4 538	56	—	—	4 153	87	
8.	Körberhof	19./20.V.92	342		186 900	6 442	24	8 155	24	—	—	1 713	—	
9.	Kornatz	22./7. 87	371		258 000	12 657	92	7 751	24	4 906	68	—	—	
10.	Kowalewo	17./7. 91	393		340 000	23 167	61	9 473	64	13 693	97	—	—	
11.	Lednagóra	21./7. 88	940		480 000	49 227	60	47 414	67	1 812	93	—	—	
12.	Leiperode (Leipe) mit Murke...	21./7. 90 1./7. 92	482 1 090		452 000 470 820	14 458	39	29 321	12	—	—	14 862	73	
13.	Lowenitz (Lowencice)	2./6. 88	476		336 500	7 894	12	2 095	96	5 798	16	—	—	
14.	Lukau	13./11. 91	1 045		615 000	49 338	35	65 454	47	—	—	16 116	12	
15.	Malachowo kempe	31./7. 88	238		180 000	5 278	54	4 197	82	1 080	72	—	—	
16.	Neuzedlitz ..... (Ruchocin) mit Liepe	11./12. 87 28./10. 87	1 209		653 750	10 000	67	7 485	73	2 514	94	—	—	
17.	Nojewo-Kikowo	15./7. 92	1 330		581 000	76 092	28	74 851	31	1 240	97	—	—	
18.	Ostwehr	2./7. 88	681		530 000	6 742	76	12 681	96	—	—	5 939	20	
19.	Pirschütz	1./10. 91 18./12. 91	1 173		732 500	48 894	28	28 406	06	20 488	22	—	—	
20.	Pontkau	5./6. 88	646		440 000	12 618	—	5 511	62	7 106	38	—	—	

1	2	3	4	5	6	7		8		9		10		11
			Fläche			Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse				Mithin verbleibt				
Laufende Nummer	Name des Gutes	Uebernahmetag	insgesammt	davon landwirthschaftlich genutzt	Ankaufspreis	Zuschuß		Ablieferung		Zuschuß		Ueberschuß		Vgl. Liste Nr.
			ha	ha	ℳ	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	ℳ	Pf	
21.	Radlowo	11./1. 87	735	Von Angabe der landwirthschaftlich genutzten Fläche für jedes Gut ist wegen des im Besiedelungsstadium fortwährend veränderlichen Umfangs dieser Fläche abgesehen.	477 750	2 100	—	988	—	1 112	—	—	—	
22.	Rynsk	14./11. 86	3 369		2 200 000	127 878	31	81 398	99	46 479	32	—	—	
23.	Sendschau mit Stanislawowo	24./11. 90 27./6. 93	492 250		370 000 217 000	32 311	92	14 615	94	17 695	98	—	—	
24.	Skórki rc.	3./7. 88 1./7. 88 21./6. 87	1 622		750 000	12 280	49	20 189	76	—	—	7 909	27	
25.	Sobiesiernie ...	7./11. 90	520		440 000	30 260	25	44 722	51	—	—	14 462	26	
26.	Strzyzewo paczkowo	11./5. 88	340		215 000	6 988	81	4 964	58	2 024	23	—	—	
27.	Groß-Tillitz	5./9. 89	359		215 000	11 776	76	3 467	80	8 308	96	—	—	
28.	Waldowken	28./2. 88	192		120 000	3 296	37	5 444	23	—	—	2 147	86	
29.	Waliszewo	7./5. 90	182		88 010	2 687	88	3 436	34	—	—	748	46	
30.	Dt. Wilke	3./3. 89	913		879 180	43 632	93	48 238	13	—	—	4 605	20	
31.	Wydzierzewice mit Trzek	26./6. 91	765		585 000	14 898	20	19 456	62	—	—	4 558	42	
32.	Wyganow	17./4. 91	503		400 000	13 750	69	20 097	78	—	—	6 347	09	
33.	Wysoka	29./8. 89	378		246 000	7 384	85	4 253	95	3 130	90	—	—	
34.	Zedlitzwalde (Belencin) ...	10./10. 88	1 073		600 000	4 224	35	8 368	93	—	—	4 144	58	
35.	Zerkwitz (Cerekwice mit Strzyzewko	16./4. 88 28./6. 88	741		514 000	13 844	34	6 681	91	7 162	43	—	—	
36.	Dt. Zodien	11./1. 87	692		307 000	4 364	85	96	—	4 268	85	—	—	
	Summa	—	28 698	—	—	747 765	33	672 663	29	186 774	04	111 672	—	
										75 102	04	—	—	
				Mithin pro ha der Gesammtfläche						2	62	—	—	

Anlage VI.

Wirthschaftsjahr 1894/95.

Nachweis

über die Bewerthung

A. der Ernte auf dem Halme oder in der Erde bezw. der Naturalien — als Mundvorrath, Saatgut, Wirthschaftsvorrath und Rauhfutter — welche den Stellenerwerbern (Pächtern) auf Ansiedelungsgütern im Wirthschaftsjahre 1. Juli 1894/95 unentgeltlich überlassen bezw. verabreicht sind;

B. der für Ansiedler im Wirthschaftsjahre 1. Juli 1894/95 unentgeltlich geleisteten Bau- und sonstigen Fuhren.

Zur Notiz. Bei Bewerthung der Fuhren sind lediglich die Selbstkosten in Ansatz gebracht und zwar die Kosten an Lohn und Unterhalt für die Gespannführer, die Futterkosten für die Pferde, der Abnutzungswerth des lebenden und todten Inventars.

Demgemäß sind gerechnet pro Tag

für 1 spännige Fuhren 3 Mark,
„ 2 „ „ 4 „
„ 4 „ „ 6 „

Laufende Nummer	Name des Gutes	A. Ernte auf dem Halme bezw. Naturalien				B. Bau- und sonstige Fuhren			Insgesammt	
		Zahl der Stellen	Areal ha	Werth M.	Pf.	Zahl der Ansiedler	Werth M.	Pf.	M.	Pf.
1.	Barchnau	6	46	1 611	81	6	874	—	2 485	81
2.	Biechowo	2	41	4 040	—	5	476	—	4 516	—
3.	Chlondowo	14	290	8 663	50	11	4 794	—	13 457	50
4.	Dziewierzewo	5	83	2 528	41	5	1 613	—	4 141	41
5.	Gluchow	7	93	11 402	50	7	3 440	—	14 842	50
6.	Griewenhof	3	19	175	98	3	198	—	373	98
7.	Hagenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Körberhof	1	11	667	—	1	20	—	687	—
9.	Kornaty	1	12	855	—	1	30	—	885	—
10.	Kowalewo	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Lednagora	18	217	12 524	78	18	3 902	—	16 426	78
12.	Leiperode	1	22	2 630	—	1	372	—	3 002	—
	mit Murke	8	136	13 240	—	8	936	—	14 176	—
13.	Lowenitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Lulkau	2	53	2 477	47	9	2 746	—	5 223	47
15.	Malachowo kempe	3	107	2 171	—	4	1 220	—	3 391	—
16.	Neuzedlitz	9	195	6 990	50	3	1 566	—	8 556	50
17.	Nojewo	9	162	7 822	71	9	1 424	—	9 246	71
18.	Ostwehr	10	180	1 242	06	9	1 785	—	3 027	06
19.	Pirschütz	3	129	12 780	—	6	3 690	—	16 470	—
20.	Pontkau	3	57	4 939	82	3	192	—	5 131	82
21.	Radlowo	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22.	Rynsk	7	93	11 835	37	8	3 324	—	15 159	37
23.	Sendschau	2	38	1 307	60	5	168	—	1 475	60
24.	Skórki	8	59	2 862	97	20	408	—	3 270	97
25.	Sobiesiernie	1	19	13	—	3	1 512	—	1 525	—
26.	Strzyzewo paczkowo	6	140	4 141	91	6	884	—	5 025	91
27.	Tillitz, Groß	2	56	869	70	2	646	—	1 515	70
28.	Waldowken	1	132	9 779	—	—	—	—	9 779	—
29.	Walliszewo	4	40	3 201	—	4	448	—	3 649	—
30.	Wilke, Deutsch	20	204	16 084	71	7	3 112	—	19 196	71

Laufende Nummer	Name des Gutes	A. Ernte auf dem Halme bezw. Naturalien: Zahl der Stellen	Areal ha	Werth ℳ	₰	B. Bau- und sonstige Fuhren: Zahl der Ansiedler	Werth ℳ	₰	Insgesammt ℳ	₰
31.	Wydzierzewice	2	6	357	87	2	308	—	665	87
32.	Wyganowo	12	160	7 592	57	12	4 223	—	11 815	57
33.	Wysoka	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34.	Zedlitzwalde	6	99	11 047	50	16	3 268	—	14 315	50
35.	Zerkwitz	6	93	7 043	75	6	4 786	—	11 829	75
	mit Strzyzewko	2	14	1 252	—	2	1 364	—	2 616	—
36.	Dt. Zodien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	184	3 006	174 151	49	202	53 729	—	227 880	49
	Hierzu treten die gleichen Aufwendungen für nachstehende Güter, die, obwohl sie in den Uebersichten I, II und IV behandelt sind, doch für Ansiedelungsunkosten in Anspruch genommen sind:									
37.	Arkuszewo, zu vergl. Anlage III	3	31	1 240	30	3	584	—	1 824	30
38.	Brachlin, zu vergl. Anlage VII	16	175	31 952	39	16	352	—	32 304	39
39.	Dorposch mit Wilhelmsau, zu vergl. Anlage III	12	154	8 361	88	12	882	—	9 243	88
40.	Gulbien, zu vergl. Anlage IV	—	—	—	—	3	1 392	—	1 392	—
41.	Strzydzew } zu vergl. Anlage III	—	—	—	—	1	104	—	104	—
	mit Lawau } zu vergl. Anlage III	7	148	12 516	20	12	1 564	—	14 080	20
42.	Pniewno mit Bukowitz zusammen bewirthschaftet, zu vergl. Anlage IV	2	185	17 911	50	18	108	—	18 019	50
43.	Siedleczko, zu vergl. Anlage III	—	—	—	—	2	829	—	829	—
44.	Skotniki, zu vergl. Anlage III	4	49	448	11	4	1 292	—	1 740	11
45.	Sokolnik, zu vergl. Anlage IV	1	28	87	57	—	—	—	87	57
46.	Tonowo, zu vergl. Anlage III	2	14	27	60	2	564	—	591	60
	Gesammtsumme	231	3 790	246 697	04	275	61 400	—	308 097	04
	Ergiebt pro Stelle	—	—	1 067	95	—	—	—	—	—
	" " ha	—	—	65	09	—	—	—	—	—
	" " Ansiedlerfamilie	—	—	—	—	—	223	—	—	—

Anlage VII.

Wirthschaftsjahr 1894/95.

Uebersicht IV

über

die finanziellen Ergebnisse nach den Jahresrechnungen hinsichtlich derjenigen Ansiedelungsgüter, deren Besiedelung durchgeführt und deren großwirthschaftlicher Betrieb aufgelöst ist.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			Fläche			Geldverkehr mit der Regierungshauptkasse		Mithin verbleibt		
Laufende Nummer	Name des Gutes	Uebernahmetag	insgesammt	davon landwirthschaftlich genutzt	Ankaufspreis	Zuschuß	Ablieferung	Zuschuß	Ueberschuß	Vergl. Liste Nr.
			ha	ha	M.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1.	Bismarcksfelde ꝛc.	1./12. 86	2 593	—	—	710 89	— —	710 89	— —	
2.	Brachlin (Zbrachlin) ...	13./8. 89	501	—	—	1 276 32	2 608 16	— —	1 331 84	
3.	Alt-Bukowitz ...	27./9. 87	882	—	—	2 454 37	2 265 07	189 30	— —	
4.	Falkenau (Sokolniki) ...	17./11. 86	343	—	—	595 58	— —	595 58	— —	
5.	Joachimsdorf (Sadlogosch) ..	4./12. 86	489	—	—	603 41	11 69	591 72	— —	
6.	Kaisersaue (Runowo)	11./7. 87	614	—	—	327 37	71 51	255 86	— —	
7.	Kobissau	13./7. 87	772	—	—	569 96	3 49	566 47	— —	
8.	Kopaschin	27./6. 87	270	—	—	69 96	87 —	— —	17 04	
9.	Kruschin— .... Zgnilloblott— Bobrau	26./6. 88 14./4. 87 23./5. 88	1 323	—	—	887 65	316 37	571 28	— —	
10.	Libau (Lubowo-Lubowko)	25./8. 86	736	—	—	1 075 05	287 92	787 13	— —	
11.	Neuheim (Niewierz)	28./2. 87	434	—	—	160 —	58 36	101 64	— —	
12.	Ostwingen (Ostrowitt) ..	27./10. 86	610	—	—	917 87	484 45	433 42	— —	
13.	Wilhelmsau (Wengierki) ..	5./1. 87	469	—	—	573 69	63 39	510 30	— —	
14.	Zerniki .... mit Zrazim ..	22./10. 86 25./2. 87	995	—	—	948 71	419 90	528 81	— —	
	Summa	—	11 031	—	—	11 170 83	6 677 31	5 842 40	1 348 88	
								4 493 52	— —	
	Mithin pro ha der Gesammtfläche							0 41	— —	

Anlage VIII.

Gesammtübersicht

über

die Ergebnisse der zwischenzeitlichen Verwaltung der Ansiedelungsgüter bis ultimo Juni 1895.

Wirthschaftsjahr	I. Wirthschaften, welche neu erworben sind oder nicht länger als zwei Wirthschaftsjahre in fiskalischer Verwaltung und zwar im großwirthschaftlichen Betriebe stehen							
	Zahl der Güter bezw. Gutsverwaltungen	Fläche a. insgesammt, b. landwirthschaftlich genutzt	Zuschüsse		Ueberschüsse		Ergiebt pro Hektar der Gesammtfläche	Ergiebt pro Hektar der landwirthschaftlich genutzten Fläche
		ha	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	M.
1886/87 und 1887/88 zusammen	38	29 213	257 235	74	49 553	61	7,11	—
			207 682	13	—	—		
1888/89	31	21 260	177 885	14	86 275	67	4,31	—
			91 609	47	—	—		
1889/90	20	a. 13 807	258 768	28	10 880	28	17,95	22,60
		b. 10 970	247 888	—	—	—		
1890/91	18	a. 11 885	282 041	36	13 104	46	22,63	26,87
		b. 10 007	268 936	90	—	—		
1891/92	24	a. 15 813	530 510	93	14 652	31	32,55	37,35
		b. 13 815	515 858	62	—	—		
1892/93	17	a. 16 631	502 183	37	42 472	01	27,64	34,18
		b. 13 450	459 711	36	—	—		
1893/94	20	a. 18 657	572 360	27	3 650	12	30,54	41,48
		b. 13 778	568 710	15	—	—		
1894/95	23	a. 19 083	389 145	37	20 694	22	19,31	23,45
		b. 15 711	368 451	15	—	—		
Summa	—	—	2 970 130	46	241 282	68	—	—
			2 728 847	78	—	—		

II. Relativ betriebsfähige Wirthschaften (welche sich länger als zwei Wirthschaftsjahre in fiskalischer Verwaltung und zwar im großwirthschaftlichen Betriebe befinden).						III. Wirthschaften, welche in der Besiedelung begriffen sind.					
Zahl der Güter bezw. Gutsverwaltungen	Fläche a. insgesammt, b. landwirthschaftlich genutzt	Zuschüsse	Ueberschüsse	Ergiebt pro Hektar der Gesammtfläche	Ergiebt pro Hektar der landwirthschaftlich genutzten Fläche	Zahl der Güter	Fläche a. insgesammt, b. landwirthschaftlich genutzt	Zuschüsse	Ueberschüsse	Ergiebt pro Hektar der Gesammtfläche	Ergiebt pro Hektar der landwirthschaftlich genutzten Fläche
	ha	M. Pf.	M. Pf.	M.	M.		ha	M. Pf.	M. Pf.	M.	M.
—	—	— —	— —	—	—	5	2 185	30 618 51	17 413 15	6,04	—
								13 205 36	— —		
2	a. 4 773	50 741 78	10 065 66	— 8,52	— 17,50	16	10 508	119 136 85	10 742 46	10,32	—
	b. 2 312	40 679 12	— —					108 394 39	— —		
7	a. 7 781	72 475 30	22 179 45	— 6,46	— 10,02	22	14 401	198 072 63	12 592 72	12,88	—
	b. 5 018	50 295 85	— —					185 479 91	— —		
18	a. 15 997	147 724 23	70 960 72	— 4,80	— 6,61	17	11 024	140 465 14	36 988 26	9,50	—
	b. 11 607	76 763 51	— —					103 476 88	— —		
13	a. 12 153	218 385 61	26 756 63	— 15,77	— 25,00	28	18 226	343 877 09	9 161 11	18,36	
	b. 7 664	191 628 98	— —					334 715 98	— —		
14	a. 13 749	50 024 79	31 909 45	— 1,34	— 1,91	36	22 149	235 183 03	96 412 80	6,27	—
	b. 9 507	18 115 34	— —					138 770 23	— —		
16	a. 12 477	40 541 53	90 741 05	+ 4,03	+ 5,66	36	27 555	194 088 20	54 241 55	5,08	—
	b. 8 869	— —	50 199 52					139 846 65	— —		
17	a. 16 719	129 535 99	83 371 96	— 2,76	— 3,76	36	28 698	186 774 04	111 672 —	2,61	—
	b. 12 267	46 164 03	— —					75 102 04	— —		
—	—	709 432 23	335 984 92	—	—	—	—	1 448 215 49	349 224 05	—	—
		373 447 31	— —					1 098 991 44	— —		

Wirthschaftsjahr	IV. Wirthschaften, deren Besiedelung durchgeführt und deren großwirthschaftlicher Betrieb aufgelöst ist.							
	Zahl der Güter bezw. Guts-verwal-tungen	Fläche a. insgesammt, b. landwirthschaftlich genutzt	Zuschüsse		Ueberschüsse		Ergiebt pro Hektar der	
							Gesammtfläche	landwirthschaftlich genutzten Fläche
		ha	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	M.
1886/87 und 1887/88 zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—
1888/89	4	2 040	1 522	56	—	—	0,74	—
1889/90	6	3 119	1 853	93	1 364	77	0,16	—
			489	16	—	—		
1890/91	10	7 055	5 639	48	1 864	41	0,54	—
			3 829	07	—	—		
1891/92	13	8 724	4 286	33	3 874	74	0,05	—
			411	59	—	—		
1892/93	18	12 469	14 056	33	7 134	95	0,56	—
			6 921	38	—	—		
1893/94	19	13 050	6 577	89	1 939	26	0,36	—
			4 638	63	—	—		
1894/95	14*)	11 031	5 842	40	1 348	88	0,41	—
			4 493	52	—	—		
Summa	—	—	39 832	92	17 527	01	—	—
			22 305	91	—	—		

Summe I, II, III, IV.						
Zahl der Güter bezw. Gutsverwaltungen	Gesammtfläche	Zuschüsse		Ueberschüsse		Bemerkungen
	ha	M	Pf	M	Pf	
43	31 398	287 854	25	66 966	76	
		220 887	49	—	—	
53	38 581	349 289	33	107 083	79	
		242 205	54	—	—	
55	39 108	531 170	14	47 017	22	
		484 152	92	—	—	
63	45 961	575 924	21	122 917	85	
		453 006	36	—	—	
78	54 916	1 097 059	96	54 444	79	
		1 042 615	17	—	—	
85	64 998	801 447	52	177 929	21	
		623 518	31	—	—	
91	71 739	813 567	89	150 571	98	
		662 995	91	—	—	
90	75 531	711 297	80	217 087	06	*)
		494 210	74	—	—	
—	—	5 167 611	10	944 018	66	
		4 223 592	44	—	—	

*) Die geringere Zahl der Güter in der Gruppe IV gegen 1893/91 ist darauf zurückzuführen, daß 7 Güter, und zwar Buchenhain, Friedrichshöhe, Friedrichsort, Lippusch, Sonnenthal, Kornthal und Woizichau (Gesammtareal 3 402 ha) ausgeschieden sind; für diese 7 Güter werden die verbliebenen, vorwiegend nur in Armenleistungen bestehenden Ausgaben und etwaige Einnahmen direkt bei der Regierungshauptkasse verrechnet, eine Gutskassenführung und Gutsrechnungslegung findet für sie nicht mehr statt.

Andererseits sind 2 Güter, und zwar Brahlin und Alt-Bukowitz mit zusammen 1 383 ha Areal, der Zahl der aufgelösten Güter hinzugetreten.

In der Gesammtheit ergiebt sich also eine Verminderung der Zahl der Güter in dieser Gruppe um 5.

Anlage IX.

Nachweisung

der

als Grundlage für die Einleitung und den Abschluß des Verkaufsverfahrens im Jahre 1895 ausgeführten Planarbeiten, sowie der projektirten Grundstücksverwendung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Laufende Nummer	Name des Ansiedelungsgutes	Kreis	Gesammtflächeninhalt des Gutes einschl. Wege und Gräben ha	Schulgehöfte und Lehrerdienstland ha	Gemeinschaftliche Anlagen, Dotationen ha	Vorbehaltene Ländereien ha	Davon An- ver-: Gesammtanzahl	a. Größere Stellen entstanden durch Verwerthung der Gutsgebäude: Anzahl	Einzelgröße ha
	I. In der Provinz								
	Bis zum 31. Dezember 1894 sind bearbeitet 64 Besiedelungen	—	38 728,41	—	—	—	—	—	—
	1895								
65.	Arkuszewo	Gnesen	471,98	2,15	0,56	69,33	22	2	91,26 40,41
66.	Strzydzewo	Pleschen	361,26	—	15,43	18,57	23	—	—
67.	Tonowo	Znin	859,86	4,73	25,97	167,40	39	1	52,58
68.	Siedleczko	Wongrowitz	502,98	3,54	2,16	81,03	21	1	57,76
69.	Orchowo	Mogilno	1 253,81	4,67	43,95	99,15	55	1	141,37
70.	Slowikowo	Mogilno	552,73	3,11	12,76	51,06	20	1	89,14
71.	Kleszczewo	Lissa	236,28	2,72	2,16	16,38	10	—	—
72.	Zabno	Schrimm	1 102,60	1,46	42,73	463,86	24	—	—
73.	Wiesensee	Znin	100,66	—	—	1,75	4	—	—
	In der Provinz Posen 1895		5 440,96	22,38	95,75	969,23	218	6	—
	Im Ganzen		44 169,57	—	—	—	—	—	—
	II. In der Provinz								
	Bis zum 31. Dezember 1894 sind bearbeitet 26 Besiedlungen		14 304,61	—	—	—	—	—	—
27.	Bukowitz (Vorwerk Franzdorf.)	Schwetz	381,76	—	0,26	22,92	20	—	—
	In der Provinz Westpreußen im Ganzen		14 686,37	—	—	—	—	—	—
	In Posen und Westpreußen 1895		5 822,72	22,38	96,11	992,15	238	6	—
	Bis zum 31. Dezember 1895 überhaupt		58 855,94	—	—	—	—	—	—

11	12	13	14	15	16	17	18	19
sind						Die Planaufstellung ist bewirkt durch		Bemerkungen
siedlerstellen								
theilt auf						das vermessungstechnische Büreau der Ansiedelungskommission	die Generalkommission	
b. Stellen in einer Größe von über 25 ha		c. Stellen in einer Größe von			Gesammtfläche	für		
		13—25 ha	4—13 ha	bis zu 4 ha				
Anzahl	Einzelgröße ha	Anzahl	Anzahl	Anzahl	ha	ha		
Posen.								
—	—	—	—	—	—	32 021,34	6 707,37	
—	—	13	7	—	423,19	471,98	—	Die Flächen in Spalte 6 werden aus denjenigen in Spalte 7 derart ergänzt, daß dieselben bis zu 5 Prozent des Werthes der Gesammtfläche betragen.
1	28,40	15	3	4	313,54	361,26	—	
5	25,96 08,63 29,16 25,42 29,72	19	7	7	640,08	859,26	—	
4	27,72 33,41 27,97 27,05	11	3	2	399,73	502,98	—	
7	38,58 30,42 30,93 49,36 28,38 32,36 32,26	34	4	9	1 072,53	—	1 253,81	
7	29,12 30,88 42,15 26,96 25,78 37,02 43,93	7	1	4	472,59	—	552,78	
2	37,83 28,71	7	—	1	206,60	236,28	—	
7	26,17 31,44 29,11 27,41 29,21 26,56 30,42	12	1	4	509,55	—	1 102,60	
3	25,12 26,65 25,52	1	—	—	98,91	100,66	—	
36	—	119	26	31	3 936,77	2 532,42	2 908,54	
—	—	—	—	—	—	34 553,66	9 615,91	
Westpreußen.								
—	—	—	—	—	—	12 483,19	1 821,42	
6	39,20 35,54 27,47 26,38 33,93 31,40	5	6	3	353,34	381,76	—	
—	—	—	—	—	—	12 864,95	1 821,42	
42	—	124	32	34	—	2 914,18	2 908,54	
—	—	—	—	—	—	47 418,61	11 437,83	

Anlage IXa.

Uebersicht

über

den Umfang der im Jahre 1895 ausgeführten vermessungstechnischen Arbeiten.

Vorbemerkung: In die nachfolgende Uebersicht sind nur die Vermessungs- und Berechnungsarbeiten größeren Umfanges aufgenommen, die überaus zahlreichen kleineren Kartirungen, Berechnungen 2c., welche durch den Verkehr mit Behörden und dem Ansiedlerpublikum sowie innerhalb der zwischenzeitlichen Verwaltung der Ansiedelungskommission vorkommen, dagegen nicht berücksichtigt worden. Letztere Arbeiten haben auch im abgelaufenen Jahre bedeutend zugenommen und beanspruchen dauernd einen erheblichen Theil der zeichnerischen Hülfskräfte.

Im Laufe des Jahres 1895 sind die nachstehenden Arbeiten ausgeführt worden:

1. Grenzfeststellungen

gegenüber fremden Grundstücken haben stattgefunden bei 15 Gütern auf einer Gesammtstrecke von 184 km; dabei sind 83 summarische Verhandlungen mit 341 Grenznachbarn aufgenommen worden.

2. Die Planabsteckung

ist erfolgt auf 13 Gütern mit einer Gesammtfläche von 7 826 ha, 400 Stellen und 910 Planstücken.

3. Nachträgliche Planabsteckungen

in Folge der aus dem Verkaufsgeschäft sich ergebenden Aenderungen des ursprünglichen Theilungsplanes sind ausgeführt auf 21 Gütern bei 144 Ansiedlerstellen und 258 Planstücken mit 1 684 ha Flächengröße.

4. Grenzsteine

sind bei den Arbeiten zu 1 bis 3 zusammen 15 480 Stück gesetzt worden.

5. Trigonometrische und polygonometrische Arbeiten

zwecks Anschluß der Vermessungen an das Netz der Landesaufnahme wurden ausgeführt für 10 Güter. Dabei wurden 154 Dreiecks- und trigonometrische Beipunkte sowie 912 Polygonpunkte neubestimmt und 267 km Polygonseiten gemessen.

6. Schlußvermessungen

der aufgetheilten Güter erfolgten:

a) unter Einmessung in die vorhandene Katasterkarte für 2 Güter mit 726 ha und
b) unter Anschluß an ein trigonometrisches bezw. polygonometrisches Netz für 12 Güter mit 8 599 ha.

Zusammen a und b 14 Güter mit 9 325 ha.

7. Einmessung neuer Gehöftslagen

wurden ausgeführt auf 15 Gütern mit 181 Stellen.

8. Neue Theilungspläne

wurden berechnet für 13 Güter mit einer Fläche von 8 065 ha.

9. Arbeiten zum Zwecke der Katasterberichtigung

sind ausgeführt:

a) Anfertigung der neuen Grundsteuer-Gemarkungskarten für 13 Güter mit einer Fläche von 6 959 ha,
b) Flächeninhalts- 2c. Berechnungen für das Grundsteuerkataster für 13 Güter mit einer Fläche von 7 689 ha und
c) Ausfertigung der Grundbuch- und Katasterberichtigungsunterlagen für 263 Grundstücke (Ansiedlerstellen, Schul- und Gemeindeländereien 2c.).

Anlage X.

A.

Nachweisung

der

sämmtlichen bisher aus dem Ansiedelungsfonds errichteten öffentlichen Gebäude.

Laufende Nummer	Name der Ansiedelung	Bezeichnung der Gebäude	Bauzeit	Baukosten				
						Pfarrbauten		
				Kirche	Bethaus	Wohnhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	die ganze Gehöftsanlage
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1.	Arkuszewo	Schule	1895/96	—	—	—	—	—
2.	Barchnau	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
	″	Armenhaus	1894	—	—	—	—	—
3.	Biechowo	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
4.	Bismarcksfelde	Schule	1888	—	—	—	—	—
	″	Armenhaus und Spritzenhaus	1890	—	—	—	—	—
5.	Bobrau	Schule mit Betsaal	1889	—	6 000	—	—	—
6.	Brachlin	Schule	1894	—	—	—	—	—
7.	Branitz	Schule	1894	—	—	—	—	—
	″	Armenhaus	1895	—	—	—	—	—
8.	Buchenhain	Schule	1889/90	—	—	—	—	—
	″	Armenhaus	1890	—	—	—	—	—
9.	Bukowitz	Kirche	1895/96	53 500	—	—	—	—
	″	Pfarrei	1894/95	—	—	21 000	8 000	29 000
	″	Armenhaus mit Spritzenschuppen	1895	—	—	—	—	—
10.	Bukowitz, Alt-	Schule	1891/92	—	—	—	—	—
11.	Buschkau	Schule mit Betsaal	1890/91	—	4 500	—	—	—
12.	Chlondowo	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
13.	Dembowalonka	Probstei	1894	—	—	2 500	3 300	5 800
	″	Armenhaus mit Spritzenschuppen	1895	—	—	—	—	—
14.	Dollnik	Schule	1889	—	—	—	—	—
15.	Falkenau	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
16.	Friedrichsort	Schule	1890	—	—	—	—	—
	″	Armenhaus	1890	—	—	—	—	—

für				Kosten für		Bemerkungen
Schulbauten			Armenhaus	kirchliche	Schul-	
Schulhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	die ganze Gehöftsanlage		Ausstattung		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
9 400	3 800	13 200	—	—	450	1 Klasse für 80 Kinder.
10 700	4 700	15 400	—	—	500	desgl.
—	—	—	5 800	—	—	Fünffamilienhaus.
10 920	4 380	15 300	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
9 060	3 600	12 660	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	1 420			
—	—	—	990	—	—	Umbau. In den Baukosten einbegriffen 150 Mark als Werth des alten Gebäudes.
13 350	3 000	16 350	—	550	550	Umbau. Werth des alten Hauses 15 000 Mark einbegriffen, 2 Klassen für je 50 Kinder, Betsaal mit 150 Sitzplätzen.
8 500	3 300	11 800	—	—	450	Umbau. Werth des alten Hauses 6 000 Mark einbegriffen.
10 100	4 200	14 300	—	—	500	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	2 400	—	—	Zweifamilienhaus.
7 890	3 050	10 940	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
—	—	—	1 150	—	—	Umbau. Werth des alten Hauses 330 Mark einbegriffen.
—	—	—	—	10 500	—	Steht erst im Rohbau da. 620 Sitzplätze.
—	—	—	—	—	—	Die Nebenanlagen sind noch nicht ganz fertig gestellt.
—	—	—	4 700	—	—	Vierfamilienhaus.
17 560	4 790	22 350	—	—	620	2 Klassen für je 70 Kinder.
8 450	3 200	11 650	—	1 200	420	1 Klasse für 50 Kinder. Betsaal mit 100 Sitzplätzen.
10 000	4 200	14 200	—	—	470	1 Klasse für 50 Kinder.
—	—	—	—	—	—	Von Patronatswegen ausgeführte Reparaturen und Neubauten. Der Werth der alten Gebäude ist nicht einbegriffen.
—	—	—	4 700	—	—	Vierfamilienhaus.
9 470	3 500	12 970	—	—	400	1 Klasse für 50 Kinder.
10 930	4 300	15 230	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
7 500	3 570	11 070	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
—	—	—	5 700	—	—	Fünffamilienhaus.

Laufende Nummer	Name der Ansiedelung	Bezeichnung der Gebäude	Bauzeit	Baukosten				
						Pfarrbauten		
				Kirche M.	Bethaus M.	Wohnhaus M.	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung M.	die ganze Gehöftsanlage M.
17.	Friedrichshöhe	Schule	1890/91	—	—	—	—	—
18.	Gluchowo	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
19.	Griewenhof	Kirche	1894/95	32 000	—	—	—	—
	„	Pfarrei	1895	—	—	18 300	3 000	21 300
	„	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
	„	Armenhaus mit Spritzenschuppen	1894/95	—	—	—	—	—
20.	Gryzlin	Schule	1895/96	—	—	—	—	—
21.	Hagenau	Schule	1891/92	—	—	—	—	—
22.	Jaroschau	Schule	1888/89	—	—	—	—	—
23.	Jmielinken	Bethaus	1891	—	6 900	—	—	—
	„	Schule	1888/89	—	—	—	—	—
24.	Joachimsdorf	Schule	1890/91	—	—	—	—	—
	„	Armenhaus	1892	—	—	—		—
25.	Kaisersaue	Bethaus	1893/94	—	5 050	—	—	—
	„	Schule	1889/90	—	—	—	—	—
26.	Kobissau	Schule	1890/91	—	—	—	—	—
	„	Armenhaus	1891	—	—	—	—	—
27.	Komorowo	Schule	1889	—	—	—	—	—
28.	Kopaschin	Schule mit Apsis	1891/92	—	—	—	—	—
29.	Kornaty	Schule mit Apsis	1891/92	—	—	—	—	—
30.	Kornthal	Schule	1889	—	—	—	—	—
31.	Kowalewo	Armenhaus	1895	—	—	—	—	—
32.	Kreutsch, Groß-	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
33.	Lawau	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
34.	Lednagora	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
	„	Armenhaus	1893	—	—	—	—	—

für				Kosten für		Bemerkungen
Schulbauten			Armenhaus	kirchliche	Schul-	
Schulhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	die ganze Gehöftsanlage		Ausstattung		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	
10 830	5 220	16 050	—	—	600	2 Klassen für je 60 Kinder.
10 750	4 050	14 800	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	—	7 000	—	
—	—	—	—	—	—	Das Pfarrgehöft ist in seinen Nebenanlagen (Umwährung, Scheune) noch fertig zu stellen. Umbau. Werth der alten Gebäude 10 300 Mark einbegriffen.
10 400	4 200	14 600	—	—	500	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	3 100	—	—	Zweifamilienhaus.
9 400	—	—	—	—	—	1 Klasse für 80 Kinder. Nebenanlagen noch nicht ausgeführt.
7 500	3 700	11 200	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
9 170	3 510	12 680	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
—	—	—	—	470	—	120 Sitzplätze.
9 260	3 420	12 680	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
7 510	3 540	11 050	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
—	—	—	4 080	—	—	Vierfamilienhaus.
—	—	—	—	810	—	100 Sitzplätze.
7 460	3 050	10 510	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
8 300	3 060	11 360	—	—	450	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	5 320	—	—	Fünffamilienhaus.
6 460	3 050	9 510	—	—	420	Umbau. Werth des alten Hauses 5 000 Mark einbegriffen. 1 Klasse für 70 Kinder.
9 240	5 040	14 280	—	180	420	1 Klasse für 70 Kinder.
9 210	3 120	12 330	—	180	420	1 Klasse für 70 Kinder.
6 650	3 040	9 690	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
—	—	—	4 700	—	—	Vierfamilienhaus.
10 000	4 000	14 000	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
13 870	3 600	17 470	—	—	950	2 Klassen für je 70 Kinder.
9 900	4 300	14 200	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	4 400	—	—	Vierfamilienhaus.

Laufende Nummer	Name der Ansiedelung	Bezeichnung der Gebäude	Bauzeit	Baukosten				
				Kirche	Bethaus	Pfarrbauten		
						Wohnhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	die ganze Gehöftsanlage
				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
35.	Leiperode	Schule	1892	—	—	—	—	—
36.	Libau	Kirche	1890/91	30 640	—	—	—	—
	″	Pfarrei	1890/91	—	—	15 600	5 800	21 400
	″	Schule	1890	—	—	—	—	—
	″	Armenhaus	1891	—	—	—	—	—
37.	Lowenitz	Schule	1891	—	—	—	—	—
	″	Armenhaus	1892	—	—	—	—	—
38.	Ludowitz	Schule	1891/92	—	—	—	—	—
	″	Armenhaus	1895	—	—	—	—	—
39.	Lulkau	Armenhaus	1895	—	—	—	—	—
40.	Malachowo k.	Schule	1895/96	—	—	—	—	—
41.	Murke	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
42.	Neuheim	Schule	1890/91	—	—	—	—	—
43.	Neuzedlitz	Schule mit Apsis	1892	—	—	—	—	—
44.	Nojewo-Kikowo	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
	″ ″	Armenhaus	1895	—	—	—	—	—
45.	Orzechowko	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
	″	Armenhaus	1895	—	—	—	—	—
46.	Ostwehr	Schule mit	1892/93	—	—	—	—	—
	″	Betsaal	1892/93	—	7 200	—	—	—
47.	Ostwingen	Schule	1889/90	—	—	—	—	—
	″	Armenhaus	1890	—	—	—	—	—
48.	Ossowo	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
49.	Pirschütz	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
50.	Pniewno	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
	″	Armenhaus	1895	—	—	—	—	—
51.	Pontkau	Schule	1891	—	—	—	—	—

für				Kosten für		Bemerkungen
Schulbauten			Armenhaus	kirchliche	Schul-	
Schulhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	die ganze Gehöftsanlage		Ausstattung		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	
8 600	3 600	12 200	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	—	6 320	—	400 Sitzplätze.
—	—	—	—	—	—	Umbau. Werth des alten Hauses 5 500 Mark einbegriffen.
11 490	5 280	16 770	—	—	950	2 Klassen für je 60 Kinder.
—	—	—	5 830	—	—	Fünffamilienhaus.
6 990	3 200	10 190	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
—	—	—	4 790	—	—	Umbau. Werth der alten Häuser 950 Mark einbegriffen.
8 880	3 400	12 280	—	—	450	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	2 400	—	—	Zweifamilienhaus.
—	—	—	2 900	—	—	Zweifamilienhaus.
9 400	3 900	13 300	—	—	450	1 Klasse für 80 Kinder.
9 790	4 050	13 840	—	—	360	1 Klasse für 80 Kinder.
7 850	3 590	11 440	—	—	400	1 Klasse für 50 Kinder.
9 570	3 050	12 620	—	180	420	1 Klasse für 70 Kinder.
9 800	4 000	13 800	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	2 400	—	—	Zweifamilienhaus.
9 900	4 500	14 400	—	—	500	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	4 700	—	—	Vierfamilienhaus.
10 500	4 320	14 820	—	—	500	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	—	1 200	—	120 Sitzplätze.
7 840	6 700	14 540	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder. (Mehrkosten der Nebenanlagen durch einen Tiefbrunnen veranlaßt.)
—	—	—	910	—	—	Umbau. Werth des alten Hauses 300 Mark einbegriffen.
10 640	4 080	14 720	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
9 870	5 880	15 750	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder. (Mehrkosten der Nebenanlagen durch Tiefbrunnen veranlaßt.)
10 100	4 200	14 300	—	—	500	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	2 400	—	—	Zweifamilienhaus.
9 090	3 100	12 190	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.

Laufende Nummer	Name der Ansiedelung	Bezeichnung der Gebäude	Bauzeit	Baukosten				
						Pfarrbauten		
				Kirche M	Bethaus M	Wohnhaus M	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung M	die ganze Gehöftsanlage M
52.	Radlowo	Schule mit Apsis	1892/93	—	—	—	—	—
	"	Armenhaus	1894	—	—	—	—	—
53.	Saleſche, Groß-	Bethaus	1894/95	—	6 200	—	—	—
	" "	Schule	1891	—	—	—	—	—
54.	Sendſchau	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
55.	Skórki	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
	"	Armenhaus	1892	—	—	—	—	—
56.	Skotniki	Armenhaus	1895	—	—	—	—	—
57.	Sobieſiernie	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
58.	Sonnenthal	Schule	1888	—	—	—	—	—
59.	Strzyzewo paczkowo.	Schule	1891/92	—	—	—	—	—
	" "	Armenhaus	1892	—	—	—	—	—
60.	Strzydzew	Kirchbau	1895/96	31 500	—	—	—	—
	"	Armenhaus	1894	—	—	—	—	—
61.	Waldowken	Armenhaus	1895	—	—	—	—	—
62.	Wilhelmsau/C.	Pfarrei	1894	—	—	6 480	6 200	12 680
	"	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
63.	Wilhelmsau/W.	Schule mit	1891	—	—	—	—	—
	"	Betſaal	1891	—	3 870	—	—	—
	"	Armenhaus	1893	—	—	—	—	—
64.	Wilke, Deutſch-	Kirche	1893/94	29 130	—	—	—	—
65.	"	Pfarrei	1895/96	—	—	15 300	5 800	21 100
	"	Schule	1894	—	—	—	—	—
66.	Woizichau	Schule	1892	—	—	—	—	—
67.	Wydzierzewice	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
68.	Wyganow	Schule	1894/95	—	—	—	—	—
69.	Wyſoka	Schule	1895/96	—	—	—	—	—

für				Kosten für		
Schulbauten			Armenhaus	kirchliche	Schul-	Bemerkungen
Schulhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	die ganze Gehöftsanlage		Ausstattung		
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
10 410	4 270	14 680	—	180	420	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	5 020	—	—	Fünffamilienhaus.
—	—	—	—	1 400	—	150 Sitzplätze.
9 920	4 300	14 220	—	—	560	1 Klasse für 70 Kinder.
10 200	4 500	14 700	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
9 900	4 260	14 160	—	—	460	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	5 500	—	—	Fünffamilienhaus.
—	—	—	2 400	—	—	Zweifamilienhaus.
9 700	4 500	14 200	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
7 890	3 500	11 390	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder. Umbau. Werth des alten Hauses 3 100 Mark einbegriffen.
9 430	3 400	12 830	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	3 470	—	—	Vierfamilienhaus.
—	—	—	—	6 500	—	300 Sitzplätze. Erst im Rohbau fertig gestellt.
—	—	—	2 100	—	—	Zweifamilienhaus.
—	—	—	5 550	—	—	Vierfamilienhaus.
—	—	—	—	—	—	Umbau. Werth des alten Hauses 6 000 Mark einbegriffen.
9 430	3 800	13 230	—	—	450	1 Klasse für 70 Kinder.
8 510	3 190	11 700	—	—	420	Umbau. Werth des alten Hauses 4 500 Mark einbegriffen. 1 Klasse für 75 Kinder.
—	—	—	—	1 210	—	Betsaal mit 120 Sitzplätzen.
—	—	—	1 770	—	—	Zweifamilienhaus.
—	—	—	—	8 020	—	400 Sitzplätze.
—	—	—	—	—	—	Umbau. Werth des alten Hauses 5 000 Mark einbegriffen.
12 300	4 000	16 300	—	—	950	Umbau. Werth des alten Hauses 5 800 Mark einbegriffen. 2 Klassen für je 70 Kinder.
7 620	2 700	10 320	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
10 100	4 450	14 550	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
9 900	4 300	14 200	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
9 300	3 600	12 900	—	—	420	1 Klasse für 80 Kinder.

Laufende Nummer	Name der Ansiedelung	Bezeichnung der Gebäude	Bauzeit	Baukosten: Kirche ℳ	Baukosten: Bethaus ℳ	Baukosten: Pfarrbauten: Wohnhaus ℳ	Baukosten: Pfarrbauten: Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung ℳ	Baukosten: Pfarrbauten: die ganze Gehöftsanlage ℳ
70.	Zedlitzwalde	Schule	1892	—	—	—	—	—
71.	Zerniki	Kirche	1892/93	31 885	—	—	—	—
	„	Pfarrei	1892/93	—	—	21 000	6 850	27 850
	„	Schule	1891/92	—	—	—	—	—
	„	Armenhaus	1892	—	—	—	—	—
72.	Zerkwitz	Schule	1893/94	—	—	—	—	—
	„	Armenhaus	1892	—	—	—	—	—
73.	Zodien, Deutsch-	Schule	1890	—	—	—	—	—
74.	Zurawiniec	Schule	1892/93	—	—	—	—	—
				208 655	39 720	—	—	139 130

mithin im Ganzen
6 Kirchen zu 300 bis
3 Bethäuser zu 100
6 Pfarreigehöfte
1 Probstei
8 Schulen mit ange-
58 Schulen
25 Armenhäuser
4 desgl. in Verbindung

für				Kosten für		
Schulbauten						
Schulhaus	Nebenanlagen als: Wirthschaftsgebäude, Brunnen, Umwährung	die ganze Gehöftsanlage	Armenhaus	kirchliche Ausstattung	Schul- Ausstattung	Bemerkungen
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
9 510	3 050	12 560	—	—	420	1 Klasse für 70 Kinder.
—	—	—	—	7 350	—	450 Sitzplätze.
—	—	—	—	—	—	
16 260	8 480	24 740	—	—	880	2 Klassen für je 70 Kinder und 2 Wohnungen für verheirathete Lehrer.
—	—	—	2 210	—	—	Umbau. Werth des alten Hauses 1 500 Mark einbegriffen.
9 630	4 200	13 830	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	—	2 390	—	—	Umbau. Werth des alten Hauses 400 Mark einbegriffen.
9 260	3 420	12 680	—	—	350	1 Klasse für 50 Kinder.
10 100	4 500	14 600	—	—	470	1 Klasse für 80 Kinder.
—	—	888 780	105 200	53 250	30 440	

1 465 100 Mark verausgabt für
600 Plätzen
bis 150 Plätzen

bauten Bethäusern oder Apsiden

mit Spritzenschuppen.

Anlage XI.

B.

Nachweisung

der

durch das Bauamt der Ansiedelungskommission im Jahre 1895 ausgeführten Bauten, welche nicht öffentlichen Zwecken dienen.

Bauten, welche auf Kosten der Ansiedelungskommission zum

Name der Ansiedelung	Bezeichnung bezw. Nummer der Stelle	Größe der Stelle	Bodenwerth	1. Kruggebäude			2. Wohnhaus			3. Stall		
				Anzahl	Grundfläche	Preis	Anzahl	Grundfläche	Preis	Anzahl	Grundfläche	Preis
		ha	M		qm	M		qm	M		qm	M
Aus dem Jahre												
Griewenhof	Krugstelle	5,4	3 100	1	190,9	9 650	—	—	—	—	—	—
Gulbien	desgl.	5,8	3 122	1	280,1	11 400	—	—	—	—	—	—
Lukkau	desgl.	1,3	1 331	1	280,1	11 400	—	—	—	—	—	—
Sobiesiernie	desgl.	3,6	3 385	1	162,6	8 000	—	—	—	—	—	—
Sokolnik	desgl.	6,0	3 017	1	162,6	8 000	—	—	—	—	—	—
Im Jahre 1895 begonnen und fertig:												
Dziewierzewo	Gutshof	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
Falkenau	12	—	—	—	—	—	—	—	—	1	38,60	700
Janowitz	Gutshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
mit Robertowo ..	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kikowo-Nojewo ...	44	36,2	13 797	—	—	—	1	83,60	2 400	1	84,75	1 400
„ „ ...	45	31,3	12 215	—	—	—	1	83,60	2 400	1	84,75	1 400
Laskowo	52	16,0	15 216	—	—	—	1	90,00	2 000	—	—	—
„	54	17,4	15 298	—	—	—	1	112,50	2 300	—	—	—
„	56	16,6	19 970	—	—	—	1	112,50	2 300	—	—	—
Ostrowieczno	Gutshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rynsk	Vorwerk	—	—	—	—	—	1	82,50	2 000	1	111,50	2 600
„ „	Zgnilkabruch	—	—	—	—	—	1	82,50	2 000	1	111,50	2 600

Zwecke der Verpachtung oder für den Verkauf hergestellt sind.

4. Stall mit Scheune			5. Scheune				6. Kosten für Nebenanlagen			Kosten der Gebäude für jede Stelle (Spalte 1—6)	Bemerkungen
Anzahl	Grundfläche qm	Preis M.	Anzahl	Grundfläche qm	Bansenraum cbm	Preis M.	Brunnen M.	Zaun M.	Abort M.	M.	
1894 fertiggestellt.											
1	179,2	4 000	—	—	—	—	520	280	350	14 800	
1	179,2	4 000	—	—	—	—	200	300	150	16 050	
1	179,2	4 000	—	—	—	—	200	300	150	16 050	
1	134,0	3 200	—	—	—	—	300	400	200	12 100	
1	134,0	3 200	—	—	—	—	400	450	150	12 200	
gestellt bezw. 1896 fertigzustellen.											
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 000	Durch Brand erforderliche Reparaturbauten für den großwirthschaftlichen Betrieb.
—	—	—	1	203,0	840,0	1 800	—	—	—	2 500	durch Brand erforderliche Reparatur- und Neubauten.
—	—	—	1	—	—	3 500	—	—	—	3 500	für den großwirthschaftlichen Betrieb.
1	—	5 650	—	—	—	—	—	—	—	5 650	desgl.
—	—	—	1	116,0	400	1 100	—	—	—	4 900	fertiggestellt.
—	—	—	1	116,0	400	1 100	—	—	—	4 900	desgl.
1	240,0	2 650	—	—	—	—	—	—	—	4 650	desgl.
1	240,0	2 650	—	—	—	—	—	—	—	4 950	desgl.
1	240,0	2 650	—	—	—	—	—	—	—	4 950	desgl.
—	—	—	1	306,0	1 250	2 100	—	—	—	2 100	für den großwirthschaftlichen Betrieb.
—	—	—	1	306,0	1 250	2 120	—	—	—	2 120	desgl.
—	—	—	1	180,0	600	1 900	—	—	—	6 500	fertiggestellt.
—	—	—	1	180,0	600	1 900	—	—	—	6 500	desgl.

Name der Ansiedelung	Bezeichnung bezw. Nummer der Stelle	Größe der Stelle ha	Bodenwerth ℳ	1. Kruggebäude Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ	2. Wohnhaus Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ	3. Stall Anzahl	Grundfläche qm	Preis ℳ
Sablonowo	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sarbia	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sendschau	32	15,1	13 693	—	—	—	1	83,50	2 550	1	84,75	1 500
"	33	13,5	11 087	—	—	—	1	83,50	2 550	1	84,75	1 500
Siedleczko	8	15,4	10 658	—	—	—	1	112,50	2 300	—	—	—
"	9	14,4	10 280	—	—	—	1	90,00	2 000	—	—	—
"	10	13,8	9 743	—	—	—	1	90,00	2 000	—	—	—
Slowikowo	Krugstelle	3,5	2 914	1	162,50	8 000	—	—	—	—	—	—
Tillitz, Groß-	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	6 A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	6 A	—	—	—	—	—	—	—	—	1	60,00	1 000
Tonowo	30	13,0	8 443	—	—	—	1	44,90	1 150	—	—	—
"	31	12,0	6 767	—	—	—	1	44,90	1 150	—	—	—
Walentinowo	Gutshof	—	—	—	—	—	—	—	—	1	148,00	5 200
"	Inststelle	—	—	—	—	—	1	83,20	2 200	—	—	—
Waliczewo	8	14,0	7 391	—	—	—	1	90,00	2 000	—	—	—
"	9	16,6	8 616	—	—	—	1	112,50	2 300	—	—	—
"	10	14,4	8 599	—	—	—	1	90,00	2 000	—	—	—
Wyganow	Inststelle	—	—	—	—	—	1	—	3 000	—	—	—
Zurawiniec	Krugstelle	13,1	6 105	1	162,50	8 000	—	—	—	—	—	—
		Summe B....		7	—	—	19	—	—	11	—	—

darunter: 7 Kruggehöfte
17 neue Ansiedlergehöfte } auf 14 Ansiedelungsgütern

4. Stall mit Scheune			5. Scheune				6. Kosten für Nebenanlagen			Kosten der Gebäude für jede Stelle (Spalte 1—6)	Bemerkungen
Anzahl	Grundfläche	Preis	Anzahl	Grundfläche	Bansenraum	Preis	Brunnen	Zaun	Abort		
	qm	ℳ		qm	cbm	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
1	205,00	1 800	—	—	—	—	—	—	—	1 800	durch Brand erforderlicher Neubau.
—	—	—	1	306,00	1 250	3 500	—	—	—	3 500	für den großwirthschaftlichen Betrieb.
—	—	—	1	116,00	400	1 850	—	—	—	5 400	fertiggestellt.
—	—	—	1	116,00	400	1 350	—	—	—	5 400	desgl.
—	—	—	1	183,20	625	1 800	—	—	—	4 100	fertiggestellt.
—	—	—	1	153,20	500	1 500	—	—	—	3 500	desgl.
—	—	—	1	153,20	500	1 500	—	—	—	3 500	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 000	im Rohbau fertig.
—	—	—	1	150,00	500	900	—	—	—	900	für den großwirthschaftlichen Betrieb.
—	—	—	1	150,00	500	900	—	—	—	900	desgl.
—	—	—	1	150,00	500	900	—	—	—	900	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000	durch Brand erforderlicher Reparaturbau.
—	—	—	1	183,20	625	1 400	—	—	—	2 550	fertiggestellt.
—	—	—	1	153,90	500	1 250	—	—	—	2 400	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 200	für den großwirthschaftlichen Betrieb.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 200	durch Brand erforderlicher Neubau.
1	153,20	1 700	—	—	—	—	—	—	—	3 700	fertiggestellt.
1	183,20	2 000	—	—	—	—	—	—	—	4 300	desgl.
1	153,20	1 700	—	—	—	—	—	—	—	3 700	desgl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000	durch Brand erforderlicher Reparaturbau.
1	164,50	3 600	—	—	—	—	450	300	150	12 500	fertiggestellt.
14	—	—	19	—	—	—	—	—	—	208 870	

Anlage XII.

Zusammenstellung

der

bis zum Schlusse des Jahres 1895 ausgelegten und durch Zuschlagsertheilung vergebenen Stellen (Parzellen).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
	Planmäßig ausgelegte Ansiedlerstellen unter Berücksichtigung der beim Vergebungsgeschäft erfolgten Stellenzusammenlegungen und Theilungen											
	Anzahl der Stellen	von 0 bis 5 ha	5 bis 10 ha	10 bis 15 ha	15 bis 20 ha	20 bis 25 ha	25 bis 50 ha	50 bis 120 ha	Restgüter	in der Größe von zusammen ha	im Werthe von M.	Pf.
Regierungsbezirk Danzig:												
Aus großen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	146	25	43	30	20	10	14	—	4	2 114,12,50	852 845	52
dazu begebene Bauerwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	146	25	43	30	20	10	14	—	4	2 114,12,50	852 845	52
Regierungsbezirk Marienwerder:												
Aus großen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	569	96	115	127	75	57	74	18	7	9 583,24,91	6 064 311	36
dazu begebene Bauerwirthschaften	5	—	—	—	1	—	3	1	—	189,16,78	144 825	—
Zusammen	574	96	115	127	76	57	77	19	7	9 772,41,69	6 209 136	36
Regierungsbezirk Bromberg:												
Aus großen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	1 091	156	184	208	221	138	145	13	26	19 400,27,39	12 429 487	90
dazu begebene Bauerwirthschaften	15	—	1	2	2	2	4	4	—	528,07,10	357 175	—
Zusammen	1 106	156	185	210	223	140	149	17	26	19 928,34,49	12 786 662	90
Regierungsbezirk Posen:												
Aus großen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	870	158	119	154	154	123	130	11	21	15 489,87,61	10 904 660	62
dazu begebene Bauerwirthschaften	5	1	—	1	—	1	—	2	—	192,10,86	160 235	—
Zusammen	875	159	119	155	154	124	130	13	21	15 681,98,48	11 064 895	62
Aus großen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Güter ...	2 676	435	461	519	470	328	363	42	58	46 587,53,50	30 251 305	40
Hierzu die der begebenen Bauerwirthschaften	25	1	1	3	3	3	7	7	—	909,34,73	662 235	—
Ueberhaupt	2 701	436	462	521	473	331	370	49	58	47 496,87,23	30 913 540	40

13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
Davon sind begeben																				
bis einschließlich 1894										1895										mit einem jährlichen Soll an Gefällen von
von								in der Größe von zusammen	im Werthe von	von								in der Größe von zusammen	im Werthe von	
0 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 50	50 bis 120	Restgüter			0 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 50	50 bis 120	Restgüter			
ha								ha	M. Pf.	ha								ha	M. Pf.	M. Pf.
10	27	16	13	6	8	—	3	1 319,03,94	595 403 84	—	2	1	—	—	—	—	—	48,24,78	23 264 80	10 221 59
10	*11*	*12*	*6*	*2*	*2*	—	—	*488,69,49*	*186 366 60*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	*4 570 92*
3	—	1	—	*2	*3	—	—	152,23,10	4 431 68	1	—	—	—	—	—	—	—	1,20,50	762 60	— —
23	38	29	19	10	13	—	3	1 959,86,83	786 202 12	1	2	1	—	—	—	—	—	49,45,28	24 027 40	14 792 51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
23	38	29	19	10	13	—	3	1 959,96,63	786 202 12	1	2	1	—	—	—	—	—	49,45,28	24 027 40	14 792 51
26	54	56	34	13	22	5	6	3 698,65,40	2 250 741 94	14	11	6	7	2	5	1	—	593,38,00	410 672 —	69 445 36
5	*21*	*15*	*7*	*1*	*8*	*3*	*1*	*1 131,62,89*	*609 684 71*	—	*2*	—	—	—	—	—	—	*13,08,00*	*12 290* —	*16 371 43*
5	—	1	1	—	2	—	—	110,50,63	20 872 71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
36	75	72	42	14	32	8	7	4 940,78,78	2 890 299 36	14	13	6	7	2	5	1	—	606,46,00	422 962 —	85 816 79
—	—	—	1	—	3	1	—	189,16,78	144 825 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	3 221 64
36	75	72	43	14	35	9	7	5 129,95,56	3 035 124 36	14	13	6	7	2	5	1	—	606,46,00	422 962 —	89 038 43
67	140	130	104	67	73	8	17	10 789,73,26	6 478 838 43	11	9	19	14	5	3	1	2	937,46,91	656 273 16	188 094 23
13	*17*	*14*	*9*	*6*	*9*	—	*1*	*1 012,00,58*	*680 191 62*	*1*	*3*	*1*	—	—	—	—	—	*32,42,90*	*26 360* —	*15 972 99*
8	2	—	—	—	**1	**1	—	239,41,93	30 510 69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
88	159	144	113	73	83	9	18	12 041,15,79	7 189 549 74	12	12	20	14	5	3	1	2	969,39,81	682 633 16	204 067 22
—	1	2	2	2	4	4	—	528,07,10	357 175 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	8 768 72
88	160	146	115	75	87	13	18	12 569,22,89	7 546 724 74	12	12	20	14	5	3	1	2	969,39,81	682 633 16	212 835 94
51	68	95	89	69	56	9	11	8 145,31,20	5 832 827 57	8	6	11	13	7	11	—	4	1 701,87,03	1 046 479 67	186 744 45
10	*20*	*11*	*3*	—	*3*	—	—	*453,03,37*	*340 135* —	—	*2*	*1*	*1*	—	*1*	*1*	—	*165,86,94*	*84 242* —	*11 590 10*
24	3	—	—	—	†1	—	—	77,96,74	69 368 38	1	—	—	—	—	1	—	—	37,95,46	16 550 —	— —
85	91	106	92	69	60	9	11	8 676,31,57	6 242 330 95	9	8	12	14	7	13	1	4	1 905,19,46	1 147 271 67	198 334 55
1	—	1	—	1	—	2	—	192,10,85	160 235 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	3 824 54
86	91	107	92	70	60	11	11	8 868,42,42	6 402 565 95	9	8	12	14	7	13	1	4	1 905,19,46	1 147 271 67	202 159 09
154	289	297	240	155	159	22	37	23 952,73,68	15 157 811 78	33	28	37	34	14	19	2	6	3 280,46,71	2 136 689 63	454 505 63
38	*69*	*52*	*25*	*9*	*22*	*3*	*2*	*3085,36,53*	*1 816 377 93*	*1*	*7*	*2*	*1*	—	*1*	*1*	—	*211,37,88*	*122 892* —	*48 505 44*
40	5	2	1	2	7	1	—	580,12,40	134 192 46	2	—	—	—	—	1	—	—	39,15,06	17 312 60	— —
232	363	351	266	166	188	26	39	27 618,22,61	17 108 382 17	36	35	39	35	14	21	3	6	3 531,00,55	2 276 894 23	503 011 07
1	1	3	3	3	7	7	—	909,24,73	662 235 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	15 814 90
233	364	354	269	169	195	33	39	28 527,87,34	17 770 617 17	36	35	39	35	14	21	3	6	3 531,00,55	2 276 894 23	518 825 97

Abzüglich der im Jahre 1895 eingetretenen Rücktritte von Punktationen der Vorjahre und der nachträglich als Dotationen ausgewiesenen Stellen im Betrage von 8 Stellen.

*) Zumeist Gewässer.
**) Zumeist Waldland und Gewässer.
†) An die Provinz verkauft als Zwangserziehungsanstalt.

1	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43		44	
	Am Schlusse des Berichtsjahres 1895 blieben unbegeben												
	von												
	0 bis 5	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 50	50 bis 120	Restgüter	in der Größe von zusammen	im Werthe von		mit einem überschläglichen jährlichen Soll an Gefällen von	
	ha								ha	M	Pf	M	Pf
Regierungsbezirk Danzig:													
Aus großen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	1	3	—	1	—	1	—	1	104,70,78	42 616	—	1 278	48
dazu begebene Bauerwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1	3	—	1	—	1	—	1	104,70,78	42 616	—	1 278	48
Regierungsbezirk Marienwerder:													
Aus großen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	46	27	49	26	41	37	9	—	4 036,00,19	2 751 050	—	65 113	64
dazu begebene Bauerwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	46	27	49	26	41	37	9	—	4 036,00,19	2 751 050	—	65 113	64
Regierungsbezirk Bromberg:													
Aus großen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	56	13	44	94	60	59	3	6	6 389,21,79	4 557 305	—	131 744	87
dazu begebene Bauerwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	56	13	44	94	60	59	3	6	6 389,21,79	4 557 305	—	131 744	87
Regierungsbezirk Posen:													
Aus großen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	64	20	36	48	47	57	1	6	4 908,36,58	3 515 058	—	95 191	18
dazu begebene Bauerwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	64	20	36	48	47	57	1	6	4 908,36,58	3 515 058	—	95 191	18
Aus großen Gütern aufgetheilt: Renten- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pacht- stellen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkauft zu freiem Eigenthum	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der Güter	167	63	129	169	148	154	13	13	15 438,29,34	10 866 029	—	293 328	17
Hierzu die der begebenen Bauerwirthschaften	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt	167	63	129	169	148	154	13	13	15 438,29,34	10 866 029	—	293 328	17

45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65
Abstammung, bezw. Herkunft der Ansiedler																	Konfession der Ansiedler		Zu freiem Eigenthum vergebene Parzellen	Bemerkungen
Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Württemberg	Bayern	Baden	Russische Rückwanderer	Sonstige deutsche Reichsangehörige	Evangelisch	Katholisch		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	108	4	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	114	15	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	108	4	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	114	15	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	178	40	18	16	2	8	1	—	2	—	—	2	—	—	47	5	324	1	9	
—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	
6	182	40	19	16	2	8	1	—	2	—	—	2	—	—	47	5	329	1	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	26	80	92	257	47	21	6	7	59	19	28	46	1	2	29	13	724	20	12	
—	2	2	—	9	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	
11	28	82	92	266	48	22	6	7	59	19	28	46	1	2	29	13	739	20	12	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	2	101	29	101	81	15	—	3	136	5	21	5	—	6	7	49	466	95	30	
—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	5	—	—	
—	2	101	29	104	81	16	—	3	136	5	21	6	—	6	7	49	471	95	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	314	225	150	378	130	44	7	10	197	24	49	53	1	8	83	68	1 628	131	61	
—	6	2	1	12	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	25	—	—	
18	320	227	151	390	131	46	7	10	197	24	49	54	1	8	83	68	1 653	131	61	
												Begebene Stellen					1 784			

Anlage XIII.

Finanzielles Ergebniß

der

Besiedelung des Ansiedelungsgutes Libau (früher Lubowo — Lubowko) im Kreise Gnesen, — 735,8736 ha groß — angekauft im Juli 1888.

	„Soll" des Gutes Libau an die Staatskasse	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	**Ankauf der Begüterung.** § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. April 1886 einschließlich der für die Lastenfreistellung aufgewendeten Mittel	495 379	10		
	insgesammt ad I Summe für sich....	—	—	495 379	10
II.	**Aufwendungen** gemäß § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April 1886.				
	a) Erstmalige Einrichtung der Ansiedlerstellen.				
	1. Zuschüsse zur Wirthschaftsführung bei der Verwaltung des Gutes vor und während der Besiedelung nach Abzug aller Ueberschüsse	7 456	13		
	2. Kosten für den Ausbau des Kruggebäudes mit Nebenanlagen	11 138	66		
	3. Aufwand für die Drainirung der Ansiedlerstellen	37 910	00		
	4. Aufwand zur Regulirung der Hauptvorfluth auf den Ansiedlerstellen anläßlich ihrer Drainirung	9 078	95		
	5. Versorgung der Ansiedlerstellen mit Obstbäumen	855	88		
	6. Aufwand für die Katasterregulirung	304	57		
	7. Kosten der provisorischen Beherbergung der zugezogenen Ansiedler in fiskalischen Baracken	416	55		
	Summe IIa....	67 160	74		
	b) Erstmalige Regelung der Gemeindeverhältnisse.				
	1. Aufwand für die Instandsetzung der öffentlichen Wege, Brücken, Vorfluthregulirung und Drainirung der Pfarrgemeinde- und Schuldotationsländereien	7 004	02		
	2. Kosten eines Armenhausbaues	5 828	74		
	3. Für Unterhaltung der aus dem großwirthschaftlichen Betriebe zurückgebliebenen Ortsarmen (kapitalisirt)	5 446	50		
	4. Aufwand für die Umwährung des kommunalen Begräbnißplatzes	375	—		
	5. Beihülfe zu den Kosten für die Beschaffung einer Feuerspritze	705	—		
	Summe IIb....	19 359	26		
	c) Erstmalige Regelung der Schulverhältnisse.				
	1. Kosten eines zweiklassigen Schulhausbaues mit Nebenanlagen	17 721	81		
	2. Aufwand für vorübergehende Unterhaltung der Schule, Beschaffung der Schulbänke, Turngeräthe und Lehrmittel, Obstbäume	1 248	00		
	Summe IIc....	18 969	81		
	d) Erstmalige Regelung der Kirchenverhältnisse.				
	1. Kosten des Baues einer Kirche nebst innerer Einrichtung	36 962	96		
	2. Kosten des Baues eines Pfarrwohnhauses nebst Nebenanlagen unter Benutzung des alten Gutshauses	14 875	39		
	Summe IId....	51 838	35		
	insgesammt ad II Summe....	—	—	157 328	16
	Gesammtsoll ad I und II....	—	—	652 707	26

	„Haben" des Gutes Libau bei der Staatskasse	I. in Kapital ℳ	₰	II. in Forderungen ℳ	₰
1.	Rentenkapital — $33\frac{1}{2}$ facher Betrag der Rente — der 37 Ansiedlerstellen	—	—	422 441	—
2.	Landwerth der verpachteten Krugstelle	—	—	4 032	27
3.	Kapitalswerth der auf der verpachteten Krugstelle befindlichen Gebäude	—	—	11 138	66
4.	Landwerth der (meistbietend verpachteten) 28,11 ha großen Reservatparzelle	—	—	5 623	34
5.	Anzahlungen der Ansiedler für übernommene Gebäude und Landzulage	24 700	—		
6.	Erlös aus zum Abbruch verkaufter Gebäude und alten Baumaterialien	3 327	49		
7.	Erlös für verkauftes Gutsinventar	18 539	35		
8.	Anzahlungen der Ansiedler auf die Drainagekosten ihrer Stellen	60	—		
9.	Erlös aus Barackenmiethen	372	—		
10.	Kapitalswerth der für Ansiedler ausgeführten Drainage, welcher von den Ansiedlern mit 3 % verzinst und ratenweise getilgt wird	—	—	37 850	—
11.	Erlös für die an den Königlichen Eisenbahnfiskus (Betriebsamt Posen—Thorn) behufs Verbreiterung der Schneeschutzanlage zu freiem Eigenthum verkaufte 37 ☐ m große Parzelle	3	—		
	Summe	47 001	84	481 085	27
				47 001	84
	Gesammtguthaben der Staatskasse	—	—	528 087	11

Erläuterung I.

Das Gesammtsoll beträgt .... 652 707,26 ℳ
Das Gesammthaben beträgt .... 528 087,11 „

ergiebt einen Fehlbetrag von .... 124 620,15 ℳ

		ℳ	₰	ℳ	₰
	Auf diesen gegen das Soll nachgewiesenen Fehlbetrag von .... sind anzurechnen als Aktiva der Ansiedelung Libau folgende Werthe:	—	—	124 620	15
a)	Anrechnungswerthe der Landdotationen einschließlich der Kosten ihrer Drainirung im Betrage von 4 440,00 Mark und zwar: 1. der Gemeindedotationsländereien ꝛc. 2. der Kirchen- und Schuldotationsländereien } zusammen 48,52 ha	44 762	16		
b)	Anrechnungswerthe 1. des Schulgebäudes mit Nebenanlagen und Schuleinrichtungen ꝛc. II c 1 und 2 des Solls	18 969	81		
	2. der Kirche nebst innerer Einrichtung II d 1 des Solls	36 962	96		
	3. des Pfarrwohnhauses nebst Nebenanlagen unter Einrechnung des Werths des dazu benutzten alten Gutshauses mit 6 500 Mark (II d 2 des Solls)	21 375	39		
	4. Kosten der Umwährung des Begräbnißplatzes II b 4 des Solls	375	00		
	5. desgl. des Armenhauses und der Feuerspritze II b 2, 5 des Solls	6 533	74		
	Summe	—	—	128 979	06
	ergiebt einen Ueberschuß	—	—	4 358	91

Erläuterung II.

Die Schadloshaltung fisci für seine Gesammtaufwendungen für Libau stellt sich daher wie folgt:

Gesammtausgabe beträgt	652 707,26 ℳ
Davon durch Baareinnahmen gedeckt	47 001,84 „
Bleibt Ausgabe	605 705,42 ℳ

Dieser Ausgabe stehen gegenüber:

a) die mit 3 Prozent verzinslichen Forderungen fisci an die Ansiedler im Kapitalsbetrage von 426 473,27 Mark (Landwerth) welche eine jährliche Renteneinnahme ergeben von	12 794,20 ℳ
b) die mit 4 Prozent verzinslichen Forderungen fisci an den Krugpächter im Kapitalsbetrage von 11 138,66 Mark Gebäudewerth, welche eine jährliche Pachteinnahme ergiebt an	445,55 „
c) der für die Krugstelle in Ansatz gebrachte Geschäftsaufschlagszins in Höhe von	233,47 „
d) 3 Prozent Zinsen von 37 850 Mark Kapitalswerth der auf den Rentenstellen ausgeführten Drainage	1 135,50 „
e) Pachtzins des unter lfde Nr. 4 im „Haben“ aufgeführten, öffentlich meistbietend verpachteten Landes im Kapitalswerthe von 5 623,34 Mark	218,00 „
Summe	14 826,72 ℳ

Dieses Aufkommen an Zinsen bedeutet gegenüber einem Kapitalsbetrage des Solls von 605 705,42 Mark eine Schadloshaltung des Fiskus von 2,45 Prozent seiner Gesammtauslagen.

Anlage XIV.

Uebersicht

über

die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse von Ansiedelungen, abgeschlossen im Dezember 1895.

Ansiedelungen im

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
1.	**Bomst**	**Deutsch-Zodien**	689	21 Evangelisch	1889 begonnen, 1894 beendet	Deutsch-Zodien, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Zodyn, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenhaus, Sandgrube 0,5400 ha, Gemeindeland 43,0950 ha.
2.	**Jarotschin**	**Lawau**	955	34 Katholisch	1891 begonnen, 5 Stellen unbegeben	Lawau, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Slawoschewo, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenstelle mit Armenhaus 0,8080 ha, Kirchhof 0,3830 ha, Sandgrube 1,3750 ha, Lehmgrube 0,5678 ha, Schulzendienstland 2,2530 ha, Gemeindeland 35,0231 ha.
3.	"	**Lowenitz**	526	26 Evangelisch	1890/93	Lowenitz, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Lowencice, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenstelle mit Armenhaus 0,1800 ha, Kiesgrube 0,8030 ha, Begräbniß-

Regierungsbezirk Posen.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Die evangelischen Hausväter vom Gutsbezirke Zodyn waren mit den Hausvätern der Landgemeinde gleichen Namens zu einem Schulbezirke vereinigt. Daher gehören die Ansiedler von Deutsch-Zodien diesem an. Da es dem Schulbezirke an einem eigenen Schullokale fehlte, ist aus Ansiedelungsfonds eine einklassige Schule mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden erbaut. Kosten 12 700 Mark. Lehrerdienstland ist, weil schon vorhanden, nicht ausgewiesen. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Deutsch-Zodien gehört zur evangelischen Parochie Wollstein, 8 km entfernt.	Auflassung ist 1893 erfolgt.	—	—	
Lawau hat auf Kosten der Ansiedelungskommission eine eigene katholische Schule mit 2 Klassen für je 70 Kinder nebst Wohnung für einen verheiratheten und einen unverheiratheten Lehrer und Wirthschaftsgebäuden erhalten. Baukosten 17 500 Mark. Lehrerdienstland 2,8958 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Lawau gehört zur katholischen Kirchengemeinde Slawoschewo. Kirche am Ort. Für die Ansiedler findet an den 2. Feiertagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes Gottesdienst mit deutscher Predigt statt. Mit der geistlichen Oberbehörde ist vereinbart, aus Lawau mit den angrenzenden Ansiedelungen Pirschütz und Strzydzew eine katholische Parochie mit deutscher Kultussprache zu bilden. Die Unterhandlungen mit der weltlichen Aufsichtsbehörde sind im Gange. Die neue Parochie wird aus Ansiedelungsfonds mit einer Kirche, einer Pfarrerwohnung und einer Landdotation ausgestattet werden. Die Kirche ist im Rohbau fertiggestellt.	—	Landwirthschaftlicher Verein. 1895 ist eine Raiffeisensche Darlehnskasse begründet, die außer Lawau auch die Ansiedelung Pirschütz umfaßt.	Postagentur ist neu eingerichtet.	
Lowenitz hat eine eigene evangelische einklassige Schule für 50 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der	Lowenitz gehört zur evangelischen Parochie Borek, 5 km entfernt. Es ist die Bildung einer neuen evangelischen Kirchen-	—	Gehört zu dem in der Nachbaransiedelung Woizichau	—	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
						platz 0,2600 ha, Schulzendienstland 1,7720 ha, Gemeindeland 27,6050 ha.
4.	**Jarotschin**	**Woizichau**	418	18 Evangelisch	1887/88	Woizichau, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Wojciechowo, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenstelle mit Armenhaus 0,1800 ha, Gemeindeland 15,6934 ha. Pachtertrag des Gemeindelandes bisher 332 Mark jährlich.
5.	"	**Zerkwitz**	740	37 Evangelisch	1892 begonnen, 8 Stellen unbegeben	Zerkwitz, früher selbständiger Gutsbezirk Cerekwice, bestehend aus den Gütern Cerekwice und Strzyzewko I, im Jahre 1894 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenstelle mit Haus, Stall und 0,25 ha Garten, Gemeindeland 15,5 ha Acker und 12,75 ha Wald. Schulzendienstland 2,52 ha.
6.	**Koschmin**	**Gluchow**	420	25 Evangelisch	1893 begonnen, 10 Stellen unbegeben	Rittergut Gluchowo, früher zum Gutsbezirk Pogorzela gehörig, ist 1894 in die Landgemeinde Gluchow umgewandelt. Dotation: Armenstelle mit Armenhaus 1,14 ha, Tränke 0,8415 ha und 18,2908 ha Gemeindeland.
7.	"	**Groß-Salesche**	744	45 Evangelisch	1891/93	Groß-Salesche, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Groß-Zalesie, ist 1893 mit den bäuerlichen Gemeinden Groß-Zalesie und Liszkow zu einer Landgemeinde vereinigt. Dotation: Armenstelle mit Armenhaus 0,4357 ha, Sandgrube 0,7370 ha, Kirchhof 0,3600 ha, Schulzendienstland 3,6930 ha, Gemeindeland 2,3038 ha, Gemeindegliedervermögen der Ansiedler 18,2953 ha, Tränke 0,4150 ha.

Regierungsbezirk Posen.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 10 200 Mark. Lehrerdienstland 2,7840 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	gemeinde für Lowenitz und die angrenzenden Ansiedelungen Woizichau (s. lfd. Nr. 4) und Cerekwice und die Erbauung eines Betsaales in Lowenitz in Anregung gebracht. Die Verhandlungen hierüber sind in der Schwebe.		begründeten landwirthschaftlichen Verein.		
Woizichau hat eine eigene einklassige evangelische Schule für 50 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 10 400 Mark. Lehrerdienstland 2,2902 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Woizichau gehört zur evangelischen Parochie Borek, 6 km entfernt.	Auflassung ist 1892 erfolgt.	Landwirthschaftlicher Verein.	Eisenbahnstation der Linie Lissa-Jarotschin.	
Zerkwitz hat eine eigene einklassige evangelische Schule für 80 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 13 900 Mark rd. Lehrerdienstland 3,26 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Zerkwitz gehört zur evangelischen Parochie Borek, 6 km entfernt, vergleiche die Bemerkungen zu Lowenitz Nr. 3.	—	Gehört zu dem in der Nachbaransiedelung Woizichau begründeten landwirthschaftlichen Verein.	—	
Gluchow hat eine eigene einklassige Schule mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 14 800 Mark. Lehrerdienstland 2,2010 ha (Gartenland). Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Gehört zur evangelischen Parochie Pogorzela, Kirche in Pogorzela, 2 km entfernt.	—	—	—	
Groß-Salesche hat eine eigene evangelische einklassige Schule für 70 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 14 300 Mark. Lehrerdienstland 2,2820 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Groß-Salesche gehört zur neugebildeten evangelischen Kirchengemeinde Groß-Salesche. Für dieselbe ist auf Kosten der Ansiedelungskommission ein Bethaus neu erbaut. Baukosten mit innerer Einrichtung 7 600 Mark. Dotation für die Kirchengemeinde 14,2231 ha.	Die endgültigen Verträge sind abgeschlossen.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
8.	**Koschmin**	**Wyganow**	519	30 Evangelisch	1894	Wyganow, früher selbständiger Gutsbezirk, 1895 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenstelle mit Armenhaus, Sandgrube 0,3921 ha, Lehmgrube 0,2356 ha, Tränke 0,1270 ha, Kirchhof 0,2561 ha und eine Landfläche von 23,6939 ha.
9.	**Lissa**	**Zedlitzwalde**	1 072	42 Evangelisch	1892 begonnen, 10 Stellen unbegeben	Zedlitzwalde, früher selbständiger Gutsbezirk Belencin, 1894 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Kiesgrube 0,8612 ha, Lehmgrube 0,2082 ha, Kirchhof 0,3621 ha, Tränke 0,4890 ha, Armenstelle mit Armenhaus 0,6283 ha, Gemeindeland 95,4980 ha.
10.	=	**Murke**	535 einschließlich 255 ha Wald	19 Evangelisch	1893 4 Stellen unbegeben	Murke ist selbständiger Gutsbezirk. Verhandlungen wegen Umwandlung desselben in eine Landgemeinde sind im Gange. Der neuen Landgemeinde soll eine Armenstelle und eine Landdotation im Werthe bis zu 5 Prozent der Liegenschaften überwiesen werden.
11.	=	**Deutsch-Wilke**	916 einschließlich 161 ha Wald	65 Evangelisch	1893 begonnen, 48 Stellen unbegeben	Deutsch-Wilke ist selbständiger Gutsbezirk. Verhandlungen wegen Umwandlung desselben in eine Landgemeinde sind im Gange. Der zu bildenden Landgemeinde soll eine Armenstelle, eine Sandgrube, Viehtränke und eine Landdotation im Werthe bis zu 5 Prozent der Gesammtliegenschaften überwiesen werden.
12.	**Obornik**	**Buchenhain**	415	23 Evangelisch	1889/90	Buchenhain, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Boguniewo, 1892 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Kies- und Sandgrube 0,9137 ha, Begräbnißplatz 0,3597 ha, Armenstelle mit

Regierungsbezirk Posen.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Wyganow hat eine eigene evangelische einklassige Schule mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden erhalten. Baukosten 14 200 Mark. Lehrerdienstland 2,3736 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Gehört zur evangelischen Kirchengemeinde Kobylin, 2 km entfernt.	—	—	—	
Zedlitzwalde hat eine eigene einklassige evangelische Schule für 70 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 12 600 Mark. Lehrerdienstland 2,6133 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Zedlitzwalde gehört zur evangelischen Parochie Feuerstein, 6 km entfernt. Zu den Kosten des projektirten Neubaues einer Kirche und Pfarre in Feuerstein ist ein Betrag von 20 000 Mark aus Ansiedelungsfonds bewilligt. Der Bau der Kirche ist nahezu vollendet.	—	Landwirthschaftlicher Verein.	—	
Murke hat auf Kosten der Ansiedelungskommission eine einklassige evangelische Schule mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden erhalten. Baukosten 13 800 Mark. Lehrerdienstland 1,5494 ha (Gartenland). Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Kirchenverhältnisse s. bei Deutsch-Wilke. Nr. 11.	—	—	—	
Das vorhandene Beamtenhaus ist in eine zweiklassige evangelische Schule umgebaut; die erforderlichen Wirthschaftsgebäude sind neu erbaut. Baukosten einschl. Werth des alten Hauses 16 300 Mark. Lehrerdienstland noch nicht genau ausgewiesen.	Aus Deutsch-Wilke mit den angrenzenden Ansiedelungen Leiperode, Murke, Schmidtschen, Groß-Kreutsch ist eine neue evangelische Parochie Deutsch-Wilke gebildet. Eine Kirche ist aus Ansiedelungsfonds neu erbaut. Das vorhandene Gutshaus ist zur Pfarrwohnung umgebaut; die erforderlichen Wirthschaftsgebäude sind neu erbaut. Die Kirchengemeinde erhält eine Landdotation im Werthe von 20 000 Mark. Kosten der Kirche 38000 Mark, des Pfarrgehöfts 15 000 Mark.	—	—	—	
Hat auf Kosten der Ansiedelungskommission eine eigene evangelische einklassige Schule für 50 Kinder erhalten.	Gehört zur evangelischen Parochie Rogasen, Kirche in Rogasen 8 km entfernt.	Auflassung ist 1892 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
						Armenhaus 0,2048 ha, Schulzendienstland 2,4963 ha, Gemeindeland einschließlich eines Sees von 9,73 ha 27,8849 ha; Pachtertrag der beiden letzten bisher 768 Mark jährlich.
13.	**Pleschen**	**Pirschütz**	1168	31 Katholisch	1892 begonnen, 20 Stellen unbegeben	Pirschütz, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Pieruszyce, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Kirchhof 1,0168 ha, Sandgrube 1,3635 ha, ferner eine aus vorläufig vorbehaltenen Ländereien noch auszuweisende Fläche als Gemeindeland.
14.	**Rawitsch**	**Friedrichsort**	355	23 Evangelisch	1889/91	Friedrichsort, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Groß-Goretschki, 1892 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Sandgrube 0,3007 ha, Tränke 0,2430 ha, Kirchhof 0,2531 ha, neu erbautes Armenhaus, Schulzendienstland 1,8307 ha, Gemeindeland 23,7280 ha, letztere beiden bisher für 225,70 Mark jährlich verpachtet.
15.	„	**Sonnenthal**	499	35 Evangelisch	1887/88	Sonnenthal, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Slonskowo, 1892 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Tränke 0,2180 ha, Gemeindeland 32,2065 ha. Armenhaus ist neu erbaut.
16.	**Samter**	**Nojewo-Kikowo**	1 330	37 Evangelisch	1893 begonnen, 19 Stellen begeben, unter diesen das Restgut Kikowo mit rund 542 ha	Nojewo und Kikowo sind 2 selbständige Gutsbezirke. Die Regelung der Gemeindeverhältnisse ist im Gange. Das Restgut Kikowo soll als selbständiger Gutsbezirk aus der Gesammtfläche ausscheiden und die Restfläche mit der Landgemeinde Nojewo vereinigt werden.

Regierungsbezirk Posen.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Baukosten der Schule einschließlich Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäude 10 900 Mark. Lehrerdienstland 2,6409 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.					
Pirschütz hat eine eigene einklassige katholische Schule für 80 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 15 750 Mark. Lehrerdienstland 2,0172 ha.	Pirschütz gehört zur katholischen Kirchengemeinde Czermin. Kirche in Czermin 2 km entfernt. Pirschütz soll mit den angrenzenden Ansiedelungen Lawau (cfr. lfd. Nr. 2) und Strzydzew zu einer katholischen Parochie vereinigt werden. Die neue Parochie wird aus Ansiedelungsfonds mit einer Kirche, Pfarre und einer Dotation ausgestattet.	—	Raiffeisensche Darlehnskasse s. bei Lawau Nr. 2 Landwirthschaftlicher Verein.	—	
Friedrichsort hat eine eigene einklassige evangelische Schule für 50 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 11 000 Mark. Lehrerdienstland 2,5710 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Friedrichsort gehört zur evangelischen Parochie Jutroschin, 8 km entfernt.	Auflassung ist erfolgt.	—	—	
Sonnenthal hat eine eigene evangelische einklassige Schule in dem zu diesem Zwecke umgebauten Gutshause auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Der Werth der Schulgebäude einschl. Baukosten 11 400 Mark. Lehrerdienstland 2,5801 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Sonnenthal gehört zur evangelischen Parochie Jutroschin, 6 km entfernt.	Auflassung ist 1892 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	
In Nojewo ist eine evangelische einklassige Schule auf Kosten der Ansiedelungskommission errichtet. Die Baukosten betragen: 13 800 Mark. Lehrerdienstland 2,0925 ha. Volksschulbibliothek wird eingerichtet.	Aus Nojewo soll eine neue evangelische Parochie errichtet werden, welche von der Stadt Pinne aus pastorirt wird. Wegen Baues eines Bethauses schweben Verhandlungen mit den kirchlichen Behörden.	—	—	—	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
17.	**Schmiegel**	**Leiperode**	481	23 Evangelisch	1892 begonnen, 9 Stellen unbegeben	Leiperode, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Leipe, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Kirchhof 0,5525 ha, Sandgrube 0,9333 ha, Armenhaus, Gemeindeland 20,6762 ha.
18.	**Schroda**	**Pontkau**	451	28 Evangelisch	1891 begonnen, 8 Stellen unbegeben	Pontkau, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Czarnepiatkowo, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Lehmgrube 0,3060 ha, Kirchhof 2,1870 ha, Schulzendienstland 2,5272 ha, Armenstelle mit Armenhaus 0,3911 ha, Gemeindeland 11,1213 ha.
19.	**Wreschen**	**Biechowo**	401	21 Katholisch	1892/94	Biechowo, früher selbständiger Gutsbezirk, ist 1895 mit der Ansiedelung Ossowo (s. lfd. Nr. 22) zu einer Landgemeinde unter dem Namen Biechowo vereinigt. Die Gemeinde soll mit einer Armenstelle mit Armenhaus in Größe von 0,7583 ha und einer Landfläche bis zu 5 Prozent des Werthes der Liegenschaften aus vorläufig vorbehaltenen Grundstücken dotirt werden.
20.	•	**Kaczanowo**	172	5 Katholisch	1889/90	Freischulzengut Kaczanowo bildet einen Theil der gleichnamigen Landgemeinde.

Regierungsbezirk Posen.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Leiperode hat eine eigene einklassige evangelische Schule für 70 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 12 200 Mark. Lehrerdienstland 3,0819 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Leiperode ist mit den angrenzenden Ansiedelungen Deutsch-Wilke, Murke, Schmidtschen, Groß Kreutsch zu einer evangelischen Kirchengemeinde vereinigt. In Deutsch-Wilke ist auf Kosten der Ansiedelungskommission eine Kirche neu erbaut. Das vorhandene Gutshaus ist als Pfarrhaus eingerichtet worden. Die Kirchengemeinde erhält eine Landdotation im Werthe von 20 000 Mark (cfr. lfd. Nr. 11.).	—	—	—	
Pontkau hat eine eigene einklassige evangelische Schule für 70 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Baukosten 12 200 Mark. Lehrerdienstland 2,3353 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Pontkau gehört zur evangelischen Parochie Miloslaw, 6 km entfernt. Zu den Kosten des Baues eines neuen Pfarrhauses in Miloslaw sind 3 300 Mark aus Ansiedelungsfonds bewilligt.	—	—	—	
Für Biechowo ist eine eigene einklassige katholische Schule für 80 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission neu erbaut und im Frühjahr 1895 in Benutzung genommen worden. Baukosten 15 300 Mark. Lehrerdienstland 2,0324 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Biechowo gehört zur katholischen Kirchengemeinde Biechowo. Kirche am Ort. Für die Ansiedler in Biechowo, Kaczanowo und Ossowo findet allmonatlich abwechselnd in den Kirchen zu Biechowo, Kaczanowo und Wreschen Gottesdienst mit deutscher Predigt statt. Von 1896 ab wird in Biechowo ein Kaplan deutscher Muttersprache behufs geistlicher Versorgung der Ansiedler in Biechowo, Ossowo und Kaczanowo stationirt, dessen Unterhaltung auf Kosten des Ansiedelungsfonds erfolgt.	—	Raiffeisensche Darlehnskasse Landwirthschaftlicher Verein.	—	
Die deutschen Ansiedler in Kaczanowo sind der in der angrenzenden Ansiedelung Ossowo (cfr. lfd. Nr. 22) neu begründeten katholischen Schule zugetheilt.	Kaczanowo gehört zur katholischen Kirchengemeinde Kaczanowo. Kirche am Ort (vgl. auch lfd. Nr. 19).	Rentengutsverträge abgeschlossen, Auflassung ist erfolgt.	—	—	

Noch **Ansiedelungen im**

1 Laufende Nummer	2 Name des Kreises	3 Name der Begüterung	4 Fläche in ha rund	5 Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	6 Besiedelungsdauer	7 Gemeindeverhältnisse
21.	**Wreschen**	**Kornaty**	371	26 Evangelisch	1892 begonnen, 14 Stellen unbegeben	Kornaty, früher selbständiger Gutsbezirk, seit 1894 mit der gleichnamigen Landgemeinde, in welcher 13 polnische Wirthe auf 89 ha angesessen waren, vereinigt. Dotation: 1. Für die neue Gemeinde. Sandgrube 0,51 ha, Armenstelle mit Haus und 0,50 ha Gartenland, Schulzendienstland 2,0414 ha, Gemeindeland 1,2024 ha. 2. Gemeindegliedervermögen der Ansiedler 8,5634 ha Acker.
22.	"	**Ossowo**	350	17 Katholisch	1890/92	Ossowo, früher selbständiger Gutsbezirk, ist mit der Ansiedelung Biechowo zu einer Landgemeinde unter dem Namen Biechowo vereinigt (s. lfd. Nr. 19). Zu Dotationszwecken ist eine Landfläche von 26,77 ha vorbehalten.
23.	"	**Sendschau**	491	31 Evangelisch	1892 begonnen 20 Stellen unbegeben	Sendschau, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Sędziewojewo, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Armenstelle 0,6797 ha, Gemeindeland 14,4747 ha.
24.	"	**Wilhelmsau**	463	35 Evangelisch	1889/92	Wilhelmsau, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Węgierki, 1892 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Sandgrube 0,2322 ha, Lehmgrube 0,3553 ha, Armenstelle mit neu erbautem Armenhause 0,1282 ha, Schulzendienstland 1,4591 ha, Gemeindeland 19,2062 ha, Pachtertrag der beiden letzten bisher 793,96 Mark jährlich.

Regierungsbezirk Posen.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
In Kornaty ist auf Kosten der Ansiedelungskommission eine besondere einklassige Schule für 50 Kinder nebst Apsis erbaut worden. Baukosten rund 12 300 Mark. Lehrerdienstland 1,6470 ha (Gartenland). Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Kornaty gehört zu der Kirchengemeinde Strzalkowo (3 km entfernt).	–	–	–	
Ossowo hat auf Kosten der Ansiedelungskommission eine eigene katholische einklassige Schule für 80 Kinder erhalten. Baukosten der Schule mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden 14 700 Mark. Lehrerdienstland 1,9890 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Ossowo gehört zur katholischen Parochie Biechowo, Kirche in Biechowo, 3 km entfernt (vgl. auch lfd. Nr. 19).	Die endgültigen Verträge sind abgeschlossen.	Raiffeisensche Darlehnskasse Landwirthschaftlicher Verein.	Postagentur ist neu eingerichtet.	
Sendschau hat eine eigene, einklassige evangelische Schule für 80 Kinder mit Lehrerwohnung und Wirthschaftsgebäuden auf Kosten der Ansiedelungskommission erhalten. Lehrerdienstland 3,1269 ha, Baukosten 14 700 Mark, Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Sendschau ist der neu begründeten evangelischen Kirchengemeinde Wilhelmsau (vgl. lfd. Nr. 24) zugetheilt.	—	—	—	
Für Wilhelmsau ist eine evangelische einklassige Schule in dem früheren Gutshause auf Kosten der Ansiedelungskommission eingerichtet. Ein Theil des Gutshauses ist zugleich als Betsaal eingerichtet. Die Gesammtaufwendungen für Einrichtung der Schule nebst Wirthschaftsgebäuden und des Betsaals betragen einschließlich des Werthes des alten Hauses 15 600 Mark. Lehrerdienstland 2,4565 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Wilhelmsau gehört zur neu gebildeten Kirchengemeinde Wilhelmsau. In dem früheren Gutshause ist ein Betsaal eingerichtet (vgl. Spalte 8). Der Kirchengemeinde ist überwiesen: Begräbnißplatz 0,3369 ha, Gutspark 1,5310 ha, sowie eine Pfarrdotation in der Ansiedelung Sendschau von 4,5151 ha Größe (vgl. lfd. Nr. 23).	Auflassung 1894 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	

Ansiedelungen im

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
25.	**Gnesen**	**Bismarcksfelde**	870	33 Evangelisch	1888/90	Die von der Ansiedelungskommission besiedelten selbständigen Gutsbezirke Swiniary und Swiniarki sind 1890 zu einer Landgemeinde unter dem Namen Bismarcksfelde verschmolzen. Die Gemeinde ist dotirt mit zwei Begräbnißplätzen, Armenstelle, Spritzenhaus, Sandgrube, 3 ha Schulzendienstland und 20 ha Gemeindeland; letzteres bringt jährlich 406 Mark Pacht.
26.	"	**Falkenau**	343	18 Katholisch	1889/90	Falkenau ist seit 1893 Landgemeinde, gebildet aus dem selbständigen Gutsbezirk Sokolniki; zur Gemeinde gehören außer den Ansiedlern 3 bäuerliche katholische Besitzer polnischer Nationalität, frühere Hintersassen des Ritterguts. Die Gemeinde besitzt 0,94 ha Schulzendienstland, außerdem sind für sie ausgewiesen eine Armenstelle und 20 ha Gemeindeland mit 160 Mark jährlichem Pachtaufkommen.
27.	"	**Komorowo**	298	15 Evangelisch	1887/90	Komorowo Gut bildete vor der Besiedelung mit 5 bäuerlichen Wirthschaften, von denen 3 in deutscher Hand sich befinden, die Landgemeinde Komorowo. Hierbei ist es verblieben. Die Gemeinde ist dotirt mit 2,73 ha Schulzendienstland, Begräbnißplatz, Viehtränke, Lehm- und Kiesgrube und 7,90 ha Gemeindeland; letzteres bringt jährlich 220 Mark Pacht.

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Bismarcksfelde gehörte vor der Besiedelung zur katholischen Schule in Ulanowo, bezw. zur evangelischen in Kletzko. Seit 1890 ist in Bismarcksfelde eine eigene evangelische Schule eingerichtet mit einer Klasse für 70 Kinder. Schulgehöft mit Nebenanlagen kostet 12 700 Mark. Dem Lehrer ist ein Dienstland von 4 ha zur Nutzung überwiesen. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Bismarcksfelde gehört zur evangelischen Kirche in Kletzko, 7 km entfernt. Seit dem 1. April 1895 ist in Bismarcksfelde einstweilen provisorisch ein Provinzialvikar zur Pastorirung der Ansiedler stationirt. Die endgültige Regelung der kirchlichen Verhältnisse steht noch aus.	Auflassung ist 1891 erfolgt.	Im Jahre 1895 ist ein Raiffeisenscher Darlehnskassenverein entstanden.	Postagentur ist neu eingerichtet.	
In Falkenau bestand bereits vor der Besiedelung eine katholische Schule, deren Kinder vorwiegend aus benachbarten Orten stammend in der Mehrzahl polnischer Zunge waren. Nach Ausschulung aller Nachbarorte gehören z. Zt. zur Schule nur die Kinder der Hausväter von Falkenau. Der Neubau der sehr baufälligen alten Schule in Falkenau aus fiskalischen Mitteln ist fertig gestellt. Das Schulgehöft mit den Nebenanlagen kostet 15 200 Mark. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Falkenau gehört zur katholischen Parochie Falkenau fiskalischen Patronats; Kirche ist am Ort. Von den Parochianen sind 1 350 polnischer, 90 deutscher Nationalität. Für die deutsche Minderheit findet seit 1890 an jedem achten Sonntage nach vorherigem polnischen Hauptgottesdienste eine deutsche Predigt statt.	Die endgültigen Verträge sind abgeschlossen.	Im Jahre 1895 ist ein Raiffeisenscher Darlehnskassenverein gegründet.	Postagentur ist neu eingerichtet.	In Falkenau sind ausschließlich Pächter angesiedelt.
Komorowo ist aus der katholischen Schule zu Siemianowo ausgeschult und hat eine eigene evangelische Schule erhalten mit Klasse für 40 Kinder, welche in dem früheren Gutshause untergebracht ist. Die fiskalischen Aufwendungen betragen einschl. des Werthes des alten Hauses, 9 500 Mark. Dem Lehrer ist ein Dienstland von 4,12 ha überwiesen. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Komorowo, vor der Besiedelung zu der 8 km entfernten evangelischen Kirche zu Kletzko gehörig, ist seit 1892 zu der von der Ansiedelungskommission neu begründeten evangelischen Parochie Libau eingepfarrt. Entfernung 6 km.	Auflassung ist 1890 erfolgt.	Die Ansiedler gehören theilweise der neugegründeten Raiffeisenschen Darlehnskasse zu Libau an.	Postagentur mit Telegraph ist neu eingerichtet.	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
28.	**Gnesen**	**Libau**	763	38 Evangelisch	1888/90	Das ehemalige Gut Lubowo bildete mit 9 polnischen Bauernwirthschaften und einer katholischen Probstei eine Landgemeinde; Lubowko Rittergut war selbständiger Gutsbezirk. Im Februar 1894 ist die alte Gemeinde Lubowo einschließlich des gleichnamigen Gutes sowie das frühere Rittergut Lubowko zu einer neuen Landgemeinde unter dem Namen Libau verschmolzen worden. Als Dotation für die neue Gesammtgemeinde sind ausgewiesen 5,20 ha Schulzendienstland, Viehtränke, Sand- und Kiesgrube und 10,82 ha Gemeindeland, welches jährlich 459 Mark Pacht bringt.
29.	"	**Michelsdorf**	326	16 Evangelisch	1887/90	Michelsdorf — früher selbständiger Gutsbezirk Michalcza — ist seit 1890 Landgemeinde. Sie ist dotirt mit einer Lehm- und Sandgrube, Begräbnißplatz, Tränke und einem Gemeindewalde von 26 ha.
30.	"	**Hohenau**	436	27 Evangelisch	1895 begonnen, 3 Stellen vergeben	Hohenau ist selbständiger Gutsbezirk und soll demnächst in eine Landgemeinde umgewandelt werden.
31.	**Inowrazlaw**	**Ostwehr**	681	30 Evangelisch	1892 begonnen, 5 Stellen unbegeben	Die jetzige Landgemeinde Ostwehr ist im Jahre 1894 aus dem früheren selbstständigen Gutsbezirke Konary-Baskowo gebildet worden. Dotation: Gemeindeland 22,0218 ha, Schulzendienstland 3,752 ha, 2 Kiesgruben von 0,838 ha und 1,386 ha, Armenstelle 0,422 ha, mit Armenhaus, Cholerakirchhof 0,006 ha. Die Uebereignung dieser Dotationen wird binnen Kurzem erfolgen.

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Die Güter Lubowo-Lubowko gehörten vor der Besiedelung zur evangelischen Schule in Baranowo 3 km entfernt. In Folge der Besiedelung ist 1890 aus Ansiedelungsfonds im jetzigen Libau eine evangelische Schule mit 2 Klassen für je 70 Kinder errichtet, das Schulgehöft einschließlich Nebengebäuden kostet 16 800 Mark. Ein Lehrerdienstland von 2,62 ha ist von der Ansiedelungskommission ausgewiesen. Volksbibliothek ist eingerichtet.	In Libau, früher zur 11 km entfernten Kirche von Schwarzenau gehörig, ist 1892 eine eigene evangelische Parochie begründet. Der Bau der Kirche nebst Pfarrhaus und Nebengebäuden kostet einschließlich des Werthes des alten Hauses 58 360 Mark. Die Kirchengemeinde ist mit Begräbnißplatz und 30 ha Land dotirt, welche jährlich 1 050 Mark Pacht bringen.	Auflassung ist 1895 erfolgt.	In Libau ist 1891 eine Raiffeisensche Darlehnskasse begründet, der fast sämmtliche Ansiedler angehören.	Postagentur mit Telegraph ist neu eingerichtet.	
Michelsdorf, früher in die 3 km entfernte evangelische Schule von Kaminiec eingeschult, gehört seit 1890 zu der 1,5 km entfernten neubegründeten evangelischen Schule auf dem Ansiedelungsgut Zmielinken jetzt Jaroschau, Kreis Wongrowitz. Wegen Einrichtung einer Volksschulbibliothek für Jaroschau und Michelsdorf s. lfd. Nr. 41.	Michelsdorf gehört zu dem 1893 von der Ansiedelungskommission begründeten Filialkirchspiel Zmielinken, Parochie Kletzko; Kapelle von Zmielinken (jetzt Jaroschau II) ist 1,5 km entfernt (vgl. lfd. Nr. 41).	Auflassung ist 1892 erfolgt.	—	Postagentur mit Fernsprechanstalt ist neu eingerichtet.	
Das Gutswohnhaus soll zum Schulhause umgebaut werden.	Es ist in Aussicht genommen in Laskowo (s. Nr. 52) eine Kirche aus Ansiedelungsfonds zu errichten und Hohenau der neu zu gründenden Parochie Laskowo zuzuweisen.	—	—	—	
Ostwehr war früher zu der evangelischen Schule in Freitagsheim (5 km) eingeschult. 1892 Begründung der evangelischen Schulgemeinde Ostwehr, welcher ein neuerbautes einklassiges Schulgebäude für 80 Kinder mit Schulgehöft und ein Lehrerdienstland von 2,01 ha überwiesen worden ist. Mit dem Schulhause ist das in Spalte 9 erwähnte	Ostwehr, welches früher zu der evangelischen Parochie Louisenfelde (11 km) gehörte, ist vom 1. Oktober 1893 ab mit verschiedenen angrenzenden Ortschaften zu einer neu begründeten evangelischen Filialkirchengemeinde vereinigt worden, welche von der Ansiedelungskommission mit einem massiven Bethaus, einem Pfarrdienstlande von	—	—	—	

Noch **Ansiedelungen im**

1 Laufende Nummer	2 Name des Kreises	3 Name der Begüterung	4 Fläche in ha rund	5 Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	6 Besiedelungsdauer	7 Gemeindeverhältnisse
32.	**Mogilno**	**Ostwingen**	614	20 Evangelisch	1888/90	Ostwingen — früher selbständiger Gutsbezirk Ostrowitte — ist seit 1892 Landgemeinde. An Dotation sind ausgewiesen 3 ha Schulzendienstland, Begräbnißplatz, Viehtränke und 32,9639 ha Gemeindeland, zusammen 37,0019 ha mit jährlich 649,28 Mark Pachtaufkommen.
33.	"	**Radlowo**	730	32 Evangelisch	1893/94	Radlowo, früher Gutsbezirk, ist 1894 mit den angrenzenden Landgemeinden Radlowo Dorf und Radlowo Kolonie, mit deren Areal es theilweise im Gemenge liegt, zu einer Gesammtgemeinde verschmolzen worden; in letzterer sind etwa ⅓ polnische und ⅔ deutsche Besitzer vorhanden. Die neue Gemeinde erhält als Dotationen Schulzendienstland, Armenstelle, Sandgrube, Viehtränke und 35 ha Gemeindeland.
34.	"	**Strzyzewo-paczkowo**	340	20 Evangelisch	1891/94	Strzyzewo paczkowo ist Gutsbezirk. Es soll mit den angrenzenden Landgemeinden Neu-Strzyzewo (5 deutsche und 3 polnische Besitzer) und Manisty (2 deutsche und 7 polnische Besitzer) zu einer Gemeinde vereinigt werden. Aus Ansiedelungsfonds soll die neue Gemeinde mit 2½ ha Schulzendienstland, Armenstelle mit neu erbautem Armenhause, Lehm- und Sandgrube und 12½ ha Gemeindeland dotirt werden, von denen 8½ ha der ausschließlichen Nutzung durch die Ansiedler vorbehalten werden. Das Schulzendienstland der jetzigen Gemeinde Neu-Strzyzewo ist 1,6 ha groß. Wegen der Vereinigung schwebt ein Verwaltungsstreitverfahren.

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Bethaus im räumlichen Zusammenhange erbaut. Die fiskalischen Kosten der Neubauten betragen 22000 Mark. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	4,0223 ha im Werthe von rund 4000 Mark, einem Küsterdienstlande von 2,0343 ha und einem Begräbnißplatz von 0,2446 ha dotirt worden ist. Das Bethaus ist eingeweiht und in Benutzung genommen. Wegen der Kosten des Neubaues s. Spalte 8.				
Ostwingen, früher zur katholischen Schule zu Trzemsal gehörig, besitzt seit 1890 eine eigene evangelische Schule mit Klasse für 50 Kinder, deren Einrichtung 14500 Mark gekostet hat. Lehrerdienstland mit 1,50 ha ist ausgewiesen. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Ostwingen gehört zur 5 km entfernten evangelischen Kirche von Tremessen.	Auflassung ist 1895 erfolgt.	—	—	
In Radlowo Dorf besteht eine katholische Schule; für die evangelischen Kolonisten ist 1893 eine eigene evangelische Schule mit Klasse für 80 Kinder eingerichtet; Baukosten 14600 Mark. Ein Lehrerdienstland von 3,00 ha ist ausgewiesen. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Radlowo gehört zur 5 km entfernten evangelischen Kirche zu Pakosch. Zur Abhaltung von Gottesdiensten in Radlowo ist durch Anbau einer Apsis an das Schulzimmer der evangelischen Schule Sorge getragen. Der vorhandene Begräbnißplatz ist um 0,45 ha vergrößert.	—	—	—	
Seit 1893 besteht in Strzyzewo paczkowo eine aus Ansiedelungsfonds mit einem Kostenaufwande von 12800 Mark errichtete evangelische Schule (mit Klasse für 80 Kinder), die mit 2 ha Lehrerdienstland ausgestattet ist. Innerhalb der Gutsfeldmark liegt die zum Gemeindebezirk Neu-Strzyzewo gehörige katholische Schule nebst Lehrerdienstland. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Strzyzewo paczkowo gehört zu der Filialkirchengemeinde Rosenau (Parochie Tremessen), deren Erhebung zu einer selbstständigen Parochie in Aussicht genommen ist.	—	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
35.	**Schubin**	**Buschkau**	987	28 Evangelisch	1889/91	Die jetzige Gemeinde Buschkau ist 1892 aus den Ansiedelungsgütern Jablowo Rittergut und Vorwerk Buschkau unter Verschmelzung mit den Landgemeinden Jablowo Dorf, Wyremba und Buschkau begründet. Die jetzige Landgemeinde Buschkau ist zu ²/₃ ihrer Mitglieder deutscher Nationalität. Die Gemeinde Buschkau ist fiskalisch dotirt mit Kiesgrube, Sandgrube, Lehmgrube, Armenstelle, Begräbnißplatz und 52,7094 ha Gemeindeland, welche jährlich 820 Mark Pacht bringen.
36.	"	**Joachimsdorf**	496	31 Evangelisch	1888/90	Die Gemeinde Joachimsdorf ist 1892 unter Verschmelzung des Ansiedelungsgutes Gutsbezirk Sadlogosch mit der gleichnamigen Landgemeinde begründet; letztere bestand aus 8 Wirthen, darunter 7 deutsche. Die Gemeinde ist fiskalisch dotirt mit Armenstelle, neu erbautem Armenhause, Begräbnißplatz, Sandgrube, Lehmgrube, Viehtränke und 21 ha Gemeindeland, welche jährlich 756 Mark Pacht bringen.
37.	**Witkowo**	**Chlondowo**	506	26 Evangelisch	1893	Chlondowo ist selbständiger Gutsbezirk, dessen Umwandlung in eine Landgemeinde bevorsteht.
		mit				
		Rudki	89	4 Evangelisch		1 Stelle in Rudki, welche früher dem Gemeindeverbande Sokolowo angehört hat, ist der Landgemeinde Gaj einverleibt worden, welcher die übrigen 3 Stellen in Rudki in kommunaler Beziehung angeschlossen sind. Gaj ist nunmehr mit der Landgemeinde Zielesnica vereinigt worden.

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Für die evangelischen Hausväter des ehemaligen Gutsbezirks Jablowo, bisher zur katholischen Schule zu Hedwigshorst gehörig, ist eine eigene evangelische Schule mit Klasse für 50 Kinder 1891 begründet. Volksschulbibliothek ist eingerichtet. Der Schulbau hat 11 700 Mark gekostet. Lehrerdienstland 1,84 ha. Die Ansiedler auf dem ehemaligen Vorwerk Buschkau gehören zur alten bestehenden evangelischen Schule in der ehemaligen Gemeinde Buschkau. Verhandlungen über den Neubau letzterer Schule und die Ausschulung einer starken polnischen Minorität aus derselben sind im Gange.	Im jetzigen Buschkau, zur 7 km entfernten evangelischen Kirche in Labischin gehörig, ist 1893 ein evangelisches Filialkirchspiel errichtet. Betsaal ist durch Anbau an die evangelische Schule im alten Jablowo für 4 500 Mark aus Ansiedelungsmitteln hergestellt. Die Filialkirchengemeinde ist mit 14 ha Land dotirt, welche jährlich 332 Mark Pacht bringen.	Die Rentengutsverträge sind 1895 abgeschlossen.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	Von dem Rittergute Jablowo sind 183 ha Waldblößen an den Grafen Skorszewski-Lubostron, gelegentlich des Ankaufs der Herrschaft Bukowitz von ihm, verkauft.
Beim Mangel an Raum in der in der alten Gemeinde Sadlogosch bestehenden evangelischen Schule ist 1892 eine zweite evangelische Schule mit Klasse für 50 Kinder erbaut; dieselbe kostet 11 100 Mark. Lehrerdienstland 2 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Joachimsdorf gehört zur 2 km entfernten evangelischen Kirche in Bartschin. Zur Vergrößerung der letzteren mit Rücksicht auf den auf der Ansiedelung entstandenen Zuwachs an Kirchenbesuchern ist eine fiskalische Beihülfe von 2 400 Mark bereit gestellt.	Die Auflassungen sind im Mai 1894 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	36 ha See sind gegen Kapitalzahlung an den Besitzer des benachbarten Ritterguts Dombrowka verkauft.
Eine neue einklassige Schule (für 80 Kinder) in Chlondowo ist kürzlich eröffnet. Baukosten 14 200 Mark. Das Lehrerdienstland 2,2935 ha.	Chlondowo ist zu der evangelischen Kirchengemeinde in der Stadt Witkowo (2 km) eingepfarrt.	—	a) — b) Ein Theil der Ansiedler gehört dem Raiffeisenschen Darlehnskassenverein Witkowo an.	—	
Rudki ist auf die katholische Schule in Kirchlich-Ostrowitte angewiesen.	desgl. (9 km).	—		—	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
38.	**Witkowo**	**Malachowo-Kempe**	323	16 Evangelisch	1892/95	Malachowo-Kempe bildet gegenwärtig noch einen selbständigen Gutsbezirk.
39.	„	**Neuzedlitz** früher **Ruchocin** und **Lipe**	 952 256 1 208 darunter 256 Forstareal	41 Evangelisch	1890 begonnen, 3 Stellen unbegeben	Nach voraufgegangener In- und Exkommunalisirung einzelner Theilstücke von Ruchocin und der angrenzenden Landgemeinde Ruchocinek sind die selbständigen Gutsbezirke Ruchocin und Lipe im April 1891 unter dem Namen Neuzedlitz zu einer neuen Landgemeinde vereinigt worden, welche mit Grundstücken im Umfange von 28,6258 ha, einer Armenstelle mit Armenhaus und 0,374 ha Land, einer Lehm- und Sandgrube und einem Begräbnißplatz dotirt worden ist.
40.	„	**Sobiesiernie**	521	32 Evangelisch	Herbst 1893 begonnen, 4 Stellen vergeben	Der größere Theil des Gutes bildet den Gutsbezirk Sobiesiernie. 66 ha (früher bäuerliche Grundstücke) liegen im Bezirk der 89 ha großen Landgemeinde gleichen Namens. Die Verschmelzung der beiden kommunalen Körper ist eingeleitet. Außer einem Begräbnißplatze, einer Sand- und Kiesgrube und einer Viehtränke soll die neue Gemeinde ein Armenhaus und eine Landdotation erhalten.
41.	**Wongrowitz**	**Jaroschau**	708	22 Evangelisch	1887/90	Die Landgemeinde Jaroschau ist 1892 aus den besiedelten selbständigen Gutsbezirken Jaroszewo und Zmielinko, zu welchem letzteren noch 5 bäuerliche Besitzer als Hintersassen gehörten, gebildet.

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Malachowo-Kempe ist zur Zeit noch der evangelischen Schule in der Stadt Witkowo (3 km) zugetheilt. Eine neue einklassige Schule in Malachowo-Kempe selbst ist im Rohbau fertig.	Malachowo-Kempe ist zu der evangelischen Kirchengemeinde in der Stadt Witkowo (3 km) eingepfarrt.	Abschluß der Rentengutsverträge ist 1895 erfolgt.	a) — b) Wie zu 37.	—	
Vor dem Beginn der Besiedelung war Ruchocin der kleinen evangelischen Schule in Ruchocinek (3 km), Lipe der evangelischen Schule in der Stadt Mieltschin (2 km) zugewiesen. 1892 Erbauung einer neuen einklassigen Schule für 70 Kinder nebst einem Schulgehöfte für beide Ansiedelungsortschaften, welche der neu begründeten evangelischen Schulgemeinde Neu-Zedlitz zugleich mit einem Lehrerdienstlande von 2,5627 ha von der Ansiedelungskommission überwiesen ist. Kosten des Neubaues einschließlich der Herstellung einer verschließbaren Apsis an dem Schulhause für gottesdienstliche Zwecke 12 600 Mark. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Neu-Zedlitz ist der evangelischen Kirchengemeinde Witkowo (6 km Chaussee) zugetheilt. Zum Zwecke der Abhaltung periodisch stattfindender Gottesdienste unter Leitung des evangelischen Pfarrers in Witkowo dient das Schulzimmer des Schulhauses in Neu-Zedlitz, an welches die in der Spalte 8 erwähnte Apsis angebaut ist.	—	a) 1893 hat sich in Neuzedlitz ein bäuerlicher landwirthschaftlicher Verein für Neuzedlitz und Umgegend gebildet. b) Ein Theil der Ansiedler gehört dem Darlehnskassenverein Witkowo an.	—	
Eine (evangelische) Schule mit 1 Klasse für 80 Kinder ist fertig und wird im Frühjahr oder Sommer 1896 in Benutzung genommen werden. Lehrerdienstland 2½ ha. In der jetzigen Gemeinde Sobiesiernie liegt eine katholische Schule mit Lehrerdienstland. Neubaukosten des Schulbaues 14 200 Mark.	Sobiesiernie gehört zu der 7 km entfernten evangelischen Kirche in Wreschen.	—	—	In 2 km Entfernung von Sobiesiernie ist 1894 für den Güterverkehr die Haltestelle Marzenin der Oels-Gnesener Eisenbahn eröffnet worden.	
Rittergut Jaroschewo gehörte vor der Besiedelung zur 5 km entfernten evangelischen Schule Kirchen-Popowo, Rittergut Jmielinko zur 4 km ent-	Die Güter Jaroschewo und Jmielinko, früher zur 9 km entfernten evangelischen Kirche, Parochie Groß-Golle gehörig, sind unter Auspfarrung aus	Die Auflassungen 1894 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	

Noch **Ansiedelungen im**

Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
1	2	3	4	5	6	7
						Als Dotation für die Gemeinde sind ausgewiesen 4 ha Schulzendienstland, Kiesgrube, Lehmgrube, zwei Sandgruben und 39 ha Gemeindeland. Letzteres theilweise neu angeschonte Holzung enthaltend, bringt jährlich 488 Mark Pacht.
42.	**Wongrowitz**	**Hagenau**	329	24 Evangelisch	1890/94	Der frühere Gutsbezirk Wisniewko ist im Mai 1894 aufgelöst und unter dem Namen Hagenau in eine Landgemeinde umgewandelt worden. Zwei zum Ansiedelungsareal gehörende bäuerliche Stellen liegen im Bezirk der Landgemeinde Wiegenau und sollen in letzterer verbleiben. Für die Gemeinde Hagenau sind ausgewiesen 1,26 ha Schulzendienstland, Tränke, Sandgrube, Armenstelle, Begräbnißplatz und 9,80 ha Gemeindeland; letzteres bringt jährlich 200 Mark Pacht.
43.	"	**Kaisersaue**	612	24 Evangelisch	1889/90	Der fiskalische Gutsbezirk zu Runowo ist 1892 in eine Landgemeinde umgewandelt unter dem Namen Kaisersaue. Die Gemeinde ist dotirt mit Lehmgrube, Sandgrube, Begräbnißplatz, Armenstelle, Tränke und 34 ha Gemeindeland mit jährlich 420 Mark Pachtaufkommen.

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
fernten evangelischen Schule in Libenau. In Folge der Besiedelung sind die Ansiedler des Jaroschauer Gebiets zu einer 1890 neubegründeten einklassigen evangelischen Schule in Jaroschau eingeschult; 2,16 ha Lehrerdienstland. Baukosten der Schule 12 700 Mark. Für die Ansiedler im ehemaligen Zmielinko ist 1890 eine eigene evangelische Schule am Orte errichtet, zu der auch die Hausväter der Ansiedelung Michelsdorf Kreis Gnesen eingeschult sind; diese Schule kostet 11 800 Mark und ist mit 2,40 ha Lehrerdienstland dotirt. Zwei Volksschulbibliotheken sind eingerichtet.	Groß-Golle 1893 mit der benachbarten Gemeinde Michelsdorf und dem Ansiedelungsgut Ulanowo Kreis Gnesen zu einer Filialkirchengemeinde der Parochie Kletzko vereinigt. Bethaus im ehemaligen Zmielinko ist für 7 000 Mark erbaut; die Filialkirchengemeinde ist mit 3,00 ha Land dotirt, welche jährlich 90 Mark bringen, außerdem mit 0,50 ha Begräbnißplatz.				
In Hagenau, früher zur katholischen Schule in Lukowo gehörig, ist 1891 eine evangelische Schule mit Klasse für 50 Kinder begründet. Baukosten 11 200 Mark. Volksschulbibliothek ist eingerichtet. 2,50 ha Lehrerdienstland.	Hagenau gehört zur 15 km entfernten evangelischen Kirche der Parochie Gollantsch. Der Pfarrer aus Gollantsch hält alle 3 Wochen in dem Schulzimmer in Hagenau Gottesdienst ab und bezieht den Ersatz seiner baaren Auslagen aus Ansiedelungsfonds.	—	Im Jahre 1895 ist ein Raiffeisenscher Darlehnskassenverein gegründet.	—	
Rittergut Kunowo gehörte früher zur 2 km entfernten Schule zu Jakubowo. Seit 1890 besteht in Kaisersaue eine eigene evangelische Schule mit Klasse für 50 Kinder für 10 500 Mark erbaut. Volksschulbibliothek ist eingerichtet. 5,18 ha Lehrerdienstland.	In Kaisersaue, zur Parochie Rogasen gehörig — Kirche 8 km entfernt — ist 1893 ein Filialkirchspiel gebildet. Bethaus ist für 5 000 Mark fiskalisch erbaut; die Filialkirchengemeinde ist mit 3,76 ha Land dotirt, welche jährlich 88 Mark Pacht bringen.	Die Auflassungen 1894 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
44.	**Wongrowitz**	**Kopaschin**	276	14 Evangelisch	1888/90	Das Ansiedelungsgut Kopaschin gehörte vor der Besiedelung als Freischulzengut zur gleichnamigen vorwiegend polnischen Landgemeinde. Dabei ist es verblieben; nach der Besiedelung ist in der Gemeinde die Mehrzahl der bäuerlichen Besitzer deutscher Abkunft. An Dotationen sind ausgewiesen Lehmgrube, Tränke und zur Erleichterung der Ansiedler in ihren öffentlichen Lasten 8,82 ha Gemeindeland, welche jährlich 218 Mark Pacht bringen.
45.	**Znin**	**Friedrichshöhe** früher **Czewojewo**	836	49 Evangelisch	1890/92	Der frühere selbständige Gutsbezirk Czewojewo ist im April 1893 nach vorheriger Erledigung einer Kommunalverwaltungsstreitsache mit den in ihm altansässigen 5 polnischen bäuerlichen Wirthen in eine Landgemeinde unter dem Namen Friedrichshöhe umgewandelt worden. Diese hat als Dotation zwei Acker- und Wiesenpläne von 22,1604 ha, ein Schulzendienstland von 2,6313 ha, ein Armengrundstück mit Wohnhaus von 0,4999 ha, eine Sandgrube und einen Begräbnißplatz übereignet erhalten.
46.	"	**Kornthal** früher **Ustaszewo**	405	28 Evangelisch	1889/92	Der frühere selbständige Gutsbezirk Ustaszewo ist im Oktober 1892 in eine Landgemeinde unter dem Namen Kornthal umgewandelt worden, welche als Dotation eine Waldparzelle von 8,4111 ha mit größten Theils älteren Holzbeständen, eine Lehm- und Sandgrube, eine Tränke und einen Begräbnißplatz aus fiskalischen Ländereien übereignet erhalten hat.

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Die Schulgemeinde Kopaschin hat ihre alte bestehende evangelische Schule der Ansiedelungskommission übereignet; dagegen ist eine neue Schule mit Klasse für 70 Kinder mit 14 300 Mark Kostenaufwand einschl. Apsisanbau vom Fiskus errichtet.	In Kopaschin, zur 9 km entfernten evangelischen Kirche in Wongrowitz gehörig, ist 1892 durch Anbau einer Apsis an das Schulzimmer für Abhaltung von Lokalgottesdiensten Sorge getragen.	—	Im Jahre 1895 ist eine Raiffeisensche Darlehnskasse gegründet.	Postagentur ist neu eingerichtet.	
1891 ist der aus Ansiedelungsfonds mit einem Kostenaufwande von 16 100 Mark errichtete Neubau eines Schulgebäudes mit 2 Klassen für je 70 Kinder und Schulgehöftes vollendet. Das Schulgrundstück ist zugleich mit einem Schullehrerdotationsland von 2,5713 ha der Schulgemeinde Friedrichshöhe übergeben, welche unter Ausschulung der evangelischen Hausväter dieser Ortschaft aus dem Schulzirkel Königlich Grochowiske (3—4 km) gebildet worden ist. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Friedrichshöhe gehört zu der evangelischen Kirchengemeinde Znin (10 km). Im Interesse der besseren kirchlichen Versorgung der Ansiedler ist zum Bau eines Bethauses in Friedrichshöhe für eine nach dem Plane der kirchlichen Oberbehörde neu zu gründende Kirchengemeinde, welche Friedrichshöhe und mehrere angrenzende Ortschaften umfassen soll, ein einmaliger Geldbeitrag von 5 000 Mark aus Ansiedelungsfonds zur Verfügung gestellt worden.	Auflassung ist 1893 erfolgt.	—	Postagentur ist neu eingerichtet.	
1890 Neubau eines einklassigen Schulgebäudes für 50 Kinder und Schulgehöftes vollendet. Fiskalische Baukosten 9 700 Mark. Die Schule ist 1890 nach erfolgter Ausschulung der evangelischen Hausväter aus der katholischen Schule Cerekwice (4 km) der neugegründeten evangelischen Schulgemeinde Kornthal zugleich mit einem Lehrerdotationsland von 2,5333 ha übergeben worden. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Kornthal ist der 1893 neu gegründeten evangelischen Kirchengemeinde Zerniki (8 km) unter Abzweigung von der evangelischen Kirchengemeinde Znin (11 km) zugetheilt (s. lfd. Nr. 50). Bis dahin kirchliche Versorgung der Ansiedler durch einen aus Ansiedelungsfonds remunerirten Provinzialvikar.	Ist 1893 erfolgt.	a) — b) Ein Theil der Ansiedler hat sich dem in Zerniki im Jahre 1893 gebildeten Raiffeisenschen Darlehnskassenverein angeschlossen (s. lfd. Nr. 50).	Postagentur ist neu eingerichtet.	Sämmtliche Ansiedler in Kornthal stammen aus Württemberg.

Noch **Ansiedelungen im**

Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
1	2	3	4	5	6	7
47.	**Znin**	**Skórki**	741 wovon 80 ha auf Gewässer entfallen.	55 Evangelisch	1892/95 begonnen	Die Besiedelung des Gutes Skórki, Zurawiniec und Niedzwiady (s. lfd. Nr. 48 und 49) erfolgt nach einem für diese 3 Ortschaften einheitlich aufgestellten Theilungsplan. Es sind Vorbereitungen getroffen, um aus dem Besiedelungsareal Skórki—Zurawiniec—Niedzwiady zwei Landgemeinden zu bilden, von welchen je eine Gemeinde umfassen soll: a. den Gutsbezirk Skórki und die einzuverleibende, aus 3 bäuerlichen Besitzungen bestehende Landgemeinde Hermannshof, b. die Gutsbezirke Niedzwiady und Zurawiniec und einzelne ev. einzugemeindende Theile der angrenden Landgemeinde Szkólki. Armenhaus neu erbaut.
48.	"	**Zurawiniec** mit	533	49 Evangelisch	1892 begonnen	s. die lfd. Nr. 47 unter Skórki.
49.	"	**Niedzwiady**	479			
			1012			
50.	"	**Zerniki** mit **Zrazim**	572 290 862	37 Evangelisch	1889/92	Zerniki mit Zrazim gehörte früher mehreren Gutsbezirken und Gemeinden an. Daher zunächst Ein- und Ausgemeindung verschiedener, zum Theil umfangreicher Trennstücke erfolgt. Bildung einer Landgemeinde hierdurch und durch die während und nach der Besiedelung erfolgte Geradelegung des Welna-Flusses, welche Grenzveränderungen herbeigeführt hat, aufgehalten. Es ist jetzt die Vereinigung von Zerniki—Zrazim mit dem benachbarten Zerniki—Dorf in Aussicht genommen. Die Verhandlungen hierüber schweben noch. Armenstelle mit Haus ist ausgewiesen.

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
1893 Begründung der evangelischen Schulgemeinden a) Skórki, welcher ein mit einem Kostenaufwande von 14 200 Mark erbautes einklassiges Schulhaus für 80 Kinder mit Schulgehöft und ein Schullehrerdienstland von 2,837 ha von der Ansiedelungskommission überwiesen worden ist.	Skórki ist unter Abzweigung von der evangelischen Kirchengemeinde Janowitz der am 1. Juli 1893 begründeten und aus Ansiedelungsfonds dotirten evangelischen Parochie Zerniki (2 km) einverleibt worden (s. lfd. Nr. 50). Bis dahin Pastorirung der Ansiedler durch einen Provinzialvikar (s. lfd. Nr. 46).	—	a) — b) wie zu b unter der laufenden Nr. 50.	—	
b) Zurawiniec (für Zurawiniec und Niedzwiady), welcher ein mit einem Kostenaufwande von 14 600 Mark erbautes einklassiges Schulhaus für 80 Kinder mit Schulgehöft und ein Schullehrerdienstland von 2,8761 ha von der Ansiedelungskommission überwiesen worden ist. Volksschulbibliotheken für Skórki (a) und Zurawiniec (b) sind eingerichtet.	Niedzwiady und Zurawiniec sind zu der evangelischen Kirchengemeinde in Rogowo (mittlere Entfernung 3 bis 4 km) eingepfarrt.	—	a) — b) wie zu b unter der laufenden Nr. 50.	—	
1892 Vollendung und Uebergabe des auf Kosten des Ansiedelungsfonds (24 600 Mark) erbauten zweiklassigen Schulgebäudes mit 2 Lehrerdienstwohnungen und Schulgehöft an die neu gegründete evangelische Schulgemeinde Zerniki, zu welcher die evangelischen Hausväter in Zerniki-Gut und Dorf, Zrazim und Welna vereinigt worden sind. Das der Schulgemeinde güerwiesene Dienstland für	Zerniki mit Zrazim, seit dem 1. Juli 1893 mit verschiedenen, aus den evangelischen Kirchengemeinden Janowitz und Znin ausgepfarrten Ortschaften, darunter den Ansiedelungsortschaften Skórki (s. lfd. Nr. 47), Tonowo und Kornthal (s. lfd. Nr. 46) zu einer neu gegründeten evangelischen Parochie Zerniki vereinigt. Dieser ist eine im Oktober 1893 in Benutzung genommene massive Kirche nebst Pfarrhaus und	—	a) Bildung eines landwirthschaftlichen Vereins für das Kirchspiel Zerniki im Gange. b) 1893 hat sich ein Zernicki, Skórki-Niedzwiady-Zurawiniec, Kornthal (s.	Postagentur neu eingerichtet.	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
51.	**Znin**	**Tonowo**			1895 begonnen, 5 Stellen vergeben.	Tonowo, zur Zeit selbständiger Gutsbezirk, soll demnächst in eine Landgemeinde umgewandelt werden.
52.	"	**Laskowo** und **Goncz**		Evangelisch	1895 begonnen, 2 Stellen vergeben.	Die selbständigen Gutsbezirke Laskowo und Goncz sollen demnächst zu einer Landgemeinde vereinigt werden.

Regierungsbezirk Bromberg.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
2 Lehrer umfaßt zusammen 5,387 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Pfarrgehöft — Kostenaufwand rund 68 000 Mark — und Pfarrdotationsländereien im Anrechnungswerthe von rund 27 000 Mark von der Ansiedelungskommission überwiesen. Bis zur Einweihung der neuen Kirche Pastorirung der Ansiedler in Zerniki und Zrazim von dem unter der lfd. Nr. 46 bezeichneten Provinzialvikar. Die Kirche ist eingeweiht, der Pfarrer bestellt.		lfd. Nr. 46 bis 49) und andere benachbarte Ortschaften umfassender Raiffeisen'scher Darlehnskassenverein gebildet.		
Der Bau einer einklassigen Schule wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1896 in Angriff genommen werden.	Tonowo gehört zu der neuen Ansiedelungsparochie Zerniki.	—	—	—	
Die Einrichtung einer zweiklassigen Schule in Laskowo ist in Aussicht genommen.	Es wird beabsichtigt, in Laskowo eine neue Kirche zu errichten. Zur Zeit gehört Laskowo—Goncz zur evangelischen Kirche in Gr. Golle.	—	—	—	

Ansiedelungen im

Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
1	2	3	4	5	6	7
53.	**Berent**	**Alt-Bukowitz**	897	34 Evangelisch	1889/93	Alt-Bukowitz, vor der Besiedelung selbstständiger Gutsbezirk, soll mit der angrenzenden nur 4 Bauern zählenden gleichnamigen Landgemeinde verschmolzen werden. Die Bildung dieser neuen Landgemeinde steht bevor, nachdem sie vom Kreisausschusse zu Berent bereits genehmigt ist. Als Dotationen für die Gemeinde sind ausgewiesen: Schulzendienstland mit 2,50 ha, Sand- und Kiesgrube, Begräbnißplatz, Armenstelle und 37 ha Gemeindeland mit einem jährlichen Pachtaufkommen von 302 Mark.
54.	"	**Lippusch**	538	16 Evangelisch	1888/93	Lippusch gehört nach wie vor der Besiedelung zur gleichnamigen Landgemeinde; das Nationalitätsverhältniß in Letzterer vor der Besiedelung 106 Deutsche zu 520 Polen, stellt sich zur Zeit auf etwa 220 Deutsche zu 460 Einwohnern polnischer Zunge. Außer der Erweiterung des Begräbnißplatzes um 0,25 ha aus fiskalischem Areal ist die Ausweisung von 13 ha Gemeindegliedervermögen zur ausschließlichen Nutzung der Ansiedler geplant.
55.	**Carthaus**	**Kobissau**	791	25 Evangelisch	1888/92	Kobissau, vor der Besiedelung selbstständiger Gutsbezirk, ist seit Januar 1893 Landgemeinde. Außer 2 ha Schulzendienstland, Armenstelle mit Armenhaus, Begräbnißplatz, Mergelgrube soll die Gemeinde als Dotation ein Gemeindeland erhalten, über dessen Umfang noch Bestimmung zu treffen ist.

Regierungsbezirk Danzig.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Alt-Bukowitz ist nach Ausschulung aus seinem bisherigen Schulverbande mit Neu-Bukowitz, Lossinenthal und Rudda-Mühle in einen eigenen Schulbezirk umgewandelt. Schulhaus mit zwei Klassen für je 70 Kinder nebst Lehrerwohnung und Nebengebäuden ist für 22 400 Mark erbaut. Lehrerdienstland 2,50 ha.	Alt-Bukowitz gehört zur 4 km entfernten evangelischen Kirche zu Neu-Paleschken.	Die Auflassungen sind 1895 erfolgt.	—	—	Sechs außerhalb der Feldmark belegene Seen von zusammen 150 ha Fläche sind freihändig gegen Baarzahlung verkauft worden.
In Lippusch befand sich bereits vor der Besiedelung eine evangelische Schule; in ihr haben die Kinder der Ansiedler ohne Weiteres Platz gefunden.	Lippusch besitzt eine evangelische Kirche am Ort. Der Kirchengemeinde ist eine Landdotation von 14 ha im Werthe von 5 500 Mark überwiesen, deren Erträge bis zum 1. April 1903 in erster Linie zur Erleichterung der kirchlichen Lasten der Ansiedler zu verwenden sind.	Die Auflassungen sind 1894 erfolgt.	—	—	Von dem Gutsareal sind 226 ha abgetriebene Holzung und ein See von 37 ha an den Forstfiskus verkauft worden.
Nach Ausschulung aus der Schule zu Seefeld bei Carthaus ist in Kobissau eine eigene evangelische einklassige Schule errichtet. Schulgehöft mit Klasse für 50 Kinder ist für 11 400 Mark erbaut. Lehrerdienstland 3,81 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Kobissau gehört nach wie vor zur evangelischen Parochie Carthaus, 7 km entfernt, sowie zum katholischen Kirchspiel in Seefeld, 2 km von Kobissau.	Die Auflassungen sind 1895 erfolgt.	—	—	Von dem Areal des Gutes sind 177 ha an 21 kassubische Pächter zu eigenem Aufbau vom Vorbesitzer verpachtet und diese Pächter von der Ansiedelungskommission neben den Ansiedlern in ihrer Pacht belassen.

Ansiedelungen im

1 Laufende Nummer	2 Name des Kreises	3 Name der Begüterung	4 Fläche in ha rund	5 Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	6 Besiedelungsdauer	7 Gemeindeverhältnisse
56.	**Briesen**	**Kamenzdorf**	144	9 Evangelisch	1888/89	Kamenzdorf aus dem kommunalfreien fiskalischen Grundstücke Kujawa Mühle und dem gleichfalls kommunalfreien Grundstück Motyka (53 ha) 1894 gebildete Landgemeinde. Mit Rücksicht auf den geringen örtlichen Umfang ist von der Ausweisung einer Landdotation abgesehen. Die neuzubildende Gemeinde erhält dagegen aus den Renten- und Pachtaufkommen eine jährliche Subvention von 250 Mark.
57.	"	**Rynsk**	2 900	—	—	Die Herrschaft Rynsk bildet einen Güterbezirk, dem die Kolonien Marianken, Janowo, Ignacewo und Mühlenland angehören. Es ist in Aussicht genommen, ihn in 4 Landgemeinden zu zerlegen und und zwar Rynsk, Ludowitz, Orzechowko—Sablonowo, Czystochleb.
		a) "	1 241	51 Evangelisch	1894 begonnen, 4 Stellen vergeben	Die Verhandlungen wegen Umwandlung der fiskalischen Vorwerke Rynsk, Franulka und Roßgarten mit dem Probsteilande von Rynsk in eine Landgemeinde, schweben zur Zeit. — Gemeindedotation wird in üblichem Umfange ausgewiesen werden.
		b) **Ludowitz**	598	16 Evangelisch	1892 begonnen, 15 Stellen vergeben	Die Verhandlungen wegen Umwandlung des vormals fiskalischen Vorwerks Ludowitz mit den Kolonien Janowo und Marianken zu einer Landgemeinde schweben zur Zeit. Eine Dotation wird in üblichem Umfange von etwa 5 Prozent des Landwerths ausgewiesen werden. Armenhaus ist neu erbaut.
58.	"	c) 1) **Orzechowko** 2) **Sablonowo**	1) 530 und 2) 318	1) 30 Evangelisch und 2) 17 Evangelisch	1) 1894 begonnen, 14 Stellen vergeben 2) 1887/88 ganz vergeben	Die Verhandlungen wegen Umwandlung der bisher fiskalischen Vorwerke Orzechowko und Sablonowo und der Kolonie in Ignacewo in eine Landgemeinde schweben zur Zeit. Eine Gemeindedotation wird in üblichem Umfange ausgewiesen werden. Armenhaus ist neu erbaut.
		d) **Czystochleb und Zgnilkabruch**	—	—	—	ist noch nicht ausgelegt.

Regierungsbezirk Marienwerder.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Kamenzdorf gehört zur evangelischen Schule in Hammer 1 ½ km. Zum Neubau der dortigen Schule hat die Ansiedelungskommission 1 383 Mark beigetragen.	Kamenzdorf gehört zur evangelischen Parochie Hermannsruhe 8 km.	Vertragsschluß und Auflassung erfolgt.	—	—	
	Der Gutsbezirk Rynsk gehört zum Theil zu dem evangelischen Kirchspiel Briesen, zum Theil zu dem evangelischen Kirchspiel Schönsee. Die Begründung einer neuen evangelischen Parochie Rynsk ist geplant unter Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses in Rynsk auf fiskalische Kosten und Dotirung der Pfarrstelle, durch die Ansiedelungskommission.	—	—	—	
Rynsk hatte eine einklassige katholische Schule, eine zweite evangelische Klasse ist provisorisch eingerichtet. Die Erbauung einer zweiklassigen evangelischen Schule ist projektirt.		—	Rynsk ist Poststation.	—	
Ludowitz hat eine neue einklassige evangelische Schule mit Klassenraum für 80 Kinder erhalten. Kosten der Schule mit Wirthschaftsgebäuden 12 300 Mark. Lehrerdienstland 1,79 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.		Rentenguts- und Pachtverträge sind abgeschlossen.	Ein Theil der Ansiedler gehört dem Landwirthschaftlichen Verein in Briesen an.	—	
Orzechowko-Sablonowo hat eine neue einklassige evangelische Volksschule erhalten. Kosten der Schule mit Wirthschaftsgebäuden 14 400 Mark. Lehrerdienstland 3,80 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.		Pachtverträge sind 1893 und 1894 abgeschlossen.	—	—	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
59.	**Kulm**	**Wilhelmsau**	391	28 Evangelisch	1889/94	Wilhelmsau, früher Gutsbezirk unter dem Namen Adlig Kiewo, ist 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotationen: Lehmgruben, Armenstelle 0,5120 ha mit Haus; Gemeindeland von 14,0151 ha, Pachtzins 396 Mark.
60.	**Flatow**	**Dollnik**	824	19 Evangelisch	1887/88	Dollnik, vor der Besiedelung selbstständiger Gutsbezirk, 1890 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Begräbnißplatz, Lehm-, Sandgrube und 86,62 ha Gemeindeland von dem 73 ha abgetriebenen Waldland. Jahrespacht des Gemeindelandes 608 Mark.
61.	"	**Paruschke**		2 Evangelisch	—	Paruschke, vormaliges Freischulzengut, bildete einen Theil der gleichnamigen vorwiegend deutschen Gemeinde, die beiden daraus gebildeten Ansiedlerstellen sind in diesem Gemeindeverbande verblieben.
62.	**Löbau**	**Gr.-Tillitz**	358	22 Evangelisch	1893 5 Stellen vergeben.	Das fiskalische Gut Groß-Tillitz gehört seinem Hauptbestandtheile nach zum Gemeindebezirke Groß-Tillitz (283 ha), worauf 19 Ansiedlerstellen entfallen, das Vorwerk Gwisdzyn mit 3 Ansiedlerstellen gehört zur Landgemeinde Gwisdzyn. Zu Dotationszwecken sind 15,56 ha vorbehalten. An gemeinschaftlichen Anlagen sind ein Begräbnißplatz, ein Bleichplatz, eine Kiesgrube und 2 Tränken vorgesehen.
63.	"	**Körberhof** (Stadtgut)	339	3 Evangelisch	1895 begonnen, 3 Stellen vergeben.	Gehört zur Stadtgemeinde Löbau. Zur Erleichterung der sehr hohen städtischen Gemeindelast ist für die Ansiedler die Ausweisung eines Gemeindegliedervermögens von 16 ha Land in Aussicht genommen.

Regierungsbezirk Marienwerder.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Wilhelmsau hat eine eigene evangelische einklassige Schule für 70 Kinder erhalten. Kosten der Schule mit Wirthschaftsgebäuden 13 200 Mark. Lehrerdienstland von 2,4690 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Wilhelmsau gehört zur neugebildeten evangelischen Parochie Plutowo. Die Pfarrei liegt in Wilhelmsau. Die Ansiedelungskommission hat das bisherige Gutshaus als Pfarrhaus hergegeben und die erforderlichen Pfarrwirthschaftsgebäude hergestellt. Werth einschließlich des Werthes des alten Hauses 12 700 Mark, außerdem eine Landdotation von 7,4153 ha.	—	—	—	25 Renten-, 3 Pachtgüter.
Dollnik hat eine einklassige evangelische Schule erhalten, Klasse zu 60 Kindern. Kosten des Schulgehöftsbaues 13 000 Mark. Lehrerdienstland 1,64 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Dollnik gehört zur evangelischen Parochie Krojanke, Kirche 7 km; zeitweilig werden Gottesdienste in der Schule Dollnik gehalten.	Auflassung ist 1888 erfolgt.	a. Ein Theil der Ansiedler gehört dem Landwirthschaftsverein in Linde an.	—	Nur Rentengüter.
Paruschke hat eine evangelische Schule.	Paruschke zur evangelischen Parochie Tarnowke gehörig, 14 km, hat ein eigenes evangelisches Bethaus.	Auflassung 1888 erfolgt.	—	—	Nur Rentengüter.
Im Dorfe Tillitz ist eine zweiklassige, katholische, bereits überfüllte Schule vorhanden. Die Errichtung einer neuen evangelischen einklassigen Schule unter Verwendung des bisherigen Gutshauses und Neuerrichtung der Schulwirthschaftsgebäude auf Kosten des Ansiedelungsfonds ist geplant. Die Neuregelung hat sich infolge der Widersprüche der Betheiligten noch nicht durchführen lassen.	Gr.-Tillitz und Gwisdzyn gehören zum evangelischen Kirchspiele Neumark 1 km.	—	—	—	Nur Rentengüter.
Gehört zur evangelischen Schule in Löbau.	Gehört zur evangelischen Kirche in Löbau.	—	—	Der Bahnhof Löbau liegt auf früherem Gutsgelände.	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
64.	**Schlochau**	**Groß-Jenznik**	193	6 3 Evang.	1889 2 Stellen z. Z. in einer Hand, 1 Stelle ist noch an einen im Orte angesessenen Wirth verpachtet.	Groß-Jenznik, vormaliges Freischulzengut bildet einen Theil der gleichnamigen deutschen Landgemeinde.
65.	**Schwetz**	**Brachlin**	362	36 Evangelisch	1892/94	Brachlin, vor der Besiedelung selbstständiger Gutsbezirk unter dem Namen Zbrachlin, 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Begräbnißplatz, Tränke, Armenstelle 85,73 ar mit Vierfamilienhaus, Gemeindedotation 7,11 ha Acker 5. Klasse und 11,69 ha See.
66.	"	**Friedrichsbank**	143	9 Evangelisch	1891	Friedrichsbank, vormaliges Freischulzengut, zur gleichnamigen vorwiegend deutschen Landgemeinde gehörig. Schulzendienstland von 67,31 ar ist ausgewiesen.
67.	**Strasburg**	**Bobrau**	895	59 58 Evang. 1 Kathol.	1889/91	Bobrau, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Bobrowo. 1893 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Kiesgrube, 2 Sandgruben, Armenstelle von 0,1750 ha mit Haus, Schulzendienstland 2,8461 ha, Gemeindeland 21,4420 ha, Gemeindesee 35,71 ha, Pachtertrag 467,56 Mark für das Land und 277 Mark für die Seen.

Regierungsbezirk Marienwerder.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
In Groß-Jenznik bestand eine zweiklassige Schule mit einem evangelischen und einem katholischen Lehrer, welche den Bedürfnissen genügt.	Groß-Jenznik gehört zur evangelischen Parochie Schlochau. Kirche 7 km.	Auflassung 1893 erfolgt.	—	—	2 Stellen sind gegen Kapitalzahlung veräußert, eine davon ist den Eigenthumsbeschränkungen der Rentengüter unterworfen.
Brachlin erhält eine eigene evangelische einklassige Schule, das bisherige Gutshaus ist zu diesem Zwecke umgebaut, Kosten des Umbaues der neuen Wirthschaftsgebäude und des Brunnens einschl. des Werthes des alten Hauses 11 800 Mark. Schullehrerdienstland 1,5432 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Brachlin gehört zur evangelischen Parochie Gruczno, 9 km. Zum Neubau der Kirche in Gruczno hat die Ansiedelungskommission 5 000 Mark zugeschossen. Wegen der weiten Entfernung werden zeitweilige Gottesdienste in der Privatkapelle in Niewieszyn abgehalten, 3 km. Zwecks Erhöhung der Zahl der Gottesdienste auf regelmäßig 24 im Jahre gewährt die Ansiedelungskommission eine jährliche Beihülfe von 120 Mark.	—	—	—	35 Renten-, 1 Pachtgut.
Friedrichsdank besitzt eine evangelische Schule.	Für Friedrichsdank gilt das bei Brachlin Gesagte.	Auflassung 1894 erfolgt.	—	—	Nur Rentengüter.
Bobrau, katholische einklassige Schule am Ort, neue zweiklassige evangelische Schule durch Umbau der früheren Brennerei hergestellt. Kosten des Umbaues einschließlich der Betsaalherstellung und des Werthes des alten Gebäudes 16 400 Mark. Lehrerdienstland 2,1668 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Bobrau gehört zur gleichnamigen katholischen Parochie mit Kirche am Ort und zur evangelischen Parochie Hermannsruh, 7 km. Bobrau soll der neuzubildenden Parochie Griewenhof, 2 km, zugelegt werden, woselbst bereits eine Kirche aus Ansiedelungsfonds erbaut ist. In Bobrau ist auf Kosten des Fiskus im Schulgebäude ein Betsaal hergerichtet und ein evangelischer Friedhof ausgewiesen, z. Zt. erfolgt die Pastorirung der Ansiedler durch einen in Griewenhof stationirten von der Ansiedelungskommission unterhaltenen Vikar.	Auflassung 1893 erfolgt.	Darlehnskassenverein nach Raiffeisen'schem System. Landwirthschaftlicher Verein gemeinschaftlich mit Druszyn und Griewenhof.	Postagentur ist neu eingerichtet.	

Noch **Ansiedelungen im**

1	2	3	4	5	6	7
Laufende Nummer	Name des Kreises	Name der Begüterung	Fläche in ha rund	Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	Besiedelungsdauer	Gemeindeverhältnisse
68.	**Strasburg**	**Druszyn**	247	19 Evangelisch	1894 12 Stellen vergeben.	Das fiskalische Gut Druszyn gehört zu der Landgemeinde Lipowitz-Druszyn, mit 37 altangesessenen Wirthen (16 Deutsche, 21 Polen) auf 140 ha. Für die Ansiedler ist ein Gemeindegliedervermögen von 4 Prozent der Anrechnungswerthe des fiskalischen Landes und für die Gemeinde ein Schulzendienstland von 2 ha Größe ausgewiesen.
69.	"	**Griewenhof**	527	30 Evangelisch	1894 Herbst 2 Stellen vergeben.	Das fiskalische Rittergut Griewenhof bildet mit einem Bauernhofe einen selbstständigen Gutsbezirk. Die Umwandlung in eine Landgemeinde ist in Aussicht genommen. Eine Landdotation in üblichem Umfange ist in Aussicht genommen, ein Armenhaus ist mit einem Kostenaufwande von 3 100 Mark neu erbaut.
70.	"	**Neuheim**	443	24 Evangelisch	1889/91	Neuheim, früher selbständiger Gutsbezirk unter dem Namen Niewirz, 1894 in eine Landgemeinde umgewandelt. Dotation: Lehmgrube, Kiesgrube, Begräbnißplatz, Armenstelle 8,3 ar mit Haus, Dorfsee 6,09 ha, Gemeindeland 20,90 ha. Pachtertrag des Dorfsees 37 Mark, des Gemeindelandes 431 Mark jährlich.
71.	"	**Räumung-Kruschin**	197	11 Evangelisch	1892/93	Räumung-Kruschin, 6 Stellen gehören zur gleichnamigen Landgemeinde, 5 zur Landgemeinde Zgnilloblott. Es ist ein Armenhaus nebst 25,52 ar Land ausgewiesen.

Regierungsbezirk Marienwerder.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Die evangelischen Bewohner von Druszyn gehören der evangelischen Schule in Schabda an (2—3 km). Es behält dabei sein Bewenden.	Druszyn gehört zur Zeit noch zur evangelischen Parochie Strasburg, wird aber demnächst mit dem neuzubegründenden Kirchspiele Griewenhof vereinigt werden. Ein Theil der Landdotation für die Pfarre von Griewenhof ist in der Gemarkung Druszyn ausgewiesen.	—	Landwirthschaftlicher Verein gemeinschaftlich mit Bobrau und Griewenhof.	—	
Die Bewohner Griewenhofs gehören zur Zeit der evangelischen und der katholischen Schule in Bobrau an. Eine neue einklassige evangelische Volksschule ist in Griewenhof errichtet, die Schulbauten sind fertiggestellt. Baukosten 14 600 Mark. Lehrerdienstland 2,14 ha.	Griewenhof gehört der evangelischen Parochie Strasburg an. Die Errichtung eines eigenen Kirchspiels in Griewenhof, dem die Kolonien Druszyn, Bobrau und Wonsin angehören werden, steht bevor. Diese Parochie wird von der Ansiedelungskommission mit einer bereits fertiggestellten neuen Kirche, dem bisherigen Gutshause als Pfarrhaus, Pfarrwirthschaftsgebäuden sowie einer Landdotation, die einen Ertrag von mindestens 500 Mark verspricht, dotirt. Die Pastorirung erfolgt durch einen zur Zeit in Griewenhof stationirten von der Ansiedelungskommission besoldeten Vikar. Ein evangelischer Friedhof von 2,65 ha ist ausgewiesen. Baukosten für Kirche und Schule einschl. des Werthes der alten Gebäude 61 000 Mark.	—	Landwirthschaftlicher Verein gemeinschaftlich mit Bobrau und Druszyn.	—	
Neuheim hat eine eigene neue evangelische einklassige Schule erhalten. Kostenaufwand mit Schulgehöft 11 400 Mark. Lehrerdienstland 2,0589 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Neuheim gehört zur evangelischen Parochie Strasburg, 6 km.	—	Ein Theil der Ansiedler gehört der Darlehnskasse in Bobrau an.	—	23 Renten-, 1 Pachtgut.
Die zur Landgemeinde Räumung-Kruschin gehörigen Parzellen sind in Groß-Kruschin, 2 km, eingeschult, die zur Landgemeinde Zgniloblott gehörigen in Zgniloblott selbst.	Räumung-Kruschin gehört zur evangelischen Parochie Hermannsruh, 3 km.	Auflassung ist erfolgt.	—	—	

Noch **Ansiedelungen im**

1 Laufende Nummer	2 Name des Kreises	3 Name der Begüterung	4 Fläche in ha rund	5 Anzahl der Ansiedlerstellen und Konfession der Ansiedler	6 Besiedelungsdauer	7 Gemeindeverhältnisse
72.	**Strasburg**	**Zgnilloblott**	177	15 Evangelisch	1891/92	Zgnilloblott bildet einen Theil der gleichnamigen Gemeinde. Als Gemeindegliedervermögen ist ausgewiesen eine Sand- und eine Kiesgrube.
73.	**Thorn**	**Lulkau**	650	35 Evangelisch	1894 begonnen	Lulkau bildet einen selbständigen Gutsbezirk, die Umwandlung in eine Landgemeinde, deren Dotirung in üblicher Weise stattfinden wird, ist eingeleitet.
74.	**Rosenberg**	**Gulbien**	781	47 Evangelisch	1895 begonnen, 12 Stellen vergeben	Gulbien bildet zur Zeit noch einen selbständigen Gutsbezirk. Die Umwandlung in eine Landgemeinde ist eingeleitet.

Regierungsbezirk Marienwerder.

8	9	10	11	12	13
Schulverhältnisse	Kirchenverhältnisse	Regulirung des Besitztitels der Ansiedlerstellen	Vereinsbildungen a. Landwirthschaftliche b. Darlehnskassen (System Raiffeisen)	Verkehrserleichterungen	Bemerkungen
Zgnilloblott, zweiklassige Schule am Orte mit einem katholischen und einem evangelischen Lehrer. Neubau einer dritten Klasse wird geplant, hierzu hat die Ansiedelungs-Kommission den Bauplatz hergegeben und trägt einen Kostenantheil.	Zgnilloblott, zur evangelischen Parochie Hermannsruh gehörig, 5 km. Die Verhandlungen wegen Vereinigung mit der neu zu bildenden Parochie Griewenhof sind noch nicht abgeschlossen (vergleiche Bobrau).	Auflassung ist 1894 erfolgt.	Ein Theil der Ansiedler gehört dem Darlehnskassenverein in Bobrau an.	—	
In Lulkau ist eine provisorische evangelische Schule in dem bisherigen Gutswohnhause eingerichtet. Ein Umbau des Gutswohnhauses zur definitiven Einrichtung der Schul- und Lehrerwohnräume sowie die Einrichtung der Lehrerwirthschaftsgebäude aus Ansiedelungsfonds steht bevor. Lehrerdienstland 2,1466 ha. Volksschulbibliothek ist eingerichtet.	Lulkau gehört zu dem evangelischen Kirchspiele Gremboczyn, Kirche 10 km. Ein neues evangelisches Filialkirchspiel mit dem Mittelpunkt in Lulkau ist gebildet. Eine Pfarrerwohnung im bisherigen Gutswohnhause, Pfarrwirthschaftsgebäude und eine Landdotation im Werthe von 15 000 Mark sind zur Verfügung gestellt, ein Betsaal ist hergerichtet.	—	—	—	
Gulbien bildet mit den benachbarten Gutsbezirken Scharschau, Wolka, Bonin und Mosgau eine evangelische Schulgemeinde, deren Schulhaus (einklassig) in Gulbien steht. Der Anbau einer zweiten Klasse war schon vor Beginn der Besiedelung nothwendig. Die Verhandlungen über die Kostentragung schweben noch.	Gulbien gehört zur Kirchengemeinde Sommerau-Gr.Herzogswalde (1 km).	—	a) — b) Ein Darlehnskassenverein (Raiffeisen) ist 1895 gebildet.	—	

Anlage XV.

Uebersicht

über

die im Jahre 1895 vorgekommenen Uebergänge von Ansiedlerstellen an die zweite Hand.

Nummer	Ansiedelungsgut und Nummer der Stelle	Größe in ha	Rentenkapital ℳ	Ergänzungsdarlehn ℳ	Sonstige Darlehne ℳ	Eingebrachtes Vermögen inklusive Nothgroschen ℳ
1	2	3	4	5	6	7
1.	Brachlin Nr. 21	10,20	10 188,00	1 200,00	—	4 500,00 incl. 100 ℳ Nothgroschen
2.	Friedrichsort Nr. 8	16,69	12 209,00	1 137,50	—	4 500,00
3.	Dollnik-Paruschke Nr. 2	18,16	4 490,10	750,00	—	1 496,00
4.	Buchenhain Nr. 13	20,00	10 598,00	1 500,00	—	5 475,00
5.	Sonnenthal Nr. 30	3,3220	3 258,00	400,00	—	2 000,00
6.	Ossowo Nr. 20, jetzt Landgemeinde Biechowo	12,00	8 310,00	500,00	1 267,35	5 000,00
7.	Brachlin Nr. 27 II	10,20	9 080,00	400,00	2 116,10	4 000,00
8.	Bobrau Nr. 38	7,5183	3 898,30	—	2 000,00	1 500,00
9.	Dollnik-Paruschke Nr. 38	64,9664	18 400,00	—	—	6 700,00
10.	Bobrau Nr. 29	8,2195	3 981,00	300,00	—	1 400,00
11.	Deutsch-Zodien Nr. 8	13,9225	6 882,00	—	—	3 900,00
12.	Pontkau Nr. 14	23,2911	14 280,00	—	—	6 500,00
13.	Bobrau Nr. 26/25	40,4046	24 434,00	3 000,00	—	9 100,00
14.	Woizichau Nr. 1	16,5740	7 804,00	1 335,00	2 475,00	3 000,00
15.	Kaisersaue Nr. 8	16,52	8 737,00	1 062,50	—	3 000,00
16.	Joachimsdorf Nr. 23	2,77	1 401,00	300,00	—	700,00
17.	Kornthal Nr. 10	2,56	2 305,00	450,00	—	1 300,00 incl. 300 ℳ Nothgroschen
18.	Zerniki Nr. 11	9,50	5 757,00	1 080,00	—	2 600,00 incl. 300 ℳ Nothgroschen

8	9	10	11
Summe des in die Stelle verwendeten Kapitals inklusive Rentenkapital (Spalte 4 + 5 + 6 + 7) ℳ	Kaufpreis, den die zweite Hand bezahlt hat, inklusive Rentenkapital ℳ	Ueberschuß der Spalte 9 gegen Spalte 8, d. i. Gewinn des Ansiedlers durch den Verkauf ℳ	Bemerkungen
15 888,00	16 661,74	773,74	Vom Vater auf den Sohn übergegangen. Im Kaufpreise — Spalte 9 — ist ein Ausgedinge im Kapitalswerthe von 3 750 Mark enthalten.
17 846,50	19 304,44	1 457,94	Vom Vater auf den Sohn übergegangen. Im Kaufpreise — Spalte 9 — ist ein Ausgedinge im Kapitalswerthe von 3 750 Mark enthalten. Die auf der Stelle geschaffenen Werthe repräsentiren einen weit größeren Werth als wie die zweite Hand abzüglich des Rentenkapitals gezahlt hat.
6 736,10	unbekannt	unbekannt	Vom Vater auf den Sohn durch Erbgang.
17 573,00	desgl.	desgl.	Vom Schwiegervater auf den Schwiegersohn übergegangen.
5 658,00	desgl.	desgl.	Verkauf an einen fremden Abnehmer.
15 077,35	15 077,35	Nichts	Desgl.
15 596,10	15 196,10	400,00	Desgl.
7 398,30	—	—	Im Wege des Erbganges.
25 100,00	unbebaut	—	Verkauf an einen fremden Abnehmer.
5 681,00	7 431,00	1 750,00	Desgl.
10 782,00	12 582,00	1 800,00	Desgl.
20 780,00	22 280,00	1 500,00	Desgl.
36 534,00	36 534,00	—	Desgl.
14 614,00	19 414,00	4 800,00	Desgl.
12 799,50	15 187,00	2 387,50	Desgl.
2 401,00	3 331,00	930,00	Desgl.
4 055,00	4 755,00	700,00	Zukauf.
9 437,00	11 857,00	2 420,00	Verkauf an einen fremden Abnehmer.

1 Nummer	2 Ansiedelungsgut und Nummer der Stelle	3 Größe in ha	4 Rentenkapital M.	5 Ergänzungsdarlehn M.	6 Sonstige Darlehne M.	7 Eingebrachtes Vermögen inklusive Nothgroschen M.
19.	Sablonowo Nr. 7	10,4340	Pachtstelle		—	rd. 1 500,00
20.	Bobrau Nr. 41	7,3040	desgl.		1 650	600,00
21.	Sablonowo Nr. 5	12,22	desgl.		—	2 500,00
22.	Bobrau Nr. 10a	0,9390	desgl.		—	304,00
23.	Sablonowo Nr. 1	65,2040	desgl.		—	6 930,00
24.	Sablonowo Nr. 16	11,36	desgl.		—	1 500,00
25.	Sablonowo Nr. 2	19,00	desgl.		—	3 213,75
26.	Neuzedlitz Nr. 16	4,74	desgl.		—	1 080,00
27.	Waldowken Nr. 6	8,25	desgl.		—	1 348,00
28.	Friedrichshöhe Nr. 21	8,14	Pachtkrugstelle		—	3 412,50
29.	Kobyssau Nr. 4	30,30	Pachtstelle		—	2 168,00
30.	Kobyssau Nr. 6	29,50	desgl.		—	2 037,00
31.	Kopaschin Nr. 6	3,15	Pachtkrugstelle		—	2 000,00
32.	Zerniki Nr. 38	4,77	desgl.		—	2 500,00
33.	Kaisersaue Nr. 13	4,45	Pachtstelle		—	800,00
34.	Kaisersaue Nr. 14	4,58	desgl.		—	800,00

8	9	10	11
Summe des in die Stelle verwendeten Kapitals inklusive Rentenkapital (Spalte 4 + 5 + 6 + 7) ℳ	Kaufpreis, den die zweite Hand bezahlt hat, inklusive Rentenkapital ℳ	Ueberschuß der Spalte 9 gegen Spalte 8, d. i. Gewinn des Ansiedlers durch den Verkauf ℳ	Bemerkungen
1 500,00	2 400,00	900,00	Pachtcession.
2 250,00	2 350,00	100,00	Desgl.
2 500,00	2 775,00	275,00	Desgl.
304,00	Cessionsvaluta unbekannt	—	Desgl.
6 930,00	desgl.	—	Desgl.
1 500,00	desgl.	—	Desgl.
3 213,75	desgl.	—	Desgl.
1 080,00	desgl.	—	Desgl. Vom Schwiegervater auf den Schwiegersohn übergegangen.
1 348,00	desgl.	—	Desgl.
3 412,50	2 000,00 Abstandsgeld	2 000,00	Desgl.
2 168,00	3 413,00	1 245,00	Desgl.
2 037,00	Cessionsvaluta unbekannt	—	Desgl. Vom Vater auf den Sohn übergegangen.
2 000,00	desgl.	—	Desgl.
2 500,00	desgl.	—	Desgl.
800,00	desgl.	—	Desgl.
800,00	desgl.	—	Desgl.

Anlage XVI.

Uebersicht

von

dem Geschäftsumfange der Spezialkasse bei der Königlichen Ansiedelungskommission zu Posen für die Zeit vom 1. Dezember 1894 bis Ende November 1895.

	M.	Pf.	M.	Pf.
1. Einnahme				
a) Bestand aus dem Vorjahre	404 703	18		
b) Laufende Einnahme für die Zeit vom 1. Dezember 1894 bis Ende November 1895	1 909 003	44	2 313 706	62
2. Ausgabe für dieselbe Zeit			1 823 825	04
Mithin Bestand verblieben Ende November 1895			489 881	58

	M.	Pf.	M.	Pf.
Von dem Bestande waren vorhanden:				
a) in baarem Gelde	38 252	36		
b) in Werthpapieren	451 629	22		
Zusammen wie vor	—	—	489 881	58

Die Zahl der Konten belief sich in der angegebenen Zeit auf 783; im Asservatenmanual sind 1 081 Positionen gebucht.

Die Einzahlungen der Ansiedler zum Aufbau und Ausrüstung der Stellen haben sich auf rund 1 071 600 Mark belaufen.

Posen, den 28. Dezember 1895.

Die Spezialkasse.

Stahn.

Anlage XVII.

Zusammenstellung

von

den Einnahmen und Ausgaben der Ansiedelungskommission während der Zeit seit Beginn ihres Bestehens bis zum 1. April 1895.

Aufgestellt auf Grund der Verrechnungen der Regierungshauptkasse zu Posen.

Ein-

Laufende Nummer	Bezeichnung	bis ultimo März 1895 ℳ	₰
1.	Aus der Ueberlassung von Grundstücken einschließlich der dazu gehörigen Gebäude gegen Kapital oder Rente	1 985 631	54
2.	Aus der Ueberlassung von Stellen einschließlich Gebäude ꝛc. in Zeitpacht	295 167	16
3.	Aus der Veräußerung von zum Abbruch bestimmten Gebäuden	79 519	70
4.	An Erlös für verkaufte alte Baumaterialien	35 711	52
5.	An Brandentschädigung	100 474	49
6.	An Erlös von verkauftem Gutsinventar	446 611	42
7.	An Miethszins für miethsweise überlassenes Inventar	50	62
8.*	An Ueberschüssen aus der Wirthschaftsführung der Ansiedelungsgüter	3 941 001	32
9.	An Ueberschüssen aus dem Betriebe der Ziegeleien auf den Ansiedelungsgütern	598 835	74
10.	An Ueberschüssen aus dem Betriebe von Schneidemühlen ꝛc.	55 971	48
11.	Aus dem Verkauf sonstiger in den Feldmarken der Ansiedelungsgüter erworbener Baumaterialien, Feldsteine ꝛc.	57 059	62
12.	Aus vom Fiskus angekauften und an Ansiedler weiter veräußerten Baumaterialien	84 396	13
13.	Durch Rückzahlung von baar gewährten fiskalischen Darlehnen und Entrichtung von Darlehnszinsen	344 042	19
14.	Durch Rückgewährung von an Ansiedler leihweise verabfolgtes Saatgetreide bezw. Vieh	94 135	49
15.	Durch Rückzahlung von verauslagten Drainagekosten bezw. durch Verzinsung derselben	59 823	29
16.	An Rechnungsdefekten	17 230	82
17.	An Rückeinnahmen	22 277	67
18.	An Barackenmiethen	11 435	95
19.	An anderweiten Einnahmen	32 851	58
	Summa	8 262 227	73

n a h m e n.

Davon entfallen auf				Bemerkungen
1894/95		die Vorjahre		
M.	*Pf.*	*M.*	*Pf.*	
579 963	55	1 405 667	99	
99 298	62	195 868	54	
10 792	50	68 727	20	
724	84	34 986	68	
7 437	25	93 037	24	
5 689	90	440 921	52	
—	—	50	62	
1 485 335	71	2 455 665	61	* Unter den Ueberschüssen befinden sich Pachtbeträge für 2 im Ganzen verpachtete Güter, und zwar Deutschwalde und Slowikowo, sowie der Erlös aus der verkauften Waldparzelle von Deutschwalde.
196 743	12	402 092	62	
16 087	82	39 883	66	
11 408	55	45 651	07	
19 401	45	64 994	68	
97 361	62	246 680	57	
25 754	89	68 380	60	
38 197	94	21 625	35	
1 299	72	15 931	10	
4 174	01	18 103	66	
915	—	10 520	95	
5 337	14	27 514	44	
2 605 923	63	5 656 304	10	

A u s =

Laufende Nummer	Bezeichnung	bis ultimo März 1895 M.	Pf.
1.	Zu dem Ankaufe von Grundstücken, Kaufgelderforderungen, Zinsen ꝛc., sowie zur Ablösung von Lasten, Renten, Abgaben, Kosten für Löschungsquittungen ꝛc.	51 658 518	36
2.	Zu dem Ankaufe von Gutsinventar	637 181	86
3.	An Zuschüssen zur Wirthschaftsführung der Ansiedelungsgüter	7 895 814	55
4.	An Zuschüssen zum Betriebe der Ziegeleien auf den Ansiedelungsgütern	1 014 179	64
5.	An Zuschüssen zum Betriebe von Schneidemühlen ꝛc.	94 337	11
6.	An Kosten für Werbung von Baumaterialien auf den Feldmarken der Ansiedelungsgüter	203 510	52
7.	An Kosten für angekaufte, nicht auf den Ansiedelungsgütern gewonnene Baumaterialien	335 790	16
8.	Zum Aufbau von Ansiedelungsgehöften einschließlich Krugbauten, sowie von Baracken und provisorischen Ansiedlerwohnungen	1 923 725	57
9.	Zum Aufbau von Kirchen- und Schulgehöften	903 953	99
10.	Zu Vorfluthanlagen	183 630	25
11.	Zu Wege-, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten	110 796	77
12.	Zu Drainagen	3 993 451	20
13.	Zur erstmaligen Einrichtung und bezw. erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse	211 986	91
14.	Zur Gewährung fiskalischer Darlehne behufs Ausrüstung der von Ansiedlern erworbenen Stellen mit den erforderlichen Gebäuden und todtem Inventar, und zwar an baaren Darlehnen	1 221 127	65
15.	Desgleichen an leihweise verabfolgtem Saatgetreide und Vieh	119 083	84
16.	Zu Prozeßkosten und Mandatariengebühren	11 621	44
17.	Zu sonstigen Ausgaben	176 357	31
	Summa	70 695 067	13
	Hierzu die Ausgaben des Abschnitts II A des Etats (Besoldungen, Wohnungsgeld-Zuschüsse, Reisekosten ꝛc.)	2 206 502	86
	Summa der Ausgaben	72 901 569	99

Bis zum 1. April 1895 betragen die Ausgaben .... 72 901 569 M. 99 Pf.
Bis zum 1. April 1895 betragen die Einnahmen .... 8 262 227 „ 73 „

Mithin die Ausgaben .... 64 639 342 M. 26 Pf.

g a b e n.

Davon entfallen auf 1894/95 ℳ	₰	die Vorjahre ℳ	₰	Bemerkungen.
4 329 172	47	47 329 345	89	
16 807	62	620 374	24	
2 084 093	51	5 811 721	04	
196 386	04	817 793	60	
37 085	48	57 251	63	
13 023	41	190 487	11	
22 942	45	312 847	71	
213 800	64	1 709 924	93	
217 016	26	686 937	73	
17 611	06	166 019	19	
14 847	49	95 949	28	
555 848	44	3 437 602	76	
63 248	68	148 738	23	
197 510	—	1 023 617	65	
28 702	59	90 381	25	
1 815	08	9 806	36	
25 103	58	151 253	73	
8 035 014	80	62 660 052	33	
396 286	26	1 810 216	60	
8 431 301	06	64 470 268	93	

№ 45.

Betr. Gewährung einer staatlichen Pension.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Mies.

Petition II Nr. 23.

Der Vollziehungsbeamte a. D. Karl Herzogenrath zu Rheydt bittet das Hohe Haus der Abgeordneten um seine Fürsprache bei der Königlichen Staatsregierung dahin,

> daß ihm, wie dies nach § 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 zulässig sei, eine nach den Bestimmungen desselben Gesetzes zu bemessende Pension gewährt werde.

Die Petition wurde verhandelt in der Petitionskommission in ihrer Sitzung vom 3. Februar d. Js. Als Vertreter der Königlichen Staatsregierung wohnte der Herr Geheime Finanzrath Heinke der Verhandlung bei.

Der sachliche Inhalt der Petition und ihre Vorgeschichte wurden vom Referenten, wie folgt, vorgetragen:

Petent war für die Königliche Steuerkasse zu Rheydt — und zugleich im Nebenamte für die dortige Stadtkasse Vollziehungsbeamter. Als solcher bezog er für seine dienstlichen Verrichtungen in Gemäßheit seiner Anstellungsbedingungen kein festes Gehalt, sondern nur Gebühren; sein Dienstverhältniß war nicht das der etatsmäßig angestellten, sondern der unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten.

Diesen Beamten steht an und für sich ein Recht auf den Bezug einer Pension bei ihrer Versetzung in den Ruhestand nicht zu, die Königliche Staatsregierung ist jedoch nach § 2 des schon genannten Gesetzes berechtigt, ihnen eine Pension bis auf die Höhe der durch dasselbe Gesetz bestimmten Sätze zu bewilligen.

Petent ist nun mit dem 1. April 1893 nach mehr als 50jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten. Eine Pension hat ihm dabei die Königliche Staatsregierung nicht bewilligt, dagegen hat sie ihm unter dem Vorbehalte des Widerrufs und vorläufig auf 3 Jahre eine jährliche Unterstützung von 250 Mark bewilligt.

Die Nichtbewilligung einer Pension wird von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in der der Petition als Anlage beigefügten Verfügung vom 26. Januar 1895 III III A 20 979 begründet mit den Worten:

> „weil Sie des Anspruchs auf Pension durch Ablehnung des Anerbietens der Fixirung Ihres Diensteinkommens verlustig gegangen sind."

Der auf Berufung an den Herrn Finanzminister ergangene, der Petition beigefügte Bescheid vom 19. August 1895, welcher den Pensionsantrag des Petenten ebenfalls ablehnt, ist mit Gründen nicht versehen.

Gegen diese Bescheidungen wendet sich die vorliegende an das Abgeordnetenhaus gerichtete Petition, indem sie ganz besonders in Bezug auf die „Ablehnung des Anerbietens der Fixirung" des Diensteinkommens die nachfolgende Aufklärung giebt:

> Als die Königliche Staatsregierung im Jahre 1884 aus Gründen, die zur vorliegenden Sache nicht interessiren, eine anderweite Regelung der Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der Vollziehungsbeamten beabsichtigte, erließ sie an diese Beamten durch die ihnen vorgesetzten Bezirksregierungen die Aufforderung zu einer Erklärung darüber, ob sie in die geplante Veränderung ihrer dienstlichen Verhältnisse einwilligten. Das Ueberdruckexemplar der betreffenden Verfügung der Düsseldorfer Bezirksregierung vom 24. Juni 1884, welches dem Petenten vorgelegt wurde, ist der Petition beigefügt. Der entscheidende Absatz darin lautet wörtlich:
>
> > „Diejenigen Vollziehungsbeamten, deren bisheriges Diensteinkommen an Gebühren höher ist, als das Diensteinkommen, welches ihnen bei der etatsmäßigen Anstellung bewilligt werden würde, sind zu einer für sie bindenden Erklärung darüber zu veranlassen, ob sie ohne Vorbehalt in die Fixirung ihres Diensteinkommens nach den aufgestellten Grundsätzen willigen. Diejenigen Beamten, welche eine ablehnende Erklärung abgeben, werden einstweilen von der etatsmäßigen Anstellung ausgeschlossen, diesen Beamten ist aber zu eröffnen, daß sie wegen der höhern Bezüge keine Aussicht auf höhere Bewilligung einer Pension nach § 2 Absatz 2 des Pensionirungsgesetzes vom 27. März 1872 haben werden."

Diese Eröffnung habe — so führt Petent aus — nicht anders verstanden werden können, als dahin, daß die Königliche Staatsregierung von dem nach § 2 Absatz 2 des Pensionsgesetzes ihr zustehenden Rechte einer Pensionsbewilligung nicht anders Gebrauch machen werde, als in dem Sinne und mit der Einschränkung, daß sie der Bemessung des Pensionsbetrages nur die den Beamten im Falle ihrer Fixirung zugedachten Gehaltssätze, nicht aber die etwa höher sich aufsummirenden jährlichen Gebührenbeträge zu Grunde legen werde. Er habe darum nicht daran zweifeln können, daß ihm bei seiner einstigen Versetzung in den Ruhestand eine Pension verliehen werde; das eine sei ihm aber aus der Eröffnung klar geworden, daß deren Höhe seinem bisherigen Diensteinkommen nicht entsprechen werde; er habe also die Androhung des Verlustes der Pension überhaupt nicht darin gefunden und es sei eine solche aus dem mitgetheilten Wortlaut auch nicht herauszulesen.

Er habe darum die Fixirung seines Diensteinkommens auf einen hinter seinen bisherigen Gebührenbezügen zurückbleibenden Betrag abgelehnt, wozu außerdem ökonomische Gründe, die Sorge für die Erziehung seiner Kinder und der Unterhalt seiner Familie mitbestimmend gewesen wären. —

Als nun Petent im Jahre 1893 bei seiner Versetzung in den Ruhestand keine Pension erhielt und seine Eingaben an die Behörden erfolglos blieben, wandte er sich zuerst im vorigen Jahre mit demselben Antrage wie gegenwärtig an das Abgeordnetenhaus. Seine Petition wurde damals in der Kommission verhandelt, jedoch a limine

zurückgewiesen, weil man nach den damaligen Erklärungen des Vertreters der Königlichen Staatsregierung annehmen mußte, Petent habe sich in der Auffassung der Regierungsverfügung vom 24. Juni 1884, die nur in einer nicht beglaubigten Abschrift beilag, insoweit geirrt, als die entscheidende (weiter oben im Zusammenhang schon mitgetheilte) Stelle wahrscheinlich nicht „Aussicht auf höhere Bewilligung", sondern „Aussicht auf spätere Bewilligung einer Pension" gelautet habe.

Nun hat Petent der gegenwärtigen Petition — wie schon bemerkt — ein Exemplar der durch Ueberdruck vervielfältigten Regierungsverfügung vom 24. Juni 1884 beigefügt, welche ihm seiner Zeit zur Kenntnißnahme und behufs Abgabe der von ihm erforderten Erklärung vorgelegt wurde. Aus demselben ist ersichtlich, daß Petent bezüglich des Wortlautes sich nicht geirrt hat, daß derselbe in der That lautete:

> „Diejenigen Beamten, welche eine ablehnende Erklärung abgeben, werden einstweilen von der etatsmäßigen Anstellung ausgeschlossen, diesen Beamten ist aber zu eröffnen, daß sie wegen der höheren Bezüge keine Aussicht auf höhere Bewilligung einer Pension nach § 2 Absatz 2 des Pensionirungsgesetzes vom 27. März 1872 haben werden."

Gleichzeitig ist aber ein beglaubigter Auszug vorgelegt aus dem Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Juni 1884 an die Königliche Regierung zu Düsseldorf, in welchem die letztere angewiesen wird, die von den Vollziehungsbeamten abzugebenden Erklärungen entgegen zu nehmen, und welche darum der von Seiten der Bezirksregierung an diese Beamten ergangenen Aufforderung zur Grundlage gedient hat. In diesem Ministerialerlaß, der im Uebrigen bezüglich der betreffenden Stelle mit der mehrgedachten Regierungsverfügung gleichen Wortlaut hat, steht nun aber:

> „. . . diesen Beamten ist aber zu eröffnen, daß sie wegen der höheren Bezüge keine Aussicht auf spätere Bewilligung einer Pension . . . haben werden."

Hierdurch scheint erwiesen:

1. daß die Königliche Staatsregierung die Bewilligung einer Pension an die die Fixirung ihres Einkommens ablehnenden Beamten nicht beabsichtigt hat,
2. daß die Königliche Bezirksregierung zu Düsseldorf — sei es nun durch ein Mißverständniß oder durch einen lapsus calami — die Absicht der Oberbehörde an den Petenten in einer Weise verlautbart hat, welche geeignet war, denselben in einen für ihn so verhängnißvollen Irrthum zu führen.

Petent erklärt nun, daß er, wenn die Regierungsverfügung vom 24. Juni 1884 dem Ministerialerlasse vom 15. Juni d. Js. gleichlautend gewesen wäre, „niemals und unter keinen Umständen", da er damals auch schon 63 Jahre alt gewesen sei, die Fixirung seines Einkommens abgelehnt haben würde.

Er führt zum Schluß noch an, daß ihm im Jahre 1892 das allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl „50" und der Devise „Verdienst um den Staat" verliehen worden sei und glaubt unter allen diesen Umständen hoffen zu dürfen, daß das Hohe Haus seine Eingangs ausgesprochene Bitte der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen werde.

Von Seiten des Regierungsvertreters wurde hierauf Folgendes erwidert:

„Behufs Beurtheilung des von dem Petenten gestellten Antrages kommt in Betracht, daß derselbe eine etatsmäßige Beamtenstelle niemals bekleidet hat, ihm also ein Anspruch auf Gewährung irgend welcher Pension nicht zusteht. Er gehört vielmehr zu denjenigen Beamten, welchen nach § 2, Absatz 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 nach dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde eine Pension bis zur Höhe der für etatsmäßige Beamte bestimmten Sätze bewilligt werden kann.

Als der Bittsteller am 1. April 1893 in den Ruhestand trat, ist vor allem erwogen worden, ob derselbe einer Pensionsbewilligung bedürftig sei. Es ergab sich, daß er Besitzer eines kleinen Hauses und einer Ackerparzelle war, vier bereits erwachsene, damals nämlich 16 bis 26 Jahre alte Kinder hatte und von der Stadt Rheydt eine Jahrespension von 525 Mark bezog. Im Hinblick hierauf ist davon abgesehen worden, ihm staatlicherseits noch eine weitere Pension zuzubilligen, vielmehr ist ihm eine fortlaufende Unterstützung von jährlich 250 Mark gewährt worden.

Mitbestimmend für die Versagung der Pension war der Umstand, daß dem Bittsteller, der kein festes Gehalt, sondern als Diensteinkommen die Gebühren für die von ihm vorgenommenen Vollstreckungshandlungen bezog, im Jahre 1884 eine feste etatsmäßige Vollziehungsbeamtenstelle mit dem bestimmungsmäßigen Gehalte in der Stufe von 1 000 bis 1 500 Mark angeboten worden war, und er dieses, mit der Pensionsberechtigung verbundene Angebot ausgeschlagen hatte. Die Gebühren, welche Herzogenrath ins Verdienen brachte, betrugen jährlich mehr als 2 100 Mark, überstiegen also das etatsmäßige Gehalt, welches ihm hätte gewährt werden können, um ein Beträchtliches. Wäre ihm nun zur Zeit der Amtsniederlegung, nachdem er also nach der Abgabe der ablehnenden Erklärung, von 1884 bis 1893 diese hohen Gebühren bezogen, noch eine Pension zugebilligt worden, so hätte das als eine ungerechtfertigte Vergünstigung gegenüber den anderen, 1884 in etatsmäßige Stellen übergetretenen Vollziehungsbeamten erscheinen müssen.

Wenn Herzogenrath behauptet, zu der ablehnenden Erklärung des Jahres 1884 lediglich durch einen Schreibfehler verführt worden zu sein, der sich in die seitens der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ihm gemachten Eröffnung eingeschlichen habe, so kann dieser Behauptung ein entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden. Denn so bedauerlich das Vorkommen dieses Schreibfehlers an sich ja auch ist, so kommt andererseits in Betracht, einmal, daß die obenerwähnten, die Vermögenslage des Bittstellers betreffenden Erwägungen von diesem Schreibfehler ganz unabhängig sind, und daß Bittsteller fernerhin im Jahre 1886 in wiederholten Gesuchen sich bereit erklärt hat, in die Fixirung seiner Bezüge und die Uebernahme einer etatsmäßigen Vollziehungsbeamtenstelle zu willigen, sofern ihm die Differenz zwischen den bisher bezogenen Gebühren und dem etatsmäßigen Gehalte als eine persönliche Zulage gewährt würde, und daß diese Gesuche sowohl von der Regierung, wie von dem Finanzminister zurückgewiesen worden sind. In dem behaupteten Irrthume, daß er bis zu der Niederlegung des Amtes die Gebühren, späterhin aber die Pension eines etatsmäßigen Vollziehungsbeamten beziehen werde, hat sich also Bittsteller seit dem Jahre 1886 jedenfalls nicht mehr befinden können."

Auf diese Ausführungen des Vertreters der Königlichen Staatsregierung erwiderte der Referent:

Es sei richtig, daß dem Petenten ein Rechtsanspruch auf Pension nicht zustehe. Da indeß der § 2 des Pensionsgesetzes der Königlichen Staatsregierung das Recht auf Bewilligung einer Pension im vorliegenden Falle verleihe und dieselbe in anderen ähnlich liegenden Fällen

von diesem ihrem Rechte auch Gebrauch gemacht habe, so dürfte es doch billig sein, im vorliegenden Falle nicht anders zu verfahren.

Insbesondere sei — um auf die Lage des Petenten einzugehen — der Besitz eines kleinen Hauses und einer Ackerparzelle und die Pension von 525 Mark, die ihm die Stadt Rheydt gewähre, und daneben die aus der Staatskasse ihm zufließende Unterstützung von 250 Mark, also im Ganzen jährlich 775 Mark, in einer rheinischen Industriestadt kein Einkommen, mit dem eine auch noch so kleine und noch so bescheidene Familie, die gar keinen andern Nebenerwerb habe, auskommen könne. Der Ausfall, der dem Petenten durch die Entziehung der Pension erwachse, betrage nach Anrechnung der 250 Mark staatlicher Unterstützung noch mindestens 750 Mark jährlich und diesen Ausfall vermisse er recht schmerzlich.

Wenn darauf hingewiesen werde, daß Petent von 1884 bis 1893 gegenüber des ihm angebotenen fixirten Einkommens ein Mehr an Gebühren von jährlich etwa 600 Mark eingenommen habe, so sei doch zu bedenken, daß sein gesammtes Gebühreneinkommen von 2100 Mark jährlich nicht so groß gewesen sei, daß er davon neben den Aufwendungen für den Unterhalt seiner Familie und die Erziehung seiner Kinder auch nur irgend einen namhaften Betrag habe als Ersparniß zurücklegen können.

Was aber die Bedeutung des Schreibfehlers in der Regierungsverfügung vom 24. Juni 1884 anlange, so habe derselbe, auch wenn er für die Entschließung der Königlichen Staatsregierung auf Nichtbewilligung einer Pension in der That erst an zweiter Stelle mitbestimmend gewesen sei, doch ganz allein für den Petenten die Lage geschaffen, in der er sich nun befinde. Denn wäre derselbe nicht vorgekommen, so würde Petent in die Fixirung seines Einkommens eingewilligt und nun im sichern Genuß einer Pension von ($^3/_4 \times 1500 =$) p.p. 1100 Mark sein.

Wenn nun von Seiten der Königlichen Staatsregierung noch angeführt werde, Petent habe sich wenigstens im Jahre 1886 in dem von ihm behaupteten und durch jenen Schreibfehler herbeigeführten Irrthum nicht mehr befunden, denn er sei in diesem Jahre um die Fixirung seines Einkommens eingekommen und habe dabei gebeten, ihm die Differenz zwischen den bisher bezogenen Gebühren und dem etatsmäßigen Gehalte als persönliche Zulage zu gewähren, so scheine ihm dieser Umstand vielmehr das Gegentheil zu beweisen. Petent habe sich unter dem Begriff des § 2 des Pensionsgesetzes gefühlt, dieser verleihe ihm keinen rechtlichen Anspruch auf Pension, empfehle ihn aber doch offenbar dem Wohlwollen der Behörde, indem er (der § 2 des Gesetzes) dieser ausdrücklich das Recht auf Bewilligung einer Pension verleihe. Er habe nun das wohlbegreifliche Verlangen gehabt, aus dem Bereich des § 2 auszuscheiden, um unter den Begriff des § 1 des Gesetzes zu treten und dadurch einen Rechtsanspruch auf Pension zu gewinnen, aber dieses Verlangen sei nicht so weit gegangen, daß er dafür das Mehr seines bisherigen Einkommens gegen das ihm angebotene Fixum aufgeben wollte, dafür habe er sich auch unter dem § 2 des Gesetzes noch zu sicher gefühlt. Hätte er im Jahre 1886 sich nicht mehr in dem durch jenen verhängnißvollen Schreibfehler verursachten Irrthum befunden, hätte er eine Ahnung davon gehabt, daß er in den Augen der Königlichen Staatsregierung auch nicht mehr unter dem Schutze des § 2 des Gesetzes stand, so hätte er der nunmehr angebotenen Einwilligung in die Fixirung gewiß nicht die Bedingung der Gewährung jener persönlichen Zulage beigefügt, eventl. würde er dieselbe zurückgezogen haben.

Bei diesen Erwägungen der ganzen Angelegenheit glaube er als Referent den Antrag auf Berücksichtigung stellen zu müssen.

Ein anderes Mitglied der Kommission trat dem Antrage des Referenten bei, indem es besonders hervorhob, man dürfe nicht unberücksichtigt lassen, daß der verhängnißvolle Schreibfehler den Behörden zur Last falle und es sei billig, die dem Petenten daraus erwachsenen Folgen möglichst auszugleichen. Von anderer Seite wurde bemerkt, daß es sich hier, da ein Rechtsanspruch nicht vorliege, lediglich um eine Gnadenbewilligung handle und es nicht Sache des Abgeordnetenhauses sein könne, Gnadenbewilligungen zu befürworten. Außerdem scheine ihm der Beweis nicht erbracht, daß Petent sich in dem von ihm behaupteten Irrthum befunden habe, er glaube vielmehr bei der Intelligenz der Beamten das Vorhandensein des Irrthums bezweifeln zu müssen, und beantrage daher Uebergang zur Tagesordnung.

Referent entgegnete, daß es sich hier um einen Pensionsanspruch handle, der nach § 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 an außeretatsmäßige Beamte verliehen werden könne, also keineswegs um eine Gnadenbewilligung, die bekanntlich außerhalb des Gesetzes läge. Was aber den behaupteten Irrthum anlange, dessen Vorhandensein Vorredner angezweifelt habe, so sei es doch von der Intelligenz eines untern Beamten, der seiner ganzen Erziehung nach gewohnt sei, den Worten seiner Vorgesetzten das unbedingteste Vertrauen entgegen zu bringen, zu viel verlangt, wenn man sage, der Mann mußte verstehen, was die Regierungsverfügung sagen wollte. Gewiß, er hätte es verstanden, wenn sie in der That das gesagt hätte, was sie hat sagen wollen, aber bei unbefangener Prüfung des Wortlautes der Verfügung wird man zugeben müssen, daß die betreffende entscheidende Stelle mit dem konstatirten ominösen Schreibfehler nach allen Regeln der Logik kaum anders verstanden werden konnte, als Petent sie verstanden hat.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Referenten auf Berücksichtigung mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt und der Antrag auf Tagesordnung mit demselben Stimmenverhältniß angenommen.

Die Kommission beschloß also:

dem Hause der Abgeordneten zu empfehlen, über die Petition II Nr. 23 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 12. Februar 1896.

Die Kommission für Petitionen.

Grütering, Vorsitzender. **Mies**, Berichterstatter. **Baensch-Schmidtlein.** Graf **v. Bernstorff. Boysen.** Frhr. **v. Dobeneck. v. Eichel. v. Eisenhart-Rothe. Engelbrecht.** Frhr. **v. Eynatten. Felisch. Gorke. Hodler. Jerusalem. Jürgensen.** Dr. **Lohmann** (Hagen). Dr. **Lotz. Lückhoff.** Dr. **Mizerski. Noelle. v. Oppenfeld.** Dr. **Oswalt. Sander-Elze. Schahnasjan. Schmidt** (Warburg). **v. Veltheim. v. Wrochem. Wurmbach.**

№ 46.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Mündlicher Bericht der Budgetkommission über den Etat der Bauverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97, sowie über

a) die Petition des Kreisausschusses des Landkreises Koblenz u. A. — II 258 —, welche die Beseitigung bezw. Ermäßigung des für die Schiffbrücke zwischen Koblenz und Ehrenbreitstein zur Erhebung kommenden Brückengeldes beantragt,

b) die Denkschrift, betreffend die in der Zeit vom 1. April 1893 bis zum 31. März 1895 erfolgten Bauausführungen an denjenigen Wasserstraßen, über deren Regulirung dem Landtage besondere Vorlagen gemacht sind, Drucksache Nr. 22.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Tiedemann (Bomst).

Antrag der Budgetkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Kap. 28 der Einnahme unverändert zu genehmigen,
2. Kap. 64 bis 66 der dauernden Ausgaben unverändert zu bewilligen,
3. Kap. 6 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben unverändert zu bewilligen,
4. über die Petition II 258 zur Tagesordnung überzugehen,
5. die Denkschrift in Nr. 22 der Drucksachen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Köller.

Zu № 46.

(Betr. den Etat der Bauverwaltung.)

Erklärung

des

Ministerialdirektors Wirklichen Geheimen Rathes Schultz in der Sitzung der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses vom 12. Februar 1896, betreffend den gegenwärtigen Stand der Reorganisation der Binnenschifffahrtsgebühren und ihrer Erhebung.

Die Prüfung der auf das Binnenschifffahrtsgebührenwesen bezüglichen Fragen ist seit dem Uebergange dieses Verwaltungszweiges auf die Bauverwaltung kräftig gefördert worden. Es ist ein reiches historisches, literarisches und statistisches Material gesammelt, welches gegenwärtig verarbeitet wird. Im Laufe dieses, spätestens des nächsten Jahres werden die Ergebnisse veröffentlicht werden.

Inzwischen ist auch die Erörterung der in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 7. März v. Js. erwähnten Einzelfragen weiter vorangeschritten.

Zu der Frage unter 1:

Ist die Erhöhung der Schifffahrtsabgaben auf den einzelnen künstlichen Wasserstraßen gerechtfertigt und möglich?

ist zunächst zu erwähnen, daß nach den jetzt vorliegenden statistischen Ermittelungen die im Jahre 1892 erfolgte Tariferhöhung für die märkischen Wasserstraßen (einschließlich des alten und neuen Plauer Kanals) bereits eine Mehreinnahme von jährlich etwa 250 000 Mark, d. h. von rund 28 Prozent geliefert hat. Bei dieser Sachlage wird auf den märkischen Wasserstraßen von einer weiteren Erhöhung der Abgabensätze, welche die hier im Vordergrunde stehende, in Folge übergroßer Konkurrenz schwer um die Existenz ringende Kleinschifffahrt empfindlich treffen würde, einstweilen abgesehen werden müssen. Jedoch liegt es in der Absicht, die Frage der Abgabenerhöhung auf den märkischen Wasserstraßen bei Gelegenheit der später zu erörternden Tarifreform von Neuem in Erwägung zu ziehen, da die Einnahmen auf diesem so überaus frequenten Wasserstraßennetze den hinsichtlich der Deckung einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals zu stellenden Anforderungen bei Weitem noch nicht entsprechen.

Die Aenderung der Tarifsätze für den Bromberger Kanal wird bis nach Beendigung der Netzeregulirung und der zur Zeit der Erwägung unterliegenden Erweiterung der Schleusen der unteren Brahe und des gedachten Kanales zu vertagen sein. Sodann wird ein einheitlicher Tarif für die gesammte Wasserstraße zwischen Oder (Warthe) und Weichsel (einschließlich der zur Zeit noch im Privatbesitze befindlichen Brahemünder Anlagen) aufgestellt werden können, der voraussichtlich angemessene Einnahmen ergeben wird.

Die Verhandlungen wegen Einführung von Abgaben auf dem kanalisirten Maine sind im Gange; desgleichen bildet die Bemessung des Tarifes für die Befahrung der kanalisirten oberen Oder den Gegenstand eingehender Erörterungen. Für die letztere ist bis zur Fertigstellung des Großschifffahrtsweges bei Breslau Abgabenfreiheit gewährt, da erst mit diesem Zeitpunkt der durchgehende Verkehr, auf den das Unternehmen berechnet ist, in Wirksamkeit treten kann. Auch die kanalisirte Fulda soll für die ersten Betriebsjahre von Abgaben befreit bleiben, um zunächst dem Verkehre Gelegenheit zu freier Entwickelung zu geben. Während von der kanalisirten Oder neben der Deckung der Unterhaltungs- und Betriebskosten das Einbringen einer angemessenen Rente des Anlagekapitals erwartet werden kann, hat für den Dortmund—Ems-Kanal wegen der aus seiner Isolirtheit, d. h. aus dem bedauerlicher Weise noch fortbestehenden Mangel einer Fortsetzung nach Osten und Westen sich ergebenden schwierigen Verkehrsverhältnisse leider ein sehr wenig lukrativer Tarif normirt werden müssen. Der Ems—Jade-Kanal, der zur Zeit fast nur landwirthschaftlichen Transporten und somit der Melioration und Aufschließung der von ihm durchschnittenen Moorgegenden dient, ist bislang noch unbezollt. Für ihn wird die Einführung von Schifffahrtsabgaben jedoch ebenfalls in Erwägung gezogen werden, sobald seine jetzt geplante Erweiterung und somit seine Theilnahme an dem größeren Verkehre gesichert erscheint.

Auf den kleineren künstlichen Wasserstraßen der Monarchie, u. A. auch auf der kanalisirten Saale und Unstrut, ist die Schifffahrt so sehr im Rückgang begriffen, daß sie dringend der Schonung bedarf und deshalb die Möglichkeit einer Abgabenerhöhung einstweilen fast durchweg verneint werden mußte.

Hinsichtlich der Frage unter 2:

> Empfiehlt es sich, die Einführung von Schifffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen über die jetzt geltenden Grenzen hinaus durch eine Aenderung der Gesetzgebung zu ermöglichen?

sind zum ersten Male im Jahre 1894 Anregungen aus dem Landtage an die Staatsregierung herangetreten. Sie hat seitdem ebenfalls den Gegenstand eingehender Erörterungen zunächst der betheiligten preußischen Ressorts gebildet. So erwünscht es sowohl vom Standpunkt einer ausgleichenden Gerechtigkeit als im Interesse der leichteren Flüssigmachung der Mittel für die weitere Verbesserung unserer großen Ströme an sich wäre, für diese das Prinzip der finanziellen Selbsterhaltung zur Durchführung zu bringen, so groß sind die Schwierigkeiten formeller und materieller Art, welche sich einer solchen Maßregel entgegenstellen. In formeller Hinsicht kommen neben der Verbotsvorschrift des Art. 54 der Reichsverfassung insbesondere die völkerrechtlichen Verträge mit den Niederlanden und Oesterreich in Betracht, welche die Erhebung eigentlicher Schifffahrtsabgaben auf dem Rheine und der Elbe ausschließen und nur durch ein neues Uebereinkommen mit den betreffenden Staaten wieder gelöst werden können. In materieller Hinsicht wird die Frage einer zweckmäßigen Einrichtung des Erhebungsdienstes schwer zu lösen sein, sofern die Erhebungskosten in einem angemessenen Verhältniß zu den Einkünften gehalten und zu weit gehende Belästigungen der Schifffahrt vermieden werden sollen. Bekanntlich wurde zu Zeiten der alten Flußzölle ebensosehr über den mit der Erhebung und den Kontrollen verbundenen Zeitverlust und die sonstigen Unbequemlichkeiten, als über die Höhe der Abgaben und die dadurch eintretende Vertheuerung des Wassertransportes Klage geführt.

Uebrigens irrt man sich vielfach hinsichtlich der Höhe der Einnahmen, um welche es sich bei einer Bezollung der natürlichen Wasserstraßen handeln würde. Wird aus den in den letzten Jahrzehnten aufgewandten Regulirungskosten unter Ausscheidung der Aufwendungen, welche lediglich der Landwirthschaft zu Gute gekommen sind, ein Anlagekapital gebildet und, wie billig, von diesem, neben den laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, nur ein entsprechender Zinsbetrag in Ansatz gebracht, so würden sich die jährlich aufzubringenden Beträge auf gegen 6 Millionen Mark belaufen. In ihre Aufbringung würde sich eine Verkehrsmenge zu theilen haben, welche für die sechs großen Ströme (Rhein, Weser, Elbe, Oder, Weichsel und Memel) für das Jahr 1893 auf rund $5^1/_2$ Milliarden Tonnenkilometer ermittelt ist. Dies ergiebt eine Abgabe von 0,10 Pf. für das Tonnenkilometer und es liegt auf der Hand, daß eine so geringfügige Belastung von der Schifffahrt unbedenklich übernommen werden kann, aber auch weder auf die Konkurrenz der Wasserstraßen mit den Eisenbahnen, noch auf die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse einen nennenswerthen Einfluß auszuüben geeignet wäre. Rücksichten solcher Art werden deshalb bei der Erörterung der Einführung von Schifffahrtsabgaben auf den natürlichen Wasserstraßen fern bleiben müssen.

Die Verhandlungen über diese Frage nehmen ihren weiteren Fortgang; zunächst wird es sich darum handeln, mit der Reichsverwaltung in Benehmen zu treten, um deren Standpunkt hinsichtlich einer Abänderung der Reichsverfassung und der etwaigen Einleitung von Verhandlungen mit Oesterreich und den Niederlanden festzustellen.

Die Frage unter 3a:

> Ist eine Aenderung der jetzt gebräuchlichen Tarifsysteme anzustreben und zwar zunächst in Bezug auf die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Ladung nicht nach der Tragfähigkeit?

kann dahin beantwortet werden, daß die gedachte Erhebungsart — nach dem bei den belgischen Wasserstraßen vorhandenen Muster — für den Dortmund—Ems-Kanal bereits beschlossene Sache und für die kanalisirte obere Oder ebenfalls in Aussicht genommen ist. Auch für die übrigen künstlichen Wasserstraßen wird ihre baldige Einführung beabsichtigt. Ihre Anwendung setzt das Vorhandensein einer Schiffsaichung mit Eintauchungsskalen voraus, von welchen letzteren die jeweilige Belastung ohne weiteres abgelesen werden kann. Von Seiten des Reiches ist die Einführung einer solchen Schiffsaichung für die Elbe in Aussicht genommen; die bezüglichen Verhandlungen sind in Folge einer Anregung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten beschleunigt worden, so daß auf die baldige Emanation einer neuen Aichordnung für die Elbe gerechnet werden kann. Diese soll sodann preußischerseits auf den in Betracht kommenden künstlichen preußischen Wasserstraßen ebenfalls zur Einführung gebracht werden und es steht sodann auch der Einführung des veränderten Tarifsystems nichts mehr im Wege. Das Drängen der Interessenten hiernach entbehrt übrigens insofern der Begründung, als nach den neuerdings angestellten Ermittelungen die Tragfähigkeit der Fahrzeuge auf den märkischen Wasserstraßen im Jahre 1893/94 im Durchschnitt zu mehr als 92 Prozent (auf der Havel zu 90,4 Prozent, auf dem Oder—Spree-Kanal zu 86,6 Prozent und auf dem Finowkanal gar zu 97,6 Prozent) ausgenutzt ist, ein Ergebniß, das die Klagen über die Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Erhebungssystems als zur Zeit gegenstandlos erscheinen läßt, das aber in der Hauptsache allerdings darauf zurückgeführt werden muß, daß die gegenwärtige unzulängliche Vermessungsmethode eine starke Ueberschreitung der amtlich festgestellten Tragfähigkeit und somit den Ausgleich zu geringer Ladungen bei niedrigen Wasserständen der anschließenden natürlichen Wasserstraßen durch eine Ueberladung bei günstigen Wasserständen möglich macht. Wirklich dringend wird das Bedürfniß zur Aenderung des Tarifsystems somit erst dann, wenn ein genaues Vermessungssystem einen solchen Ausgleich ausschließt.

Die Frage unter 3b:

> Empfiehlt sich eine weitere Durchführung der Abstufung der Tarifsätze nach den Transportgegenständen, hoch- und geringwerthigen Massengütern, Stückgütern u. s. w.?

ist für den Dortmund—Ems-Kanal dahin geregelt worden, daß dort 3 Tarifklassen vorgesehen sind, nämlich:

1. geringwerthige Massengüter,
2. höherwerthige Massengüter,
3. alle sonstigen Güter.

Für die kanalisirte obere Oder unterliegt diese Frage, die nur individuell, d. h. je für die einzelnen Wasserstraßen, geregelt werden kann, noch der Erwägung. Für die älteren Wasserstraßen, für welche neben dem Normaltarif nur ein Ausnahmetarif für die groben Massengüter, also im Ganzen nur zwei Tarifklassen bestehen, hat dies System bisher noch zu keinen Schwierigkeiten Veranlassung gegeben.

№ 47.

Betr. Erlaß einer auf der Hattersheimer Mühle haftenden Abgabe.

Zweiter Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Freiherr v. Eynatten.

Journal II Nr. 69.

I. Abdruck des Berichtes der Kommission für Petitionen vom 3. Februar 1893 (17. Legislaturperiode V. Session Nr. 53) als Anlage I.

II. Abdruck des Berichtes derselben Kommission vom 5. März 1895 (18. Legislaturperiode II. Session Nr. 86) als Anlage II.

III. In Bezug auf den vom Hause der Abgeordneten auf Vorschlag der Petitionskommission im Jahre 1895 gefaßten Beschluß:

> Die Petition des Mühlenbesitzers Hattemer zu Hattersheim der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, daß dem Petenten die Hälfte der auf der Hattersheimer Mühle lastenden Abgabe von 276,77 Mark erlassen werde;

hat die Königliche Staatsregierung folgende Entschließung gefaßt:

> Der Petition hat auch nach erneuter eingehender Prüfung aus den Gründen, welche in der vorletzten Uebersicht (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 18. Legislaturperiode I. Session 1894 Nr. 20 Seite 5) angeführt sind, nicht entsprochen werden können.

Petent hat abermals mit der Bitte petitionirt:

> Das Hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Petition der Königlichen Staatsregierung zu überweisen, daß dem Antragsteller die Abgabe von 276,77 Mark künftig erlassen werde.

Ueber diese Petition ist in der Petitionskommission am 3. Februar cr. unter Zuziehung des Wirklichen Geheimen Oberregierungsraths Jaeger verhandelt worden.

Die Kommission verharrte trotz der abweichenden Ansicht des Regierungskommissars auf ihrem früheren Standpunkte und beschloß, nachdem ein auf Uebergang zur Tagesordnung gestellter Antrag abgelehnt war, mit 15 gegen 5 Stimmen dem Abgeordnetenhause zu empfehlen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

> Die Petition des Mühlenbesitzers Hattemer zu Hattersheim (II Nr. 69) der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, daß dem Petenten die Hälfte der auf der Hattersheimer Mühle lastenden Abgabe von 276,77 Mark erlassen werde.

Berlin, den 12. Februar 1896.

Die Kommission für Petitionen.

Grütering, Vorsitzender. Freiherr **v. Eynatten**, Berichterstatter. **Baensch-Schmidtlein.** Graf **v. Bernstorff. Boysen.** Freiherr **v. Dobeneck. v. Eichel. v. Eisenhart-Rothe. Engelbrecht. Felisch. Gorke. Hodler, Jerusalem. Jürgensen.** Dr. **Lohmann** (Hagen). Dr. **Lotz. Lückhoff. Mies.** Dr. **Mizerski. Noelle. v. Oppenfeld.** Dr. **Oswalt. Sander-Elze. Schahnasjan. Schmidt** (Warburg). **v. Veltheim. v. Wrochem. Wurmbach.**

Anlage I.

№ 53.

Berichterstatter:
Abgeordneter Willebrand.

Haus der Abgeordneten.
17. Legislaturperiode.
V. Session 1892/93.

Betr. Erlaß einer auf der Kronberger Mühle in Hattersheim haftenden Abgabe.

Erster Bericht

der

Kommission für Petitionen.

Journal II Nr. 123.

Der Mühlenbesitzer Hattemer zu Hattersheim, Provinz Hessen-Nassau, richtete in der vorigjährigen Session an das Abgeordnetenhaus eine Petition, worin er bat, dieselbe der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, daß ihm eine auf seiner Mühle lastende jährliche Abgabe von 276,77 Mark künftig erlassen werde.

Das Abgeordnetenhaus beschloß in der Sitzung vom 27. April 1892:

> Die Petition der Königlichen Staatsregierung mit der Maßgabe zur Erwägung zu überweisen, daß dem Petenten ein gleicher Erlaß seiner Abgabe zu Theil werde, wie er der Nachbarmühle gewährt sei.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat indeß am 24. September 1892 den Petenten abschläglich beschieden.

Jetzt bringt letzterer seine Petition von neuem beim Abgeordnetenhause ein. Ueber dieselbe ist am 20. Januar 1893 in der Petitionskommission unter Zuziehung des Herrn Geheimen Oberregierungsraths Tetzlaff, als Vertreters des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten verhandelt. Der Thatbestand ist folgender: Petent ist Eigenthümer der in der Gemeinde Hattersheim belegenen Kronberger Mühle, auf welcher eine Abgabe von 19 Achtel Korn, Frankfurter Maß, Wasserpacht seit Jahrhunderten gelastet hat. Gegenwärtig ist die Abgabe

in eine Geldleistung von jährlich 276 Mark 77 Pfg. umgewandelt. Eine gleiche Abgabe lastete auf einer der Mühle gegenüber am anderen Ufer des Mühlenbachs belegenen zweiten Mühle. Die Rechte auf beide Abgaben von 38 Achtel Korn wurden durch Vertrag vom 3. August 1665 seitens des berechtigten Erzstifts Mainz an den Herrn v. Frankenstein verkauft. Im Jahre 1782 wurde die Kronberger Mühle vom Kurfürsten dem Müller Hescher in Erbleihe gegeben und hierbei demselben die Verpflichtung auferlegt, „die 19 Achtel Korn an die v. Frankenstein'sche Familie zu zahlen und die gebannten Mahlgäste zu Weilbach redlich zu bedienen." Nach dem Aussterben der Familie des Erbleihträgers fiel im Jahre 1816 das volle Eigenthum an den Staat heim, und zwar an das Herzogthum Nassau, als inzwischen eingetretenen Rechtsnachfolger von Kur-Mainz. Die Abgabe aber blieb bis zum Jahre 1844 für die Familie v. Frankenstein bestehen. In diesem Jahre kaufte der Nassauische Domänenfiskus die 19 Achtel Korn von jener Familie, und zwar mit der Bezeichnung, „19 Malter Korn der Mühlenbannrechte zu Hattersheim." Nun hatte bereits der Vater des Petenten durch Kaufvertrag vom 26. Mai 1822 die Mühle als freies Eigenthum vom Nassauischen Domänenfiskus für 11 000 Gulden in öffentlicher Versteigerung gekauft, unter andern mit nachstehender Bedingung:

4. übernimmt der Steigerer die Mühle mit Appertinenzien mit der jährlich zu entrichtenden Auflage,
   a) von 2 Gulden und 1/2 Malter Korn Frankfurter Maß als Wasserlauf,
   b) von 19 Malter Korn Frankfurter Maß an die freiadlige v. Frankenstein'sche Familie, ersteres zur herzoglichen Rezeptur Höchst und letzteres nach dem Herkommen.

Petent behauptet, daß zu den Appertinenzien der Mühle auch das Bannrecht über die Einwohner von Weilbach gehört habe, daß die fragliche Abgabe die Gegenleistung für dieses Bannrecht darstelle, und daß das Bannrecht auch zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 17. März 1868, durch welches die Bannrechte aufgehoben sind, in rechtsgültiger Weise bestanden habe.

Wegen seines Entschädigungsanspruchs für das entzogene Bannrecht machte nun Petent das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren bei der Königlichen Regierung zu Wiesbaden anhängig, wurde aber durch Beschluß vom 17. Juli 1872 zurückgewiesen, indem angenommen wurde, das Bannrecht sei mit dem Erlöschen der Familie des Erbleihträgers erloschen. Gegen diesen ihm am 24. Juli zugestellten Beschluß wandte sich Petent am 28. August 1872 an das Königliche Kreisgericht zu Wiesbaden mit einem gegen die Königliche Regierung gerichteten „Vortrage", die Akten einzuziehen und die zur Einleitung des Verfahrens vor dem Gerichte erforderliche Verfügung zu erlassen. In weiteren Schriftsätzen formulirte er seine Anträge auf Aufhebung des Resoluts, auf Feststellung der Abgabe als Bannpacht, Entbindung von dieser Abgabe und eventuell Entschädigung. Das Kreisgericht zu Wiesbaden erkannte auch am 11. Juni 1873 dahin, daß der Mühle das beanspruchte Bannrecht gegen die Bewohner der Gemeinde Weilbach bis zum Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1868 zugestanden habe. Dieses Urtheil wurde aber durch Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts Wiesbaden vom 16. Januar 1874 aufgehoben, indem das letztere Gericht davon ausging, daß Petent innerhalb der vorgeschriebenen sechswöchentlichen Frist eine vollständige Klage, als welche sein „Vortrag" nicht anzusehen, habe anstellen müssen, und durch diese Versäumung den Rechtsweg gegen das Resolut verloren habe. Auf die vom Kläger eingelegte Revision wurde vom Königlichen Obertribunal das Urtheil zweiter Instanz bestätigt.

Die Gesuche des Petenten um Erlaß der Abgabe sind seitens der Königlichen Regierung zu Wiesbaden und des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten abgelehnt. Petent macht nun geltend, daß ihn bei Versäumung des Rechtsweges kein Verschulden treffe, und ihm daher der formelle Ausschluß mit seinen Rechtsansprüchen billiger Weise nicht entgegengehalten werden könne.

Er führt sodann aus, daß für die Behauptung, die Abgabe sei als Aequivalent für das der Mühle zugestandene Bannrecht auf die Mühle gelegt, zahlreiche weitere Gründe sprächen.

Die Mühle auf dem anderen Bachufer sei als andere Hälfte der Kronberger Mühle angesehen. Auch dieser anderen Hälfte habe ein Bannrecht, und zwar an die Gemeinde Eddersheim, zugestanden. Die auf dieser Mühle lastende Hälfte der 38 Achtel Korn, welche im Jahre 1665 an den Herrn v. Frankenstein verkauft worden, habe als Bannpacht gegolten und sei auch deshalb dem Mühlenbesitzer erlassen. Die Bewohner Weilbachs hätten dagegen ausschließlich in der Mühle des Petenten ihr Korn mahlen lassen. In der Erbleihurkunde von 1782 finde sich denn auch der vorerwähnte Hinweis auf das Bannrecht. Ferner habe der Nassauische Domänenfiskus diese Abgabe unter dem Titel: „Korn der Mühlenbannrechte in Hattersheim" aufgeführt. Im Berichte des Hofkammerraths Rüscher von 1816 werde vom Bannrechte der Mühle gesprochen. In den Regierungsreskripten von 1844 und 1845 sei die fragliche Abgabe unter dem Titel „Mühlen- und Bannrechte" gebucht. Im Jahre 1847 sei abgelehnt, die Abgabe unter dem Titel „Grundzinsen" zu verrechnen. Als Wasserzins könne die Abgabe nicht gelten, weil sie im Verhältnisse zu dem auf anderen dortigen Mühlen haftenden Wasserzins viel zu hoch sei. Auch habe auf der Mühle ein Wasserzins geruht, welcher abgelöst sei. Zwei andere Mühlen bei Hofheim, ebenfalls bis 1803 zu Kur-Mainz gehörig, hätten fast dieselben Beträge wie die Hattemersche an Bannpacht zahlen müssen. Durch den Heimfall der Mühle nach Erlöschen der Erbleihe könne das Bannrecht nicht geändert sein.

Das Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Wiesbaden, welches allein von den drei angerufenen Gerichten auf die Prüfung der Natur der Abgabe eingegangen sei, ergebe auch den Beweis für die behauptete Bannpacht.

Der Herr Regierungsvertreter führte aus:

Die Petition des Mühlenbesitzers Hattemer zu Hattersheim um Erlaß einer auf seiner Mühle haftenden jährlichen Abgabe von 276,77 Mark ist in Folge des vom Hause der Abgeordneten in der Sitzung vom 27. April 1892 gefaßten Beschlusses nochmals einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Es hat jedoch auch nach dem Ergebnisse dieser wiederholten Prüfung dem Antrage des Petenten nicht stattgegeben werden können. Für diese Entschließung sind im Wesentlichen die Gründe maßgebend gewesen, welche in der Sitzung der Kommission für Petitionen vom 17. März 1892 von dem Regierungsvertreter*) dargelegt worden sind und auf welche hier

*) Derselbe erklärte damals:
„Abgesehen davon, daß die Möglichkeit keineswegs für ausgeschlossen zu erachten ist, daß das Erkenntniß des Kreisgerichts vom 11. Juni 1873 auch in Bezug auf seinen materiellen Theil von den höheren Instanzen, falls diese Veranlassung gehabt hätten, darüber zu entscheiden, aufgehoben und im Rechtswege schließlich in Uebereinstimmung mit dem Resolut der Regierung dahin entschieden worden sein würde, daß ein Bannrecht nicht vorhanden gewesen sei, so hätte selbst in der Annahme, daß das Erkenntniß erster Instanz in dieser Beziehung rechtskräftig geworden sei, eine Entschädigung nicht gewährt werden können. Denn für die Behauptung, daß die

Bezug genommen wird. Es hat davon ausgegangen werden müssen, daß der Kaufvertrag vom 26. Mai 1822, durch welchen der Vorbesitzer des Petenten die Mühle vom Fiskus zu freiem Eigenthum erwarb, für die von dem Bittsteller in Anspruch zu nehmenden Rechte allein maßgebend ist. Die Ausführung des Bittstellers, daß unter den „Pertinenzien" der Mühle ein angebliches früher bestandenes, durch Heimfall erloschenes Bannrecht zu verstehen sei, erscheint unzutreffend. Von einem der Mühle zustehenden Bannrechte ist in dem bezeichneten Vertrage nirgends die Rede; es hätte aber auch bestimmt werden müssen, gegen wen ein solches Recht begründet werden solle; diese Konstituirung hätte nur durch landesherrliche Verleihung geschehen können, welche ausdrücklich und mit Angabe des Verpflichteten zu ertheilen gewesen wäre. Zweifellos wäre ferner bei der diesem Verkaufe vorangegangenen Taxation und in den Lizitationsbedingungen des Bannrechtes Erwähnung geschehen, wenn ein solches hätte mit überlassen werden sollen. Alles dies ist jedoch ausweislich der Akten nicht geschehen. Wenn in dem zwischen dem Fiskus und der Familie v. Frankenstein im Jahre 1844 wegen Rückerwerbung der Abgabe geschlossenen Vertrage die Bezeichnung „Abgabe der Mühlenbannrechte zu Hattersheim" gebraucht worden ist, so ist dies für die rechtliche Natur der Abgabe nicht von entscheidender Bedeutung, für die Beurtheilung der zwischen dem Fiskus und dem Petenten bestehenden Rechtsverhältnisse aber jedenfalls irrelevant.

Dem Petenten stehen für sein Gesuch auch keine Billigkeitsrücksichten zur Seite, da die thatsächliche Ausübung des angeblich bestandenen Bannrechtes in keiner Weise hat nachgewiesen werden können, vielmehr von dem Petenten selbst zugegeben worden ist, daß er seit langen Jahren, jedenfalls seit länger als 10 Jahren, jenes angebliche Recht nicht ausgeübt habe. Letzteres war also bei Emanation des Gesetzes vom 17. März 1868 thatsächlich werthlos, der Petent hat daher durch dieses Gesetz keinen reellen Schaden erlitten, und es sprechen keinerlei Billigkeitsrücksichten dafür, ihm in irgend einer Form eine Entschädigung zu gewähren.

Bezüglich der Nachbarmühle lagen die Verhältnisse insofern wesentlich anders, als der Mühlenbesitzer, wie aktenmäßig nachgewiesen worden ist, das Bannrecht, welches bei dieser Mühle unverändert seit der Verleihung bestanden hat, noch bis zum Jahre 1868 ausgeübt, und durch die Aufhebung des Bannrechts einen effektiven Schaden erlitten hat. Uebrigens ist diesem Mühlenbesitzer die an den Fiskus zu entrichtende Abgabe nicht erlassen, sondern im Wege des Vergleichs auf die Hälfte ermäßigt worden.

Der Berichterstatter führte dagegen Folgendes aus:

Der Umstand, daß das Gesetz vom 17. März 1868 im § 6 den „bannberechtigten Erbleihmühlen" des Herzogthums Nassau besondere Bestimmungen widmet, deutet schon darauf hin, daß die dortigen Erbleihmühlen gewöhnlich bannberechtigt waren. Die hieraus für die Mühle des Petenten, welche bis zum Jahre 1816 im Erbleihverhältniß stand, herzuleitende Vermuthung wird noch bestärkt durch den Umstand, daß auch der mit einer ganz gleichen Abgabe belasteten Nachbarmühle eine Bannberechtigung, und zwar gegen die Gemeinde Eddersheim, zustand. Zur Gewißheit aber wird das Mühlenbannrecht des Petenten durch die vom Kurfürsten zu Mainz dem Müller Hescher in dem Erbleihvertrage von 1782 auferlegte Verpflichtung

> die 19 Achtel Korn an die v. Frankenstein'sche Familie zu zahlen und die gebannten Mahlgäste zu Weilbach redlich zu bedienen,

sowie durch den Vertrag von 1844, durch welchen die Familie v. Frankenstein die Abgabe an den Nassauischen Domänenfiskus unter der Bezeichnung:

> 19 Malter Korn der Mühlenbannrechte in Hattersheim,

verkauft hat. Die beiden letzterwähnten Verträge begründen freilich nicht das Mühlenbannrecht, aber sie sind ein urkundliches Zeugniß für das Vorhandensein desselben. Der Fiskus hat die ursprüngliche Existenz dieses Bannrechts früher auch gar nicht in Abrede gestellt, wie nachstehende Ausführung des Kreisgerichts Wiesbaden in den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses vom 11. Juni 1873 darthut:

> Aus dem Erbleihbriefe von 1782 geht klar hervor, daß mit der fraglichen in Erbleihe gegebenen Mühle ein Bannrecht gegen die Bewohner von Weilbach verbunden gewesen. Zudem hat dies auch die Beklagte (die Königliche Regierung zu Wiesbaden) zugegeben.

Er behauptet aber, daß mit dem 1816 erfolgten Heimfall der fraglichen Mühle das Bannrecht ipso jure erloschen, auch durch langen Nichtgebrauch verjährt sei.

Mit dieser Behauptung ist indeß der Fiskus beweisfällig geblieben.

Der Heimfall bewirkte nur die Vereinigung des Untereigenthums mit dem Obereigenthum, konnte aber absolut keinen Einfluß ausüben auf das der Mühle zustehende Bannrecht, weil hier dritte Personen, die gebannten Mahlgäste von Weilbach ein Interesse an dem Fortbestande des Bannrechts hatten, und Dritten gegenüber die der Mühle anhaftenden Rechte durch den Heimfall nicht geändert werden konnten.

Auch der Einwand der Verjährung ist nicht begründet. Denn sowohl nach gemeinem Recht als auch nach deutschem Privatrecht — den allein hier in Betracht kommenden Rechtsgebieten — erlöschen Bannrechte nicht durch einfachen Nichtgebrauch, sondern nur dann, wenn der Pflichtige zur Leistung aufgefordert ist, dieselbe geweigert hat, und der Berechtigte sich dabei 30 Jahre lang beruhigt hat. Daß aber die Weilbacher Mahlgäste sich geweigert haben, ihr Korn in der Mühle des Petenten mahlen zu lassen, ist nirgends behauptet.

Ist hiernach der Mühle das Bannrecht gegen die Weilbacher Mahlgäste bis zum Jahre 1822 verblieben, so ging dasselbe nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze „accessorium sequitur principale" durch den Kaufvertrag vom 26. Mai 1822 ohne Weiteres auf den Vater des Petenten über. Ueberdies ist diesem die Mühle ausdrücklich mit „Appertinenzien" verkauft. Zu diesen rechnet zutreffend das Kreisgericht Wiesbaden in den Entscheidungsgründen seines Urtheils auch die rechtlichen, insbesondere das Bannrecht.

Wenn der Herr Regierungskommissar darauf hinweist, daß 1822 bei dem Verkauf der Mühle weder in den Lizitationsbedingungen noch bei der Taxation des Bannrechts Erwähnung geschehen sei, so ist dieser Umstand

Abgabe von 19 Malter Roggen lediglich als eine Bannpacht anzusehen sei, sind Beweismittel nicht erbracht und muß dieselbe nach den angestellten Ermittelungen für unzutreffend erachtet werden. Die Abgabe hat seit Jahrhunderten bestanden, ist bereits im Jahre 1665 an die v. Frankensteinsche Familie verkauft und wird in den alten Urkunden „Wasserpacht" genannt. Dagegen wird das Vorhandensein eines Bannrechts zuerst im Erbleihbriefe von 1782 erwähnt. Durch den Kaufvertrag vom 26. Mai 1822 ferner wird dem neuen Eigenthümer der Mühle die Abgabe auferlegt, ohne daß eines Bannrechts Erwähnung geschieht, und im Stockbuch von Hattersheim ist die Abgabe als Mühlenpacht bezeichnet. Die Anwendung des § 5 des Gesetzes vom 17. März 1868 würde hiernach unzweifelhaft für ausgeschlossen zu erachten sein, und hätte es sich daher nur um Gewährung einer Entschädigung nach Maßgabe der §§ 23 ff. handeln können. Aber der Anspruch auf eine solche würde, selbst wenn das Bannrecht rechtlich noch bestanden hätte, zurückgewiesen worden sein, da das Bannrecht nach dem Zugeständniß des Müllers in den letzten 10 Jahren, nach der Auskunft der Gemeindebehörde von Weilbach aber seit Menschengedenken nicht ausgeübt worden ist, also im Jahre 1868 thatsächlich einen Werth nicht gehabt haben würde."

nicht von entscheidender Bedeutung, da es auch vorkommt, daß derartige Vorverhandlungen nicht erschöpfend sind.

Durch das Gesetz vom 17. März 1868 wurden in den 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen im § 2 die Mühlenbannrechte, also auch dasjenige des Petenten, aufgehoben, und zugleich im § 5 diejenigen Abgaben und Leistungen in Wegfall gebracht, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet waren, und zwar nach § 14 Absatz 2 ohne Entschädigung für die aufgehobenen Abgaben, wenn Fiskus der Bezugsberechtigte war. Wenn also Petent nachzuweisen vermag, daß die Abgabe von 19 Achtel Korn, jetzt 276,77 Mark, die Gegenleistung für das aufgehobene Mühlenbannrecht ist, so mußte dieselbe nach § 5 in Wegfall kommen. Dieser Nachweis ist als geführt zu erachten. Denn aus dem Erwerbsvertrage von 1844, durch welchen Fiskus das Abgabebezugsrecht von der Familie v. Frankenstein erkauft hat, und worin es heißt, es werde erworben die Abgabe von 19 Achtel Korn „der Mühlenbannrechte" zu Hattersheim; ferner aus dem Erbleihbriefe von 1782, in welchem dem Erbleihträger Hescher die Verpflichtung auferlegt worden, einerseits die 19 Achtel Korn an die Familie v. Frankenstein zu zahlen, andererseits die gebannten Mahlgäste zu Weilbach redlich zu bedienen, geht unzweifelhaft hervor, daß es sich in Wahrheit um eine Leistung des Petenten handelt, die in ursächlichem Zusammenhange mit dem Mühlenbannrecht steht und eine Gegenleistung für dasselbe bildet.

Nun hat zwar der Petent seinen Rechtsanspruch gegen den Fiskus durch das in der Revisionsinstanz vom Königlichen Obertribunal bestätigte Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Wiesbaden vom 16. Januar 1874 verloren. Allein diese Abweisung ist lediglich darauf gegründet, daß Petent eine vollständige Klage innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen sechswöchentlichen Frist habe anstellen müssen und seine Eingabe beim Kreisgerichte Wiesbaden nicht als Berufung auf rechtliches Gehör habe angesehen werden können. Dieser Abweisungsgrund steht aber im Widerspruch mit einem anderen Urtheile des Obertribunals vom 4. Oktober 1853, nach welchem im Falle des § 108 der Gewerbeordnung (alte Fassung), in welchem ebenfalls Berufung auf rechtliches Gehör vorgesehen ist, angenommen worden, daß schon die Anmeldung der Berufung auf den Rechtsweg das Rechtsmittel zu wahren geeignet sei. Erst durch das Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 ist allgemein angeordnet, daß die Beschreitung des Rechtswegs durch Erhebung der Klage zu erfolgen hat. Wenn nun Petent durch seine Eingabe vom 28. August 1872 der älteren Praxis des Obertribunals gefolgt ist und voll genügt hat, so ist es billig, daß ihm die Versäumung der Frist nicht zum Vorwurf gemacht wird, zumal er in der Lage gewesen wäre, die Klage noch in der gesetzlichen Frist anzustellen, falls das Königliche Kreisgericht zu Wiesbaden ihn auf seine Eingabe sofort dahin beschieden hätte, dieselbe genüge nicht, und es sei Klage einzureichen. Dem Petenten darf daher billiger Weise nicht entgegengehalten werden, daß das Regierungsresolut deshalb rechtskräftig geworden ist, weil die oberen Instanzgerichte den Rechtsweg versagt haben. Sein Verlangen, seine Petition der Königlichen Staatsregierung zu überweisen, ist somit ganz gerechtfertigt, und kein Grund vorhanden, dem Abgeordnetenhause zu empfehlen, von seinem vorigjährigen Beschlusse zurückzutreten. Wenn aber Petent nach wie vor beansprucht, daß ihm die ganze Abgabe erlassen werde, so geht sein Verlangen doch zu weit.

Es kommt zunächst in Betracht, daß Petent zehn, vielleicht noch längere Jahre vor Erlaß des Gesetzes vom 17. März 1868 das Mühlenbannrecht thatsächlich nicht mehr ausgeübt hat, dasselbe daher den vollen Werth für ihn nicht mehr hatte. Dann ist aber auch zu berücksichtigen, daß der Nachbarmühle, auf welche Petent Bezug nimmt, nicht die ganze, sondern nur die halbe Abgabe in Folge der Aufhebung des Mühlenbannrechts erlassen ist. Billiger Weise kann auch Petent einen weitergehenden Erlaß seiner Abgabe nicht beanspruchen.

Gestützt auf vorstehende Begründung stellte der Referent den Antrag:

> die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen, daß dem Petenten die Hälfte der auf der Hattersheimer Wassermühle lastenden Abgabe von 276,77 Mark erlassen werde.

In der Kommission war man darüber einig, daß — wenn der Anspruch des Petenten an sich begründet gewesen wäre — der formelle Ausschluß desselben mit seinen Rechtsansprüchen die Billigkeitsgründe nicht aufhebe, da der Ausschluß ohne Schuld des Petenten geschehen sei.

Im Uebrigen schlossen sich einige Mitglieder der Kommission den Ausführungen des Herrn Regierungsvertreters an, indem sie noch besonders hervorhoben, daß ein Bannrecht für die Mühle des Petenten nicht nachgewiesen sei, jedenfalls 1822 nicht mehr existirt habe und auf den Vater des Petenten nicht übergegangen, eventuell auch werthlos geworden sei, weil es schon lange Jahre vor 1868 nicht mehr ausgeübt sei. Von ihnen wurde beantragt:

> über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Mehrere Mitglieder der Kommission, von denen eins beantragte:

> die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

schlossen sich dagegen überall den Ausführungen des Referenten an.

Bei der Abstimmung wurde der zuletzt erwähnte Antrag auf „Berücksichtigung" mit 15 gegen 5 Stimmen verworfen, dagegen der Antrag des Referenten mit 11 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die Petitionskommission empfiehlt deshalb:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> die Petition des Mühlenbesitzers Hattemer zu Hattersheim II Nr. 123 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, daß dem Petenten die Hälfte der auf der Hattersheimer Wassermühle lastenden Abgabe von 276,77 Mark erlassen werde.

Berlin, den 3. Februar 1893.

Die Kommission für Petitionen.

Lehmann, Vorsitzender. Willebrand, Berichterstatter. v. Bredow. v. Brockhausen. Bunzen. Conrad (Graudenz). Czwalina. Freiherr v. Dobeneck. Engels. Freiherr v. Eynatten. Friederichs (Gummersbach). Dr. Graf (Elberfeld). Halberstadt. Jacobs. Jerusalem. Jürgensen. Licht. Lückhoff. Mies. Oster. v. Puttkamer-Treblin. Rohde-Wachsdorf. Rożański. Sander. Schmidt (Warburg). v. Veltheim. v. Waldow. Weber (Genthin).

Anlage II.

№ 86.

Haus der Abgeordneten.
18. Legislaturperiode.
II. Session 1895.

C. Betr. Erlaß einer auf der Hattersheimer Mühle lastenden Abgabe.

Zweiter Bericht
der
Kommission für Petitionen.

C.

Berichterstatter:
Abgeordneter Freiherr v. Eynatten.

Journal II Nr. 91.

I. Abdruck des Berichtes der Kommission für Petitionen vom 3. Februar 1893 (17. Legisl.-Periode V. Sess. Nr. 53) als Anlage zum Bericht.

II. In Bezug auf den vom Abgeordnetenhause im Jahre 1893 gefaßten Beschluß:

> Die Petition des Mühlenbesitzers Hattemer zu Hattersheim der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, daß dem Petenten die Hälfte der auf der Hattersheimer Wassermühle lastenden Abgabe von 276,77 Mark erlassen werde;

hat die Königliche Staatsregierung folgende Entschließung gefaßt:

> Auch nach erneuter eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse hat dem Petenten die auf der Hattersheimer Wassermühle lastende Abgabe von 276,77 Mark weder ganz, noch theilweise erlassen werden können. Dem Eigenthümer der Nachbarmühle ist die an den Fiskus zu entrichtende Abgabe nicht einfach erlassen, sondern dieselbe ist im Wege des Vergleichs auf die Hälfte ermäßigt worden, was angängig war, da es sich bei der Nachbarmühle um ein zweifelhaftes Rechtsverhältniß handelte. Dagegen steht die rechtliche Verpflichtung des 2c. Hattemer zur Zahlung der vorbezeichneten Abgabe unzweifelhaft fest, und für einen etwa im Wege der Allerhöchsten Gnade zu seinen Gunsten zu erwirkenden Erlaß sind Billigkeitsrücksichten nicht geltend zu machen.

Petent hat deshalb abermals mit der Bitte petitionirt:

> Das Hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> die Petition der Königlichen Staatsregierung zu überweisen, daß dem Antragsteller die Abgabe von 276,77 Mark künftig erlassen werde.

Ueber diese Petition ist in der Kommission für Petitionen am 2. März 1895 unter Zuziehung des Wirklichen Geheimen Oberregierungsraths Jaeger verhandelt worden.

Der Thatbestand, wie er vom Referenten mitgetheilt wurde, ist bereits im anliegenden Berichte vom Jahre 1893 vollständig zur Darstellung gelangt und kann lediglich darauf verwiesen werden.

Von Seiten des Regierungskommissars wurde der Standpunkt, den die Königliche Regierung bereits im Jahre 1893 eingenommen hat, und wie er in der Entschließung vom Jahre 1894 erneut zum Ausdruck gekommen ist, unverändert innegehalten.

Ein Mitglied der Kommission beantragte, die Petition der Königlichen Regierung zur Erwägung zu überweisen, indem es ausführte, daß selbst, wenn das fragliche Bannrecht im Jahre 1868 noch bestanden habe, es noch ungewiß sei, ob dasselbe zu diesem Zeitpunkte noch einen realen Werth gehabt habe.

Die Kommission trat indes diesem Antrage nicht bei, beschloß vielmehr, aus den in dem beigefügten Berichte vom Jahre 1893 ausführlich dargelegten Gründen mit allen gegen eine Stimme dem Abgeordnetenhause zu empfehlen:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> Die Petition des Mühenbesitzers Hattemer zu Hattersheim (II Nr. 156) der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung dahin zu überweisen, daß dem Petenten die Hälfte der auf der Hattersheimer Mühle lastenden Abgabe von 276,77 Mark erlassen werde.

Berlin, den 5. März 1895.

Die Kommission für Petitionen.

Grütering, Vorsitzender. Baensch-Schmidtlein. Graf v. Bernstorff. Freiherr v. Dobeneck. v. Eisenhart-Rothe. Freiherr v. Eynatten. Gorke. Hirt. Hodler. Jerusalem. Jürgensen. Kelders. Krause (Waldenburg). Dr. v. Lieres und Wilkau. Dr. Lohmann (Hagen). Dr. Lotz. Lückhoff. Mies. Dr. Mizerski. Dr. Oswalt. v. Rautter. Sander-Elze. Schmidt (Warburg). Dr. Schnaubert. v. Veltheim. Wetekamp. v. Wrochem. Wurmbach.

№ 48.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

I.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Gerichtsschreibers a. D. Stentzel in Patzschkau — II Nr. 57 — um Erwirkung einer höheren Pension.

Berichterstatter: Abgeordneter Gorke.

Antrag der Petitionskommission:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> Ueber die Petition II Nr. 57, mit Rücksicht auf die Erklärung der Königlichen Staatsregierung, zur Tagesordnung überzugehen.

II.

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition der Mitglieder der Einschätzungskommissionen in Wandsbek, Mohr und Genossen — II Nr. 176 — um Gewährung von Versäumnißkosten.

Berichterstatter: Abgeordneter von Eichel.

Antrag der Petitionskommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr. 176 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

III.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Justizwesen über die Petitionen des Magistrats der Stadt Linden — II Nr. 41 — und von Flebbe und Gen., Gemeindevorstehern und Einwohnern des früheren Amts Linden — II Nr. 41[1] — um Errichtung eines Amtsgerichts in Linden.

Berichterstatter: Abgeordneter Olzem.

Antrag der Justizkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petitionen II Nr. 41 und 41[1] der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

IV.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Justizwesen über die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Zirke und Anderer — II Nr. 121 — um Errichtung eines Amtsgerichts in Zirke.

Berichterstatter: Abgeordneter Kolisch.

Antrag der Justizkommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition II Nr. 121 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

V.

Mündlicher Bericht der Kommission für das Gemeindewesen über die Petition von Schwarz und Gen., Vorstand der Fleischerinnung in Fulda und Anderer — II Nr. 46 — um Beseitigung der kommunalen Fleischsteuer.

Berichterstatter: Abgeordneter Junghenn.

Antrag der Gemeindekommission:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Ueber die Petition II Nr. 46 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 14. Februar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.

v. Köller.

№ 49.

Antrag

zu der

zweiten Berathung des Etats der Eisenbahnverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97. — Nr. 42 der Drucksachen zu Ia.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Petition des landwirthschaftlichen Provinzialvereins für Westfalen und Lippe II 236, welche Aufhebung des am 1. Oktober 1895 zur Einführung gelangten Viehstaffeltarifs beantragt,

der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 14. Februar 1896.

Herold.

Unterstützt durch:

Dr. Frhr. v. Heereman. Graf von und zu Hoensbroech. von der Acht. Albers. v. Baumbach. Biesenbach. Cahensly. Claessen. Dasbach. Dauzenberg. Frhr. v. Eynatten. Dr. Glattfelter. v. Grand-Ry. v. Kehler (Mülheim). Kircher. Kirsch. Dr. Köhler (Trier). Krings. Leppelmann. Lohmann (Brilon). Meyer zu Selhausen. Mies. Mooren. Dr. Opfergelt. Dr. Ostrop. v. Pappenheim-Liebenau. Frhr. v. Plettenberg-Mehrum. Roeren. Schmidt (Warburg). Schwarze. Stötzel. van Bleuten. Wallenborn. Wellstein. Wenders. Wester Schulte. Willebrand. de Witt (Mülheim).

№ 50.

Betr. Regelung des sogen. Beamtenprivilegs hinsichtlich der Kommunalsteuern.

Zweiter Petitions-Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Bunzen.

Journal II Nr. 43, 77.

Die Petition Journal II Nr. 43 des Westpreußischen Städtetages, d. d. Danzig, den 28. Dezember 1895, und die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Elbing vom 10. Januar 1896, Journal II Nr. 77,

kamen in der Sitzung der Kommission für das Gemeindewesen, an welcher als Vertreter des Ministers des Innern der Geheime Oberregierungsrath Nöll, sowie als Vertreter des Finanzministers der Geheime Finanzrath Dr. Strutz Theil nahmen, zur Verhandlung.

Diese beiden Petitionen betreffen dieselbe Sache; sie enthalten die Bitte um Aufhebung des Gemeinde-Steuerprivilegs der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, bezw. den Antrag, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldigst einen, dem § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Zur Begründung dieser Eingaben wird in beiden Petitionen der Hauptsache nach angeführt:

1. daß nach Einführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 dem früheren Zustande gegenüber eine derartige Durchsichtigkeit des Einkommens sämmtlicher Steuerpflichtigen gewährleistet sei, daß die Stellung der Staatsdiener nach dieser Richtung nicht mehr als eine ungünstigere als die der andern Staatsangehörigen bezeichnet werden könne;
2. daß das Diensteinkommen der Beamten nicht weniger gesichert erscheine als das Einkommen aus Grund- und Kapitalvermögen und aus gewinnbringender Beschäftigung;
3. daß das Ansehen der Beamten durch das fragliche Privileg geschädigt werde, insofern, als sie sich selbst der Ansicht nicht verschließen können, daß es unbillig sei, an allen Vortheilen eines Gemeinwesens Theil zu nehmen, ohne zu den Lasten desselben gleichmäßig mit allen andern Bürgern beizutragen.

Der Berichterstatter gedachte nach dem Vortrage über Inhalt und Begründung der Petitionen zunächst der Verhandlungen im Abgeordnetenhause bei der Berathung des § 34 des Entwurfs eines Kommunalabgabengesetzes, und wies darauf hin, daß zwischen diesem § 34 des Gesetzentwurfs, welchem zu Folge das fragliche Steuerprivilegium fortbestehen solle, und dem betreffenden Paragraphen (41) des Gesetzes, wie er durch Beschluß des Abgeordnetenhauses gestaltet worden, ein prinzipieller Gegensatz vorhanden sei, da dieser Paragraph das Steuerprivilegium, wenn auch erst später zu gelegener Zeit, grundsätzlich beseitigen wolle. — Wenn übrigens diese Zeit erst für gekommen erachtet werde bei einer allgemeinen Gehaltserhöhung der Beamten, dann werde sie wohl nie eintreten, denn eine gleichzeitige Gehaltsaufbesserung für alle Beamte sei kaum zu erwarten, zumal in den letzten Jahren einigen Beamtenkategorien bereits Gehaltszulagen bewilligt worden seien. Auch der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf über das Diensteinkommen der Volksschullehrer ꝛc. bewege sich auf derselben Linie. Wolle man daher der Sache ernstlich näher treten, dann müsse darauf Bedacht genommen werden, den gegenwärtig im Amte sich befindenden Beamten eine angemessene Entschädigung für den Fortfall ihres Steuerprivilegs zu gewähren.

In der vorigen Session habe die Gemeindekommission bereits über die Sache verhandelt, die Ueberweisung der betreffenden Petition als Material beschlossen und auch einen schriftlichen Bericht erstattet (Drucksache Nr. 292), welcher aber im Plenum nicht mehr zur Verhandlung gekommen sei.

Der Bericht ist hier beigefügt.

Ein Mitglied der Kommission machte darauf aufmerksam, daß durch den Sitz von Beamten den Gemeinden immerhin ein Vortheil erwachse, bemerkte ferner, daß die gesetzliche Regelung der Sache in Gemäßheit des § 41 des Kommunalabgabengesetzes nicht dringlich erscheine, und beantragte, die Petitionen der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen. Ein anderes Kommissionsmitglied erklärte, dem Antrage der Petenten sympathisch gegenüberzustehen, besonders da die durch das Einkommensteuergesetz vorgeschriebene Deklarationspflicht die Heranziehung des vollen Einkommens auch der Privatpersonen gewährleiste, hierdurch aber der wichtigste Grund für das Steuerprivileg der Beamten fortgefallen sei. Dasselbe Mitglied ist mit dem Antrage auf Ueberweisung einverstanden, jedoch in dem Sinne, daß hierdurch der Wunsch auf Regelung der Sache gemäß § 41 des Kommunalabgabengesetzes erneut zum Ausdruck gebracht werden solle.

Der Vertreter des Ministers des Innern äußerte sich folgendermaßen:

Ein Grund, die Aufhebung der sogenannten Kommunalsteuerbefreiungen für dringlich zu erachten, liegt meines Erachtens nicht vor. Um so weniger, als dieser Aufhebung, wenigstens vom Standpunkte derjenigen Gemeinden, welche nicht den Sitz für Behörden abgeben und doch für die Entschädigung der von der Aufhebung betroffenen Beamten mit aufzukommen hätten, sogar mancherlei Bedenken entgegenstehen. Das findet nicht nur auf die Befreiungen der unmittelbaren, sondern auch auf diejenigen der mittelbaren Staatsbeamten Anwendung.

Es bedarf indessen, wie mir scheint, für jetzt keiner grundsätzlichen Erörterung der durch die Petenten aufgeworfenen Frage. Bei der Berathung des Entwurfs des § 41 des Kommunalabgabengesetzes ist das Haus der Abgeordneten davon ausgegangen, daß die Aufhebung der erwähnten Befreiungen zwar stattzufinden habe, jedoch erst dann, wenn die geplante allgemeine Aufbesserung der Gehälter der unmittelbaren Staatsbeamten erfolgt sei. Ich glaube nicht, daß das Haus der Abgeordneten geneigt sein wird, den damals eingenommenen Standpunkt wiederaufzugeben, am wenigsten heute schon, nachdem das Kommunalabgabengesetz kaum in Kraft getreten ist. Die geplante allgemeine Aufbesserung aber hat bekanntlich noch nicht stattgefunden.

Unter diesen Umständen kann ich der Hohen Kommission nur anheimstellen: sich für die Ueberweisung der Petitionen an die Staatsregierung und zwar als Material für die Gesetzgebung auszusprechen.

Nachdem der Berichterstatter sich mit dem Antrage auf Ueberweisung, jedoch in dem vorstehend dargelegten Sinne, einverstanden erklärt hatte, wurde einstimmig beschlossen zu beantragen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
die Petitionen II Nr. 43 und Nr. 77 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Schlabitz, Vorsitzender. **Bunzen**, Berichterstatter. **Albers. v. Brockhausen. Cahensly. Conrad** (Glatz). **Hausmann. Hornig** (Liegnitz). **Junghenn. v. Knapp. Mies.** Freiherr **v. Richthofen-Mertschütz. Ring.** Dr. **Schilling.**

Anlage.

№ 292.

Haus der Abgeordneten.
18. Legislaturperiode.
II. Session 1895.

A. Betr. Regelung des sog. Beamtenprivilegs hinsichtlich der Kommunalsteuern.

Siebenter Bericht
der
Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter v. Rabe-Gr. Silber.

Journal II Nr. 494.

Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Elbing haben unter dem 15. März d. J. eine Petition mit dem Antrage eingereicht:

> Das Hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldigst einen dem § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Gemeindekommission verhandelte über diese Petition in der Sitzung vom 26. April d. J. Der Berathung wohnte der Geheime Finanzrath Dr. Strutz als Kommissar des Finanzministeriums bei. Der Berichterstatter besprach zunächst die Entstehung des § 41 des K. A. G. in seiner jetzigen Fassung, welche besagt, daß die Heranziehung der mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc. zu Einkommensteuern durch besonderes Gesetz geregelt werden soll.

In dem damals von der Königlichen Staatsregierung vorgelegten Entwurf eines Kommunalabgabengesetzes war die bestehende Befreiung der Staatsbeamten von den Einkommensteuern beibehalten worden. Bei der Berathung in dem Hohen Hause wurden viele Gründe dafür und dagegen geltend gemacht. Viele Petitionen, welche dieses Beamtenvorrecht angriffen, waren eingegangen.

Von der Seite des Hohen Hauses, welche für Beibehaltung der Befreiung war, wurde ausgeführt, daß der Beamte in der Wahl seines Wohnsitzes beschränkt sei, sich dem Druck übermäßiger Gemeindeabgaben durch Fortziehen nicht entziehen könne, daß, wenn neue Behörden gebildet würden, die Gemeinden sich stets danach drängten wegen der Vortheile, die sie davon hätten und daß es nicht angängig sei, die Beamten schlechter zu stellen als sie bisher gestellt gewesen seien, nachdem ihnen schon seit Jahren eine Gehaltserhöhung versprochen sei, daß aber die schlechte Finanzlage des Staates eine allgemeine Erhöhung der Gehälter nicht gestatte.

Die andere Seite des Hohen Hauses betonte, daß von den im Jahre 1822 für die Befreiung geltend gemachten Gründen jetzt viele fortgefallen seien. Durch die Deklarationspflicht sei jedes Einkommen durchsichtig geworden. Die seit 1822 sehr gewachsenen Kosten für Schullasten, Armenwesen und Polizei kämen auch den Beamten zu Gute und wenn die Beamten unzureichend besoldet seien, so solle der Staat sie besser stellen. Wenn man das Interesse, welches jeder Einzelne an der Kommune habe, nach den Leistungen bemessen wolle, die ihm durch die kommunalen Einrichtungen gewährt werden, dann werde für das Beamtenprivilegium kein Raum bleiben.

Der damalige Ministerpräsident hob die Unmöglichkeit hervor, zur Zeit den Beamten eine Entschädigung für die Beseitigung der Vorrechte zu gewähren und trat mit Entschiedenheit für die Beibehaltung derselben ein.

Der § 41 erhielt dann in der zweiten Lesung die jetzige Fassung. Der Berichterstatter führte nun aus, daß die in der vorliegenden Petition für die Beseitigung des Vorrechtes angeführten Gründe, die volle Durchsichtigkeit jedes Einkommens und die Unbilligkeit an allen Vortheilen eines Gemeinwesens theilzunehmen, nicht aber gleichmäßig mit den anderen Bürgern die Lasten zu tragen, wie vorstehend gezeigt auch schon 1893 bestanden hätten, daß aber auch jetzt noch die Unmöglichkeit einer allgemeinen Erhöhung der Beamtengehälter vorliege. Es seien keinerlei neue Gründe für oder wieder die Befreiung angeführt worden, es liege daher auch kein Grund vor, die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Kommissar des Finanzministeriums trat der Ansicht, daß sich die Verhältnisse seit 1893 nicht geändert hätten, bei. Er führte dann ferner noch an, daß bei Begründung des Antrages, auf welchen hin der § 41 seine jetzige Fassung erhalten hat, der Herr Antragsteller ausdrücklich ausgesprochen habe, sein Antrag bezwecke zum Ausdruck zu bringen, daß das Haus die Aufhebung oder mindestens Beschränkung der Beamtenprivilegien wünsche, aber anerkenne, daß der Zeitpunkt hierfür erst gekommen sein werde, wenn die angefangene aber ins Stocken gerathene Gehaltsaufbesserung der Beamten zu Stande gekommen sein werde. Das Hohe Haus habe diese Auffassung in unzweideutiger Weise als diejenige seiner Mehrheit anerkannt durch Annahme einer Resolution, „die Staatsregierung zu ersuchen, die Heranziehung der Beamten zur kommunalen Besteuerung gleichzeitig mit der beabsichtigten weiteren Aufbesserung ihrer Gehälter zu regeln.“

Diese Aufbesserung zur Duchführung zu bringen, sei bisher noch nicht möglich gewesen. Im Namen seines Chefs und in Konsequenz der vor 2 Jahren von der Staatsregierung und dem Hohen Hause angenommenen Haltung glaube er der Kommission empfehlen zu sollen, dem Plenum Uebergang zur Tagesordnung vorzuschlagen.

Bei der sich hieran knüpfenden Berathung wurde von einem Mitglied zur Sprache gebracht, es errege vielfach Mißstimmung, daß bei Berechnung des steuerpflichtigen Diensteinkommens der Beamten nicht die Steuer vom ganzen Diensteinkommen berechnet und dann halbirt werde, sondern daß das Diensteinkommen halbirt und von dieser Hälfte die Steuer berechnet werde.

Ein anderes Mitglied entgegnete, daß diese Berechnung auf einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts beruhe, und der Kommissar des Finanzministeriums bestätigt das mit dem Zusatz, daß sich also ohne Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen hieran nichts ändern lasse, daß dazu aber kein Anlaß vorliege. Die schon 1893 für und gegen die Befreiung zur Sprache gebrachten Gründe wurden, ohne daß ein neuer Grund angeführt werden konnte, zwar auch wieder erwähnt, schließlich aber

doch anerkannt, daß die Unmöglichkeit, die Gehälter aufzubessern, der Aufhebung des Privilegs entgegenstehe. Ein Mitglied konstatirte noch, daß durch die Debatte festgestellt worden, daß trotzdem allseitig der Wunsch nach Aufhebung des Privilegs vorhanden sei.

Zu dem nunmehr vom Referenten gestellten Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, bemerkte der Kommissar des Finanzministeriums, anscheinend theile die Mehrheit der Kommission die Ansicht, daß an der in jener 1893 angenommenen, oben erwähnten Resolution zum Ausdruck gebrachten Auffassung festzuhalten sei. Wenn dies der Fall, so würde seines Dafürhaltens die Ueberweisung nur Bedeutung haben, wenn, was aber nicht geschehen, die Petition neues Material zur Beurtheilung der Frage vorgebracht hätte. Er sehe daher, da die angeführten Gesichtspunkte sämmtlich der Regierung bekannt und bei der Berathung 1893 nach allen Seiten erörtert worden, keinen Grund für die Ueberweisung.

Der Vorsitzende wiederholte jedoch den Antrag auf Ueberweisung, um dadurch zu zeigen, daß die Aufhebung noch ebenso allseitig gewünscht werde wie 1893.

Dieser Antrag wurde nun mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Journal Nr. II 494[1].

Inzwischen war unter dem 25. April d. J. von dem Vorstand des Bürger- und Hausbesitzervereins in Forst i. L. eine Petition mit dem Antrag eingereicht,

> das Hohe Haus wolle bei der jetzt vorliegenden Novelle zum Kommunalabgabengesetz die Aufhebung der Steuerbegünstigung der Beamten beschließen resp. die Zustimmung zur Novelle von der ungesäumten resp. gleichzeitigen Aufhebung des Privilegiums abhängig machen.

Ueber diese Petition wurde in der Gemeindekommission am 15. Juni d. J. verhandelt. Da dieselbe keinerlei neue Momente anführt und dasselbe will wie die Petition II 494, welche von der Kommission auf das Eingehendste berathen worden ist, so beantragt Berichterstatter, die Petition II 494[1] im Anschluß an die Petition II 494 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

In Folge dessen beantragt nunmehr die Kommission:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
> Die Petitionen II 494 und II 494[1] der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Berlin, den 28. Juni 1895.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Schlabitz, Vorsitzender. Albers. Böttinger. Conrad (Glatz). v. Enckevort. Hausmann. Dr. Irmer. Junghenn. Neubarth. Dr. Ostrop. v. Rabe-Gr. Silber. Freiherr v. Richthofen (Jauer). Ring. Wallenborn.

№ 51.

Betr. die Hannoversche Städteordnung.

Dritter Petitions-Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Hausmann.

Journal II Nr. 199. 85.

Der Vorstand des Verbandes stadthannoverscher Bürgervereine hat unter dem 14. Januar d. Js. eine Petition (II 199) mit dem Antrage eingereicht:

> die Zahl der Bürgervorsteher in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover auf mindestens 36 zu erhöhen.

Ferner haben die Herren Böttger und Genossen de dato Hannover 6. Januar 1896 eine Eingabe (II 85) mit der Bitte überreicht:

> dahin zu wirken, daß baldigst für die Provinz Hannover eine Städteordnung eingeführt werde, welche die Bürger der Hannoverschen Städte in ihrem Selbstverwaltungsrecht, wie in den Städten anderer Provinzen der Monarchie wenigstens gleichstellt.

Dieser Eingabe ist ein Entwurf einer neuen Städteordnung für die Provinz Hannover angefügt.

Beide Petitionen haben schon Vorläufer gehabt, es werden daher die früheren Eingaben und Beschlüsse in derselben Angelegenheit zweckmäßig den erneuten Verhandlungen zu Grunde zu legen sein.

In der I. Session der 18. Legislaturperiode (1894) ist eine Petition des Hannoverschen Städtevereins, II Nr. 53 und eine Petition des Rentiers Baumgart und Genossen, II Nr. 129, welche sich auf Aenderung der Hannoverschen Städteordnung bezogen, im Plenum des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung gekommen, die Petition II 53 ist der Königlichen Staatsregierung als Material überwiesen, über die Petition II 129 dagegen zur Tagesordnung übergegangen. Ferner wurde in der II. Session der 18. Legislaturperiode (1895) in der Gemeindekommission über eine Petition II 613 des Vorstandes des Verbandes der stadthannoverschen Bürgervereine, betreffend Erhöhung der Zahl der Bürgervorsteher in der Stadt Hannover verhandelt. Die Gemeindekommission hatte beantragt, diese Petition der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen, der betreffende Bericht ist jedoch zur Berathung und Beschlußfassung im Plenum nicht mehr gelangt.

Die Berichte von 1894 und 1895 sind hier angefügt.

Die Gemeindekommission, welcher als Kommissar des Ministeriums des Innern der Geheime Oberregierungsrath Dr. Brandt beiwohnte, beschloß in ihrer Sitzung vom 5. Februar 1896 die Berathung der beiden Petitionen II 199 und II 85 zu verbinden.

Der Berichterstatter trug vor, daß die diesjährige Petition des Verbandes der stadthannoverschen Bürgervereine II 199 erfolgt sei, weil eine den gleichen Zweck verfolgende Eingabe derselben Petenten vom Jahre 1895 im Plenum nicht zur Verhandlung gekommen sei, wiederholte die Gründe, welche 1895 zu dem Antrage auf Ueberweisung als Material geführt hätten und beantragte die Ueberweisung zur Erwägung.

Der Herr Regierungskommissar bezog sich auf die in den (angefügten) Berichten enthaltenen, bereits 1894 und 1895 von ihm abgegebenen Erklärungen und betonte noch einmal, daß mit Hülfe der nach § 77 der Hannoverschen Städteordnung zulässigen besonderen Kommissionen, die Geschäfte in Hannover zufriedenstellend geführt werden könnten.

Die Sache sei nicht dringend genug, um dieserhalb an eine Aenderung der Hannoverschen Städteordnung heranzugehen; er empfehle den Uebergang zur Tagesordnung zu beschließen.

In der Kommission wurde der Antrag, die Petition zur Erwägung zu überweisen, nur von einem Mitgliede unterstützt, während 5 Redner sich für Ueberweisung als Material aussprachen.

Zu der Petition II 85 des Herrn Böttger und Genossen, welche die Einführung einer neuen Städteordnung für die Provinz Hannover wünscht, erklärte der Berichterstatter, daß die Petenten doch wohl nicht Namens aller Mitglieder der Bürgervereine der Provinz Hannover sprechen könnten, indem der Verband der stadthannoverschen Bürgervereine, welcher von den angeblich 12 000 Mitgliedern einen erheblichen Bruchtheil umfasse, seinerseits die vorher verhandelte Eingabe gemacht habe und hiernach nicht auf dem Standpunkte stehen könne, daß eine neue Städteordnung und zwar eine Städteordnung in Anlehnung an den überreichten Entwurf erwünscht sei.

Es erübrige, nicht auf die Einzelheiten des vorgelegten Entwurfs für eine neue Städteordnung für die Provinz Hannover einzugehen, wenn die gegenwärtige Kommission den vom Berichterstatter nochmals dargelegten Standpunkt der Kommissionen von 1894 und 1895 theile. Die Hannoversche Städteordnung habe sich im Allgemeinen gut bewährt, die Einführung einer neuen Städteordnung werde von der Mehrheit der Betheiligten nicht gewünscht; die Behauptung der Petenten, daß die Zustände in den Hannoverschen Städten unhaltbar seien, wäre zu beweisen nicht versucht worden, könne gegenüber dem thatsächlichen Aufblühen der Hannoverschen Städte auch nicht aufrecht erhalten werden.

Angesichts der bestimmten Erklärung der Königlichen Staatsregierung außerdem, daß die Vorlage einer neuen Städteordnung für Hannover von zum Theil wesentlich anderen Gesichtspunkten ausgehen würde, als in dem Entwurf vorgeschlagen, beantragte der Berichterstatter unter nochmaligem Zurückkommen auf die Verhandlungen von 1894 und 1895, den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Nachdem der Herr Regierungskommissar die ablehnende Stellung der Königlichen Staatsregierung zu der Petition dargelegt hatte, wurde der Antrag des Berichterstatters einstimmig angenommen.

Die Gemeindekommission beschloß hiernach zu beantragen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. die Petition II 199 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.
2. Ueber die Petition II 85 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 13. Februar 1896.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Schlabitz, Vorsitzender. **Hausmann**, Berichterstatter. **Albers. v. Brockhausen. Bunzen. Cahensly. Conrad** (Glatz). **Hornig** (Liegnitz). **Junghenn. v. Knapp. Mies.** Freiherr **v. Richthofen-Mertschütz. Ring.** Dr. **Schilling.**

Anlage I.

№ 60.

Haus der Abgeordneten.
18. Legislaturperiode.
I. Session 1894.

A. Betr. Revision einiger Bestimmungen der revidirten Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858.

Erster Bericht
der
Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Hausmann.

Journal II Nr. 53 und Nr. 129.

Der Hannoversche Städteverein bittet das Haus der Abgeordneten

— im Falle der Vorlegung eines die Abänderung der revidirten Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 bezweckenden Gesetzentwurfs durch die Königliche Staatsregierung —

die auf dem Städtetage zu Lüneburg am 26./27. Juni 1893 gefaßten Beschlüsse thunlichst zu berücksichtigen.

Diese Beschlüsse sind folgende:

1. Die Einführung der Altpreußischen Städteordnung ist abzulehnen.
2. Eine allgemeine Revision der Hannoverschen Städteordnung ist nicht angezeigt.
3. Die anzustrebende Revision der Hannoverschen Städteordnung ist auf die Abänderung der §§ 28, 44, 53 und 81 der Städteordnung zu beschränken.
   a) Im § 28 ist der Abs. 2 zu streichen.
   b) Die Amtsdauer sämmtlicher Magistratsmitglieder (§ 44) ist auf 12 Jahre festzusetzen.

c) Die Magistratsmitglieder sind in gemeinschaftlicher Sitzung von den vorhandenen Magistratsmitgliedern und sämmtlichen vorhandenen Bürgervorstehern zu wählen (§ 53).

d) Im § 81 ist die Zahl 24 durch die Zahl 48 zu ersetzen.

Ferner liegt eine Petition vor de dato Hannover 1./12. 1893 des Rentiers Baumgart und Genossen, welche ebenfalls Aenderung der Städteordnung vom 24. Juni 1858 bezweckt, in ihren Endzielen jedoch wesentlich über das Petitum des Städtevereins hinausgeht.

Die Berathung beider Petitionen wird zusammengefaßt.

Der Referent äußerte sich dahin, daß im Allgemeinen die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 sich sehr gut bewährt habe, daß insbesondere die gemeinschaftlichen Berathungen des Magistrats und der Bürgervorsteher als ein Vorzug der Städteordnung anzuerkennen sei.

Die Einführung der Altpreußischen Städteordnung in Hannover erscheine ihm ebenso wenig angezeigt, als eine allgemeine Revision der Hannoverschen Städteordnung; es würden dadurch die Hannoverschen Verhältnisse in einem Umfange aufgerührt, welcher von den Petenten selbst nicht gewünscht wird.

Zur Besprechung der in der Petition des Städtevereins unter Nr. 3 Lit. a, b, c, d als revisionsbedürftig bezeichneten Einzelpunkte übergehend, anerkannte Referent bezüglich Lit. a, daß das sogenannte Freibürgerthum, d. h. die unentgeltliche Gewinnung des Bürgerrechts der Staats-, Kirchen- und Schulbeamten eine nicht ganz berechtigte Bevorzugung darstelle, daß unter Umständen ein zu großer Einfluß auf die Leitung der städtischen Angelegenheiten damit solchen Elementen eingeräumt werde, bei denen ein dauerndes Interesse für den zeitweiligen Aufenthaltsort ausnahmsweise nur vorhanden sei. Es könne billigerweise den Beamten das Wahlrecht nicht wohl vorenthalten werden und es sei nicht zu verlangen, daß bei oftmaligem Wechsel des Aufenthaltsortes die Beamten das Bürgergewinngeld jedesmal neu entrichten sollen. Indem einerseits daher der Zwang zur Gewinnung des Bürgerrechtes der Beamten abzulehnen sei, sei andererseits für dieselben die Herabsetzung des Bürgergewinngeldes auf einen angemessenen Satz zu erstreben.

Den wichtigsten Theil der Petition bilde die Nr. 3b, betreffend § 44 der Städteordnung. Dem hier ausgesprochenen Wunsche schließt Referent sich unbedingt an, ausführend, daß bei der Besetzung städtischer Aemter oft Erwägungen vorherrschend seien, welche mit der Rücksicht auf größeste persönliche Tüchtigkeit nichts zu thun haben. Es gäben politische Gesichtspunkte, Gevatterschaften und Freundschaften oft den Ausschlag für die Wahl von Beamten, welche den später an sie gestellten Anforderungen nicht gewachsen seien.

Nun sei zwar durch § 44 der Städteordnung die Möglichkeit gegeben, daß ein besoldetes Magistratsmitglied auf übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Bürgervorsteher vom Ministerium des Innern in den Ruhestand versetzt werden könne, ein solcher übereinstimmender Antrag komme selten jedoch zu Stande, außerdem sei derselbe schwer zu begründen. Durch die lebenslängliche Anstellung der Magistratsmitglieder sei nach oben und unten allerdings ja eine gewisse Unabhängigkeit gewährleistet, die Vortheile dieses Zustandes schlage Referent jedoch nicht so hoch an, als den Schaden, welchen ein für seinen Posten ungeeignetes Magistratsmitglied eventuell anrichten könne. Zumal es ja keineswegs ausgeschlossen sei, daß nach 12 Jahren eine Wiederwahl erfolgen könne, sei Referent der Meinung, daß sowohl besoldete als unbesoldete Magistratsmitglieder zweckmäßiger auf 12 Jahre, als auf Lebenszeit zu wählen seien.

Gegen das Petitum 3c, betreffend § 53 der Städteordnung, hat Referent Einwände ebenfalls nicht zu erheben. Bezüglich des Petitums 3d, betreffend § 81 der Städteordnung, bemerkt derselbe, daß einstweilen die Stadt Hannover allein ein Interesse an der Revision des § 81 habe. Referent befürchtet nun, daß durch die Erhöhung der Zahl der Bürgervorsteher auf 48 der Effekt der gemeinschaftlichen Berathungen des Magistrats und der Bürgervorsteher beeinträchtigt werden würde. Die einschließlich des Magistrats auf etwa 70 Mitglieder angewachsene Versammlung könne die gemeinschaftlichen Berathungen nicht beibehalten, es würde der unerwünschte Zustand eintreten, daß das Uebergewicht der Verhandlungen den Kommissionen zufiele. Bei den bestehenden Verhältnissen sei auch für die Stadt Hannover die Zahl von 48 Bürgervorstehern zu hoch gegriffen, die Zahl von 36 dürfe nicht überschritten werden und sei eventuell zu bestimmen.

Uebergehend zu der Petition des Rentiers Baumgart und Genossen führte Referent aus, dieselbe wolle die §§ 20 bis 34 der Städteordnung aufheben und eine einheitliche Erwerbung des Bürgerrechts einführen, ohne zu sagen, wie das geschehen solle, sie wünsche die Wahl des Magistrats auf Zeit und nicht über 12 Jahre, sie fasse sogar die Möglichkeit ins Auge, daß die Wahl der Magistratsmitglieder durch die Bürgervorsteher allein ausgeführt werde. Ferner wolle sie die Zahl der Bürgervorsteher der Bevölkerungszahl entsprechend vermehren und schließlich Bestimmungen zu Gunsten der größeren Oeffentlichkeit der Sitzungen eingeführt sehen.

Nun würde aber die Erfüllung dieser Wünsche eine so einschneidende Aenderung der Hannoverschen Städteordnung, insbesondere auch des Wahlrechts bedingen, daß angesichts des Verlangens, die Städteordnung vom 24. Juni 1858 beizubehalten, nicht darauf eingegangen werden könne. Im Uebrigen könne Referent sich auf seine Ausführungen zu der Petition des Hannoverschen Städtevereins beziehen.

Nachdem Referent die Stellung von Anträgen sich einstweilen noch vorbehalten, gab der Vertreter der Königlichen Staatsregierung, Geheimer Regierungsrath Dr. Brandt etwa folgende Erklärung ab:

> Die Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 hat sich sehr gut bewährt, in Hannover hängt die Bevölkerung sehr an hergebrachten Einrichtungen und rüttelt an dem Gewohnten selbst dann höchst ungern, wenn im Laufe der Zeiten kleine Mängel etwa hervorgetreten sind. Die in den Petitionen gewünschten Aenderungen sind nicht so wichtig, daß es angezeigt erscheint, dieserhalb das Gesetz einer allgemeinen Revision zu unterziehen. Der Streichung des Abs. 2 in § 28 kann die Königliche Staatsregierung ohne Weiteres ebenso wenig zustimmen, als der Aufhebung der §§ 20 bis 34, wie solche in der Petition Baumgart und Genossen gewünscht wird. Auch die Anstellung der Magistratsmitglieder auf Lebenszeit hat ihre Vorzüge, wegen Erhaltung eines festen unabhängigen Elements in den städtischen Verwaltungen.
>
> Die Vermehrung der Bürgervorsteher in der Stadt Hannover von 24 auf 48 Mitglieder ist ebenfalls nicht wichtig genug, um dieserhalb das bestehende Gesetz zu ändern.
>
> Für die nächstkommende Zeit sind gesetzgeberische Vorlagen, bezüglich der theilweisen, oder generellen Revision der Hannoverschen Städteordnung von der Königlichen Staatsregierung nicht beabsichtigt; wenn aber an eine Revision der Hannoverschen Städteordnung herangetreten

werden sollte, würde die Abänderung der Punkte b und d in Erwägung gezogen werden. Auch ist zu bezweifeln, daß es möglich sein wird — wenn einmal auf dem Gebiete der Städteverfassung mit einem gesetzgeberischen Versuche vorgegangen wird — die Verhandlungen auf die hier erwähnten Fragen zu beschränken.

Ich glaube der Kommission anheim stellen zu sollen, dem Abgeordnetenhause den Uebergang zur Tagesordnung betreffs beider Petitionen zu empfehlen.

Ein Mitglied der Kommission kritisirte danach den Inhalt und den Zweck beider Petitionen und beantragte den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen. Ein anderes Mitglied der Kommission schloß sich diesem Antrage unter dem Bemerken an, daß heutzutage derartige Aenderungen nur vorgenommen werden sollten, wenn besonders zwingende Gründe dafür vorlägen.

Dagegen wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß in den östlichen Provinzen z. B. die Wahl der Magistratsmitglieder auf Zeit keinerlei Nachtheile gehabt habe, daß man dort sich zu den Wahlen auf Lebenszeit freiwillig heute nicht mehr verstehen würde. Außerdem erscheine die Zahl von 24 Bürgervorstehern für eine Stadt von der Bedeutung Hannovers sehr niedrig gegriffen.

Nachdem zur Sache verschiedene Aeußerungen aus der Kommission gemacht waren, erhielt der Referent das Schlußwort. Derselbe betonte, daß die Petitionen den Gegenstand des Interesses großer Kreise der Bevölkerung bildeten, hielt die Ausführungen des Hannoverschen Städtevereins wohl der Beachtung werth und beantragte bezüglich der Petition des Hannoverschen Städtevereins, Journal II Nr. 53, die Kommission wolle dem Hause der Abgeordneten empfehlen, dieselbe der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Bezüglich der Petition des Rentiers Baumgart und Gen., Journal II Nr. 129, führte Referent aus, daß in den Erklärungen des Vertreters der Königlichen Staatsregierung sowohl, als in den Erörterungen der Kommission die Anträge auf generelle Aenderung oder Aufhebung der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858 Zustimmung nicht gefunden hätten, daß in der Kommission erhebliche Bedenken bereits geäußert seien gegen die auf 4 Punkte nur beschränkten und weniger weit gehenden Wünsche des Hannoverschen Städtevereins; er beantrage daher dem Hause der Abgeordneten bezüglich dieser Petition zu empfehlen, den Uebergang zur Tagesordnung zu beschließen.

Nachdem der weitgehendste Antrag, bei beiden Petitionen den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen, gegen 4 Stimmen gefallen war, wurden die Anträge des Referenten einstimmig angenommen und wurde von der Kommission einstimmig beschlossen zu beantragen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. die Petition II Nr. 53 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen,
2. über die Petition II Nr. 129 zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 1. März 1894.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Schlabitz, Vorsitzender. Albers. v. Brockhausen. Conrad (Glatz). v. Endevort. Hausmann. vom Heede. Linke. Neubarth. Dr. Ostrop. v. Rabe-Gr. Silber. Frhr. v. Richthofen. Dr. Schilling. Wallenborn.

Anlage II.

№ 292.

Haus der Abgeordneten.
18. Legislaturperiode.
II. Session 1895.

B. Betr. Abänderung der Hannoverschen Städteordnung.

Siebenter Bericht

der

Kommission für das Gemeindewesen über Petitionen.

B.

Berichterstatter:
Abgeordneter Hausmann.

Journal II Nr. 613.

Die Kommission für das Gemeindewesen verhandelte in ihrer Sitzung vom 2. Mai d. J. über eine von dem Vorstande des Verbandes der Bürgervereine der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover unter dem 10. April an das Haus der Abgeordneten gerichtete Eingabe, betreffend Abänderung des § 81 der Hannoverschen Städteordnung vom 24. Juni 1858.

An den Berathungen nahm als Kommissarius des Königlichen Ministeriums des Innern der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Brandt Theil.

Zur Begründung der Eingabe ist angeführt, daß seit einer Reihe von Jahren die Bürgerschaft Hannovers bestrebt gewesen sei, Abänderungen an einzelnen Bestimmungen der Städteordnung vom 24. Juni 1858 herbeizuführen, daß augenblicklich die Aenderung des § 81 aber besonders erwünscht sei, weil im November d. J. ein Drittel der Bürgervorsteher auszuscheiden habe, für zwei bereits ausgeschiedene Bürgervorsteher binnen Kurzem Neuwahlen vorzunehmen seien.

Sodann werden die Vorschriften des § 81 bemängelt, welcher lautet: Die Zahl der Bürgervorsteher wird durch das Ortsstatut festgestellt, darf jedoch nicht unter 4 und nicht über 24 betragen.

Zumal in Hannover gültige Beschlüsse bei Anwesenheit der Hälfte der vorhandenen Bürgervorsteher gefaßt werden könnten, sei die Bewilligung von Ausgaben im Betrage von hunderttausenden oft in das Ermessen von nur 12 Bürgervorstehern gelegt. In Folge zu schwacher Besetzung des Kollegiums seien Beschlüsse gefaßt, welche später wieder verworfen wurden.

Ein ausgetretenes Mitglied, der Konsistorialrath a. D. Dr. jur. Hempel, habe in einem veröffentlichten Schreiben dieses Verfahren aufs schärfste charakterisirt.

Durch die Bestimmungen des § 81 seien hauptsächlich die äußeren Wahlbezirke der Stadt geschädigt; diese wären in Folge reger Bauthätigkeit zu groß geworden, deren oft verschiedenartige Interessen könnten durch einen Vertreter im Bürgervorsteherkollegium nicht zur Geltung gebracht werden.

Die Bürgervorsteher seien durch die Zugehörigkeit einzelner Mitglieder zu oft 15 Kommissionen überlastet, außerdem hätten diese in so zahlreichen Kommissionen thätigen Mitglieder einen übergroßen Einfluß.

Hannover habe bei der Zählung im Jahre 1890 185 200 Einwohner gehabt und wähle jetzt 24 Bürgervorsteher; würde der § 12 der Städteordnung für die östlichen Provinzen in Hannover zur Geltung gelangen, dann wären daselbst 66 Vertreter der Bürgerschaft zu wählen.

Es wird schließlich dann beantragt, den § 81 der Hannoverschen Städteordnung in Bezug auf die Stadt Hannover dahin zu ändern, daß bestimmt werde:

> Die Stadt Hannover wählt 66 Bürgervorsteher, und es treten beim Anwachsen für jede weiteren 50 000 Einwohner sechs Vertreter der Bürgerschaft hinzu.

Der Berichterstatter nimmt Bezug auf die in der Kommission für das Gemeindewesen im Jahre 1894, gelegentlich Berathung der Petitionen des Hannoverschen Städtevereins und des Rentiers **Baumgart** und Genossen gepflogenen Verhandlungen (Anlage a).

Er könne nicht empfehlen, die in der Eingabe angeregten Bestimmungen der Städteordnung für die östlichen Provinzen ohne Weiteres in Hannover zur Anwendung zu bringen. In Hannover bestehe ein Wahlrecht, welches von dem für die Städte im Osten geltenden Wahlrecht sich wesentlich unterscheide, eine Zunahme der Bevölkerung bedeute für Hannover keineswegs immer eine entsprechende Zunahme der Wahlberechtigten. Ein anerkannter Vorzug der Hannoverschen Städteordnung bestehe in der durch den § 107 derselben vorgesehenen gemeinschaftlichen Berathung in den Versammlungen des Magistrats und der Bürgervorsteher. Diese Einrichtung wolle man, wie das aus der Petition des Hannoverschen Städtevereins von 1894, aus Aeußerungen in der Presse und den verschiedentlichsten öffentlichen Verhandlungen der betheiligten Kreise hervorgehe, beibehalten. Sie könne jedoch in der Stadt Hannover nicht bestehen bleiben, wenn die Zahl der Bürgervorsteher auf 66 und darüber hinaus vergrößert werde. Der Hinweis auf das veröffentlichte Schreiben des ausgetretenen Bürgervorstehers, Konsistorialrath a. D. Dr. jur. **Hempel**, könne als eine besonders glückliche Begründung der Eingabe nicht angesehen werden, angesichts des Beschlusses, welchen die städtischen Kollegien bezüglich dieses Schreibens gefaßt hätten.

Dagegen vertrete Referent die bei Berathung der Petition des Hannoverschen Städtevereins ausgesprochene Ansicht auch heute noch, daß auch nach der Erhöhung der Zahl der Bürgervorsteher in der Stadt Hannover auf 36 die gemeinschaftliche Berathung des Magistrats und der Bürgervorsteher möglich sei, daß unbeschadet des gedeihlichen Erfolgs der Berathungen die Zahl der Bürgervorsteher auf 36 erhöht werden könne. Es erscheine ihm nicht erforderlich, daß die Aenderung des § 81 Anlaß geben müsse zu einer auch von ihm nicht gewünschten generellen Revision der Hannoverschen Städteordnung.

Das Stadtgebiet von Hannover habe jetzt eine so weite räumliche Ausdehnung, daß er die Vermehrung der Bürgervorsteher auf das anderthalbfache der bisher zulässigen Zahl als erstrebenswerth bezeichnen könne. Einen Antrag zu stellen, behalte er sich einstweilen vor.

Der Vertreter der Königlichen Staatsregierung erklärte: Bei der Verhandlung der Kommission über die von dem Referenten erwähnte Petition des Rentiers **Baumgart** habe ich bereits hervorgehoben, daß sich die Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858, wie in der Provinz allgemein anerkannt wird, gut bewährt hat. Eine Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes würde sich daher nur dann rechtfertigen lassen, wenn zwingende Gründe dafür sprächen. Dieses ist indessen nicht der Fall. Auch aus der vorliegenden Petition ist kein ausreichender Anlaß zur Abänderung des § 81 der Städteordnung zu entnehmen. Gegen die Vorschrift, daß die Zahl der Bürgervorsteher nicht unter 4 und nicht über 24 betragen soll, wird geltend gemacht, daß 24 Bürgervorsteher für die Stadt Hannover zur Bildung der erforderlichen Kommissionen nicht ausreiche. Demgegenüber ist auf die Bestimmung im § 77 der Städteordnung hinzuweisen, wonach in die Kommissionen auch Bürger gewählt werden können, die den städtischen Kollegien nicht angehören. Wenn ferner behauptet wird, daß die einzelnen Stadtbezirke bei einer so geringen Zahl von Bürgervorstehern in den städtischen Kollegien keine angemessene Vertretung fänden, so ist darauf zu erwidern, daß jeder Bürgervorsteher nicht seinen Wahlbezirk, sondern die ganze Stadt vertreten soll.

Die Beschränkung der Zahl der Bürgervorsteher auf 4 bis 24 hängt zusammen mit einer anderen Vorschrift der Städteordnung, daß nämlich Gemeindebeschlüsse von dem Magistrate und den Bürgervorstehern in gemeinschaftlicher Sitzung gefaßt werden sollen. Auf diese Bestimmung wird in der Provinz Hannover besonderer Werth gelegt, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß durch die gemeinschaftlichen Verhandlungen der städtischen Kollegien ein einheitliches Zusammenwirken derselben außerordentlich erleichtert wird. Die Ausführung dieser Vorschrift setzt voraus, daß die Zahl der Mitglieder beider Kollegien nicht zu groß ist. In Hannover treten zu den 24 Bürgervorstehern 18 Magistratsmitglieder hinzu; das giebt schon eine reichlich große Versammlung von 42 Personen. Wenn diese Zahl dem Wunsche der Petenten gemäß auf 84 erhöht werden sollte, so würde es kaum noch möglich sein, die Verwaltung in der bisherigen Weise weiter zu führen; der Charakter des Bürgervorsteherkollegiums würde ein ganz anderer werden, der Schwerpunkt der Verwaltung in die Kommissionen verlegt werden.

Die vorliegende Petition enthält kein neues Material; es dürfte daher kaum einen Zweck haben, dieselbe der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen. Ich glaube daher, der Kommission anheimstellen zu sollen, dem Abgeordnetenhause Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen.

Die Redner der Kommission geben übereinstimmend der Ansicht Ausdruck, daß der in der Eingabe gestellte Antrag zwar zu weit ginge, der Wunsch jedoch berechtigt und erfüllbar sei, die Zahl der Bürgervorsteher der Stadt Hannover auf 36 zu erhöhen.

Nachdem der Berichterstatter die Ueberweisung der Eingabe „als Material" beantragt hatte, wurde einstimmig beschlossen zu beantragen:

> das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
>
> Die Petition II Nr. 613 der Königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

Berlin, den 28. Juni 1895.

Die Kommission für das Gemeindewesen.

Schlabitz, Vorsitzender. Albers. Böttinger. Conrad (Glatz). v. Enckevort. Hausmann. Dr. Irmer. Junghenn. Neubarth. Dr. Ostrop. v. Rabe-Gr. Silber. Freiherr v. Richthofen (Jauer). Ring. Wallenborn.

№ 52.

Antrag.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Anweisung des Herrn Oberpräsidenten zu Schleswig vom 18. Dezember 1888, betreffend den Unterricht in den Nordschleswigschen Volksschulen, dahin abzuändern, daß wenigstens zwei Stunden wöchentlich Unterricht in der Dänischen Sprache gegeben werde.

Berlin, den 15. Februar 1896.

Johannsen.

Unterstützt durch:

v. Brodnicki. Cegielski. v. Czarlinski. Dr. Dziorobek. v. Głębocki. Dr. v. Jazdzewski. Jerzykiewicz. Dr. Mizerski. Motty. Neubauer. Dr. Rzepnikowski. Schroeder. v. Sczaniecki. Dr. Szuman. Dr. Wartenberg. Wawrzyniak.

№ 53.

Berlin, den 14. Februar 1896.

Auf Grund der beifolgenden Allerhöchsten Ermächtigung vom 29. Januar d. Js. beehre ich mich, Ew. Excellenz anbei den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Grenze zwischen dem Landkreise Cassel und dem Kreise Wolfhagen, im Regierungsbezirke Cassel,

nebst Begründung mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, diesen Gesetzentwurf der Beschlußfassung des Hauses der Abgeordneten gefälligst unterbreiten zu wollen.

Der Minister des Innern.

Frhr. **v. d. Recke.**

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Wirklichen Geheimen Rath
Herrn v. Köller
Excellenz.

I. A. 1195 I. Ang.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen Unserem Minister des Innern hierdurch die Ermächtigung, den beifolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Grenze zwischen dem Landkreise Cassel und dem Kreise Wolfhagen, im Regierungsbezirke Cassel, den beiden Häusern des Landtages Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 29. Januar 1896.

Wilhelm.

Frhr. v. d. Recke.

Allerhöchste Ermächtigung.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Veränderung der Grenze zwischen dem Landkreise Cassel und dem Kreise Wolfhagen, im Regierungsbezirke Cassel.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Landgemeinde Großenhof wird unter Abtrennung von dem Landkreise Cassel mit der Landgemeinde Martinhagen und dem Kreise Wolfhagen vereinigt.

§ 2.

Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten wird der bisherige Bezirk der Gemeinde Großenhof, unter Abtrennung von dem zweiten Wahlbezirke des Regierungs-

bezirks Cassel, dem vierten Wahlbezirke dieses Regierungsbezirkes (Anlage des Gesetzes vom 14. September 1867 Gesetz-Samml. S. 1481) zugelegt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Urkundlich 2c.

Beglaubigt:

Der Minister des Innern.

Frhr. v. d. Recke.

Begründung.

Zu § 1.

Die Dorflagen der Landgemeinden Martinhagen, im Kreise Wolfhagen, und Großenhof, im Landkreise Cassel, grenzen aneinander und die beiderseitigen Grundstücke, namentlich die Wohnhäuser, liegen zum Theil im Gemenge.

Gelegentlich des durch die Königliche Generalkommission zu Cassel im Jahre 1889 eingeleiteten Verfahrens zur wirthschaftlichen Zusammenlegung der Grundstücke in den Gemarkungen der vorbezeichneten Gemeinden stellte es sich heraus, daß ohne eine durchgreifende Aenderung der Grenzen der beiden Ortsgemarkungen eine wirthschaftlich zweckmäßige Abrundung der betreffenden Besitzstände nur schwer durchzuführen, wenn nicht unmöglich sein werde. Hierzu kommt, daß die Gemeinde Großenhof wenig leistungsfähig ist, und daß es daher im öffentlichen Interesse liegt, diese Gemeinde mit der Gemeinde Martinhagen, mit welcher sie bereits einen gemeinschaftlichen Kirchen- und Schulverband bildet, auch in kommunaler Beziehung zu vereinigen.

Seitens der beiderseitigen Interessenten wurde daher, im Einverständniß mit den betreffenden Gemeindebehörden, ein entsprechender Antrag in dem anhängigen Zusammenlegungsverfahren gestellt und die betheiligten Kreisausschüsse haben zu der beabsichtigten Veränderung der bestehenden Gemeindebezirksgrenzen, sowie zu der im Zusammenlegungsverfahren unter den Betheiligten vereinbarten Auseinandersetzung gemäß § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) ihre Zustimmung ertheilt. Die Auseinandersetzung wird in der Weise erfolgen, daß zu dem Vermögen der neu zu bildenden vereinigten Gemeinde beitragen:

a) die bisherige Gemeinde Großenhof ihr gesammtes Grundvermögen mit einem Bonitirungswerthe von 80 Mark 72 Pf.;
b) die bisherige Gemeinde Martinhagen von ihrem Grundeigenthum im Gesammtbonitirungswerthe von 489 Mark 47 Pf. einen Theil im Betrage von 177 Mark 97 Pf., so daß die künftige vereinigte Gemeinde Grundeigenthum im Bonitirungswerthe von 258 Mark 69 Pf. zum Eigenthum besitzen wird.

Das für die bisherige Gemeinde Martinhagen verbleibende überschüssige Grundvermögen wird zu Gunsten der jetzt in dieser Gemeinde angesessenen Hauseigenthümer in der Weise verwerthet, daß für jedes Wohnhaus vorweg eine Abfindung im Bonitirungswerthe von 2 Mark 50 Pf. ausgewiesen, der danach noch verbleibende Rest nach Maßgabe der Durchwinterungskraft auf die Hauseigenthümer vertheilt und im Anschlusse an ihre sonstigen Abfindungen ausgewiesen wird. Das Recht auf Nutzung dieser als Gemeindegliedervermögen der künftigen Gesammtgemeinde zuzuschreibenden Abfindungsstücke gehört den betreffenden Hauseigenthümern, wofür letztere die darauf lastenden Abgaben zu tragen haben.

Der Gesammtgemeinde Martinhagen-Großenhof werden noch folgende, von den jetzigen beiden Gemeinden im Miteigenthum bereits besessenen Grundstücke:

Kartenbezeichnung Blatt	Nr.	Benennung der Feldlage	Kulturart
C. I	793/96	Im Dorfe	Garten
C. I	804/736	daselbst	Hofraum
C. I	56	daselbst	desgl.
C. I	80	daselbst	desgl.
A. II	140	Hinter dem Hagen	Begräbnißplatz
B.	98	Gemeindeanger	Garten
von			
B.	221	Im Dorfe	Weg

übereignet und außerdem alle Kapitalien, Forderungen, Schulden und sonstigen Werthobjekte, welche beide Gemeinden im Augenblicke ihrer Vereinigung besitzen, übertragen werden.

Die Vereinigung der beiden Gemeinden kann nach dem § 3 Absatz 1 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (G. S. S. 193) nur durch Gesetz erfolgen, weil durch dieselbe eine Veränderung der Grenzen des Landkreises Cassel und des Kreises Wolfhagen bedingt wird.

Hinsichtlich der erforderlich werdenden Aenderungen in den Grenzen der betreffenden Amtsgerichtsbezirke wird das Erforderliche auf dem durch den § 21 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G. S. S. 230) vorgeschriebenen Wege veranlaßt werden.

Zu § 2.

Die Abtrennung der Gemeinde Großenhof von dem Landkreise Cassel und ihre Vereinigung mit dem Kreise Wolfhagen läßt es angemessen erscheinen, da die beiden Kreise verschiedenen Wahlbezirken angehören, auch eine entsprechende Abänderung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten eintreten zu lassen, damit die Grenzen der Kreise und der betreffenden Wahlbezirke auch fernerhin zusammenfallen und es vermieden wird, daß derselbe Kreis bezw. dieselbe Gemeinde zwei verschiedenen Wahlbezirken angehört.

Zu § 3.

Der Ausführungstermin ist auf den Beginn des nächsten Etatsjahres, den 1. April 1896, festgesetzt worden.

№ 54.

Mit dem Etat der Eisenbahnverwaltung wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen gesetzt werden:

Nachtrag zu dem mündlichen Bericht der Budgetkommission über den Etat der Eisenbahnverwaltung für das Jahr vom 1. April 1896/97, Nr. 42 der Drucksachen zu I.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmieding.

Antrag der Budgetkommission:

Die anliegende, von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten mitgetheilte Denkschrift über den Wagenmangel auf den Preußischen Staatsbahnen im Herbst 1895 durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Berlin, den 18. Februar 1896.

Der Präsident des Hauses der Abgeordneten.
v. Köller.

Denkschrift

über

den Wagenmangel auf den Preußischen Staatsbahnen im Herbst 1895.

In den letztverflossenen Herbstmonaten ist die rechtzeitige Wagengestellung auf dem gesammten Gebiete der Preußischen Staatsbahnen auf Schwierigkeiten gestoßen, wie solche sich seit vielen Jahren nicht gezeigt haben. Die Staatseisenbahnverwaltung hat sich mit Rücksicht auf die in die Verkehrsverhältnisse des Landes tief eingreifende Bedeutung der Angelegenheit veranlaßt gesehen, über den im vergangenen Herbste zu Tage getretenen Wagenmangel eine eingehende Untersuchung anzustellen, um über den Umfang und die Ursache desselben ein klares Bild zu gewinnen und wiederholt zu prüfen, ob, abgesehen von dem Umfange des Wagenparkes, die bestehenden Einrichtungen und Anordnungen zur erfolgreichen Bekämpfung des Wagenmangels noch als geeignet erachtet werden können, beziehungsweise einer Ergänzung bedürfen.

Die pünktliche und rechtzeitige Gestellung der von den Frachtaufgebern verlangten Güterwagen ist für die Staatseisenbahnverwaltung eine der wichtigsten, zugleich aber auch eine der schwierigsten Aufgaben.

Zur Bewältigung des Güter- und Viehverkehrs waren am 1. April 1895 218 033 Güterwagen vorhanden, darunter waren 55 537 gedeckte, 157 134 offene und 5 362 Viehwagen. Zur Aufstellung dieses Wagenparks würden 1 750 km Gleise erforderlich sein, also eine Strecke, länger, als von Aachen bis Eydtkuhnen. Die Verschiedenartigkeit der Güter erfordert die Vorhaltung mannigfacher Wagengattungen. Außer den gewöhnlichen offenen und gedeckten Wagen werden für die Beförderung besonders gearteter Güter Spezialwagen vorgehalten z. B. Holz-, Schienen-, Koks-, Kalk-, Rungen- (Stroh-) Wagen 2c., die bei der Disposition eine besondere, den Betriebsdienst komplizirende Behandlung erheischen. Dazu kommen noch 2 723 Privatwagen, deren Benutzung eine noch beschränktere ist. Die großen Schwankungen im Güterverkehr, die Verschiebungen in den Produktions- und Versandstellen, bringen für die Wagenvertheilung Schwierigkeiten mit sich, die zu Zeiten des hoch gehenden Verkehrs erhebliche Dimensionen annehmen.

Wie sich die Wagendisposition im Allgemeinen vollzieht; zeigt die folgende kurze Darlegung.

Die Güterwagen sind zwar auf die einzelnen Direktionen vertheilt, ihre Benutzung ist aber, abgesehen von den erwähnten Spezialwagen, eine durchaus gemeinschaftliche, so daß jeder Wagen, wo er sich auch bei der Entladung befinden mag, sofort nach jeder Richtung benutzt werden kann, was zur Verminderung unwirthschaftlicher Leerfahrten von großem Vortheil ist.

Bei jeder der 20 Direktionen ist ein Wagenbüreau eingerichtet, dem es obliegt, auf Grund des von den Stationen täglich meistens mehrmals gemeldeten Bestandes und Bedarfs an Wagen, deren Vertheilung und Zuführung nach den Bedarfsstellen zu bewirken. Die Herbeiführung des Ausgleichs zwischen dem Bestande und Bedarf der einzelnen Direktionsbezirke ist die Aufgabe des Centralwagenbüreaus in Magdeburg, dem zu diesem Behufe die erforderlichen telegraphischen Meldungen seitens der einzelnen Wagenbüreaus allabendlich gegen 6 Uhr zugehen.

Für die Vertheilung der Wagen in den großen Kohlenbezirken sind bestellt und mit erweiterten Befugnissen ausgerüstet

a) für den Ruhrkohlenbezirk das Wagenamt zu Essen,
b) für den oberschlesischen Bezirk das Wagenbüreau zu Kattowitz,
c) für den Saarkohlenbezirk das Wagenbüreau zu Saarbrücken.

Neben diesem unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sorgfältig ausgebildeten Melde- und Dispositionsverfahren sind aber für die große Zahl der offenen, zur Verladung von Rohstoffen bestimmten Wagen allgemeine Anordnungen in der Weise getroffen, daß jede Station, falls sie keine sofortige eigene Verwendung für den Wagen hat, ohne weitere Rückfrage weiß, wohin sie den leeren Wagen nach der Entladung zu senden hat. Namentlich sind zur Versorgung der großen Kohlenbezirke an der Ruhr, Saar und in Oberschlesien genau umgrenzte Zuführungsgebiete gebildet, aus denen alle verfügbaren offenen Wagen sofort nach der Entladung durch die Entladestation nach dem betreffenden Kohlenbezirk zu leiten sind. In der Mitte zwischen dem Zuführungsgebiet des Ruhr- und demjenigen des oberschlesischen Bezirks ist noch der sogenannte mittlere Vertheilungsbezirk, hauptsächlich für die Direktionsbezirke Erfurt, Halle, Magdeburg, gebildet, aus welchem der Wagenbedarf der gewerbreichen Bezirke der Provinz Sachsen und der Lausitz Deckung findet. Den Zwischenstationen ist zur Befriedigung ihres etwaigen Bedarfs in der Regel die Berechtigung eingeräumt, aus den nach den Kohlenbezirken laufenden Zügen die erforderlichen leeren Wagen zu entnehmen. Da bei dieser Einrichtung im Falle größeren Bedarfs ein Wagenmangel schließlich nur in den Kohlenbezirken auftreten würde, so ist die Anordnung getroffen, daß bei voraussichtlich länger dauerndem Wagenmangel an einzelnen bestimmten Tagen auch auf den außerhalb des Kohlenbezirks belegenen Stationen der Wagenbedarf nur theilweise gedeckt werden darf. Bei dieser auf eine gerechte und gleichmäßige Wagenvertheilung abzielenden Maßnahme liegt allerdings für manche Versender die Versuchung nahe, die Wagenanforderung über den wirklichen Bedarf zu bemessen, in der Erwägung, daß bei dem zu erwartenden Abstrich die wirkliche Bedarfszahl annähernd voll gestellt werden wird.

In der nachstehenden Abhandlung soll zunächst die Wagengestellung in den größeren und kleineren Kohlenbezirken sowie für den übrigen Verkehr dargestellt werden. Hieran schließt sich die Besprechung der zur Bekämpfung des Wagenmangels ergriffenen Maßregeln, die Erörterung der Ursachen desselben und endlich der Frage der Wagenvermehrung.

Ia. Ruhrkohlenbezirk.

In dem verhältnißmäßig eng begrenzten Ruhrkohlenbezirke werden täglich durchschnittlich für den Versand von Kohlen und Koks 11 500 offene Wagen und außerdem für andere Güter noch 1 800 offene Wagen gestellt. Die Vertheilung muß auf 70 Stationen und weiter auf 186 Kohlenzechen, die mit der Hauptbahn durch Privat-Anschlußbahnen verbunden sind, bewirkt werden. Auf 20 verschiedenen Strecken laufen täglich rund 10 500 offene Wagen dem Kohlenbezirke zu. Nimmt der Rücklauf auf der einen oder anderen Strecke — z. B. in Folge stärkeren Bedarfs auf den außerhalb des Kohlenbezirks gelegenen Strecken — ab, so müssen innerhalb des Kohlenbezirks zeitraubende Schiebungen von Wagen auf telegraphische Anweisung vorgenommen werden. Daß die rechtzeitige Wagengestellung selbst in Zeiten normalen Verkehrs nicht immer gelingt, vielmehr durch jede erheblichere Störung des Betriebes oder Anschwellung des Verkehrs an einzelnen Punkten nachtheilig beeinflußt wird, dürfte einleuchten.

Die Anlage I giebt eine Uebersicht über den Kohlenversand des Ruhrbezirks seit dem Jahre 1885 sowie einen Vergleich über die monatliche Wagengestellung in den Jahren von 1893 bis 1895. Der Kohlenversand betrug im Ruhrkohlenbezirk 1894: 3 430 534 t, in 1895: 3 468 484 t, d. i. + 1,1 Prozent. Die Zunahme des Versandes ist eine fast ununterbrochene, bald stärkere bald schwächere, sie beträgt im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 4,28 Prozent.

Von Interesse ist die Gegenüberstellung der monatlichen Gestellung der letzten 6 Monate 1894 zu 1895.

Es wurden gestellt:

	1894	1895
	Wagen zu 10 t	
im Juli	288 044	305 025
„ August	301 521	309 870
„ September	291 264	281 797
„ Oktober	319 103	311 568
„ November	297 985	308 695
„ Dezember	282 924	311 763.

Die hohe Versandziffer des Monats Oktober 1894 mit 319 103 Wagen ist im Jahre 1895 nicht erreicht, indessen waren Juli und August, sowie November und Dezember erheblich stärker.

Während in 1894 die höchste Tagesgestellung (7. Dezember) nur 12 882 Wagen betrug, erreichte sie am 21. Dezember v. J. die Höhe von 13 958 Wagen.

Während sich die Wagengestellung in den beiden vorhergehenden Jahren 1893 und 1894 (vergl. Anlage I und II) im Allgemeinen glatt und zur allgemeinen Zufriedenheit vollzog, und schon vor Beginn des stärkeren Herbstverkehrs im August die Eisenbahnbehörden von Neuem darauf hingewiesen waren, die zur Bewältigung desselben vorgesehenen Maßnahmen alsbald ins Werk zu setzen und ihre genaue Durchführung sorgfältig zu überwachen, erreichte doch der Wagenmangel in den Herbstmonaten des vorigen Jahres eine unerwartete Höhe. Schon gegen Mitte September trat heftiger Wagenmangel ein. In der dritten Woche fehlten arbeitstäglich 1 347 Wagen. Nach der ungeschmälerten und leichten Deckung des sehr starken Bedarfs im Monat August kam der Wagenmangel im September bei schwächerer Anforderung um so überraschender. Nach Ergreifung der geeigneten Maßregeln wurde in der letzten September- und ersten Oktoberwoche die Wagengestellung eine fast regelmäßige. Vom 9. Oktober ab zeigte der Wagenmangel alsdann sich in verschärftem Maße — an zwei aufeinander folgenden Tagen fehlten 2 070 und 2 079 Wagen — er dauerte bis zum 27. Oktober. Der Ausfall betrug im ganzen Monat 8,0 Prozent des angemeldeten Bedarfs. Von da ab ist die Wagengestellung, wenn man den großen Versand in Betracht zieht, eine fast regelmäßige zu nennen. Wagenknappheit trat nur an einzelnen Tagen auf.

Die Leistung in der Wagengestellung ist um so bemerkenswerther, als in der Zeit vom 8. November bis 22. Dezember arbeitstäglich für Kohlen und Koks allein 13 126 Wagen gestellt worden sind, während bis dahin im Ruhrbezirk die Höhe von 13 000 Wagen nie erreicht worden war.

Die Schwankungen im Kohlenversand sind, wenn auch im Ruhrbezirk am geringsten, so doch nicht unbeträchtlich. Der durchschnittliche Versand stellt sich auf 11 428 Wagen, dagegen die höchste Gestellung auf 13 958 Wagen = + 22,1 Prozent.

Ib. Oberschlesischer Kohlenbezirk.

In dem oberschlesischen Kohlenbezirke werden durchschnittlich täglich 4 250 offene Wagen für Kohlen und Koks und 250 offene Wagen für andere Güter gestellt. Dieselben sind auf 31 Stationen und weiter auf 67 Gruben vertheilt. Auf 12 Zuführungsstrecken werden die erforderlichen leeren Wagen zugeleitet. Eine besondere Schwierigkeit entsteht für die Vertheilung und rechtzeitige Zuführung in Oberschlesien dadurch, daß mehrere österreichische Bahnen vertragsmäßig Wagen beistellen, die nur solchen Gruben zugeführt werden dürfen, die Versand nach den betreffenden österreichischen Bahnen haben.

Die Anlage III giebt eine Uebersicht über den Kohlenversand seit dem Jahre 1885. Er betrug

im Jahre 1894	1 206 131	Wagen zu	10 t
„ „ 1895	1 272 871	„ „	10 t
+	66 740	Wagen =	5,5 %

Die Zunahme stellt sich seit 1885 durchschnittlich auf 5,8 Prozent. Bei einem Vergleich des Versandes in den letzten 6 Monaten der Jahre 1894 und 1895 ergeben sich folgende Zahlen:

Es wurden versandt

	1894	1895
	Wagen zu 10 t	
im Juli	100 572	103 403
„ August	118 002	124 865
„ September	103 589	103 185
„ Oktober	119 969	116 813
„ November	123 022	131 565
„ Dezember	107 397	117 739

Die Mindergestellung gegenüber dem angemeldeten Bedarf erreichte in Oberschlesien die außergewöhnliche Höhe von 30 838 Wagen.

Schon in der zweiten Augustwoche blieb die Wagengestellung hinter den plötzlich um 400 bis 600 Wagen täglich gestiegenen Anforderungen zurück. Im ganzen Monat August konnten 6 004 Wagen — 4,6 Prozent des angemeldeten Bedarfs — nicht rechtzeitig gestellt werden. Gleichwohl wurden 124 865 Wagen wirklich abgefahren, eine bis dahin in Oberschlesien noch nie erreichte Monatsleistung (vergl. Anlage IV). Im September und in der ersten Oktoberwoche sind die verlangten Wagen sämmtlich rechtzeitig gestellt. Wie an der Ruhr, so trat auch in Oberschlesien vom 9. Oktober ab zunehmender Wagenmangel ein, am stärksten in der zweiten Hälfte Oktober. Es wurden

		arbeitstäglich gestellt:	Es fehlten:
in der 3. Woche		4 332	1 127
" " 4. Woche		4 735	1 011

An einzelnen Tagen betrug der Ausfall bis zu 1 817 beziehungsweise 1965 Wagen.

Bei dem außerordentlich großen Versande des Monats November — 131 565 Wagen d. i. 6,94 Prozent mehr als im Vorjahre fehlten nur noch in der zweiten Woche arbeitstäglich 521 Wagen bei einem Versande von 5 670 Wagen. Im Monat Dezember wurden 117 739 Wagen = 9,6 Prozent mehr als im Vorjahre, sämmtlich rechtzeitig gestellt.

Die Schwankungen im Versande sind in Oberschlesien weit größer als an der Ruhr. Der durchschnittliche Tagesversand betrug im vorigen Jahre 4 243 Wagen, dagegen im November an einzelnen Tagen bis 6 400 Wagen = 50,8 Prozent über den Durchschnitt. Ueberhaupt bleiben die Sommermonate ganz erheblich hinter den Wintermonaten im Versande zurück, daher im Sommer Ueberfluß und die Nothwendigkeit besteht, die Wagen nach Westen zu verschieben, was dann häufig eine kostspielige Rückleitung im Herbste zur nothwendigen Folge hat.

1c. Die kleineren Kohlenbezirke.

Die Anlage V giebt eine Nachweisung über den Versand und die nicht rechtzeitig gestellten Wagen. Im Allgemeinen ist die Gestellung in den kleineren Bezirken eine regelmäßige gewesen.

Die der Eisenbahn obliegende Verpflichtung, den Anforderungen der Versender in allen Bezirken möglichst gleichmäßig zu entsprechen, erheischt eine gerechte Vertheilung des vorhandenen Wagenmaterials, damit nicht nur einzelne Bezirke unter einem Wagenmangel leiden, sondern alle hieran gleichmäßig theilnehmen. Lediglich auf die so geleitete Wagendisposition ist der Ausfall in den kleineren Bezirken zurückzuführen.

Nur bezüglich des Saarkohlenbezirks ist noch Folgendes zu bemerken:

Ein Wagenmangel zeigte sich hier in der zweiten Hälfte September und November. Letzterer war auf die außergewöhnliche Steigerung des Versandes zurückzuführen. Der Bedarf daselbst beträgt durchschnittlich 1 640 Wagen. Es wurden aber 2 380 Wagen angefordert, daraufhin gestellt 2 040 Wagen.

Noch in verhältnißmäßig größerem Umfange als von Oberschlesien richtet sich von der Saar der Kohlenverkehr nach außerpreußischen Gebieten in Süddeutschland, der Schweiz, Italien und Frankreich und ist von der Wagen-Beistellung fremder an der Beförderung mitbetheiligter Verwaltungen abhängig. Bei unregelmäßigem Zulauf der fremden Wagen wird die Wagengestellung dort erheblich erschwert.

1d. Wagengestellung für den allgemeinen Verkehr.

In der **Gruppe** I (Direktionsbezirke Breslau und Kattowitz) hat sich die Wagengestellung, abgesehen von der für den Kohlenverkehr in Oberschlesien, am glattesten vollzogen. In der 1. Septemberwoche waren an gedeckten Wagen erforderlich 10 579, dagegen in der 3. Oktoberwoche 12 702.

Es fehlten in der 3. Oktoberwoche	1 168	Wagen,
" " 4. "	866	"
" " 1. Novemberwoche	794	"

Die erforderlichen offenen Wagen sind außerhalb des Kohlenbezirks fast regelmäßig gestellt. Geringe Ausfälle erklären sich durch die Theilnahme an dem Wagenmangel in Oberschlesien.

In **Gruppe** II (Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg i. Pr., Posen, Stettin) betrug der Bedarf an gedeckten Wagen

in der 1. Septemberwoche	15 271	Wagen,
" " 3. Oktoberwoche	18 621	"

Der Wagenmangel machte sich hier schon früher geltend und stellte sich vom 1. Oktober bis 3. November wöchentlich auf rund 2 500 Wagen.

Der Bedarf an offenen Wagen betrug in der 1. Septemberwoche nur 5 701 und stieg in der 3. Oktoberwoche auf 19 507, die Zunahme betrug mithin mehr als 300 Prozent. Der Wagenmangel machte sich in der 2., 3. und 4. Oktober- und 1. Novemberwoche geltend. Durchschnittlich fehlten 1 500 Wagen und zwar hauptsächlich wegen der Betheiligung an dem Wagenmangel in Oberschlesien.

In der III. **Gruppe** (Direktionsbezirke Altona, Berlin, Cassel, Erfurt, Halle, Hannover, Magdeburg) war durchweg großer Bedarf an gedeckten Wagen; in der 1. Septemberwoche wurden verlangt 53 039, in der 4. Oktoberwoche 69 989 Wagen. Schon im September wurde die Gestellung schwierig. Am fühlbarsten war der Mangel während des ganzen Oktobers, es fehlten hier

in der 1. Oktoberwoche	6 440	Wagen,
" " 2. "	8 254	"
" " 3. "	11 108	"
" " 4. "	9 672	"
" " 1. Novemberwoche	3 602	"

Der Bedarf an offenen Wagen stieg in der 1. September- bis 4. Oktoberwoche von 29 465 auf 57 438 Wagen. Fühlbarer Mangel trat vom 14. Oktober bis 3. November ein. Es fehlten

in der 3. Oktoberwoche	5 322	Wagen,
" " 4. "	5 623	"
" " 1. Novemberwoche	5 008	"

Bei den offenen Wagen ist auch hier der Mangel auf die Abgabe von Wagen nach den Kohlenbezirken zurückzuführen.

In der IV. **Gruppe** (Direktionsbezirke Köln, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Münster, St. Johann-Saarbrücken) zeigte der Wagenbedarf auch Schwankungen, aber geringere als in den übrigen Gruppen. Er betrug an gedeckten Wagen in der 1. Septemberwoche 40 110, in der 3. Oktoberwoche 45 137 Wagen. Wagenmangel herrschte während des ganzen Oktobers; wöchentlich fehlten durchschnittlich 2 200 Stück.

Wie sich in dieser Gruppe die Gestellung der offenen Wagen gestaltet hat, ist oben beim Ruhrbezirk und bei den kleineren Kohlenbezirken nachgewiesen. Im übrigen Verkehr wurde die Wagengestellung in angemessener Weise eingeschränkt, um zu verhüten, daß der Wagenmangel ausschließlich auf die Kohlenbezirke übertragen wurde.

Die Eisenbahnverwaltung erkennt den Wagenmangel rückhaltlos an und bedauert auf das Lebhafteste die damit für alle Betheiligten verbundenen Nachtheile, sie muß anderseits aber auch Werth darauf legen, Uebertreibungen entgegenzutreten. In dieser Hinsicht muß namentlich die Zahl der angeforderten Wagen mit einiger Vorsicht behandelt werden. Mannigfache Anzeichen sprechen dafür, daß, wie bereits angedeutet, Ueberbestellungen von Wagen in den einzelnen Bezirken mehr oder weniger vorkommen. Hierfür spricht schon die Thatsache, daß, sobald die verlangten Wagen wieder voll gestellt werden, die Anforderungen merklich zurückgehen.

II. Maßregeln zur Beseitigung bezw. Minderung des Wagenmangels.

Sobald der Wagenmangel sich in den Kohlenbezirken bemerkbar machte, wurden die zu dessen Beseitigung oder wenigstens Minderung geeigneten Maßregeln unverzüglich getroffen. Durch die intensivste Gestaltung des Betriebes muß in solchen Zeiten eine möglichste Beschleunigung des Umlaufs der Güterwagen erzielt werden, denn eine auch noch so weit gehende Vermehrung des Wagenparks würde zu gewissen Zeiten über den Wagenmangel nicht hinweghelfen, unter Umständen sogar auf einen flotten Betrieb

störend einwirken. Der Umschlag der Güterwagen vollzieht sich durchschnittlich in 3¾ Tagen von der Beladung zur Wiederbeladung. Bei einem Wagenbestande von 218 000 Wagen werden täglich rund 58 100 Wagen gestellt. Wird der Umlauf nur um einen halben Tag verlängert, so würden nur 51 300 Wagen gestellt werden können. Zur Deckung des täglichen Bedarfs würde daher eine Vermehrung von 6 800 Wagen eintreten müssen. Zur Beschleunigung des Wagenumlaufs dient vor Allem eine Vermehrung der Güterzüge. Der Zunahme des Wagenbedarfes entsprechend wurden alsbald die hierfür im Fahrplan vorgesehenen sogenannten Fakultativzüge gefahren und, wo nöthig, auch der Nachtdienst eingerichtet. Ferner wurde auf die Beschleunigung der Abfertigung der Güter sowie des Zurechtstellens der Züge ꝛc. nachdrücklichst hingewirkt. Die Reparaturen der Güterwagen wurden überall beschleunigt, kleinere Schäden durch sogenannte fliegende Kolonnen auf den Bahnhöfen beseitigt. Vorsorglich wird regelmäßig die vorgeschriebene bahnpolizeiliche Untersuchung der Güterwagen in den Monaten schwächeren Verkehrs vorgenommen. Aus dem Arbeitsbetrieb der Eisenbahnen wurden die Betriebswagen zurückgezogen und nur eigentliche Arbeitswagen hierzu noch verwendet. Sodann wurde die vor zwei Jahren im Güterdienst eingeführte Sonntagsruhe aufgehoben bezw. eingeschränkt und zwar für die Beförderung offener Wagen vom 22. September bis einschließlich 15. Dezember, für die Beförderung gedeckter Wagen schon vom 8. September ab. Die Stückgüterzüge wurden vom 20. Oktober bis einschließlich 17. November auch Sonntags befördert. Bei der Einführung der Sonntagsruhe im Güterverkehr wurde mit der Nothwendigkeit ihrer Aufhebung oder Einschränkung in Zeiten stärkeren Verkehrs von vornherein gerechnet. (Vergl. Berichte der Kommission betreffend weitere Ausdehnung der Sonntagsruhe im Güterverkehr in Anlage 39 zum Betriebsberichte für das Jahr 1892/93 und stenogr. Bericht über die Verhandlungen in der 42. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. April 1894.)

Die genaueste Befolgung aller dieser Maßregeln wurde von den zuständigen Inspektionsvorständen, sowie von besonders abgeordneten Kommissaren der Direktionen durch örtliche Untersuchungen überwacht.

III. Ursachen des Wagenmangels.

Wenn es trotz der Anwendung der vorerwähnten Maßregeln nicht gelungen ist, den Wagenmangel fernzuhalten, so war es umsomehr geboten, dessen Ursachen zu erforschen, als gerade in den Monaten September und Oktober v. J. bei den Gütern, die sonst um diese Zeit den Wagenpark besonders in Anspruch zu nehmen pflegen, nicht nur keine Steigerung, sondern eine Abnahme zu verzeichnen war. Im Ruhrbezirk war der Kohlenversand

im September 1895 um 3,3 Prozent,
" Oktober " " 2,36 " "

in Oberschlesien

im September 1895 um 0,39 Prozent,
" Oktober " " 2,63 "

geringer, als in denselben Monaten des Vorjahres. Auch der Rübenversand blieb nach überschläglichen Ermittelungen um rund 19 Prozent gegen das Vorjahr zurück.

Nach dem Ergebniß der von allen Direktionen angestellten Untersuchungen ist die unzureichende Wagengestellung im Wesentlichen auf die außerordentlich starke Zunahme des allgemeinen Verkehrs, sowie auf die vollständige oder wenigstens theilweise Unterbrechung der Schiffahrt zurückzuführen. Fast alle Direktionen berichten über eine starke Zunahme des Güterverkehrs gerade in den kritischen Monaten und zwar in Folge der erfreulicher Weise steigenden Konjunktur in fast allen Gewerbezweigen. So betrug die Verkehrszunahme in den Bezirken:

Kattowitz im Oktober 14 Prozent,
Breslau " " 8 "
Altona vom 5. August bis 17. November 8 Prozent.

In derselben Zeit wurden im Bezirke:

Cassel rund .... 5 400 Wagen, in
Hannover rund 15 000 bis 16 000 Wagen mehr

gestellt. Im Bezirke:

Essen ist in den drei Monaten August bis Oktober im Versande eine Zunahme von 23 200 Wagen und im Empfange von 28 400 Wagen, und zwar nur bei den wichtigeren Gütern — ausschließlich Kohlen und Koks — nachgewiesen.

Auch wurden die Kohlen zu einem nicht unbedeutenden Theile auf weitere Entfernungen befördert, z. B. nach den Elbehäfen 52 000 t, nach Kiel, Magdeburg, Berlin 26 000 t mehr als im Vorjahre.

Ein noch stärkerer Einfluß auf die ungünstige Wagengestellung muß aber der Unterbrechung der Schiffahrt zugeschrieben werden. Einmal gingen viele Güter, deren Versendung einen längeren Aufschub nicht vertragen konnte, auf die Eisenbahn über. Sodann wurden auch die Güterwagen der Eisenbahn dadurch mehr in Anspruch genommen, daß zahlreiche Massengüter sonst nur auf kurze Strecken bis zu den Oder-, Elbe-, namentlich zu den Rheinhäfen die Eisenbahn benutzen, jetzt aber bis zu der eigentlichen Bestimmungsstation auf der Eisenbahn befördert wurden. So z. B. vollzieht sich der Wagenumschlag von den Gruben des Ruhrbezirks nach den Rheinhäfen in 48 bis 60 Stunden, während er sich auf etwa 6 Tage erhöht, wenn die Kohlensendungen nach Süddeutschland ganz auf dem Eisenbahnwege verbleiben. Eine genaue Feststellung, wieviel Güter der Eisenbahn in Folge der Störung des Schiffahrtsbetriebes zugefallen sind, ist schwierig. Angestellte Ermittelungen haben Folgendes ergeben:

In den beiden Oderhäfen Breslau und Pöpelwitz zeigte der Umschlag in den Monaten Oktober und November eine Abnahme von 5 270 Wagen. In denselben Monaten sind für den Platz Berlin auf der Eisenbahn mehr eingegangen:

4 400 t böhmische Braunkohle,
15 970 t schlesische Steinkohle,
5 000 t Nutzholz aus Preußen,
3 900 t Steine, Eisen und Stahl von Schlesien und der Ruhr.

In dem Hamburger Verkehr ist für die Zeit vom 1. Oktober bis 15. November in Folge der Unterbrechung der Schiffahrt eine Zunahme von 31 Prozent im Versande festgestellt worden. Nach den Rheinhäfen Ruhrort, Duisburg und Hochfeld betrug von August bis Oktober der Versand 118 386 t, der Empfang 76 810 t weniger als im Vorjahre. Nachweislich sind nach Süddeutschland auf dem Eisenbahnwege in derselben Zeit 45 000 t und nach Bayern 31 000 t Kohlen mehr befördert.

Am nachdrücklichsten wird die Richtigkeit der beiden angeführten Ursachen durch die großen Mehreinnahmen, welche die Staatseisenbahnverwaltung aus dem Güterverkehr im Etatsjahre 1895/96 bis jetzt erzielt hat, bestätigt. Nach den Abrechnungen im Güterverkehr, die sich auf die Monate April bis Ende Dezember erstrecken, betrug die Mehreinnahme schon 23 600 000 Mark.

Es ist sodann auch geprüft worden, ob und inwieweit der Wagenmangel etwa mit den durch die Neuordnung der Verwaltung geschaffenen neuen Verhältnissen bezw. mit dem jeder neuen Einrichtung anfänglich anhaftenden Mangel an einer genauen Kenntniß der örtlichen Verkehrsangelegenheiten in Verbindung stehen. Die Frage darf verneint werden. An den allgemeinen — gewissermaßen selbstthätig wirkenden — Anordnungen

über den Rücklauf der leeren offenen Wagen zu den großen Kohlenbezirken ist nichts geändert worden. Ebenso wirken das Centralwagenbüreau zu Magdeburg, das Wagenamt zu Essen und die Wagenbüreaus zu Kattowitz und Saarbrücken in dem bisherigen Wirkungskreise mit unveränderten Befugnissen wie zuvor. Allerdings sind mit der Zahl der Direktionen auch die Wagenvertheilungsstellen (die Wagenbüreaus) vermehrt worden, wodurch der schnelle Ausgleich zwischen Bedarf und Bestand benachbarter Bezirke zuweilen erschwert sein kann und mehr als früher hierzu die Mitwirkung des Centralwagenbüreaus in Magdeburg eintreten müßte. Indessen ist andererseits durch die Vermehrung der Direktionen und Verkleinerung der Inspektionsbezirke wiederum eine bessere und schärfere Ueberwachung der Wagenbewegung und der Wagenausnutzung gewährleistet. Die in den Wagenbüreaus der neuen Direktionen — und dabei kommen die zu Essen, Kattowitz und Saarbrücken wegen der dort beibehaltenen Wagenämter für die Kohlenbezirke nicht in Betracht — beschäftigten Beamten hatten sich in der Zeit von April bis Herbst mit der Ausführung der Geschäfte der Wagendispositionen genügend vertraut gemacht. Wenn sich hier und da nach der neuen Abgrenzung der Bezirke noch eine gewisse Unsicherheit zeigte, so konnte diese schon im Oktober als überwunden betrachtet werden. Und wenn in vereinzelten Fällen unzweckmäßige Dispositionen in der Zuführung der leeren Wagen nach den Bedarfsstellen vorgekommen sind, so sind solche bei einem so großartigen, weitverzweigten Betriebe überhaupt nicht ganz zu vermeiden. Für den Wagenmangel im Allgemeinen waren sie ohne Bedeutung.

IV. Vermehrung des Wagenbestandes im Vergleich mit der Zunahme des Güterverkehrs.

Nach Kundgebungen in der Presse ist in weiten Kreisen die Auffassung vertreten, daß der Wagenmangel des letzten Herbstes vornehmlich darin seine Erklärung finde, daß die Vermehrung des Wagenbestandes hinter dem Anwachsen des Güterverkehrs zurückgeblieben sei.

Von der Staatseisenbahnverwaltung ist für die Beschaffung der Güterwagen als leitender Grundsatz wiederholt hingestellt worden, daß der Wagenpark nicht nur dem durchschnittlichen Bedarf, sondern auch den gesteigerten Anforderungen in den Herbstmonaten genügen muß. Unerfüllbar ist aber die darüber hinaus gehende Forderung, daß die Staatseisenbahn zur Vorhaltung eines Wagenparks verpflichtet sei, der auch beim Zusammentreffen von den Wagenpark außergewöhnlich beanspruchenden, wenn auch nur kurze Zeit andauernden Ereignissen (steigende Konjunktur der Industrie, Unterbrechung der Schifffahrt rc.) ausreichen müsse. Eine solche Vermehrung des Wagenbestandes würde unwirthschaftlich und mit den Grundsätzen einer umsichtigen Finanzverwaltung nicht vereinbar sein und ist auch thatsächlich von keiner Staats- oder Privatverwaltung jemals vorgenommen worden. Wenn auch die Erfahrung am besten lehrt, ob der in der Anzahl der vorzuhaltenden Wagen nothwendige Sicherheitskoeffizient für die Zeit des gesteigerten Verkehrs sich stark genug erweist, so erscheint es doch in hohem Grade nützlich, an der Hand der Statistik darzulegen, wie die Vermehrung der Wagen sich zur Zunahme des Güterverkehrs in den letzten Jahren verhalten hat.

Die Güterwagen müssen für den Versand der Güter ausreichen und zwar über die eigene Bahn hinaus bis zur Bestimmungsstation. Diese Leistungen der Güterwagen finden statistisch ihren Ausdruck in den Achskilometern der Güterwagen auf eigener und fremder Bahn. Diese geben wohl den sichersten Anhalt zur Beurtheilung der Frage, ob die Vermehrung des Wagenbestandes mit der des Güterverkehrs gleichen Schritt gehalten hat. Weniger zuverlässig ist eine Vergleichung mit den Tonnenkilometern, da zu deren Beförderung auch fremde Wagen benutzt werden, dafür aber die Leistungen der eigenen Wagen auf fremden Bahnen außer Betracht bleiben.

Die von den Güterwagen auf eigener und fremder Bahn zurückgelegten Achskilometer betrugen

1885/86 = 5 148 Millionen		= + 38,7 %
1894/95 = 7 141 „		

der Bestand der Güterwagen:

1885/86 = 165 175 Stück		= + 32,2 %
1894/95 = 218 033 „		

Nach diesen Zahlen zu schließen, wäre also die Vermehrung des Wagenbestandes hinter der Verkehrszunahme zurückgeblieben.

Zunächst bedarf jedoch die für 1885/86 angegebene Zahl der Wagen einer Berichtigung. Es waren damals noch viele Wagen von 5 und 7½ t Ladegewicht vorhanden. Diese wurden als die älteren vorab ausgemustert und durch 10tönnige Wagen ersetzt.

Eine Vergleichung des Bestandes an Wagen mit deren Ladegewicht zeigt deutlich die größere Steigerung in dem Ladegewicht.

	der Wagenbestand	das Ladegewicht t
1885/86	165 175 Stück	1,640 Mill.
1886/87	165 277 „	1,644 „
1887/88	169 088 „	1,687 „
1888/89	174 428 „	1,744 „
1889/90	182 729 „	1,830 „

Nun hat aber seit dem Jahre 1892 noch eine weitere Erhöhung des Ladegewichtes der Güterwagen stattgefunden. Bei allen dazu geeigneten Wagen ist das Ladegewicht von 10 auf 12½ t gebracht. Neu beschafft werden nur noch Wagen von 15 t. Mit der Vermehrung der höher tragfähigen Wagen hat sich die Leistungsfähigkeit der Eisenbahn für die Güterbeförderung über das bloße Zahlenverhältniß bedeutend gehoben. Zieht man daher einen Vergleich zwischen dem Güterverkehr und dem Ladegewicht, so ergiebt sich ein viel günstigeres Bild:

	Millionen	
1885/86 betrugen die Achskilometer ..	5 148	+ 38,7 %
1894/95 „ „ „ ..	7 141	
1885/86 betrug das Ladegewicht in t ..	1,640	+ 52,8 %
1894/95 „ „ „ „ t ..	2,505	

Bei diesem Vergleiche muß aber hinsichtlich des Ladegewichts insofern eine Einschränkung vorgenommen werden, als das Ladegewicht über 10 t thatsächlich nicht immer ganz ausgenutzt wird. Nach den im August v. Js. angestellten Ermittelungen ist das Ladegewicht über 10 t bei den offenen Wagen nur zu 59 Prozent, bei den gedeckten Wagen sogar nur zu 12,3 Prozent ausgenutzt worden. Bei dem starken Verkehr des Monats Oktober v. J. ist die Ausnutzung bei dem offenen Wagen auf 65,3 Prozent, bei den gedeckten Wagen auf 23,8 Prozent gestiegen.

Bei einer vorsichtigen Schätzung wird man hiernach nicht weit fehlgehen, wenn man das arithmetische Mittel aus der Zahl und dem Ladegewicht der Güterwagen als den richtigen Maßstab für den anzustellenden Vergleich anwendet.

Wie gezeigt, beträgt die Vermehrung der Wagenzahl im Jahre 1894/95 gegen 1885/86 32,2 Prozent,

des Ladegewichtes 52,8 Prozent, mithin der Durchschnitt $\frac{85}{2}$ = 42,5 Prozent, dagegen die Zunahme der Achskilometer nur 38,7 Prozent. Die Zunahme des Wagenbestandes ist hiernach eine stärkere als die des Güterverkehrs. Dabei darf nicht außer Betracht bleiben, daß im Jahre 1885/86 der Güterverkehr schon zu stocken anfing und der Wagenpark mehr als ausreichend war. Das Jahr 1886 weist sogar beim Kohlenversand des Ruhrbezirkes einen Rückgang von 1,71 Prozent auf. Wählt man daher zum Ausgangspunkte für den Vergleich das für die Wagengestellung im Allgemeinen nicht ungünstige Jahr 1887/88, so ist das Ergebniß ein noch günstigeres.

Es betrug

der Bestand an Güterwagen

	Stück	
1887/88 =	169 088	+ 28,9 %
1894/95 =	218 033	

das Ladegewicht in Tonnen

	Millionen	
1887/88 =	1,687	+ 48,5 %
1894/95 =	2,505	

Wie oben dargelegt ist das arithmetische Mittel = + 38,7 % mit der prozentualen Zunahme der Achskilometer in Vergleich zu stellen. Diese betrugen

	Millionen	
1887/88 =	5 721	+ 24,8 %
1894/95 =	7 141	

In der Nutzleistung der Güterwagen ist aber noch nach einer anderen Richtung ein Forschritt bemerkbar. Das Verhältniß der von den Güterwagen beladen zu den leer zurückgelegten Strecken zeigt nämlich eine zunehmende Besserung.

Von den im Vierteljahr Oktober—Dezember durchfahrenen Achskilometern entfallen auf Leerfahrten

Jahr	%	Jahr	%
1885	35,85	1890	33,58
1886	35,24	1891	33,29
1887	35,44	1892	33,36
1888	35,55	1893	33,63
1889	34,39	1894	32,88

das ist eine Verminderung der Leerfahrten im Jahre 1894 gegen 1885 um 2,97 Prozent.

Diese ergiebigere Ausnutzung des Wagenparks repräsentirt bei einem Bestande 1894/95 von 218 033 eine Zunahme von 6 465 Wagen.

Endlich bleibt noch ein anderer Faktor bei der Wagenausnutzung kurz zu besprechen. Es leuchtet ein, daß je größer sich die auf einen Güterwagen fallende durchschnittliche Jahresleistung stellt, desto gewinnbringender die Nutzleistung der Güterwagen ist.

Wie Spalte 9 der Anlage VI nachweist, ist die durchschnittliche Jahresleistung der Güterwagen eine schwankende. Die Annahme liegt nahe, daß diese Schwankungen lediglich auf eine größere oder geringere Anspannung des Betriebes zurückzuführen sind. Es ist nicht zu verkennen, daß bei einer Vermehrung und Beschleunigung der Güterzüge auch der Wagenumlauf beschleunigt und damit eine größere Durchschnittsleistung erzielt wird. Ganz richtig — wenn für die Verwendung der Wagen stets genug Frachten vorhanden sind. Jemehr aber dem Verlangen, daß der Wagenpark selbst den höchsten — meist nur 4 bis 6 Wochen andauernden — ja selbst außergewöhnlichen Anforderungen genügen soll,

entsprechen wird, desto mehr Wagen stehen in der verkehrsstilleren Zeit unbenutzt. Dieses Unbenutztsein drückt aber vornehmlich den Jahresdurchschnitt herunter. Wie oben im Abschnitt „Wagengestellung" dargelegt, sind die Schwankungen des Verkehrs ganz erhebliche. Sodann ergiebt sich mit der Entwickelung des mächtigen Verkehrs in den eng begrenzten Industriecentren eine starke Vermehrung der Transporte auf kurze Entfernungen, wodurch der Umlauf der Güterwagen ungünstig beeinflußt wird. Aus nachstehender Uebersicht ergiebt sich auch, daß Länder mit weniger entwickeltem Verkehr in der Regel größere Jahresdurchschnittsleistungen an Achskilometern aufweisen.

Im Jahre 1893/94 sind durchschnittlich von jedem Güterwagen zurückgelegt auf

	Achskilometer
den Preußischen Staatsbahnen	16 291
der Badischen Staatsbahn	14 219
„ Bayerischen Staatsbahn	17 494
„ Württembergischen Staatsbahn	14 195
„ Sächsischen Staatsbahn	11 868
den K. K. Oesterr. Staatsbahnen (1893).	18 893
„ Königl. Ungarischen (1893)	18 667
der Holländischen Eisenbahn (1893)	15 084
„ Niederländischen Staatsbahn (1893).	15 245
den Belgischen Staatsbahnen .. (1892)..	12 672
„ Russischen „ (1892)..	19 535
„ „ Privatbahnen .. (1892)..	20 762.

V. Uebersicht über die Wagenbeschaffung und Ausmusterung.

Die Anlage VII giebt eine Uebersicht über die jährlich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitteln beschafften, sowie die ausgemusterten Wagen.

Die ungleichmäßige Vermehrung des Wagenbestandes in den einzelnen Jahren erklärt sich zum Theil daraus, daß die Wagen schon früher vergeben, oder erst nach Ablauf des Jahres zur Ablieferung gekommen sind.

Nachstehende Uebersicht zeigt, in welcher Zahl die Wagen zur Lieferung vergeben worden sind:

	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
a) offene Güterwagen	8 729	4 055	7 620	3 353	7 733	4 164
b) gedeckte Güterwagen	2 625	1 600	2 082	679	2 475	4 846
Zusammen ..	11 354	5 655	9 702	4 032	10 208	9 010

Im Jahre 1895/96 sind bis 1. November 1895 vergeben:

4 804 Stück offene Wagen
3 236 „ bedeckte „
8 040 Stück.

Wenn auch, wie oben dargethan, die Vermehrung des Wagenbestandes mit der Entwickelung des Güterverkehrs seit 10 Jahren nicht nur gleichen Schritt gehalten, sondern ihr noch vorausgeeilt ist, so hält die Staatseisenbahnverwaltung es doch für wünschenswerth, ihren Wagenpark erheblich zu verstärken, um für die Wechselfälle, die der Güterverkehr mit sich bringt, noch besser gerüstet zu sein. Sie gedenkt daher mit den ihr zur Verfügung stehenden und den beantragten Mitteln noch 7 995 Stück offene und 3 005 Stück gedeckte, im Ganzen 11 000 Güterwagen zu beschaffen und hat dazu bereits die einleitenden Schritte gethan.

Anlage I.

Uebersicht

der

Wagengestellung im Ruhrbezirk für die Beförderung von Steinkohlen und Koks.

Im Jahre	Gesammt-gestellung von Wagen zu 10 t Ladegewicht	Zu- und Abnahme gegen das Vorjahr %	Nicht rechtzeitig gestellt sind	Durchschnittliche Wagengestellung für den Arbeitstag
1885	2 428 336	(+ 2,6)	1 589	8 084
1886	2 386 756	— 1,71	670	7 941
1887	2 535 253	+ 6,22	7 010	8 427
1888	2 792 556	+ 10,15	24 268	9 282
1889	2 836 079	+ 1,56	26 138	9 411
1890	2 964 596	+ 4,53	42 886	9 838
1891	3 086 306	+ 4,11	72 414	10 272
1892	3 067 826	— 0,6	1 283	10 156
1893	3 246 354	+ 5,82	11 476	10 818
1894	3 430 534	+ 5,67	18 542	11 377
1895	3 468 484	+ 1,1	56 123	11 471

Monatliche Wagengestellung in den Jahren 1893—1895.

Monat	1893			1894			1895		
	sind gestellt	haben gefehlt	gegen den Monat des Vorjahres gestellt mehr / weniger %	sind gestellt	haben gefehlt	gegen den Monat des Vorjahres gestellt mehr / weniger %	sind gestellt	haben gefehlt	gegen den Monat des Vorjahres gestellt mehr / weniger %
Januar	257 209	1 143	+ 7,33	291 710	354	+ 13,41	284 313	178	— 2,54
Februar	253 608	84	+ 7,89	266 946	66	+ 5,26	262 462	2 689	— 1,68
März	278 830	7	+ 10,05	283 304	56	+ 1,61	287 637	104	+ 1,5
April	252 044	23	+ 12,02	258 801	63	+ 2,68	263 010	163	+ 1,6
Mai	256 617	14	+ 7,74	265 545	519	+ 3,48	285 725	881	+ 7,6
Juni	244 742	17	+ 3,51	283 387	—	+ 15,79	256 499	1 208	— 9,5
Juli	265 958	51	+ 1,28	288 044	83	+ 8,30	305 025	1 814	+ 5,8
August	285 824	168	+ 5,68	301 521	56	+ 6,49	309 870	267	+ 2,8
September	279 831	2 917	+ 5,44	291 264	4 371	+ 4,09	281 797	15 086	— 3,3
Oktober	296 959	4 200	+ 5,69	319 103	10 253	+ 7,46	311 568	27 083	— 2,36
November	290 628	2 519	+ 2,18	297 985	2 261	+ 2,53	308 695	4 740	+ 3,14
Dezember	284 104	333	+ 2,84	282 924	460	— 0,4	311 763	1 910	+ 10,2

Anlage II.

Arbeitstägliche Gestellung und Nichtgestellung von Wagen im Ruhr-Kohlenbezirk.

	Woche	1893		1894		1895	
		Gestellt	Nichtgestellt	Gestellt	Nichtgestellt	Gestellt	Nichtgestellt
August	1	10 476	22	10 804	—	11 345	8
	2	10 670	1	11 021	—	11 486	13
	3	10 719	—	11 501	3	11 616	8
	4	10 495	3	11 318	4	11 463	10
September	1	10 483	12	11 192	—	11 137	54
	2	10 582	14	11 628	73	11 374	766
	3	10 999	84	11 938	231	11 433	1 347
	4	10 981	321	11 849	413	11 958	301
Oktober	1	10 922	141	11 381	86	11 275	295
	2	11 364	135	11 691	532	11 264	1 390
	3	11 607	47	12 087	528	11 703	1 220
	4	11 700	281	12 058	356	11 856	1 033
November	1	11 013	4	11 725	18	11 257	54
	2	11 856	167	12 298	115	12 562	285
	3	12 573	246	12 814	100	13 487	190
	4	12 431	14	12 325	123	13 058	214
Dezember	1	12 059	44	12 288	36	12 919	135
	2	11 881	—	12 507	9	13 317	37
	3	12 765	—	12 553	9	13 576	44
	4	11 578	14	11 142	26	12 149	102

Anlage III.

Uebersicht
der
Wagengestellung im oberschlesischen Bezirk für die Beförderung von Steinkohlen und Koks.

Im Jahre	Gesammtgestellung von Wagen	Zu- und Abnahme gegen das Vorjahr %	Nicht rechtzeitig gestellt sind	Durchschnittliche Wagengestellung für den Arbeitstag
1885	804 977	+ 4,74	710	2 683
1886	840 854	+ 4,45	2 413	2 803
1887	863 451	+ 2,68	12 187	2 878
1888	977 776	+ 13,24	81 896	3 259
1889	1 067 664	+ 9,20	22 634	3 559
1890	1 147 746*)	+ 7,5	10 408	3 826*)
	1 181 985**)	—	—	3 940**)
1891	1 261 885	+ 6,8	53 204	4 206
1892	1 145 262	— 9,2	9 536	3 818
1893	1 197 943	+ 4,6	8 255	3 993
1894	1 206 131	+ 0,7	7 657	4 020
1895	1 272 871	+ 5,5	30 838	4 243

*) Diese und die vorhergehenden Zahlen geben die wirkliche Anzahl der Wagen an.

**) Diese und die folgenden Zahlen sind auf Versandmengen von je 10 t zurückgeführt.

Monatliche Wagengestellung in den Jahren 1893—1895.

Monat	1893			1894			1895		
	sind gestellt	haben gefehlt	gegen den Monat des Vorjahres gestellt mehr / weniger %	sind gestellt	haben gefehlt	gegen den Monat des Vorjahres gestellt mehr / weniger %	sind gestellt	haben gefehlt	gegen den Monat des Vorjahres gestellt mehr / weniger %
Januar	111 770	—	+ 16,97	107 124	—	— 4,15	109 106	—	+ 1,9
Februar	101 295	—	+ 18,8	80 433	—	— 20,75	102 215	—	+ 27,08
März	89 892	—	— 0,52	89 341	—	— 0,61	95 689	—	+ 7,1
April	81 983	—	+ 0,58	81 328	—	— 0,8	89 828	—	+ 10,45
Mai	89 810	—	+ 5,6	88 620	—	— 1,3	92 671	—	+ 4,75
Juni	81 489	—	— 2,3	86 734	—	+ 6,4	85 792	—	— 1,09
Juli	92 942	—	— 1,3	100 572	—	+ 8,21	103 403	—	+ 2,8
August	115 026	—	+ 8,5	118 002	—	+ 2,6	124 865	6 004	+ 5,8
September	98 256	—	+ 7,7	103 589	—	+ 5,4	103 185	—	— 0,39
Oktober	109 866	6 403	+ 6,3	119 969	6 614	+ 9,2	116 813	19 641	— 2,63
November	121 956	1 852	+ 0,08	123 022	1 043	+ 0,87	131 565	5 193	+ 6,94
Dezember	103 658	—	— 2,87	107 397	—	+ 3,6	117 739	—	+ 9,6

Anlage IV.

Arbeitstägliche Gestellung und Nichtgestellung von Wagen im oberschlesischen Kohlenbezirke.

	Woche	1893		1894		1895	
		Gestellt	Nicht gestellt	Gestellt	Nicht gestellt	Gestellt	Nicht gestellt
August	1	3 974	—	3 820	—	4 088	—
	2	4 150	—	4 123	—	4 426	223
	3	4 424	—	4 594	—	4 765	528
	4	4 612	—	4 954	—	5 263	160
September	1	3 875	—	3 896	—	3 811	—
	2	3 892	—	4 050	—	4 176	—
	3	3 557	—	4 397	—	4 300	—
	4	3 734	—	4 248	—	4 229	—
Oktober	1	4 044	106	4 331	—	4 344	14
	2	4 061	387	4 423	177	4 104	673
	3	4 207	362	4 632	248	4 332	1 127
	4	4 717	160	4 710	487	4 735	1 011
November	1	5 123		5 424	—	5 724	146
	2	5 009	137	5 367	149	5 670	521
	3	4 961	178	4 961	—	5 750	—
	4	5 247	—	4 950	—	5 422	117
Dezember	1	5 181	—	5 186	—	5 649	—
	2	5 449	—	5 457	—	5 792	—
	3	4 453	—	5 030	—	5 026	—
	4	3 668	—	3 718	—	3 911	—

Anlage V.

Uebersicht
der
Wagengestellung in den kleineren Kohlenbezirken.

Jahr	Niederschlesischer Kohlenbezirk		Saar-Kohlenbezirk		Aachener Kohlenbezirk		Bitterfelder Kohlenbezirk	
	Gestellt	Nicht gestellt	Gestellt	Nicht gestellt	Gestellt	Nicht gestellt	Gestellt	Nicht gestellt
1892	219 943	641	481 730	10 267	110 012	—	87 569	—
1893	238 477	1 146	456 228	6 082	113 610	—	70 911	—
1894	242 803	1 903	508 023	5 829	121 284	—	70 841	98
1895	271 098	5 340	532 498	12 924	133 065	169	76 355	1 252

1	2		3		4		5
Betriebsjahr	Betriebslänge		Güterwagen		Güterwagen		Ladegewicht in Millionen
	für den Güterverkehr am Ende des Betriebsjahres	Unterschied gegen das Vorjahr	Bestand im mittleren Jahresdurchschnitte	Unterschied gegen das Vorjahr	Bestand am Ende des Betriebsjahres	Unterschied gegen das Vorjahr	
	km	%	Stück	%	Stück	%	t
1885/86	21 344,50	—	164 987	—	165 175	—	1,640
1886/87	21 674,72	+ 1,5	166 659	+ 1,0	165 277	+ 0,1	1,644
1887/88	22 614,59	+ 4,3	168 710	+ 1,2	169 088	+ 2,3	1,687
1888/89	23 160,84	+ 2,4	173 814	+ 3,0	174 428	+ 3,2	1,744
1889/90	23 856,65	+ 3,0	182 937	+ 5,2	182 729	+ 4,8	1,830
1890/91	24 815,78	+ 4,0	193 336	+ 5,7	192 652	+ 5,4	1,992
1891/92	25 117,78	+ 1,2	201 631	+ 4,3	201 070	+ 4,4	2,163
1892/93	25 534,86	+ 1,6	207 418	+ 2,9	207 392	+ 3,1	2,310
1893/94	25 843,36	+ 1,2	212 252	+ 2,3	211 936	+ 2,2	2,396
1894/95	26 264,78	+ 1,6	217 676	+ 2,6	218 033	+ 2,9	2,505
Mithin 1894/95 gegen							%
1885/86	+ 4 920,28	+ 23,1	+ 52 689	+ 31,9	+ 52 858	+ 32,0	52,7
1887/88	+ 3 650,19	+ 16,1	+ 48 966	+ 29,0	+ 48 945	+ 28,9	48,5
1891/92	+ 1 147,00	+ 4,6	+ 16 045	+ 8,0	+ 16 963	+ 8,4	15,8

Anlage VI.

6		7		8		9	10
Achskilometer		Tonnenkilometer		Die gesammte Einnahme aus dem Güterverkehr*) betrug		Durchschnittliche Leistung einer Güterwagenachse	Nettolast für jede bewegte Achse
der eigenen Güterwagen auf eigenen und fremden Strecken nach Millionen	Unterschied gegen das Vorjahr %	auf den eigenen Strecken nach Millionen	Unterschied gegen das Vorjahr %	ℳ	mehr weniger gegen das Vorjahr %		t
5 148	—	11 922	—	439 906 598	—	15 317	3,70
5 366	+ 4,2	12 445	+ 4,4	459 825 493	—	15 810	3,69
5 721	+ 6,6	13 430	+ 7,9	502 946 653	+ 9,4	16 657	3,71
6 169	+ 7,8	14 678	+ 9,3	544 520 311	+ 8,2	17 435	3,75
6 563	+ 6,4	15 856	+ 8,0	587 782 718	+ 7,9	17 633	3,73
6 767	+ 3,1	16 144	+ 1,8	594 366 897	+ 1,1	17 217	3,70
6 821	+ 0,8	16 806	+ 4,1	611 803 526	+ 3,0	16 654	3,80
6 706	— 1,7	16 896	+ 0,5	616 825 614	+ 0,8	15 913	3,87
7 023	+ 4,7	17 724	+ 4,9	642 563 066	+ 4,2	16 291	3,88
7 141	+ 1,7	17 897	+ 1,0	649 174 575	+ 1,0	16 124	3,89
+ 1 993	+ 38,7	+ 5 975	+ 50,1	+ 47,6 %	—	+ 807	—
+ 1 420	+ 24,8	+ 4 467	+ 33,3	+ 29,1 %	—	— 533	—
+ 320	+ 4,7	+ 1 091	+ 6,5	+ 6,1 %	—	— 530	—

*) Einschließlich Militär- und Betriebsdienstgut, ausschließlich Postgut und Nebenerträge.

Anlage VII.

Uebersicht

über

die Wagenbeschaffung und Ausmusterung.

Etatsjahr	Bestand an Güterwagen am Anfang des Betriebsjahres	Im Betriebsjahre sind beschafft aus Bau- und extraordinären Fonds	Im Betriebsjahre sind beschafft aus Betriebsfonds	Im Betriebsjahre ausgeschieden	Bestand an Güterwagen am Ende des Betriebsjahres	Zunahme im Betriebsjahre
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1885/86	162 737	2 513	1 510	1 585	165 175	2 438
1886/87	165 175	160	2 090	2 148	165 277	102
1887/88	165 286	3 616**)	1 983	1 797	169 088	3 802
1888/89	168 929	4 262	3 731	2 494	174 428	5 499
1889/90	174 440	4 972	5 920	2 603	182 729	8 289
1890/91	183 565	6 805	4 476	2 194	192 652	9 087
1891/92	192 852	6 415	4 058	2 255	201 070	8 218
1892/93	201 220	4 430	4 485	2 743	207 392	6 172
1893/94	207 430	3 100	4 482	3 077	211 935	4 505
1894/95	211 935	3 714	5 619	3 235	218 033	6 098

Die Abweichungen gegen die gleichen Angaben des Vorjahres beruhen auf nachträglichen Berichtigungen.

**) einschließlich des Bestandes der verstaatlichten Bahnen.

№ 55.

Berlin, den 14. Februar 1896.

Eurer Excellenz beehre ich mich

ein Verzeichniß der in der Zeit vom 1. Oktober 1892 bis 30. September 1895 landesherrlich ertheilten Konzessionen zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen,

ein Verzeichniß der in demselben Zeitraume von mir an Private ertheilten Genehmigungen zur Vornahme von Vorarbeiten für Eisenbahnen,

eine im Hefte 1 der Zeitschrift für Kleinbahnen für 1896 abgedruckte

Nachweisung der vor dem Intrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) genehmigten und jetzt als Kleinbahnen im Sinne dieses Gesetzes anzusehenden Eisenbahnen, sowie der nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes genehmigten Kleinbahnen, nach dem Stande vom 30. September 1895,

in einem Druckexemplar,

einen im Hefte 2 der genannten Zeitschrift für 1896 abgedruckten

Artikel über die Entwickelung der Kleinbahnen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225),

in 80 Druckexemplaren und

eine Nachweisung der nach dem Gesetze vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) als Kleinbahnen auszubauenden Linien (Anhängige Genehmigungsanträge)

mit dem ergebensten Ersuchen zu übersenden, diese Stücke geneigtest zur Kenntniß der Herren Mitglieder des Hauses der Abgeordneten bringen zu wollen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Thielen.

An
den Präsidenten des Hauses der Abgeordneten,
Herrn Wirklichen Geheimen Rath
v. Köller
Excellenz.

III. 1941.
IVa. A. 1059.

Verzeichniß

der

in der Zeit vom 1. Oktober 1892 bis 30. September 1895 ertheilten landesherrlichen Eisenbahnkonzessionen.

Laufende Nr.	Datum der Ertheilung	Bezeichnung des Unternehmens
1.	14. Dezember 1892	Erweiterung des Unternehmens der Altdamm—Kolberger Eisenbahngesellschaft auf eine Eisenbahn von Regenwalde nach Piepenburg.
2.	8. August 1893	Meppen—Haselünne.
3.	9. September 1893	Sittard—Herzogenrath (Preußische Theilstrecke).
4.	14. Januar 1894	Hansdorf—Priebus.
5.	27. Januar 1894	Lauterecken—Meisenheim—Staudernheim (Preußische Theilstrecke).
6.	4. April 1894	Jüdewein—Oppurg (Preußische Theilstrecke).
7.	31. Juli 1894	Erweiterung des Unternehmens der Prignitzer Eisenbahngesellschaft auf eine Eisenbahn von Wittstock zur Landesgrenze in der Richtung auf Mirow.
8.	4. August 1894	Köln — längs dem Vorgebirge — Bonn.
9.	16. Januar 1895	Neuenhaus—Bentheim.
10.	8. Mai 1895	Greifswald—Grimmen—Tribsees.
11.	18. Juni 1895	Oschersleben—Schoeningen (Preußische Theilstrecke).
12.	31. Juli 1895	Hildesheim—Klauen—Schwiecheldt—Hämelerwald.
13.	19. August 1895	Brohl a/Rh.—Niederzissen—Weibern—Kempenich.
14.	19. August 1895	Neustadt O/S.—Zülz—Krappitz—Gogolin.
15.	28. September 1895	Ostrowo—Skalmierzyce.

Verzeichniß

der

in der Zeit vom 1. Oktober 1892 bis 30. September 1895 an Private ertheilten Genehmigungen zur Anfertigung von Vorarbeiten für Eisenbahnen.

Laufende Nr.	Bahnstrecken	Ertheilt	durch Erlaß vom
1.	Muskau—Schoenwalde.	dem Komitee zu Nieder-Zibelle, Vorsitzender Rittergutsbesitzer v. Wedemeyer-Sommer	25. Oktober 1892.
2.	Soest—Brilon.	der Warstein—Lippstadter Eisenbahngesellschaft	28. Oktober 1892.
3.	Sagan — Siegersdorf — Naumburg a. Queis — Löwenberg i. Schl.— Lähn—Hirschberg i. Schl.	der Firma J. Koppel & Co. in Berlin	29. Juli 1892 und 2. Dezember 1892.
4.	Löwenberg (Mark) — Lindow — Rheinsberg—Wittstock.	dem Komitee, Vorsitzender Fabrikbesitzer Rennert in Berlin	2. Dezember 1892.
5.	Eberswalde — Liebenwalde — Nassenheide (Station der Berliner Nordbahn).	dem Komitee, Vorsitzender Ziegeleibesitzer Kleine in Heegermühle	10. Dezember 1892.
6.	Lippstadt — Beckum, eventuell auch Diestedde—Soest.	der Warstein—Lippstadter Eisenbahngesellschaft	20. Dezember 1892.
7.	Horka, Priebus—Muskau.	dem Komitee, Vorsitzender Beigeordneter Ernst Müller in Rothenburg a. L.	22. Dezember 1892.
8.	Meppen—Haselünne.	dem Kreisausschuß des Kreises Meppen	12. Januar 1893.
9.	Görlitz—Königshain—Döbschütz—Krischa nach der Landesgrenze in der Richtung auf Weißenberg mit Abzweigung Döbschütz—Petershain—Nietschen.	dem Komitee, Vorsitzender Generallieutenant z. D. Graf v. Roon in Görlitz	21. Januar 1893.
10.	Neuenhaus—Nordhorn, nach einem geeigneten Punkte der Eisenbahn Almelo—Salzbergen.	dem Kreisausschuß des Kreises Grafschaft Bentheim	21. Februar 1893.
11.	Thale—Ellrich, bezüglich des Preußischen Staatsgebietes.	dem Komitee, Vorsitzender Rentier Rudolf Schulze in Nordhausen	17. März 1893.
12.	Marklissa—Landesgrenze in der Richtung auf Friedland in Böhmen.	der Stadt Lauban	21. März 1893.
13.	Horn — Lilienthal — Zeven — Harsefeld nach einem Punkte der Unterelbeschen Bahn bezüglich des Preußischen Staatsgebietes.	dem Komitee, Vorsitzender Rentier F. Reiners zu Lilienthal	13. April 1893.

Laufende Nr.	Bahnstrecken	Ertheilt	durch Erlaß vom
14.	Rostock—Sülze—Tribsees, bezüglich des Preußischen Staatsgebietes.	Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Eisenbahnverwaltung in Schwerin	16. April 1893.
15.	Uckro—Lübben—Beeskow.	der Gesellschaft für Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Henning, Hartwich & Co. in Berlin	17. Mai 1893.
16.	Soest—Beckum bezw. Distedde.	dem Kreisausschuß des Kreises Soest	25. Mai 1893.
17.	Wandsbek—Trittau—Moelln.	dem Komitee, Vorsitzender Oberbürgermeister Rauch in Wandsbek	2. Juni 1893.
18.	Rinteln a. Weser—Eilsen—Obernkirchen—Kirchhorsten, bezüglich des Preußischen Staatsgebietes.	der Firma Lenz & Co. in Stettin	3. Juni 1893.
19.	Stralsund—Richtenberg—Franzburg—Tribsees.	der Stadt Stralsund	7. Juli 1893.
20.	Ober-Seemen—Büdingen, bezüglich des Preußischen Staatsgebietes.	der Großherzoglich Hessischen Regierung	11. Juli 1893.
21.	Wernigerode—Blankenburg—Quedlinburg bezüglich des Preußischen Staatsgebietes.	dem Komitee, Vorsitzender Regierungsvicepräsident Grisebach in Wernigerode	25. August 1893.
22.	Lindern—Linnich—Kirchberg und Linnich—Baal—Wassenberg.	der Aachener und Burtscheider Pferdeeisenbahngesellschaft in Aachen	1. September 1893.
23.	Greifswald—Grimmen—Tribsees.	dem Kreisausschuß des Kreises Grimmen	12. September 1893.
24.	Mengersdorf—Landeck—Seitenberg.	der Eisenbahnbaugesellschaft R. Burchardt & Co. in Berlin	21. Oktober 1893.
25.	Neu-Ruppin—Neustadt a. Dosse.	der Paulinenaue—Neuruppiner Eisenbahngesellschaft	1. November 1893.
26.	Poln. Neukirch—Bauerwitz—Troppau, bezüglich des Preußischen Gebietes.	der Firma Lenz & Co. in Stettin	25. November 1893.
27.	Bederkesa—Neuland oder nach Wischhafen.	dem Komitee, Vorsitzender Direktor Borcholte in Hemmoor a. Oste	29. November 1893.
28.	Geestemünde—Farge oder nach einem andern Punkte der Farge—Vegesacker Eisenbahn.	der Eisenbahnbaugesellschaft Soenderop & Co. in Berlin	17. Dezember 1893.
29.	Muskau—Triebel—Teuplitz.	der Lokalbahnaktiengesellschaft in München	14. Februar 1894.
30.	Liegnitz—Steinau a. Oder—Winzig—Herrnstadt—Rawitsch—Kobylin.	dem Komitee, Vorsitzender Landrath Lewald zu Rawitsch	15. Februar 1894.
31.	Kolberg—Köslin.	der Altdamm—Kolberger Eisenbahngesellschaft	19. Februar 1894.
32.	Eberswalde—Neu-Strelitz, bezüglich des Preußischen Staatsgebietes.	dem Komitee, Vorsitzender Graf v. Saldern-Ahlimb in Ringenwalde, Kreis Templin	24. Februar 1894.
33.	Wilhelmshöhe—Naumburg—Fritzlar mit Abzweigung Naumburg—Wolfhagen.	dem Komitee, Vorsitzender Kreistagsmitglied Wiegand in Altenbauna, Landkreis Cassel	28. Februar 1894.

Laufende Nr.	Bahnstrecken	Ertheilt	durch Erlaß vom
34.	Sommerfeld—Teuplitz.	dem Komitee, Vorsitzender Bürgermeister Schlüter in Sommerfeld	17. März 1894.
35.	Von Velbert über Heiligenhaus durch das Angerthal nach einem geeigneten Punkte der unteren Ruhrthalbahn zwischen den Stationen Düsseldorf und Kettwig oder der früheren rheinischen Bahnstrecke Troisdorf—Speldorf.	der Firma Friedr. Krupp zu Essen und der Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Oberhausen	21. März 1894.
36.	Beckum—Ennigerloh—Warendorf.	dem Komitee, Vorsitzender Amtmann Geischer in Oelde	27. März 1894.
37.	Wernigerode—Hasserode—Elend—Benneckenstein—Ilfeld—Nordhausen mit Abzweigung Elend—Schierke—Brocken bezüglich des Preußischen Staatsgebietes.	der Eisenbahnbaugesellschaft Soenderop & Co. in Berlin, z. H. des Herrn Albert Sprickerhoff in Hannover	7. Mai 1894.
38.	Lübben—Uckro—Alt-Herzberg—Falkenberg.	der Gesellschaft für Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Henning, Hartwich & Co. in Berlin	5. Juni 1894.
39.	Dissen—Rothenfelde—Lengerich—Rheine.	den örtlichen Komitees, z. H. des Herrn Albert Sprickerhoff in Hannover	29. August 1894.
40.	Merzig—Büschfeld.	dem Kreisausschuß des Kreises Merzig	27. Oktober 1894.
41.	Wernigerode—Blankenburg—Thale mit Abzweigung Blankenburg—Quedlinburg bezüglich des Preußischen Staatsgebietes.	der vereinigten Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft in Berlin	16. Januar 1895.
42.	Jädickendorf—Pyritz und Jädickendorf—Soldin.	der Stargard—Küstriner Eisenbahngesellschaft	29. Januar 1895.
43.	Beckum oder Beckum-Ennigerloh—Hiltrup—Münster i./W.	dem Komitee, Vorsitzender Konsul a. D. August B. Schencking in Hiltrup	9. Februar 1895.
44.	Berlinchen—Arnswalde.	der Stargard—Küstriner Eisenbahngesellschaft	13. März 1895.
45.	Rauscha—Freiwaldau.	der Lokalbahnaktiengesellschaft in München	14. März 1895.
46.	Schwicheldt—Peine.	der vereinigten Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft in Berlin	17. Juli 1895.
47.	Dissen—Rothenfelde—Ibbenbüren (Variante der zu lfd. Nr. 39 erwähnten Linie).	den örtlichen Komitees, z. H. des Herrn Albert Sprickerhoff in Hannover	28. Juli 1895.
48.	Brohl a./Rh.—Niederzissen—Weibern—Kempenich.	der Firma Lenz & Co. zu Stettin	8. August 1895.
49.	Empel — Borken — Ramsdorf — Stadtlohn—Ahaus—Heek—Burgsteinfurt.	dem Komitee, z. H. des Fürsten zu Salm-Salm zu Anholt	24. August 1895.
50.	Albersloh—Wolbeck—Münster i./W. (Abzweigung von der unter lfd. Nr. 43 aufgeführten Strecke.)	dem Komitee, Vorsitzender Konsul a. D. August B. Schencking in Hiltrup	28. August 1895.

Nachweisung

der

in Preußen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) genehmigten und jetzt als Kleinbahnen im Sinne dieses Gesetzes anzusehenden Eisenbahnen, sowie der nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes genehmigten Kleinbahnen, aufgestellt nach dem Stande vom 30. September 1895.

In dieser Uebersicht sind, wie in den früheren Zusammenstellungen, nur die einfachen thatsächlichen Verhältnisse auf Grund der Berichte der Provinzialbehörden neben einander gestellt. Nachdem nunmehr das Kleinbahnwesen in Preußen eine dreijährige Entwicklungsperiode hinter sich hat, in der in den verschiedensten Richtungen Erfahrungen mit dem neuen Verkehrsmittel gemacht sind, scheint es nicht mehr zu früh, auch eine systematische Darstellung dieser Entwicklung während der Zeit vom 1. Oktober 1892 bis zum 30. September 1895 zu versuchen.

Nachweisung der in Preußen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes genehmigten

Regierungsbezirk

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
1.	Königsberger Pferdeeisenbahn; sie umfaßt außer den innerhalb der Weichbildsgrenze von Königsberg i. Pr. belegenen noch die folgende über dieselbe hinausgehende Strecke:	—	Betriebsunternehmer: Königsberger Pferdeeisenbahngesellschaft. Bauunternehmer: Reymer & Masch zu Berlin.	—	9 691	1,435
	Vom Steindammer Thor in Königsberg bis Louisenhöh (Mittelhufen) bei Königsberg.	Vom Kreisausschuß des Landkreises Königsberg i. Pr., am 11. Juni 1881 bis 1. April 1921.				
2.	Elektrische Straßenbahn in Königsberg vom Pillauer Bahnhof nach der Augustastraße.	Von dem Regierungspräsidenten zu Königsberg i. Pr. am 28. Juli 1894, auf unbeschränkte Zeit.	Eigenthümer und Betriebsunternehmer: Stadtgemeinde Königsberg. Bauunternehmer: Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft bezw. städtisches Elektrizitätswerk.	—	2 943	1,000
3.	Kleinbahn von Kranz nach Kranzbeek.	Von dem Regierungspräsidenten zu Königsberg i. Pr. am 11. Mai 1895.	Königsberg—Kranzer Eisenbahngesellschaft zu Königsberg i. Pr.	2 066	366	1,435
				2 432		

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	

genehmigten und jetzt als Kleinbahnen im Sinne dieses Gesetzes anzusehenden Eisenbahnen, sowie der Kleinbahnen. Nach dem Stande vom 30. September 1895.

Königsberg.

Verschieden	Eiserne Schienen, theils ohne Unterlage, theils auf Holzlängsschwellen; mit eisernen Querverbindungen	Pferde	Personenverkehr	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden						26. Mai 1887
42,5	Flußstahl-Rillenschienen auf Mauerplatten bezw. Unterpflaster mit eisernen Querverbindungen	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	340 000	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden				341 900	22. Juni 1895
24,7 und 27,0	Hölzerne Querschwellen bezw. eiserne Langschwellen, System Haarmann	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	58 100	19 100	15 000	6 000	13 000 seitens des Forstfiskus, 5 000 seitens der Memel-Kranzer Dampfschifffahrtsgesellschaft	—	8. Juli 1895

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
					Regierungsbezirk	
1.	Danziger Straßeneisenbahn.	—	Danziger Straßeneisenbahn. Otto Braunschweig, Oskar Kupferschmidt, offene Handelsgesellschaft zu Danzig.	—	—	1,435
	Strecken:					
	1. Langfuhr—Langemarkt (Danzig.)	Von der Polizeidirektion zu Danzig am 21. Oktober 1871 " 5. Juni 1880 " 21. September 1882 " 27. Februar 1891 auf unbestimmte Zeit.	—	—	5 020	—
	2. Ohra—Heumarkt (Danzig.)	Von der Polizeidirektion zu Danzig am 21. Oktober 1871 " 5. Juni 1880 auf unbestimmte Zeit.	—	—	3 400	—
	3. Heumarkt—Weidengasse bezw. Langgarter Thor.	Von der Polizeidirektion zu Danzig am 19. November 1884 " 10. September 1892 (Nachtrag) bis 15. Oktober 1921.	—	—	3 100	—
	4. Ostbahnhof—Fischmarkt	Wie vor.	—	—	2 470	—
	5. Emaus-Heumarkt (Danzig.)	Von der Polizeidirektion zu Danzig am 21. Mai 1887 " 27. Juni 1888 (Nachtrag) bis 15. Oktober 1921.	—	—	2 760	—
2.	Pferdebahn vom Goelbelschen Hofe in Zoppot bis zur Königlichen Forst, auf dem Wege Zoppot-Taubenwasser durchgehend.	Von dem Regierungspräsidenten zu Danzig am 1. Mai 1884, zunächst auf Zeit.	Brauereibesitzer August Karpinski zu Zoppot.	500	1 500	0,800
				2 000		
3.	Pferdebahn von Broesen im Kreise Danziger Höhe nach der Haltestelle Broesen der Eisenbahn Danzig (Hohe Th.)—Neufahrwasser.	Von dem Amtsvorsteher in Saspe am 13. Juli 1889, dauernd.	Hermann Kulling zu Broesen.	—	1 040	0,680

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Danzig.										
—	—	Pferde	Personenverkehr	—	—	—	—	—	—	—
42,5	Stahloberbau, System Phönix	—	—	—	—	—	—	—		22. Juni 1873
19	Holzschwellen, System Büsing	—	—	—	—	—	—	—	1094700 als Buchwerth des gesammten Unternehmens	26. Juni 1878
38,85	Stahloberbau, System Haarmann	—	—	—	—	—	—	—		14. Juli 1883
38,85	Wie vor	—	—	—	—	—	—	—		15. Juli 1886
38,85	Wie vor	—	—	—	—	—	—	—		24. Mai 1887
11	Holzschwellen	Pferde	Personenverkehr	—	—	—	—	—	5,50 für das laufende Meter	1. Mai 1884
7	Hölzerne Querschwellen	Pferde	desgl.	5 000	—	—	—	—	5 000	19. Juli 1889

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
1.	Thorner Straßenbahn (von der Ziegelei in der Bromberger Vorstadt von Thorn bis zum Bahnhof Thorn Stadt der Eisenbahn Schneidemühl—Thorn—Insterburg).	Von dem Magistrat von Thorn am 23. August 1890 und der Polizeiverwaltung daselbst am 14. Mai 1891, zunächst auf 40 Jahre.	Kommanditgesellschaft Havestadt, Contag & Co. zu Wilmersdorf-Berlin.	—	4 700	1,000
						Geschäftsbezirk des Polizei-
1.	Große Berliner Pferdeeisenbahn. Dieselbe umfaßt außer den innerhalb der Weichbildgrenze von Berlin belegenen noch folgende über dieselbe hinausgehende Strecken:	Von dem Polizeipräsidium zu Berlin am 27. September 1871, dauernd. (Die aus dieser ersten — Grund legenden — Genehmigung sich ergebenden Befugnisse sind von dem Bankier J. Pinkus zu Berlin, dem Inhaber der Genehmigung, am 13. November 1871 an die Große Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft übertragen worden.)	Große Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin[1]).	—	—	1,435
	1. Von Charlottenburg bis zum Gesundbrunnen in Berlin.		—	—	8 100	—
	2. Von Nieder-Schönhausen bis zum Rathhause in Berlin.		—	—	7 800	—
	3. Vom Dorfe Tegel bis zur Weidendammer Brücke in Berlin.	—	—	—	10 850	—
	4. Von der Tegeler Chaussee in der Gemarkung Reinickendorf bis zur Weidendammer Brücke in Berlin.	—	—	—	5 750	—
	5. Von der Tegeler Chaussee in der Gemarkung Reinickendorf nach Dalldorf (Irrenanstalt).	—	—	—	2 100	—
	6. Von Mariendorf nach dem Dönhoffplatze in Berlin.	—	—	—	8 300	—

[1]) Die Gesellschaft hat sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 unterworfen.

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Marienwerder.										
23,61	Stahlschienen ohne Schwellen auf Beton	Pferde	Personenverkehr	225 400	165 000 auf Aktien, 60400 Hypotheken der Stadt Thorn	—	—	—	225 000	17. Mai 1891
präsidenten zu Berlin.										
8 bis 42	Verschieden	Pferde	Personenverkehr	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden						—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13. September 1886
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2. April 1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4. Dezember 1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4. Dezember 1874
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12. Mai 1881
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6. August 1887

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	Gesammtlänge, davon auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
					Geschäftsbezirk des Polizei-	
7.	Von Tempelhof bis zum Dönhoffplatze in Berlin.	—	—	—	6 200	—
8.	Von Rixdorf bis zum Spittelmarkt in Berlin.	—	—	—	5 800	—
9.	Von Rixdorf (Hermannplatz) bis zur Schloßbrücke in Berlin.	—	—	—	5 500	—
10.	Von Rixdorf (Hermannplatz) nach Britz.	—	—	—	4 050	—
11.	Von Treptow bis zum Spittelmarkt in Berlin.	—	—	—	6 200	—
12.	Von Schöneberg bis zum Alexanderplatz in Berlin.	—	—	—	7 100	—
13.	Vom Nollendorfplatz in Schöneberg bis zum Alexanderplatz in Berlin.	—	—	—	6 100	—
14.	Von Reinickendorf bis zur Weidendammer Brücke in Berlin.	—	—	—	5 000	—
15.	Von der Kurfürstenstraße in Charlottenburg (beim Zoologischen Garten) bis zum Görlitzer Bahnhof in Berlin.	—	—	—	7 550	—
16.	Von der Nürnbergerstraße in Berlin (beim Zoologischen Garten) über Charlottenburger Gelände bis zum Küstrinerplatz in Berlin.	—	—	—	8 300	—
17.	Von der Thurmstraße (Ecke Beusselstraße) in Berlin nach Plötzensee.	Vom Polizeipräsidenten zu Berlin am 18. Juni 1895, dauernd.	—	—	1 700, davon 926 in Berlin	—
18.	Von Deutsch-Wilmersdorf (Straßburger Platz) über Charlottenburg und Schöneberg bis Schillstraße (Ecke Kurfürstenstraße) in Berlin.	Vom Polizeipräsidenten zu Berlin am 24. Juni 1895, dauernd.	—	—	2 440, davon 7 in Berlin	—

präsidenten zu Berlin (Fortsetzung).

7	8	9	10	11	12					13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drathseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht					Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen					
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten			
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	15. Juni 1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	6. Dezember 1884
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	2. Juli 1875
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	1. Januar 1887
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	5. Juli 1878
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	7. November 1885
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	3. Oktober 1882
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	1. Februar 1890
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	2. August 1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	9. Mai 1881
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	1. Mai 1895

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
			Geschäftsbezirk des Polizei-			
2.	Berlin-Charlottenburger Straßenbahn (früher: Berliner Pferdeeisenbahn). Dieselbe umfaßt außer den innerhalb der Weichbildsgrenze von Berlin belegenen noch folgende über dieselbe hinausgehende Strecken:		Berliner Pferdeeisenbahn-Gesellschaft, Kommandit-Gesellschaft auf Aktien J. Lestmann & Co.[1]	—	—	1,435
	1. Vom Kupfergraben in Berlin bis zum Pferdebahnhof in Charlottenburg.	Vom Polizeipräsidium zu Berlin am 23. März 1865, auf Zeit.		—	7 600	—
	2. Vom Pferdebahnhof in Charlottenburg bis zum Lützowplatz in Berlin.	Von der Polizeidirektion zu Charlottenburg am 1. März 1880, auf Zeit; vom Polizeipräsidium zu Berlin am 15. Juli 1885 (Verlängerung bis Lützowplatz).	—	—	5 200	—
	3. Von Charlottenburg (Stadtbahnhof) bis Moabit (Paulstraße).	Von der Polizeidirektion zu Charlottenburg am 27. November 1889 und dem Polizeipräsidium zu Berlin am 18. November 1889, auf Zeit.	—	—	6 400	—
	4. Von Charlottenburg (Pferdebahnhof) bis zum Spandauer Berg (Bock).	Von der Regierung zu Potsdam und dem Polizeipräsidium zu Berlin am 27. Januar 1871, auf Zeit.	—	—	2 460	—
	5. Von der Rankestraße in Charlottenburg (Kurfürstendamm) bis zum Joachimsthalschen Gymnasium in Wilmersdorf.	Von der Polizeidirektion zu Charlottenburg am 15. Oktober 1880, auf Zeit.	—	—	1 120	—

[1]) Die Gesellschaft hat sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 unterworfen.

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drathseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
präsidenten zu Berlin (Fortsetzung).										
14,50, 31,25 und 39,33	Zum Theil Stahlschienen auf Holzlangschwellen, zum Theil Stahlschienen ohne Schwellen	Pferde	Personenverkehr	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden						—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	499 500	30. Juni 1865
—	—	—	—	—	—	—	—	—	180 800 einschl. Nr. 5	19. Mai 1880
—	—	—	—	—	—	—	—	—	277 500 einschl. Nr. 7	29. Mai 1890
—	—	—	—	—	—	—	—	—	44 000	1. November 1871 bis Westend, 11. Mai 1879 bis Spandauer Berg
—	—	—	—	—	—	—	—	—	siehe unter Nr. 2	1. Februar 1881

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Geschäftsbezirk des Polizei-
	6. Vom Stadtbahnhof in Charlottenburg bis zum Lützowplatz in Berlin.	Von der Polizeidirektion zu Charlottenburg, auf Zeit.	—	—	5 840	—
	7. Vom Pferdebahnhof in Charlottenburg bis Moabit.	Vom Polizeipräsidium zu Berlin am 18. November 1889 und der Polizeidirektion zu Charlottenburg am 27. November 1889, auf Zeit.	—	—	5 760	—
3.	Neue Berliner Pferdeeisenbahn. Dieselbe umfaßt außer den innerhalb der Weichbildsgrenze von Berlin belegenen noch folgende über dieselbe hinausgehende Strecken:	—	Neue Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft zu Berlin.[1]	—	—	1,435
	1. Vom Molkenmarkt in Berlin nach Weißensee.	Vom Polizeipräsidium zu Berlin am 22. Dezember 1875, von der Ministerial-Baukommission am 7. Juli 1875, auf Zeit.	—	—	6 160	—
	2. Von Weißensee (Antonplatz) bis zur Prenzlauer Allee in Berlin.	Vom Amtsvorsteher zu Weißensee am 9. Juli 1892, auf Zeit.	—	—	1 760	—
	3. Vom Spittelmarkt in Berlin nach Friedrichsberg (Lichtenberg, Ecke Dorfstraße).	Vom Magistrat zu Berlin am 18. November 1876, vom Polizeipräsidium zu Berlin am 14. Dezember 1878, auf Zeit.	—	—	6 000	—
	4. Vom Spittelmarkt in Berlin nach Lichtenberg (Centralviehhof).	Vom Polizeipräsidium zu Berlin am 29. Dezember 1878, auf Zeit.	—	—	6 080	—
	5. Von Neu-Weißensee (Gustav-Adolphstraße) nach der Schönhauser Allee in Berlin.	Vom Polizeipräsidenten zu Berlin am 1. Oktober 1894, auf Zeit.	—	—	—	—

[1]) Die Gesellschaft hat sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 unterworfen.

7	8	9	10	11	12					13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drathseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht					Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen					
						der Provinz	der Kreise		von den Interessenten		
kg				M.	M.	M.	M.		M.	M.	

präsidenten zu Berlin (Fortsetzung).

7	8	9	10	11	12 vom Unternehmer	der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	13	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	148 700	10. März 1888
—	—	—	—	—	—	—	—	—	siehe Nr. 3	29. Mai 1890
29,50 30,80 bis 50	Zum Theil Stahlschienen auf Holzschwellen, zum Theil Stahlschienen (ohne Schwellen) verschiedener Art	Pferde	Personenverkehr	—	—	—	—	—	—	—
—		—	—	877 400	826 432	—	—	—	826 432	1. Januar 1877
—	—	—	—	32 000	20 832	—	—	5 000	25 832	28. September 1892
—	—	—	—	1 000 000	991 094	—	—	—	991 094	14. Juli 1878
—	—	—	—	300 000	280 000	—	—	20 000	355 835	15. Dezember 1881
—	System Phönix	—	—	—	Es sind bezw. werden sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht				—	22. Oktober 1894 für die Strecke Schönhauser Allee—Prenzlauer Allee

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Geschäftsbezirk des Polizei-
	6. Von Lichtenberg (Dorfstraße) nach Herzberge (Irrenanstalt).	Vom Polizeipräsidenten zu Berlin am 3. Oktober 1894, auf Zeit.	—	—	3 200	—
	7. Vom Alexanderplatz in Berlin bis Antonplatz in Weißensee.	Vom Polizeipräsidenten zu Berlin am 21. Juni 1895, dauernd.	—	—	2 240	—
4.	Bahnen des Berliner Dampfstraßenbahn-Konsortiums:	—	Berliner Dampfstraßenbahn-Konsortium. (Bank für Handel und Industrie in Darmstadt und Berlin und Hermann Bachstein in Berlin).	—	—	1,435
	1. Nollendorfplatz in Charlottenburg - Schöneberg bis Hundekehle (Gutsbezirk Spandauer Forst).	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 8. Juni 1886 bezw. „ 30. April, „ 13. September 1887 und „ 25. Juni 1888, sowie von der Polizeidirektion zu Charlottenburg am 18. Dezember 1888, auf Zeit.		—	8 080	—
	2. Zwölf Apostelkirche in Schöneberg bis Schmargendorf.	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 2. November 1887 bezw. „ 4. Mai 1888, „ 18. und 28. Dezember 1888 und 7. Mai 1890, auf Zeit.	—	—	6 020	—
	3. Nollendorfplatz in Charlottenburg - Schöneberg bis Steglitz.	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 2. November 1887 bezw. „ 6. September und „ 25. Juni 1888, auf Zeit.	—	—	6 020	—
	4. Von der Kurfürstenstraße in Charlottenburg (beim Zoologischen Garten) bis Friedenau (durch die Kaiserallee).	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 2. November 1887 bezw. „ 25. Juni 1888, auf Zeit.	—	—	4 760	—

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				M.	M.	M.	M.	M.	M.	

präsidenten zu Berlin (Fortsetzung).

7	8	9	10	11	12 vom Unternehmer	12 der Provinz	12 der Kreise	12 von den Interessenten	13	14
—	System Phönix	—	—	—	Es sind bezw. werden sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht				—	12. Juni 1893
—	desgl.	—	—	—	desgl.				—	—
14,2 bis 19 und 41	System Haarmann bezw. Phönix	—	Personenverkehr	Es sind sämmtliche Kosten von dem Unternehmer aufgebracht worden						—
—	—	Lokomotiven (Rowan'sche Dampfwagen)	—	—	—	—	—	—	—	1886 Zoologischer Garten—Halensee, 10. März 1887 Zoologischer Garten—Hundekehle, 24. Dezember 1888 Nollendorfplatz—Zoologischer Garten
—	—	Wie vor	—	—	—	—	—	—	—	19. Juli 1888
—	—	Wie vor	—	—	—	—	—	—	—	23. Dezember 1888
—	—	Pferde	—	—	—	—	—	—	—	23. Juli 1890

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Geschäftsbezirk des Polizei-
	5. Pferdebahn vom Kurfürstendamm in Charlottenburg (mit Anschluß vom Zoologischen Garten) durch die Uhland- und Schleswigstraße nach Wilmersdorf.	Von der Polizeidirektion zu Charlottenburg am 17. Dezember 1891 bezw. dem Amtsvorsteher zu Dt.-Wilmersdorf am 14. März 1892, auf Zeit.	—	—	6 020	—
5.	Von der Badstraße in Berlin durch die Prinzenallee nach Pankow (Damerowstraße).	Vom Polizeipräsidenten zu Berlin am 19. März 1895, auf 50 Jahre.	Siemens & Halske zu Berlin.	—	3 350 davon 900 in Berlin	1,435
						Regierungsbezirk
1.	Oppenheim'sche Industriebahn. (Vom Stienitzsee bis Dorf Herzfelde mit Anschlußgleisen nach mehreren Ziegeleien in Herzfelde.)	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 17. Oktober 1883 und „ 6. Januar 1886, dauernd.	Rittergutsbesitzer Oppenheim zu Rüdersdorf.	12 250	—	0,750
2.	Herzfelder Pferdeeisenbahn. (Von der Salomon'schen Ziegelei in Herzfelde bis zur Ablage am Möllensee.)	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 29. September 1873 und „ 2. Juni 1888, widerruflich bis 31. Dezember 1898.	Pferdeeisenbahn Aktiengesellschaft zu Herzfelde. Bauunternehmer: Scheer & Petzold zu Berlin.	3 700	1 830	0,600
				5 530		
3.	Potsdamer Straßenbahn. (Vom Bahnhofe Potsdam der Berlin-Magdeburger Eisenbahn bis 1. Viktoriastraße, 2. Alleestraße, 3. Glienicker Brücke.)	Von der Polizeidirektion zu Potsdam am 28. März 1880 und der Landesdirektion der Provinz Brandenburg am 5. April 1880, auf 25 Jahre.	Potsdamer Straßenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft, Direktor Emil Bauer zu Potsdam.	514	8 408	1,435
				8 922		
4.	Köpenicker Pferdebahn. (Vom Schloßplatz in Köpenick bis zum Bahnhof Köpenick der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.)	Von der Polizeiverwaltung zu Köpenick am 5. Juli 1882, dauernd.	Eigenthümerin: Stadt Köpenick. Betriebsunternehmer: Fuhrherr August Neuendorf sen. zu Köpenick. Bauunternehmer: Stadtgemeinde Köpenick	—	2 004	1,435

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen der Provinz	durch Beihülfen der Kreise	durch Beihülfen von den Interessenten		
kg				M.	M.	M.	M.	M.	M.	
präsidenten zu Berlin (Schluß).										
—	—	Wie vor	—	—	—	—	—	—	—	1. April 1892
42 und 34	Phönix-Rillenschienen (ohne Schwellen), Kiesbettung	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	—	Es werden sämmtliche Kosten von den Unternehmern aufgebracht				—	—
bezirk Potsdam.										
10	Krupp'sche Eisenbahnschienen	Lokomotiven	Güterverkehr	Die Bahn ist streckenweise erbaut und können über die Kostenhöhe von dem Unternehmer keine genauen Angaben gemacht werden						Im Juli 1872
15	7 cm hohe und 3 cm in der Fahrfläche breite Schienen	Pferde	desgl.	—	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden				etwa 240 000	Ende 1873
37,41	Theils Stahlschienen, Profil Phönix, theils auf Holzschwellen gebettete Stahlschienen	Pferde	Personenverkehr	—	1 050 000	—	—	—	—	13. Mai 1880
12,5	Bessemer Stahlschienen, System Keißler, auf Längsschwellen	Pferde	desgl.	32 000	32 187	—	—	—	32 187	18. Oktober 1882

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m

Regierungsbezirk

1	2	3	4	5		6
5.	Dampfstraßenbahn Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahnhof)—Seehof—Teltow—Stahnsdorf.	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 7. Februar bezw. " 27. April, " 7. Juni und " 25. Oktober 1887, bis 15. Februar 1925.	Eigenthümer: Aktiengesellschaft Groß-Lichterfelde—Seehof—Teltow—Stahnsdorfer Straßenbahn. Betriebsunternehmer: Berliner Dampfstraßenbahn-Konsortium (H. Bachstein-Darmstädter Bank).	860	7 650	1,435
				8 510		
6.	Strausberger Kleinbahn. (Von der Stadt nach dem Bahnhof Strausberg.)	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 1. September 1892 bezw. " 2. März 1893, dauernd.	Strausberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Strausberg.	6 200	—	1,435
7.	Kleinbahn von Königs-Wusterhausen nach Töpchin mit Abzweigungen nach Mittenwalde und Schöncicherplan im Kreise Teltow.	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 4./8. Mai 1893, dauernd.	Königs-Wusterhausen—Mittenwalde—Töpchiner Eisenbahngesellschaft zu Berlin, Culmstraße 4.	rund 30 000	—	1,435
8.	Kleinbahn vom Bahnhof Nauen der Berlin-Hamburger Eisenbahn nach Ketzin im Kreise Osthavelland.	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 8./14. März 1893, auf 45 Jahre.	Aktiengesellschaft „Osthavelländische Kreisbahnen" zu Nauen. Bauunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	16 300	—	1,435
9.	Elektrische Straßenbahn Groß-Lichterfelde. Strecken: 1. Anhalter Bahnhof — Kadettenanstalt — Potsdamer Bahnhof mit Abzweigung Giesensdorferstraße durch die Chausseestraße und das alte Dorf Lichterfelde nach Bahnhof Steglitz. 2. Vom Anhalter Bahnhof durch die Straße Jung-	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 17. Juli 1894, auf 50 Jahre.	Siemens & Halske zu Berlin.	2 020	20 080	1,000
				22 100		

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Potsdam (Fortsetzung).										
20 bis 21,5	Vignolschienen auf eisernen und stellenweise hölzernen Querschwellen, stellenweise auch auf eisernen Langschwellen	Rowan'sche Dampfwagen und Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	225 000	Es sind sämmtliche Kosten von einer Aktiengesellschaft aufgebracht worden.				240 000	8. Juli 1888 Lichterfelde—Teltow, 30. Mai 1891 Teltow—Stahnsdorf
23,8	Querschwellenoberbau	Lokomotiven	desgl.	330 000	—	55 000	34 000	241 000	—	17. August 1893
24,4	Querschwellensystem	desgl.	desgl.	1 500 000	800 000	—	150 000	550 000	—	Januar 1895 Strecke Königs-Wusterhausen—Töpchin
23,25	Normale Holzschwellen	desgl.	desgl.	665 000	50 000		250 000	65 000	665 000	4. Oktober 1893 für den Güterverkehr 13. Dezember 1893 für den Personenverkehr
					Stadt Nauen . .		100 000			
					„ Ketzin . . .		100 000			
					Aktiengesellschaft Zuckerfabrik zu Nauen		100 000			
12,5, 33,5, und 37,4	System Haarmann bezw. Phönix-Rillenschienenoberbau	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	660 000	450 000	—	—	210 000	—	4. März 1894

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m

Regierungsbezirk

	fernstieg, Boothstraße, Berlinerstraße, Lankwitzer Villenterrain nach Bahnhof Steglitz mit Abzweigung vom Handjery-Platz nach Bahnhof Südende.					
10.	Friedrichshagener Straßenbahn.	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 10. April 1895.	Gemeinde Friedrichshagen.	—	2 350	1,000
11.	Spandauer Straßenbahn.[1]) Strecken:	—	Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft — Aktiengesellschaft — zu Berlin, Voßstraße 34a (früher Simmel, Matzky & Co. in Spandau).	—	—	1,000
	1. Vom Personenbahnhof Spandau bis zum Fehrbelliner Thor in Spandau.	Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Spandau und den früheren Unternehmern, bis 31. Dezember 1942.			3 700	—
	2. Vom Personenbahnhof bis zur Grenze des Stadtkreises Spandau in der Richtung auf Pichelsdorf.	Von der Polizeiverwaltung zu Spandau am 12. Mai 1894, bis zum 31. Dezember 1942.	—	—	3 060	—
12.	Elektrische Straßenbahn in Spandau. Strecken: 1. Vom Personenbahnhof bis zum Fehrbelliner Thor mit Abzweigung von dem Schnittpunkt der Wröhmännerstraße und der Neuendorferstraße bis zum Schützenhause. 2. Vom Personenbahnhof bis an die Grenze des Stadtkreises Spandau bei der Gemeinde Pichelsdorf.	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 17. April 1895, bis 31. Dezember 1942.	Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft — Aktiengesellschaft — zu Berlin, Voßstraße 34a.	—	6 650	1,000

[1]) Wird demnächst mit der elektrischen Straßenbahn in Spandau, die z. Z. im Bau begriffen ist, vereinigt.

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Potsdam (Fortsetzung).										
33,5	Rillenschienen	Pferde	Personenverkehr	rund 130 000	130 000	—	—	—	—	15. Mai 1895
—	Langschienen ohne Unterbau, Kiesbettung	desgl.	desgl.	—	Es sind sämmtliche Kosten von den Unternehmern aufgebracht worden				—	—
34,15 (einschl. Kleineisenzeug)		—	—	—	—	—	—	—	etwa 200 000	29. Mai 1892
37,3	—	—	—	—	—	—	—	—	153 000	31. August 1894
31 und 33,8	Phönix-Rillenschienen	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	1 450 000	1 450 000	—	—	—	—	—

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
13.	Vom Bahnhof Strausberg der Ostbahn über Hennikendorf nach Herzfelde mit Abzweigungen nach den Ziegeleien von Jung, Behrendt und Wegener zu Hennikendorf und nach der Ziegelei von Salomon zu Herzfelde.	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 18. Juli 1895, auf 40 Jahre.	Lenz & Co. zu Stettin.	11 372	10	1,435
				11 382		
14.	Vom Bahnhof Löwenberg der Eisenbahn Berlin—Stralsund über Herzberg nach Lindow (Mark).	Von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam am 7. August 1895, dauernd.	Löwenberg-Lindower Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Lindow.	21 400	—	1,435
						Regierungsbezirk
1.	Forster Stadteisenbahn. (Vom Bahnhofe Forst der Halle-Soran-Gubener Eisenbahn durch die Straßen der Stadt Forst und nach verschiedenen durch besondere Gleise angeschlossenen Fabriken.)	Von der Polizeiverwaltung zu Forst am 28. Juli 1892 auf 40 Jahre, vom 1. Juni 1893 ab gerechnet.	Lokalbahn-Aktiengesellschaft zu München.	17 650		1,000 und 1,435
2.	Frankfurter Gütereisenbahn. (Von der Haltestelle Grube Vaterland der Eisenbahn Frankfurt—Küstrin bis zur Umschlagstelle der Gesellschaft an der Oder bei Frankfurt, mit Anschlußgleisen nach verschiedenen Fabriken in der Stadt Frankfurt.)	Von dem Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. am 22. Oktober 1881, auf 45 Jahre.	Frankfurter Gütereisenbahngesellschaft zu Breslau.	2 564	3 563	1,435
				6 127		
3.	Von Sallgast über Kostebrau nach Friedrichsthal.	Von dem Regierungspräsidenten zu Frankfurt a. O. am 14. Juni 1895.	Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahngesellschaft zu Finsterwalde.	rund 8 600		1,435

7	8	9	10	11	12					13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht: vom Unternehmer	durch Beihülfen der Provinz	durch Beihülfen der Kreise	durch Beihülfen von den Interessenten		Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
kg				M.	M.	M.	M.	M.		M.	
Potsdam (Schluß).											
24,39	Querschwellenoberbau	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	787 000	787 000	—	—	—		—	—
25,00	desgl.	desgl.	desgl.	780 000	Aktienkapital 800 000 M. An der Aufbringung desselben abzüglich eines voraussichtlich nicht erforderlichen Betrages von 20 000 M. betheiligen sich a) die Provinz Brandenburg mit 154 000 M., b) der Kreis Ruppin mit 154 000 M., c) der Preußische Staat mit 154 000 M., je zur Hälfte Stamm- und Prioritätsstammaktien, d) die Interessenten mit 318 000 M. Aktien					—	—
Frankfurt a. O.											
45	Rillenschienen auf Beton und Vignolschienen auf hölzernen Querschwellen	Lokomotiven	Güterverkehr	1 200 000	1 200 000	—	—	—		1 100 000	1. Juni 1893
24,6	Vignolschienen auf hölzernen Querschwellen	desgl.	desgl.	600 000	600 000	—	—	—		597 739,94	1882
—	—	desgl.	Personen- und Güterverkehr	—	—	—	—	—		—	—

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon		Spurweite
				auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	m
						Regierungsbezirk
1.	Stettiner Straßeneisenbahn. Strecken:	—	Stettiner Straßeneisenbahn-Gesellschaft zu Stettin.	—	—	1,435
	1. Innerhalb des Weichbildes der Stadt Stettin.	Von der Polizeidirektion zu Stettin am 21. Oktober 1872 und vom Magistrat daselbst am $\frac{\text{25. April}}{\text{22. Mai}}$ 1878, auf Zeit; inzwischen bis 11. Oktober 1929 verlängert.	—	—	16 848	—
	2. Von Grabow a. O. bis Frauendorf.	Von dem Kreisausschuß des Kreises Randow am 11. Oktober 1878 bis 11. Oktober 1928.	—	—	3 966	—
2.	Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahnen. Strecken innerhalb Preußens:	—	Mecklenburg-Pommersche Schmalspurbahn-Aktiengesellschaft zu Friedland i. Meckl.	—	—	0,600
	1. Von der Landesgrenze bei Ferdinandshof im Kreise Ueckermünde bis Ferdinandshof.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 20. Februar 1892 auf 10 Jahre, verlängert am 11. Juni 1892 auf 50 Jahre, ferner Nachtrag vom 8. Februar 1893.	—	Gesammtlänge einschl. der in Mecklenburg-Schwerin belegenen Anschlußstrecken 76 085 m, davon entfallen auf Preußisches Gebiet 50 020 m und auf Mecklenburgisches 26 065 m		—
	2. Von der Landesgrenze bei Rebelow im Kreise Anklam bis Jarmen im Kreise Demmin mit Abzweigung nach Neuenkirchen.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am $\frac{\text{20. Mai}}{\text{11. Juni}}$ 1892 auf 50 Jahre, ferner Nachtrag vom 15. August 1892 und 8. Februar 1893.	—			—
	3. Von der Landesgrenze bei Uhlenhorst im Kreise Anklam bis Schwerinsburg mit Abzweigungen nach Sophienhof und Schmuggerow.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am $\frac{\text{29. September 1892}}{\text{8. Februar 1893}}$ auf 50 Jahre.	—	Gesammtlänge 11 000 m, in Preußen 9 000 m, in Mecklenburg 2 000 m		—

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Stettin.										
—	—	Pferde	Personenverkehr	—	—	—	—	—	—	—
28 und 33	Stahlschienen auf hölzernen Lang- und Querschwellen, bezw. Stahlschienen, System Haarmann	—	—	—	—	—	—	—	—	23. August 1879
28	Stahlschienen auf hölzernen Lang- und Querschwellen	—	—	—	—	—	—	—	—	16. Oktober 1879
—	—	Lokomotiven	—	—	—	—	—	—	—	—
rund 7,8	hölzerne Querschwellen	—	Güterverkehr, demnächst auch Personenverkehr	1 000 000, davon entfallen auf die Strecken in Preußen 653 220 und auf die in Mecklenburg 346 780	600 000 in Aktien, 400 000 in Prioritätsobligationen	—	—	freie Hergabe des Geländes für den Bahnkörper	1 000 000, davon entfallen auf die Strecken in Preußen 653 220, auf die in Mecklenburg 346 780	1. Oktober 1892
—	—	—	Güterverkehr, demnächst auch Personenverkehr							
rund 7	hölzerne Querschwellen	—	Güterverkehr	—	99 000	—	—	freie Hergabe des Geländes für den Bahnkörper	rund 11 000 für das Kilometer	Auf der Theilstrecke Löwitz–Uhlenhorst ist der Betrieb eröffnet

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper	auf vorhandenen Straßen	Spurweite
				m	m	m
						Regierungsbezirk
	4. Von Anklam nach Thurow mit Abzweigung von Nerdin nach Erien.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 13. März 1894 auf 50 Jahre.	—	23 500	—	—
	5. Von Anklam (Gellendin) nach Schmuggerow. 6. Von Anklam nach Leopoldshagen mit Abzweigung nach der Pommerschen Zuckerfabrik in Anklam.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 9. April 1894.	—	34 000	—	—
	7. Von Neuenkirchen über Müggenburg nach Stretensee[1]).	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 30. Januar 1894.	—	5 800		—
	8. Von Dennin über Iven nach Janow.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 26. Februar 1894.	—	—	7 500	—
3.	Von Kolberg nach Regenwalde mit Abzweigung von Gr.-Jestin nach Stolzenberg.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 4. Juli 1894, auf 50 Jahre.	Aktiengesellschaft Kolberger Kleinbahnen zu Kolberg. Bauunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	82 500		1,000
4.	Von Stargard nach Zamzow mit Abzweigung von Alt-Damerow bis zur Grenze der Kreise Saatzig und Naugard in der Richtung auf Daber.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 3. November 1893, 26. Januar und 25. Juni 1894, auf 50 Jahre.	Aktiengesellschaft Saatziger Kleinbahnen zu Stargard i. P. Bauunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	ungefähr 80 000	—	1,000

[1]) Der Betrieb findet nur nach Bedarf statt.

7 Gewicht der Schienen für das laufende Meter kg	8 Konstruktion des Oberbaues	9 Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	10 Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	11 Anschlagsmäßige Kosten *M.*	12 Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht vom Unternehmer *M.*	12 durch Beihülfen der Provinz *M.*	12 durch Beihülfen der Kreise *M.*	12 durch Beihülfen von den Interessenten *M.*	13 Kosten der Ausführung *M.*	14 Zeit der Betriebseröffnung
Stettin (Fortsetzung).										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10. April 1895
10	Stahlschienen auf kiefernen Schwellen	—	Personen- und Güterverkehr	—	Es werden sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht				—	31. Juli 1895
8	Bessemer Stahlschienen auf Holzschwellen	—	Güterverkehr	—	—	—	—	—	—	24. April 1894
—	—	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	2 130 000	710 000 von Lenz & Co. in Prioritätsaktien	596 000 davon 200 000 in Prioritätsaktien	600 000 von dem Kreise Kolberg-Körlin	224 000 von dem Geh. Kommerzienrath Lenz in Stammaktien	—	15. Juli 1895 für die Strecke Kolberg—Regenwalde, 15. September 1895 für die Abzweigung
24,39 und 15,5	Vignolschienen auf Holzschwellen	desgl.	desgl.	2 191 000	760 000 von Lenz & Co. zu Stettin und zwar 730 000 in Prioritätsaktien und 30 000 in Stammaktien	654 000	730 000	47 000	—	1. Februar 1895 für die Strecke von Stargard bis Grassee, 1. Juli 1895 für die Abzweigung bis Kannenberg

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
5.	Von Greifenhagen über Bahn nach Wildenbruch.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 30. Januar / 29. September 1894, auf 50 Jahre.	Aktiengesellschaft Greifenhagener Kreisbahnen zu Greifenhagen. Bauunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	30 000	—	1,435
6.	Von Labes im Kreise Regenwalde über Meesow nach Sallmow.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 5. Mai 1895.	Aktiengesellschaft Regenwalder Kleinbahnen zu Labes. Bauunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	31 400	—	1,000
7.	Von Demmin nach Treptow a. d. Toll. mit Abzweigung von Schmarsow nach Jarmen.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 29. Mai 1895.	Demminer Kleinbahnaktiengesellschaft zu Demmin. Bauunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	106 900	—	0,750
8.	Von Daber im Kreise Naugard bis zur Grenze mit dem Kreise Regenwalde bezw. Saatzig in der Richtung auf Labes bezw. Stargard.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 5. Juli 1895.	Lenz & Co. zu Stettin.	14 000	—	1,000
9.	Von der Stolzenburger Glashütte im Kreise Randow bis Marienthal.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 3. April 1895.	Randower Kleinbahnaktiengesellschaft zu Stettin. Bauunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	18 000	—	1,000
10.	Von Greifenberg nach Horst.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stettin am 22. Juli 1895.	Aktiengesellschaft Greifenberger Kleinbahnen zu Greifenberg. Bauunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	28 000	—	0,750

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Stettin (Schluß).										
24,3	Gußstahlschienen auf Holzschwellen	Lokomotiven	Güterverkehr	1 230 000	512 500 von Lenz & Co. zu Stettin und zwar 410 000 in Prioritätsaktien und der Rest in Stammaktien	307 500	410 000	—	—	1. Februar 1895
15,5	Krupp'sche Schienen auf getränkten Schwellen	desgl.	Personen- und Güterverkehr	rund 980 000	rund 400 000	241 800	290 000	48 200	—	—
15,5	desgl.	desgl.	desgl.	2 926 000	—	—	—	—	—	—
15,5	desgl.	desgl.	desgl.	205 400	Es werden sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht				—	—
15,5	Schienen auf getränkten Schwellen mit Unterlagsplatten	desgl.	desgl.	34 155 für das km	—	—	—	—	—	—
15,5	Krupp'sche Schienen auf getränkten Schwellen	desgl.	desgl.	rund 800 000	—	—	—	—	—	—

1 Laufende Nummer	2 Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	3 Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	4 Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	5 Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	6 Spurweite m
						Regierungsbezirk
1.	Von Stolp nach Rathsdamnitz (Stolpethalbahn).	Von dem Regierungspräsidenten zu Köslin am 17. November 1893, auf 99 Jahre.	Eigenthümerin: Aktiengesellschaft „Stolpethalbahn" zu Stolp i. P. Bauunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	18 600	300 auf dem Körper der Staatsbahn	1,435
				18 900		
2.	Von Rathsdamnitz nach Brettkrug im Anschluß an die Stolpethalbahn.	Von dem Regierungspräsidenten zu Köslin am 15./30. März 1895, auf 99 Jahre.	Eigenthümer: Kreis Stolp. Bauunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	7 900	—	1,435
3.	Von Stolp nach Dargeroese mit Abzweigung von Wendisch-Silkow nach Schmolsin.	Von dem Regierungspräsidenten zu Köslin am 4. Dezember 1894, auf 99 Jahre.	Eigenthümer: Kreis Stolp. Bauunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	55 050	1 500	0,750
				56 550		
						Regierungsbezirk
1.	Von Stralsund über Barth nach Damgarten mit Abzweigung von Altenpleen nach Klausdorf.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stralsund am 21. Februar 1894, auf 50 Jahre.	Aktiengesellschaft Franzburger Kreisbahnen zu Barth.	64 800	1 100	1,000
				65 900		
2.	Von Velgast nach Triebsees.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stralsund am 10. Mai 1894, auf 50 Jahre.	Aktiengesellschaft Franzburger Südbahn zu Barth.	29 100	—	1,435
3.	Kleinbahnen auf Rügen: 1. Von Altefähr über Garz, Putbus und Binz nach Sellin, 2. Von Bergen über Wittower Fähre nach Altenkirchen.	Von dem Regierungspräsidenten zu Stralsund am 17. Juni 1895, auf 50 Jahre.	Rügensche Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Bergen auf Rügen.	ungefähr 90 300	ungefähr 3 500	0,750
				93 800		

7	8	9	10	11	12				13	14
					Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht					
						durch Beihülfen				
Gewicht der Schienen für das laufende Meter kg	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten M.	vom Unternehmer M.	der Provinz M.	der Kreise M.	von den Interessenten M.	Kosten der Ausführung M.	Zeit der Betriebseröffnung
Köslin.										
20	Stahlschienen auf hölzernen Querschwellen mit Kiesbettung	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	568 000	—	189 000	190 000 in Form von Aktien	189 000	562 000	15. August 1894
20	desgl.	desgl.	desgl.	223 000	—	55 750	167 250	—	223 000	12. Oktober 1895
15,5	desgl.	desgl.	desgl.	1 380 000	—	364 000	1 016 000	—	—	—
Stralsund.										
15,5	Schienen auf Querschwellen in Kiesbettung	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	1 962 000 und zwar 654 000 Prioritätsstammaktien und 1 308 000 Stammaktien	682 000	588 000	624 000	68 000	1 942 000	4. Mai 1895
20	desgl.	desgl.	desgl.	1 005 000 und zwar 335 000 Prioritätsstammaktien und 670 000 Stammaktien	344 000	251 000	335 000	75 000	995 400	19. Mai 1895
13,92	desgl.	desgl.	desgl.	2 032 000 und zwar 1 147 000 Prioritätsstammaktien und 885 000 Stammaktien	863 000	569 000	600 000	—	—	22. Juli 1895 für die Theilstrecke Putbus—Binz

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
1.	Posener Pferdeeisenbahn vom Centralbahnhof nach dem Dom mit Abzweigung nach dem Zoologischen Garten.	Von dem Polizeipräsidenten zu Posen am 30. Juni 1880, auf 35 Jahre, bis 1. Juli 1915.	Aktiengesellschaft Posener Pferdeeisenbahngesellschaft zu Posen.	—	3 400	1,435
2.	Kleinbahn von der Zuckerfabrik Opalenitza im Kreise Grätz über Glupon nach Brody im Kreise Neutomischel [1]).	Von der Regierung zu Posen a) für die Strecke Opalenitza—Glupon am 10. Juli 1886, b) für die Strecke Glupon—Brody am 29. Juni 1889, auf Zeit.	Opalenitzaer Kleinbahngesellschaft, Gesellschaft mit b. H.	4 000	10 000	0,750
				14 000		
						Regierungsbezirk
1.	Kleinbahnen des Kreises Znin:	—	Kreis Znin.	—	—	0,600
	1. Von Znin über Biskupin nach Rogowo mit Abzweigung von Biskupin nach Schelejewo.	Von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg am 13. Juni 1894, auf 60 Jahre.	—	25 540	2 160	—
				27 700		
	2. Von Rogowo nach Hohenau	Von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg am 27. Oktober 1894, auf 60 Jahre.	—	13 900	—	—

[1]) Die Bahn dient hauptsächlich den Zwecken der Unternehmerin, nebenher aber auch dem öffentlichen Verkehr.

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr- oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Posen.										
25,45	Keiffler-Rillenschienen mit Holzschwellen und Phönixschienen mit eisernem Unterbau	Pferde	Personenverkehr	etwa 750 000	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden				Aktienkapital ursprünglich 1 250 000, herabgesetzt im Jahre 1886 auf 1 000 000	30. Juli 1880
12	Stahlschienen auf eisernen Querschwellen	Lokomotiven	Güterverkehr	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden					300 500 einschl. des rollenden Materials, jedoch ausschl. der Gebäude, sowie des Grund und Bodens	23. Oktober 1886 bis Glupon, 9. November 1889 von Glupon bis Brody
Bromberg.										
10,00	Stahlschienen auf eisernen Querschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	—	Es werden sämmtliche Kosten von dem Unternehmer aufgebracht				—	—
—	—	—	—	12 000 für das km	—	—	—	—	—	1. Juli 1894
—	—	—	—	11 000 für das km	—	—	—	—	—	1. Juli 1895

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
2.	Kleinbahnen des Landkreises Bromberg:	—	Eigenthümer: Landkreis Bromberg. Betriebs- und Bauunternehmer: Ostdeutsche Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Bromberg.	—	—	0,600
	1. Von Schleusenau nach Krone a. B. mit Abzweigungen nach Mühlthal und Trischin.	—	—	24 000	450	—
				24 450		
	2. Von der Moltkegrube bei Goscieradz nach Suchary mit Abzweigungen nach Samsieczno und Mariensee.	Von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg am 31. Mai 1894, auf 60 Jahre.	—	25 500	—	—
	3. Von Marthashausen nach Kasprowo und von Trzementowo nach Wierzschucin.	—	—	24 000	—	—
	4. Von Maximilianowo nach Gondes und Karolewo.	Von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg am 20. Juni 1894, auf 60 Jahre.	—	16 000	—	—
3.	Kleinbahnen des Kreises Witkowo:	Von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg am 2. August 1894, auf 60 Jahre.	Eigenthümer und Betriebsunternehmer: Kreis Witkowo. Bauunternehmer: Blenke in Eberswalde.	56 000		0,600
	1. Von Gnesen über Niechanowo, Arzugowo und Odravonz nach Mieltschin.					
	2. Von Niechanowo über Witkowo nach Powidz.					
	3. Von Arzugowo nach Kleparcz.					

7	8	9	10	11	12					13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht					Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen					
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten			
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
Bromberg (Fortsetzung).											
12,5	Stahlschienen auf getränkten kiefernen Schwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	—	—	—	—	—		—	—
—	—	—	—	566 816	566 816	—	—	—		—	18. Mai 1895
—	—	—	—	469 122	469 122	—	—	—		—	19. Juli 1895
—	—	—	—	490 906	490 906	—	—	—		—	desgl.
—	—	—	—	294 156	294 156	—	—	—		—	12. Mai 1895 für den Personen- und Güterverkehr bis Gondes und für Güterverkehr von Gondes bis Huttendorff
9,5 und 8,0	Stahlschienen auf getränkten kiefernen Querschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	585 000	585 000	—	—	—		—	—

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
4.	Kleinbahnen des Kreises Wirsitz:	—	Eigenthümer: Kreis Wirsitz. Bau- und Betriebsunternehmerin: Ostdeutsche Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Bromberg.	—	—	0,600
	1. Von Weißenhöhe über Lobsens nach Witoslaw mit Abzweigung von Czaycze nach Wissek.	Von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg am 7. September 1894, auf 60 Jahre.	—	50 800	—	—
	2. Von Dembowo nach Nakel mit Abzweigung von Waltershausen nach Erlau. 3. Von Nakel über Suchary bis zur Grenze mit dem Landkreise Bromberg.	Von dem Regierungspräsidenten zu Bromberg am 24. Oktober 1894, auf 60 Jahre.	—	25 000		—
5.	Bromberger Straßenbahn.[1])	Von dem Magistrat und der Polizeiverwaltung zu Bromberg am 1. Februar 1888, auf 99 Jahre.	Chr. Havestadt, M. Contag & Co. Kommanditgesellschaft zu Dt.-Wilmersdorf.	—	4 950	1,000
						Regierungsbezirk
1.	Straßenbahn innerhalb der Weichbildsgrenze der Stadt Breslau.	Vom Polizeipräsidium zu Breslau am 4. Juli 1876 und vom Magistrat der Stadt Breslau am 5. August 1876 auf 30 Jahre, bis zum 5. August 1906.	Eigenthümer und Betriebsunternehmer: Breslauer Straßeneisenbahngesellschaft zu Breslau. Bauunternehmer der 1. Anlage: Ingenieur: Johannes Büsing zu Westend-Charlottenburg, und Bauunternehmer der Erweiterungsbauten: die Eigenthümerin.	1 927,50	41 506,52	1,435
				43 434		
				27 925,15 Betriebslänge		

[1]) Umwandlung in eine elektrische Bahn ist am 5. Oktober 1895 genehmigt.

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht: vom Unternehmer	durch Beihülfen: der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
kg				M	M	M	M	M	M	
Bromberg (Schluß).										
12,5	Stahlschienen auf getränkten kiefernen Querschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	898 000	898 000	—	—	—	—	15. Mai 1895
—	—	—	—	446 000	446 000	—	—	—	—	3. Oktober 1895
—	Haarmann'scher Straßenbahnoberbau bezw. Phönix-Rillenschienen	Pferde	Personenverkehr	275 000	Sämmtliche Kosten sind von den Unternehmern aufgebracht worden				275 000	18. Mai 1888, 1. Mai 1892
Breslau.										
18,3 30 42,5	System Büsing mit Holzschwellen, System Demerbe und System Phönix	Pferde	Personenverkehr	1 275 000 Kosten der ersten Anlage	3 664 823,61	—	–	—	3 664 823,61 Gesammtkosten einschl. sämmtlicher Erweiterungsbauten am 30. September 1895	10. Juli 1877

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
2.	Elektrische Straßenbahn Breslau (Kirchhof Gräbschen—Scheitnig mit der Zweiglinie Sonnenplatz Breslau—Morgenau).	Vom Polizeipräsidium zu Breslau am 12. April 1892.	Elektrische Straßenbahn Breslau, Aktiengesellschaft.	—	12 725	1,435
3.	Kleinbahn von Trachenberg über Militsch bis Sulmierschütz mit Abzweigung nach Prausnitz.	Von dem Regierungspräsidenten zu Breslau am 3. August 1894, 26. August 1895, auf 50 Jahre.	Kommanditgesellschaft Schneege & Co. in Posen.	37 270	29 890	0,750
				67 160		
						Regierungsbezirk
1.	Görlitzer Straßeneisenbahn.	Vom Magistrat zu Görlitz am 23. September 1881 und von der Polizeiverwaltung daselbst am 29. August 1881, auf 40 Jahre.	Banquier Moritz Goldstein in Berlin.	—	8 500	1,435
2.	Riesengebirgsbahn von der Eisenbahnstation Zillerthal über Arnsdorf nach Krummhübel.	Von dem Regierungspräsidenten zu Liegnitz am 12. Juni 1894, auf 70 Jahre.	Riesengebirgsbahngesellschaft mit beschränkter Haftpflicht in Berlin.	6 638	400	1,435
				7 038 sowie 1 500 als Anschlußgleise		

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen der Provinz	durch Beihülfen der Kreise	durch Beihülfen von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Breslau (Schluß).										
42,5	Rillenschienen, System Phönix	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	—	3 198 125,67	—	—	—	3 198 125,67 Gesammtkosten einschl. sämmtlicher Erweiterungsbauten am 30. September 1895	14. Juli 1893 für die Strecke Kirchhof—Gräbschen—Scheitnig, 14. Juni 1893 für die Zweiglinie
15,51	Stahlschienen auf hölzernen Querschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	1 665 000	1 600 000	—	65 000	—	1 600 000 ausschl. Grunderwerb	8. Dezbr. 1894 für die Strecke Trachenberg—Przittkowitz—Prausnitz, 1. Oktbr. 1895 für die Strecke Przittkowitz—Sulmierschütz
Liegnitz.										
Pariser System 17,8, Phönixsystem 27,3	Stahlschienen auf Holzunterlage	Pferde	Personenverkehr	rd. 400 000	rd. 350 000	—	—	—	rd. 350 000	25. Mai 1882
23,8	Stahlschienen auf Holzschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	1 000 000	1 000 000	—	—	—	—	6. Juni 1895 für die Strecke Zillerthal—Arnsdorf und 1. Juli 1895 für die Strecke Arnsdorf—Krummhübel

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
1.	Kleinbahn von Gleiwitz (Bhf.) über Königshütte und Beuthen nach Deutsch-Piekar	Von dem Regierungspräsidenten zu Oppeln am 31. Mai 1893 / 14. Juni 1895 auf 50 Jahre.	Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin.	—	33 600	0,785
	mit					
	Abzweigung nach dem Wilhelmsplatz in Gleiwitz.	desgl. am 20. Juli 1894, auf 50 Jahre.	—	—	900	—
2.	Vom Bahnhof Rosenberg der Eisenbahn Kreuzburg—Tarnowitz nach Landsberg.	Von dem Regierungspräsidenten zu Oppeln am 30. März 1895, auf 99 Jahre.	Kreis Rosenberg O.-Schl.	5 144	12 496	0,750
				17 640		
3.	Von Katscher nach Groß-Peterwitz.	Von dem Regierungspräsidenten zu Oppeln am 21. April 1895, auf 99 Jahre.	Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft — Aktiengesellschaft — zu Berlin, Voßstraße 34a.	8 100	—	1,435
						Regierungsbezirk
1.	Magdeburger Straßeneisenbahn (verbindet Magdeburg mit seinen Vorstädten Neustadt, Buckau und Sudenburg.)	Von den Polizeiverwaltungen zu Magdeburg, Neustadt und Buckau am 7. Dezember 1871 bezw. 24. September und 14. Oktober 1872, auf 30 Jahre, vom 16. Oktober 1877 ab gerechnet.	Magdeburger Straßeneisenbahngesellschaft zu Magdeburg.	—	11 478	1,435

[1]) Die Beihülfe der Provinz ist eine unter Bedingungen rückzahlbare und deshalb nicht von der von der Unternehmerin auf-

7	8	9	10	11	12					13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht					Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen					
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten			
kg				M	M	M	M	M		M	
Oppeln.											
15,9 bezw. 42,8	Querschwellen mit Vignol- bezw. Phönixschienen	Rowan'sche Dampfwagen bezw. Straßenbahnlokomotiven	Personen- und Güterverkehr	3 700 000	3 700 000	—	—	—		—	27. Mai 1894 Beuthen Bahnhof—Deutsch-Piekar
15,9	Querschwellen mit Vignolschienen	—	—	—	—	—	—	—		—	28. Mai 1894 Gleiwitz Wilhelmsplatz—Gleiwitz Stadtwald, 25. August 1894 Gleiwitz Stadtwald—Zaborze Briketfabrik. Anfang Januar 1895 Reststrecke
14	Vignolschienen auf Stahlschwellen und Steinschotter	Lokomotiven	desgl.	272 162	227 162	45 000	—	—		—	—
23,8	Querschwellen mit Vignolschienen	desgl.	desgl.	810 890	[1])810 890	24 000	—	—		—	—
Magdeburg.											
18,2	Stahlschienen mit hölzernen Lang- und Querschwellen, System Büsing	Pferde	Personenverkehr	1 200 000	1 200 000	—	—	—		1 200 000	16. Oktober 1877

zubringenden Summe in Abzug gebracht.

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
				Regierungsbezirk		
2.	Magdeburger Trambahnen. Strecken: 1. Von der großen Diesdorferstraße bis Friedrichstadt (Regenbogen.) 2. Vom Endpunkt der Olvenstedter Straße bis zum Ende der Mittelstraße (Gr. Werder.) 3. Vom Hasselbachplatz bis zur Alten-Neustadt. 4. Von Friedrichstadt bis Herrenkrug.	Von der Polizeidirektion zu Magdeburg am 17. März 1884, bis 1. Oktober 1924.	Magdeburger Trambahnaktiengesellschaft zu Magdeburg.	—	14 497 ausschließlich einer 233 m langen, der Magdeburger Straßenbahn gehörigen Strecke	1,435
3.	Vom Bahnhof Goldbeck nach Iden und Giesenslage.	Von der Regierung zu Magdeburg am 6. Juli 1880, dauernd für die Strecke Goldbeck—Rohrbeck—Iden; von den Amtsvorstehern zu Iden und Berge am 19. Juni 1884, dauernd für die Strecke Iden—Giesenslage.	Rittergutsbesitzer Philipp Freise zu Iden.	12 700		1,435
4.	Schönebeck-Elmer Straßenbahn (vom Bahnhof Schönebeck der Eisenbahn Magdeburg-Halle über Salze bis Bad Elmen.)	Von den Polizeiverwaltungen zu Schönebeck und Groß-Salze am 18. und 26. März bezw. 18. März 1886, auf 36 Jahre.	Aktiengesellschaft Schönebeck-Elmener Straßenbahn zu Schönebeck a. E.	—	2 000	1,000
5.	Halberstädter Straßenbahn.	Von der Polizeiverwaltung zu Halberstadt am 11. Mai 1887, auf 40 Jahre.	Halberstädter Straßenbahnaktiengesellschaft zu Halberstadt.	—	3 505	1,000
6.	Stendaler Straßenbahn (vom Bahnhof Stendal nach der Altedorfstraße in Stendal.)	Von der Polizeiverwaltung zu Stendal am 25. Mai und 14. September 1891, bis zum 31. März 1931.	Stendaler Straßenbahnaktiengesellschaft zu Stendal.	—	2 300	1,000
7.	Von Hornburg nach Börssum mit Abzweigung von Hornburg nach der dortigen Zuckerfabrik.	Von dem Regierungspräsidenten zu Magdeburg für die innerhalb Preußens gelegene Strecke am 18. Oktober 1893. Für die in Braunschweig gelegene Strecke am 13. Mai 1894.	Stadtgemeinde Hornburg zu ²/₃, Aktien-Rübenzuckerfabrik zu Hornburg zu ¹/₃.	5 009, davon 4 009 in Preußen	—	1,435

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Magdeburg (Fortsetzung).										
30,43 und 20	Phönixprofil mit Traversen und Vignolprofil mit Holzquerschwellen	Theils Pferde, theils Lokomotiven	Personenverkehr	2 526 743	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden				2 526 743	12. November 1884 zu 1 und 2 einschließlich Hasselbachplatz—Hohepforte, 14. Juli 1886 zu 4, 1. Juni 1890 zu 3
über 15	Stählerne Schienen mit flußeisernen Langschwellen in Kiesbettung, System Haarmann	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	—	450 000	—	—	—	450 000	1. April 1886
21	Holzlangschwellen mit Traversen	Pferde	Personenverkehr	153 000	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden				153 000	28. Mai 1886
22,22	Pariser System	desgl.	desgl.	210 000	210 000	—	—	—	210 000	28. Juni 1887
24	Rillenschienen, System Phönix	desgl.	desgl.	75 000	75 000	—	—	—	53 180	3. Juni 1892
—	Stahlschienen mit kiefernen und eichenen Querschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	483 000	483 000	—	—	—	—	1. Juni 1895

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
				Regierungsbezirk		
8.	Von Rosenburg im Kreise Kalbe nach Patzetz.	Von dem Amtsvorsteher in Gr.-Rosenburg am 26. April 1883, auf Widerruf.	Amtsrath Elsner in Klein-Rosenburg.	10 600	3 000	0,600
				13 600		
9.	Von Aschersleben über Schneidlingen nach Nienhagen.	Von dem Regierungspräsidenten zu Magdeburg am 11. September 1895, dauernd.	Aschersleben-Schneidlingen-Nienhagener Kleinbahnaktiengesellschaft zu Aschersleben.	45 800		1,435
				Regierungsbezirk		
1.	Halle'sche Straßenbahn (vom Bahnhofsvorplatz zu Halle a. S. bis zur Saalschloßbrauerei in Giebichenstein).	Von der Polizeiverwaltung zu Halle a. S. am 20. Juli 1882 für die im Stadtbezirk Halle a. S. gelegene Strecke; vom Amtsvorsteher zu Giebichenstein am 5. September 1882 für die im Gemeindebezirk Giebichenstein gelegene Strecke, bis 1. Oktober 1917.	Eigenthümer und Betriebsunternehmer: Halle'sche Straßenbahnaktiengesellschaft zu Halle a. S. Bauunternehmer: Bernh. Loose & Co., H. Aelfes und Dr. Joh. Wilkens, sämmtlich zu Bremen [1].	—	6 030	1,000
2.	Pferdeeisenbahn in Wittenberg (vom Markt bis zum Bahnhof.)	Vom Magistrat der Stadt Wittenberg am 11. Mai 1888, auf 40 Jahre.	Ernst Rettig, Rentier, zu Wittenberg a. E. [2].	—	1 600	1,000
3.	Stadtbahn Halle a. S. Strecken: 1. Vom Bahnhof Steinweg bis Lindenstraße. 2. Vom Bahnhof Mansfelderstraße bis zur Herrenstraße. 3. Von Frankestraße-Merseburgerstraße (Riebeckplatz) bis Schmidtstraße 4. Vom Bahnhof bis Bad Wittekind. 5. Von Bad Wittekind bis Trotha.	Von der Polizeiverwaltung zu Halle a. S. am 21. Februar 1882, " 31. März 1890 und " 3. Juli 1892 für die Strecken im Gebiete der Stadt Halle a. S.; von den Amtsvorstehern zu Giebichenstein und Trotha am 12. bezw. 14. Juli 1892 für die Strecken außerhalb desselben, bis zum 30. September 1929	Eigenthümer: Für 7250 m Gleis die Stadt Halle a. S., für fernere 9663 m Gleis A.E.G. Stadtbahn Halle a. S. Betriebsunternehmer: A.E.G. Stadtbahn Halle a. S. Bauunternehmer: Für den elektrischen Theil und den Ausbau des Unternehmens: „Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft Berlin".	—	16 913	1,000

[1]) Die Unternehmerin hat sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 unterworfen. — [2]) Der Unternehmer hat sich

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Magdeburg (Schluß).										
7,0	Eiserner Oberbau	Pferde	Personen- und Güterverkehr	60 000	Es sind sämmtliche Kosten von dem Unternehmer aufgebracht worden				60 000	1883
24,4	Stahlschienen auf hölzernen Schwellen	Lokomotiven	desgl.	3 000 000	3 000 000	—	—	—	—	—
Merseburg.										
33	System Haarmann	Pferde	Personenverkehr	Aktienkapital 600 000, im Jahre 1891 erhöht auf 675 000	—	—	—	—	—	5. Oktober 1882
40	Stahl-Rillenschienen auf Langschwellen	desgl.	desgl.	27 000	27 000	—	—	—	30 000	26. Juli 1888
35,6, 43,15 und 37,1	Haarmann'sche Zwillingsschienen mit gußeisernen Futterklötzen und Phönix-Rillenschienen	Elektrische Maschinen	desgl.	—	—	—	—	—	Außer dem für die Stadtgemeinde Halle a./S. für das Bahndepot und die erste Schienenlegung geleisteten Kostenbeitrage von 370 000 Buchwerth der gesammten Anlage für A. E. G. Stadtbahn Halle a./S. am 1. Juli 1893 1 225 473,56	1. Juli 1891 und 20. Oktober 1892

den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 unterworfen.

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
4.	Naumburger Straßenbahn (vom Empfangsgebäude des Staatsbahnhofs — Bahnhofstraße — bis zur Bürgergartenpromenade).	Von der Polizeiverwaltung zu Naumburg a. S. am 25. Juni 1892, auf 40 Jahre, bis 1. Oktober 1932.	Naumburger Straßenbahn, Aktiengesellschaft zu Naumburg a. S.	—	3 000	1,000
5.	Hallesche Hafenbahn (vom Staatsbahnhofe Halle a. S. — alter Thüringer Güterbahnhof — bis zum Sophienhafen bei Halle a. S.).	Von dem Regierungspräsidenten zu Merseburg am 12. September 1893, auf 50 Jahre.	Hallesche Hafenbahn-Aktiengesellschaft in Halle a. S.	6 000	400	1,435
				6 400		
6.	Von Halle nach Hettstedt mit Abzweigungen bei Dölau, Schwittersdorf und Helmsdorf.	Von dem Regierungspräsidenten zu Merseburg am 23. April 1895, auf 75 Jahre.	Aktiengesellschaft Halle-Hettstedter Eisenbahngesellschaft zu Halle a. S.	—	—	1,435
						Regierungsbezirk
1.	Erfurter elektrische Straßenbahn. Strecken:	Von dem Regierungspräsidenten zu Erfurt am 30. März 1894 / 14. Oktober 1895	Erfurter elektrische Straßenbahn (Aktiengesellschaft zu Erfurt).	—	—	1,000
	1. Vom Bahnhof Ilversgehofen im Landkreise Erfurt nach der Flora in Erfurt.	bis 31. Dezember 1960.	—	—	5 635	
	2. Vom Auenkeller bis Arnstädter Straße (Bahnhof Erfurt) und weiter durch die Steigerstraße bis Pförtchenstraße.	—	—	—	3 815	
	3. Vom Hirschgarten nach dem Schützenhause.	—	—	—	1 900	
					11 350	

7	8	9	10	11	12					13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht					Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen					
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten			
kg				M.	M.	M.	M.	M.		M.	
Merseburg (Schluß).											
35,5	Stahl-Rillenschienen, theilweise mit Stahlschwellenunterlage	Lokomotiven	Personenverkehr	120 000	120 000	—	—	—		150 000	15. September 1892
23,8	Stahlschienen auf kiefernen Schwellen in Kiesbettung	desgl.	Vorläufig Güterverkehr	800 000	800 000	—	—	—		—	9. Januar 1895
—	—	desgl.	Personen- und Güterverkehr	—	—	—	—	—		—	—
Erfurt.											
35,67 und 37,30	Theils Haarmann-scher Oberbau, theils Phönixschienen mit Spurrille	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	—	—	—	—	—		—	2. Juni 1894

1 Laufende Nummer	2 Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	3 Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	4 Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	5 Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	 auf vorhandenen Straßen m	6 Spurweite m
						Regierungsbezirk
	Bahnen der Straßeneisenbahngesellschaft Hamburg.	—	Straßeneisenbahngesellschaft Hamburg.	—	—	1,435
	1. Von Hamburg nach Wandsbek.	Von dem Magistrat zu Wandsbek, Vertrag vom 10. Dezember 1881, bis 31. Dezember 1905.	—	—	13 132, davon 5 593 auf hamburgischem Gebiete	—
	Anschlußlinien:					
	Marktplatz — Wandsbek — Bahnhof.	—	—	—	887	—
	Marktplatz — Wandsbek — Marienthal.	—	—	—	2 133	—
	Marktplatz — Wandsbek — Jüthorn.	—	—	—	1 872	—
	2. Vom Strohaas in Hamburg (St. Georg) bis zur Klopstockstraße in Altona.	Von dem Magistrat zu Altona am 22. Dezember 1885, auf 35 Jahre.	—	—	7 570, davon auf hamburgischem Gebiete 5 200	—
	3. Von Hoheluft nach Lockstedt (innerhalb Hamburgs [1]).	Von der Polizeibehörde zu Altona am 27. September 1892, bis 31. Dezember 1915.	Straßeneisenbahngesellschaft in Hamburg.	—	1 600, davon 130 auf hamburgischem Gebiete	—
	4. Von der Klopstockstraße nach Ottmarschen (innerhalb Altonas).	Von dem Magistrat zu Altona am 13. Januar 1890, auf 35 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung ab.	—	—	2 730	—

[1]) Diese Bahnstrecke berührt den Polizeibezirk Altona.

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen der Provinz	durch Beihülfen der Kreise	durch Beihülfen von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schleswig.										
—	—	—	Personenverkehr	—	—	—	—	—	—	—
45,25	Schwellenschienen, System Culin	Lokomotiven	—	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden						16. August 1866
—	—	Pferde	—	—	—	—	—	—	—	18. Dezember 1869
—	—	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	desgl.
—	—	desgl.	—	—	—	—	—	—	—	desgl.
33,88	Schwellenschienen, System Phönix, mit Holzeinlagen und Querverbindungen nach System Culin	desgl.	—	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden						16. Januar 1887
45,25	Schwellenschienen, System Culin	desgl.	—	Von einer Beihülfe der Gemeinde Lockstedt abgesehen, sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden						22. Dezember 1892
33,88	Schwellenschienen, System Phönix, mit Holzeinlagen und Querverbindungen nach System Culin	desgl.	—	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden.						28. April 1893

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
2.	Pferdebahn von Uetersen nach Tornesch.	Allerhöchste Konzession d. d. Nancy, den 14. März 1871, dauernd.	Uetersener Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft, zu Uetersen.	3 000	2 000	1,435
				5 000		
3.	Pferdebahn vom Bahnhof zu Altona nach der Gewerbeschule in St. Georg zu Hamburg [1].	Für die Strecke auf preußischem Gebiete von dem Magistrat der Stadt Altona am 24. August 1877, bis zum 15. April 1903, verlängert bis zum 31. Dezember 1915.	Hamburg-Altonaer Pferdebahngesellschaft.	—	11 100, davon auf hamburgischem Gebiete 7 700	1,435
4.	Pferdebahn in der Stadt Flensburg.	Von dem Magistrat der Stadt Flensburg am 8. Januar 1881, auf 25 Jahre.	Flensburger Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Flensburg.	—	2 300	1,000
5.	Pferdebahn in der Stadt Kiel [2].	Von dem Magistrat der Stadt Kiel am 19. Dezember 1880, auf 35 Jahre.	Kieler Straßeneisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft, zu Kiel. Bauunternehmer: v. Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M.	—	9 907	1,100
6.	Altonaer Ringbahn mit den zugehörigen Strecken:	Von dem Magistrat der Stadt Altona am 17. Oktober 1881, bis 8. Juni 1915.	Hamburg-Altonaer Trambahngesellschaft, Aktiengesellschaft, zu Hamburg.	—	5 800	1,435
	1. Vom Rödingsmarkt in Hamburg über Altonaer Gebiet nach Hoheluft in Hamburg.	Von dem Magistrat in Altona am 7. Juli 1882, bis 31. Dezember 1915.	—	—	5 552, hiervon 4 402 auf hamburgischem Gebiete	1,435
	2. Vom Rödingsmarkt in Hamburg über Altonaer Gebiet nach dem Marktplatz von Eimsbüttel zu Hamburg.	desgl.	—	—	4 556, davon 3 406 auf hamburgischem Gebiete	1,435

[1]) An Stelle dieser Pferdebahn tritt demnächst die unter Nr. 14 aufgeführte elektrische Bahn. — [2]) Das Aktienkapital ist im elektrische Bahn. — [3]) Die unter lfd. Nr. 6 aufgeführten Linien nebst Betriebsmittel und Inventar sind am 1. Januar 1891 von der

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schleswig (Fortsetzung).										
23,3 bis 35	Eichene bezw. kieferne Querschwellen	Pferde	Personen- und Güterverkehr	120 000	120 000	—	—	—	150 000	2. September 1873
etwa 45	Phönixschienen	desgl.	Personenverkehr	etwa 20 Mark für das Meter Gleis ohne Pflasterung	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden.				etwa 20 Mark für das Meter Gleis ohne Pflasterung	15. April 1878
11,5	Rillenschienen mit Querschwellen	desgl.	desgl.	—	—	—	—	249 900 Aktienkapital³)	249 900 Aktienkapital und 45 000 Hypotheken	8. Mai 1881
19,3, 22,84 und 36,1	Systeme Grote bezw. Haarmann und Phönix	desgl.	desgl.	—	—	—	—	—	—	9. Juli 1881
30	Haarmannsche Zwillingsschienen	desgl.	desgl.	Siehe Anmerkung ⁴) unten						8. Juni 1882
30 und 42	Haarmannsche Zwillingsschienen und Phönixschienen	desgl.	desgl.	—	—	—	—	—	—	15. August 1883
30 und 42	Haarmannsche Zwillingsschienen	desgl.	desgl.	—	—	—	—	—	—	desgl.

Jahre 1890 auf 1/3 des Werthes = 83 300 Mark herabgesetzt. — ⁴) An Stelle dieser Pferdebahn tritt demnächst die unter Nr. 11 aufgeführte Vorgängerin: „The Hamburg-Altona and Northwestern Tramways Co. ltd." für rund 2 400 000 Mark übernommen.

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m

Regierungsbezirk

	3. Vom Rödingsmarkt in Hamburg bis zur Holstenstraße in Altona.	Von dem Magistrat in Altona am 7. Juli 1882, bis 31. Dezember 1915.	Hamburg-Altonaer Trambahngesellschaft, Aktiengesellschaft zu Hamburg.	—	3 300, hiervon 1 950 auf hamburgischem Gebiete	1,435
7.	Sylter Dampfspurbahn von Munkmarsch nach Westerland auf der Insel Sylt. ¹)	Von der Regierung zu Schleswig am 28. Mai 1888, auf 40 Jahre.	A. Kuhrt, Eisenbahndirektor in Flensburg (früher Dr. Pollaczeck).	4 500	—	1,000
8.	Pferdebahn in der Stadt Schleswig.	Von dem Magistrat in Schleswig am 7. Juli 1890, auf 25 Jahre.	Schleswiger Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Schleswig.	—	4 200	1,435
9.	Von Wittdün nach Kniepsand auf Amrum.	Von dem Regierungspräsidenten zu Schleswig am 20. August 1894, auf 20 Jahre.	Direktion des Nordseebades Wittdün auf Amrum.	4 150	—	1,000
10.	Kleinbahn in Altona von der Gasanstalt bis zum Fischmarkt.	Von dem Polizeiamt in Altona am 24. März 1894, dauernd.	Stadt Altona.	—	1 400	1,435
11.	Elektrische Straßenbahn in Kiel. ²)	Von dem Regierungspräsidenten zu Schleswig am 29. Dezember 1894, auf 35 Jahre.	Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin.	—	11 500	1,000

¹) Der Unternehmer hat sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 unterworfen. — Nach Vermehrung der [illegible] jetzt auf 165 000 Mark. — ²) Tritt demnächst an Stelle der unter 5 aufgeführten Pferdebahn.

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht: vom Unternehmer	durch Beihülfen: der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schleswig (Fortsetzung).										
30	Soweit eigene Gleise in Betracht kommen, Haarmannsche Zwillingsschienen	Pferde	Personenverkehr	—	—	—	—	—	—	28. September 1883
15,75	Querschwellen mit Vignolschienen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	120 000	120 000	—	—	—	120 000	8. Juli 1888
25	Patent Böttcher	Pferde	Personenverkehr	100 000	—	—	—	100 000	100 000	1. Juli 1891
15	Stahlschienen auf Stahlschwellen theilweise auf Pfählen mit Holzschwellen	Lokomotiven	desgl.	60 000	60 000	—	—	—	60 000	20. August 1894
56,7 und 82,2	Haarmann'sches Langschwellensystem mit leichten Querstangen	Pferde	Güterverkehr	330 000	330 000 einschl. Straßenregulirung	Von den Gesammtkosten von 330 000 werden 46 000 aus Zollanschlußmitteln gedeckt			330 000	Im Juni 1895 für die Strecke bis zur Dampfschiffbrücke, am 1. November 1895 voraussichtlich bis zum Fischmarkt
33,5	Rillenschienen	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	1 500 000 einschließlich Erwerb der vorhandenen Pferdebahn	500 000	—	—	—	—	—

Betriebsmittel, Erweiterung der Bahnhofsgebäude in Westerland und Gleisanlagen in Munkmarsch belaufen sich die Kosten der Bahnanlage

1	2	3	4	5		6
				Gesammtlänge, davon		
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
12.	Von Elmshorn nach Barmstedt.	Von dem Regierungspräsidenten zu Schleswig am 6. Juni 1895, dauernd.	Elmshorn-Barmstedter Eisenbahnaktiengesellschaft.	10 000	—	1,435
13.	Von Niebüll im Kreise Tondern nach Dagebüll.	desgl.	Kleinbahngesellschaft Niebüll-Wyk.	13 780	—	1,000
14.	Elektrische Straßenbahn in Altona (von Altona nach Nobisthor in Hamburg).[1]	Von dem Regierungspräsidenten zu Schleswig am 7. Oktober 1895, bis 31. Dezember 1922.	Hamburg-Altonaer Pferdebahngesellschaft zu Hamburg.	—	rund 9 600 in Altona	1,435
						Regierungsbezirk
1.	Straßenbahn Hannover:	—	Aktiengesellschaft „Straßenbahn Hannover“[2].	—	—	1,435
	1. Strecken mit Pferde- und elektrischem Betrieb in den Städten Hannover und Linden und den angrenzenden Theilen der Landkreise Hannover und Linden.	Von den Magistraten zu Hannover und Linden (unter Mitwirkung der Polizeidirektion zu Hannover) und den betreffenden Landräthen, bis 1. April 1937.	—	—	rund 50 000	—
	2. Strecken mit elektrischem Betriebe. Mit Ausschluß der innerhalb des Weichbildes der Stadt Hannover gelegenen sind dies folgende Strecken:	—	—	—	—	—
	a) Königswortherplatz—Stöcken. b) Linden (Bahnhof Fischerhof)—Limmer mit Abzweigung nach Götheplatz.	Von dem Regierungspräsidenten zu Hannover am 18. Mai 1895, bis 1. April 1937.	—	—	10 400	—

[1]) Tritt demnächst an Stelle der unter 3 aufgeführten Pferdebahn. — [2]) Die Unternehmerin hat sich den Bestimmungen des

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Schleswig (Schluß).										
30	Vignolschienen mit Querschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	520 000	150 000	—	—	370 000	—	—
16,5	desgl.	desgl.	desgl.	315 000 mit Grunderwerb	—	65 000	—	Gemeinde Niebüll 170 000 Gemeinde Wyk 80 000	—	13. Juli 1895
52	Profil Phönix Culinsches Patent	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	—	Es werden sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht				—	—
Hannover.										
—	—	—	Personenverkehr	—	—	—	—	—	—	—
42,5	Phönix und Haarmann, eiserner und hölzerner Oberbau	Pferde, theilweise elektrische Maschinen	—	—	—	—	—	—	—	Betrieb findet seit 1872 statt
47,25	Schwellenschienen, auf Beton verlegt	Elektrische Maschinen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	400 000	396 000	—	—	4 000	—	zu a: 19. Mai / 11. Oktober 1893 zu b: 14. Juli 1893

Gesetzes vom 28. Juli 1892 unterworfen.

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m

Regierungsbezirk

	c) Von der Deisterstraße in Linden bis zur Koerting'schen Fabrik bezw. Badenstedt (Kriegerdenkmal).	Von dem Regierungspräsidenten zu Hannover am 18. Mai 1895 1. Juni / 4. Juli 1895, bis 1. April 1937.	—	—	4 224	—
2.	Vom Bahnhof Voldagsen der Eisenbahn Hildesheim—Hameln über Salzhemmendorf, Thüste, Weenzen nach Duingen.	Von dem Regierungspräsidenten zu Hannover am 4./30. September 1895, dauernd.	Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft Vering & Wächter zu Hannover.	16 200		1,435

Regierungsbezirk

1.	Bahn von Gr.-Ilsede nach Lengede [1]).	Von dem Oberbergamt zu Klausthal und der ehemaligen Landdrostei zu Hildesheim im Jahre 1883, dauernd.	Bergbau- und Hüttengesellschaft Ilseder Hütte zu Gr.-Ilsede bei Peine.	Gesammtlänge der Bahn von der Hochofenanlage Gr.-Ilsede nach den Grubenfeldern bei Lengede 13 991 (Bahnlänge Gr.-Ilsede bis Station Lengede 11 140)		0,780

Regierungsbezirk

1.	Kleinbahn vom Bahnhofe Dahlenburg der Wittenberge—Buchholzer Eisenbahn über Bleckede bis zur Haltestelle Echem der Lüneburg—Büchener Eisenbahn.	Von dem Regierungspräsidenten zu Lüneburg am 26. Juli 1894, dauernd.	Eigenthümer: Kreis Bleckede. Bau- und Betriebsunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	7 100 (zus. 47 150)	40 050	0,750

[1]) Die Bahn von der Hochofenanlage Gr.-Ilsede nach den Grubenfeldern bei Lengede, im Interesse des Betriebes des Ilseder

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				M	M	M	M	M	M	
Hannover (Schluß.)										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	zu c: 25. August 1894 2. Juni 1895
24	Flußstahlschienen auf getränkten kiefernen Querschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	1 260 000	1 260 000	—	—	—	—	—
Hildesheim.										
16	Eiserne Gußschwellen in Schlackenbettung	Lokomotiven	Personenverkehr	rund 600 000	Es sind sämmtliche Kosten von der Eigenthümerin oder Unternehmerin aufgebracht worden				740 000	12. November 1884
Lüneburg.										
15,5	Stahlschienen mit getränkten kiefernen Schwellen in Kiesbettung	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	1 121 000	Sämmtliche Kosten werden vom Kreise Bleckede im Wege einer Anleihe bei der Provinz aufgebracht				—	Voraussichtlich Ende 1895

Hüttenwerks als Erztransportbahn erbaut, dient nur auf der Strecke Gr.-Ilsede—Lengede dem öffentlichen Verkehr.

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
1.	Bremerhavener Straßenbahn Lehe—Wuhlsdorf.	Vom Amt zu Lehe am 15. März 1881, auf 50 Jahre.	Aktiengesellschaft Bremerhavener Straßenbahn in Lehe.	383 8 133	7 750	1,435
						Regierungsbezirk
1.	Pferdebahn vom Inseldorfe Spiekeroog nach dem Badestrande.	Von dem Landrathe zu Wittmund am 5. Juni 1885, bis zum 31. Dezember 1895.	Badeverwaltung zu Spiekeroog.	—	1 657	1,000
2.	Borkumer Eisenbahn.	Von dem Landrathe zu Emden am 30. Juli 1885, auf 30 Jahre.	Habich & Goth in Emden.	11 321, davon: a) 7321 m Hauptgleis auf fiskalischem Dünengelände u. dem Watt, b) 4000 m Nebengleis auf fiskalischem Dünengelände		0,900
						Regierungsbezirk
1.	Straßenbahn von Minden nach Porta.	Von dem Regierungspräsidenten zu Minden am 12. Mai 1893, auf 30 Jahre.	Mindener Straßenbahn- (Aktien-) Gesellschaft zu Minden i. W.	—	6 000	1,000

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Stade.										
34,95	System Haarmann	Pferde	Personenverkehr	550 000	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht und zwar 450 000 Mark durch ein Aktienkapital und 100 000 Mark durch eine besondere Anleihe				550 000	26. Juni 1881
Aurich.										
7	Gewalzte Stahlschienen auf Holzschwellen	Pferde	Personenverkehr	9 145	8 051	—	—	—	8 051	9. Juli 1885
14 bezw. 12,65	Stahlschienen Hauptgleis: Profil Osholt-Westerde auf eichenen und kiefernen Schwellen. Das Nebengleis liegt nur auf kiefernen Schwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	350 000	Es sind sämmtliche Kosten von den Unternehmern aufgebracht worden				585 000	15. Juni 1888
Minden.										
mindestens 9,5	Außerhalb der Stadt Vignolschienen mit Stahlquerschwellen, in der Stadt Rillenschienen	Lokomotiven	Einstweilen Personenverkehr	140 500	200 000 Aktienkapital			—	192 872	Anfangs September 1893

1 Laufende Nummer	2 Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	3 Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	4 Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	5 Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	 auf vorhandenen Straßen m	6 Spurweite m
						Regierungsbezirk
1.	Hagener Straßenbahn.	—	Hagener Straßenbahngesellschaft zu Hagen i. W.	—	—	1,000
	Strecken:					
	1. Von Hagen (Markt) über Körnerstraße bis Wehringhausen an der Grenze mit Haspe.	Von dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg am 18. Dezember 1894, widerruflich.	—	—	3 300	—
	2. Vom Bahnhof Hagen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn durch die Elberfelderstraße in Hagen bis Eilpe.	Von der Polizeiverwaltung in Hagen am 31. Juli 1884, / 11. Dezember 1891, bis 1. Januar 1922.	—	—	3 250 einschl. 570 gemeinsam mit 1	—
2.	Eckeseyer Straßenbahn (von der Geitebrücke in Eckesey bis zum Bahnhof Hagen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn).	Von dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg am 16. März 1895, auf 30 Jahre.	Gemeinde Eckesey. Bauunternehmer: Straßenbahndirektor Fuhrmann zu Hagen i. W.	—	2 535	1,000
3.	Elektrische Straßenbahnen im Stadt- und Landkreise Bochum:	—	—	—	—	1,000
	1. Von Bochum (Dorstenerstraße) nach Bahnhof Herne der Köln-Mindener Eisenbahn.	Von dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg am 19. Oktober 1893, / 11. August 1894, dauernd.	Eigenthümer: Provinz Westfalen, Landkreis Bochum und Stadt Bochum. Betriebs- und Bauunternehmer: Siemens & Halske zu Berlin.	—	6 800	—
	2. Vom Bergisch-Märkischen Bahnhof in Bochum bis zur Hernerstraße zum Anschluß an die elektrische Kleinbahn Bochum—Herne.	—	—	—	1 300	
	}	Von dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg am 5. August 1895, auf 33 Jahre.	Siemens & Halske zu Berlin.	—	—	—
	3. Von Bochum (Bongardtstraße), abzweigend von der Strecke unter Nr. 2 nach Zeche Centrum zum Anschluß an die Kleinbahn Wattenscheid—Centrum (Gelsenkirchen).		—	—	2 500	

7 Gewicht der Schienen für das laufende Meter kg	8 Konstruktion des Oberbaues	9 Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	10 Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	11 Anschlagsmäßige Kosten ℳ	12 Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht: vom Unternehmer ℳ	12 durch Beihülfen: der Provinz ℳ	12 durch Beihülfen: der Kreise ℳ	12 durch Beihülfen: von den Interessenten ℳ	13 Kosten der Ausführung ℳ	14 Zeit der Betriebseröffnung
Arnsberg.										
31,00	Rillenschienen	—	Personenverkehr	—	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden				—	—
—	—	Elektrische Maschinen	—	—	—	—	—	—	—	Januar 1895
—	—	Pferde	—	—	—	—	—	—	—	14. November 1884
31,00	Phönix-Rillenschienen	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	40 000	40 000 von der Eigenthümerin	—	—	—	—	14. Juli 1895
—	—	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	—	—	—	—	—	—	—
16,00 und 33,00	Vignolschienen mit eisernen Querschwellen und Rillenschienen	—	—	237 500	Ein Drittel von jedem der Unternehmer				—	17. November 1894
41,5	Rillenschienen	—	—	—	Es werden sämmtliche Kosten von den Unternehmern aufgebracht				—	—

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m

Regierungsbezirk

1	2	3	4	5		6
4.	Dortmunder Straßenbahn. Strecken: 1. Von Fredenbaum bis Steinplatz. 2. Vom Hauptbahnhof über Kronenburg nach Hoerde. 3. Von Dorstfeld nach der Funkenburg.	Zu 1 und 3: Von dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg am 17. Oktober 1893, dauernd. Zu 2: Von demselben am 29. August 1895.	Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin, Schiffbauerdamm 22.	769	14 014	1,435
				14 783		
5.	Straßenbahn von der Stadt Plettenberg nach dem gleichnamigen Bahnhofe.	Von dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg am 21. Januar 1895, auf 60 Jahre.	Aktiengesellschaft Plettenberger Straßenbahngesellschaft zu Plettenberg.	600	3 900	1,000
				4 500		
6.	Elektrische Straßenbahnen im Kreise Gelsenkirchen:	—	Siemens & Halske zu Berlin (früher Kreis Gelsenkirchen).	—	—	1,000
	1. Von Schalke (Haltestelle der Bergisch-Märkischen Eisenbahn) durch Gelsenkirchen bis Wattenscheid (Brücke bei Zeche Centrum).	—	—	—	9 850	—
	2. Von Wattenscheid (Brücke bei Zeche Centrum) bis an die Grenze mit dem Kreise Bochum.	Von dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg am 23. Oktober 1894, auf 50 Jahre.	—	—	410	—
	3. Von Gelsenkirchen (Neumarkt) über Braubauerschaft bis Bahnhof Bismarck der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.	—	—	—	3 490	—
	4. Von der Hochstraße in der Stadt Gelsenkirchen über Bulmke, Hüllen, Röhlinghausen, Wanne-Eickel bis an die Kreisgrenze zum Anschluß in Riemke an die elektrische Bahn von Bochum nach Herne.	Von dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg am 28. November 1894, auf 50 Jahre.	—	—	8 100	—
	5. Von Gelsenkirchen (evangelische Kirche) bis an die Kreisgrenze zur Weiterführung nach Steele (Königssteele).	Von dem Regierungspräsidenten zu Arnsberg am 13. Juli 1895, auf 50 Jahre.	—	—	755	—

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Arnsberg (Schluß).										
42,8	Rillenschienen	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	—	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden				—	1. März 1894
45	Hörder Rillenschienen ohne Schwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	340 000	—	—	175 000	165 000	—	—
34	Phönix-Rillenschienen	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	—	Es werden sämmtliche Kosten von den Unternehmern aufgebracht				—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
1.	Casseler Straßenbahn (Tramway) vom Königsplatz in Cassel bis unterhalb des Schlosses Wilhelmshöhe.	Von der Regierung zu Cassel am 9. Oktober 1876, auf 80 Jahre.	Casseler Straßenbahn-Aktiengesellschaft zu Berlin (früher Jay & Co. zu London).	462	5 038	1,435
				5 500		
2.	Casseler Stadteisenbahn (innerhalb der Stadt Cassel).	Von der Regierung zu Cassel am 6. März 1884, auf 50 Jahre.	Casseler Stadteisenbahn-Aktiengesellschaft zu Cassel (früher Marcks & Balke zu Berlin).	—	6 500	1,435
3.	Spessartbahn (von Gelnhausen bis Bieber-Lochborn.)[1]	Von dem Regierungspräsidenten zu Cassel am 20. August 1895, auf 99 Jahre.	Spessartbahnaktiengesellschaft.	15 000	7 000	0,900
				22 000		
						Regierungsbezirk
1.	Straßenbahnen in Frankfurt a. Main.	Vom Polizeipräsidium in Frankfurt a. M., zuletzt in den Jahren 1891/92 auf Zeit, bis 31. Dezember 1914.	Frankfurter Trambahngesellschaft.	—	36 928	1,435
2.	Von Frankfurt a. M. nach Offenbach.	Von der Regierung zu Wiesbaden am 25. August 1883, auf 25 Jahre.	Frankfurt-Offenbacher Trambahngesellschaft in Oberrad (Aktiengesellschaft).	85,1	4 558,9	1,000
				in Preußen.		
				—	1 973	
				in Hessen.		
				6 617		

[1] Es soll die Grubenbahn Gelnhausen—Bieber—Lochborn in eine Kleinbahn umgewandelt werden.

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Cassel.										
19,2	Haarmannscher Straßenbahnoberbau, Haarmannscher Sekundäroberbau, Vignolschienen mit hölzernen Querschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güter- (Packet-) verkehr	Es sind die sämmtlichen Kosten von den Unternehmern aufgebracht worden						9. Juli 1877
32,58	Haarmannscher Straßenbahnoberbau	Pferde	Personenverkehr	465 000	465 000	—	—	—	Der Kostenanschlag soll bei der Ausführung überschritten worden sein	25. Mai 1884
14 und 16	Stahlschienen auf eichenen und kiefernen Querschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	865 000 ausschließlich der Kosten für Grunderwerb	865 000	—	Im Betrage der Kosten für Grunderwerb	—	865 000	—
Wiesbaden.										
rd. 36 bis 42	Profil Demerbe & Haarmann	Pferde	Personenverkehr	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden					1 606 298	19. Mai 1872 / 20. August 1895
33,2	Haarmannsche Doppelschienen	Elektrische Maschinen	desgl.	750 000	750 000	—	—	—	945 400	10. April 1884

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m

Regierungsbezirk

3.	Von Rüdesheim bis zum Nationaldenkmal bei Rüdesheim (Niederwaldbahn Rüdesheim).	Von der Ortspolizeibehörde am 16. August 1882 auf die Dauer des mit der Stadtgemeinde Rüdesheim abgeschlossenen Vertrages (50 Jahre).	Niederwaldbahngesellschaft in Rüdesheim.	1 900	400	1,000
				2 300		
4.	Von Aßmannshausen bis zum Jagdschloß Niederwald (Niederwaldbahn Aßmannshausen).	Von der Regierung zu Wiesbaden am 30. April 1885, ohne Zeitbeschränkung.	Niederwaldbahngesellschaft in Rüdesheim.	1 530	—	1,000
5.	Von Ems auf den Mahlberg.	Von dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden am 8. November 1886, auf unbestimmte Zeit.	Mahlbergbahnaktiengesellschaft in Ems.	520	—	1,000
6.	Frankfurter Lokalbahn (Frankfurt — Eschersheim — Hedderuheim).	Von dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden am 27. August 1888, auf 25 Jahre.	Eigenthümer und Betriebsunternehmer: Frankfurter Lokalbahnaktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. Bauunternehmer: Ingenieur: D. Kollmann in Frankfurt a. M.	—	5 080	1,435
7.	Nerobergbahn zu Wiesbaden (Beausite—Neroberg)	Von dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden am 13. Februar 1888, bis zum 1. Juli 1913.	Eisenbahnkonsortium Darmstädter Bank zu Darmstadt und Hermann Bachstein zu Berlin.	430	—	1,000
8.	Pferdeeisenbahn in Wiesbaden.	Vom Polizeipräsidium zu Wiesbaden am 20. November 1888, auf 40 Jahre.	Eisenbahnkonsortium Darmstädter Bank zu Darmstadt und Hermann Bachstein zu Berlin.	—	1 945	1,000
9.	Frankfurter Waldbahn (von Sachsenhausen auf Neu-Isenburg und nach Niederrad und Schwanheim).	Von dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden am 6. September 1887, auf 35 Jahre.	Frankfurter Waldbahngesellschaft zu Frankfurt a. M.	13 040	5 440	1,435
				18 480		

7	8	9	10	11	12					13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter kg	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten M	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht: vom Unternehmer M	durch Beihülfen: der Provinz M	der Kreise M	von den Interessenten M		Kosten der Ausführung M	Zeit der Betriebseröffnung
Wiesbaden (Fortsetzung).											
22	Zahnradsystem Riggenbach	Lokomotiven	Personenverkehr	500 000	500 000	—	—	—		600 000	1. Juni 1884
22	Zahnradsystem Riggenbach	desgl.	desgl.	461 000	461 000	—	—	—		650 000	11. Oktober 1885
20	Stahlschienen mit eisernen Querschwellen, Zahnstangensystem Riggenbach	Drahtseile	desgl.	368 000	368 000	—	—	—		368 000	5. Juni 1887
33,5	System Phönix	Lokomotiven	desgl.	350 000 einschließlich der Umwandlung des ursprünglichen Pferdebetriebs in Dampfbetrieb	350 000	—	—	—		350 000	1. September 1888
—	Dreischieniger Oberbau auf eisernen Querschwellen	Drahtseile	desgl.	Ein Kostenanschlag war nicht aufgestellt	235 000	—	—	—		235 000	25. September 1888
14,22	Haarmannscher Zwillingsschienenoberbau	Pferde	desgl.	desgl.	200 000	—	—	—		200 000	5. April 1889
41 und 21	Rillen- und Vignolschienen	Lokomotiven	desgl.	1 700 000	1 700 000	—	—	—		1 750 000	18. April 1889

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
10.	Von Wiesbaden nach Biebrich.	Von dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden am 5. Juli 1888, auf 40 Jahre.	Eisenbahnkonsortium Darmstädter Bank zu Darmstadt und Hermann Bachstein zu Berlin.	820	7 133	1,000
				7 953		
11.	Dampfstraßenbahn von Eltville im Rheingaukreise nach Schlangenbad.	Von dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden am 31. Januar 1895, auf 50 Jahre.	Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft, Aktiengesellschaft in Berlin. Bevollmächtigter Ph. Balke in Eltville.	—	7 700	1,000
12.	Elektrische Straßenbahn in Wiesbaden (von den Bahnhöfen in Wiesbaden nach der Walkmühle)	Von dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden am 27. August 1895, bis 16. Mai 1929.	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt.	—	2 780	1,000
						Regierungsbezirk
1.	Koblenzer Straßenbahn (von der Koblenzer Schiffbrücke bis Kapellen).	Von der Polizeidirektion und der Stadt Koblenz am 1. April bezw. 7. August 1887, auf 45 Jahre und zwar für die Strecke von der Schiffbrücke bis Laubach. Vom Landrath und von der Provinzialverwaltung am 31. Mai 1890 für die Strecke von Laubach bis Kapellen, auf 30 Jahre.	Koblenzer Straßenbahn-Aktiengesellschaft.	—	11 600	1,000
2.	Krahnenbergbahn (von Andernach nach dem Krahnenberge).	Von dem Regierungspräsidenten zu Koblenz am 28. Juni 1889, bis 1. Juli 1913.	Hager & Lansberg zu Köln.	514	—	1,000

7	8	9	10	11	12					13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht					Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen					
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten			
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
Wiesbaden (Schluß).											
15,75, 24,39 und 27,2	Haarmannscher Oberbau mit eisernen Langschwellen und hölzernen Querschwellen	Lokomotiven	Personenverkehr	Ein Kostenanschlag war nicht aufgestellt	1 300 000	—	—	—		1 300 000	16. Mai 1889
34	System Phönix	desgl.	Personen- und Güterverkehr	400 000	400 000	—	—	—		—	20. Juni 1895
40,8	Rillenschienen, System Hörde	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	—	Es werden sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht					—	—
Koblenz.											
33,5	System Phönix	Pferde	Personenverkehr	325 000	—	—	—	—		325 000	28. Mai 1887
20	Vignolschienen auf eisernen Querschwellen mit Zahnstange, System Riggenbach	Drahtseile	desgl.	150 000	150 000	—	—	—		150 000	11. Oktober 1895

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
3.	Vom Bahnhofe Braunfels der Nassauischen Eisenbahn bis Stadt Braunfels (Strecke der bisher nur als Grubenbahn betriebenen Ernstbahn bei Braunfels).	Von dem Regierungspräsidenten zu Koblenz am 5. Juni 1894, auf 50 Jahre.	Ernstbahngesellschaft zu Braunfels.	1 360	2 540	0,800
				3 900		
4.	Vom Bahnhof Rasselstein nach Augustenthal im Kreise Neuwied.	Von dem Regierungspräsidenten zu Koblenz am 21. November 1894, auf 50 Jahre.	Fr. Boesner zu Augustenthal, Kreis Neuwied.	3 400	—	1,435
						Regierungsbezirk
1.	Barmen-Elberfelder Straßenbahn. Strecken: 1. Barmen—Rittershausen—Westende in Elberfeld. 2. Westende in Elberfeld—Sonnborn.	Die Genehmigung ist ertheilt auf 45 Jahre, vom 17. Februar 1876 ab gerechnet.	Barmen-Elberfelder Straßenbahn - Aktiengesellschaft (société anonyme des tramways de Barmen-Elberfeld) mit dem Sitze in Brüssel.	—	Baulänge 23 900, Betriebslänge 11 800	1,435
2.	Düsseldorfer Straßenbahn innerhalb des Stadtbezirks.	—	Eigenthümerin der Bahn mit Ausschluß der Betriebsmittel: Stadtgemeinde Düsseldorf, früher eine Aktiengesellschaft. Betriebsunternehmer: Direktor von Tippelskirch bis 30. Juni 1902 durch Pachtung.	—	15 509 Die gesammte Gleislänge beträgt 27 631,81	1,435

¹) Es soll elektrischer Betrieb eingerichtet werden.

7	8	9	10	11	12					13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht					Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen					
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten			
kg				M	M	M	M	M		M	
Koblenz (Schluß).											
11,0	Stahlschienen auf eisernen Querschwellen mit Kies und Schrottelbettung	Lokomotiven	Personenverkehr und zwar nur während der Sommermonate	Die Bahn ist vor etwa 20 Jahren als Grubenbahn gebaut, und der Kostenbetrag von der Ernstbahngesellschaft gedeckt worden						Ungefähr 200 000 einschl. rollendes Material für die ganze Bahnlänge	16. Juni 1895
66,8	Stahlschienen auf eisernen Querschwellen	Lokomotiven (werden von der Staatsbahnverwaltung gestellt)	Güterverkehr	250 000	250 000	—	—	—		—	—
Düsseldorf.											
45	Rillenschienen, System Phönix	Pferde[1])	Personenverkehr	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden						2 800 000 Aktienkapital	Ende 1873 bezw. 1. Mai 1889
37,03	Rillenschienen	desgl.	desgl.	—	—	—	—	—		—	1. Januar 1877

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
3.	Hesperthalbahn.	—	Gewerkschaft Zeche Stolberg zu Kupferdreh.	—	—	—
	Strecken:					
	1. von Kupferdreh bis Hesperbrück.	Von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf am 26. April 1877, dauernd.	—	4 600	—	1,435
	2. von Hesperbrück bis Hefel.	Von dem Oberbergamt zu Dortmund am 14. Juni 1881 bezw. von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf am 17. April 1891, dauernd.	—	3 900	—	0,720
4.	M.-Gladbach—Rheydter Straßenbahn (von M.-Gladbach nach Rheydt).	Von den Stadtgemeinden M.-Gladbach und Rheydt, auf 40 Jahre.	Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin.	—	5 228	1,435
5.	Duisburg—Ruhrorter Straßenbahn (vom Bahnhof in Duisburg nach der Fabrikstraße in Ruhrort).	Von der Regierung zu Düsseldorf am 16. Oktober 1881 auf 50 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung und am 20. Januar 1888 bezw. 2. November 1892 bis 16. September 1938 verlängert.	Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft in Berlin, früher Banquier Lübke in Berlin.	—	5 000	1,435
6.	Duisburg—Broicher Straßenbahn (vom Kuhthor in Duisburg bis zum Bahnhof in Broich).	Für die Strecke Duisburg—Monning von der Regierung in Düsseldorf am 12. April 1882 bis 22. Juli 1932, und für die ganze Strecke Duisburg—Kuhthor—Broich von derselben am 8. August 1883 bezw. 19. März 1888, bis 16. September 1938.	desgl.	—	7 600	1,435
7.	Krefeld—Uerdinger Lokalbahn.	Von der Regierung zu Düsseldorf am 14. Juni 1881, ohne Zeitbestimmung.	Aktiengesellschaft Krefeld—Uerdinger Lokalbahn zu Krefeld.	—	—	1,000
	Strecken:					
	1. Krefeld—Uerdingen.	—	—	—	7 000	
	2. Krefeld—Hüls.	—	—	—	6 800	
	3. Krefeld—Fischeln.	—	—	—	3 200	

[1]) Von den Kosten sind 1 000 000 Mark durch Aktien und 400 000 Mark durch Obligationen aufgebracht. Das Aktienkapital von

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht vom Unternehmer	durch Beihülfen der Provinz	der Kreise	von den Interessenten	Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
kg				M.	M.	M.	M.	M.	M.	

Düsseldorf (Fortsetzung).

7	8	9	10	11	12 vom Unternehmer	12 der Provinz	12 der Kreise	12 von den Interessenten	13	14
—	Stahlschienen mit Querschwellen aus Eichenholz	Lokomotiven	Güterverkehr	—	—	—	—	—	—	—
34		—	—	600 000	654 030	—	—	—	654 030	1. Juni 1877
22	—	—	—	150 000	168 070	—	—	—	168 070	1. November 1879 und 15. April 1892
14	Rillenschienen auf eichenen Langschwellen	Pferde	Personenverkehr	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht worden					—	10. August 1881
14	System Larsen auf hölzernen Langschwellen	desgl.	desgl.	—	—	—	—	—	—	24. Dezember 1881
etwa 20	Langschwellen, System Haarmann	Lokomotiven	desgl.	—	—		—	—	—	22. Juli 1882 bezw. 16. September 1888
24 bis 50	Ganz eisern, theils eiserne Querschwellen, theils Langschwellen	Lokomotiven (auf einer Strecke von etwa 2 km innerhalb der Stadt Krefeld findet der Betrieb mit Pferden statt)	desgl.	1 400 000[1])	1 400 000	—	—	—	1 400 000	—
—			—	—	—	—	—	—	—	3. Mai 1883
—			—	—	—	—	—	—	—	25. Juli 1883
—	—		—	—	—	—	—	—	—	5. September 1883

1 000 000 Mark ist im Jahre 1890 auf die Hälfte verringert worden, so daß jetzt nur ein Betrag von 500 000 Mark Aktien vorhanden ist.

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
				Regierungsbezirk		
8.	Meidericher Straßenbahn. Von Stat. 3 der Provinzialstraße von Duisburg über Ruhrort nach Meiderich [Waage im Ruhrorter Hafen] bis zum Uebergange der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Provinzialstraße in Meiderich.)	Von der Rheinischen Provinzialverwaltung und der Gemeinde Meiderich am 1. Juli 1892, „ 7. Mai 1891 bezw. „ 8. Januar 1892, auf Zeit und zwar bis zum 30. Juni 1932.	Kampf & Hollender in Ruhrort[1]).	150	3 850	0,750
				4 000		
9.	Remscheider Straßenbahn. Strecken: Hasten—Vieringhausen und Alleestraße—Bliedinghausen.	Von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf am 13. August 1892, dauernd.	Remscheider Straßenbahngesellschaft zu Remscheid. Bauunternehmer: Union, Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin.	—	9 287	1,000
10.	Essener Straßenbahn. Strecken:	Von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf am 18. Juli 1890 bezw. „ 15. Dezember 1890, „ 9. April 1893, „ 5. August 1893, dauernd.	Süddeutsche Eisenbahngesellschaft in Darmstadt.	—	—	1,000
	1. Von Stadt Essen über Altenessen nach Nordstern und von da bis zur Kreisgrenze.		—	—	7 980	—
	2. Von Stadt Essen über Altendorf nach Dorf Borbeck.	—	—	1 000	6 360	—
				7 360		
	3. Von Stadt Essen nach Rüttenscheidt (Grenze Rüttenscheidt—Bredeney).	—	—	—	3 090	—
11.	Barmen—Ronsdorfer Straßenbahn. Strecken:	Von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf am 19. Januar 1892, dauernd.	Aktiengesellschaft Barmer Bergbahn. Bauunternehmer: Für die Zahnradstrecke Barmen—Toellethurm (elektrischer Betrieb) Siemens & Halske zu Berlin; für die Strecke Toellethurm—Ronsdorf (Lokomotivbetrieb) Regierungsbaumeister Küchler zu Ronsdorf.	1 180	450	1,000
	1. Zahnradbahn von Barmen nach Toellethurm.			1 630 elektrische Zahnradbahn		—
	2. Adhäsionsbahn von Toellethurm nach Ronsdorf.	—		2 620	1 700	—
				4 320 Adhäsionsbahn mit Lokomotivbetrieb		

[1]) Das Unternehmen soll in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Aktienkapital 100 000 Mark.

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
Düsseldorf (Fortsetzung).										
25	Rillenschienen, System Phönix	Pferde	Personenverkehr	—	—	—	—	—	—	1. Juli 1892
33,8	Phönixschienen auf Steinbettung	Elektrische Maschinen	desgl.	850 000	850 000	—	—	—	—	9. Juli 1893
47,14	Haarmannsche eintheilige Schwellenschienen	Elektrische Maschinen	desgl.	2 320 000	2 320 000	—	—	—	—	—
—		—	—	—	—	—	—	—	—	23. August 1893 Theilstrecke Essen bis Bahnhof Altenessen, 25. Januar 1894 Theilstrecke Altenessen—Nordstern
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23. August 1893
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26. April 1894
33,5 (Zahnradbahn) 15,8 und 20 (Adhäsionsbahn)	Phönix- bezw. Vignolschienen auf eisernen Querschwellen	—	—	900 000	Es werden sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht				—	16. April 1894
		Elektrische Maschinen	Personenverkehr	—	—	—	—	—	—	—
		Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	—	—	—	—	—	—	—

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
12.	Elektrische Straßenbahn in Barmen.	—	Stadtgemeinde Barmen.	—	—	1,435
	Strecken:					
	1. Von Barmen (Rathhauserbrücke) nach Barmen—Heckinghausen.	Von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf am 17. April 1894, dauernd.	—	—	2 400	—
	2. Von Barmen (Rathhauserbrücke) nach Barmen—Wichlinghausen.	Von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf am 30. April / 5. September 1895, dauernd.	—	—	3 300	—
13.	Vom Bahnhof Schlebusch nach dem Orte Schlebusch.	Von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf am 9. Februar 1895, dauernd.	Gemeinde Schlebusch.	—	3 540	1,000
14.	Elektrische Straßenbahn in Düsseldorf von der Schützenstraße nach Grafenberg, westlich der Bahnlinie Rath—Eller.	Von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf am 2. April 1895, dauernd.	Eigenthümer: Stadt Düsseldorf. Betriebsunternehmer: Straßenbahndirektor v. Tippelskirch in Düsseldorf.	—	2 873	1,435
15.	Elektrische Straßenbahn vom Bahnhof Düsseldorf—Grafenberg nach Rath unter Benutzung der außer Betrieb gesetzten Eisenbahnstrecke Grafenberg—Rath.	Von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf am 6. April 1895, auf unbestimmte Zeit.	Straßenbahndirektor v. Tippelskirch in Düsseldorf.	3 200 außer Betrieb gesetzte Staatsbahnstrecke Grafenberg — Rath	30	1,435
				3 230		

7	8	9	10	11	12					13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht					Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen					
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten			
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
Düsseldorf (Schluß).											
40	Rillenschienen	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	—	Es sind bezw. werden sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht.					—	—
—	—	—	—	297 500	—	—	—	—		—	1. September 1894
—	—	—	—	228 750	—	—	—	—		—	—
16	Eiserne Querschwellen, Hartwich-Oberbau	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	170 000	170 000	—	—	—		—	—
33,8	Rillenschienen, System Phönix	Elektrische Maschinen	Personenverkehr	289 240	289 240	—	—	—		—	—
25,8	Hilfsche Stahlschienen auf eisernen Querschwellen	desgl.	desgl.	65 000 für den Oberbau	Es werden sämmtliche Kosten von dem Unternehmer aufgebracht					—	—

1	2	3	4	5		6
				Gesammtlänge, davon		
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungs-
1.	Kölnische Straßenbahn. Erstreckt sich über das Kölner Gemeindegebiet links- und rechtsrheinisch, sowie über die Gemeinden Rondorf, Mülheim und Kalk.	Von der Königlichen Regierung zu Köln am 15. März 1877, bezw. dem Polizeipräsidenten daselbst am 29. Juli 1879, 12. Februar und 13. Mai 1895, auf Zeit.	Kölnische Straßenbahngesellschaft in Köln, früher: Société anonyme des Tramways de Cologne in Brüssel.	—	47 750	1,435
2.	Zahnradbahn von Königswinter nach dem Drachenfels.	Von der Regierung zu Köln am 29. August 1881, ohne Bestimmung der Dauer.	Allgemeine Lokal- und Straßenbahngesellschaft zu Berlin.	1 520	—	1,000
3.	Zahnradbahn von Königswinter nach dem Petersberge.	Von dem Regierungspräsidenten zu Köln am 14. November 1888, zunächst auf 15 Jahre vorbehaltlich des Widerrufs.	Petersberger Zahnradbahngesellschaft zu Königswinter.	1 400	—	1,000
4.	Bonner Straßenbahn innerhalb der Stadt Bonn und der Gemeinde Poppelsdorf.	Vom Oberbürgermeister in Bonn im Jahre 1890, auf 40 Jahre.	Kommanditgesellschaft Bonner Staßenbahn Havestadt, Contag & Co. in Bonn. Bauunternehmer: Havestadt und Contag, Regierungsbaumeister zu Dt.-Wilmersdorf bei Berlin.	—	4 850	1,000
5.	Heisterbacher Thalbahn (von dem Rheinufer bei Niederdollendorf und dem dortigen Bahnhofe nach Oberpleis und Herresbach[1]).	Von dem Regierungspräsidenten zu Köln am 28. Juli 1889 und 21. August 1893, bis zum 1. September 1934.	Aktiengesellschaft Heisterbacher Thalbahn.	4 050	6 950	0,750
				11 000		

[1] Diese Angaben beziehen sich nur auf die zuerst genehmigte und bereits fertig gestellte Strecke bis Heisterbacherrott.

7	8	9	10	11	12				13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht				Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen				
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten		
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	

bezirk Köln.

7	8	9	10	11	12				13	14
Verschieden, bis zu 42	Systeme: Ferral, Demerbe, Haarmann-Zwilling, Haarmann-Glockenschwellenoberbau, Phönixschienen	Pferde	Personenverkehr	—	Es sind sämmtliche Kosten von der Unternehmerin aufgebracht				—	Vom 20. Mai 1877 nach und nach bis 16. November 1879
24,3	Querschwellensystem mit Zahnstange	Lokomotiven	Personenverkehr, nebenher auch geringer Güterverkehr	363 000	363 000	—	—	—	etwa 600 000	16. Juli 1883
20,8	Eiserner Oberbau mit hölzernen Querschwellen und einer Zahnstange	desgl.	desgl.	500 000	500 000	—	—	—	513 803	1. Mai 1889
23 und 30	Rillenschienen auf Schotterbett	Pferde	Personenverkehr	375 000	Es sind sämmtliche Kosten von den Eigenthümern aufgebracht worden				375 000	19. April 1891
16,8	Schienen auf eichenen Querschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	760 000	760 000	—	—	—	—	22. Oktober 1891 für den Güterverkehr, 1. April 1892 für den Personenverkehr[1]

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
6.	Von der Koblenzerstraße in Bonn über Godesberg nach Mehlem.	Von dem Regierungspräsidenten in Köln am 19. August 1891, auf 20 Jahre, verlängert auf 40 Jahre, vom 22. August 1890 ab gerechnet.	Bonner Straßenbahn Havestadt, Contag & Co. in Bonn. Bauunternehmer: Regierungsbaumeister Havestadt und Contag in Dt.-Wilmersdorf bei Berlin.	5 927	2 713	1,000
				8 640		
7.	Von Frechen nach Köln mit Abzweigung nach dem Güterbahnhof Ehrenfeld.	Von dem Regierungspräsidenten zu Köln am 5. Juni 1893, bis zum 31. Dezember 1923.	Eigenthümerin: Gemeinde Frechen. Bauunternehmerin: Hager & Co. zu Köln.	3 357	10 532	1,435 für die Güterbahn Frechen-Ehrenfeld, 1,000 für die Personenbahn Frechen-Köln
				13 889		
8.	Anschlußbahn von Oberpleis nach Herresbach.	Von dem Regierungspräsidenten zu Köln am 29. August 1893, dauernd.	Brölthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Hennef.	1 500	—	0,785
9.	Kleinbahnen des Kreises Euskirchen:	—	Eigenthümer: Kreis Euskirchen. Bau- und Betriebsunternehmer: Lenz & Co. zu Stettin.	—	—	1,000
	1. Von Liblar nach Euskirchen. 2. Von Arloff nach Mülheim zum Anschluß an die Linie unter 1.	Von dem Regierungspräsidenten zu Köln am 13. April 1894, auf 50 Jahre.	—	ungefähr 20 000	37 600	—
				57 600		
10.	Anschlußbahn von der Wessel'schen Porzellan- und Steingutfabrik in Poppelsdorf an den Güterbahnhof in Bonn.	Von dem Regierungspräsidenten zu Köln am 7. November 1888, mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.	Aktiengesellschaft für Porzellan- und Steingutfabrikation Ludwig Wessel zu Poppelsdorf.[1]	2 333	45	1,435
				2 378		
11.	Kleinbahn von Engelskirchen nach Marienheide mit Anschlüssen an die dortigen Staatsbahnhöfe.	Von dem Regierungspräsidenten zu Köln am 30. September 1895, auf 50 Jahre.	Kreis Gummersbach.	300	17 800	1,000
				18 100		

[1] Der Betrieb der Bahn wird vertragsmäßig von der Staatseisenbahnverwaltung geführt.

7	8	9	10	11	12					13	14
Gewicht der Schienen für das laufende Meter	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten	Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht					Kosten der Ausführung	Zeit der Betriebseröffnung
					vom Unternehmer	durch Beihülfen					
						der Provinz	der Kreise	von den Interessenten			
kg				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
Köln (Schluß).											
23,0 und 35,5	Vignolschienen mit eisernen Querschwellen und Phönix-Rillenschienen	Lokomotiven	Personenverkehr	643 500	643 500	—	—	—		643 500	22. Mai 1892 für die Strecke Bonn—Godesberg, 1. April 1893 für die Strecke Godesberg—Mehlem
25,14 bezw. 34,75	Hartwich- und Phönixschienen	desgl.	Personen- und Güterverkehr auf der Hauptlinie, nur Güterverkehr auf der Güterbahn	700 000	700 000 (von der Eigenthümerin)	—	—	—		700 000	13. November 1893 von Frechen nach Lindenthal; Betrieb über Lindenthal hinaus bis Köln bereits eröffnet
15,9	Bessemer Stahlschienen auf eichenen Querschwellen	desgl.	Güterverkehr	90 000	90 000	—	—	—		—	—
—	—	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	—	—	—	—	—		—	Liblar—Euskirchen und Mülheim—Zülpich am 1. März 1895, Zülpich—Arloff am 11. August 1895
16	Vignolschienen auf eichenen Schwellen	—	—	ungefähr 1 960 000	Es werden sämmtliche Kosten von dem Kreise Euskirchen aufgebracht					—	
32	Eiserne Querschwellen	desgl.	Güterverkehr	—	Es sind sämmtliche Kosten von der Firma Ludwig Wessel aufgebracht worden					—	Januar 1890
16	desgl.	desgl.	Personen- und Güterverkehr	700 000	Es werden sämmtliche Kosten von dem Kreise Gummersbach aufgebracht					—	—

1	2	3	4	5		6
Laufende Nummer	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Die Genehmigung ist ertheilt von wem, wann und dauernd oder auf Zeit?	Eigenthümer und Betriebsunternehmer, Bauunternehmer	Gesammtlänge, davon auf eigenem Bahnkörper m	auf vorhandenen Straßen m	Spurweite m
						Regierungsbezirk
1.	Pferdebahn zu Trier.	Von dem Oberbürgermeister zu Trier am 29. November 1889, auf 50 Jahre.	Handelsgesellschaft „Pferdebahn Trier-Steingroewer & Co." zu Trier.	—	4 600	1,000
2.	Straßenbahn Halberg—St. Johann—Malstatt—Burbach—Louisenthal.	Von dem Regierungspräsidenten zu Trier neu genehmigt am 29. März 1894 bis 3. November 1930.	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saarthale, Aktiengesellschaft zu St. Johann.	—	10 000	1,000
						Regierungsbezirk
1.	Dampfstraßenbahn Düren—Birkesdorf.	Von dem Regierungspräsidenten zu Aachen am $\frac{\text{2. Dezember 1891}}{\text{19. Mai 1894}}$, bis 31. Dezember 1936.	Dürener Dampfstraßenbahnaktiengesellschaft zu Düren.[1])	—	2 346, auf fremdem Terrain 400	1,000
				2 746		
2.	Elektrische Straßenbahn in Aachen. Strecken: 1. Hansemannplatz—Haaren, 2. Borgraben — Friedrich-Wilhelmplatz — Forst und Rothe-Erde, 3. Burtscheid—Kaiserplatz—Jacobstraße—Zoologischer Garten—Vaals, 4. Jacobstraße—Lütticherstraße—Stadtwald, 5. Frankenberg und Rheinbahnhof—Hochstraße—Friedrich Wilhelmplatz—Lousberg.	Von dem Regierungspräsidenten zu Aachen am 8. November 1894, bis 1. Januar 1937.	Aachener Kleinbahngesellschaft zu Aachen.	—	22 000	1,000

[1]) Die Gesellschaft hat sich den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1892 unterworfen. — [2]) Die Strecke Frankenberg—

7	8	9	10	11	12				13	14
					Von den anschlagsmäßigen Kosten sind oder werden aufgebracht					
						durch Beihülfen				
Gewicht der Schienen für das laufende Meter kg	Konstruktion des Oberbaues	Betriebsmittel (Lokomotiven, elektrische Maschinen, Drahtseile, Pferde)	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Anschlagsmäßige Kosten ℳ	vom Unternehmer ℳ	der Provinz ℳ	der Kreise ℳ	von den Interessenten ℳ	Kosten der Ausführung ℳ	Zeit der Betriebseröffnung
Trier.										
24	Schienen ohne besonderen Unterbau, Phönixprofil	Pferde	Personenverkehr	200 000	200 000	—	—	—	—	27. Juli 1890
37,5	Eintheiliges System (ohne Quer- und Langschwellen) mit Rillenschienen, Phönixprofil	Rowanmaschinen und Lokomotiven	Personenverkehr, demnächst auch Güterverkehr	—	785 000	—	—	—	785 000	4. November 1890
Aachen.										
33,8	Stahlschienen (Phönix) auf Stahlquerschwellen	Lokomotiven	Personen- und Güterverkehr	—	198 802	—	—	—	198 802	1. April 1893 1. Juni 1894
41 und 20	Rillenschienen, Vignolschienen auf eisernen Querschwellen	Elektrische Maschinen[3])	Vorläufig Personenverkehr	900 000	900 000	—	—	—	—	—

Hochstraße wird zur Zeit noch mit Pferden betrieben.

Die Entwicklung der Kleinbahnen in Preußen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892.

(Gesetzsamml. S. 225.)

Als am 1. Oktober 1892 das Gesetz vom 28. Juli desselben Jahres, betreffend die Kleinbahnen und die Privatanschlußbahnen, in Kraft trat, bestanden in Preußen 83 Kleinbahnen.

Dem Personenverkehr dienten 69, dem Güterverkehr 5, dem Personen- und Güterverkehr 9 Kleinbahnen. Insbesondere dienten dem Personenverkehr in Städten und deren Umgebung 61, dem Verkehr von Vergnügungs- (Bade-) Reisenden 11, dem Personen- und Güterverkehr oder nur dem Güterverkehr für Handels- und industrielle Zwecke 7, dem Personen- und Güterverkehr für landwirthschaftliche Zwecke 4 Bahnen. Die Spurweite war voll bei 37 Bahnen, 1,000 m bei 35, 0,750 m bei 3, 0,600 m bei 1, gemischt bei 1 und abweichend bei 6 Bahnen. Als Betriebsmittel dienten Lokomotiven bei 25, elektrische Maschinen bei 6, Drahtseile bei 2, Pferde bei 46, theils Lokomotiven theils elektrische Maschinen bei 1, theils Lokomotiven theils Pferde bei 3 Bahnen.

Die charakteristischen Merkmale dieser den Zeitraum von nahezu 30 Jahren umfassenden Anfangsperiode der Entwicklung des Kleinbahnwesens sind mithin das Ueberwiegen der dem reinen Personenverkehr, insbesondere dem Verkehr der Großstädte und ihrer Umgebung, gewidmeten Bahnen, der Vollspur und des Pferdebetriebs gegenüber den dem Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort im Interesse von Handel, Industrie und Landwirthschaft dienenden Bahnen, der Schmalspur und dem Betriebe mit Maschinenkraft.

In der zweiten Periode der Entwicklung, welche den dreijährigen Zeitraum seit dem Inkrafttreten des Kleinbahngesetzes bis zum 30. September 1895 umfaßt, sind im ganzen 67 neue Kleinbahnen genehmigt. Wenn man diejenigen Bahnen hinzurechnet, welche nicht ausschließlich vor dem Inkrafttreten des Kleinbahngesetzes, also streckenweise auch nach dem Inkrafttreten desselben genehmigt worden sind, und deren Unternehmer sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen haben, so stellt sich die Gesammtzahl der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes genehmigten Kleinbahnen auf 83. Von diesen befinden sich bereits im Betriebe 42 Bahnen, in der Ausführung sind begriffen 41. Von ihnen dienen dem Personenverkehr 30, dem Güterverkehr 5, dem Personen- und Güterverkehr 48, insbesondere dem Personenverkehr in Städten und deren Umgebung (nebenher auch dem Güterverkehr) 33, dem Fremden-(Bade-)Verkehr 4, dem Personen- und Güterverkehr für Handel und Industrie 12 und dem Personen- und Güterverkehr für landwirthschaftliche Zwecke 34 Bahnen. Die Spurweite ist voll bei 33 Bahnen, 1,000 m bei 31, 0,750 m bei 8, 0,600 m bei 5, gemischt bei 1, abweichend bei 5 Bahnen. Als Betriebsmittel dienen Lokomotiven bei 53, elektrische Maschinen bei 16, Pferde bei 12, theils Pferde theils elektrische Maschinen bei 2 Bahnen.

Das charakteristische Merkmal dieser zweiten Periode ist zunächst die erheblich stärkere Entwicklung des Verkehrszweiges im Ganzen. Wenn ferner an dieser kräftigen Entwicklung alle Arten von Bahnen theilnehmen, so gilt dies doch in ungleich größerem Maße von den dem Güter- oder dem Güter- und Personenverkehr, als den allein dem Personenverkehr gewidmeten Bahnen. Während letztere bis zum 1. Oktober 1892 83 Prozent der Gesammtzahl ausmachten, betragen die seitdem genehmigten, lediglich dem Personenverkehr dienenden Bahnen 36 Prozent der Gesammtzahl.

Am schärfsten tritt der Unterschied der Entwicklung betreffs der dem Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort für Zwecke des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft dienenden Bahnen hervor. Mit 7 Bahnen der erstgedachten, 4 Bahnen der zweiten Art bis 1892 noch in den ersten Anfängen, hat dieser Verkehrszweig mit 12 Bahnen für Zwecke von Handel und Industrie, mit 34 Bahnen für landwirthschaftliche Zwecke einen besonders starken Aufschwung erfahren. Die Nachrichten, welche über die noch nicht bis zur Genehmigung gelangten Pläne vorliegen, berechtigen zu der Annahme, daß der kräftige Fortschritt gerade auf diesem Gebiete andauern wird.

Zum Theil mit dieser fortschreitenden Entwicklung in der Richtung nicht ausschließlich dem städtischen Personenverkehr dienender Bahnen hängt die vermehrte Anwendung der Schmalspur zusammen. An vollspurigen Kleinbahnen, welche am 1. Oktober 1892 45 Prozent der Gesammtzahl bildeten, sind seitdem nur 40 Prozent der Gesammtzahl genehmigt. Unter den schmalspurigen Bahnen überwiegen die von 1,000 und 0,750 m Spurweite. Die Spurweite von 0,600 m kommt nur vereinzelt und in einzelnen Landestheilen, Vorpommern, Regierungsbezirk Bromberg, vor.

Ebenso hängt damit zum Theil das Zurücktreten der überwiegend dem reinen Personenverkehr, namentlich in den Städten und deren Umgebung, dienenden Pferdebahnen hinter den mit Maschinenkraft betriebenen Bahnen zusammen. Während von den 83 am 1. Oktober 1892 bestehenden Bahnen 46 Pferdebahnen waren, sind von 83 seit dem Inkrafttreten des Kleinbahngesetzes genehmigten für den Betrieb mit Pferden nur 12 bestimmt. Aber auch bei den für den Personenverkehr, namentlich in den Städten und deren Umgebung, bestimmten Bahnen tritt der Betrieb mit thierischer Kraft gegen den mit Maschinenkraft mehr und mehr zurück. Neuanlagen für Pferdebetrieb gehören zu den Seltenheiten, umgekehrt aber gehen viele bisher mit Pferden betriebene Bahnen zu dem elektrischen Betriebe über. Soweit ersichtlich, ist auch diese Bewegung noch im vollen Flusse.

Hiernach dürfen als die charakteristischen Züge der zweiten Periode neben der im Ganzen sehr viel stärkeren Entwicklung dieses Verkehrszweiges das starke Ueberwiegen des Betriebes mit Maschinenkraft, die stärkere Einführung der Schmalspur und vor allem die Verlegung des Schwerpunktes von den dem Personenverkehr dienenden Bahnen in den Städten und deren Umgebung in die dem Personen- und Güterverkehr von Ort zu Ort im Interesse von Handel, Industrie und Landwirthschaft dienenden Bahnen angesehen werden.

Was insbesondere die letzteren für die wirthschaftliche Entwicklung des Landes am meisten bedeutsamen Bahnen anlangt, so sind von den genehmigten 19 Bahnen für Handels- und Industriezwecke 7 mit 49 km Länge vor, 12 mit 192 km nach dem Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt, ebenso von den vorhandenen oder wenigstens genehmigten 38 Bahnen für landwirthschaftliche Zwecke nur 4 mit 44 km vor, 34 mit 1419 km aber nach diesem Zeitpunkte. Auf Grund des Gesetzes genehmigt und ausgeführt sind 6 Bahnen für Handels- und Industriezwecke mit 63 km Länge und 12 Bahnen für landwirthschaftliche Zwecke mit 453 km. Während also vor dem 1. Oktober 1892 die Bahnen für Handels- und Industriezwecke wenig über 8, die für landwirthschaftliche Zwecke sogar nicht einmal 5 Prozent der Gesammtzahl

ausmachten, befinden sich unter den seitdem genehmigten Kleinbahnen Bahnen für Handels- und Industriezwecke über 14 Prozent und solche für landwirthschaftliche Zwecke über 40 Prozent.

Die Bahnen für Handels- und Industriezwecke liegen vornehmlich in der Provinz Sachsen und den drei westlichen Provinzen, in der Rheinprovinz von im ganzen 19 deren allein 9; die Mehrzahl der landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Kleinbahnen entfällt dagegen auf die östlich der Elbe gelegenen Theile des Landes. Brandenburg zählt deren allein 7 und Pommern deren 15.

Man wird diese kräftige Entwicklung ohne Zweifel zum Theil auf das Kleinbahngesetz zurückführen dürfen, durch welches gerade für die den Bereich einer Gemeinde überschreitenden Bahnen die frühere wenig zweckmäßige Rechtslage erheblich verbessert worden ist.

Der private Unternehmungssinn hat durch die Beseitigung der Schwierigkeiten, welche die frühere Gesetzgebung seiner Bethätigung auf diesem Gebiete entgegenstellte, zweifelsohne einen kräftigen Ansporn erhalten, sich der Herstellung namentlich derjenigen Linien zuzuwenden, auf denen der örtliche Verkehr eine ausreichende Verzinsung des Anlagekapitals in Aussicht stellt.

Zu einem guten Theile ist in den verkehrsschwächeren Landestheilen die kräftigere Inangriffnahme des Baues von Kleinbahnen für Handel, Industrie und Landwirthschaft aber auch auf die finanzielle Förderung zurückzuführen, welche die höheren Kommunalverbände (Provinzen, Kommunalverbände und Kreise) diesen Unternehmungen zu Theil werden ließen und noch weiter in Aussicht stellen.

Außer der Provinz Westpreußen und den hohenzollernschen Landen haben sämmtliche Provinzialverbände und diesen gleichstehende Kommunalverbände sich die Förderung des Kleinbahnwesens sowohl durch Ueberlassung der Provinzialstraßen unter billigen Bedingungen, als durch direkte finanzielle Beihilfen, zum Theil auch durch Bereitstellung technischer Kräfte zur Aufgabe gestellt. Im einzelnen weichen die Beschlüsse der Provinziallandtage allerdings sehr weit, sowohl was die Form und die Bedingungen einer Beihilfe, als deren Höchstbetrag anlangt, von einander ab. Auch die Ausführung der Beschlüsse scheint nicht durchweg die gleiche zu sein. Aus diesen Verschiedenheiten erklärt es sich, daß an der Kostenaufbringung für die Bahnen im Interesse von Handel und Industrie sowie der Landwirthschaft eine Betheiligung der Kreise und Provinzen bis zum 30. September 1895 stattgefunden hat oder stattfindet nur in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau. Es haben sich betheiligt oder betheiligen sich

beim Bau von Bahnen für Handels- und industrielle Zwecke:

1. in Ostpreußen bei 1 Bahn mit 2,432 km Länge und 58 100 Mark anschlagsmäßigen Kosten der Kreis mit 6 000 Mark, die Provinz mit 15 000 Mark Beihilfe;
2. in Brandenburg bei 1 Bahn mit 6,200 km Länge und 330 000 Mark anschlagsmäßigen Kosten der Kreis mit 34 000 Mark, die Provinz mit 55 000 Mark Beihilfe;

beim Bau von Bahnen für landwirthschaftliche Zwecke:

1. in Brandenburg bei 3 Bahnen mit 67,700 km Länge und 2 945 000 Mark anschlagsmäßigen Kosten die Kreise mit 554 000 Mark, die Provinz (nur bei 1 Bahn) mit 154 000 Mark Beihilfe;
2. in Pommern bei 10 Bahnen mit 496,050 km Länge und 13 701 000 Mark anschlagsmäßigen Kosten die Kreise mit 4 962 250 Mark, die Provinz mit 3 816 050 Mark Beihilfe;
3. in Schlesien bei 3 Bahnen mit 92,900 km Länge und 2 748 052 Mark anschlagsmäßigen Kosten die Kreise (nur bei 1 Bahn) mit 65 000 Mark, die Provinz (nur bei 2 Bahnen) mit 69 000 Mark Beihilfe;
4. in Schleswig-Holstein bei 1 Bahn mit 13,780 km Länge und 315 000 Mark anschlagsmäßigen Kosten die Provinz mit 65 000 Mark Beihilfe;
5. in Hessen-Nassau bei 1 Bahn mit 22 km Länge und 865 000 Mark anschlagsmäßigen Kosten ohne Grunderwerb ein Kreis mit dem Betrage der Grunderwerbskosten.

Es ergiebt sich hieraus, daß, wie der Bau von Kleinbahnen im landwirthschaftlichen Interesse in den Provinzen Brandenburg und Pommern am kräftigsten gefördert wird, dort auch die für denselben gewährten oder erst zugesagten Kreis- und Provinzialbeihilfen am erheblichsten sind.

Nach den Vorverhandlungen über Kleinbahnpläne darf angenommen werden, daß in der nächsten Zeit auch in anderen Provinzen, namentlich auch in Hannover, eine wirksame Förderung der Kleinbahnen aus Provinzialmitteln stattfinden wird, während zugleich in den vorgenannten Provinzen, namentlich in Brandenburg, weitere Fortschritte unter thätiger Mitwirkung der Provinz in sicherer Aussicht stehen.

Bisher ist leider aber die Entwicklung der Kleinbahnen für den Verkehr der in der Landwirthschaft thätigen Bevölkerung noch eine sehr ungleichartige gewesen. Von der Gesammtzahl von 38 solcher Bahnen entfallen außer auf Pommern mit 15 und Brandenburg mit 7 nur noch auf Sachsen 5, Posen 4, Schlesien 3 und Hannover und Schleswig-Holstein je 2 Bahnen. Nicht nur die drei Westprovinzen und die hohenzollernschen Lande, sondern auch Ost- und Westpreußen entbehren bisher noch jeglicher Kleinbahn im landwirthschaftlichen Interesse.

Die Wahrnehmung, daß ein beträchtlicher Theil derjenigen Landestheile, auf deren Erschließung für den Verkehr im Interesse der Hebung ihrer ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse ganz besonderer Werth zu legen ist, in der Entwicklung des Kleinbahnwesens zurückbleibt, hat den Anlaß zur Bereitstellung von Staatsmitteln im Betrage von zunächst 5 Millionen Mark durch das Gesetz vom 8. April 1895 (Gesetzsamml. S. 91) gegeben. Die Oberpräsidenten sind unter dem 25. desselben Monats mit den nöthigen Anweisungen für die Vorbereitung und Begutachtung der Anträge auf Bewilligung von Staatsbeihilfen versehen worden. Eine ständige Kommission aus den Referenten der am meisten betheiligten Ministerien ist behufs schleuniger Erledigung der von den Oberpräsidenten eingehenden Vorschläge gebildet, und es darf schon jetzt als sicher angesehen werden, daß die Bereitstellung jener staatlichen Mittel ihren Zweck, die kräftige Entwicklung des Kleinbahnwesens im Interesse von Handel, Industrie und Landwirthschaft zu fördern, innerhalb der durch deren Bemessung gegebenen Grenze in vollem Umfange erreichen wird. Allerdings hat bis zum 30. September 1895 nur eine Staatsbeihilfe durch Uebernahme von 154000 Mark Aktien der Bahn Löwenberg—Lindow (Kreis Ruppin) flüssig gemacht werden können. Seitdem aber haben für drei weitere Bahnen in Brandenburg, eine in Pommern, eine in Hannover, eine in Westfalen Staatsbeihilfen in beträchtlicher Höhe in sichere Aussicht gestellt, und es hat damit das Zustandekommen dieser Bahnen gesichert werden

können; eine Reihe von anderen Fällen wird in naher Zeit gleichfalls zur Erledigung gelangen. Endlich lassen die aus den Provinzen eingehenden Berichte der betheiligten Behörden keine Zweifel darüber, daß die Aussicht auf finanzielle Unterstützung durch den Staat für den Unternehmungsgeist sowohl der betheiligten Privatinteressenten, als der Kreise ein kräftiger Ansporn zur Aufnahme von Plänen solcher Kleinbahnen gewesen ist, welche für die wirthschaftliche Hebung der betreffenden Landestheile von großer Bedeutung, ihrer mangelnden Rentabilität wegen aber ohne erhebliche Beihilfe aus öffentlichen Mitteln nicht durchführbar sind. Allerdings ist von einer entsprechenden Wirkung des Kleinbahnfonds für Ostpreußen nur wenig, für Westpreußen noch so gut wie nichts zu verspüren.

In Bezug auf die Form des Unternehmens überwiegt die Gesellschaft, vornehmlich die Aktiengesellschaft, weit. Von den (67 + 83 =) 150 Kleinbahnen sind nicht weniger als 111 Gesellschafts- (vornehmlich Aktien-) Unternehmen. Auch da, wo Provinz und Kreise sich an einem Kleinbahnunternehmen betheiligen, ist häufig die Form der Gesellschaft gewählt, namentlich in Pommern, wo die Bildung von Aktiengesellschaften aus der Provinz, dem Kreise oder mehreren betheiligten Kreisen, den Bau- und Betriebsunternehmern Lenz & Co. zu Stettin und einigen Privatinteressenten geradezu typisch ist. Kommunalverbände, meist Kreise, sind Unternehmer bei 21 Bahnen, und zwar in Ostpreußen 1, Brandenburg 2, Pommern 2, Posen 4, Schlesien 1, Schleswig-Holstein 1, Hannover 1, Westfalen 2 und Rheinprovinz 7.

Auch bei denjenigen Bahnen, welche den Charakter kommunaler Unternehmungen haben, ist der Bau und der Betrieb öfter einem gewerblichen Unternehmer übertragen; vornehmlich meist aus dem Grunde, weil die Beschaffung ausreichender technischer Kräfte für Kreise und Gemeinden schwierig ist, und bei dem Mangel solcher, wie es in einem Falle thatsächlich bereits eingetreten ist, bei eigener Regie schwere finanzielle Rückschläge zu befürchten sind. Eine aus Anlaß der erwähnten üblen Erfahrungen den Provinzen gegebene Anregung, ihrerseits nach dem Vorgange von Hannover den Kreisen und Gemeinden mit den nöthigen technischen Kräften auszuhelfen, ist zum Theil auf fruchtbaren Boden gefallen, und eine Reihe von Provinzen folgen auch dem von dieser Provinz gegebenen Beispiele, auf die Kreise im Sinne der Uebernahme des Baues und Betriebes der geplanten Kleinbahnen in eigene Regie hinzuwirken. Die Provinz Brandenburg insbesondere hat in verschiedenen Fällen zu diesem Zweck ihre finanziellen Beihilfen unter besonders günstigen Bedingungen gewährt, und der Staat ist ihr auf diesem Wege gefolgt.

Die Entwicklung des Kleinbahnwesens in den drei Jahren seit dem Erlaß des Kleinbahngesetzes gewährt sonach keineswegs ein abgeschlossenes einheitliches Bild, aber es lassen bei aller Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit im Einzelnen, wenn auch nicht gleichmäßig für das ganze Land, sich kräftige Ansätze zu einer weitergehenden Nutzbarmachung des Verkehrsmittels, namentlich für die heimische Produktion, für Handel, Industrie und Landwirthschaft, erkennen.

Der Stand der Kleinbahnen am 30. September 1895, wie er aus der im diesjährigen Januarhefte der Zeitschrift für Kleinbahnen veröffentlichten Nachweisung sich ergiebt, war folgender:

Wenn man diejenigen Kleinbahnen, welche gegenwärtig noch mit Pferden betrieben und demnächst durch Bahnen mit anderem (elektrischem) Betriebe ersetzt werden, nämlich die Spandauer Straßenbahn (Regierungsbezirk Potsdam, Nr. 11), die Pferdebahn vom Bahnhof zu Altona nach der Gewerbeschule in St. Georg zu

Hamburg und die Pferdebahn in der Stadt Kiel (Regierungsbezirk Schleswig, Nr. 3 und 5) unberücksichtigt läßt, stellt sich nach dieser Nachweisung die Gesammtzahl der in Preußen am 30. September 1895 vorhandenen oder wenigstens genehmigten Kleinbahnen (selbstständige Unternehmungen) auf 150. Es entfallen auf

Ostpreußen	3	Bahnen
Westpreußen	4	=
Berlin (Geschäftsbezirk des Polizeipräsidenten)	5	=
Brandenburg	16	=
Pommern	16	=
Posen	7	=
Schlesien	8	=
Sachsen	16	=
Schleswig-Holstein	12	=
Hannover	7	=
Westfalen	7	=
Hessen-Nassau	15	=
die Rheinprovinz	34	=

Ausgeführt oder wenigstens genehmigt nach dem Inkrafttreten des Kleinbahngesetzes sind in

Ostpreußen	2	Bahnen
Westpreußen	0	=
Berlin (Geschäftsbezirk des Polizeipräsidenten)	4	=
Brandenburg	9	=
Pommern	15	=
Posen	4	=
Schlesien	5	=
Sachsen	7	=
Schleswig-Holstein	7	=
Hannover	3	=
Westfalen	7	=
Hessen-Nassau	3	=
der Rheinprovinz	17	=
zusammen	83	Bahnen.

Ausgeführt und in Betrieb genommen sind von den vor / nach dem Inkrafttreten des Kleinbahngesetzes genehmigten Bahnen in

	vor	nach	
Ostpreußen	1	2	Bahnen
Westpreußen	4	—	=
Berlin (Geschäftsbezirk des Polizeipräsidenten)	1	3	=
Brandenburg	7	4	=
Pommern	1	6	=
Posen	3	2	=
Schlesien	3	3	=
Sachsen	9	5	=
Schleswig-Holstein	5	3	=
Hannover	4	1	=
Westfalen	—	4	=
Hessen-Nassau	12	1	=
der Rheinprovinz	17	8	=
zusammen	67	42	Bahnen,
	109 Bahnen.		

In der Ausführung begriffen sind in

Ostpreußen	—	Bahnen
Westpreußen	—	=
Berlin (Geschäftsbezirk des Polizeipräsidenten)	1	=
Brandenburg	5	=
Pommern	9	=
Seite	15	Bahnen

Uebertrag	15	Bahnen
Posen	2	"
Schlesien	2	"
Sachsen	2	"
Schleswig-Holstein	4	"
Hannover	2	"
Westfalen	3	"
Hessen-Nassau	2	"
der Rheinprovinz	9	"
zusammen	41	Bahnen.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Osnabrück, Münster und Sigmaringen sind Kleinbahnen noch immer nicht vorhanden oder genehmigt.

Die Spurweite ist

die volle bei	63	(42 Prozent)	Bahnen
1,000 m bei	57	(38 ")	"
0,750 m bei	11	(7 ")	"
0,600 m bei	7	(5 ")	"
eine gemischte bei	3	(2 ")	"
eine abweichende bei	9	(6 ")	"

Als Betriebsmittel dienen

bei 74 (49 Prozent) Bahnen Lokomotiven,
" 20 (13 Prozent) Bahnen elektrische Maschinen,
" 3 (2 Prozent) Bahnen Drahtseile,
" 46 (31 Prozent) Bahnen Pferde,
" 1 (1 Prozent) Bahn theils Lokomotiven, theils elektrische Maschinen,
" 4 (3 Prozent) Bahnen theils Lokomotiven, theils Pferde,
" 2 (1 Prozent) Bahnen theils Pferde, theils elektrische Maschinen.

Ihrem Betriebszwecke nach dienen

81 Bahnen dem Personenverkehr,
12 Bahnen dem Güterverkehr,
57 Bahnen dem Personen- und Güterverkehr.

Anhängige Genehmigungsanträge, d. h. solche Anträge, bezüglich deren seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten erklärt ist, daß auf die Herstellung und Inbetriebnahme der betreffenden Bahnen die Bestimmungen des Kleinbahngesetzes zur Anwendung gebracht werden können, oder bei Kleinbahnen mit thierischer Betriebskraft in die durch § 4 des Gesetzes vorgeschriebene polizeiliche Prüfung eingetreten worden ist, liegen vor in

Ostpreußen	2
Westpreußen	5
Berlin (Geschäftsbezirk des Polizeipräsidenten)	6
Brandenburg	20
Pommern	12
Posen	11
Schlesien	25
Sachsen	20
Schleswig-Holstein	8
Hannover	13
Westfalen	17
Hessen-Nassau	13
der Rheinprovinz	29
zusammen	181

Die Verwirklichung dieser Pläne verspricht eine weitere erfreuliche Entwicklung des Kleinbahnwesens.

Nachweisung

der

in Preußen nach dem Gesetze vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) als Kleinbahnen auszubauenden Linien. (Anhängige Genehmigungsanträge.)

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
	Provinz Ostpreußen.		
	Regierungsbezirk Königsberg.		
1.	Schienenverbindungen zwischen den Städten Rastenburg, Barten, Drengfurth und Sensburg.	Kreise Rastenburg und Sensburg.	
2.	Von Elbing—Tolkemit—Frauenburg nach Braunsberg (Haffuferbahn).	—	
	Provinz Westpreußen.		
	Regierungsbezirk Danzig.		
1.	Danziger Straßenbahn.	Danziger Straßeneisenbahn. Otto Braunschweig, Oskar Kupferschmidt, offene Handelsgesellschaft zu Danzig.	Einführung des elektrischen Betriebes.
2.	Elektrische Straßenbahn in Elbing.	„Union" Elektrizitätsgesellschaft zu Berlin.	Genehmigt am 16. November 1895.
	Regierungsbezirk Marienwerder.		
3.	Von Pelplin—Gremblin—Raikau, Pelplin—Groß-Falkenau mit Anschlußgleisen nach Pommey, Adl.-Liebenau, Klein-Gartz und Alt-Mösland.	—	
4.	Von Thorn nach Leibitsch mit Abzweigungen nach Antoniewo, der Lüttmann'schen Fabrik und nach Waldau.	—	
5.	Von Thorn nach Ostrometzko.	—	
	Geschäftsbezirk des Polizeipräsidenten zu Berlin.		
1.	Elektrische Straßenbahnen von Berlin nach Hohen-Schönhausen.	Siemens & Halske zu Berlin.	
2.	Elektrische Hochbahn von der Warschauerstraße bis Nollendorfplatz mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhof.	Siemens & Halske zu Berlin.	
3.	Elektrische Straßenbahn vom Halleschen Thore in Berlin nach Schöneberg, Tempelhof, Mariendorf, Britz, Rixdorf und Treptow nebst Verbindungslinie von Rixdorf nach Berlin.	Konsortium für die Anlage einer südlichen Vorortbahn.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
4.	Vom Schlesischen Thor in Berlin nach Treptow (zweigleisiger Ausbau).	Große Berliner Pferdeeisenbahn-aktiengesellschaft.	
5.	Elektrische Straßenbahn von der Behrenstraße in Berlin bis zum Treptower Park.	Siemens & Halske zu Berlin.	
6.	Neuanlage einiger Straßenbahngleise in Berlin und Einrichtung des elektrischen Betriebes auf der Linie vom Zoologischen Garten über den Nollendorfplatz, die Belle-Alliancestraße, die Gitschiner-, die Skalitzer-, die Schlesischestraße und die Treptower Chaussee nach dem Ausstellungsplatz sowie behufs Anschlusses an dieselbe aus dem Mittelpunkte der Stadt auf einer weiteren Linie von der Krausenstraße über die Kommandanten-, die Linden- und die Reichenbergerstraße.	Große Berliner Pferdeeisenbahn-aktiengesellschaft.	

Provinz Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.

1.	Von Beeskow nach Fürstenwalde nebst Abzweigung von Ketschendorf nach Radlow.	Ein Komitee.	
2.	Von Mittenwalde nach Dabendorf als Fortsetzung der Kleinbahn Königs-Wusterhausen—Mittenwalde—Töpchin.		
3.	Kleinbahnen des Kreises Ostprignitz:	Kreis Ostprignitz.	
	1. von Pritzwalk nach Putlitz,		Genehmigt am 15. November 1895.
	2. von Kyritz nach Hoppenrade und eventl. nach Perleberg mit Abzweigung nach Breddin.		
4.	Verlängerung der Kleinbahn Nauen—Ketzin in der Richtung nach Potsdam bis zu einem geeigneten Punkte der Staatsbahnstrecke Berlin—Potsdam—Magdeburg (bis in die Nähe der Station Wildpark).	Aktiengesellschaft „Osthavelländische Kreisbahnen."	
5.	Straßenbahn von Köpenick über das Müggelschlößchen bis zum Fährhause an der Dahme gegenüber Grünau—Köpenick.	Schröder zu Berlin.	
6.	Von Rathenow nach Neustadt a./D.	Ein Komitee.	
7.	Von Rixdorf über Selchow nach Mittenwalde.	Lokalbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Bering & Wächter zu Berlin.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
8.	Elektrische Schienenverbindungen von Treptow über Schönweide, Wilhelminenhof, Ostend, Köpenick, Müggelschlößchen, Müggelsberge nach Grünau, von Köpenick über Hirschgarten nach Friedrichshagen, von Köpenick nach Adlershof und von Köpenick nach dem Fährhause gegenüber Grünau.	—	
9.	Elektrische Bahn auf dem Gelände der für 1896 in Aussicht genommenen Berliner Gewerbeausstellung im Treptower Park.	Gebrüder Naglo zu Berlin.	
10.	Vom Bahnhof Biesenthal durch die Stadt Biesenthal nach Zerpenschleuse.	Bopp & Rütjers zu Berlin, Kurfürstenstraße Nr. 134.	

Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

11.	Von Lauchhammer nach Zschipkau.	—	
12.	Von Sonnenburg nach Küstrin.	Lenz & Co. zu Stettin.	
13.	Von Buckow nach der Station Dahmsdorf—Müncheberg der Ostbahn.	Stadt Buckow.	
14.	Von Guben nach Forst.	Stadtgemeinde Guben.	
15.	Weiterführung der Kleinbahn Sallgast—Kostebrau nach Lauchhammer.	Zschipkau—Finsterwalder Eisenbahngesellschaft.	
16.	Von Podelzig nach Thöringswerder.	Ein Komitee.	
17.	Schienenverbindung vom Bahnhofe Küstrin durch die Stadt Küstrin nach der kurzen Vorstadt bis zum Bahnhofe Küstriner Vorstadt.	Havestadt & Contag zu Wilmersdorf.	
18.	Vom Bahnhofe Spremberg nach der Stadt Spremberg und nach den Kohlengruben bei Pulsberg und Terppe.	Stadtgemeinde Spremberg.	
19.	Von der Stadt Friedeberg nach dem Bahnhofe Friedeberg.	Kreis Friedeberg N.-M.	
20.	Von Sonnenburg nach Kriescht.	Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft — Aktiengesellschaft — zu Berlin.	

Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1.	Von Marienthal nach Stettin bezw. Neu-Torney.	Randower Kleinbahnaktiengesellschaft.	
2.	Von der Grenze des Kreises Saatzig bis Daber.	Aktiengesellschaft Saatziger Kleinbahnen.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
3.	Von Naugard über Daber und Massow nach Lenz und von Massow nach Gollnow.	Kreis Naugard.	
4.	Von Finkenwalde nach Neumark.	Kreis Greifenhagen.	
5.	Von Cashagen nach Klein-Spiegel als Abzweigung der Kleinbahn von Stargard nach Zamzow.	Aktiengesellschaft Saatziger Kleinbahnen.	
6.	Von Wildenbruch nach Schönfließ als Fortsetzung der Bahn von Greifenhagen nach Wildenbruch.	Aktiengesellschaft Greifenhagener Kreisbahnen.	
7.	Von Zamzow nach Dramburg als Abzweigung der Kleinbahn von Stargard nach Zamzow.	Aktiengesellschaft Saatziger Kleinbahnen.	
8.	Von Pyritz nach Plönzig.	Kreis Pyritz.	

Regierungsbezirk Köslin.

9.	Von Dargeröse nach Vietzig als Fortsetzung der genehmigten Kleinbahn von Stolp nach Dargeröse.	Kreis Stolp.	

Regierungsbezirk Stralsund.

10.	Von Anklam nach Lassan mit Abzweigung nach Buddenhagen, Greifswald—Kemnitz—Buddenhagen, Greifswald oder Groß-Kiesow—Gützkow—Jarmen mit Abzweigung Kammin—Züssow, Gützkow—Lüssow—Schlatkow—Bünzow—Wahlendow, Kemnitz—Groß-Kiesow—Behrenhoff.	Kleinbahngesellschaft Anklam-Lassan.	
11.	Von Hövet nach Grimmen.	Kreis Franzburg.	
12.	Von Greifswald über Loitz nach Demmin.	Private.	

Provinz Posen.

Regierungsbezirk Posen.

1.	Von Glowno nach Schokken.	Maschinenfabrik von J. Mögelin in Posen.	
2.	Vom Bahnhof Pleschen über die Stadt Pleschen und Turško nach Kucharÿ und nach Boguslaw.	Maschinenfabrik von J. Mögelin und die Kommanditgesellschaft Schneege & Co. zu Posen.	
3.	Von Miloslaw nach Borzykowo.	Kreis Wreschen.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
4.	Von Kosten über Kriewen nach Gostyn.	Kreis Kosten.	
5.	Von Fraustadt nach Züllichau.	—	
6.	Von Krotoschin nach dem Bahnhofe Pleschen.	Kreis Krotoschin.	
7.	Vom Bahnhofe Brody der Kleinbahn Opalenitza—Brody über Pakoslow nach Neustadt bei Pinne mit Abzweigung vom Bahnhofe nach der Ortschaft Brody sowie von Glupon nach Wonsowo mit späterer Verlängerung von letzterem Ort aus über Rose und Altomischel nach Neutomischel.	Kreis Neutomischel.	
8.	Von Wreschen über Zieliniec nach Borzykowo mit Abzweigung von Zieliniec nach Paruszewo.	Kreis Wreschen.	
9.	Stichbahn von Altboyen nach Schmiegel, eventl. auch von Altboyen nach Poln.-Jeseritz.	—	
10.	Von der Wreschener Kreisgrenze bei Klepartz nach Wreschen.	Kreis Wreschen.	

Regierungsbezirk Bromberg.

11.	Von Güldenhof nach Labischin mit Abzweigungen nach Bendzitowo, Dombrowken und Tuczno.	Ostdeutsche Kleinbahn-Aktiengesellschaft.	

Provinz Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1.	Dampfstraßenbahn von Schweidnitz nach Wüstegiersdorf.	—	
2.	Von Kunzendorf nach Fraustadt.	—	
3.	Von der Grenze des Kreises Brieg über Namslau nach der Grenze des Kreises Kempen.	—	
4.	Vom Bahnhofe Neumarkt über die Stadt Neumarkt nach der Zuckerfabrik Dietzdorf.	—	
5.	Von Dittersbach über Waldenburg, Altwasser u. s. w. nach Waldenburg.	Hüttendirektor Schwidtal zu Altwasser und Vereinigte Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin.	An den Ausbau der Linie als Kleinbahn sind gewisse Bedingungen geknüpft.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
6.	Vom Bahnhof Mittelsteine nach Wünschelburg.	Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft zu Berlin.	
7.	Vom Bahnhof Maltsch nach der Oder.	Spediteur Conrad Toepffer zu Maltsch.	
8.	Verlängerung der elektrischen Straßenbahn in Breslau bis zu den Kirchhöfen bei Rothkretscham.	Elektrische Straßenbahn Breslau Aktiengesellschaft.	
9.	Von Reichenbach nach Ober-Peterswaldau.	Allgemeine Deutsche Kleinbahngesellschaft zu Berlin.	
10.	Vom Bahnhof Sorgau über Freiburg nach Schweidnitz.	Kramer & Co. zu Berlin.	An den Ausbau der Linie als Kleinbahn ist die Bedingung geknüpft, daß der Durchgangsverkehr zwischen Schweidnitz und Freiburg und der Kohlenverkehr mit den Stationen Freiburg und Schweidnitz ausgeschlossen bleibt.
11.	a) von Waldenburg über Juliusschacht nach Weisstein, b) von Waldenburg über Hermsdorf, Weisstein und Salzbrunn nach Sorgau (fallen theilweise mit der Linie unter Nr. 5 zusammen).	Kramer & Co. zu Berlin.	Wie zu Nr. 5.
12.	Von Prausnitz nach Breslau mit Abzweigung von Wiese nach Trebnitz.	Schneege & Co. zu Posen.	Zu Nr. 12 und 13: An den Ausbau der Linien als Kleinbahnen ist die Bedingung geknüpft, daß auf die Theilnahme der Bahnen am durchgehenden Verkehr verzichtet wird.
13.	Von Breslau nach Trebnitz mit eventl. Fortsetzung von Hühnern nach Prausnitz.	Gutsbesitzer Hochmuth zu Pohlanowitz.	
14.	Von Langenbielau nach Neurode und von Mittelsteine über Schlegel und Silberberg nach Langenbielau mit Abzweigungen von Langenbielau nach Peterswaldau und von Silberberg über Frankenstein nach Töpliwoda.	—	
	Regierungsbezirk Liegnitz.		
15.	Von Erdmannsdorf nach Krummhübel.	—	
16.	Von Jauer nach Goldberg.	—	
17.	Von Jauer über Hertwigswaldau, Mertschütz, Wandriß, Nicolstadt und Spittelndorf nach Parchwitz.	Unternehmer Jaehne zu Breslau.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
18.	Straßenbahn mit Gasmotorenbetrieb vom Bahnhofe Hirschberg durch die Stadt Hirschberg über Warmbrunn nach Hermsdorf a. K.	Gasanstaltsverwaltung zu Hirschberg in Vertretung der Neuen Gas-Aktiengesellschaft zu Berlin.	
	Regierungsbezirk Oppeln.		
19.	Dampfstraßenbahn von Königshütte über Kattowitz nach Laurahütte.	Kramer & Co. zu Berlin.	
20.	Von Ottmachau über Kamnig nach Prieborn.	—	
21.	Erweiterungslinien der Oberschlesischen Dampfstraßenbahn. 1. Von Beuthen über Schomberg, Biskupitz nach Zabrze; 2. von Schomberg über Morgenroth nach Antonienhütte; 3. von Kattowitz über Zawodzee nach Schoppinitz; 4. von Königshütte nach Schwientochlowitz; 5. von Königshütte über Domb, Kattowitz, Laurahütte, Chorzow nach Königshütte.	Kramer & Co. zu Berlin. Concurrent mit Kramer & Co.: Schikora & Wolff.	An den Ausbau der Linien als Kleinbahn sind gewisse Bedingungen geknüpft.
22.	Von Königshütte über Heiduck und Zabrze nach Kattowitz.	—	
23.	Von Gleiwitz über Groß-Rauden nach Ratibor mit Abzweigung nach Rybnik und Emmagrube.	Kramer & Co. zu Berlin.	Wie zu Nr. 21.
24.	Schienenverbindung zwischen der unter Nr. 23 gedachten Kleinbahn und der schon bestehenden Oberschlesischen Dampfstraßenbahn.	Kramer & Co. zu Berlin.	
25.	Anlage neuer Linien mit Pferdebetrieb in Gleiwitz im Anschluß an die mit Pferden betriebene Theilstrecke Wilhelmsplatz—Bahnhof.	Oberschlesische Dampfstraßenbahngesellschaft.	
26.	Kleinbahnen der Kreise Tost-Gleiwitz und Tarnowitz. 1. Von Peiskretscham nach Tarnowitz; 2. von Tost nach Langendorf mit Abzweigung von Giegowitz über Schwieben nach Keltsch; 3. von Peiskretscham nach Tworog und 4. von Peiskretscham nach Langendorf.	Kreise Tost-Gleiwitz und Tarnowitz.	
27.	Elektrische Straßenbahn von Schoppinitz nach Myslowitz (Fortsetzung der geplanten Straßenbahn Königshütte—Kattowitz—Schoppinitz).	Schikora & Wolff zu Kattowitz in Concurrenz mit Kramer & Co. zu Berlin.	Wie zu Nr. 21.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
	Provinz Sachsen.		
	Regierungsbezirk Magdeburg.		
1.	Verlängerung der Freise'schen Industriebahn Goldbeck—Giesenslage von Giesenslage aus nach Werben.	Rittergutsbesitzer Philipp Freise zu Magdeburg.	
2.	Städtische Hafengleise zu Magdeburg.	—	
3.	Kleinbahnen des Kreises Jerichow II: 1. Von Genthin über Roßdorf, Klein-Wusterwitz, Schlagenthin nach Milow, 2. Von Genthin über Jerichow nach Schönhausen.	Kreis Jerichow II.	
4.	Von der Gommern—Pretziener Eisenbahn bis zur Magdeburg—Leipziger Eisenbahn	Gommern—Pretziener Eisenbahn (Eingetragene Genossenschaft).	
5.	Vom Ihlekanal über Burg nach Ziesar und Wenzlow und nach Groß-Lübars mit Abzweigung nach Lütgenziatz.	Kreis Jerichow I.	Genehmigt am 19. November 1895 mit Ausschluß der Strecke Ziesar—Wenzlow.
6.	Von Loburg nach Magdeburgerforth.	Architekt Dorendorff zu Magdeburg.	
7.	Von der preußisch-anhaltischen Landesgrenze bei Kämeritz bis zur Elbe bei Tochheim.	Eisenbahn-Bau-Gesellschaft R. Burchard & Co.	
8.	Von Stendal nach Arneburg.	Ein Komitee in Arneburg.	
	Regierungsbezirk Merseburg.		
9.	Von Lindenberg-Stolberg nach Rottleberode.	—	
10.	Von Zörbig nach Bahnhof Niemberg.	—	
11.	Von dem linken Elbufer bei Torgau nach dem Bahnhofe Torgau.	Magistrat zu Torgau.	
12.	Von Zschackau über Prettin nach Jessen.	Ein Komitee.	
13.	Von Elsterwerda nach Groß-Thiemig, bezw. auch nach Ortrand.	—	
14.	Von Halle a./S. über Böllberg und Döllnitz nach Schkeuditz.	Ein Ausschuß.	
15.	Von Halle a./S. nach Büschdorf.	Ein Ausschuß.	
16.	Von Weißenfels über Hohenmölsen nach Reuden.	Ingenieur C. Witte zu Weißenfels.	
17.	Von Halle a./S. nach Leipzig.	Kramer & Co. zu Berlin.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
18.	Von Prettin nach Annaburg.	Ein Ausschuß.	
19.	Von Torgau über Belgern bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Strehla.	Ein Komitee.	

Regierungsbezirk Erfurt.

20.	Von Erfurt über Bindersleben, Alach, Gottstedt, Ermstedt, Nottleben nach Pferdingsleben.	Landkreis Erfurt.	

Provinz Schleswig-Holstein.

Regierungsbezirk Schleswig.

1.	Elektrische Bahn von Altona nach Blankenese.	—	
2.	Von Rendsburg nach Hohenwestedt.	—	
3.	Von Meldorf über Marne nach Brunsbüttel.	—	
4.	Von Hörnum nach Westerland auf Sylt.	—	
5.	Von der Stadt Ratzeburg nach dem gleichnamigen Bahnhofe.	Stadt Ratzeburg.	
6.	Von Apenrade nach Gravenstein.	Kreis Apenrade.	
7.	Einführung des elektrischen Betriebes auf den Altonaer Linien nebengenannter Gesellschaft.	Straßeneisenbahngesellschaft zu Hamburg.	
8.	Von Hadersleben nach Christiansfeld und von Sommerstedt nach Rödding.	Kreis Hadersleben.	

Provinz Hannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1.	Vom Güterbahnhofe nach der Stadt Hameln.	—	
2.	Von Wunstorf über Rehburg, Stolzenau nach Uchte, „ Wunstorf nach Barsinghausen, „ Neustadt a. R. nach Ahlden und „ Neustadt a. R. nach Hannover.	Aktiengesellschaft „Steinhuder-Meerbahn."	
3.	Elektrische Straßenbahn von Hannover über Laatzen und Grasdorf nach Rethen.	Aktiengesellschaft „Straßenbahn Hannover."	
4.	Von Rethen nach Eystrup.	Stadt Rethen.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
5.	Von Hannover über Döhren, Rethen, Sarstedt und Hasede nach Hildesheim.	Julius Messing zu Hannover.	Der Ausbau der Linie als Kleinbahn ist unter der Bedingung des Ausschlusses des durchgehenden Verkehrs für zulässig erklärt.

Regierungsbezirk Hildesheim.

6.	Von Göttingen nach Kerstlingerode.	—	
7.	Von Osterode a. H. nach Kreiensen bezl. des preußischen Staatsgebiets.	—	
8.	Von Alfeld nach Bodenburg.	—	
9.	Vom Hauptbahnhofe Hildesheim nach der großen Mühle bei Hasede (Pferdebetrieb).	Mühlenbesitzer Joachim Engelke zu Hildesheim.	Genehmigt am 14. November 1895.
10.	Von Hildesheim nach Wendhausen mit Anschluß an den Ostbahnhof Hildesheim.	—	

Regierungsbezirk Lüneburg.

11.	Von Lüneburg über Amelinghausen nach Münster.	Landkreis Lüneburg.	

Regierungsbezirk Stade.

12.	Von Buxtehude über Jork nach Stade mit Abzweigung über Granz nach Neugraben.	—	
13.	Von Neuhaus a. Oste über Freiberg, Wischhafen, Neuland und Drochtersen nach Stade.	Kreis Kehdingen.	

Regierungsbezirk Aurich.

14.	Von Ihrhove über Ihren, Collinghorst, Westrhauderfehn nach Ostrhauderfehn.	Kreis Leer.	
15.	Von Pewsum nach Emden.	—	

Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1.	Von Gronau nach der holländischen Grenze in der Richtung auf Oldenzaal.	Eine zu bildende Aktiengesellschaft.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
	Regierungsbezirk Minden.		
2.	Drahtseilbahn nach dem Wittekindsberge bei Porta.	Baurath a. D. Kullmann zu Rinteln.	
3.	Von Steinheim über Nieheim, Vörden, Ovenhausen und Lüttmarsen nach Höxter mit Abzweigung von Vörden über Bellersen und Schäferhof nach Brakel.	Kreis Höxter.	
4.	Elektrische Straßenbahn von Hausberge nach Minden.	Fabrikant Pabst zu Hannover.	
5.	Von Schildesche nach Bielefeld.	Gemeinde Kirchdorf Schildesche.	
6.	Von Kirchlengern nach der sog. Wallücke bei Bergkirchen mit Abzweigung nach Bahnhof Löhne.	Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück.	Genehmigt für die Strecke von Kirchlengern nach der Wallücke am 6. Januar 1896.
7.	Von Minden über Petershagen nach Uchte.	Kreise Minden und Stolzenau.	
	Regierungsbezirk Arnsberg.		
8.	Zahnradbahn von Westhofen nach Hohensyburg.	—	
9.	Schmalspurbahn von Geseke nach Hölterberg.	—	
10.	Kleinbahnen des Kreises Soest. 1. Von Hamm nach Werl, 2. von Werl über Westönnen und Niederense nach Neheim, 3. von Westönnen über Aupen nach Soest, 4. von Soest über Hovestadt oder Diestedde nach Beckum.	Kreis Soest.	
11.	Von Neheim-Hüsten nach Sundern.	Ein Komitee.	
12.	Von Menden über Balve nach Neuenrade.	Ein Komitee und Lenz & Co. zu Stettin.	
13.	Von Vörde nach Bahnhof Haspe.	Gemeinde Vörde und Lenz & Co. zu Stettin.	
14.	Kleinbahnen in der Stadt und dem Landkreise Bochum.	Siemens & Halske zu Berlin.	Genehmigt am 5. August / 2. Oktober 1895 für die Strecke von Bochum über Hamme—Marmelshagen bis zum Anschluß an die im Kreise Gelsenkirchen genehmigte Straßenbahn von der Kreisgrenze über Eickel nach Wanne.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
15.	Elektrische Straßenbahn von Schwelm nach Barmen.	Stadt Schwelm und Gemeinde Langerfeld.	
16.	Verlängerung der Hagener Straßenbahn von der Grenze des Stadtbezirks nach Haspe.	Direktion der Hagener Straßenbahn.	
17.	Von Weidenau bis Deuz eventl. Straßebersbach.	—	

Provinz Hessen-Nassau.

Regierungsbezirk Cassel.

1.	Von Hanau über Langendiebach nach Markoebel mit Abzweigung nach Langenſebold.	—	
2.	Von der Landesgrenze bei Schweinsberg über Kirchhain nach Halgehausen.	Kreise Kirchhain und Frankenberg.	
3.	Von Marburg a. Lahn bis zur preußisch-hessischen Landesgrenze in der Richtung auf Homberg a. Ohm oder Niederoffleiden.	Kreis Marburg.	
4.	Neuanlage einiger Straßenbahngleise in Cassel und einer Linie von Cassel an Wehlheiden vorbei über Bahnhof Wilhelmshöhe nach der Villenkolonie Mulang sowie Einrichtung des elektrischen Betriebes auf sämmtlichen Linien.	Aktiengesellschaft Casseler Stadteisenbahn.	

Regierungsbezirk Wiesbaden.

5.	Kleinbahn vom Bahnhofe Oberursel der Eisenbahn Frankfurt a. M.—Homburg bis Hohe-Mark im Obertaunuskreise.	Lokalbahn-Aktiengesellschaft Frankfurt a. M.	
6.	Elektrische Straßenbahn zu Wiesbaden.	Darmstädter Bank und Hermann Bachstein.	
7.	Von Wiesbaden nach Sonnenberg.	Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vormals Schuckert & Co. zu Frankfurt a. M.	
8.	Von Vallendar im Landkreise Koblenz nach Virges im Unterwesterwaldkreise, Regierungsbezirk Wiesbaden.	J. Heuser und A. Schrader, Ingenieur zu Köln.	
9.	Von Marienrachdorf oder Selters nach Hattert oder Hachenburg.	Ein Komitee in Herschbach.	
10.	Von Zollhaus über Katzenelnbogen und Nastätten nach St. Goarshausen.	Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Gesellschaft.	
11.	Von Gießen nach Vieber innerhalb des preußischen Staatsgebiets.	Hager & Lansberg zu Köln.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
12.	Von Nassau oder Obernhof durch das Gehlbachthal nach Montabaur.	Lenz & Co. zu Stettin.	
13.	Von Steinbrücken nach Wallau.	—	

Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Koblenz.

1.	Von der Stadt Kreuznach nach Winterburg mit Abzweigung nach Wallhausen.	Kreis Kreuznach.	Genehmigt am 10. November 1895.
2.	Von Neuwied nach Rasselstein.	Rasselsteiner Eisenwerksgesellschaft.	

Regierungsbezirk Düsseldorf.

3.	Vom Bahnhof Düsseldorf-Derendorf nach Hochfeld.	—	
4.	Von Rees nach Empel.	Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.	
5.	Straßenbahnen im Kreise Ruhrort.	Kreis Ruhrorter Straßenbahn-Aktien-Gesellschaft.	
6.	Von Neuß nach Rommerskirchen.	Lenz & Co. zu Stettin.	
7.	Von der rheinisch-westfälischen Provinzialgrenze bei Karnap nach Horst, zum Anschluß an die Kleinbahn von Essen nach Nordstern.	Eisenbahn-Konsortium, Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt und Hermann Bachstein zu Berlin.	
8.	Elektrische Schienenverbindungen von Essen einerseits nach Steele, andererseits nach Frohnhausen.	desgl.	
9.	Elektrische Schienenverbindungen innerhalb der Bürgermeistereien Oberhausen, Styrum und Mülheim a./Ruhr.	Stadtgemeinden Oberhausen und Mülheim a./Ruhr.	
10.	Elektrische Straßenbahn in Elberfeld von der Mirke bis zum Viehhof. (Nord-Süd.)	Stadtgemeinde Elberfeld.	Genehmigt am 8. Oktober 1895.
11.	Von Barmen (Lichtenplatz) nach Küllenhalm (Station der Nebenbahn Elberfeld—Kronenberg).	Teppichfabrikant Adolf Vorwerk zu Barmen.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
	Regierungsbezirk Köln.		
12.	Anschlußgleis der Bensberg—Gladbacher Bergwerk- und Hütten-Aktien-Gesellschaft an die Bahn von B.-Gladbach nach Bensberg.	—	
13.	Schmalspurbahn von Frechen über Kerpen nach Buir.	—	
14.	Von Köln über Rodenkirchen, Sürth, Godorf nach Wesseling.	—	
15.	Von Brühl nach Königsdorf.	Lenz & Co. zu Stettin.	
16.	Von Liblar über Brühl nach Wesseling.	Lenz & Co. zu Stettin.	
17.	Vom Bahnhof Königswinter bis zum Bahnhof Honnef mit Abzweigung in Königswinter über die Rheinallee. (Pferdebetrieb.)	Emil Mayer in Honnef a./Rhein.	
18.	Von Ameln über Bedburg, Bergheim und Horrem nach Mödrath mit Abzweigungen von Ziererich nach Elsdorf und von Bergheim nach Rheidt.	Kreis Bergheim.	
19.	Von Mödrath nach Liblar.	Lenz & Co. zu Stettin.	
20.	Von Beuel nach Honnef (Rhein).	Havestadt & Contag zu Wilmersdorf bei Berlin bezw. Brölthaler Eisenbahnaktiengesellschaft zu Hennef (Sieg).	
21.	Von der Landungsbrücke der Dampfschiffe am Rheinwerft bei Königswinter bis zur Petersberger Zahnradbahn (Pferdebetrieb).	Petersberger Zahnradbahngesellschaft.	
	Regierungsbezirk Trier.		
22.	Von Halberg nach Bahnhof Brebach, St.-Johann—Sulzbach und Louisenthal—Völklingen (Erweiterung der Bahn Halberg—Louisenthal).	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saarthale. Aktiengesellschaft zu St.-Johann.	
23.	Vom Bahnhof Ensdorf der Eisenbahn Trier—Saarbrücken über Lisdorf nach Wallerfangen mit Abzweigung bis zu dem Wege von Wallerfangen nach St.-Barbe.	Stadt Saarlouis.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Kleinbahn unter Angabe des Anfangs- und des Endpunktes	Unternehmer	Bemerkungen
	Regierungsbezirk Aachen.		
24.	Von Birkesdorf nach Merken.	Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft.	
25.	Von Gangelt über Wehr, Tüddern, Schaeffelen, Waldenrath, Geilenkirchen, Immendorf, Puffendorf, Alsdorf nach Aldenhoven.	—	
26.	Von Rothe-Erde nach Eilendorf und von Haaren nach Linden mit Abzweigung vom Kaninsberg nach Bardenberg.	Landkreis Aachen.	Genehmigt am 12. November 1895.
27.	Von Eupen (vom unteren Stadtheil) nach der Landesgrenze in der Richtung auf Membach.	—	
28.	Elektrische Kleinbahnen des Landkreises Aachen: 1. Von Eschweiler über Stolberg nach Eilendorf; 2. Von Eschweiler über Hehlrath, Warden, Mariadorf, Alsdorf nach Grube Nordstern mit einer Abzweigung nach Neusen und Setterich; 3. Von Eschweiler über Nothberg, Hastenrath, Gressenich, Mausbach, Stolberg, Vicht und Zweifall.	Landkreis Aachen.	An den Ausbau der Linien als Kleinbahn sind gewisse Bedingungen geknüpft.
29.	Kleinbahnen des Kreises Düren: 1. Von Zülpich über Nörvenich nach Eschweiler über Feld unter Anlegung eines Stichgleises; 2. Von Blatzheim über Golzheim und Eschweiler über Feld nach Düren mit Anschluß an den Güterbahnhof der Staatseisenbahn und mit einer Abzweigung nach Arnoldsweiler; 3. Von Düren über Birkesdorf, Hoven, Merken und Pier nach Inden; 4. Von Linzenich über Burvenich und Wollersheim nach Blatten.	Kreis Düren und Lenz & Co. zu Stettin.	